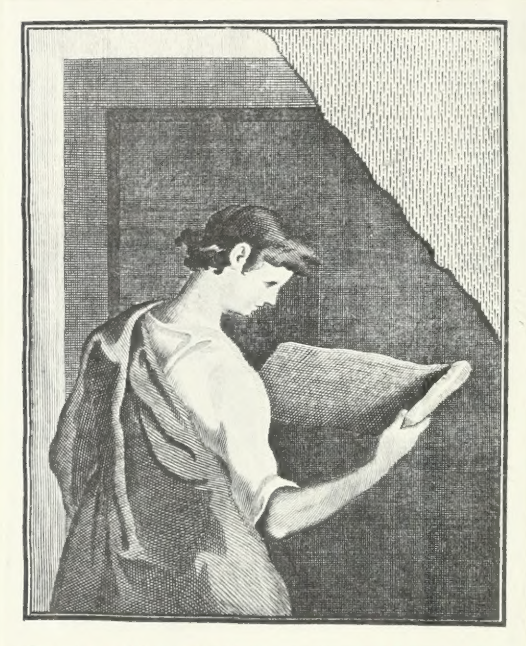






Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

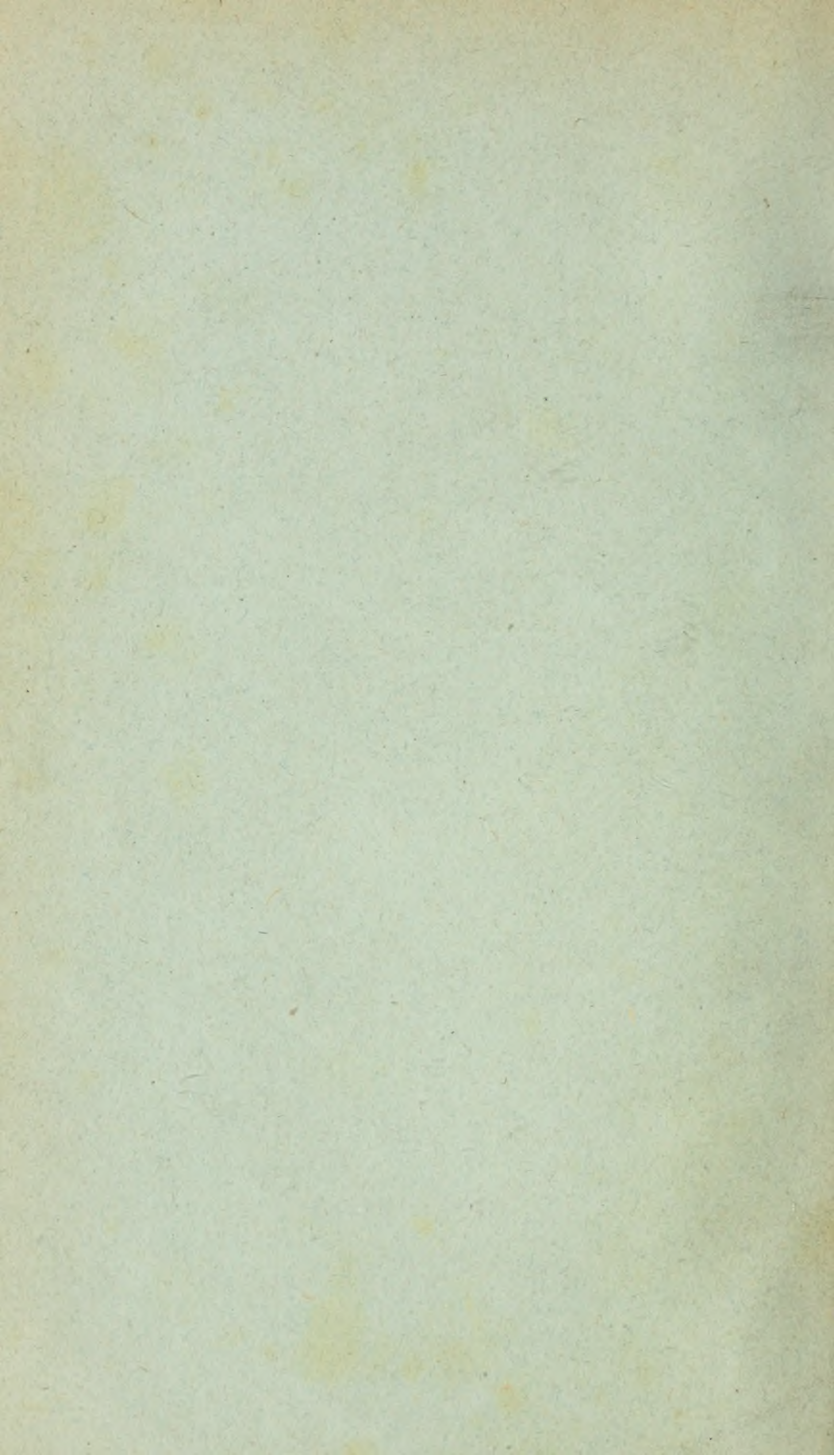
Dr. Ed. Jacobs.



Vierundzwanzigster Jahrgang. 1891.
Erste Hälfte.

Mit zwei Lichtdrucken und drei Grund- und Aufrissen.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.
1891.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Vierundzwanzigster Jahrgang. 1891.

Mit zwei Lichtdrucken, drei Grund- und Aufrissen und einer Stammtafel.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1891.



Inhalt.

Kunstgeschichtliches.

Siegelkunde.

Vermischtes.

Vermischtes.

Ausgrabungen.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Ellrich a. Harz.

Von R. Krieg, Gerichts-Assessor in Ellrich.

Quellenverzeichnis.

Urkunden und Akten des Magistratsarchivs in Ellrich: das „rote Buch" im Pfarrarchiv und das „rote Buch" im Magistratsarchiv daselbst.

Urkundenbuch des Stiftes Walkenried, Abt. I., herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen.

Magister Heinrich Eckstorms Chronicon Walkenredense.

Johann Gottfried Hoche, Vollständige Geschichte der Grafschaft Hohenstein. 1790.

Gottlieb Christoph Schmaling, Oberpfarrer in Ellrich, Hohnsteinsches Magazin als Zeitschrift herausgegeben von 1788—1791.

M. B. Michaelis, Sammlung einiger die Stadt Ellrich betreffenden Nachrichten, Halle 1752.

Leuckfeld, Antiquitates Walkenredenses.

Dronke, Codex diplomat. Fuldensis.

Derselbe, Traditiones Fuldenses.

Zeitschrift des Harzvereins, III. Band, enthaltend: Akten über den Permutationsreceß, abgeschlossen zwischen dem Bistum Halberstadt und Kursachsen. Derselbe Band, enthaltend: Mittelalter-Siegel aus den Harzländern. (7. Stadt Ellrich.)

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Grafschaft Hohenstein. Bearbeitet von Dr. Julius Schmidt.

v. Posern Klett, Sachsens Münzen im Mittelalter.

In Dronke's Codex dipl. Fuldensis findet sich aus dem Jahre 874 unter Nr. 610 eine Urkunde, in welcher unter anderen thüringischen Namen folgende genannt werden: Hadebrantesrod, Alarici, Elerina, Wizanbrunno, Hago und Furari. In den traditiones Fuldenses desselben Verfassers stehen im Kapitel 46 in derselben Reihenfolge die Namen: Hadabrantesrod, Alrichestat, Elerina, Wizenbrunno, Hagen, Furari.

Unter diesen Ortschaften sind wohl zunächst unzweifelhaft das jetzige Branderode, Weißenborn, Hain und Furra zu verstehen, während die Namen Alarici, Alrichestat und Elerina zweifelhaft erscheinen können. Sie bedeuten jedenfalls nicht einen und denselben Ort, da sie zweimal neben einander stehen. Früher war man geneigt, die Bildung Elerina für das heutige Ellrich zu halten und glaubte, daß Elerina für Elerica verschrieben sein könnte, während man die beiden anderen Bildungen mit Erfurt in Zusammenhang brachte. Beide Vermutungen sind indessen unwahrscheinlich und glücklicher erscheint die in neuerer Zeit aufgestellte Behauptung, daß Elerina

infolge undeutlicher Schrift aus Werina entstanden und unter demselben das unfern von Ellrich belegene jetzige Dorf Werna gemeint sei, daß dagegen Alarici und Alrichestat Namen für Ellrich seien. Aus dieser Annahme rechtfertigt sich einmal die unmittelbare Zusammenstellung von Alarici und Alrichestat mit Elerina, zwei in allernächster Nähe gelegenen Ortschaften, und in der Bildnng Alrichestat hätte man es mit einer ähnlichen Namensbildung zu thun, wie in dem oben genannten Hadabrantesrod, was Rodung des Hadabrant bedeutet. Alrichestat wäre demnach die Stätte, der Wohnsitz des Alarich. Da nun das Land vom Harze bis zur Unstrut Bestandteil des alten thüringischen Königreichs war, so haben wir es jedenfalls mit einer Ansiedlung des thüringischen Stammes zu thun, insbesondere da die Endung „stedt" gleichbedeutend mit Wohnstätte ist, den Wohnsitz einer einzelnen Familie bezeichnet und sich in den thüringischen Gauen sehr häufig findet.

Die älteste Ansiedlung wird man im Norden der jetzigen Stadt zwischen der Zorge und dem Frauenberge zu suchen haben, auf welchem die der Sage nach von Bonifacius erbaute Marienkirche steht. Daß dieser erste Apostel der Deutschen in der That das ehemalige Thüringen durch seinen beharrlichen Eifer zum Christentum bekehrt und bereits im Jahre 741 die thüringische Hauptstadt Erfurt als Mittelpunkt eines neuerrichteten Bistums ausersehen hat, ist freilich noch kein Beweis für die Gründung der hiesigen Frauenbergskirche durch ihn; es giebt gerade in Thüringen eine ganze Reihe von derartigen Kirchen, die auf Bonifacius zurückgeführt werden, ohne daß direkte Nachweise zu erbringen sind. Die Frauenbergskirche ist gewiß sehr alten Ursprungs, doch läßt sich die Zeit der Erbauung schwerlich feststellen. Etwas Näheres dagegen wissen wir von der Hauptkirche der Stadt Ellrich, der Pfarrkirche des heiligen Johannes des Täufers. Im sog. „roten Buche" des Pfarrarchivs in Ellrich befindet sich nämlich die Abschrift eines Schenkungs-Dokumentes an die Kirche St. Johannis aus der Dokumenten-Sammlung des Professors Joh. Friedrich Joachim zu Halle vom Jahre 1229, welche bisher ungedruckt und deshalb in der Anlage mitgeteilt ist.

Nach dieser Urkunde hat also die Königin Mathilde die Pfarrkirche zu Ellrich neu aufgebaut und dotiert und Graf Ludwig von Clettenberg hat dieselbe restauriert und erweitert. Diese Mathilde kann nun, wie schon die älteren Schriftsteller annehmen, keine andere gewesen sein, als die Gemahlin des Königs Heinrich I. Letzterer hatte nämlich in der hiesigen Gegend Allodialbesitz und stattete seine Gemahlin mit seinen Erbgütern in Nordhausen, Gudersleben, Woffleben, Pölde usw. als Leibgedinge aus. Leuckfeld berichtet hierüber in seiner Beschreibung des Klosters Walkenried folgendes: Der Zorgegau werde zuerst vom König Heinrich, genannt der Vogler,

bei einer seiner Gemahlin Mechtildis gethanen Schenkung vom Mai 927 erwähnt, da er mit Consens seines Sohnes Königs Otto selbiger alle sein Erbliches, was er in Quedlinburg, Pohlde, Northausen und Duderstadt besessen, nebst denen Zinsen in dem Dorfe Wasleiben und Gudisleiben, die in dem Zurrigau belegen waren, vermacht hat, welche Donation nachmals am 16. September 929 in Quedlinburg aufs neue, jedoch mit dem Unterschiede wiederholet ist, daß in dieser letzteren der Ort Gronau mit eingerucket und hingegen der Zins in Woffleben und Gudersleben ausgelassen worden." (Vrgl. Zickel dipl.)

Unter diesen Umständen erscheint es sehr glaubwürdig, daß die Königin Mathilde, die sich oft und gern besonders in Nordhausen aufhielt, auch die Umgegend, wo sie ihr Leibgedinge hatte, besucht und die kirchlichen Verhältnisse gehoben haben wird, daß sie demnach die Pfarrkirche zu Ellrich sehr wohl neu aufgebaut und dotiert haben kann. Da sie im Jahre 968 gestorben, so würde der Neubau der Johanniskirche noch vor diese Zeit fallen und dieser jetzt wiederum das Bestehen einer noch älteren Kirche voraus. Doch das sind Vermutungen. Die Schenkungsurkunde von 1229 enthält die weitere Nachricht, daß Graf Ludwig von Clettenberg die Pfarrkirche zu Ellrich erweitert und restauriert habe: auch diese Angabe verdient Glauben und wird durch eine Nachricht Eckstorms (Chron. Walk. pag. 14) gestützt, wonach Graf Ludwig von Clettenberg und seine Gemahlin Kunigunde von Baldenrode der Kirche in Ellrich einen Kelch geschenkt haben. Höchst wahrscheinlich sind diese beiden Grafen Ludwig eine und dieselbe Person und wir haben es mit einem der ältesten Grafen von Clettenberg zu thun. Nach Eckstorm ist er der Sohn des Grafen Vollmar von Clettenberg und dessen Gemahlin Adelheid, die das Kloster Walkenried stiftete. Urkundlich sind indessen diese Angaben noch nicht begründet und sichere Nachrichten über die Grafen von Clettenberg reichen über das 12. Jahrhundert nicht zurück. Als sicher aber wird man annehmen können, daß dieselben zu Ellrich in naher Beziehung gestanden und daselbst zeitweise residiert haben; letzteres wird von Eckstorm und Leuckfeld verschiedentlich hervorgehoben und in einer Walkenrieder Urkunde von 1240 wird ausdrücklich bekundet, daß jene Adelheid, zu deren Gedächtnis Graf Albert 4 1/2 Hufe der Kirche zu Ellrich schenkte, daselbst verstorben und in Walkenried begraben sei.

Es ist oben davon die Rede gewesen, daß König Heinrich I. sein erbliches Besitztum in den Dörfern Woffleben und Gudersleben seiner Gemahlin Mathilde ausgesetzt habe, und daß diese beiden Ortschaften als „in pago Zurrega" belegen bezeichnet werden. Da von ihnen Woffleben an der Zorge selbst und Gudersleben an der Wieda, einem Nebenflusse der Zorge, liegt, so vermutet Schmidt in seinen

„Kunst- und Baudenkmälern des Kreises Grafschaft Hohnstein“ mit Recht, daß der Zorgegau in derselben Weise das Flußgebiet der Zorge umfaßt habe, wie der Helmgau das Flußgebiet der Helme und der Wippergau das der Wipper. Daraus folgt dann ohne weiteres, daß Ellrich, welches ebenfalls an der Zorge liegt, zum Zorgegau gehört habe; die älteren Schriftsteller, insbesondere Leuckfeld, nehmen dies als selbstverständlich an. Von besonderer Bedeutung für den Zorgegau, namentlich für Ellrich, sind die schon mehrfach erwähnten Grafen von Clettenberg, benannt nach der Burg über dem etwa 14 km südöstlich von Ellrich gelegenen Dorfe Clettenberg. Sie haben nach jener Schenkungsurkunde von 1229 bereits Besitz in Ellrich und schenken der Kirche die $4^1/_2$ Hufe von dem Besitze, welchen sie hier haben „ex agris nostris, quos in predicto Elreke possidemus“. Am Schluß der Urkunde heißt es dann noch: „Actum in oppido nostro Elreke“. Die Stadt gehörte somit zweifellos zur Grafschaft Clettenberg und die engen Beziehungen zwischen beiden sind hieraus sehr erklärlich. Ihnen hat es Ellrich vielleicht auch zu verdanken, daß es bereits 1229 einen eigenen Pfarrer hatte, wie aus einer Walkenrieder Urkunde ersichtlich, in der unter den Zeugen ein Hermannus plebanus de Elriche genannt wird. Überhaupt nennen die Walkenrieder Urkunden von dieser Zeit ab den Namen Ellrich sehr oft, und zwar meistens in den Formen Elriche, Elrike oder Elrich. Der alte Name Alrichestat kommt nirgends mehr vor und es ist wohl anzunehmen, daß die Bildung Alarici die gebräuchlichere gewesen und im Laufe der Jahrhunderte in Elriche oder Elrike umgewandelt worden ist. Im Jahre 1236 werden Henricus, Rodolfus, Theodoricus de Elrike, 1242 Sifridus, Herwicus de Elrike als Zeugen genannt, und zwar sind die beiden letzteren ausdrücklich als Nordhäuser Bürger angeführt; es sind also Männer, die ihren Wohnsitz von Ellrich nach Nordhausen verlegt haben und zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen nach dem Orte ihrer Herkunft benannt sind. Wir finden später in Ellrich selbst ähnliche Bezeichnungen für Bürger, die von auswärts nach hier verzogen sind, z. B. werden in einer Walkenrieder Urkunde vom Jahre 1296 ein Heidenricus de Makenrode und ein Burkardus de Casa als cives in Elrich angeführt.

Die Grafen von Clettenberg blieben nicht bis zu ihrem Aussterben im Besitze der Stadt Ellrich, sondern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kam sie an die Grafen von Hohnstein. Das Jahr des Besitzwechsels wird sich urkundlich kaum feststellen lassen: Hoche bemerkt zwar, daß die Grafen von Hohnstein 1240 Ellrich gekauft haben, Eckstorm ferner berichtet, Theodoricus II. comes Hohensteinius comitatui suo adjecit oppidum Elrichiam et Stauffenburgum arcem: vixit 1255, indessen sind die Angaben nicht begründet.

Dagegen erfahren wir von dem ersten Auftreten der Grafen von Hohnstein in und um Ellrich folgendes aus den Walk. Urkunden: Im Jahre 1256 verkauft Graf Heinrich von Hohnstein an das Kloster Walkenried seine Fischteiche bei Ellrich, das Himmelreich genannt: piscinas suas, adjacentes villae Elrike, quae vulgo vocantur Hymelriche, nebst dem Auewald und dem Breitenberge, ebenfalls bei Ellrich gelegen. In einer Urkunde von 1267 werden diese Besitzungen nochmals genannt, und erst aus einer Urkunde vom 30. März 1292 ist ersichtlich, daß die Grafen von Hohnstein Ellrich selbst besitzen. Die Urkunde lautet wörtlich:

Theodoricus et Henricus, comites de Honsten — cum cives sui de Elrich de quadam silva dicta minor Owa, quam pater ipsorum comes Heinricus et ecclesia Walkenridensis 40 annis quiete posséderunt, quaerimoniam moverint, quasi aliquid juris haberent in eadem et cum ipsi et patris sui et suo premisso, quia ecclesiam Walkenredensem de dicta silva warendare debebent, civibus illis, licet minus debite, quandam aliam silvam dictam Camervorst dederint, testantur, quod dicti cives, tum ipsi consules quam commune vulgus civitatis Elrich omni quaerimoniae habitae renuntiaverunt.

Die Grafen Dietrich und Heinrich bezeugen also, daß ihre Bürger in Ellrich ihren vermeintlichen Anspruch auf den kleinen Auewald, den die Hohnsteiner und das Kloster 40 Jahre ruhig besessen, aufgegeben und in dem Kammerforst eine Entschädigung dafür erhalten haben. Letzterer gehört noch heute der Stadtgemeinde Ellrich; derselbe liegt zwischen dem Kolonistendorfe Cleysingen und Woffleben, gehörte ursprünglich zu dem daselbst befindlichen königlichen Gute als Reichsforst und ging mit den anderen Reichsbesitzungen im 12. Jahrhundert an die Grafen von Hohnstein über. Die angegebene Urkunde ist insofern von großer Wichtigkeit, als wir aus ihr zum ersten Male ersehen, daß Ellrich eine Stadt ist, die bereits ihre Vertreter — consules — hat und — wie am Schlusse der Urkunde vom Herausgeber bemerkt ist — ein Siegel führt. Dieses noch wohlerhaltene Siegel befindet sich im Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel, läßt im Schilde das Hohnsteinische Schach deutlich erkennen, und die männliche Figur scheint in der linken Hand ein Schwert zu halten. Der Geheime Archivrat von Mülverstedt, eine unbestrittene Autorität auf dem Gebiete der Siegelkunde, hat bereits vor 20 Jahren in der Zeitschrift des Harzvereins (Jahrg. 1870, S. 256 f.) auf die Bedeutung eines anderen Ellricher Stadtsiegels hingewiesen, welches in einem Abdruck an einer Urkunde des Nordhäuser Rats-Archivs entdeckt worden ist und als ältestes sphragistisches, bis dahin ganz unbekannt gewesenes Denkmal der Stadt sowohl durch das Größenverhältnis des Siegels im Vergleich mit den

Kleinheit der Stadt, als auch durch die Darstellung des Siegelbildes selbst höchst wichtig erscheint. Nach der Beschreibung erhebt sich auf dem Siegel unter einem eckigen, trapezartigen Portal ein Ellernbaum, an dessen Stamm unten vorwärts gekehrt ein Wappenschild gelehnt ist, dem 2 Figuren, von denen die linke eine Frau, die rechte ein Mann zu sein scheint, als Schildhalter zur Seite stehen, jede eine Hand auf den Schild legend. Von den Figuren trägt die weibliche in der erhobenen Rechten einen Kübelhelm mit zwei Hirschstangen, dem Helmkleinod des Gräflich Hohnsteinschen Geschlechts, während leider das, was die männliche Figur in der erhobenen Linken gehabt zu haben scheint, infolge der mangelhaften Erhaltung des Siegelabdruckes nicht mehr erkennbar ist. Die Umschrift auf dem Siegel, die fast noch durchweg lesbar ist, lautet ✠ SIGILLVM ELRICHE CIUITATIS in altdeutscher Majuskel. Die Entstehung des Siegelstempels dürfte in die letzten Zeiten des 13. oder den Anfang des 14. Jahrhunderts fallen. Das Wappen ist ein sog. redendes: man leitete nämlich den Namen Ellrich von den in dessen Umgebung zahlreich vorkommenden Erlen oder Ellern ab, und wollte in dem Siegel auf diese Ableitung hinweisen, ähnlich wie man z. B. auf dem Stadtsiegel von Calbe ein Kalb hatte. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der Schild das hohnsteinsche Schachfeld enthalten, da alle späteren Siegel und die Münzen der Stadt Ellrich das behelmte und volle Wappen der Grafen von Hohnstein zeigen, in dessen Schilde ein Schachfeld steht. In dem beschriebenen Siegelabdruck ist dasselbe abgerieben und nicht mehr erkennbar.

Was die Ellricher Münze anbelangt, so ist es nach den Forschungen von von Posern-Klett, dem wir lediglich folgen, zwar ungewiß, ob dieselbe bereits unter den Grafen von Clettenberg bestanden hat, indessen haben die Grafen von Hohnstein, wie durch Münzen und Urkunden bewiesen ist, in Ellrich prägen lassen. Man hat im Jahre 1831 unfern der Klosterkirche bei Ilfeld Brakteaten gefunden, welche dem Ende des 13. Jahrhunderts angehören und mit einem Hirsche bezeichnet sind. Da nun die Grafen von Hohnstein als Besitzer der Herrschaft Clettenberg einen Hirsch im Wappen führten, und Ellrich jener Fundstätte sehr nahe liegt, so ist anzunehmen, daß diese Münzen in Ellrich geprägt worden sind.[1] Sicher bekundet dagegen ist das Vorhandensein einer Münzstätte in Ellrich einige Zeit später. Im Jahre 1332 und 1334 nämlich schlossen die Städte Nordhausen und Ellrich Münzverträge behufs Herbei-

[1] Nach mündlicher Mitteilung eines hervorragenden Münzkenners ist diese Vermutung nicht richtig, da die Hohnsteiner einen Hirsch im Wappen nicht geführt haben.

führung einer übereinstimmenden Münze. Während nach dem ersteren Vertrage 34 Schillinge oder 408 Pfennige eine Mark wiegen sollten, war die Zahl derselben in dem zweiten schon bis auf 50 Schilling oder 600 Pfennig gestiegen. Diejenige Stadt, welche erweislich von dem Feingehalte abgewichen war, mußte der anderen 10 Mark Strafe zahlen. Im Jahre 1382 traten die Städte Stolberg, Heringen, Bleicherode und Kelbra den Verträgen bei. Aus der Zeit derselben stammen auch die bisher bekannt gewordenen Ellricher Pfennige, welche mit dem Namen des Münzortes bezeichnet sind. Sie zeigen entweder einen Helm, daneben auf beiden Seiten des Randes ein halbes Hirschgeweih und sind unten mit drei Punkten verziert oder einen Helm, an den sich das Hirschgeweih direkt anschließt. Als Umschrift findet sich entweder EL oder ELRI. Die Ellricher Münze aus der Kipperzeit führt nach Leitzmann nicht den Hohnsteinschen Schach, sondern das Stadtwappen, welches das landesherrliche Wappen ist. Über die sonstigen Münzverhältnisse in Ellrich ist wenig bekannt. Der Ellricher Chronist des vorigen Jahrhunderts, der Oberprediger und Inspektor Schmaling berichtet nur, daß die Stadt vor Zeiten eine Münze gehabt, die auf dem Mühlhofe gestanden; ein gräflich Wittgensteinscher Münzmeister habe in dem Hause Nr. 222 der Kirchgasse gewohnt. Schmaling selbst hat noch Ellricher Scheidemünzen, auf denen der Name und das Wappen der Stadt, ein zwölffeldiges rot- und weißgeflecktes Schachspiel geprägt waren, gesehen und teilt ferner mit, daß ein alter Bürger angeblich noch einen Reichsthaler gesehen, auf welchem Name und Wappen der Stadt mit der Zahl 18 gestanden. Aus dem Akten-Material lernen wir nur einen Münzmeister kennen, der zugleich Bürgermeister war: es ist Valentin Sickel; er machte sich dadurch einen Namen, daß er um das Jahr 1570 der Kirchenbibliothek mehrere Bücher verehrte. Im übrigen läßt sich nicht ermitteln, wie lange in Ellrich gemünzt ist; in der Ratsrechnung von 1622 findet sich noch ein Außgabeposten für die Münze, doch ist jedenfalls dieselbe nach dem großen Brande 1627 nicht wieder aufgebaut.

Aus der vorstehenden Siegel und Münzgeschichte läßt sich ersehen, daß Ellrich schon frühzeitig sich zu einer verhältnismäßig ansehnlichen Stadt entwickelt haben muß. Als solche konnte sie nach den derzeitigen Umständen nicht ohne Befestigung sein und in der That hören wir bereits im Jahre 1315 von einer solchen. In einer Walk. Urkunde von diesem Jahre bezeugt Graf Heinrich von Hohnstein, daß der Abt von Walkenried und Willekin von Burgdorf übereingekommen seien, den zwischen ihnen obwaltenden Streit wegen einiger Güter zu Ulbach durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, und zwar sollte das Schiedsgericht in monte beatae Mariae virginis extra muros oppidi Elrich, also auf dem Frauenberge außerhalb der

Mauern der Stadt Ellrich abgehalten werden Die noch vorhandenen Mauerüberreste lassen die Befestigungsanlagen ziemlich deutlich erkennen. Die Stadt war mit einer Mauer umgeben, die sich von dem noch vorhandenen Ravensturm aus im Norden der Stadt an dem Mühlengrabe die Zorge entlang zum Mühlenthore erstreckte, von da bis zum Ende der Kirchgasse ging, dort links umbog, an der jetzigen katholischen Kirche dann das Nordhäuser Thor erreichte und wieder links umbiegend längs der Hintergasse auf das Wernaer Thor stieß. Sie ging von da in gerader Richtung weiter bis zum neuen Thore, wandte sich sodann nach links und traf am jetzigen „Bürgergarten" vorübergehend in dem Eckert'schen Garten wieder auf den Ravensturm. Hier sind auch die Gräben noch vorhanden, die außerhalb der Mauer hinliefen und jedenfalls mit den oberhalb der Stadt liegenden Teichen in Verbindung standen. Die Mauer wurde von einer Anzahl in ungleichen Abständen errichteter Halbtürme überragt, die nach außen abgerundet waren und zum Teil ebenfalls noch vorhanden sind. Die Thore hatten naturgemäß stärkere Befestigungen und trugen viereckige Türme, die in späteren Zeiten als Gefängnisse dienten. Die Verteidiger dieser Befestigungen waren im Falle der Not die Bürger selbst, deren sonstige Beschäftigung vorzugsweise der Ackerbau war.

Über den Umfang der Feldmark fehlen zwar alle Angaben, aber es ist anzunehmen, daß sie nicht eben groß gewesen ist. Wie in anderen Gegenden wird auch hier in den ältesten Zeiten die Feldgemeinschaft mit wechselnder Hufenordnung bestanden und Sondereigentum sich erst nach und nach ausgebildet haben, nachdem die Hufenordnung eine feste geworden war und dem Einzelnen seine Quote ein für allemal belassen wurde. Aus einem solchen Nutzungsrechte erwuchs schließlich das Eigentum und es blieben nur noch der Wald, sowie Wiesen und Weiden in der Gemeinschaft. Eine gewünschte Erweiterung erhielt die städtische Feldmark durch die Erwerbung der schon mehrfach erwähnten Aue als Erbenzinsgut im Jahre 1376. Es ist bereits erwähnt, daß die Ellricher Bürgerschaft wegen des Verkaufes der Aue an das Kloster Walkenried seitens der Hohnsteiner Klage geführt und schließlich mit dem Kammerforst entschädigt wurde. Möglicherweise hat somit die Aue in den frühesten Zeiten zu Ellrich gehört und ist ihnen auf irgend eine Weise genommen. In der Walk. Urkunde nun vom 6. April 1376 bekennen Graf Heinrich von Honstein, jetzt Herr zu Lare und Clettenberg, und die Ratmeister, der Schultheiß, die Ratleute und die ganze Gemeinde, reich und arm der Stadt Ellrich, daß die Bürger dieser Stadt von dem Abte und Konvente des Gotteshauses zu Walkenried die demselben als freies Eigentum gehörende Aue, gelegen zwischen der Stadt und dem Auegraben, die jetzt ausgerodet

ist, zum Erbenzinsgute gegen einen jährlichen Zins von zwei Marktscheffeln von jeder Hufe eingegeben erhalten haben, um sie nach ihrem Gefallen als arthaftes Land, als Hopfengarten oder als Wiesenwachs zu benutzen, jedoch mit der Bedingung, die Länderei nicht in kleinere Teile, als in Viertelhufen zu vereinzelnen, auch ohne den Willen der Vormünder des Klosters nicht in fremde Hände zu bringen und bei Veräußerungs- oder Erwerbungsfällen die Hälfte des gebührenden Zinses zum Lehnrechte zu geben.

Die Urkunde, so wichtig sie an sich schon ist, verdient eine besondere Beachtung noch dadurch, daß sie zum zweiten male über die Zusammensetzung des Rates Aufschluß giebt. Derselbe setzt sich aus den Ratmeistern, dem Schultheiß und den Ratleuten zusammen: dieselben Ämter finden sich nämlich schon in den oben erwähnten Münzverträgen von 1332 und 1334. Beide Angaben stimmen ferner bestens mit dem Verzeichnis der Ratspersonen überein, welches sich in dem „roten Buche" des Magistrates befindet und die sämtlichen Ratsmitglieder aus den Jahren 1435 bis 1805 ununterbrochen aufführt.

An der Spitze der Stadt standen drei sog. Rats-Regimenter, die sich aus zwei Ratsmeistern, einem Schultheiß und drei Ratsleuten zusammensetzten und jedes Jahr neu gewählt wurden, in der Weise, daß dieselben Personen zu demselben Regimente oder zu einem anderen wiedergewählt werden konnten. Es war somit zulässig, daß ein Bürger, welcher in einem Jahre Ratsmeister war, im nächsten Jahre Schultheiß wurde und umgekehrt. Vom Jahre 1467 ab wird noch ein besonderer Stadtschreiber genannt und in den Jahren 1477–1488 treten neben den drei Regimentern noch zwei Kämmerer auf, so daß der gesamte Rat aus neun Personen bestand. Vom Jahre 1602 ab sitzen dagegen nur vier Personen im Rate, von denen eine Bürgermeister und Schultheiß, eine zweite Bürgermeister, die beiden anderen Ober- und Unterkämmerer sind.

Hinsichtlich der einzelnen Familiennamen findet auch hier wieder die bereits erwähnte Thatsache Bestätigung, daß die Eingewanderten den Namen ihrer Heimat erhielten: So giebt es unter den Ratspersonen einen Kurt von Brücken, Jakob von Herreden, Heinrich Branderodt, Jakob Aschersleben, Klaus von dem Hayn, Hans von Stöcken, Kurt von Berga, Helwig Thalheim, Jan Immenthal, Hans Ildehusen, Volkmar von Kindelbrück, Kurt Wülferodt, Hans Weißenborn, Andreas Liebenrodt und mehrere andere. Vom 16. Jahrhundert ab hören indessen derartige Namensbildungen vollständig auf. Der erste im Verzeichnis genannte Ratsmeister ist übrigens Klaus Mehler, das Mitglied einer Familie, die sich durch ein im Jahre 1790 in Ellrich errichtetetes Armen-Institut sehr verdient gemacht hat. Einige der Familien, die schon im 15. Jahrhundert

erwähnt werden, sind noch jetzt in Ellrich in Blüte, so die Familien Eckebrecht, Steinecke, Tölke, Wagener, Wedler, Schinke u. a. Ein ununterbrochener Zusammenhang mit den jetzt Lebenden dürfte sich allerdings schwer nachweisen lassen, da die vorhandenen Kirchenbücher nicht bis in jene Zeit zurückreichen. Die Thätigkeit des Rates wird keine sehr große gewesen sein und sich in der Hauptsache auf die Polizei und Verwaltung, sowie auf die damit verbundene und vom Schultheiß ausgeübte Gerichtsbarkeit erstreckt haben. Wichtige Akte wurden von den drei Regimentern insgesamt aufgenommen und von ihnen unterzeichnet. Der gesamte Rat hatte dementsprechend auch die Verhandlungen mit den benachbarten Städten, wie z. B. die Münzverträge mit Nordhausen zu leiten und zu unterschreiben. Übrigens werden diese auswärtigen Angelegenheiten nicht von Bedeutung gewesen sein. Ellrich war eben vorwiegend Ackerstadt und der Harz bildete zu damaliger Zeit noch immer eine Scheidewand gegen die Städte jenseits desselben, so daß von großem Handelsverkehr nicht die Rede sein konnte. Eine Hauptverkehrsstraße berührte allerdings von Alters her die Stadt Ellrich; das war der Kaiserweg, jene alte Heerstraße, welche die Königspfalzen Nordhausen mit Harzburg und Goslar verband. Von Nordhausen aus führte der Kaiserweg über Woffleben, Cleysingen nach Ellrich, durchschnitt im Nordwesten der Stadt die mehrmals erwähnte Aue und trat zwischen Walkenried und Zorge in den Harz. Eine Erinnerung an diese alte Straße ist noch jetzt in dem Namen „Königsstuhl" erhalten, einer Feldmark in der Aue, wo früher Gericht gehalten worden ist. Der Verkehr zwischen den Städten nördlich und südlich des Harzes mußte also zum Teil wenigstens über Ellrich geleitet werden, und dieser Umstand wird auf die Entwicklung der Stadt nicht ohne Einfluß geblieben sein. Es läßt sich dies vielleicht durch eine Nachricht aus dem Jahre 1435 nachweisen, Inhalts deren die verbundenen Harzgrafenhäuser Stolberg, Hohnstein und Regenstein mit den Herzögen von Braunschweig und den Städten Goslar, Osterode, Wernigerode, Blankenburg und Ellrich ein Bündnis auf 6 Jahre zur „Befriedigung des Harzes" wegen der Schnapphahnen, Taschenklopfer, Straßenräuber und Strider schließen, welche damals auf dem Harze großen Frevel, Mutwillen und Gewalt übten. Daß die kleine Stadt Ellrich sich an der Sicherung des Harzes beteiligt, läßt darauf schließen, daß sie an der Sicherheit des Verkehrs ein Interesse hatte. Um dieselbe Zeit — 1428 — forderte der Herzog von Braunschweig den Rat zu Goslar auf, die alte Straße durch den Harz nach Ellrich in gutem Bau und Besserung zu halten und wir haben es vermutlich mit der in einer Urkunde von 1462 erwähnten „Elrike'schen Straße" zu thun, die gleich dem Kaiserwege vom hohen Harze heruntergekommen und in ihrer letzten Strecke mit diesem identisch gewesen

ist. Von Ellrich nach Benneckenstein führte seit alter Zeit die sog. Hohe Straße, welche nach einer Grenzurkunde von 1372 „vohr Sulzhain aus dem Walde gehet“ und an der nördlichen Grenze der Grafschaft Hohnstein die „hohen Gange“ genannt wird: eine Bezeichnung, die noch heute für diese Strecke gebräuchlich ist.

Über die eigentliche Größe der Stadt haben sich aus dem 15. Jahrhundert Urkunden noch nicht erbringen lassen; die erste Beschreibung der Stadt findet sich in einem Verzeichnis der Chur-fürstlich-Sächsischen Lehnsstücke der Grafen von Hohnstein aus dem Jahre 1573. Den Churfürsten von Sachsen stand nämlich seit der Zeit des thüringischen Erbfolgestreites, durch welchen Thüringen an den Markgrafen von Meißen gefallen war, die Oberlehnsherrschaft über die Grafschaft Lohra und die Städte Ellrich und Bleicherode zu. Gleichzeitig hatten die Churfürsten Anteil an der Lehnsherrschaft über die Grafschaft Mansfeld, und zwar in Gemeinschaft mit dem Bistum Halberstadt.

Um nun bei der damals eingeleiteten Sequestration der Grafschaft Mansfeld freiere Hand zu haben, tauschte der Kurfürst August von Sachsen diejenigen Teile derselben, welche bischöflich Halberstädtisches Lehen waren: die Städte und Dörfer Eisleben, Hettstedt, Polleben, Wimmelburg usw. gegen die Grafschaft Lohra, die Städte Ellrich und Bleicherode ein, so daß nunmehr die Grafschaft Hohnstein zum größten Teile Halberstädtisches Lehen wurde. Diese Veränderung der Oberlehnsherrschaft geschah durch den „Halberstädtischen Permutationsreceß“ vom 26. Oktober 1573. In dem hierauf bezüglichen Verzeichnis finden sich über Ellrich folgende Nachrichten: (vergl. Zeitschrift des Harzvereins III. Bd., S. 592 ff.)

„Elrich, eine ziemliche stadt, die Einwohner darinnen nehmen sich des Hartzes und geholtz im Hartz und wird dafür gehalten, daß 500 besessener man darinnen.“

An einer späteren Stelle heißt es weiter:

„Umb die Statt Elrich ist es also gelegen, das dieselbige mitt einer schlechten mauren umbfangen. Was darin begriffen, halten die Grafen von Honstein vor Sächsisch Lehen. Die Vorstette sambt denn Gerichten außerhalb der Statt, so wol auch im Burgerholtze gehoren in die Herrschaft Clettenbergk, werden auch daselbst hin mitt Pfannden und dergleichen Dingen, das gericht liche Actus seindt, gebraucht. Wann aber die Vorstette abgetzogen, so will an der Mannschafft ein Groses abgehen.

Darumb können wir eigentlich nicht wissen, wie vil der Burger sein, tragen aber Vorsorge, das die Zal sich schwerlich auff fünffhundert erstrecke und ist mehres theils ein arm Volk, das sich seiner sauren Hanndarbeit im dem Hartze (der gleichwol sehr verwustet) muß ernehren.

Der Brauhandel ist gar geringe, kumpt an einen Burger deß Jahrs mitt genauer nott zweymal. Die Bier seindt nichts besonders, das der Bauerßman uffm Lande, die zu trinken mitt gebetten muß genottrennget werden, thutt eß doch unngerne, und stehet dasselbige bey dem Innhaber der Herrschaft Clettenbergk, waß er dessen thun oder verhenngen will.

Der Ackerbau ist geringe, wie eß pfleget am Hartze zu sein, dahero folget, daß die Burger denn Gersten, so sie vormeltzen, alle mussen inn Duringen oder Sachsen, so wol auch den Hopfen hohlen, haben mitt noth von den Hanndt in den Mundt. Wann Johann Gaßmans sehligern und deß Muntzmeisters erben außgezogen, darffen wir wol sagen, das wenige Leutte inn Elrich wohnen, die über thausenndt Thaler reiche seindt. Dann wir beyleuffig berichtet, waß die Reichsanlagen unnd andere Contributionen pflegen zu tragen.

Die Hutte, so den Burgern, die Meste genannt, zuekompt, ist deß Closters Walkenriden Lehen, gibt inn die Statt nicht einen Heller oder Pfenning, sondern das huttenrecht folget dem Stifft Walkenriden, Gerichte, Recht über Halß unndt Hanndt gehortt dem Grafen inn die Herrschaft Clettenbergk, ist Halberstatisch Lehen."

Wenn es wahr ist, daß in Ellrich 25 Jahre später — 1598 — 1100 Menschen an der Pest gestorben sein sollen und nicht vielmehr die Angabe Eckstorms, daß nur 400 Personen gestorben seien, richtig ist, so kann die Größe und Bedeutung der Stadt in dieser Zeit nicht erheblich gewesen sein, zumal sie oft von größeren Bränden empfindlich heimgesucht wurde.

Die Grafen von Hohnstein hatten im Laufe der Zeit ihre Besitzungen bedeutend erweitert, insbesondere die Grafschaft Lohra erworben und nannten sich dementsprechend „Grafen von Hohnstein, Herrn von Lohra und Clettenberg."

In einer 1373 veranstalteten Teilung bildete sich aus den beiden Grafschaften Lohra und Clettenberg sowie aus einer Hälfte von Benneckenstein die späterhin sog. Grafschaft Hohnstein. Ellrich gehörte gleichfalls zu dieser Grafschaft und teilte fortan die Schicksale derselben. Mehrere der Hohnsteiner Grafen scheinen zeitweise in Ellrich residiert zu haben: so wird im roten Buche des Magistrats berichtet, daß 1530 Heinrich Graf von Hohnstein — qui Elrichia habitavit —, der also hier seinen Wohnsitz hatte, daselbst gestorben sei. Gemeint ist Heinrich XIII., der Sohn Ernsts IV., welch letzterer 1508 auf einer Pilgerfahrt in Palästina gestorben war. Auf Heinrich XIII. folgte Ernst V. in der Regierung, er starb 1552 auf der Burg Scharzfels und wurde von seinen drei Söhnen Eberwein, Ernst VI. und Volkmar Wolf beerbt. Nachdem sodann die

beiden ersteren 1562 und 1560 kinderlos verstorben, blieb der letztere allein übrig und unter seiner Regierung kam der oben genannte Permutationsreceß zustande, der die Veränderung der Oberlehnsherrschaft im Gefolge hatte. Graf Volkmar sah diesen Wechsel sehr ungern und bat den Kurfürsten, das alte Lehnsverhältnis aufrecht zu erhalten oder ihm wenigstens einen Revers zur Wahrung von Schutz und Schirm auszustellen. Letzteres geschah auch und 1574 wurde er zu Bleicherode seines Lehnseides entbunden und leistete dem Stift Halberstadt den neuen Lehnseid. Er starb 1580 und ihm folgte der letzte Graf von Hohnstein, Ernst VII., welcher nach kurzer Regierungszeit 1593 starb, ohne männliche Erben hinterlassen zu haben. Bei seinem Tode war bereits das wichtigste Ereignis dieser Zeit, die Einführung der Reformation, in der Grafschaft Hohnstein längst geschehen und er selbst starb als evangelischer Christ.

Recht bedenkliche Zeichen der neuen Zeit waren die Bauernkriege, die gerade in der Grafschaft einen bedrohlichen Charakter annahmen und 1525 mit der Zerstörung des Klosters Walkenried endigten. Die Lage der Bauern mag allerdings damals nicht beneidenswert gewesen sein; ohne durch Landesgesetze geschützt zu sein, lebten sie in völliger Abhängigkeit und waren den geistlichen und weltlichen Großen zu Natural- und Geldabgaben, zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Diese Dienste mochten namentlich in der Erntezeit lästig und störend sein, wenn der Bauer zuerst die Vorräte der Herrschaft in Sicherheit zu bringen hatte, bevor er an seine eigene Ernte gehen durfte. Die Folge solcher Kränkungen der Menschenrechte waren die überall ausbrechenden Bauernaufstände; das Evangelium der christlichen Freiheit wurde von ihnen auf die Befreiung von den weltlichen Lasten bezogen und in wilder Schwärmerei zerstörten sie alles, was ihnen in den Weg kam, bis ihrem Treiben endlich bei Frankenhausen ein Ziel gesetzt wurde. Die Grafen von Hohnstein wußten sich gegen die Bauern der Grafschaft nicht anders zu schützen, als das sie sich in die Brüderschaft der Empörer aufnehmen ließen und anscheinend das tolle Leben billigten, ja selbst nach Walkenried kamen und an den Exerzierübungen der Bauern teilnahmen. Nachdem die Kunde von der Niederlage bei Frankenhausen den Clettenbergischen Bauern, die in der Nähe der Flarichsmühle bei Nordhausen lagerten, zu Ohren gekommen, zerstreuten sie sich schnell und nahmen ihre Arbeit wieder auf. Der Graf Ernst ließ die Rädelsführer hinrichten, bis auf einen Töpfer aus Ellrich, der sofort nach seiner Rückkehr schlauerweise den Grafen zum Gevatter eines eben geborenen Kindes bitten ließ. Der Töpfer rettete auf diese Weise sein Leben, mußte aber sein Lebenlang die Ofen auf den Schlössern Lohra und Clettenberg in Ordnung halten. Bei der hervorragenden Bedeutung des Klosters Walkenried konnte eine Entscheidung über die zukünftige

Religionsrichtung in der Grafschaft nicht ausbleiben, und lange vor der öffentlichen Annahme der Reformation im Kloster studierten die Walkenrieder Mönche heimlich und offen Luthers Schriften und bekannten sich entweder zu Luther oder blieben dem Papsttum treu. Einer derselben, Johannes Krusius oder Krause kam nach Ellrich, „machte daselbst,“ wie es bei Schmaling heißt, „einen merklichen Anfang der Reformation,“ erhielt die Stadtpfarre und predigte mitunter evangelisch, 1527 verheiratete er sich. Er erblindete übrigens später und mußte betteln gehen, während der damalige Abt von Walkenried im Wohlleben schwelgte. Krusius wandte sich an Luther und dieser war über die Schwelgerei des Abtes im höchsten Grade erbittert. Der neue Glaube wurde indessen in der Grafschaft einstweilen nur geduldet. Ernst V. blieb dem Papsttum ergeben und dachte nicht an eine allgemeine Einführung der lutherischen Lehre, besonders da ihm der Kaiser Ferdinand 1543 schrieb, die neue Religion nicht einzuführen, sondern die alte zu erhalten. Dessenungeachtet berief er am 31. März 1546 den Pfarrer zu St. Blasii in Nordhausen, Spangenberg, den Hohnsteinschen Kanzler und Probst zu Münchenlohra, Heinrich Rosenberg, den Marschall Heinrich von Bülzingsleben und andere Räte nach Walkenried und ließ die katholischen Kirchenceremonien verbessern, insbesondere die päpstliche Messe, die Prozessionen und sonstige katholische Gebräuche abschaffen: Verbesserungen, die auch in Ellrich sofort eingeführt wurden. Der Graf selbst starb 1552 als Katholik. Seine schon genannten Söhne waren dagegen der Reformation mehr zugethan, sie beriefen, nachdem durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 wenigstens den Regierenden die Freiheit des religiösen Bekenntnisses zugesichert war, am 27. März 1556 — am Montage vor Palmarum — eine förmliche Synode nach Walkenried und in Gegenwart der Ritterschaft, der Stände und Pfarrherrn der Grafschaft wurde einstimmig die Einführung der evangelischen Religion nach der Augsburgischen Konfession beschlossen. Am Sonntage Palmarum wurde zum ersten Male das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht und zum Andenken daran wurde an diesem Sonntage in Ellrich während der Kommunion stets mit der großen Glocke geläutet und das Te Deum gesungen. Der erste ständige Pfarrer in Ellrich war Simon Kleinschmidt, derselbe, der auf der Synode zu Walkenried durch großen Eifer für die Einführung der Reformation sich ausgezeichnet und die Festpredigt gehalten hatte. Selbstverständlich blieben eine Reihe der bisherigen Gebräuche bestehen, da sich die Gemeinde nicht so leicht von den hergebrachten Formen zu trennen vermochte: nach wie vor feierte man viele Fest- und Aposteltage, hielt Vespern, Vigilien und Messen, sang noch vieles, namentlich auch die Epistel und das Evangelium lateinisch und noch immer erschienen die Prediger in Meßgewand und Chor-

röcken, die ihnen auf Kosten der Kirche gehalten wurden. Beim Abendmahl waren auch jetzt noch weißgekleidete Meßknaben behilflich. Nachdem mehrere dieser Ceremonien eingegangen, räumte später der König Friedrich Wilhelm I. 1737 im ganzen Lande hiermit so gründlich auf, daß beim Abendmahl nicht einmal mehr Lichter brennen durften und alles gesprochen, nicht vom Geistlichen gesungen werden solle. Sein Nachfolger stellte einige dieser Ceremonien wieder her, gestattete das Anzünden von Lichtern am Altare und die Gemeinde durfte wieder das Gloria, Credo, die Einsetzungsworte und den Segen singen.

Die Pfarrkirche und die 3 Kapellen der Stadt Ellrich waren vor der Reformation sehr reichlich mit Geistlichen versehen. Außer einem Pfarrer waren 13 Vikare angestellt. Die Vikarien waren folgenden Heiligen geweiht: dem St. Theobaldus, Symon und Judas, Martinus, Catharina, Livinus, der Jungfrau Maria, Andreas, Nikolaus S. Spiritus, den heiligen 3 Königen, Nikolaus, Jakobus dem Kleinen, Bartholomäus und Anna. Nach einem Verzeichnis im roten Buche der Pfarre war der Kleinodienschatz der St. Johanniskirche nicht unbedeutend und man trug kein Bedenken, eine Reihe entbehrlich gewordener Gegenstände zu veräußern. So wurden im Jahre 1575 Meßgewänder teils verkauft, teils zu Altardecken und ähnlichen Zwecken verwendet; ganz besonders sollen sich die grünen Sammetgewänder zu Decken geeignet haben. Von dem Erlöse wurden Bücher, und zwar in erster Linie Luthers Schriften angeschafft, so u. a. eine Bibelübersetzung vom Jahre 1555. Dieselben sind übrigens größtenteils noch jetzt im Pfarrarchiv vorhanden.

Die Stadt Ellrich bildete eine einzige Kirchengemeinde, an der die Prediger angestellt wurden. Die Einkünfte der Kirchenbediensteten bestanden im wesentlichen aus Zuschüssen vom Rat, vom Kirchenvermögen und aus Umgängen in der Stadt an gewissen Tagen. Daneben gehörten zu den einzelnen Kirchenämtern Acker- und Wiesenländereien. Nach der Reformation waren an der Hauptkirche ein Pfarrherr, ein Kaplan, ein Schulmeister, ein Baccalaureus, ein Kirchner und ein Organist mit den Scholaren thätig. Die mehrfach erwähnte Frauenbergskirche St. Mariae in monte hörte seit der Reformation auf Pfarrkirche zu sein und wurde nur noch bei Leichenbegängnissen und zu Zeiten von Reparaturen sowie beim Wiederaufbau der niedergebrannten Johanniskirche benutzt. Ebenso wurde die Nikolaikirche in der Walkenrieder Vorstadt, die 1506 als Capella St. Nicolai auf dem Rodenanger vorkommt, über deren Ursprung sonst nichts Näheres bekannt ist, und die einst von Walkenrieder Mönchen zum Gottesdienst benutzt sein soll, nach der Reformation nur noch vorübergehend in Gebrauch genommen und in den Jahren 1788—90 abgebrochen. Von ihr erzählt man übrigens folgende

Sage: Aus dem Sachsenlande hatten sich einst alle großen Säufer in Ellrich versammelt, um einen Säuferkönig zu wählen. Der Junker von Clettenberg trank das meiste; denn nachdem er den 30. Humpen voll hinunter gestürzt hatte, saß er noch allein, wie ein blutiges Nordlicht in dem weiten Saale. Mit vollem Rechte setzte er sich die Säuferkrone auf, hing die goldene Kette als Ehrenpreis um und ließ sich aufs Roß heben, um nach Hause zu reiten. Als er vor der St. Nikolaus-Kapelle angekommen war, erklangen eben die Glocken zur Vesper und der Junker meinte, er wäre auch gerufen und müsse dem Heiligen für die Hülfe danken, durch welche er zum Säuferkönig geworden wäre. Da das Roß aber nicht freiwillig in den Tempel hinein wollte, so spornte er es, als gings zur tollsten Hatz, und mit einem Sprunge setzte das Tier durch die Kirche bis vor den Altar. Da springen ihm die Eisen von allen vier Hufen wie Glas, der Säuferkönig stürzt und liegt leblos am Altar. Die Hufeisen wurden noch lange Zeit gezeigt. Diese Sage ist verschiedentlich dichterisch behandelt; so von dem österreichischen Dichter Johann Nepomuk Vogl und in allerneuster Zeit von dem Herrn Geheimrat Wilhelm Hosäus zu Dessau in seinen „Balladen und Elegien".

Außer diesen Kirchen hat Ellrich noch das Hospital St. Spiritus mit einer Kirche aufzuweisen. Dasselbe hat nach einer Nachricht Leuckfelds schon kurze Zeit nach dem Tode der Stifterin des Klosters Walkenried, der Gräfin Adelheid, bestanden. Es wurde nämlich am 1. Mai jeden Jahres ein Leichen-Gedächtnis für diese Gräfin vom Abte von Altenkampen angeordnet, an welchem die Walkenrieder Mönche nicht nur in der großen Klosterkirche, sondern auch in allen dazu gehörigen Kapellen Seelenmessen halten, ferner auch an die in der Herrschaft Clettenberg und sonderlich in dem Hospital St. Spiritus zu Ellrich befindlichen Armen eine gewisse Summe Geldes austeilen mußten. Die kleine Kirche wird 1506 als Capella infirmorum St. Spiritus erwähnt und ist kunsthistorisch nicht uninteressant, insbesondere verdient ein an der Nordseite angebrachter Votivstein mit der Jahreszahl 1461, beschrieben in den Kunst- und Baudenkmälern der Grafschaft Hohnstein von Schmidt, Beachtung.

An sonstigen geistlichen Stiftungen und Gesellschaften hat Ellrich wenig aufzuweisen: in einer Urkunde des Pfarrarchivs wird einmal ein Blindemägdehaus, bei der Pfarrkirche gelegen, erwähnt und in einer anderen aus der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist der „Brüderschaft des heiligen wahren Leichnams Unseres lieben Herrn Jesu Christi" gedacht.

Das Patronat über die Kirchen der Stadt stand seit der Reformation dem Magistrat zu. Bei der Annahme des ersten evangelischen Pfarrers Simon Kleinschmidt heißt es dieserhalb im Be-

richte von 1551: „Damit nun eine gemeine Stadt mit einem rechtschaffenen evangelischen Pfarrherrn wieder versorget werde, hat ein Ehrbar, Ehrsamer und Wohlweiser Rath durch viel und manichfaches demüthiges Ersuchen bei Unserem gnädigen Herrn von Hohnstein so viel Gnade und Gunst erlanget, das wir Uns wieder können mit einem Pfarrherrn versorgen, denn Seine Gnaden wüßten keinen zu bekommen; hat ein Ehrbar Rath darauf soviel Mittel und Wege gesucht und etliches Geld mit Mühe und Arbeit aufgebracht, damit ein evangelischer Pfarrherr erhalten werden mochte." In späterer Zeit scheint das Patronatsrecht dem Magistrate wieder streitig gemacht und ein langer Prozeß darüber geführt worden zu sein, von dem wir wissen, daß er 1725 niedergeschlagen und dem Magistrat das Patronat gegen Erlegung von 150 Thalern zuerkannt wurde.

Bevor wir die Kirchengeschichte der Stadt Ellrich schließen, verdienen noch die „Damius'schen Streitigkeiten", welche eine gewisse Berühmtheit erlangt haben, einer kurzen Erwähnung. Otto Christian Damius wurde am 1. September 1654 als der Sohn des Ellricher Pfarrers Thomas Damius geboren, besuchte die Schulen zu Ellrich und Nordhausen, die Universität zu Leipzig, wurde 1676 Magister daselbst und im folgenden Jahre Pfarrer in seiner Vaterstadt. Infolge von Überanstrengung erkrankte er und trat zur Wiederherstellung seiner Gesundheit eine Studienreise nach Frankreich, den Niederlanden und England an. Nach seiner Rückkehr ließ er sich auf der Kanzel über einige Lehren der Kirche anders als gewöhnlich aus, so daß darüber unter den Predigern der Grafschaft ein Streit entstand, in welchen man die Landstände mit hineinzog. Da der Superintendent Günther zu Bleicherode denselben nicht zu schlichten vermochte, mußte sich Damius 1698 vor dem General Superintendenten Lüder zu Halberstadt verantworten und es wurde schließlich befohlen, die Sache nicht weiter anzuregen. Als Damius dann 1707 ein verändertes Gesangbuch herausgab, wurde neuer Lärm geschlagen; man holte Gutachten von den Universitäten Helmstedt, Marburg, Halle und Gießen ein und folgte dem darin erteilten Rate, sich an die Landstände, das Konsistorium und an den König zu wenden. Im Jahre 1709 mußte sich infolgedessen Damius in Berlin verantworten, blieb daselbst drei Jahre, während deren sein Amt in Ellrich von seinen Anhängern in der Grafschaft versehen wurde, und kehrte endlich mit allen Ehren zurück. Er wurde sogar Superintendent und starb 1728, nachdem die Pfarrstelle zu Ellrich mehr als 100 Jahre in seiner Familie gewesen.

Über die Schulverhältnisse zu Ellrich vor der Reformation ist nichts bekannt, und man ist zu der Annahme berechtigt, daß von einer eigentlichen Schule im jetzigen Sinne kaum die Rede gewesen sein kann. Der erste Schulmann in Ellrich, von dem berichtet wird, ist

Johannes Mylius, der 1555 Rektor der Ellricher Schule wurde, nachdem er zuvor in Ilfeld an der dortigen Schule thätig gewesen. Seine Wirksamkeit in Ellrich war zwar nur von kurzer Dauer, denn schon 1557 wurde er als Rektor an die neugegründete Klosterschule nach Walkenried berufen. Dort finden wir denn auch unter den Schülern eine ganze Reihe von Ellrichern, die sich den gelehrten Fächern zuwandten und einen Beweis dafür bringen, daß die Verhältnisse der Schule in Ellrich selbst nicht besonders günstige gewesen sein mögen. Über die Entwickelung derselben liegen erst aus dem Jahre 1746 nähere Nachrichten vor, als die Stadt bereits zu Preußen gehörte und König Friedrich II. im Fürstentum Halberstadt und den dazu gehörigen Landen eine allgemeine Schulrevision anordnete. Damals waren ein Rektor, ein Konrektor, ein Aedituus, ein Organist und ein Schulmeister als Lehrer thätig und recht kümmerlich besoldet. Neben dem Religions-, Schreib- und Rechnenunterricht wurden die lateinische und griechische Grammatik, sowie Schriftsteller dieser Sprachen traktiert. Nach einer Nachricht über die neuen Einrichtungen der Schule vom Jahre 1766 wurde eine Art Realschule angelegt, in welcher „jeder junge Mensch nähere Anführung zu seiner künftigen Lebensweise, sie bestehe, worin sie wolle, finden müsse."

In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts bestand in Ellrich ein Institut, in welchem eine Anzahl junger Leute aus der Stadt und den Dörfern der Grafschaft für ihren künftigen Beruf als Volksschullehrer, Kantoren und Organisten vorbereitet wurden. Es waren die sog. Chorschüler, die unter der Aufsicht des „Präfekten" standen.

Nach dem Aussterben der Hohnsteiner entspann sich um deren Besitzungen ein großer Streit, der sich jahrelang hinzog und der Grafschaft nicht eben zum Vorteil gereichte. Auf der einen Seite erhoben die Grafen von Schwarzburg und Stolberg zufolge einer bereits im Jahre 1433 mit den Grafen von Hohnstein geschlossenen Erbverbrüderung Ansprüche auf die Grafschaft, andererseits machte der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, als postulierter Bischof von Halberstadt und als Lehnherr der Grafschaft seine Rechte geltend; er hatte im Jahre 1583 sich die Anwartschaft vom Domkapitel zu Halberstadt verleihen lassen. Die Grafen von Stolberg und Karl Günther von Schwarzburg ließen sich sofort nach Ernst VII. Tode in Ellrich huldigen, wurden aber unmittelbar darauf mit bewaffneter Hand von den Herzoglichen Truppen vertrieben. Es begann nun ein langwieriger Erbfolgestreit vor dem Reichskammergerichte und die Braunschweiger blieben im thatsächlichen Besitze der Grafschaft, trotzdem die Grafen mehrere günstige Bescheide erhielten. Im Jahre 1632 verglich sich der Nachfolger des Herzogs Heinrich Julius, sein Sohn Friedrich Ulrich, mit den Grafen und behielt

nur die Herrschaft Clettenberg mit den Städten Ellrich und Sachsa für sich. Nach seinem Tode 1634 bemächtigte sich das Stift Halberstadt wiederum der ganzen Grafschaft als erledigten Halberstädtischen Lehens. Während dieser Besitzstreitigkeiten war der 30jährige Krieg ausgebrochen und die Grafschaft Hohnstein wurde vom Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1628 dem Grafen Christoph Simon von Thun als Pfand für einen Vorschuß von 60000 Rheinischen Gulden, den dieser dem Kaiser geleistet, verkauft. Wallenstein erhielt Befehl, für den Grafen Thun die Grafschaft in Besitz zu nehmen und die Landstände ihres bisherigen Unterthaneneides zu entbinden. Das letztere geschah zu Bleicherode und der Graf Thun schickte einen Administrator in die Grafschaft, der es verstand, dieselbe für seinen Herrn nach Kräften auszusaugen. Infolge des Sieges der Schweden bei Breitenfeld 1631 zogen die Kaiserlichen ab und Graf Thun verlor damit wieder seinen Besitz, sodaß schließlich die Bewohner der Grafschaft kaum noch wußten, wen sie als ihren Herrn anzuerkennen hatten. Erst der Westfälische Friede brachte Ordnung in die Wirrnisse des langjährigen Krieges: die Grafschaft blieb den Grafen von Schwarzburg und Stolberg für immer entrissen und kam an Kur-Brandenburg, indessen wiederum nur für kurze Zeit. Der große Kurfürst kannte den wahren Wert der neuen, durch den Krieg allerdings sehr verwüsteten Besitzung wenig und hatte bereits 1647 seinem geheimen Rat und Gesandten bei den Friedensunterhandlungen in Münster und Osnabrück, dem Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein die Anwartschaft auf die Herrschaften Lohra und Clettenberg mit den Städten Bleicherode, Benneckenstein, Ellrich und Sachsa erteilt. Die Huldigung des Kurfürsten fand am 19. Juni 1650 statt, nachdem die Stände der Grafschaft mit den kurfürstlichen Abgeordneten den „Buhla'schen Receß" geschlossen und sich ihre Freiheiten gesichert hatten. Im folgenden Jahre trat dann der Graf Johann von Sayn-Wittgenstein die Regierung in der Grafschaft an. Vor der neuen Huldigung schlossen die Stände nochmals einen dem Buhla'schen ähnlichen Receß am 21. Oktober 1651 zu Ellrich und sicherten sich in demselben besonders die Augsburgische Konfession als Glaubensnorm und die Rechtspflege nach sächsischem Recht in einer eigenen, nach Bleicherode zu verlegenden Justizkanzlei. In der Folgezeit entstanden trotz des Recesses verschiedene streitige Punkte, um deren Erledigung die Stände den 1657 zur Regierung gelangenden Grafen Christian Ludwig ersuchten, deren Beilegung aber erst durch den zweiten „Ellricher Receß" vom 15. November 1671 endgültig geschah. Der Kurfürst und namentlich dessen Gemahlin Louise Henriette von Nassau-Oranien hatten sich des öfteren schon zur Wiedereinlösung der Grafschaft erboten, aber bei den Grafen kein Gehör gefunden. Erst dem Kurfürsten Friedrich III. gelang es, am 12. Dezember

1699 diese wertvolle Besitzung seinem Staate wieder einzuverleiben, und zwar übernahm er dafür eine Schuldenlast von 295 320 Thalern und zahlte dem Grafen August außerdem noch 100 000 Thaler baar aus, sodaß schließlich im Jahre 1702 die Abtretung vollendet wurde.

Das Schicksal der Stadt Ellrich während des 30 jährigen Krieges war im allgemeinen mit dem der Grafschaft und dem vieler anderer deutschen Städte identisch. Schon der oft wechselnde Besitz der Grafschaft und die damit verbundene gewaltsame Besetzung derselben durch kaiserliche oder schwedische Truppen lassen vermuten, daß sie fortwährend in und um Ellrich plünderten und raubten. Nach den Berichten im roten Buche suchten namentlich 1636 die Schweden die Stadt auf das empfindlichste heim und fanden in der Johanniskirche, in welche die Bürgerschaft ihre beste Habe geflüchtet, gute und reiche Beute. Im folgenden Jahre wiederholten die kaiserlichen Soldaten dasselbe, plünderten die Stadt nebst allen Kirchen und den Hospitälern auf das vollständigste, tyrannisierten die Leute, namentlich die Frauen, und schleppten viel geraubtes Gut mit sich fort. Im Jahre 1640 zog das schwedisch Seckendorf'sche Regiment von Scharzfeld nach Ellrich, fand die Stadt aber leer und mußte teilweise nach Sülzhain in die Quartiere marschieren. Alle diese Kriegsleiden mußten gerade in Ellrich um so schwerer empfunden werden, da am Pfingstmontage des Jahres 1627 fast die ganze Stadt mit der Johanniskirche und dem Rathause niedergebrannt war und die Einwohner schon an sich mit bitterer Not zu kämpfen hatten. Eine große Schuldenlast bedrückte infolgedessen die arme Stadt; sie belief sich nach einer Berechnung vom Jahre 1631 auf 11 358 Gulden, die jährlich mit 387 Gulden verzinst werden mußten. Dazu kamen noch 1032 Gulden rückständiger Zinsen aus früheren Jahren. Die noch aus jenen Zeiten vorhandenen Stadtrechnungen gewähren uns einen ziemlich genauen Einblick in die städtischen Finanzverhältnisse und Einnahmen und Ausgaben balancieren ungefähr mit einem Etat von 2000 Gulden.

Die Einnahmen bestanden aus dem Geschoß, der auf den Häusern ruhte, auf Abgaben der Münze und Kramkammer, aus dem Zeitgeld der Handwerker-Innungen und aus dem Garten- und Grabenzins. Ferner brachten die Erteilung des Bürgerrechts, die Gerichts- und Polizeistrafen, die Zinsen aus der Cleysinger Feldmark, der Kammerforst und die Fischerei sowie der Braugeschoß, der Holzverkauf im Stadtforst, die städtischen, in Erbpacht gegebenen Mühlen,[1]

---

[1] Der Rat besaß oberhalb und unterhalb der Stadt mehrere Mühlen, von denen einige bereits 1496 und 1529 in wernigeröder Urkunden erwähnt werden. (A 36, 11 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern.)

die Verpachtung des unter dem Rathause belegenen Weinkellers, das Schutzgeld und mehreres Andere beträchtliche Summen ein. Die Ausgaben wurden durch die Besoldung der Rats-, Kirchen- und Schulbedienten, durch die ständigen Reparaturen der Mühlen und der Ratsteiche, sowie durch die fortwährenden Abgaben von Zinsen, durch Botenlöhne, Geschenke an die Herrschaft, durch Armenunterstützungen usw. hervorgerufen.

Am Ende des 30jährigen Krieges befanden sich in Ellrich 38 gebaute Brau-Häuser, 13 Hinter- oder Kellerbrauhäuser, 95 Hintersättler-Häuser, Summa 146 bewohnte Häuser, 33 unbewohnte wüste Häuser und 237 Brau- und Hintersättler-Brandstätten. An Mannschaften zählte man 8 Ratspersonen, incl. Stadtschreiber, 119 bürgerliche Mannspersonen und 27 Witwen, so eigene Häuser haben, dazu 21 Mann an Hausgenossen, die keine eigenen Häuser haben, sondern zur Miete wohnen. An Handels- und Handwerksleuten gab es einen Bänder-Krämer, 15 Schuhmacher, von denen aber nur zwei ihr Handwerk treiben, 3 Schneider, 2 Lohgerber, 3 Hufschmiede, 4 Weißbäcker, 3 Schwarzbäcker, 6 Leinweber, 4 Fleischhacker, 2 Weißgerber, 2 Schwarzfärber, 2 Wagner, 1 Sattler, 2 Zimmerleute, 1 Maurer, 1 Schlösser, 1 Nagelschmied, 1 Töpfer, 1 Tischler, 1 Drechsler und 2 Bader. Die gesamte Stadtflur betrug 1537 1/2 Acker oder 68 Hufen und 10 Acker, und zwar bestand sie teils aus freier Länderei, teils aus Cleysingischen und Walkenrieder Klosterzinsland, sowie aus Wiesen und wüstem Lande.

Die Braugerechtigkeit, welche im Mittelalter fast in allen Städten auf einer Anzahl von Häusern ruhte, war auch in Ellrich, wo ausweislich des Lagerbuches 85 Häuser die Gerechtigkeit hatten, ein nicht unbedeutender Nahrungszweig. Das Ellricher Bier wurde in einem gemeinsamen Brauhause aus einem sehr geeigneten Wasser gebraut und soll von besonderer Festigkeit und Güte gewesen sein; es wurde in die umliegenden Dörfer, ja bis nach Scharzfeld, Lauterberg, Herzberg und weiter gefahren und als Broyhan und Braunbier hergestellt. Der Bedeutung dieses Industriezweiges entsprechend, wird sich demnach auch schon früh eine Brauergilde gebildet haben, doch wissen wir von ihrem Ursprunge nichts. Die älteste vorhandene Brau-Ordnung stammt erst aus dem Jahre 1706; dieselbe setzt bereits eine Gilde voraus und regelt in der umfassendsten Weise die Brauverhältnisse. Danach wurde die Gerechtigkeit in der Weise ausgeübt, daß der Reihe nach einer oder zwei während einer bestimmten Zeit brauen und das Bier verkaufen durften, nachdem es zuvor von den verordneten Biermännern geprüft war. Zum Zeichen des berechtigten Ausschankes mußte der Brauherr eine schwarze Tafel vor seine Thür hangen. Die Strafen für Übertretungen bestanden in der Regel in der Lieferung einer halben oder ganzen Tonne oder

einzelner Kannen Bieres an den Rat und die Gilde; für schwerere Vergehen wurde der Übelthäter an den Pranger geschlossen, der vor dem Brauhause stand.

Wenden wir uns im Anschluß hieran zu der Geschichte der übrigen Gilden in Ellrich, so muß von vornherein bemerkt werden, daß wir Nachrichten über das Vorhandensein derselben erst aus der Zeit nach der Reformation haben. Wenn auch im allgemeinen die Bildung der Innungen in den Ausgang des 11. und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gesetzt zu werden pflegt, so konnte in diesen Zeiten in Ellrich von Zünften wohl kaum die Rede sein, da die Gründung derselben immerhin schon entwickeltere und größere städtische Verkehrsverhältnisse voraussetzte, während Ellrich eine kleine, nicht verkehrsreiche Landstadt war, in welcher nur einzelne Meister für sich arbeiteten und den Bedarf deckten. Da nun die ältesten Nachrichten über die Gilden in Ellrich in das Jahr 1587 fallen, so wird man nicht sehr fehl gehen, wenn man die Entstehung der ersten Innungen einige Zeit früher, vielleicht in die Mitte des 16. Jahrhunderts setzt. In dem genannten Jahre trennten sich die Schuhmacher- und Lohgerber-Gilden, die ursprünglich eine gemeinsame Gilde gehabt, zu zwei besonderen und treten in der Folgezeit stets nebeneinander auf. Eine weitere Nachricht aus demselben Jahrhundert haben wir von der Bäckergilde, indem sich Satzungen aus dem Jahre 1591 vorfinden, die noch der Graf Ernst VII. zwei Jahre vor seinem Tode bestätigt hat. Aus diesen ältesten Statuten der Bäcker-Innung erfahren wir nebenbei, daß in der Stadt Märkte abgehalten wurden. Nächst diesen Innungen ist es das Schneiderhandwerk, das verhältnismäßig alte Statuten aufzuweisen hat; sie stammen aus dem Jahre 1620 und wurden 1688 erneuert, als sich die Ellricher Schneidermeister, die bisher mit den Meistern des Amtes Clettenberg und der Stadt Sachsa eine Gesamt-Innung gebildet hatten, von den letzteren trennten. Die Tischler-Gilde sodann erhielt 1689 ein Privilegium vom Grafen Gustav von Sayn-Wittgenstein, ebenso die Maurergilde im Jahre 1695. Ferner wird im Jahre 1694 bereits der Zimmergilde gedacht und von 1675 haben wir Kunde vom Bestehen einer Sattler- und Leinwebergilde, sowie einer vereinigten Hufschmiede-, Schlösser- und Nagelschmiede-Zunft. Sehr alt ist jedenfalls die Knochenhauer- oder Fleischergilde; denn 1663 erneuert der Graf Ludwig Christian von Sayn-Wittgenstein das Privilegium dieser Gilde, deren „seit vielen Jahren gültige Artikel durch einen Brand abhanden gekommen sind.“ Die Glaser erhielten 1692 eine Innung. Eine Reihe von Gilden besteht übrigens für die gesamte Grafschaft und umfassen diese dann außer Ellrich, wo sie meist ihren Sitz haben und die Zusammenkünfte stattfinden, die Städte Benneckenstein, Bleicherode und Sachsa. So haben die Bader,

die Färber und die Töpfer eine Gesamt-Innung, ebenso die Drechsler mit Artikeln von 1701. Aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts sind endlich noch eine Zeuchmacher-, eine Seiler-, Tuchmacher-, Seifensieder-, Wagener- und eine Weißgerber-Innung nachweisbar, so daß Ellrich an Handwerkern keinen Mangel hatte. Die meisten der letztgenannten Gilden haben Privilegien vom 23. April 1729, die sich sämtlich in einem besonderen Innungsbuche neben den Statuten der älteren Innungen vorfinden. Hinsichtlich der Verfassungen der Zünfte ist nur wenig zu sagen, da Abweichungen von den Statuten anderer Städte im allgemeinen nicht vorkommen. Die Einnahmen bestehen regelmäßig für alle Zünfte aus dem Meistergelde, das sich durchschnittlich auf 10 Thaler beläuft, aus dem Zeitpfennig, d. h. dem regelmäßigen Beitrage der Mitglieder, aus dem Lossprechegeld, dem Aufdingegeld und dem Quartalsgelde. Aus diesen Einnahmen hatten die Gewerke das Schutzgeld, den Zeitpfennig an den Rat, Wachsgeld an die Kirche, Unterstützung an erkrankte Genossen und Kosten für gemeinsame Schmausereien und Trinkgelage zu zahlen.

Für die zahlreiche Mitgliederschaft der Tuchmacher-Innung gab es einen besonderen Fabrik-Inspektor, welcher von dem jeweiligen Schaumeister zur Besichtigung des angefertigten Tuches requiriert wurde und dasselbe nach Maßgabe der Schau-Ordnung zu prüfen hatte. Vor Beginn ihrer Thätigkeit hatten sowohl der Fabrik-Inspektor wie auch die Tuchscherer selbst einen Eid zu leisten. Im Jahre 1748 entspann sich wegen eines Reichenbacher Tuchmachers, der nach Ellrich eingewandert war und in die Gilde aufgenommen werden wollte, ein langer Streit, der viel Schreiberei verursachte, weil die Ellricher Gilde die Aufnahme verweigerte. Schließlich legte sich der König Friedrich der Große in das Mittel und befahl die Aufnahme mit der treffenden Bemerkung, daß er nicht gewillt sei, „läppischer Handwerksfratzen halber einen nützlichen Bürger aus dem Lande vertreiben zu lassen." Der König hatte das Richtige getroffen: die Zünfte waren thatsächlich um diese Zeit im Niedergange begriffen und eine Reihe von Artikeln in den Statuten drehte sich lediglich darum, möglichst wenig Mitglieder in die Innung aufzunehmen, die Zurückgewiesenen dann aber, wenn sie außerhalb der Innung zu arbeiten versuchten, als Pfuscher oder Bönhasen zu verfolgen und zu unterdrücken. Außerdem befehdeten sich die Innungen untereinander oder selbst die Mitglieder einer Innung in der häßlichsten Weise; es handelte sich dabei lediglich um die Beseitigung der Konkurrenz, wenn der einzelne sich auch hinter die Verklausulierungen der Innungsstatuten verschanzte und auf sein gutes Recht zu pochen meinte. Aus einer ganzen Reihe von Innungs-Akten ist dies Treiben recht deutlich zu erkennen, und der Magistrat hatte vollauf zu thun, die Streitigkeiten zu schlichten. Vielleicht sind diese Zustände

einer von den Gründen gewesen, die die Aufhebung der sämtlichen Innungen zu Ellrich im Jahre 1808 unter der westfälischen Regierung veranlaßt haben. Am 28. August dieses Jahres nämlich forderte der Unterpräfekt des Distriktes Nordhausen Abschriften aller Gildebriefe ein und ließ das Eigentum der einzelnen Gilden in Gegenwart der Gildemeister inventarisieren, die Innungsladen mit den Kostbarkeiten und barem Gelde versiegeln und auf das Rathaus schaffen. Reichtümer hatte nun freilich, wie aus dem Inventur-Protokoll ersichtlich, keine der Innungen aufzuweisen und außer den Gildebriefen, Geburts- und Lehrbriefen fand man wenig bares Geld und Kostbarkeiten, dagegen einige Schuldscheine. Ein eigenes Haus hatten die Tuchmacher — den sog. Rähmen — die Leinweber in der Pfeiffergasse und die Schuhmacher in der Kirchgasse. Im Juni 1809 kam die weitere Verordnung, daß sämtliche Effekten der nunmehr aufgehobenen Innungen verkauft werden sollten; von den Häusern wurde eine Taxe aufgenommen, indem der Mietszins derselben kapitalisiert wurde; die Mobilien, besonders die Läden, wurden veräußert und die Dokumente nach Nordhausen gesandt. Das Vermögen wurde schließlich eingezogen.

Einer besonderen Erwähnung bedarf die Schützengilde zu Ellrich. Die Gründungszeit derselben ist nicht nachweisbar, doch wird man nicht fehlgehen, ihren Ursprung in jene Zeit zurückzuverlegen, in welcher die Bürger genötigt waren, gegen die Anmaßungen der zahlreichen Feinde sich selbst mit eigenen Kräften hinter ihren Mauern zu verteidigen. Die erste Nachricht stammt aus dem Jahre 1620, wo die Kämmereikasse der Gilde einen Beitrag anweist. Sonst hören wir erst 1696 von einer Schützengesellschaft in Ellrich, und zwar handelt es sich wahrscheinlich um die Neuerrichtung derselben: denn nach einem Schreiben des derzeitigen Schützenhauptmanns hat am Mittwoch nach Ostern, den 15. April 1696, der erste Aufzug der neu gebildeten Schützengesellschaft mit der neu angeschafften Fahne und unter klingendem Spiel stattgefunden. Der Graf Gustav von Sayn-Wittgenstein erteilte der Gilde ein Privilegium, Inhalts dessen sie auf dem Schützenrasen ein Schützenhaus bauen, darin Ellricher Bier verschenken und freie Wirtschaft, Ausspann und Nachtlager halten könne. Ferner sollte die Gilde befugt sein, alle Sonntage nach beendetem Gottesdienste sich im Schießen zu üben und die Tage nach Ostern, Pfingsten, Johannis und Michaelis zu Freischießen zu benutzen. Es ist indessen fraglich, ob der Bau des Schützenhauses damals wirklich zustande gekommen ist; der Rat sträubte sich dagegen, und das jetzige Schützenhaus ist nachweislich 1753 erbaut.

Während der westfälischen Regierung ruhten die Freischießen und man ging höheren Ortes damit um, die Schützengilde in eine Bürgergarde umzugestalten, um den militärischen Sinn der Unterthanen

zu beleben, die junge Mannschaft im Schießen tüchtig zu machen und im Falle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sich der Bürgergarde als Schutz bedienen zu können. Später fanden die Freischießen wieder in der üblichen Weise statt.

Nach jenen unglücklichen Kriegs- und Brandjahren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts blühte Ellrich allmählich wieder auf und nahm in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen Aufschwung, wie man ihn noch nicht gekannt hatte. Die St. Johanniskirche erstand aus den Trümmern des Brandes, erhielt 1635 einen von dem Ellricher Bürger Conrad Bonifacius prachtvoll geschnitzten Altar und 1641 eine von demselben geschnitzte Kanzel; im Jahre 1666 wurde ferner ein großes Kruzifix beschafft und 1672 wurde mit dem Bau des Turmes begonnen und Quadersteine der Walkenrieder Klosterruinen dazu benutzt. Auch das Rathaus wurde demnächst in Angriff genommen und 1676 der Neubau auf dem Markte, der jetzigen Apotheke gegenüber, vollendet. Es diente in der Folgezeit nicht nur dem Magistrat als Sitz, sondern wurde gleichzeitig von der Regierung benutzt, welche 1691 von Bleicherode nach Ellrich verlegt wurde und von dem Übergange der Grafschaft an Preußen bis zum Jahre 1714 als „preußische Landesregierung für die Grafschaft Hohnstein" daselbst verblieb. Mit ihr kamen eine Anzahl Beamter in die Stadt und es entwickelte sich von selbst ein regeres Leben, das noch dadurch gewann, daß 1690 ein ordentliches Postamt angelegt wurde, welches besonders als Grenzpostamt seine Bedeutung hatte. Der Aufschwung der Innungen, wie bereits erwähnt, ließ sich aus diesen Umständen sehr wohl erklären, da mit dem wachsenden Verkehr auch die Bedürfnisse des Lebens zunehmen. Aus eben dieser Zeit stammt der Entwurf einer Polizei-Verordnung des Rates, welcher in mehr als 50 Artikeln die Sicherheit der Stadt zu ordnen und die bürgerlichen Verhältnisse zu regeln beabsichtigte. Es sind Vorschriften civil- und strafrechtlicher Natur ohne inneren Zusammenhang gegeben, wie dies in den Verordnungen jener Zeit fast regelmäßig geschah. In erster Linie wird den Bürgern die Heilighaltung der Sonn- und Festtage sowie regelmäßiger Kirchen- und Abendmahlsbesuch anbefohlen, insbesondere auch das Spielen und Trinken während des Gottesdienstes verboten. Sodann werden schwere Strafen gegen Mord und Todschlag, Diebstahl, Ehebruch und Unzucht verhängt, der Frieden vor Gericht, Gehorsam gegen die Rats- und anderen Beamten angeordnet, die Vernachlässigung der Wache, der Steuerzahlung und des Herrendienstes mit Strafe bedroht, der Umgang mit Licht, das Reinigen der Schornsteine, die Anschaffung von Feuereimern besonderen Maßregeln unterworfen und ganz außerordentlich streng werden Baumfrevel — Abhacken der Hände — Feld-, Fisch- und Forstdiebstähle sowie die Verrückung von Grenzsteinen bestraft.

Im Anschluß hieran folgt eine Verordnung über die Feier von Hochzeiten und Kindtaufen, namentlich über die dabei vorkommenden Mißbräuche, welche wegen der „jetzigen Geldklemmen und nahrungslosen Zeiten" abgeschafft werden sollen. In gleicher Weise trifft der aus dem Jahre 1676 stammende Entwurf Maßregeln gegen das Überhandnehmen der Neujahrs- und Oster-Ei-Geschenke.

Verordnungen der vorstehenden Art sind aus jener Zeit nicht selten und dem wüsten Treiben sowie den überspannten Anforderungen gegenüber, die sich infolge des 30 jährigen Krieges in Deutschland eingebürgert hatten, sehr am Platze gewesen. Es mag daher nicht übertrieben sein, wenn der Ellricher Rat sagt, daß sich manche Leute infolge einer Hochzeit in Schulden stürzen, an denen sie zeitlebens zu zahlen haben.

In der Entwicklung der Stadt spielte von alters her die Kolonisation eine große Rolle. Im 15. und 16. Jahrhundert waren es zwar nur einzelne Personen, die aus der näheren Umgegend nach Ellrich zogen und — wie oben bemerkt — sich nach ihrer Heimat benannten. In den folgenden Jahrhunderten sind es in erster Reihe die Juden, die sich in größerer Anzahl in Ellrich niederließen; sie werden bereits 1620 in der Kämmerei-Rechnung aufgezählt und müssen dem Rat Tribut zahlen. Im allgemeinen nämlich wurden die Juden in Deutschland als Fremde betrachtet und von der Rechtsfähigkeit ausgeschlossen; sie bedurften deshalb eines Schutzes, den zu gewähren ein Reservatrecht des Kaisers war. Später gelangte dieses Regal, das man als ein nutzbares behandelte, durch Verleihung in die Hände der Fürsten und Städte, und diese forderten den Tribut von den des Schutzes bedürftigen Juden. Die Zahl der letzteren in Ellrich wuchs ständig und ihr Wohlstand hob sich besonders zur Zeit des 7 jährigen Krieges, wo sie mit Geldwechseln und sonstigem Handel große Geschäfte machten. Man hat die Niederlassung der Juden in größerer Anzahl in Ellrich und den benachbarten kleinen Dörfern Sülzhain und Werna mit dem Zusammentreffen der preußischen, braunschweigischen und hannoverschen Grenzen in Verbindung zu bringen gesucht und darauf hingewiesen, daß in der Nähe derselben ein lebhafter Handel, wohl auch Schmuggel getrieben worden ist, aus dem die Juden Vorteil zu ziehen verstanden haben. Die Anwesenheit verhältnismäßig vieler Juden in den beiden genannten Dörfern, wo besondere Synagogengemeinden bestanden, ließe sich zum wenigsten daraus erklären, da es sonst nicht Sache der Juden ist, einsame Dörfer zu ihrem Aufenthalte zu nehmen. Von größerer Bedeutung für das Wachstum der Stadt waren die verschiedenen Versuche der preußischen Regierung, Kolonisten in Ellrich anzusiedeln. Bald nach der endgiltigen Übernahme der Grafschaft begannen die Kolonisationsarbeiten, denen sich die Hohenzollern zu jeder Zeit unter den größten Geldopfern gewidmet haben, um ihr

Land zu bevölkern. Die erste Gelegenheit für Ellrich bot sich 1709, als eine Pfälzer Kolonie sich in der Vorstadt anzusiedeln beabsichtigte und die Nikolaikirche für sich beanspruchte. Da jedoch der Magistrat und die Geistlichkeit wegen der Überlassung der Kirche Schwierigkeiten machte, zerschlug sich die Sache und die Niederlassung unterblieb, wenigstens lassen sich keine urkundlichen Nachweise einer Ansiedlung von Pfälzern erbringen. Eine gute Gelegenheit dazu bot sich sodann im Jahre 1732. Infolge der argen Bedrückungen durch die Bischöfe verließen über 20,000 Salzburger ihre Heimat und fanden in Preußen Unterkunft. Es wurde ein allgemeines Reskript an den Adel, die Beamten und die Magistrate erlassen, Inhalts dessen schleunigst Nachrichten eingezogen werden sollten, ob jemand in den Städten und auf dem Lande bereit sei, von den ankommenden Salzburgern einen oder mehrere als Ackersmann, Handwerker, Knecht oder Magd zum ständigen Aufenthalt aufzunehmen. Der Magistrat in Ellrich konnte nur berichten, daß es infolge eines kürzlich stattgehabten Brandes unmöglich sei, solche armen Leute auf eigene Kosten in der Stadt ansässig zu machen. Ein ferneres Reskript, daß der König es sehr gern sähe, wenn einige Familien untergebracht würden und daß sich keiner an die Armut der Emigranten kehren dürfe, da der König die Herausgabe des Vermögens der Auswanderer vom Bischofe erzwingen werde, hatte in Ellrich ebensowenig Erfolg. Desto freundlicher allerdings war die Aufnahme von 900 Emigranten, die über Mühlhausen, Nordhausen nach Halberstadt geführt und zum Teil in Ellrich einquartiert wurden. Am 29. August 1732 langten sie an, wurden vor dem Wernaer Thore von der Geistlichkeit, der Schule, dem Magistrat und der Bürgerschaft unter Glockengeläute feierlichst eingeholt und nach Abhaltung eines Gottesdienstes auf das beste bewirtet. Die Opferfreudigkeit der Bürgerschaft war wahrhaft groß, jeder, dessen Mittel es gestatteten, nahm einen oder mehrere Emigranten mit nach Hause und man wetteiferte im Bezeigen von Wohlthaten. Allgemein lobte man dagegen auch die natürliche Aufrichtigkeit und Redlichkeit sowie die christliche Einfalt der lieben Gäste. Am folgenden Tage brachen die Salzburger von Ellrich auf, nachdem sie das Frühstück eingenommen; sie wurden bis vor das Thor geleitet, wo ihnen der Diakonus noch eine „gar bewegliche und erbauliche Valet- und Trostesrede" hielt und sie dann unter Glück- und Segenswünschen zu ihrer ferneren schweren Reise entließ. Zu einer Niederlassung im größeren Maßstabe hatte sich indessen auch diesmal der Magistrat nicht entschließen können, wohl erwägend, daß es arme Leute seien, die keine Steuern bezahlen, aber Unterstützung gebrauchen könnten. Zu Niederlassungen im größeren Umfange kam es vielmehr erst etwa vier Jahrzehnte später unter der thatkräftigen Regierung Friedrichs des Großen.

An der alten Kaiserstraße zwischen Ellrich und Woffleben lag das kleine Dorf Cleysingen, welches seinen Namen wahrscheinlich von einer an jener Straße belegenen Klause oder Clus hat, wie sie an den Heerstraßen statt der jetzigen Gasthäuser zu stehen pflegten. Neben einer solchen Klause wird das Dörfchen entstanden sein; es wird 1209 Clusingin, 1229 Glusinge, 1287 Clusinge und 1364 Clusingen genannt. Es liegt unmittelbar an der Zorge, soll daher von jeher viel von dem Hochwasser derselben zu leiden gehabt haben und in den Jahren 1398 und 1409 weggeschwemmt sein. Urkundliche Nachrichten fehlen darüber Das Dorf lag jedenfalls lange wüst und die Feldmark gehörte zu Ellrich. Der Wiederaufbau von Cleysingen war nun das Bestreben des großen Königs. Bereits im Jahre 1753 wurde von der Regierung ein Anschlag gemacht und dem Magistrate von Ellrich befohlen, das nötige Holz aus dem Forste zu verabreichen. Geplant war ein Gasthof und 5 Höfe mit Gärten und Ackerland. Es fanden sich im Laufe der Jahre auch 6 Kolonisten ein, welche die Stellen zu übernehmen bereit waren, einige von ihnen bekamen in einzelnen Raten 100 Thaler zum Aufbau ausgezahlt, doch machte der Magistrat mit dem Anbau keinen rechten Ernst, bis er von der Kammer heftige Vorwürfe über seine Lässigkeit erhielt. Im Jahre 1761 waren erst 2 Unterthanen in Cleysingen, die 4 Häuser inne hatten; die übrigen kamen mit dem Aufbau nicht zustande und liefen schließlich wieder davon, so daß erst 1770 die letzte Kolonistenstelle vergeben werden konnte.

Mit mehr Energie wurde die Kolonisation in Ellrich selbst betrieben. Das Kammer-Präsidium hatte die Anlegung einer neuen Straße von 24 Häusern vor dem Zorger Thore für gut befunden und beim Könige beantragt, der Magistrat solle einen Bebauungsplan anlegen lassen und über die Leistungen der zu etablierenden Kolonisten berichten. Es lag in der Absicht der Kammer und dahin lautet auch der Bericht an den König, daß der Magistrat den Plan entwerfen, der Landbaumeister den Häuseranschlag machen und die Häuser selbst durch Unternehmer gebaut werden sollten. Jedes derselben sollte 100 Thaler kosten, es sollten nur gute Leute, insbesondere Tuchmacher und Wollspinner angenommen werden, wobei der Magistrat die freie Wahl der Annahme hatte. Jeder der Kolonisten bekam 15 Freijahre bezüglich der Steuern und die Fabrikanten waren angewiesen, den sich Niederlassenden Arbeit zu gewähren. Infolge Bekanntmachungen durch die Zeitungen meldeten sich eine Anzahl Kolonisten und in den Jahren 1776—1777 konnte die Kolonie als fertiggestellt bezeichnet werden.

Inzwischen hatten der 7jährige Krieg und eine Reihe von Branden die im Aufblühen begriffene Stadt wieder arg mitgenommen und derselben große Kosten verursacht. Seitdem Ellrich zur preußischen

Monarchie gehörte, teilte es die Schicksale der übrigen Landesteile während der vielen Kriege, die Preußen zu bestehen hatte, bevor es seine herrschende Stellung errang. Das Fürstentum Halberstadt war von den Gefahren des 7jährigen Krieges von Westen her, wo die französischen Bundesgenossen Österreichs ihre bestimmten Absichten auf die Besitzungen des Hauses Braunschweig-Hannover verfolgten, äußerst bedroht. Nachdem daher das französische Corps am 27. Juli 1757 bei Hastenbeck ein aus Hannoveranern, Braunschweigern, Hessen und Gothaern bestehendes Beobachtungscorps geschlagen, bekam der französische Herzog von Richelieu den Oberbefehl und quartierte verschiedene Regimenter unter dem Oberst von Fischer anfangs September 1757 in Stadt und Fürstentum Halberstadt ein. Noch in demselben Monat überfiel der genannte Oberst die Stadt Ellrich und hielt sich hier mit seinem Corps drei Wochen auf; die an ihn gezahlte Kriegs-Kontribution belief sich auf 2110 Thaler. Nach dem Abzuge dieses Corps rückte Mitte November der Herzog von Broglio mit 15,000 Franzosen vom Harze her in Ellrich ein; er war auf dem Zuge nach Roßbach begriffen. Das Heer lagerte sich unterhalb der Stadt, während die höheren Offiziere in der Stadt Quartier nahmen; 84 der besten Kühe wurden aufgefangen, teils geschlachtet, teils mitfortgeführt beim Abzuge. Am 27. Februar 1758 trafen österreichische Husaren vom Regiment Spezini in Ellrich ein, nahmen den Bürgermeister und Stadtsekretär, für deren Unterhalt die Stadt zu sorgen hatte, als Geiseln mit fort und wiederum mußten große Summen aufgebracht werden. Die Stadt blieb nun zwar bis zum Juli des folgenden Jahres von Einquartierung verschont, aber noch in diesem Monat rückte der Generalfeldzeugmeister Ried von der Reichsarmee in die Grafschaft; Ellrich wurde von einem kombinierten Reichs- und österreichischen Corps, das aus Kroaten und Dragonern bestand und von Oberstlieutenant von Redwitz geführt wurde, besetzt. Bei Feuer und Schwert und unter Aufhängung von Pechkränzen verlangten sie binnen sechs Stunden 10,000 Thaler Kriegs-Kontribution und 2600 Thaler Douceurgelder. Die Aufbringung einer so hohen Summe gelang dem Magistrat nicht, trotzdem viele Bürger Darlehen vorstreckten. Die Not stieg auf das äußerste, die Drohungen der Feinde wurden dringender, gleichzeitig wuchs aber auch die Opferfreudigkeit der Bürger und sie brachten sogar schließlich ihre silbernen Löffel auf das Rathaus, die vom Oberstlieutenant bereitwilligst angenommen wurden. Immerhin war es unmöglich, die ganze Summe aufzubringen und die Truppen nahmen daher bei ihrem Abzuge zur Sicherheit der rückständigen Kontribution eine Anzahl Geiseln mit, die erst später in Nürnberg entlassen wurden. Im Herbste 1760 kamen Würtembergische Truppen nach Ellrich und der Magistrat sah sich zur Abwendung großen

Schadens veranlaßt, 2000 Thaler Kontribution zu zahlen. Im folgenden Jahre fielen wiederum Franzosen in Ellrich ein, verlangten eine ungeheure Kontribution, sowie eine besondere Summe zur Beschaffung von 95 Paar Schuhen und Stiefeln und außerdem Heu- und Haferlieferungen. Gleichzeitig beorderte man 150 Männer und Frauen der Stadt mit Schaufeln und Hacken nach Scharzfels zur Belagerung der Burg; viele von ihnen entliefen übrigens unterwegs wieder. Wegen eines in der Stadt zwischen braunschweigischen Jägern und einem starken Kommando französischer Kavallerie zum Nachteile der letzteren vorgefallenen Scharmützels, in welchem die Bürger den Jägern beigestanden haben sollten, erpreßte der General Grandmaison im Dezember 1761 vom Magistrat 800 Thaler Exekutionsgeld und noch am Ende des Jahres legte der Herzog von Broglio der Stadt durch den Oberst Monett eine Kontribution von 30,000 Livres auf, ermäßigte aber nach vielen Drängen und Bitten des Magistrats seine Forderung auf 5098 deutsche Thaler. Einen großen Teil derselben brachten Magistrat und Bürgerschaft auf; als aber hierzu noch Naturallieferungen und viele andere Kriegsausgaben kamen, wurde man wieder auf Darlehen angewiesen, und zwar war es diesmal die Ellricher Kaufmannschaft, welche sich in das Mittel legte und dem Oberst Monett für 793 Thaler Tuch und Ware lieferte. Nach einem genauen Verzeichnisse belief sich die gesamte Schuldenlast der Stadt nach Beendigung des Krieges auf 29,811 Thaler; Schmaling giebt sogar 37,246 Thaler an. Da konnte es nicht Wunder nehmen, wenn zur Tilgung dieser hohen Summe der Rat sich genötigt sah, städtische Grundstücke zu veräußern; bis zur vollständigen Tilgung hat ohnehin die Stadt noch lange zu zahlen gehabt.

Es ist früher bereits angedeutet, daß die Preußische Landesregierung von dem Jahre 1699 ab, nachdem schon 1691 die gräfliche Regierung nach Ellrich verlegt war, daselbst bis 1714 blieb. In diesem Jahre wurde sie der Königlichen Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt einverleibt und blieb dort bis 1770, wo die Vereinigung der Halberstädtischen und Magdeburgischen Kammer mit dem Sitze in Magdeburg stattfand, während in einzelnen kleineren Städten die sog. Kriegs- und Domänenkammer-Deputationen eingerichtet wurden. Ellrich hatte das Glück, der Sitz einer Deputation zu werden und gewann dadurch, wie es bei Schmaling heißt, an umlaufenden Menschen und Gelde; die Häuser wurden mehr gebaut und stiegen in der Miete. Man sah darin die ersten Tapeten, doch fing auch in derselben seit dieser Zeit ein sichtbarer Luxus, Sittenveränderung und manche Neuerung an. Die Deputation bestand aus einem Direktor mit dem Range eines Geheimrats, mehreren Räten, Assessoren, Referendarien und einem Kanzleidirektor. Dazu

kamen Sekretäre, Registratoren, Kalkulatoren, Kanzlisten und Boten. Es erscheint daher nicht übertrieben, wenn berichtet wird, daß bei der Wiedervereinigung der Deputation mit der zu Halberstadt, welche schon 1787 vollzogen wurde, 70 Personen aus Ellrich fortgezogen seien.

Die Stelle des Kanzleidirektors hatte der bekannte Dichter Göckingk inne und fühlte er sich anfangs sehr unwohl in derselben, indem er Ellrich als einen trostlosen Verbannungsort betrachtete. Im Laufe der Jahre aber söhnte er sich mit den Verhältnissen aus, fand besonders an der schönen Umgebung großes Gefallen und richtete sich in dem „neuen Hause“, dem Überreste eines zerstörten Dorfes Wülferode, in der Nähe von Werna, eine behagliche Sommerwohnung ein. Hier entstanden eine Reihe von Gedichten, die den Harz mit seinen Bächen und Wäldern, seinen Hüttenwerken und Sagen feiern. In einem derselben nennt er sich den Barden am Zorgestrande und fordert seine Freunde auf, ihn im Paradiese von Ellrich zu besuchen und die herrliche Natur zu genießen. Erst 1786 erhielt Göckingk eine Ratsstelle in der Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg; das damit verknüpfte Gehalt war indessen so gering, daß er seine Familie noch zwei Jahre in Ellrich zurückzulassen genötigt war, bis er schließlich 1788 Land- und Steuerrat der Grafschaft Wernigerode wurde.

Das wichtigste Ereignis beim Beginn des neuen Jahrhunderts war für Ellrich der Besuch des Königs Friedrich Wilhelm III. Unter dem 21. April 1805 eröffnete die Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt dem Magistrat in Ellrich, daß am 31. Mai des Königs und der Königin Majestäten nebst Gefolge in der Stadt übernachten würden. Da sich nun in derselben kein anständiges und geräumiges Privathaus vorfand, wurde beschlossen, das Rathaus zum Nachtquartier für die höchsten Herrschaften einzurichten. Aber auch dieses war zu dem bevorstehenden Zwecke so untauglich, daß erst die Wände und Decken neu getüncht und geweißt werden mußten. Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Glaser, Tapezierer und Dachdecker hatten vollauf zu thun, um das alte Rathaus würdig herauszuputzen. Am 21. Mai war alles fertig und auch für die leiblichen Bedürfnisse war in ausreichender Weise gesorgt worden. Der König hatte am 30. Mai mit seinem Bruder von Wernigerode aus bei sehr zweifelhaftem Wetter den Brocken bestiegen und trat am Morgen des folgenden Tages die Rückfahrt an. In Wernigerode schloß sich die Königin an und die Weiterreise ging von da über Elbingerode, Benneckenstein, Zorge nach Ellrich, wo die Herrschaften nach 3 Uhr Nachmittag wohlbehalten eintrafen, nachdem sie bereits an der Grenze der Grafschaft von dem Landrat und von dem Vertreter des Adels empfangen und ehrerbietigst begrüßt waren. Der König wurde an

der Rathaustreppe von dem Magistrat und der Geistlichkeit bewillkommnet und drückte am anderen Morgen bei seiner Abreise denselben seine Allerhöchste Zufriedenheit über den Empfang und das Logis aus, gleichzeitig den Armen der Stadt ein Geschenk von 100 Thalern überreichend, dem die Königin 50 Thaler hinzufügte. Bei seinem Abschiede sagte der König: „Nun, ich wünsche der Grafschaft Hohnstein ein gesegnetes Jahr. Nach so vielen schlechten Ernten, die Kummer und Armut herbeigeführt haben, ist es nötig.“ Die Weiterreise ging über Erfurt nach den Bayreuthschen Landen, wo eine Truppenbesichtigung stattfinden sollte: eine Besichtigung derselben Truppen, die 17 Monate später den gleichen Weg mit ihrem Könige über den Harz zurücknahmen, nachdem sie bei Jena und Auerstädt von dem gewaltigen Franzosenkaiser geschlagen waren. Eine förmliche Retirade ging nach dem Bericht eines Augenzeugen durch die Stadt; der siegende Feind folgte den Preußen auf der Ferse und hielt nur so lange in der Verfolgung ein, als es eine eintägige Plünderung der armen Bürger Ellrichs erlaubte. Die Grafschaft wurde von Napoleon in Besitz genommen und dem französischen Kaiserreiche einverleibt; schon im November des Jahres 1806 mußten ihm Beamte und Unterthanen den Eid der Treue schwören. Bei Errichtung des Königreichs Westfalen 1807 bildete Ellrich einen Kanton, welcher zur Unterpräfektur Nordhausen und zum Harzdepartement gehörte.

Im April 1813 kam unter dem Kommando des Generals, Fürsten Ilowaisky XII. ein Teil der russischen Avant-Garde, aus russischen und donischen Kosaken bestehend, nach Ellrich und hatte am Scherrn bei Großwechsungen einen kleinen Zusammenstoß mit westphälischen Reitern, welche zum größten Teile gefangen genommen wurden. Nach Verlauf von vier Tagen entfernten sich die Russen aus der Stadt. Die westfälische Regierung, unzufrieden mit den Freudenbezeigungen, welche den Empfang der Russen in Ellrich begleitet hatten, verfügte die strengste Untersuchung. Mehrere Bürger wurden in Göttingen, dem Sitze des General-Kommissariats der Polizei für das Leine- und Harzdepartement, vernommen, zwei sogar in dem Kastell zu Kassel mehrere Wochen lang verhaftet gehalten. Die drohende Gefahr ging indessen glücklich vorüber und der General Wolff, welcher bereits Befehl zu Gewaltthätigkeiten und Plünderung der Stadt gehabt haben soll, ließ sich durch die dringendsten Vorstellungen des Magistrats von seinem Vorhaben abbringen und zog nach eingenommenem Frühstück mit seinem Detachement ab. Nach der Völkerschlacht bei Leipzig wurde der Distrikt Nordhausen von Preußen besetzt und die Grafschaft Hohnstein wurde mit Ellrich der 1815 gebildeten Provinz Sachsen einverleibt.

Anlage: Schenkungsurkunde der Kirche St. Johannis in Ellrich 25. Mai 1229.

In nomine domini amen. Nos Albertus dei gracia comes de Clettenberg et — — ad presentium et futurorum fidelium noticiam cupimus pervenire, quod maturo consilio et consensu fratris Bertholdi et heredum nostrorum in honorem omnipotentis Dei et sanctissimae ejus genetricis B. Mariae cum in remissionem nostrorum peccatorum tum in remedium animarum nostrarum et omnium progenitorum nostrorum, utut in memoriam dilectissimae nostrae quondam conthoralis Adelheidis ob spem eterne retributionis in coelo ecclesia nostra parochiali in Elreke, quam Ludovicus quondam avus noster piae recordationis restaurandam et ampliandam curavit, quamque in honorem S. Joannis Baptistae aliorumque sanctorum a piissima olim MATHJLDA imperatrice de novo extructam et dotatam dignoscimur, ex agris nostris, quos in predicto Elreke possidemus, IV mansos et dimidium in eleemosynam contulimus quiete et pacifice possidendos in perpetuum pro eo, quod per quemlibet parochum dictae ecclesiae a nunc et perpetuis temporibus quotannis in memoriam praelibatae conjugis nostrae Adelheidis anniversaria sacra cum vigiliis et missis in ipsa die ejusdem obitus rite celebrandis peragantur. Inde, ne huius facti memoria unquam decidat, hanc chartam scribi et sigilli nostri munimine corroborandam jussimus. Actum in oppido nostro Elreke, anno incarnationis dominicae M.C.C.XXIX, in die S. Jacobi Apostoli, presentibus pluribus et fide dignis testibus.

(L. S.)

— —

Geschichte des Klosters St. Georgenberg vor Goslar.

Vortrag, auf der 23. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Goslar am 27. Juli 1890 gehalten

von Dr. U. Hölscher,
Oberlehrer am Gymnasium zu Goslar.

Nach der Überlieferung der Chroniken ist das Kloster St. Georgenberg vom Kaiser Konrad II., dem ersten Salier, im Jahre 1025 gegründet worden; die Klosterurkunden setzen unter Berufung auf eine kaiserliche Schenkung das Jahr 1099 an. Obwohl die angezogene Kaiserurkunde von 1099 offensichtlich unecht ist, mag doch die letztere Angabe etwa zutreffen, denn im Jahre 1108 übergab Kaiser Heinrich V. das neue Kloster dem Bischofe Udo von Hildesheim als Heimstätte für die damals zuerst in Norddeutschland sich ausbreitende Augustinerbrüderschaft. Dieselbe Urkunde von 1108 giebt auch einen Fingerzeig auf die Entstehung jener ersteren Datierung von 1025, indem sie die fromme Stiftung auf die Erfüllung einer Pietätspflicht des Kaisers Heinrich V. gegen seinen Ahnherrn zurückführt, „der das Kloster gegründet, aber unvollendet gelassen habe“. Eine befriedigende Erklärung der Stelle in der genannten Kaiserurkunde von 1108: „ab abavo fundatum, sed imperfectum“, ist meines Wissens bislang nicht gegeben. Meine Meinung ist folgende: Kaiser Heinrich I., der erste deutsche König aus dem Geschlecht der Liudolfinger, erbaute einer dunklen Überlieferung zufolge auf dem Georgenberge eine Burg zum Schutze der vom Gosethal her vordringenden „Waldmänner“, der ersten bürgerlichen Gemeinschaft in dieses Waldthals Ringwall. Mit dieser Burg war eine Kapelle verbunden, dem H. Georg, dem Lindwurmtöter, geweiht, von welchem der Berg seinen Namen erhielt. Als dank der kaiserlichen Gunst und der Kunst der erzarbeitenden Franken die neue Niederlassung sich zur Blüte entfaltete, ergab sich von selbst das Bedürfnis eines neuen Gotteshauses für die von den Franken sich absondernden Sachsen. Die Trockenlegung des vordem sumpfigen Marktplatzes und die Erbauung der später zur Marktkirche erweiterten Kapelle setze ich etwa in dieselbe Zeit, wo nach dem Tode des letzten Liudolfingers die Salier als Inhaber der durch den Betrieb des Bergwerks sehr vermehrten Regalien die Verwaltung der Palatialdomänen von der Burg Werla nach Goslar und damit auch ihre Residenz vom Georgenberge in den Ringwall der neuen Stadt, in die von Kaiser Konrad II. gegründete und von Kaiser Heinrich III. vollendete neue Pfalz verlegten, in das „Kaiserhaus“, welches, aus den Ruinen errettet, nunmehr der schönste Schmuck

unserer Stadt ist. Welcher Gedanke konnte da näher liegen, als die durch das Alter zwar ehrwürdige, aber durch die Marktkapelle beiseite gedrängte Georgenkapelle, samt den verlassenen Burgräumen, in ein Kloster zu verwandeln? Aber dem Gelübde folgte nicht alsbald die Ausführung. Kaiser Heinrich III. schob das Werk hinaus bis nach der Vollendung der Pfalz und des großartigen Münsters St. Simonis, Judae und Matthiae; er starb, ohne auch nur den Grundstein der neuen Klosterkirche gelegt zu haben. Seinem unglücklichen Sohne gestattete die Verwirrung im Reiche nicht, das Gelübde des Großvaters zu erfüllen. Aber das Erste, was der Urenkel, Heinrich V., in Goslar angriff, war der Bau des Klosters, den er mit solchem Eifer betrieb, daß er schon 1108 das Stift, „ab avo fundatum, sed imperfectum", dem Bischof von Hildesheim übergeben konnte. Im Jahre 1125 wurde es von den Augustinern bezogen. Die Bestätigung meiner Ansicht, daß die alte Burg in den Klosterbau mit hineingezogen worden ist, finde ich in den neuerdings aufgedeckten Grundmauern, welche in Übereinstimmung mit der Überlieferung zwei Chöre zeigen, von denen das eine von Grund auf neu gebaut ist, das andere ohne Zweifel sich an einen älteren Bau anlehnt. Das Kloster war ein Centralbau nach dem Muster und den Maßen des Aachener Münsters, des Abbildes von St. Vitale zu Ravenna, „die zierlichste Kirche im ganzen Lande", geschmückt „mit 5 Türmen und 18 prächtigen Altären in jedem der beiden schön gewölbten Chöre", dazu „mit viel köstlichem Schmuckwerk". Von der Größe des leider zerstörten Riesenwerkes legen die Grundmauern noch den deutlichsten Beweis ab. Eine mir vorliegende Akte von 1527 giebt folgendes Gesamtbild des Klosters:

„Erstlich die Kirche, duppelt gewelbet, nach aller Form wyh zu Achen, mit zwen gewelbten Choren übereinander, zwe thorne und dri große Rundelthorne, alle mit Blye gedacket und mit klocken gezieret; Dat negest, dat Slaphus mit de Gastkamern überhalben des cruecesganges, unnen mit zwen Refectorien und einem Infirmarium, einem Librarien sampt vilen buchern. Übersich mit dri Kornbone, wunnerlich durcheinander verbunden;

Item dat Gasthus, mit stuben und taffeten, unnen de Spiskamer;

Item de koken und de keller;

Item dat schöne brauhus mit groten bonen;

Item zwe eken Schapstell und ein schüne;

Item noch Knechthus, Barberhus, Badehus, Klutherie, Langewech, prostie u. a." — — —

Zum Unterhalte des neugestifteten Klosters wies der Kaiser Heinrich V. im Jahre 1108 den Hardega, den Wald Ol oder Aal nebst vielen einzelnen Ländereien an. In einer Urkunde von 1131 wird der Besitz des Klosters genau angegeben: die Kirche in Schwane

beck nebst $6^1/_2$ Hufen, dazu noch 30 Hufen, 3 Mühlen und einige Wiesen und Weiden, in Ebbigesdorf ein Hof, in Lintberg $3^1/_2$ Hufen, der Wald Northolt, in Pungenstedt ein Gehöft, in Heisum $10^1/_2$ Hufen mit 20 Gehöften, der Neubruch Thietwardingerode (Grauhof) mit allem Zubehör, der Wald Horst, 7 Höfe in Reinwitherode, eine Mühle in Mahner, Dorf und Kloster Bardenhusen, und endlich in Goslar selbst mehrere Häuser, Gärten und ein Scharren. Diesen ganzen Besitzstand nahm 1145 Papst Eugen III. unter seinen Schutz, und bestätigte 1152 der Kaiser Friedrich. Leider sind mir die in derselben Urkunde von 1145 bestätigten Regeln und Statuten dieser Augustinergemeinschaft bislang unbekannt geblieben, was ich nicht allein darum bedauere, weil der Einblick in das innere Leben des Klosters dadurch dunkel bleibt, sondern auch aus dem allgemeinen Interesse, weil bekanntlich erst ein Jahrhundert später der Papst Innocenz IV. die nach ganz verschiedenen Grundsätzen lebenden Augustiner unter die s. g. Regel des H. Augustin zu einigen suchte. In der späteren Zeit gehörten die Brüder vom Georgenberg zu den s. g. regulierten Observanten. Ihre Kleidung war wollen, und zwar Unterkleid und Hauskleid nebst Scapulier weiß, dagegen im Chordienst und außerhalb des Klosters trugen sie schwarze Kutten mit langen Ärmeln und Kapuzen und waren gegürtet mit ledernem Riemen.

Obgleich der Besitzstand des Klosters, wie gezeigt, unter dem Schutze der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt stand, blieb derselbe doch nicht unangefochten, vielmehr kostete die Anerkennung der Rechtstitel seitens der Ritter viele Mark reinen oder lötigen Silbers. Aber noch hartnäckigeren Widerstand fanden die Augustiner bei der Ausübung ihrer Seelsorge in der Stadt, welche sie als ein ihnen mit der Übertragung des „Altars in der Kapelle" zugleich zugefallenes Recht beanspruchten und eifersüchtig wahrten. Indem sie in der Stadt tauften, die Kommunion austeilten, die letzte Ölung reichten, auch allen, welche es begehrten, ein feierliches Begräbnis auf ihrem Klosterkirchhof gewährten, gaben sie den übrigen Priestern und Mönchen in der Stadt Anlaß zu beständigem Zank und Streit, und, leugnen wir es nicht, um so gerechteren Anstoß, als die Bürger Goslars mit Vorliebe bei den Augustinern ihren geistlichen Trost suchten. Als es darüber zur förmlichen Klage kam, wies der dem Propst Gerhard befreundete Bischof von Hildesheim nicht allein die Kläger ab, sondern erneuerte auch im Jahre 1156 das Privilegium, und fügte außerdem zum Beweis seiner besonderen Gunst noch bedeutenden neuen Besitz in Othfresen, Lochtum, Bredelem und Goslar hinzu. Der ausgezeichnete Ruf der Frömmigkeit der Mönche vom Georgenberg veranlaßte auch den Bischof von Minden, ihre Bitte „um Fraternität der Gebete und guten Werke" zu erfüllen. Auf

dieselbe Ursache führe ich auch zurück, daß Papst Cölestin III. 1195 unter gleichzeitiger Bestätigung allen Besitzes zu den Privilegien des Klosters das Recht der freien Wahl des Probstes, eigene Gerichtsbarkeit und die Befugnis des Gottesdienstes und der Seelsorge auch während der Zeiten des Interdikts hinzufügte.

In dem bald nachher ausbrechenden Kampfe der Welfen und Ghibellinen, welcher 1206 mit der Plünderung Goslars durch die Truppen des erbitterten Welfenkaisers Otto seine Höhe erreichte, hatte auch das Kloster viel zu leiden, womit sich in der nächstfolgenden Zeit eine große Gefahr für den Bestand des Klosters überhaupt verband. Der Probst Wicbert nämlich wagte es, der Forderung des römischen Stuhles, daß das Kloster zu gunsten der notwendig erscheinenden Vereinigung der bis dahin getrennten Augustinerkongregationen seine alten Statuten und Regeln aufgebe, sich hartnäckig zu widersetzen, unbekümmert selbst um den Bann, welchen zuletzt der Bischof von Hildesheim über das halsstarrige Kloster aussprach. Nachdem der Streit sich länger als ein doppeltes Jahrzehnt hingezogen hatte, endete er zunächst mit dem Siege des Klosters, indem der Kaiser Wilhelm 1256 dem Rate der Stadt Goslar auftrug, alle Rechte des Klosters gegen den Hildesheimer Bischof aufrecht zu erhalten und keinen Eingriff in seine Regeln und Statuten zu dulden. Ebenso gewann derselbe Probst den Ritter Heinrich von Burgdorff durch schlaue Benutzung der Geldverlegenheit desselben dazu, die Fehde gegen das Kloster aufzugeben und ihm die Vogteien in Heisum, Törnten und Othfresen zu verpfänden.

Überhaupt zeigten sich die Pröbste des Georgenberges als gute Haushalter, welche meisterlich verstanden, die Menge des dem Kloster zufließenden Geldes nützlich anzulegen, indem sie für alle Herren der Umgegend, welche etwas zu verpfänden hatten, allezeit offenen Säckel hielten, und jedem Rechtsstreit durch Nachgiebigkeit und Geschenke auswichen, ohne von dem, was sie einmal besaßen, etwas zu opfern. Und Geld war immer in Fülle vorhanden, zumal seitdem im Jahre 1275 das Kloster durch kluge Unterwerfung unter den Willen des päpstlichen Stuhles sich die hohe Gnadenerweisung ausgewirkt hatte, daß allen „Wohlthätern und reumütigen Besuchern“ des Klosters ein Ablaß gewährt sein sollte, eine Gnade, welche sich als so gewinnbringend erwies, daß der Probst sie im Jahre 1300 erneuern ließ. Daraus erklärt sich das riesige Anwachsen des Klosterbesitzes in dieser Zeit: nicht allein wurde das ganze Hausgut der Familie von Cramme in Mahlum 1285 angekauft, sondern in den folgenden Jahrzehnten auch in Törnten, Burgdorf, Astfeld, Beinum, Flote, Levede, Jerstedt und Goslar immer neue Vogteien, Höfe, Zehnte, Mühlen, Häuser, Gärten und Teiche erworben, und der frühere

Besitz gegen alle Gelüste geistlicher und weltlicher Herren unter dem Schutz von Papst, Kaiser und Bischof glücklich, wenn auch nicht selten durch Geschenke, zu rechter Zeit, verteidigt. Mit dieser glücklichen Entwickelung nach außen verband sich, nachdem die Regel des H. Augustin zur Anerkennung gelangt war, glücklicher Friede im Inneren, zu eben der Zeit, wo der Augustinerorden in allen seinen Provinzen schwere Anfechtungen zu überwinden hatte. Wenigstens melden die Urkunden nichts von Zank und Streit, von unordentlichem Leben oder lockerer Zucht, im Gegenteil, die frommen Brüder vom Georgenberge behaupteten auch im 14. Jahrhundert ihren alten guten Ruf: ihre Kirche war viel besucht, ihr Kloster die Zuflucht vieler Weltmüder, das Ziel vieler Pilger, sodaß im Jahre 1310, da die bisherigen Räume nicht mehr ausreichten, das Kloster bedeutend erweitert werden mußte. Bezeichnend für die Toleranz der aufgeklärten Augustiner war es, daß sie im Jahre 1356 den goslarischen Juden gegen die jährliche Spende eines Stübchens Wein einen Platz am Georgenberge zum Friedhofe einräumten.

Die Wendung in dem Geschicke des Klosters trat erst im 15. Jahrhundert ein, als das Ansehen des päpstlichen Stuhles, dem es seine besten Privilegien verdankte, darniedersank, und auch der Name des Kaisers, mit welchem es sich so oft geschützt hatte, nicht mehr mächtig genug war, das Gelüsten der Fürsten, Herren und freien Städte nach Selbstmacht zu unterdrücken, als blutige Kriege und bittere Fehde das Reich an allen Enden erschütterten. Da fühlte sich auch das Kloster St. Georgenberg unter dem Krummstab des Bischofs von Hildesheim nicht mehr gegen die Angriffe von allen Seiten gesichert und suchte bei weltlichen Fürsten kräftigeren Schutz. Der Nächste und am meisten Beteiligte war, wie der erste Blick auf die Karte lehrt, der welfische Herzog, dessen Land eben durch die dem Hildesheimer Bischofsstuhle mißgönnten Georgenberger Güter getrennt wurde. Es war keine kluge Politik, daß sich das Kloster dem welfischen Schutze anvertraute; denn es verlor dadurch die Gunst des Bischofs und des Goslarschen Rats zugleich. Die üble Folge zeigte sich auch sogleich: denn als der Herzog im Jahre 1404 das unbedeutende Lehen „der Brüderschaft U. L. Frauen und der armen Schüler“ auf dem Forsthofe dem Georgenkloster überließ, und die Augustiner daselbst eine Schule einrichten wollten, untersagte es ihnen der Rat, und der Bischof verbot ihnen, auf die Klage der Riechenberger Mönche über diese neue Anmaßung der Georgenberger, jegliches Schulehalten außerhalb der Klostermauern. Dieser ersten Niederlage folgte im Jahre 1435 die andere, daß der von den feindseligen Riechenbergern aufgestachelte Bischof den Probst wegen der Vernachlässigung der strengen Regel warnte und strengere Zucht der Brüder forderte. Von da ging es mit dem Kloster rasch abwärts.

Zwar erwarb es im Jahre 1430 noch einmal bedeutenderen Besitz in Klein-Levede, Groß-Wehre und West-Haringen, aber die Schenkungen hörten bald fast ganz auf, die Quellen des Reichtums versiegten, und die umwohnenden Herren begannen, unbekümmert um die Drohungen des Bischofs, dem es doch um den Schutz des untreuen Klosters nicht mehr ernst war, sich ungestraft auf dessen Kosten zu bereichern. Als so ein Besitz nach dem anderen verloren ging, wandte sich der Probst 1446 noch einmal an den Kaiser, der ihm auch feierlichst des Reiches Schutz zusagte, aber des Kaisers Acht war damals ebensowenig gefürchtet als der Bann der Kirche; die Beraubungen des Klosters nahmen ihren ungestörten Fortgang. Auch Papst Paul II. konnte für das bedrängte Kloster nichts thun, als den Schutz desselben dem Bischof von Hildesheim zur Pflicht zu machen; aber dieser forderte vor allem Unterwerfung unter seinen Willen und seine Gewalt. Nach langem Hader, welcher selbst bis zum Banne des ungehorsamen Klosters führte, kam endlich unter der Vermittelung des Bremer Stuhles im Jahre 1468 eine Neuordnung der Statuten und Regeln zustande, und ein neuer Probst band das Leben der Mönche wieder an strengere Zucht. Aber dem Kloster wurde damit nicht geholfen: je mehr von oben die peinliche Beobachtung der Form verlangt wurde, desto rascher leerten sich die Zellen, aus welchen die Weltlust verbannt sein sollte; seitdem der böse Wille der Welt in der Kreuzigung des Fleisches göttliche Ordnung nicht mehr anerkannte, war es auch mit dem Glauben an die Klöster vorbei. Kein frischer fröhlicher Geist wurde mehr auf dem St. Georgenberge lebendig, kein kräftiges Miserere füllte mehr die große Kirche; fast verödet und verlassen lag schon das Kloster da, als 1483 der letzte Sturm heranbrauste, und der wilde Krieg der Städte gegen den Bischof von Hildesheim und den Herzog von Braunschweig das Letzte, was dem Kloster noch gerettet war, verwüstete und verheerte; als der Sturm vorüber war, hatte der Probst keine Mittel mehr, der Not abzuhelfen. Wenn unsere Chroniken des Bischofs Bemühen um die Wiederherstellung des Klosters als eine „Herkulesarbeit" rühmen, so gebe ich darauf nicht viel: denn einmal hatte der Bischof selbst an seiner eigenen Schuldenlast genug zu tragen, und andererseits steht damit im Widerspruch der Schutzbrief des Erzbischofs von Magdeburg, in welchem derselbe im Jahre 1514 auf Befehl des Kaisers und des Papstes nicht dem Bischofe, sondern dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel den „Schutz des von Mutwillen und Unrecht bedrohten, angegriffenen und beschädigten Klosters" ans Herz legt. Doch es kann uns ziemlich gleichgültig sein, zu wissen, ob und in wie weit etwa das Eigentum des Klosters wiederhergestellt worden sei: seine Tage waren gezählt, nachdem es bald darauf durch die Hildesheimer Stiftsfehde in den Schutz und

Besitz des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel übergegangen und dadurch zu einer für die Stadt Goslar höchst bedrohlichen Feste geworden war. —

Die Bürgerschaft Goslars hatte das richtige Gefühl, daß der durch den Quedlinburger Vertrag vollendete Sieg des welfischen Fürsten über den Bischof ein Antrieb für den ersteren sein würde, mit den Mitteln der List und Gewalt auch das andere Ziel seines Ehrgeizes zu erreichen, den Besitz der Stadt Goslar, nach welchem seit Barbarossas Zeiten die Welfen gelüstet hatte; es stand noch in zu frischem Gedächtnisse, daß in dem Kriegsjahre 1484 Herzog Wilhelm unter Berufung auf unleugbare Rechte den Anspruch auf die Vogteirechte, auf Bergwerke und Forsten erneuert hatte, und daß damals die Entscheidung dieser Sache, welche eine Lebensfrage für Goslar bedeutete, nur aufgeschoben, nicht aufgehoben war. So durfte, bei der offen feindseligen Haltung, welche Heinrich d. J. bereits vor dem Schluß der Stiftsfehde annahm, der Rat der Stadt um keinen Preis den Georgenberg, der die Stadt beherrschte, in des Braunschweigers Gewalt kommen lassen. Zunächst kam ihm zu statten, daß der Bischof Johann den Quedlinburger Vertrag nicht anerkannt, sondern lieber auf seine Würde, als auf sein Recht verzichtet hatte; dazu war der Schutz des Klosters ein altes, von König Wilhelm der Stadt übertragenes Recht und das Band der Gemeinschaft mit demselben so eng, daß der innerhalb der Stadtwehr liegende Georgenberg zur Stadt selbst zu gehören schien.

In der That begann der Herzog den Streit mit Goslar auch nicht um diesen Besitz, dessen Rechtstitel ihm über allen Streit erhaben war, sondern sein schlau berechneter Plan sollte ihn schneller zum Ziele führen: durch Not wollte er die Stadt zwingen, sich ihm freiwillig zu ergeben. Er löste 1525 den von seinen Vorfahren verpfändeten oder verlehnten Vogteizehnten wieder ein, ohne bei dem Rate Goslars, der dem kriegerischen Fürsten nicht zu trotzen wagte, Widerspruch zu finden. Kaum im Besitz des Pfandbriefes, begann er das Bergwerk und alle Forsten ganz als sein Eigentum zu behandeln, und als sich der Rat dem widersetzte, verjagte er die goslarischen Arbeiter und bedrängte die Stadt durch möglichste Verhinderung der Zufuhr. Es war klar, er wollte durch Not und Gewalt die Stadt unter sich bringen, und niemals waren die Verhältnisse günstiger für ihn gewesen. Denn von den verbündeten Städten hatte Goslar keine Hilfe zu erwarten, weil der Herzog, schlau genug seine letzte Absicht verhehlend, nur verbrieftes Recht geltend zu machen vorgab; und wie hätten die Städte auch gewagt, dem beim Kaiser allmächtigen Fürsten, dessen Zorn eben der unglückliche Bischof gefühlt hatte, mit den Waffen entgegenzutreten? Auch vom Kaiser durfte sich Goslar nichts versprechen: dieser war

vielmehr dem Herzoge, dessen Bemühen er am meisten seine Kaiserkrone verdankte, gern gefällig, besonders wo es galt, eine Stadt, welche nach dem Berichte des Herzogs der „Hauptherd der martinischen Ketzerei" war, zum warnenden Beispiele für die anderen zu züchtigen. Was kümmerte den Habsburger, den Herrn der Welt, das Schicksal der kleinen, ihm kaum dem Namen nach bekannten Stadt, ob sie doch gleich ein „edles Glied des Reiches", „die carissima regum teutonicorum civitas" zu sein sich rühmte. So blieb der notbedrängten Stadt nur der letzte Ausweg, der Klage beim Reichs-Kammergericht wegen des offenbaren Friedensbruches übrig, welches denn auch mit schwerem Pönalmandate dem gewaltthätigen Fürsten befahl, lite pendente aller Feindseligkeit sich zu enthalten. Wie zum Hohne dessen rückte der Herzog 1527 persönlich mit einem Heere von 4000 Mann Fußvolk und Reiter vor die Stadt, um von Riechenberg aus, welches er zum festen Lager gemacht hatte, der Sache ein schnelles Ende zu machen. Der Einzige, welcher in dieser äußersten Bedrängnis für Goslar eintrat, war der Landgraf Philipp von Hessen, welcher mit Heeresgewalt drohte. Was hätte der fanatische Herzog darum gegeben, wenn es ihm gelungen wäre, diesen Erzketzer, das Haupt der evangelischen Stände im Reiche, zum Kriege zu bringen und dadurch den allzubedächtigen Kaiser zum Dreinschlagen zu bewegen! Da hätte es größere Beute für ihn gegeben!

Aber so leicht, als es sich der Herzog gedacht hatte, war die Bezwingung Goslars nicht. Die Stadt, geschützt durch feste Wälle und Türme, stand damals in hoher Blüte; sie zählte etwa 20,000 Einwohner und hatte solchen Wohlstand, daß sie in der Reichsschatzung gleich nach Braunschweig kam. Dazu hatte sie außer einer Menge geworbener Landsknechte in ihren beschäftigungslosen Bergknappen und Bürgersöhnen eine Miliz, auf welche sie sich verlassen konnte, weil dieselbe, durch die Feindseligkeit des Feindes in große Not versetzt, nur darnach verlangte, an dem grausamen Belagerer Rache zu nehmen. Das einzig Bedenkliche war der durch die lutherische Lehre hervorgerufene Zwiespalt der Bürgerschaft; nicht mit Unrecht stand die katholische Partei im Verdachte, mit dem Herzoge, von dem sie die Wiederherstellung der alten Ordnung erwartete, im geheimen Einvernehmen zu sein.

An der Spitze der Stadt stand damals ein Mann von ebenso entschlossenem Mute, als rauher Art, der Bürgermeister Hans Weidemann, dessen Name sonderbarerweise in den Chroniken nur einmal erwähnt wird, und zwar im Jahre 1520, wo er bei einer Prozession, „als in Goslar schon alles auf den lutherischen Handel hinauslief", der das hergebrachte Opfer verweigernden erregten Menge das gotteslästerliche Wort zugerufen haben soll: „Steuert den Narren in des Teufels Namen!"

Es verlohnt sich indessen, diesen Mann, welcher als Träger der Reformation und Seele der Verteidigung der Stadt von der katholischen Partei ebenso gehaßt, als von der lutherischen hochverehrt wurde, etwas näher kennen zu lernen. Als die Reformation zuerst in Goslar die Bürgerschaft entzweite, war er nebst Joachim Wegener Bürgermeister und von Anfang an der neuen Lehre zugethan, während Wegener dieselbe um ihres demokratischen Geistes willen möglichst zurückzuhalten suchte und von der katholischen Partei durch die Drohung der kaiserlichen Rache sich einschüchtern ließ. Wie es in solch bewegten Zeiten zu geschehen pflegt, daß der stürmisch Vordrängende die Volksmenge beherrscht, so brachte Weidemann auch die Gilden und die Bürgerschaft leicht dahin, an den Rat die entschiedene Forderung zu stellen, daß er die neue Lehre nicht aufhalte, mit der Drohung, sonst eine neue Obrigkeit einzusetzen. Eingeschüchtert gab der Rat nach, und so war denn 1524 mit der vom Rate bewilligten Berufung des Prädikanten Joh. Wessel zum Prediger an der St. Jacobskirche der Sieg der Reformation in Goslar entschieden. Aber das Mißtrauen gegen den Rat, welcher noch immer, aus Furcht vor dem Kaiser, mit der katholischen Partei liebäugelte, trieb die Gildemeister dazu, den s. g. „Rat der Bevollmächtigten“ mit Weidemann an der Spitze und Carsten Balder als Worthalter zu ernennen, mit der Aufgabe, die Entschließungen des Rats zu kontrollieren und die Wünsche der Bürgerschaft zur Geltung zu bringen.

Es war eine Zeit der tiefsten Erregung aller Gemüter, der Gährung und des Aufruhrs der Bürgerschaft gegen die Obrigkeit, im Kleinen ein Widerspiel der gleichzeitig das H. Reich erschütternden sozialen Bewegung, welche, von der Reformation ausgehend, so unendlich viel Gutes hätte stiften können, wenn nicht unlautere Begierden und böse Geister die bethörte Menge irre geleitet hätten: die Wellen dieser Bewegung wurden auch in Goslar gespürt, aber wenn man gemeint hat, zwischen der Bürgerbewegung und dem „Bauernaufruhr“ habe ein unmittelbarer Zusammenhang bestanden, so ist das wenigstens urkundlich nicht nachweisbar; womit ich aber nicht in Abrede stelle, daß hier wie dort derselbe Geist der Empörung in der Masse des Pöbels lebendig gewesen sei, welcher die neue Lehre nur willkommenes Mittel zu bösem Zwecke war. Insofern war es für Goslar ein Glück, daß gerade in diese Zeit hinein der Anfang der Belagerung fiel, weil dadurch allen patriotisch Gesinnten das Bewußtsein der Notwendigkeit festen Zusammenhaltens zurückkehrte. Das Erste, was der mit der Verteidigung der Stadt betraute Bürgermeister Weidemann that, war, daß er zur Beseitigung der im Inneren drohenden Gefahr alle Katholiken aus dem Rate entfernte und an die Stifter und Klöster die Aufforderung richtete, der Reformation der Stadt sich anzuschließen, weil er sonst nicht

im stande sei, in der durch die Kriegsdrangsal entfesselten Leidenschaft den nach den reichen Klosterschätzen lüsternen Pöbel im Zaume zu halten. Als jene sich dem Ansinnen hartnäckig widersetzten und offen zu erkennen gaben, daß sie einen Beschützer und Rächer in dem Kaiser finden würden, kam es 1527 am Frohnleichnamstage zu der längst gefürchteten Gewaltthat. Das niedere Volk, durch die unbesonnen veranstaltete Prozession der Katholiken in heftige Leidenschaft versetzt, trieb den Zug auseinander und rückte in hellem Haufen, Landsknechte, Bergknappen, Gesellen und Bürger mit Weib und Kind, vor das Georgenberger Kloster und verübte unter lautem Geschrei wider den heuchlerischen Probst Cosmas Hartmann als Verräter der Stadt, den greulichsten Unfug. Unklugerweise nahm der Probst, der bisher treu an der Sache der Stadt gehangen und auf den Schutz des Rats sich verlassen hatte, über den Unfug des Pöbels empört, seine Zuflucht zu dem Herzog: in der Nacht des 22. Juli sollte das Kloster von den Braunschweigern besetzt werden. Aber dieser Plan wurde dem Bürgermeister Weidemann verraten, welcher, an den Bewegungen der feindlichen Truppen erkennend, daß die Nachricht wahr sei, dem Probste alsbald befahl, unverzüglich das Kloster zu räumen und alle Wertsachen auf das Rathaus zu schaffen, weil er willens sei das Kloster mit Kanonen zu belegen. Der Probst gehorchte, doch machte er die Stadt für allen Schaden verantwortlich. Indeß die letzten Schicksale des Klosters möge ein mir vorliegender anschaulicher Aktenbericht selbst erzählen.

„Anno 1527 An Vigiliae Corporis Christi syn us Goslar vil vom Volke an das Kloster gefallen, in den Conventgarden gebrochen, und haben die Fenstern entzwei worfen und andern mutwillen vil verübt, worauf der Procurator zwimal uf das rathus mit der Klage um hilfe gesand. Es ist auch beidemal von radespersonen, die us der Stube geschickt, zusage geschaffen, man welle dem volke stüren, aber by den mutwillen ist es bis fast uf den abent blieben. Als sich des hat wellen inreißen, hat der Procurator noch eins uf das rathus um hilfe angesucht, da is der Bürgermeister Hans Weidemann, Jochen Wegener und Carsten Balder gekommen und haben denn etliche mit gewalt gegriffen, aber am dritten dage ungestraft weggelassen, damit die Theter in iren bösen vorhaben nur gesterket sind.

Am Tage Mariae Magdalenae nach negen slagen kam Hans Weidemann, Jochen Wegener, Carsten Balder und Hans Grym mit iren dienern an die kirchen, slugen mit iren spis an die tür, bis der Procurator ufmachte. Da fragt Hans Weidemann, ob fremd Lüt im Kloster weren, im were verraten, das der Herzog solte fremde lüt geschickt haben. Antwortet der Procurator, „nein", und da er die tür uftun gemußt und niemandt darinnen war, sagt Weidemann:

„Wolt ir noch was wegbringen, das mögt ir tun, ich kan dem volk nit lenger weren". Darauf der Procurator gesagt: „Her Bürgermeister, ir wolt us noch 8 dage inlassen, das is uns itzt ser ilig". Sagt W. nichts als: „Was ir noch könt herusbringen, das tut ungesumet; und damit zog er mit seiner Cohorte widder herab in die stadt". Als da der portener hinner im das tor zumachen wolt, da schry im Weidemann an: „Lasset das tor uf!" Und da blieben das gesind und die knechte us der stadt darin und machte in dar ein lager. Unner der maltid huben die Knecht und vil Bürger us der stadt ein solch geschrei, tumult und hauen an, daß man in refectorio mußt ufhören mit singen und lesen, und da der Probst mit den brüdern in die Kirche kommen, hat einer dem probst winkt und gesaget: „Wolt ir den nit insehen, man wird iuw das kloster über kopf brennen". Der probst sagt: „des verseh ich mich nit", da höret er, das Weidemann in rufet und fand da Hans Weidemann, Jochen Wegener, Carsten Balder und Hans Grym und eine menge volks zu fuß und roß mit büchsen und kanonen, und Hans Weidemann hub an und sagte: „Her Propst, welt ir noch was usbringen, das tut, es wil nit anderst werden, ich kans nit wandeln". Da stunden der profoß und etlich knecht mit brennenden lunden und fuer, und der profoß schry: „Is den nun geschickt! sol man brennen?" Da sagt Weidemann: „Her Propst, seht zu, das die personen in dem kloster nit befallen werden oder schaden nemen". Sagt der propst: „triuwen, is es so, so wil ich die personen bald gewaret haben". Das war das letzt wort, was der probst mit dem Bürgermeister Weidemann redete.

Unnerdes fragt der Profoß noch eins: „Is es nu geschickt, wie lange weret, da man anstecken sol"? Da sagt der redliche Weidemann: „Ja in Godes Namen steckt an!" Da liefen sy hin und steckten erst den Schapstall an und so fort. Alse nu die Gebäu umbher brenneten, kam der Profoß und sagte: „Hr Bgm., die kirche steht noch, sol man die auch füeren"? Da sagt Karsten Balder: „Ja, was wer es sunst, die muß ach gefüeret syn". Da wurden die geschlossenen Türe geöffnet und die kirche gefüert, das um 4 slagen alles uf einem haufen lag."

So ging am 22. Juli 1527 das schöne Kloster St. Georgenberg unter, durch eine That der Notwehr und Verzweiflung, aber auch mit dem Erfolg, daß der Herzog alsbald die Belagerung aufgab und dem Rufe des Kaisers nach Italien folgte. Mit der Zerstörung des Klosters, welcher die Demolierung der Johanniskirche und des St. Petersklosters, sowie die Plünderung des Münsters, der Thomas- und Neuwerkskirche folgten, wo die Altäre zerbrochen, die Kelche und Ornamente weggenommen, die Kreuze zerschlagen und die Personen bedroht wurden, war für Goslar jede Hoffnung auf die Gnade des

Kaisers geschwunden: die Stadt, welche bisher treu zu Kaiser und Reich gestanden und vielleicht mehr als sonst ein Ort im Reiche um des Kaisers Ehre gestritten und gelitten hatte, sie mußte sich jetzt ohne Vorbehalt den protestantischen Ständen, den Feinden des Kaisers, anschließen. Die aus dem Kloster aufsteigenden Flammen waren das Zeichen, daß Goslar von Roms Herrschaft sich frei gemacht hatte. –

Graf Bülow und der „Abschied von Kassel".

Von Paul Zimmermann.

Unter den Spottgedichten, welche nach dem jähen Zusammenbruche des westfälischen Königreiches plötzlich in so reicher Fülle emporschossen, hatte wohl kaum ein zweites den inneren Wert und die äußere Verbreitung wie das Gedicht, das unter französischem und deutschem Titel, namenlos oder unter falschem Namen als „Départ de Cassel" oder „Abschied von Kassel" erschienen ist. In kurzen, treffenden Zügen werden uns hier die Hauptpersonen des westfälischen Königtums vorgeführt und sie selbst wie ihre schnell verrauschte Herrlichkeit mit scharfem Spotte und witziger Laune übergossen. Man merkt sogleich, daß der Verfasser Menschen und Verhältnisse am Kasseler Hofe genau kennt und richtig zu beurteilen weiß. Und dabei sind Ton und Haltung der Dichtung, zumal in der ursprünglichen Fassung, trotz des tiefen Unmuts, den der Dichter über seine Helden empfindet, durchaus würdig und vornehm; sie steht somit in erfreulichem Gegensatze zu der Mehrzahl der gleichzeitigen verwandten Poesien, in denen guter Wille und patriotische Gesinnung so oft den Mangel an gutem Geschmack und feineren Lebensformen ersetzen müssen. Das wird uns nicht wunder nehmen, wenn wir erfahren, daß der Verfasser jenes Werkes kein Geringerer war, als der vormalige westfälische Finanzminister Graf von Bülow, der damit seiner Freude über das Ende der Fremdherrschaft beredten Ausdruck gab.

Man wird vielleicht einwenden: wer die Freuden der westfälischen Herrschaft selbst mit genossen habe, wie v. Bülow, der dem Könige Jérome den Grafentitel verdankte, dem stehe es schlecht an, dieselbe Regierung, der er diente, mit Spottversen zu verfolgen. Solchen Einwürfen gegenüber ist es vor allem notwendig, kurz die Verhältnisse zu betrachten, unter welchen v. Bülow in den westfälischen Dienst trat und vor allem die, unter welchen er ihn verließ.

Ludwig Friedrich Victor Hans v. Bülow[1] wurde am 14. Juli 1774 auf dem väterlichen Gute Essenrode unweit Braunschweig geboren und war eines der achtzehn Kinder, die dem Lüneburgischen Landschaftsdirektor Friedrich Ernst v. Bülow seine zweite Frau, eine geborene v. Behr, schenkte. Nachdem Bülow von 1788—90 die

[1] Vgl. über ihn den Aufsatz Fr. Cramers in den Zeitgenossen B. VI, H. 24 (Leipz. 1821), S. 3—59, den Caro's in d. Allgem. deutschen Biographie, B. 3, S. 733—37 und die hier angeführte Litteratur.

Ritterakademie zu Lüneburg besucht hatte, bezog er die Universität Göttingen und trat dann auf Anregung des späteren Staatskanzlers Hardenberg, dessen Mutter die Schwester von Bülows Vater war, in preußische Dienste. Er wurde zuerst 1791 bei dem Kammerkollegium zu Baireuth als Auscultator beschäftigt, 1796 zum Assessor bei der dortigen Kammer und 1801 zum Kriegs- und Domainenrat bei dem Generaldirektorium zu Berlin ernannt. Schon im Jahre 1805 wurde er auf den wichtigen Posten eines Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer nach Magdeburg versetzt. In dieser Stellung befand er sich, als 1806 die große Katastrophe einbrach, die den Preußischen Staat dem Übermute Napoleons vollständig preisgab. Durch den Frieden von Tilsit wurde das Herzogtum Magdeburg von Preußen abgetreten und von Napoleon dem neugebildeten Königreiche Westfalen einverleibt. Bülow hatte sich in dieser schwierigen Zeit in seinem verantwortungsvollen Amte auf das beste bewährt. Er wünschte im preußischen Staatsdienste zu bleiben und wandte sich zu dem Ende mit einem Gesuche an den König von Preußen, erhielt jedoch den Bescheid, daß die damalige Lage des Staates die Erfüllung seines Wunsches unmöglich mache. So war ihm denn, wenn er sich nicht ganz in das Privatleben zurückziehen wollte, kaum eine andere Wahl geblieben, als die, in Westfälische Dienste zu treten. Er that dies mit der Absicht, für das Beste der ehemals Preußischen Landesteile nach Kräften zu wirken. Er blieb daher zunächst in seiner bisherigen Stellung, wo ihm die traurige Aufgabe zufiel, die bis ins Unerschwingliche gesteigerten Kriegslasten aufzubringen. Um hier den seiner Verwaltung anvertrauten Gebieten durch persönliche Fürsprache Erleichterung zu verschaffen, ging er nach Kassel. Die gewandte Art seines Auftretens und seiner Geschäftsführung nahm hier so sehr für ihn ein, daß er zuerst provisorisch das Präsidium der Finanzsektion des Staatsrats erhielt und dann am 8. Mai 1808 zum wirklichen Finanzminister ernannt wurde. Als solcher hat er sich unter äußerst schwierigen Verhältnissen um das Finanzwesen und die wirtschaftliche Entwicklung des Königreichs Westfalen unleugbare Verdienste erworben. Aber sein redliches Mühen wurde ihm mit Undank gelohnt. Die strenge Kontrolle, mit der er, treu dem alten Familienspruche „alle Bülow'n ehrlich", über den Einkünften wachte und vielen die Hoffnung auf unrechtmäßige Bereicherung vereitelte, zog ihm zumal unter den Franzosen zahlreiche Feinde zu. Dazu regten sich Neid und Mißgunst gegen ihn, selbst in den Kreisen, die ihm dienstlich am nächsten standen und ihn in seinem Bestreben pflichtmäßig hätten unterstützen sollen. So stand zu ihm insbesondere im ausgesprochenen Gegensatze der Staatsrat Malchus, sein Nachfolger im Amte, dem man Schuld gab, daß er ihn anzuschwärzen und zu verdrängen suchte

Die natürliche Folge war, daß sich mancherlei Intriguen gegen von Bülow anspannen, für die es wohl kaum irgendwo einen so günstigen Boden gab, wie an dem frivolen Hofe zu Kassel. Schon im Oktober 1809 suchte man auf Antrieb Bercagnys, des Hauptes der hohen Polizei, ihm verräterische Verbindungen mit dem Auslande aus seiner Privatkorrespondenz nachzuweisen. Durch das kluge Spiel der Frau v. Bülows wurden die Gegner aber völlig entlarvt. Als ein Polizeibeamter und ein bestochener Schreiber Bülows dessen Papiere durchforschten, wurden sie von dem Minister auf frischer That ertappt. Er forderte Genugthuung vom Könige und Bercagny wurde entlassen[1]. Aber die Anschläge seiner Feinde währten ununterbrochen fort; ihnen ist dann Bülow plötzlich zum Opfer gefallen. Als er im Anfang des April 1811 von Paris zurückkam, wo er sich bestrebt hatte, mit Napoleon die furchtbar angewachsene Kriegsschuld zu regulieren, war seine Stellung bereits vollständig untergraben. Freilich empfing ihn der König in einer Privataudienz am 7. April noch anscheinend freundlich, so daß sich v. Bülow von derselben sehr befriedigt zeigte. Aber es war nur eine Maske, die Jérome vorgenommen. „Man hatte," sagt ein zeitgenössischer Berichterstatter, „dem Könige seine Lektion gut gemacht. Der König, der sich seit langer Zeit vom Minister düpiert glaubte, machte sich ein Vergnügen daraus, jetzt auch ihn einmal düpieren zu können." Schon der Abend sollte die Entscheidung bringen. Der würdige Nachfolger Bercagnys, der berüchtigte General Bongars, überreichte dem ahnungslosen Minister seine Entlassung. Er mußte seine Dienstwohnung trotz der hohen Schwangerschaft seiner Gemahlin sofort räumen. Wie der Herr, so der Knecht. Noch bei der Abreise Bülows von Kassel hatten die Schergen der Polizei, die sein Haus bis dahin bewacht hielten, beleidigende Maßnahmen gegen ihn im Sinn; sie wollten vor seinem Scheiden dem ehemaligen Rat des Königs noch Wagen und Reisekoffer durchsuchen. Es war ein Franzose, der wackere Justizminister Siméon, der, auch gegen den gefallenen Kollegen die alte Freundschaft bewahrend, derartige Beleidigungen glücklich noch von ihm abwandte.[2]

Bülow lebte jetzt von allen Staatsgeschäften entbunden auf seinem Gute Essenrode still und zurückgezogen. Aber er hatte sich nun einmal das Mißtrauen der westfälischen Polizei zugezogen und deren Auge war wach wie das schlechte Gewissen. Ein Denunziant war leicht gefunden. „Ein wegen schlechter Streiche cassierter Förster"[3] erstattete

[1] Vgl. das Königreich Westphalen von R. Goecke (Düsseldorf, 1888) S. 211 ff. [2] Auch dem Könige gegenüber trat Siméon für v. Bülow ein, nicht ohne Gefährdung seiner eigenen Stellung. Goecke S. 214. [3] Vgl. Allg. deutsche Biographie B. 3. S. 535. Cramer in seiner Biographie berichtet von dieser Gefangennehmung (S. 36) nichts. Ich folge zumeist den Mitteilungen,

Anzeige gegen von Bülow. Eines Tages war sein Haus von Gendarmen umstellt, seine Papiere wurden mit Beschlag belegt und er selbst nach Kassel in sicheren Gewahrsam gebracht. Glücklicherweise war er von der ihm drohenden Gefahr durch den Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg schon vorher benachrichtigt worden, und seine Gattin hatte noch Zeit gehabt, alle etwa Verdacht erregenden Papiere den Flammen zu überliefern. Ob irgend Belastendes gegen v. Bülow vorgelegen hat, müssen wir dahingestellt sein lassen; gewiß ist nur, daß er damals mit Hardenberg behufs abermaligen Eintritts in den preußischen Dienst in Verhandlung stand. Jedenfalls war die Haussuchung bei ihm ergebnislos gewesen. Es mußte daher die Untersuchung, die gegen ihn angestellt wurde, schon nach wenigen Tagen wegen Mangels an Beweisen aufgegeben werden. Er wurde unter der Bedingung in Freiheit gesetzt, daß er über den Vorfall Stillschweigen beobachte.

Der Name des Denunzianten wird uns nicht überliefert. Wahrscheinlich ist es ein Oberförster von Speth gewesen. Dieser war in der westfälischen Zeit in Dandorf, im jetzigen Kreise Helmstedt, angestellt, wurde aber wegen mehrfacher Dienstvergehen seines Amtes entsetzt und lebte nun brotlos im Flecken Vorsfelde.[1] Nach den Aufzeichnungen des damaligen Friedensrichters Wilhelm Bode[2] in Bardorf steht es fest, daß diese verdorbene Existenz im Dienste der westfälischen Polizei thatsächlich gestanden hat. Bode war mit dem Manne, den er als einen hämischen Charakter schildert, bei seinen Amtsgeschäften bekannt geworden, da derselbe als Oberförster vor seinem Gerichte die Forstfrevler zu verfolgen hatte. Speth behauptete, großes Vertrauen zu ihm zu haben und zeigte ihm daher eines Tages ein Schreiben der hohen Polizei. In diesem wurde er aufgefordert, gegen eine jährliche Remuneration von 200 Thalern den Grafen Karl Friedrich Gebhard v. d. Schulenburg[3] auf Wolfsburg, das dicht bei Vorsfelde gelegen ist, zu beobachten und über ihn und alle in Wolfsburg ein- und ausgehenden Fremden zu berichten; zugleich wurden ihm für wichtige Anzeigen außerordentliche Belohnungen zugesichert. Er fragte nun Bode, ob er die Annahme dieses edlen Geschäftes für ratsam hielte, und wie er eintretenden Falles seine Schreiben einzurichten hätte. Dieser freute sich, den Spion kennen

die ich von den Gräfinnen v. d. Schulenburg, Enkelinnen sowohl des Grafen v. Bülow wie des oben erwähnten Grafen v. d. Schulenburg, erhalten habe.
[1] Im Hof- und Staats-Handbuche des Königreichs Westfalen von 1811 wird v. Speth S. 259 als Oberförster von Dandorf genannt, im Almanach royal von 1812 fehlt er bereits. [2] Vgl. über W. Bode Henkes Aufsatz in der Allgem. deutschen Biographie B. 3 S. 2 f.; die Aufzeichnungen befinden sich im Privatbesitze des Verfassers. [3] Vgl. über ihn den Aufsatz von W. A. Ehrenburg im Braunschw. Magazin 1819, Stück 6–8, Sp. 81–120.

zu lernen und so eine große Gefahr von dem Grafen abwenden zu können, den er als einen der edelsten Männer, die ihm je im Leben vorgekommen seien, bezeichnet. Er riet dem v. Speth, doch ja den sauberen Auftrag, der sonst leicht in ihm unbekannte Hände hätte fallen können, zu übernehmen, und erbot sich sogar, ihm seine Berichte in das Französische zu übersetzen. Der Graf wurde nun durch Bode von dem Vorgange sogleich in Kenntnis gesetzt und kannte jetzt seinen Hüter. Die Komödie ist bis zum Untergange des westfälischen Reiches fortgespielt und es ist so vielleicht manche Kränkung oder gar Mißhandlung von dem Grafen Schulenburg, nicht unwahrscheinlich aber auch von dem Grafen Bülow, abgewandt worden. Letzterer war mit dem Grafen Gebhard v. d. Schulenburg, auf dessen Schlosse er viel verkehrte, befreundet und verwandt, da Schulenburgs Gemahlin, eine geborne von Münchhausen, die Tochter von Bülows Cousine, einer geborenen von Hardenberg, der ältesten Schwester des Staatskanzlers v. H., war. Diese Verwandtschaft, der häufige Aufenthalt Bülows auf Wolfsburg, die geringe Entfernung Essenrodes von Vorsfelde machen es sehr wahrscheinlich, daß v. Speth auch v. Bülow in den Kreis seiner Thätigkeit zog und den Denunzianten gegen ihn spielte. Dafür spricht vor allem auch, daß diesem die Warnung vor der Polizei von Wolfsburg aus zuging. Doch sei dem, wie ihm wolle: jedenfalls wird man es nach allen diesen Erlebnissen dem Grafen Bülow nachfühlen können, daß er mit lebhafter Freude den ruhmlosen Zusammensturz des westfälischen Königtums begrüßte, und es ihm nicht übel deuten, daß er seinen patriotischen Empfindungen in scharfer, sarkastischer Weise dichterischen Ausdruck verlieh.

Von den späteren Lebensschicksalen Bülows wollen wir nur noch kurz erwähnen, daß ihm nach dem Sturze Napoleons das preußische Finanzministerium übertragen wurde, welches er später nach den heftigen Angriffen, die seine Verwaltung 1817 im Staatsrate zu bestehen hatte, mit dem neu gegründeten Ministerium des Handels und der Gewerbe vertauschte. Wegen der zahlreichen Anfechtungen, die er auch in dieser Stellung im Staatsrate erfuhr, legte er dieselbe im Jahre 1825 nieder, worauf ihm der König seine Mitgliedschaft des Staatsministeriums ließ und zum Oberpräsidenten der Provinz Schlesien ernannte. Diese Würde hat er nur ganz kurze Zeit bekleidet. Denn schon in der Nacht vom 10. zum 11. August desselben Jahres machte ein Schlagfluß seinem Leben in Landeck, wo er zur Badekur weilte, ein plötzliches Ende.

Wenden wir uns nun zu dem Gedichte, von dem wir ausgingen, zurück, so werden wir, da die dichterische Thätigkeit v. Bülows in der Litteratur bislang ganz unerwähnt geblieben ist, — auch sein zeitgenössischer Biograph Fr. Cramer spricht nicht davon — zunächst

einmal die Nachrichten über sie zu prüfen haben. Sie sind dem Schreiber dieser Zeilen ganz unerwartet zu teil geworden, als er für die im Sommer vorigen Jahres in Braunschweig veranstaltete Ausstellung vaterländischer Erinnerungen aus der Zeit von 1806—15 die einschlagenden Schriftstücke und Drucksachen sammelte. Er erhielt hier durch die Güte der Fräulein Clara und Anna Gräfinnen v. d. Schulenburg in Braunschweig die Handschrift eines Gedichtes, das nach fester Familienüberlieferung von ihrem Großvater, dem genannten Grafen von Bülow, verfaßt worden ist.[1] Es war le depart de Cassel, von dem bereits oben die Rede war. Zu gleicher Zeit bekam er durch freundliche Vermittlung des Herrn Rektor Dr. Brackebusch in Gandersheim von den Fräulein Zerbst daselbst eine Niederschrift desselben Gedichts, die ebenfalls den Grafen v. Bülow als Verfasser nannte. Dieser hätte, so wurde wieder nach sicherer Familientradition hinzugefügt, das Gedicht in Wolfsburg verfaßt, wo der spätere Pastor Karl Zerbst,[2] der Vater jener Damen, in dem gräflich Schulenburgschen Hause damals (1812—23) Hauslehrer gewesen wäre; da man Haussuchung gefürchtet hätte, so wäre das Gedicht Zerbst übergeben worden, der es vor der Drucklegung in der Nacht abgeschrieben und heimlich nach Braunschweig in die Druckerei getragen hätte. Beide von einander ganz unabhängige Nachrichten sind in sich so glaubwürdig und stimmen so vollständig mit einander überein, daß an der Verfasserschaft v. Bülows ein Zweifel kaum noch aufkommen kann. Auch Bode berichtet in seinen Aufzeichnungen, er habe von Personen, die dem Grafen Bülow nahe standen, diesen als Verfasser von Spottgedichten auf das Königreich Westfalen rühmen hören; leider giebt er die Titel derselben nicht an.

Die geschichtliche Bedeutung des Gedichts wird durch diese Feststellung des Verfassers natürlich nur noch erhöht. Wer so genau die Verhältnisse am Hofe Jéromes kannte wie Graf Bülow, der war zu einem Urteile über denselben gewiß voll berechtigt. Wenn wir auch gewiß Manches auf Rechnung der augenblicklichen Stimmung und der persönlichen Stellung des Dichters zu den einzelnen von ihm behandelten Männern als Übertreibung absetzen müssen, so werden wir doch die Schilderungen der einzelnen Persönlichkeiten in ihren Grundzügen als richtig anzuerkennen haben. Und noch in anderer Beziehung ist das Gedicht von Interesse. Es zeigt uns in den verschiedenen Formen, in denen es erhalten ist, die Wandlungen,

[1] Die Mutter derselben, Gräfin Adelheid, war die Tochter des Grafen Bülow, (geb. 1805, † 1840) und seit 1829 mit dem Grafen Hans v. d. Schulenburg-Wolfsburg, einem Sohne des gen. Grafen Gebhard v. d. Schulenburg, verheiratet. [2] Karl Friedrich Theod. Zerbst, geb. 21. Mai 1786 zu Ottenstein, 1823 Pastor in Ellierode, lebte seit 1861 als Pastor emer. in Gandersheim, wo er am 15. März 1873 gestorben ist.

die solch eine Dichtung in der politisch hocherregten Zeit der Befreiungskriege im Volksmunde durchmachte. Sie wurde immer mehr in das Gewöhnliche umgestaltet; die feinen Züge, die der Aristokrat seiner Schöpfung gegeben hatte, nahmen mit der Zeit einen immer gröberen Ausdruck an. Das wird uns klar werden, wenn wir die Überlieferung des Textes im Einzelnen verfolgen. Als die ursprüngliche Fassung des Gedichts oder wenigstens als die ihr am nächsten stehende haben wir die Handschrift anzusehen, welche sich in der gräflich Schulenburgschen Familie erhalten hat. Sie ist daher auch unserer Ausgabe zu Grunde gelegt worden. Einige Verse derselben [145—54] fehlen schon in der Zerbstschen Niederschrift und dann in sämtlichen Drucken. Dahingegen fehlt dort eine Reihe von Versen, die sich sonst überall finden [V. (25—40)]. Ob wir diese noch als Arbeit von Bülows annehmen dürfen oder nicht, wird sich schwerlich jemals entscheiden lassen; doch ist es wohl wahrscheinlicher, daß er sie nicht selbst verfaßt hat. Die ursprüngliche Dichtung v. Bülows war zum größeren Teile in französischer Sprache geschrieben So hat sie uns nur noch ein Druck überliefert: „Deutschlands Befreiung. Nebst einem Anhang Le Départ de Cassel 1813." Um weiteren Kreisen verständlich zu werden, mußte das Gedicht aber ganz in die deutsche Sprache übertragen werden. Das ist jedenfalls sehr bald geschehen; doch wissen wir nicht, von wem. Gewonnen hat es an dichterischem Werte weder durch die Übersetzung, die alle die feinen Anspielungen und Spitzen des Originals doch nur unvollkommen wiederzugeben vermochte, noch durch die Erweiterungen, die von den früheren Teilen doch nicht unbeträchtlich abstechen. Im deutschen Volke aber hat es in dieser Form eine große Beliebtheit errungen. Das beweisen die zahlreichen Drucke, die davon umliefen und von denen sich nicht weniger als fünf verschiedene noch jetzt nachweisen lassen.

In neuerer Zeit ist das Gedicht in mehreren Sammlungen wiederholt worden. Es erschien in:

1. Der Volkswitz der Deutschen über den gestürzten Bonaparte, seine Familie und seine Anhänger. Zusammengestellt aus den 1813 und 1814 erschienenen Flugschriften... Stuttgart, J. Scheible 1849, B. I, S. 11—19.

Es ist hier als „Bänkelsängerlied aus dem Jahre 1814" bezeichnet; der Abdruck deckt sich so ziemlich mit den Ausgaben, die in dem nachstehenden Verzeichnisse unter D und E genannt worden sind.

2. Historische Volkslieder der Zeit von 1756 bis 1871 ... Hg. von Franz Wilh. Freiherr von Ditfurth. B. I, Abth. III (A. u. d. T.: die historischen Volkslieder der Freiheitskriege ...). Berlin, Lipperheide 1871. S. 146—54.

Es ist nach einer Ausgabe in 4° von 2 Blättern gedruckt worden, die mir sonst noch unbekannt ist. In Ermangelung des Originals ist daher dieser Abdruck zu unserer Ausgabe mit herangezogen worden. Er ist im nachfolgenden Verzeichnisse als H aufgeführt worden.

Es folgen die Handschriften und Drucke[1], die zu der nachstehenden Ausgabe benutzt worden sind:

A. Die Handschrift aus der gräflich Schulenburgschen Familie. 5 Blätter in 4⁰.

B. Die Handschrift aus der Zerbstschen Familie in Gandersheim. 4 Blätter in Fol. Auf dem neuen Umschlage steht: Le départ de Cassel Vaudeville von H. v. Bulow.

C. Druck: Deutschlands Befreiung. Nebst einem Anhange Le Départ de Cassel. [O. O.] 1813. 8 Bl. in 8⁰ (Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel). Das letztere Gedicht steht auf Bl. 4—8.

D. Druck: Der Abschied aus Cassel. Ein rührendes Singspiel von Friedrich Germanus. O. O. u. J. 4 Bl. in 8⁰ (Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel).

E. Druck: Der Abschied aus Cassel. Ein rührendes Singspiel von Friedrich Germanus. Moscau, Hans van Damm. 4 Bl. in 8⁰ (Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel).

F. Druck: Der Abschied aus Cassel ein rührendes Singspiel von Friedrich Germanus. Moskau, bey Hans van Damme. 15 S. in 8⁰. (Königl. Staatsarchiv in Marburg.)

G. Druck: Der Abschied aus Cassel ein rührendes Singspiel von Friedrich Germanus. Moskau, bey Hans Van Damm. 15 S. in 8⁰. (Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel.)

H. Druck: Der Abschied aus Cassel. 1813. Ein rührendes Singspiel. 2 Bl. in 4⁰. Wiederholt in v. Ditfurths historischen Volksliedern der Zeit von 1756 bis 1871. I. Bd. III. Abth. S. 146—151. Es konnte nur der letztere Abdruck benutzt werden.

Der nachstehende Abdruck enthält links den Text von A mit Hinzuziehung von B C; rechts steht alles das, was in A entweder ganz fehlt oder in Übersetzung wiedergegeben worden ist. Es sind hauptsächlich die Texte von D E F G und H. Diejenigen Verse, die alle Fassungen gemeinsam enthalten, sind in die Mitte des Blattes gerückt und an beiden Seiten mit Zahlen versehen. An letzteren sind auch die Umstellungen, die mit dem ursprünglichen Texte von A in D E F G H vorgenommen worden sind, leicht zu verfolgen. Einige sachliche Erklärungen sind am Schlusse des Gedichts angefügt; sie sind in dem Texte durch beigesetzte Buchstaben angedeutet

[1] In dem Schriftenverzeichnisse: „Braunschweig in den Jahren 1806 bis 1815", Wolfenbüttel [1890], ist C unter Nr 602, DEF unter Nr 603 aufgeführt worden. G und H fehlen hier.

Le départ de Cassel.

Vaudeville.

(Musique tirée du départ de St. Malo.)

Le Roi en s'adressant à la Cour assemblée.

Air: bon voyage Monsieur Dumolet.

Adieu Mesdames, Adieu Messieurs!
D'un Roi, qui part en diligence,
Recevez les tristes Adieux!
Le moment devient dangereux;
Mais tenez bonne contenance! 5
Les souverains de ma naissance
De leur antique résidence
Ne quittent les augustes lieux,
Ne quittent jamais leurs sujets
Que pour voler à leur defense [1]. 10

Seul.

Je reprends mon premier métier. [b]
Pourquoi me mit-il sur le trône
Ce frère terrible et guerrier? —
J'étais plus juste, quand à l'aune
Je mesurais le drap Louvier; 15
J'étais plus grand, lorsqu'à la foire
De Baltimore, dans mon jeune age
De ma maison je fis la gloire.
J'étais plus fin, j'étais plus sage
Et plus vaillant dans les combats. 20
Pourquoi me mit-on sur le trône?
Quittons le sceptre, prenons l'aune,
Laissons le trône à qui voudra!

Les Dames du Palais.

Partons, partons en diligence!
Sauvons nos shawls, nos diamans. 25
Jérôme se retire en France
Sauvons le reste, il en est temps!
Le voila bien dans la misère
Ce pauvre Sire! il y a longtemps,
Qu'il ne peut plus nous satisfaire. 30

[1] Voyez le discours du Roi en 1809 lors de l'insurrection de Hesse (Moniteur d'Avril 1809). [a]

Der Abschied aus Kassel.

Ein rührendes Singspiel
von
Friedrich Germanus.

(Große Versammlung bei Hofe.)

Der König (vom Throne steigend).

Adieu, meine Damen! Adieu, meine Herr'n!
Ich geh' nach Corsika;
Man sah mich hier doch niemals gern,
Jetzt ist der Teufel nah'!
Man hegt nach alten Herrn Verlangen, (5)
Und wär' capabel mich aufzuhangen.
Adieu, meine Damen! Adieu, meine Herr'n!
Ich geh' nach Corsika!

(für sich im Abgehen)

Ich geh' nun wieder in den Laden,
Was setzt mich auch der Tollbrecht auf den Thron? (10)
Trotz allem Räuchern, allem Baden,
War ich darauf ein trauriger Patron;
Verlor — ach Gott! — die schönen Waden
Und meine süßeste Miß Patterson.
Ach! welch' ein wackerer Geselle (15)
War ich vordem in Baltimor!
Nein! nein! ich ziehe doch die Elle
Den Kronen und den Zeptern vor.

(ab)

Die französischen Pallast-Damen.

Laufet, ach laufet! Räumet die Häuser;
Rettet die Ringe! Rettet das Geld; (20)
Läuft doch der König, läuft doch der Kaiser;
Alles vergehet in irdischer Welt.
Längst schon, ach! war es gar deutlich zu spüren,
Konnte Jerome nicht Prästanda prästiren.

(ab, mit zierlichen Sprüngen)

V. 1—30 deutsch in 24 Versen D E F G H. — Vor 1. Dumolé B C. — 1. Adieux Messieurs A. — 5. contenence und in gleicher Weise e statt a häufig A. — 6. souveraines A. — 11. reprend B. — 15. mesurai A. — 21. mit-il C. — 22. prenez A, prennons B. — 27. Jauvons C; en] eu C.

(10) auch mich E F G H. — (24) Prästande D.

Die deutschen Pallastdamen.

Ach! was sollen wir beginnen? (25)
Allem, was ein König will,
Halten wir so gerne still;
Doch hier ist nichts zu gewinnen,
Denn Jerome hört auf zu zahlen,
Und das Königreich Westfalen (30)
Holt der Teufel ganz und gar,
Jeder wird, was er einst war.
Mögen unsere Männer brummen,
Wir verdienten große Summen;
Unsere Männer sind nicht dumm, (35)
Geld bringt alle doch herum.
(sie schlagen ein Schnippchen und trippeln ab)

Die Oberhofmeisterin.[e]

Überall giebts Grenadiere!
Dieses tröstet mich allein.
Der Tunguse, der Baschkire,
Alles hat doch Fleisch und Bein. (40)

Le Ministre de la justice.[d]

Dois-je rester ou fuir? ma foi
J'ai tenu bonne contenance.
Le Français fit ici la loi [1],
Au moins il la fera en France.
Mais tout change; et c'est ma foi 35
Du Sort un singulier caprice; —
Si nous ne nous dépêchons pas,
Le Cosaque nous fait la loi
Et le kantschou nous rend justice!

Der Minister der Gerechtigkeit.[d]

Soll ich laufen? Soll ich bleiben?
Stand bis heute wie ein Ast.
War stark im Gesetzeschreiben,
Unbekümmert, ob es paßt.
Alles ändert sich auf Erden' (45)
Jetzo kommt mein Herr Cosack,
Macht Gesetze, hört Beschwerden.
Lauf ich nicht mit Sack und Pack,
Bläut der Kantschuh mir den Rücken;
Drum ist's Zeit, flugs abzudrücken. (50)
(er stolpert ab)

Le Ministre des Affaires étrangères.[f]

Né pour la médiocrité: 40
J'ai travaillé pour ma famille,
Je vais en France avec gaité.

Der Minister der fremden Angelegenheiten.[f]

Geboren ward ich für den Mittelstand,
Drum war ich flink, ein Thälerchen zu sparen:
Jetzt kehr' ich froh zurück ins Vaterland.

[1] Voyez la décision du ministre de la justice sur la question, si c'est le texte francais ou le texte allemand, qui fait la loi. Moniteur du mois de Mai 1813.[c]

31 fois C. — 33 Anmerk. fehlt A. — 39 nou A — vor 40 Affaire A — 40 médiocroté B C.

V. (25 — 40) fehlen nur A, finden sich in B C D E F G H. — (26) ein der D E F G H. — (28) Doch nichts mehr ist zu D E F G, doch ist nichts mehr zu H — (32) wurd] weiß D E F G H — (36) Geld ist ein Specificum D E F G H — nach (36) sie schlagen ... fehlt B C — (38) Diese trösten B C. — (43) Gesetzesschreiben D H — (53) froh] doch H

Et à Paris je cours les filles.
Gaiment je quitte un Ministère,
Dont les fonctions comme les affaires 45
Me furent toujours étrangères.

Mag die Ministerschaft zum Henker
fahren.
Denn wahrlich! — ich muß selber
drüber lachen, (55)
Fremd waren mir ja stets die fremden Sachen. (ab)

Le Ministre de la guerre.[g]

Ah! j'ai formé tant de conscrits
Hélas pour qui? pour l'armée Russe!
J'ai sué et de mes ennuis
Qui se réjouit? le Roi de Prusse! 50
Car ce funeste contretemps
Détruit ma belle mecanique.[1]
O mes amis, foutons le camp,
Suivons le Roi dans sa boutique!

Der Kriegsminister.[g]

Für wen hab' ich die vielen Conscribirten
Heran getrieben mit so großer Müh?
Für wen? — Ach! für die Herren
Alliirten
Bewaffnete und exerzirt ich sie. (60)
Was helfen nun die künstlichen Gesetze?
Der ganze Bettel ist vorbei im Nu.
Uns alle, alle hat man auf der Hetze,
Der König selbst, er eilt der Elle zu.
(ab im Sturmschritt)

Der Groß-Inquisitor Bongars.[h]

Ach schöne Zeit! Du bist verflossen, (65)
Wo ich den deutschen Bär geneckt,
Mitunter auch wohl beigesteckt,
Mitunter auch wohl todt geschossen,
Du schöne Zeit bist nun entflohn!
Ihr Herr'n Spion' und Spioninnen, (70)
Nun giebt es nicht mehr zu gewinnen
So manchen schönen Sündenlohn.
O weh! o weh! Ihr Herr'n Gendarmen!
O wehe mir und euch, uns Armen!
Fort! eh' die schnelle Zeit verfließt (75)
Und man uns wie die Frösche spießt.
(er schleicht bei Seite.)

Le Directeur général des Postes.[i]

Que de ballots, que de paquets! 55
O jour de gloire et de bonheur!
Voila ma belle diligence
Qui malgré mes plus beaux décrets
Longtemps de Cassel à Mayence
Ne portait que le Conducteur, 60
Qui seul y faisait résidence;
La voila, chargée pour la France,
Chargée pour la première fois!
Si l'on chassait souvent des Rois,
Quel gros profit pour ma finance! 65

Der Postdirektor.[i]

Wie viel Päckchen! Wie viel Ballen! (120)
Endlich kommt die Post in Zug,
Die, nach meinen Regeln allen,
Jüngst den Postillon nur trug.
Passagiere — welche Haufen!
Alles läuft in vollem Sprung. (125)
Heissa! wenn die Kön'ge laufen,
Kommt die edle Post in Schwung.
(ab.)

[1] Mot favorit dont se servit le Ministre pour exprimer la marche de son Ministère.

45 fonction A; comme] et B C; affairs A. — 47 de fehlt C; conscrit A. — 49 mes ennemis C. — 52 Anmerk. fehlt A. — 53 futons C. — 56 Voila l'époque de ma gloire et le moment de ma grandeur B C. — 58 beau A. — 64 Si on B C.

(59) Für wen? fehlt H. — (60) exerzirt D. — (61) künstlichen] häuslichen F. — (62) Mettel D. — (123) den] der D H.

Der Ordens-Kanzler.

Juden schlug ich einst zu Rittern, (128)
Wunder that das blaue Band.
Doch in solchen Ungewittern (130)
Hält da wohl der Mauschel Stand?
70 Ritter Jadig, Ritter Mayer,
Heldenkühner Jacobsjohn!
Zittert nicht so ungeheuer,
Lauft doch nicht zu Fuß davon! (135)
Auf! ihr sollt zu Rosse sitzen
75 Und mit eurem Ritterschwert
Euren bangen König schützen,
Der so hoch die Juden ehrt.

Die drei Ritter.

Mey! es sprach: „du sollst nicht tödten!" (140)
Einst der Herr am Horeb schon.
80 Weih mir! Weih in solchen Nöthen
Läuft wohl selbst der Christ davon.
(Die drei Ritter laufen davon.)

Chor der Bürger von Cassel.

An den Galgen, an den Galgen (77)
Mit dem Malchus, mit dem Schuft!
Mit dem Wolfradt! die Canaillen!
85 Hängt sie auf in freier Luft! (80)

Fanget, fangt die ganze Bande!
Nehmt den Raub den Räubern ab!
Und dann jagt sie aus dem Lande!
Eins nur laßt — den Bettelstab.

Der Finanzminister (mit sichtbarer Angst).
(Mel.: Ich bin der Schneider Wetz, Wetz, Wetz!)

Vox populi, vox dei! Wehe! (85)
Jetzt muß ich beichten, ich gestehe
Es grad' heraus: ich bin ein Schuft!

Die Bürger hab ich castriret,
Euch Alle hab ich ruiniret, 90
Die Bauern hab ich exequiret,
Die Zinsen hab ich reduciret,
Selbst falsch Papier hab ich creiret:
Mit Bons und Obligationen
Hab ich seit Jahren agiotiret! 95
O wie viel sind es Millionen
Die ihr allein durch mich verlieret.

Ich hab' euch alle ruinirt,
Und wird Justiz hier exercirt,
So häng' ich heut' in freier Luft. (90)
Laßt mich leben, ihr Soldaten!
Alles will ich gern — verrathen.

Vor 66 der Ordens-Minister D E F G H. — 67 that A. — 70 Meyer B C D E F G. — 71 Jacobsohn B C H. — Vor 78 Die drei [illegible] Ritter D E F G H. — 78 [illegible] H. — 79 vom Horeb B C E, vom H. D F G H. — 80 Weh, ach weh! D E F G H; Nöthen H. — 81 Läuft auch wohl der Knecht D, L. a. w. der K. E F G, Läuft auch wol a Knecht H. — Nach 81 [illegible] laufen davon und der Ordensritter [illegible] hinterdrein D E F G H. — 83 [illegible] B C. — Vor 86 Der Finanzminister [illegible] vom Chor D E F G H. — 88 gerad A. — 89 castrirt C. — 90 ruinirt C. — 91 exequirt C. — 92 reducirt C. — 93 creirt C. — 95 agiotiret A, agiotirt C. — 97 verliert A C.

Jetzt bin ich reich, ich war ein Pracher;
Das alles hab' ich von dem Schacher,
Den ich mit den Domänen trieb, 100
Wovon nicht eine übrig blieb.
Was ich nicht nahm, das nahm mein
Schwager,[m]
Jüngst wie ein Hering noch so mager,
Der ohne mich ein Lump nur blieb,
Dem ich die Zehnten zugewendet; 105
Ja selbst den Harz hab' ich verpfändet,
Und alles meinem Geld zu lieb.
Man hing schon manchen großen Dieb,
Doch ich bekenn' es unverholen,
Jetzt da die Grabesstunde ruft: 110
Wie ich hat keiner noch gestohlen,
Wie ich war keiner je ein Schuft!
Ich war des Juden Secretär,
Doch konnt ich's besser als mein Herr.
Mein Vater war ein armer Schnei-
der, 115
Und ich, sein ungerathner Sohn,
Gar vielen Herren dient ich schon,
Verließ sie, wechselte die Kleider.
Wie Glauben und Religion.
Zweimal verrieth ich schon den
Staat[n] 120
Und ward belohnt für den Verrath.
Laßt ihr mich leben, ihr Soldaten,
Will ich auch diesen Herrn verrathen.
(sehr laut)
Ja den König sollt ihr fangen,
Werd' ich nur nicht aufgehangen. 125

(für sich)
Wär' ich Schneider doch geblieben,
Hielt ich meine Nadel fest!
Jetzt giebt unter Knutenhieben (95)
Der Kosack mir noch den Rest.

Wär' ich nur nicht Graf geworden! 130
Ach und der verdammte Orden,
Der mich schon als Halsband juckt,
Still hätt' ich mein Geld geschluckt.
(schleicht sich davon)

Der Minister des Inneren.[o]

Bin ich gleich ein grober Flegel,[p]
135 Gröber noch als Ficht und Schlegel,
Doch stahl ich nicht so wie der![q]
Prügelt nur den Malchus wacker! (100)

---

99 durch den B C. — 103 als ein C; hager B C. — 110 fehlt B C. — 112 fehlt B C. — 117 Herrn. — 123 diesen Wicht B C. — Vor 124 (sehr laut) fehlt B C. — 128 Kantschuhhieben D E F G H. — 129 Herr Kosack H; noch] doch B C. — 132 mich] mir B. — 133 Glück verschluckt B C. — Nach 133 (schleicht sich davon) fehlt B C. — Vor 134 (Den Finanzminister von der Seite betrachtend.) D E F G H. 135 Aerger D E F G H; und Hegel E. — 136 Stahl ich doch C; doch steh ich D E F G H. — 137 nur den Malchus] ihm den Steiß nur D E F G H.

Mag er bummeln! mit dem Racker[1]
Rauch ich keine Pfeife mehr!
140 Betet für mich, ihr Pastoren,
Die ich aus dem Hause stieß;
Bittet für mich armen Sünder, 105
Greise, Wittwen, Waisenkinder,
Die ich Hungers sterben ließ.

Der versammelte Staatsrath (im Ornate.)
(decretirend.)

Considérant que du kantschou 145
Le Cosaque fait frequent usage,
Que de l'exposer à ses coups
Deconvient à tout prince sage.
Considérant que tout l'Etat
Du Vainqueur devient la conquète, 150
Considérant que l'embarras
Et la peur font perdre la tête:
A ces causes le Conseil d'Etat
Est d'avis de battre retraite.

Arie (dolorosa.)

Mild und väterlich regierten 155
Wir den Staat, durch unsre Hand
Ward zum freyen Conscribirten
Der Westphale umgewandt.
Daß er keinen Muthwill triebe,
Nahm ihn der Gensdarm am Strick, 160
Führte so am Band der Liebe
Ihn zu seinem wahren Glück.
Seine Sitten zu verbeßern
Schufen wir die Polizei:
Seine Schulden zu vergrößern 165
Trugen wir durch Steuern bei.
Von der Sclaverei der Frohne
Machten wir den Landmann frei,
Doch nur darum, daß zum Lohne
Er des Königs Fröhner sei: 170
Daß er nichts sein Eigen nenne,
Alles nur als ein Geschenk
Von des Königs Hand erkenne,
Stets des Königs eingedenk.
Wer wird nun das Reich verwalten? 175
Ach, wie hat sichs umgekehrt!
Kein Gesetz wird mehr gehalten,
Kein Decret wird mehr gehört.
Und die prächtigen blauen Jacken

[1] Ein Ehrentitel, womit der Herr Minister seine Herren Collegen oft beehrte

138 baumeln C, lungern D E F G H; fehlt Anmerk. A D E F G H. — 142 Betet D E F G H; arme D E F G H. — 144 Hunger B C. — Vers 145—154 fehlt B C D E F G H. — Vor 155 Arie (dolorosa) (Nanon Melodie: Ich armer welscher Teufel B C. — 156 Wir sechs Jahre lang das Land B C. — 157 Und zum B C. — 158 Ward der B C. — 159 treibe B. — 167 Frohnen B C. — 173 Händen kenne B C. — 178 mehr geehrt B.

Hell mit Seide schön gestickt 180
Werden nun von den Kosacken
Auf dem Buckel uns geflickt.
(Man hört ein Schnarchen, es erscheint
der Geist des Staatsrath Heister.)[s]

Der Geist.

Mein Gesetz (ich macht es selber),
Mein Gesetz wird nun verachtet,
Und es werden alle Kälber 185
Schon am achten Tag geschlachtet.[t]
(Der Geist verschwindet.)

Der Groß Cérémonienmeister[u]
(mit dem Cérémonienstabe in der Hand).

Diesen Stab hab' ich behalten,
Den ich wie ein Tanzbär trug.
Doch mein Amt hier zu verwalten (110)
190 Finden Hände sich genug.
Schlechter paßt zum Lautenschlagen
Wohl der dummste Esel nie,
Wie ich an den Galla Tagen
Zu der Hof Cérémonie. (115)
195 Jetzt, da man den Hof vergißt,
Setz ich mich auf meinen Mist,
Wehre mit dem Bienenstab[1]
Mir die Creditoren ab.
(alle gehen nach verschiedenen Seiten ab.)

Die Käufer der National-Güter.[v]
Mel.: Ach was soll ich Sünder 2c.

Ach! was soll'n wir Sünder machen!
Ach! was soll'n wir fangen an! (145)
Uebels han wir viel gethan;
Nichts als nur gestohlne Sachen
Kauften wir um halben Preis;
Hilf uns Herr! — Kyrieleis!

Unsre tiefverscharrten Schätze (150)
Hoben wir ans Tageslicht
Und verhehlten's ferner nicht;
Zahlten manche volle Metze
Schweren Goldes unserm Feind,
Ehrlich, wie es uns erscheint. (155)

[1] Der Stab des Grosceremonienmeisters ist mit dunkelblauem Sammt überzogen, und dieser mit gold'nen Bienen gestickt.

182 Mit dem Kantschu uns B, Mit d. K. ausgeflickt C. — 184 veracht A. — 186 geschlacht A. — Nach 186 (Der Geist verschwindet) fehlt A. — 187 Großceremonienmeister H.........g B — 190 Hände] heute D E F G H; genung B. — 191 Lautenschlage C. — 193 Als ich] B C D E F G H. — 197 Bärenstab D E F G H; Anmerk. fehlt A D E F G H. — Nach 198 geht mit majestätischen Schritten ab D E F G H.

(153) Zählten E. — (154) unsern D

Aber ach! er schliff die Dolche
Tran für deutscher Brüder Brust;
Doch das war nur unsre Lust,
Freuten uns, wenn fränk'sche Molche
Den erwachten deutschen Sinn (160)
Mordeten im Kerker hin.

Drei Mahl weh uns! — Unsrer Fürsten
Glanzumstrahlte Wiederkehr
Wünschten wir wohl nimmermehr.
Denn das nimmersatte Dürsten (165)
Nach dem Raub' und Narrentand
Galt uns mehr als Vaterland.

(sie treten mit hängenden Köpfen
tief betrübt ab)

Der Chef der deutsch-französischen
Bande.

Ihr lieben Freunde, höret an!
Ich habe was zu sagen:
Es hat sich viel und mancherlei (170)
Bei uns jetzt zugetragen.

Inserviendum tempori![1]
Das lernt ich in der Jugend;
Den Mantel hänget nach dem Wind'
Das ist die erste Tugend. (175)

So lange Se. Excellenz,
Der Graf von Marienrode
Methodice die Bürger schund,
Da macht' ich manche Ode.

Er machte mich und manchen Wicht (180)
Zu Rittern von der Elle;
Auch saß ich, wie ihr alle wißt,
So ziemlich an der Quelle.

Die Katzenpfoten konnt' ich da
Oft tückisch appliciren, (185)
Und doch dabei den Biedermann
Stets kluglich simuliren.

Selbst jenes Fürsten schont ich nicht,
Der ehdem mich geboren.
Frech lästert' ich sein deutsches
Thun, (190)
Anstatt ihn hoch zu loben.

Nun aber Se. Excellenz
Zum Maldus ist geworden,
So hohl' der Satanas den Wicht'
Sammt allen seinen Orden (195)

[1] Sich in die Zeit schicken.

(166) Narrenstand F. — (172) est tempori E G. — 184 Mit K. D.

Ihr aber, nehmt die Larve vor,
Und spielt die Patrioten!
Macht's so, wie meine Wenigkeit,
Zieht ein die Katzenpfoten.

Ich wette Tausend gegen Eins, (200)
's wird sich ein Aemtchen finden;
Dann sind wir wieder hagelweiß;
Vergessen sind die Sünden.

(er geht schnurrend wie ein schmunzelnder Kater ab.)

Schluß Chor.

Die Bürger von Kassel.

Tretet ein, o ihr Befreyer!
200 Fort ist alles Lumpenpack. (205)
Seid willkommen, seid uns theuer,
Preuße, Russe und Kosack!

Aus des Nordens kalten Zonen
Bringt ihr Treu und Menschlichkeit.
Baut sie auf die alten Thronen, 205
Die des Fremdlings Stolz entweiht.

(Der Vorhang fällt.)

---

200 alles, nun das D E F G H. — 202 Russe, Preuße D E F G H.

Anmerkungen.

a (V. 10.) Nach der Niederschlagung des Dörnbergschen Aufstandes (22. April 1809) erschien im Westfälischen Moniteur vom 25. April 1809 Nr. 49 ein Artikel, der mit folgenden schwungvollen Sätzen schloß:

On aurait voulu les [les habitants de sa bonne ville de Cassel] séduire, comme on voulait séduire ses troupes, en cherchant à leur persuader que le Roi abandonnerait sa capitale; mais Sa Majesté leur a fait donner l'assurance positive qu'elle ne les quitterait, même momentanément, que pour se porter en avant, après avoir assuré la tranquillité de la ville, sans jamais abandonner ses bons et fidèles sujets.

Les ennemis du repos public devraient savoir que les Rois de sa dynastie ne quittent leurs peuples que pour voler à leur défense.

In der Übersetzung ist diese satirische Anspielung vollständig verloren gegangen.

b (V. 11.) Der Vorwurf, daß der König dem Kaufmannsstande angehört habe, in Baltimore „Ladendiener" oder „Tuchhändler" gewesen sei, kehrt nicht nur in den Spottschriften der Zeit, sondern auch in ernsthaften Geschichtswerken häufig wieder. Begründet ist derselbe in keiner Weise; Jérome ist stets französischer Marineoffizier gewesen. Entstanden ist das Gerücht, das blinder Haß dann begierig weiter trug, wohl durch seine Vermählung mit der Kaufmannstochter Elisabeth Patterson in Baltimore. Ob v. Bülow dem Gerede im guten Glauben folgte, oder trotz besseren Wissens sich den günstigen Vorwurf nicht entgehen lassen wollte, läßt sich für uns nicht entscheiden. Vgl. Karl Lyncker im hessischen Jahrbuche für 1855. S. 57 ff.

c (S. 37.) „Groß-Hofmeisterin" oder „Grande-Maîtresse", wie sie in den Staatshandbüchern offiziell genannt wird, war damals die Frau Gräfin von Bocholtz.

d (S. 31.) Justizminister war Jos. Jérome Siméon. Das gute Verhältnis, in dem derselbe zu Bülow in Kassel stand und von dem oben bereits (S. 48) die Rede gewesen ist, kommt hier in der vergleichsweise guten Behandlung, die ihm zu teil wird, zum Ausdrucke.

e (S. 33.) Eine solche Entscheidung habe ich im Westfälischen Moniteur weder im Mai 1813 noch im Mai der anderen Jahre finden können.

f (S. 40.) Minister-Staatssekretär und der auswärtigen Angelegenheiten (relations extérieures), wie offiziell gesagt wurde, war der Graf von Fürstenstein. Er hies ursprünglich Peter Alexander Lecamus und war als Sohn eines Pflanzers auf der Insel St. Martinique geboren. Jérome hatte ihn als Sekretär mit nach Europa gebracht. Zum Minister-Staatssekretär wurde er am 26. Febr. 1808 als Nachfolger Johannes v. Müllers ernannt; er erhielt das erledigte Lehen der Diede von Fürstenstein. Er wird als ein Mann von guten Umgangsformen, aber schwachem Charakter geschildert, der nur das Eine Schlimme wirke, daß er nichts Gutes wirke. Er heiratete am 30. April 1809 Adelheid Gräfin v. Hardenberg, eine Tochter des später genannten Großjägermeisters, bez. Großceremonienmeisters Grafen v. Hardenberg, und starb am 30. Nov. 1824.

g (S. 47.) Kriegsminister war der Graf von Höne. Er hieß ursprünglich Salha und war französischer Fregattenkapitän gewesen. Jérome ernannte ihn zu seinem Flügeladjutanten, später (1810) zum Kriegsminister und Grafen v. Höne.

h ((S. 65.)) General von Bongars war Generalinspektor der Königlichen Gendarmerie und mit der hohen Polizei des Königreichs beauftragt.

i (S. 55.) Generaldirektor der Posten war der Staatsrat Ritter Pothau, der am 26. Februar 1808 dazu ernannt wurde.

k (S. 66.) Zum Ordenskanzler oder, wie es offiziell hieß, Grand-Chancelier de l'Ordre de la Couronne de Westphalie wurde am 24. April 1813 der bisherige Großceremonienmeister Graf von Bocholtz ernannt. (Moniteur 1813, Nr. 114.) Die drei Juden, die Jérome zu Rittern des Kronenordens ernannte, waren Abraham Zadig, der erste Leibarzt des Königs, Mayer Salmbert, Sekretär und Adjunkt der Mairie zu Kassel, und der bekannte Israel Jacobson, der verdiente Stifter der Jacobsonschule zu Seesen, der durch den Einfluß seiner Persönlichkeit und seines Geldes seinen Glaubensgenossen im Königreiche Westfalen große Zugeständnisse zu verschaffen wußte und damals als Präsident des israelitischen Konsistoriums und Mitglied der Reichsstände in Kassel lebte. Vgl. über ihn G. Rülf, „Einiges aus der ersten Zeit und über d. Stifter der Jacobsonschule in Seesen" (Braunschw. 1890) u. Arth. Kleinschmidt in d. Harzzschr. B. 23, 1890, S. 202—12. Alle drei erhielten den Kronenorden am 8. November 1812.

l (S. 82 ff.) Gegen kein Mitglied der Westfälischen Hof- und Staatsbeamtenschaft zeigt v. Bülow einen solchen Haß wie gegen Malchus und Wolffradt. Daß er gegen Ersteren bitter gesinnt war, kann uns nicht wunder nehmen. Sie waren Rivalen schon bei ihrem Eintritte in den westfälischen Staatsdienst. Bei der Wahl eines Finanzministers soll der König eine Zeit lang zwischen Malchus und von Bülow geschwankt haben, ehe er sich für Letzteren entschied. Malchus trat, wie schon oben erwähnt ist, von Anfang an in einen ausgesprochenen Gegensatz gegen v. Bülow,

der in ihm seinen Hauptverleumder und Verdränger sah. Mag dieser Verdacht auch nicht ganz ungerechtfertigt gewesen sein, so muß man doch zugeben, daß Bülow in blindem Hasse hier über alles Maß hinausgeht. Daß Malchus von niederem Herkommen war, ist richtig; um so ehrenvoller bleibt es für ihn, daß er sich aus eigener Kraft zu hohen Stellungen empor arbeitete. Sein Vater war Burgvogt der herzoglichen Schlösser zu Zweibrücken. Ob er früher Schneider gewesen ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls spielt „Malchus der erhöhte Schneidersohn" in den Spottgedichten der Zeit fast eine ebenso beliebte Rolle wie „Jérome der Ladendiener". Er selbst hat nie mit dem Schneiderhandwerke etwas zu thun gehabt. Allerdings wird ihm dies in den „Neuen Fackeln" (B. 2, H. 1, S. 97) auch vorgeworfen, aber bald darauf (H. 2, S. 282) wird es ausdrücklich widerrufen. Am 27. Sept. 1770 zu Mannheim geboren, erhielt Karl Aug. Malchus den ersten Unterricht im elterlichen Hause und besuchte vom zehnten Jahre an das Gymnasium in Zweibrücken und im Herbst 1787 die Universität Heidelberg. Nachdem er schon in verschiedenen Stellen, zuerst (1790) als Privatsekretär des Grafen von Westfalen, dann (1799) als Domsekretär in Hildesheim, mit Auszeichnung gedient hatte, wurde er im Juli 1803 zum Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Halberstadt ernannt. Er ging also aus ähnlicher Stellung, wie sie v. Bülow in demselben Staate inne hatte, in den westfälischen Dienst über. In diesem wurde er 1808 Staatsrat und nach Bülows Verabschiedung Finanzminister. Seine Wirksamkeit wird hier von unparteiischen Schriftstellern als eine verdienstvolle geschildert. Auch in wohlunterrichteten Kreisen scheint man ihn schon vorher für den befähigtsten Anwärter auf den Posten des Finanzministers gehalten zu haben. So schreibt der damalige Sektionspräsident des Staatsrats v. Wolffradt am 8. Mai 1808, also an dem Tage, an welchem die Ernennung von Bülows zum Finanzminister erfolgte, an einen vertrauten Freund: „So eben aber komme ich aus der Cour von Napoleons Höhe (wo ich auch der Meße des Königes beygewohnt habe) und da versicherte mir H. von Bulow, er hoffe noch heute zum FinanzMinister declarirt zu werden. Auch wollte man wißen, daß Siméon definitivement zum Ministre de la justice et de l'Interieur würde ernannt werden. Ich wünsche mir keine Minister Stelle, und würde die der Finanzen nie annehmen, wie ich noch gestern Abend Hr. Jollivet auf abermahliges Befragen declarirt habe. Mein Grund dazu ist Mißtrauen in meine wenige Kenntniße und Fähigkeiten, um Schöpfer eines neuen Systems, oder vielmehr Nachahmer des französischen zu werden, das per naturam rei Niemand von uns verstehen kann. Dies ist jedoch mit Ausnahme von Malchus gesagt, der sich so hinein gearbeitet hat, daß es zu bewundern ist". König Jérome erkannte die Verdienste Malchus' an, indem er ihn 1810 zum Baron, am 9. Juni 1813 zu der Würde eines Grafen von Marienrode erhob. Die Vorwürfe v. Bülows gegen ihn sind jedenfalls stark übertrieben. So ist es vor allem nicht wahr, daß er gewissenlos den Herren gewechselt und seinem persönlichen Vorteile seine Überzeugung oder die Interessen des Staates zum Opfer gebracht habe. Letztere vertrat er mit rühmlichem Mute sogar dem Kaiser Napoleon gegenüber. Als er diesem wegen des französischen Requisitionssystems, das wie ein Alp auf den westfälischen Finanzen lag, Vorstellungen machte, unterbrach der Kaiser seine unerschrockenen Ausführungen mit den Worten: Qui êtes-vous, qui m'osez parler de la sorte? Auch hat er dem Könige Jérome, als fast alle von ihm abfielen, die Treue bewahrt. Er folgte ihm Ende Oktober nach Paris und blieb dort, bis er nach Abschluß des Pariser Friedens aus dem Dienste des Königs entlassen wurde. Im Jahre 1817 wurde er auf etwa ein Jahr an die Spitze des Finanzfaches in Würtemberg gestellt. Seitdem lebte er, ganz auf seine litterarischen Arbeiten zurückgezogen, in Heidelberg, wo er am 24. Okt. 1840 gestorben

ist. Vgl. seine Selbstbiographie in den Zeitgenossen B I, H. 3, S. 159—76 und Inama in der Allg. deutschen Biographie Bd 20, S 132—37; mit Vorsicht die Aufsätze in den neuen Fackeln II. B, H. 1, S. 94 ff.; H 2, S. 281 ff.

m (S. 102.) Malchus Schwager, der Assessor Osthaus, war sein Vorgänger im Hildesheimer Domsekretariate. Letzterer hatte im Anfange des Jahres 1799 dem Domdechanten v. Weichs mitgeteilt, daß er die Garnhandlung der Witwe Böhmer übernähme. Da er wohl einsah, daß Handlung mit seinem domkapitularischen Dienste, neben dem er schon früher auch Wechselgeschäfte betrieben hatte, sich nicht vertrüge, so erklärte er sich bereit, seine Stellung als Domsekretär aufzugeben, wenn der Legationssekretär Malchus, der seine Schwester heiraten wollte, zu seinem Nachfolger ernannt würde. Auf solch einen bedingten Verzicht wollte das Domkapitel in einer Sitzung am 19 Januar zwar nicht eingehen, aber bald darauf (11. Februar) wurde er doch angenommen: Osthaus wurde als Domsekretär entlassen und Malchus kam an seine Stelle; am 14. Februar 1799 wurde er bereits darin beeidigt. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Bibliothekars Dr. Bertram in Hildesheim aus den dortigen Domkapitularprotokollen. Angedeutet sind die Vorgänge auch in den Neuen Fackeln. B. II, H. 1, S. 100 f.; H. 2, S. 286.) Seine Stellung als Hofgerichtsassessor scheint Osthaus beibehalten zu haben. Denn bei Malchus Heirat mit Maria Antoinette Osthaus, die am 18. Juni 1799 in Hildesheim stattfand, erscheint unter den Trauzeugen Franz Osthaus assessor iudicii aulici. (Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dompastors Hartmann in Hildesheim.) Es ist wohl derselbe Osthaus, der spätestens vom Jahre 1813 an als administrateur des domaines in westfälischen Diensten (Vgl. Almanach royal de Westphalie 1813, S. 301; in dem von 1812 wird er noch nicht genannt) und später als Kammerrat oder Hofkammerrat unter dem Namen Franz Ferdinand Osthaus erscheint. Auf letzteren werden sich jedenfalls die Vorwürfe v. Bülows beziehen. Denn er hat in jener Zeit von umfangreichen Ländereien die Zehnten &c. angekauft, wodurch er später in verschiedene Prozesse verwickelt wurde. Nach Ausweis der in ihnen gefällten, im Druck vorliegenden Urteilen kaufte er z. B. am 31. Juli 1812 den Kornzehnten zu Dinklar, am 22. September 1812 vom Finanz-Minister Malchus den Zehnten von Barfeld und Etzum, die zu den Güterkomplexen der von jenem erstandenen Abtei Marienrode gehörten, am 24 April (bz. 1. Juli) 1813 den Korn- und Fleischzehnten zu Giften, am 10. Juni den Fleischzehnten zu Dinklar (Vgl. Urteil [der Juristenfakultät zu Gießen] In Sachen des Kammerraths von der Wense ... wider den Hofkammerrath Osthaus in Hildesheim ... O. O., [1819]. 4°; Rechtfertigung des eingewandten Remedii restitutionis in integrum ... in Sachen des Kammerrats Osthaus ... wider den Kammerrat von der Wense ... Betr. die Reluition der Zehnten zu Dinklar und Giften &c .. O. O, [1821]. 4°. Am 21 Jan. 1813 vermittelte er ferner mit der westfälischen Regierung für 22 Gemeinden die Ablösung ihrer Zehnten. (Vgl. Erkenntniß des Oberappellations Gerichts zu Wolfenbüttel in Sachen des Kammerraths Osthaus zu Hildesheim gegen das F. Kammer-Collegium zu Braunschweig vom 20. Aug. 1822. O. O., [1822]. 4°.)

n (S. 120). Anderwärts wird ihm gar dreifacher Verrat vorgeworfen: an dem Grafen Westfalen, dem Fürstbischof von Hildesheim und dem Könige von Preußen. Vgl. Neue Fackeln B II. H 1, S 110.

o (S 84. 131.) Fast ebenso scharf wie über Malchus lautet das Urteil Bülow's über Wolffradt, den Minister des Innern. Für das Verhältnis, in dem er selbst als Kollege früher zu diesem gestanden hat, sind seine Äußerungen sehr charakteristisch. Gustav Anton v. Wolffradt, geb. zu Bergen

auf der Insel Rügen am 1. Sept. 1762, wurde in den Braunschweigischen Staatsdienst durch den Herzog Karl Wilh. Ferdinand gezogen, der ihn im Jahre 1805 zum Geheimrat ernannte. Im Königreiche Westfalen erhielt er zuerst im Staatsrate die Stelle eines Präsidenten der Sektion für Justiz und Inneres, dann wurde ihm im Anfange des Jahres 1809 das Ministerium des Innern übertragen. Er starb am 13. Jan. 1833. Vgl. über ihn [Fr. K. v. Strombeck] in: Zeitgenossen, 3. Reihe, B. 4, S. 87—90 und A. P[fütter] Deutsche Rundschau B. 45, S. 376—405 u. B. 46, S. 52—71.

p (B. 134.) Derselbe Vorwurf der Grobheit wird Wolffradt auch in einem anderen Spottgedichte der Zeit: „Ein Lied in Frage und Antwort. Nach der Weise: Sagt, wo sind die Veilchen hin rc.“ gemacht. Es heißt hier:

Frage: Und der Flegel Wolfradt, sagt!
mit dem durst'gen Hassel,
wird nach ihnen noch gefragt
in dem guten Cassel?
Antwort: Nein, die schmutz'gen Kerle sind
fortgeflogen wie der Wind.

Mit Hassel ist der bekannte Geograph Joh. Georg Heinr. Hassel (geb. zu Wolfenbüttel am 30. Dez. 1770, † in Weimar am 18. Jan. 1829) gemeint, der in Gemeinschaft mit K. Bege die „geographisch-statistische Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg“ 1802—3 herausgab und 1809 zum Direktor des statistischen Bureaus in Kassel und dann zum vortragenden Rate für Unterrichts- und Kirchenangelegenheiten im Ministerium des Innern ernannt wurde.

q (B. 136 ff.) Wie weit die Beschuldigungen v. Bülow's gegen Wolffradt wegen unkollegialer Gesinnung, die sich deutlich in den Worten über Malchus ausspricht, wegen Hartherzigkeit gegen die Pastoren, Witwen und Waisen gerechtfertigt sind, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Stark aufgetragen erscheinen die Farben jedenfalls auch hier. Daß Stellung und Einkommen der Geistlichkeit durch verschiedene Maßnahmen, durch die Verschleuderung so vieler Stifts- und Klostergüter, durch Aufhebung der Stiftskapitel, Abteien, Priorate usw., die vielfach zur Aufbesserung von Pfarrstellen dienten, durch schlecht geleitete Ablösungen, durch Zuziehung zu manchen öffentlichen und Gemeindelasten, von denen sie bisher befreit waren, u. a. eine wesentliche Verschlechterung erfuhren, ist nicht zu leugnen. Das geschah aber durch organische Gesetze, für die man Wolffradt nicht allein verantwortlich machen kann. Von anderer Seite, wie von dem Geh. Rate von Strombeck, wird der Amtsführung Wolffradts ein sehr rühmliches Zeugnis ausgestellt.

r (B. 145.) Der Staatsrat bestand aus dem Könige, der den Vorsitz führte, den Ministern und einer Anzahl höherer Beamten und Vertrauenspersonen, die in drei Sektionen (Justiz und Inneres, Finanzen und Kriegswesen) verteilt waren.

s (B. 183.) Joh. Bernhard Christian v. Heister, geboren zu Homberg am 17. Aug. 1755 als Sohn des 1775 in den Adelstand erhobenen Hessen-Kasselschen Generallieutenants Leopold Phil. Theodor v. Heister († 19. Nov. 1777), wurde 1774 Regierungsassessor zu Marburg, 18. April 1780 Regierungsrat, 1781 nach Kassel versetzt, 1798 Geh. Reg. Rat, 1803 Geh. Rat. Im Jahre 1807 nahm er an der nach Paris gesandten Deputation teil und unterm 11. Dez. 1807 wurde er als Regierungspräsident von Kassel zum Mitgliede des Staatsrats ernannt. Als solcher starb er bereits am 13. Juli 1808. (Zumeist nach Mitteilungen des Herrn v. Buttlar in Fritzlar, die ich durch gefällige Vermittlung des Herrn Majors Frh. v. Minnigerode in Braunschweig erhalten habe, und des Kgl. Staatsarchivs in Marburg).

t (V. 186). Es wird hier auf das Gesetz vom 6. Aug. 1808, die Errichtung von Polizeigerichten in den Municipalitäten betr., angespielt. Es werden im zweiten Artikel die Fälle aufgeführt, die als „bloße Polizeivergehen" zu betrachten sind. Unter diese fallen auch: „5) diejenigen, welche, aus Sorglosigkeit, verdorbene, angegangene oder schädliche Eß- und Trinkwaren feil bieten, und so auch die Fleischer, welche Fleisch von Kälbern, die noch nicht volle vier Wochen alt sind, verkaufen." Vgl. Westphal. Moniteur vom 10. Sept. 1808 Nr. 111.

u (V. 187). Als Groß-Ceremonienmeister, Grand-Maître des Cérémonies, wird im Almanach royal de Westphalie von 1813 der Staatsrat Graf Bocholtz aufgeführt. Nachdem dieser zum Großkanzler des Kronenordens ernannt war, trat am 24. Mai 1813 August Wilhelm Karl Graf Hardenberg, bisher Großjägermeister, an seine Stelle. (Moniteur vom 25. April 1813 Nr. 114.)

v (V. (144)). In der westfälischen Zeit wurde eine Anzahl von Staatsdomänen an Private verkauft. Die Rechtsgültigkeit dieser Veräußerungen wurde nach Rückkehr der legitimen Landesherrschaft vielfach bestritten. Vgl. die unter Nr. 427—439 aufgeführten Schriften in dem Schriftenverzeichnisse: Braunschweig in den Jahren 1806 bis 1815.

Nachtrag.

Während des Druckes des obigen Aufsatzes ist mir noch ein neuer Druck „des Abschieds aus Kassel" bekannt geworden, der in Gemeinschaft mit einem Gedichte v. Kotzebue's und dem in Prosa abgefaßten Steckbriefe Jéromes (Braunschweig i. d. J. 1806 bis 1815 Nr. 622) erschienen ist. Das Titelblatt des Heftchens lautet:

Große Hofversammlung in Paris. Dargestellt von August von Kotzebue. — Der Abschied aus Cassel. Ein rührendes Singspiel von Friedrich Germanus. — Steckbrief der Casßler Bürgerschaft hinter Hieronymus Napoleon nebst Signalement. Ausgeschnittene Exempl. werden nicht zurückgenommen. O. O. u. J. 8 Bl. 8°.

„Der Abschied aus Cassel" steht auf Bl. 5—8. Die Ausgabe stimmt fast ganz mit dem unter D E F G H aufgeführten Drucken überein. So hat sie (V. 10) auch mich, (V. 26) der, (V. 28) Doch nichts mehr ist zu, (V. 32) weiß, (V. 36) Geld ist ein Specificum, vor V. 66 Der Ordensminister, V. 70 Diener, V. 79 von Hereb, V. 80 Wei, au wei, V. 81 L. a. w. ein Krischt, V. 128 Kantschuhhieben, V. 135 Aerger, V. 136 doch steh ich, V. 137 ihm den Steiß nur, V. 138 knurren, V. 142 Betet . . . arme, V. 190 heute, V. 193 Als ich, V. 197 Bärenstab, V. 200 nun das. Die einzige selbständige Lesart ist V. 202: Russen, Preußen. Auch die Stellung der Verse ist genau dieselbe wie in D E F G H. Ein Exemplar des Druckes befindet sich jetzt im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

Professor Rothfischer in Helmstedt und Kardinal Querini, Bischof von Brescia.

Von Paul Zimmermann.

Unter den Religionswechseln, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in ganz Deutschland so zahlreich stattfanden, hat hier zu Lande kein zweiter die Aufmermerksamkeit seiner Zeitgenossen so lebhaft erregt, wie der des Benediktinermönchs Gregor Rothfischer. Das beweisen die vielen Schriften, die seinen Übertritt zur evangelischen Lehre von Freundes- und Feindesseite behandeln. Und auch wir werden wohl kaum einem anderen der derzeitigen Konvertiten eine solche Teilnahme entgegen bringen, wie gerade ihm. Liegt es doch klar zu Tage, daß ihn nicht, wie es leider häufig genug geschah, irgend ein äußerer Vorteil zu dem Glaubenswechsel veranlaßte, sondern einzig und allein innere Überzeugung, die sich seiner wahrheitssuchenden Seele unwiderstehlich aufdrang. Sein edler Sinn erregt nicht minder als sein unglückliches, krankheiterfülltes Leben unwillkürlich unser Mitgefühl. Dazu kommt, daß die ganzen Ereignisse, die sich an seine nur kurze Wirksamkeit hieselbst anschließen, einen neuen, nicht unwichtigen Beitrag zur Charakteristik einer Epoche unserer engeren heimischen Geschichte liefern, die man lange Zeit von gewisser Seite eifrig bemüht gewesen ist, in geistiger und religiöser Hinsicht so finster und öde wie möglich zu schildern. Ob mit solchem Urteile das Verhalten der Braunschweigischen Regierung gegen Rothfischer in Einklang zu bringen ist, wollen wir getrost dem Ermessen des vorurteilsfreien Lesers überlassen.

Franz Ignatius Rothfischer wurde 1721 zu Altmannstein in Bayern geboren und kam, als er 14 Jahre alt war, in die Schule der Jesuiten, welche ihn anfangs in Ingolstadt, dann in Dillingen unterrichteten. Da er sich aber nicht entschließen konnte, in ihren Orden einzutreten, so entwich er nach Haus, wo man ihn aber doch bestimmte, sich in das Benediktinerkloster zu St. Emmeram in Regensburg zu begeben. Nachdem er von hier aus noch einen philosophischen Kursus im Kloster Roth am Inn und dann ein Probejahr durchgemacht hatte, legte er 1740 das Mönchsgelübde ab und nahm den Namen Gregorius an. Von jetzt ab widmete er sich auf das Eifrigste dem Studium der Theologie, anfangs in Regensburg selbst, seit 1742 aber in Salzburg, wo er sich besonders auch mit Kirchengeschichte beschäftigte und nach einem Jahre eine philosophische und theologische Prüfung gut bestand. Gern hätte er sich noch ein weiteres Jahr in Salzburg der Rechtswissenschaft gewidmet; doch

man rief ihn zurück und ließ ihm, nachdem ihm in Rom die venia aetatis ausgewirkt war, die Priesterweihe erteilen.

Er wurde nun Beichtvater für die Gegend um Regensburg, im Jahre 1743 aber in seinem Stifte Lehrer der Philosophie. Mit großem Fleiße gab er sich jetzt dem Studium der Wolffischen Philosophie hin. Da er deren Grundsätze auch in seinem Unterrichte vortrug, so erregte seine Wirksamkeit in Regensburg großes Aufsehen, und er zog sich durch sie zumal von Seiten der anderen Orden zahlreiche Anfechtungen zu. Zwei Jahre darauf wurde ihm das Lehramt der Theologie übertragen. Er war nun der Erste unter den römischen Katholiken, welcher dieselbe auf der Wolffischen Philosophie aufbaute, was natürlich viel Anstoß erregte. Nebenbei trieb er auch fleißig Jurisprudenz und studierte u. a. Wolffs Naturrecht. Dem achten Bande desselben, in welchem die Gewalt über die Religionsverfassung und die Kirchengüter des Staats dem Landesfürsten zugeschrieben werden, trat er mit einer besonderen Abhandlung entgegen.[1] Dieselbe fand die volle Zustimmung des Kardinals Querini, der 1748 Regensburg besuchte und dem die Persönlichkeit und Gelehrsamkeit Rothfischers ausnehmend gefielen.

Angelus Maria Querini war insbesondere wegen seiner umfassenden Gelehrsamkeit zu der Zeit einer der angesehensten Geistlichen der katholischen Kirche. Er entstammte einer alten vornehmen Familie der Stadt Venedig, wo er am 30. März 1680 das Licht der Welt erblickte. Obwohl auf dem Jesuitenkollegium zu Brescia gebildet, fand er doch keinen Gefallen an diesem Orden; die Vorliebe zur ruhige, wissenschaftliche Thätigkeit veranlaßte ihn vielmehr bei den Benediktinern einzutreten. Im Jahre 1696 legte er zu Florenz das Mönchsgelübde ab und vertauschte seinen Taufnamen Hieronymus mit dem Namen Angelus Maria. Weite Reisen, die er durch Deutschland, Holland, Frankreich und England machte, erweiterten seine Kenntnisse und seinen Gesichtskreis, lehrten ihn vor allem die Wertschätzung auch abweichender religiöser Ansichten und Bekenntnisse. Im Jahre 1719 wurde er Abt des Benediktinerklosters zu Florenz; 1723 erhielt er das Erzbistum Corfu. Als er 1726 eine Reise nach Rom unternahm, glückte es ihm, die volle Gunst Papst Benedikts XIII. zu erlangen, der ihn 1727 zum Bischof von Brescia ernannte und die Kardinalswürde verlieh. Unter dem Nachfolger,

---

[1] De potestate circa sacra et bona ecclesiastica, qua perill. Wolfii principia de ecclesia examinantur. Ratisbonae, 1748. 4⁰. Dagegen erschien 1751 eine Jenenser Dissertation: Dissert. iuris naturalis qua perill. L. B. de Wolfii de potestate circa sacra et bona ecclesiastica doctrinam adversus S. V. Rodtfischeri impugnationes ... praeside Joach. Georgio Darjes ... 1751 publice defendet Jo. Frid. Julius Haerter. Jenae Schill [1751]. 4⁰.

Papst Clemens XII., wurde er daneben Bibliothekar der Vatikanischen Bibliothek, später auch Vorsteher der Kongregation del Indice, jedoch mit der Erlaubnis, seinen Wohnsitz in seinem Bistume Brescia behalten zu dürfen. Hier hatte er durch Stiftung einer öffentlichen Bibliothek, eines Seminars für junge Geistliche u. a. viel zum Gedeihen seiner Diözese beigetragen. Denselben wohlthätigen Sinn bethätigte er auch noch im Tode. Als er am 6. Januar 1755 die Augen schloß, hatte er seine gesamte bedeutende Hinterlassenschaft zu öffentlichen gemeinnützigen Anstalten und zum Besten der Armen bestimmt. Mit Recht rühmte man seinen tugendhaften Wandel, die gute Verwaltung seines Bistums. Noch mehr pries man aber seine Gelehrsamkeit, die sich in seinen zahlreichen Schriften äußerte.[1] Dabei besaß er auch diplomatische Geschicklichkeit, welche er insbesondere durch seine gewandte Teilnahme bei der Beilegung der Streitigkeiten des päpstlichen Stuhles mit der Republik Venedig erwies. Auch fehlte es ihm nicht an Freimut, gelegentlich selbst dem heiligen Vater gegenüber eine abweichende Meinung entschieden zu vertreten, noch weniger an Schlagfertigkeit und der Kunst, seinen Ansichten Geltung und Eingang zu verschaffen. Ihn erfüllte lebhafte Ruhmbegierde und äußerst geschickt verstand er es, auf indirektem Wege das Lob seiner Thaten und seiner Gelehrsamkeit in weiten Kreisen zu verbreiten. Sein Hauptbestreben war, den protestantischen Gelehrten eine gute Meinung von der katholischen Kirche beizubringen, sie womöglich für dieselbe zu gewinnen. Er stand in regem Verkehre mit Gelehrten aller Orten, gehörte den Akademien von Paris, Berlin und Bologna an, suchte überall durch liebenswürdiges Entgegenkommen für sich und die Sache seiner Kirche einzunehmen. Für diese geschickte Streiter zu entdecken, sie dann zu unterstützen und zu fördern, war er unabläßig bemüht, und dies ist der Grund, weshalb er bei seinem Besuche in Regensburg 1748 für Rothfischer sogleich eine so große Teilnahme faßte.

Bei dem gewaltigen Ansehen des Kardinals Querini, der damals auf dem Gipfelpunkte seines Ruhmes stand, war dessen Wertschätzung Rothfischer bei seinem Abte in hohem Grade förderlich. Er hatte von dorther keine Gefahr mehr zu besorgen. Ein neuer Gegner erstand ihm aber im eigenen Innern. Allmählich stiegen nämlich dem jungen Gelehrten Zweifel an der Wahrheit der von ihm vertretenen Kirchenlehre auf. Von einer Umarbeitung seiner Schrift stand er ab, weil sich ihm dabei gewichtige, die Grundlagen der katholischen Kirche berührende Bedenken aufdrängten, auf die er

[1] In Rotermunds Fortsetzung und Ergänzung zu Jöchers Allgem. Gelehrten Lexikon, B. VI, Sp. 1158 ff. werden 45 Schriften Querinis aufgeführt.

noch nicht den Mut hatte, vorurteilsfrei einzugehen. In demselben Jahre wurde er auf die Probstei zu Haidling bei Straubing versetzt, wo er mit katholischen und protestantischen Geistlichen verkehrte und insbesondere letztere schätzen lernte. Nach Hause zurückberufen durfte er 1749 den theologischen Unterricht nach eigenen Grundzügen fortsetzen. Sein Ruf war bereits so bedeutend, daß ihm von den verschiedensten Seiten Lehrstühle angeboten wurden. Er hatte zwischen solchen in Salzburg, in Erfurt und zu Roth am Inn die Wahl. Daneben währte aber die Feindschaft der Jesuiten, die ihn sogar in Fastnachtsspielen verhöhnten, nur um so erbitterter fort.

Um diese Zeit war von dem Helmstedter Professor Ernst August Bertling eine Schrift wider das Jubeljahr und den Ablaß erschienen [1], welche Rothfischer zu einer Gegenschrift veranlaßte, deren erster Abschnitt 1751 herauskam [2]. Bei dieser Arbeit mehrten sich ihm, je tiefer er in die Quellen drang, die Zweifel an der Richtigkeit der katholischen Kirchenlehre. Immer stärker beschäftigten die aufs neue angeregten Fragen Geist und Gemüt des gewissenhaften Mannes. Er mußte zu einer Entscheidung kommen: in ehrlichem Streben rang er sich allmählich zu dem Entschlusse durch, zur protestantischen Kirche überzutreten.

Um dieses Vorhaben in aller Heimlichkeit ausführen zu können, benutzte er die Ferien, die im August 1751 begannen, und begab sich von Salzburg, wo er die Genehmigung zur Veröffentlichung seines bereits gedruckten Ablaßtraktats sich erwirkt hatte [3], nicht wieder nach Regensburg zurück, sondern ging über Augsburg und Nürnberg nach Leipzig, wo er noch vor dem Beginn der Michaelismesse ankam. Hier wandte er sich zunächst an den Professor Gottsched, der ihn früher einmal in Regensburg vergeblich aufgesucht hatte und sich jetzt in zuvorkommendster Weise seiner annahm. Von verschiedenen Seiten wurde er mit Geldmitteln reichlich unterstützt, so insbesondere von dem Buchhändler Breitkopf, der ihn später auch in seinem Hause aufnahm. Nachdem er mit dem Prediger der Thomaskirche, D. Stemler, verschiedene Unterredungen über die wichtigsten streitigen Glaubenspunkte gehalten hatte, trat er im November desselben Jahres förmlich zur evangelisch-lutherischen Kirche über und vertauschte nun auch wieder den Vornamen Gregorius mit dem

[1] Unterricht vom päbstl. Jubeljahre und vom Ablaß, zu mehrerer Einsicht und Beurteilung des von Benedikt dem XIV. auf d. J. 1750 ausgeschriebenen Jubeljahres. Helmstedt, 1749. 4°. Ferner: Versuch einiger Anmerkungen über die päpstliche Jubelbulle Benedikts des XIV. Helmst., 1750, und Fortsetzung dieser Anmerkungen. Helmst., 1751. 4°. — [2] P. Gregorius Rothfischers Ablaß u. Jubeljahr. Erster Abschnitt oder historischer Teil. Regensburg u. Wien 1751. 4°. — [3] Die „approbatio S. Facultatis Theologicae" ist „Salisburgi 5. Sept. 1751" erteilt worden.

ursprünglichen Taufnamen Franz. Gleich darauf meldete er seinem Abte, daß er nicht nach Regensburg zurückkehren werde, und bat um seine Entlassung aus dem Kloster. Der Abt suchte ihn vergeblich durch zwei eindringliche Schreiben vom 6. Dezember 1751 und 21. Februar 1752 zur Rückkehr zu bewegen.

Die Kunde von Rothfischers Übertritt fand schnell ausgedehnte Verbreitung. Auf katholischer Seite erregte er dadurch die lebhafteste Entrüstung. Er wurde noch heftiger und rücksichtsloser als vordem angegriffen, und die gemeinsten Beweggründe suchte man seinem Glaubenswechsel unterzulegen. Dafür fand er aber bei den Protestanten um so mehr Anerkennung und um so bereitwilligere Unterstützung. Kein Geringerer als Christian Wolff, der berühmte Philosoph in Halle, der ein paar unten mitgeteilte Briefe an ihn richtete, wandte ihm seine Teilnahme zu. Wirkungsvoller aber war die Fürsprache eines anderen Gönners, der das Interesse des Freiherrn Gerlach Adolf v. Münchhausen, des geistigen Stifters und langjährigen Leiters der Georgia Augusta zu Göttingen, auf ihn lenkte. Das hatte zur Folge, daß ihm hier zur Fortsetzung seiner Studien ein Gnadengehalt und, wenn er hinreichendes Lehrtalent besäße, eine außerordentliche Professur in Aussicht gestellt wurde. Mit Freuden ging Rothfischer auf diesen Vorschlag ein. Ehe er sich aber nach Göttingen begab, wollte er sich seinen Gönnern in Hannover vorstellen. Da er die Reise durch das Hildesheimsche für nicht gefahrlos hielt, so nahm er seinen Weg über Braunschweig, wo er ebenfalls an den regierenden Herzog Karl I. und dessen Gemahlin Philippine Charlotte Empfehlungen besaß und noch im Januar 1751 eintraf. Da der Herzog gerade in Berlin weilte, so verlängerte sich sein Aufenthalt. Er fand in den verschiedensten Kreisen, insbesondere bei dem Abte Jerusalem[1] und der Herzogin Elisabeth Sophie Marie, der Witwe Herzog August Wilhelms, die freundlichste Aufnahme. Schon früher war man in den Braunschweiger Regierungskreisen auf Rothfischer aufmerksam geworden. Der Geheimrat A. A. v. Cramm, der bald darauf große Teilnahme für Rothfischer faßte und bis zu seinem Tode in lebhaftem Briefwechsel[2] mit ihm blieb,

[1] Trotz der bösen Erfahrungen, die Jerusalem mit Konvertiten machte, bereute er die Unterstützung, die er Rothfischer geleistet hatte, niemals. Er schreibt unterm 7. Juni 1753 an Professor Bertling: „Ich bin aller der proselyten müde. Sie kosten mir ein entsetzliches Geld und zuletzt finde ich nur gar zu oft, daß sie nichts weniger als ehrlich sind. Für Herrn Rothfischer habe ich eine vollkommene Hochachtung, aber außer ihm habe ich noch wenige gefunden, die mir nicht Ursache gegeben hätten, bald von ihnen anders zu denken." Die angeführten, an Prof. Bertling gerichteten Briefe befinden sich im Besitze des Verfassers. [2] Die Briefe v. Cramms befinden sich im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

schrieb unterm 16. November 1751 an den Professor Bertling in Helmstedt:

„Ein gewißer Benedictiner Mönch, deßen Nahme mir entfallen, hat einen Folianten zur Defension des Pabstl. Jubilaei herausgegeben, welches vielleicht schon bekant seyn wird."

Nicht lange darauf war Rothfischer in Braunschweig eingetroffen. Unterm 19. Februar 1752 schreibt v. Cramm an Bertling:

„Ich erstatte dienstschuldigsten Dank vor das abermahls communicirte Scriptum und vermelde wegen des Herrn Rothfischers, daß Hr. Abt Seidel mir die Copey des Schreibens zugeschicket, so der Hr. Abt zu S. Emeran[1] an den Procuratorem des Closters Granhoff abgelaßen, und daß von Ihm verlanget worden; solches dem dortigen Wochen Blat einzuverleiben. Ich will nimmer hoffen, daß Er darin willfahren, sondern abwarten werde, was Hr. Rothfischer vor ein Schicksaal haben, und ob es wahr werden wird, was die Berlinische Zeitungen dreist gemeldet, daß Er zu Helmstedt Professor Philosophiae extraord. werden solle. Es wird solches in wenig Tagen decidiret, und Er alsdann im Stande seyn, die von Ihm ausgestreueten Calumnien hinlänglich abzulehnen. Er ist davon bereits benachrichtiget und arbeitet vieleicht schon an einer Rechtfertigung seines Betragens."

Diese Vermutung sollte sich sogleich bestätigen. Denn bald darauf gab Rothfischer seine „Nachricht von seinem Übergange von der Römischen zu der Evangelischen Kirche" (Leipzig und Wolfenbuttel, 1752) heraus, deren Vorbericht in Braunschweig den 12 März 1752 unterschrieben worden ist. Noch in demselben Jahre ließ er eine „Fortsetzung" und einen am 28. August unterzeichneten „Anhang zur Nachricht 2c." erscheinen, dem dann 1753 eine „erste Nachlese" folgte. In ausführlicher Weise legte hier Rothfischer seinen ganzen Bildungsgang, seine Lebensschicksale, sowie die Gründe dar, die ihn der evangelischen Lehre zugeführt hatten, und er wies die zahlreichen Anklagen zurück, die gegen ihn in Briefen, Druckschriften, Gedichten usw. erhoben worden waren. Das Hauptsächlichste faßt Rothfischer selbst am Schlusse seiner ersten Schrift S. 356 folgendermaßen zusammen: „Ich versichere demnach den unparteyischen Leser noch einmal, daß

---

[1] Der Abt von St. Emmeram hatte unterm 16. Januar 1752 an den Prokurator des Klosters Granhof bei Goslar, der auf Veranlassung seines Probstes Eikendorf, ebenfalls eines litterarischen Gegners des Professors Bertling, sich nach Rothfischer erkundigt hatte, ein Schreiben gerichtet, in dem Liebe zur Freiheit und Schulden als die Triebfedern beim Glaubenswechsel Rothfischers angegeben waren. Der Brief wurde mit einer von Rothfischer verfaßten Beantwortung im 26. Stück des Helmstedter Wochenblatts abgedruckt. Vergl. die Wiederholung des Druckes in Rothfischers „Nachricht von seinem Übergange", S. 276 ff.

mich weder Schulden noch Affekten, noch die neue Philosophie, noch die Furcht vor meinen Feinden, sondern die Kirchenhistorie allein und die damit verknüpften Gründe auf andere Wege gebracht haben. Wenn mich Affekten getrieben hätten: so würde ich mich nicht so geschwinde ins Publicum wagen; und wenn ich ein so gar boßhafter Mensch bin, der weder Religion, noch Himmel noch Hölle mehr in Betrachtung zeucht, als wozu man mich itzo auf einmal machen will: warum bemühet man sich denn so gar, den Spitzbuben (wie mich die Prager Franciscaner nennen) mit solchem Eifer wieder zurück zu locken? Wie nahe geht es meinem Hrn. Prälaten, daß ich weggegangen bin? Er vereinigt seine Kräfte mit den Kräften und mit der Beredsamkeit des Hrn. Kardinals Quirini, und beyde möchten durch ihre Zuckerworte einen Stein erweichen."

Die Anerbietungen, die Rothfischer in Braunschweig gemacht wurden, waren so verlockend, daß er die Aussichten in Göttingen und die Reise nach Hannover aufgab und eine ordentliche Professur der Philosophie in Helmstedt annahm, die ihm durch Patent vom 21. Februar 1752 erteilt wurde. Am 5. April 1752 wurde er hier von dem Professor Bertling, der vor Kurzem noch von ihm litterarisch befehdet war, ihn jetzt aber auf das Liebenswürdigste willkommen hieß, als Kollege in sein Amt eingeführt. In der zuvorkommendsten Weise wurde er von der Braunschweigischen Regierung unterstützt. Er erhielt Geld zur Einrichtung, sowie wiederholte Vorschüsse auf seinen Gehalt, die zu erbitten ihn leider kostspielige Kuren, welche er durchzumachen hatte, nötigten; auch die Kosten seiner Magisterpromotion, die am 25. Oktober 1752 stattfand, u. a. wurden für ihn übernommen. Schon gleich nach seiner Ankunft in Helmstedt erkrankte er. Natürlich wollte man darin katholischerseits sogleich die Strafe des Himmels sehen. Der Abt von St. Emmeram forderte ihn am 18. Mai 1752 nochmals auf, zum Katholicismus zurückzukehren. Noch emsiger suchte dieses Ziel aber der Kardinal Querini zu erreichen, der gar zu gern den Verlust des gelehrten und gewandten Theologen von seiner Kirche abgewandt hätte. Er richtete, ganz seinem Charakter gemäß, mehrere verbindliche Schreiben an Rothfischer, um ihn durch Vernunftgründe, freundliches Entgegenkommen und Versprechungen zur Rückkehr in die katholische Kirche zu bewegen. Sehr bezeichnend stellt Rothfischer selbst das Verfahren Querinis den groben Verlästerungen, die er von Anderen erfuhr[1],

---

[1] So insbesondere von dem Jesuiten Osterwald in Hildesheim. Wie ängstlich bei derartigem Vorgehen der Eiferer es den Kirchenoberen selbst ums Herz wurde, zeigt die Nachschrift eines Briefes des Geheimrats v. Cramm an Rothfischer vom 28. Febr. 1753: „So eben da dieses fort schicken will, erhalte ein Schreiben von Regensburg, worin gemeldet wird, wie so wenig der Hr. Fürst zu S. Emeram als der dortige Hr. DohmDechant einige

gegenüber[1]: „Quicquid est, quo perditissimae mentes per se inclinant: Tu longe aliter, EMINENTISSIME, rem instruis. Totus in eo es, ut me precibus & promissionibus ad pristina Sacra invites, rogando, hortando, suadendo, moerendo. Qua quidem in re πολλ πλεότερον TE adhuc neminem cognoui. Quam suaves sunt tuae, quam multi & officii & consilii! ita ut excedas etiam. Quid enim! TVI paene oblitus, pro magnitudine TVAE in me propensionis, in tanta dignitate & aetate, ad iter etiam mei gratia suscipiendum TE offers, si me aut Ratisbonae aut alibi amplecti possis.

Das erste jener Schreiben vom 10. Februar 1752 hatte er schon in Braunschweig erhalten[2]; bald darauf bekam er ein zweites vom 13. Februar datiert[3], und dann das erste in etwas veränderter Fassung auf anderem Wege, damit es ihm ja nicht entginge, noch einmal[4]. Letzterem war, wohl um die Überzeugungskraft noch zu erhöhen, eine silberne Medaille beigelegt. Aber auf den überzeugungstreuen Sinn des deutschen Professors machten die geschmeidigen Worte des italienischen Prälaten keinen Eindruck[5]; er ließ die Schreiben vor der Hand vollständig unbeantwortet. Querini ruhte nicht; er ließ unterm 5. August 1752 ein offenes Sendschreiben[6] an ihn ausgehen, durch das er unter Aufwand großer Gelehrsamkeit aufs Neue versuchte, ihn der alten Kirche zurückzugewinnen. Als Roth-

---

Passagen, so in des Osterwalds Schrift enthalten, approbire, sondern lieber gesehen, daß solche herausgeblieben, weil sie fürchteten, daß Ew. HochEdelgeboren in Beantwortung derselben mit verschiedenen Liebes-Intriguen und anecdoten die Geistlichkeit betreffend herausrücken und der Hr. Praelat dadurch bei kamet werden würde, daß er solchen nachgesehen. [1] Fr. Rothfischeri Animadversiones apologeticae et criticae ad emin. card. Quirinum S. 52. [2] Vgl. Nachricht S. 248. [3] Ebenda S. 255. [4] Ebenda S. 256. [5] Bestärkt wurde er in diesem Widerstande u. a. durch den Geheimrat v. Cramm, der ihm unterm 21. Okt. 1752 schrieb: „Übrigens hoffe ich Ew. HochEdelgeboren werden sich durch die Syrenische Lock-Stimme des Hrn. Cardinal Quirini nicht irre machen laßen und in das Römische Babel zurückkehren, sondern vielmehr beweisen, daß der P. Jordan solches fälschlich angegeben. Es soll mir sehr lieb seyn, wenn dieser die dortige Academie verlaßet und einem würdigern überläßet, das gehabte beneficium in dem Convictorio zu genießen. Denen Studiosis wird an seinem schlechten Unterricht in der Italiänischen Sprache nichts abgehen, weil Er ohnehin darin nicht sehr stark ist. Ich sehe der Epistel des Cardinals so woll als dem dritten Theil Ew. HochEdelgeboren Nachricht mit Verlangen entgegen." Über den Pater Jordan, der sich in Helmstedt als Lektor der italienischen Sprache aufhielt, schreibt v. Cramm unterm 4. Nov. 1752: „Da der P. Jordan nach dem Kloster Huisburg abgereiset, verlanget mir zu vernehmen." Vgl. über Jordan weiter unten S. 79. [6] Angeli Mariae cardinalis Quirini epistola hortatoria ad Gregorium Rothfischerum ex monacho Benedictino S. Emmerani Ratisbonae ad protestantes transfugam (Brescia. 1752. Il fol.), abgedruckt in Franc. Rothfischeri Animadversiones apologeticae et criticae ad emin. card. Quirinum (Guelpherb. et Lips. 1754), S. 1—22.

fischer auch darauf nichts erwiderte, ließ er nochmals zwei Privatbriefe folgen, die vom 5 Oktober und 23. November datiert sind.[1]

Um die Schreibart des Kardinals und insbesondere sein späteres Benehmen richtig beurteilen zu können, mögen der erste und der letzte Brief desselben hier eine Stelle finden; zwischen beiden sei dann als dritter ein bisher noch nicht veröffentlichter Brief Querinis hier eingefügt, der zwar nicht datiert ist, aber seinem Inhalte zufolge bald nach dem ersten Schreiben wird abgefaßt sein.[2]

Gregorio Rodtfischero
A. M. Cardinalis Quirinus.
S. P. D.

Lectis litteris, quas tribus abhinc diebus ad me pertulit postremus e Germania tabellarius,

Haud aliter stupui, quam qui Jovis ignibus ictus
Vivit, et est vitae nescius ipse suae.

Cumque ab ea animi defectione aliquantulum respirare coepissem, in haec verba statim erupit fraternus meus erga te amor: Hiccine est insignis ille sacrae Theologiae Doctor, cuius ante triennium, dum hospes degerem in Principali Monasterio ad S. Emmeramum, admiratus magnopere sum eximiam divinarum literarum peritiam, qua scilicet sese mihi praeditum ostendit seu in disputationibus theologicis coram me habitis seu in libris ab eodem evulgatis mihique dono traditis? Hiccine est, qui in eo, quem conscripsit et edidit superioribus tantum mensibus de gratia actuali et habituali[3] mentionem faciens illustratae et vindicatae a me adversus Kieslingium, Professorem Lipsiensem, Cardinalis Gaspari Contareni doctrinae de iustificatione, mecum omnino conspiravit in refellendis adversarii hallucinationibus (ut ipse vocat), sat clare demonstrans, eundem deceptrices tantum sibi fingere notiones, quo assertum a Catholicis bonorum operum meritum oppugnet? Hiccine tandem, qui in eodem libro Lutheri audaciam redarguens, quippe qui, ut soli fidei iustificationem tribueret, haud dubitavit. Pauli Apostoli oraculo ad Roman III voculam „sola", quae non exstaret neque in lingua Graeca neque in versione Vulgata[4], de suo adsuere, sapienter ita monet: „Si eam instituti paraphrasin fas sit, ut ea textui inserantur, de quibus adhuc velut

[1] Vgl. Animadversiones S. 27 f. [2] Alle drei Schreiben nach den Originalen im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel. [3] De gratia actuali et habituali, specimen syncretismi inter scholas dissidentes, methodo scientifica tentati, ... cum parergis de gratia et ultimis quatuor sacramentis. Ratisbonae[.] 1750. 4⁰. [4] Vgl. Römerbrief Cap. III, V. 28.

pro aris et focis certatur, nescio, an adhuc falsarius concipi possit, qui iis clausulis instrumentum illustrare conatur, quibus litem certissimo in sui favorem finiendam noverit?“ Bone Deus! Undenam ergo factum est, ut ad falsarios istos, relicta repente Ecclesia, Magistra veritatis, transmigraveris, Teque doctoribus illis erudiendum tradideris, quorum notiones et dogmata ex turbido fonte pullulare, diserte heri et nudius tertius affirmasti?

Hisce a me scriptis labitur calamus e manu mea, quam nimius dolor exanimem reddit, ac proinde id unum habeo, quod addam, me, si quidem ipse de reditu ad Romanae Ecclesiae gremium (quod cito fretus divina misericordia facturum Te spero) cogitaveris, paratum fore, omnia Tibi officia praestare, quibus non conscientiae tantum Tuae, sed honori etiam Tuo consulatur. Ea igitur animo vere fraterno Tibi polliceor, quin, ut iisdem absque ulla mora pro arbitrio Tuo utaris, sincere deposco.

Brixiae, die 10 Febr. 1752.

Nicht lange darauf wird er das nachfolgende Schreiben an Rothfischer gerichtet haben:

Stimatissimo ed amatissimo Rotfischero

Seguito, come vedete, a usare con voi di quei superlativi ben dovutivi, fin che vissuto siete con noi, e che sempre spero dobbiare rimeritarvi ritornando un giorno a noi stati. Giacche res aetas usus semper aliquid adportat novi, voglio dunque attendere da voi la novita che succedendo mi renderebbe il piu contento uomo del mondo.

Le locuzioni delle Scuole Cattoliche, che da voi vengono censurate come oscure, poco o niente significanti, anzi contradittorie, se vorrete riflettere sulle medesime senza passione, non potrete negarmi che possono avere il suo buon senso, e pero siano in se stesse innocenti. Si e scagliato il vostro Bertlingio contro le lettere Apostoliche di Paolo III e pure il Feuerlino, che chiamero mio, le ha approvate nella materia che voi stessi riconoscete per fondamentale. In una lettera che ho di fresco indirizzata al Professore Gesnero, ho posto una P. S. che leggerete a suo tempo per non ingrossar di presente il mio pacchetto. Enfin je suis tout a Vous du meilleur de mon ame.

Le Card. Querini.

Der letzte Brief des Kardinals lautet dann folgendermaßen:

Amatissimo estimatissimo Rotfischero.

Brescia 23. Nov. 1752

Non vendendomi comparire alcuna Vostra Risposta alle molte lettere, che vi ho scritto, non per questo voglio scordarmi di voi.

e però seguito a farvi tenere le stampe, che vi rappresentano il mio dolore sempre maggiore per l'abbandono che avete fatto di un vostro vero amico e sincero estimatore, quale io sono divenuto subito, ch'ebbi la sorte di conoscervi in S. Emmeramo. La premura, che ho del vostro ritorno, arriva a lusingarmi, che voi vi siate prefisso di ritardarmi i vostri caratteri, fin che giunga il tempo di potergli accompagnare con la notizia, che ben sapete quanto sia da me desiderata. M'impegnarei di fare un nuovo viaggio a Ratisbona, o in qual si sia altra parte della Germania, qualora fossi sicuro di potervi abbracciare come mio amatissimo fratello. Datemi dunque questa consolatione nè dubitate di trovarmi sempre quale di vero cuore mi raffermo

Vostro sempre Affettissimo
A. M. Card. Querini.

Erst als auch dieser letzte Brief unbeantwortet blieb, scheint Querini die Vergeblichkeit seines Bemühens eingesehen zu haben. Aber er war nicht der Mann, der so leicht seine Absichten aufgab. Ließ sich sein Plan, wie es seiner Natur bei Weitem am Meisten zugesagt haben würde, auf gütlichem Wege nicht erreichen, so mußte er nun versuchen, ob man zu seiner Verwirklichung nicht fremde Gewalt in Bewegung setzen konnte. Charakteristisch für ihn, wie behutsam er auch hier vorgeht, in wie gefällige Formen er seine Absicht einzukleiden weiß, so daß es fast den Anschein erweckt, als wolle er der Anstalt, der er einen tüchtigen Gelehrten zu entziehen wünscht, einen wichtigen Freundschaftsdienst erweisen. In diesem Sinne richtete er unterm 7. Januar 1753 an den neuen Landesherrn Rothfischers, den Herzog Karl zu Braunschweig und Lüneburg, ein Schreiben, durch welches er diesen zur Verabschiedung des abtrünnigen Mönchs zu bewegen hoffte. Schon früher waren an den Herzog vom Kurfürstlich bayerischen Hofe und von zwei Bischöfen Beschwerden über Rothfischer eingelaufen [1], die sich auf die von ihm veröffentlichten „Nachrichten“ bezogen. Der Fürst hatte von ihm eine Verantwortung gefordert und diese den klagenden Höfen in Abschrift zugestellt. Dabei hatte er in nicht mißzuverstehender Weise auf die Unbilden angespielt, die Rothfischer von katholischer Seite erfahren. Es heißt hier [2]: „Gleichwie Ihro Durchlaucht an Heftigkeiten in Religionssachen keinen Gefallen tragen und dabey versichert wären, daß obgedachte Fürsten gleiche Gesinnung hegeten, so zweifelten Höchstdieselben gar nicht, man werde auch dort darüber zu halten belieben, daß weder von der Geistlichkeit, noch auch anderen dieser Churfürstl. und Fürstl. Höfe Unterthanen dem

[1] Vgl. Rothfischers „Erste Nachlese“ S. 12 ff. [2] Ebenda S. 19.

Professori Rothfischer zu Beschwerden einiger Anlaß gegeben werde, wie bisher notorie von verschiedenen seinen vormaligen Glaubensverwandten geschehen wäre."

Viel feiner als die Beschwerde der deutschen Kirchenfürsten ist die Anklage gestellt, die der italienische Kardinal gegen Rothfischer erhebt. Er schreibt an den Herzog[1]:

Serenissime Prince.

Je veux esperer, que le zéle fraternel, que je viens de faire paroitre de puis un an dans plusieurs de mes écrits adressees aux deux Religieux de mon ordre, qui quittant le capuchon se sont retirées dans les Etats de Votre Altesse Serenissime et en ont obtenu des chaires dans l'Université de Helmstedt, n'aura pas ete condamné par Votre Altesse.

Plein de cette confiance j'ose de me jetter aujourdhuy a ses pieds pour la supplier tres humblement d'accorder aussi a ma charite l'appuy de sa souveraine autorité. Ce serait, Prince Serenissime, si le pauvre Rothfischerus, qui refuse jusqu'a present d'imiter l'exemple de son confrere Jordanus[2], vint de s'appercevoir, que V. A. n'aurait aucun deplaisir, quand il prendrait le parti de renoncer luy aussi a sa chaire. Je suis persuadé par des bonnes preuves, que j'ai dans mes mains, que les Professeurs de Helmstedt et mêmes ceux des autres Universités, quoique de communion differente de la Catholique Romaine, scauraient bon gre a Rothfischerus de ce parti la; car le malheureux va tomber, ou il est deja tombe dans un veritable mepris aupres des scavants, de quelque ce soit secte, a cause de sa monstrueuse instabilité en rejettant aujourdhuy le systeme et les raissonnements, qu'il s'est fait une si grande gloire de soutenir et dans la chaire de Ratis-

---

[1] Die folgenden Briefe aus den Akten des Herzoglichen Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel. Die Originale sind nicht vorhanden, dagegen Abschriften von der Hand des Geheimrats A. A. v. Cramm. Eine deutsche Übersetzung der Briefe habe ich in den Braunschw. Anzeigen 1889 Nr. 150 u. 151 veröffentlicht. [2] Pater Ämilianus Jordan war von Göttingen, wo er Professor Canonum gewesen sein soll, nach Helmstedt gekommen. Er wurde hier unterm 21. Nov. 1750 als Lektor der italienischen Sprache angestellt und erhielt zugleich die Erlaubnis, den katholischen Studenten die canones zu lesen. Seine Aufführung war eine sehr schlechte, wie schon aus dem Schreiben des Geheimrats v. Cramm S. 75 Anmerk. 5 hervorgeht. Dem Kardinal Quirini scheint er seine Rückkehr zur katholischen Kirche nur in der Absicht mitgeteilt zu haben, um ihm Geld abzuschwindeln. Diesen Zweck erreichte er leicht; der Kardinal ließ sogar einen freudeerfüllten Brief im Druck an ihn ausgehen. Vgl. Hamburg. Correspondent 1752, Nr. 187. Im Anfange des Jahres 1753 muß Jordan Helmstedt bereits verlassen haben, da im April schon Verhandlungen über einen Nachfolger stattfanden.

bonne et dans les livres, qu'il a mis au jour demeurant parmi les Catholiques. Les Zelateurs principalement de la Methode de Wolffius ne doivent sçavoir souffrir, que par cette instabilité la fasse concevoir capable d'appuyer dans le meme jour sur les memes articles l'Oui et le Non.

Je prie V. A. de me pardonner le courage, qui m'a porté à luy presenter la supplication, qui se contient dans cette lettre, à la quelle je mets fin en l'assurant, que je suis et que je serai toute ma vie

De V. A. Ser^me

à Brescia ce 7me du Jan. 1753.

le très humble et très obeïssant serviteur

Le Cardinal Querini.

Au Ser^me Prince le Duc de Bronsuich Wolfenbuttel etc.

Das Antwortschreiben des Braunschweigischen Herzogs, das die freie humane Gesinnung der edelsten Bildungskreise des achtzehnten Jahrhunderts aufs Schönste zum Ausdrucke bringt, weist die Zumutungen Querinis in gefälliger Form, aber mit würdigem Ernste zurück. Es lautet:

Monsieur.

L'obligeante lettre de Votre Eminence du 7me courr. m'a fait voir, combien de part Elle prend à deux personnages demeurants actuellement à l'Université de Helmstedt. C'était asses pour me determiner d'abord, de faire prendre toucheant le nommé Jordan, qui ne m'était pas asses connû, les informations requises, après les quelles je n'ai pas voulu tarder, de repondre droitement tant au sujet de l'un que de l'autre.

Le nommé Jordan doit avoir passé à l'Université de Gottingen quelques années avant que de venir à Helmstedt, où par consequent il ne s'est pas retiré après son evasion du convent. Ni à Göttingen ni à Helmstedt il a été autre chose que lecteur où maitre gagé de la langue Italienne, sans aucun caractere où chaire de Professeur. De plus il n'a jamais professé d'autre Religion que celle de la communion Romaine. Il s'est en sollicitant sa place annoncé comme Catholique Romain, on l'a reçû comme tel et on ne l'a jamais gené dans une chose aussi indifferente à la langue, qu'exemte, selon nous autres, de toute contrainte humaine. On n'a pretendu de luy que de s'aquiter des devoirs de sa fonction et de mener une vie integre. Sur ce dernier point les informations, que je viens de recevoir, sont assés desavantageuses; il y en a même quelques unes, qui demontrent presque, que d'une

maniere detestable il ait osé d'en imposer à V. E. Indignité, qui, si elle pourra être averée, ne sera pas commise impunement.

Le Professeur Rothfischer m'est connû. Il a une chaire en Philosophie et selon les rapport reçûs, il s'aquite bien de sa charge. V. E. m'obligerait toujours, si Elle voudrait me mettre au fait, qui sont ceux à Helmstedt, qui pourraient luy sçavoir bon gré, s'il la voudrait quitter. Bien loin d'en faire un autre usage, ces éclaircissements pourraient peu-être causer du bien pour l'Université et augmenter l'attention, qu'on aura toujours sur la conduite du Professeur Rothfischer, pendant qu'il sera parmi nous. Jusques ici elle a été irreprochable et j'avoué de ne comprendre, ce que les Zelateurs de la Methode Wolffienne pourraient trouver d'interessant, en ce que Rothfischer Catholique ait tenté de demontrer a la Wolfienne des dogmes, qui combat à present sans avoir changé de systeme en fait de philosophie. On m'a dit, que des Catholiques et des Protestants s'étaient chamaillés avec chaleur employant les uns les autres la maniere de demontrer de Descartes, et que Spinosa s'en était servi pour combattre toute religion et l'existence de Dieu même.

Rothfischer a sans doute provoqué ci-devant à la Sainte Ecriture, il le fait encore. Voudrions nous croire, que la parole de Dieu en ait reçû la moindre tache? La question, si la verite a éte cy devant du coté de Rothfischer où si elle l'est presentement, partagerait nos sentiments. Si elle y était remise, elle sera contestée plus longtems, que nous ne virons. Cependant il me semble toujours, que nous ne devrions tenir cet objet de nos dissensions pour fourbe et miserable, sans en avoir des preuves convainquantes. Dieu en est le sujet souverain et, comme je ne connais ni la decision de l'éternel sur cette particularité ni les plis et replis des coeurs, je laisserai notre homme en pleine liberté de rester ou de retourner. La verité et la gloire de Dieu en elles mêmes ne gagnent et ne perdent rien par le suffrage d'un mortel. Rothfischer est pleinement convaincû, que ce sont mes principes; toute declaration sur des choses si evidentes pourrait occasionner le soupçon, qu'on le voudrait chasser, ce que a Dieu ne plaise. Et s'il faisait la moindre chose de plus ou de moins a cause de ma froideur ou du zêle de V. E., ne serait-il pas le plus mechant garnement ou de vôtre église ou de la mienne? Je me flatte, que l'ingenuite même, avec la quelle je me suis expliqué, convaincra V. E. de la consideration distinguée, avec la quelle je suis

Monsieur

De Vôtre Eminence le tres humble serviteur

Charles D. d. B. e. L

A Son Eminence Monsieur le Cardinal Querini.

Es war auch für einen gewandten Dialektiker, wie Querini, gewiß schwierig, hierauf die früheren Behauptungen aufrecht zu erhalten. Und so trägt denn auch die Antwort des Kardinals den Stempel der Verlegenheit an der Stirn. Er schreibt:

Altesse Serenissime.

La lettre, que V. A. S. m'a fait l'honneur de m'écrire, m'a rendu tres visible d'un bout à l'autre la droiture de ses intentions, tout à fait digne de l'ame d'un grand Prince. Je l'ai pourtant admiré asses plus, que je ne saurais exprimer; mais cela ne scaurait pas m'empecher de supplier de nouveau V. A. a reflechir, que le parti pris par Rothfischerus, d'abjurer les dogmes Catholiques, qu'il avait soutenu si longtems dans la chaire et dans ses écrits par le moyen des raisonnements appuyé à la methode Wolffienne, par luy extremement cherie et adoptée, comme la veritable regle pour connaitre le vrai et le faux, va porter à la dite methode une fletrissure, qui doit necessairement paraitre abominable à ceux memes, chez qui il vient de se retirer. Quand il voudrait dire, que c'est la parole de Dieu, qui luy a fait abjurer ces dogmes là, ce serait un nouveau coup contre la Methode; car celleci de son aveu luy aurait apris au lieu de la verité des erreurs contraires aux Oracles de Dieu. Je demande pardon à V. A., si je suis retourné sur cet article pour justifier, ce que je luy avais écrit dans ma precedente lettre, et je la prie très humblement dans le même tems de me faire parvenir quelque notice du Moine Jordanus; car j'en manque entierement depuis quatre mois, et son long silence fait naitre dans mon esprit plusieurs soupçons.

J'ai une autre supplication à presenter à V. A. et c'est pour obtenir la permission de faire placer dans sa très renommée Bibliotheque les differens Ouvrages, que je viens de mettre au jour. Comme je me flatte de son indulgence sur cela, je les ferai partir sans delais [!], et à present je luy offre ci-jointes deux brochures, qui en contiennent le Catalogue. Dans celle, qui a pour titre „Extraits", j'ai fait paraitre à la page 36 la derniere lettre, que je viens d'ecrire à Rothfischerus et que celui-ci a jugé de laisser sans reponse, comme il a fait des precedentes.

Enfin je suis avec un veritable respect

De V. A. Ser^{me}

Le très humble et très obeïssant
Serviteur
Le Cardinal Querini.

Brescia ce 25
Fevrier 1753.

A Son Altesse Serenis.
Le Duc de Brunswick et Luneb.
Brunswick.

Eine Antwort des Herzogs auf letzteres Schreiben ist nicht bekannt. Jedenfalls ist aber auch dieses ganz ohne Wirkung geblieben, da Rothfischer nach wie vor in der vollen Gunst seines Fürsten blieb. Er selbst wird von diesen Briefen Quirinis an den Herzog keine Kunde erlangt haben, da er derselben sonst gewiß in seiner Erwiderung auf des Kardinals Sendschreiben Erwähnung gethan hätte.[1] Diese Entgegnungsschrift gestaltete sich zu einem umfangreichen Quartbande[2], der erst im Jahre 1754 erschien. Er enthält zuerst das Sendschreiben und die Privatschreiben Querinis, dem dann die beiden mit umfassender Gelehrsamkeit geschriebenen Briefe Rothfischers folgten, deren zweiter das Datum des Februar 1754 trägt. In demselben Jahre ließ er noch den zweiten und dritten Teil seines „Ablasses und Jubeljahrs“[3] erscheinen, welches er dem ersten im katholischen Sinne verfaßten Abschnitte vom protestantischem Standpunkte aus entgegensetzte. Es macht dem Charakter Rothfischers Ehre, daß er den zweiten Teil, den er „als eine Einleitung zu den Bewegungsgründen seines Übergangs zur evangelischen Kirche“ betrachtet wissen wollte, seinem ehemaligen Vorgesetzten, dem Abte von St. Emmeram, in dankbarer Gesinnung widmete. Machten es ihm die Verhältnisse zur Pflicht, schreibt er, Jedermann von seinem Glaubenswechsel Rechenschaft abzulegen, so stehe ihm, dem Abte, „ein ganz besonderes Recht zu, diese Rechenschaft von ihm zu fordern.“ Denn viele Jahre habe er die Ehre gehabt, ihn als seinen liebreichsten, geistlichen Vater zu verehren, und von der Jugend seines ehemaligen geistlichen Standes an habe ihn der Abt seiner Gnade in solchem Überflusse gewürdiget, daß er lebenslang die zärtlichste Empfindung davon beibehalten werde. Der dritte Teil ist dann seinem jetzigen Schutzherrn, dem Herzog Karl, zugeschrieben, der ihm

[1] Daß der Geheimrat v. Cramm den Briefwechsel gekannt hat, geht schon aus Anmerk. 1 auf S. 79 hervor, doch erwähnt er denselben vor Rothfischer mit keinem Worte. Nur einmal spielt er ganz offenbar, jedoch für Rothfischer nicht erkennbar, auf ihn an. Es ist dies der Fall in einem Schreiben vom 15. März 1753: „Der Hr Cardinal Quirini kan nicht verschmertzen, daß Sie sich der Wolfischen Methode bedienet, um die Lehr-Sätze der Römischen Kirche zu behaupten, nunmehro aber anders Sinnes worden, welches Er als ein abscheuliches Laster ausleget, worauf jedoch leicht zu antworten seyn wird.“ [2] Francisci Rothfischeri Animadversiones apologeticae et criticae ad eminentissimum card. Quirinum duabus epistolis ad Quirinianas responsoriis comprehensae. Guelpherbyti et Lipsiae, 1754. [3] Franz Rothfischers Ablaß u. Jubeljahr zweyter Theil vom Ursprunge der geistlichen Kirchengewalt überhaupt, und der Päbstlichen insonderheit, als eine Einleitung zu den Bewegungsgründen seines Ueberganges zur Evangelischen Kirche; dem ersten Theile entgegen gesetzt. Wolfenb., 1754. Desselben dritter und letzter Theil, von der Religion überhaupt, und dem Ursprunge der päbstlichen insonderheit, als den wichtigsten Bewegungsgründen seines Ueberganges zur evangelischen Kirche. Dem ersten Theile entgegen gesetzt. Wolfenb., 1754.

„einem Fremdlinge Brodt, Schutz und die Gnade einer Ehrenstelle auf der Julius-Carls Universität mildreichst habe antragen lassen, zu einer Zeit, da er sich mit nichts weniger, als mit den vortheilhaften Gedanken einer so großen Hoffnung schmeicheln durfte." So suchte er in gleicher Weise für die Wohltathen, die er früher erfahren, und für die, die er jetzt genoß, seinen aufrichtigen Dank pietätvoll abzustatten.

Die erwähnten Werke sind die letzten Arbeiten gewesen, die er noch fertig bringen sollte. Denn leider gestaltete sich sein Gesundheitszustand immer ungünstiger; die Auszehrung, an der er litt, machte bedenkliche Fortschritte. Schon im Anfang des folgenden Jahres nahm er Urlaub und ging nach Göttingen, wo er von Professor Brendel Heilung seiner Krankheit erhoffte. Sein Wunsch wurde nicht erfüllt; bereits am 20. Februar 1755 ist er seinen Leiden erlegen. Nur wenige Wochen vorher hatte sein ehemaliger Gönner und späterer Gegner, Kardinal Querini, den Tod gefunden. Auf Betrieb des Professors Ribow, der ebenfalls Wolffianer war, bereitete die Universität Göttingen dem so früh dahingeschiedenen Helmstedter Professor ein ehrenvolles Begräbnis, dessen Kosten der Herzog Karl übernahm, und ließ zu seinem Gedächtnis ein von J. M. Geßner geschriebenes Programm erscheinen.[1] In gleicher Weise ehrte auch die Alma Julia Carolina zu Helmstedt durch ein Programm[2], das den Professor Wernsdorf zum Verfasser hatte, ihren Lehrer, der mit so glänzenden Hoffnungen seine Laufbahn begann und sie nach so kurzer Zeit schon beendigen sollte.

Nachtrag.

Zwei Briefe Christian Wolffs an Rothfischer.[3]

1.

Hochwohl Ehrwürdiger,
Insonders Hochgeehrtester Herr.

Geschehene Dinge laßen sich nicht ändern, und sol man dazu das beste reden. Ich wil nichts mehr wünschen, als daß Euer HochwohlEhrwürden den besten Theil mögen erwehlet haben, und die

[1] Memoriam ... Francisci Rothfischeri ... XX Febr. 1755 ad meliorem vitam translati academiae Georgiae Augustae prorector Georgius Gottlob Richter ... posteritati commendant. Goettingae, J. Ch. L. Schultz [1755]. fol. [2] Memoriam ... Francisci Rothfischeri ... Goettingae A. D. XX Febr. 1755 placida morte extincti civibus et posteritati commendant prorector et senatus academiae Juliae Carolinae. Helmstadii, P. D. Schnorr [1755]. fol. [3] Nach den Originalen im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

göttliche Vorsehung Ihnen das gewehren, was zu Ihrer wahren Glückseeligkeit und zu Beförderung der Erkantnis der Wahrheit gereichen möge. Mir ist insonderheit lieb, daß der Herr Prof. Gottsched sich Ihrer Sache mit Ernst annimmet, und auch einen vermögenden Patron gefunden, deßen Recommendation bei dem Herrn von Weimchhausen mehr ausrichten kan, als durch meine zu erhalten stünde, bey der viele nachdenkliche Umstände vorwalten. Indeßen wil ich mich jederzeit zu allem bereit finden laßen, wodurch mich Ihnen gefallig und nutzlich erzeigen kan. Dem Herrn v. Ickstatt[1] habe das geschehene berichtet, wie Sie es verlanget. Ich hoffe mit ehistem zu vernehmen, was er dazu sagen wird. Es ist aber auch leicht von sich selbst zu vermuthen. In unseren Zeitungen macht man viele Einwendungen wieder Ihre Ablaß-Historie, welche Ihre Wiedersacher aufbringen konnen. Und der Schluß sol auch von Ihrer Religions-Aenderung handeln. Ich wünsche, daß Euer HochwohlEhrwürden bald zu einem beständigen Sitze Ihres Glücks gelangen und verharre mit Hochachtung

Euer HochwohlEhrwürden

Halle d. 19 Dec.
1751.

Ergebenster Diener
v. Wolff.

2.

HochEdler u.
Insonders Hochgeehrtester Herr
Professor.

Euer HochEdelgeboren mit gegenwärtigem Schreiben aufzuwarten veranlaßet mich inliegender Brief, der mir zu weiterer Beforderung zugeschickt worden. Und da ich auf solche Weise Gelegenheit finde, Euer HochEdl. zu dem erhaltenen Professorate zu gratuliren, so wil solches aus aufrichtigem Hertzen hiermit verrichtet haben, und werde ich niemahlen etwas angenehmers hören können, als wenn vernehme, daß Sie in allem Ihr völliges Vergnügen finden, wie Sie es gewunschet. Da ich sehr verlegen war, ob Sie auch bei Ihrer vorgenommenen Veranderung Ihr Glücke machen würden; so war es mir eine innige Freude, als ich vernahm, es sey davor gesorget worden. Hätte ich etwas dazu beytragen konnen, so würde die That so weit als der Wille sich erstreckt haben. Allein Sie werden, nachdem Ihnen die Umstände beßer bekannt worden, die Unmoglichkeit nun selbst einsehen. Finden aber Euer HochEdl. etwas, so in

[1] Über Joh. Adam Frh. v. Ickstatt, der Zeit Professor des Staatsrechts und Director der Universität zu Ingolstadt, vgl. Allgem. deutsche Biographie, B. 13, S. 740 f.

meinen Kräften stehet; so wird mir Ihr Verlangen stat eines Befehles seyn. Ich weiß nicht, was Ihnen von meinen Schriften noch fehlet. Da von verschiedenen noch Exemplaria habe, damit andern dienen kan; so stehet denen selben zu Diensten, was ich habe und Ihnen noch fehlet. Denn zur Zeit ist dieses allein, wodurch ich Sie meine Achtung versichern kann.

Da ich vernahm, daß Euer HochEdl. die Ursache von dero Aenderung, durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, war ich sehr begierig dieselbe zu lesen, und ich habe gefunden, daß mir von vielen Umständen ein gantz anderer Begrief beygebracht worden, als sie in der That sich befinden. Ich habe nicht anders geglaubt, als daß der Fürst Bischof die gröste Liebe und Achtung vor Sie gehabt, und Sie in allem ihrem Vorhaben secundiret, daß Sie einige Kläffer verlachen können. Unterdeßen da die Verdrüßlichkeiten, die man Ihnen gemacht, noch keine hinreichende Ursache zu einer Religions-Aenderung, am wenigsten aber zu einer Wahl von einer anderen hinreichend sind, wie auch andere von unsern Glaubens-Genoßen urtheilen; so hätte wünschen wollen, daß Sie sich in Ihrer Schrift dieser wegen zugleich erkläret hätten. Meine Glaubens-Genoßen verfolgten mich viel heftiger, und wollten mich an den Galgen bringen, und, da Ihnen dieses nicht gelung, suchten sie mich aus der gantzen Christenheit zu verbannen. Und ob mich gleich Gott mein Glücke unter den Reformirten finden ließ, dachte ich doch nicht an eine Religions-Aenderung, weil ich dazu keinen zureichenden Grund fand. Ich zweifele nicht, daß dergleichen sich von Ihrer Seite befindet: es würde aber vor Sie sehr vorträglich gewesen seyn, wenn Sie denselben zugleich angezeiget hätten. Mir ist insonderheit lieb, daß Euer HochEdl. sich an des Herrn P. Berthlings Hochwürden halten, als von deßen rechtschaffenem Gemüthe ich vollkommen überzeuget bin, und dem ich lebenslang sehr hoch achten werde. Herr von J . . .[1] schreibet mir, daß Ihr Buch von dem Ablaße in ihrem Vaterlande große Bewegungen gemacht und unter den Theologis vielen Lermen verursachet. Es hat ein Stadt-Prediger zu J [?] . . . wider daßelbe auf das heftigste geprediget, und zugleich auf den Hr. v. J . . .[1] und einige andere dergestalt loßgezogen, daß nichts weiter gefehlet, als daß er sie mit Nahmen genannt. Und soviel ich merken kan, suchet man ihm vielen Verdruß zu machen, welcher den wohl überschreiten mag, deßen Sie in ihrer Schrift gedencken. Ich habe vor kurtzem ein sehr höfliches Schreiben von dem Königl. Beichtvater in Dreßden dem P. Rauch erhalten, welches mir der hiesige Pater Franciscaner Ordens mitgebracht, da er nach Dreßden eine Reise vorgenommen hatte. Dieser hat mir gesagt, daß Sie gedachten P. Rauch von

[1] Ickstatt.

Person kennten und viele particularia von Ihnen erzehlet, welche mich in meiner Meinung gestärcket, daß es gut gewesen wäre, wenn Euer HochEdl. zugleich theologische Ursachen von Ihrer Religions-Veränderung angeführet hätten. Wenn Sie nun noch dieselbe zu eröfnen vor nöthig befinden möchten, worinnen Ihnen der Hr. D. Berthling am besten wird rathen können; würde meines Erachtens wohl nöthig seyn, dem Vorwürffe vorauszubegegnen, daß Sie nicht erst auf die Ursachen der Veränderung studirt, nach dem dieselbe schon geschehen, und nicht bloß der Verdruß, den Ihnen ihre Widersacher verursacht, der Bewegungs-Grund dazu gewesen, wie es jetzt viele annehmen. Ich hoffe, Euer HochEdl. werden mir meine Offenhertzigkeit nicht übel nehmen, weil ich mich Ihrer Freundschafft versichert halte, der ich mich auch bestens wil empfohlen haben, als der ich mit wahrer Hochachtung verharre

Euer HochEdelgeboren

Halle, d. 26. Jan. 1752. ganz Ergebenster Diener

v. Wolff.

P. S. Des Hrn. D. Berthlings Hochwürden bitte meine gehorsamste Empfehlung zu machen. Ich hoffe und wünsche, daß er sich in allem Wohlseyn befindet und befinden möge.

Die Verhältnisse der Volksschulen sowie der Lehrer und Küster in den fünf zum ehemaligen Wintzingerödischen Gerichte gehörigen Dörfern: Kalt-Ohmfeld, Kirch-Ohmfeld, Tastungen, Wehnde und Wintzingerode bis zum Jahre 1803.

Von
L. Freiherrn v. Wintzingerode-Knorr.

Das Gericht Wintzingerode oder Bodenstein, wie es zuweilen auch genannt wurde, umfaßte die mit ihren Feldmarken unmittelbar aneinander grenzenden oben genannten fünf Dörfer und die zwischen jenen Feldmarken gelegenen oder sich an dieselben anschließenden einzelnen Höfe: Adelsborn, Bodenstein, Segel und Wildungen, so wie die zu letzterem gehörigen ausgedehnten Äcker und Waldungen. Die Landeshoheit über das kleine, jetzt dem landrätlichen Kreise Worbis angehörige, Gebiet beanspruchten seit dem 14. Jahrhundert die Grafen von Honstein, deren übrige Besitzungen nur von Osten her — bei Haynrode und Hauröden — mit dem Gerichte zusammen hingen, während letzteres im übrigen von dem, zum Erzstifte Mainz gehörigen, Eichsfelde umgeben war. — Erst von der Mitte des 16. Jahrhunderts suchte der Vater des letzten Grafen von Honstein, Graf Volkmar Wolfgang, welcher anfänglich mit seinen Brüdern, Eberwein und Ernst, gemeinsam, mit deren Tode allein regierte, seine Rechte als Landesherr mehr, als das seine Vorfahren gethan, den, seit dem 1. Januar 1337 mit „dem Hause Bodenstein und dessen Zubehörungen" beliehenen von Wintzingerode[1] gegenüber geltend zu machen. Aber weder Graf Volkmar Wolfgang, noch sein Sohn und Nachfolger Graf Ernst VII. haben für das Schulwesen des Gerichts irgend welche Fürsorge getroffen, diese vielmehr, wie bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die gesamte Verwaltung, den Lehn-Besitzern des Bodenstein überlassen.

Als mit dem am 8. Juli 1593 (a. St.) erfolgten Tode Graf Ernst VII. das Honsteiner Grafengeschlecht im Mannesstamme erlosch[2], erhoben

[1] Beglaubte Abschrift des Lehnbriefes „1337 am neuwen Jarstage" aus den 16. Jahrhundert im Wintzingerodeschen Gesamt-Archive zu Bodenstein, Abtheilung II, Abschrift 1. Littera H. — Abgedruckt mit mehreren Fehlern J. Wolf. Pol. Gesch. des Eichsfeldes Teil II, Urkunde ohne Nummer Seite 30. Das genannte Archiv wird hinfort bezeichnet werden: G. A. z. B.

[2] Die Grafen von Honstein, Herren zu Vierraden und Schwedt, kamen nicht in Betracht, da Graf Martin, der letzte dieses Zweiges des Honsteinschen Geschlechts, bald nach Graf Ernst VII. kinderlos starb.

neben seinen beiden unmündigen Töchtern, den Gräfinnen Erdmuthe Juliane[1] und Dorothea Elisabeth[2], eine Menge Fürsten und Herren[3] Anspruch auf das Gericht, von denen für die nachstehenden Zeilen nur zwei: — der Kurfürst von Mainz und die Herzöge von Braunschweig — später der Kurfürst von Hannover — in Betracht kommen, da sich dieselben, so lange der Kurstaat Mainz bestand, über ihre gegenteiligen Ansprüche nicht vollständig zu einigen vermochten.

Der Kurfürst von Mainz hatte zwar, nachdem Gräfin Erdmuthe Juliane durch ihren Gemahl, Graf Johann Ludwig von Gleichen, am 3. Januar 1611 zu Pirmont ihren Rechten an dem Bodenstein und dessen Zubehör zu Gunsten von Kurmainz entsagt hatte, während der ersten zehn Jahre des dreißigjährigen Krieges, geschützt durch die kaiserlichen Kriegsvölker, von dem streitigen Gebiete Besitz ergriffen und die von Wintzingerode gezwungen, ihm im Jahre 1630 den Lehnseid zu leisten, die Herzöge von Braunschweig fuhren aber auch ferner fort, dem Kurfürsten von Mainz diesen Besitz besonders deshalb streitig zu machen, um den Kurfürsten zu verhindern, die Bewohner des Gerichts ebenso zur Annahme des Bekenntnisses der römischen Kirche zu zwingen, wie die Bewohner des angrenzenden Eichsfeldes.

Erst Herzog Ernst August von Braunschweig, der spätere erste Kurfürst von Hannover, einigte sich 1692 mit Kurfürst Anselm Franz von Mainz dahin, daß keiner von beiden Teilen, „weder in Ecclesiasticis noch in Politicis direkte noch indirekte jetzo oder künftig, beeinträchtiget, sondern in alle dessen freien ungehinderten Besitz, Genusse und exercitio gelassen werden, jedoch auch die eingesessenen Lehnleute, Unterthanen und Einwohner in dem Stande, Besitz und Rechten, darin sie jetzo sein, überall und in Allem ruhig und ohne Beeinträchtigung sein und verbleiben sollen“. Auf Grund dieser Bestimmungen des Vergleiches nahmen die Kurfürsten von Hannover die Episkopalrechte in dem Gerichte für sich in Anspruch, da nach dem Aussterben des Honsteiner Grafenhauses die Kurfürsten von Mainz nur während der Zeit vom Mai 1625 bis 1632 und in den Jahren 1637 und 1638 katholische Geistliche und Lehrer mit Gewalt eingeführt, sich aber während der gesamten übrigen Zeit niemals um die Besetzung der Pfarrer- und Lehrerstellen gekümmert hatten, und da die Kirchen- und Schulangelegenheiten, insoweit die von Wintzingerode solche nicht ganz allein geregelt hatten — und das war zumeist, unzweifelhaft in den Jahren 1593 bis 1625, der Fall gewesen.

---

[1] Vermählt am 9. Februar 1606 zu Ohdruf mit Johann Ludwig Graf von Gleichen, Herrn zu Pirmont und Spiegelberg. [2] Starb als Kind am 8. Mai 1595. [3] Außer den beiden oben Genannten das Stift Quedlinburg, und die Grafen von Schwarzburg und Stolberg.

von den Braunschweigischen Behörden wahrgenommen worden waren. Die Streitigkeiten zwischen Hannover und Mainz, welche unter anderem darin ihren Ausdruck fanden, daß fast bei jedem Wechsel in der Person des Regenten von Hannover dessen Wappen am Bodenstein, Adelsborn und an der Kirche zu Wintzingerode angeschlagen wurden,[1] hatte zur Folge, daß die Kurmainzischen Behörden — um der lästigen Einmischung Hannovers überhoben zu sein — die Besetzung der Pfarrer- und Lehrerstellen, überhaupt die Verwaltung des gesamten Kirchen- und Schulwesens den von Wintzingerode ganz allein überließen, wenn sie den letzteren das von diesen ebenfalls auf Grund des beregten Vergleichs für sich in Anspruch genommene Episkopalrecht auch auf das Entschiedenste bestritten. Nur ab und zu machten die Mainzer Behörden den Versuch, die — freilich sehr weit ausgedehnte — geistliche Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen, aber auch diese Versuche unterblieben eine Zeit lang, sobald die Hannoversche Regierung, auf Anrufen der von Wintzingerode, in Mainz über diese Eingriffe Beschwerde erhob, und den von Wintzingerode, wie z. B. am 26. Mai 1735 und am 19. September 1746[2] — befahl, „nicht zu dulden, daß sich Kurmainz in geistliche Angelegenheiten des Gerichts einmische". So hat sich das Schulwesen innerhalb der fünf Gerichtsdörfer unabhängig von den für das Eichsfeld von Kurmainz getroffenen Anordnungen entwickelt und haben die Mainzischen Verordnungen, wie wir sehen werden, erst seit dem Jahre 1780 einigen, aber auch nur einen beschränkten Einfluß auf die Schulverhältnisse der genannten Orte gehabt.

Volksschulen, wie wir sie heute kennen, gab es vor der Reformation in ganz Deutschland wohl kaum, sicher nicht auf dem Eichsfelde. Die beiden einzigen Schulen, über deren Vorhandensein vor dem Reformationszeitalter Einiges bekannt ist, befanden sich in den beiden Städten Duderstadt und Heiligenstadt und trugen weit mehr den Charakter der Gelehrten- als der Volksschulen. Die Entwickelung der letzteren ist sehr allmählich, nach vielen Vor- und Rückschritten, erst in diesem Jahrhundert unter Preußischer Herrschaft erfolgt.

Es würde zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, die Reformatoren hätten die Volksschulen gegründet, wohl aber haben sie den Keim zu diesen Schulen gelegt, indem sie die von der römischen Kirche übernommenen Kirchendiener zu Gehilfen der Geistlichen umschufen, denselben lehramtliche Obliegenheiten, besonders die Einübung

[1] So unter anderem am 30. Juli 1737. Originale der Verhandlungen über das Anschlagen und die Abnahme der Wappen G. A. z. B. II. 2. B. 5.
[2] Im Original G. A. z. B. IV. 3. und IV. 5. B. 1.

des Katechismus, übertrugen, an die sich nach und nach von selbst der Unterricht im Lesen und Schreiben anreihte. Auch die römische Kirche hat sich in dieser, wie in so mancher anderen Beziehung, dem Einflusse der Reformatoren nicht zu entziehen vermocht. Genau so wie Dr. Martin Luthers großes Werk, der Katechismus, die mit der gleichen Bezeichnung versehene Arbeit des Jesuitenpater Canisius hervorrief, so ist die katholische Volksschule der durch die Reformatoren begonnenen evangelischen Volksschule nachgebildet worden.

Während des ganzen 16. Jahrhunderts finden wir auf dem Eichsfelde nur sehr dürftige Nachrichten über das Vorhandensein von Schulen und Lehrern in den ländlichen Ortschaften. Bereits im Jahre 1565 war „eine evangelische Schule in Gerbershausen“ einem Hansteinschen Gerichtsdorfe im jetzigen Kreise Heiligenstadt „angerichtet“,[1] und am 31. Mai 1592 bestimmte Valentin Gaßmann aus Arenshausen — in demselben Gerichtsbezirke — „daß dem Schulmeister zu Hohengandern alljährlich zwei Scheffel Korn gereicht werden sollten, damit er alle 8 Tage in Arenshausen den Catechismus wegen der unwissenden Jugend übe.“[2] Aber schon die letztgedachte Bestimmung ergiebt, daß das Hauptgeschäft des Schuldieners oder Schulmeisters die Erteilung des Unterrichts im Katechismus an die Kinder war. Auch die durch die Gerichts- und Patronatsherrn der Eingangs genannten fünf Dörfer für diese, mit Genehmigung des damaligen Landesherrn, des Grafen Ernst VII. von Honstein, erlassene Kirchenordnung[3] aus den Jahren 1590 bis 1593 erwähnt die Lehrer, Schuldiener oder Schulmeister gar nicht, sondern spricht nur von „Kirchnern“ und bestimmt im Kapitel „von der Kinderlehre“: „daß unsere Prediger alle Sonntage zue Mittage den lieben Catechismus selbst lehren, predigen vnd vben vnd keinem Kirchner befhelen oder verrichten lassen sollen, es sey denn, daß es in einem Filiale geschehen müsse.“

Solche Kirchner waren bis zum Jahre 1589 noch nicht in sämtlichen fünf Dörfern vorhanden, da noch am 2. Oktober 1589 (a. St.)

---

[1] von Hanstein „Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Hanstein im Eichsfelde in Preußen.“ Cassel 1857. J. J. Bohnesche Buchhandlung. Teil II S. 222. [2] Daselbst S. 265 nach der im Hansteinschen Familien-Archive — jetzt zu Heiligenstadt — befindlichen Original-Urkunde, welche auch noch insofern von Interesse ist, als sie darüber Bestimmungen trifft, wie die beregten 2 Scheffel Korn und ein für den evangelischen Geistlichen zu Hohengandern bestimmter Zins verwendet werden solle, wenn die evangelische Kirche unterdrückt würde. [3] „Verordnung etlicher nothwendigen Puncten, darnach sich derer von Wintzingerode Prediger undt Pastores in ihrem Gericht Bodenstein einträchtiglich zuverhalten.“ Abschrift mit den Unterschriften der beiden, damals volljährigen, Wintzingerode, Friedrich und Hans Friedrich, der drei Geistlichen, und des Dr. Jeremias Rieckhelm aus Göttingen, ohne Datum. G. A. z. B. IV. 2. A.

„der Schultheiß, Vormünder vnd ganz Gemeine des Dorfes Kalten Ohmfeld" an Friedrich und Hans (Friederich) von Wintzingerode Gevettern, die Bitte richten, daß „nachdem sie mit schwerheit ein Gemeine- oder Kirchen-Haus — wie sie's nennen — gebaut vnd ein Kirchendiener gehalten werde, allsonntäglich ein Pfarrherr bei ihnen predigen möge."[1] Es war also erst nach der neuerdings stattgefundenen Erbauung des Gotteshauses zu Kalt Ohmfeld daselbst ein Kirchner angenommen worden. In Wintzingerode, welcher Ort nebst Adelsborn im Jahre 1590 von dem Kirchspiel Ohmfeld getrennt wurde und einen eigenen Pfarrer erhielt, befand sich 1594 ein „Opfermann" — diese Bezeichnung gab man damals, besonders seitens der römischen Kirche, den Kirchendienern — welcher „Opferkorn" erhob.[2] Der erste „Schuldiener" läßt sich im Wintzingerodeschen Gericht 1605 zu Wehnde nachweisen. Bei dem damals in der Person des Schuldieners eingetretenen Wechsel weigerten sich sowohl die Kirche wie die Gemeine, dem Schuldiener eine von dessen Amtsvorgänger bezogene Körner-Abgabe — 4 Scheffel Roggen — „für das Stellen der Uhr" zu entrichten.[3] Es wurde damals durch den Gerichtsverwalter die Zahlungspflicht der Gemeine zugewiesen, da nach Ausweis der Kirchenrechnungen der in Rede stehende Fruchtzins bisher niemals von der Kirche gewährt worden war. Man unterschied also schon damals für welche Geschäfte der Schuldiener von der Kirche und für welche Obliegenheiten er von der Gemeine zu besolden sei.

Die damaligen Kirchner, Schuldiener, Opfermänner, aeditui, oder wie sie sonst bezeichnet werden mögen, dürften wohl nur sehr geringe Kenntnisse besessen haben und im Schreiben ungeübt, ja vielleicht unerfahren gewesen sein. Die meisten der aus dem 16. und aus dem Beginne des 17. Jahrhunderts erhaltenen Kirchenrechnungen[4] rühren nachweislich von der Hand der damaligen Ortsgeistlichen her, und unter den zahlreichen aus jener Zeit auf uns gekommenen Schriftstücken findet sich kein einziges, welches mit einiger Sicherheit als ein von der Hand eines Schuldieners herrührendes bezeichnet werden könnte.

Der „aedituus" zu Wehnde erhielt nach der dasigen Kirchenrechnung für das Jahr 1616/17 „auf Jubilate" des genannten

---

[1] Urschrift der Eingabe vom 2. Oktober 1589 im G. A. z. B. IV. 5 A. VIII. erstes Aktenstück Nr. 3. [2] Urschrift des gerichtlichen Registratur-Vermerks über die Beschwerde des Opfermannes Melchior Karl dominica post Palmarum (31. März) 1594. Daselbst. [3] Daselbst Nr. 5. [4] Ziemlich vollständig sind die Rechnungen der Kirchen zu Kalt-Ohmfeld, Kirch Ohmfeld und Wehnde erhalten, dürftiger die der Kirche zu Tastungen und Wintzingerode. -- Dieselben befinden sich teils in den Pfarr-Archiven, teils G. A. z. B. IV. 5. A. X. Nr. 1 bis 5. — Die ältesten datieren von 1595.

Jahres „12 Schneeberger zu Forstlohn", scheint demnach die Aufsicht über die kleine der Wehnder Kirche gehörige Forst geführt und vielleicht nur nebenher die Geschäfte als Kirchen- und Schul-Diener besorgt zu haben. In gleicher Lebensstellung wie er dürften sich die (evangelischen) „gewesenen Opfermänner Curd Schneegans zu Wehnde, Tobias N. der Schuster zu Warmen-Ohmfeld und Meister Matz, der Schmied zu Wintzingerode", befunden haben, welchen die gleichlautenden schriftlichen Befehle der Kurmainzischen Vogtei zu Harburg (Stadt Worbis) vom 28. Januar 1625 (a. St.) zugingen, „die Häuser, welche sie als Opfermänner inne hätten, binnen kürzester Frist zu räumen, damit ihre neu ernannten katholischen Nachfolger diese Häuser beziehen könnten.[1] Trieben sonach die Opfermänner in Kirch-Ohmfeld und Tastungen — ob nebenbei oder hauptsächlich dürfte schwerlich festzustellen sein — ein Handwerk, so befand sich zu jener Zeit in Kalt-Ohmfeld ein „Schulmeister", wie er sich selbst nennt, Otto Rommel, welcher jedenfalls mehr Kenntnisse als Jene besaß. Der von ihm am 29. November 1624 (a. St.) an Heinrich von Wintzingerode erstattete Bericht über die Gewaltthaten der in seinem Dorfe einquartierten Pappenheimschen Truppen und über deren Bemühungen, die Einwohner zur Beobachtung der römischen Kirchenceremonien zu zwingen, ist wenigstens recht klar und anschaulich und mit recht leidlicher Handschrift geschrieben. Auch ersehen wir aus einem zweiten Berichte des Rommel, welchen er von Craja aus, wo er nach seiner Vertreibung aus Kalt-Ohmfeld wieder eine Anstellung als „Schulmeister" gefunden, am 8. Juni 1629 (a. St.) an den oben Genannten richtete, daß er in Kalt-Ohmfeld „die Gemeine-Rechnung aufgestellt und die Gemeineschreiberei besorgt hatte."[2]

Über die Anstellung sämtlicher vorerwähnten Kirchen- und Schuldiener hat sich keine Nachricht erhalten. Aber die Form, in welcher Rommel die eben gedachten Berichte erstattete, läßt den Schluß, daß die Berufung und Anstellung der genannten Personen durch die von Wintzingerode erfolgt ist, mehr als wahrscheinlich erscheinen.

Während der Jahre 1625 bis 1631, als die römische Kirche unter dem Schutze des kaiserlichen und des liguistischen Kriegsvolkes, wenigstens äußerlich, die herrschende auf dem Eichsfelde und innerhalb unseres Gerichtes geworden war, scheinen die Schulen auf dem Eichsfelde und so auch in den fünf Dörfern gänzlich darnieder gelegen zu haben.

Die Kurmainzischen Behörden hatten zwar am 10. Juni 1624 (a. St.) befohlen, „daß die Kirchendiener die Jugend in der Schule fleißig

---

[1] Urschrift der drei Verfügungen vom 28. Januar 1625 G. A. z. B. IV. 2. C.
[2] Daselbst.

unterrichten sollten und da solche Schulen etwa in Abgangk kommen, wiederumb anzustellen seien."[1] Dieser Befehl dürfte indes für die meisten Orte ein unausführbarer gewesen sein, da es an tauglichen katholischen Kräften fehlte, um die Stellen der vertriebenen evangelischen Schul- und Kirchendiener zu besetzen. Wie traurig es zu jener Zeit mit den Schulverhältnissen auf dem Eichsfelde und in den Dörfern des Gerichts Wintzingerode aussah, ergeben die Registratur-Vermerke des Jesuiten-Pater Conrad Otto über ein von ihm, gemeinsam mit dem Weltgeistlichen Hermann Underberg, in der Zeit vom 16. bis 20. Mai 1628 (n. St.) in dem Archipresbyteriats-Bezirke Kirchworbis bewirkte Kirchenvisitation.[2] Unter den damals revidierten 18 Dörfern wird zwar nur ein Ort, Breitenholz,[3] als eines „aedituus" entbehrend, ausdrücklich genannt, bei den wenigen Orten aber, bei denen eines „aedituus" oder eines „ludimagister" gedacht wird, ist mit dieser Erwähnung auch Tadel verbunden.[4] Der um jene Zeit sowohl für Kirch-, wie Kalt-Ohmfeld durch den Kurmainzischen Amtmann zu Stadt Worbis bestellte, in Kalt-Ohmfeld wohnhafte „katholische Kirchner" scheint des Schreibens nicht kundig gewesen zu sein; es rühren wenigstens zwei Eingaben, welche er im Jahre 1633 an Heinrich von Wintzingerode mit der Bitte um Beitreibung der ihm nicht gezahlten Besoldung und des Zinses für das an einige Frauen vermietet gewesenen Kirchner-Hauses zu Kirch-Ohmfeld richtete, von zwei verschiedenen Schreibern her. Da nun die eine dieser Eingaben mit „Valten Erbrecht", die andere mit „Valten Ehrhardt", beide mit dem Zusatze: „katholischer Kirchner zu

---

[1] Vorgeschriebene Punkte nach gehaltener Visitation an sämtliche Pfarrherrn, Schultheißen und Kirchendiener des Eichsfeldes dd. Heiligenstadt 10. Juni 1624. Abgedruckt J. Wolf Eichsfeld. Kirch.-Geschichte, Urkunde Nr. 72, S. 128. [2] Observata in visitatione Archipresbyteriatus Kirchworbis anno 1628 mense Majo habita a R. D. Hermanno Underberg et Conrado Otto societatis Jesu. Abgedruckt daselbst Nr. 75, S. 134. [3] „20 die finivimus visitationem in Breidenholz. Nec parochum, nec aedituum, nec praetorem invenimus." Die Bewohner dieses Ortes waren 1594 noch sämtlich evangelisch und baten am 18. April (a. St.) des gedachten Jahres ihre Gerichtsherrn, die Gebrüder Hans und Otto vom Hagen zu Deuna und Rudigershagen „um Bestellung eines evangelischen Seelsorgers, dessen sie seit 16 Jahren entbehrten". G. A. z. B. IV. 2. A. [4] Bei Gernrode am 16. Mai: „nec satis diligenter suum officium hactenus praestiterit aedituus seu ludimagister." Bei Stadt Worbis am 17. Mai: „4, dicitur, aedituum hactenus in suo officio fuisse solito negligentiorem." Bei Deuna am 18. Mai: „2. populus non satis admodum informatus: causa negligentia hactenus fuit aeditui." Bei den übrigen Orten: Kirchworbis, Breitenworbis, Breitenbach, Ursula inferior (Niederorschel), Fullenborn, Bernterode, Neustadt, Bischofferode, Holungen, Gützenbach, Weißenborn, Lüderode, Kaltohmfeld und Warmenohmfeld hat Pater Otto eines aedituus nicht gedacht, wiederholt aber fast überall die Klage über den ungenügenden Unterricht und die Unwissenheit der Kinder.

Ohmfeld" unterzeichnet sind,[1] so dürfte keine von beiden von ihm selbst, sondern in seinem Auftrage von einem Dritten geschrieben sein, was kaum geschehen sein würde, wenn er selbst hätte schreiben und das Geschriebene hätte lesen können.

Wenige Jahre später, als Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar, nach Vertreibung der Kaiserlichen Truppen, sich als Regenten des ihm vom Könige Gustav Adolf von Schweden überlassenen Eichsfeldes betrachtete und zu Heiligenstadt eine Sächsische Regierung eingesetzt hatte, sehen wir die Lehrerstellen in den fünf Gerichtsdörfern wieder mit evangelischen Lehrern besetzt.

Liegen auch über die Anstellung und Besoldung dieser Lehrer keine näheren Nachrichten vor, so müssen doch die einschläglichen Verhältnisse eine gewisse Regelung erfahren haben, da Heinrich von Wintzingerode im stande war, dem evangelischen Pfarrer Johann Nitsch in dem benachbarten, ehemals gräflich Honsteinschen, später Schwarzburgschen, Orte Haynrode den erbetenen guten Rat, wie die Besetzung der Haynroder Schulstelle zu ermöglichen, und wie die Besoldung des Lehrers zu regeln, zu erteilen. Als Pfarrer Nitsch am 25. April 1633 (a. St.) für den gegebenen Rat seinen Dank aussprach, empfahl er für eine offene Lehrerstelle innerhalb des Gerichts einen gewissen Johann Brauns, „der bei Junker Otto von Beust zu Ascherode die Verwaltung bedienet."[2] Trotzdem waren aber die Zustände noch sehr primitiv, die Existenz der Lehrer eine keineswegs einigermaßen gesicherte. Wie es scheint, wurden die Lehrer noch nicht auf Lebenszeit angestellt, sondern nur für eine gewisse Zeitdauer angenommen, und bei jeder Annahme die Besoldung von neuem geregelt. Noch immer betrieben die Lehrer nebenbei ein Handwerk. Der Unterricht beschränkte sich auf Lesen, Schreiben und Singen, und die Aufsicht über die Schulen war in keiner Weise geregelt. „Antonius Schneider, Schul- und Kirchen-Diener zu Kirch-Ohmfeld", schrieb am 12. Februar (a. St.) 1634 an den mehrgenannten Heinrich v. W.: „Er sei nun fast ein Jahr in Ohmfeld und da bei seiner Annahme zwischen ihnen nichts Besonders ausgemacht, auch nach einem Jahre weder Herr noch Knecht mehr aneinander gebunden, so wolle er des Dienstes ledig werden. Er habe, so lange er in Ohmfeld gewesen, nur Ungelegenheiten erfahren, es sei ihm nicht gesagt, wonach er sich in seinem officio mit Lesen, Schreiben und Singen richten solle. Habe er es so gemacht, wie der Pfarrer befohlen, so sei es der Gemeine nicht recht gewesen, habe er das gethan, was der Vormund gewünscht, so sei es weder dem

[1] Originale der vom 20. April 1633 datierenden und der undatierten am 17. Juni desselben Jahres präsentierten Eingaben. G. A. z. B. IV. 5. A. VII. Nr. 5. [2] Daselbst. IV. 2. C.

Pfarrer, noch den Andern recht gewesen, kurz, er habe immer wider den Strom leben müssen."[1]

Es war nicht allzu sehr zu bedauern, daß Schneider aus seinem Amte schied, da er in mehreren weiteren Eingaben vom 19., 20. und 23. desselben Monats und Jahres sich zwar gegen die von dem Pastor wider ihn erhobenen Anklagen ziemlich gewandt zu verteidigen wußte, aber doch einzuräumen genötigt war, daß er in Worbis, wohl schwer angetrunken, Streit bekommen und tüchtige Schläge erhalten, und daß er ferner dem Geistlichen, welcher ihn in seiner Wohnung aufgesucht und über verschiedene Ungehörigkeiten zur Rede gesetzt, in der unehrerbietigsten Weise begegnet, und mit seiner Schneiderschere — er war seines Zeichens ein Schneider — vor dem Gesichte hin und her gefahren sei.[2] Es schädigte aber dieser häufige und schnelle Wechsel in der Person der Inhaber der Lehrerstellen sicher den Unterricht und war der Stellung der Lehrer nicht förderlich. Obwohl Heinrich von Wintzingerode in Erkenntnis der Übelstände, welche der häufige Wechsel der Lehrer nach sich zog, in seinem am 25. Juni 1633 errichteten Testamente[3] eine für damalige Zeit beträchtliche Summe — 2660 Thaler — aussetzte, deren Zinsen den Lehrern in Kirch-Ohmfeld und Wintzingerode zu Gute kommen und denselben eine bessere Existenz schaffen sollte, erreichte er weder diesen Zweck, wie wir weiter unten sehen werden, noch ein längeres Verbleiben der Lehrer im Amte. Noch im Jahre 1693 führte der 1681 ins Amt getretene Lehrer Fleischmann in Wintzingerode als eine bekannte Thatsache an, daß in den 30 Jahren vor seinem Amtsantritte die Lehrerstelle mit 20 verschiedenen Personen besetzt gewesen sei.[4]

Bei dem großen Interesse, welches Heinrich von Wintzingerode nach seinem Testamente den Schulen widmete, in denen er den besten Schutz gegen das Andrängen des in der römischen Kirche herrschend gewordenen jesuitischen Geistes erblickte, erscheint es geradezu auffällig, daß Heinrich in einem am 20. September 1633 (a. St.) aufgesetzen „Promemoria über eine ungefehrliche, gut meinende Unterrede mit den Herrn Pastores",[5] weder der Schulen noch der Lehrer mit einem Worte gedachte. Zu solchen während der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts regelmäßig alle paar Jahr wiederkehrenden Unterredungen, oder wie man später sagte, Kirchenversammlungen, wurden neben den Geistlichen und deren Gerichtsverwalter regelmäßig die Lehrer zugezogen, und die meisten

[1] Original G. A. z. B. IV. 5. A. V. Nr. 5. [2] Daselbst, und IV. 5. A. IV. Nr. 9. [3] Gleichalterige Abschrift. G. A. z. B. I. 6. A. Nr. 4. [4] Original der Eingabe des Lehrers Christian Fleischmann zu Wintzingerode vom 21. Juli 1693. G. A. z. B. IV. 5. A. VII. Nr. 3. [5] a. a. O. IV. 5. A. II. Nr. 2. litt. 6.

der bezüglich des Schulwesens getroffenen Anordnungen fußen auf den in den Kirchenversammlungen gefaßten Beschlüssen.

Erst geraume Zeit nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges vermögen wir die Entwicklung des Schulwesens in den fünf Dörfern etwas deutlicher zu erkennen. Die erste Fürsorge wandte man weder der materiellen Lage der Lehrer, noch dem Unterricht selbst, sondern den Gebäuden zu, in denen der Unterricht erteilt werden sollte. — In sämtlichen Gemeinden begann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine rege Bauthätigkeit. Während man in Kalt- und Kirch-Ohmfeld, vielleicht auch in Wintzingerode, die Häuser wieder herstellte, aus denen 1625 die evangelischen Opfermänner vertrieben worden, und diese Häuser zu Schulhäusern einrichtete, scheint man in den beiden anderen Orten, wie sich für Wehnde mit ziemlicher Sicherheit nachweisen läßt, für die Schulen neue Häuser errichtet zu haben. — Diese Sachlage macht es erklärlich, daß die Unterhaltungspflicht für die Schulgebäude sowie das Eigentum an denselben sich fast in jeden der fünf Dörfer verschieden gestaltet haben.

Die Gemeine Wehnde begann im Jahre 1661, wie die ziemlich vollständig erhaltenen Gemeinde-Rechnungen ergeben[1], „ein gemein Rath- und Schulhaus" zu bauen, in welchem sich anscheinend keine Wohnung für den Lehrer befand. Es ist wenigstens in den Rechnungen aus den Jahren 1661 bis mit 1663 stets nur von Ausgaben für „das Rathhaus" und für die Einrichtung der „Schulstube" in diesem Rathause die Rede, und nirgends finden sich Ausgaben, welche ergeben oder sich dahin deuten lassen, daß sie zur Einrichtung oder zur Unterhaltung eines Wohnraumes gemacht seien. Hieraus dürfte zu folgern sein, daß der Lehrer in jenen Jahren in einem anderen Hause — vielleicht in den Trümmern des früheren Opfermann-Hauses[2] — ein Unterkommen gefunden hatte. Diese Annahme wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß sich in den, nach dem Jahre 1665 gelegten Gemeinde-Rechnungen keine Ausgaben mehr für die Unter-

[1] Im Gemeinde-Archiv zu Wehnde. [2] Vermutlich befand sich die Opfermanns-Wohnung in dem ehemaligen Pfarrhause, welches während des 30jährigen Krieges mehrfach durch Brandschäden litt. Das Patronat über die Pfarrei zu Wehnde stand bis zur Einführung der Reformation dem Kloster Teistungenburg zu, welches die Geschäfte des Pfarrers anscheinend durch seinen Probst oder dessen Kaplan wahrnehmen ließ. Vielleicht hat das Pfarrhaus schon damals nur eine Wohnung für den Kirchner enthalten. Als der römische Gottesdienst im Kloster aufhörte und sich die Nonnen mit dem Probst der evangelischen Lehre anschlossen, wurde die Pfarrei in Wehnde mit der in Teistungen verbunden, und so lange die Bewohner von Wehnde sich zum evangelischen Glauben bekannten, hat der Pfarrer nicht mehr im letztgedachten Orte gewohnt. Während das „Pfarrhaus" bis 1622 noch öfter erwähnt wird, ist später immer nur noch von dem „Pfarrgarten" die Rede, welcher im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts veräußert wurde.

haltung des „Rathhauses“ und vom Jahre 1672 an nur noch Ausgaben für „die Schule“ finden und daß ferner aus den gedachten Rechnungen ersichtlich ist, wie nach und nach von der Gemeinde „bei der Schule“ Stallungen für Groß- und Klein-Vieh sowie eine Scheuer errichtet wurde. Es hat sich somit die Umwandlung des „Rathauses“ mit einem Schulzimmer in ein Schulhaus mit einer Wohnung für den Lehrer nach und nach vollzogen. Da das Haus kein Kirchen- sondern ein Gemein-Haus war, ist dessen Unterhaltung auch stets aus der Gemeine-Kasse, und nicht, auch nur anteilig, aus der Kirchen-Kasse bestritten worden, ebenso ist diesem historischen Hergange entsprechend der Zeit das Schulhaus als Eigentum der politischen Gemeinde im Grundbuche eingetragen [1].

Nicht ganz klar liegen die Verhältnisse in Tastungen. Die nur bis zum Jahre 1742 zurückreichenden Kirchenrechnungen ergeben zwar auch, daß seitens der Kirchenkasse keine Ausgaben für Bauten an dem Schulgebäude gemacht worden sind, da aber nur sehr wenige der älteren Gemeine-Rechnungen vorhanden, läßt sich nicht nachweisen, wann der Bau des Schulhauses erfolgt, und ob die durch diesen Bau entstandenen Kosten ebenso wie in Wehnde von der Gemeine allein bestritten sind; ja auch darüber fehlen die Nachrichten, ob hier, wie in den übrigen Dörfern, vor dem 30jährigen Kriege ein Haus vorhanden war, welches dem Kirchner als Wohnung diente. — Das jetzige Schulhaus ist erst in diesem Jahrhundert, in der Nähe des bis dahin bestandenen, im Garten, auf Kosten der politischen Gemeinde, errichtet worden.

In Wintzingerode, dessen Kirche, Pfarre und Schule am 20. April 1672 (a. St.) wie fast das ganze Dorf durch eine große Feuersbrunst beinahe vollständig zerstört wurden, ist das damalige Schulhaus anscheinend auf alleinige Kosten der Kirche wieder aufgebaut, jedenfalls bis zum Jahre 1724 von der Kirche allein unterhalten worden. Seit jenem Jahre hat die „Gemeinheit den Halbscheid“ der Baukosten getragen, und dieses, anscheinend auf einem zwischen der Kirche und der Gemeine getroffenen Vertrage beruhende Herkommen wurde im Jahre 1785, als der damalige Pastor Bein von der Gemeine die unentgeltliche Hergabe des zu den Bauten erforderlichen Holzes verlangte, von beiden Teilen ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt. [2] Jetzt ist auffallenderweise als Eigentümerin

[1] Die obigen Angaben sind auf Grund eines von dem früheren Land- und Stadtgericht zu Worbis ausgestellten Hypothekenscheines gemacht, nach welchem das Schulhaus als „Eigenthum der Gemeinde“ im Grundbuche eingetragen war. Nach Einsicht des Grundbuches ist das Gebäude jetzt als Eigentum „der Schule“ eingetragen; es scheint also eine doppelte Eintragung erfolgt zu sein. [2] Gerichtliche Registratur-Vermerke vom 18. April und 28. Mai 1785. G. A. z. B. IV. 5. A. VIII. erstes Aktenstück Nr. 1.

des Schulhauses laut Hypothekenscheines vom 25. November 1825 „die Schule" eingetragen.

In Kirch- und Kalt Ohmfeld sind die „Kirchenhäuser", wie die vom Jahre 1595 an, wenn auch nicht ganz vollständig, erhaltenen Kirchenrechnungen ausweisen, ebenso wie die in Schulhäuser umgewandelten Kirchenhäuser bis zum Anfang des laufenden Jahrhunderts lediglich aus der Kirchenkasse unterhalten worden. Erst jetzt hat eine Änderung der Baulast Platz gegriffen, welche für diese Darstellung nicht interessiert.

Für die Organisation des Schulwesens, für die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Schul- und Kirchendiener fand man erst Zeit, nachdem die Schulgebäude längst fertiggestellt waren. Die betreffenden Anordnungen wurden aber nicht nach einem vorher bedachten Plane, sondern erst dann getroffen, wenn durch einen äußeren Anlaß die Notwendigkeit hierzu hervortrat.

So ist die später auch für die übrigen Lehrer maßgebend gewordene „Schul- und Kirchenordnung, so von dem Schuldiener allhier zu Wintzingerode observiret werden soll", von Hans Ernst v. W. am 23. April 1681 (a. St.) erlassen worden, als wieder einmal die Lehrerstelle in Wintzingerode neu zu besetzen war.

Nach dieser „Schulordnung"[1] sollte der Schuldiener:

„1. Auf die Sonnabende zue rechter Zeit vesper, auf die Sonn- und Festtage gebührlicher Zeit Mette läuten und auf die Predigttage rechter Zeit in der Kirchen erscheinen.

2. Alle Montag zue rechter Zeit in die Betstunde läuten und wann sonst das Einläuten vom Pastor befohlen wird, sich nicht seumig erweisen.

3. Fleißige Aufsicht über die Knaben üben, daß dem unnützen Confabuliren und verdrießlichen Beginnen in der Kirchen gewehret werde, Custodes halten und die notatos gebührlich zu castigiren wissen.

4. Morgens die Zeiger an der Uhr recht stellen, rechter Zeit Mette läuten, die Betglocke zu gewöhnlicher Zeit schlagen und die Uhr vor Schaden bewahren.

5. Weil der Schuldiener beim Läuten sein muß, soll der Altarist, wenn communicirt wird, die Lichter anzünden, damit er, wenn ausgeläutet, sich desto besser zum Singen bereit machen kann.

6. Vor der Predigt soll er bei dem Pfarrherrn anfragen, was er singen soll und beim Ende des Gesanges vor der Predigt ein deutlich Zeichen geben.

---

[1] G. A. z. B. IV. 5. A. II, erstes Aktenstück Nr. 2. litt. e.

7. Den Knaben mit gutem Exempel fürgehen, die Mägdlein zur Gottesfurcht ermahnen, auch im Gebet, Lesen und Schreiben fleißig unterrichten.

8. Zu gewisser Zeit seine Schullabores anfangen und darinnen 3 Stunden Vor- und 3 Stunden Nachmittags Schule halten, ausgenommen Mittwoch und Sonnabend Nachmittag, sowie während der Fasten- und Marter-Wochen. Wenn der Schuldiener wegen seiner Schulzinse[1] oder wegen anderer Nothwendigkeit über Land müßte, soll ihm solches so gar genau nicht zugerechnet und verwehrt werden; er soll aber jeder Zeit fleißig sein.

9. Damit eine feine Ordnung unter den Knaben und Mägdlein sei, sollen gewisse classes gemacht und jeder besondere lectiones gegeben werden.

10. Ohne des Pfarrherrn Willen soll Kirche und Schule nicht versäumet werden.[2]

11. Sich aller christlichen Bescheidenheit gegen den Pfarrherrn befleißigen.

12. Falls ein Einwohner mit der seinem Kinde durch den Schuldiener zu Theil gewordenen Züchtigung nicht zufrieden wäre, soll der Schuldiener sich in keinen Zank einlassen, sondern Ärgerniß vermeiden und den Einwohner an den Pfarrherrn verweisen."

Es überwogen hiernach die kirchlichen Geschäfte der Schuldiener seine übrigen Obliegenheiten gar sehr, und obwohl er täglich sechs Unterrichtsstunden zu geben hatte, scheint man den Schwerpunkt seiner Thätigkeit mehr darin gesucht zu haben, daß er die Schulkinder beaufsichtige und zu gesittetem Wesen anhalte, als daß er denselben viele Kenntnisse beibringe. Die in dieser Schulordnung unter Nr. 8 getroffene Bestimmung, nach welcher der Schulunterricht nur während der Fasten- und Marter-Woche ausfallen sollte, muß nicht allzulange beobachtet worden sein. Schon bei Beginn des 18. Jahrhunderts war es Gebrauch geworden, daß während der Sommermonate keine Unterrichtsstunden stattfanden, vielleicht weil in den angrenzenden katholischen Orten des Eichsfeldes das Gleiche geschah.

Die Bewohner der 5 Dörfer, in denen — wenn auch in Kirch-Ohmfeld und Wintzingerode nicht von den Eltern sämtlicher schulpflichtigen Kinder — überall Schulgeld erhoben wurde, versuchten den nach ihrer Anschauung lediglich zu Gunsten der Lehrer stattfindenden Ausfall des Unterrichts, welcher die Thätigkeit der Lehrer auf das Winterhalbjahr beschränkte, zu benutzen, um sich der Zahlung der Hälfte des Schulgeldes zu entziehen. — Auf die von

---

[1] Die Zinsen der von dem Legate Heinrichs v. W. übrig gebliebenen, in sehr kleinen Beträgen ausstehenden Kapitalien. [2] Diese Bestimmung dürfte sich sowohl auf den Lehrer als die Schulkinder bezogen haben.

samtlichen Lehrern über den mangelhaften Schulbesuch erhobene Beschwerde, welche sich, wie zwischen den Zeilen zu lesen, weniger gegen das Fernbleiben der Kinder vom Unterricht, als gegen die ihnen drohende Verringerung ihres ohnehin sehr dürftigen Einkommens richtete, bestimmte die am 4. April 1710 unter dem Vorsitze des damaligen Familien-Ältesten Ludwig Philipp v. W. abgehaltene Kirchenversammlung, daß „den Eltern unter Androhung willkürlicher Strafe anbefohlen werden solle, ihre Kinder vom 6. Jahre ab, bis dieselben das heilige Abendmahl erhalten, wenigstens von Michaelis bis Walpurgis zur Schule zu schicken, und den Lehrern das herkömmliche Schulgeld zu entrichten.“ [1] Wenn man also auch schwach genug war, dem allgemeinen, wohl nicht allein von den Eltern der schulpflichtigen Kinder gehegten, Wunsche nach Verkürzung der Unterrichtsstunden nachzugeben, so entband man doch die Lehrer nicht von der Verpflichtung, auch in der Zeit von Walpurgis bis Michaelis Unterricht zu erteilen, und suchte den Lehrern ihr bisheriges Einkommen zu erhalten. Es ist sehr zweifelhaft, ob letztere Absicht erreicht wurde, es ist wenigstens für einen Ort nachzuweisen, daß das Schulgeld im 18. Jahrhundert niedriger war, als während des 17. Jahrhunderts. Den Lehrern ging aber das Bewußtsein ihrer Pflicht, auch während der Sommermonate Unterricht zu halten, verloren, so daß, als im Jahre 1776 oder im Frühjahre 1777 der Versuch gemacht wurde, die Schulkinder während der Sommermonate zum Besuche des Unterrichts anzuhalten, die Lehrer laute Klage über die ihnen zugemutete Mehrarbeit erhoben und für letztere eine Erhöhung ihres Einkommens forderten.

Es erscheint wahrscheinlich, daß der Versuch, den im Jahre 1710 gethanen Rückschritt wieder gut zu machen, mit dem Bestreben der Kurmainzischen Regierung im Zusammenhange steht, die Lehrerstellen des Eichsfeldes mit besser ausgebildeten Personen als bisher zu besetzen, wie sich solches in der Verordnung des erzbischöflichen Vikariats vom 26. August 1776 [2] kundgiebt. Ein solcher Zusammenhang läßt sich zwar nicht aktenmäßig nachweisen, aber bei dem Bestreben der Patronatsfamilie, jede Einmischung der Mainzischen Regierung in die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten der 5 Dörfer fernzuhalten, dürfte wenigstens die Vermutung gerechtfertigt sein, daß die Patrone, um dem in der gedachten Verordnung enthaltenen Befehle:

> fortan nur solche Lehrer anzustellen, welche in Mainz — also von einer katholischen Behörde — als zur Bekleidung eines Schulamts für befähigt erklärt wären,

[1] G. A. z. B. IV. 5. A. II. erstes Aktenstück littera g. — [2] Abgedruckt b. Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte Urkunde Nr. 121. S. 209.

aus dem Wege zu gehen, den Versuch machten, zu zeigen, daß in den Schulen des Gerichts bereits mehr geleistet werde, als in den Schulen der benachbarten katholischen Dörfer, daß daher jener Befehl für sie überflüssig und unverbindlich sei.

Der von den Lehrern wegen der, wie sie meinten, ihnen angesonnenen Mehrleistung erhobene Anspruch auf Gehaltserhöhung gab Anlaß zur Aufstellung ziemlich genauer Nachweisungen der seit Ende des 17. Jahrhunderts wohl in sämtlichen Orten festbestimmten Einkommen der einzelnen Lehrer. Diese noch für jede Lehrerstelle erhaltenen Nachweisungen[1] sind auch deshalb nicht ohne Interesse, weil in einigen derselben — freilich in sehr unvollkommener Weise — zwischen dem Einkommen unterschieden ist, welches dem Inhaber der Stelle als „Lehrerbesoldung“ und als „Kirchendiener“ zufloß. — Wir werden auf diese Nachweisungen weiter unten zurückkommen, wenn wir zeigen, inwieweit dem Antrage der Lehrer auf Gehaltserhöhung entsprochen wurde.

Man drang im Jahre 1778 wenigstens insoweit durch, daß die Kinder nicht mehr während der gesamten Sommerzeit des Unterrichts völlig entbehrten und den Sommer über das vergaßen, was sie im Winter gelernt. Da Schulpläne damals wohl nicht aufgestellt und jedenfalls nicht erhalten sind, so läßt sich mit Bestimmtheit nichts darüber sagen, welche Ausdehnung dieser Sommer-Schul-Unterricht hatte.

So lagen die Verhältnisse, als die Mainzische Regierung im Jahre 1780 eine Schulordnung für das Eichsfeld erließ und den Wintzingerodischen Gerichtsverwalter nicht nur zu deren Veröffentlichung, sondern auch ferner anwies, in bestimmten Fristen über die Durchführung der Verordnung zu berichten und die etwa auf Grund der Verordnung festgesetzten und eingezogenen Strafgelder an den neu gegründeten Schulfonds zu Heiligenstadt abzuführen. — Leider ist ein Exemplar dieser Schulordnung weder in Heiligenstadt noch in Erfurt zu erlangen gewesen und in dem für diesen Aufsatz so oft benutzten Wintzingerodischen Gesamt-Archive befindet sich dieselbe auch nicht mehr.[2]

Diese Anweisung der Behörden zu Heiligenstadt setzte den Gerichtsverwalter in nicht geringe Verlegenheit, er wandte sich deshalb, wie er das zumeist that, da der damalige Familienälteste sich um derartige Verhältnisse nicht kümmerte und ihn ohne Instruktion ließ, an den zu Kassel wohnenden Oberst Wilhelm Ernst Levin v. W. mit der Bitte um Rat, wie er verfahren solle. Da die Anfrage

[1] G. A. z. B. IV. 5. A. VII. Nr. 3 bis mit 7. [2] Wahrscheinlich ist dieselbe bei „Ordnung“ des Archivs, die freilich nicht sehr mustergültig war, wie so manches andere Wertvolle, als unbedeutend beiseite geworfen.

des Gerichtsverwalters — Stölting war sein Name — vom 12. Dez. 1780 und die auf dieselbe am 27. desselben Monats erfolgende Antwort einen Beleg dafür bieten, wie die Patrone bemüht waren, in Schulangelegenheiten ihre bisherige Selbständigkeit zu wahren, und da diese Korrespondenz den Inhalt der Mainzischen Verordnung wenigstens ahnen läßt, so möge ein Teil dieser Schriftstücke auszugsweise folgen.[1]

Stölting schrieb: „Abermal was Neues! Eine unvollkommene Schulordnung. Sie ist nach der Absicht gut und da von Nutzen, wo Schulmeister sind, die nicht selbst erst des zu lehrenden Unterrichts bedürfen . . . Da der Gegenstand aufs Allgemeine, die gute Erziehung, die Sittlichkeit der Unterthanen gehet, so könnte die Publikation erfolgen. Die zergliederten Punkte sind zwar passend und die Absicht (des Ganzen) angemessen, aber nur hier nicht . . Bei Nr. 3 entsteht die Frage, Können wir die Strafgelder zum Schulfonds einsenden? Mir deucht Nein, da

1. die hiesigen Schulen mit den katholischen Schulen in keiner Verbindung stehen und hiesige Kinder von diesen ausgeschlossen sind, wenn sie nicht katholische werden sollen, mithin von den Verbesserungs-Anstalten in keinem Falle profitieren, ferner

2. sind es Strafgelder und diese gehören den Grundherren als fructus jurisdictionis . . . So wenig aber diese Gelder eingeschickt werden können, so ist doch wohl der Bericht nicht zu versagen, obgleich der Beweggrund: „verpflichtete kurfürstliche Bediente"[2] mich nicht verbindet. Aber was soll ich berichten? Hier dürfen wir wohl nicht furchtsam oder blöde sein, sondern die Wahrheit sagen, doch generaliter, ohne das Quantum zu bestimmen und ohne von der Einschickung etwas zu erwähnen. Wird diese hernach gefordert, so ist es Zeit genug, „Nein" zu sagen. Das verdrießliche Berichten! Bald werden ihrer mir zu viel . . . Was soll ich thun, was soll ich nicht thun?"

Der Oberst antwortete: „Der Zweck der neuen Schulordnung ist gut und löblich, ich habe längst gewünscht, daß solcher ohne kurfürstlichen Befehl hätte können erreicht werden, indes ist diese Verordnung nicht durchgängig passend für uns. Meine Meinung ist, daß der Hauptinhalt[3] dieser Verordnung als eine kurfürstliche publiziert werden kann, da sie nützlich ist und unsern Absichten bei den Unterthanen mehr Nachdruck verschafft. Art. 2 und 4 und alle folgenden paßt aber nicht auf uns und kann nicht publiziert werden. Machen Sie daher den Unterthanen den Hauptinhalt der Verordnung bekannt,

[1] G. A. z. B. IV 5. A V Nr 9 zweiter Fascikel. [2] Der Gerichtsverwalter scheint hiernach gar nicht für die Kurfürsten von Mainz vereidet gewesen zu sein. [3] Es sind, wie aus Nachstehendem sich ergiebt, die Artikel 1 und 3 mit gewissen Beschränkungen gemeint.

sofern sie Strafen festgesetzt, lassen Sie aber die Bestimmung weg, daß die Strafen nach Heiligenstadt zum allgemeinen Schulfonds sollen verwendet werden. Dieser Fonds gehet uns nichts an, wir wollen nichts von demselben haben und auch nichts dazu geben. Im übrigen aber müssen wir die Sache mit Stillschweigen übergehen. Wird ja ein Bericht erfordert, so sagt man, daß die v. W. auf die Verbesserung ihres Schulwesens seit langer Zeit bedacht gewesen und zu dem Ende seit einigen Jahren nicht nur die bisher abgestellte Sommerschule wieder eingeführt, sondern auch durch gemachte Fundationen und andere Einrichtungen für hinreichenden Unterhalt der Schullehrer Sorge getragen hätten. Weiter können und dürfen wir uns hierauf nicht einlassen, denn es ist allerdings eine geistliche Sache, und man wird uns zufrieden lassen."

Hiernach scheint es, als ob die Verordnung dahin Bestimmung getroffen habe, daß die Erteilung des Unterrichts während der Sommermonate nicht vollständig eingestellt, daß der regelmäßige Besuch der Unterrichtsstunden durch Strafen erzwungen, und daß die eingehenden Strafgelder zu einem Fonds angesammelt werden sollten, welcher zur Verbesserung der Lehrergehälter zu verwenden sei. — Wahrscheinlich aber hat die Verordnung noch andere, lediglich für Katholiken passende Bestimmungen enthalten, wie das in den Mainzischen Verordnungen in der Regel der Fall war, da die kurfürstlichen Behörden, solange sie bestanden, stets zu ignorieren suchten, daß sich unter den Mainzer Unterthanen auch Protestanten befanden. Der Gerichtsverwalter Stölting verfuhr nach dem Rat des Obersten und die Voraussage des letzteren, daß die Mainzischen Behörden weder an die Erstattung des Berichts noch an die Einsendung der Strafgelder erinnern würden, traf ein. Es wird sich daher durch den Erlaß der eichsfeldischen Schulordnung nicht viel in den Verhältnissen der Schulen der 5 Dörfer geändert haben. Der Wintzingerodische Gerichtsverwalter blieb der Ansicht, daß die Leistungen der Lehrer und Schulen seines Bezirkes genügten, ja höher ständen, als die der benachbarten katholischen Lehrer und Schulen. Als die kurmainzische Regierung, wahrscheinlich, um die durch die Schulordnung vom Jahre 1780 gegebenen Vorschriften zu überwachen, und um sich von den Leistungen der Lehrer nähere Kenntnis zu verschaffen, 1782 einen „Professor" in Heiligenstadt anstellte, erhielt der Lehrer Hofmann in Wintzingerode von dem Gerichtsverwalter, wenn auch nach einigem Widerstreben, den Auftrag, sich durch den „Professor" unterweisen zu lassen. — Auch über diese Unterweisung des Lehrer Hofmann berichtete der Gerichtsverwalter am 13. Juli 1782 an einen Oberst v. W. zu Kassel[1] wörtlich folgendes:

[1] Da der oben genannte Oberst Wilhelm Ernst Levin bereits am 29. April 1781 gestorben sein soll, so muß der Adressat ein anderer, vielleicht Oberst Ernst

„Von dem sog. Professor verspreche ich mir dem Ansehen nach wenig. Er ist jung und seine Lehrart ist neu, aber vermutlich nur in katholischen Schulen, welche freilich einer großen Reformation bedürfen und keinen solchen Unterricht gewohnt sind, wie er in unseren Schulen lange gebräuchlich gewesen. Ich glaube daher fast schon, daß der Herr Professor bei unsern Kantoren in die Schule gehen konnte, und das wünschte ich. Der Kantor ist um die bestimmte Zeit zu dem Herrn Professor gegangen und hat den ersten Unterricht empfangen sollen im Schreiben. Da er aber seine Hand gut und die Ortographie richtig gefunden, so hat er ihm Regeln von der Rechtschreibung gegeben und geglaubt, daß er in einem halben Jahre mit ihm fertig werden wolle, er könne alle Woche ein paar Tage kommen. Es ist angefangen, der Kantor muß wohl ein paar mal hin, um zu sehen, ob was Vorzügliches zu profitieren ist."[1]

Mag auch der Inhalt dieser Zeilen von dem Ärger des protestantischen Beamten beeinflußt sein, welcher es sehr störend empfand, daß die kurmainzische katholische Regierung sich um die bisher von ihm allein überwachten Schulverhältnisse kümmerte, so ist doch andererseits nicht zu übersehen, daß der Gerichtsverwalter Stölting sehr wohl imstande war, einen Vergleich zwischen den evangelischen und den katholischen Schulen zu ziehen, da er nicht nur das evangelische Wintzingeroder Gericht verwaltete, sondern auch dem angrenzenden katholischen Westernhagenschen Gerichte vorstand und in letzterem, in Ecklingerode, angesessen war. Jedenfalls war die Art und Weise, wie der „Professor" die Lehrer zu instruieren suchte, eine eigentümliche. Mußten die Lehrer ein halbes Jahr lang allwöchentlich in dem etwa 2 Meilen entfernten Heiligenstadt erscheinen und dort ein paar Tage verweilen, so dürfte ihnen während des halben Jahres nicht viel Zeit zur Erteilung des Unterrichts übrig geblieben sein. Uns erscheinen gewiß die an die Lehrer und an die Schüler im Gericht Wintzingerode gestellten Anforderungen als recht geringe, wenn wir einen, leider undatierten, vielleicht aus den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts, wahrscheinlich aber erst aus dem Jahre 1803 herrührenden und zur Vorlage an die Königl. Preußische Regierung bestimmten Stundenplan für die Schule zu Tastungen betrachten.[2] Nach demselben wurde der Unterricht nur morgens während 3 Stunden erteilt, sodaß wochentlich nicht mehr als 18 Stunden stattfanden. 2 dieser Stunden wurden durch die kirchlichen Betstunden am Montag und Donnerstag[3] in Anspruch genommen, während in

Philipp Adolf gewesen sein, der ebenfalls in Hessischen Diensten stand, aber nicht in Kassel, sondern in Ziegenhain lebte. Da eine Antwort auf diesen Bericht nicht erhalten, ist der Adressat nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

[1] G. A. z. B. IV. 5. A. V. Nr 9. — [2] G. A. z. B. IV. A. II. zweites Aktenstück Nr 18. — [3] Der Montags-Betstunde, welche seit dem 16. Jahrhundert

7 Stunden „das Ansagen“ (des Katechismus), in
4 Stunden „das Lesen der Bibel und des Gesangbuches“, in
2 Stunden „Schreiben und Rechnen“, in
2 Stunden „Erklärung der Hauptstücke“ (des Katechismus), in
1 Stunde „Biblische Geschichte“
betrieben wurde.

Erst gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts brach sich die Anschauung mehr Bahn, daß die Lehrer fest angestellte Beamte seien, welche nicht mehr ohne weiteres ihres Amtes entlassen werden konnten, aber bis zu ihrer Entlassung auch an das Amt gebunden waren. Als am 13. November 1657 die Lehrerstelle zu Wehnde an Kaspar Otto verliehen war, wurde demselben ausdrücklich eröffnet, daß er, bevor seine Abholung erfolgen könne, „die gebührliche Resignation bey seiner itzigen Obrigkeit durch schriftlichen Abschied darthun müsse“.[1] — Bei Versetzung des seit 3 Jahren in Wintzingerode angestellten Lehrers Johann Molsche nach Landolfshausen (bei Göttingen) ersuchten der Braunschweigische Drost und die Räte zu Osterode am 26. Oktober 1661 (a. St.) die v. Wintzingerode, den Molsche zu Martini seines Dienstes zu entlassen, da diesem jene Stelle nur unter der Bedingung zugesagt sei, daß er seine Entlassung erhalte.[2] Aber noch immer war die Annahme und der Abgang der Lehrer nicht an feste Regeln gebunden, noch immer fand ein sehr häufiger Wechsel in der Person der Lehrer statt, wozu die Unzulänglichkeit des Gehaltes nicht wenig beitrug. So klagte der obengenannte Lehrer Otto in Wehnde, welcher sich „Ludia moderata“ nennt, am 25. Juli 1658 (a. St.)[3], daß ihm die gemachten Zusagen nicht gehalten seien, daß er sich „mit seines Antecessors Solt nicht behelfen möge und anderweit seine fortun suchen wolle. Wenn seinen (umfangreichen) Klagen nicht abgeholfen würde und er den Frieden, dem er nachjage, in seinem Schuldienst nicht finden könne, so bitte er um seinen Abschied.“ Freilich überzeugt seine Eingabe nicht zu sehr von seiner Friedensliebe, er bedachte wenigstens „den sacramendischen Kerl von Joachim Hesse“, welcher seinen Zorn erregt hatte, mit recht kräftigen Schimpfwörtern.

Erst nach Erlaß der oben erwähnten Schulordnung vom Jahre 1681 wurde die Anstellung der Lehrer davon abhängig gemacht, daß sie „eine Probe gethan“, und von dieser Zeit an erfolgte eine Benachrichtigung über die Anstellung eines neuen Lehrers an die Gemeine mit der Anfrage, „ob sie gegen denselben Erhebliches einzuwen-

in den 5 Dörfern stattfand, wurde oben Seite 99 gedacht. Die Donnerstags-Betstunde war durch Verfügung des v. W. vom 16 Juli 1682 angeordnet. G. A. z. B. IV. 5. A. II 3a. [1] G. A. z. B. IV. 5. A. VII. Nr. 7. [2] G. A. z. B. IV. 5. A. III. Nr. 1. [3] G. A. z. B. IV. 5. A. VII. Nr. 7.

den hatte."[1] Während des 18. Jahrhunderts wurde von den Bewerbern um die Lehrerstellen gefordert, daß sie sich einer Prüfung durch den Ältesten der 3 Gerichtsgeistlichen unterwarfen, aber noch die letzte dieser Prüfungen, welche Pastor Helmbold zu Wintzingerode mit den Bewerbern um die damals erledigte Lehrerstelle des genannten Dorfes am 8. Februar 1803 vornahm,[2] zeigt, daß von den Lehrern fast lediglich Kenntnis der evangelischen Glaubenslehren, gutes Orgelspiel, Gesang und Handschrift verlangt wurde. Auf die Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes, auf die Kenntnisse im Rechnen und in Geschichte, — der Geographie gar nicht zu gedenken — erstreckte sich die Prüfung nicht.

Die Vorbildung, welche die Lehrer empfangen, war eine sehr verschiedene, und bei vielen eine mangelhafte. Gar manche waren Söhne und Enkel von Lehrern, welche im elterlichen Hause „im Schreiben und Lesen, Vocal- und Instrumental-Music auferzogen worden." So z. B. der 1681 in Wintzingerode angestellte Christian Fleischmann, dessen Vater und Großvater „Schuldiener in Neuen Heilingen"[3] waren; Michael Kraut, Sohn des Organisten in Groß Bodungen, welcher 1718 Lehrer in Kalt Ohmfeld wurde;[4] die jüngeren Schröter, Klippstein und Mehler, welche die Nachfolger ihrer in Wehnde, Kalt-Ohmfeld und Tastungen als Lehrer angestellten Väter wurden. — Sie alle hatten lediglich im elterlichen Hause Unterricht erhalten und sich vor ihrer Anstellung „mit Schreiberei" beschäftigt. Andere Lehrer hatten ein Gymnasium — in Mühlhausen, Nordhausen, Osterode — zuweilen auf längere Zeit besucht, ja einzelne hatten, wenn auch nur kurze Zeit, sich auf Universitäten aufgehalten und theologische Studien getrieben, so z. B. Johann Arndt Juch, welcher nach dem Tode seines Vaters, des 1634 nach Ohmfeld berufenen Pastor Juch, im Jahre 1680 Lehrer in Kalt Ohmfeld wurde[5].

In den Schriftsätzen vieler „Cantoren," wie die Lehrer im vorigen Jahrhundert meist genannt wurden, begegnen uns nicht selten lateinische, mißverstandene Ausdrücke, ja Citate aus lateinischen Klassikern, die freilich nicht immer richtig wiedergegeben und häufig irrig angewandt sind, und kein allzugünstiges Urteil über den Bildungszustand der Schreiber zulassen, wohl aber von dem Streben Zeugnis geben, sich mit dem Scheine der Gelehrsamkeit zu umgeben.

[1] G. A. z. B. IV. 5 A III. B a. Nr 2. [2] Original des Berichtes über die Prüfung und die demselben beigefügten Ausarbeitungen der Bewerber Stephan u. Bockerodt daselbst IV. 5. A. III B a Nr. 11. [3] Eingabe des Fleischmann vom 30 April 1681 G. A. z. B. IV. 5 A III. B a Nr 2. [4] Eingabe des Kraut vom 22 April 1718 daselbst Nr 3. [5] Eingabe des Juch vom 9 Juli 1680 daselbst IV. 5 A III. B c Nr 2.

Durch den in der Kirchen-Versammlung am 5. Februar 1723[1] gefaßten Beschluß wurden die Lehrer verpflichtet, bei Ausübung ihrer kirchendienstlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme des Orgelspiels, sich mit einem schwarzen Mantel zu bekleiden. — Die diesem Beschlusse zu Grunde liegende Absicht, die äußere Stellung der Lehrer zu heben, dürfte kaum erreicht worden sein, da das den „Schuldienern" zur Abstellung ihrer fortwährenden Klagen über zu geringes Einkommen im Jahre 1721 verliehene und am 18. Oktober 1725 nochmals bestätigte Privileg: „innerhalb des Gerichtsbezirks allein Musik machen zu dürfen," kaum dazu gedient haben möchte, ihre soziale Stellung zu verbessern[2].

Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrer und den von ihnen zu erteilenden Unterricht war in Bestätigung des bereits in der Schulordnung vom Jahre 1681 ausgesprochenen Grundsatzes durch Beschluß der Kirchenversammlung vom 24. Januar 1721 dem Ortsgeistlichen übertragen[3].

So gering die Anforderungen waren, welche an die Lehrer gestellt wurden, so mangelhaft ihre Vorbildung war, so wenig Kenntnisse sie den ihnen anvertrauten Kindern beigebracht haben mögen, und so kümmerlich sie sich bei ihrem, wie wir sehen werden, sehr geringen Gehalte behelfen mußten, so finden wir doch von der Mitte des 17. Jahrhunderts an unter ihnen nicht wenige sehr tüchtige Leute, welche während ihrer meist lebenslänglichen Dienstzeit[4] großen und im allgemeinen keinen ungünstigen Einfluß auf die Mitbewohner des Dorfes übten, in dem sie thätig waren. — Einzelne zeigen sich bei Vertretung der Rechte der Schule, welche wahrzunehmen ihnen überlassen blieb, sehr gewandt[5].

Man kann wohl sagen, daß die damaligen Lehrer des Gerichts nicht zu den schlechtesten ihrer Zeit gehörten, und sicher auf keiner niedrigeren Bildungsstufe standen, als die meisten ihrer damaligen Amtsgenossen. — Einzelne besaßen eine gewisse Formengewandtheit,

---

[1] G. A. z. B. IV. 5. A. II. erstes Aktenstück Nr. 2. litt. i. [2] G. A. z. B. IV. 5. A. VII. Nr. 1. Noch 1774 war dieses Privileg Gegenstand eines von den Kantoren angestrengten Prozesses. [3] G. A. z. B. IV. 5. A. II. erstes Aktenstück Nr. 2. litt. k. [4] Lehrer Röse in Kirch-Ohmfeld war bereits 1666 angestellt und gab 1703 sein Amt an seinen Schwiegersohn Emmelmann ab, welcher dasselbe bis zu seinem am 26. November 1744 erfolgten Tode verwaltete. — Klippstein Vater und Sohn waren vom Jahre 1773 bis mit in dieses Jahrhundert hinein Lehrer in Kalt-Ohmfeld. Lehrer Stephan kam 1723 nach Wintzingerode und blieb daselbst bis zu seinem Tode am 12. August 1745. Sein Nachfolger Hohmann starb ebenfalls in seinem Amt 1757, und dessen Nachfolger Hofmann war noch 1802 Lehrer in Wintzingerode. — Die Lehrer Schröter, Vater, Sohn und Enkel, lebten 1725 bis 1811 als solche in Wehnde. [5] So vertrat Lehrer Hofmann die Schulstelle in einem Grenzstreit der Schulgrundstücke 1782 ganz allein.

von der nachstehende versifizierte Eingabe vom 26. Januar 1775, welche die Bitte um Gehaltszulage enthält, Zeugnis giebt:[1]

Mein Vater, Fürst und Herr, hier fleht zu Deinen Füßen
Die Angst der Dürftigkeit Dich um Erbarmung an.
Ach laß Dein Hertze nicht vor meiner Noth verschließen,
Weil mir doch außer Dir sonst Niemand helfen kann.
Ach! Allergnädigster, Du bist dazu gebohren,
Daß Du für Leidende ein Schutz und Helfer bist,
Kein Seufzer geht bei Dir vergebens und verlohren,
Dieweil es bei Dir so, als wie im Himmel ist.
Drum höre, Gnädigster! mein unterthänig Klagen,
Erhöre meinen Wunsch, der nur darin besteht,
Daß mich der Hunger nicht aus Ohmfeld darf verjagen.
Gieb mir ein Stückgen Land aus der Communität.
Wird einst der große Tag durch Luft und Wolken brechen,
So zeig ich Dich gewiß mit meinen Fingern an
Und will mit Freudigkeit zu meinem Schöpfer sprechen:
Herr hier mein großer Fürst hat mir viel Gut's gethan,
Kein Zweifel steht mir frey, Du wirst mich wohl erhören!
Drum schließ mich doch einmal in Dein Erbarmen ein.
Dein Wohlthun will ich stets mit Dankbarkeit verehren,
Und nach dem Tode noch in meiner Asche sein

Euer Euer
Hochwohlgeboren Hochwohlgeb.
Gnädigen Gnädigen Herren Herrn
unterthänigster gehorsamster Knecht.

Wir wollen den Schreiber nicht so verdammen, wie der Empfänger der Verse — wahrscheinlich der oben genannte Oberst Wilhelm Ernst Levin — welcher unter die Eingabe setzte: „Verdient wohl eine solche Bittschrift berücksichtiget zu werden? Nein, schämen muß sich ein solcher Schmeichler!"

Seien wir milder in der Beurteilung des Versifier, die Schmeichelei und Lobhudelei lag damals in der Luft und war allgemein gebräuchlich.

Kümmerlich genug mag es dem Schreiber ergangen sein, gewiß hat bittere Not ihn zu der Eingabe veranlaßt.

Die Besoldungen der Lehrer, zu denen wir uns nun wenden, waren äußerst geringe. — Dauernd sind dieselben erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts festgesetzt.

Ebenso wie mit einer Wohnung, die, wie wir oben gesehen, einem jeden Lehrer in dem Schulhause eingeräumt war, war jede Schulstelle mit einiger Länderei ausgestattet. Es kann aber in keinem Falle mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden, seit welcher Zeit, für welche Leistungen — ob für die kirchliche oder für die lehramtliche Thätigkeit — und von wem die Nutzung dieser Grundstücke den Inhabern der Lehrerstellen überwiesen ist.

[1] G. A. z. B. IV. 5. A. III. Nr. 5.

So nutzte der Lehrer zu Wehnde bereits im Jahre 1657 6 Acker Land, welche vielleicht bereits dem katholischen Opfermanne zur Nutzung überwiesen waren, außerdem waren aber dem Lehrer nach der Gehaltsnachweisung vom 1. Oktober 1777 auch „4 Gemeine-Theile" zur Nutzung überwiesen, welche derselbe, gleich jedem anderen Gliede der Gemeine, erhalten haben wird, als die Almende unter die Einwohner verteilt wurde.

In Tastungen, für welchen Ort die erste Nachricht vom 1. Oktober 1777 datiert, waren dem Lehrer nur „4 Gemeine-Theile" überwiesen; diese Bezeichnung dürfte aber wohl nur bei zweien dieser Grundstücke auf einen früheren Besitz der Gemeine hindeuten, da das Eine — 1/4 Acker Wiese an der Hofwiese und dem Fahrwege — noch im Jahre 1842 als „der Opferplatz" bekannt war, und ebenso wie das mit ihm stets zusammen Genannte — 1/4 Acker im „Bruch" — bereits zu der Zeit von dem „Opfermann" genutzt sein wird, als derselbe noch gar keine oder doch nur eine sehr geringe Lehrthätigkeit entwickelte, und noch lediglich, oder doch hauptsächlich Kirchendiener war.

Dem Lehrer in Wintzingerode war im Jahre 1681 ebenfalls Länderei überwiesen; es wurde damals bestimmt, „weil das dazu gegebene Land alles wüste, soll er es nach dem Abzuge wieder unbestellt liegen lassen." — Es wird dieses Land in der Kirchenrechnung vom J. 1681, aus welcher das Umgraben desselben bezahlt wurde, als „die Schultheile" bezeichnet. Jedenfalls hatte die Länderei nur einen sehr geringen Umfang, da der Lehrer am 30. März 1683 (a. St.) darüber vorstellig wurde, „daß bei der Schul nicht mehr Länderei, dann ein klein Gemeine-Theil, welcher nicht viel Nutz und zum Wiesenplatz gehörig." Der Bitte des Lehrers an die von Wintzingerode, „ihm wie bei anderen Schulen in jedem Feld ein Stück Land zu überweisen," muß entsprochen worden sein, da sich die Schule nach der Gehaltsnachweisung vom 3. Oktober 1777 im Besitze von 8 1/4 Acker Land befand, deren Lage an der Grenze oder zwischen dem noch jetzt im Besitze der Patronatfamilie befindlichen Areale die Annahme nicht unwahrscheinlich macht, daß sie ein Geschenk der gedachten Familie sind. — Nachzuweisen ist diese Annahme nicht.

In Kirch-Ohmfeld hatte, wie der Lehrer Emmelmann im Jahre 1714 in der Kirchenrechnung notierte, nicht nur er, sondern auch sein Schwiegervater und Amtsvorgänger 6 Acker Land und 3 Teile genutzt. Ziemlich die Hälfte des Ackerlandes lag in der Wüstung des ehemaligen Klosters Segel; es wäre daher möglich, daß dasselbe von diesem Kloster herrühre. Da aber über die Existenz dieses Klosters nur die Sage berichtet, und in sämtlichen Lehnbriefen der v. W. nur von einer „Wüstung Segel" die Rede ist, so dürfte die

Dotation mit dieser Länderei sehr weit zurück reichen. — Die Gemeine-Teile rühren aus den unter sämtliche damalige Einwohner verteilten gemeinschaftlichen Grundstücken, an denen aber hier die Kirche nicht unbeträchtlichen Anteil gehabt haben dürfte, da die Teile im „Thal" und „Sparlo" mit verschiedenen Abgaben an die Kirche belastet waren. Für Kalt-Ohmfeld reichen die Nachrichten nur bis zum 2. Oktober 1777 zurück. Auch die dasige Schulstelle besaß damals 7 Acker Land, welche anscheinend sämtlich den Gemeine-Angern und der Gemeine-Waldung, von der sogleich die Rede sein wird, entnommen worden zu sein scheinen. Sie dürften bei der, wie wir sahen, kurz vor 1589 erfolgten Annahme des „Kirchners" diesem seitens der Gemeine überwiesen sein.

Augenblicklich sind alle diese Grundstücke — mit Ausschluß der in Wintzingerode — durch die inzwischen ausgeführte Separation zum Umtausch gelangt und mit Ausschluß der zur Wehnder Schulstelle gehörigen, für „die Schule" im Grundbuche eingetragen.

Weiter erhielt jeder der 5 Lehrer aus der Gemeine-Waldung „dasselbe Loostheil wie die übrigen Nachbarn."

Die Gemeine-Waldungen — jedes der 5 Dörfer besitzt zwischen 270 bis zu 400 Morgen — sind „den Lehnsleuten und Unterthanen der von Wintzingerode" von diesen am Bartholomäustage (24. Aug.) 1581 zur alleinigen Nutzung aus den Waldungen der genannten Familie geschenkweise mit der Maßgabe überwiesen worden, auch die Pfarrer und Kirchendiener an den Nutzungen der Waldparzellen teilnehmen zu lassen.[1] Hier dürfte also die Bestimmung der Dotation nicht zweifelhaft sein.

Ferner bezogen sämtliche Lehrer Körnerfrüchte und teilweise auch Brot von Mitgliedern ihrer Gemeinden. Während diese Abgaben in den Orten Kalt- und Kirch-Ohmfeld und Wehnde auf bestimmten Grundstücken hafteten, waren dieselben in den beiden anderen Orten Tastungen und Wintzingerode „von jeder Heerdstätte, aus der Rauch ausgehet," zu entrichten. Sehr verschieden sind die Leistungen, für welche diese Abgaben dem Lehrer zu gewähren waren. In Wintzingerode waren dieselben dem Lehrer für die „Kirchen- und Schul-labores;" in Kirch-Ohmfeld für „das Stellen des Seigers und das Aufziehen der Uhr; in Kalt-Ohmfeld „als Schulkorn" zu gewähren. In den älteren Einkommen-Nachweisungen von Wehnde und Tastungen ist der Grund der Abgabe nicht angegeben. — In Tastungen bezog der Lehrer von einem der großen Gehöfte eine größere Quantität Getreide — Erbenzins —, welche der Schulstelle Ende vorigen Jahrhunderts durch ein Mitglied der Patronatsfamilie zugewandt worden. In Wehnde hatte der Lehrer

[1] Beglaubte Abschrift im Besitz des Verfassers.

eine gleiche Einnahme, die von einem früher im Besitze der Kirche befindlichen Grundstück zu entrichten war. — Alle diese Leistungen sind — mit Ausschluß der in Wintzingerode und Tastungen zu liefernden — in Geldrente umgewandelt oder durch Kapitalzahlung abgelöst . .

Schulgeld wurde in sämtlichen 5 Dörfern erhoben. Die Höhe desselben hat sich nachweislich in Wehnde, wahrscheinlich auch in Tastungen verringert, nachdem die Schulkinder nicht mehr für verpflichtet erachtet worden waren, den Unterricht in der Zeit vom 1. Mai bis Anfang Oktober zu besuchen und die Lehrer während der Sommerzeit überhaupt keine Unterrichtsstunden hielten — In Wehnde waren im Jahre 1657 „von iglichem Kinde zu instruiren jährlich 3 Kopfstück" [1] zu entrichten, während nach der Gehalts-Nachweisung vom 1. Oktober 1777 nur 8 ggr. Schulgeld zu zahlen waren, bis diese Abgabe in neuester Zeit gänzlich aufgehoben wurde. In derselben Höhe war auch in Kalt-Ohmfeld und Tastungen das Schulgeld vom letztgedachten Jahre ab normiert.

In Wintzingerode und Kirch-Ohmfeld waren nach den in dem Testamente Heinrichs v. W. (siehe oben S. 96) getroffenen Bestimmungen die „Lehnsleute und Unterthanen" von der Entrichtung des Schulgeldes befreit, wogegen „die, so einmiethlingsweise sitzen und kein Lehn oder Kauf haben," solches in Höhe von 4 bis 8 ggr. für jedes Kind zu zahlen hatten. — Statt des Schulgeldes sollten den Lehrern in diesen beiden Orten die Zinsen von dem Vermächtnisse Heinrichs zufließen. Die den Schulstellen legierten Gelder bestanden zum größten Teile in rückständigen, von den innerhalb wie außerhalb des Gerichtes wohnenden Pflichtigen dem Testator nicht gelieferten Gefällen — in Früchten und in Gelde — dann aber auch in Natural- und Geld-Darlehen, welche Heinrich während der ersten Hälfte des 30jährigen Krieges nicht nur seinen Standesgenossen, sondern auch vielen Bewohnern des Gerichts und der nächstgelegenen Orte in umfangreicher Weise gewährt hatte. Sämtliche Forderungen waren infolge der großen und allgemeinen Verarmung sehr unsichere. Die Beitreibung der von außerhalb des Gerichtes wohnenden Pflichtigen nicht gezahlten Gefälle wurde von den kurfürstlichen Amtleuten verweigert, aber auch ein großer Teil der innerhalb des Gerichtsbezirkes ausstehenden Forderungen ging verloren, da viele der Schuldner Haus und Hof verlassen hatten und niemals wiederkehrten. [2] Schon die Witwe und alleinige Allodial-Erbin des am

---

[1] So bezeichnete man eine bis zum Beginn dieses Jahrhunderts hier kursierende Münze von 1/3 Gulden im ungefähren Werte von 6 bis 7 Sgr.

[2] Im Jahre 1642 standen von den 61 in Kirch-Ohmfeld vorhandenen Gehöften 33 leer, in 8 Gehöften hielten sich ab und zu Menschen auf und nur 20 waren in einem einigermaßen bewohnbaren Zustande.

7. August 1634 verstorbenen Heinrich, Mathilde geborene von Lingingen, welche sich fort und fort abmühte, die säumigen Schuldner zur Zahlung anzuhalten, mußte sich bereits im Jahre 1639 davon überzeugen, daß von dem Vermächtnisse, dessen Höhe sie, wie gedacht, auf 2660 Thlr. angegeben, mindestens 600 bis 700 Thlr. nicht beizutreiben seien. — Bei der während der nächsten 10 Jahre fort und fort zunehmenden Verarmung hat sich der Verlust sicher noch weit höher gestellt.

Im Jahre 1681, in welchem wir zuerst wieder von dem Vermächtnisse Nachricht erhalten, waren von dessen Gesamtbetrage kaum noch ein Viertel — etwas über 600 Thlr. — übrig, welche zu gleichen Teilen den Lehrern in beiden Orten zur Verwaltung übergeben waren. Da diese sehr erklärlicher Weise hauptsächlich ihr Augenmerk darauf richteten, möglichst hohe Zinsen von dem Kapitale zu erhalten, so standen die Gelder in sehr kleinen, oft einen Thaler nicht übersteigenden, Posten in den Dörfern der Umgegend zu sehr hohem Zinsfuße (6 bis 7 %) aus, die Zinsen gingen aber unregelmäßig ein, die kleinen Kapitale zum Teil verloren. — Den Lehrern wurde die Einziehung der Gelder zur Plage. Erst in allerneuester Zeit hat man darauf Bedacht genommen, die Gelder in sicherer Weise zu belegen und die Schulstellen vor weiteren Verlusten zu schützen. Derzeit besitzt die Schulstelle zu Wintzingerode noch 305 Thlr., die zu Kirch-Ohmfeld noch 287 Thlr. aus jenem Vermächtnisse. Dem oben gedachten Antrage der Lehrer auf Gewährung einer Entschädigung für die ihnen durch Abhaltung des Unterrichts während der Sommermonate entstehende Mehrarbeit wurde dadurch entsprochen, daß man jedem Lehrer einen aus der Kirchenkasse zu zahlenden Betrag von 6 Thlr. jährlich bewilligte. — Diese Einnahme haben sämtliche 5 Lehrer vom Jahre 1778 bis zum zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts bezogen, und der Lehrer in Wehnde erhält diesen Betrag noch heute aus derselben Kasse, die übrigen Lehrer haben dafür anderweit Entschädigung erhalten.

Sodann ist der Ostereier — oder Gründonnerstagseier — zu gedenken, welche jedem Lehrer „von wegen der Fastenkinderlehr" von jedem Schulkinde zu liefern waren.

Von den bei kirchlichen Handlungen zu beziehenden Gebühren sei hervorgehoben, daß bei Taufen ehelicher Kinder früher — jetzt sind diese Gebühren ganz anders normiert — in drei Orten 3 ggr. und je einem 6 ggr. beziehentlich 1 ggr. zu entrichten waren, und daß bei Taufen außerehelich geborener Kinder in zwei Orten die doppelte, in einem Orte die vierfache Gebühr zu entrichten war.

Bei Begräbnissen, von denen in Wintzingerode drei verschiedene Arten mit verschiedener Gebühr unterschieden wurden, erhielten die Lehrer gleichmäßig 12 ggr. von Erwachsenen und die Hälfte von

solchen, die noch nicht das heilige Abendmahl empfangen hatten. Nur in Wehnde betrug die Gebühr 6 ggr. beziehentlich 1/2 Kopfstück.

Bei Hochzeiten waren dem Lehrer Brautsuppen, an einzelnen Orten auch 1 Kanne Bier und 1 Brot so wie ferner 12 ggr. zu entrichten. — In Kirch-Ohmfeld wurde auch noch ein Schnupftuch — „ein Brautlappen" — für das Orgelspiel gegeben.

Auch hier machte Wehnde eine Ausnahme. Hier ging der Lehrer „zu Ehrentagen, als Hochzeiten und Kindtaufen, frei, so lange sie gehalten werden, im Fall er aber nicht dazu kommen kann, wird ihm von iglicher Hochzeit 6 ggr., von iglicher Kindtaufe 1 ggr. gereicht."

Verhältnismäßig sehr bedeutend waren die freiwilligen Gaben, welche die evangelischen Bewohner der Stadt Duderstadt den Lehrern so lange zukommen ließen, als die Mainzische Regierung die Errichtung einer evangelischen Kirche für die nahezu 2000 Seelen zählende evangelische Bevölkerung nicht gestattete. Kantor Schröter in Wehnde, dessen Kirche, weil die nächste, allerdings am meisten von den Evangelischen der genannten Stadt aufgesucht wurde, gab noch 1803 diese Einnahme auf jährlich „über 100 Thlr." an.

„Aufs neue Jahr" erhielt jeder Lehrer, „wenn er herumsinget mit den Kindern, aus iglichem Hause was eines jeden Hauswirths guter Wille ist." Bezüglich dieses, seit mindestens dem 16. Jahrhundert gebräuchlichen Neujahrsingens hatte sich Ende des 18. Jahrhunderts der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Lehrer der 5 Dörfer nicht nur von Beginn des Winters an während der für den Unterricht bestimmten Stunden die zu singenden Lieder mit den Kindern einübten, sondern auch 14 Tage vor dem neuen Jahr bis 14 Tage nach demselben den Unterricht gänzlich einstellten und während dieser 4 Wochen alltäglich mit den Kindern nicht nur in ihrem Wohnorte von Haus zu Haus singend umherzogen, sondern auch diese Wanderungen auf die sämtlichen Höfe der Patronatsherren ausdehnten und auch außerhalb des Gerichts vor den Häusern aller der in den benachbarten Orten — besonders in Duderstadt — wohnenden Evangelischen sangen, welche sich zu den betreffenden Kirchen hielten. Dieser Mißbrauch veranlaßte die Gerichtsherren im Winter 1798, den Lehrern das Umherziehen mit den Kindern außerhalb ihrer Wohnorte zu untersagen und jedem Lehrer als Entschädigung für die ihnen entgehende Einnahme 4 Thlr. aus ihrer gemeinsamen Kasse anzuweisen, welche die Lehrer, insoweit diese Abgabe nicht durch Kapitalzahlung abgelöst ist, heute noch beziehen.

Endlich sei noch erwähnt, daß der Lehrer zu Kirch-Ohmfeld alle Sonn- und Festtage nach beendigtem Gottesdienste auf dem Hofe zu Adelsborn von dessen Besitzer seine Mahlzeit erhielt. Dieses Beneficium wurde später in eine Geldrente, die s. g. „Tafelgelder,"

umgewandelt, welche vor einigen Jahren durch Kapitalzahlung abgelöst wurden. — Der Lehrer in Wintzingerode bezieht für seine Funktion in der Kapelle auf dem Hofe zu Bodenstein noch heute eine ähnliche Rente.

Auf wie hoch sich das Einkommen eines jeden Lehrers berechnete, ist sehr schwer festzustellen. Es liegen zwar Einkommens-Anschläge für sämtliche Lehrerstellen aus dem Jahre 1784 vor,[1] dieselben sind aber sehr summarisch aufgestellt und beruhen nicht nur auf sehr niedrigen Schätzungen, sondern sind auch wohl nicht ganz vollständig. — Nach diesen Anschlägen hatte zu beziehen der Inhaber der Stelle zu:

Kalt-Ohmfeld	als Lehrer	33	Thlr.	7	ggr.,	als Kirchdiener	3	Thlr.	21 ggr.
Kirch-Ohmfeld	„	36	„	16	„	„	2	„	— „
Tastungen	„	32	„	22	„	„	11	„	12 „
Wehnde	„	33	„	12	„	„	13	„	— „
Wintzingerode	„	37	„	12	„	„	3	„	— „

Kann man auch diese Ansätze als mindestens um die Hälfte zu niedrig, — sicher aber die Angabe des Lehrers in Wehnde, welcher 1803 seine Einnahme aus Duderstadt allein auf „über 100 Thlr." schätzte, als eine noch niedrigere — ansehen, so war das Einkommen der Lehrer doch sicher ein sehr geringes.

Gewiß wird man den Männern eine gewisse Anerkennung nicht versagen können, welche bei einem so geringen Jahres-Einkommen ihr Lebelang in ihrem Amte ausharrten und ihren schweren Beruf, mochten auch dessen Grenzen recht enge sein, nach Kräften zu erfüllen bestrebt waren. Eine gewisse Verkommenheit des Schulwesens läßt sich aber doch nicht bestreiten. — Es war hohe Zeit, daß die kraftvolle Hand unserer preußischen Könige in die Verhältnisse eingriff und aus den dürftigen, rein kirchlichen Schulen die jetzt blühende staatliche Volksschule schuf.

---

[1] G. z. B. IV 4. B.

Kulturbilder aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges.[1]

Von Ed. Jacobs.

2.

Die Begründung des Guts auf der Boke zu Altenrode und das Schicksal von Hoier von Lauingens Nachkommenschaft.

Die Fürsorge Hoiers von Lauingen für seine Kinder tritt uns nirgendwo deutlicher hervor, als in der Erwerbung eines festen und abgerundeten Grundbesitzes. Wie sehr hierbei die Hoffnung und das Verlangen obwaltete, besonders dem Namen und Mannsstamm des sich zu Ende neigenden Geschlechts eine Zukunft zu sichern, geht aus den Urkunden deutlich hervor. Dahin zielt auch der feierliche Bund, den er mit seinem Busenfreunde Joachim von Hoppekorf machte, der gelobte, den alten Freund bei seinem Bestreben mit allen Kräften zu unterstützen.

Eine Frucht dieses Bemühens ist nun die Begründung des herrschaftlichen Guts „die Boke" oder „auf der Boke" zu Altenrode, der letzten derartigen Stiftung innerhalb der Grafschaft Wernigerode vor dem dreißigjährigen Kriege.

Da der Lauingensche Landerwerb sich sämtlich an das in Altenrode geschaffene Gut anschloß, so müssen wir einen kurzen Blick auf diesen Ort werfen. Das Dorf Altenrode bildete unter der Oberhoheit der Grafen zu Wernigerode, dann zu Stolberg, ein einziges Untergericht und Gut, dessen Sitz auch „Haus Altenrode" genannt wurde[2]. Seine Lage war das heutige Fürstliche Amt. Hier hatte der gebietende oder Gerichtsjunker[3] seine Wohnung und übte die niedere Gerichtsbarkeit. Das Gefängnis befand sich, wenigstens in der Zeit, die uns hier beschäftigt, auf dem Dorfkruge[4]. Besitzer

---

[1] Vergl. diese Zeitschr. 22 (1889) S. 161—201. [2] Auf „Haus Altenrode" wird am 25. März 1620 ein Urteil wegen Diebstahls auf der Boke gesprochen. Kopial- u. Wirtschaftsbuch d. Guts Altenrode 1560 f. B. 73. 2 im Fürstl. H.-Archiv. [3] 16. April 1616 wird Achaz v. d. Schulenburg, Joh. Bapt. 1622 Joachim v. d. Streithorst, Oberst und Landdrost, „gepietender Junker" genannt; a. a. O. 28. Febr. 1617 die edle u. tugentsame Frawe Anna v. Stöckheim, Achaz v. d Schulenb. Witwe, itziger Zeit unser gepietende Frawe. Ebendas. [4] Urfehde Hans Clares aus Derblingerode, der in Burchard v. Gadenstedts „gefenkliche Haft im Kruge zu Olenroda" geraten war. Altenrode 23. Juli 1592 a. a. O.

dieses alten ritterlichen Guts war das dort entstammte und nach dem Orte genannte Geschlecht[1]. Mitte des sechzehnten Jahrhunderts starb es als das letzte einheimische wernigerödische Adelsgeschlecht aus der älteren Zeit aus und hatte schon 1556 hier und in seinen Gütern zu Reddeber und Wernigerode Nöschenrode die verschwägerten v. Gadenstedt zu Erben und Nachfolgern.

Gehäufte Schulden nötigten den Johann oder Jan von Gadenstedt, am 16. April 1610 mit Zustimmung seiner Vettern und der gräflichen Lehnsherren das Gut Altenrode für 10,500 Thaler an Joachim von der Streithorst auf Rottorf zu veräußern[2]. Dieser verschrieb es dann wiederkäuflich an Achaz von der Schulenburg. Nachdem letzterer bereits am 7. September 1616 zu Wernigerode verstorben war, hatte zunächst seine Witwe Anna von Stöckheim das Gut inne, bis v. d. Streithorst es wiederkäuflich zurücknahm[3]. Aber nach nicht langer Zeit kam der Inhaber des Guts in neue Verlegenheiten und am 13. Mai 1628 sagt der Oberst Joachim von der Streithorst, „auf Königslutter, Rottorf, Abbensen und Altenrode erbgesessen,“ daß, da er vor etlichen Jahren durch schnöde Verleumdung unschuldigerweise in Herzog Friedrich Ulrichs von Braunschweig langwierige Haft geraten und sein Vermögen dadurch geschädigt sei, sein Schwiegersohn Johann Eberhard Steding, fürstlich Lüneburgischer Geheimer Rath und Hofmarschall, ihm 6000 Thaler vorgestreckt habe, wofür er ihm das Gut Altenrode verpfändet. Als nun hierzu noch 3200 Thaler an aufgelaufenen Zinsen kamen, außerdem noch besondere Auslagen und Besserungen, so verschrieb v. d. Streithorst seinem Schwiegersohne das Gut mit Zubehör Braunschweig den 23. Juni 1629 ganz zu eigen. Nach des Hofmarschalls J. E. Steding oder, wie es um diese Zeit üblich wurde, „von“ Steding Ableben erkaufte endlich am 4. September 1643 der Landes- und Lehnsherr Graf Heinrich Ernst zu Stolberg von der Frau Margareta von der Streithorst, Witwe des Marschalls, und Franz von Ditfurt, als Vormund ihres Sohnes Heinrich, das Gut Altenrode mit allen seinen Unterthanen, Bauern, Erbgerichten und Gerechtigkeiten für fünftausend Thaler. Nur die Schenke sollten Johann Schmidt und dessen Frau noch auf Lebenszeit innehaben. Im Jahre 1736 ließen und kündigten auch die v. Gadenstedt ihr Lehnrecht an Altenrode den Grafen auf, so daß letztere nunmehr volle Eigentümer des Guts mit allen seinen Rechten und Zubehörungen waren[1].

[1] Über die v. Oldenrode vgl. Harzzeitschr. 5 (1872) S. 392–397. Drüb. Urkdb. XXXIV–XXXV; Ilsb. Urkdb. II. XCIII–XCIV. [2] Urk. Fürstl. H. Arch. B. 7, 3; Einwill. der Grafen Johann u. Heinrich zu Stolb.-Wern. 24. April 1610 ebendaselbst. [3] Die v. d. Schulenburgische Witwe starb zu Wernigerode im J. 1622. K. Buch der Oberpfarrgemeinde. [4] Urk. mit Unterschr. u. Siegel des Verkäufers B. 7, 3 im Fürstl. H. Arch. zu Wern.

Schon bevor die v. Gadenstedt sich genötigt sahen, das eigentliche und Hauptgut Altenrode zu veräußern, geschah es nun, daß Hoier v. Lauingen sich hier ankaufte und den Stammbesitz durch Erwerbung weiterer Ländereien, Wiesen und Holzungen ansehnlich vermehrte. Am 10. September 1598 verkaufte Jan von Gadenstedt dem Hoier von Lauingen, dessen Kindern und Erben eine von Diensten und aller Unpflicht freie Hofstätte vor Altenrode mit aller Hut-, Weide- und Triftgerechtigkeit, wie die Einwohner des Dorfs sie genießen, für fünfzig Gulden Wernigerödischer Währung [1]. Am 17. September 1601 bekennt derselbe Verkäufer, daß er dem genannten Komtur, seinem freundlichen lieben Gevatter, dem er vorher seine Teiche und etliche Gärten vor Altenrode auf etliche Jahre wiederkäuflich verschrieben, nun auch eine Stätte, die sonst zum Kohlhause gehörte, bis zur Einlösung der verpfändeten Stücke eingeräumt habe [2]. Wieder überläßt derselbe am 10. Februar 1602 dem Komtur, dessen angenommenen Kindern und deren Erben durch einen rechten und aufrichtigen Erbkauf eine dienst- und von aller Unpflicht freie Hofstätte samt zwei kleinen Gärtchen, einem über der Mühle am Teich, dem andern auf dem Teichdamm bis an Hans Santen Hof und bis an den kleinen Teichdamm, alles vor Altenrode, wie es bis dahin die v. Gadenstedt frei gebraucht hatten, für 150 Gulden Wern. Währung [3], ein Erbkauf, den Graf Wolf Ernst zu Stolberg am 24. Juni 1604 bestätigte [4]. Ein kleines Haus und Hof, „das Judenhaus" zu Altenrode, das Hoier v. Lauingen um 1605/6 dem Johann Krüger, dem Manne einer früheren Magd Jans v. Gadenstedt, abgekauft hatte, veräußerte er nach neun Jahren wieder [5].

Außer dem altenrödischen Stammbesitze erwarb Hoier v. L. zu seinem neubegründeten Gute aber noch einen ansehnlichen Acker- und Wiesenbesitz, der zuerst pfandweise und wiederkäuflich, dann erblich auf ihn und seine Erben überging. So hatte im Jahre 1591 David Gam zu Darlingerode dem damaligen Komtur zu Langeln, Otto von Blankenburg, für ein Darlehn von 350 Gulden seine ganze Wiese im Rode unter dem Reddeberholz [6] versetzt [7]. Am 27. Mai 1594 überträgt der frühere Komtur Otto v. Bl. diese Pfandschaft

[1] Urschr. ebendaselbst. [3] Notarielle Abschr. auf Papier ebendas. „Geschehen vndt geben zu Olenroda" u. s. f. [4] Geschehen vndt geben auff vnserem hause Wernigeroda, am tage Johannis Baptiste A. 1604. Zwei Abschrr. ebendas. [5] Geschehen vndt geben vffm ordenshause Langlen, am Sontage Quasimodogeniti 1615. Abschr. a. a. O. [6] Diese nähere Angabe finden wir von den Lauingschen Erben 1641 gemacht. Vergl. Arnd v. Sandow gegen Hans Papen Erben. Fürstl. H.-Arch. C. 162. [7] B. 7, 3 Fürstl. H.-Arch. mit David Gams eigenhänd. Unterschr. u. Siegel (im Schilde 3 schräglinksgestellte Sterne, auf dem Helme ein Federbusch).

dem damaligen Komtur Hoier v Lauingen[1]. Und da die Gamm die Zinsen von dem Darlehn nicht aufzubringen vermochten, so übertrugen sie am 20. März 1615 durch Vergleich dem Komtur oder vielmehr seinem Sohne Ludolf und seinen Erben die Wiese erblich als ein erkauftes Eigentum[2].

Zu Ostern 1598 hatte der gräfliche Amtschösser Matthias Queck dem Langelnschen Komtur für 84 Thaler acht Morgen Wiesenwachs im Steinbruch auf Drübecker Flur verschrieben. Da Hoier v. Lauingen keine Zinsen erhielt und Queck demselben auch noch 55 Thlr. „wegen des verlages des Trupigen (Drübecker) Bergwerks" schuldig blieb, so ging auch dieses Land in Lauingens erblichen Besitz über[3]. Hieran schloß sich das Viertel einer Wiese im Steinbruch, das Gabriel Keilman (Keilleman) in Wernigerode Ostern 1612 als Kloster Ilsenburgisches Erbzinsgut mit Zustimmung Graf Heinrichs zu Stolberg für 200 Gulden Wern. Wahrung erb- und eigentümlich an Hoier v. L. verkaufte[4]. Zu Michaelis 1598 verschrieb Graf Wolf Ernst zu Stolberg an denselben für dargeliehene 186 Thaler den Gassenteich über und nächst Darlingerode statt der Zinsen als Pfand[5]. Auch drei Breiten Ackers auf den Neuen Höfen gingen noch bei Lauingens Lebzeiten aus ursprünglichem Pfandbesitz in dessen erbliches Eigentum über[6]. Am 3. Dezember 1605 bekennt nämlich Jan v Gadenstedt, daß er dem Komtur, seinem lieben Gevatter, außer 63 Thaler 18 Gr. mit aufgelaufenen Zinsen noch 265 Thaler schulde. Dafür verpfändet er ihm, seinen angenommenen Kindern und ihrer Mutter drei Breiten Ackers auf den Neuen Höfen, die er selbst für einen Pfandschilling von Georg Gleißenberg (dem Sohne des Amtschössers Simon) für einen Pfandschilling innehat[7]. Durch aufgelaufene Zinsen und Nachzahlungen hat der Komtur innerhalb zwölf Jahren diesen Acker für sich und die Seinigen als Erbgut erworben[8]. Am 20. Mai 1611 verkaufen mit Zustimmung der

[1] Langeln 27. Mai Ao 1604. Otto v. Bl.'s Siegel zeigt im Schilde einen Bockskopf, als Helmkleinod einen Pelikan (?). Fürstl. H. Arch. B 7, 3. [2] Geschehen Wern. 20. März 1615. Notar. Abschr. In der Schenkung Langeln 22. April 1625 (Abschr. im Herz. Landesarch. zu Wolfenb.) führt Hoier v. Lauingen unter den dem Sohne vermachten Stücken auf: Zum siebenden eine Wiese im Riede belegen, so mein Sohn erblich von David Gammen erkaufft, besage der Verschreibung. [3] Urschr. auf Papier a. a. O. Der Abdruck von Quecks Siegel ist undeutlich. [4] Urschr. a. Pap. a. a. O. Gabr. Keilmanns Siegel zeigt im Schild eine Verbindung von Hausmarke und einer nicht sicher zu bestimmenden Figur. Die Umschrift ist undeutlich ausgeprägt. Johann Kinkeisten, der kriegische Vormund von Keilmanns Frau Margarete, führt im unbehelmten Schilde zwei gekreuzte Dreschflegel über einem nicht genau zu erkennenden Zeichen. [5] Nach der Schenkung Hoiers v. L. vom 22. April 1625 „zum elften". [6] A. a. O. zum neunten eine breite von 25 Morgen acker vf den Newen Hoeffen. [7] Urschr. auf Papier Fürstl. H. Arch. B 7, 3. [8] Vgl. die Bekenntnisse Georg Gleißen-

Grafen Johann und Heinrich zu Stolberg die Vormünder Hans und Hartman Gerdings zu Wernigerode mit Zustimmung der Grafen Johann und Heinrich zu Stolberg dem Komtur für 360 Gulden dreißig Morgen Ackers auf den Neuen Höfen zwischen des von der Streithorsts Äckern und der Triftbreite[1].

In dem Schenkungsbrief Hoiers an seinen Sohn Ludolf vom 22. April 1625[2] führt er außerdem noch auf:

> Fürs dritte 4 Hufen Landes, so dem Deutschen Orden zukommen vor Darlingerode (Derblingeroda) belegen, vermöge einer Verschreibung sub dato den 14 Novembris Ao 1608;
>
> zum achten noch 56 Gulden an einem Hopfenteiche über Drübeck (Drubieck), vermöge einer Verschreibung von Michaelis 1603;
>
> zum zehnten noch eine Wiese im Rode belegen, so ich von Henning Schmieden zu Wernigerode erb- und eigentümlich erkauft habe.

In dem erwähnten, im Vorgefühl seines nahen Ablebens notariell und feierlich abgefaßten Schenkungsbriefe eignet Hoier „aus reifem Rath, eigner Bewegniß, natürlicher und väterlicher Zuneigung ungezwungen seinem mit Frauen Annen Erigken erzeugten Sohne Ludolf zu seinem künftigen Unterhalt und schuldiger Alimentation, auch daß er soviel baß im ehrbaren Leben und Wandel sich aufhalten möge", alle in demselben aufgeführten Besitzungen und Guthaben als eigentümliche, wohlerworbene und unbeschwerte freie Güter zu und macht dessen Mutter auf Lebenszeit zu deren Nutznießerin und Verwalterin. Neben Häusern, Äckern, Wiesen und Holzungen sind darin 2300 Thaler an Schuldforderungen aufgeführt und heißt es dann noch in einem 22. und letzten Punkte, daß er außer dem übrigen die Rössing'sche Forderung und alle anderen Obligationen, Briefe und Siegel, die in der Schenkung nicht einzeln aufgeführt seien, sich aber nach seinem Tode noch finden sollten — und an solchen hat es nicht gefehlt[3] — ebenfalls seinem Sohne

bergs u. s. Fr. Veronica Schloß Wern. 29. Sept. 1605 über 220 Thlr. der Witwe Veronica Gl. v. 14. Juni 1610; dann 6. April 1612 über weitere 35 Thaler; Langelen 19. Aug. 1615 über 130 Thlr.; 10. Okt. 1610 Jan v. Gadenstedt, itzo zu Werningerode, bekennt, daß ihm von Hoier v. L. wegen Georg Gleißenbergs Witwe 181 Thlr. bezahlt seien. 27. Mai 1617 vor Kanzler u. Räten zu Wern. überläßt Veronica Gleißenb. Witwe gegen einen letzten Nachschuß von 37 Thaler dem Komt. Hoier v. L. alle ihre Äcker auf den Neuen Höfen, a. a. O. B. 7, 3. G. Gleißenb. führt ein Kleeblatt an einem Stengel, Veronicas Vormund Jochim Opperman eine Hausmarke im Schilde.

[1] Von des Schössers Matth. Queck Hand — anerkannt u. besiegelt am 2. Juli 1664 von dem Notar und gräflichen Sekretär Joach. Buchtenkirch.
[2] Abschr. in den Akten der Commende Lucklum im Herzogl. Landesarch. zu Wolfenbüttel.
[3] Verschiedene dieser Schuldverschreibungen sind am Schluß dieser Mitteil. auszugsweise mitgeteilt.

Ludolf vermache, denselben auch alle Forderungen wegen versessener Zinse zum eigenen Nutz und Genuß überlasse[1].

Das aus den Erwerbungen Hoiers v. L. gebildete ansehnliche Gut ist nun das seit Jahrhunderten unter dem Namen die Boke (die Buche), das Gut auf der Boke, auf dem Bokeberge bekannte. Es liegt in der Natur der Sache, wenn es nicht von vorn herein unter einem derartigen einheitlichen Namen vorkommt und in den eigentlichen Besitzurkunden erst im Jahre 1651, wo es von den Lauingischen Erben in andere Hände übergeht. Daß gleichwohl der Name schon zu Hoiers Zeit üblich war, ersehen wir aus dem schon erwähnten Kopial- und Wirtschaftsbuch des Hauses Altenrode. Darin heißt es nämlich unterm 25. März 1620: „Zu wissen, demnach der Herr Comptor zu Langlem einen alten Moller in seiner Heuser eins v f f d e r B o k e an seinen hoff daselbst gesetzt.“ Das Altenröder Kirchenbuch kennt und gebraucht aber die Bezeichnung d i e B o k e bereits im Jahre 1605[2].

Was das Recht und die Mittel betrifft, die Altfrau und seine Kinder und deren Nachkommen auszustatten und abzufinden, so zeugt hierfür zu gunsten Hoiers die Verfügung des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Maximilian von Österreich vom 25. Januar 1600, worin derselbe sagt, daß auf gebührende Ermahnung H. v. L. sich erboten habe, die Altfrau und seine Kinder anderswohin zu schaffen und auf seine Patrimonialgüter zu verweisen[3]. Solches seiner Verfügung unterworfene Erbgut besaß aber Hoier, und wir sind über dessen Umfang genau unterrichtet. Nach dem Vergleich mit seinen Brüdern Hans und Joachim vom 5. Februar 1609 waren ihm damals bereits 800 Thaler aus dem väterlichen Erbe zugefallen, und nachdem dann noch am 16. April 1624 sein älterer Bruder Hans das Zeitliche gesegnet hatte, betrug sein Anteil tausend Thaler, wie er es in seiner Schenkung am 22. April des nächsten Jahres bezeugt.

Mit einer solchen Summe konnte aber ein guter Wirtschafter bei der außerordentlich großen Geldnot der Zeit sehr viel schaffen. Denn die Kassen großer und kleiner Herren waren fast allenthalben bis auf den Grund erschöpft, auch die mancher Bürger, bare Gelder daher von höchstem Werte. So sahen wir, wie ein Jan v. Gaden stedt seinem Gevatter Lauingen es noch Dank wußte, wenn er ihm durch Barzahlungen bei Veräußerungen oder Anleihen aus peinlicher Verlegenheit half. Wegen dieser Geldnot hören wir denn auch nicht von Wiedereinlösung verpfändeter Grundstücke, wohl aber, wie durch

---

[1] Ein kurzer Auszug aus dem Schenkungsbrief am Schlusse d. Mitteil.
[2] Altenr. Kirchenb. im Taufreg. 1605: getauft einer Huren Kind auf der Boecke.
[3] Harzzeitschr. 22 (1889) S. 193.

wiederholte Nachzahlungen — beispielsweise bei Georg Gleißenberg und seiner Witwe — versetztes Gut in erblichen Besitz des Gläubigers überging. Auch seine Lehns- und Landesherren, die Grafen Wolf Ernst, Johann und Wolf Georg, finden wir unter seinen Gläubigern; dem erstgenannten berechnete er im Jahre 1602 vier ihm mit Geschirr und Sattelzeug gelieferte Wagenpferde mit 70 Thaler[1]. Der damals übliche höhere Zinsfuß von 6 vom Hundert kam dem Besitzer von Barvermögen sehr zu gute. Aber auch die Lieferung von Getreide und Saatkorn an solche, die dessen dringend bedurften, brachte guten Gewinn[2].

Nun war aber Hoier v. L. auch ein ausgezeichneter Wirtschafter und konnte als solcher in der langen Zeit, in der er dem Orden diente, auch in der mindestens von 1594 an zu rechnenden, in welcher er Komtur in Langeln war, schon etwas vor sich bringen[3]. Wenn er, ungehalten über die Anklagen, den Orden an seinem Gut verkürzt zu haben, in seiner späteren Lebenszeit erklärt, er dürfe, ohne andere zu verkleinern, bekennen, daß er dem Ordenshofe Langeln besser vorgestanden, als seine Vorgänger in den hundert Jahren vor ihm[4], so stimmt dazu nicht nur das anerkennende Zeugnis seines Freundes Hoppekorf, sondern auch die Nachricht, daß man ihn zum Landkomtur der Ballei Sachsen gewünscht habe.

Aber auch ein Blick auf das seiner Waltung anvertraute Ordenshaus Langeln läßt ihn als keinen schlechten Wirtschafter erscheinen. Sein Vorvorgänger Heinrich Gam hatte sich veranlaßt gesehen, Langeln einem Wernigeröder Ackerbürger Kurt Pipegrop im Jahre 1568 für 400 Thaler jährlich miet- und meierweise einzuthun. Gams Nachfolger Otto v. Blankenburg, der sich über Pipegrops Verwaltung beklagte, schloß mit diesem im Jahre 1572 einen Vertrag ab[5]. Vier Jahre später erstattet er im Ordenskapitel der Provinz einen recht ungünstigen Bericht über den Zustand seines Hofes ab: „Langlem ist an Gebäuden (gebewen), auch am Viehe fast sehr verderbt gewesen und hat zu ziemlicher Anrichtung notwendiger Gebäude und der verwüsteten Teiche, auch Erkaufung einer Anzahl Viehes und vieler Pferde — weil dieselben mit ungesunden Pferden derjenigen, welchen durch Herr Heinrichen Gammen seliger

---

[1] Vgl. die Auszüge am Schlusse dieser Mitteil. [2] Vgl. ebendas. die Beispiele von Moriz Harbaum v. 1595, Asmus Hasenbalch 1616, Thomas Klingsporn 1622. [3] Wir wiesen H.-Z. 22 (1889) S. 162 A. 4 schon darauf hin, daß es auf einem Irrtum beruhen dürfte, wenn H. v. L. 1623 anzudeuten scheint, daß er damals schon 55 Jahre dem Orden gedient habe. Da er erst 1580 eingekleidet wurde, so müßte er schon vorher seit etwa 1568 in einem anderweitigen Verhältnis zum Orden gestanden haben. [4] Harzzeitschr. 22 (1889) S. 162 f. [5] Vergl. Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen XV, 449 f.

dieser Hof etliche Jahr lang um gewisse Pension eingethan — übel vergiftet und verderbet gewesen — ein stattliches aufgewendet werden müssen und noch. Darum hat bis anher nicht allein nichts davon erübrigt (erobert) werden können, sondern ich Otto von Blankenburg, als Komtur daselbsten, habe von dem Meinen ein ziemlichs zubüßen müssen. So ist auch ein Zehente zu diesem Hof gehörig — es ist der zu Eilsdorf gemeint — für zwotausend Goldgulden versetzet, welcher auf nächstkünftige Ostern wieder eingeliefert werden muß, welches Geld von den Ordensgütern nicht genommen werden kann; sondern wir Hans von Lossau und Otto von Blankenburg sind bedacht, solches von unserm eigenen Gelde zu thun, welches wir mit unser Haut verdienet haben'"[1].

Obwohl nun Otto v. Bl., bei dem wir übrigens von keinem solchen Verhältnisse hören, wie sein Nachfolger es mit Anna Erich unterhielt, die Interessen des Ordens nur zu ungestüm verfocht und Klagen über Klagen besonders gegen die gräflichen Landesherren anstrengte, so brachte er doch in den fast 18 Jahren, die er noch dort waltete, das Ordenshaus keineswegs in einen blühenden Stand und lebte zuletzt auf dem Pfandgute seiner Familie zu Kloster Wiederstedt.

In wie günstiger Lage Hoier v. L. sich schon etliche Jahre nach dem Antritt seiner Komturwürde befand und dabei mit der Landesherrschaft und den Gemeinden in solchem Frieden lebte, als es die weitgehenden Ansprüche des „hochprivilegierten" Ordens nur zuließen, geht aus seinen Erwerbungen und aus den von ihm ausgeliehenen Geldern und Erzeugnissen zur Genüge hervor. Und dennoch hatte er einen Ausfall zu decken, der etwa doppelt so groß war, als die Auslagen, die sein Vorgänger mit Hans von Lossow gemeinsam bei Einlösung des Eilsdorfer Zehnten machte.

Dieser Schade wurde verursacht durch eine große Feuersbrunst, die das Haus Langeln betraf und von der wir nur aus den Ordensakten nähere Nachricht haben. Aus Langeln den 30. September 1613 berichtet H. v. Lauingen an den Komtur zu Burow, Hans v. Byer (Byern), daß am verschienen (verflossenen) Montag am 27. September frühmorgens um vier Uhr hier im Vorwerk aus einer bisher nicht erkundeten Ursache ein schreckliches Feuer entstanden sei und in kurzer Zeit dermaßen überhandgenommen habe, daß man bei mangelnder Hilfe und großem Wind demselben nicht habe zuvorkommen können. Das Vorwerk und alle Scheunen und Ställe bis an das Pfarrhaus seien bis zur Erde niedergebrannt. Dieser Schade

[1] Lucklum, 19. Junii 1576. [2] Von dem Zustande der Balley Sachsen und derer Häuser betr. 1571–1736 Bl. 12b im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel.

sei bei seinen Lebzeiten schwerlich zu verwinden. Über drei- bis viertausend Thaler belaufe sich der Schade. In der einen Scheune seien über 100 Wispel Hafer, in der andern über 40 Wispel Gerste verbrannt, neben allem „Ingethumb“ an Kleidern, Linnen, Garten-, Hausgerät, allen Gänsen, Enten, zahmen und welschen, Hühnern, auch allem Vorrat an Butter und Käse. Zur Not hat man die Pferde und das Milchvieh, ohne einen Brummochsen, der im Feuer geblieben, retten können. Bei der schrecklichen Hitze hat sich auch der Knauf oben auf dem Kirchturm entzündet und so lange gebrannt, bis er heruntergefallen[1].

Erst kurz vorher hatte der Komtur in demselben Jahre die Ordens- und Gemeindekirche schmücken und daran bauen lassen[2]. Wenn derselbe nun kaum zwölf Jahre nach jenem Brande seinem Sohne und den Seinigen eine so große Schenkung machen konnte, so drängt sich uns doch die Frage auf, ob dies nicht zu einem größeren oder geringeren Theile auf Kosten des ihm nur zur Verwaltung anvertrauten Klosterguts geschehen sei.

Mag es dem Komtur selbst mitunter schwer gewesen sein, des Ordens Interessen und die seines Fleisches und Bluts streng auseinander zu halten und erstere nicht durch letztere leiden zu lassen, so wies er doch dahin gerichtete Verdächtigungen mit Entrüstung zurück.

Bei einem Verhöre sagte der Mag. Wilh. Posewitz am 18. Juni 1624 aus, Ludelof (des Komturs Sohn) habe diesen Winter über 18 Wispel Gersten „ohne ander Korn“ verkauft, und dem Komtur warf man vor, daß er viel Getreide nach Altenrode, wo damals sein Sohn wirtschaftete, habe fahren lassen[3]. Auf dergleichen Anschuldigungen hatte er schon am 20. Dezember 1623 an den Landkomtur in sehr entschiedener Sprache geantwortet: Wenn ihm schuldgegeben werde, daß er Korn nach Altenrode habe fahren lassen, so sei das von ihm unverhohlen und nicht zu des Ordens Schaden geschehen, nämlich um mit dem Stroh Mist zu machen und die unfruchtbaren hohen Wiesen daselbst zu düngen. Alles was auf den Äckern, welche zum Hof Altenrode gehören, gemäht werde, komme wieder zu des Ordens Nutzen nach Langeln; wer sage, er lasse Korn ins Dorf fahren, daß seine Scheunen leer blieben, sei ein Lügner. Es sei jetzt in Langeln nicht so viel zu vergeben, als man sich wohl einbilde. Das sei wahr, er habe seinem Sohne Ludolf wohl ein

[1] A. a. O. Bl. 97 verzeichnet als Schreiben des Komturs H. v. L. betr. den großen Brand am Vorwerk u. Scheune der Commende, „welcher Schade auf 4000 Thaler geschätzet wird“ u. s. f. [2] Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen XV, S. 159. [3] Von des H. Commenthurs v. Lauingens Absterben u. s. f. im Herzogl. Landesarch. zu Wolfenb.

paarmal Saustersel[1] zu sammeln vergönnt, damit es vom Felde komme, denn die Bauern hüteten es sonst doch auf[2].

Wir bemerken übrigens, daß Lauingen in seiner mehrerwähnten Schenkung vom Jahre 1625, wie das doch auch nicht wohl anders ging, zwischen Eigengut und Ordensgut genau unterscheidet. So ist darin „fürs dritte“ von vier Hufen vor Darlingerode die Rede, über welche eine Verschreibung vom 14. November 1608 vorlag, wobei aber bestimmt bemerkt ist, daß sie dem Deutschen Orden zukommen. Was es mit dieser Verschreibung auf sich hatte, darüber sind wir durch einen Auszug aus derselben in einem späteren Verkaufsinstrument über die Bote genauer unterrichtet. Die Verkäufer sagen darin, daß noch ein Dokument über vier Hufen Landes und einen halben Morgen Buschwerk an Engelberts (Engelbrechts) Holze bei Darlingerode auf Pergament geschrieben und sowohl von dem damaligen Landkomtur (H. v. Britzke) als auch andern Herren Komturen der Ballei Sachsen mit eigenen Händen unterschrieben und mit deren adlichen Petschaften befestigt beihanden und darinnen befindlich, daß diese Herren Komture sämtlich einstimmig bewilligt, daß, wofern Herr Hoier von Lauingen nach Gottes Willen mit Tod abginge und darnach 25 Jahre verflossen, daß dann jener Ordensacker seinen Söhnen Ludolf und Hoier und ihren Erben um einen gewöhnlichen Zins, nämlich zwei Malter Roggen und ein Malter Gerste, ein Malter Hafer, wie sonst davon gegeben war, vor andern gegönnt und gelassen werden solle[3].

Wie wir aus diesem Auszuge ersehen, bezog sich die Verschreibung des Ordens nur auf Hoiers Söhne und deren Erben. Ebenso ist, als der jüngere Sohn bereits zwischen Februar 1609 und September 1610 wieder verstorben war, die Erwerbung der Gammschen Wiese im Rode nur auf seines Sohnes „Ludolf v. Lauwingen“ Namen gemacht. Auch hören wir gelegentlich von drei Morgen Ackers auf Wernigeröder Flur, die Ludolf als sein Sondereigen seinem Schwager Hans Pape zueignen konnte[4]. Andere Erwerbungen und Verschreibungen, besonders die des Gutes zu Altenrode, lauteten aber allgemein auf ihn, seine Kinder und Erben. Diesen Unterschied festzuhalten ist der Anfechtungen wegen, welche die Töchter und Anna

---

[1] Sonst wohl Schmachtharke, das bei der Ernte liegen gebliebene Korn. [2] Actum Langelen 20. Dez. 1623. Landesarch. zu Wolfenb. [3] Verkaufsbrief der Böke Olenroda, 15. Aug. 1651. B 7, 3 im Fürstl. H.-Archiv. [4] Joh. Pape sagt, daß sein Schwager Ludolf diese drei Morgen seiner Schwester Katharina, Papes Frau, geschenkt habe 1611. S. H. Pape gegen seiner Frau Mutter und Schwestern C 163 im Fürstl. H.-Arch. Arnd v. Sandow, H. v. L.'s Nachfolger als Komtur zu Langeln, nahm auch eine Holzung, die Pape wegen seiner Frau als Eigentum verkauft hatte, als Ordensholzung in Anspruch.

Erich ihrer Besitztümer wegen erfuhren, wichtig, ebenso daß schon in älteren Erwerbungsurkunden ausdrücklich von der letzteren Söhnen und Töchtern als von angenommenen, später — so wiederholt 1641 — von adoptierten und legitimierten Kindern die Rede ist, und daß sie sich selbst so bezeichnen [1].

Die eben angezogene Verschreibung des Ordens vom Jahre 1608 zeugt von einem damals obwaltenden guten und wohlwollenden Verhältnisse zu dem Langelnschen Komtur. Derselbe scheint darnach mit der kleinen Rücksicht, die dieser auf des Hochmeisters Willensäußerung vom 25. Januar 1600 nahm, zufrieden gewesen zu sein. Hoier ließ nämlich bis an sein Ende niemals von der Altfrau und von seinen Kindern, deren ihm sogar seitdem noch mehrere geschenkt wurden. Wenn er aber versprochen hatte, „dieselben anderswohin zu verschaffen und auf seine Patrimonialgüter zu verweisen", so kam er darin dem Willen des Ordensobern nach, indem er für Altfrau und Kinder ein besonderes Heimwesen zu Altenrode schuf. Wenn er sich dort im Jahre 1602 einen besonderen Kirchenstand beschaffte, so spricht dies gewiß auch für die Häufigkeit seiner dortigen Anwesenheit.

Eine gewisse Rücksicht auf den Orden wurde überhaupt darin genommen, daß kaum eins der Kinder Lauingens zu Langeln und auf der Komturei selbst geboren wurde. Die ältesten kamen in Darlingerode auf der Langelnschen Försterei, woher Anna Erich stammte, zur Welt, so noch im Frühjahr 1599 sein älterer Sohn Ludolf [2]. Wie wir schon hörten, waren Ende jenes Jahres schon vier Kinder vorhanden [3]. Die späteren Leibessprossen des Komturs sehen wir auf dem neugeschaffenen Gute, der Boke, zur Welt kommen. Hier hatte Anna Erich eine Magd oder „Meiersche" zur Bedienung [4]. Und da ihr Sohn Ludolf, der wenigstens zeitweise in Altenrode gewirtschaftet zu haben scheint, seiner Jugend, wohl auch seines leichten Wesens wegen, nicht wohl als Vertreter des Hausstands erscheinen konnte, die Frauenspersonen aber doch eines männlichen Schutzes und Wächters bedurften, so sehen wir verheiratete Leute in die Behausungen der Boke eingemietet oder gesetzt, so gegen

---

[1] Vgl. Wernigerode, den 20. Nov. 1641: „Hern Hoyer von Lauwingen sehligen Legitimirte Kinder neben ihrer Mutter an Gr. Heinr. Ernst zu Stolb. Acta Arnd v. Sandow gegen Hans Papen sel. Erben 1641. Fürstl. H.-Arch. C. 162. Im Schreiben nennen sie sich per consensum superioris legitimierte Kinder. Dieser superior ist doch wohl der Graf zu Stolberg.
[2] 1599, 2. März. Des Comptors Köchin (Sohn) Ludolphus getauft. Darlingeröder Kirchenb. [3] Harzzeitschr. 22 (1889) S. 193. [4] 1602 geht zum h. Abendmahl das Weib im Komptorhause, 1604 ancilla comptoris, so auch 1605, 1606 17 p. trin. Anna comptoris cum ancilla, 1607 Anna comptors und ihre Meyersche, 1608 Anna comptors mit ihrer Magd, 1609 filia u. Anna comptors cum ancilla. Altenr. Kirchenb.

1607/8 einen Schneider, Meister Andreas[1], 1620 einen alten Müller.

So lebten denn des Komturs Kinder in gar nicht ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Und da ihr Erzeuger bis an sein Ende so treu für sie sorgte, wie es nur ein rechter Vater konnte, da er sich seiner Söhne, aber auch seiner Töchter Erziehung über das Durchschnittsmaß der Zeit angelegen sein ließ, so schien es, als dürfe man sogar von bevorzugteren Glücksverhältnissen reden. Sein Schwiegersohn Hans Pape in Wernigerode, der ihn wohl auf Reisen begleitete, war ihm als geschäftserfahrener Mann und Vermittler in der Stadt willkommen[2]. Die adlichen Vorstände der Ordenshäuser in der sächsischen Ballei sehen wir ihrem Langelnschen Genossen und den Seinigen geneigt. Welche Aufmerksamkeiten aber Anna Erich und Lauingens gleichnamige Tochter erfuhren, wie sie in kostbaren Kleidern glänzten, wie wohl gar ihr Bildnis gemalt wurde, haben wir bereits im Vorhergehenden gesehen.

Aber bei alledem lastete doch der Fluch des Frevels an göttlicher und menschlicher Ordnung auf Hoiers von Lauingen Nachkommenschaft. Blicken wir zunächst auf den einzigen den Vater überlebenden Sohn, der den Namen von Hoiers Vater und jüngerem früh verstorbenem Bruder Ludolf führte, so entwickelte sich in dem mit besonderer Sorgfalt erzogenen Jünglinge früh jene Wildheit und Ungesetzlichkeit aus, wie sie bei solcher Geburt und unter solchen Verhältnissen wohl erklärlich ist. Als der Orden die fahrende Habe seines Vaters bis auf das geringste Stück in Anspruch nahm und der mit dem Vater einst befreundete Barthold von Gadenstedt dem Orden von der Niedersetzung eines Teils dieses Geräts auf seinem Hofe Anzeige machte, bäumte sich die heftige Natur des Gekränkten dawider auf und mit wilden Fehdebriefen bedrohte er den Mann, den er als Verräter an seiner und seiner Geschwister Sache ansah. Und wenn der Vater bei dem Bann, welchen der Orden auf die Schließung eines Ehebündnisses legte, wie so manche Ordensgenossen ein ungesetzliches Verhältnis zu seiner Altfrau unterhalten, aber dabei doch eine gewisse Form und Rücksicht und große Sorge für die

[1] 1607 kommuniziert in Altenr. uxor textoris in domo comptoris; 6. Jan. 1608: Dem Leineweber im Comptorhause ein Kind getauft Hoyer, 1619 wird Meister Andreas in domo comptoris ein Kind getauft.
[2] Harzzeitschr. 21 (1888) S. 416 ff. Ende Okt. 1613 ist er zur Aufwartung beim Beilager Gr. Wolf Georgs zu Stolb. auf Schloß Wern., zu welchem sein Schwiegervater geladen war. Er ist unter denen, die für die Adlichen und Räte Essen bringen sollen. Auch soll er im Wein- und Bierkeller sein. (Der Name Matth. Kratzenstein steht vor dem seinigen unterstrichen. Dagegen ist unter dem Titel: „vor den Rath und Geistlichkeit sollen zudragen" sein Name durchstrichen und Matth. Kratzenstein und Heinr. Bornemann dahin gesetzt.) Vgl. auch Harzzeitschr. a. a. O. S. 404; Gesch. Qu. d. Pr. S. 160.

Seinigen offenbart hatte, so sehen wir den nicht unter einer solchen Ordenssatzung stehenden Sohn schon bei jungen Jahren in strafbarer Weise gegen das sechste Gebot sündigen. Er ließ sich ums Jahr 1625 mit einer Magd in Langeln ein[1], die etwa sechs Jahre älter war als er. Von ihr wurde ihm ein Sohn geboren, der in der Taufe wieder seinen Rufnamen Ludolf erhielt[2] und am 24. Februar 1682 in Langeln verstarb. Wenn eine Ilsebei Lauingen daselbst am 25. Februar 1669 im 76. Jahre Todes verfuhr, also gegen 1593 geboren war, so ist dieselbe jedenfalls als des Kindes Mutter anzusprechen[3]. Jener zweite Ludolf ließ seinen ältesten Sohn wieder mit dem väterlichen Rufnamen nennen, und von ihm ab können wir nun des Komturs natürliche Nachkommenschaft bis auf die Gegenwart verfolgen, was seit dem Jahre 1700 leicht mit Hilfe der Register zum Kirchenbuche geschehen kann. Wir bezeichnen nur kurz in einer Übersicht den Zusammenhang der fortlebenden Langelnschen Bauernfamilie mit dem alten braunschweigischen Geschlechte[4]:

Ludolf v. Lauingen auf Lauingen, † 1574.

Hoier v. Lauingen, Komtur zu Langeln,
† 15. Mai 1625.
Seine „Altfrau“ Anna Erich, † gegen 1648.

Ludolf v Lauingen, geb. 2. März 1599,
† als Kriegsmann vor 6. Sept. 1631.
∼ Ilsebey, g. 1593, † 25. Febr. 1669 im 76. Jahr.

Ludolf (Ludelof) Lauingen in Langeln,
geb. 1625/26, † 14. Febr. 1682.
∼ Eva Hohmeister[5],
geb. geg 1627, † 22. Aug. 1697.
70 J. 6 Mon. 5 T.

Ludelof,	Marcus,	Margareta,	Dorothea,	Margareta,
get. 17./12. 1654.	g. 26./12. 1656.	g. 9./6. 1659. begr. 26./6. 1660.	g. 19./9. 1661. ∼ 21./10. 1684. Aug. Simons.	get. 14./6 1663.

[1] Wern. Amtsrechn. Lichtm. 1624/25 C. 4 Fürstl. G.-Arch. den 26. Febr. von Ludloffen von Lawingen, daß er eine magd geschwengert, straffe entpfangen 25 Thlr. [2] Die erhaltenen Langelnschen Kirchenbb. reichen nicht so weit zurück. Wenn aber Ludolf Lauingen nach dem K.-Buch 1682 am 14. Febr. 56jährig starb, so wurde er gegen 1625/26 geboren. Ganz stimmt hier nicht die Zeit zu der eben angeführten Angabe in der Wern. Amtsrechnung. Es könnte sich also um einen etwa ein Jahr späteren Fall handeln oder — wie das in der alten Kirchenrechnung nicht zu sehr überraschen kann, die Zahl der Lebensjahre Ludolfs nicht ganz genau angegeben sein. [3] Wenn Ilsebey Lauingen Witwe genannt wird, so geschieht das bei Anna Erich ebenso. [4] Nach dem Langelnschen Kirchenbuch. [5] Hohmeister ist wohl als Amtsbezeichnung: Vorsteher der Knechte, Meisterknecht, anderswo Hohmeier zu verstehen, wenn es im Kirchenb. heißt: Eva Hohmeisters Ludolff Laungs Relicta.

Eine Überlieferung von der besonderen Herkunft der Langeln- schen Familie lebte in dieser und den Dorfgenossen fort. Auch hat das alte Lauingesche Haus daselbst seine bemerkenswerte Eigentüm- lichkeit in der Bauart.

Übrigens litt es den wild und feurig gearteten Sohn des Kom- turs nicht lange in der Heimat, wo er als unechtes, wenn auch angenommenes und reich ausgestattetes Kind und wohl auch wegen seines ungestümen Wesens von den besseren Kreisen ausgeschlossen blieb. So gewährte denn der bald nach seines Vaters Ableben gerade in diesen Gegenden furchtbar wütende Krieg seiner Thatenlust den gewünschten Spielraum. Er stürzte sich hinein und hat als Kriegsmann schon früh seinen Tod gefunden [1]. Mit seinen un- verheirateten Schwestern scheint er nicht in gutem Vernehmen ge- standen zu haben; wenigstens schenkte er, nach der allerdings par- teiischen Aussage seines Schwagers Pape, bevor er sich aus der Geburtsheimat hinweg in das Kriegswesen begab, diesem oder seiner Schwester Katharina drei Morgen Ackers am Altenröder Wege [2].

Hans Pape stand aber selbst mit seiner Schwiegermutter und seinen Schwägerinnen nicht auf gutem Fuße. Er beklagt sich, daß sie den ganzen beweglichen Nachlaß seines Schwiegervaters, ohne Rücksicht auf ihn und seine Frau zu nehmen, unter sich verteilt hatten [3]. Bei dieser Abneigung kam auch die sittliche Verkommen- heit in Betracht, der diese Frauenspersonen mehr und mehr anheim- fielen. Alleinstehend und ohne öffentliche Achtung gerieten sie in der entsetzlichen Kriegszeit in immer größeres leibliches und sittliches Elend. Wenn wir sie auch bis gegen 1648 bezw. 1650 in Alten- rode durchschnittlich ein paarmal im Jahr kommunizieren sehen, so ist dies leider kein sicheres Zeugnis für ihren christlichen Wandel. Im Jahre 1642 sagt Joh. Pape, seine Mutter und Schwägerinnen hätten sich in das Kriegswesen „eingeschleift“, hätten das Ihrige mit dem bei sich habenden Hurengesinde verzehrt und verthan, davon

[1] Am 7. April 1642 erwähnt Joh. Pape seinen Schwager als ver- storben. Pape wider seiner Frauen Mutter u. seine Geschwister. Fürstl. H.-A. C. 163. Da aber schon Gr. Wolf Georg zu Stolberg, am 6. Sept. 1631 über Ludolfs Erbe verfügte (vgl. 29. März 1651 Verkauf der Böke an Kapit. Kreusel Arch. B 7, 3), so war dieser schon damals verstorben. Es scheint sogar, daß er es schon kurz vor dem 13. Okt. 1626 war. Wenig- stens sagen in einem aus Berge 13. Okt. 1626 an die Gräfl. Stolb. Kanzler u. Räte zu Stolb. u. Wern. gerichteten Schreiben Landkomtur u. Coadjutor der D. O.-Ballei Sachsen, sie hätten „glaubwürdige Nachricht, es sollte Ludolff Lawing bereits mit Tode verfahren“ sein, so daß damit die von ihnen ohnehin angefochtene väterliche Schenkung ohne Disputat hinfällig u. dem Orden heimgefallen sei. (Akten im Herz. Landesarch. zu Wolfenb.)
[2] Joh. Pape 7. April 1642 an Gr. Heinrich Ernst z. St. In den erwähnten Akten C 163 im Fürstl. H.-Arch. [3] Ebendaselbst.

etliche uneheliche Soldatenkinder ernährt und erzogen, deren seine Mutter noch jetzt zwei bei sich habe. Seine Mutter ziehe so ein Hurenkind nach dem andern auf [1].

Diese sittliche Versunkenheit, wobei übrigens Papes Urteil, als einseitiges, mit Vorsicht aufzunehmen ist, stand mit der Kriegsdrangsal und der leiblichen Not im engsten Zusammenhang. Schon 1631, sechs Jahre nach des Komturs Ableben, konnten die Hinterbliebenen in Altenrode die Erbenzinse nicht mehr aufbringen. Auch Hans Pape war damals in solcher Verlegenheit, daß seine Frau dem Komtur Arnd v. Sandow für 51 Thaler, die sie teils bar, teils in Feldfrüchten erhalten hatte, ihr Viertel an der großen Gammenwiese im Rode versetzte [2]. Als sie nun die Erbenzinse nicht mehr erschwingen konnte, machte Anna Erich dem Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg, als ihrem Erb- und Landesherren, zehn Jahre später den Antrag, er möge die gegen 40 und mehr Fuder Heu jährlich einbringende Wiese im Rode in Nutzung nehmen und die versessenen Erbenzinse von den Erträgnissen innebehalten oder ein Viertel davon erblich erwerben [3], damit sie wenigstens der Gefahr entgehe, vom Komtur Arnd von Sandow dieses wichtigen Erbstücks beraubt zu werden. In ihrer Not hatte nämlich Papes Frau dem Komtur das Original des Erbbriefs über jene Wiese ausgeantwortet und dieser bemühte sich nun für die versessenen Zinse von den 51 Thalern, wofür er sich aber durch Ausnutzung der Wiese gründlich entschädigt hatte, gegen Erstattung dieser Erbenzinse vom gräflichen Schösser in das Erbzinsregister gebracht zu werden [4]. Mit der zunehmenden Verarmung ihrer Besitzer geriet auch die Bote ganz in Verfall, die Gebäude wurden dach- und fachlos und es stand vollständige Verwüstung in Aussicht. Am 7. April 1642 sagt Hans Pape in dem schon erwähnten Schreiben an Gr. Heinrich Ernst, der verstorbene Herr v. Steding habe sich oft gegen ihn beschwert über die verdächtigen Händel bei seinen Unterthanen und daß er solches nicht länger zu dulden gedenke [5].

Aber schon zehn Jahre bevor Haus und Hof zu Altenrode in solcher Weise verfallen waren, drohte den Hinterlassenen des Komturs und seinen Töchtern die Gefahr, aus ihrem Besitztum vertrieben zu werden. Am 8. Juni 1632 bekennt Joachim Buchtenkirch, derselbe Notar, der sieben Jahre zuvor Anna Erichs Sache geführt

[1] A. a. O. [2] Abschr. der Verschreibung Wern. 4. Jan. 1631. Arnd v. Sandow gegen H. Papes Erben. Fürstl. H.-Arch. C. 162. [3] Wern. 20. Nov. 1641 a. a. O. [4] Wern. 20. Nov. u. 3. Dez. 1641. Schreiben der Lauingen an Gr. H. Ernst z. St. a. a. O. [5] H. Pape gegen seine Mutter u. Schwestern. Fürstl. H.-Arch. C. 163.

hatte, der gräfliche Oberforst- und Jägermeister Gerhard v. Meseberg in Stolberg habe ihn zu sich in Johann Hoffmeisters Wohnung in Wernigerode fordern lassen und ausgeführt, Graf Wolf Georg zu Stolberg habe ihm das von Anna Erich bewohnte Haus in Gnaden geschenkt und nach dessen Ableben habe nun Graf Christoph dem Stadtvogt Witte einen Besitzeinweisungsbefehl zugehen lassen. Der Stadtvogt begiebt sich nun nach Altenrode hinaus und verliest der Anna Erich einen Befehl Graf Christophs, den Hof zu räumen und die in ihren Händen befindlichen Briefe über ausstehende Forderungen auszuliefern. Nach dem Notariatsinstrument gab die Erich zur Antwort, sie wolle sich nicht versehen, daß man in dieser Weise mit ihr verfahren werde, sie wisse nirgend hin, sei ein altes Weib und könne nichts verdienen. Der Stadtvogt wiederholt seinen Befehl: wolle sie nicht weichen, so werde man sie hinausführen lassen. Da sie trotzdem verharrte, so ließ der Stadtvogt einen Span aus der Hausthür schneiden und überreichte denselben dem Oberforstmeister mit den Schlüsseln, nahm auch aus dem Acker einen Klumpen Erde und übergab ihm den als Sinnbild der Besitzübergabe des Guts der Boke mit allem Zubehör. Nach der Mahlzeit wurde der Inhaberin des Guts bedeutet, ihre Sachen einzupacken und in eine Kammer einzuschließen, damit sie dieselben nachher von dort abhole. Da habe, heißt es, Anna Erich die anwesenden Gerichtspersonen gebeten, den Oberforstmeister dahin zu bestimmen, daß er sie auf dem Hofe lasse. Das habe dieser nicht gewollt, sich aber schließlich ganz freiwillig bereit erklärt, ihr das kleine Häuschen vor dem Hofe wieder zurecht bauen zu lassen, auch einen Stall dazu einzuräumen, damit sie eine oder zwei Kühe halten könne. Wenn sie sich darnach halte, wolle er ihr auch jährlich nach Möglichkeit etwas Getreide zu ihrem Unterhalt geben. Nach ihrem Ableben solle aber diese Zubilligung ganz erloschen sein; auch wolle v. Meseberg alles wieder zurücknehmen, wenn sie sich nicht angemessen verhalte. Damit sei nun Anna Erich einverstanden gewesen, habe sich in Gegenwart ihrer „Tochter“[1] bedankt und sei ihr Johann Hoffmeister als kriegischer Vormund bestellt worden. Zur Verwaltung des Hofes aber habe v. Meseberg einen Diener bestellt.[2]

Bei diesem Vorgange, wie ihn das Notariatsinstrument darstellt, muß jedem sofort sehr auffallen, daß Anna Erich darnach kein Wörtchen von ihrem Recht auf das Besitztum, von dem man sie ent-

[1] Hierbei ist — da „Tochter“ in einem so jungen Schriftstück nicht als Mehrheitsform die „Töchter“ aufgefaßt werden kann, jedenfalls an Anna Lauingen zu denken, denn obwohl sich ihre Schwester Elisabeth neben ihr noch am 25. Aug. 1651 unterschreibt, so wird sie doch auffallend wenig neben ihr genannt. [2] Urschr. a. Papier B 7. 3. im Fürstl. H. Arch. zu W. Unter den Zeugen findet sich auch ein Baltin Erich (Erches).

setzen wollte, hätte verlauten lassen. Daß diese Verwunderung begründet sei, wird uns noch klarer werden, wenn wir die feierliche Verwahrung ins Auge fassen, welche die Bedrohte nur sechs Tage später gegen diese Austreibung durch ihren kriegischen Vormund Zacharias Adam einlegen ließ. Dieser erscheint am 24. Juni vor dem Notar Valentin Reuber zu Osterwiek auf der Schützenstraße und berichtet im Namen Anna Erichs, Nachgelassenen des Komturs Hoier v. Lauingen, und der sämtlichen angenommenen Erben, wie am vergangenen Freitag der Stadtvogt Jakob Witte im Auftrage des Oberforstmeisters v. Meseberg in deren und der Erben wohlerworbenes freies Gut zu Altenrode, das ihr „gewesener Herr und Schwieger" von Jan v. Gadenstedt besage darüber vorhandener Kaufbriefe mit Zustimmung der Landesherren erkauft und diese Erben bisher ruhig besessen hätten, eingedrungen und sie — jedoch auf ungleichen Bericht, ohne Verhör, ohne Vorladung der Parteien, ohne jeden ordentlichen Rechtsgang aus ihrem Besitz zu vertreiben sich unterfangen habe. Man sei auch nicht davon abgestanden, obwohl der gräflichen Regierung jüngst der Kaufbrief nebst gräflichem Consens in aller Unterthänigkeit überreicht und von Hans Pape in aller Form Rechtens gegen diese Vergewaltigung Verwahrung eingelegt sei. Vertrauensvoll wenden sich die Geschädigten an den Gerechtigkeitssinn des Grafen Christoph zu Stolberg und empfehlen sich seinem Schutz und Schirm; er werde, so hoffen sie, der Sache Beschaffenheit gebührend prüfen und sich der nunmehr alten notleidenden Witwe annehmen.[1]

Diese Hoffnung und diese Berufung auf den Gerechtigkeitssinn des Grafen Christoph waren nicht vergeblich, denn als gerecht können wir das durch das Drängen v. Mesebergs angestellte Verfahren nicht anerkennen. Man ging dabei von der Behauptung aus, daß mit dem Ableben von Lauingens Sohne Ludolf, auf den sich dessen Schenkung allein bezogen habe, für Anna Erich und des Komturs Töchter jedes Recht erloschen sei. Nun ist ja richtig, daß sich die umfassende Schenkung des Komturs vom 22. April 1625 auf seinen Sohn Ludolf bezieht und der Fall nicht vorgesehen ist, daß dieser ohne Hinterlassung gesetzlicher Erben dahinsterbe. Aber wenn auch darin Anna Erich und die Töchter dem Sohne und Bruder gegenüber ausdrücklich als abgefunden erwähnt werden, so ist doch nicht gesagt und es wäre wider die Natur, daß diese Schenkung des Komturs treu versorgte und angenommene übrige Leibesnachkommen von Ludolfs erledigtem Erbe hätte ausschließen sollen. Auch besagt der

[1] Abschr. F. H.-A. B 7. 3 in den Akten. [2] Dies ist ausdrücklich in einem unausgeführt gebliebenen Entwurf eines Verkaufs der Boke vom 20. März 1651 a. a. O. ausgesprochen.

zu einer Zeit, als der am 2. März 1599 getaufte Ludolf volljährig war, ausgefertigte Schenkungsbrief ohne Einschränkung daß „obgemelte fraww Anna Erigken die Administration und Verwaltung aller obgedachten Güter samt und sonders haben, die Nutzung aufheben, genießen, gebrauchen und dagegen schuldig sein solle, seinen Sohn Ludolf ehrlich zu unterhalten.“ Nur falls sie nach Ludolfs Ableben zu einer neuen Ehe schreite, solle sie dieser Verwaltung verlustig gehen. Außerdem konnte diese Schenkung doch weder die Absicht noch die Rechtskraft haben, anderweitige und frühere auf Anna Erich und des Komturs Erben im allgemeinen mit ausdrücklichem Konsens der Landesobrigkeit gemachte Erwerbungen aufzuheben. Und solche Erwerbungsbriefe war der Anwalt Anna Erichs in der Lage der gräflichen Regierung vorzulegen, und wir haben bereits früher solche Briefe ausgezogen und sie von solchen unterschieden, die auf Ludolfs Namen ausgestellt waren. Der natürliche Sohn des letzteren von einer Magd kann deshalb nicht in Betracht kommen, weil hier von einer Annahme, Adoption oder Legitimierung nicht die Rede ist.

Daß v. Meseberg von dem Grafen Wolf Georg zu Stolberg eine Verschreibung über die Boke erhalten hat, ist nicht zu bezweifeln, wenn uns dieselbe auch weder in der Urschrift noch in einer Abschrift oder Auszug vorgelegen hat. Daß hiervon nichts den Akten beiliegt, muß gegen v. Mesebergs gutes Gewissen zeugen; es konnte sich aber nur um eine von dem Grafen als Landesherrn erteilte Anwartschaft auf die Boke nach dem Aussterben von des Komturs rechtlich anerkannten Leibeserben handeln, ein Fall, der nach Ludolfs Ableben, was noch bei Graf Wolf Georgs Zeiten erfolgte, in gar nicht zu ferner Aussicht zu stehen schien. Der Anwalt der Anna Erich redet daher von einem „ungleichen Bericht“, einer unrichtigen Darstellung des Sachverhältnisses, die dem Grafen Christoph gemacht sei und nach deren Aufklärung der Gerechtigkeitssinn des Grafen den Geschädigten das Ihrige zurückerstatten werde, wie dies denn auch wirklich geschah.

Anna Erich und des Komturs Töchter blieben also in dem Besitze ihres Gutes. Freilich konnte die rechtliche Behauptung desselben ihre zunehmende Verkümmerung und Verarmung in der schrecklichen Zeit nicht verhindern. Die Eingabe zu ihren Gunsten an Graf Christoph vom 14. Juni 1632 hebt hervor, daß Anna Erich „in diesen beschwerlichen Kriegszeiten mit großer Aufwendung aller ihrer Hab und Güter sich bemüht habe“ ihren Hof zu erhalten. Wie wir schon wissen, werden zehn Jahre später die Gutsgebäude als ganz und gar verfallen dargestellt. Nahm die Verlassene schon 1632 als arme betrübte Witwe das Mitleid des Grafen in Anspruch, so bezeichnet sie sich neun Jahre später vollends als eine paupera persona, die in ihrer äußersten Armut ihre Erbenzinse nicht

mehr aufbringen könne und zur Verpfändung und teilweiser Veräußerung ihrer Besitztümer schreiten müsse.[1] Von dieser sich noch immer steigenden Not vernehmen wir dann noch etliche Jahre später wahrhaft erschütternde, nur zu bestimmte Zeugnisse durch ihre Tochter Anna. Als nämlich schließlich die meisten Hilfsquellen versiegt waren, bemühte sich die alte Frau mit ihren Töchtern, alte in der Kriegszeit unbezahlt gebliebene Schuldposten einzutreiben. Am 28. Oktober 1644 wendet sich „Anna von Lauwingen anstatt ihrer alten notleidenden Mutter Anna Erich" an die gräflich Stolbergischen Kanzler und Räte.[2] Wie schon gelegentlich erwähnt wurde, hatte gleich nach des Komturs Ableben Fricke Arndes zu Bleckendorf von Anna Erich 100 Thaler entliehen, hatte ihr dann aber am 16. Juli 1633, da er nicht zahlen konnte, eine gleich hohe eigene Forderung von Augustin Siman (Simon) in Langeln abgetreten. In der furchtbaren Verwirrung des Krieges war aber die Handschrift verloren gegangen und Simon war, indem er sich diesen Umstand zunutze machte, seit fünfzehn Jahren die Zinse schuldig geblieben. Des Komturs Tochter fleht also den gräflichen Kanzler und Räte an, sie möchten doch um Gottes willen dazu helfen, daß Simon ihre jetzt gar alte, schwache und notleidende Mutter in ihrer höchsten Dürftigkeit nicht aufhalte sondern ihr die hundert Thaler Hauptsumme und die versessenen Zinsen und Unkosten erstatte. Damit werde an ihrer alten Mutter ein Werk der Barmherzigkeit geschehen. Simon konnte seine Schuldverpflichtung nicht ableugnen, machte aber Schwierigkeiten und gab vor, die hundert Thaler, welche er also von Fricke Arndes empfangen hatte, seien ihm in schlechter Münze — in Schnurren — gezahlt.

Da richtete Anna v. Lauingen — wie das in Frauenbriefen aus jener Zeit so überaus oft geschieht ohne Tagzeichnung — aus Altenrode einen eigenhändigen Brief an den Kanzler Klock, worin sie demselben die traurige Lage ihrer Mutter und ihre eigene mit tief beweglichen Worten darstellt. Sie selbst und ihre Mutter lasse ihn um tausend Gottes willen bitten, er wolle sich ihres Elends erbarmen und um Gottes und christlicher Liebe willen ihnen in dieser Sache Rat schaffen, denn ihre Mutter habe nicht mehr zu leben. Als alte verlebte Frau, der ihr Unterhalt fast ganz benommen sei, habe sie nichts

---

[1] Anna „v. Lawen" (— sie selbst schreibt sich „von Lauwingen" —) wider A. Simon zu Langeln. C 165 im F. H.-Arch. Das Schreiben ist aus Braunschweig getagzeichnet. Darnach hatte A. sich selbst nach Braunschweig aufgemacht. Da aber dieses erste Schreiben nicht von ihrer eigenen Hand herrührt, so möchten wir fast annehmen, daß diese Ortsbezeichnung irrtümlich unter das Schreiben geraten sei. Der gräfl. Stolb. Kanzler Klock hielt sich nämlich häufig in Braunschweig auf.

[2] Harzzeitschr. 22 (1889) S. 177.

mehr als ausstehende Schuldposten, die Schuldner hätten aber in dieser Notzeit selbst kein Geld: „vnd sie sol Hungers sterben, ach das sei ja Gott vom hohen Himmel geklagt“, denn Lebensmittel seien fast keine mehr vorhanden. Ihre Mutter wolle dem Herrn Kanzler seine Mühe wohl lohnen und ihm zwanzig Thaler von ihrem Guthaben verehren, wenn er ihr dazu verhelfe, daß sie das Geld bald bekomme, „denn die Not ist hier sehr groß“ schreibt sie. Er möge es ihr zugut halten, daß sie selbst schreibe — was für eine Frauensperson zumal damals in solcher Angelegenheit etwas ganz außerordentliches war. — „Den ich mus unser nott selber anbringen den wir keinen andern können lonen.“ Der liebe Gott werde ihm reichlich wieder lohnen, was er an einer armen Witwe und Waisen thue.

Wirklich gelangte mit kräftiger Hülfe des Kanzlers und des gräflichen Kanzleigerichts Anna Erich zu dem Ihrigen. Gewiß dürfen wir zur Ehre des als ein tüchtiger Beamter und Rechtslehrer bekannten Dr. Klock annehmen, daß er that, was seines Amtes war, ohne die 20 Thlr. „Verehrung“ von den Hunger- und Notleidenden anzunehmen. Am 10. Mai 1645 wurde zwischen Augustin Simon und der Komturswitwe, die Schwachheits halber durch ihre Tochter Anna vertreten war, auf der Kanzlei zu Wernigerode ein Vergleich vereinbart, nach welchem Simon sich verpflichtete, außer bereits bezahlten 19 Thlr. zu bevorstehenden Pfingsten dreißig, Pfingsten 1645 und 1646 je 35 und Michaelis 1645 bis 1647 je 10 Thaler zu zahlen. Die Gesamtsumme belief sich also auf 149 Thaler.[1]

Solche vereinzelten Hilfen mochten in den teuren Zeiten die Hinterbliebenen des Komturs notdürftig vor dem Verhungern bewahren, sonst dauerte ihr Elend fort bis zum Ende des großen deutschen Krieges. Fast nur das Gedenkbuch der Armen und Elenden, das Kirchen- und Abendmahlsbuch, giebt noch hin und wieder von den Verkümmerten einige Nachricht, wenn wir sie aus ihrem geistlichen und leiblichen Jammer heraus ein paarmal jährlich den Trost des heiligen Abendmahls suchen sehen.[2] Die Mutter erscheint hierbei regelmäßig als die Comptorsche oder Cuntorsche, seit 1631 auch die alte Cuntorsche. Entsprechend wird von des Komturs

[1] Ebdj. Am 24. Mai 1645 bescheinigt Anna von Lauwingen, daß sie von A. Simon wegen ihrer Mutter 30 Thaler gezahlt erhalten. [2] Die Cuntorsche geht Gründonnerstag 1641 cum duabus filiabus et filio zum h. Abendmahl. Da damals längst kein Sohn des Komturs mehr lebte, so mag dieser filius als Enkel, Sohn einer Tochter der Altfrau, anzusprechen sein. Und wenn am 11. Sonntage nach Trinitatis 1642 Anna Maria vom Compturhofe cum filio et ancilla zur Kommunion geht, so ist A. M. keine Tochter, ihr Sohn kein Enkel des Komturs.

Töchtern die ältere Comptors Anna, Cuntor- Comptur-Anna genannt. Sie steht auch wohl einmal zu Gevatter.[1] Ihre Schwester Elisabeth heißt hier Lisabet, Lißabet Cuntors, Lisabet Cuntorsche oder auch die Cuntorliese, Cunterliese.

Zum letztenmal geht die alte Cuntorsche — Anna Erich — zu Weihnachten 1647 mit einer ihrer Töchter in Altenrode zum Tisch des Herrn, 1649 die Comptor-Liese mit ihrer Schwester Anna und ihrer Magd. Die beiden Schwestern beichten noch gemeinsam zu Michaelis 1650. Dann verschwinden ihre Namen aus dem Kirchenbuch. Nur die „Comptor-Magd" wird noch zu Weihnachten 1651 unter den Abendmahlsgenossen genannt. Diese wenigen Anhaltspunkte aus dem Kirchenbuche über Leben und letzten Aufenthalt der Leibesnachkommen Hoiers von Lauingen bedürfen allerdings noch der Ergänzung. Zwar daß Anna Erich spätestens im Jahre 1648 starb, ist daraus zu entnehmen,[2] aber ihre Töchter Anna und Elisabeth waren um Michaelis 1650 noch nicht am Ziel ihres elenden irdischen Daseins.

Wie wir sahen, war Gerh. v. Meseberg's Versuch, sich durch Austreibung der Hinterlassenen Hoiers v. Lauingen schon bei deren Lebzeiten in den Besitz von deren Erbe zu setzen, auf welches ihm vom Landesherrn die Anwartschaft erteilt war, gescheitert. Zwar sagt er später, er habe gutwillig zugelassen, daß Anna Erich auf dem Hofe wohnen bleibe, damit derselbe nicht ganz in Verfall gerate.[3] Es war das aber nur eine von den beliebten Redensarten, mit welchen man eine ungleiche Sache zu beschönigen sucht. Hatte doch Meseberg am 8. Juni 1632 darauf bestanden, einen bereits bestellten Verwalter auf das Gut zu setzen, der den Verfall desselben wohl besser hätte aufhalten können, als die verlassenen Frauen. Erst die öffentliche Rechtsverwahrung der Anwaltschaft Anna Erichs hat ihn genötigt. Meseberg suchte auch nachher je eher je lieber seine Ansprüche auf die Boke zu Gelde zu machen, und als Graf Heinrich Ernst im Jahre 1645 das Altenröder Hauptgut an sich gebracht hatte, bot er ihm die Boke, die ihm von Stolberg aus ungelegen sei, zum Kaufe an.[4] Doch der Graf ging auf dieses Angebot nicht ein und hatte gewiß seine Gründe. Da gab die steigende Not der vereinsamten Töchter des Komturs die Veranlassung zu einer Veräußerung, in welcher v. Meseberg und die Lauingschen Töchter gemeinsam als Verkäufer auftraten, ihr Anrecht also schließlich ausdrücklich erkannt wurde.

---

[1] Am 17. Nov. 1646 die Cuntor Anna bei Heinr. Krulls Töchterchen. [2] Ein unmittelbares urkundliches Zeugnis von ihrem Ableben haben wir allerdings erst aus dem Verkaufsbrief der Boke vom 20. März 1650, worin von Anna Erichs Hinterlassenen die Rede ist. [3] Stolberg 29 März 1651 B. 7. 3 bei den Verkaufsakten. [4] Gerh. v. Meseberg, Stolberg

Da nämlich die Behauptung des Guts ohne die notdürftigsten Mittel zu ihrem Lebensunterhalt ihnen nichts nützen konnte, so entschlossen die Laningschen Erben sich einige Jahre nach dem Tode der Mutter zur Veräußerung des altenrödischen Gutes, um nur das zur Fristung ihres Lebens dringend notwendige Geld zu erlangen.

Es fand sich auch bald ein Käufer in der Person des Hauptmanns Christian Kreusel, eines für unsere Orts- und für die Zeitgeschichte bemerkenswerten Mannes. Wir können ihn in mehrfachem Betracht mit Joachim Buchtenkirch vergleichen, auf den wir bei früherer Gelegenheit etwas näher hinwiesen.[1] Gleich diesem außerhalb der Grafschaft Wernigerode, aber etwas später geboren und erst während der Kriegszeit zum Manne herangereift, war er ebenso wie jener von Jugend auf Zeuge der furchtbaren Kriegsjahre und der immer noch recht bewegten nächsten Folgezeit. Auch er begann seine rüstige Thätigkeit zunächst als Sekretär mit der Feder, um diese dann später mit Roß und Schwert zu vertauschen, endlich aber in den Diensten ein und desselbigen Herren als gräflicher Gerichtsbeamter seine Laufbahn zu beschließen. Zuerst lernen wir ihn 1635 in Halberstadt als Feldschreiber (Sekretär) und Hofmeister Dietrich Krachts, Kurfürstlich Sächsischen Obristen über ein Regiment zu Roß und Fuß, kennen.[2] Mit diesem ist er auch im Januar und August 1636 zu Wernigerode in der damals größten hiesigen Wirtschaft bei Margareta Ziegenhorn auf der Breiten Straße, wie so mancher berufene Kriegsmann jener Zeit, so ein Wallenstein, einquartiert.[3] Wenn später der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm sagt, Kreusel habe sich schon in seines Vaters, Kurfürst Georg Wilhelms, Kriegsdiensten befunden,[4] so müssen wir daran gedenken, daß in jener traurigsten Zeit, die Brandenburg-Preußen

16. Oktober 1643 a. a. O. Der O. Forstmeister siegelt hier mit einem Handring, der einen Adler im Schilde und darüber zu den Seiten der Helmzier die Buchstaben H H sehen läßt, also nicht mit seinem eigenen Siegel. Stolb. 29. März 1651 zeigt sein Handringsiegel das bekannte Schildzeichen der Familie, die schrägrechtsgestellte (weiße) Leiter im blauen Schildfelde. Haken sind nicht daran zu erkennen. Die Helmzier ist ein Federbusch. Wir bemerken, daß die gewiß mit Recht nicht von dem magdeburgischen, sondern von dem altmärkischen Wieseberg hergeleitete Familie v. Wulverstedt, Ausgest. Adel der Provinz Brandenburg S. 60 m. Abb. auf T. 35) etwa anderthalb Jahrhundert im Stolbergischen und Wernigerödischen lebte und im Forstdienste stand. [1] Harzzeitschr. 21 (1888) S. 405–410. [2] Unter den wernigeröd. Stadtvogteigerichtsakten des Fürstl. H.-Arch. findet sich ein ganzes Band von Briefen und sonstigen Papieren Kreusels. [3] Den 7. Januarij Ao. 1636 ist mihr (Marg. Ziegenhorn) deß Herrn Obristen Diederich Krachten sein Secretair einquartieret, ähnlich den 3 Augusti 1636. Daß es Kreusel war, wissen wir aus den in vor. Anmerk. erwähnten Papieren vgl. Marg. Ziegenhorns Forderung wegen gehabter Unkosten zur Kriegszeit. [4] Vgl. das unten abgedruckte Empfehlungsschreiben des Kurfürsten vom 21. Febr. a. St. 1651.

wohl erlebt hat, auch brandenburgische Völker unter kursächsischer Führung standen.

Aber der Krieg bedurfte mehr der blanken Waffen als der Feder, und so wandte sich denn auch Kreusel ihrem Dienste zu. Wann dies zuerst geschah, wissen wir nicht genau anzugeben, aber zw. 1646 und 1650 ist er Capitain oder Hauptmann beim Reiterregiment Max Waldstein oder Wallenstein. Infolge des endlich zu einem Abschluß gelangten Friedenswerks kehrte mit tausenden anderer Kriegsleute auch Kreusel aus dem Felde heim, doch vorläufig, um dem Frieden noch durch fleißige Einübung der gewerbtreibenden Bewohner im Gebrauch der Waffen zu dienen, denn mit dem trotz aller Mängel hoch segensreichen Friedensinstrument waren die Wogen der kriegerischen Bewegung und Unruhe noch nicht gleich geglättet.

Neben ihren regelmäßigen Schloßwachen und dem Lehnsaufgebot haben die Grafen zu Stolberg in der geschichtlich hierüber Auskunft gewährenden Zeit nur in außerordentlichen Fällen Söldner und Milizen unterhalten. Aber wie sie zur Zeit des Bauernsturms Landsknechte in ihren Dienst nahmen, so drängten auch die große Not und die Erfahrungen des dreißigjährigen Krieges dazu, Kriegsleute in Dienst zu nehmen, die einen Teil der waffenfähigen Unterthanen drillen und wenigstens zur Abwehr kleiner streifender Scharen geschickt machen könnten. So finden wir denn zwischen 1643 und 1646 einen Gräflichen Lieutenant Joh. Mich. Klausmann auf Schloß Wernigerode.[1] Aber zu einer auch nur einigermaßen genügenden Landwehr kam es nicht. Aus der wenige Jahre später gemachten Erfahrung dürfen wir schließen, daß in Wernigerode der Rat es war, der mit der Bürgerschaft eine solche dem alten Herkommen zuwiderlaufende allgemeine Bewaffnung vereitelte.

Nach dem Elend des Krieges erkannten aber ernste Vaterlandsfreunde, Fürsten und Herren, vor allen anderen der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, das dringende Bedürfnis einer allgemeinen Landwehr zur Sicherung des Landes vor Überfällen von Parteigängern und ordnungslosen Kriegsbanden.[2] Zu diesem Zweck empfahl sich die Einübung der Landeskinder, zunächst wenigstens eines bescheidenen Teiles derselben, durch altgediente Kriegsleute.

---

[1] Vergl. Delius, Wern. Dienerschaft handschriftlich am Schluß. Nach dem 30jähr. Kriege erhielt die Grafsch. Wern. auch Brandenb. Kriegsvölker als Einquartierung, so anfangs 1655 das Fußregiment Georg v. Ritterforth. v. Mülverstedt, Brand. Kriegsmacht unter dem Gr. Kurfürsten S. 393.

[2] Übrigens that die Stadt, so gut sie es verstand, das Ihrige, um sich gegen Überfälle streifenden Kriegsvolks zu sichern. Als das Kriegswetter sich über der Stadt zu entladen begann, wurde der Stadtwehr die möglichste Sorgfalt zugewandt. Seit dem Frühjahr 1623 muß jeder Bürger eine Muskete halten und zu Rathause vorzeigen. In der nächsten Zeit wird bei

Als einen solchen stellt sich ihm nun Kreusel vor, und da er in der Stadt Wernigerode, die ihm von seinem dortigen Aufenthalte her lieb geworden sein mochte, sich niederzulassen beabsichtigte, so kam es ganz den hohen landesväterlichen Absichten des Kurfürsten entgegen, wenn Kreusel sich bereit erklärte, jene Ausübung der Landeskinder im Waffendienste dort zu seiner Aufgabe zu machen. Es versah ihn daher zu Köln an der Spree am 24. Februar 1651 Kurfürst Friedrich Wilhelm mit einem sehr gnädigen Empfehlungsschreiben an den Grafen Heinrich Ernst. Er stellt dem Grafen darin vor, wie der unselige Krieg gezeigt habe, welche Ungelegenheiten manchem Lande daraus erwachsen seien, daß das Landvolk in den Waffen ganz ungeübt und den Überfällen von Parteigängern ausgesetzt war. Und da nun der Überbringer seines Schreibens sich erboten habe, des Grafen Unterthanen im Gebrauch der Waffen auszubilden, so empfiehlt er ihm denselben angelegentlich: „ob Ihr etwan gut befindet und gemeint wäret, eure Unterthanen in Städten, Flecken und Dörfern der Grafschaft Wernigerode ein oder zweimal in der Woche im Gewehr einüben zu lassen", wie ein Gleiches an verschiedenen Orten geschehe. Entschließe sich der Graf dazu, so werde er, der Kurfürst, das mehr billigen als unrecht heißen.[1] . .

---

den Bürgeraufnahmen daneben auch der Seitenwehr, des Seitengewehrs gedacht. Am 7. Mai 1641 wird Johann Schreiber das Bürgergeld — damals zwanzig Thaler — verehrt „aus der Ursachen, daß er die Wacht und was sonsten dem Kriegswesen zugehöret, mit Fleiß in Acht nehmen, auch die Bürgerwache kommandieren und bestellen soll." (Bürgerbuch 1624 bis 1682, S. 121 f. im Stadtarchiv.) Am 12 Mai jenes Jahres hatte die Stadt Plünderung und Gefährde von einer zügellosen Abteilung des Weimarischen Heerhaufens zu erleiden. Solchen, die sich hierbei und sonst in der Kriegszeit auszeichneten, ließ man Anerkennung und Belohnungen zuteil werden. So wird dem Adrian Königerodt von Nordhausen das halbe Bürgergeld zu 5 statt zu 10 Thaler gelassen, „umb deßwillen, daß er sich in der Plünderung vor zwei Jahren gegen die einfallenden mannlich gewehret." (Bürgerbuch von 1624 ff. zum 4. Okt. 1643.) Ja am 25 August 1652 wird aufgrund einhelligen Ratsbeschlusses und erteilten decretums dem Jul. Heinr. Dehne, der zur Kriegszeit Ratswagemeister, dann Ratskellerwirt war, nebst seiner Frau und Kindern Bürgerrecht und Braugerechtigkeit gänzlich verehrt „in Ansehung seiner mit öftern Leib- und Lebensgefahr, sonderlich in den nun Gott sei Dank nächst entwichenen Kriegeszeiten, dem Rat und gemeinen Städten treu geleisteten Dienste," (a. a. O. S. 220). Dem Kurt Müller aus Harlingerode im Amt Harzburg wird ebenfalls ein Teil des Bürgergelds erlassen seines Wohlverhaltens halber, „indem er der Bürgerschaft hieselbsten bei nachster Plünderung treulich assistieret und angelobt hat, noch ferner das seinige zu thun" (5. Dez. 1645 a. a. O.). Außer Kreusel werden zu jener Zeit noch wiederholt geübte Kriegsleute Bürger, so am 1. Juli 1642 ein Korporal Martin Botger, am 4. April 1651, fast gleichzeitig mit Kreusel, der Leutnant Christian Budde aus Demmin in Pommern. [1] Siehe die Anlage; dieselbe mitzuteilen war nötig, weil in dem inhaltreichen Werke v. Mülverstedts

Wirklich ließ Kreusel sich damals sofort in Wernigerode nieder. Schon am 27. März leistete er den Bürgereid.[1] Graf Heinrich Ernst erkannte auch die guten und weisen Absichten seines Oberlehnsherrn an und wollte dessen gnädigem Ansinnen sofort entsprechen. Aber der Rat zu Wernigerode, den der Graf wiederholt vergeblich zur Einsendung der Bürgerlisten aufforderte, machte Schwierigkeiten. Zu Rathause wollte die Mehrheit sich in diese Neuerung nicht finden. Man meinte, die Bürgerschaft (die Schützen) übten sich ja auf dem Schießplatze und ständen im Falle der Not zur Verfügung. Im März 1655 mußte Kreusel nochmals wegen seiner angeregten Bestellung anfragen.[2] Schließlich half die Weigerung der Stadt nichts, der Reichstag zu Regensburg, die Kreistage zu Leipzig, Braunschweig u. a. traten für die Einrichtung einer allgemeinen Landesbewaffnung, der Freien wie der Unfreien, ein, wobei der zwanzigste Mann den Dienst thun, die neunzehn übrigen Geld- und Naturallieferungen leisten mußten. So war denn nun Kreusel auch seit 1655 wirklich als gräflich Stolberg-Wernigerödischer Hauptmann thätig, wahrscheinlich auch noch längere Zeit, nachdem er das Amt eines gräflichen Stadtrichters übernommen hatte. Als nämlich 1659 Johann Spieß zum Amtschösser aufstieg, wurde Kreusel an dessen Stelle Stadtvogt, erhielt aber 1674 in Erasmus Thomas Volswets einen Gehülfen und, als er vier Jahre darauf in den Ruhestand trat, einen Nachfolger.

Kreusel war es nun also, der eben zu der Zeit, wo er sich in Wernigerode niederließ, das Lauingensche Gut in Altenrode anzukaufen sich entschloß. Bei dem großen Geldmangel war für ihn ja die

stedts: Die Brandenb. Kriegsmacht unter dem Gr. Kurfürsten S. 497 gesagt ist, in dem betr. Schriftstück sage der Kurfürst, daß die Landmilizen dortselbst (das bezieht sich auf das Stift Halberstadt, das eine ganz andere staatsrechtliche Stellung hatte, als die Grafschaft) und in der Grafschaft Wernigerode, weil sie schlecht einexerziert seien, ihre Schuldigkeit nicht gethan hätten Zur besseren Einexerzierung derselben sei nun der Kapitän Kreußel nach Wernigerode beordert. Nun wissen wir aber damals von keinen Landmilizen in der Grafsch. Wern. die ihre Schuldigkeit nicht gethan hätten. Kreußel wird, wie das mitgeteilte Schreiben zeigt, nicht beordert, sondern dem Grafen aufs rücksichtsvollste empfohlen und die Wehrhaftmachung der Unterthanen seiner Entschließung anheimgegeben.

[1] 27. März 1651 Kapitän Christian Kreusel bürger worden und hat den bürgereid geleistet. 10 Thlr. bezahlt, wil /1 ledern eimer in kurtzen nachliefern. Werniger. Bürgerbuch im Stadtarchiv.

[2] Am 10. März 1655 erinnert Christian Kreusel (Kreussel) den Gr. Heinr. Ernst an die „vor ungefähr 5 Wochen von ihm unterth übergebene Kurfürstl. Brandenb. gnädigste recommendation, deren er zumal („bevorab") bei dieser itzig vorwesenden verfassung des defensions-Wesens" wohl noch in Gnaden eingedenk sein werde. Fürstl. H.-Arch. B 40, 8 Kurf. Brand. Empfehlung des Hauptm. Kreusel.

Gelegenheit sehr günstig, mit geringen Mitteln ein ansehnliches Besitztum zu erwerben. Die verarmten und alternden Töchter Hoiers v. Laningen trieb die äußerste Not zum Verkaufe. Als nun aber v. Mieseberg von den Kaufverhandlungen hörte, trat er wieder mit seinen Ansprüchen hervor und erklärte sich zwar „auf Ein- und Zureden der gräflich Stolbergischen Herren Räte“ mit dem Kaufe an sich zufrieden, nahm aber das eigentliche Besitzrecht an dem Gute in Anspruch und forderte von Kreusel zunächst 120 Thaler bar, übrige 300 Thaler in andern Mitteln. Und da nun der Kaufpreis wohl höher anzusetzen war, so wollte er, „doch nur in consideration ihres miserablen und verarmbten Zustandes, keinesweges aber aus Schuldigkeit“ dem Käufer überlassen, sich wegen eines Gnadengeldes mit den Laningischen Erben abzufinden.[1]

Aber auch jetzt und in dieser Gestalt konnte das Gericht einen solchen Anspruch nicht anerkennen, und ein auf solcher Grundlage beabsichtigter Kaufvertrag kam nicht zustande, vielmehr traten am 15. August 1651 Herrn Hoiers v. Laningen natürliche Nachkommen, nämlich Elisabeth, Katharina und Anna von Laningen und als kriegische Vormünder Johann Heinrich Schwenckel und Michael Findteisen, Gewandfärber zu Wernigerode, „nebst dem bei solchem Vertrag beteiligten“ gräflichen Oberforst- und Jägermeister Gerh. v. Mieseberg als beiderseits mit gesamter Hand Verkäufer auf. Als Grund ihrer Vergleichung wird angegeben, daß der zeitige Komtur zu Langeln Arnd v. Sandow jetzt auch wider alles Recht und Billigkeit mit Ansprüchen hervorgetreten. Sie verkaufen also dem Hauptmann Christian Kreusel das Laningensche Gut „uff der Bohecke zu Ohlenrode“, wie es der Komtur Hoier von Laningen von Jan von Gadenstedt erkauft: mit einem Garten am Hause, einem kleinen Gärtlein am gräflichen Mühlenteich nebst drei Breiten Ackers auf den neuen Höfen von Georg Gleissenberg, zwei Wiesen im Steinbruch, die eine von Matthias Queck, die andere von Georg Keilmann, auch einer großen und kleinen Wiese im Rodlande, die eine von David Gamm, die andere von Henning Schmidt in Wernigerode. Die Kaufsumme beträgt 600 Thlr. nebst dem üblichen Gottespfennig ins Armenhaus, wovon die Hälfte auf die v. Laningen, die andere Hälfte auf v. Mieseberg entfallt.[2]

[1] Stolbergk 29. Martii 1631 von Gerh. v. Mieseberg untersiegelt. B 7 3 im Fürstl. H. Arch. [2] Urschr. auf 5 Bll. Papier, ausgef. vom Notar Hans Schmidt (S. im Schilde und als Helmzier eine Gans oder Schwan). G. v. Mieseberg siegelt schwarz. Chr. Kreusels Siegel zeigt im Schilde drei zu 2 und 1 gestellte Rosen durch einen wagerechten Balken getrennt, Helmzier: im offenen Flug eine Rose. H. Schwenckels S. zeigt im Schilde einen wagerechten Balken, darüber drei Sterne, darunter zu 2 und 1 gestellt drei Schildchen, auf dem Helme zwei ins Andreaskreuz gelegte mit den Spitzen nach oben gekehrte Pfeile, der Zeuge Joh. Pfefferkorn hat im Schilde zu 2 und 1 gestellt drei runde Gegenstände, vielleicht als Pfefferkörner anzusprechen,

Daß die durch Arndt v. Sandow heftig verfochtenen Ansprüche des D.-Ordens dem Abschluß des Kaufs und so auch den verarmten Inhabern des Gutes förderſam waren, muß in der That hervorgehoben werden. Vor wie nach Hoier v. Lauingen erhob die Komturei Langeln oder die Ballei Sachsen Ansprüche auf Ansprüche auf alle möglichen Gerechtsame. Die geschichtlich begründeten Rechtsansprüche der Landesherrschaft bei ganz erneuerten Grundlagen der Gesellschaft seit der Reformation erkannte der Orden, gestützt auf päpstliche Privilegien und mächtigen Einfluß, nicht an. Wie man nach Lauingens Ableben den Anspruch erhob, nicht vor der Landesobrigkeit Recht zu suchen, sondern sich sämtliche fahrende Habe im Nachlaß des Komturs ausliefern zu lassen, um dann etwa nach Gutbefinden zu entscheiden, so griff man nun die gesamte Hoiersche Schenkung vom 22. April 1625 an und erklärte sie für null und nichtig.[1] Es wurde nicht, wie doch 1600 der Hochmeister es that, zwischen Ordensgut und dem recht ansehnlichen Patrimonialgut des Komturs unterschieden, auch nicht, wie es seitens eines Hans von Lossow und Otto v. Blankenburg geschah, ein Unterschied gemacht zwischen den Erträgen der Ordensgüter und Komtureiverwalter und dem, was sie mit ihrem eignen Gelde „mit ihrer Haut verdient hatten" — und dessen war bei einem so tüchtigen sehr lange wirksamen Mann wie Heinr. von Lauingen nicht wenig — sondern alles was

auf dem Schilde eine Pflanze (Pfefferstrauch?) mit 3 Blüten. M. Findteisen führt frei im Siegelfelde eine Hausmarke mit verbundenem MF und beseitet von den Namensbuchstaben M. F. Der Zeuge Christoph Ohme endlich unterschreibt sich bloß, aber mit der Bemerkung: „in mangel meines Pitschaft." B 7. 3 im Fürstl. H.-Arch. [1] In den Lucklumer Ordensakten — jetzt im Herz. Landesarch. zu Wolfenb. Nr. 160 über H. v. Lauingens Absterben, Begräbnis und anmaßliche donation an seine natürlichen Erben ist einleitend gesagt: „Daß die donation annulliert wird in einer Acta contra Baltzer Viet von Eimbeck gedacht, und ist auch daraus zu schließen, daß die darin benannte obligationes hierbey vorhanden und von denen angeblichen donatariis extradiret seyn müssen. Indessen hat doch der Orden schlecht davon profitiret, indem nicht allein die übrigen legierten Stücke bey denen damahligen turbulenten Zeiten in fremden Händen geblieben, sondern auch die gedachte obligationes nicht zur rechten Zeit zu nutze gemachet." — Von diesen Bemerkungen sind nur die letzten Zugeständnisse richtig, denn „annulliren" konnte der Orden doch nicht einseitig ein Rechtsinstrument, was nicht von ihm, sondern von der weltlichen Obrigkeit, die er trotz aller Prozesse auch als die seinige anzuerkennen verpflichtet war und nicht umhin konnte. Und daß die in der betr. Schenkung „benannte obligationes hirbey vorhanden seien", ist einfach unrichtig, denn bei den Ordensakten finden sich von den 22 legierten Stücken nur die Urkk. über die Nummern 8, 12, 14, 16 und 20, die andern blieben, so weit sie nicht verloren gingen, in den Händen der Lauingschen Erben und gelangten, wie wir sehen, von diesen nach dem Verkauf des Altenröder Gut ins gräfl. und fürstl. Stolb. Archiv.

dieser besessen hatte, wurde als Ordens- und Komtureigut in Anspruch genommen.

Mit dem Verkauf der Boke waren wenigstens die beiden unverheirateten Laningschen Schwestern ganz erbelos geworden. Ihre Schwester Katharina hatte doch mit ihren Kindern noch ihres Mannes Besitz, der freilich auch, wie es scheint, recht beschwert und verkürzt war. Die Verarmten und Verlassenen brachten also ihre geringen Habseligkeiten, da in Altenrode ihres Bleibens nicht war, nach Wernigerode, wo ihre Schwester wohnte und begaben sich auch auf ein paar Wochen nach Osterwiek, wo sie ebenfalls Verwandte oder Freunde haben mochten. Dieser vorübergehende Wegzug wurde nun als Verziehen ins Ausland betrachtet und demgemäß von dem ihnen gebührenden Kaufgelde der dreihundert Thaler der ihnen noch zukommende Rest von nicht weniger als 42 Thalern als Ab- oder Umzugsgeld oder sogenannter dritter Pfennig vom Gericht in Anspruch genommen und zurückbehalten. Das war für die Armen ein harter Schlag. Unterm 8. Oktober 1651 wenden sich „sämtliche Laningische hinterlassene Kinder zu Olenroda" mit der demütigen Vorstellung an den Grafen Heinrich Ernst: der Herr v. Meseberg habe sich ihres väterlichen Erbguts zu Altenrode, ihrer einzigen Zuflucht, angemaßt und nur durch ehrliebender Leute Fürbitte seien sie „arme elende verlassene Wittiben" mit dreihundert Thaler Kaufgeld begnadet. Hiervon würden ihnen nun noch 42 Thaler wegen des Drittenpfennigs inne behalten, da sie doch nur ein Tag oder vierzehn außerhalb gewesen, aber ihre „Armut" — ihr armseliges Gerät — noch in Wernigerode stehen hätten. Sie bitten daher flehentlich um Gottes Barmherzigkeit, ihnen dieses Geld zukommen zu lassen, damit sie sich in dieser teuren Zeit doch des Hungers erwehren könnten. In einem erneuten Bittgesuch an ebendenselben aus Wernigerode den 23. März 1652 sagen sie, der Graf habe sie beschieden, sie sollten sich gedulden und später aufs neue Ansuchung thun, sie sollten dann mit gnädigem Bescheide versehen werden. Sie bitten daher abermals, ihnen den Rest der 300 Thaler in ihrer äußersten Not zukommen zu lassen. Als sie nun einen abschlägigen Bescheid erhielten, machte noch eine der Schwestern in einem eigenhändigen Schreiben einen Ansturm auf das Herz des Grafen, daß er sich doch ihres großen Elends und „Weihdagens" (Schmerzen) erbarmen und die 42 Thaler losgebe. Dem Grafen sei dies ein Geringes, ihnen eine große Hülfe. Sie bittet ihn um Gottes und des jüngsten Gerichts willen, er möge ihnen die erbetene Gnade erzeigen, sie müßten sonst im Elende sterben und verderben.

Vermutlich, ja wahrscheinlich hatte der Tod dem irdischen Elend der drei Schwestern schon ein Ziel gesetzt, als dann ein paar Jahre später nochmals des Komturs Kindeskinder aus der Paveschen Ehe

einen letzten Versuch um Erlaß des Drittenpfennigs machten, nämlich Maria Bütners, die Graf Ludwig Christians Amme gewesen war, und ihr Mann Hoier Pape, der als des Komturs Enkel auch dessen Rufnamen trug. Wir erfahren nichts von einem Bescheide, der auf dieses letzte Bittgesuch erfolgt wäre.[1]

Mit diesen letzten Hilferufen und mit dem Verlust des ihnen vermachten Besitzes erlischt jedes urkundliche Licht, welches uns die weiteren Geschicke der Lauingschen Nachkommenschaft erhellen könnte.[2] Der neue Besitzer des Lauingschen Gutes, das von nun an immer den Namen Boke führt, der Hauptmann Kreusel, nach welchem das Gut wohl auch der Kapitäns- oder Kreusels-Hof genannt wird, während dasselbe dann auch wieder der Komturhof heißt, nahm auf demselben nur ab und zu seinen Aufenthalt. Für gewöhnlich wohnte hier nur sein Pachtmann.[3] Von Kreusel ging die Boke auf dessen Schwiegersohn und Amtsnachfolger als Stadtvogt (bis 1690) Vollschwed oder Volswets über. Der weiteren Besitzübergänge haben wir hier nicht zu gedenken.

Als zu Darlingerode und Altenrode die unehelichen Kinder des Komturs Hoier v. Lauingen geboren wurden, lebte auf ihrem Gute am ersteren Orte noch die Nachkommenschaft seines Amtsvorgängers Heinrich Gamm und dessen Köchin Beate. Und als Anna Erich und ihre Töchter, die Kunterliese und Kuntors Anna, in Altenrode noch ihr Wesen trieben, bekamen sie im unmittelbar benachbarten Altenrode schon wieder eine Genossin in der Köchin oder Altfrau des Komturs Arnd von Sandow, die hier wenigstens ein in Unehren erzeugtes Kind zur Welt gebar. Daß solche Außenhöfe der Deutschordensherren eine wahre sittliche Pest für die Dorfgemeinden werden mußten, liegt auf der Hand. Es ist doch traurig, wenn in der kleinen Gemeinde Altenrode in dem einen Jahre 1614 fünf uneheliche Kinder zu taufen sind.[4] Der Zusammenhang dieser Erscheinung mit dem Komturhofe geht teilweise aus den Kirchenbuchsaufzeichnungen unmittelbar hervor, teils liegt der Verdacht nahe,

---

[1] Vgl. Supplicata um Erlaß des Drittenpfennigs u. s. f. B. 59. 2 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern. [2] Wir erwähnen noch, daß Hans Pape, Hoiers Sohn, als ein Urenkel des Komturs, am 2. Oktober 1668 Bürger zu Wern. wird. Es bleibt zu prüfen, inwieweit die noch fortblühenden Pape in Wern. von Hoyer v. Lauingen abstammen. [3] Kreusel kommt bereits 1651 im Altenröder Kommunikantenregister vor. Am 8. p. Trinit. 1653 geht vom „Kapteinshofe“ der Pachtmann cum uxore zum h. Abendmahl. 1656 die trium Regum Kunrad, der Pachtmann von Kreußels Hof cum uxore, in demselben Jahre vom Kompturhofe Cunrad cum uxore; 1664 erscheint der Stadtvogt Kreußel im Altenröd. Patenregister. [4] Nach dem Altenröder Kirchenb. wurden 1614 getauft „5 Hurenkinder“. Namen: 1) Hans Heinrich, 2) Sophie, 3) Cyriakus, 4) Tile, 5) Marie.

Daß auch Dieberei und sonstige Vergehen mit solchem unordentlichen Wesen Hand in Hand gingen,[1] ist nicht zu verwundern, ebenso wenig, daß am Sitze des Komturs, in Langeln, über gottloses unchristliches Wesen bitter zu klagen war, auch zu einer Zeit, in welcher dem Komtur selbst keine Kinder mehr geboren wurden.[2]

Auf Hoier v. Laningen folgte, nachdem Balthasar v. Eimbeck nur auf eine kurze Übergangszeit dessen Stelle versehen hatte, von 1626 bis 1664 der bereits gelegentlich erwähnte Arnd von Sandow als Komtur zu Langeln,[3] der sowohl mit den Laningenschen Erben als mit den Grafen zu Stolberg der Ordensansprüche wegen fast fortwährend prozessierte.[4] Über irgend welche kirchliche Bestrebungen erfahren wir bei diesem Komtur nichts. Dagegen lebte auch er mit seiner Altfrau — Marie wird sie genannt —[5] in wilder Ehe. Am 21. August 1637 wird zu Darlingerode getauft „des Comptors zu Langeln Sönichen, so er mit seiner Altfrauen in der Unehre gezeuget, mit Nahmen Wilhelmus.“ Wo und in welchen verwandtschaftlichen Beziehungen wir diese Altfrau zu suchen haben, ist nicht schwer zu mutmaßen. Sie steht nämlich nicht nur bei dem Kompturei-förster Hans Riese wiederholt zu Gevatter, wie auch ein Andreas

[1] Wir teilen einige Kirchenbuchs-Auszüge mit: 1605 einer Huren Kind auf der Boocke, 1620 einer Huren vom Compterhause ein Kind getauft, Heinrich genannt; vgl. 1623 einer Huren Kind getauft, Katharina Elisabeth genannt, dessen Vater ist Hans Erich. Altenr. K.-B. Ein „Weib vom Komptorhause erwähnt das K. B. öfter im üblen Sinne. Vgl. 1642 Kommunikanten. XI. p. Trinit. Anna Maria vom Komptorhause cum filio et ancilla. Von dem durch Hoier v. Laningen auf die Bote gesetzten alten Müller heißt es 1620, daß er dem Bockmeister Heinrich Berlling zu Wasser ler Lebensmittel und Hausgerät stahl (Altes Altenr. Kopialb. B 73. 2). Bedenklich klingt's, wenn es am 8 Juni 1625 heißt, ein gewisser Heinrich bekennt, er habe eine Diele hinter dem Komturhofe losgebrochen, wodurch nachher ein großer Diebstahl geschehen sei, und daß die Komtorsche (Anna Erich) durch Hans Papen habe Abtracht thun müssen, a. a. O. Handelte es sich etwa darum, einen von Hans Pape beanspruchten Teil der nachgelassenen fahrenden Habe H. v. Laningens durch einen Einbruch in seine Hände zu bekommen? [2] Vgl. Harzzeitschr. 1889 (22) S. 200 f. [3] H. Zeitschr. 20 (1888) S. 401 ff. [4] Als A. v. Sandow für den Orden auch vier Schuldverschr. der Grafen Wolf Ernst, Johann u. Wolf Georg an Hoier v. Laningen (vgl. die Hoiersche Schenkung am Schluß Nr. 8, 12, 14, 16) in Anspruch nahm, bemerkte Graf Heinrich Ernst zu St.-Wern. Ilsenb. 13. Juli 1662 dem Landkomtur Joh. Dan. v. Priort, er und sein Bruder Joh. Martin seien niemals Erben jener Grafen (von der Wolfgangschen Linie) geworden sondern nur singulares ex pacto et providentia successores feudi dieser Vettern. Urschr. im Landesarch. zu Wolfenbüttel. [5] 1630 vis. Mar. steht bei der Taufe eines Söhnchens des Klosterförsters Hans Riese in Darlingerode zu Gevatter: Maria, die Altfrau von Langeln. Da um 1630/37 zuweilen auch noch eine Altfrau Webbeke mit ihren Schwestern Margareta und Katharina in der Pfarrgemeinde Alten- und Darlingerode vorkommt, so könnte die Frage entstehen, ob A. v. Sandows Köchin mit dieser ein und dieselbe Person, ob sie also als Maria Webbeke

Rese von Derenburg — vielleicht ein Bruder des Försters — den Komturssohn mit aus der Taufe hebt,[1] sondern das Kirchenbuch gedenkt auch nie ihrer Magd, da sie doch weiblicher Hilfe nicht entraten konnte. Sie war also offenbar im Langelschen Försterhause zu Darlingerode untergebracht und gehörte der Försterfamilie an. Es war also ganz der gleiche Fall, wie bei Anna Erich. Und wenn wir sehen, wie jene Dienerin als Geliebte Hoiers v. Lauingen reich mit köstlichen Umgehängen, Armbändern, Ringen, Gold, Diamanten und Perlen ausgestattet war, so zeugt die Schuld, welche Arnd von Sandow neben andern Schulden bei dem Goldschmied Ernst Börner in Wernigerode für Kleinodien und Geschmeide machte, davon, daß er es bei seiner Buhle auch nicht daran fehlen ließ.[2]

Der Komturssohn Wilhelm wird schon in frühen Jahren in Langeln, wo er also bei seinem Erzeuger lebte, zu Gevatter gebeten. So finden wir ihn am 22. Mai 1655 und am 23. Juli 1656 als Taufzeugen. Da er von da ab aus dem Kirchenbuch verschwindet, wir auch sonst nicht von ihm hören, so wird er früh verstorben sein. Mit seinem Vater erlosch dann am 2. Mai 1664 das alte märkische Geschlecht derer v. Sandow. Auch hier wiederholte sich dasselbe Spiel, wie bei seinem Vorgänger: Der Komtur wurde mit allen christlichen, adlichen und Ordensehren beigesetzt, die Leichenceremonien aber am Hauptsitze der Ballei, in Lucklum, verrichtet.[3] Und wie des Vorgängers Altfrau und ihre Kinder in Elend und Verachtung untergingen, so verschwindet auch die Geliebte Arnd v. Sandows ehr- und namenlos in der Bewohnerschaft eines kleines Harzdorfes.

---

anzusprechen sei. Wobbeke ist nämlich nicht nur weiblicher Ruf- und Kosename = Walburg (vgl. Schiller-Lübben mnd. Wörterb. 5, 757), sondern auch als solcher, wie in zahlreichen ähnlichen Fällen, zum Familiennamen geworden. Gerade zu jener Zeit lernen wir Glieder einer Fam. Wobbeke in der Grafsch. Wern. mehrfach kennen. So in Wern. einen Fens Wobbeke (Stadtvogtei Akten geg. Jochim Claren wegen Ermordung der v. Lauingen, und in Darlingerode selbst einen Hans Wobbeke 1622 (Kriegs- und Kontributions-Anlage. B 93. 1 im fürstl. H. Arch.). Aber diese Annahme ist unzulässig, denn erstlich unterscheiden die Altenr. und Darlinger. Kirchenb. zu jener Zeit stets a) die Comtorsche in Altenr. als A. Erich, b) die Köchin und Geliebte Arnds v. Sandow in Altenr. als die Altfrau von Langeln, c) Wobbeke, die Altfrau ohne Zusatz. Sodann finden wir die letztere stets in Altenrode, während A. v. Sandows Buhlin in Darlingerode im Försterhause untergebracht ist. Die Altfrau Wobbeke haben wir also auf dem damals v. Stedingschen Gute zu Altenrode zu suchen. Sprachlich wäre es übrigens möglich, den Familiennamen Wobbeke auch an den des braunschw. Dorfs Wobeck anzulehnen.

[1] 1630 vis. Mar. bei der Taufe des Söhnchens von Hans Rese Gevatter die Frau v. Lauingen und Maria, die Altfrau von Langeln. Darlinger. Kirchenb.

[2] Acta d. Stadtvogteigerichts zu Wern. Arnd von Sandow wider Ernst Börner, Goldschmied zu Wern. wegen einer Forderung für Goldschmiedewaren. 1656/57.

[3] Kirchenb. zu Langeln. Der Pfarrer Lorber setzt hinzu: „gleicherweise auch H. Klinke, gewesener Comptor zu Göttingen, also beygesetzet worden.

Anlagen.

1.

Ordenshaus Langeln, 22. April 1625.

Kurzer Auszug der Schenkung des Komturs Hoier v. Lauingen zu Langeln an seinen mit Anna Erich erzeugten Sohn Ludolf.

Die Schenkung lautet über:

1) 240 Thaler bei Hans Pape zu Wernigerode, besage einer Obligation von Michaelis 1607.

2) 100 Thaler an einer Wiese zu Drübeck (Drubiecke), so Georg Gleissenberg erborgt, am Tage Margareten 1602.

3) 4 Hufen Landes, so dem D. Orden zukommen, vor Derblingerode belegen, vermöge einer Verschreibung vom 14. November 1608.

4) einen freien erkauften Hof zu Altenrode (Olenroda) mit allem Zubehör besage des Altenrode 10. Februar 1602 aufgerichteten Kontrakts.

5) eine Hufe und 25 Morgen Acker auf den neuen Höfen (Nawen Hoessen) gelegen.

6) 8 Morgen Wiesenwachs im Steinbruch, nach Verschreibung von Ostern 1598.

7) eine Wiese im Rode, welche von David Gamm erblich erkauft.

8) 56 Gulden von einem Hopfenteiche über Drübeck, nach einer Verschr. Michael. 1603.

9) eine Wiese im Steinbruch, von Gabriel Keileman (in Wern.) erkauft.

10) noch eine Wiese im Rode belegen, von Henning Schmied in Wern. erb- und eigentümlich gekauft.

11) eine Verschreibung von Gr. Wolf Ernst zu Stolb. wohllöbl. und christmilder Gedächtnis über 186 Thlr., wofür ihm der Gassenteich über und nächst Darlingerode wiederkäuflich verschrieben. Michaelis 1598.

12) eine Verschreibung ebenfalls von Graf Wolf Ernst über 70 Thlr Münze. Wern. 29. November 1602.

13) eine Verschreibung ebenfalls von Gr. Wolf Ernst über 300 Thlr. Michaelis 1603.[1]

14) Verschreibung Graf Johanns zu Stolberg über 200 Thaler. Michaelis 1605.

15) „Nachdem ich auch zum Funffzehenden vermuge vnd besage des Trubischen Bergk vnd Hüttenwerk-Contracts noch 249 Thlr. 11 Gr. 9 Pf. von hochwohlgedachten m. gn. hern Graff Johann zu Stolb. christmilder gedechtniß verlegt, wie sub d. 25. Febr. Ao. 1602 auß selbigen Contract zu ersehen, soll genanter mein Sohn Ludolff dießelbe vor sich auch einfordern."

16) Verschreibung Gr. Wolf Georgs zu Stolberg über 100 Thlr Münze 17. Aug. 1613.

17) 186 Thlr. von Gr. Wolf Georg, welche auf einen Revers aus der gräflichen Kanzlei von dem Gadenstedtschen Mühlenposten empfangen.

18) „Zum achtzehenden eine Obligation Hanßen von Hoettes, wofür Friederich von Oder burge, über 100 Thlr. sub dato 7benden Junij Ao. 1613."

19) Verschreibung Friedrichs v. Uder über 373 Thaler. Wern. 22. März 1613.

---

[1] Nach der Urschrift werden hierfür als Pfänder verschrieben 1) der Teich an des Ordens Hopfengarten, 2) der Teich vor der Mühle zu Langeln

20) Busse von Veltheims Verschreibung über 250 Thlr. Ostern 1612.[1]

21) „Nachdehme mihr auch zum Ein vnd zwantzigsten 1000 Rthlr. von meinen väterlichen gutern so woll meinem bruder Joachim von Lawingen gleichergestaldt 1000 Rthlr. angefallen, die ehr dan so woll als ich gehoben vnd empfangen, So will ich demnach, dafern mein bruder meinen thodt erleben würde, ihm 100 Rthlr. donirt, die andern 900 aber meinem Sohn Ludolffen neben allen vorgemelten Posten vbergeben vnd geschenket haben."

22) Endlich soll die Rößingische Forderung und alle anderen Obligationen, Brief und Siegel, so hierinnen nicht spezifizirt worden sind, sich aber nach meinem Tode noch finden sollten, seinem Sohne Ludolf samt allen Forderungen wegen verfessener Zinse zu eigenthümlichem Nutz und Genieß geschenkt sein. Zeugen: M. Wilhelm Posewitz P., Tobias Cunrad, Bürger aus Goslar. Asche Theleman. Augustin Simans. Henning Großeurdt, Schulmeister und Organist zu Langeln.

(Abschr. unter den Lucklumer Akten im herz. Landesarch. zu Wolfenb.)

Außer den vorstehend ausgezogenen Nrn. 8, 12, 14, 16 und 20 finden sich ebendaselbst noch folgende Verschreibungen in der Urschrift:

1) 6. Januar 1595. Moritz Harbaum, Bürger zu Wernigerode (im Schilde: gerade aufgerichtetes Eichenreis mit je 4 Blättern rechts und links und einem neunten oben), verschreibt dem H. v. Lauingen für 1½ Wispel Weizen 30 Thlr. und setzt den Ernst von Thale, Erbsassen zu Wern. (Schild: durch einen sich kreuzenden Stufenschnitt (in rot und weiß) geviertet, doch mit andrer Helmzier, als sie im Neuen Siebm. VI, 6 bei Thale 1 beschrieben), zum Bürgen.

2) Wernigerode Sonntag nach Martini 1610. Achaz Wentzingk zu Derenburgk (Derenburg), Anna Crugers seine Frau, erborgen zu 6 % 100 Thlr. (im Schilde: Schrägbalken mit einer Rosette belegt, darüber und darunter ein Stern, der auch zwischen den Büffelhörnern über dem Helme wiederkehrt). Zu Bürgen setzt er die „erbarn, weise und vorsicht." Michael Kübler, Ratsherrn (im Schilde: Mühlstein, von einem mit der Spitze nach oben gekehrten Pfeil durchschossen), und Franz Poschwitz, Bürger zu Wern., seine Schwäger. Der letztere siegelt mit einer Hausmarke mit dem Buchst. P., darüber F P.

3) Watzem, Sonntag Miseri. Dom. (14. 4.) 1616. Asmus Hasenbalch, zu W. wohnhaft, erhält auf des Pastors Ruberti Leimen Bitte 1 Wispel 1 Scheffel Saatgerste, Braunschw. Maß für 25 Thlr.

4) 5. Sept. 1617. Hans Bohne, Bürger und Hufschmied zu Wern., bekennt, daß der Edle und Ehrenveste Ludloff von Lawingen, sein großgünstiger Beförderer, ihm 100 Thlr. Münze Werniger. Währung, die er zur Abfindung seiner Stiefkinder verwendet, mit 6 vom Hundert auf Egidii zu verzinsen, gegen Verpfändung aller seiner Güter in- und außerhalb Wern., besonders von Haus und Hof in der Neustadt zw. Hans Rose und Hans Wehrenpfennig, dargeliehen. Der Rat zu Wern. siegelt u. Wern. 20. Sept. 1617 fügt auch der Amtschösser Joh. Hanckel s. Siegel u. Unterschrift hinzu (im Schilde 7 zu einer Rosette zusammengestellte Kügelchen, darüber I. H. N. = Joh. H. notarius).

[1] Ausgestellt in den Ostertagen 1612 zu Königslutter. B. nennt sich H. v. Lauingens Schwager. Er setzt seinen Bruder, den Philipp von Veltheim auf Uplingen, zum Bürgen. So nach der Urschr. im herz. Landesarch. zu Wolfenb.

5) Neujahrsabend 1617. Thomas Klingispor, Bürger zu Wern., Anna seine Frau erkaufen sich 7 Malter Gerste um 19 Thlr. 30 Gr., drei Wochen nach dem großen Fastabendtage zu bezahlen.

6) Wern. 31. Juli 1623. „Hans Koler, Bürger zu Wernigerode in dem Neischenrode", hat „Langlein 4 Novbr. 1622 von H. v. L um 45 Thlr. Münze zu 24 Sgr. 1 Wispel und 18 Himten Rübsamen gekauft laut der von den Stolbergischen Räten bestätigten Verschreibung. Er versetzt dann Haus und Hof. Am 7. Nov. 1622 haben die gräfl. Kanzler und Räte Heinr. Jordans und Herm. Lüdigken zugestimmt. (H. Kolers eckiges Ringpetschaft läßt im Schilde einen (heraldisch) rechtsschreitenden Vogel (Storch?) sehen).

2.

Köln a. Spree, 21. Februar 1651.

Kurfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg Empfehlungsbrief für den sich in Wernigerode niederlassenden Hauptmann Christian Kreusel.

Von Gottes gnaden Friderich Wilhelm, Marggrafe zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Jülich Cleve Berge, Stetin Pommern :c Herzog. Unsern Gnädigen Gruß in geneigten willen zuvor. Wollgeborner, besonders lieber und Getreuer. Nachdeme der vielgütige Gott Uns nunmehr mitt dem allgemeinen Friede wiederumb beseeliget, und der leidige vergangene Krieg unter andern genugsam gewiesen, was für ungelegenheit und schaden manchem Lande dahero gleichsam fur der Zeit zugestanden, daß das Landvolck in den Waffen ganz ungeubt gewesen, dadurch vielen Partheyen anlaß geben worden, dasjenige vorzunehmen, welches sie nicht order gehabt, auch woll sonst unterlaßen hätten, wenn ihnen were vorgewehret worden, Und dann bey Uns überbringer dieses, Christian Kreußell, Hauptmann, welcher ehezeit in Unsers in Gott ruhenden hochgeehrten herrn Vaters Christseeligen andenckens Kriegesdiensten sich befunden, sich unterthänigst angemeldet, und umb eine recommendation an Euch angehalten, ob Ihr etwann gut befindet, und gemeinet weret, euere unterthanen in Städten, Flecken und Dörffern der Graffschafft Wernigeroda in der wochen ein oder zweymahl in den Gewehr exercitien, gleichs an unterschiedenen orthen geschiehet, abrichten und unterweisen zu lassen, wozu er dann gegen einen geringen unterhalt sich gebrauchen zu laßen erbötig, Alß haben Wir ihn, zumahl er sich der orthen zu setzen entschloßen, vermittelst dieses Unsers Schreibens an Euch verweisen wollen, gnädigst gesinnende, im fall Ihr dergleichen exercitia in ermelter Graffschafft in Städten und uffm Lande anzustellen gesonnen, welches Wir Unseres orths mehr billigen als unrecht heißen wurden, gedachten Christian Creußeln fur andern Euch dazu recommendirt seyn zu laßen. Und Wir verbleiben

Euch mit Churfürstlichen Gnaden und geneigten willen allzeit woll zugethan.

Geben zu Cölln an der Spree am 24. Februar. Anno 1651.

Friderich Wilhelm Churfürst.

Dem Wollgebornen, Unserm besonders lieben und getreuen, Heinrich Ernsten, Grafen zu Stolberg, Königstein, Roschefort und Wernigeroda, herrn zu Epstein, Münzenberg, Breuberg und Aigmont.

Gleichzeitige Abschrift bei den Akten B 40, 8 im Fürstl. H.-Arch. zu Wernigerode.

Nordhäuser Kriminal-Akten von 1498 bis 1657.

Von Paul Oßwald in Nordhausen.

Unter den verschiedenen Nordhäuser Bürgern, die sich durch Aufzeichnung wichtiger Begebenheiten und Kopieren von Urkunden, die auf Nordhausen Bezug haben, bleibende Verdienste erworben haben, steht in erster Linie Johann Conrad Fromann. Er wurde am 24. Oktbr. 1616 zu Nordhausen geboren, studierte Medizin, war 1656—1666 Physikus und darauf bis zu seinem Tode, 21. April 1706, also 40 Jahre, Bürgermeister daselbst. Er hat 14 starke Quartbände, enthaltend Aufzeichnungen obigen Inhalts, hinterlassen, von denen aber 4 verloren gegangen sind. Der 12. Band enthält in seiner zweiten Abteilung 300 Seiten, betitelt:

Extract der Criminal Acten,
so auf der Keyser Stuben liegen und
aldar colligieret werden.

Diese Akten selbst sind, wie so vieles Andere, nicht auf uns gekommen, aber auch der Auszug bringt uns viel neues, schätzbares Material, besonders in krimineller Hinsicht und enthält außerdem, eingestreut in den zahlreichen Hexenprozessen, mannigfache Beschwörungs- und Segensformeln.

Was die kriminalgerichtliche Untersuchung anbetrifft, so kannte das eigentliche Mittelalter als Mittel des Beweisverfahrens nur den Reinigungseid, die Eideshelfer und das Gottesurteil. Seit dem 15. Jahrhundert fing man aber an nach dem Beispiel der geistlichen Gerichte alles von dem Geständnis des Angeschuldigten abhängig zu machen. Ohne Geständnis keine Verurteilung, und deshalb suchte man dieses Geständnis auf jede Weise unter Zuhilfenahme der Folter zu erpressen. Wir ersehen wiederholt aus unsern Akten, daß Angeklagte ihr durch die Schmerzen der Folter erpreßtes Geständnis nach Beendigung der Peinigung zurücknahmen, sodaß also eine Verurteilung nicht erfolgen konnte. Es mußte dann eine abermalige peinliche Befragung stattfinden, und nur wenn das Geständnis wiederholt wurde, erfolgte die Verurteilung. Es kommen Fälle vor, daß trotz Anwendung der Folter Angeklagte ihre Unschuld beteuern, sie wurden dann allerdings nicht verurteilt, aber gleichwohl aus der Stadt verwiesen. Die Folter, Tortur, oder wie Fromann meistens sagt „die peinliche Befragung", „harte Frage", wurde fast allgemein bei Anklagen wegen größerer Diebstähle, Brand-

stiftung, Zauberei und Mord angewandt. Fromann, ein Kind seiner Zeit, findet das so natürlich, daß er uns die verschiedenen Grade derselben nicht besonders anführt, nur nebensächlich erwähnt er Daumenstöcke, Schraubenanlegung, Scheren, glühende Zangen und die Leiter, auf der die Angeklagten gestreckt wurden. Wir erfahren verschiedentlich, daß Angeklagte nach peinlicher Befragung vor Exekution der Strafe in der Untersuchungshaft gestorben sind; ein wegen Diebstahl gefolterter aber freigesprochener Angeklagter bittet 1514 den Rat um Erlaß des Bürgergeldes, da er „von der ausgestandenen Folter zeitlebens kein gerader Mensch mehr werden würde"; eine wegen Zauberei Angeklagte bekennt nichts, trotzdem sie in 10 unterschiedlichen Malen hart angegriffen worden.

Was die Strafen anbetrifft, mit denen die Verbrechen gesühnt werden, so haben wir zu unterscheiden:

1) Todesstrafen
2) Leibesstrafen
3) Freiheitsstrafen
4) Ehrenstrafen
5) Vermögensstrafen.

1) Von **Todesstrafen** kommen 5 verschiedene Arten vor: Enthaupten, Hängen, Rädern, Ertränken und Verbrennen.

Das Enthaupten ist die gelindeste, am wenigsten schimpfliche Todesstrafe: 1591 werden 2 Diebe „auf geschehene Vorbitte" mit dem Schwerte gerichtet, 1612 wird einem Diebe der Strang zuerkannt, weil er aber um Gnade bittet, so wird ihm das Schwert zugeteilt, 1653 erhört der Rat die Bitte einer Kindesmörderin, sodaß er ihr die Strafe des Ertränkens erläßt und sie mit dem Schwerte richtet. Das Enthaupten ist die Strafe für Mordthaten ohne erschwerende Umstände, Diebstähle, Mißhandlung, offene Feindseligkeit gegen die Stadt und in je einem Falle für versuchte Brandstiftung, Bigamie und Hurerei eines Gefängniswärters, begangen mit einer in Haft befindlichen, der Zauberei angeklagten Frau. Eine Erschwerung der Strafe wurde dadurch bewirkt, daß der gerichtete Körper auf das Rad gelegt, verbrannt, oder der Kopf auf die Spille gesteckt wurde. 1563 wird der Gerichtete mit in das Grab des Gemordeten gelegt.

Fromann sagt ausnahmslos „mit dem Schwerte" gerichtet, daher wir bei seiner gewissenhaften Berichterstattung annehmen müssen, daß die Hinrichtungen um die Zeit von 1500—1650 nur mit dem Schwerte stattgefunden haben. Das Nordhäuser Museum bewahrt ein aus dieser Zeit stammendes Richtschwert, außerdem aber auch ein größeres und kleineres Richtbeil. Das Hinrichten mit dem Beile wird in Nordhausen wohl erst später Brauch geworden sein, denn auch in Frankfurt a. M. kommen Hinrichtungen dieser Art erst seit 1690 vor.

Das Hängen „an den Galgen hangen“, „mit einem Stricke am Galgen festmachen“, „mit dem Stricke erwürgen“, „aufknüpfen“, „den Strick zum Trinkgeld nehmen“, ist eine härtere und schimpflichere Strafe, als das Enthaupten. Wie wir schon sahen, wurde 1612 einem Diebe aus Gnade die Strafe des Erhängens in die des Enthauptens umgewandelt. Das Hängen, die in Nordhausen am meisten angewandte Art der Hinrichtung, ist die allgemein übliche Todesstrafe für Diebe. Eine Erschwerung wurde dadurch bewirkt, daß man den gehenkten Körper auf das Rad legte. 1621 wird auch ein Fall angeführt, daß ein Straßenmörder und Räuber „mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet, der Leichnam auf das Rad gelegt und mit dem Halse an einen darüber gesetzten Galgen gehenket“ wurde. Damit hat man zeigen wollen, daß der Gerichtete nicht nur ein Mörder gewesen ist, wofür er den Tod durch das Rad verdiente, sondern auch ein Räuber, den so wie so der Galgen erreicht hätte. Dem Stricke, mit dem jemand gehenkt war, wurden geheime Kräfte zugeschrieben; so bekennt 1580 ein Schafknecht, daß er mit einem Kollegen des Nachts einen gerechtfertigten Missethäter mit der Kette und dem Stricke vom Galgen gelassen, ihm einen Daumen abgelöst und den Strick geteilt hätte. Wenn er „den Strick neben dem Kettengelenke, auch den Diebesdaumen um den rechten Arm binde, so hätte er Glück beim Spiel.“

Die Gehenkten ließ man als abschreckendes Beispiel solange am Galgen hängen, bis sie verwest von selbst herunterfielen, und dann wurden sie unter dem Galgen begraben. Fälle, daß die Gerechtfertigten früher herabgenommen wurden, führt Fromann nicht an.

Die Anwendung des Enthauptens und besonders des Hängens beim weiblichen Geschlechte war gegen den Gebrauch des Altertums, und auch im Mittelalter gehört sie zu den Ausnahmen. (Vergl. Grimm, deutsche Rechtsaltertümer pag. 687, Kriegk, deutsches Bürgertum im Mittelalter I pag. 242.) In Frankfurt a. M. kommt vor dem 17. Jahrh. kein Fall des Hängens einer Frau vor, in Nürnberg zuerst 1574, die erste Enthauptung einer weiblichen Person geschah in Frankfurt a. M. 1618. (Kriegk a. a. O. pag. 244.) Wie wir aus unsern Akten ersehen, werden in Nordhausen Frauen schon 1559 wegen Diebstahl gehenkt, 1565 wegen Zauberei enthauptet und der Körper verbrannt, 1572 wegen Diebstahl gehenkt, 1616 wegen Zauberei mit dem Schwerte gerichtet.



Das Rädern, „mit dem Rade zerstoßen“, „aufs Rad flechten“, „aufs Rad legen“, ist nach einer Vermutung Grimms (Rechtsaltertümer pag. 688) das Überbleibsel der älteren Strafe, die Missethäter durch Überfahren vermittelst eines Wagens zu töten. Wir haben zu unterscheiden zwischen dem Rädern „von unten“ und „von oben“. Nach Treuer (Antiquarische Anmerkungen über einige in

dem mittleren Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen pag. 45) ist das erstere die ältere Strafe und das Zerstoßen der Glieder von oben kömmt nicht vor dem 16. Jahrh. vor. Beim Rädern von unten wurden die Arme und Beine mit einem Rade zerstoßen, der also Mißhandelte noch lebend auf ein aufgerichtetes Rad geflochten, bis ihn der Tod erlöste. Weniger grausam war das Rädern von oben, also das Zerstoßen des Genickes und der Brust mittelst eines Rades, denn der Tod trat dann sofort ein, der Körper war also beim nachfolgenden Auflegen auf das Rad bereits eine Leiche. Beide Arten kommen in unsern Akten gleichzeitig vor. Das Rädern war also grausamer und schimpflicher als die beiden vorgenannten Todesstrafen; 1565 bedankt sich deshalb auch die Mutter eines Gerichteten bei dem Rate, daß er ihrem Sohne „die Gnade erzeiget hätte, ihn mit dem Schwerte zu richten, da er doch das Rad verdient hätte"; auch sahen wir bereits, wie bei der Strafe des Enthauptens eine Erschwerung dadurch bewirkt wurde, daß man den Leichnam noch auf das Rad legte.

Das Rädern wird hauptsächlich für schwere Mordthaten und Straßenräuberei angewandt, in Nordhausen aber stets nur bei Männern. Eine Verschärfung dieser grausamen Strafe wurde nur noch dadurch herbeigeführt, daß man, wie uns 2 Fälle zeigen, den Verbrecher vorher mit glühenden Zangen zwickte. Der eine dieser beiden Fälle zeigt uns aber auch, daß die Geistlichkeit den Verbrecher auf seinem schweren Gange begleitete. Es war sogar ein Streit unter derselben entbrannt, wer den Verurteilten unterrichten, ihm das Abendmahl geben und auf seinem letzten Gange folgen sollte, sodaß der Rat den Streit schlichten mußte, indem er bestimmte, daß die Geistlichkeit aller 7 evangelischen Kirchen gleichzeitig in bestimmter Reihenfolge ihn begleiten sollte.

Das Verbrennen wurde in Nordhausen, wie allgemein im Mittelalter, nicht selten ausgeübt, hauptsächlich gegen Brandstifter, Zauberinnen, in einem Falle auch gegen einen Falschmünzer. 1540 werden 7 Brandstifter „vom Halsgericht aus um die Brandstätte geschleift, mitten auf derselben mit glühenden Zangen gerissen, dann wieder auf die Schleifen gelegt und endlich vor der Stadt auf Säulen gesetzt und verbrannt." 1546 werden auf einmal 10 Brandstifter verbrannt; aus der Beschreibung dieses Falles geht hervor, daß man die angekohlten Leichen an den Pfählen sitzen ließ. Auch finden wir erwähnt, daß der Leichnam eines selbstmörderischen Kirchenräubers und der Körper eines mit dem Schwerte Gerichteten verbrannt werden.

Das Ertränken wurde im allgemeinen hauptsächlich bei Frauen verhängt, aber während es z. B. in Frankfurt a. M. im

14. Jahrh. die am häufigsten angewandte Todesstrafe ist, kommt es in unsern Akten nur ein Mal vor. 1563 hat eine Mutter das heimlich geborne Kind ihrer Tochter erstickt, weshalb sie unter Anwendung der aus dem römischen Rechte stammenden Verschärfung der Strafe verurteilt wird „sampt einem Hunde, Hahn, Schlangen, und einer Katze (anstatt eines Affen) in einen Sack gesteckt, ins Waßer geworfen und ertränkt" zu werden. Der Rat mildert aber das Urteil in Hinrichtung mit dem Schwerte. Daß diese Todesstrafe in Nordhausen so selten vorkommt, mag weniger aus Humanitätsrücksichten geschehen sein, als darin seinen Grund haben, daß es weitaus den größten Teil des Jahres in Nordhausen überhaupt unmöglich gewesen wäre, in dem kleinen Flüßchen oder den die Stadt umgebenden Teichen jemanden zu ertränken.

Es wäre verkehrt, aus den von Fromann angeführten Fallen von Hinrichtungen einen Schluß zu ziehen auf die Zahl der in Nordhausen überhaupt vorgekommenen Exekutionen, denn sehr häufig berichtet er nur das Verbrechen, ohne die Verurteilung anzugeben und solche Fälle sind, sofern sie nicht in anderer Beziehung Wissenswertes boten, selbstredend unberücksichtigt geblieben. Außerdem aber scheinen Fromann die Kriminalakten selbst nicht vollständig vorgelegen zu haben, denn sonst hätte er z. B. sicherlich von den 10 Brandstiftern berichtet, die 1546 verbrannt wurden. Bartholomäus Sastrow berichtet darüber in seiner Reisebeschreibung (siehe Mohnike, Bartholomäi Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens I pag. 417):

„Nordhausen 5 Meil von Erffort, ein Reichsstatt, liegt am Hartz, sein wir auf dem Abendt spade mit Zuschließung des Thors kommen den 11. Aug. Vorm Thor haben wir 10 Körper auf Pfalen sitzen sehen, so Mordbrennens halb newlich geschmöcket. Vorm Thor war starke Wache bestellet, wolten uns anfenglich ungern einlaßen, weiseten uns auf die geschmöketen Körper . . ."

Ferner berichtet Förstemann, dem der Fromannsche Auszug unbekannt geblieben war, in seinen Historischen Nachrichten in den Kapiteln „Traurige Begebenheiten" und „Exekutionen" pag. 412 und 423 fast nur über Fälle, die wieder Fromann nicht anführt. Und zwar sind es für unsere Zeit folgende:

1502 nachdem Heinrich Mieder den Martin Tischmacher ermordet hatte, ist die Sache von dem Rate also verglichen worden, daß der Thater eine Wallfahrt thun, ein Kreuz setzen, Bruderschaft in viertehalbhundert Klöstern, Vigilien und Seelmessen bestellen sollte.

1557 am 12. März wurde Math. Kramer wegen Bigamie enthauptet.

1563 am 29. Mai wurde Heinrich Stange, welcher am Tage

vorher seinen Schwager erstochen hatte, mit dem Schwerte gerichtet und mit dem Ermordeten in dasselbe Grab gelegt.

1573 wurde Martin Habenicht enthauptet, ferner ein Lehrjunge gehangen wegen eines Diebstahls von 100 Gulden, und am 17. Nov. ein Bauer von Uthleben enthauptet, der am 7. Nov. zwei Schäfer in eines Bürgers Hause erstochen hatte.

1573 am 26. Febr. wurde Hans Hamm gerichtet und auf das Rad gelegt.

1576 am 8. Nov. wurde Andr. Hake, weil er einen Böttchermeister erstochen, enthauptet.

1578 am 12. Nov. wurde Großhans aus Schlotheim gerichtet.

1580 am 17. Sept. wurde Hans Seidensticker gehängt.

1581 am 9. Juli wurde Ursula Zimmermann und am 1. Dez. Hans und Hermann Lange gehängt.

1585 wurde Hans Kürbe aus Holzengel gehängt.

1590 wurde Hans Mündel enthauptet und auf das Rad gelegt.

1592 am 13. Nov. wurden 2 Personen enthauptet.

1594 am 7. Juni wurde Georg Gerbothe gehängt.

1596 im Mai wurde „der Galgen fortgebracht" und der junge Suppe nebst Einem aus Gatersleben gehängt.

1599 am 13. Juli wurde Drangfelds Witwe und ihr Schwiegersohn gerichtet.

1602 im Mai wurden 2 Weibspersonen unter dem Galgen begraben, im Juni Christina Samen als Hexe verbrannt und Lorenz aus Schernberg gerichtet.

1604 im April wurde derjenige, welcher Klaus Trost vor dem Altenthore erschlagen hatte, gerichtet.

1613 wurde ein Maurer gerichtet.

1643 im Juni wurde Hermann aus Heinichen auf dem Kornmarkte gehängt (s. S. 157).

1644 am 8. März wurde Krauses Tochter nebst 4 Huren und 2 Hexen „ausgeführt", und um Ostern wurde Valentin Becker, Mitglied einer Diebesbande, auf dem Kornmarkte gerichtet (s. S. 157) und sein Körper außerhalb der Stadt auf das Rad gelegt. Derselbe hatte geprahlt, er habe soviel Pferde gestohlen, daß wenn man eines hinter das andere spannte, die Reihe bis nach Erfurt reichen würde.

Fromann führt 76 Exekutionen, Förstemann 48 an, das sind also in 120 Jahren 124 Hinrichtungen. Wie gesagt, giebt uns Fromann nur einen Auszug aus einem unvollständigen Aktenmaterial, außerdem ist ein großer Teil der von ihm angeführten Fälle wegen mangelnden Berichts über den Ausgang für Aufstellung einer Zahlenstatistik unbrauchbar.

Auch Förstemann hat bei Behandlung dieser Frage ausnahmsweise spärliches Material vorgelegen, denn sein Bericht ist in diesem Falle vielfach nur eine Wiederholung nach Leßer. Wir sehen aber aus allem wenigstens soviel, daß die Vollstreckung von Todesstrafen in Nordhausen nicht zu den Seltenheiten gehört. Betrachten wir vergleichungsweise die Kriminalstatistik anderer Städte, z. B. von Frankfurt a. M., so finden wir, daß dort in denselben 120 Jahren (1530—1650) ca. 240 Vollstreckungen stattgefunden haben (Kriegk a. a. O. pag. 201), und wenn man die große Unvollständigkeit des über Nordhausen bekannten Materials und die damalige Einwohnerzahl beider Städte berücksichtigt, so kann man wohl sagen, daß in dem kleinen Reichsstädtchen Nordhausen verhältnismäßig weit mehr Exekutionen stattgefunden haben, als in dem großen Frankfurt.

2) Von **Leibesstrafen** kommt

a) die Staupe, „den Staubbesen zuerkennen", „mit Ruten streichen" vor. Der hierzu Verurteilte wurde an den Pranger, Schandpfahl, Staupsäule gebunden und hier öffentlich ausgepeitscht. In dieser öffentlichen Züchtigung liegt das Erschwerende und Entehrende der Strafe. Die Staupe wurde hauptsächlich bei kleinen Diebereien, Hehlerei und Unzucht verhängt und mit ihr ist als Verschärfung oft die Verweisung verknüpft.

b) Der Schnellgalgen. An eine Bestrafung mittelst des Schnellgalgens haben wir wohl in 2 von Förstemann Leßer 1643 und 1644 erwähnten Fällen zu denken, wo „Hermann aus Heinichen auf dem Kornmarkt gehengt" und „Valentin Becker, Mitglied einer Diebesbande, auf dem Kornmarkte gerichtet und sein Körper außerhalb der Stadt auf das Rad gelegt wird." Da auf dem Kornmarkte, also mitten in der Stadt, unmöglich ein richtiger Galgen gestanden haben kann, so ist wohl an eine Bestrafung vermittelst des Schnellgalgens zu denken, um so mehr, als sich der Gack, der Schandpfahl auch auf dem Kornmarkt befunden hat. Über die Einrichtung des Schnellgalgens siehe Frisch, deutsch-lat. Wb. 1741 II pag. 215 Sp. 1. Schnell-Galgen, patibulum rostratum: trabs erecta, supplicii genus fugitivorum militum, de cujus geranio sive rostro maleficus manibus ad tergum religatis et ope funis in altum tractus in eodem fune pendens praecipitatur, ut brachia distorqueantur, sicut tormentis carnificinae fieri solet; vergl. ebenda pag. 451 Sp. 3. Wipp-Galgen, da man einen mit einem Seil an den Händen, so ihm auf dem Rücken gebunden sind, aufzieht und herabschnellen läßt, daher er auch der Schnell-Galgen heißt.

3) Als **Ehrenstrafen** kommen vor

a) an den Pranger, Schandpfahl, Gack stellen. Der Verurteilte wurde an das an der Schandsäule befindliche Halseisen geschlossen und eine Zeit lang — in 2 Fällen werden ½ und

1 Stunde erwähnt — dem öffentlichen Spott und Schimpf preisgegeben. Diese Strafe wurde bei kleinen Diebstählen und Ehebruch angewandt.

b) Durch den Korb fallen mußte 1586 eine Diebin und dann die Stadt verlassen. Haltaus erklärt uns in seinem Glossarium Germanicum Medii Aevi I pag. 117 dieses „durch den Korb fallen" durch folgendes Beispiel: „die Schnelle war ein Korb, der stund hoch empor und war ein unsubre wüste Wasser Pfützen darunter; in selben Korb setzt man die Lüt und gab man ihnen darin weder Essen noch Trinken und wenn er us den Korb wolt, mußt er in die wüst Pfützen fallen und sich verwüsten." Ein anderes Beispiel führt Michelsen, Rechtsdenkmäler aus Thüringen pag. 424 an: daß zu bestrafung etlicher geringen ding ein korb . . über einen stadtgraben bei der mühle aufgerichtet worden. der korb soll an eine stange gehängt werden und so jemandichts geringes verschuldet, den soll man in den korb setzen, so lange darin zu sitzen, bis sich eines selbst abschneidet oder die schling mit einem strick aufzwingt, daß der korb ins wasser fällt. Vgl. Grimms Deutsches Wörterbuch B. V Sp. 1803.

Nach einer handschriftlichen Aufzeichnung im Nordhäuser Archiv (Curieuse Nordhäusische Geschichte von Quatuorvir Bohnen anno 1714 entworfen) ist ein wahrscheinlich zu diesem Zwecke dienender Korb vor dem Siechenthor 1581 am 7. Sept. gebaut worden, „wovon der Korbteich den Nahmen hat."

c) Teilnahme an Prozessionen. 1502 begnadigt der Rat einen Mörder, daß er zur Sühnung seines Verbrechens eine Wallfahrt thun, ein Kreuz setzen und Brüderschaft in viertehalbhundert Klöstern, Vigilien und Seelmessen beschaffen solle.

d) Unehrliches Begräbnis erlitten die Selbstmörder und die in der Haft Gestorbenen. 1653 erschießt sich auf der Hochzeit seiner Tochter ein Schneider. Seine Freunde bitten den Rat, ihnen die Abholung und Bestattung der Leiche zu gestatten. Dieselben werden aber abschläglich beschieden und der Rat verfügt, daß der Scharfrichter die Leiche bei Nacht wegschaffen solle. Der Henker hat ihn darauf „vom Bette abgenommen, vor die Thür geschleppt, auf den Karn geworfen, zur Stadt hinausgeführt, und nachdem er auf dem Schindanger ihm mit der Hacke Arme und Beine entzwei geschlagen, hat er ihn in einen Sarg gezwängt und alda begraben." — 1616 stirbt eine der Zauberei Angeklagte in der Haft, sie wird vom Henker „bei den Beinen heruntergeschleppt, auf einen Karn geworfen, unter den Galgen mit lustigem Gesange geführt und dahin begraben."

4) Von **Freiheitsstrafen** kommt nur

Verweisung vor. Daß Einer aus der Stadt und den Ge-

richten ewiglich oder auf eine bestimmte Zeit verwiesen wurde, kommt sehr oft im Anschluß an die Staupe vor. Erschwerend war es, wenn der Scharfrichter den Verbannten aus der Stadt hinaus führte.

Gefängnishaft kommt nicht ein einziges Mal vor, die Haft ist stets nur Untersuchungshaft, keine Strafe.

5. **Vermögensstrafen.**

Eine Geldbuße von 10 Thalern wird 2 Geistlichen des Kreuzstifts auferlegt, die sich geprügelt haben. 1626 wurde ein Falschspieler zur Zahlung von 10 Mark verurteilt. Ungewöhnlich ist ein Fall aus dem Jahre 1533, wo die Güter eines selbstmörderischen Kirchenräubers vom Rate konfisziert und auch auf Bitten des Sohnes nicht zurückerstattet wurden.

Als Richtstätten werden von Fromann erwähnt: 1612 vor dem Töpferthor und 1651 vor dem Siechenthor zwischen den Wassern auf dem Sande, wo Hinrichtungen mit dem Schwerte stattgefunden haben. Daß der Kornmarkt, wie aus den von Förstemann 1643 und 1644 erwähnten Fällen hervorzugehen scheint, nicht als Richtstätte anzusehen ist, war schon oben Seite 157 angedeutet. Dicht an der Nordhäuser Grenze vor dem Altenthor beim jetzigen Schurzfell hat auch ein Galgen gestanden, doch gehörte derselbe nicht zur Nordhäuser, sondern zur Honsteiner Gerichtsbarkeit. Da dieser Fall unbekannt, die Belegstelle aber schwer zugänglich ist, so führe ich sie an: Filter berichtet in seinen im Nordhäuser Archiv befindlichen „Nordhäuser Annalen" M. S. ad a. 1609: „Am 18. Mai 1609 hat der Beamte zu Lohra und Hohnstein vor dem Altenthor jenseit des Grenzsteins einen Galgen aufrichten lassen, worüber der Rat sich bei Herzog Heinrich Julien von Braunschweig, Bischof zu Halberstadt, beschwert und unter Anderen mit anführt, daß solcher wenigstens dem Rechte und landesüblichen Herkommen nach 24 Ellen oder sonst so viel Raum gelassen werden müsse, damit dessen Schatten die benachbarten Gebiete nicht berühren könnte. — N. B. es ist dieser Ort nicht weit von der Feldschmiede (dem jetzigen „Schurzfell") gewesen, es ist daselbst ein Hügel vorhanden, welcher noch jetzt der Galgenberg genannt wird."

Die Herstellung des Galgens wurde als schimpflich betrachtet, und um unter dieser Bürde nicht einen Einzelen leiden zu lassen, pflegten die Arbeiten von sämmtlichen Meistern der betreffenden Innung gethan zu werden. 1516 befiehlt deshalb der Rat bei Gehorsam allen Zimmerleuten einen Galgen auf dem Zimmergraben aufzuhauen und von allen anderen Innungen je 2 Mitglieder zugegen sein zu lassen. Der Galgen wurde also auf diesem städtischen Zimmerplatz zusammengefügt, um nachher auf einem der Richtplätze seine Aufstellung zu finden. Dem Galgen wohnten nach dem Glauben

des Volkes geheimnisvolle Kräfte inne; so bekennt 1578 eine Frau, daß wenn man Späne vom Galgen schnitte und dieselben einem Manne in die Ärmel nähte, so hielte er sich vom Spiele fern; 1580 lassen 2 Schaftnechte einen Gehängten vom Galgen, teilen sich den Strick und schneiden dem Gerechtfertigten den Diebesdaumen ab, „denn wenn man Beides um den rechten Arm binde, so hätte man Glück beim Spiel.“ 1588 werden Späne vom Galgen von dem Besitzer einer Mühle als Mittel angewandt, um neue Kundschaft zu erwerben. — Über den Lohn des Scharfrichters erfahren wir, daß der letztere, wenn die Hinrichtungen auf Anklage des Rats stattfanden, mit einem Stübchen Wein für jeden einzelnen Fall zufrieden gewesen ist, wenn aber die Exekution infolge Klage Dritter erfolgte, so verlangte er (1575) „seinen gebührlichen Lohn.“

Der neue Gack, Schandpfahl, stand 1528 bei dem Kornmarktsbrunnen, ebendort muß sich nach der vorausgegangenen Erörterung auch der Schnellgalgen befunden haben; die Wahl eines so belebten Ortes für die Aufstellung des Schandpfahls erklärt sich aus dem Zweck der Strafe, den Verbrecher öffentlich zu beschimpfen.

Als Gefängnisse d. h. also als Gewahrsam für die Dauer der Untersuchungshaft werden von Fromann erwähnt dasjenige „hinter dem Rolande“ (also innerhalb des Rathauses), von wo sich 1563 ein Gefangener durchgräbt, dann 1624 die „Grube auf dem Barfüßerthor“, das Altenthor 1572, 1586, und der Petersturm 1533. Die Tortur wurde auf dem Predigerturm (1526) ausgeübt, der auch heute noch der Marterturm genannt wird.

Wenn hiermit das Hauptsächlichste in krimineller Beziehung hervorgehoben ist, so möchte ich noch auf die Segen, Beschwörungs- und Zauberformeln hinweisen, die in den zahlreichen Hexenprozessen enthalten sind. Jakob Grimm sagt in seiner Deutschen Mythologie: „Eine umsichtige Sammlung der Besegnungsformeln, die zu manchen Aufschlüssen leiten müßte, scheint jetzt (1844) noch nicht an der Zeit, da sie zerstreut und aus dem Munde des Volkes oder den Hexenprozessen erst langsam zu gewinnen sind“, und H. Frischbier fügt diesen Worten in seiner Vorrede zu seinem Werkchen „Hexenspruch und Zauberbann“ hinzu: „Auch heute, ein Viertel jahrhundert nachdem der große Meister diese Worte schrieb, fehlt nicht nur die „umfassende Sammlung“, es sind bisher auch beim Ausbau nur wenige Arbeiter thätig gewesen. Der Grund für diese scheinbare Lauheit liegt nahe: Die Zauberformeln und Hexensprüche entziehen sich scheu dem Auge des Forschers und nur durch günstigen Zufall geraten sie in die Hände des Sammlers.“

Ein solcher Fall liegt vor, Fromann hat gerade die Hexenprozesse ausführlich registriert. Der Raumersparnis wegen versage ich es mir, auf die einzelnen Mittel und Formeln näher einzugehen, will

jedoch im Interesse des Spezialforschers den Zweck angeben, den sie verfolgen, und die Jahreszahl, unter der sie in dem unten folgenden Auszuge aufzufinden sind. Wir lernen kennen, wie man den Teufel (1586) und das Feuer (1586, 88) beschwört, das Blut zum Stehen bringt (1586), Wunden (1586) und Krankheiten der Menschen (1573, 1616), (unter denen das Besessensein von Elben (1573, 75, 86, 88, 1616) eine große Rolle spielt,) heilt und ihnen anwünscht, wie man sich gegen alles feien (1588), wie man das Vieh krank und gesund machen kann (1565, 86, 88) wie sich Frauen die Liebe eines Mannes erzwingen (1559), wie anderenteils Frauen ihre Männer vor leicht fertigem Umgang mit anderen Weibern (1588) und sich vor Prügel ihres Mannes (1616) schützen können, wie man Eheleute uneins machen (1586, 88, 1616), verlorene und gestohlene Sachen wieder erhalten (1565, 1586, 1588), ein Gebräu Bier verderben kann (1578) u. s. w.

Von dem Fromannschen Auszuge bringe ich nur das zum Abdruck, was in krimineller wie kulturgeschichtlicher Beziehung von Interesse ist.

Extract der Criminal Acten, so auf der Keyser Stuben liegen und aldar colligieret worden sind.

1498 Freitag nach Leonhardi haben die verordneten Kriegsmeister Meister Nickeln den gefangenen Scharfrichter allhier befragt, daß er eine Frau aus dem gemeinen Hause mit der Keule, mit der er die Hunde zu töten herumgegangen, geworfen und geschlagen, auch sonst in der Meisterei Tumult angerichtet habe.

1505 in der Pfingstnacht wurde aus der Pfarrkirche zu Wallhausen eine Monstranz gestohlen und am nächsten Tage den Juden zu Nordhausen zum Kaufe angeboten, welche sie aber sofort auf das Rathaus getragen haben. Der Rat hat die Monstranz, die 5½ Lot Gold wog, den Wallhäusern zurückgegeben.

1516 Freitag nach Johannes baptist hat der Rat allen Zimmerleuten bey Gehorsam gebieten lassen auf dem Zimmergraben einen Galgen uffbauen zu lassen und aus jeglichen Handwerk und Vierthel 2 Mann dabei zugegen zu sein.

1516 Valentinus Buche, Prior, Adam Uldarici der heil. Schrifft Lesemeister, Herm. Thyman, Supprior, Einsiedler Ordens s. Augustini verkauffen mit Willen des geistl. wurdigen Vaters Johannis v. Staupitz der heil. Schrift Doctor des reformirten Cloisters deutscher Nation Einsiedler Ordens s Augustini Vicarii dem Burger zu Elbingerode Hans Gerdingen 2½ Gulden rheinisch um 60 voll wichtige, unverschlagene rhein. Gulden.

1523 Unter den Weiden wird Einer tödtlich verwundt und deswegen Hans Rademacher zu Saxwerffen, so darbey gewesen, in gefängliche Hafft gebracht, dafür aber Botho Graff zu Stolberg, Melchior von Kutzleben Ambtman zu Sangerhausen u. A. beym Rathe intercediren; der Todtschlag ist im gemeinen Hause geschehen.

1524 werden dem Hans Wigand aus seinem Häuschen unter der Wasserphorte 63 Gulden gestohlen, der Verdacht fällt auf den Schneider Hans Gerber, der flüchtet. Des letzteren Vetter Hans Goltz verbindet sich mit mehreren Edelleuten, befehdet die Stadt und fügt den Bürgern großen Schaden zu. Der Landgraf Philipp von Hessen läßt aber endlich am Donnerstag nach Laurencii im Monat August den Goltz durch die von Eschwege und Allendorf mit 300 Mann des Nachts im Dorfe Lengefeld, unter dem Bischofstein gelegen, gefangen nehmen. Im Jahre 1529 wurde Goltz nach peinlichem Verhöre zu Kassel mit dem Schwerte gerichtet.

1525 als ein gemeiner Aufruhr[1] in vielen Landen war und der große Lärm umb und in Walkenriedt, wie auch Ebeleben war, hat sich die Gemein und sonderlich die Hintersidler in den Vorstädten am meisten im Altendorf zuerst alhier zu Northausen gegen einen E. Rath und gemeine Stadt aufgeworffen, die Closter plündern und die erregte Bauerschaft und Stürmer von Mühlhausen anherr in die Stadt bringen, den Rath verendern und ein ander Regiment anfangen wollen, wie die Bürger den selbst, so nach gestillter Uffruhr gefenglich gesetzt und peinlich gefraget worden, bekannt haben. Anfenglich, als der Uflauf im Altendorf angieng, ist Hans Beier und der lange Fried. Heise zum Burgermeister gegangen, nemlich zu Othen, und ihn gebethen, daß er ihnen 2 Man wolte nachschicken, das Volk sey uff im Altendorfe und wolten zum Thor hinaus; darauf habe man ihnen Fritsch Bohne und Eylhardt nachgeschickt, die haben die vorigen beyde uff den Closterhoff gebracht; da sie dahin kamen, haben die zweene angehoben: „seyt ihr da alle bey einander?" haben sie gesagt „nein", sie sein ein Theil zum Thor hinaus. Hat Fritsch Bohn gesagt zu denen die noch im Altendorfhoffe gewest sind: „Ey last uns zu ihnen hinaus gehen, will ich ihnen die Meinung sagen"; da sie für das Thor sind kommen, sein sie bereit an der Saltza die meiste Mennige gewest. Da haben die Zween von unser Herren wegen Hans Beyern und Friedr. Heisen denselben nachgeschickt; da sie zu ihnen sind kommen, haben sie ihnen gesagt, daß sie solten wieder hineinkommen; da hat Paul Muth in Beywesen Wolff Steinsetzer gesagt, es soll kein Noth haben, er wolle ihnen 500 Mann schicken.

---

[1] vergl. Förstemann, kleine Schriften pag. 76 ff.

Es soll aber Jacoff Walrodt und Walter uff der Steltzen die ersten gewesen sein, die im Altendorf die Bürger zusammen beruffen und bey Leib und Guthe uffgefordert haben zu Hauff zu treten: und hadt dieser Jacoff einen Eidt gestabet, welchen sie beym Born geschworen haben, Leib und Guth bey einander zu lassen, zu stehen und was Einen betreffe, solte den Andern auch anlangen. Dieser Jacof hat auch 2 Hackenbüchsen und der Beyer auch eine aus dem Thore und der Veste genommen, solche uff die Schläge gegen die Stadt gerichtet und sich vermessen, so der Rath aus der Stadt ihre Diener oder sonst andere Gewalt wieder sie schicken würde, wolten sie sich wehren und Leib und Guth bey einander lassen. Sie haben auch 4 Mann erkohren als Sprech- oder Viertheilsmeister, welche der Nonnen im Altendorf Güther theilen sollen, wie sie den erwehlt haben Brüchtern, Hans Kloß, Hans Torffman und Schönau, wie sie den mit der Nonnen Speck und Betten einen Anfang gemacht und offters getrowet, das Closter uffzubrechen und Alles unter sich zu theilen, denn sie den Leuten weis gemacht, man theile auch schon im Closter uffm Frauenberge, wie auch im Ilfelder Hoffe das Korn aus, deswegen auch ettliche Weiber schon mit Säcken gelauffen.

Sie haben 2 Eyde geschworen, den ersten hat Walther uffm Closterhoffe gestellt, den andern Joccof bey dem Born. Damit auch ihr Anhang desto stärker sein möchte, haben sie Fritsch Heisen und Torfman uf den Sand und in die Newstadt geschicket, zu vernehmen, ob sie es mit ihnen auch halten und was sie sich zu ihnen zu versehen hetten, welche aber nicht allerdinges nach ihrem willen geanttwortet haben.

In der Oberstadt fing der Lärm auch an, den Hans Sander und sein Stiefbruder Berld Helmsdorff, wie auch Hans Kehner und andere, die einen Haß gegen den Rath, absonderlich gegen Lindeman, hatten wegen geringen Sachen, kamen vor dem Heil. Creutze in einem Hause zusammen, machten einen Brieff an die Uffrührer zu Mulhusen, daß sie sollten nach Northusen kommen und ein neu aber ewig Regiment machen solten. Ja Hans Kehner, nachdem er seinen Bruder damitt nacher Mulhausen geschicket hatte, ist er hernach mitt solchen nachen Ebeleben geritten zu den Mulhausern und Versammlung geritten in einem Kreis zwischen Ebeleben und Bulleuben, sie gebethen, daß sie nach North. kemen und aldar eine christliche Ordnung machten, teutsche Messe und Vesper sungen &c. Darzu ist Hans Kehner auch zugleich kommen und den Pfaffschmidt fleißig gebethen, es ins Werk zu richten, worauff dieser geanttwortet, so schier sie es geschicken könnten, wolten sie kommen und den Brief und die Articul mitbringen, und wer sich nicht wohl verantworten könnte, wolten sie abietzen und einen artigen Rath machen. Damals

hat Helmsdorf zu Kehnern gesagt: „Sich Bruder, bistu hier, es solt noch wohl an meine Rede kommen, daß du zu Northh. soltest Bürgermeister werden, dazu die Heiligen aus der Kirchen thun, deutsche Messe und Vesper singen."

In solcher Noth als sich der Rath gesehen und vernommen, daß Hans Sander im Hantwerg der Knochenhauer geredt: „es werde zu Northh. nit guth, man schlage denn den Regenten die Köpffe abe und setze andere an deren Stelle." Andere brachten aus, es were gesagt worden, wen die Hern Eltisten beysammen weren, wolten sie das Rathhauß sturmen und die Hern vom Rathause werffen; es solte künfftig ein Erbrath sein, man wolte den Weinkeller Preiß machen; wen die Bauren kehmen, die Thurme erbrechen, das Geschutz nehmen und unter sie theilen. Man hadt auch sonderlich in der Neustadt Zeichen an den Heusern gefunden, dabey den ausgesprenget worden, die Heuser, die solche Zeichen hetten, die würden die Bauren schonen, oder gar ausrotten ꝛc. Hat E. E Rath die 4 Vierthel zusammenberuffen und zwar eines nach dem andern und sie befraget, ob sie bey dem Rath stehen wolten, oder was sich der Rath zu der Stadtbürgerschafft zu versehen hette. Sie solten zusammen kommen und so sie gravamina hetten, solche in articul bringen und dem Rathe ubergeben, so solte mugliche Besserung erfolgen.

Darauff hadt sich das Rauthen Viertheil uff dem s. Peterskirchhoffe zusammengethan und berathschlagen wollen, da den Einer dieses der Andere ein Anders zu den articuln vorgeschlagen, daß man dem Volcke nit hadt steuren können. Michel Steile hadt diesen articul vorgebracht, daß es gnug were, wen einer einmahl eidbar wurde, Hans Kuchler, daß Niemand dem Andern in sein Hantwerg greiffen solle, Michel Oßwald, man solte keine Burger gefenglich annehmen, er hette den den Halß verwirckt ꝛc. Der Schultheiße Leonhardt Pusch hadt gesagt, es were guth, daß die Hern die Burger guthlich höreten und schickete seinen Knecht bey dem Hauffen und ließ auch die Burgermeister fragen, ob er selbst der Schultheiß möchte dabey gehen, haben sie geanttwortet: „ja, er het als viel zu verliesen, als ein ander". Da sprach der Schultheiße: „Ich will weder weniger noch mehr sein, ich will bey meinen Herrn lassen Leib und Leben." Michel Oßwalt hat auch wollen einschreiben lassen, daß die Hern solten Rechnung thun. In Sonderheit aber hadt gedachter Schultheiß den articul gestalt, daß die Eltesten nicht mehr sitzen solten, den es were ein gefreundeter Rath, und keme man zu keinem Rechte, aber vor dem sitzenden Rathe were es guth und wurde nichts verzogin, es kehme eine Sache in 4 Wochen zu Ende. Hans Hesse ist mit der Scherffe gefraget umb des Pfarners Erwelung uff dem Petersberge, sagt er also, er habe nichts davon gewust, daß es sey der kleine Hans der Schlechter fur sein Haus kommen und gesagt,

er solte kommen uff s. Peters Kirchhoffe, die Gemeine wolle einen neuen Pfarrer machen und die Pfaffen wolten es nicht haben, er solt kommen, sie wolten die Pfaffen auch sturmen. Da er nun dar kommen, hadt Thomas Sack und der Goldschmidt in der Ruthen gasse das Wordt gehabt und Curt Schencke ist von einem Kirchhoffe uff den andern gangen, was sie aber geredt, das habe er nicht konnen höhren, er sey aber mit seiner Axt dabey gewesen, als die andern. Als auch dieser gefraget, was er mit seiner Selbitzunder Buchsen gemacht wolte haben uff s. Mertinskirchhoff, sagte er also, er meinte, es solte sich unter Martinus Luther Predigt erweckt haben, die Pfaffen zu sturmen, wolte er darzu geholffen haben. Baltzer erscheindt, hadt bekent, als er uf einem heil. Abend bey seinem Schwager uffm Petersberge geweßt, da haben sie von Hans von Werthers Habern auszuteilen gesagt, habe er gesprochen, er durffte seiner Hunern auch wohl ein baar Scheffel, hab sein Schwager gesagt, er sol ein Sack bringen, ihm solte auch werden: er sey aber nicht wiederkommen.

Andreas Mohr, als er den Tag vor der Schlacht von Francken hausen wieder zu Hause kommen, ist er von E. E. Rath gefraget, was er aldar zu thun gehabt, hadt er beteuert, er were Schulden halber da gewesen und unter andern berichtet, daß er von seinem Wirthe, so Hesse genant, gangen und kommen were; Haussen zwischen den Weingärten sey ihm der Müntzer begegnet mit seinen Hauffen, sey er umbgekehret und seine Predigt wollen hören, die hadt sich aber verzogen biß uff den Abendt, da hadt er müssen dableiben. Sonsten sagte dieser Mohr uff die teuffelische Messe und predigen, daß er habe gehoret von allen unsern Pfarherrn, daß sie sagen, es sei teuffelische Messe, die man halte umb Geldis willen und was Predig uß geben und Werke thun, den was das Evangelium mitt-bringet, achte ers auch also und nicht anders.

Dieser Tumult ist entlich also gestillet worden, daß aus dem Altendorffe Hans Beyer, Friedr. Heide, Carius Fleck, Hans Dorf man und Jacob Wallrodt alle funfe, ob ihnen schon durch die Schöppen zu Leipzig das Schwerdt zuerkennet worden, am 2 post Catharinen anno 1525 verweiset worden. — Hans Kelner hadt man uff Fritag am Abend Marie Magdalene mit dem Schwert ge richtet, Hans Sander aber, der vorm Gericht Nein gesagt, wieder ins Gefengnis gebracht, bis er uff Vorbitte vieler hoher und niedriger und anderer Freunde vom Rathe begnadiget, mit 50 fl. gestraft und eine Urpfede schweren, auch die Stadt innerhalb 8 Tage reumen mussen laut seines Reverses und gestellter Burgen, de dato Freytag nach Laetare anno 1527.

1525 ersticht Hubold Römer, ein Bedienter des Herzog Heinrich des Jungern von Braunschweig, beim Spiel auf dem Weinkeller

„auf des Raths höchster Freiheit" einen Bürger. Der Mörder wird gefänglich eingezogen, jedoch auf vieles Verwenden der Herzöge Heinrich und Philipp von Braunschweig, Georg und Johann von Sachsen, Graf Albrecht von Mansfeld u. A. „wiewohl beschwerlich" freigelassen, nachdem er Urfehde geschworen und die Freunde des Ermordeten schadlos gehalten hat.

1526 uff Sontag nach Pauli und Petri in der Nacht uff dem Predigerthurm ist in Beywesen der Kriegsmeister Baltin Thut peinlich gefraget worden, daß er unbillich und unrecht mit Wurffeln und Kartenspiel gespielet und mit welchen Leuten er gespielet habe. Darauf er bekannt, daß er mit geschlieffenen Wurffeln Quaterdriern gespielet und was er gewolt geworffen, desgleichen mit der Kartten Begel (?) gemacht und unziemlich gespielet, hat auch gesagt, mit wem uf dem Weinkeller er gespielet habe. Ist entlich uff 10 Mark loßgegeben.

1528 Heinrich und Ernst Gebrüdere Graffen zu Honstein vor sich und in Vollmacht des Fürsten Wilhelm Bischof zu Straßburg und Landgrafen im Elsaß ihres gnädigen lieben Herrn und Bruders schreiben öffentlich aus, daß dieweil durch die Gnade Gottes Bergwerk auf Silber und ander Metall in ihrer Herrschaft Honstein angegeben und Freyheit suchen, sie gerne einen Ort zu einer Stadt zu bauen aussuchen wollen. Darumb sie am Sonntage post Quasimodo geniti umb Lauterberg sich zusammen finden und einen Ortt zu einer Bergstadt aussuchen wollen. Datum Montags nach Oculi.

1528 haben E. E. Rath einen neuen Gack bey dem Kornmarcksbrunnen machen lassen uff des Raths Lohn und Bezahlung, auch ohne Jemandes Insage.

1529 Anthonius Metzling Bürger in Stolberg hat ettliche Anforderung an Wilhelm Reiffenstahl[1] Stolbergischen Bedienten und wie er nach seinem Willen nicht erlangen kan, henget er des Nachts an das Schloß Honstein diesen Fehdebrief an:

Wisset Ihr Graf Botho von Stolberg und Wernigerode, daß ich Anthonius Metschling mit meinen Helffern Euer der Euren offenbar Feindt bin und sein will um des willen E. G. Diener Wilhelm Reiffenstein mihr das Meine vorenthelt und nicht von ihm heraus kriegen kan, darumb Euch und den Eurigen so viel Schaden zufügen, als mir und meinen Helffern immer muglich mit Rauben, Bornen, Wunden, Todtschlagen, Hemmen, Wegfuhren, oder wie man Schaden nehmen mag; und wil hiemitt auch meinen andern Fehdebrieffen, Verwarnungen und auch sunsten Schreiben mich meine Helffer und Helffershelffer unsere Ehre noch Ehren Notturft genugsam abgeklaget, verschrieben, zu rechter Zeitt verwahret haben, und

[1] Statt Reiffenstein vgl. weiter unten und Harzzeitschr. 23 (1890) S. 419.

Euch noch den Euern zu keinen Schaden antwortten und will mit diesem Fehdebrieffe meine und der Meinen unsere Ehre verwahret haben. Zu Urkundt der Wahrheit hab ich diesen meinen Fehdebrief mit meinem gewöhnlichen Pitschier hier undertrucken und schreibe hiemitt das Geleit wieder auf und wil mein Bestes thun, dergleichen mag E. G. mit den Euren auch. Geschrieben Donnerstag Simon et Judae anno 1529.

Der Graffe schicket den Verlauf der Sache an den Rath und bittet, umb die Wahrheit zu offenbaren, solches an das Rathhaus zu schlagen. Der Rath nimmt auch Hans Mussen ihren Burger und Befreundeten des Anthonii in Verhafft. Dieser nimmt ettliche Pferde den Stolbergischen Unterthanen und giebet also bald einen Schein den Leuten, daß er solches gethan, wolle es auch noch mehr machen, wen ihm vom Reiffenstein keine Gnuge geschehe. Er gelobet aber hernach dem Rath zu Northusen an, von dem Churfürsten zu Sachsen Austrag zu erwarten und hat sich verburget al dar mit Kersten Herbothen und Hansen Müssen. Es hadt aber dieser viel arme Leuthe gemacht, biß entlich Herr Graf Botho sich mit ihm vertragen müssen.

1530 Freitag nach Purificationis Marie ist Kerstan Vogels wegen vielfacher Dieberei mit dem Galgen gerichten worden.

1530 Freitag nach Cyriacii ist Hans Werner mit dem Schwerte und Rade gerichtet worden, weil er einen Bürger beraubt und erstickt.

1531 Montag nach Exaudi wird Liborius Maul mit dem Rade gerichtet, weil er in seinem Hause einen reisigen Knecht erschlagen und heimlich vergraben habe.

1531 Mittwoch nach Oculi ist Andreas Stein wegen Mißhandlung und Dieberei mit dem Schwerte gerichtet.

1532 Donnerstag nach Quasi modo geniti ist Claus Keiser von dem Gericht zu Erfurt im Beisein der Abgesandten des Rathes von Nordhausen wegen Brandstiftung vor dem Siechhof mit Feuer gerichtet worden.

1533 Mittwoch nach Jubilate wird Hans Ludwig wegen Kirchenraub im Petersthurm gefanglich eingezogen, am nächsten Tage erhängt er sich und sein Leichnam wird mit Feuer verbrannt und seine Guter confiscirt. Sein Sohn bittet den Rath um Zurückgabe derselben, wird aber abgewiesen.

1534 Freitag nach Martini wird Valtin Thunen wegen vielfacher Dieberei in der Nachbarschaft der Stadt auf Anlege des Grafen Ernst von Honstein mit dem Galgen gerichtet.

1536 Sonnabends vor S. Annen wird Claus Stör zu Naumburg mit Feuer gerichtet, weil er mit verschiedenen anderen die Städte Naumburg und Nordhausen hat in Brand stecken wollen.

Claus Stör hat auch bekannt, daß er ein Wiedertäuffer sei und zu Orlamunde vor 4 Jahren in eines Kannengießers Hause wiedergetaufft sey mit Wasser und an seiner Stirn mit Wasser und Salz ein Kreuz gestrichen worden, wie auch in seinem Haar über das Haupt ein Kreuz geschnitten. Und were ein Zeichen unter ihnen, sie an frembden Orttern zu erkennen, das Wort: „zuby" oder über Tisch ein Brodtmesser mit der Spitze gegen einen gekehret, dabey sie sich erkennen und zu weiter Kunden kommen. Sie hetten auch alle fest Zeichen an den Stirnen gerieben, oder auf dem rechten oder linken Beine als ein Andreßkreuz, mit einen Fliethen gehauen und Kuhnrost darein gerieben. Sie müssen schweren nach empfangener Tauffe, daß ihnen alles gemein und an allen Orten mit Feuer brennen sollen. Seines Erachtens sollen in solcher Geselschaft und Verbuntnis in die Tausend sein, alle Bettler und Wiedertäuffer. Sie glauben nicht, daß Christus unser Heiland eine Mutter habe gehabt; sie dürffen auch Kebisweiber haben.

1539 wird Melchior Hartman auf Begehren des Grafen von Honstein mit dem Schwerte gerichtet, weil er sich dessen Feinden angeschlossen und dessen Leuten argen Schaden zugefügt habe.

1540 Nach dem großen Brande, so anno 1540 uff dem Königshoffe und vor den Predigern geschehen, hadt E. E. Rath befunden, daß theils ettliche Bürger aus eigenem Muthwillen und Boßheit, theils auch von Frembden darzu beredet, so der Stadt Untergang gerne gesehen, worden. Unter den Frembden ist gewesen Claus Meiling von Bodenborn (Badeborn) jenseit Quedlinburg, so vor dieser Zeit wegen seiner Ubelthat in N. gefangen gelegen und gestrafft worden, dieser hadt unterschiedliche zu Mordbrand erkaufft, Claus Rappold sonst Schreckenberger genannt, von Sundershausen bürtig u. Andere. Ersterer ist zu Quedlinburg, letzterer alhier 1541 gerichtet worden.

Unter den Einwohnern ist Baltzer Ehrenschmidt und dessen (Sohn) Dictus die Redelsführer fast gewesen und Andere weiter dazu verleitet, als Hans Mecke, Martin Kirche, Hans Paulun sonst Facius genant, Peter Letsch, Hans Cramer u. A., die sich den verbunden, nicht allein zu brennen und an unterschiedlichen Örttern in der Stadt anzustecken, sondern wie Dictus Ehrenschmidt und Hans Mecke gesagt, die Stadt in den Grundt zu dempffen und zu vertilgen. Deshalben Facius in Doctor Ernsten Hause, Peter in Caspar Ernsten oder wie Andere ausgesagt, Dictus solches wie auch im Prediger Closter Feuer angelegt, wie deren Aussage ohne und mit der scharffen Frage meldet. Eva, Baltzers Ehrenschmidts eheliche Hausfrau, hat Donnerstag nach Calixti peinlich ausgesagt, daß ihr Mann und Sohn an unterschiedlichen Örttern in s. Martins Scheunen, in des Schultheißen Scheune anlegen wollen u. z. Th.

angelegt haben. Und als sie im allerhöchsten Lermen angeredet worden, da hat sie geantwortet, wenn die Stadt in Pulver solte bornen, sie wolte nicht einen Eymer angreifen. Sie hat auch selbst angelegt in Heinz Strubers Hause uf Geheiß ihres Mannes des Mittags 1 Uhr. ... Hans Cremer hadt vermeinet, wen die Stadt abbrente, so keme er aus seiner Schulden Last und wurde ihn niemand mahnen und deswegen Feuer angeleget in andern Heusern, ja auch den vorigen Tag, ehe es in der Stadt gebrant, sein eigen Haus beleget, daß die Leute ihn nicht in Verdacht haben sollten ... (Wie diese Brandstifter bestraft sind, hat Fromann nicht angegeben, doch berichten uns andere Quellen, daß in diesem Jahre 7 Personen, darunter Vater, Mutter und Sohn als Mordbrenner gerichtet worden Sie wurden vom Halsgerichte um die Brandstätte geschleift, mitten auf derselben mit glühenden Zangen gerissen, dann wieder auf die Schleifen gelegt und endlich vor der Stadt auf Säulen gesetzt und mit Feuer geschmauchet. Förstemann, kleine Schriften pag. 109.)

Nach solchem Brande haben bald die Herren Eltesten deliberieret wie die armen Leuthe wieder bauen und der Schaden ersetzet werden konte, da den E. E. Rath sich zu einem Großen erbothen, den Zimmerman zu halten, Holtz einem Jeden zu kauffen, das 1000 Ziegel pro 25 gl, das 100 Ziegel aber, weil die Dachung zu vor drist nothig were, umb 5 gl zu geben, 2 Jahr die abgebranten schoßfrey und 2 freye Brauzeichen im Jahr zu lassen, das Judenhauß zu verkaufen und anders mehr.

1541 Dienstag nach Martini ist Nickel Heyman von Beyleben burdt bei Salfeld gelegen als ein Beutelschneider und Dieb zur Staupe geschlagen und der Stadt ewig verwiesen.

1551 Mittwoch nach Dyonisii ist Nicolaus Gönner von Wildeman nach gutlichem und peinlichen Verhore wegen vieler kleiner Diebstahle zur Staube geschlagen

1552 Sonnabend nach Apolonien ist Andreas Calhardt oder Hell wegen Diebstahls mehrer Sacke Getreides an das Halseisen an den Gack gestellet worden und dort zur Staupe geschlagen.

1553 in den heil. Ostern ist unter den Weiden der Bürger Claus Miner von Paul Blauel erstochen worden Am folgenden Mittwoch ist ein peinlich Hochnothgericht gehalten und der Thater, der inzwischen flüchtig geworden offentlich uffm Markte in offentlichen Gerichte in die Acht erklart. Schoppen sind gewesen Hans Badra und Hans Hoffman, der Vogt Busse Mietze

1553 hadt Caspar Ludwig umbstandlich bekennet, daß er mit seinen Helfern an Thalern und Dreyling falschlich gemuntzt habe, darauf er vermöge des Urtheils von den Schoppen zu Leipzig hadt sollen mit Feuer verbrennet werden, weil er aber vor Gerichte die That geleugnet, als ist er wieder eingefuhret und nach wiederholten

Urtheil und Recht mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht worden.

1554 ist Kersten Bode, Hans Boden Sohn, so zu Bodenberg wohnet, an den lichten Galgen gehenket worden, weil er sich mit toppeln und spielen, Gartenlauffen und stehlen ernährt.

1555 Mittewochen nach Viti ist Thile Schmiedichen, der sich Hans vom Hartze genannt hat, wegen Ermordung des Heinrich Goerß aus Wolffenbuttel mit dem Rade bestraft und folgenden Tages nach Vincula Pauli uff dem Rade, da er gelegen, aller seiner Kleider bis ufs Hemde beraubet worden.

1555 Mittwochen nach Viti ist Claus Stehling wegen seiner vielfältigen Drohschriften an die armen Luthe zum Gunthersberge mit dem Schwerte gerichtet.

1557 Montag nach Valentini ist Wolff Adams Tochter, ein Mägdlein von 13—14 Jahren, wegen vielfachen Diebstahls und ihre Stiefmutter wegen Hehlerei zur Staupe geschlagen.

1558 wurden Heinrich Hayn ein lediger Gesell und Hansen Breitrucks Eheweib mit der Staupe und Verweisung bestraft, weil sie 2 Jahre im Lande herumgezogen und fleischliche Unzucht getrieben.

1559 Donnerstags nach Oculi ist Peter von Zeitz wegen Toppelspieles und viel Dieberei an den Galgen gehencket worden.

1559 an demselben Tage ist dessen Kammerade Hans Löhengels, alias Hans von Denstedt, oder Hans von Putzbach, wie ihn die Teichknechte nennen, gehencket worden.

1559 Else Schmiedes von der Neustadt, als sie bei Brun Voigt im Closter Mansfeld gedienet und zu der Zeit von der Frauen gehöret, wenn man einen Nachhörer befindet, der einen nachhorchet, den sol man eine Molden an den Ortt stürtzen, da er gestanden, so solte die Persohn nicht ein Jahr leben; darauf habe die Magd gesagt man solte einen neuen Topp uff der Stede zerschlagen, so solte die Persohn sterben und müße diesen Segen, welcher eben lautet, wie der vorige sprechen: „Es gingen Drey über Landt und wiltu du Freydanck, ich will gehen hin zu meinen Feinden, die mich behorchen und verklagen, und wie die Kornblume in dem Felde stehet und blühet, damit will ich meinen Feind betrauen, daß er soll verdorren, ehe das Jahr soll umbkommen, im Nahmen des Vaters rc.

Die Kesemutter mit Nahmen die Grimmische im Kloster, die habe es ihr gelernet und die Edelfrau habe verboten, es zu dem Gesinde zu sagen.

item ein ander Segen zu der Mannsliebe hat Else Schmidts auch bekant: Man soll kauffen 3 Mußcaten, als theuer sie geboten werden und das Weib soll sie gantz schlucken und so bey sich tragen und wenn sie verdauet sind, soll sie die Mußkaten waschen und klein pulvern und dem Mann in einem Pfankuchen zu essen geben,

er müsse das Weib lieb haben. Sie habe es auch gethan und ihrem ersten Manne gegeben.

Am 14. März wird sie auf einen Karn zum Sack gefuhret, zur Staupe geschlagen und verwiesen.

1559 hat Anna Mörlin guthlich und peinlich bekannt, daß sie lange Zeit mit Hans Lohengel in Unehe gelebt und mit ihm viele Dieberei verübet, weßhalb sie Mittwoch 15. März an den Galgen gehencket wird.

1559, 30. May ist Dictus Weiße, bürtig aus Steiger bei Freiburg, wegen wiederholten Pferdediebstahls an den lichten Galgen gehencket worden.

1560 15. März ist Hans Altenrodt aus dem Grimmel wegen Ermordung und Beraubung eines alten Weibes mit dem Schwerte gerichtet und auf ein Rad gelegt.

1560 27. Novbr. ist Kerstan Heune, des Raths abgesagter Feind, in Sonderheit des Michael Meyenburg, mit dem Schwerte gerichtet worden.

1561 Donnerstag S. Jacobi sind in Gegenwart der Kriegsmeister 5 Pfaffenköchinnen ohne einigen Zwang verhöret und befraget worden, ob sie einen ehelichen Mann haben, wie sie zum Pfaffen kommen seien, wie lange sie mit ihm so in Unehren gelebet haben, wie viel Kinder sie mit dem Pfaffen erzeuget haben und ob und wo sie getaufet sind? (Folgt ausführlicher Bericht.)

1562 4. März ist Hans Andreas oder Halbverlohren nach geschehener Tortur wegen Ermordung und Beraubung eines alten Mannes im Spital zu Nordhausen mit dem Rade zu Heringen gerichtet worden.

1562 am Donnerstag Elisabeth ist Romanus Übelacker von Ardern nach peinlicher Befragung wegen Diebstahls eine Stunde in das Halseisen gestellt und danach mit Ruthen gestrichen worden

1563 bekennt Matthias Große aus Schlotheim in gelinder peinlicher Frage 20 Diebstähle und 14 Morde, auch wer ihm geholfen, sich aus dem Kulande durchzugraben; er wird Freitags in der Pfingstwoche mit dem Rade gerichtet;

Am gleichen Tage ist Hans Volckman, alias Bottener von Tieffenortt, nachdem er in Guthe unzehliche Dieberei und in peinlicher Frage ettliche Morde bekannt, mit dem Rade von oben herabgestoßen und darnach darauff geleget worden

1563 10. Sept. ist Claus Reinhardt von der Neustadt wegen Mordes mit dem Schwerte gerichtet.

1564 ist von den Eltesten beschlossen, daß die beiden Pfaffen Andreas Kramer und Matthias Thomas, so sich mit einander geschlagen, ein jeder 10 Thaler geben soll, desgleichen soll der Pfaffe Heinrich Westphalius darumb, daß er fremde Weine geschenckt, 10 Mark zur Buße geben.

1564 15. August wird Hans Müller, sonst Feuerbrandt genannt, wegen Mordes mit dem Schwerte vom Leben gerichtet.

1564 Mittwoch nach Erhardi wird Valtin Truteman wegen Mordes zum Schwerte verdammt.

1565 Freitag nach Laurencij wird Heine Francke aus dem Lüneburger Land mit dem Strange gerichtet, weil er messingene Ringe für silberne verkaufft und andere Dieberei begangen.

1565 Mittwoch nach Cantate uff den Abend umb 8 Uhr hat ein Bettler Nickel Klemme von der Neustadt bei Jena an der Orla auch einen Bettler Hans Querfurt, aus Querfurt bürtig, hinter s. Elisabeth im Spital mit einen Messer erstochen und vom Leben zu Tode gebracht und flüchtig worden. Darauf hat man uff folgenden Tag ein peinlich Gericht über ihnen gehalten, daselbst in die Acht erkleret und Zeter geschrien. Deswegen ist uff 28. May der todte Cörper vor Gericht gefuhret und ist Gerichtsvogt gewesen Jacob Eilhardt, Schöppen Hans Schonzegel und Hans Fromuller und nachfolgender Prozeß gehalten worden:

Achtsproceß.

Erstlich nachdem der Entleibte keine Freuntschaft gehabt, so hat der Rath ex nobili officio durch Hans Engel den Thäter beklagen lassen, und ist das Gericht anfanges wie gebräuchlich durch den Gerichtsvogt geheget; da er fraget, ob es an der Zeit sey zu hegen ein hohe Nothacht peinlich Halsgericht. Der Frone antwort: „Wollet Ihr, so vermahnet mich." Darauf der Vogt ferner: „Ich vermahne es Euch." Dann weiter der Frone: „Ich schick ein, daß heute zu Tage Zeit zu hegen ein hohe Nothacht Halsgericht," darauf der Vogt: „so befehle ich Euch aus Kraft meinem Ambt, daß Ihr das peinlich Hochnothhalsgericht heget, von Gottes und des Rechten, auch des Heil. Röm. Reichs und von wegen eines Erbarn Raths der Stadt Northausen; zu Rechte heget dem Kläger zu seiner Klage und Beklagten zu seiner Antwort und stellet den Fronen den Stab zu, welcher den empfahet und heget das Gerichte, wie ihnen befohlen.".

Wenn nun das geschehen, so rufft der Gerichts- und Schultheißenknecht den Beklagten zweier und ein zur Antwort. Da nun Kläger vor sich selbst oder Jemands von seinetwegen erscheinet, wird er gehöret. Do aber Niemand erscheinet, do thut der Frone seine Klage von wegen des entleibten Hansen Querfurt und wird nach furbrachter Klage der Beklagte noch einmahl geruffen; do er dann abermahl nicht erscheinet, so beschuldigt Kläger seinen Ungehorsam und bittet uff die vorgebrachte Klage zu erkennen, was Recht ist. Darauf folget das Urtheil: „Nachdem Nickel Klemm von der Neustadt auf heute an hero fur peinlich Halsgericht erfordert, auch

öffentlich zweier und eins geruffen werden, seine ehrhait und behif liche Widerrede anzubringen, er aber ungehorsam ausgeblieben und keine Ehrhait eingebracht, so ist sein Ungehorsam beschuldiget und forder was Recht ist, auszusprechen gebothen: demnach erkennen wir Schöppen für Recht, daß der beklagte Nickel Klemme von wegen seines Ungehorsams des Mords halben an Hans Querfurt am nehsten Mittwochen zu Abend den 27. May dieses 1565 Jahrs in die Acht und Verfestung verfallen, darein nochmahls billich zu erkleren, als wir ihn denn hiemit stracks in die Mörderacht und Verfestung von Gerichts und Rechts wegen nennen und erkleren und verkündigen: also daß er aus dem Friede in den Unfrieden gesetzt und sein Leib und Leben wie einen Vogel in der Luft, sei einem Jederman in diesen Gerichten erlaubet, daß er ohne alle Strafe entleibet und vom Leben zum Tode gebracht möge werden und daß sich an ihm Niemand vergreifen mag, welches wir von Gerichts wegen Jederman hiemit erlauben und eröffnet haben wollen. Von Rechts wegen. Actum am 23. May 1565.

Nach publiciertem Urtheil zeucht der Scharfrichter das Schwerdt aus und thut das Zetergeschrey wider Beklagten zweier und eins.

1565 11. Juli wird Hans Sonnenberg, nachdem er in der Guthe und peinlich viele Straßenräuberei und 5 Mordthaten bekannt, mit dem Schwerte gerichtet und auf das Rad gelegt. Das Jenische Urtheil hatte ihm das Radebrechen zuerkannt, auf Bitten des Pfarrherrn Anthonius uffm Frauenberge tritt aber obige gelindere Todesstrafe ein.

1565 wird Philip Scherffing, des Sonnenbergs getreuer Gehülfe mit gleicher Strafe beleget.

1565 Catharina Sonnenbergin des Gerechtfertigten Mutter hat, als sie in der Guthe befraget, gesagt, daß sie die lieben Herren E. E. Rath fleißig dancken sollen, daß sie ihrem Sohn Gnade erzeiget und ihn mit dem Schwerte richten wollen, da er doch das Rad verdienet hatte. Von dem Segen, so man bey den Krystallen gefunden, hatte sie vermeinet, es weren guthe Segen und solche den Leuten mitgetheilet und wer nur dieselben zu lernen begehret, hette sie ihnen den Segen auf seinen Taufnahmen schreiben lassen. Denn sie hette gehoret, wer die Segen bey sich truge, dem konte nichts Böses oder Widerwertiges widerfahren; er were ihr von Graf Albrecht v. Mansfeld gelehret worden und hette sie lassen schreiben zu Querfurdt von einer Jungfrauen, sie zu allen Guthen gebraucht, hette auch nicht können aufstehen oder zu Bette gehen, sie hette noch folgende Segen gesprochen:

Der erste Schrecksegen: Ich Catharina aufstehe in Gottes Friede, ich gehe wie Marien Kind, da sie Jesum ihren lieben Sohn empfing. Im Nahmen des Vaters 2c.

Der andere: Ich Catharina trete aus zu Tinge, mit Maria

und ihrem Kinde, mit den obristen Engeln drey, als sie in den lieben Himmelreich mögen gesein. Der erste Engel setze mihr ein Stuhl, der andre fuhre mich herzu, der dritte fuhre mich von dannen, der liebe Gott fuhre mich fur Sunden und Schanden.

Der dritte: Ich Catharina, wenn ich uber Feld gehe und ich ein Mensch sehe, so seit mihr Gott willkommen, ihr Hern alle drey trincket Gottes Bludt und gebet mihr Catharinen auch. Im Nahmen des Vaters ꝛc.

Sie hette auch einen Krystal, daraus könte sie Schätze, oder wenn die Leute was verlohren hetten, sehen. Als zu Stolberg die alte Germarshusen 2 schöne Kuhe und einen schönen pommerschen Ochsen dem Schinder geben mussen, hette sie nach diesem Catharinen geschicket nachen Buchholtz und sie nach Stolberg holen lassen und gefraget, sie solte ihr aus dem Krystale sagen, wie es damit zugegangen were. Darauf hatte sie ihr offenbahret, daß ein Tuppen mit allerley Materien ihr unter dem Schwele gegraben were. Da hatte die Germarshausen gebothen, ob sie es nicht langen konte, sie wollt ihr ein guth Trinckgeld geben; hette sie sich unterstanden, und nach dem Tüppen gegraben, dasselb auch gefunden und wie sie es hette wollen herausheben, hette es nit anders im Hause gethan, als wolte er Alles über einen Hauffen werffen. Wie sie es nun herfur gebracht und den Topff uffgemacht, hetten sie einen Menschenknochen funden, darinnen were der alten Germershausen Haar, desgleichen ihres Sohns und Barbaren Haar, desgleichen mancherley Vogelsfedern zusampt andere mehr gewesen. Da hette die Germarshausen gefraget, wo sie nun damit hinmüsse, hette sie gerathen, sie solte es verbrennen; darauf hette sie es genommen ufs Feld und verbrandt, hette es gestuncken wie Schwefel und Bech.

Die Krystallen hette sie bekommen, bekante sie ferner in der harten Frage, am 18. Julij von einer Frauen in Stolberg, die Drechslern genant; von der hette sie auch gelernet, wie man damit umbgehen müste, nemlich, wenn sie die Krystallen gereicht, so hette sie dieselbe auf eine Tischecken gesetzt im Nahmen des Vaters ꝛc. und wenn man hette wollen was darinnen sehen, so hat man es genant, weren Dröpflein daraus worden, die hetten sich in eine Ecken gesetzet; was sie nun hat wollen haben daraus, das hat sie in Nahmen des Vaters ꝛc. geheischt, so hette sie können sehen, was verlohren gewesen und wo es hinkommen und hette also mit dieser Kunst Edlen und Unedlen gedienet.

Die Drechßlerin hette ihr auch einen jungen Buhlen zugewiesen und gesagt: „Wollet Ihr diesen annehmen, er sol Euch Gelds und Guths gnugsam bringen.“ Hette sie denselben angenommen und also 14 Jahr mit ihr umbgangen, doch hette er mit ihr nicht gebuhlet. Und obwohl sie sich dem Teuffel mit Leib und Seel er-

geben mussen, und er ihr dargegen Zusagung gethan, alles genugsam zu verschaffen, hette er ihr doch wenig gehalten, einsmahl hette er ihr 6 Schock an Gelde bracht, das were das Allermeiste, das sie von ihm bekommen. Diese alte Drechselerin hette sie auch unterrichtet, so oft sie hette in die Krystallen sehen wollen, muste sie alle Teuffel anruffen und wenn sie solches gethan, hette sie gehöret, daß er ja gesagt, er wolle ihr helffen, daß sie es wuste, wo das Verlorne were. Sie were mehr mit dem Teuffel umbgangen, als ir lieb were.

Was die Straßenrauberey und Mordtthaten belanget, hat sie gestanden, daß sie bei mehrsten Theil selbst gewesen. Auf solch ihr Bekenntnis ist sie am 27. Julij mit dem Schwerdte gerichtet und der Körper verbrannt worden.

1566 Montags nach Nativitatis Marie ist Hans Schweinhirtte mit dem Schwerte gerichtet und auf das Rad gelegt, nachdem er peinlich befragt bekannt, daß er sein uneheliches Kind umgebracht hat.

1566 Mittwoch nach Exaltationis Crucis ist Raphael von Schlotheim ein Bettler, nach peinlicher Tortur als ein Straßenräuber und Mörder mit dem Rade von unten aus zerstossen und geradbrecht worden.

An demselben Tage ist Hans Kulenberg, ein Wullnknape wegen verschiedener Mordthaten mit dem Rade von unten zerstoßen worden, desgleichen wegen derselben Verbrechen Baltzar Hesse ein Bettler von Lippichterode.

1568 im Mai ist George Schebitz mit dem Rade gerichtet worden, weil er seinen Nachbar, den Papiermacher, ermordet hat.

1569 30. März ist Heinrich Hertzog mit dem Schwerte gerichtet und begraben worden, nachdem er in der Tortur bekannt, daß er Claus Morungen erschlagen und beraubt hat.

1569 Margaretha Lodewicus von Hoff bürtig, so mit Landsknechten den Kriegen nachgezogen und sonst eine leichtfertige verdechtige Person, ist in der Stadt mit einem Landsknechte, so Hans Hemar geheißen und mit ihr in Frankreich gewesen, so über seine gewohnliche Mannes auch Frauenkleider zuweilen angetragen, besehen und eingezogen worden und in der Guthe und peinlich ausgesaget, daß sie von gedachtem Landsknechte 3 Gulden uff die Hand genommen, die Stadt anzustecken, der ihr auch, wenn sie solches gethan, noch 6 Gulden zu geben, versprochen und ihr 2 eiserne Rohren darinnen er Pulver, Lunten und Schwefel gestecket, mitgegeben. Ferner hat sie bekannt, daß sie zu Heringen zweien Mägden und sonst vielen Magden die Frucht mit Sagebaum (= Sadebaum) abgetrieben.

Darauf ist sie Mittwochen am 22. Juni mit dem Schwerte gerichtet worden.

1569 am 18. April ist Magnus Koch als ein großer offentlicher Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht worden.

1569 wird Claus Marggraffe aus Closter Hesseler bei Eckartsberge wegen Spiels mit den Bauern zu Neustadt verwiesen. Das Spiel heiße Sponzabel und würde mit 8 Höltzern gespielet, der nehme er 5 und liesse dem Andern 3, zöge er nun zu und nehme den rechten Stein, so könte er es gewinnen, wo aber nit, so habe er es verlohren, und diß stende einem Jeglichen frey. Als er gefraget, von wem er das Spiel gelernet, hat er berichtet: „Wenn Einer ein Jahr von einer Schencke zur andern zeicht, so kunte er ja unter der Gesellschaft etwas lernen."

1569 am 18. April ist Hans Philip als ein offentlicher großer Dieb mit dem Strange gerichtet worden.

1570 Freitag nach Viti ist Curdt Ficke, dessen Vater zum Sultzhain wohnt, als ein Straßenräuber und Mörder mit dem Rade abgestraft worden.

1572 Mittwoch nach Judica bekommen Alexander Weber ein Sperer aus Leipzig und seine beiden Diebesgenossen Oswald Heider und Hans Kyfferstein beide aus Erffurt den Strick zum Trinckgelde.

1572 27. Sept. bekennt Anna Adams, Hans Adams des Leinwebers zu Sangerhausen Tochter, viele Diebstähle, sie ist aber von dem Altenthor durch das Loch gegen der Badstuben über herunter-gefallen und davon kommen.

1572 vor Ostern, als ein Tartar mit seinem Weibe uff dem Weinkeller sich bezecht und mit ihr uneins wird, kommen sie zum Thor hinaus. Im Felde aber schläget er sie und jaget sie mit bloßem Degen und einer Buchse herumb. Da ruffet sie bei den Weinbergsarbeitern Hülffe, indem aber solche ihn angreifen, sagt sie, ihr Mann habe Geld bey sich, so er nicht wohl gewonnen. Er wird hierauff im Gefengnis in der Guthe durch die Kriegsmeister befraget, sagt er, er heiße Moritz von Rosenberg, sey von dem Geschlechte der Tartarn aus Ägypten, er sey aber sein Lebe lang nicht hinein kommen. Als er gefraget, wie er zum Gelde kommen, so er ausgegeben, sagt, der reiche Fugger von Augsburg beteme aus ihrem Lande allerley Specerei und gebe ihnen hernach alle Jahr uff der Frankfurter Messe jeder Mannsperson 18 Thaler. Damit aber könten sie nicht reichen, sondern handelten mit Pferden; auch bekemen ihre Weiber Geld mit Warsagen, weren auch behend und was sie in den Dörfern erlangen könten, müsse mitgehen, wiewohl die Männer sich dessen enthielten.

Die Frau ist am 10. Sept., nachdem sie in der Tortur viele Diebstähle bekant, mit dem Strange abgestraffet worden. Dem Zigeuner oder Ägypter wird sein Theil auch worden sein.

1573 am 29. Mai ist Andreas Flecke aus Wolframshausen mit dem Stricke am Galgen verarretieret worden, nachdem er guthlich und in der Tortur viel Dieberei bekannt.

1573. George Werner von Eger ziehet den Schulen nach, kann aber keinen Herrn bekommen und begiebt sich zu Lubeck zu einem Fechter Hansen von Braunschweig genannt, deme er seine Wehre nachgetragen. Dieser gibt ihm vergüldete Groschen und saget, er solle sie für Goldgulden ausgeben, welches er auch in vielen Städten gethan, auch in Nordhausen; deswegen er inhaftieret und am 19. Febr. zur Staupe geschlagen und ausgewiesen worden.

1573 Freitages nach Cantate ist Wilhelm Sim mit einem Strang am Galgen festgemacht worden, nachdem er in guth und peinlicher Befragung viele Diebstahle bekannt hat.

1573. Anna Beringers,[1] sonst ins Gemein „Guthe Morgen Kuh wichen", Hansen Beringers des Leinewebers uff dem Frauenberge Eheweib, ist auf das gemeine Geruchte eingezogen und am 21. Febr. zum ersten Mahle guthlichen befraget worden, aber man hat von ihr nichts bringen konnen; hat den Leuten gewuntschet und gefluchet, als man ihr vorgehalten, daß sie einsmahls im Hause sich verlohren hatte, als man sie aber gesucht, hette sie in einem Winckel gesessen und viel Eyer bey sich gehabt, wenn sie die abgezaubert hette, hat sie es stark verleugnet. Gefragt, wie sie Einem könte die Elben ab oder zubringen, antwortet sie, sie wüßte von keinen Elben, viel weniger habe sie Jemand zugebannet.

Haec omnia acta sunt in der andern Befragung, Dienstag nach Laetare. Das aber gestunde sie und were es nicht in Abrede, daß wenn Jemands zu ihr kommen und sich geklagt, hette sie ihnen den Rath zugeben, sie solten sich uber neunerlei Kreuter reuchern und des hette sie Anna Klupschuhin gelehret. Auf das andere, hat sie auch diesmahl alles geleugnet, ob man sie schon uf die Tortur gebracht.

Mittwochen post Oculi hat sie in der Frage gesagt und bekant, sie muste gestehen, daß sie Luchter bei Wegbringung der Elben gebraucht und gienge damit also zu. Die Luchter wurden von gebetteten Wachß gemacht und man nehme ein Leppichen mit eines Mannes Hembde am rechten Ermel and machte das Wachß daruber und brente ihr drey an und setzte unter die Lichte einen Stuntzigen mit Wasser. Wenn nun das Licht verbrennte, so fiel das Licht herunder in das Wasser und wen es alsdan mauete wie eine Katze, so hette eins die Elben. Dabey aber hette sie diesen Segen: „Herr es ist heute Freitag, es ist sich ein heiliger Tag, da Jesus an seine heilige Marter trat, der behut uns fur allem Ubel." Und wenn sie diesen Segen gesprochen und die Leut uber neunerley Kreuter gereuchert, so weren ihnen die Elben vergangen und were besser mit ihnen worden.

[1] Die Originalakten dieses und des nächsten Hexenprozesses befinden sich im städtischen Archiv, vergl. auch Förstemann, kleine Schriften pag. 102 ff.

Freitages nach Jubilate abermahl gefraget: „Wenn Jemandß könte einem die Elben ab- und zubringen, der müste auch mit dem Bösen umgehen, sie solte in der Güthe bekennen, oder man wolte sie auf die Marter bringen", antwortete sie, „da man es ja wissen wolte, so bekente sie, daß sie vor 5 Jahren den Drachen bekommen und zwar in solcher Weise: sie were einmahl in Verzweiflung kommen, denn es were ihnen die Mauren an ihrem Hause eingeschossen und weil sie in so großen Engsten gestanden, were er zu ihr in ihren Hoff kommen und gesagt: wenn sie mit ihm buhlen wolte, so wolte er ihr Geldes gnug bringen. Das hette sie ihm zu thun verwilliget und er ihr zum ersten Mahl einen bösen Groschen gegeben, welchen sie hingeworffen.

Sie hette 5 Jahr mit ihm zu schaffen gehabt und sey in 6 Wochen einmahl uff einen Donnerstag allzeit kommen und hette ihr bißweilen 6 Groschen geben; das Geld hette sie bald ausgegeben und were nit reicher davon worden. Wenn er kommen were, hette er nicht viel Wortte gemacht; wenn er kommen, were er gewesen wie ein schöner Jüngling, hette einen schwartzen Hut mit einer weißen Federn uffm Haupt und schwarz zerschnitten Hosen, einen schwartzen Rock gehabt und hette Hende wie andere Menschen, aber sie weren kalt gewesen und wie sich bedünken ließe, so hett er zween zerspaltene Fuße gehabt. Sein Gescheffte were wie ein Horn gestalt und were kalt gewesen, und sie hette nicht gefühlet, daß ihm etwas entgangen. Er hette sich Lucifer genant und sey in 3 Jahren nit bey ihr gewesen, denn sie hette nimmer mit ihm wollen zu schaffen haben und ihn einer Frauen, so Anna geheißen und aus dem Lande zu Hessen gewessen, überlassen und die Frau hette damals zu Sachsa gewohnet.

Sie were einmahl uff Walpurgis uff dem Brocken gewesen und ihr Buhle hette sie uff einen weißen Ziegenbocke geholt und in den Lüften hingeführet, auch ihr verboten, sie solte nichts sagen, noch an unsern Hern Gott gedenken, denn er wolte sie reich gnug machen. Mit obgemeldeter Annen hette er den ersten Tantz gehabt, darnach hette er mit ihr auch getantzet. Es hette Einer eine lange Pfeiffe gehabt und were gestalt gewesen, wie ein Scheffer, der hette gepfiffen und sie were des Morgends frühe hinauff kommen; so hetten auch andere mehr am Reien getantzet, sie hette sie aber nicht gekant. So hette Lucifer die Annen wieder heimgeführet, aber sie hette müssen zu Fuße wieder herunder gehen, sey auch in 2 Jahren uff den Brocken nit wieder kommen und weren 3 Jahren vergangen, daß sie droben gewesen.

Ferner hette Lucifer ihr die Macht gegeben, wem sie was zuwüntschte, dem sollte es ankommen. Ihr Man were nichts davon weiß worden, wenn er zu ihr kommen were. Wenn ihr Jemand

etwas thete, so solte sie sagen: „Da fahre ein in Lucifer Namen, und komme nimmermehr heraus.“

Wenn sie die Elben wieder weggebracht, so hette sie die Leuthe bereuchert und diesen Segen gesprochen: „Alle Elben uber den Rhein, so gebiete ich dir zu weichen, daß du Niemand keinen Schaden thust, weder Menschen, Viehe noch Thier, im Nahmen des Vaters“ 2c.

Sie hat auch 8 Personen genennet, bei denen sie die Elben zu und abgebracht.

Auf diese ihr Bekenntnis ist sie Montages nach Vocem Jucunditatis wegen solcher Teuffels Hurerey und Zauberey anno 1573 mit dem Feuer vom Leben zum Tode verbrant worden.

1573 am 18. Juli ist Catharinen Willen sunsten Klotzgen genant in der Güthe nochmals befraget, ob sie Hans Reichards Frauen die Krankheit zugebracht oder nicht, sie gesteht aber ganz und gar nicht. Darauf sie ihrer wankelhaftiger Reden mit der Scherffe angegriffen worden, als hat sie bekennet: es hette ihr Reichhardts Frau getreuet, sie wolte sie noch zu großen Schaden bringen, da were sie heraus zu ihr gangen und hette eine Suppe mit ihr gessen, und hette ihr in die Suppe ein Pulverchen gethan, das were von Osterlucie, Reinfal und wilde Creutzwurzel gewesen, davon hette sie den Schaden bekommen. Sie hette auch Henrich Bechsteins Jungen, als er ihren Hund geworffen, getreuet und gesagt: „es soll Dir gereuen“ und diese Wortt in aller Teuffel Nahmen geredt: „es komme Dich an, wie ich es meine“ und dieß habe ihr der Teuffel gelernet.

Der Teuffel aber sey zum ersten Mahl zu ihr kommen, als sie hette wollen uber Feld gehen und in großem Elende gewesen, in Gestalt eines jungen Gesellen uff dem Hagenroder Berge, in Gestalt mit einem Gansfuß und gespalten Fuß, in einem grauen Rock und hat zu ihr gesagt, wenn sie mit ihm buhlen wolte, so wolte er ihr Geld gnug geben. Das hette sie verwilliget und wie er das erste Mahl bey ihr gelegen, hette er ihr nur 3 Pf. gegeben, aber er hette noch 3 Mahl bey ihr gelegen und zuletzt einen Schneeberger gegeben da hette sie nit mehr mit ihm wollen zu schaffen haben. Der Teufel, ihr Buhle, hette Breitfuß geheißen und sie were niemals uff den Brocken kommen. Sie wüßte von keiner Gesellschaft oder andern Leuthen mehr, mochte auch Niemand beschweren zur Unbilligkeit.

Sie hat auch bekant: wenn man Einem gestossen Osterlucien, Weißwurtzel und Niesewurtzel zu trinken gebe, so würde der Mann impotent.

Als man aber befunden, daß sie einen ungleichen Bericht gethan, so ist sie am 24 Juli 1573 in der Guthe und peinlich be-

fraget, die Warheit zu bekennen, womit sie die Frau am Neuenwege bezaubert hette. Antwortet sie, weil es nicht anders sein könne, so wolle sie die Warheitt bekennen, nemlich, nachdem sie sich mit ihr der Ziegen halber geuneiniget und gescholten, hette sie ihr gedreuet, sie wolte es ihr noch gedencken und were darauf den dritten Tag hingangen und hette etwas für ihr Thür gegossen, das were von Krötengerecke, so zu Pulver gebrandt, item von Staub aus allen Winckeln zusammen gelesen gewesen und dazu müßte man das Wasser dem Wasser entgegen in aller Bösen Nahmen schöpffen, wie denn den Staub und Krötengerecke auch also müßte gesucht und gebrant werden, und wer nun zum ersten darüber ginge, der würde krank. Diese Kunst hette sie gelernet von Margarethen, so verschiehener Zeitt alhier geköpfft worden und mit dem Landßknecht gangen, so Weiberkleider angehabt haben sol.

Auf solch ihr Urgicht ist Catharinen Klötzin Freitags nach Oßwald am 7. August mit dem Feuer vom Leben zu Tode gerichtet worden.[1]

1575 als Hermann Gieseler ein Schafknecht, als er Weinbeeren gestohlen und einbracht worden, hat in der Tortur am 8. Octbr. bekannt, daß er viel Diebstahl und ettliche Morde begangen; deswegen er Mittwochen 19 Octbr. mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraffet worden.

1575 beklagt sich der Scharfrichter Hans Leucher, daß ihm neulich von dem Kläger für die Hinrichtung nur ein Stübchen Wein gereicht sei; hiermit sei er wol bei Hinrichtungen für E. E. Rath zufrieden, aber bei sonstigen Executionen müsse er auf seinen gebührlichen Lohn bestehen.

1575. Christina Hoffmännin, die gefangene Spendelerin ist am 14. Jan. in der Güthe befraget, ob sie die Elben zu- oder abbringen oder auch die Augen ausschlagen könne. Antwortet sie, sie könnte es nicht, als aber ihr Mann große Schmertzen im Rücken gehabt, were sie zu der alten Stecherin im Altendorfe gegangen und Hülffe gesucht und nachdem solche alte Frau zu ihr Unter den Weiden in ihr Haus kommen und ettliche Kreuter mitgebracht, auch begehret, man solte ihr für 3 Pf. neu Wachß holen lassen, hette ihr Mann das Hembd auf der rechten Seiten aus der Hosen thun müssen. Davon hette sie ihm ein Stück geschnitten und Lichte davon gemacht und hette die Lichter über die Thür gekleibet. Wie sie nun schier alle verbrant, weren sie herunder gefallen und gemauet. Was sie aber für Worte dazu gebraucht, das wisse sie nicht.

[1] Die im städtischen Museum befindliche Pergamentzeichnung: „Als die Hexe Klotzgen zur Richtstadt geführet" ist ein jüngeres Machwerk.

1575 Zacharias Ulrichen von Halle wird mit seinem Kameraden Hermann Grieseler am 8. Octbr. erstlich in Güthe, hernach durch Schraubenanlegung examiniret und da er viel heimliche und offentliche Reubereyen, wie auch Mordthaten bekannt so ist er am 12. Octbr mit dem Rade abgethan worden.

1576 Freitags nach Cantate ist Cersten Hartung als ein Todschlager mit dem Schwerte gerichtet worden.

1576 am 1. Aug. ist Christoph Baur, ein Burger allhier, wegen vielfacher Dieberei mit dem Schwerte gerichtet und der Leib unter dem Galgen begraben worden.

1578 am 31 Octbr. hat man Catharina Teichß befraget durch die Kriegsmeister unter andern, wer sie gelernet, daß man Einem mit den Nageln von Henden und Füßen ein Gebren Bier verderben konte. Antwortet sie: sie hette einen Bettler bey ihr in Elrich beherberget, der hat sie gelernet eine Kunst, daß sie solte ihrem Sohne ein Spän, so vom Galgen geschnitten, in die Ermel nehen, so solte er nicht spielen. Er hette ihr auch ein Span bracht, den sie ihrem Sohne in die Ermel genehet, aber es hette nichts geholffen. Und derselbe Man hette zu ihr gesagt, wenn man die Negel verschnitte und wurffe es in ein Kessel mit Bier angefullet, so verderbe es; sie hette es aber nicht gebraucht.

Zum Viehe hette sie diesen Segen gebraucht:

> Gehe hinaus in Gottes Nahmen und in Gottes Frieden
> Auf St. Martins Wiesen
> Über Stock und über Stein
> Und komme gesunt wieder heim

Curdt v. Germarshausen hette zu ihr gesagt, wenn sie irgend zu den Kranken geholet werde, so solte sie solche mit diesen Worten segnen: „Hilfts nicht, so schadet es nicht", und wenn sie es glaubeten, so hulffe es ihnen.

Sie ist verwiesen worden.

1580 hat der gefangene Schafknecht Hans Pfeiffer in Beysein der verorndten Kriegesmeister in der Güthe und peinlich bekant, daß er den 21 Juli neben Hansen Weiller einem Schafknechte gegen Bovenrode gangen, alda sie des Nachts einen gerechtfertigten Missethater mit der Ketten und Stricke vom Galgen gelassen, ihm einen Daumen abgeloset und den Strick getheilt. Er were gelernet, wenn er den Strick neben dem Kettengelenke auch den Diebesdaumen, wie denn auch solche Stucke beneben einem Kindesfleidchen bey ihm gefunden worden, um den rechten Arm binde, so hette er uff dem Spiel guth Glücke.

Er ist auf Bitten des Pfarrherrn uffm Frauenberge nur ewiglich der Stadt verwiesen worden.

1580 am 12. Septbr. ist Hans Kreuterer ein [illegible]

Sondershausen mit dem Strange getödet worden, nachdem er güthlich und in der Tortur viele Diebstähle bekannt hatte.

1584 beklagt sich Gangloff Sommer bei E. E. Rath, daß er in Nordh. vor 3 Jahren, trotzdem er unschuldig war, wegen Verdachtes der Dieberei von der Tortur so stark mitgenommen worden sei, daß er sein Leben lang kein gerader Mensch mehr werden würde. Er bittet deßhalb den Rath, ihm das Bürgerrecht umsonst zu geben.

1586 12. Septbr. ist Hans Schüler wegen seiner Verbrechung, so er mit Elsen Schweinfleischen getrieben, gütlich befraget worden und gesagt, daß er mit der gefangenen und in seinem Gewahrsam befohlenen Weibesperson Elsen, welche einen Ehemann noch am Leben hat, Oberhurerey und Ehebruch begangen, auch dieselbe aus dem Gefengniß als ein Unterknecht geholffen, sie weggeführet und fernere Unzucht mit ihr getrieben habe. Deswegen ist er am 3. Octbr. mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet worden.

1586 am 17. Juni hat Else Schweinenfleisch, Vincenz Zacharie Eheweib, bekannt in der Güthe, daß sie den Leuten hette nachweisen können, wenn sie was verloren hetten. Solches hette sie von ihrem ersten Manne gelernet, Heinrichen Schweinefleischen, so ein Schäfer gewesen, sie brauchte darzu anders nichts, denn eine alte Schaafscheere, welche ihrem vorigen Manne gewesen und ein Sieb. Wenn nun Jemand etwas verloren und zu ihr kommen und solches vermeldet, so habe sie nach dem Gesinde im Hause, den Nachbarn oder andern Personen, die man deshalben im Verdacht, gefraget, die Schaafschere oben in das Sieb gestecket, dasselbige uff 2 Fingern gehalten, eine Person nach der andern genennet und allezeit darzu gesprochen: „Sieb ist es die oder die Person, oder da oder da hinkommen, so beschwere ich dich mit 2c." Wenn nun die Person, so es gethan, oder das Haus, darin es, oder die Straße, dahinn der Dieb damit kommen, genennet, so lauffe das Sieb herumb und gebe ein Zeichen. Solches habe sie nicht heimlich gethan, sondern in Beysein der rathsuchenden Leute. Gefragt, ob sie auch das Vieh heilen könnte? antwortet sie, ja. Sie hette es auch von ihrem Manne gelernet und Vielen geholfen; als wenn die Schaafe mit den Bocken beladen, so nehme sie eine schwartze Katze und einen schwartzen Raben, die brenne sie zu Pulver, desgleichen einen alten Schuh oder Lederriemen, so die Schuster abschneiten, item Osterlucie, Kölerskraut und Negelkraut, bringe es alles klein zerpulvert zusammen und gebe es dem Viehe zu trinken; habe damit manchem gedienet und es offt gebraucht. So aber das Viehe an der Lungen Schaden oder faul im Leibe were, so nehme sie dazu und darunder auch Lungenwurtzel.

Von der Zauberei hat sie durchaus nichts wissen wollen, deswegen

sie gelinde angegriffen worden, aber doch nichts herausgewolt und andere Weiber angegeben, die mit solchen Dingen umbzugehen wüsten.

Am 27. Juni ist sie peinlich befraget worden und bekant, daß sie das Wahrsagen von der alten Engeln von Göttingen, so unlengst zwischen den Brücken alhier uff dem Sande gewohnet, welche einen großen Crystall und den Teuffel zum Buhlen habe, den sie Hans Spitzhundt geheißen und ihn bei ihr gesehen, gelernet habe. 2) daß sie in die Crystalle sehen und beschwören konne, aber keine eigene Crystalle gehabt, sondern so offt bei ihr rath gesucht, zu der Engel gangen und die ihre darzu gebraucht, welche sie auch mit sonderbaren Worten beschworen und den Teufel gebannet. 3) daß sie solches durch sonderliche Verbundnis, so sie mit dem Teufel gehabt, gethan, daß sie auch einen Teufel zum Buhlen habe, welcher Fedde Wilhelm genant, und die Engel ihr denselben erstlich zugewiesen, daß er auch das erste Mal in Engels Behausung zu ihr kommen in Gestalt einer feinen Mannsperson, habe schwartze Kleider an und einen weißen Hut mit rothen Federn, aber einen Kuhfuß gehabt und daß solches vor 2 Jahren ungefehr geschehen und ihr Buhle damahls in der Engeln Behausung bey ihr auch geschlafen und einen Groschen zu Lohn geben. Daß er sie auch hernach in der Grinderodischen Weiden beschieden und denn 4 Wochen hernach in das Höltzlein uber Grinderode jedesmal Schande mit ihr getrieben und 1 Groschen zu Lohn gegeben, daß auch solches jederzeit uf einen Donnerstag zu Mittage umb 12 Uhr, aber mehr nit als 5 mal geschehen.

Insonderheit hette ihr der Teuffel gelehret, wie sie könnte Eheleute uneins machen und von der alten Engel gelernet, wie auch von ihrem Buhlen dem Teufel, daß sie mit einem Segen die Erben den Leuten zubringen und abbringen, welches Abbringen geschehe mit Absegnen und neunerlen Kreutern. — Sie hat auch bekant, daß sie Johan Albrecht Wieganden und seine Hausfrau uneins gemacht, dazu sie denn 3 handvoll Erden von weiland Lorenz Gatzemans Grabe uff S. Nicolai Kirchhof geholt, neben der Engel, so mit ihr gangen des Morgends frühe vor der Sonnen Auffgang und daß sie dieselben des andern Tages zwischen Joh. Albr. Wiegandes und seine Hausfrau geworffen. Solches sei vor 1½ Jahren geschehen, auch darauf inwendig 8 Tagen Frau Sibilla von ihm kommen.

Item bekennt sie, daß gedachte Engel, weil ihr einmals ein Kanne Bier von Wigands Hause versaget worden, eine große welsche Nuß zugerichtet und darin eine Gänse[illegible] gezaubert, und ihr, der Schweinefleischin gegeben, daß sie die sollte in Wigands Hauß in der Kauthengasse werffen, welches sie auch gethan und zu dem Loche neben der Thür hineingeworffen, daß er sie wieder [illegible] uffheben solte und mit seiner Frau uneins werden, were aber von dessen Magd gefunden worden.

Item sie hette auch durch Geträncke, so ihr die Engeln von Mutterkraut, Gottvergiß, Königenpoley und Sagebaum zugericht, von Wigands Magd, die er geschwengert, die Frucht abgetrieben.

(Die Strafe, die ihr zugeteilt ist, ist nicht vermerkt.)

1586 Apolonia Zieglers wird weger ettlicher Diebe, die sie bekannt, der Stadt verwiesen, muß aber zuvor durch den Korb fallen.

1586 1. Juli ist Anna Wenigers peinlich befraget und hat ausgesagt, daß sie nichts mehr denn den Feuersegen könne, welcher also lautet:

> Dies Haus und Hoff umbgehet ein Band,
> Das hadt der Jesus gemacht mit seiner Hand,
> Feuer vom Dach, Sieb von der Thür,
> Der Herr Jesus stehet selbst dafür.

Solchen Segen habe sie vor 30 Jahren von ihrem Großvater gelernet. Ihre Großmutter hette sich auch gelehret, böse Dinge zu vertreiben, welches sie auch an einem Kinde gethan und solches mit neunerlei Kreutern als: Weißwanderleystöcklein, Elbenblumen, Tosten, Poley, Isarn, ..., Eyternesseln, Wermuth, Königen gereuchert, das Kind sey aber gleichwohl gestorben.

1586 26. Aug. ist güthlich befraget worden Anna Keulen der Beschuldigung halber, daß sie könne den Leuten rathen und helfen, wenn sie etwas Böses in Armen, Beynen oder andern Gliedern hetten. Darauf sie bekant, daß sie weiland von ihrem Manne gelernet, das Blut zu besprechen mit diesen Worten: „Blut, Blut, Blut, stehe still umb 3 Worten willen, im Namen des Vaters &c." Habe damit unterschiedlichen Kindern geholffen. Sie hette Vielen geholffen, so etwas Böses in Armen und Beinen gehabt hetten, darzu aber nichts Anders gebraucht den Elbenblumen und Knoblauch, damit sich zu bereuchern.

Ob sie auch wohl mit der scharffen Frage angegriffen und eine Zeit lang darin verhalten worden, hat sie doch nichts weiter berichten wollen.

1586 2. Juni wird Barthel Schmidt ein Schneider aus Dachreden bei Mühlhausen wegen Diebstahl mit Staupenschlägen verwiesen.

1586 die gefangene Margretha Crauls von Ilfeld bekennet, daß sie könnte Wunden, Frantzosen und alte Schäden heilen.

Sie hette eine Krystall und habe manchem Menschen damit gedienet und darein gesehen, wenn ettwas verlohren worden. Wenn sie den Krystall habe beschworen, so stehe die Persohn darinnen, so es gethan. Sie sagt, man könne in dem Krystall wohl sehen, wenn Einer sol gehencket werden, oder geköpffet, oder Einem sonst sol ein Unglück übergehen.

Wenn man ein Kraut, so sie Flessing nennet, und ein klein Crucium zusammen bringet und den Dieb nennet, kann man den Dieb so bange machen, daß er das, was er gestohlen, mußte wieder bringen. Die Worte aber, die sie zu der Beschwerunge gebrauchte, weren diese: „Ich beschwere dich mit Gott und seinem heiligen Wortte, daß du es wiederbringest an den Ortt, da du es genommen hast.“ Item, so lange sie uffm Altenthor gesessen, weren alle Nechte ein langer weißer Man und eine weiße Frau zu ihr kommen, sie angesehen, aber nichts mit ihr geredet. …

Am 20. Juni abermals befraget, berichtet sie, daß sie die Kunst die Elben ab- und zuzubringen von einer Frau Maria Schleviers aus Sultzhain gelernet habe. Die Elben weren kleine Dinger wie Würmer von allerley Farben, blau, braun und grün, daß man dieselben auch wohl sehen könne, wenn man von des Menschen Hembde, so damit beladen, aus dem rechten Ermel schneide und mache daraus einen Docht und von demselben ein Wachslicht und stelle dasselbe brennend über die Dörntzenthür des Hauses, darinnen derjenige, so damit beladen, wohnet, und darunter ein Handbecken mit Wasser setze, so fallen sie alsdann in das Wasser, daß man sie eigentlich sehen könne. Sie habe des Müntzmeisters zu Ellrich Frauen, er hat Alexander Siebold geheissen, die Elben abbracht und gezwungen mit ihrem Segen.

Daß alle diejenigen, so die Elben ab- und zubringen, auch die Crystallen beschweren konnen, mit dem Teuffel sonderliche Verbundniß haben und solches mit seiner Hülfe und durch Zauberey thun mussen. Sie habe auch einen Teuffel zum Buhlen, welcher Gerilau oder der junge Federbusch genant und ohngefähr vor 8 Jahren an einer Wegescheide über dem Sultzhayne zu ihr kommen in stadtlichen Kleidern, einen schwartzen Mantel und schwartzen Huthe mit schönen Feddern. Habe sie erstlich gefraget, woher sie komme, und wie sie ihm geantwortet, sie kehme vom Sultzhayn, da habe er sie angesprochen, eine junge Buhlerin zu ihm zu bringen, darauff sie zwar ja gesagt und von ihm wieder beschieden worden. Als sie nun keine bekommen können und nun zum zweiten Male an beruhrtem Ortte zu ihrem Buhlen kommen, da habe er zu ihr gesagt, wenn sie wolte seine Buhlerin sein, so wolte er ihr einen gantzen Thaler geben, welches sie alsobald bewilliget und darauf mit ihm in den Busch gangen und bey ihm geschlafen; were aber nicht mehr als 3 Mal geschehen. Er were gestalt gewesen wie ein ander Mensch, aber alles an ihm sehr kalt und daß er einen Menschenfuß und einen Kuhfuß gehabt. Auf ferneres Anregen hette sie ihm eine Dirne zubracht, so Margretha Hobecks genant, und ein Zeitlang um die schwere Noth gebettelt und gar eine feine Persohn gewesen, aber nunmehr verstorben.

Ihr Buhle habe ihr gelernet, wie sie das Vieh sol todt zaubern darzu sie nehmen müssen einen Knochen von dem Schinderteiche und darin thun eine Kröte und bunte Molche; wenn das Vieh darüber gehe, so sterbe es davon. Sie hat auch dieses Kunststücklein von ihm gestudieret, wie sie die Milch von dem Viehe nehmen soll welches allzeit uff einen Donnerstag müßte geschehen. Sie gebrauche dazu ein altes Beill und setze etwas unter, so lauffe die Milch darein und werde vom Teuffel gebracht.

Wenn ihr Buhle in ihr Haus kommen, so offte habe sie müssen ihm ein schwartz Huhn kochen, welches er alleine gefressen und nach der Mahlzeitt darauff bey ihr geschlafen und Schande mit ihr getrieben, welches auch alle Wochentage außerhalb am Freitage nicht geschehen.

Auf dem Brocken sey sie nie gewesen, denn diejenigen, die kein Vieh haben und gleichfalls zaubern können, dürfen und pflegen nit mit uff den Brocken zu kommen.

Sie habe auch einen Nagel gehabt von einer Diebesketten am Donnerstage gemacht, mit welchem sie einem Diebe ein Aug ausschlagen können.

(Wir erfahren nicht, welche Strafe sie erlitten.)

1586 wird Christoph Alde von Alten Gottern wegen verschiedenen Mordthaten begangen zu Botenheiligen und Schlotheim im Amte Saltza mit glühenden Zangen gezwackt und letzlich mit dem Rade gerichtet.

1587 am 3. April wird Claus Wedeler aus Ilfeld, wegen verschiedener Mordthaten und Diebereien mit dem Rade gerichtet.

1587 am 26. Mai wegen derselben Verbrechen Heinrich Fischer mit dem Rade und Lorenz Kolbe mit dem Strange, weil er dem Magister Neander zu Ilfeld in der Neustadt im Herrngarten und aus dem gehegten Fisch- und Krebsbache über Crimderode viel Fische und Krebse helfen stehlen und abmausen.

1588 am 19. April wird Hans Gerlach von Oberdorla wegen 19 Diebstählen an den Galgen gehendet.

1588 am 26. Jan. ist Claus Walpurgis seiner berüchtigen Zauberei peinlich verhört und hat bekannt, daß er ettlichen Leuten die bösen Dinger abbracht und dazu gebraucht einen Segen, welchen er über Wasser gesprochen und nachher den Leuten die Glieder damit bestrichen:

„Hat Dich irgend beruffen, beschrieben oder bezaubert ein Weib,
So büße Dirs der heilige St. Veit,
Hat Dich irgend beruffen, beschrieben oder bezaubert ein Mann,
So büßes dir der heilige St. Johann,
Hat Dich irgend bezaubert, beruffen oder beschrien eine Magd,
So büße Dirs die heilige St. Agath.

Item bekannt, daß er die 2 Eyer, so bey ihm gefunden, also

zugericht, sie müßten uff den Ostertag geleget sein und er schriebe darauf etwas: solche, wenn es etwan brennte, weren guth, wenn sie ins Feuer geworffen würden.

Am 18. März von dem Kriegsmeister befragt, bekennt er: er hette vor 12 Jahren eine Menschenrippe zu Gehofen uffm Kirchhofe ausm Beinhause geholet, darauf der Bauren, so die Pferde verlohren, sowohl auch derjenigen Nahmen, so des Pferdes halben im Verdacht, uff die eine Seiten und auf die andere Seiten 4 Worte geschrieben, wie in seinem Buche zu befinden und an das Feuer geleget. Wenn das Feuer an das Bein komme, so soll der Dieb gezwungen werden, daß er das Pferd wiederbringe. Habe die Bücher zu Creutzburg von einem Schüler vor 16 Jahren bekommen.

Am 5. Juni bekennt seine Frau Else Walpurgis, ihr Mann habe den Weibern, so böse Männer gehabt und bei andern Weibern uff die Buhlschaft gingen, mit dem Blute aus einer Tauben Hertz uff ein Zedel geschrieben, im mittels hetten die Weiber müssen eine Nadel kauffen etc. Ihr Mann habe ihr das Maul versprochen, daß sie nicht segnen können.

Eodem die sagt Claus Walpurg abermahl, daß seine Frau dem Mägdlein Ursula, so vor 12 Jahren gestorben, die Kehle eingetrucket und sein Herz zerknirschet und zerdrücket habe. Er habe gesehen, daß sie einen Goß (sic!) gemacht und Grethen Melchers solchen vor ihre Thür getragen, weren Serleyen (?) Erde und Asche darunter gewesen. Sie zauberte mit Menschenkoth: er hette gesehen, daß seine Frau mit 3 Strohhalmen, einen Creutz und Spiegel gegaukelt, verlohren Geld zu melden. Sie hette ihm ein Hembd in der Dreieinigkeit Nahmen und den Faden 3 Mal in dem Nahmen abgerissen, daß er darinnen sterben soll. Sie pflege alle Weichfasten wütend zu werden und daß sie der Satan pflege zu zerren.

Am 19. Juni hat man Elsen W. güthlich und peinlich befraget und ist dieses ihr Bekenntnis gewesen: Ohngefahr vor 16 Jahren hette sie zu Salmenhusen bey ihres Mannes Freunde Ampel einer Zauberin mit dem Teuffel ein Verbündnis gemacht, da sie ihr gedachte Ampel denselbigen zuvor in ihrem Hause in der Kammer zugebracht hette, als sie ihr diese Worte nachsprechen mussen. „Ich verlobe den Herrn Christ etc.“. Darauf were eine feine Mannsperson kommen und sie in die Arme nommen. Sie habe auch einen Teuffel zum Buhlen, der heiße Phonix und von der Ampel ihr zugebracht, daß sie auch mit demselben alsobald und hernach alle 4 Wochen einmahl und jedesmahl uff einen Freytag zu Nacht Gemeinschaft gehabt und von ihm das erstemahl 1 fl. an Pfennigen in einer Tuten, hernach aber jedesmahl 1 Groschen zu Lohne empfangen. Von der Ampel und auch ihrem Buhlen dem Drachen gelernet, daß sie könne den Leuten die Ellen ab- und zubringen, oder andern

Schaden durch Zauberey ihnen anhangen, auch dem Viehe die Milch nehmen und sie bezaubern, daß sie gar sterben müssen. Sie sei mit ihrem Buhlen alle 5 Jahr einmahl uff dem Brocken zum Tantze gefahren. Die Elben einem zuzubringen, nehme sie 5 Pf. gelben Johannisblumen und 19 Elbenblumen, 3 Steine &c. und koche es in aller Teufel Nahmen.... Die A. hette sie gelehret, die Elben mit diesem Segen wegzubringen: „Du sollst weichen, du Elbe und Elbinnen, aus diesem Fleisch, aus diesen Beinen und aus diesem Blut, so keusch und so reine, als die Liebe &c." Diesen Segen hette sie über ein Brunnwasser müssen sprechen und ein † darüber machen.

Die Milch von dem Viehe anderer Leuthe hat sie folgender Gestalt gezaubert, daß sie 3 Spenlein aus der Pforten, da das Vieh aus und eingangen in aller Teufel &c. Wenn sie solches also gethan, hat sie des Abends ein Krug uf ihre Handt gesetzt und des Morgends die Milch darinnen gefunden, so ihr Buhle es ihr zubracht....

Sie könne einen Spiegel machen und darinnen sehen, wenn etwas verlohren worden und daß sie dazu 3 Strohhalm haben, von einem Dache abreiße in aller Teufel &c. und jedes also uff einmahl, dieselbe kreuzweise über einander lege und gegen den Himmel saß und sprech: „Leuchte hernieder du heller &c." Wenn sie solches 3 Mahl gesprochen, habe ein heller Spiegel vor ihr gelegen und sie darin gesehen das verlohrene und gestohlene Guth. — Von ihrem Manne hette sie gesehen zu Wanfriede, wie man die Zauberin, so einem die Milch genommen, zwingen könne, 4 Messer uff einen Herdt stecken, die Morgenmilch genommen, darinnen eine schwartze Henne, so in aller &c. Sie hette gesehen, daß ihr Mann bei dem Schmiede zu Hupstedt einen Nagel machen lassen uff einen Donnerstag, den Leuten damit die Augen auszuschlagen. Item ihr Mann hette das Gehirn aus drei Wiedehopfsköpfen und auch einsmahls 3 lebendige Bienen gegessen und sie berichtet, daß er derentwegen nichts könnte bekommen, daß ihme an sein Leben gienge...

Sie hette auch über ihren Mann einen Segen gesprochen, daß er mit andern Weibern nit mehr zu schaffen haben soll und ihm ein Creutz uffm Rücken gemacht und gesagt:

> Claus so wenig du kannst das Creutze küssen,
> So sollen dich Frauen und Mägde gelüsten.

Eheleute uneins zu machen, nehme sie Erde von eines Entleibten oder Sechswöchnerin Grabe und werffe sie zwischen die Eheleute in Nahmen &c. Sie hette müssen in der Christnacht Zwirn spinnen, daß er seine Hembden und Kleider damit nehen lassen zu dem Ende, daß ihm darinnen nichts böses soll noch könne widerfahren. Ihr

Mann hette dem Müller Dietrichen im Geschlinge etwas gemacht, daß er viel Mahlgäste sollte bekommen, auch dazu geholet einen Spön vom Galgen und etliche Wörter darunter in aller ec. Nahmen wieder die todten Cörper gesprochen und hernach 3 Spöne in die Mühle geschlagen. Sie bekennet noch bei 46 Puncten greuliche Sachen ec.

Am 20. Juni ist Claus abermals examinirt worden und bekennt u. A., daß er einem Weibe zu Höriel ein Wachsbild gemacht von ihren und des Knechts Haaren, daß er sie nimmermehr sollte verlassen ec.

(Auch über den Ausgang dieses Prozesses finden wir nichts angegeben, doch erfahren wir aus den Förstemann-Lesserschen Historischen Nachrichten pag. 413, daß Nicolaus Walpurg im Gefängnis gestorben und unter dem Galgen begraben worden ist.)

1589 wird Christian Wilhelm Theleman vor dem Gasthofe „zur rothen Thür" mit einem Steine zu Tode geworfen.

1590 16. Octbr. wird Hans Madel mit dem Schwerte gerichtet und der Corpus uff ein Rad gelegt. Er hatte aus der Kirche zu Rüdigsdorf 2 Kelche gestohlen, ferner zu Nordh. die Stadtthürme und Thore von außen erstiegen und die Büchsen daraus gestolen, als nemlich: aus dem Thurme hinter der Probstei 9 Büchsen, vom Thurme mit dem Ziegeldache hinter den Barfüßern 5 Haken-, vom Thurme neben dem Töpferthore nach den Hagen wärts 4 und aus dem krummen Thurm 7 Haken und 1 Karnbüchsen, darauf ein Adler gestanden, auf des Judenkirchhofs Thurm 7 ganze und halbe Haken-uff welche 2 oder 3 der Nahme Christoph von Leipzig gestanden, und von der Frauenbergs Stiegel 5 Hakenbuchsen. Zum Theil hat er sie zerschlagen, zum Theil ganz verkauft, das Pfund für 1 Groschen. Es schlaget aber der Rath solche Hakenbuchsen zusammen 606½ Pfd außerhalb die Karnbüchse, so uber 60 Pfd. gewogen, an, das Pfd. zu 4 Groschen, thun 115 Gulden und 11 Groschen.

1591 am 8. Octbr. worden Clemens Spantauf von Braunsrode bei Eckartsberga und Hans Fincke von Halle auf geschehene Vorbitte mit dem Schwerte gerichtet, nachdem sie güthlich und peinlich viele Diebstahle bekannt haben.

1593 am 7. Septbr. werden Bartel und Claus Stock Gebrüder von Schstedt wegen desselben Verbrechen mit dem Strange an den Galgen gehenckt.

1593 am 1. Septbr. wird Lorenz Thuer von Georg Stegemann Schössern zu Heringen E. E. Rath „am Landgraben" eingehändigt und am 7. Septbr. wird erster wegen Todschlages mit dem Schwerte gerichtet.

1596 am 15. Jan. wird Hans Trommelsdorf von Wolfsleben

mit dem Staupbesen geschlagen und verwiesen, nachdem er in güthlicher und peinlicher Befragung viele Diebstähle bekannt.

1602 am 31. Mai wird Jost Werner aus Waltershausen mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet und unter dem Galgen begraben, nachdem er güthlich und in der Tortur viele Morde, Straßenräubereien &c. bekannt hat. Es ist ein verwegener Mensch gewesen und soll einsmahls zu Jacob v. Northausen gesagt haben: „Du hast einen uff der Seelen und ich auch einen, wir wollen spielen, wer sie alle Beide bekömmet". Sein Cumpan Nickel Mangolds wird wegen derselben Verbrechen mit dem Rade durch Zerstoßung seiner Glieder vom Leben zum Tode gebracht und sein Körper öffentlich darauf gelegt worden.

1605 im April wird ein Cramer George v. Lengerke mit dem Schwerte gerichtet, weil er eines Abend, als er „wohlbezecht" nach Hause kam, seinen Lehrjungen Caspar Stoltzman erstochen hat.

1608 ersticht Hans Schultz mit einem Hirschfänger Andreas Martini in der Stuben und wird am 30. Mai in die Mordacht für offentliche Noth- und Halsgericht alhier erkläret.

1609 am 11. Jan. ersticht Hans Schmidt den Martini Meyern und flüchtet. Er wird aufgefordert, den 3. März früh um 8 Uhr zum peinlichen Halsgericht „uff dem Marcte" zu erscheinen. Da er nicht erscheint, so wird er in die Mordacht erklärt.

1609 am 28. Januar wird Adam Müller von Zimmern in Thüringen in die Oberacht erklärt, weil er auf offener freier Straße in der Stadt einen Leinknappen erstochen hat.

1609 am 2. Mai läßt E. E. Rath ein ernstlich Mandat wider die Wild- und Fischdiebe publicieren und an den Roland schlagen.

1612 am 14. Febr. werden Hans Nagel und Baltzar Götze beide aus Berga wegen vielfacher Diebereien von Pferden, Kühen &c mit dem Strange am Galgen erwürgt.

1612 am 2. Jan. wird über den flüchtigen Caspar Schoneman die Mordacht ausgesprochen, weil er Heine Fulmann aus Hesserode erschossen hat.

1612 am 12. und 16. Febr. bekennt Matthes Rumpff in der Tortur verschiedene Schaafdiebstähle und andere Missethaten. Der Schöppenstuhl zu Jena erkennt ihm den Strang zu, und die Eltesten aller 3 Räthe sampt der Freunde der Handwergsmeister bestetigen dieses Urtheil. Da er aber um Gnade bittet, so ist er aus bedencklichen Ursachen am 5. Juni vor dem Töpferthore bey dem Gerichte mit dem Schwerte gerichtet und der Leib in die Erde verscharrt worden.

1615 am 23. Septbr. wird der flüchtige Hans Schatz aus Hainichen in die Mordacht gesetzt, weil er den Tag vorher Hansen Lurich von Ober Gebra vorm Siechenthor mit mordlicher Wehre überfallen und getödtet.

1615 kömmt Adam Eckardt, der vor ohngefahr 8 Jahren, da das alte Rathaus alhier abgebrochen, das Maurerhantwerg alhier bei Hans Siecklen gelernt, in Verdacht des Diebstahls.

1615 am 18. Novbr. wird Valtin Krug mit dem Strange getodtet, nachdem er in der Tortur verschiedene Diebstahle bekannt hatte.

1616 gereth Görge Dolch wegen seiner Verbrechung in gefengliche Hafft zu Giebichenstein und bekennt, daß er mit Magdalene Waltherin alhier ein Herin in Kundschafft gewesen wegen seiner Krankheit, da sie ihm die Elben vertreiben wollen und eine Crystallen gehoben, weil er aber schwartze Manner darinnen gesehen, hette er sie weggeworfen. Es hette die Lehne ein Schreiben gehabt, damit hette er sollen die bösen Dinger vertreiben, habe aber solchen Brief nicht gebraucht, sondern die Betteley weggeworfen. Dies Weib (so alhier gerechtfertiget worden) habe ihm Wort zugesagt:

> Ich hab einen seiden Faden an meinem Leibe,
> Der werde so weich als Marienseit,
> Daß mich kein Waffe nicht schnelt
> Daß mich kein Bogen nicht felt
> Daß mich kein Waffe nicht ɔc.

Item, daß er von B. Grubern Sohn einen Stempel bekommen, mit welchem uff ein Papier ein Zeichen, darin ebreisch und griegische, oder gar frembde Buchstaben stunden, geschlagen, solches Zeichen auch fur Hauen, Stechen, Schießen und alle Verwundung dienen und fest machen solte.

Bittet ein E. E. Rath wolle hierinnen Nachfrage halten, es antwortet aber derselbe, daß die Magdalena albereit gerechtfertiget, den Stempel aber hetten etliche Leopoldische Soldaten, die bey ihm zu Biere gewesen und abgedanket, verlehren, welchen vielleicht der Georg Dolch damahls bekommen hette.

1616 am 1. Juni ist Caspar Seysardt, sein Weib Catharina und ihre Mutter Catharina, Claus Reubers Wittib, weil sie lange Zeit der Zauberey halber in Verdacht gewesen, in gefengliche Haft genommen und nach den Judicional Articuln am 11. Juni Caspar Seysarts Weib befraget, hernach auch solches bald in Guthe, bald in peinlicher Frage versucht worden. Da sie denn bald im Anfang nichts Sonderliches gestehen, aber in der Tortur ihr teuffelisches Wesen bekennen mussen, wiewohl sie solches hernach zum Theil wieder leugnen wollen, in der letzten Urgicht aber hat sie dieses abermahl ausgesaget, in dem sie 10 Mal in unterschiedlichen Malen verhöret worden: daß ihre Mutter ihr den Teufel zugewiesen und ihr Buhle, der saubere Gast, heiße Sturm. Die Mutter hette gesagt, daß sie alt und sie jung were, denn sie könnte ihn nicht mehr aushalten und wenn sie ihn wolte annehmen, solte sie ihr die Hand

geben; und solches were geschehen in der Mutter Hause und were der Teufel damals auch gegenwertig gewesen. Darauf sie der Mutter die Hand gegeben und sich zu dem Teufel mit Leib und Seel ver sprochen uff 7 Jahr. Solches were geschehen umb Fastnacht uff ein Mittwochen umb 12 Uhr, hette auch alsobalden nachdem die Mutter von ihr gangen mit ihm zu schaffen gehabt und ihr 3 Thaler gegeben.

Hernach als er wieder zu ihr kommen, ihr 5 Gulden gegeben und das dritte Mal 4 Schock Kese, so er uff einer Scheferey zu Benckenstein gestolen, darauf sie jedesmahl, wenn er zu ihr kommen, Unzucht getrieben. Zauberey hette er ihr nicht gelernet, den Teufelschweiß, welches er auch also genant und gerochen wie zerriebene Wermuth, hette er ihr in einem Krügelein gegeben, so braun und nicht dicke gewesen; und berichtet, wenn ihr Jemand etwas thete, so solte sie Pilsenkraut und Teufelsbiß darein thun und wenn sie Einen damit anschmierete, so würde er davon schwellen. Damit sie unter schiedliche Leute, da sie mit wiedrig zu thun gehabt, in schmertzliche Kranckheit gebracht. Sie hette auch mit Ettlichen Unzucht und Ehebruch getrieben, welche sie auch benahmet und hernach also befunden worden. Ferner gesagt, ihre Mutter mache den Leuten einen Geß, gösse solchen an einen Creutzweg, dazu sie gebrauchte ihren Urin, den sie uff 3 Sonnabend nach einander sammelte und darein Queck silber, spanische Fliegen und Scheidewasser vermengete.

Nachdem sie so offt in ihr Bekenntnis variiret, hadt ihr das Urtheil wegen ihr offenbaren Ehebruchs das Schwerdt zuerkannt.

1616 Catharina Reubers, Claus Reubers Wittib, gleich wie sie mit ihr Tochter Catharinen Seyfarts am 31. Mai und 1. Juni eingezogen worden, als hat sie in der erste auch nichts bekennen wollen, sondern es uff Andere geweltzet und diesen Segen, den sie könte, hergesaget, diente dazu, wenn sie ins Gras gienge ufs Feld, daß sie von den Flurschutzen nicht gepfendet wurde:

Des Morgends wenn ich fruh uffstehe
Den selbigen Weg will ich gehe,
Den unsere liebe Frau Maria gieng
Als sie den Herrn Christ empfing.
Was fuhret sie in ihren Henden?
Einen Fengelstengel,
Darauf sitzen 77 Engel
2 mich behuten,
2 mich bewahren
Für Manns Henden,
Für Manns Banden,
Für Frauen Zungen,
Für Wölffen und für Hunden,
Für Wasser und für Feuer,
Für allem Ungeheuer.

Ihr kleine ... könnte auch einen Segen, welchen ihr die Maul Kethen Mägdlein gelehret:

> Des Abends wenn ich zu Bette gehe
> 16 Engel die mit mihr gehen,
> 2 zu meinen Fußen,
> 2 zu meinen Haupten,
> 2 zu meinen Bettbrettern,
> 2 die mich wecken,
> 2 die mich decken,
> 2 die mich speisen,
> 2 die mich weisen
> Den Weg zum ewigen Leben.

Ferner bekannt, am Sontage Morgens hette es sehr gearbeitet in der Stuben, darinnen sie gesessen, hette aber nichts gesehen, aber entlich gesaget: „Was wills werden, was hastu für ein Geschrey?", hette es geantwortet: „Sey zufrieden, du wirst bald wieder loskommen, der Herr Christus wird dein Burge werden und dir helfen." ...

Am 9. Juli aber ist die alte Reuberin gestorben und da der Scharfrichter den toden Cörper angegriffen, ihr der Kopf von einer Seiten zur andern gefallen und befunden, daß ihr der Hals morsch entzwey gewesen, also daß die Knochen uff einander getnirschelt, wenn man den Kopf angegriffen und gereget. Sie ist auch uffm Abend umb 10 Uhr unter das Gerichte begraben worden.

1616 am 1. Aug. ist Anna Mölchiers, Götzen Eheweib, sonst Boriß Anna genannt, eine Bander Cramerin und beschriebene Doctorin in gefengliche Hafft kommen und als sie neben ihrem Manne in die Wacht gebracht, wider denselben gesagt: da brechte er sie zu, daß er sie so offte eine Trachenhure und Zauberin gescholten, wenn er nun etwas wüßte, so thete er nicht wie ein ehrlicher Mann, daß ers nicht sagte, und wenn sie unschuldig were, so würde ihr der liebe Gott wohl helffen, were sie aber nicht unschuldig, so solten es alle die Teuffel Gott dancken. Horrenda verba! daß sie darumb nicht gestraffet wurde!

Als sie nun am 2. und 16. Aug., wie auch am 4. Octbr. in der Güthe befraget, hatte sie durchaus nichts gestehen wollen, sondern nur von ihr Kunst, daß sie 200 Kreuter kennte und den Leuten geholfen und Getränke gegeben, gerühmet.

Als man sie aber mit der scharfen Frage beleget, trücket sie loß, daß der Teufel in der Nacht vor 20 Jahren in einem großen Holtze bei Querfurt were zu ihr kommen und gesagt, sie solte sein sein, so wolte er ihr aus dem Holtze helffen. Bald hernach were auf dem Sangerheusischen Ulrichs Marckt unterwegens er abermahl in Gestalt eines hubschen jungen Kerls und gesagt, wenn sie wolte sein sein,

so wolte er sie reich machen, welches sie gewilliget, so lange sie lebte. Weiter hette sie sich nicht zu ihm versprochen, den Herrn Christum nicht verleugnet oder verschworen, er hette es auch nicht begehret. Derselbige Geist heiße Federhans, sei keinmahl am Tage, sondern nur des Nachts kommen und 2 Mal mit ihr Unzucht getrieben.

Die Kreuter hette sie von ihrer Mutter lernen können, aber ihr Geist hette sie gelehret, wenn sie den Leuten solte Getränke kochen, so solt sie dieselben in seinem Nahmen in den Topff thun und kochen, und wenn die Leute sie haben umb Rath gebethen, sie ihnen auch die Getränke gekocht und er es nicht haben wollen, so hette es die Leuthe nicht geholffen und solches were Vielen widerfahren, aber keinem in der Stadt, sondern Bauersleuten. Wenn Jemand ihres Raths begehret, were sie in ein Garten bey einen kleinen Baum gangen und gerufen: „Federhans, ich sol deme und deme einen Tranck machen.“ Da hat er geantwortet und sie nichts gesehen und gesagt: „Dem soltu nicht helfen“, wenn es ihm nicht gelegen gewesen, oder: „solst nicht recht machen“, oder es sonsten vergifftet. Der Geist hette ihr gerathen, sie solte ihren Mann vergeben, denn er schlafe bey Annen, der Beyderwandsfrauen und bey der Magd.

Diese Zauberin ist uff dem Barfußerthorm gestorben, vom Hencker herunter bey den Beinen geschleppet, auf einen Karn geworffen, unter dem Galgen mit lustigem Gesange geführet und dahin begraben worden.

1616 am 1. Aug. ist Magdalena, Lorentz Walters des Müllers Eheweib eingezogen; am 15. Aug. und 5. Sept. bekennt sie in der Güthe, wie sie mit den Kreutern umbgehen und vielen Leuten, so Hülfe bey ihr gesuchet, geholfen hette, aber solche Sachin, als man ihr schuld gebe, hette sie ihr Lebetag nicht gethan. Als sie aber in der Güthe nichts gestehen wollen, hat sie der Scharfrichter angegrieffen, darauf sie gesagt, sie könnte keine Eheleuthe uneins machen, aber eine Domina zu Gruningen in Friesland hette ihr einen Segen gelehret, daß ein Mann seine Frau nicht schlagen könne:

> Ich stehe unter und über dich,
> Was du Willen hast, das verbringestu nicht,
> Das müsse dir in deinem Muthe versinken,
> Wie es dem Herrn Jesus Christ sein Blut versanck,
> Als er am H(eiligen) Frohne Creuße hang.
> Gott der Vater ist mit mir,
> Gott der Sohn ist mit dir,
> Gott der heilige Geist ist zwischen uns beiden,
> Daß wir uns heute in Ewigkeit nicht scheiden.

Der Zöpfannen Mutter hette ihr eine Crystall gegeben und darinnen den Teufel bekommen, auch von ihr gelernet, wie sie solche zubereiten soll in des Teuffels Nahmen, daß man sehen könne, ob

Einer noch lebte oder todt were; auch gesaget, sie könnte solche ettliche Jahr nennen... Se hette darin alles erfahren können, auch der Teuffel hette aus der Crystallen zu ihr geredet; wenn sie bey ihm schlafen, auch mit Leib und Seele sein sein wollen, wolte er etwas bringen, welches sie aber nicht thun wollen. Wenn sie Jemandes in der Crystal nach etwas sehen müssen und davon Geld bekommen, auch etwan an einen Ort geleget, hette er solches weggenommen und ihr nur 3 Heller gelassen, auch gesaget: „Das ist dein Lohn."

Aber als ihr die alte Zöpffmutter die Crystal zugestellet, hette sie nach Hesserode gehen wollen, uff solchem Wege were ihr Buhle in einem holen Graben in einem grauen Kleide und schwartzen Bart zu ihr kommen und gesagt: er were der Alten müde, wenn sie wolte sein sein und bey ihm schlafen, wolte er ihr wiederum was sie begehrte bringen; hette ihm die Alte befohlen, wenn sie es nicht thun wolte, daß er ihr den Halß brechen solte. Darauf sie sich zu ihm gelegt und mit ihm Unzucht getrieben, were all kalt gewesen und so geschwind zugangen, als der Wind wehete; hette ihr auch ein 3 heller zu Lohn gegeben, deswegen sie geweinet und ihre Hände gerungen, er aber sie ausgelacht und verschwunden. Ferner einmahl in ihrem Hause in der Stuben am Tage hette sie sich zu ihme geleget; gleichergestalt im Kirchhoffsholtze were er in einem schwartzen Kleide zu ihr kommen und eine rothe Feder uff dem Huthe gehabt, auch jünger als zuvor ausgesehen und sie in einem Busche an einer Wiesen niedergeworffen und geschwinde mit ihr seine teuffelische Unzucht verrichtet, jedesmahl aber hette er ihr nicht mehr als einen Dreyheller gegeben. Er hette zwar zu ihr gesaget, wenn sie sich mit Leib und Seele ihm versprechen wollen, wolte er ihr mehr geben, welches sie aber nicht thun wollen. Er hette ihr gelernet, wenn sie wolte Jemandes uneins machen, so solte sie Pilsensamen nemen und unter sie werfen und sagen: „Ich für hierher viel Samen &c."

Am 16. Septbr. ist vorgehende peinliche Aussage ihr in der Güthe unterschiedlichen vorgehalten, darauff sie sich ercläret, daß sie Alles und Jedes geständig und die Warheit were und wolte gewertig sein und ausstehen, was Urtheil und Recht ihr geben würde, aber dabey höflich gebethen, die Strafe also zu miltern, daß sie desto eher der Marter ablehme und auch ein Vater Unser vor sie zu bethen und mit der Strafe desto eher mit ihr zu procedieren. Welches denn geschehen, und ist mit dem Schwerdt gerichtet und unter den Galgen begraben worden, wobey ein ungeheurer grausamer Regen gefallen.

1618 am 28. Aug. wird Curdt Fullmann von Tanderode mit dem Strange abgestraft, nachdem er in der Güte und scharfen Frage verschiedene Pferdediebstahle bekannt hat.

1619 am 2. Mai erschlägt Hans Thilo Forstknecht von Petersdorf den Valtin Rumpf den Hirten daselbst. Er schützt Nothwehr vor und wird auf 30 Jahr aus N. verwiesen.

1620 Als die Kipperey und Wipperey im vollen Schwange gegangen, ist solchen Schachern und Uffwechslern uffm Lande auch von ettlichen aufgepasset und ihr Wuchergeld genommen, wie den am 23. Decbr. allhier auf dem Heringischen Wege einem solchen mit Nahmen Martin Frensen bey 350 Gulden von Baltzern Nacken, Lorentz Budstetten und des Baltzern Brudersohn Hansen Nacken abgenommen; weil sie den Bürger alhier und dieser Baltzer wohl erkannt worden, als hat ihn auf Imploration des Frensen E. E. Rath nebens seiner Frauen in Verhafft bringen lassen. Die Andern sind entwichen, aber doch das meiste Geld wieder herbeigeschafft. Dieser Baltzar Nacke, als man ihn güthlich und vermöge eingehohlten Urtheils auch peinlich verhöret, hat er uff unterschiedliche Bürger bekennet, die theils Wissenschaft, oder von dem Gelde participieret, theils anderswo mit uffgepasset, oder auch mit angegrieffen heten. Diese haben vorgewendet, es were im Churfürstenthum Sachsen, wie auch im Schwarzburgischen öffentlich angeschlagen, auf solche Kipper und Wipper zu rauben und zu nehmen. Aber dessen ungeachtet und ob sich schon Baltzer Nacke darauf berufen, sprechen die Leipzischen Schöppen für Recht, daß dieser Baltzer mit dem Schwerdte zu richten sey. Ehe man aber solches an ihm executiret ist er aus dem Gefengniß am 10. März 1621 entwichen. Der Rath von Goslar schreibet am 10. Jan. 1621, daß ihren Bürgern uff gleicheweise von der Leipzischen Messe Kommenden ettliche vieltausend aufgeschlagen und genommen worden.

1621 am 5. Octbr. wird Claus Probst von Haßleben, ein Bettler, wegen mehrerer Mordthaten und Räubereien zu Folge des Hällischen Urtheils erstlichen mit zweien glühenden Zangen Knippen angegriffen, hernacher mit dem Rade durch Zerstossung seiner Glieder vom Leben zum Tode gerichtet, sein Körper darauf geleget und mit dem Halse an einem darüber gesetzten Galgen gehencket.

Wie wir aus Lesser Förstemann, Hist. Nachr. pag. 426 erfahren, hatte sich unter der Geistlichkeit ein Streit darüber erhoben, wer den Delinquenten zur Richtstätte begleiten sollte. Es wurde deshalb durch einen Ratsbeschluß bestimmt: da die Wache, in welche die armen Sünder geführt werden, zur Pfarrei S. Nicolai gehört, so soll der Pastor S. Nicolai sie (!) besuchen und unterrichten, der Diaconus S. Nicolai aber sie (!) absolviren und ihnen das Abendmahl reichen. Darauf bei der Ausführung auf dem Richtplatz wechseln nach der Reihe ab: 1.) Pastor und Diakonus S. Nicolai, 2.) Pastor und Diakonus S. Blasii, 3.) Pastor und Diakonus S. Petri, 4.) Pastor S. Jacobi, 5.) Pastor am Frauenberg, 6.) Pastor im Altendorf, 7.) Pastor S. Cyriaci.

1624 am 9. Juni erschießt Heinrich Hippe seinen Bruder Hans und flieht, weßhalb er am 12. Juni von dem peinlichen Rath und Halsgericht in die Acht erklärt wird.

1624 am 14. Juli wird ein Bote des Churfürsten von Sachsen, der eine versiegelte Schachtel, worinnen sich ein silbern verguldeter Becher zum Gevattergeschenke für den Braunschweig Lüneburgischen Statthalter zu Zella und 3 Rosenobel und 3 Reichsthaler befand, bei Stolberg beraubt. Der Räuber Carl Francke von Limlich wird am 14. Septbr. mit dem Schwerte gerichtet und der Körper aufs Rad gelegt, der Kopf aber oben auf die Spill genagelt.

1624 am 14. Sept. werden Hanse Francke von Stenweda und Apell Beer wegen vielfacher Pferde- und Viehdiebstahle gehencket.

1624 Der Ambtsschösser zur Sachsenburg Christoph Heringk schreibet vielfeltig an E. E. Rath und bittet denselben, Maria Brenleben in Verhaft zu nehmen und auch gegen Revers ihm abfolgen zu lassen. Das erste verwilliget E. E. Rath, die Abfolgung aber schleget er durchaus ab, denn sie were eine Bürgerin, hette unlengst das Bürgerrecht erhalten, und könnte der Rath ohne sonderbare Verlierung ihres Privilegii solche nicht aus der Stadt und ihren Gerichten wegschicken. Der Schösser repetieret seinen churfürstlichen Befehl, betreuet auch, solche Weigerung an den Churfürsten zu bringen, sie müßte mit Vielen confrontieret werden und dergleichen mehr. Aber E. E. Rath bleibt dabey, daß sie es in dergleichen Fällen auch mit andern Fürsten und Herren also gehalten hetten. Will derentwegen der Schösser wohl, so muß er sie alhier verhören lassen.

1624 am 5. Juli wird Leonhardt Wigand auf seines Weibes Anklage wegen beschuldigten Ehebruchs und Hurerei mit seiner Magd, — welche am 9. Aug. 1623 besichtiget und schwanger befunden auch darauf aufs Barfüsserthor in die Gruben gesetzet worden, alwo sie uf Leonhardt bekennet und hernach eines Kindes genesen — ufs Neue begangen habe und deswegen auf die vorige Unthat 500 Thaler dem Rath geben müssen, in gefengliche Haft genommen. Auf eingeholtes Urtheil ist er wegen seiner abermahligen Verbrechen uf Erkenntniß der Herren Eltesten an den Pranger ans Halseisen geschlossen, aldar ihm das Urtheil durch den Vorsteher fürgelesen und hernach durch den Scharfrichter hinausgeführet und der Stadt nach geschworener Urphede ewig am 7. Aug. verwiesen worden.

1627 am 30. Aug. werden Speckhans, ein berühmter Straßenräuber, und Joachhim Mechthild, ein Polygamus, Ehebrecher, Dieb und Straßenräuber, examinieret und weil sie beide in Kriegsdiensten stehen, aus der Stadt verwiesen.

1627 am 27. Septbr. und 1. Octbr. bekennen Melchior Lahe und Hans Müller von Klein Berndten vielfache Straßenräubereien

auch daß sie zu einer Rotte, 14 an der Zahl, gehören, welche viele Plünderungen, Räubereien und dergleichen ausgeführt haben. Lutze wird mit dem Schwerte gerichtet, der Körper auf das Rad gelegt, das Haupt aber auf die Spille genagelt, Müller an seinen Armen, Beinen und andern Gliedern mit dem Rade zerstoßen und aufs Rad geflochten.

1628 am 13. Decbr. bekennt im peinlichen Verhör Curt Ernst von Ilfeld, daß er seine Tante Heselbach in deren Wohnung ermordet und beraubt hat. Am 15. Decbr. sind die Herren Eltesten zusammen gefordert und haben der Straf halber deliberieret und geschlossen, daß wegen Kürtze der Zeit der annahenden Feiertagen auch ohne die Carolinische peinliche Halsgerichtsordnung diesfalls eine gewisse Strafe dictieret, so haben sie vor gut erachtet ohne fernere Rechtserholung, hierinnen selbst zu erkennen und ist der Mörder am 19. Decbr. mit dem Rade von oben herab mit Zerstoßung seiner Glieder zum Tode gebracht und ufs Rad geleget.

1629 am 21. Aug. ist George Matthes mit dem Schwerte gerichtet worden, weil er nebens den andern Hartzbauren die Papiermühle im Schlinge hat plündern helfen.

1632 am 27. Jan. ist Martin Müller mit dem Schwerte gerichtet und aldar begraben worden, nachdem er bekannt, daß er im Jahre 1628 auf dem Schlosse zu Detmold aus einer eisernen Kiste 741 Thlr. gestohlen hat.

1632 am 24. Jan. gehet des Abends zwischen 9 und 10 Uhr David Knorr Balbier und Rottmeister die Runde, kommet ufs Töpfferthor leise gegangen und weil ihn Niemand, wie gebräuchlich anschreiet, schilt er die Wache. Hans Rest aber der Discher giebt herwider unnütze Worte, daß damit Knorr sich entrüstet und schleget seinen knöterichten Stock an ihm entzwey. Am 25. Febr. stirbt Rest und Knorr wird flüchtig. Das Hällische Urtheil bringet, daß, obwohl Knorre mit der Lebensstrafe zu verschonen, mit Staupenschlägen der Gerichte ewig zu verweisen.

1638 am 13. Aug. werden Andreas Krieg und seine Frau von Herrigsdorf bei Eisleben wegen Ausgabe falschen Geldes 1/4 Stunde am Pranger gestellt und nach abgelegtem Eide der Stadt Northausen, der Grafschaften Stolberg, Honstein und Schwartzburg uf 30 Jahr verweiset.

1638 am 27. Octbr. ersticht Hans Schröter von Oberdorf den Andreas Weidemann. Am 7. Novbr. haben alle 3 Regimenter nebens den Handwergsmeistern einhellig dahin geschlossen, daß der Thäter mit dem Schwerte hinwieder vom Leben zum Tode zu bringen sei, welches eodem die geschehen.

1641 am 18. März beklagt sich Christoph Königrodt bei E. E. Rath, daß seine Frau großes Stechen und Reißen in das

Bein bekommen und der Medicus es für keine natürliche Krankheit hielte und er die Even Hevenbuchs von Sultzhayn in Verdacht der Zauberei hatte. Sie gesteht in güttlicher Befragung nichts und da sie wegen Bezauberung noch mehr anruchig worden, so wird sie mit der scharfen Frage angegriffen, aber sie läugnet alles. Sie wird deßhalb am 10. Juni auf vorhergeleistete Urfehde nicht allein ½ Stunde am Pranger gestellt, sondern auch des Landes ewig verwiesen.

1643 wird auf Requisition der Braunschweigischen Regierung Hans Wattenrodt auf der Wertherschen Brücke den Clettenbergern und vermittelst dieser den Braunschweigern übergeben.

1650 geräth Ursula Maria Lucken in Verdacht ihr heimlich geborenes Kind getödet und deren Mutter Maria hierum gewußt zu haben. Beide werden gefenglich eingezogen und der Rath beschließt, wenn ihre 6 Wochen verflossen sind, beide dem Scharfrichter auf die Weise zu übergeben, daß er sie mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die Instrumente zur scharfen Frage gehörig vorzeigen, die Daumbstöcke anzulegen und damit zuzuschrauben, auch wo nöthig mit den Suchieren den Anfang zu machen, jedoch daß er bei deme, wie jetzo gedacht, verbleibe und mit ihnen ferner nichts fürgenommen werde. Welches auch am 13. Novbr. an ihnen Beyden vollzogen, aber von ihnen beständig verneint worden, daß sie dem Kinde ein Leid nicht zugefüget hetten.

Sie werden beide auf ein Jahr aus der Stadt verwiesen.

1651 am 12. April erschießt der Cornet Daniel Beyer von Schloß Heldrungen bürtig den Lieutenant Jacob Meißner. Zu Folge Erkenntniß der Juristen Facultät zu Wittenberg wird er am 27. Juni vor dem Siechenthore zwischen den Wassern auf dem Sande mit einem Streiche vom Leben zum Tode gestrafet, der Körper in einen Sarg gelegt und bei der Kirche S. Cyriaci begraben.

1653 wird es ruchbar, daß vor 1½ Jahren Anna Catharina Striegritzer heimlich geboren und deren Mutter das Kind ermordet hat. Da die Anna Str. an letzterem unschuldig ist, so wird sie auf ewig aus der Stadt verwiesen, die Mutter aber wird verurtheilt sampt einem Hunde, Hahn, Schlangen und einer Katze anstatt eines Affen in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworffen und ertrenckt zu werden. Auf gethanen Fußfall der armen Sünderin hat E. E. Rath sie soweit erhöret, daß die Strafe des Wassers ihr erlassen und sie mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht und am 26. Aug darauf uff den Kirchhoff begraben worden zu S. Cyriaci.

1653 am 18. Jan erschießt sich der Schneider Nicolaus Wackerodt auf seiner Tochter Hochzeit. Seine Freunde suppliciren an E. E. Rath, daß die Abholung von dem Scharfrichter nicht öffentlich, sondern daß sie solchen selbst an einem Orte ver-

scharren möchten, zugelassen werde. Worauf E. E. Rath uf geschehene Communication mit den 3 Oberpfarrherren die Verordnung gethan, daß der Scharfrichter das Cadaver bei Nachte hinweg schaffen solle, welches auch am 20. geschehen, daß ihn der Hencker von dem Bette abgenommen, vor die Thür geschleppet, uff den Karn geworffen, zur Stadt hinausgeführet und nachdem er uf dem Schindanger ihme mit Hacken Arme und Beine entzwey geschlagen, also in den Sarck gezwungen und an selbigen Orte begraben.

1655 am 18. April wird Magdalena Kegels von Roßla wegen verschieder Diebstähle verhaftet. Das Hallische Urtheil brachte ihr den Strang, das Jenische aber des Landes ewige Verweisung. Der Rath läßt sie am 1. Juni mit der Ruthen zur Staupe schlagen und sie hat mit Ufflegung zweyer Finger uff das Schwert die Urphede geschworen.

Halberstädtisch-brandenburgische Fehde 1238—1245.

Von G. Sello.

[illegible]

Im Jahre 1238 nahm Bischof Ludolf I. von Halberstadt, der zwei Jahre vorher zur Regierung gekommen war, den Markgrafen Otto von Brandenburg gefangen und ließ ihn auf die Burg Langenstein führen. Das Jahr — ein genaueres Datum läßt sich nicht ermitteln — steht durch Ernst von Kirchbergs mecklenburgische Reimchronik (von Westphalen, Monum. ined. IV, 768) fest, die auch den Grund angiebt:

> darum daz her in gahin
> sine lehen nicht wolde entphahin,
> die von sinre kirchen gingen.

Daß es sich um Lehensstreitigkeiten handelte, die vornehmlich die Burg Alvensleben betrafen, ergiebt sich auch aus der knappen Notiz der sächsischen Weltchronik (S. 252), Markgraf Otto sei so lange gefangen geblieben, „wente dat al verevenet ward alse, dat de marcgreve gaf deme bischope festeinhundert marc silveres unde let eme up dat hus to Alveslеve unde dat lant", in Verbindung mit dem urkundlich beglaubigten Verlaufe des Streites, wonach schließlich die Markgrafen ihre Burg Alvensleben vom Bischof von Halberstadt zu Lehen nahmen.

Hermann Bothes niedersächsische Chronik, die zwar erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts zusammen gestellt ist,[1] aber vielfach gute unbekannte Quellen benutzt, berichtet in eigentümlicher Weise, Zutreffendes mit Irrigem mengend und die Chronologie anscheinend verwirrend:[2]

„De leste grave to Hadmersleve, de sterf; do sterf de herschop an den margraven to Brandenborch van der lenewar wegen, ok van der gebort. Dat wolden de bischoppe Wilbrandus to Megdeborch unde Ludelef to Halverstat nicht liden, dat scholde komen an ore goddeshus. Hirvan erhof sick ein böse krich, dat de marke unde dat stifte to Megdeborch unde to Halverstat wart schentliken vordarft. De bischopen beide togen unde wunnen de borch Hamersleve unde togen vort unde wunnen Alvensleve, unde dar kam margrave Otto unde sin broder Johannes mit den twen bischopen to striden vor Alvensleben, dat de margraven verloren; margrave Otte wart gevangen unde to Langenstein gevoret unde dar geschattet, dat he den

---

[1] Vgl. C. Schaer, Conr. Bothes niedersächs. Bilderchron. Hannov. 1880.
[2] Abel, Deutsche Chroniken, 1732, S. 169.

twen bischopen moste geven sesteinhundert mark sülvers unde de borge darto, Alvensleve unde Hammersleve; hirvan kam ein ewig hat."

Hierzu ist zu bemerken, daß es Grafen von Hadmersleben nicht gegeben hat, daß die Edlen von Hadmersleben aber viel später ausstarben, die Hadmerslebener Linie mit Hans, welcher am 3. September 1367 in der Schlacht bei Dinklar fiel, die Egelnsche 1416; vielleicht liegt eine Verwechselung mit der Einnahme von Hadmersleben durch Erzbischof Dietrich Kagelwit nach dem Tode des ebenerwähnten Hans von Hadmersleben vor. Hadmersleben und Egeln lagen in der den Markgrafen zuständigen Grafschaft Billingshöh, welche 1316 an Magdeburg kam, Alvensleben dagegen in der Halberstädter Grafschaft Seehausen oder Sommerschenburg. Ihren gesamten Allodialbesitz, verlehnten wie unverlehnten, in diesen beiden Grafschaften hatten die Markgrafen Otto II und Albrecht II. 1196 dem Erzstift Magdeburg aufgetragen und von diesem wieder zu Lehen genommen.[1] Daß sie trotzdem mit Halberstadt wegen Alvensleben in Streit kamen, hatte seine besondere Bewandtnis. Es gab dort in nächster Nähe bei einander 3 Burgen:[2]

1. Die Bischofsburg, auf dem Löben- oder Laubenberge, castrum, quod ab antiquo domini episcopi nominatum est; sie wird schon Ende des 12. Jahrhunderts erwähnt; zu Behrends Zeiten stand von ihr noch der 100' hohe Bergfried mit 10' dicken Mauern, dessen gemauertes, innen gewölbtes Kegeldach 1739 durch den Blitz zerstört worden war.

2. Die Ritterburg, castrum quod bone memorie dominus Gevehardus de Alvensleve edificaverat, im Volksmunde die Musikenburg genannt, wegen des lustigen Lebens des letzten Besitzers, auf einem der Bischofsburg westlich gegenüber belegenen Berge, jetzt völlig verschwunden.

3. Die noch heute bewohnte Markgrafen- oder Veltheimsburg (so genannt nach ihren späteren Besitzern), nördlich von der Bischofsburg, eine sog. „Hinterburg" (Behrends), von jener nur durch Wall und Graben getrennt; castrum quod marchionum Brandenburgensium vocatur. Ob zu der in Frage kommenden Zeit die beiden ersteren Burgen, wie dies gegen Ende des 13. Jahrh. der Fall war, sich im Lehnbesitz der Markgrafen befanden, ist sehr unwahrscheinlich; die letztere wird in den Urkunden auch bezeichnet

---

[1] Die bis dahin nur nach jüngeren Abschriften publizierte wichtige Urkunde ist in Magdeb. Gesch. Bl. XXI, 279 ff. zum ersten male nach dem Original mitgeteilt. [2] Vgl. Behrends, Neuhaldenslebische Kreischronik II (1826) S. 161 ff., wo vornehmlich der jetzige Zustand beschrieben ist, und die Urkunden bei Riedel B. I, 49. 50. 52. 53. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 62, wo über den Bestand im 13. Jahrh. ziemlich detaillierte Angaben sich finden.

als castrum quod marchiones Brandenburgenses ab ecclesia Halberstadensi retroactis temporibus tenuerunt. Dieser etwas unbestimmte Ausdruck wird in dem Lehnsbrief des Bischofs von Halberstadt von 1245 noch verallgemeinert: eo iure, quo ab antecessoribus nostris idem castrum tenuerunt (Riedel, B. I, 24), in dem Revers der Markgrafen aber auf das richtige Maß zurückgeführt: castrum nostrum Alvensleve ...... eo modo quo ipsum sub bone memorie Friderico episcopo tenuimus, de cetero teneamus.[1] Letztere Angabe weist uns den richtigen Weg. Bischof Friedrich war 1209 zur Regierung gekommen; von seinen Vorgängern haben die Markgrafen die Burg nicht zu Lehen getragen; als Allod können sie dieselbe, mit Rücksicht auf den erwähnten Vertrag von 1196 bis dahin nicht besessen, sie werden sie vielmehr erst um diese Zeit erworben haben. 1207 war Dietrich von Groitsch, welcher die Grafschaft Seehausen von Halberstadt zu Lehen getragen hatte, kinderlos gestorben; als seinen Erben müssen wir seinen Bruder, den Markgrafen Conrad von Landsberg, ansehen, dessen ältere Tochter Mechtild sich 1205 mit Markgraf Albrecht II. vermählt hatte. Aus dem Nachlasse Conrads, der 1210 starb, wird die Burg an seinen Schwiegersohn Albrecht gekommen sein. Dieser ließ sich vom Bischof Friedrich belehnen; seinen unmündigen Söhnen Johannes und Otto wurde die Belehnung erneuert, und sie fügten sich vorläufig hinein; als aber mit dem Tode Friedrichs 1236 der Herrenfall eintrat, behaupteten sie offenbar, die Burg mit ihrem Zubehör sei Allod, und weigerten sich, Hulde zu thun. Der Streit darüber muß sich nun zwei Jahre lang hingezogen haben, bis sie durch Otto's Gefangennahme gezwungen wurden, vorläufig nachzugeben. Wie sie sich aber dabei nicht beruhigten, vielmehr die nächste günstige Gelegenheit benutzten, ihre behaupteten Rechte wieder zur Geltung zu bringen, und wie sich die Dinge bis zum Friedensschluß 1245 gestalteten, werden wir nachher zu erörtern haben. Hier wollen wir nur kurz der späteren Schicksale Alvenslebens gedenken. Der 1255 wieder abgesetzte Bischof Ludolf II. verkaufte die Grafschaft Seehausen und die 3 Burgen zu Alvensleben an die Markgrafen. Sein Nachfolger Volrad und das Domkapitel fochten den Vertrag an, der Papst annullierte ihn, und Erzbischof Rudolph von Magdeburg erwarb nun seinerseits das streitige Objekt 1257. Die Markgrafen standen auf ihrem Schein und wurden jedenfalls deswegen von Halberstadt nicht an Magdeburg gewiesen. Bei der Teilung der Mark 1258 erhielt Otto castrum Alvensleve et comitiam, d. h. die Seehausener, und vertrug sich nun am 12. Mai 1259 mit dem Erzbischof im Wesentlichen

[1] G. Schmidt, U. B. d. Hochst. Halberstadt, II. 64, aber irrig mit castrum novum statt nostrum.

dahin, daß er statt der Comitie das Land Jerichow zu Lehn nahm, die Bischofs- und Ritterburg ebenfalls zu Lehn empfing, tertium vero castrum in Alvensleve cum suis attinentiis, quod marchio ab ecclesia Halberstadensi tenet, similiter a domino archiepiscopo recipiet, quando dominus Halberstadensis episcopus dominum marchionem ad dominum archiepiscopum demonstrabit (Riedel, B. I. 63). Am 15. November 1449 verzichteten, um auch dies noch hinzuzufügen, Kurfürst Friedrich und seine Brüder feierlich u. a. auf alle Ansprüche an Alvensleben (Riedel, B. IV. 424).

Der an sich geringfügige Streit, ob die Markgrafenburg zu Alvensleben Allod oder Lehen sei, wurde der Funke, welcher einen sieben Jahre währenden verheerenden Krieg entzündete. Der Erzbischof von Magdeburg, keine Gelegenheit unbenutzt lassend, Brandenburg zu demütigen, wurde des Halberstädter Bischofs Bundesgenosse; ihnen beiden erstand ein willkommener, mächtiger Helfer in der Person Markgraf Heinrichs des Erlauchten von Meißen, welcher, am entgegengesetzten Ende der Mark, an der brandenburgisch-lausitzschen Grenze, Anspruch auf das Schloß Mittenwalde nebst Zubehör erhob. So war es möglich, die Markgrafen von Brandenburg von zwei Seiten zugleich anzugreifen und ihre Kräfte zu teilen. Zu richtiger Beurteilung dieser Umstände, welche die Aussichten der Verbündeten auf raschen und leichten Sieg wesentlich erhöhten, ist es nötig, daß wir, weiter ausgreifend, auf einen der Gegend, wo der Streit entbrannt, ziemlich fern liegenden Schauplatz uns begeben, um zu sehen, wie und unter welchen näheren Umständen sich die dortigen Vorgänge entwickelten, welche einen wichtigen Faktor bei den Plänen für die nächsten Unternehmungen Halberstadts und Magdeburgs bildeten.

Aus kaiserlicher Schenkung machte der Erzbischof von Magdeburg Ansprüche auf Schloß und Stadt Lebus. Als Herzog Heinrich der Bärtige von Schlesien, zu dessen Reich das Land Lebus gehörte, am 18. April 1238 gestorben, glaubte jener die Gelegenheit gekommen, dieselben mit dem Schwert in der Hand zur Geltung bringen zu können, und schritt, unterstützt von den Markgrafen von Brandenburg, denen er, wie sich aus der späteren Entwickelung der Dinge vermuten läßt, einen Teil am Gewinn zugesagt hatte, und von denen der eine sich persönlich am Zuge beteiligt zu haben scheint, zur Belagerung der Festung, die sich, ähnlich wie Alvensleben aus drei Burgen bestehend, welche am Flußufer entlang neben einander lagen, stolz über der an ihrem Fuße gelagerten Stadt erhob. Das Jahr ist nicht sicher überliefert; die polnischen Quellen lassen die Wahl zwischen 1238 und 1239. Mit Rücksicht auf die Verwickelungen des Jahres 1240, welche vor Lebus ihren Anfang nahmen, und ein Interstitium von einem Jahre nicht zulassen, wird man sich, wie Breitenbach (Lebus unter den Piasten, S. 73, Anm. **) gethan hat,

für 1239 entscheiden, um so mehr, als Erzbischof Wilbrand im April 1238 zwar noch in der Heimat sich befand, im August aber, der günstigsten Jahreszeit zu einem Feldzug in den Odergegenden, an der Belagerung von Brixen teilnahm. Aus diesem Grunde werden wir den Feldzug auch im Jahre 1239 in den Hochsommer setzen, nach dem Hoftage zu Eger am 1. Juni, auf welchem auch die Markgrafen zugegen waren (vgl. Bauch, die Markgrafen Johann I. und Otto III., S. 36); Erzbischof Wilbrand urkundet noch am 12. Juni in Magdeburg. Castellan Pribizlaus von Lebus[1] verteidigte sich mannhaft mehrere Wochen hindurch, bis Herzog Heinrich der Fromme von Schlesien selbst zum Entsatze heranzog und die Belagerer zum Abzuge zwang. Noch während der Belagerung war ein Zwist zwischen dem Markgrafen und dem Erzbischof entstanden und hatte vielleicht hemmend auf den Fortgang der Unternehmung eingewirkt. Den Grund kennen wir nicht: war es der Streit um die Verteilung der noch nicht gewonnenen Beute, lag er nur in der hochfahrenden und anmaßenden Sinnesart Wilbrands, wie er sie kurz vorher — am 2. April 1238 — in einem ganz eigentümlichen Erlaß an den Bischof von Brandenburg bekundet hatte (Riedel A. VIII., 149), kurz, der Erzbischof schied mit einem Groll gegen die Brandenburger im Herzen. Für die Letzteren war dies um so gefährlicher, als sie soeben, seinem Charakter vertrauend, ihn zu ihrem Vertrauensmann gemacht hatten. Während derselben Heerfahrt nämlich war es zwischen ihnen und dem Markgraf Heinrich dem Erlauchten, — von dessen Teilnahme an dem Zuge wir sonst nichts wissen — zu Erörterungen über die Lausitz gekommen; dies teilt die sächsische Weltchronik mit, und die Gesta archiep. Magdeb. präcisieren es näher dahin, daß es sich um die Schlösser Köpenick und Mittenwalde gehandelt habe. Die Brandenburger mochten die Frage nicht gleich auf des Schwertes Spitze stellen; sie unterwarfen, wie selbstverständlich, obwohl es nicht ausdrücklich[2] ausgesprochen wird, im Einverständnis mit dem Meißener die Entscheidung Schiedsrichtern, und übergaben bis dahin die beiden Burgen dem Erzbischof zu treuer Hand. Bauch (l. c. S. 40, Anm. 1) findet in diesem Bericht der Gesta „mehrere Ungeheuerlichkeiten“. Zunächst habe Köpenick von jeher und auch schon zu den Zeiten Albrechts d. B. unbestritten zu Brandenburg gehört — für die Begründung dieser durch ihre völlige Neuheit überraschenden Nachricht würden wir

[1] 1236, 1242, 1244, Wohlbrück, Lebus I, 72. 84. — Auf die Vereitelung des zur Vornahme der Wahl eines Gegenkönigs seitens der päpstlichen Partei für den 29. Juni zu Lebus angesetzten Tages wird der Feldzug ohne Einfluß geblieben sein, da die in Aussicht genommenen Wahlkandidaten von vornherein ablehnten. — [2] Vgl. Gesta: quatenus inter ipsos faceret pacem.

sehr dankbar gewesen sein;[1] sodann sei es unglaublich, daß Johann aus Furcht vor einem etwaigen Kriege die Burgen aus der Hand gegeben haben sollte; die Brandenburger hätten bewiesen, daß sie Kriege nicht scheuten — im allgemeinen gewiß nicht; wie aber, wenn sie der Gerechtigkeit ihrer Sache nicht ganz sicher waren? mit solchen Stimmungsbildern sollte man im Ernst nicht argumentieren; ferner zeige sich der Autor über den Hergang selbst ungenügend unterrichtet, da er sage, der Magdeburger Erzbischof habe die Burgen dem Meißner übergeben „quid cause fuerit nescio“ — sollte jedoch der in Wahrheit sehr gut unterrichtete Verfasser nicht Gründe gehabt haben, sich über diesen heiklen Punkt möglichst vorsichtig und schonend auszudrücken, statt gerade herauszusagen: eine gerechtfertigte Veranlassung lag nicht vor? Seine Einwürfe hält Bauch für genügend, den ganzen Bericht der Gesta für eine Kombination eines späteren Kompilators, der er keinen Glauben beizumessen vermöge, zu erklären. Er faßt dagegen, an den Bericht der Sächs. Weltchronik sich haltend, den Krieg als durch Erbstreitigkeiten veranlaßt auf. Von den beiden schon oben erwähnten Töchtern Conrads von Landsberg sei die jüngere, Agnes, des Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig Gemahlin, zweifellos aus dem Erbe ihres Vaters befriedigt worden; von einer Abfindung der älteren Schwester, Mathilde, der Mutter Johanns und Ottos, erführen wir dagegen nichts. Sie, resp. ihr Gemahl, Markgraf Albrecht II., hätten wahrscheinlich auf die ebenfalls zur Erbschaft gehörige Nieder-Lausitz sich Hoffnung gemacht, der Kaiser aber hätte dieselbe 1212 an Dietrich von Meißen verkauft. Nun haben wir indessen oben Spuren des Erbteils der Mathilde in der Grafschaft Seehausen gefunden; außerdem ist es, zugegeben daß Albrecht selbst nicht in der Lage gewesen, diese Ansprüche zu verfechten, doch kaum glaublich, daß seine Söhne, mindestens 13 Jahre nachdem sie selbständig die Regierung übernommen, dieselben zur Geltung gebracht haben sollten gerade in diesem Zeitpunkte, wo es soeben gelungen war, den Meißner auf die Seite des Kaisers, zu dem sie selbst treu hielten, hinüberzuziehen. Und erhoben die Brandenburger Ansprüche auf die Nieder-Lausitz, so müßten wir erwarten, sie als Angreifer, Heinrich den Erlauchten in der Verteidigung zu finden; thatsächlich aber waren die Rollen gerade umgekehrt verteilt.

---

[1] Sein Gewährsmann Scheltz, Gesamtgesch. d. Ob.- u. Nieder-Lausitz I, 153, hat das beigebrachte Citat aus Riedel, die Mark Brandenburg I, 314—316, wenn sich dasselbe nicht bloß auf die Existenz Jaczas von Köpenick beziehen soll, völlig mißverstanden; seine Darstellung der in Frage stehenden Kämpfe ist so überreich an „Ungeheuerlichkeiten“ (um uns der Terminologie Bauchs zu bedienen), daß sie eine Berücksichtigung in keiner Hinsicht verdient.

Die Lausitz bildete in Wahrheit den Zankapfel, doch so, daß Heinrich der Erlauchte die beiden einzigen Burgen des Teltow, Köpenick und Mittenwalde, mit dem zugehörigen Lande als zur Lausitz gehörig in Anspruch nahm.

Ältere Schriftsteller, wie Horn (Princeps Henricus cognomine illustris, S. 51), lassen Heinrichs Vater Dietrich, der Titmann zufolge (Heinrich d. Erl., II, S. 179) am 10. Februar 1209 sogar in Köpenick geurkundet hätte,[1] beide Schlösser mit der Lausitz erwerben. Diese historisch unbegründete Behauptung erscheint, geographisch betrachtet, nicht uneben; der von der Zauche durch die unwegsamen Nuthe-Niederungen, vom Havellande durch breite Havelseen, vom Barnim durch den unteren Lauf der ziemlich bedeutenden Spree abgeschiedene Teltow erscheint als das natürliche Vorland der Nieder-Lausitz, von der ihn nur das Thal des Notte-Flüßchens trennte. Dem entspricht denn auch die ganz eigentümliche Gestaltung der politischen und kirchlichen Grenze zwischen Teltow und Lausitz im späteren Mittelalter.

Während die Notte im allgemeinen die Grenze zwischen den Diöcesen Brandenburg und Meißen bildete, sprang zwischen Mittenwalde und Trebbin der meißnische Archidiakonatsprengel Zossen keilförmig, die Notte überschreitend, in den Teltow vor, Ortschaften umfassend, welche nach den, dem Verfasser des Landbuchs Karl IV. vorliegenden älteren Materialien politisch zur Zauche gehörten. Dieser mit seiner Spitze fast die Höhe von Saarmund erreichende Komplex von Dörfern bildete wahrscheinlich ursprünglich den Zubehör der unter Lausitzischer Lehnshoheit stehenden Burg Zossen, wie ihn nachmals die Besitzer derselben zu Lehn trugen. Dieser eigenartige Zustand läßt sich nur so erklären, daß die Bischöfe von Meißen den ganzen Teltow als einen Teil der Nieder-Lausitz für ihre Diöcese beanspruchten, und daß der darüber entstandene Grenzstreit durch die vom Papst 1237 eingesetzte Kommission dahin entschieden wurde, daß der Bezirk der Burgen Mittenwalde und Köpenick Brandenburg, der von Zossen ungeteilt Meißen zugelegt ward. Andererseits führt dasselbe Landbuch südöstlich der Notte, zwischen Mittenwalde und Königswusterhausen, einige Dörfer der Herrschaft Teupitz als zur Mark, speziell zum Teltow gehörig auf, und, was das Bemerkenswerteste, hier, auf zweifellos Lausitzer Boden, innerhalb der Diöcese Meißen lag auch der älteste Teil der Mittenwalder Feldmark einschließlich der Propsteihufen.[2] Aus diesen Gründen hat es durchaus

[1] Die betr. Urkunde ist, nach sehr gefälliger Mitteilung des Herrn Archivrat Dr. Posse in Dresden, für das Kloster Buch (Vallis s. Egidii) bei Altzelle ausgestellt; Ausstellungsort ist zweifellos nicht die Burg an der Spree, sondern das ehemals sächsische Dorf Köpenick, nordöstlich von Wittenberg.
[2] Daraus, daß deren nur 3, und daß die Bürgerhufen der Pfarre nicht

nichts Unwahrscheinliches, daß Markgraf Heinrich der Erlauchte Ansprüche auf den Teltow erhob. Trifft es nun zu, daß die Pommern diesen und den Barnim erst 1214, nach dem siegreich beginnenden aber unglücklich endenden Feldzug Albrechts II. in Besitz nahmen, (was ich anderwärts wahrscheinlich zu machen suchen werde) so ist es wiederum nicht unwahrscheinlich, daß Johann und Otto, welche die fraglichen Landstriche ihrerseits von dem Pommernherzog erwarben, das event. ältere Recht Heinrichs nicht ohne Weiteres bestreiten mochten, zumal es im allgemeinen Interesse lag, denselben für die Partei des Kaisers zu erhalten. Ihr Verfahren erscheint danach als ein in jeder Weise korrektes.

Doch wir müssen unsere Aufmerksamkeit zunächst wieder den Gegenden links der Elbe zuwenden. Die Sächs. Weltchronik berichtet, nach dem resultatlosen Unternehmen gegen Lebus hätten der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Halberstadt und der Graf von Anhalt Hadmersleben belagert; den Grund erfahren wir nicht; vielleicht hilft uns der Bericht des Mönchs Reinhold von Marienthal (Sudendorf, Braunschw. Lüneb. UB. I, S. 24. 25) auf die Spur. Derselbe erzählt als Augenzeuge von den Unthaten Ottos von Hadmersleben, welche darin gipfelten, daß er in der Nacht vom 1. zum 2. Oktober 1250 auf dem, zum Kloster Marienthal gehörigen Vorwerk Mammendorp den jüngeren Grafen Heinrich von Anhalt gefangen nahm. In den Augen des frommen Mönches erscheint der Ritter als ein wahrer Unhold:

In diebus illis extitit quidam Otto nomine de Hadmersleve, diabolus terre, qui in diebus suis flagellum fuit in manu dei omnis generis hominum. Manus enim omnium contra eum, et ipse erat contra omnes, destruens et exspolians capellas et ecclesias, coemiteria et monasteria, monachos et monachas, albos et albas,

mehr als je 1 Schfl. Getreidezins entrichteten (Fidicin, Teltow S. 15) ergiebt sich, daß die Dotation der Mittenwalder Pfarre nicht nach dem Regulativ für die Pfarren der novae terrae diocesis Brandenburgensis von 1237 reguliert war, und nicht reguliert werden konnte, weil dieser Teil der Feldmark außerhalb der Brandenburgischen Grenze lag. Der Rest der städtischen Feldmark wurde gebildet aus der des wahrscheinlich bei dem Ausbau der jetzigen Stadt eingegangenen Dorfes Wendisch-Ragow. Es ergiebt sich daraus ferner, daß bei der Zuteilung der Stadthufen eine politische Grenze zwischen Teltow und Lausitz nicht bestand, oder wenigstens nicht mit dem Laufe der Notte zusammen fiel; der weitere Schluß ist, daß Mittenwalde ursprünglich zur Lausitz gehörte. Ich bemerke hier ausdrücklich, daß diese Folgerungen aus der Lage der alten Stadthufen rechts der Notte, sich auf Fidicins Situierung derselben: „südlich von der Stadt, und von dieser durch das Fließ getrennt“, gründet. Sollte er auch hierin falsch berichten, so bleibt doch die eine Thatsache bestehen, daß ein Teil der Feldmark überhaupt (zwischen der Notte und den Dörfern Schenkendorf, Krummensee, Gallun) jedenfalls rechts der Notte lag, was hinsichtlich der Grenzen zu denselben Resultaten führen muß, zu denen wir oben gelangten.

nigros et nigras, pupillos et viduas, ducens in captivitatem, mittens in carcerem, mutilans pauperculos, occidens innoxios et hominum habitacula posuit in desertum et misit ignem in aedibus eorum, et villas eorum combussit, et siluit terra in conspectu eius, et in omnibus his non est aversus furor ejus, sed adhuc manus eius extenta.

Es ist wohl natürlich, daß zur Zeit des Berichtes dies Unwesen schon längere Zeit gedauert; die drei in der Gegend von Hadmersleben zusammenstoßenden Territorien Magdeburg, Halberstadt, Anhalt, werden gleichmäßig darunter zu leiden gehabt haben. So liegt die Vermutung nahe, daß die Belagerung von Hadmersleben den Zweck gehabt habe, jenen Landsfriedenstörer zu züchtigen. Die von Hadmersleben waren aber auch brandenburgische Lehnsleute: Gardolph und der berüchtigte Otto erscheinen am Hofe der Markgrafen; so wird die weitere Angabe der Sächs. Weltchronik, daß die letzteren die Besatzung der Burg durch ihre Leute verstärkt hätten, erklärlich: „des vorniede sit de hat, de geschen was vor Lebus.“ Hadmersleben wurde gewonnen und gebrochen[1]; der Bischof von Halberstadt hielt ein Lehnsgericht ab und sprach den Markgrafen ihre von seinem Stifte herrührenden Lehne ab, etwa weil sie einem Friedebrecher Hilfe geleistet (vergl. Homeyer Ssp. II. 2 S. 510, num. 7, alin. 2, Z. 5), der Erzbischof aber überantwortete dem Markgraf von Meißen die Burgen Köpenick und Mittenwalde. Die Sächs. Weltchron. erwähnt zwar diese Maßregel unmittelbar nach dem Abzuge von Lebus, doch offenbar nur, um anzudeuten, daß sie durch nichts als den dort ausgebrochenen Zwist hervorgerufen worden sei; denn daß sie keine unmittelbare Aufeinanderfolge meint, zeigen ihre Worte „dur de twedracht, de geschen was vor Lubus“, die also von etwas schon in einer gewissen Vergangenheit liegendem reden. Außerdem aber begannen die Kämpfe zur Wiedergewinnung der Burgen, welche doch naturgemäß unmittelbar jenem Treubruch gefolgt sein werden, erst um die Zeit, als die verbündeten geistlichen Fürsten sich, nach dem Fall von Hadmersleben, ihrerseits zu einem Einfall in die brandenburgischen Lande anschickten.

Die Brandenburgische Fürstenchronik und die Magdeburgische Erzbischofschronik setzen diese Ereignisse übereinstimmend in das Jahr 1240. Ihre Angaben werden bestätigt und ergänzt durch die beiden Schreiben des päpstlichen Legaten Albert Beham aus Prag vom 22. Mai und 1. Juni d. J. (Riedel B. I., 485. Bauch l. c., S. 13)

[1] Der erwähnte Mönch Reinbold von Marienthal bemerkt noch, daß zur Zeit seines Berichtes Otto, de multis castellis ejectus, quia fuit semper pacis impatiens, sedebat in castello Egelen. Am 29. Febr. 1241 befand er sich mit den Markgrafen in Friedland (Riedel, B I, 25).

worin jener dem Erzbischof befiehlt, Sorge zu tragen, daß den Markgrafen „reddi ablata“, und ihn ermahnt, sie nicht mit Krieg zu überziehen. Als er das erste erließ, muß er bereits Kunde von der Auslieferung der Burgen gehabt haben, denn nur auf diese können sich seine Worte beziehen; bei Ausfertigung des zweiten wußte er noch nichts von dem Beginn der Heerfahrt gegen die Altmark. Hierzu tritt folgendes: Wie wir sehen werden, geriet demnächst der Bischof von Halberstadt in die Gefangenschaft der Markgrafen, und verblieb ein halbes Jahr darin; er urkundete am 28. Juni 1240 in Hornburg, am 28. März 1241 in Halberstadt, verhandelte dort mit seinem Kapitel am 6. Aug. und starb gleich darauf am 9. Aug. (Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt II. S. 23. 28. 29. 30.); auch danach kommen wir auf den Sommer 1240.

Über die Vorgänge im Teltow sind wir sehr unzulänglich berichtet; das Wenige, was wir über den Verlauf des Kampfes bis zu seiner Beendigung wissen, stelle ich hier gleich zusammen.

Daß Markgraf Heinrich die Burgen, den zugehörigen Landstrich und, wenn möglich, noch etwas mehr dauernd in Besitz zu nehmen beabsichtigte, ist seblstverständlich, wird aber auch dadurch bekundet, daß er dem Kloster Zinna dessen im Barnim, in nova terra, belegene Besitzungen bestätigte (Magdeb. Gesch. Bl. XXI., 424). Mittenwalde war seiner Lage nach von großer strategischer Bedeutung; der kurfürstliche Kanzler, Bischof Friedrich von Lebus, nannte die Burg 1473 „eine Port gegen das Land zu Lusitz und Schlüssel des Landes“ (Fidicin, Teltow S. 16); phantasievolle Heraldiker mögen letzteren Gedanken in dem Bilde des Stadtsiegels ausgedrückt finden: ein Baum, in dessen Wipfel der brandenburgische Adlerschild schwebt, während den Stamm rechts und links zwei mächtige Schlüssel beseiten.

Gleich verschiedenen märkischen Städten besitzt Mittenwalde, außer einem jener sagenhaften vermauerten Thore, eine alte Stadtstelle; das Verhältnis von Alt- zu Neustadt und ihre historische Entwickelung war indessen hier gerade umgekehrt, wie z. B. in Gardelegen und Seehausen in der Altmark. Denn dort (ebenso in Salzwedel und in Brandenburg) lag die Altstadt, mit den Burglehnshäusern der zur ständigen Besatzung berufenen Mannschaft, rings um die Burg; vor ihren Thoren entstand ein Markt und daraus eine vornehmlich Handel treibende Neustadt, welche jene überflügelte und, nach Aufhebung der Burg (wie solches unter Johann und Otto mehrfach geschah) sogar ihr Eingehen bewirkte. Hier aber lag die Burg, bestimmt, den Notteübergang zu decken, isoliert; getrennt von ihr die älteste Stadt, eine Wendenniederlassung vermutlich, deren ehemaligen Zufluchtsort in Kriegszeiten der seinem Namen nach noch bekannte Burgwall bildete. Die allmählich anziehenden deutschen

Ansiedler aber sammelten sich im Schutze des markgräflichen Hauses auf dem „Hausberge“, mit den Burgmannen gemeinsam die Hut desselben übernehmend.[1] Der nach Berghaus (Landb. II. 514) größtenteils aus großen Geschieben gefertigten Stadtmauer müssen wir ein bedeutendes Alter zuschreiben; derselben Zeit mag auch noch der unten aus Granit bestehende runde Turm des inneren Berliner Thores angehören, während das zugehörige eigenartig gestaltete äußere Thor einer jüngeren Periode entstammt.[2]

Die Brandenburgische Fürstenchronik und die Gesta archiep. Magdeb. sprechen nur kurz von dem Widerstand, den die Markgrafen in diesem Jahre dem Meißner um Mittenwalde und Köpenick geleistet hatten; an die Kämpfe um jenes klingt noch eine dunkele Sage an, nach welcher eine „Königin“ die Altstadt belagert und zerstört hätte, nachdem sie zu diesem Zwecke auf dem Pfennigberge eine Befestigung errichtet, von der im Jahre 1813 die Fundamente gefunden worden.[3] Die Errichtung einer „Gegenburg“ würde sehr wohl mit der Belagerungsweise des Mittelalters übereinkommen, und die Möglichkeit, daß die offene, nur mit Planken umwehrte Altstadt in jenen heißen Tagen zu Grunde gegangen, ist denkbar. Wer aber findet eine Erklärung für die Königin?

Von Köpenick aus wurde der ganze Barnim mit Raub und Brand bis Straußberg hin verwüstet, wo eine damals noch vorhandene markgräfliche Burg — sie mußte 1252 einem Dominikanerkloster weichen — weiterem Vordringen Einhalt gebot; nur die Güter des magdeburgischen Klosters Zinna wurden geschont — sollte etwa das bereits erwähnte, von Markgraf Heinrich erteilte privilegium donationis super nova terra et eiusdem terminis die Bedeutung eines Sauve-garde-Briefes besessen haben? Der nur zerstörende, keine taktischen Erfolge zeitigende Grenzkrieg, der immer weitere Distrikte in seinen Bereich zog — im Jahre 1243 klagte der Bischof von Brandenburg, daß seine jährlichen Einkünfte von 500 Mark Silbers propter guerrarum discrimina auf kaum 40 herabgesunken

[1] Fidicin, Teltow S. 13 kommt zu dem gerade entgegengesetzten Resultat, weil er von der irrigen Vorstellung ausgeht, die „Altstadt“ liege nördlich von der jetzigen Stadt, durch die Notte von ihr getrennt; die jetzige Stadt mit ihrer Burg sei eine Anlage der Wenden; die „Altstadt“ mit ihren Befestigungen auf dem „Pfennigberg“, auf der Lausitzer Seite, eine Gründung der von der Niederlausitz zum Teltow vordringenden Deutschen. Ein Blick auf die Generalstabskarte lehrt aber, daß thatsächlich die Stätte der Altstadt, von der jetzigen durch kein Gewässer getrennt, ihr westlich zur Seite liegt, und davon wieder westlich, ebenfalls auf der Teltowschen Seite der Notte, der „Pfennigsberg“. [2] Vergl. Bergau, Inventar, S. 529; die dort gegebenen historischen Daten zeugen, wie leider sehr häufig in diesem Buche, von großer Oberflächlichkeit ihres Compilators. [3] Fidicin, Teltow S. 12 Anm. 3 S. 13.

(vergl. Bulle vom 1. Jan. 1244 Riedel A. VIII, 155) — dauerte, ohne daß wir näher darüber unterrichtet wären, bis 1244 fort.

Interessant ist es, die Beziehungen der Markgrafen zu Kloster Lehnin während dieser Zeit zu verfolgen, dessen gefüllte Kassen stets bereit waren, für verkauften Grundbesitz Baarzahlung zu leisten; so erwarben die Mönche Dorf auf Dorf, und zahlten dafür in den Jahren 1241, 1242 und 1244 nachweisbar zusammen 668 Mark Silber Riedel, A. X 199. 201. 203), fast halb soviel als das Lösegeld Markgraf Ottos betrug; den Wert dieser Summe nach heutigem Gelde zu berechnen, wird den Numismatikern keine Schwierigkeiten bereiten.

Aus dem zuletzt erwähnten Jahre 1244 erfahren wir, daß Markgraf Johann contra Misnensem in nova terra assiduis infestationibus in Anspruch genommen gewesen; die Brandenburger gewannen allmählich die Oberhand; zu Ende des Jahres war Köpenick jedenfalls wieder in ihrer Gewalt, denn in einer am 11. Jan. 1245 in Liebenwalde ausgestellten Urkunde erscheint neben dem Bischof von Brandenburg, dem Propst von Berlin, den Vögten von Brandenburg und Oderberg, auch der von Köpenick als Zeuge. (Gercken, cod. dipl. I. 202); schließlich verblieben ja auch die streitigen Bezirke endgültig den Markgrafen.

Ehe wir uns mit den zu diesem Ergebnis führenden Friedensverhandlungen befassen, müssen wir Umschau auf den anderen Kriegsschauplätzen halten, auf denen der brandenburgische Adler den geistlichen Herren seine Fänge wies.

Kaum hatte man in Magdeburg und Halberstadt erfahren, daß an der Teltow-Lausitzer Grenze das Kriegstheater eröffnet, so rüstete man sich dort zu einem Raubzug in die Altmark; daß Markgraf Heinrich an demselben teilgenommen, ist eine irrige Angabe der Annal. s. Pantaleon. Colon. (MGH. XXII, 534); eher dürfen wir es vom gleichnamigen Grafen von Anhalt vermuten, mit Rücksicht auf spätere Ereignisse. Die Einbruchsstelle läßt sich vielleicht dadurch feststellen, daß Wolmirstedt erst zwei Jahre später berannt wurde, und daß die Vogtei Stendal, das Herz der Altmark, nebst der Wische Operationsziel war.

Man rückte also wohl von Neuhaldensleben durch den Kolbitzer und Letzlinger Forst auf die Gardelegen-Stendaler Straße, welche für größere Truppenmengen den einzig praktikablen Zugang gewährte. Die Landwehr wurde, wie die Sächs. Weltchronik bemerkt, gewonnen — es muß nach unserer Annahme die schon 1238 urkundlich erwähnte bei der Deetzer Warte (Riedel, A. VI, 451) sein. Hier bog der Zug, das feste Stendal rechts liegen lassend, links ab, zunächst auf dem Wege, den 1372 die plündernden Harzgrafen nahmen, über Badingen, Schäplitz, Garlipp, drang bis zur Biese vor, über

schritt diese bei Gladigau und verheerte die fruchtbare Wische bis in die Gegend von Werben.[1] Zwei Tage und zwei Nächte, und den dritten Tag bis zur Vesperzeit wüteten so die Feinde, da ereilte sie die Rache. Eilboten hatten den Markgrafen die drohende Gefahr gemeldet: Johann warf sich mit wenigen Rittern zu Roß, ritt Tag und Nacht bis er den nördlichen Teil der Altmark erreicht,[2] wo der Landsturm von der in Salzwedel residierenden Markgräfin-Mutter jedenfalls aufgeboten war und überraschte mit diesem den Feind.[3] Viele wurden erschlagen, andere ertranken in der Biese, über 60 Ritter, darunter der verwundete Bischof von Halberstadt, gerieten in die Gefangenschaft der Märker. Der ebenfalls verwundete Erzbischof rettete sich auf das fast unzugängliche Schloß Kalbe an der Milde, welches also in der Hand eines seiner Getreuen gewesen sein muß[4]; Markgraf Johann belagerte, eroberte und zerstörte die Burg, Erzbischof Wilbrand aber hatte wiederum das Glück, zu entkommen. Als Tag der Schlacht giebt Entzelt, der 1558 bis 1583 Pfarrer in dem Gladigau nahe liegenden Osterburg war, den 24. Juni an[5]; er mag sich dabei auf eine Lokaltradition stützen, welche mit der von uns sonst ermittelten Chronologie gut übereinstimmt; danach hätte der Zug, je nachdem man die 3 Tage der Sächs. Weltchronik auf dessen ganze Dauer oder, was wohl richtiger, auf die Plünderung der Wische bezieht, am 21. oder etwas früher begonnen. Am 29. Juli urkunden beide Markgrafen in Spandau (Riedel, A. XI, 3) am 7. November ist Johann allein in Ülzen (l. c. B. II, 21); im Laufe dieses Sommers, vor Ende November, war einer von ihnen, wohl Otto, in Bautzen und wußte den ihm bald darauf verschwägerten Böhmenkönig auf die Seite des Kaisers zu ziehen (vergl. Bauch S. 43).

Bischof Ludolf blieb ein halbes Jahr in der Gefangenschaft —

[1] 1263 entschädigte Markgraf Johann die Johanniter Komturei Werben um den Schaden, quod pertulerunt tempore werre, que fuit inter venerabilem dominum nostrum archiep. Magdeb. ex una et nos ex altera parte (Riedel A VI, 20). [2] Dies ergiebt sich daraus, daß die Flucht über die Biese zurück ging, der Angriff also von Werben kam. [3] Sächs. Weltchronik: rê in an de herberge; Annal. s. Pantaleon: hostibus fatigatis et tentoria figentibus circa vesperas repentino incursu superveniens. [4] Kein von Kröcher, wie Entzelt sagt; diese Familie erwarb die Burg wahrscheinlich erst Ende des 13. Jahrh., Gesch. des Geschlechts v. Kröcher, Anhang S. 6. [5] Dem steht die Urkunde des Bischofs aus Hornburg vom 28. Juni 1240 (Schmidt, UB. des Hochst. Halberst. II, 24) nicht entgegen; dieselbe ist datiert: actum anno gratie MCC quadragesimo; et ne hoc dubium .... datum Horneburg IV. kal. Jul. pontif. nostri anno tertio, die betr. Schenkung wurde also vom Bischof vor Antritt des Zuges verlautbart, die Urkunde darüber aber [illegible] Abwesenheit ausgestellt.

daß er in Brandenburg gesessen, ist wohl nur eigenmächtiger Zusatz Hermann Bothes (Abel, l. c. 163 ff.) —, und ward endlich um denselben Preis frei, für den er Markgraf Otto vor zwei Jahren los gelassen hatte: Zahlung von 1600 Mark und Anerkennung der Allodialqualität der Markgrafenburg zu Alvensleben.

Am 28. März 1241 befand er sich wieder in Freiheit; am 6. August gestatteten ihm sein Dompropst und Kapitel, necessitatibus domini nostri Ludolfi compatientes, von den bischöflichen Gütern Gefälle an den Truchseß Johann von Alvensleben für geliehene 300 Mark (Beitrag zum Lösegeld?) zu verpfänden (Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt, II. S. 29); 3 Tage darauf starb er.

Von kriegerischen Unternehmungen aus diesem Jahre verlautet nichts; die Furcht vor den Tataren nahm alle Gemüter, wenigstens in der ersten Hälfte des Jahres, ausschließlich in Anspruch. Zwar war die traurige Schlacht bei Wahlstatt schon am 9. April geschlagen, im Juni korrespondierte aber Herzog Friedrich von Österreich noch mit König Conrad über den zu seiner Unterstützung erbetenen Zuzug aus dem Reich, bei dem die sächsischen, meißnischen und thüringischen Ritter den Weg durch Böhmen nehmen sollten (Neue Mittlgn. d. sächs.-thüring. Vereins, IV. 2, S. 114).

Im folgenden Jahre, 1242, ist ein Angriff Markgraf Ottos auf anhaltisches Gebiet zu verzeichnen. Im Verein mit Ulrich von Regenstein, Hermann von Woldenberg, Heinrich von Bastleben, Gebhard von Ulveling, Gunzelin von Schwerin, Walther von Barby, Burchard von Querfurt, Ludolf von Hadmersleben brannte er Stadt und Kloster Mönchen-Nienburg[1] am Einfluß der Bode in die Saale, dicht bei Bernburg und nicht weit von der magdeburgischen Grenze, nieder. Besäßen wir über das in diesem Jahre geschlossene Bündnis der Markgrafen mit den domini de Wenden (Grafen von Schwerin) mehr als ein kurzes Regest ohne Tagesdatum (Riedel, B. I. 23), so wären wir vielleicht im stande, die Expedition, welche gewiß nur ein Glied in einer Kette von Unternehmungen war, annähernd chronologisch einzureihen; so können wir nur konstatieren, daß am 11. Juni beide Brüder in Spandau waren (Riedel, B. I. 22, mit falschem Tage: Juli 3).

1243 vereinigten der Erzbischof und Markgraf Heinrich der Erlauchte, — vom neu erwählten Bischof Meinhard von Halberstadt ist keine Rede, wenn auch an friedliche Gesinnungen desselben nicht zu denken ist[2] — sich zu einem neuen Raubzuge in die Mark. Sie

[1] Series abbat. Nienburgens. ed. Winter, Magdeb. Gesch.-Bl. II, 117; vgl. auch Pomarius, Sächs. Chron. S. 328 Additam. ad ann. 1142, wo indessen nur „etliche Grafen und Herrn, welche dem Grafen zugethan", genannt werden. [2] Von der Erbitterung auf Halberstädter Seite zeugt der Umstand, daß gegen die Markgrafen auch mit kirchlichen Waffen vor-

brachten, wie die Sächsische Weltchronik angiebt, ein Heer von ca. 2000 Rittern (vordeckete ors) zusammen und erprobten die Tapferkeit desselben, indem sie das Städtchen Wolmirstedt niederbrannten. Die nach 1208 erbaute, 1221 als novum castrum (Riedel, B I, 2 [?]) bezeichnete Burg blieb unbehelligt. Weiterziehend fanden sie aber diesmal die Landwehr wohl behütet von einem der Markgrafen und seinem Schwager, dem Herzog Otto von Lüneburg, der ihm zu Hilfe gekommen war

> und vorgalt in wol mit eren,
> daz se im zo hulfe komen weren,
> dewile her gevangen was.
>
> (Braunschw. Reimchron. V. 7729 [?].)

So wagten sie keinen Angriff, sondern kehrten um, verschanzten sich bei Rogätz, wo jetzt die Ohre, deren unteren Lauf von Wolmirstedt an damals der Hauptstrom der Elbe einnahm, in letztere fällt, und verheerten von dort die ganze benachbarte Markgrafenheide — die Wüstungen dort schreibt Behrends (10. Jahresbericht d. altmärk. Vereins 1847, S. 19) zum Teil dieser Zeit zu. Der Meißner aber zog, ohne daß etwas Erhebliches ausgerichtet worden wäre, wieder heim. Diese Episode fällt in das Jahr 1243: der Erzbischof verkaufte am 15. Juli d. J. dem Kloster St. Agnes zu Neustadt Magdeburg Grundstücke cum . . . . . . pro firmando castro Rogetz penuriam necessariam haberemus. (Reg. Magdeb. II, no 1160.)

1244 unternahmen die drei Verbündeten einen letzten energischen Vorstoß auf der ganzen Linie. Da es selbstverständlich ist, daß sie, um die Kräfte der Markgrafen zu teilen, alle zu derselben Zeit in die Aktion traten, so wird die Zeit, welche für eine der Unternehmungen nachweisbar ist, für alle gelten. Während also Heinrich der Erlauchte an der Lausitz-Grenze den Kampf wieder begann, belagerte Bischof Meinhard das mindestens seit 1240 in den Händen der Brandenburger verbliebene Markgrafenschloß zu Alvensleben: am 27. Mai stellte er zwei Urkunden in obsidione castri Alvensleve aus; nicht ohne Interesse ist es, die Zeugen bei diesen Verhandlungen kennen zu lernen, welche gewissermaßen den Stab des Bischofs bildeten; es waren: Givehardus comes de Wernigerod, Henricus comes de Sladhem, Tidericus de Meinershem, Hermannus de Ullessen, Johannes de Gatersleve, Johannes dapifer (v. Alvensleben) et filius eius Johannes, Alvericus de Donstide, Fridericus de Esbike et filius suus Fridericus), Tidericus de Hartesrod, Fridericus de Hersleve, Bernardus de Horneburch, Henricus de

gegangen wurde; im Friedensvertrage von 1245 wurde wenigstens zugesichert, clericos eorum plebanos seu alios, si forsan propter transgressionis vel inobedientie notam in nostram sententiam inciderint [?], zu absolvieren.

Volcmerod, Anno de Heimborch et Heinricus filius eius, Johannes de Brunsrode, Heinricus de Dingelstide. Erobert wurde die Burg nicht, doch scheint sie erheblich gelitten zu haben, denn 1245 heißt es, daß turris, muri, sepes exteriores et alia castri propugnacula so wieder hergestellt werden sollen, wie sie vor Beginn der Fehde, zu Bischof Friedrichs Zeiten, gestanden. Auch die Sage gedenkt noch dieser Kämpfe; sie schreibt freilich „viele tiefe, vom Schloßberg zum Markgrafenteich sich hinziehende Laufgräben“ einer Belagerung durch Markgraf Otto III. nach Verkauf der Burgen an Magdeburg zu — wenn dies nicht ein Zusatz des Berichterstatters Behrends (Neuhaldensleb. Kreis-Chron. II, 161) ist, welcher die Belagerung von 1244 nicht kannte —; der Markgrafenteich sei damals eine Wiese und Lagerplatz des Markgrafen gewesen; 1619 wurden, wie Behrends hinzufügt, bei Aufräumung des Teiches Harnische, Pfeile und dergleichen gefunden. Inzwischen hatte der Erzbischof, diesmal klüglich in Person sich nicht beteiligend, ein starkes Aufgebot seiner Ministerialen in das bisher vom Kriege direkt noch nicht heimgesuchte Havelland gesandt, vielleicht mit Unterstützung des Meißners, wie man aus den Worten der Brandenburgischen Fürstenchronik schließen möchte. Das Heer überschritt bei Plaue die Havel und begann vor den Thoren der Altstadt Brandenburg zu plündern. Es erging ihnen jedoch wie vor vier Jahren an der Biese: diesmal war es Markgraf Otto, welcher die unvorsichtig Beute Suchenden plötzlich überfiel und über die Havel mit dem Verluste vieler Gefangener zurückwarf. Dabei zerbrach die Plauer Brücke und viele versanken in den Fluten; „dar nam de bischop so groten schaden, dat he sick weder den markgreven nicht mer uprichten ne machte.“[1]

Trotzdem muß der kleine Krieg der beiderseitigen Parteigänger noch das ganze Jahr hindurch angedauert haben; in der ersten Hälfte des Jahres 1245 finden wir dokumentierte Beweise ausgesprochenen Friedensbedürfnisses. Die Vermittelung mit Halberstadt und Anhalt übernahm Herzog Otto von Lüneburg; zu festerer Knüpfung des Friedensbandes sollte seine Tochter Mechthild den jüngeren Grafen Heinrich heiraten, weil, wie es in der Dispensbulle Papst Innocenz' IV. vom 18. Mai 1245 heißt, effusa olim urna deletialis ire dei per angelum, cui datum est nocere, inter clare memorie[2] patrem suum et nobiles viros marchiones de Brandeburg, dissentionis auctore dissentionis materiam seminante, graves guerre et inimicitie fuerint exorte, quarum occasione hinc inde strages hominum et nonnulla pericula sunt secuta, welchem Unheil nur

[1] Sächsische Weltchron., die übrigens im Gegensatz zur Chron. episc. Brandenb., Chron. march. Brandenb. und Gesta archiep. Magdeb. irrig von einer „brugge de over de Plawe ging“, spricht. [2] Diese Bezeichnung ist unverständlich; Graf Heinrich I. starb erst 1252.

durch die in Rede stehende eheliche Verbindung Einhalt gethan werden könne. Noch ehe der Dispens in den Händen der Parteien war, trat in Ziestadt[1] bei Weferlingen eine stattliche Versammlung von Fürsten und Herren zusammen, um die Differenzen zwischen Halberstadt und Brandenburg beizulegen. Außer den Parteien, dem Bischof und den Markgrafen, werden genannt Herzog Otto von Lüneburg, Graf Heinrich von Woldenberg, Graf Ulrich von Regenstein, Graf Friedrich von Kirchberg (der Schultheiß der Grafschaft Seehausen), Werner von Suselitz, Burggraf Ulrich von Wettin, Ekbert von Asseburg, Burchard von Irxleben, Anno von Heimburg, Jusarius pincerna (des Herzogs Otto), Heinrich von Zeringen, Johannes dapifer (von Alvensleben), Johannes von Gatersleben, Dietrich von Hartesrode, Friedrich von Hersleben, Ulrich Vogt von Hornburg, Heinrich von Scheningen, Dietrich Crocz, Friedrich Planke. Das kurze Resultat ihrer Verhandlungen und all der langen Kämpfe war, daß der Bischof die Markgrafen zu gesamter Hand mit allen ihren vom Halberstadter Hochstift herrührenden Lehnen, insbesondere aber mit der Burg Alvensleben (der Markgrafenburg) belehnte; die Markgrafen, welche sofort den entsprechenden Revers ausstellten, hatten also, was das eigentliche und ursprüngliche Streitobjekt anlangt, sich fügen müssen; sie werden zufrieden gewesen sein, daß dem Lehnsgerichts-Erkenntnis von 1240 keine weitere Folge geschah. Ein interessantes Streiflicht auf die freundnachbarlichen Gesinnungen, welche trotz aller Friedensversicherungen die Parteien beseelten, wirft es, daß die Markgrafen sich verpflichteten, Bergfried und Mauern gegen früher nicht zu erheben, und innerhalb der letzteren keine neuen, dieselben überragenden Befestigungswerke anzulegen, natürlich damit die Verteidigungsfähigkeit der so nahe belegenen Bischofsburg dadurch nicht beeinträchtigt werde.

Wie und auf welcher Grundlage der Frieden mit Heinrich dem Erlauchten zu stande kam, läßt sich nur vermuten. Daß die Markgrafen im Besitz der angefochtenen Teile des Teltow blieben, haben wir oben gesehen; Friedensvermittler war jedenfalls der König von Böhmen; seit etwa 1243 war Otto III. mit dessen Tochter Beatrix vermählt; die zweite Tochter Agnes nahm 1245, nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Constantia, der Meißner zur Ehe; natürlich ist, daß dem eine Versöhnung der beiden Schwäger vorangegangen sein muß; am 29. September 1245 nennt der Papst Misnensem et Brandenburgensem marchiones unmittelbar nebeneinander als Freunde des Böhmenkönigs (Riedel, B. I, 26). Ein Irrtum ist es, wenn

[1] Daß dieser Ort, den braunschweig. Urkunden [illegible] nennen, gemeint ist, vermutet Wohlbrück, Alvensleben, S. 2[illegible]1. In den beiden vorliegenden Originalurkunden über den Friedensvertrag heißt er Schiptede, im [illegible] [illegible] Repert. des Staatsarchivs zu Magdeburg Schetede.

Schelz (S. 156) meint, die Worte des päpstlichen Dispenses vom 15. Juli 1253 (Riedel, B. I, 41) zur Ehe zwischen Markgraf Johanns Tochter Helena und Markgraf Heinrichs Sohn Dietrich dem Weisen, dieselbe geschehe pro pace inter parentes reformanda, bezögen sich auf die Köpenicker Streitigkeiten. Dieselben gehen vielmehr, wie ich Anm. 42 zur Chron. march. Brandenb. andeutete, auf die Streitigkeiten, welche dadurch entstanden, daß 1249 Herzog Boleslav Lebus an Magdeburg (und Brandenburg) abtrat, während sein Bruder, Heinrich III. von Breslau, sich zur Abwehr mit dem Meißner verbündete (vergl. auch Breitenbach, S. 103, Anmerkung *).

Wie über die Gründe des Streites mit Magdeburg, so ist auch über seine Beilegung nichts Gewisses bekannt. Die Sächs. Weltchronik weiß, daß der König von Böhmen, der Herzog Otto von Lüneburg und Herzog Albrecht von Sachsen sich vergeblich bemüht hätten, eine Sühne zu stande zu bringen; was ihnen nicht gelungen wäre, hätten schließlich die Verhandlungen zweier Ministerialen, Gottfrieds von Weddingen und Burchards von Irxleben, zu Wege gebracht, auf deren Teilnahme am Rate ihrer Fürsten man allerdings aus ihrer häufigeren Erwähnung als Zeugen in Urkunden derselben aus dieser Zeit schließen darf.[1] Die inneren Verhältnisse des Erzstifts, welche durchaus keine befriedigenden waren, mögen jedoch auch das Ihrige dazu beigetragen haben, den Erzbischof nachgiebig zu machen. Schon am 27. April 1241 beauftragte der Papst den Erzbischof von Mainz mit der Untersuchung der Mißstände bei den Kirchen der Provinz Magdeburg, am 26. September d. J. wurde der Bischof von Meißen zum Subdelegierten in dieser Angelegenheit ernannt, und am 3. Februar 1245 befand sich der Erzbischof im Bann, am 27. Oktober d. J. aber wurde ein Schiedsgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Wilbrand und Bischof Meinhard (über deren Gegenstand die Urkunde schweigt) eingesetzt.[2] Ausschlaggebend muß dann die Erwägung geworden sein, daß unter diesen Verhältnissen Magdeburg, welches im Bunde mit Meißen und Halberstadt die Brandenburger Markgrafen nicht niederzuwerfen vermocht hatte, nun, von seinen Bundesgenossen verlassen, geschwächt durch die Niederlage bei Plaue, nicht im stande sei, aus eigener Kraft auf Erfolge zu rechnen.

---

[1] Gottfried v. W. kommt z. B. in erzbischöflichen Urkunden vor 1240, Aug. 24; 1241, Jan. 22, Dezember 5; 1242, Jan. 2; 1243, Mai 13 (Reg. Magdeb. II, no. 1133, 1145, 1147, 1154, 1158); Burchard v. J. in markgräflichen dagegen 1237, Okt. 28, (Riedel A. VIII., 154), 1242 (Reg. Magdeb. II, no. 1153); 1244 (Riedel, X. 203); 1245, Mai 22 (Schmidt, Halberst. U. B. II. 64.) [2] Reg. Magdeb. II. no. 1173, 1179, 1195; ibid. zweiter Nachtrag no. 154, S. 720.

„Dusse vormaledige veide", so schließt Hermann Bothe seinen Bericht, „konde neimet entrichten; se weren beide lif stolt van sinnen, dar konde onen neimet insseggen, noch könig, noch hertogen, graven, fursten unde prelaten: do kemen twei ridder, de richteden dussen krich, wente se to beiden parten des mode weren: dut deden her Gotfried van Wedding und her Borchart van Arksleve; de richteden dussen krich, neimet wuste, wu!"

Mitteilungen zur Geschichte des Dorfes Auleben und der Stadt Heringen.

Von L. Freiherrn von Wintzingerode-Knorr.

Im 23. Jahrgange dieser Zeitschrift (Schlußheft für 1890, Seite 478—482) hat Herr Pastor Müller aus Auleben neben der „Dorfeinigung vom Sonnabend nach Margarethen (17. Juli 1507)“ einige geschichtliche Nachrichten über das genannte Dorf und die Besitzer der dasigen Rittergüter veröffentlicht, zu deren Erweiterung Nachstehendes beitragen dürfte, welches zumeist dem in dem Gesamt-Archiv der von Wintzingerode zu Bodenstein befindlichen Material entnommen.[1]

1. Das Patronatgut zu Auleben befand sich bis sicher 1535 im Besitze der Nachkommen des im Jahre 1421 mit demselben belehnten Johann von Stockhausen. Am Montag nach Margareten (14. Juli) 1533 versetzten die Gebrüder Hans und Bertold von Wintzingerode „Hans von Stockhausen zu Auweleben und Curt von Worbis, ihren Ohmen“, denen sie 100 Gulden schuldig geworden, zur Sicherstellung dieser Schuld „die Meierzinsen“, welche sie von ihrem Anteile an dem von W.'schen Besitze zu Auleben zu beziehen hatten, und Friedrich von Wintzingerode auf Scharfenstein, Mainzischer Amtmann zu Duderstadt, verschrieb mit seinen vorgenannten Vettern Hans und Bertold „seinen Ohmen Hans und Jhona von Stockhausen zu Auleben“ für ein bei diesen „vf dinstags nach dem neuwen jarstage (5. Januar) 1535“ aufgenommenes, alljährlich mit 6 % zu verzinsendes Darlehen von 400 Gulden „vf sontagk nach hylgen dreien Konnygstagk (10. Januar) 1535“ die gesammten Einkünfte jenes Besitzes.[2]

Der Ilfelder Hof zu Auleben dürfte kaum als das „Stammschloß“ der von Biela anzusehen sein, da dieselben, wie die nachstehenden Blätter ergeben, ziemlich weitläufige Besitzungen von Alters her in Auleben besaßen, neben denen der „Ilfelder Hof“, die „Ilfelder Länder“, die „Ilfelder Wiesen“ als besondere, nicht als Besitzungen der von Biela bezeichnete Grundstücke genannt werden. Nach der, einem in einem Grenzstreite erstatteten Berichte des Schössers Johann Mosigk oder Mosingk zu Heringen vom 26. April 1611 beigefügten Handzeichnung eines Grundstückes des Christof von Biela

[1] Die Akten, welchen die nachstehenden Mitteilungen entnommen, werden nach Abteilung, Abschnitt, Buchstaben und Nummer des Archivrepertoriums am Schlusse der betreffenden Seite bezeichnet. [2] Gleichaltrige Abschriften I. 16, A.

ergiebt sich, daß Biela'sche, Field'sche und Wintzingerode'sche Ländereien an einander stießen.[1]

2. Ueber die Besitzer des von Schlotheim'schen Rittergutes zu Auleben geben nachbezeichnete Urkunden des 16. Jahrh. Auskunft, welche deshalb von etwas weitergehendem Interesse sein dürften, weil sich aus ihnen die Bedeutung der Leipziger Messe, der Mangel an barem Gelde, die übergroße Verschuldung des Adels und dessen Sorglosigkeit in Geldverhältnissen zu jener Zeit erkennen lassen.

„Montags nach purificationis Mariae (4. Februar) im fünf und fünfzigsten Jahre" verbürgte sich „Hans von Schlotheim zu Auleben, Ludwig Mutz von Waldow und (der damals noch nicht volljährige) Bertram von Wintzingerode auf'm Scharfenstein für ein von Hans Georg Elpögner von Unter-Schönfeld, itzo auf Walhausen, bei den Gebrüdern Hans und Hermann von Weißenbach oder Weißbach auf Krimmitschau aufgenommenes Darlehen von 866 Gulden 9 Groschen. Die drei Bürgen versprachen, falls Elpögner die Gelder zu Donnerstag in dem nechstkünftigen Leipziger Michaelis Markte des laufenden 55sten jar's in Georgen Gunterot's sel. nachgelassenen Wittwen behausung nicht zurückzahle, einer für alle zu stehen, sich auch in Naumburg oder Halle mit noch einem von Adel und 2 oder 3 Reisigen zum Einlager einzufinden.[2] Elpögner leistete weder an dem bestimmten Tage noch später Zahlung. Die Gläubiger scheinen von den Bürgen nicht das versprochene Einlager gefordert, sondern nur einen derselben, Hans von Schlotheim, vor dem Amte zu Sangerhausen in Anspruch genommen zu haben. Schlotheim hinterlegte auf das Einschreiten des Valentin Fuchs, Schössers zu Sangerhausen, bei diesem „am Sonnabend nach Reminiscere (7. März) anno etc. LVI sechs und funfzig" nicht etwa baares Geld, sondern eine Schuldverschreibung des Grafen Albrecht von Mansfeld und der Stadt Artern über 800 Gulden mit dem Versprechen, die Brüder von Weißenbach (Weißbach) bis zu Pfingsten voll zu befriedigen, wogegen die genannten Gebrüder die Zusicherung gaben, daß sie ihre sich aus der Urkunde vom 4. Februar 1555 ergebenden Rechte gegen die beiden anderen Bürgen an Schlotheim abtreten würden.[3] Ob Letzterer versucht hat, die an die Gebrüder von Weißenbach gezahlten Gelder von Ludwig Mutz von Waldow beizutreiben, ist nicht ersichtlich; jedenfalls hat Schlotheim längere Zeit verstreichen lassen, bevor er Bertram von Wintzingerode, welcher zu jener Zeit

[1] II 2. S, Nr. 4. [2] Original der Schuld- oder Bürgschafts-Urkunde mit den Siegeln und Unterschriften der 4 Aussteller. I 16, A. [3] Original der Urkunde über Hinterlegung der Schuldverschreibung des Grafen Mansfeld und der Stadt Artern bei dem Schösser Fuchs, mit dessen Siegel (ein springender Fuchs) I 16, A.

im Auslande weilte,[1] dieserhalb in Anspruch nahm. Letzterer bekannte erst am donnerstagk, diesen neuwen jarstage n. Ch. G. 1568: er sei „Hans von Schlotheim zu Auwleben mit etzlichen schulden verhaftet, welche dieser vor ihn ausgegeben" und sich gleichzeitig verpflichtete, nechsten Michaelis, wenn man lxviii schreiben wird, mit Schlotheim abzurechnen.[2] Diese Abrechnung erfolgte bis zu dem am 3. Januar 1578 am Hofe des Herzogs von Braunschweig zu Catlenburg erfolgten plötzlichen Tode Bertrams v. W.[3] nicht, und auch Max von Schlotheim starb, bevor die Sache geregelt worden. Erst Hansen's Söhne Christof und Caspar von Schlotheim zu Augeleben vnd Almenhausen bescheinigten am 31. Januar 1593, daß ihnen Hans Friedrich von Wintzingerode für sich, und in Vormundschaft seines unmündigen Bruders Heinrich, wegen Bürgschaft ihres seligen Vaters für Hans Elpögner Schulden 4200 Gulden — auf diese Höhe war durch Zinsen und Kosten die ursprüngliche Schuld von 866 Gulden 9 Groschen angewachsen — gezahlt habe, und versprachen alle Briefe, Siegel und Urkunden in dieser Schuldsache den Brüdern Hans Friedrich und Heinrich zu übergeben, damit diese bei den von Rüxleben — also wohl den Erben der Elpögner oder Mulz von Waldow — Erholung suchen könnten. — Bis zur Erfüllung dieses Versprechens vergingen noch über 8 Jahre. Mit der am 20. August 1601 erfolgten Uebergabe der vorgedachten Papiere an die Brüder von W. — Bertrams Söhne — schließen die Verhandlungen,[4] es scheint also die Absicht, die Forderung gegen die von Rüxleben geltend zu machen, aufgegeben, jedenfalls nicht durchgeführt zu sein; die Originale der Schuld- und Bürgschaftsurkunden würden sonst nicht im Besitze der Nachkommen Hans Friedrichs geblieben sein.

3. Das Wintzingerodesche Gut in Auleben ist bis zum Beginne dieses Jahrhunderts von keinem der Besitzer selbst bewirtschaftet oder bewohnt worden, ist vielmehr, so weit die Nachrichten reichen, stets verpachtet gewesen. Ja der Gutshof, welcher noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts unbebaut war, scheint bereits wüst gelegen zu haben, als Dieterich Graf von Honstein in der unter I. beigefügten Urkunde vom 10. Januar 1410 die 4 in derselben genannten Brüder, Hanse's Söhne, mit „sebbende halbe" ($6^1/_2$) Hufen zu Auleben und dem zugehörigen Hofe und Wiesen belehnte.[5]

---

[1] Bertram war im Jahre 1557 nach England gezogen, aus einer Original-Urkunde von Dienstag nach Galli (18. Oktbr.) 1559. I. 5., B. Nr. 10. [2] Gleichaltrige Abschrift, I. 16, A. [3] Original des kurz vor seinem Tode errichteten Testamentes Bertrams d. d. Catlenburg, 3. Januar 1578. I. 6, A, Nr. 2. [4] Die vorangezogene Urkunde nebst der, teils im Original, teils in gleichaltrigen Abschriften erhaltenen Zwischen-Verhandlung. I. 14, A, Nr. 10. I. 16, A und I. 16, B. [5] II. 1, B. Nr. 11.

Graf Dieterich (IX.) war seinem Vater, Graf Dieterich VII., im Besitze des Schlosses Heringen und dessen Zubehör gefolgt, und soll dieses, welches er noch im Jahre 1394 seiner Mutter Lutrade, geborenen Gräfin von Kevernburg, als Witwensitz sicherte, am 3. Dezember 1402 an Johannes (II.), Erzbischof von Mainz, verkauft, aber sogleich wieder als Lehen erhalten haben.[1] Vielleicht ist dieser Verkauf, beziehentlich diese Belehnung, aus Anlaß der Fehde erfolgt, welche nach der bei Friemen (im Löwensteiner Grunde bei Kleinglies) am 5. Juni 1400 erfolgten Tötung des Herzogs Friedrich von Braunschweig durch Graf Heinrich von Waldeck, Friederich von Hertingshausen, Kunzmann von Falkenberg und Werner von Hanstein, nicht nur die Brüder des getöteten Herzogs, sondern auch eine Menge Fürsten und Herren, unter ihnen auch die Grafen von Honstein, gegen den Erzbischof von Mainz führten, welcher ziemlich allgemein als der intellektuelle Urheber der Beseitigung des Herzogs Friedrich betrachtet wurde.[2] Graf Dieterich von Honstein scheint sich überhaupt mehr als seine gleichnamigen Vettern dem genannten Erzbischofe genähert zu haben, da er von demselben am 20. Nov. 1405 zum Obersten Amtmann zu Rusteberg — wie er sich auch in der Anlage nennt — bestellt wurde,[3] und in dieser Stellung bis 1411 oder 1412 verblieb. — Gerade zu der Zeit, als Graf Dieterich den Lehnbrief vom 10. Januar 1410 ausstellte, begannen die von Leuckfeld[4] geschilderten Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Vetter Ulrich und dessen Sohne Heinrich, Grafen von Honstein, welche zu der Flucht des Grafen Dieterich nach Paderborn, beziehentlich zu seinem Aufenthalte im Kloster Dringenberg führten. Es erscheint daher nicht unwahrscheinlich, daß Graf Dieterich die Gebrüder von Wintzingerode, welche wir in jener so fehdereichen Zeit, theils sämtlich, teils einzeln, an vielen Kämpfen beteiligt finden,[5] durch die Belehnung mit Auleben zu seinen Mannen für den bevorstehenden Streit mit seinen Vettern gewinnen wollte und gewann. Nachdem Graf Dieterich, anscheinend unvermählt, jedenfalls ohne Hinterlassung

[1] Gudenus Codex dipl. exhibens anecdota Moguntiaca, Tom. I, S. 976: „Johannes elector a comite laudato (Diterico) emit castrum, oppidumque Heringen, cui tamen eadem mox feudi iure confert, actum 1402 sabbato post Andreae. [2] Ueber diese Fehde und den derselben zu Grunde liegenden Anlaß geben unter andern Auskunft: Gudenus, Histor. Erfurt. Lib. II, § 20, pag. 217. Gudenus Codex dipl., Tom. III, No. 403 u. 404, Seite 652–655; Tom. IV., Nr. 4 und 5. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Luneburg, Teil IX., No. 57, 74, 79, 82, 92, 95 u. folgende. [3] Gudenus Cod. dipl. Tom. I, Seite 975 bis 976. Regest der Urkunde d. d. Amoneburg feria VI. post diem beatae Elisabeth Landgraviae 1405. [4] Leuckfeld, Antiquit. Ilfeld. Widmung, desgl. Antiquit. Walckenried Seite 397. [5] Vielfaches Material im W.'schen G. A. z. B.; Magdeburg Staats-Archiv: Erfurt, A XVIII Nr 1,

lehnsfähiger Nachkommen, ums Jahr 1417 gestorben,[1] und dessen Vetter Graf Heinrich von Honstein das ihm nach den Erbverträgen zugefallen, freilich viel bestrittene[2] Teil an dem Schlosse und Amte Heringen, jedenfalls von 1414 an die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Botho zu Stolberg verkauft hatte, soll Graf Heinrich von Schwarzburg einen der oben erwähnten 4 Brüder, Heinrich v. W., 1426 am Tage der heiligen zwölf Boten Peter und Paul (29. Juni) wieder mit den gedachten Besitzungen in Auleben beliehen haben[3]. Den nächsten uns erhaltenen Lehnbrief über diesen Besitz stellten aber erst „Heinrich graue zcu Schwarzburg, here zcu Arnstete vnde Sundirshusen vnd Heinrich graue vnd here zcu Wernigerode 1461 auf Montagk Juliane virginis“ (16. Februar) für Hans von Wintzingerode den Jungen, Ritter Heinrichs seligen Sohn — den Sohn, oder wahrscheinlich den Enkel des 1426 beliehenen Heinrich — aus.[4] In dieser Urkunde wird das Lehngut zum ersten male etwas näher beschrieben, als „eyn frier furwergkshof zcu Auweleben, mit seste halbir huse arthaftigen landes gelegen vor Auweleüben, item drie kothoefe daselbst vnd eyne holzmarg, gelegen bie Kerstoffel von Rode am tolberge, item eyn frier hof zcu Heringen vnd met allen gutern, die er Heinrich zeliger, sin vater, von vns zu lehen hat gehabt.“ Hiernach waren also noch 1461 die Nachkommen des am 15. September 1305 genannten Henricus de Rode dictus de Owleben — siehe diese Zeitschrift Jahrgang 23 für 1890 Seite 480 — im Besitze des Gutes in Auleben, welches demnächst an die von Rüxleben übergegangen sein muß, da diese, wie wir weiter unten — Seite 226 — sehen werden, statt der v. Rode als Nachbarn des kleinen W.schen Gehölzes — die Holzmark — genannt werden.

Der Besitz war um eine Hufe kleiner als 1410 geworden, es muß diese Hufe aber während des 15. Jahrhunderts im Besitze der v. W. geblieben sein, da „Heinrich der elter graue vnd here zu

---

Urkunde des Landgrafen Friedrich von Thüringen von Freitag nach Quasimodo 1413; Johannes I. Seite 730 nach Serarius V. § 14; Rethmeyer Braunschw. Chronik Seite 554; Spangenberg Mansfelder Chronik Seite 357. Derselbe Sächs Chronik zum Jahr 1415 S. 307 u. s. w. [1] Nach Leuckfeld, Antiq. Walkenrid. Seite 397, soll der Tod Graf Dieterichs — den er als den VII. seiner Namen bezeichnet, während er der IX. sein dürfte — 1417 zu Kloster Dringenberg erfolgt sein. Wahrscheinlich ist der Graf D. in Heringen verschieden. [2] Nicht nur Erzbischof Johann von Mainz machte auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 1402 auf Heringen Anspruch, sondern auch die Geschwister Graf Dieterichs: Graf Ulrich v. H. Domherr zu Halberstadt und die Gemahlinnen Godeschalks, Edelherrn zu Plesse und Heinrichs Vogt zu Plauen, Herrn v. Gera erhoben gleiche Ansprüche. [3] Das Original dieser Urkunde soll vor 40 bis 50 Jahren bei Ausstellung des Repertoriums des W.schen G.-A. z. B. noch vorhanden gewesen sein, und ist III. 3. K. I Nr. 1 verzeichnet. Es ist aber jetzt nicht mehr aufzufinden gewesen. [4] Original mit wohlerhaltenen Siegeln der Aussteller III. 3. K. I. Nr. 2.

Stolberg vnd Wernigerode vnd Heinrich graue zu Swartzpurg, here zu Arnsted vnd Sundirshusen 1505 am tage Barbare der heiligen iungfrawn (4. Dezember)" einen Lehnbrief für Hans von Wissingerode über „eyne hufen landis, gelegen vor Awelewben, mit aller vner zubehorung, item zw Tirungen eyne gans vnd funffzeehen grosschen, item zcv Ruipelswende etliche huner, genße vnd geltzcinsen" ausstellten und ausdrücklich hervor hoben, daß die Belehnung ausgesprochen werden solle „mit alle deme, das von alters darzcu gehörig vnd vormals Ernst von Wissingerode auch Georg von Wissingerode vnd er (Hans) von vns gehabt".[1] Mit dieser einen Hufe und den erwähnten Gefällen sind demnächst die v. W. neben jenen sechstehalben Hufen, dem Vorwerkshofe, drei Rothöfen, der Holzmark in Auleben sowie dem Hof in Heringen auch ferner von den Grafen zu Stolberg und Schwarzburg beliehen worden. — Die beiden Lehnsherren stellten aber die Lehnbriefe ferner nicht mehr gemeinsam, sondern jeder für sich über die Hälfte des Lehngutes, ab und zu mit der Bemerkung aus, daß die andere Hälfte des Gutes bei Schwarzburg beziehentlich bei Stolberg zu Lehen gehe. Derartige Lehnbriefe sind noch im Originale erhalten.[2]

Wenn wir uns nun zu der Bewirtschaftung dieser Besitzungen wenden, so sehen wir aus dem Meier-Vertrage vom 8. März 1551 — Anlage II — daß das Gut bereits geraume Zeit an die Familie Riemann vermeiert (verpachtet) war, und daß die damaligen Besitzer des Gutes dasselbe an dem gedachten Tage dem Jacob Riemann zu Auleben aufs neue für seine Lebenszeit gegen einen jährlichen Zins von 17 Marktscheffel[3] halb Roggen, halb Gerste, meierweise überließen.[4] Obwohl nach diesem Vertrage der Pachtzins, so lange Jacob Riemann am Leben blieb, nicht erhöht werden sollte, verpflichtete sich dieser doch in dem zwischen ihm und den Brüdern

[1] Original mit den gut erhaltenen Siegeln der Aussteller. III 3. K. I. Nr. 3. Welcher Hans v. W. der Beliehene, ob der oben genannte Hans der Junge, Ritter Heinrichs Sohn, oder sein gleichnamiger Vetter, der Bruder Ernst's und Georg's, erscheint zweifelhaft. [2] Von den Grafen zu Schwarzburg von Montags nach Lichtmesse (3 Februar) 1555, vom 21. September 1588, vom 14. Dezember 1663 15. Juni 1609, 22. Oktober 1638, 5. Februar 1667, 21. April 1669, und sechs aus dem 18. Jahrhundert, deren letzter vom 5 Juli 1776 datiert. III. 3 K. II bis VII. Die Lehn-Muthungs-Akten reichen bis 1792 III. 2. H. I., II und III. — Von den Grafen zu Stolberg vom 28. April 1598, 22. Oktober 1639, 18. Oktober 1671, 5. Juni 1676, 8 Februar 1679, 8. Mai 1686 und neun aus dem 18 Jahrhundert, deren Letzter vom 17. August 1754 datiert. III. 3. L I. Nr 4 und 5 III. 3. L II bis X. Die Lehn-Muthungs-Akten liegen bis 1802 vor III. 2. J. I., II und III. [3] Unter einem Marktscheffel verstand man 3/4 Malter Nordhäuser Gemäß. Der Zins betrug also jährlich 12 3/4 Malter. [4] Diesen Meierbrief, sowie die spätern Meierei-Verträge zum großen Teil im Original, zum Teil im Konzept II 2. S. Nr. 1.

Hans und Bertram v. W. über ihren Antheil — die Hälfte — an Auleben am Tage Phillipi (sic!) vnd Jakobi, den man Walpurgius (sic!) nennet (1. Mai) 1566 abgeschlossenen Pacht- oder Meier-Vertrage für diesen halben Anteil an Auleben alljährlich 10 Marktscheffel halb Roggen, halb Gerste zu liefern. Jacob Riemann, welcher gegen Ende des Jahres 1587 gestorben sein muß, und dessen Erben, beziehentlich dessen Sohn Caspar Riemann, blieben bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts im Pachtbesitze des Gutes. Die „von Lorenz von Rosenaw zu Awleben", den wir als Besitzer eines der größeren Güter daselbst kennen lernen werden, unter dem 16. Februar 1588 an Graf Wilhelm, den Viergrafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen und Leuttenberg gerichtete Bitte, ihm, nachdem die W.schen Hufen zu Auleben durch den Tod des bisherigen Pächters frei geworden, zur Pachtung dieser Hufen zu verhelfen, wurde trotz der warmen Befürwortung Graf Wilhelms vom 19. Februar 1588 von dem damaligen Verwalter der gesamten von W.schen Besitzungen, Liborius Ebenaw, Befehlshaber zu Bodenstein, am 22. Februar des genannten Jahres in sehr vorsichtiger Weise abgelehnt.[1] Die Besitzer des Gutes in Auleben — je zwei Brüder — waren damals noch sämmtlich minderjährig und wurden durch Friedrich von Eschwege zu Reichensachsen in Hessen und durch Burchard von Bodungen, Mainzischen Amtmann zu Gieboldehausen, an der nördlichsten Grenze des Eichsfeldes, bevormundet. — Diese Vormünder, denen bei der großen Entfernung ihrer Wohnorte von Auleben die hiesigen Verhältnisse gänzlich unbekannt waren, sandten auf Anregung des Ebenau den W.schen Gerichtsschreiber Hans Henckelmann dorthin, um an Ort und Stelle über die Größe und den Wert der Besitzung Erkundigungen einzuziehen. Henckelmanns Bericht vom 26. und 27. Juni 1589 enthielt nicht viel Erfreuliches.[2] Die Größe des Gutes wurde von Jakob Riemanns Wittwe auf kaum 5 Hufen angegeben, sollte sogar nach einem dem Berichte beiliegenden Verzeichnisse der einzelnen Grundstücke nur 111 ½ Acker betragen. Die Baustelle, zu welcher auch ein kleiner von derselben getrennt liegender Baumgarten[3] gehörte, war zwar von einer „Haarwand" umschlossen, lag aber völlig wüst und wurde von der Meierin zu Wickfutter gebraucht. Das „Holzfleck", als dessen Nachbarn

[1] Originale II. 2. S. Nr. 3. Ein Namens-Vetter — vielleicht der Bruder — des Lorenz v. Rosenau, Christoph v. Rosenau, saß zur selben Zeit in Utbleben. Das Wappen der v. Rosenau zeigt einen senkrecht geteilten Schild und in jeder der beiden Schildhälften 3 in einer Linie unter einander stehende Rosen, als Helmschmuck Büffelhörner. [2] II. 2. S. Nr. 2 und 4. [3] Wahrscheinlich die wüst gewordenen Stellen zweier der in den Lehnbriefen aufgeführten 3 Kothöfe, von denen, wie wir sehen werden, nur einer noch von einem Zinsmanne bewohnt war.

„des dorfes Auweleben gemeine Holz“ und „Cristoffer von Auleben“ genannt werden, war „abgehawen vnd in's gehege geslagen, slagt voller junger eichen auf, stehen auch sonst weinig grosse eichbaume darinne.“ Von den Gefallen, welche nach den Lehnbriefen in Tirungen und Rospelswende aufkommen sollten, war niemandem etwas bekannt.[1] Da die zu dem Gute gehörige Länderei einen so viel kleineren Umfang haben sollte, als die Lehnbriefe angaben, glaubte Hendelmann auf eine Vermessung und Versteinigung der Gutsäcker Bedacht nehmen zu müssen, um weiteren Verlusten vorzubeugen. Er erkundigte sich deshalb bei dem Schösser zu Heringen, Georg Steinemann — oder Stegemann, beide Schreibarten kommen vor[2] — wie eine solche Vermessung zu ermöglichen sei. Von seinem Gewährsmann erfuhr er, daß eine Vermessung „ohne wissen der obrigkeit vnd der 10 feldgeschwornen zu Heringen[3] nicht vor die hand genommen werden dorfe, vnd wenn's gleich mit deren wissen vnd zuthun geschehe, nur im herbest erfolgen konne, auch den junckern wol 10 fl. kosten wurde. Er könne die messung wol leiden, allein das es nicht itzo, sondern vfn herbest geschehe, er wolle wegen ambts darzu ordnen, dan die gepur machen; wolte etwas kosten“. — Der von dem Schösser wiederholt ausgesprochene Hinweis auf die erwachsenden Kosten scheint bei Hendelmann Bedenken gegen die Vornahme einer amtlichen Vermessung erregt zu haben, so daß er bemerkte: „er hielte davor, wan die v. W. vnd die meigerin mit irem sohne dessen einig vnd sich in die messunge vergleichen konten, so wurde es dem herrn schossern nichts weiteres zu schaffen geben, darauf er geantwort, er sey im namen gottes zufrieden, man moge vfn herbest die messunge vornehmen vnd sich dar gahr wol vergleichen.“ In der That unterblieb auch eine von Amts wegen geleitete Vermessung und Versteinigung der Grundstücke, wahrscheinlich weil der Schösser erklärt hatte: „das Niemann in 20 Jahren kein erbland an sich gekauft“, also nicht zu befürchten war, daß derselbe dieses oder jenes Stück des von ihm und seinen Vorfahren bewirtschafteten Gutslandes, als sein Eigentum in Anspruch nehmen würde. Dagegen ward einem am 24. März 1595 bei den Schwarzburgischen Verordneten und Räten zu Frankenhausen gestellten Antrage, „die lenderie, geholtz, wiesenwachs vnd anders, so in vnsere freie

[1] Die Gefälle in Tirungen und Rospelswende werden in sämtlichen erhaltenen Lehnbriefen aufgeführt, sind aber vielleicht niemals geleistet, bestimmt seit dem Jahr 1589 nicht erhoben worden. [2] Steinemann war Schwarzburgischer Schösser, da zu derselben Zeit ein ausdrücklich als „Stolbergischer Diener“ bezeichneter Schösser Jacob Vogel vorkommt, welcher mit einem, einen sitzenden, nach links sehenden Vogel zeigenden, Wappen siegelt. [3] Hier sind die Abweichungen von der Dorfeinigung in Auleben vom Jahre 1507 und das unten S. 228 und 246 Gesagte zu vergleichen.

guttere zu, vor vnd vmb Auwleben gehorich" messen zu lassen, am Montag nach Quasimodo (28. April st. v.) des gedachten Jahres nachgegeben. Die Schwarzburgischen Schösser hatten, wie der damalige Schösser Georg Stegemann oder Steinemann am 28. März 1595 mitteilte, den Vermessungen nicht beizuwohnen, „sondern es seindt alhier vier — also nicht wie oben Seite 226 bemerkt zehn — geschwohrne, welche im ampt hir vnd vf den dorffen alle lenderey, auch die so der herrschaft zustendigk, wan's noth, in beysein der benachbarten pflegen zu rechtfertigen." Diese Geschworenen führten aber, wie der gelegentlich einer anderen Grenzstreitigkeit aufgenommene Vermerk vom 18. September 1610 — Anlage III — und die Beschwerde vom 3. Dezember derselben Jahres — Anlage IV — ergeben, die Messungen nicht selbst aus, letztere wurden vielmehr von einem „Landmesser", der seinen Wohnsitz in Tilleda hatte, geleitet und die „Pflegen" (doch diejenigen Personen, welche die betreffenden Grundstücke bebauten, oder von deren Eigentümern mit ihrer Vertretung bevollmächtigt waren) waren eben so wenig wie die 4 Geschwornen sämtlich stets bei der Vermessung zugezogen. Die Verhandlungen über diese Vermessung im Jahre 1595 sind nicht mehr vorhanden, wohl aber dürften deren Ergebnisse bei dem Entwurfe des Pachtvertrages verwertet sein, welcher, nachdem Caspar Riemann die Pachtung des Gutes aufgegeben, 1603 am Tage Cathedra Petri (22. Februar) von diesem Tage beginnend, mit David Lumpe aus Auleben auf 9 Jahre abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag, welchem ein ganz genaues Verzeichnis der einzelnen Gutsgrundstücke angehängt ist, ist weitläufig genug. Während der Vertrag vom Jahre 1551 nicht mehr als eine Quartseite einnimmt und der vom Jahre 1566 kaum einen Bogen füllt, ist der vom Jahre 1603 nicht weniger als 7 Bogen stark; man war damals fast ebenso schreibselig wie heute. Es wurden dem Pächter nicht nur die Nutzung des wüsten Hofs, der Gärten, Ländereien und Wiesen, sowie des Gehölzes „vermeigert vnd lohsweiß zu gebrauchen eingethan", sondern ihm auch die Gefälle und Dienste überwiesen, welche der einzige in Auleben vorhandene Wüsche „Hintersiedler, Mathias Zindel, der zwischen Baltzer Steben vnd Jorge Riemann saß, mit 3 Fürstengroschen und 4 Hünern Erbenzins, zusambt dreyen tagen Handdienst" des Jahrs zu leisten hatte. Der Pachtzins war ganz erheblich — auf 60 Malter Northäuser Gemäß, halb Roggen, halb Gerste[1] — gesteigert, und mußte frei nach Adelsborn und Bodenstein, den Wohnsitzen der Verpächter, geliefert werden; außerdem hatte Pächter 2 Landfuhren auf 5 bis 6 Meilen Weges unentgeltlich zu leisten, mußte auch den Verpächtern, oder deren Dienern, bei ihrer etwaigen Anwesenheit in

[1] Der Pachtzins betrug 1551 12⅔ Malter, s. S. 225.

Anleben freie Herberge und Kost bis zu 3 Tagen gewähren, „gegen empfahung des Meyerbriefs 20 Thaler Meyergeld“ entrichten, und Ländereı, Wiesen und Gehölz in gutem Gebrauch, Nutz und Besserung erhalten. Das Gehölz durfte er nur „zu seiner häuslichen notturft vnd feuerwerck gebrauchen.“ — Ferner übernahm Pächter die Verpflichtung, alles das, was „Nachbarschaften vnd Dorfeinigungen halben“ dem Gute zu thuende gebueren moechte vnd von alters herkomen“, wie „sein vorfahre Caspar Rieman vnd die anderen meyer vor ihme dauon gethan“ zu leisten, aber ohne Vorwissen und Genehmigung der Verpächter „keine newerung darauf setzen vnd bringen oder darmit beschweren lassen. Zu ausgangk der neun Jhare, wan diese meyerstatt ein ende haben wird“, solle „einer dem andern ein viertel Jhars vor Cathedra Petri zu bleiben oder zu behalten ansagen“ und, falls dies nicht geschehe, sämtliche Pachtgrundstücke, so wie sie übergeben worden, zurückgewährt werden. — David Lumpe gelobte an Eidesstatt alle diese weitgehenden Vertragsbestimmungen zu halten und erklärte sich, wenn er in einem oder mehreren Punkten säumig gefunden werden sollte — „das doch, ob Gott will, nicht geschehen soll“ — damit einverstanden, daß die Verpächter und deren Erben Macht haben sollten, ihm seiner Meyerstatt, ohne einige Erstattung der aufgewendeten Besserung, zu entsetzen, und sich wegen etwaiger Rückstände an die anstehenden Früchte zu halten. Endlich übernahmen des Lumpe „freundlich liebe schwegere vnd gute freunde: Adam Riemann, Hans Büchting, Hans Lungershausen vnd Simon Jörge“ für ihn selbstschuldnerische Bürgschaft, was sie vor dem Amtsschösser Jacob Luthart[1] an Eidesstatt bekräftigten. Den Vertrag untersiegelte und unterschrieb David Lumpe selbst und auf dessen Bitte auch „Christoff von Kerkhan zu Utteleben“. In dem oben gedachten, sehr genauen, dem Vertrage angehängten Verzeichnisse der dem Pächter übergebenen Ländereien, welches

im Winterfelde, als dessen besonderer Teil „das Hanfeld“ genannt wird:	1 Hufe	$22^1/_2$ Acker	$8^1/_4$ Gerten,	
„ Sommerfelde	1 „	$26^1/_2$ „	$24^1/_4$ „	
„ Brachfelde	1 „	19 „	29 „	
an Wiesenwachs	— „	10 „	$15^1/_2$ „	
„ Gehölz in 3 kleinen Stücken	— „	19 „	6 „	
Zusammen	6 Hufen	7 Acker	$83^1/_4$ Gerten.[2]	

nachweist und die Breite, so wie die Länge eines jeden einzelnen

[1] Da der Schwarzburgische Schösser sowohl 1605 als 1610 Georg Steinemann oder Ziegemann hieß, so muß Luthart entweder Schösser gewesen sein, oder Steinemann das Amt eine Zeit lang an Luthart abgegeben haben. — [2] Aus diesem Verzeichnisse, so wie aus dem zweiten, noch

Grundstücks unter Angabe der Nachbarn desselben angiebt, werden als solche genannt[1]:

Backer Andreas an einem Ackerstück „vorm Werenberge, dem Gehölz“.
Biela von Caspar an „ „ „am Borgkwege“.
„ „ Christoffer an mehreren (10) Ackerstücken in verschiedenen Flurteilen.
Biela von Gunter an mehreren (26) Ackerstücken in verschiedenen Flurteilen.
Biela von Fraw Johanna an einem Grundstücke „im Scherffenthal“.
Biela von deren Gehölz an einem Grundstücke „am Sondershäuser Steige buber den Teichen“.
Büchener Adam an einem Grundstücke „am Sondershäuser Steige, buber den Teichen vnter der von Biela Holze“.
Ebra von Adam an einer Wiese „vffm langen Riet“[2].
Gemeinde-Holz und Rasen an einem Holzfleck „am Kolberge und bei den Fuchslöchern“.
Gemeinde-Rasen an sehr vielen Grundstücken in fast sämtlichen Flurteilen.
Gorrius Jacob an einem Grundstücke „buber den Lewenecken“.
Heintze Karsten als Nachbar der wüsten Hofstätte im Dorfe.
Heringsches Land an mehreren 12 Grundstücken.
Heringsche Wiesen an einem Ackerstück „am Heringschen Pfade“.
Hillebrand Caspar zum Han an mehreren (13) Grundstücken „im Hanenfelde“ oder „Hanfelde“[3].
Höchel Jacob an einem Grundstücke „am Hünerberge“.
Ilfeldisches Land an vielen (16) Grundstücken in verschiedenen Flurteilen.
Jörge Joachim an einem Grundstücke „in den Leweneckern“.

Seite 246 zu erwähnenden Register und Verzeichnisse der zum Gute in Heringen gehörigen Länderei ergiebt sich, daß der Acker 160 Quadrat gerten, wie sie zu Heringen gebräuchlich, und die Hufe 30 Acker enthielt. In der Regel sollte ein Acker 4 Gerten breit und 40 Gerten lang sein. Siehe auch Anlage III.

[1] Hier und da waren die Namen der Nachbarn unbekannt, dieselben sind dann mit N. oder mit N. zu N., oder Heringen oder Vtbleben oder Han bezeichnet. — In der Regel ist der Wohnort der Nachbarn nicht genannt, wird also Auleben gewesen sein. — Wo die Wohnorte angegeben, ist er in dem nachfolgenden Verzeichnisse, welches der bessern Übersicht wegen alphabetisch geordnet, aufgeführt.

[2] Sicher das „Langreyt“ der Urkunde vom 15. September 1305.

[3] Das Hanenfeld oder Hanfeld scheint eine wüste Mark gewesen zu sein, in welcher außer der Wohnstätte des Caspar Hillebrand auch die des Wolf Schulze lag.

Juncker Pawl zu Beringen an (3) Grundstucken „im Hanenfelde“ oder „Hanfelde“.

Kullingk der Alte an einem Grundstucke „an der Heringschen Straße.

Kullingk Valtin an einem Grundstucke „im Zerrenthal“.

Ludwig Christoff als Nachbar der wüsten Hofstätte im Dorfe.

Lundershausen oder Lungershausen Jacob an verschiedenen (4) Grundstucken „im Hanenfelde“ oder „Hanfelde“ und „am Wiegenzaggel“.

Ofen Heinrich zu Heringen an einem Grundstucke „im Hanenfelde“.

Pfarrlanderei (ohne Zusatz, also zu Auleben) an mehreren (12) Grundstucken in vielen Flurteilen.

Pfarrlanderei gen Besenrode oder Besenroder Pfarrlanderei an mehreren (4) Grundstücken „vnter dem Petersholze, im Zerrenthal“ und „vf dem Gehöger“.

Pfarrländerei Stolberger oder Pfarrei zu Stolberg an 2 Grundstucken „im nehesten Ridde“ und „buber den Leweneckern“.

Riemann Adam als Pächter eines Nachbar Grundstucks „im Hanenfelde“.

Riemann Jorge als Nachbar des Zinsmannes Zindel

Riemann Hans an einem Grundstück „buber den Leweneckern“

Rosenau von Lorenz an vielen (15) Grundstücken in verschiedenen Flurteilen.

Rurleben von Fraw Barbara an einem Grundstucke „vffm. Hohlewege“.

Rurleben von Christoffer an 2 Grundstucken „in der Sawgruben“ und „vnterm Eichenbuel“.

Rurleben von Hans Caspar an vielen (20) Grundstucken in fast sämtlichen Flurteilen.

Rurleben von die an einem Holzsteck „am Kolberge“.

Sachse Christoffer an einem Grundstucke „in der Lache im Riet“.

Schlotheimb von Christoffer an 22 Grundstucken in fast sämtlichen Flurteilen.

Schottensack Jacob an 2 Grundstucken „im Zerrenthal“.

Schulmeisters Land an 2 Grundstucken „vnterm Kelberschen Berge“ und „im Luchtelande“.

Schulze Blasius zu Heringen an 2 Grundstucken „im Hanfelde“ und „bey den Leweneckern“.

Schulze Caspar zu Heringen an 1 Grundstucke „bey den Leweneckern“.

Schulze Mats (Mathias) an 5 Grundstucken in verschiedenen Flurteilen.

Schulze Wolf zum Han an 5 Grundstücken „im Hanenfelde" oder „Hanfelde".
Schwarzburg Graf von zu Sondershausen an einer Wiese „vffm langen Riet".
Steben Balzer als Nachbar des Zinsmannes Zindel.
Steben Caspar an 4 Grundstücken „uffm Hohlewege im Zerrenthal" und „oben am Bergkwege".
Taute Herdein an 1 Grundstücke „im Hanenfelde".
Thumbherrn zu Northausen an 9 Grundstücken in verschiedenen Flurteilen.
Veit Meister der Schmied an 2 Grundstücken „vnterm Eichenbuel".[1]
Vicarie Land (ohne nähere Bezeichnung, also wohl zu Auleben) an einem Grundstücke „im Scherffenthal".
Vogler Martin zu Heringen an 2 Grundstücken „im Hanenfelde".
Volcker Jacob an einem Grundstücke „neben der alten Leymenkule".
Weidemann Wilhelm an 2 Grundstücken „vorm Werenberge" und „am Borgkwege".
Werckheit Andreas an 4 Grundstücken „im Zerrenthal".
Wiese Regina an 3 Grundstücken „am Eiseberge, Werenberge" und „am Borgkwege".
Wildschützengut das an einem Grundstücke „am Wiegenzaggel".
Winsel Hans an 2 Grundstücken „vnterm Winterberge" und „am Wiegenzaggel".
Zindel Andreas als Nachbar des Baumgartens „am wüsten Teich".
Zindel Mathias als W.scher Zinsmann und Nachbar des Balzer Steben und Jorge Riemann.

Außer den vorstehend angegebenen Bezeichnungen der einzelnen Flurteile finden sich noch folgende Benennungen: „Vnter dem Solberge" (das Grundstück war „zum Salzwerk vergraben gewesen vnd durch die hofmeyer wieder gleich gemacht") „vber dem Salzbrunnen" „vnter der Sol" „im Riddefelde des weitesten Orts" „in dem nehesten Ridden" „vnter der langen Wand oder dem Petersholze" „am Kuttenrode" „im Hanfelde am Rottingksgraben" „am Kelberschen Wege vnter dem Eichenbuel" „vnter den Hochen" „am Rasenwege" „am gemeinen Teiche".

Trotz der vielen und ausführlichen Bestimmungen des Vertrags, unter denen nur wenige der sich in unsern modernen Pachtverträgen

[1] Diese Flurbezeichnung wird auch in der Dorfeinigung von 1505 genannt, s. S. 187 Jahrg. 1890.

findenden, fehlen, war die Dauer des Meierverhältnisses mit Lumpe nur von kurzer Dauer. Bereits im Jahre 1604 war einer der Bürgen Adam Riemann, welcher auch Erbe des zweiten Bürgen, Hans Büchtingk (alias Bulingen), seines Schwiegervaters, geworden, mit Genehmigung der Verpächter in den Vertrag des Lumpe getreten, da dieser seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Riemann, welchem die nach den weit entfernt liegenden Gütern Adelsborn und Bodenstein zu leistenden Fuhren mit den Zinsfrüchten, so wie die außerdem übernommenen Landfuhren besonders drückend erschienen, bat am 2. Februar 1605 um Erlaß dieser Fuhren und um Umwandelung des Fruchtzinses in einen Geldzins. Vielleicht waren es diese Forderungen, vielleicht auch andere Ursachen, welche zu einer völligen Lösung des Pachtverhältnisses führten, und die Besitzer des Gutes veranlaßten, 1610 am Tage Johannis baptistae einen von diesem Tage ab, wieder auf 9 Jahre laufenden Pachtvertrag mit Hans Braune aus Auleben einzugehen. Der neue Vertrag, welcher den alten Vertrag mit Lumpe fast wörtlich wiedergiebt, enthält gegen diesen, außer der Verschiedenheit des Anfangs- beziehentlich End-Termins, nur die Abweichung, daß die Verpächter auf die im Umkreise von 5 bis 6 Meilen zu leistenden Landfuhren, sowie auf die Zahlung der 20 Thaler Meiergeld, für den Empfang des Meierbriefes verzichteten, und daß Braune zur Sicherheit der Verpächter keine Bürgen, sondern mit seiner eigenen, so wie seiner Mutter „Ingeburgk Braune Gütern beneben ihrem Sohne Evbano Braunen" Kaution bestellte. Der Pachtzins blieb wie bisher 60 Malter Frucht, welche frei nach den oben genannten Wohnsitzen der Verpächter zu liefern war. Hans Braune blieb bis zu seinem, während des 30jährigen Krieges[1] oder bald nach dessen Beendigung, erfolgten Tode in der Pachtung und auch sein Sohn, Franz Jacob Braune, Schwarzburgischer Schultheiß zu Auleben, mit welchem am 31. Mai 1650 eine Verlängerung des Pachtverhältnisses unter Erhöhung des Pachtzinses auf jährlich 64 Malter halb Roggen, halb Gerste verabredet wurde, setzte die Pachtung bis zu seinem, anscheinend im Frühjahre 1673 erfolgten Tode fort. Die am Freitag vor Cantate „war der 25. April" 1673[2] mit dem Sohne Franz Jacobs, Johann Braune, über die Weiterdauer des Pachtvertrages zu Bodenstein gepflogenen Verhandlungen führten zu keinem Abschlusse, da, wie Johann Braune am 15. Mai, 7. und 23. Juli 1673 bei dem Amte zu Heringen erfolglos klagte, sich Caspar Ludwig von Biela am 13. Mai des gedachten Jahres

[1] Über die Zeit des 30jährigen Krieges sind bis jetzt keine Nachrichten aufgefunden. [2] Man rechnete, wie sich aus dieser Bestimmung des Datums ergiebt, noch immer nach dem alten Julianischen Kalender.

unter Mitwirkung eines von Schlotheimb in den Pacht-Besitz der Ländereien und deren Zubehör gesetzt hatte. Unter welchen Bedingungen Caspar Ludwig von Biela das Gut inne hatte, wissen wir nicht, wohl aber ergiebt der zu Bodenstein am Tage Cathedra Petri, den 22. Februar 1683 [1] mit Bielas Sohn, Heinrich Christof, auf die Zeit bis zum 22. Februar 1692 verabredete Pachtvertrag daß Letzterer auf Grund einer Punktation d. d. Auleben den 20. Februar 1679 — es wird der Tod seines Vaters in dieser Zeit erfolgt sein — Pächter des Gutes war. Der neue Pachtvertrag, welcher äußerst knapp gefaßt ist, enthält nur die Bestimmungen, daß die Verpächter sich sämtliche Nutzungen des kleinen Gehölzes vorbehalten, daß der alljährlich zwischen „trium regum und purificationis Mariae" auf des Pächters Kosten bis nach Kinnerode (Kinderode bei Nordhausen [2]) zu liefernde Pachtzins auf jährlich „12 Marckscheffel Rocken und 12 Marckscheffel Gerste", also sehr beträchtlich herabgesetzt, und daß dem Verpächter das Recht eingeräumt wurde, ohne irgend welche Entschädigung des Pächters von dem Vertrage zurücktreten und das Gut anderweit verpachten zu können, falls Pächter die von ihm außer dem Pachtzinse, gleich wie von den früheren Pächtern, übernommenen Verpflichtungen nicht erfülle, oder den Pachtzins nicht pünktlich liefere. — Dagegen wurde dem Pächter zugesichert, daß, wenn in einem Pachtjahre ein „totalmißwachs, allgemeiner Krieg oder Mäuseverheerung und Hagelschlag (so Gott in Gnaden verhüten wolle) entstehen sollte, und er hiervon den Verpächtern vor der Erndte Anzeige mache, Pächter einige, nach unparteiischer Leute Urtheil festzusetzende Remission, jedoch nicht mehr, als Samen und Ackerlohn von jedem Stücke austrägt, erhalten solle. Versäume Pächter die rechtzeitige Anzeige vor Beginn der Erndte, so verliere er seinen Anspruch auf Remission". Die Rückgewähr sollte nach dem angefügten Feld-Inventar, ohne jede Vergütung irgend welcher Meliorationen, erfolgen. Dieser Vertrag wurde am 22. Februar 1692 auf 6 Jahre verlängert, scheint aber bis zu dem genannten Tage des Jahres 1704 gedauert zu haben, da erst an diesem Tage der Abschluß eines neuen Vertrages mit den 3 Gebrüdern Hans Caspar, Albrecht Anton und Hans Melchior von Rüxleben auf 9 Jahre, also bis 22. Februar 1713, erfolgte. In dem Vertrage, welcher sich im übrigen ziemlich genau an die Bestimmungen des letzten mit von Biela eingegangenen Vertrages anschloß, wurde der Pachtzins zum ersten male in Geld, und zwar

[1] Recht auffallend ist der häufige Wechsel des Anfangs- beziehentlich des End-Termins der Pachtungen. [2] Wohnort des Adam Ludwig von Wurmb, eines Schwagers des letzten Besitzers von Auleben, dessen Witwe den Vertrag von 1683 als Vormünderin ihrer Söhne einging.

für jedes der ersten 3 Jahre auf 170 Thaler, für jedes der folgenden 6 Jahre auf 180 Thaler festgesetzt, und den Pachtern versprochen, ihnen nach Ablauf der Pachtzeit das Gut „vor Andern zu gönnen, wenn sie denselben Pachtzins geben wollten, den etwa ein Anderer davor zu geben sich erbieten sollte." Zur Sicherung der Verpächter bestellten die Pächter mit ihrer gesamten Habe und Gütern „expresse hypotek". Für zwei der Brüder von Kürleben, Hans Caspar und Hans Melchior, wurde das Pachtverhältnis am 6. Mai 1712 zu Nordhausen von Petri 1713 ab auf 6 Jahre mit der Maßgabe erneuert, daß der Pachtzins jährlich 180 Thaler betragen und der Vertrag immer auf 6 Jahre verlängert gelten sollte, wenn nicht ein halb Jahr vor Ablauf der 6jährigen Pachtperiode von der einen oder der anderen Seite Kündigung erfolge. Zur Sicherung der durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten stellten die Pächter eine bare unverzinsliche Kaution von 600 Thaler. Dieses Pachtverhältnis mit den von Kürleben blieb infolge der Verlängerungs-Klausel bis 1731 bestehen, in welchem Jahre wieder zu Petri Stuhlfeier in Bodenstein ein neuer Vertrag mit Johann Bernhardt Schneidewien oder Schneidewind aus Auleben, vorläufig auf 3 Jahre, zu stande kam. Schneidewien bestellte ebenfalls 600 Thaler unverzinsliche Kaution, zahlte aber einen jährlichen Pachtzins von 200 Thaler und verpflichtete sich, da die Verpächter nun endlich mit der Bebauung der wüsten Hofstätte vorgehen wollten, überdies, sämtliche Materialien, welche zur Aufführung neuer Wohn- und Wirtschaftsgebäude erforderlich, und in Auleber Flur vorhanden — als Ziegelsteine, Kalk, Bäume, Fach- und Bauholz — ohne Entgelt zur Baustelle zu liefern, auch auf die Handwerksleute fleißige Aufsicht zu halten. Dagegen wurde dem Pächter gestattet, während seiner Pachtzeit aus dem kleinen Gehölz „Unter- oder Reisholz, wenn solches forstmäßig gehauen werden könne, nicht aber die anstehenden Nutz- und Mahlbäume" zu entnehmen. Schon vor länger als 100 Jahren hatte man die Errichtung von Gebäuden auf dem wüsten Hofe beabsichtigt, diese Absicht aber nicht ausgeführt, vielleicht weil der Versuch, auf Grund der Dorfeinigung, ebenso wie die übrigen Bewohner von Auleben, einen Teil des erforderlichen Bauholzes aus „dem gemeinen Holze" zu erhalten, infolge des Widerstands des „Einigungsmeisters Herden (Herdein) von Biela" erfolglos blieb, auch eine am 9. Mai 1610 bei den gräflich schwarzburgischen Verordneten und Räten wider den Einigungsmeister von Biela erhobene Beschwerde, letzteren nicht zur Nachgiebigkeit veranlaßte. Nachdem vom Frühjahre 1731 bis zum Herbst des folgenden Jahres der Bau der Wirtschaftsgebäude vollendet worden, begann man im Frühjahre 1733 mit der Errichtung eines Wohnhauses. Das benötigte Bauholz lieferten teils die Zimmerleute

Ernst Werner von Benneckenstein und Caspar Rost aus Stolberg, teils wurde dasselbe aus den W.schen Waldungen im Bodenwalde und am Ohmberge herbeigeschafft,[1] teils wurde dasselbe dem kleinen W.schen Gehölz bei Auleben entnommen. — Aus dem Auleber Gemeinde Walde scheint irgend welches Holz nicht geliefert zu sein. Die letzten der bruchstücksweise erhaltenen Baurechnungen über Herstellung der Thorfahrten und über die Einfriedigung des Gehöftes, welches in Anschluß an die errichteten Gebäude mit einer Bleichwand umschlossen wurde, datieren aus dem Anfange des Jahres 1736. Über den Gebäuden waltete ein Unstern. Am 11. Oktober 1741 mittags 1 Uhr brach, wie Schneidewien, welcher, obwohl er in einem Schreiben vom 11. Oktober 1736 bemerkt, er habe vernommen, das Gut solle anderweit verpachtet sein, noch im Pachtbesitze war, am 15. Oktober 1741[2] seinem Verpächter berichtete, auf der von Bielaschen Schäferei Feuer aus, welches nicht nur diese, sondern auch 8 bäuerliche Gehöfte — Wohnhäuser, Ställe und Scheunen — so wie die von Bielaschen Scheunen und Ställe, nebst dem an letzteren liegenden Wintzingerodischen Stalle völlig zerstörte. Schneidewien, welcher in seinem Berichte am 15. Oktober 1741 nicht zu erwähnen vergißt, daß er bei dem Brande, dessen Weiterverbreitung lediglich durch seine Bemühungen verhindert worden, in größter Lebensgefahr geschwebt, und er durch die Feuersbrunst einen merklichen Schaden erlitten habe, hat das Gut wohl noch lange in Pacht gehabt, da er noch 1742 wiederholt im Interesse der v. W. thätig war. Schneidewien oder, wie er sich zuletzt stets nennt, Schneidewind, muß ein ungemein rühriger Mann gewesen sein und sich nicht allein mit Landwirtschaft beschäftigt haben. Bald berichtet er über Verhandlungen mit dem Amt zu Heringen, mit einem Advokaten in Frankenhausen, bald ist er bei dem Bau „eines Wirtshauses oder Gasthofes, den er zu Auleben ausführen will" und für den er einige Stücken Eichen aus dem W.schen Hölzchen bei Auleben ihm abzulassen bittet, thätig.

Mit dem Jahre 1742 schließen die Akten des W.schen Gesamt Archivs.

4. Wie wir oben, Seite 225 sahen, waren die von Wintzingerode durch die Grafen zu Schwarzburg und Stolberg auch mit einem freien Hofe in Heringen beliehen. Dieser in den Hintergassen an der Mauer zwischen den Häusern des Thomas Ohme (später 1600 Meister Nicolaus Böttiche) und Michael Schröter (1600 Wolf Sparnold) belegene Hof wurde bereits 1563 als wüst bezeichnet

[1] Z. B. „333 eichene Säulen, so die Mitteldörfer vom Bodensteine anhero gefahren pro 1 Schube 8 Pf." Aus der Baurechnung Schneidewien's vom 20. Juli 1732. II 2. S Nr. 7. [2] II. 2. T. II. Nr. 5.

und war noch 1742 unbebaut. So liegt er noch heute und wird als Garten benutzt. Außer diesem Hofe hatte die genannte Familie seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in und bei Heringen verschiedene Grundstücke und Gefälle als Lehen inne, welche sie einem von ihr für eine Vicarie an der Pfarrkirche zu Heringen zu präsentierenden Geistlichen zu Lehen zu geben berechtigt war. Diese Liegenschaften waren früher wohl Eigentum der Kirche des wüst gewordenen Dorfes Welterode oder Welckederode gewesen und nach dessen Zerstörung auf die, vielleicht erst dann gegründete, Vicarie des Altars scte Crucis et scti Andreae in der St. Michaels-Kirche zu Heringen übertragen worden. Die erste Nachricht über diese einem v. W. zustehende Berechtigung über die Verleihung der gedachten Vicarie giebt die Anlage V. Auskunft, in welcher der Offizial der Probstei Jechaburg 1410 III. Idus Januarii (11. Januar) den Pfarrer zu Heringen anweist, den von dem Knappen Johannes von Wissingerode für die durch den Tod des Bertold von Sunthausen erledigte Vicarie präsentierten und von ihm, dem Offizial, investierten Kleriker Helwig Hugold[1] in den Genuß der Einkünfte der Vicarie zu setzen.[2] Während der Minderjährigkeit eines Enkels oder Großenkels dieses Johannes, des oben öfter genannten Hans v. W. des Jungen, Ritter Heinrichs Sohn,[3] hatten die Besitzer des Schlosses Heringen, Graf Heinrich von Honstein,[4] beziehentlich die Grafen Botho zu Stolberg und Heinrich von Schwarzburg, ebenfalls das Recht in Anspruch genommen, die beregte Vicarie, beziehentlich die mit derselben verbundenen Nutzungen und Gefälle, zu vergeben. Hans des Jungen v. W. Vormund, Ernst v. W. hatte, um den Streit nicht auf die Spitze zu treiben, denselben Geistlichen, den Heinrich Gaßmann, für die Vicarie präsentiert, welchem dieselbe bereits von dem Grafen Heinrich von Honstein verliehen war. Nach Anlage VI. erkannten die eben genannten Grafen zu Stolberg und von Schwarzburg das Recht des Hans v. W. d. J. zur Vergebung

---

[1] Wohl ein Mitglied der Heiligenstädter Patrizierfamilie „Hugold" oder „Hugoldis". Ein Helwicus Hugoldi de Heyligenstad wurde Ostern 1392 bei der Universität zu Erfurt immatrikuliert, bei welcher sich zu derselben Zeit Rudolphus de Wiczzenrode scolasticus ecclesie Paderbornensis inskribieren ließ. Akten der Universität zu Erfurt von Weissenborn, Teil I, S. 39 Z. 10 und S. 41 Z. 1. — Ein anderer Helwig Hugold war 1493 Bürgermeister zu Heiligenstadt. J. Wolf, Geschichte der Stadt Heiligenstadt Seite 222. [2] Die Urkunde ist im Repertorium des W.schen G. A. zu B. III. 3. C. 1 Nr. 1 auffallender Weise als „Lehnbrief der Grafen von Gleichen über Welterode" aufgeführt. [3] Ritter Heinrich v. W. ist in der Zeit vom 1. Januar bis 2. Juli 1444 gestorben. [4] Welcher Graf Heinrich von Honstein dies gewesen, ist nicht klar, da die letzten Anteile der Grafen von Honstein an Heringen bereits 1438 an die Grafen von Schwarzburg und zu Stolberg übergingen.

dieses geistlichen Lehens, welches als das „der Kirche zu Welkerode" bezeichnet wird, am 3. September 1453 an.[1] Erst durch einen Lehnbrief des Sigmund, Grafen von Gleichen und Herren zu Thonna, vom Montage nach St. Valentinstage (22 Februar) 1462[2] lernen wir diesen als den eigentlichen Herrn des Lehens kennen, welcher in der genannten Urkunde Ernst von Winzeingenrode, dessen Vetter (dies ist der mehrerwähnte Hans d. J.) und seinen (Ernsts) Bruder Hans „mit dem Kyrchlehen zcu Weldenrode mit siner zcugehorung, gelegen ym gerichte zcu Herungen . . . . als dan die von Winzeingenrode sollich kyrchlehen vormals ouch von unserme lieben vettern grauen Adolfen seligen zcu lehen gehat vnd getragen haben", belieh. Nicht lange nachher: anno domini 1464, die vero vicesima mensis Septembris, präsentierte Johannes de W. dem Offizial der Probstei Jechaburg St. Peterskirchen für die durch den Tod des Tilemann Osterhilt erledigte Vicarie des Altars „setae Crucis nec non seti Andreae apostoli" in der Parochial-Kirche zu Heringen den Presbyter „Henricum Hochabern".[3] Es ist dies das jüngste vorgefundene Schriftstück, aus welchem sich die Verleihung der Vicarie und der mit derselben verbundenen Einkünfte an einen Geistlichen nachweisen läßt. Noch zweimal im Laufe des 15. Jahrhunderts: 1477 am Montag nach Reminiscere (3. März) und 1494 am Mittwoch nach Exaudi (14. Mai) stellte Graf Sigmund von Gleichen zuerst für Hans, dann für Georg v. W. Lehnbriefe über das geistliche Lehen Welkederode aus.[4] Vom Beginn des 16. Jahrhunderts an, jedenfalls von der Zeit um 1527, präsentierten die v. W. keinen Geistlichen für die Vicarie wieder, welche wohl schon geraume Zeit, vielleicht seit ihrer Gründung, eine Sinecure war, sondern nutzten die zu dem Kirchlehen gehörigen Grundstücke selbst, indem sie dieselben teils zu Afterlehen, teils zu Erbenzins, teils meierweise an Laien austhaten. Ganz ohne Einkommen für die v. W. war das Lehen auch damals nicht gewesen, als es noch lediglich an Geistliche für deren Lebensdauer verliehen wurde. Trotz aller Verbote der römischen Kirche war Simonie viel allgemeiner, als man anzunehmen geneigt ist, und wohl jeder mit der Pfründe bedachte Geistliche zahlte den v. W. für deren Verleihung recht erhebliche Beträge. Die Zahlung eines Entgelts für die Verleihung eines geistlichen Amtes war so allgemein, daß man die Rechte, welche man durch eine solche

[1] Original III. 3. L. I. Nr. 1 im Repertorium ebenfalls als „Stolberg-Schwarzburgscher Lehnbrief" bezeichnet. [2] Original III. 3. E. I. Nr. 3. Der Valentinstag, 14. Februar, fiel 1462 auf einen Montag. Vielleicht ist der im Erzbistum Magdeburg, zu dem freilich Heringen nicht gehörte, ab und zu als Valentinstag bezeichnete 4. November gemeint. Das Datum würde da der 7. November sein. [3] Original IV. 1. Nr. 2. [4] Original III. 3. E. I. Nr. 3 und 4.

Zahlung erworben zu haben glaubte, zum Gegenstande der Klage machte. So klagte der Heiligenstadter Bürger Johannes Pein der Eltere[1] „sonntages na Kiliani martiris (11. Juli) anno domini 1529 bei Hans von Hardenberg, gemeinen amptmann des Eichsfelds", also bei einem Beamten des Kurfürst-Erzbischofs von Mainz: Durch Vermittelung des Christoffer von Entzenberg sei zwischen ihm und Heinrich von Wintzingerode seligen — derselbe war bereits 1520 gestorben — ein „Handel vsgerichtet" worden, nach welchem Heinrich v. W. versprochen habe, dem Brudersohne Peins „vf den totlichen fal des besitzers des Kirchlehens zu Welterode, solche kirchleben lihen vnd zustellen zu wollen." Solches Versprechen habe Heinrich für sich und seine Brüder verbrieft und versiegelt, und er, Pein, habe, da er an der Erfüllung der Zusage nicht gezweifelt, für Heinrich „ein swarz pferd vor ses vnd viertzich goltgulden bie Heinrichen von Boden" erworben und jenem das Pferd zugestellt. Aber weder Heinrich v. W. noch dessen Bruder Friederich hätten das gegebene Versprechen erfüllt, obwohl er Letztern hieran gemahnt, und ergeblichen Falls die Rückzahlung der ausgelegten 46 Goldgulden gefordert habe. Pein bat den Amtmann, da das Lehen bereits vergeben, den Friedrich v. W. zur Rückzahlung der 46 Goldgulden und zur Erstattung des erlittenen Schadens anzuhalten, „auf das er sich derwegen an furstenhofen oder sunst nicht wieter vber die v. W. beclagen vnd die hulfe vber solche schulde vnd scheden fordern dorfe."[2] Auch am 2. Februar 1565 stellten Hans und Bertram v. W. in einem der vielen Prozesse, welche zwischen ihnen und ihrem Vetter Bertold v. W. schwebten, unter Beweis, daß „der cleger vnd der beclagten voreltern dis lhenstuck vnd seine zubehorunge an geistliche personen ausgelhien, welche jenen zu irer antretung vnd occupierung desselbigen eine stadtliche verehrung daraus gethan."[3] Vielleicht war die Umwandlung dieses geistlichen Gutes in ein weltliches, welche sich allmählich vollzog, der Grund, aus welchem die v. W. die Verleihung des Lehens bei den Grafen von Gleichen nachzusuchen unterließen, obwohl in den Personen sowohl des Lehnsherrn als der Lehnsträger Veränderungen vorgekommen waren. Nur der dringenden Fürsprache des Herzogs Philipp von Braunschweig-Grubenhagen hatten es die v. W. zu danken, daß Graf Ernst von Gleichen, sie

[1] Aus einem Heiligenstädter Patrizier-Geschlecht, welches in Heiligenstadt von den v. W. Afterlehen besaß, III 1. B 1 95 und dessen Mitglieder im 16. Jahrhundert als vermutlich Mainzische Vögte auf dem Schlosse Gleichenstein saßen, auch Bürgermeister zu Heiligenstadt waren, so Stephan Pein 1514, 1518 und 1520. J. Wolf, Geschichte der Stadt Heiligenstadt, Seite 223. [2] Abschrift vom Jahr 1563 oder 1564, II 2 L. Nr. 1. [3] Konzept II 2 L. Nr. 1.

am Dienstag nach Nicolai (9. Dezember) 1549 von neuem mit dem ihm durch jene Versäumnis anheim gefallenen Welkeroder Kirchlehn belieh.[1]

Ein Teil der zu dem Gute gehörigen Länderei — es wird deren Größe auf 3 Hufen angegeben — war, wahrscheinlich seit 1519 oder 1520, an Heinrich Preuß in Heringen vermeiert. Wir finden den Namen dieses Meiers zuerst in Verbindung mit dem seines folgers, Hans Koch aus Heringen, welcher im Jahre 1531 jene Grundstücke bereits seit einer Reihe von Jahren für einen jährlichen Zins von 8 Marktscheffel Nordhäuser Gemäß, halb Gemengkorn halb Gerste, meierweise inne hatte. Der erste uns erhaltene Meierbrief für den genannten Hans Koch — welcher aber nur über die Hälfte der Besitzung abgeschlossen ist, — datiert „Scharfenstein 1569 den 20. April" und lief von Cathedra Petri des gedachten Jahres bis dahin 1575[2] Auch nach den Bestimmungen dieses Vertrages war, — wie das in einigen der über Auleben abgeschlossenen gleichen Verträgen der Fall ist, — dessen stillschweigende Fortdauer auf eine weitere sechsjährige Periode vorgesehen, wenn nicht zu Martini vor deren Ablauf von der einen oder der anderen Seite Kündigung erfolgte. Infolgedessen erhielt sich das Meierverhältnis mit Hans Koch bis zu dessen gegen Ende des Jahres 1577 erfolgtem Tode. Koch hinterließ, da er kinderlos gestorben, als seine alleinige Erbin

---

[1] Original III. 3. E. II. Nr. 1. An späteren Lehnbriefen über das stets den Namen „Welkeroder Kirchlehn" führende Gut sind erhalten: von den Grafen Ludwig und Sigmund von Gleichen vom 29. Mai 1571; von den 4 Brüdern Grafen Sigmund, Philipp Ernst, Hans Ludwig und Georg vom 24. Juli 1577; von der Gräfin Walpurga geb. Gräfin von Spiegelberg und Piermont, als Vormünderin ihrer Söhne, vom 5. Februar 1588; von dem Grafen Philipp Ernst, Hans Ludwig und Georg vom 19. Januar 1593, von Hans Ludwig den letzten Grafen von Gleichen Spiegelberg und Piermont vom 8. November 1622 und vom 7. Januar 1630. Endlich von Graf Ernst von Hohenlohe und Gleichen vom 27. Juni 1633 und vom 25. September 1635. Spätere Lehnbriefe über das Welkeroder Kirchlehen sind nicht aufgefunden. III 3. E. II. und III. — Die v. W. ließen die ihnen nach dem Tode des Grafen Craft von Hohenlohe-Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld, von den durch die Vormundschaften zu Neuenstein und Langenburg nach Ohrdruff verordneten Kanzler und Räten am 16. Juli; 11. August und 4 Oktober 1645 zugehende Aufforderung zur Empfangnahme des Welkeroder Lehns gänzlich unbeachtet. Auch als die Hohenlohischen Räte zu Ohrdruff — Georg Otto von Berga — am 18. Dezember 1695, sowie am 10. und 24. Febr. ar und am 24. April 1696 gleiche Aufforderungen erließen, und „peremptorie einen letzten Termin" auf den 5 Juni 1696 zur Empfangnahme des Lehens ansetzten, scheinen die v. W. irgend welche Schritte nicht gethan zu haben, um sich die Wiederbelehnung zu sichern III. 2. T. Nr. 9 und Nr. 14.

[2] Original dieses, sowie die weiter unten angezogenen Meier- und Pachtverträge II. 2. T. II. Nr. 1.

seine Schwester, die Ehefrau des Pfarrer Andreas Schöyan zu Gicheburgk (Jechaburg), und Letzterer trat auch in die Pachtung des Gütchens in Heringen, ganz unter denselben Bedingungen wie sein verstorbener Schwager, ein, nur wurde die vorläufige Dauer des am 22. Februar 1578 abgeschlossenen Pachtvertrages auf 9 Jahre festgesetzt. Pfarrer Schöyan überließ seiner Frau und seinen Kindern die Bewirtschaftung der Länderei in Heringen und scheint sein Amt und seine Familie verlassen zu haben, so daß letztere zu ihrem Unterhalt fast lediglich auf den geringen Ertrag des Pachtgutes angewiesen war. Nach Ablauf der mit Schöyan vereinbarten Pachtperiode beabsichtigten die oben genannten Vormünder der minderjährigen Besitzer, Friedrich von Eschwege und Burghard von Bodungen, die 3 Hufen in Heringen, so wie die dasige wüste Hofstatte, vom 22. Februar 1587 ab auf 18 Jahre genau unter denselben Bedingungen, wie solche dem Schöyan gestellt gewesen waren, an Heinrich Lungershausen aus Uteleben zu verpachten. Bereits hatte Lungershausen, dessen Name auch Lundershausen geschrieben wird, den Vertrag untersiegelt,[1] als die Vormünder eine Verfügung der Grafen Wilhelm von Schwarzburg und Wolf Ernst zu Stolberg, erhielten, in welcher diese, unter Beifügung einer Beschwerde der Frau Schöyan darüber, daß ihr das Gut nicht belassen werden solle,[2] ausführten:

„Wann vns dan nicht wenig daran gelegen, das beschwerde Zinßleute nicht übersetzet, mit Practiken vnd Finanzen abgetrieben vnd wider vnsere Poenalmandate, welche guete Zeit in Ehre gewesen, keinem verstatten, das er den andern von seinen Zins- oder Loßgütern so lang er seine Zinse giebt, abtreibet, vnd dem Lungerßhausen mußliche, heimliche, verbothene Miethe, so er bei Euch erhalten haben magk, nicht kann oder soll verstattet werden, bevor aus, weil Eurer Mündelein Zinßfrauw vnd ihre Kinder zuvorn genug durch ihren ehebrecherischen Mann vnd Vater beschweret, auch jeder Zeit ihren Zinß richtig gegeben vnd bezahlet, als wollen wir vns zue Euch guetlich versehen, Ihr werdet vnsere Mandat der hinderlegung halben nicht vnziemlich achten, besondern wol gemeinet sein, vnserer armen Vnterthanen bestes fortsetzen zue helffen, so lange sie Euch Eure althergebrachte Zinse richtig gegeben vnd entrichtet, vnd demnach die Frauw vnd ihre Erben bey den huefen lassen. Das seindt wir vmb Euch mit gunstigen willen vnd allen gnaden zue verschulden vnd zue erkennen geneigt. Datum 6 Martii Ao 87."[2]

In Folge dieser Verfügung, zu welcher, da von einer Abtreibung der Schöyan nach Beendigung der Pachtzeit nicht wohl die Rede

[1] Lungershausens Siegel zeigt ein nach rechts anspringendes Pferd.
[2] Original II. 2. L. II. Nr. 1.

sein konnte, wohl lediglich die traurigen Verhältnisse der von ihrem Ehemann betrogenen und verlassenen Frau Anlaß gegeben hatten, vollzogen die Vormünder den Vertrag mit Lungershausen nicht, und benutzten denselben zum Konzept eines mit „Margarita Schöyans, Andreas Schöyans ehelichen hausfraw" abzuschließenden, aber nur auf 12 Jahre laufenden Vertrages. Weder dieser Entwurf noch ein weiterer solcher vom 22. Februar 1588 gelangte zum Vollzuge, weil die Pächterin behauptete, daß sie einige der bereits in dem mit ihrem Ehemann abgeschlossenen Vertrage aufgeführten und wieder als Pachtobjekte bezeichneten Grundstücke niemals bewirtschaftet habe, und der von der Pächterin um Siegelung des Vertrages gebetene Rat zu Heringen diese Siegelung „wegen ezlicher nicht gestandenen ecker" ablehnte. So blieb Frau Schöyan und deren Sohn Dieterich auf Grund des 1578 geschlossenen Vertrages bis zu Ostern 1600 in dem Pachtbesitze der 3 Hufen in Heringen, sie scheint indessen die Länderei nicht sämmtlich selbst bewirtschaftet, sondern deren Beartung teilweise — vielleicht auch im gesammten Umfange — gegen Übernahme des Zinses an den Heringer Bürger und Einwohner Hans Helfer überlassen zu haben. Dieser erhob wenigstens, nachdem am Mittwochen in den heiligen Ostern, dieses Gott gebe glücklich scheinenden sechszehnhunderten Jahres, das Gütchen an Johann Mosigk oder Mosingk, Bürger und Ratsverwandter zu Heringen, für 4 Markscheffel Roggen — nicht mehr Gemengkorn — und ebenso viel Gerste jährlich auf 9 Jahre ausgethan worden, auf Grund eines angeblich mit ihm im Jahr 1595 getroffenen Abkommens, Anspruch auf die Nutzung der gesammten oder eines Teiles — ganz klar geht dies aus den Unterlagen nicht hervor — der Grundstücke; ein Anspruch, welcher nicht nur von Ludwig Wormb vf Wolckmarßhausen (Wolkramshausen), Kursächsischem Aufseher der Graffschaft Mansfeld und Hauptmann zu Sangerhausen, sondern auch von den verordneten Räten des Grafen Albrecht von Schwarzburg und Honstein zu Frankenhausen abgewiesen wurde. Dem mit Mosingk abgeschlossenen Vertrage war ein Verzeichnis der demselben übergebenen Äcker beigefügt, welches noch 2 Grundstücke mehr als die den früheren Verträgen angeschlossenen Verzeichnisse enthält. Dieses Verzeichnis beruhte indessen nicht auf einer speziellen Vermessung und Versteinigung der Grundstücke, eine solche erfolgte erst am 20. und 21. Oktober 1601, und werden wir auf den Inhalt der über dieselbe erhaltenen Verhandlungen weiter unten zurückkommen. Johann Mosingk, dessen Pachtvertrag am 22. Februar 1610 mit der Abänderung schriftlich auf weitere 9 Jahre verlängert wurde, daß er außer dem jährlich zu liefernden Fruchtzinse von 8 Marktscheffel, halb Roggen halb Gerste, noch 4 Thlr. 4 Gr. in barem Gelde zu zahlen versprach, blieb bis zu seinem während des dreißigjährigen Krieges

erfolgten Tode im Pachtbesitze des Gutes. Während der Kriegszeit scheint der Pachtzins durch die Kontributionen, welche bald dieser bald jener Kriegshaufe ausschrieb, völlig absorbiert worden zu sein, obwohl eine Erhöhung des Pachtzinses auf das Doppelte der bisherigen Fruchtabgabe, auf 12 Malter Roggen und 12 Malter Gerste, stattgefunden haben muß. Verpächter einigten sich am 29. Februar 1641 mit Johann Mosingks Sohne, Constantin Mosingk, dahin, daß die jährliche Fruchtabgabe wieder auf die frühere Höhe von je 4 Marktscheffel oder 6 Malter sowohl Roggen als Gerste, „jedoch mit dem gedinge" herabgesetzt wurde, „das solche abgesetzte früchte ohne eintzige einwendung, Kriegsaction, darunder alle ordinari und extraordinari contribution, speißung, einquartirunge und allerhand militärische proceduren mitbegriffen sein sollten, richtig geliefert und abgesetzt werde." „Wan Gott" nach Ablauf der ersten 6 Pachtjahre „nach seinem gnädigen Willen uns frieden bescheren wird, solle das guth ihm verpleiben, dergestalt, das wenn der friede vor augen, der alte pachtzinß, als 12 malter Korn und 12 malter Gerste, soll geliefert werden." — Wie niedrig der Wert der Früchte war und wie sehr deren Preis schwankte, sehen wir aus den für die Jahre 1657 bis 1663 erhaltenen Abrechnungen der Verpächter mit Mosingk, welcher schon damals das Getreide nicht stets in natura lieferte, sondern ab und zu die Nordhäuser Marktpreise zahlte oder berechnet haben mag. Es galten

in den Jahren 1657 u. 1658	das Malter	Roggen	1	Thlr.	—	g. Gr.
	„ „	Gerste	—	„	20	„
„ „ 1659 u. 1660	„ „	Roggen	2	„	—	„
	„ „	Gerste	1	„	16	„
in dem Jahre 1661	„ „	Roggen	2	„	10	„
	„ „	Gerste	1	„	12	„
„ „ 1662	„ „	Roggen	3	„	18	„
	„ „	Gerste	2	„	10	„
„ „ 1663	„ „	Roggen	2	„	—	„
	„ „	Gerste	1	„	12	„

Es schwankte der von Mosingk alljährlich, einschließlich des Geldzinses von 4 Thlr. 4 g Gr., an die Verpächter abzuführende Betrag, zu Gelde angeschlagen, zwischen 26 Thlr. 4 g. Gr. in den Jahren 1657 und 1658 und 78 Thlr. 4 g. Gr. im Jahre 1662. Nachdem Constantin Mosingk gestorben, ward das Gutchen zu Jakobi (25. Juli) 1680 an „den wohlbestellten graflich Schwarzburgischen Amtsschreiber Johann Gottfried Riegitsch zu Heringen unter Erhöhung des alljährlich zwischen Michaelis und Martini zu liefernden Fruchtzinses auf je 15 Malter Roggen und Gerste und gegen den bisherigen Zins an barem Gelde von 4 Thlr. 4 g Gr.

verpachtet. Erst als zu Jakobi 1711 mit Rigitschs Sohne, dem Lieutenant Emanuel Riegitsch, ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wurde, setzte man den Pachtzins lediglich in Gelde fest, und zwar für die ersten 3 Jahre auf jährlich 75 Thaler für jedes fernere Jahr auf jährlich 80 Thaler. Am 31. Mai 1723 ging das Gut unter den bisherigen Bedingungen in den Pachtbesitz des Gräflich Schwarzburgischen Kommissions-Rates, Amtmanns zu Heringen und Straußberg, Anton Andreas Macken über, dessen Witwe am 13. Dezember 1735 die Pächtländerei bis zu Martini 1738 wie ihr verstorbener Ehemann zu behalten versprach. Mit dieser Erklärung der Witwe Macken endigen die über die Bewirtschaftung der Ländereien bei Heringen sprechenden Akten.

Außer diesen 3 verpachteten Hufen bei Heringen gehörten zu dem Weltenroder Kirchlehn noch andere, teils zu Lehen, teils gegen Erbenzins ausgethane Grundstücke. Die ersten uns über diese Teile des Kirchlehens aufbewahrten Nachrichten rühren aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Schon damals bestritt ein Teil der Personen, welche die betreffenden Grundstücke „unter Handen haben sollten," die Verpflichtung zur Entrichtung der von ihnen geforderten Abgaben und behauptete, die Grundstücke seien ihr freies Eigentum. Ein anderer Teil der in Anspruch genommenen Personen bestritt zwar nicht jene Verpflichtung, lieferte aber die Abgaben nicht an die v. W., sondern an die Kirche St. Michaelis zu Heringen, welche behauptete, daß ihr diese von einem geistlichen Gute herrührende Abgaben zuständen. Nach den äußerst dürftigen, zum Teil den Heringer Flur- und Lagerbüchern der Jahre 1575 und 1588 entnommenen, unbeglaubigten und undatierten Notizen sollten 15, namentlich genannte Personen 4 Häuser — darunter ein Doppelhaus — in Heringen, sowie 3 1/2 Hufen Land vor Heringen und Uthleben, nebst 4 Hopfen-, beziehentlich Wein-Bergen bei Welkerode als Erbenzins- oder Lehnsleute — auch hierüber herrschte Unklarheit — der v. W. von dem Welkeroder Kirchengute inne haben und verpflichtet sein, alljährlich von jedem Hause 1 1/2 Groschen, von jeder halben Hufe 12 Groschen und von jedem Hopfen- oder Weinberge 1 oder 2 Hühner, oder Gänse oder Wachs — welche Natural-Abgaben auch von einigen Häusern und halben Hufen gefordert wurden — zu entrichten. Als im Jahre 1568 die Brüder Hans und Bertram v. W. den ihnen von ihrem Vetter Bertold streitig gemachten Mitbesitz des Welkeroder Gutes im Prozeßwege erlangt hatten und die Gräflich Schwarzburgschen Räte die Einweisung der beiden Brüder in den Mitbesitz des Gutes bewirkten, soll seitens der gedachten Räte das Verlangen oder „die Vorbitte" gestellt sein, daß die beiden Brüder einen Teil der aufkommenden Gefälle der Kirche zu Heringen überweisen möchten. Diesen Auf-

forderungen sollen die v. W., wie deren Nachkommen später einräumten, nachgekommen sein, jedoch die Bedingung gestellt haben, daß die Kirchenväter, sobald in der Person des jeweiligen Geistlichen, oder des Ältesten der v. W. eine Veränderung einträte, „die Gebühr oder Recognition entrichteten.“ Es erscheinen diese, weiteren Verhandlungen aus dem 18. Jahrhundert entnommenen, Angaben ziemlich glaubhaft, da es den Gebrüdern Hans und Bertram v. W. nicht schwer geworden sein wird, auf diese Gefälle, bei der großen Unsicherheit, die über deren Einkommen herrschte, zu Gunsten der Kirche zu Heringen zu verzichten, zumal sich die genannten Brüder sagen mußten, daß dieser Kirche auf das gesamte Kirchengut ein besseres Recht als ihnen zustehe. Vielleicht ist die gedachte Bedingung bei Überweisung der Gefälle an die Kirche gar nicht gestellt, jedenfalls ist sie nicht erfüllt worden. Der zuerst im Jahre 1602 von den v. W., anscheinend auf Anregung des Pächters Johann Weingart, gemachte Versuch, das Anerkenntnis des Obereigentums an diesen Gefällen zu erlangen, scheint infolge eines Schreiben der in Heringen residierenden Wittwe des Grafen Wilhelm von Schwarzburg, Clara geborenen Herzogin von Braunschweig und Lüneburg[1] dd. Heringen den 22. Junij Anno 1602 aufgegeben zu sein, in welchem die Gräfin an die v. W. das „gnedige gesinnen“ stellte: „Ir alß die verstendigen wollet euch der billigkeit selbst bescheiden, die arme kirchen vndt einwohner alhier bei dem Ihren vngehindert lassen, auch nicht vnnötige vnkosten zuziehen vnd vns dadurch keine vngelegenheit machen, noch bemühen. Des wollen wir vnß zu euch versehen vnd seindt euch in gnaden gewogen.“[2] Trotzdem schwebten in den Jahren 1725 bis 1745 vor den Räten zu Frankenhausen mehrere Prozesse der v. W. gegen verschiedene Einwohner von Heringen, von denen die Abgaben gefordert wurden. Damals schritt Pastor Reinhardt zu Heringen im Interesse der dasigen Kirche ein. Nachdem er den Nachweis geliefert, daß die Kirche seit über 100 Jahren die Gefälle ohne jeden Widerspruch als ihr Eigentum erhoben, und nachdem festgestellt worden, daß die Flur- und Lagerbücher von Heringen aus den Jahren 1575 und 1588, auf welche die v. W. ihre Ansprüche besonders zu gründen suchten, nur noch in unbedeutenden Bruchstücken vorhanden waren, wurde die Fortsetzung der Prozesse eingestellt und die Kirche im ungestörten Genusse der Gefälle gelassen.

---

[1] Gräfin Clara hatte nach dem Tode ihres Gemahls das Amt Heringen zum Wittum erhalten und residierte in Heringen [illegible] Schwarzburg, der [illegible] Herzogin Sibylle von Braunschweig, [illegible] zu Heringen im September 1658 [illegible]. Aus der Regierung dieser Gräfin-Witwe bietet das [illegible] zu [illegible] noch manches für die Geschichte von Heringen Interessante. — I. 19. 10. II [illegible] Nr. 1. — [2] II [illegible] L. II. Nr. 3.

Auch die Vermessung, oder, wie es in dem noch vorhandenen „Register und Verzeichnisse" heißt, „die gebuerliche vnd notturftige Anweisung" der W.schen Grundstücke vor Heringen vom 20. und 21. Oktober 1600, erfolgte ebenso wie die der Grundstücke in und bei Auleben auf Anordnung der Schwarzburgschen Räte zu Frankenhausen durch „die gevollmächtigten 4 Landmesser vnd Feldgeschworne zue Heringen": Sebastian Roth, Hans Weinrich, Claus Erdtmann Heinrich Spangenberg, denen noch Görge Krage und Dieterich Schöyan, Bürger zu Heringen, „welche vor dieser Zeit die lenderey etzliche Jahre befahren"[1] beigegeben waren. Es wurde kein auswärts wohnender Landmesser zugezogen, die genannten Personen verfuhren vielmehr ganz selbstständig, gaben genau die Breite, die Länge, den Flächeninhalt, die Nachbarn und den Flurteil jedes Ackerstücks an und fügten am Schlusse der Verhandlung die oben Seite 229 Note 2 wiedergegebene Erläuterung über die angewandten Maße bei. Auch in diesem Verzeichnisse sind die Grundstücke nach den 3 Feldern (Winterfeld, Sommerfeld, Brache) geschieden, auf deren Innehaltung man zu halten suchte, aber doch nicht hindern konnte „das man die brache nicht alleine mit flachs, ruben, kraut vnd rubesamen, sondern auch mit hafer, gersten vnd mohrruben bestellet, vnd noch darzu den acker vormietet, darmit in die brache beschmirt vnd hoch vnd wohlgedachter vnser gnedigen herrschaft befehl hindan gesetzet werde" Schon 1617 gab man so weit nach, daß man von den Bürgern nur forderte, „das sie sich des vbermeßigen bestellens vnd des vormieten der Ackere an andere leute zur bestellung mit mohrruben" enthielten.[2]

Nach dem Register und Verzeichnisse betrugen die Flächen der Grundstücke:

	Hufen	Acker	Gerten
Im Brachfelde, in welches auch der hinter den herrschaftlichen Schafhöfen gelegene, 1/2 Acker 57 1/2 Gerten enthaltende Garten mit eingemessen war	- Hufe	23 Acker	8 1/2 Gerten.
Im Winterfelde, welchem eine 6 Acker 27 Gerten große, rings umher mit Weiden umsteckte Wiese zugerechnet wurde	1 „	21 „	81 „
Im Sommerfelde	„	21 „	15 „
Des Bauhofes in der Stadt Heringen	„	„	37 1/2 „
Zusammen	3 Hufen	5 Acker	142 Gerten.

[1] Wann Georg Krage die Länderei „befahren" ist nicht festzustellen gewesen, da sein Name nur in der bezeichneten Verhandlung genannt wird. II. 2. T. II. Nr. 2 [2] Aus einem Schreiben des Hofmeisters der Gräfin

Hierbei waren die Raine „als Puschwerg, darzwischen, vorher vnd an den Wegen heraus, darinnen etzliche Birnbäume neben alles" mitgemessen. Als Besitzer der an die W.schen Äcker grenzenden Grundstücke werden in dem Verzeichnisse, und als Erbenzins- oder Lehnsleute und deren Nachbarn werden in den Notizen über die ausgethanen Grundstücke des Welleroder Guts folgende Personen genannt:

Apel Valentin als Nachbar W.scher Grundstücke „neben dem Kibitz".

Becker Hans Meister als Nachbar des W.schen Gartens „hinter der Herren Schafhofen".

Beier Wilhelm als Nachbar W.scher Grundstücke „am Utzlebischen Wege".

Beyer Cubin (?) zu Hamma als Nachbar W.scher Grundstücke „am Autlebischen Wege".

Bötticher Nicolaus Meister als Nachbar der W.schen wüsten Hofstätte in Heringen (1600).

Braune Hans als Nachbar W.scher Grundstücke „vorm Schomberg, am hintersten Flecke, am Welleroder Bach, unter Norigs Weinberg und hinter dem Gottesacker".

Brause Hans als Nachbar eines W.schen Grundstücks „hinter dem Gottesacker vf der Leymkulen".

Folcker Valtin als Besitzer eines Welleroder Erbenzins- oder Lehn-Hauses in Heringen.

Gaßmann Hans als Nachbar eines W.schen Grundstücks „hinter dem Gottesacker jenseits der Eichenbrücke am Welleroder Bache".

Germers Bartels Erben als Besitzer einer halben Hufe Welleroder Erbenzins- Lehnland.

Gieseler Jacob als Besitzer etzlicher Welleroder Erbenzins- oder Lehnländerei.

Gieseler Lorenz als Mitbesitzer eines in Wellerode gelegenen Hopfenberges, zinspflichtig.

Gindeler Hans als Besitzer der halben „Schelmenlende" eines Welleroder Erbenzins- oder Lehngrundstücks (siehe König Hans).

Hain Wilhelm als Nachbar W.scher Grundstücke „am Utzlebischen Wege und am Wermelsbache".

Helfeld Simon als Nachbar eines Welleroder Erbenzins- oder Lehnhauses in Heringen.

Clara von Schwarzburg, Hans Wilhelm von [illegible] und [illegible] Christof [illegible] an den Bürgermeister und Rat zu [illegible] vom 6. April 1617 II. 2. L. II. Nr. 7.

Heinemann Paul als Nachbar eines W.schen Grundstücks „hinter dem Gottesacker vor der Herren Holze".

Heyse Hans als Besitzer der halben „Schelmenleyde" eines Welkeroder Erbenzins- oder Lehn Grundstücks.

Herrenholz als angrenzend an ein W.sches Grundstück „hinter dem Gottesacker".

Herrenland als angrenzend an mehrere (7) W.sche Grundstücke in verschiedenen Flurteilen.

Herrenweiden als angrenzend an ein W.sches Grundstück „am Wasserlauf vnder dem Lindey".

Hesse Hans als Nachbar W.scher Grundstücke „buber dem Holenwege" und des W.schen Gartens „hinter den Schafhöfen".

Hillenheyn Hans als Nachbar eines W.schen Grundstücks „vnder der Feldmühlen bey den Gehren im Uthlebischen Felde".

Hochel Campel als Nachbar eines Welkeroder Erbenzins- oder Lehnhauses in Heringen.

Hochel Lamprecht als Nachbar desselben Hauses (der Vater des Campel).

Huhn Nicols relicte als Nachbarin eines W.schen Grundstücks „am Aulebischen Wege".

Jordan Claus als Nachbar eines W.schen Grundstücks „hinter den Schafhöfen".

Juncker B. Archardts relicte als Nachbarin eines W.schen Grundstücks „am Aulebischen Wege".

Justi Christof Camrer als angrenzend an W.sche Grundstücke „am Wasserlaufe vorm Lindey und vnderm Tutenfleck am Schömberge".

Kelner Hans als Besitzer eines Welkeroder Erbenzins- oder Lehnhauses in Heringen.

Kelner Jacobs Erben als Besitzer einer halben Hufe Welkeroder Erbenzins oder Lehn Landes.

Kelner Johann als Nachbar W.scher Grundstücke „hinter der Herren Schafhöfen, am Wasserlaufe vndern Lindey und am Landgraben".

Kieseling Heine als Nachbar W.scher Grundstücke „vnderm Schömberge und Welkeroder Bache und disseits der Kirchhöfe".

König Bartel als Nachbar W.scher Grundstücke „am Wasserlaufe vnderm Lindey und vnder Casper Pingers Weinberge".

König Conrad als Nachbar W.scher Grundstücke „vnderm Tutenfleck, vorm Schömberge vnd Welkeroder Bach, disseits

der Kirchhöfe, am Uthlebischen Wege und Wermelsbach, buber den Holenwege".

König Hans als Besitzer der halben „Schelmenlende", eines Welleroder Erbenzins- oder Lehnstücks, Vorbesitzer des Hans Gördeler.

König die als Nachbarn eines W.schen Grundstücks „dissits der Schömberge".

Krause Meyns als Nachbar eines Welleroder Erbenzins- oder Lehnshauses in Heringen.

Krebs Hans als Besitzer und als Nachbår eines Welleroder Erbenzins- oder Lehnhauses.

Kuhls Hans als Nachbar eines solchen Hauses — sein Vorbesitzer Krebs Hans.

Kunemund Mats als Mitbesitzer einer halben Hue Welleroder Erbenzins- oder Lehnland.

Liebermann Casper als Besitzer eines an W.sche Grundstücke angrenzenden Weinbergs.

Luckart Conrad Dieterich als Nachbar W.scher Grundstücke „hinter der Stadt neben dem Gottesacker, am Wasserlauffe vndern Linden und buber dem Kibitz".

Lungershausen Hans als Mitbesitzer einer halben Hufe Welleroder Erbenzins- oder Lehnland.

Lungershausen Claus und Kerstens Söhne als Mitbesitzer derselben halben Hufe.

Müller Hans als Nachbar W.scher Grundstücke „hinter der Herrn Schafhofen und an der Landwehr oder dem Landgraben".

Peter Heine als Nachbar W.scher Grundstücke „vnderm Schomberg vnd Welleroder Bache und am Uthlebischen Wege vnd Wermelsbach".

Pfarrland angrenzend an W.sche Grundstücke „diesseits der Eichenbrucke am Wasserlauf vndern Linden, am Landgraben".

Pilasche Johann als Nachbar W.scher Grundstücke „vnder Steuerthals Weinberge, vor der Eichenbrucke und am Uthlebischen Wege vnd Wermelsbache".

Pladner Andreas als Nachbar eines W.schen Grundstücks „im Kibitz".

Rotin Witwe als Nachbarin eines W.schen Grundstücks „vfm Uthlebischen Wege".

Sachsenburg Georg als Mitbesitzer eines Hopfenbergs in Wellerode, ein Welleroder Erbenzins- oder Lehnstück.

Satler Jacob als Nachbar eines W.schen Grundstücks „vnder Rorigs Weinberg".

Schelhardt Salomon als Nachbar eines W.schen Grundstücks „am Aulebischen Wege“.

Schlotlerin die als Nachbar eines W.schen Grundstücks „hinter der Stadt, neben dem Gottesacker, scheußt vf den Stadtgraben“.

Schneidewint Hans als Nachbar mehrerer (4) W.scher Grundstücke.

Schneidewint Hans Meister als Nachbar eines W.schen Grundstücks „am Wasserlauf vnderm Lindey“.

Schröters Erben als Nachbarn eines W.schen Grundstücks „am Wasserlauf vorm Lindey“.

Schröter Hans Thomas als Nachbar eines W.schen Grundstücks „jenseits der Eichenbrücke“.

Schröter Thomas als Nachbar mehrerer W.scher Grundstücke „vnderm Schömberge, jenseits der Eichenbrücke“.

Seydel Caspar als Nachbar eines W.schen Grundstücks „am hintersten Flecke vor der Herren Holz“.

Siedenhagen Curt als Nachbar eines W.schen Grundstücks, „stoßt auf den Uthlebischen Weg“.

Stalknecht Veit Wetzel als Nachbar eines W.schen Grundstücks „am Uthlebischen Wege, stoßt auf den Wermelsbach“.

Steinmann Hans als Besitzer eines Welkeroder Erbenzins- oder Lehnhauses.

Stolberger Schäferei als Nachbarin eines Welkeroder Erbenzins- oder Lehnhauses.

Taute Margarethe als Besitzerin einer halben Hufe Welkeroder Erbenzins oder Lehnland.

Vhrlob Andreas als Nachbar eines W.schen Grundstücks „zwischen der Uthlebischen Landwehr, am Welkeroder Steige“.

Vhrlob Philipp als Nachbar W.scher Grundstücke „buber dem Holwege und vnder Casper Pingers Weinberge“.

Velt Curt als Besitzer eines Hopfenberges Welkeroder Erbenzins oder Lehnstück.

Vogeler Bertold Bürgermeister als Besitzer eines Hopfengartens gleicher Eigenschaft.

Weber Mathias als Nachbar eines W.schen Grundstücks „im Kibitz“.

Weimann Hans als Nachbar eines W.schen Grundstücks „in der Lache“.

Weißenberger Valtin Bürgermeister als Nachbar W.scher Grundstücke „vnder dem Schömberge, scheußt aufs Wasser und hinter der Herrn Schafhöfe“.

Weymann Valtin als Nachbar eines W.schen Grundstücks.

Weynrich Hans als Nachbar W.scher Grundstücke „die Laube vorm Eingespann und buber dem Holenwege“.
Wiegen Baltin als Besitzer eines Weinberges in Welterode, Welteroder Erbenzins- oder Lehnland.
Wihmann Thomas als Nachbar eines Welteroder Erbenzins- oder Lehnhauses in Heringen.

Außer den vorstehend wiedergegebenen Benennungen einzelner Flurteile finden sich nachfolgende Bezeichnungen von Grundstücken:

„Der Welteroder Kirchhof“; derselbe gehörte gänzlich zu dem W.schen Gute und die um denselben gelegenen Grundstücke, mehrere Hopfen- und Weinberge, wie „das Oberste zu Welterode, der Hopfenberg under dem Kirchhofe in Welterode“, befanden sich im W.schen Besitz, oder wie die Hopfen- und Weinberge des Lorenz Gieseler, Georg Sachsenburg, Bertold Vogler und Baltin Wiegen in dem von Welteroder Erbenzins- oder Lehnsleuten; und ferner „am Steingraben im Uthlebischen Felde“.

I.

Dieterich, Graf von Honstein, Herr zu Heringen und Amtmann zu Rusteberg, belehnt die Brüder Hans, Heinrich, Hermann und Bertold von Wintzingerode mit siebentehalbe (6 1/2) Hufen zu Auleben. 11. Januar 1410.

Wyr Tiderich von godes genaden graue zcu Honstein, here zcu Heringen, amptmann zcu Rusteberg, bekennen offintlich vor vns vnd vnsz erbin jn crafft dissis briffs, daz wir ane gesiehen haben getruwe flisze dinste Hanses, Heinriches, Hermans vnd Berldes von Wiszingerade gebrudere, die sie vns manchfaldig gethan habin vnd vordir thun sollen, vnd vmb solche schuld vnd zcusprache, die sie zcu vns gehabit habin wann vff dussen taig, darumb haben wir on vnd eren erbin gelegen zcu rechtem manlehen sebbendehalbe hube landes gelegen zcu Auweleben, hobe vnd wesen, die in daz gud gehoren, vnd wir habin sie enphangen zcu getruwen mannen. Des zcu orkunde vnd merer sicherheit habin wir vnser ingesigel festlich laszen an dussen briff hengen, der gegebin ist nach godis gebort vnsers hern thusind feirhundert dornach indeme zehenden jare vffen sonnabind nehest nach der heilgen dry konnige thage.

Original im W.schen G. A. z. B. II. 1. B. Nr. 16.
Siegel des Graf Dieterich von Honstein erhalten.

II.

Pachtvertrag zwischen Bertold, Hans und Bertram von Wintzingerode gevettern einer und Jacob Rieme oder Riemann zu Auleben andererseits über den Hof und das Meiergut zu Auleben vom 8. Maerz 1551.

Wir Bartold, Hans vnd Bertram von Wintzingeroda, geuettern, thun kundt, betzeugen vnd bekennen hirmit fur vns, vnser aller erben erbnhemen vnd alswhene jegen jedermennigtlichen offentlich, das wir vnsiren hoeff vnd meiergut tzu Auleben Jacoben Riemen vnd seinen rechten erben mit aller vnd jeder des guts in vnd tzubehorung, wie dasselbig seine voreltern bis vff jnen in meierschaft innen gehat haben vmb den alten tzinß oder pacht, als nemlich siebentzehen margktscheffel Northeusischer maaß reines margktgeben getredigs, halb roggen vnd halb gersten vns zu vnserm willen iherlichs vnd alle jare zuentrichten, vermeiert vnd verpachtet haben, doch also, das wir oder vnser erben jene Jacoben Riemen bej seinem leben sothanen tzins oder pacht nit steuwern, noch verhogen sollen noch wollen, aber nach seinem tode stehets vns vnd den vnsern bej seine erben frej tzuuerhohen oder tzuuermindern, jedoch das seine erben in allweg vor andern dabej gelassen werden sollen. Ob sich aber tzutragen wurde, das gesagter Jacob Riemen oder seine erben mit betzalung der iherlichen tzinß oder pacht obgedacht vellig und seumig wurden vnd vberheuffig werden liessen, oder aber sunsten one vnsern wissen vnd willen (als wir doch nit hoffen tzugeschehen) das gut schwechten oder vergeringerten, in wasserlej weise oder wege es dan geschehe, als haben wir von Wintzingeroda vns fur vns vnd vnser erben die macht, sie jedertzeit der meierschaft tzuentsetzen vnd deßhalb vnsern schaden von inen tzufurdern, vorbehalten, Alles one generde vnd list. Tzu vrkhunde haben wir Bartold, Hans vnd Bertram von Wintzingeroda geuettern fur vns vnd vnser erben vnsere angebornne insigle wissentlich hierunden ahn diesen brief thun hangen, der gegeben ist nach der geburdt vnsers hern Jhesu Christj Tausent funfhundert funfftzigk vnd ein, Sontags Lethare.

Original, Pergament; es hängen nur zwei Siegel, auf deren einem das W.sche Wappen erkennbar, das andere völlig unkenntlich, an. — Bertram war noch nicht volljährig.

W.sches G.-A. zu B. II. 2. S. Nr. 1.

III.

Vermerk des Landmessers Simon Hüsener zu Tilleda über die von ihm bewirkte Regulierung und Setzung von Grenzsteinen auf dem Gewende der Fluren Auleben und Heringen.

Zugedencken.

Demnach des streitigen gewendes halben, im Brantlande genandt, zwischen denen vom Adel zue Aueleben vnd den burgern zue Heringen durch die herrn Hofferäthe zue Franckenhausen vnd dem herrn Amptschosser zue Heringen eine besichtigunge angestellet vnd aus dem augenscheine vnd eingenommenen bericht soviel befunden, das man ohne ausmessunge zue der erörterunge vnd versteinigung des gewendes nicht kommen konnen, vnd vf befehlich wolgenanter heren die messung anbefolen worden, Als ist der Walkenredische ortt, den burgern zue Heringen zustendigk, so vf beiden seitten gleich larg vnd breit sein mus, vnd vor 96 agker angegeben, nach der heringischen gewönlichen feltruthen, so $6^1/_2$ ellen vnd 3 zoll helt, gemessen vnd 160 ruthen auf ein agker gerechnet vnd befunden $94^1/_2$ agker 34 ruthen; also mangeln vf die angegebene 96 agker, die sie an haben sollen vnd vorrechten müssen, noch $1^1/_4$ agker 6 ruthen. Weil dan der breite halben kein streit vnd vf einer seiten der lenge halbén gewiße vhrkunden dadurch die andere seite, do sich die vom adell vnd andere vber das gewende mit pflügen eingedrungen, auch desto gewisser zuerfaren das gewende zue finden. Vnd ob nun wohl an der agker zahl mangell vorgefallen, so haben sich doch die Heringischen an ihrer breite vnd lenge benugen lassen mussenn. Vnd weil die vhrkunden vnden vnd oben mit dem abgemessenen vnd abestackten gewende nach dem augenmaß stimmig gewesen vnd solches ins ampt berichtet worden, so ist solches denen vom adell aus dem ampte zuewissen gemacht vnd die steine zuesetzen befolen. Also ist das gewende von der alten vhrkunde des grabens bis ans erbelandt zwischenn deren vom adell vnd dem Walckenredischen ortte mit funff mahlsteinen versteinet. Erörtert im beysein dreyer geschworen aus Heringen: Peter Kirchners, Hans Weitzenbergers, Christian Wilhelms den 18 Septembris Ao. 1610.

Simon Huessener land messer zue Tulleda.

IV.

Beschwerde über die nach vorstehendem Vermerk bewirkte Steinsetzung.

Vnser willig dienste zuvorn. Erbar vnd wolgeachter gunstiger freundt. Vns zweifelt nicht, euch sey vnser schreiben vnd eingewandte protestation wieder das vnrechtmeßige steinsetzen in vnsern eigenen

erb- und zinsegkernn zuekommen. Weil aber wier keine abschaffunge denselbigen vormergken, so können wier keinen vmbgangk haben, nochmals bey euch darum anzusuchen. Bitten demnach abermals fleißigk, ihr bey denen in Heringen die beschaffunge thuen wollet, das solche steine wieder ausgehaben vnd abgeschafft werden mugen. Dan wan solches nicht gescheen kan noch will, können wier keinen vmbgangk haben, besondern mussen solche selbest ausheben vnd wieder abschaffen, daran wier keineswegeß gefreuelt haben wollen. Sinttemal in Heringen keiner sein wirt, der mit reinem gueten gewissen sagenn kan, das der stein, so nunmehr 37 ihar gestandenn, ein grentz stein sey, dafur sie solchen anziehen vnd diese also zuesetzen vrsach genommen, vielweniger beybringen, das solcher durch die Heringischen gesetzett worden, sondern das ich Christoff von Bila vnd Jacob Riman[1] haben solchen fur vns allein zwischen vns setzen lassen, darumb wier den Heringischen solche thetligkeit keines weges einreumen können noch wollen, vielweniger also de facto weniger dan mit rechte von vnsern wohlererbten vnd umb Zins vortraweten ägkern ichtwas endtziehen lassen; wolt vns auch gegen vnsernn guedigen lehn vnd zinsherrn keines wegs zuuorantworten sein.

Das wier vnserer erforderten notturft nach euch abermals berichten mussen, bittende diesem vnserm billichen suchen stadt zuthuen. Solches sind wier zuuordienen willigk. Datum den 3. December Ao. 1610

Christoff von Bila
Caspar von Ruxleben
Hans Caspar von Ruxleben
vor sich vnd in vormundschaft der von Schlotheim,
Inhaber der Ilefeldischen vnd
Wintzingerodischen lenderey.

Dem erbarn vnd wolgeachten Christoff Schloern furstlichen lunebuigischen amptsschosser zue Heringen, vnserm gunstigen freunde.
praesentirt 13. Xbris Ao 10.

Hierauf werden die Brandtlender ihre notturft einzuschigken haben. signatum den 13. Xbris Ao. 1610
Ampt Heringen.

Gleichaltrige Abschrift im W.schen G.-A. II. 2. S. Nr. 4.

Der Grenzstreit war am 26. April 1611 noch nicht beendet; welchen Ausgang er gehabt, ist unbekannt.

---

[1] Es war dies der Wintzigerodische Pächter.

V.

Der Offizial der Probstei Jechaburg belehnt auf Präsentation des Johann von Wintzingerode den Kleriker Helwig Hugold mit der durch den Tod des Bertold von Sunthausen erledigten Vicarie des Altars S. Crucis und S. Andreae in der Parochial Kirche zu Heringen 11. Januar 1410.

Officialis preposituro ecclesie Jechaburgensis plebano in Heringen salutem in domino. Cum de presentacione discreti viri Helwici Hugoldi clerici ad perpetuam vicariam altaris sce Crucis et sci Andree siti in ecclesia porochiali in Heringen vacantem ex obitu quondam domini Bertoldi de Sunthusen, ultimi rectoris eiusdem, per strenuum Johannem de Wissingerade armigerum, ad quem ius presentandi eiusdem dinoscitur pertinere, nobis factam proclamationem fecimus citavimusque omnes et singulos sua interesse putantes in certum terminum, in quo nullus eorum nobis comparuit contradictor, virum dictum Helwicum de dicta vicaria investiendum duximus et investivimus ac presentibus investimus in dei nomine ad eandem, vobis mandantes, quatenus ipsum inducatis in corporalem possessionem vicarie eiusdem vel quasi, facientes sibi de omnibus et singulis fructibus, redditibus et censibus dicte vicarie antecessoribus suis hactenus servatis plene et integre runderi[1] et a censitis et ab aliis, querum interest obedienciam et reverenciam condignam exhiberi. Adhibitis circa hoc sollempnibus debitis et consuetis reddita hec sunt. Datum anno domini millesimo quadringentesimo decimo III° Id. Januarii.

Original III S. E. I. Nr. 1 mit dem arg beschädigten Siegel des Offizial.

[1] Hierzu bemerkt mein verehrter Freund Herr Oberbürgermeister Dr. Schweineberg zu Mühlhausen i. Th., welchem ich die Lösung der vorstehenden Urkunde verdanke: „Im Glossar. diplom. von Brindmeier findet sich das Wort „rundere" in einer Urkunde des Stiftes St. Blasius vom Jahre 1403 (also etwa aus derselben Zeit wie hier) in einer der vorliegenden Satzverbindung sehr ähnlichen, nämlich:

„quatenus — Hermannum in thezaurarium recipiatis et sine difficultate admittatis — sibique de fructibus universisque iuribus thesaurarie integre rundeatis et runderi faciatis."

Die Bedeutung oder Übersetzung des Wortes hat Brindmeier nicht zu geben vermocht. Man muß sich also den Sinn dem Zusammenhange gemäß ergänzen. Etwa:

„indem ihr ihm (sibi) die Möglichkeit verschafft (facientes), über die Nutzungen unterrichtet (runderi) zu werden, so wohl Seitens der Censiten als Anderer denen es zukommt (interest) Gehorsam zu erweisen. (Es ist hier offenbar responderi (rund'i) zu lesen. O. J.)

VI.

Graf Bodo zu Stolberg und Herr zu Wernigerode, sowie Graf Heinrich zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, vergleichen sich mit Hans von Wintzingerode dem Jüngeren über das Kirchlehen zu Welkerode 1453 am Montag nach Aegidii. 3. September.

Wir Bode graue zue Stalberg, herre zue Wernigerade, vnd Heinrich, graue zue Swarzpurg herre zue Arnstet vnd Sundershusen, bekennen vor vns vnd vnser erbin vffentlichen in diessem briefe gein allen, die yn sehen oder horen lesen: Nach dem als wir etliche zeit bisher mit dem gestrengin Hanse von Wissingerade dem Jungen, ern Heinrichs von Wissingerade seligen sone, in irnisse gewest sien, als vmb die lehnschaft der kirchen zeu Welkerode et cet, so das iglich teyl obgenant dasselbe lehin vorlegin hatte in besundern, daruon dan furder zweytracht, vil koste muwe vnd arbeit entstehin mochte, solchs alles zuuermyden habin wir vns mit dem genanten Hanse von Wissingerade darumb in der guttickeit voreynet ynd vortragen, also daß solch lehin obgenant sal blibe vnd folge ern Heinriche Gaßeman, dem wir vnd auch die formunden Hanses von Wissingerade das gelegin habin vnd die besitzunge; hat vnd ob er das begerd, so sal jm Hans vorgenant darubir gebin einen bestetigunges vnd bekreftigunges brief darin er die presentatien, die jm vormals der edele vnsir ohme graue Heinrich von Honstein vnd Ernste von Wissingerade in formundschaft Hanses obgenant in sinen vnmundigen tagen gegebin, haben bekreftiget vnd bestetiget adir jm des eine nuwe presentatien geben, adir mit wem er das vorwechseln werde, ane intrag vnd ane generde; vnd darnach dan so sol vnd magk Hans von Wissingerade vnd sine erbin dasselbe lehin Welkerode dan fortmehir lehin, wen sich das vorlediget, als geystlicher lehin recht vnd gewonheyt ist, daran wir adir vnsir erbin sie dan nicht irren noch hindern wollen, auch ane alle generde. Des zeu rechter vrkunde habin wir genanten grauen vnd herren von Stalberg vnd Swarzpurg vnsir iglichir sin ingesigil vnden an dießen vffen brief heißen hangen, der geben ist nach Cristi geburt vierzcehen hundirt darnach im dry vnd funfzcigesten jare, am Montage nach Egidy.

Original im W.schen G.-A. zu B. III. 3. L. I. Nr. 1.
Die Siegel der beiden Aussteller leidlich erhalten.

Kunstgeschichtliches.

Die Quedlinburger Gruftkirchen.

(Mit zwei Lichtdrucken und drei Grund- und Aufrissen)
von Dr. Adolf Brinkmann.

Von den Gruftkirchen, die aus alter Zeit auf uns gekommen sind, wird man als Deutscher keine mit mehr Ehrfurcht betreten, als die beiden Quedlinburger, die Krypta der Wipertikirche und diejenige der Schloßkirche, welche im Volksmunde noch heute das alte Münster heißt. Die letztere umschließt die Gebeine des ersten von allen Stämmen anerkannten deutschen Königs, Heinrichs I., und seiner Gemahlin Mathilde; die andere hat derselbe König zweifellos benutzt, um seine Andacht darin zu verrichten; sie ist die ältere von beiden und steht noch ganz so, wie sie ursprünglich erbaut worden ist. Beide Gruftkirchen sind architektonisch ebenso wichtig, wie geschichtlich; ihre Formen sind schöne Beispiele der ersten selbständigen Baukunst der Deutschen, wovon Quedlinburg übrigens in dem Turme der St. Blasiikirche[1] noch ein drittes Denkmal besitzt. Wegen dieser hervorragenden Bedeutung der beiden Krypten ist eine genaue bildliche Darstellung derselben gewiß für jeden Kunst- und Geschichtsfreund erwünscht. Es ist nun jetzt den Bemühungen zweier Quedlinburger, der Herren Kliche und Gräser gelungen, photographische Aufnahmen herzustellen, die zu dem Besten gehören, was auf dem Gebiete der photographischen Wiedergabe von Innenräumen geleistet worden ist. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, als die genannten Herren nicht Berufsphotographen sind, sondern die photographische Kunst aus Liebhaberei ausüben, unterstützt von vorzüglichen Instrumenten. Die Aufnahmen haben in beiden Fällen nur bei Magnesiumlicht gemacht werden können, zumal die der Wipertikrypta, in die von außen überhaupt kein Lichtstrahl dringt. Die Vervielfältigung der beiden Platten hat die bewährte Firma Römmler und Jonas in Dresden übernommen und ihre Leistungsfähigkeit dadurch aufs neue bewiesen. Diese Lichtdrucke werden den Lesern dieser Blätter eine willkommene Beigabe sein.

Über Geschichte und Architektur der beiden Bauwerke ist zwar schon oft gehandelt. Zuerst hat Kugler (Kl. Schriften I, 511 ff.) eingehend auf die Bedeutung derselben hingewiesen. Andere sind ihm darin gefolgt. Es bleibt aber noch manches Wichtige übrig, insbesondere sind die Grundrisse Kuglers sowohl wie Hases von beiden Gruftkirchen falsch, und diese falschen Pläne sind im-

[1] S. Centralblatt der Bauverwaltung, herausgegeben im Ministerium der öffentl. Arbeiten 1891, Nr. 24.

dem in alle Kunstgeschichten, sowie in etwaige Monographien über nommen worden. Deshalb gebe ich hier neue Grundrisse bei; mit ihrer Hilfe erst kann der Leser ein richtiges und vollständiges Bild der Denkmäler erhalten.

I.

Die Wipertikrypta.

Die Abbildung zeigt von ihr die wichtigste und bedeutungsvollste Seite, nämlich den Blick auf den Altar. Dieser steht, wie immer in mittelalterlichen Kirchen, im Osten, hier durch eine auf ganz massiver Untermauerung ruhende mächtige Sandsteinplatte gebildet, welche als über den Unterbau vorkragendes Gesims behandelt ist, dessen Profil zusammengesetzt erscheint aus Platte und etwas eingezogener Schmiege. In dem Unterbau ist eine später vermauerte Öffnung bemerkbar, der Aufbewahrungsort der Reliquien des Heiligen, dem die Kirche geweiht war. Diese Öffnung nimmt genau die Mitte des Mittelschiffs ein, während der Altar selbst, sonderbar genug, bedeutend aus der Mitte heraus nach Süden gerückt ist. Die Altarplatte nimmt die Breite des Mittelschiffes ein, links und rechts flankiert durch zwei länglich viereckige Pfeiler, an welche sich nach Osten ein Kranz von runden Säulen anschließt, die den Altar umgeben. Es sind ihrer vier; in ihrer Mitte steht ein viereckiger Pfeiler, dessen Durchmesser den der vier Säulen nur um ein Weniges übertrifft. Dieser Pfeiler trägt ein Kapitäl von ionischer Bildung, während jene vier Säulenkapitäle einfachste Form haben, indem nur der Übergang vom runden Schaft in die viereckige Deckplatte erstrebt ist. Die Basis der Säulen ist rein attisch, natürlich ohne Eckblatt; nur der Mittelpfeiler hat eine kompliziertere Basis. Alle fünf Stützen stehen auf hohem Sockel, so daß ihre Länge nur gering ist. Nach Westen zu schließt sich nun an die erstgenannten länglich viereckigen Pfeiler das Mittelschiff an; es wird von den Seitenschiffen getrennt durch ein weiteres Pfeilerpaar. Zwischen diesen Pfeilern und den erstgenannten einerseits und der Westwand andererseits stehen Säulen, also im ganzen vier mit rein attischer Basis, — welche aber bei der südöstlichen zerschlagen ist — und Kapitälen von ganz eigenartiger Bildung. Sie bestehen nämlich nur aus einer runden, über den Schaft vorkragenden Platte, die nach oben zu abgerundet ist, nach unten zu aber in den Schaft allmählich übergeht, von ihm getrennt durch einen Ring. Alle bisher genannten Stützen, Pfeiler oder Säulen, im ganzen 13, tragen einen ziemlich plumpen Architrav, der nach unten zu etwas abgerundet und einfach profiliert ist. Die Vermittlung zwischen ihm und den Säulen bilden quadratische Deckplatten, während die Pfeiler weder Basen noch Kämpfer besitzen. Dieser Architrav trägt nun ein dreifaches Tonnengewölbe;

eins überdeckt das Mittelschiff und endigt in einer Concha; die andern beiden überdecken die Seitenschiffe und vereinigen sich hinter dem Altar, indem sie diesen ebenso wie die kleinen Säulen mit dem Pfeiler in der Mitte im Halbkreise umgeben; sie ruhen andrerseits auf den Umfassungswänden, aus denen sie ohne irgend ein vermittelndes Glied sich erheben. Es entsteht also ein Umgang um den Altar und die ihn umgebenden Säulen, der einen vollen Halbkreis bildet. In den Umfassungswänden sind elf Nischen ausgespart, von ihrer Sohle ab 89 cm hoch, 44—53 cm tief und mit Rundbogen gedeckt. Welchen Zweck diese Nischen gehabt haben ist nicht mit völliger Sicherheit zu sagen. Nach einigen sind sie zur Aufnahme von Reliquienkästen bestimmt gewesen; ich möchte auch die Annahme nicht von der Hand weisen, daß wenigstens diejenigen in den Umfassungswänden des Langschiffes zu Sitzen gedient haben könnten; die Sohle aller liegt übrigens grade in Sitzhöhe, 41 cm über dem Fußboden, und man sitzt ganz bequem in den Nischen. Bei der Enge des Raumes ist es leicht denkbar, daß man auf diese Weise Platz zu gewinnen suchte. Der Zutritt zur Krypta fand ursprünglich von der Oberkirche aus durch drei Rundbogenthüren an der Westseite statt. Sie sind jetzt vermauert und dafür an der Ostseite die dort in der Mitte jedenfalls einst vorhandene Nische zu einer Thür erweitert. Das kann erst geschehen sein, als man die Oberkirche erweiterte, indem man den Altarraum nach Osten zu vergrößerte. Es entstand dadurch unter dem neuen Chorraume ein mit Spitzbogengewölben gedeckter Raum, durch den man jetzt erst gehen muß, um zur Krypta zu gelangen. Diese Erweiterung fand erst im 14. Jahrhundert statt, als die Quedlinburger das Kloster, das sie 1336 zerstört hatten, weil es dem Raubgrafen Albrecht von Regenstein als Angriffswerk gegen die Stadt diente, wieder herstellen mußten.

Diese Verlegung des Einganges ist aber auch die einzige Veränderung, welche die Krypta seit ihrer Erbauung in ihrem baulichen Bestande erlitten hat. Die Malereien, die sie einst geschmückt haben mögen, sind freilich längst dahin; der einzige Rest ist in der Concha über dem Altare bemerkbar, wo die Umrisse einiger Figuren hervortreten, besonders wenn man sie etwas anfeuchtet. Von Zieraten anderer Art sind vier sehr schön gezeichnete Weihekreuze zu nennen, welche die vier Ecken des Altartisches schmücken; über einige in den Sandstein eingeritzte Zeichnungen wird an anderer Stelle die Rede sein. Hier mag nur noch erwähnt werden, daß der Architrav und die Pfeiler in früher Zeit schon einen Stucküberzug erhielten, der an ersterem ein reiches Bandmuster zeigt; der Stuck verdeckt natürlich die alte Form des Sandsteinkernes. Es liegt also eine ähnliche Erscheinung hier vor, wie bei den Kapitälen der Tru-

becker Klosterkirche, deren frühromanische Kapitäle in etwas späterer Zeit mit reicheren Stuckformen überkleidet sind.

Schließlich muß noch auf eine Eigentümlichkeit hingewiesen werden, die schon auf den ersten Blick, den man auf den Grundriß thut, auffallen muß; das Mittelschiff ist nämlich im Westen um 57 cm breiter als im Osten, so daß die Pfeiler und Säulenreihen nach Osten zu sehr stark konvergieren. Daß diese Abweichung von der sonst befolgten rechtwinkligen Bauweise nicht Zufall ist, geht schon aus ihrer fast übertriebenen Anwendung hervor, wird auch dadurch noch auffallender, daß die Umfassungswände streng parallel sind, so daß die Seitenschiffe nach der entgegengesetzten Seite, nach Westen, konvergent sind. Der Baumeister hatte demnach die Absicht, die Perspektive zu fälschen und durch diesen Kunstgriff das so kurze Mittelschiff, es ist bis zur Concha nur 5,2 m lang, länger erscheinen zu lassen, als es wirklich ist.[1]

Der Gesamteindruck, den die Krypta macht, ist ein würdiger, aber strenger und düsterer; die Höhe des Gewölbes vom Fußboden an beträgt nur 2,6 m, ist also beängstigend niedrig; der Architrav ist vom Fußboden gar nur 1,63 m entfernt, so daß ein Mann von Mittelgröße sich bücken muß, wenn er vom Mittelschiff zu den Seitenschiffen und umgekehrt gehen will. Man mußte sich in jener frühen Zeit mit so bescheidenen Räumen begnügen, weil man größere noch nicht zu überwölben verstand. Diese Beschränkung fiel natürlich da weg, wo man Holzdecken anwenden konnte, bei Oberkirchen; trotzdem waren auch diese damals von geringer Ausdehnung.

Auf wenig ausgebildete Technik weist auch die Wahl des Steinmaterials hin. Alle Werkstücke, welche künstlerische Form zeigen, sind aus sog. Mehlstein, einem weißen Kalkstein gebildet, während die übrigen aus hartem, quarzhaltigem Sandsteine hergestellt sind. So sind die vier Säulen und der Mittelpfeiler hinter dem Altar ganz aus Mehlstein, die Pfeiler des Langschiffes aus Sandstein, die mit ihnen wechselnden Säulen haben nur den Schaft aus Sandstein, während Kapitäle und Basen aus Mehlstein sind. Der Architrav ist jedoch, obgleich er profiliert ist, aus Sandstein; er besteht aus ziemlich kurzen Werkstücken. Wie schwer man mit dem harten Material fertig zu werden verstand, beweist auch die rohe Ausführung des profilierten untern Teiles des Architravs, während die aus Mehlsteinen hergestellten Stücke gar nicht übel ausgeführt sind. Auf dem Bilde tritt der verschiedene Stein deutlich hervor.

Der Fundort des verwendeten quarzhaltigen Sandsteins ist jedenfalls die Hornklippe am Steinholze.

[1] Über ähnliche Erscheinungen besonders in späterer, gotischer Zeit wird in dem Hefte über den Kreis Aschersleben, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen gehandelt, werden.

In den älteren Urkunden wird die Wipertikrypta nur selten erwähnt. Das erste mal geschieht es in der Urkunde vom Jahre 961,[1] wo Otto I. seiner Mutter u. a. den Besitz der curtis Quitilinga mit der daselbst befindlichen Kirche St. Jacobi bestätigt. Sie gehört danach ursprünglich dem Könige Heinrich, von dem sie Mathilde als Witwengut erhielt. Sie war damals noch nicht Klosterkirche, sondern eine Hofkapelle, dem hl. Wigbert und Jacobus geweiht, denn beide Heilige werden als ihre Schützer genannt; als solche wird sie mit der Pfalz, dem Königshofe, zusammen dem neuerbauten Stifte geschenkt. Selbständig wird sie erst drei Jahre später, denn im Jahre 964 bekamen die Kanoniker von St. Wiprecht das Recht sich einen Abt zu wählen. Von nun ab wird der hl. Jakobus nicht mehr genannt; er räumt dem hl. Wipertus oder Wiprecht den Platz; die Schicksale der Oberkirche, mannigfaltig genug, berührten die Krypta nicht, abgesehen von der oben erwähnten Veränderung.

Das Alter der Krypta geht aus den Urkunden ebenso wenig hervor, wie aus den Chroniken. Wir können es annähernd nur aus den architektonischen Formen bestimmen. Diese gestatten uns, ja zwingen uns, in die ersten Zeiten hinaufzugehen, in denen in Sachsen überhaupt der Steinbau geübt wurde. Von romanischen Formen findet sich noch keine Spur. Die Form des Würfelkapitäls ist unbekannt. Desto mehr tragen die Einzelheiten ein antikes Gepräge. Die Gestalt des Mittelpfeilers hinter dem Altar, der ein ionisierendes Kapitäl trägt, ist hier besonders von Wichtigkeit. Die Säulen des Hauptschiffes lassen allerdings das Bestreben erkennen, etwas Neues zu schaffen; dies beschränkt sich aber auf Formen allereinfachster Bildung, die jedoch mit den romanischen noch nichts zu thun haben. Dagegen erinnert das reine Tonnengewölbe, und besonders der ebenso gewölbte Umgang an die ältesten Denkmäler deutscher Baukunst, besonders an die Krypta der Michaeliskapelle in Fulda, deren Errichtung sicher dem Jahre 822 angehört. Die Säule, auf welcher die Wölbung der Krypta ruht, erinnert übrigens mit ihrer ionischen Form sehr an den Mittelpfeiler hinter dem Altar unserer Krypta; der Architrav, der in der Michaeliskapelle nicht vorhanden ist, erscheint sogar noch altertümlicher. Aus alledem glaube ich folgern zu müssen, daß man den Bau der Wipertikrypta ungefähr in das Jahr 900, jedenfalls nicht viel später setzen muß.

II.

Die Krypta der Schloßkirche oder das alte Münster.

Das Bild giebt hier den Blick nach Westen, so daß man durch die nur mit einem Gitter verschlossene Mittelthür das Mittelschiff der mächtigen Oberkirche sehen kann, die freilich streng genommen,

[1] Sämtliche Urkunden nach dem Erath'schen Urkundenbuch.

abgesehen vom hohen Chore, diesen Namen ebensowenig verdient, wie die Oberkirche des hl. Wigbert; denn in beiden Kirchen liegt die sog. Gruftkirche nur um wenige Stufen niedriger als die Oberkirche, woraus man von vornherein vermuten könnte, daß beide ursprünglich als selbständige Kapellen erbaut wurden, über welche man später die großartigen Oberkirchen errichtete, was bei der Schloßkrypta übrigens auch sonst vollständig erwiesen ist. Man übersieht auf dem Bilde das durch zwei Säulenreihen in drei Schiffe geteilte alte Münster vollständig von der halbrunden östlichen Apsis aus. Ein Wald von Säulen tritt uns entgegen mit Kapitälen von reizvoller, immer wechselnder Bildung, von denen jedoch einige nicht fertiggestellt sind. Dank der vorzüglich gelungenen Aufnahme sind trotz des kleinen Maßstabes die Formen der einzelnen Kapitäle bis ziemlich tief nach dem Hintergrund hin zu erkennen. Nur ganz im Westen ist dies nicht mehr möglich, was man insofern bedauern kann, als gerade hier die ältesten, wenn auch nicht schönsten Säulen und Pfeiler stehen.

Die Säulen tragen nun im Verein mit den Umfassungswänden einfache gratlose Kreuzgewölbe, welche aber nicht unmittelbar auf die Säulenkapitäle aufsetzen, sondern auf je einen vermittelnden Abakus, der teils ebenso reich mit Skulpturen geschmückt ist, wie die Kapitäle selber, teils nur aus Platten, die mit Wulst und Hohlkehle wechseln, besteht. Die Gewölbe wachsen auch an den Wänden nicht, wie in der Wipertikrypta, aus diesen unmittelbar heraus, sondern ruhen hier auf Halbsäulen von ebenso reicher Bildung, wie sie die Mittelsäulen zeigen. Anders gestaltet ist jedoch die Westseite dieses Raumes, die auf dem Bilde im Hintergrunde verschwimmt. Eine ganz andere Formenwelt tritt uns hier entgegen; das westlichste Säulenpaar (a und b im Grundriß) zeigt dieselbe alte eigentümliche Form, wie wir sie in der Wipertikrypta kennen gelernt haben; nach Osten zu folgen auf diese Säulen ein Paar freistehende viereckige Pfeiler (c, d), die sonst in dem Hauptteile der Krypta überhaupt nicht vorkommen. Die Gewölbe, welche auf diesen alten Säulen und den freistehenden Pfeilern und einigen ebenfalls alten Wandpfeilern aufruhen, sind keine Kreuzgewölbe, sondern Tonnengewölbe, wie in der Wipertikrypta; der Architrav ist aber vermieden, indem das Tonnengewölbe durch Stichkappen durchbrochen ist, ein ziemlich unbeholfener Versuch, einen größeren Raum mit einem leidlich einheitlichen Gewölbe zu überspannen. Diese Stichkappen nehmen je nach der Spannweite des Tonnengewölbes einfach ovale oder kompliziertere Begrenzungslinien an (vgl. Grundriß). Dreifache Gurtbögen, welche die freistehenden Pfeiler mit den Seitenpfeilern verbinden, trennten die einzelnen Joche des Tonnengewölbes voneinander; es ist jetzt nur noch einer davon übrig.

Dieser Teil ist, wie unten nachgewiesen werden soll, der Rest der alten Heinrichskirche. Im Süden und im Norden dieses westlichen Teiles der Krypta legen sich zwei Kapellen von durchaus gleichen Verhältnissen vor, deren Einzelformen mit den Formen des östlichen Hauptteiles der Krypta übereinstimmen. Nach dem Hauptteil zu öffnen sie sich in zwei Rundbogen, die in der Mitte auf reich gegliederten Pfeilern ruhen. Jede dieser Kapellen besteht aus zwei Jochen von gratlosen Kreuzgewölben, die sich zum Teil auf Vorlagen an den Umfassungswänden, zum Teil aber auf je einen jener freistehenden Pfeiler stützen. Die Ostseite wird bei beiden durch je eine halbrunde Apsis geschlossen. Aus jeder dieser Kapellen führte eine Thür in den Hauptraum der Oberkirche; der Haupteingang zu dieser ist aber die schon anfangs erwähnte mit einem eisernen Gitter verschließbare Mittelthür. Von der südlichen Kapelle führt eine Treppe unter der Westwand hindurch in die Grabgewölbe der Äbtissinnen und anderer Stiftsdamen. Diese Treppe führt vorbei an der nördlich davon liegenden merkwürdigen unterirdischen Kapelle Sancti Nicolai in vinculis (A), gewöhnlich Büßerkapelle genannt, deren Inneres von dem Treppengange durch zwei kurze aber reich und eigenartig verzierte Kapitäle tragende Säulen getrennt ist, welche mit den Seitenwänden zusammen drei Rundbögen tragen.

Das bei weitem Wertvollste aber, was die Unterkirche besitzt, ist die Totengruft König Heinrichs und der Königin Mathilde, sowie der Äbtissin Mathilde, Ottos des Großen Tochter. Man wußte zwar längst aus den zeitgenössischen Chroniken, daß König Heinrich und seine Gemahlin in der Quedlinburger Schloßkirche begraben seien; kein Mensch wußte aber zu sagen, an welcher Stelle, obgleich man im Jahre 1756 das Grab schon einmal gefunden hatte, worüber ein Protokoll vorhanden ist. Erst im Jahre 1869 entdeckte man bei den Wiederherstellungsarbeiten der Kirche das Grab des berühmten Königspaares. Nach den damals gemachten genauen Aufnahmen der Königsgruft sind ihre Verhältnisse mit den Särgen in den beigegebenen Grundriß eingetragen. Bedeutendes Aufsehen erregte damals auch die Aufdeckung der von Hase sogenannten Reliquienkrypta, ein enger nach Osten zu im Halbkreis geschlossener Raum, der mit wunderbaren Stuckarbeiten verziert ist. Er enthält ähnliche Nischen, wie sie uns in der Wipertikrypta entgegengetreten sind. Nach Westen zu wird sie begrenzt durch eine in zwei Bogen sich öffnende, auch mit Stuck verzierte Steinwand. In die nördl. dieser Bogenöffnungen ragt bis heute der Steinsarg der Königin Mathilde hinein, welcher auf seinem halbrunden Deckel ein Vortragskreuz und die in kleinen Lapidarbuchstaben eingegrabene Inschrift trägt.

II . IDVS · MĀR
OBIITREGINA
MAHTHILD
QVE ET HIC
REQVIESCIT
CVI' ANIMA
ETERNĀ OP
TINEATREQVIĒ.

Vom Sarge des Königs ist heute nichts mehr zu sehen. Nach dem Protokoll von 1756 fand man nur noch ein Stück von einer Bohle; in dem Steinsarge der Königin aber, dessen Deckel verschoben und gegen den Altar 1 Fuß lang vom Ende abgebrochen war, fand man „zweierlei Gattung von Beinknochen nicht unterwärts, sondern vielmehr oberwärts liegend dagegen unterwärts einige ganz dünne und schwarze Ribben". Man schloß daraus, „daß der Sarg des Kaisers allbereits musste aufgegraben, als ein hölzerner und verfaulter gefunden und die angetroffenen reliquien vom Körper des Kaisers in den steinernen Sarg seiner Gemahlin gelegt sein."

Als einziger, jedoch auch zweifelhafter, Überrest vom Sarge des Königs ist nur noch eine Marmorplatte vorhanden, welche in einen hölzernen, auf kurzen Füßen ruhenden Rahmen gefaßt ist. Diese Marmorplatte ist auf unserm Bilde ganz im Vordergrunde sichtbar. Sie liegt über der Stelle, wo einst des Königs Sarg gestanden hat. Unter dieser ist ein 4,30 m tiefer Schacht im Jahre 1878 entdeckt worden, der, grade wie die Krypta, angefüllt war mit Schutt, Ornamentenresten und Holzkohle. Welchen Zweck dieser Schacht gehabt haben mag, ist schwer zu bestimmen. Der amtliche Bericht darüber vermutet, daß er überhaupt nicht fertig geworden sei. Links davon bemerkt man ein eisernes Gitter; es ist dasselbe, welches über dem Steinsarge der Königin liegt, so daß man die Inschrift lesen kann.

Die 1869 aufgedeckte Reliquienkrypta hat erst den Sinn der in der vita Mathildis (bei Erath p. 925 ff.) enthaltenen Worte verstehen lassen, daß die Königin Mathilde oft hinabgestiegen sei in die Gruft, um vor dem Sarge ihres Gemahls zu weinen und zu beten. Denn den Schmerz um den so früh verlorenen Gatten hat sie bis zu ihrem 968 erfolgten Tode nicht ganz verwunden.

Zu Häupten der Königin fand sich in einer ausgemauerten besondern Gruft der Bleisarg, in dem laut der auf dem verbogenen Deckel zu lesenden Inschrift die Äbtissin Mathilde ruht, welche 999 gestorben ist.

[1] Kleine Schriften I. S. 550.

Die Krypta war einst reich mit Malereien geschmückt, von denen man noch ziemlich bedeutende Spuren, besonders eine Anzahl Figuren, erkennen kann.

Die älteste Anlage der Kirche war schon von König Heinrich 935 geplant und 936 im Wesentlichen ausgeführt, sonst hätte er nicht im Jahre 936 schon in der Kirche beigesetzt werden können.[1] Dies aber geschah (nach Wittekind von Corvey I. p. 641) vor dem Altare des heil. Petrus, der an andrer Stelle auch Altar des heil. Servatius (auch Gottes und Marias) genannt wird.[2] Dann war im Jahre 997 eine bedeutende Erweiterung im Werke. Die Worte, welche dies aussprechen heißen[3]: Hoc anno instauratio sanctae Metropolitanensis ecclesiae in Quidilingensi castello iussu Imperialis filiae, Mathildis Abbatissae, omni studio peragitur. quam cum ... arctiorem, quam tantae celsitudinis ius exigebat, ... cerneret, ... latioris et altioris structurae aedificium apponere curavit.

In diesem Erweiterungsbau haben wir die Schloßkirche in ihrer heutigen Ausdehnung zu sehen, nur daß dabei vielleicht die alte Heinrichskirche im Ganzen unberührt blieb. Im Jahre 997 kann aber die Kirche noch nicht fertig gewesen sein, obgleich am 10. März 997 eine feierliche Einweihung berichtet wird, denn im Jahre 1021, am 24. Sept. wird in Gegenwart Kaiser Heinrichs II. und einer großen glänzenden Versammlung eine neue Weihe vollzogen; diese erst wird der nunmehr gänzlich fertig gestellten Kirche gegolten haben. Damals schon müssen die beiden Seitenkapellen angefügt worden sein, denn man kann nicht annehmen, daß die große neue Basilika ohne Querschiff geplant gewesen sei. Um ein solches herzustellen, war die Anlage der beiden Seitenkapellen nötig. So stand das besonders für die damalige Zeit grandiose Bauwerk bis zum Jahre 1070, wo ein großer Brand einen Teil der Kirche in Asche legte. Aus dem dürftigen Berichte darüber[4] läßt sich nicht feststellen, wie weit sich der Brand erstreckt hat; man ist also zur Beantwortung dieser Frage lediglich auf die vorhandenen architektonischen Formen angewiesen. Mir erscheint aus diesen als das Wahrscheinlichste zu folgen, daß der Brand die Oberkirche nicht wesentlich geschädigt hat, denn die Formen ihrer Säulen sind von altertümlicher und etwas unbeholfener Bildung; wohl aber muß der hohe Chor und mit ihm die alte Heinrichskirche dem Elemente zum Opfer gefallen sein. Das ergiebt sich aus verschiedenen Thatsachen

---

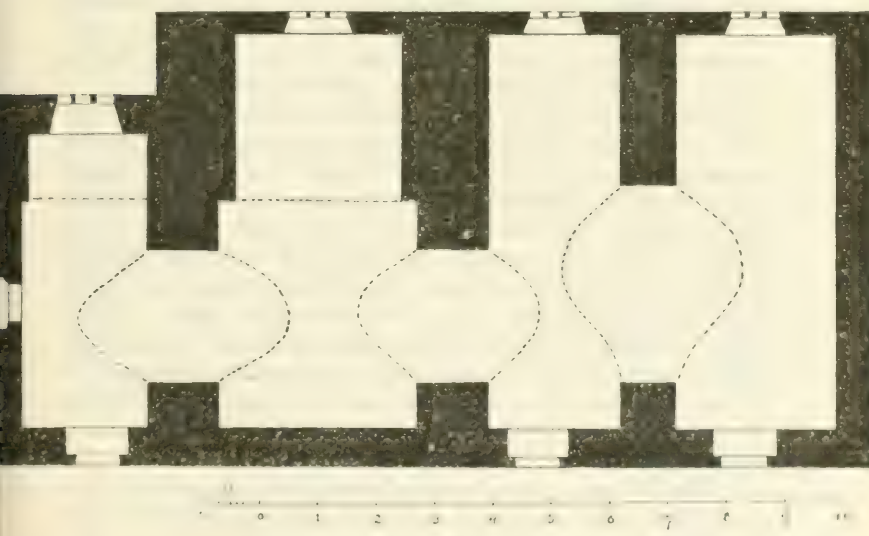
[1] Kleine Schriften I. p. 566 ff. Vgl. Waitz, Heinrich I. S. 1[illegible]. — [2] Kl. Schriften I. S. [illegible]71. — [3] Chron. Quedl. z. J. 997. — [4] Lambert v. Aschaffenburg z. J. 1070.

Einmal zeigen die Formen der Säulen einen besseren Geschmack und bessere Ausführung, als diejenige der Hauptkirche. Man braucht nur das schöne Adlerkapitäl der Krypta zu vergleichen mit dem Adlerkapitäl der Oberkirche, so wird der Unterschied deutlich. Die jetzt vorhandene Krypta muß also, natürlich abgesehen von dem westlichen Teile, später gebaut sein als die Hauptkirche. Die Seitenkapellen haben ihre jetzige Gestalt in derselben Zeit erhalten, denn sie zeigen denselben Charakter in den Einzelformen wie der Hauptteil. Der Hauptbeweis, daß erst zu dieser Zeit die völlige Umgestaltung der Heinrichskirche erfolgte, dürfte aber darin zu erblicken sein, daß der Vorraum zur Königsgruft und der oben erwähnte Schacht seitdem verschüttet wurde. Der hier und im Schachte 1878 gefundene, mit Ornamentenresten gemischte Bauschutt spricht dafür, daß nur ein gewaltsames Ereignis dazu geführt haben kann, diesen Raum, an den sich so viele Erinnerungen an die fromme Königin Mathilde knüpften, für das Auge verschwinden zu lassen. Dies geschah so gründlich, daß man bei dem Neubau sich selbst durch den Steinsarg der Königin nicht abhalten ließ, den beschlossenen einheitlichen Bauplan durchzuführen; denn eine der Säulen, die letzte der südlichen Säulenreihe, dieselbe, deren oberen Teil man links ganz im Vordergrunde des Bildes erblickt, steht zu einem Viertel über dem Steinsarge der Königin und die nördliche Säule versperrt, über der Treppe stehend, den Zugang. Die Vollendung der ganzen Kirche erfolgte erst im Beginne des 12. Jahrhunderts und die Einweihung gar erst Pfingsten 1129, wo König Lothar dem feierlichen Akte beiwohnte.[1] Später hat zwar noch eine bedeutende Änderung stattgefunden, die aber nur die Oberkirche berührt; es ist der im Jahre 1320 erfolgte gotische Neubau des hohen Chores. Die Krypta hat dabei nur an der Nordseite ein von außen prächtiges gotisches Portal erhalten und an der Nord- und Südseite des östlichen Raumes große Fenster. Die Krypta ist sonst im Innern ganz unverändert geblieben, was nur so zu erreichen war, daß man um ihre Umfassungsmauern herum einen starken Mantel aus Quadermauerwerk legte, dem man die zeitgemäßen gotischen Formen gab. Von außen sieht man daher dem Chore nicht an, daß eine der großartigsten und schönsten der in Deutschland vorhandenen romanischen Unterkirchen darin verborgen ist.

Kehren wir nun zu dem Reste der alten Heinrichskirche zurück. Daß der zwischen den Seitenkapellen liegende westliche Teil des alten Münsters dieser Rest sei, haben schon Schnaase und Quast behauptet, jedoch nicht ausreichend begründet; Kugler hält diesen Teil für einen späteren rohen Reparaturbau. Wenn ich nun Kug

[1] Chron. mont. sereni u. Chronogr. et Annal. Saxo zum Jahre 1129.

lers Ansicht entgegentrete, so stütze ich mich dabei auf mehrere bisher noch nicht gewürdigte Thatsachen. Schon der Grundriß zeigt hier Verhältnisse, welche mit dem übrigen größeren Teil der Krypta nicht harmonieren. Wie schon erwähnt, finden sich hier nicht bloß Säulen, sondern auch zwei viereckige Pfeiler, die wahrscheinlich ursprünglich in der ganzen Heinrichskirche, mit Säulen wechselnd, vorhanden gewesen sind, so wie in der Wipertikrypta noch heute. Kugler sah freilich statt der jetzt sichtbaren uralten Säulen zwischen der Westwand der Krypta und dem Pfeilerpaar ebenfalls zwei Pfeiler; in diesen steckten nämlich die Säulen drin, die erst bei der Wiederherstellung der Kirche wieder freigelegt wurden. Die Art und Weise, die Tonnengewölbe durch Stichkappen zu durchbrechen, ist ebenfalls eine sehr alte. Sie findet sich auch in der Krypta der Gernröder Stiftskirche und derjenigen auf dem Petersberge bei Fulda. In beiden ist die Übereinstimmung eine große; freilich fehlen in beiden die Gurtbögen, die in der Schloßkrypta und der Wipertikrypta vorhanden sind. Der Grundriß der Petersberger Krypta ist zur Vergleichung, besonders der durch die Durchbrechung der Tonnengewölbe durch Kappen entstandenen Begrenzungslinien, beigegeben. Diese Gruftkirche reicht nach Otte (roman. Baukunst S. 58) in das 8. Jahrhundert zurück.[1]



Krypta der Kirche auf dem Petersberge bei Fulda.

[1] Vergl. auch O. v. Heinemann, Geschichte und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode (Zeitschr. des Harzvereins 1877 S. [illegible]).

Aus dem Grundriß ergiebt sich ferner, daß die Achsen der beiden Seitenkapellen streng parallel sind. Wären nun jene verschiedene Formen aufweisenden Bauteile später angefügt, so würde man sich wohl überall an das vorhandene streng angeschlossen haben, zumal es ja auch bequemer gewesen wäre; in der südlichen Kapelle ist dies auch geschehen, nicht aber in der nördlichen. Hier klafft zwischen dem nach Kugler neuern Pfeiler e und dem Pfeiler der Kapelle f eine 20 cm breite Lücke. Es ist schlechterdings kein Grund einzusehen, weshalb man nicht, wie bei der Südkapelle, den Pfeiler e unmittelbar an den Pfeiler f angelehnt hat. Der Teil g gehört übrigens, wie die durchgehenden Steinfugen beweisen, zum Pfeiler e. Und warum schloß man denn, wird man nun fragen, die Nordkapelle, wenn man sie später baute, als den Mittelteil, nicht an den Pfeiler e an, indem man das Stück g beseitigte? Einfach deshalb, weil man die beiden Kapellen einander parallel anlegen wollte.

Ferner läßt sich bei Kuglers Annahme nicht verstehen, wozu die rechteckigen Eckvorlagen, die bei h an der nördlichen Kapelle und bei i und k an der südlichen vorhanden sind, dienen sollen. Sie sind im heutigen Bau durchaus zwecklos. Bei l (an der Nordkapelle) hat man sie auch beseitigt; ihre Spur zeigt sich aber in dem Deckgesims. In dem ursprünglichen Bau werden sie vielleicht in ihrer Fortsetzung die zugehörigen Bögen begleitet haben. Doch lassen sich wohl noch andere Möglichkeiten denken. Für uns ist die Hauptsache, daß sie in den nach 1070 aufgeführten Bau gänzlich zwecklos sind.

Kugler stützt sich bei seiner Annahme besonders auf die Thatsache, daß in der südlichen Kapelle die Pfeiler m und n nebst der dazwischenstehenden Säule o jene roheren Formen auch zeigen. Dabei ist aber zu bedenken, daß die auf diesen drei Teilen ruhenden Bögen und die von ihnen getragene Wand genau dasselbe Gefüge zeigen, wie die Bögen und Mauern, welche auf den übrigen Trägern in der ganzen Gruftkirche ruhen. Nimmt man trotzdem an, daß sie ihre ursprüngliche Stelle, die sie im alten Bau hatten, behalten haben, so muß man der alten Heinrichskirche an der Westseite fünf Schiffe zuschreiben oder doch zwei flankierende Seitenräume annehmen; ich halte dies nicht für unmöglich, zumal man an dem Pfeiler e an der Nordkapelle auch eine Andeutung der Art vermuten könnte.

Natürlich kommt man bei dem Versuche, das früher vorhandene zu ergänzen, über mehr oder weniger wahrscheinliche Vermutungen nicht hinaus.

Die Westwand des Mittelteiles gehört noch ganz dem alten Bau an. Hier sind außer der jetzt noch gebräuchlichen Mittelthür auch noch die beiden Seitenthüren vorhanden, die einst zum

jetzigen Hauptteile der Krypta führten. Von der Oberkirche aus sind sie, weil durch die zum Hochaltar führenden Treppen verdeckt, nicht wahrzunehmen, wohl aber von der Krypta aus. An der nördlichen findet sich noch eine Stufe der früher vorhandenen Treppe. Wir haben also drei mit Rundbogen gedeckte West-Eingänge zur Krypta, ganz wie sie oben in der Wipertikrypta nachgewiesen worden sind. Die beiden jetzt von der Treppe zum Hochaltar verdeckten Eingänge können erst zugemauert worden sein, als man sie durch die beiden Thüren, die zu den Seitenkapellen führen, ersetzte, mit andern Worten, als man die Seitenkapellen selber anfügte.

Nach dem Gesagten läßt sich die bisherige Annahme nicht aufrecht erhalten, daß die ganze Kirche von Anfang an nach einem einheitlichen Plane gebaut sei. Man hat auch hier sparsam das vorhandene noch Brauchbare benutzt und mit Rücksicht darauf den Plan entworfen und gestaltet. Daß aber heute von berufener Seite eine solche Behauptung, wie die eben angezogene, aufgestellt werden konnte, beweist allein schon, in wie genialer Weise die Benutzung des Alten und seine Verwendung für den Erweiterungsbau erfolgt ist.

Daß die Einzelheiten der westlichen Krypta rohe Arbeit zeigen, führt Kugler nicht mit Recht als Grund dafür an, daß sie einem späteren Einbau angehören, der in großer Eile hergestellt wäre. Grade die rohe Behandlung spricht für eine frühere Zeit. Ganz dieselbe Roheit der Ausführung zeigt sich bei den Architekturteilen in der Wipertikrypta, wo die Form des Architravprofils sogar einige Verwandtschaft zeigt mit derjenigen der Kämpfergesimse auf den Säulen und Pfeilern in dem eben behandelten Teile der Schloßkrypta. Daß diese rohen Formen aber in großer Eile hergestellt sind, ist kein Grund für ihre später Entstehung. Denn wann hätte wohl größere Eile not gethan als im Jahr 936, wo Heinrich an die Ausführung des in demselben Jahre gefaßten Entschlusses ging, aber bald darauf durch den Tod abgerufen wurde. Sollte er nun seinem Wunsche gemäß in der Kirche beigesetzt werden, so mußte man in der That sehr eilig den Bau fertig zu stellen suchen. Nur bei größter Eile war es denn auch möglich, die Beisetzung schon im Jahre 936 vorzunehmen.[1]

Gegen Kugler spricht auch der Umstand, daß sich weder in Chroniken noch in Urkunden die geringste Notiz von einer spätern aber noch in romanischer Zeit stattgehabten Reparatur findet.

Es bleibt nun noch die Frage wenigstens zu berühren, wie denn die alte Heinrichskirche ausgesehen haben mag. Hase hat sie

[1] Vgl. Kugler, Kl. Schr. I. S. 566.

zu rekonstruieren versucht[1] ganz nach dem Vorbilde der Wiperti-krypta, also auch mit ähnlichem halbkreisförmigen Umgange um den Altar herum und mit einem auf den Säulen und Pfeilern ruhenden, das Tonnengewölbe tragenden Architrav. Das letztere kann schon nach dem oben gesagten unmöglich angenommen werden. Denn wenn man den Architrav beseitigte, mußte man auch das Tonnengewölbe wegnehmen. Dies ist aber bis auf den heutigen Tag vorhanden. Auch der Umgang ist nicht möglich. Denn seine Annahme geht aus von der Voraussetzung eines einzigen Langhauses; in diesem aber mußten die das Ganze in drei Schiffe scheidenden Pfeiler und Säulen offenbar an die im westlichen Teile vorhandenen sich anschließen; in diesem Falle würde man sie aber unmittelbar auf die Königsgruft haben stellen müssen, was in einem Neubau nicht möglich ist anzunehmen. Dem Umstande, daß man bei einer Nachgrabung um den jetzigen hohen Chor herum keine Spuren eines solchen Umganges gefunden hat, lege ich dabei nicht einmal zu viel Gewicht bei, denn die Mauern sind unmittelbar auf den gewachsenen Felsen gebaut und etwa früher vorhandenes Mauerwerk braucht deshalb nicht notwendig erkennbare Spuren hinterlassen zu haben.

Es bleibt meiner Meinung nach deshalb nichts Anderes übrig, als zwar ein Langhaus anzunehmen, in welchem Pfeiler mit Säulen in der im westlichen Teile der Krypta noch erhaltenen Weise wechseln; diesem Langhause wird aber dann ein Querhaus vorgelegen haben, an welches sich die Apsis ohne besonderes Altarquadrat vorlegte und in welches die drei Tonnengewölbe mündeten. Dies ist eine in Deutschland keineswegs unerhörte Form des Altarraumes. Es ist nicht einmal nötig, den Dom zu Trier zur Vergleichung heranzuziehen; die nächste Nähe weist ein solches Beispiel auf, nämlich die Marienkirche auf dem Münzenberge, die so wie sie im Jahre 987 erbaut worden ist, in den Fundamenten und der völlig erhaltenen Krypta auf unsere Tage gekommen ist. Außerdem hat auch die bei Fulda gelegene Andreaskirche aus dem Jahre 1023 dieselbe Eigentümlichkeit, die ja bei den altchristlichen Basiliken ausnahmslos gefunden wird, wie z. B. in der Paulskirche vor Rom. Dies Querhaus ist dann natürlich ohne Säulen und Pfeiler zu denken so daß über der Königsgruft ein größerer freier Raum vorhanden war. Hier ging die Treppe[2] zur Reliquienkrypta hinab, welche man als oben offen annehmen kann oder geschlossen; im letzteren Falle wird ein jetzt nicht mehr vorhandener, aber von Hase — auf Grund gefundener Stuckverzierungen — mit Grund ange-

[1] Die Gräber in der Schloßkirche zu Quedlinburg von K. W. Hase und F. v. Quast, Quedlinburg 1877. [2] Ihre Spuren sind 1877 durch die amtliche Untersuchung festgestellt worden.

nommener brüstungsartiger Aufsatz eine Holzdecke getragen haben, so daß das ganze Querschiff um wenige Stufen über dem Langschiff erhöht anzunehmen wäre, was ja auch sonst die Regel ist. Will man, wie Hase thut, die Reliquienkrypta als eine oben offene ansehn, so widerspricht auch dem die Annahme des Querhauses nicht. Der Altar wird jedenfalls vor der Reliquienkrypta gestanden haben. Die mit dem Steine r jetzt bedeckte Lichtöffnung braucht nicht an der Außenseite gelegen zu haben, denn viel Licht brauchte man für die Gruft nicht. Ein Widerspruch mit Einzelheiten, die in Urkunden oder Chroniken des 10. und 11. Jahrhunderts vorkommen, ergiebt sich durch die Hypothese eines Querhauses nicht; im Gegenteil lassen sich diese Angaben mit jener besonders leicht vereinigen, was jedoch hier im einzelnen nicht ausgeführt werden kann.

Die Apsis des Querhauses wird unmittelbar auf die Apsis der Reliquienkrypta aufgesetzt haben. Ob man eine westliche Empore mit flankierenden Treppentürmen annehmen will, bleibt der Willkür jedes Einzelnen überlassen; irgend welche Anhaltspunkte dafür finden sich nicht.

Jedoch wird man nicht umhin können, eine westliche Vorhalle anzunehmen, in welche die oben erwähnten drei Thüren sich öffneten. In altchristlicher Zeit ist dies fast die Regel, so bei der Kirche S. Giovanni auf dem Lateran zu Rom, bei der Kirche S. Paolo vor Rom. Die Muttergotteskirche in Konstantinopel würde im Grundriß der Heinrichskirche, wie sie nach dem oben ausgeführten etwa zu denken wäre, vielleicht am nächsten kommen; denn diese hat, selbst dreischiffig, eine fünfschiffige Vorhalle.

Auf die Einzelheiten, sowohl auf dem Gebiete der Architektur, wie der Malerei einzugehen, muß einer spätern Arbeit vorbehalten bleiben, wie denn überhaupt dieser Aufsatz, für den nur eine kurze Frist gewährt werden konnte, nur das Wesentlichste über seinen Gegenstand gegeben haben will.

Vier alte Glocken.

Vom Pf. G. Plath in Liederstedt.

Wenn in den nachstehenden Zeilen ein Neuling auf dem Gebiete der geschichtlichen Forschung es wagt, über alte Glocken zu berichten und einige Vermutungen über zwei derselben zu begründen, so kann das Urteil sich selbstverständlich nicht auf eigene Erfahrungen stützen. Im Wesentlichen ist für die Ergebnisse, zu denen ich geführt worden bin, die Glockenkunde von D. Otte-Merseburg maßgebend gewesen. Auch durch anderweitige, in die Glockenkunde einschlägige Aufsätze habe ich mich zu unterrichten gesucht. Bestärkt wurde ich endlich in der Annahme, daß ich mit meiner Untersuchung zu einem einigermaßen richtigen Resultate gekommen sei, durch einen liebenswürdigen Brief des unterdessen verstorbenen D. Otte selbst, in welchem er auf voraufgegangene Mitteilung einige schätzenswerte **Winke** gab; es ist vermutlich einer der letzten Briefe von der Hand des trefflichen Mannes und gründlichen Kenners speziell auf diesem Gebiete, und es gereicht mir zur besonderen Freude, seiner in diesen Zeilen noch mit herzlicher Dankbarkeit gedenken zu dürfen.

1. Die Glocken der Kirche zu Liederstedt,

eines urkundlich schon frühzeitig vorkommenden Ortes im Unstrutthale, sind anscheinend alle drei gleichen Alters. Die kleinste ist völlig schlicht, ohne jegliches Abzeichen; in der Form entspricht sie im wesentlichen dem, was von den beiden andern hinsichtlich derselben anzugeben ist. Sie kommt darum hier nicht in Betracht. Dagegen bieten die mittlere und die große Glocke mancherlei bemerkenswertes. Die letztere hat vom Rande bis zur Haube eine Höhe von 76 cm; der Öffnungsdurchmesser beträgt 94 cm, die Dicke 5 cm. Die Haube ist gewölbt, der Rand am Schlage von innen heraus nur sehr schwach abgeschrägt. Bei der mittleren Glocke stellen sich die Maße wie folgt: Höhe 67 cm, Öffnungsdurchmesser 76 cm, Dicke 6 cm. Die Haube ist etwas steiler gewölbt, der untere Rand trägt dasselbe Kennzeichen wie bei jener.

Beide Glocken sind durch Inschrift bez. bildliche Darstellungen ausgezeichnet. Zuerst die große Glocke Dieselbe zeigt am oberen Teile des Mantels durch Schnüre eingeschlossen den englischen Gruß unterbrochen von einer viermaligen Darstellung des gekreuzigten Heilands mit Maria und Johannes, sowie die apokalyptische Bezeichnung Jesu durch Alpha und Omega, endlich am Anfang der

Inschrift ein bekreuztes A und am Ende ein Kreuz. Und zwar gestaltet sich die Anordnung der genannten Bestandteile der Inschrift folgendermaßen:

$\overset{+}{A}$ (Crucifixus) AVE MARI (Crucifixus) A

GRACIA (Crucifixus) PLENA $\overset{+}{A}$ (Crucifixus) $\overset{+}{\Omega}$

Unter den Buchstaben ist die Bezeichnung Jesu durch Alpha und Omega weitaus am meisten mit Verzierungen versehen. Schon in der Form weicht das Alpha von den anderen gleichlautenden lateinischen Buchstaben der Inschrift dadurch ab, daß der Mittelbalken nach unten zu gebrochen erscheint. Die Ausladungen an den oberen und unteren Enden sowie am Kreuze sind weitschweifiger, die Zackenlinien um die beiden Seitenbalken größer als bei den übrigen, ähnlich gezeichneten Stücken der Inschrift. Auch das Omega und das die Inschrift eröffnende A ist mit besonderen Zieraten ausgezeichnet, nämlich durch eine Anzahl kleiner Kreise, in deren Mitte sich jedesmal ein Punkt befindet. Offenbar hat der Künstler, welcher die Glocke anfertigte, an den genannten Stellen besonders schöne Exemplare seiner Mustersammlung anbringen wollen. Weiterhin sind es nur immer vereinzelte Buchstaben, welche Verzierungen aufzuweisen haben. Eine eigenartige, altertümliche Gestalt hat der Anfangsbuchstabe im Namen der Mutter Gottes. — Die Regelmäßigkeit in der Anordnung läßt an mehreren Stellen zu wünschen übrig. In dem Worte GRACIA erscheint der Anfangsbuchstaben verschoben, das G (C) ist ersichtlich erst nachträglich und zwar in kleinerer Gestalt eingerückt. Das letzte Wort kann vollends nicht nach der Schnur gerichtet sein. Der Guß ist durchweg sauber gelungen, nur von den vier Darstellungen des gekreuzigten Heilands läßt sich nicht gleiches sagen; sie sind ohne Ausnahme mißlungen.

Unterhalb der Schrift und der dieselbe einschließenden Schnüre sind einige Brakteaten von unkenntlichem Gepräge angebracht. Auch finden sich in die Form der Glocke eingeritzte Zeichen, ein Baum und mehrere Pentagramme mit kleinen Verzierungen, deren eins ursprünglich verzeichnet und dann augenscheinlich verbessert worden ist. Eine Angabe über die Zeit des Gusses fehlt durchaus.

Die mittlere Glocke trägt keinerlei Schriftzüge, sondern zwischen den oben um den Mantel laufenden Schnüren elf Medaillons und auf der Haube ein kleines Kruzifix. Von den Medaillons stellen acht die bekannten symbolischen Bilder der Evangelisten mit Unterschrift ihrer Namen dar, und zwar ist das des Johannes und Lukas je zweimal, dagegen das des Matthäus dreimal und das des Markus nur einmal vertreten. Von den drei übrigen Bildern zeigt das eine

eine männliche Gestalt auf der Kathedra sitzend, eine offene Schriftrolle in den Händen; das Haupt ziert ein Heiligenschein. Auf dem zweiten, dem einzigen Bilde von länglich eckiger Form, deren oberer Teil gleichsam ein ornamentiertes Kirchenportal bedeutet, ist ein Bischof dargestellt, welcher in der linken Hand den Krummstab hält, in der rechten einen Schlüssel. Zu seinen Füßen windet sich ein Drache. Auf dem Haupte trägt er die Mitra.

In diesem Bilde scheint mir eine Darstellung des Petrus gegeben zu sein. Die Hölle, den alten Drachen, tritt er unter seine Füße, in der Hand trägt er den Schlüssel des Himmelreiches (Math. 16, 18. 19); die Insignien des Bistums, Stab und Mitra kommen ihm zu, sofern er der erste Bischof der Kirche ist, der Fels, auf welchen der Herr seine Kirche bauen wollte. Da das erstgenannte Bild in der Anordnung auf der Glocke diesem zweiten entspricht, so liegt es nahe, dasselbe gleichfalls auf Petrus zu deuten. Die Schriftrolle, der Lehrstuhl weist darauf hin, daß er als der Jünger Jesu, welcher die Lehre seines Meisters weiter verbreitete, demnach in seiner Eigenschaft als Apostel dargestellt sei. Allenfalls könnte aber auch an Paulus gedacht werden, der vielfach ja mit Petrus in Verbindung vorkommt. Also entweder Petrus als Bischof und Apostel, oder Petrus und Paulus auf dem Grunde der heiligen Schrift (Evangelistenbilder) — so sind anscheinend die Bilder dieser Glocke vom Künstler gedacht. Daraus folgt aber ein weiteres. Da in den Abbildungen der Glocken meist eine Beziehung auf den Titelheiligen der betreffenden Kirche gesucht werden darf, so liegt wohl auf Grund dieser beiden Darstellungen der Schluß nahe, daß die Liederstedter Kirche mit großer Wahrscheinlichkeit als eine Peterskirche, oder aber als eine Peter Paulskirche anzusehen ist.

Noch das letzte unter den Medaillons ist für die Besprechung übrig geblieben; es enthält die Darstellung, wie ich glaube, eines biblischen Vorgangs. Linkerhand sieht man einige mit einem Sims gekrönte Säulen, welche jedenfalls ein Gebäude und an diesem eine etwas kleine Thür zu einem tiefliegenden Raume andeuten sollen; vor derselben liegt eine menschliche Gestalt. Rechts davon steht ein Mann, welcher jener die linke Hand auf den Kopf legt, die rechte aber zum Himmel erhebt. Im Hintergrunde wird der Oberkörper einer dritten Person sichtbar. — Ich glaubte anfänglich hier eine Scene aus dem Leben des Petrus zu finden, nämlich die Heilung des Lahmen an der schönen Thür des Tempels. Indessen habe ich mich überzeugt, daß diese Deutung nicht gut möglich ist. Die lebhafte Gebärde des angeblichen Wunderthäters mußte schon befremden; endlich entdeckte ich,[1] daß derselbe den Griff eines Schwertes in der

[1] Aufmerksam gemacht durch Herrn Seminardirektor Dr. Plath aus Köpenick.

Hand halte. Es handelt sich demnach durchaus nicht um eine Heilung, sondern im Gegenteil um eine Hinrichtung, nämlich die Johannis des Täufers. Sein Körper liegt zum Teil noch im Gefängnis, aus dem ihn der Henker hervorgezogen hat, der nun mit dem Schwerte das Haupt, welches er mit der Linken an den Haaren hält, vom Rumpfe trennen will. Im Hindergrunde wartet die Stieftochter des Herodes auf den furchtbaren Lohn ihres verführerischen Tanzes.

Die aus den beiden vorher besprochenen Abbildungen gezogenen Schlüsse werden durch die Erklärung dieses Bildes in keinerlei Weise berührt. Schon die Stellung desselben — es ist unsymmetrisch, etwas schief neben dem Hauptbilde des Bischofs Petrus angebracht — weist ihm eine untergeordnete Bedeutung zu. Immerhin ist es gewiß nicht zufällig, daß die Sterbescene Johannis des Täufers gerade gewählt wurde. Ich meine darin einen Hinweis auf den Ursprung der Glocke finden zu können, weniger was die Zeit, als was den oder die Verfertiger betrifft. Noch bis in das XIV. Jahrhundert hinein, namentlich aber im XIII. Jahrhundert — es wird nachher aus verschiedenen anderen Gründen dieser Zeitraum für die Entstehung der Liederstedter Glocken in Anspruch genommen werden — wurde die Glockengießerei in den Benediktinerklöstern betrieben, wenn man auch damals schon anfing, diese früher ausschließlich in den Klöstern geübte Kunst in den Städten zunftmäßig zu handhaben. Nur 2 Kilometer von Liederstedt entfernt lag aber das alte Benediktinerkloster Reinsdorf an der Unstrut, welches Johannes dem Täufer geweiht war. Die Mönche von Reinsdorf haben also wohl die Liederstedter Glocken gegossen und gleichsam als ihre Marke das Bild ihres Schutzheiligen eingeprägt.

In welche Zeit ist der Guß dieser beiden Glocken nun zu setzen? Da jede Jahreszahl oder sonstiger Hinweis auf eine bestimmte Zeit fehlt, so läßt sich nur eine annähernde Bestimmung treffen, doch meine ich, sind Anhaltepunkte für eine solche auch in Menge gegeben. Zunächst weist die römische Majuskel, welcher man sich zu der Inschrift der großen Glocke bediente, auf den Zeitraum vor dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts hin, während man von da ab vorzugsweise gotische Schriftzeichen verwendete. Auf dieselbe Zeitgrenze deutet auch die apokalyptische Bezeichnung Jesu durch Alpha und Omega. Ist so ungefähr das Jahr 1400 als die eine Grenze festzuhalten, so wird es andererseits nicht gestattet sein, über das Ende des XIII. Jahrhunderts hinaus zurückzugehen. Erst von dieser Zeit an pflegte man die Schrift nicht mehr mit dem Griffel in den Mantel einzugraben, sondern drückte in denselben in Holz geschnitzte einzelne Buchstabenstempel ein, sodaß die Schriftzeichen also bandartig erhaben auf der Glocke hervortreten mußten, wie dies auf der

großen Liederstedter der Fall ist. Ebenso deuten nach Ottes Glockenkunde die etwas unförmigen Punkte, welche als breite erhabene runde Flächen die Worte von einander trennen, erst auf das Ende des XIII. Jahrhunderts hin.

Auch nach dem Wortlaute der Inschrift ist eine Zurückdatierung des Gusses über den Anfang des XIV. Jahrhunderts nicht wohl thunlich. Allerdings findet sich die Formel des englischen Grußes (Lukas 1, 28) ausnahmsweise schon auf einigen Glocken älterer Zeit, bevor das sogenannte Angelusläuten allgemein eingeführt wurde. Indessen Ausnahmen bestätigen die Regel, und eine Ausnahme hier finden zu wollen, liegt keinerlei Grund vor.

Hat sich aus den bisher angeführten Merkmalen der großen Glocke ergeben, daß dieselbe in der Zeit von 1300 bis spätestens 1400 gegossen sein muß, so läßt einiges an der Form beider darauf schließen, daß der Guß wahrscheinlich im Anfange des fraglichen Jahrhunderts stattgefunden hat. Während nämlich bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Glocken am unteren Rande dick, fast wagerecht abschließen und oben gewöhnlich eine runde kuppelförmige Haube besitzen, sind die späteren am unteren Rande innerlich abgeschrägt und schließen unten also spitzwinklig, die Haube aber pflegt eine flache, kreisförmig abgegrenzte Platte zu bilden. Die Liederstedter Glocken nähern sich nun nach dem, was oben bemerkt wurde, offenbar noch der älteren Form, sofern sie nämlich unten dick und nur äußerst schwach abgeschrägt sind, auch eine enschieden kuppelförmige Haube aufweisen. Dazu kommt, daß die Schnüre, welche am Halse die Inschrift einschließen und am Schlage um die Glocke laufen, deutlich erkennen lassen, daß sie über wirklichen Schnüren geformt worden sind, wie dies ebenfalls in der früheren Zeit der Fall zu sein pflegte. Endlich sei an dieser Stelle noch einmal auf die eine altertümliche Buchstabenform hingewiesen, um die Annahme eines frühzeitigen Gusses in dem genannten Zeitraume zu rechtfertigen.

Man wird also schwerlich fehlgehen, wenn man die beiden größeren Glocken in Liederstedt ihrer Entstehung nach dem XIV. Jahrhundert zuweist mit der Bemerkung, daß es an Anzeichen nicht fehlt, welche auf die erste Hälfte des genannten Jahrhunderts hindeuten.

Nicht von gleicher Bedeutung, aber doch immerhin der Erwähnung wert sind auch:

2. Die Glocken der Kirche zu Bitzenburg.

Ich kann mich hier wesentlich kürzer fassen, da es einer kritischen Untersuchung nicht bedarf, vielmehr die Glocken selbst in ihren Inschriften den nötigen Aufschluß geben. Das Geläute der Kirche

zu Vitzenburg besteht nur aus zwei Glocken, welche beide in großen lateinischen Buchstaben dieselbe Inschrift tragen, nur in verschiedener Sprache, die eine deutsch, die andere lateinisch. Auf der einen, der größeren, ist der Name des Gießers mit verzeichnet; beide endlich zeigen die Jahreszahl des Gusses 1573. Die Inschrift der einen lautet:

GOTS ◇ WORT ◇ BLEIBET ◇ EBIG ◇
EGKHART ◇ KVCHIGEN ◇ M ◇ D ◇ LXXIII ◇

Die lateinische Inschrift der anderen enthält zwei Schreibfehler, sie heißt:

VERBVM ◇ DOMINI ◇ MANNET ◇ IN ◇
AETHERNVM ◇ M ◇ D ◇ LXXIII ◇

Wer und woher der genannte Meister Eckhart Kuchigen ist, dem die beiden Glocken ihre Entstehung verdanken, ob derselbe etwa zu den bekannteren Glockengießern seiner Zeit gehörte[1], weiß ich nicht. Der Guß ist überaus sauber und in einfacher, geschmackvoller Form ausgeführt. Verzierungen sind außer den die Inschrift einschließenden und auch am Schlage um die Glocke laufenden Schnüren nicht angebracht.

[1] Der „ehrbare und kunstreiche“ Eckhard Kuchigen, Kuchen, Kuchgen, Kuchger oder Kucher, geschworener Zeichenmeister der Stadt Erfurt, Geschütz- und Glockengießer zwischen 1558 und 1598, war einer der thätigsten Glockengießer seiner Zeit. Im Jahre 1574 übernahm er den Umguß der größten Domglocke in Magdeburg (Gesch.-Bll. 1868 S. 92 ff), 1584 goß er eine Glocke für die Kirche zu Schwendorf bei Fallersleben. Ganz besonders erstreckte sich aber seine Thätigkeit auf Thüringen und Obersachsen. Wir beschränken uns darauf, die Kreise der Preuß. Provinz Sachsen, aus denen von ihm herrührende Glocken erhalten und in den bisher im Auftrage der Histor. Kommission der Provinz kunstgeschichtlich bearbeiteten Kreisen erwähnt sind, mit Angabe der Entstehungszeit der Glocken hier anzuführen: Kreis Eckartsberge (Güsse zw. 1569 und 1598), Stadtkreis Erfurt (1564–1590 Wigberti- und Martini-Kirche), Landkreis Erfurt (Gl. zu Elxleben 1561), Kreis Grafsch. Hohnstein (1578), Langensalza (6 Gll. v. 1562–1592), Mühlhausen (1572–1587), Saalkreis (1584–1590), Sangerhausen (1577–1581), Weißenfels (1558–1591), Weißensee (Gl. in W. 1582), Zeitz (1576–1580). Die Zahl der Beispiele ließe sich leicht vermehren. E. J.

Siegelkunde.

Zur Erklärung des ältesten Sangerhäuser Stadtsiegels.

Jahrgang 1875, S. 275 ff. hat Clemens Menzel das älteste Stadtsiegel von Sangerhausen besprochen und zugleich einen Abdruck dieses Siegels, wie es sich an einer Urkunde von 1268 im Landesarchiv zu Wolfenbüttel befindet, seiner Besprechung beigegeben. Es besteht danach das Siegel aus 13 in kreisförmiger Gruppierung auf der inneren Siegelfläche angebrachten Köpfen, während in der Mitte des Kreises die vollständige, aber sehr kleine Figur einer Christusgestalt innerhalb eines kleineren Kreises angebracht ist. Menzel hielt die 13 Köpfe für die der 12 Apostel und den der Mutter Maria und kommt schließlich darauf, das Siegel für ein redendes Wappen zu erklären, indem er, anknüpfend an die Sage, daß die Stadt ehedem Sankt Angariushausen oder Sankt Georgenshausen geheißen habe, meint, man habe in Hinblick auf diese Sage durch das Siegel Sangerhausen als einen Ort bezeichnen wollen, an dem hl. Männer thätig gewesen resp. verehrt worden seien. Indes erklärt Menzel selber die Ansicht nur für eine Vermutung, der jeder feste Boden mangle.

So ist es auch in der That. Dazu kommt, daß Herr Oberbibliothekar Prof. Dr. von Heinemann zu der Abbildung des Stadtsiegels in der Harzzeitschrift auf S. 333 ff. die Bemerkung macht, daß das Siegel durchaus nicht genau dem Original entspreche. Er verwahrt sich dagegen, als stelle auf dem Original die von Menzel als Maria bezeichnete Figur wirklich eine Figur mit Bart und Heiligenschein dar, wie es in der beigegebenen Zeichnung der Fall ist. Nicht einmal der Heiligenschein sei zu erkennen, „da die Einzelheiten der auf dem Siegel dargestellten Köpfe so verwischt seien, daß man die letzteren überall nicht mehr deutlich zu erkennen vermöge." Einige Köpfe werde, fährt v. Heinemann fort, jedermann zwar für weibliche Köpfe halten, aber in Wahrheit seien sie auf dem Originale so undeutlich, daß man nur sagen könne: Es sind menschliche Köpfe.

Wenn nun Menzel die übrigen 12 Köpfe neben dem angeblichen Kopf der Maria für die Köpfe der 12 Apostel erklärt, so hat er damit allerdings recht, sobald er nur die Auslegung dieser Bildzeichen auf den späteren neben dem ältesten Siegel mit veröffentlichten Stadtsiegeln ins Auge faßt. Diese machen nicht nur in ihrer äußeren Darstellung, besonders das Siegel von 1578, den Eindruck, als sollten sie die 12 Köpfe der Apostel

entstellen, indem sie sämtlich mit Heiligenscheinen versehen sind, sondern diese Auffassung wird auch dadurch zur Gewißheit erhoben, daß alle spätern Siegel statt der 13 Köpfe auf dem Siegelstempel von 1268 immer nur 12 Köpfe wiedergeben.

Aber ist diese spätere Auffassung richtig? *Sie ist offenbar nur ein Beweis dafür, daß man sich das alte Siegel nicht recht erklären konnte und so kurzer Hand sich das alte Siegel durch Weglassung einer Figur zurecht stutzte.*

Ich möchte mir nun erlauben, im Nachfolgenden auf eine ganz andere Erklärung hinzuweisen, die, wenn sie sich auch nicht gerade auf eine historisch sehr alte Quelle gründet, immerhin einen nicht zu unterschätzenden Anhalt bietet, das Siegel *auf Grund der lokalgeschichtlichen Verhältnisse* zu enträtseln.

In der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Band 6, S. 238 ff. wird eine Handschrift, betitelt: „Origo conversionis Thuringiorum" veröffentlicht. Nähere Angaben über diese Handschrift sind dort nicht gemacht, nicht einmal der Name des Herausgebers ist genannt.[1] Indes ergiebt sich aus der Sprache, *daß sie etwa aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wenn nicht gar früher, stammt.*

Sie enthält die durchaus sagenhafte Erzählung der Bekehrung der Thüringer durch Bonifatius und dann einen Bericht über die Einrichtung der Gerichte im Thüringer Lande durch Karl den Großen. Nachdem erzählt ist, wie Karl den Landgrafen über das Land gesetzt und ihm das Gericht über dasselbe übergeben habe, heißt es **S. 242 ff. wörtlich weiter:**

„Der lantgreue sal ouch sechse fryen, graue, fryen, welche her wel in deme lande besezin vzsewendig nicht, dy sechse sullin noch sechse fryen dy bestin vnd dy klügesten czu ön, vnd dy czwelffe sullin sich vorphlichte by deme ende kenn deme lantgreue vnd sweren vff den heiligen von der landis wegin, daz su recht orteyle wullin, vnnd orteile vinden vnnd teylen getruwelichen in allin sachen, also su des nicht bezür wostin, vnnd glich deme armen also deme richen ane wene halt, daz ön god also helffe vnnd dy heiligen.

Der lantgraue sol sin ding dry stunt sitzen in deme iare. Vnn obir achczen wochin vndir des riches vane, darumme ob sich kenne klage erhabin hette. *Dy czwelffe sullin in deme dinge by eyn andir sitzen. Sechse czu der rechten hant vnnd sechse czu der linken hant. Der lantgraue sal mittene*

[1] Diese Chronik ist allem Anscheine nach das von Lepsius (Kleine Schriften, Band 3, 219) vergeblich gesuchte Original der Thüringischen Chronik von Ninus und Trebeta.

sitzen, vnnd den stab selbir habin in der hant. Der dingstul wart gesatzt vff daz ryt czu Myttelhusin med der Töringer rate. Den dingstul sullin mache czwo huse dy logen vff deme velde czu Elrleibin, wer dy had vndir öme. Der stul sal keyn deme morgin uffin syn, vnnd sal med delen gedacket sy, nicht hoer wan daz man den richter vnnd dy schopphen vndir den augen gesen mogin, vnnd auch gehöre, vorne med eyme regile betan, wan eyn dingslizsser geteilet wert. Der apt von sente petersberge czu erfforte sal daz tepte (Teppich) do hene pflegin do dy herren uffe sitzen, darumme ist öme daz dorff Myttelhusin gegebin.

Dann heißt es einige Zeilen weiter: „An deme gerichte sal man orkunde vorkündigen, dy güte vnnd gnade dy der keyser Karl deme lande czu Döringen vnnd deme lantgrauen getan had, vmme daz daz su an xpm gloubeten vnsern hern.

Hiernach wurde also von Karl dem Großen ein Langrafengericht für Thüringen eingerichtet und zwar in der Weise, daß beim dreimaligen Gerichtstag in jedem Jahre der Landgraf selber in der Mitte saß, während die 12 erwählten Schöffen sich zu je 6 und 6 zu beiden Seiten ihm anschlossen. Als Gerichtsort wurde Mittelhausen bestimmt. Welches Mittelhausen hiermit gemeint ist, ob das einige Stunden südöstlich von Sangerhausen gelegene Dorf, welches heute zum Großherzogtum Weimar gehört, oder ob das bei Erfurt gelegene Dorf, ist fraglich. Ich glaube, daß das Mittelhausen bei Sangerhausen gemeint ist, wenigstens nach der Relation der eben angeführten Chronik, welche Mittelhausen als „auf dem riet" gelegen bezeichnet, was durchaus auf das Dorf in der Nähe Sangerhausens paßt. Denn die Gegend von Sangerhausen wird nicht bloß heute sondern in noch weit ausgedehnterer Weise in alter Zeit das Rieth genannt, wie z. B. der Name des in der Nähe befindlichen Dorfes Riestedt anzeigt, welcher in alter Form bekanntlich „Ritstedi" heißt. Außerdem spricht für dies Mittelhausen das hohe Alter desselben, indem dasselbe bereits c. 899 im Hersfelder Zehntregister unter dem Namen „Midelhusa" aufgeführt wird (Harzzeitschrift 1874 S. 93). Auch das frühe Vorhandensein der 3 benachbarten Kirchen zu Riestedt, Allstedt und Osterhausen, welche bekanntlich schon 777 erwähnt werden, fällt für das Alter des Orts ins Gewicht, indem diese Kirchen auf eine früh kultivierte und stärker bevölkerte Gegend hinweisen.

Vielleicht ist auch für die Annahme, daß Mittelhausen bei Sangerhausen als die Stätte des Landgrafengerichts in der in Frage stehenden Chronik in Anspruch genommen wird, nicht ohne Bedeutung, daß gerade in der Gegend um Sangerhausen sich noch eine ganze Reihe von sogenannten Erfurter Gerichten nachweisen

lassen. In der Nähe Sangerhausens lagen sogar 2 solcher Gerichte, östlich und westlich der Stadt, ferner bei Riestedt, Beyernaumburg, Obersdorf, Lorenzrieth, Voigtstedt 2c. (Harzzeitschrift 1874, 377 ff.; 1876, 312 ff.).

Ohne uns nun weiter auf den historischen Wert der Angaben der angezogenen Chronik einzulassen, soweit dieselbe die Einrichtung des Landgrafengerichts in die Zeit Karls des Großen hinaufrückt, so ergiebt sich doch dies als eine Thatsache,

1. daß ein solches Landgrafengericht in der von dem Chronisten bezeichneten Form schon seit alter Zeit vorhanden war.
2. daß dies Gericht, wenn es auch nicht bestimmt erwiesen werden kann, so doch wahrscheinlich in der Nähe Sangerhausens, zu Mittelhausen, gehegt wurde.

Halten wir dies fest und erwägen weiter,

1. daß die Stadt Sangerhausen zu dem Landgrafen von Thüringen schon in der ältesten Zeit in engster Beziehung stand, indem bereits Cäcilia von Sangerhausen dem Landgrafen Ludwig dem Bärtigen († 1056) die Stadt und Herrschaft Sangerhausen als ihr Heiratsgut zubrachte, die auch bis zum Aussterben des Landgrafenhauses diesen Herrschern verblieb,
2. daß die nachweisbare ehemalige Existenz von 2 Gerichtsplätzen im Westen und Osten der Stadt auf diesen Ort als eine alte bedeutsame Gerichtsstätte hinweist und daß im Hinblick auf die Nachbarschaft des Landgrafengerichts zu Mittelhausen die ganze Gegend von Sangerhausen als eine für die alte thüringische Rechtsgeschichte überhaupt höchst bedeutsame angesprochen werden muß,

so will es mir höchst wahrscheinlich erscheinen, daß wir in dem ältesten Sangerhäuser Stadtsiegel einen Hinweis auf das uralte thüringische Landgrafengericht resp. eine Darstellung desselben zu suchen haben, indem die Mittelfigur unter den 12 Köpfen den Landgrafen, die je 6 Köpfe zu beiden Seiten desselben dagegen die übrigen Richter kennzeichnen sollen.

Hiernach würde sich dann auch die Christusgestalt in der Mitte des Siegels leicht erklären, entweder als der Träger des christlichen Rechts oder als Hinweis auf den in obiger Chronik gemeldeten uralten Brauch, daß man „an deme gerichte sal erkunde verkundigen, dy güte vnnd gnade dy der keyser Karl deme lande czu Doringen vnnd deme lantgrauen getan had vmme daz daz sy an rom gloubeten vnsern hern."

Ist meine Erklärung des ältesten Stadtsiegels von Sangerhausen richtig, dann würde dies auch zugleich ein Licht werfen auf die ein

fallende Thatsache, daß, wie die Abbildung Nr. 6 zu dem Menzelschen Aufsatz im Jahrgang 1875 der Harzzeitschrift zeigt, das Bergamt von Sangerhausen das älteste Stadtsiegel ebenfalls führte. Es wird zwar in jener Nr. 6 nur ein Abdruck von 1750 wiedergegeben, aber offenbar weist die Thatsache, daß dies Siegel zugleich Bergamtssiegel war, zugleich darauf hin, daß der unzweifelhaft sehr alte Bergbau der Sangerhäuser Umgegend entweder nur eine Dependenz der Stadt war oder daß auch hier durch die Art des Siegels die Gerechtsame der bergmännischen Gerichtsbarkeit bezeichnet werden sollte.

Inwieweit etwa anderweitige ältere Beispiele vorhanden sind, bei denen im Stadtsiegel ein Hinweis auf alte Rechtsgewohnheiten zu finden wäre, ist mir augenblicklich völlig unbekannt. Daß aber bei einer Reihe von Städten die Rechtsgewohnheiten thatsächlich zu einer Art Siegel wurden, das zwar nicht in Messing geschnitten wurde, aber doch der Stadt ihren besondern Charakter aufprägte das beweisen die Rolande, die für eine Reihe von Städten das eigentliche Stadtwahrzeichen geworden sind.

Schauen b. Osterwieck (Harz), am 6. April 1891.

A. Reinecke, Pastor.

Vermischtes.

1. Grenz-Beschreibung des Fürstl. Ambtes Heymburg de anno 1649 d. 17. Maij.

Auf der Durchlauchtiegen Hochgebohrenen Fürsten, Fürsten und Herrn Herrn Augusti und Christian Ludewigen, Hertzogen zu Braunschweig und Luneburg, meiner gnädigen Fürsten und Herrn Befehl, habe ich endesgemeldter Anno 1649 d. 17. Maij hiesiegen Fürstl. Ambts Heymburg Gräntze mit nachbenahmten Persohnen aus Bentzingerode, als Jürgen Kleman (: so allein noch am Leben von denen so vor etzlige 50 Jahren die Grentze mit bezogen :), Curt Keffeln, Henning Kleman, Henning Keffel, Jacob Hanen und Carl Wulfers bezogen

Angefangen in Nahmen Gottes für den Gebirge des Hartzes hinter dem Hulwege, da den zur rechten Hand der Graffschaft Blanckenburg und zur Lincken Hand der Graffschaft Wernigerode Hoheit. Albier stehet ein großer Birnbaum,, so der Schern (?) Baum, woran ein Hirsch Zweig (Abb. eines Geweihs) gehauen.

Nota: 1632 haben die Herren Graffen zu Wernigerode 6 Grentz Pfahle, mit einem Hirsch gebrandt, setzen lassen, davon der erste albier über 100 Schritt zu nahe anhero gesetzet, seyn aber auf Ihro Fürstl. Gn: Hertzogen Friedrich Ulrichs zu Braunschweig und Luneburg p. m. Befehl eodem anno alle wieder ab gehauen

Fürters das Stücken Bleck hinunter zwerg über die Heerstraßen von Bentzingerode auf Wernigerode, die Grafe Wunne hinunter, woselbst bey den ersten Busch der andere Pfahl gestanden. Über den Augstberg, jenseit des Berges zwerg über des vor Schierstetten Breite hinunter bis auf den Hackelborn, da der dritte Pfahl gestanden dem Bache nahe, so aus den Hackelborn entspringet, bis da der Weg von Heymburg nach Zillsteidt gehet: albier wird das Bachlein der Harßleber Beck genandt.

Nota: etwa 300 Schritt unter obgemeldten Wege fället das Wasser in die Erde, so aber erst vor 12 Jahren, wie die dürren Jahre gewesen, geschehen.

Dieses Baches alten vestigia ist man gefolget, bis an Claus Brunß 5 Morgen, da der vierte Pfahl gestanden.

Zur linken Hand auf obgemeldte 5 Morgen gebeuget, dieselbe in die Länge hinunter, durch das Feld den Luse Korb, mit diesen 5 Morgen scheidet sich der Zilstedtsche und Bentzingerodische Zehende bis auf die lutte Bernette, da der fünfte Pfahl gestanden.

Weiters auf Jürgen Klemans 1½ Morgen, durch das gantze Erckſleber Feld hinunter : dieſes Feld nennen die Bentzingeröder communiter das Feld auf der HoltEmme : bis für die Holt-Emme, da denn ein Graben von den Äckern durch den Anger bis in den Fluß die HoltEmme gegraben, woſelbſt der ſechſte Pfahl geſtanden, und endet ſich alhier der Graffen zu Wernigerode Hoheit.

Nota: Alhier bleibet die HoltEmme zur lincken Hand, und iſt ſolches hiebevor Derenburgiſche Hoheit geweſen, die aber jetzo das Hochfürſtl. Hauß Braunſchw. Lünebg. in posses.

An der HoltEmme hinunter, bis für den Graben des Derenburg. Pfingſt Angers, für ſelbiegen Graben hinauff bis für den Acker in den Acker des Erckslebiſchen Feldes gleich in die Höhe hinauf bis an den HohBuſch, daſelbſt zwerg über die Heer Straßen der Hoffes (?) Weg genandt, weiter durch das Erckſleber Feld hin bis auf den Tieffenbach, denſelben durch, im kurtzen Felde hinunter bis auf den Derenburgiſchen Cehr (Hohe, Lohe?) buſch, Fürters im langen Felde hinunter bis auf den Göddenheuſchen Weg.

Nota: Dieſes obgemeldte kurtze und lange Feld wird auch das Göddenheuſche Feld genannt.

Auf dieſen Göddenheuſchen Wege, ſcheidet ſich der Dörffer Bentzingerode und Heymburg ihre Feldmarck, und ſeyn nun die Heymburger fürters gezogen, als Heinrich Klamroth, Heinrich Wehmann und Henning Wehmann, ſo vor etzlige 50 Jahren die Grentze mit bezogen, item Carſten Köhnen, Hanß Müller Krüger, Clauß Kley, Hartwig Müller, Andreas Schröder, Andres Engelcke, Daniel Borenberg, Voget, von Derenburg Burtig.

Dem Göddenheuſchen Wege nach, zwerg durch das Göddenhuſiſche Feld, gantz hinunter bis auf den Dieffenbach, woſelbſt in der Grund auf den Acker zur rechten Hand gebeuget, zwerg über den Weg, ſo durch die ſauren Wieſen von Heymburg auf Derenburg läufft, unter des Ambtes Derenburg 30 Morgen weg, unten auf den Anger für den Acker die Höhe bis zu den mittlern Deich-Damm : ſo aber jetzo durchſtochen : ſelben hinüber unter den Dieckbergen (?) hin, im Rebethahl hinauf.

Nota: Hier bricht ſich der Heymburg. Zehente die Ulekenburg zur lincken Hand vorbey auf der Höhe zwerg übers Feld bis in den Weg, der von Derenburg auf Quedlinburg gehet, dieſen Weg gefolget bleibet zur rechten das Derenburg. Oſterholtz. Furters obgemeldte Heerſtraßen gefolget.

Nota: Hier gehet des Ambts Langenſtein Hoheit an.

Zur Lincken liegen die Bönſzheuſchen Acker und das Holtz der Lindhorn (?) zur rechten das Papen Oſterholtz und AntenPfuhl. Dieſer Heerſtraßen weiter gefolget, zwiſchen des Ambtes Langen-

steins Ackern hin, zur rechten lieget die Jacob Breite und die Breckensteiche Mühle bis auf den Kießdamm daselbst über die Brucke : so aber beim Kriege eingefallen und von hiesigen Ambte gehalten wird : zur rechten Hand den Weg hinauff, auf der Hohe stehet der Mahl und Gränitz Stein : allhier wird vermeint gehet des Ambtes Blanckenburg Hoheit zur linken Hand an : zwerg durch das Feld dem Wege nach bis fur den Herß, daselbst steht wieder ein Gräntz Stein. Fürters dem Wege gefolget durch den Herß, über die Boltzen Heyde zwerg über die Heerstraße von Heymburg auf Qvedlingburg unter den schieren Eichen weg im Möhlenthal hinauf, woselbst der Gräntz Stein an der Blankenburg ischen Heerstraße zur lincken Hand stehet, auf der lincken Seite.

Durch etzliche Busche dem Wege nach durch den Hasen Winckel dem Wege weiters nachgefolget : auf beyden Seiten liegen des Closters Michelsteins Acker : bis auf die Heerstraße von Blancken burg auf Heymburg, woselbst zur rechten Hand von den München Mühlen Acker der Gränitz Stein stehet. Weiter über den München Mühlen Tamm.

Nota: zur Lincken ist Blanckenburgl und zur Rechten Heym burgl Hoheit.

Fürters über des München Mühlen Tams Brücke zwerg durch den Closter Acker dem Wege nach zur lincken Hand in den kleinen Probstberg bis an die Brücke des willen (sic!) Grabens.

Siegfried Schilling

Wasserzeichen: a. Posthorn mit Krone.
b. J M J (?).

Abschr. von Dr. C. Eniclein, Blankenburg a. H.

2. Ein Brief Petrus Hovets, Beichtvaters Herzog Heinrichs d. J. zu Braunschweig und Lüneburg.

Koldewey hat in seiner Schrift „Die Jesuiten und das Herzog tum Braunschweig"[1] behauptet, daß bereits Heinrich d. J. gegen das Jahr 1564 einen Jesuiten mit Namen Petrus Hovet als seinen Beichtvater nach Wolfenbüttel berufen habe, von dessen Thätigkeit Koldewey nur seine Mitwirkung bei der Einkerkerung des Hof predigers Hummel im Jahre 1565 und der Einführung der Kom munion unter beiden Gestalten 1567 anführen kann. Mit dem Tode Heinrichs d. J. hat Hovet die Stadt Wolfenbüttel bereits wieder verlassen. Durch die Güte des Herrn Dr. Sauerland in Trier bin ich in den Stand gesetzt, durch Veröffentlichung eines Original

[1] Braunschweig bei Schwetschke & Sohn 1889.

briefes des Petrus Hovet unsere Kenntnis über denselben zu bereichern und Koldeweys Angaben in wesentlichen Punkten zu berichtigen. Das Original des Briefes findet sich in einem Sammelbande der Trierer Stadtbibliothek (Katalognummer 1237, Standnummer 603). Dieser Sammelband stammt aus dem Bestande der Bibliothek des ehemaligen Jesuitenkollegs in Trier, ist offenbar gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf Geheiß des Rektors des Kollegs oder von ihm selber angelegt und enthält eine Fülle von ungedruckten und gedruckten Aktenstücken, meist aus den Jahren 1560 bis 1580, welche aus den verschiedensten Ordenshäusern (Rom, Paris, Mainz, Löwen, Verdun u. a.) an das Triersche Kolleg gelangt sind. Der Codex ist nicht paginiert, so daß die Seitenzahl, wo der Brief steht, nicht angegeben werden kann. Hovet hat, wie er selbst angiebt, schnell geschrieben, es blieb ihm nicht einmal mehr Zeit zum Nachlesen seines Scriptums, weshalb Schreibfehler untergelaufen und der Brief selbst schwer leserlich ist. Dr. Sauerland hat einige kleinere Stellen nicht entziffern können, die Lücken sind mit Punkten ausgefüllt und zwar giebt die Zahl der Punkte die ungefähre Zahl der unlesbaren Buchstaben an. Als Adresse liest man: Insigni pietate et eruditione viro Dno Antonio Winck Sacrosanctae Theologiae Doctori Moguntiae apud Jesuitsas commoranti Dno et praeceptori suo charissimo Mentz (ausgewischt ist Moguntio). Als Registraturvermerk steht von anderer Hand darunter: Wolffenbudel, P. Petrus Hauptius 7 martii 67. Geben wir nach diesen einleitenden Bemerkungen den Text des Briefes.

†

Pax Christi.

Quod ego hactenus a vobis omnibus, quibus literarum acervos misi, nihil habere potuerim responsi, id non potest mihi non mirum videri, maxime cum omnino (?) meas ad manus vestras pervenisse non dubitem. Fuit enim is tabellarius, cui certe dari posse scribebat Johannes Wackerhagen Patensis, qui agit Moguntiae pedagogum quorundam nobilium. Quibusdam de rebus et a te, R. Dne, et a Doctore Hieronymo Natali tanquam et doctissimis et prudentissimis viris petii consilium, quo cum me destitui cernerem neque me posse facere, quod vellem, volui sane fecique id, quod poteram. Pene tanto tuo, R. Dne, silentio gravissime commoverer, nisi perpetuam, firmam et inviolabilem inter nos amicitiam fore statuissem, quam ego in dies magis magisque et tamdiu quam voles, tibi re ipsa ob oculos ponam, ipseque senties, quanti omnes faciam fecerimque semper, qui pro synceritate fidei ita decertent, ut et contumelias perferre, a filiis huius mundi odio haberi et tandem, ubi necessitas postulat, iugulum praebere non verentur.

Quae mihi prospera multi iis in locis, ubi nunc ago . . quaeque promittunt, eiusmodi sunt, ut quivis facile alieno animo eadem aspernaretur. Principem habemus fautorem et amicum: inter reliquos omnes nescio an unum. Dicunt hactenus se pertulisse diabolum (antecessorem meum catholicum virum intelligentes, qui tamen lenissime egit, forte etiam pacis causa multa dissimulavit), at nunc eius matrem, diabolorum procreatricem venisse. Lutheri catechismus e scholis, quae nunc in Wolfenbeuttel habentur, omnino exulat, spero substituendum Canisii. 26. Februarii profectus sum Halberstadium, quod oppidum 6 milliaribus distat a Wolffenbeutel. Est ibidem concionator Catholicus, qui in summo templo contionatur, sed haeretici habent concursum populi. Nomen huius est Gregorius Richterus Stolpensis, forte vobis cognitus. Quibusdam displicent eius mores, ego tamen nihil habeo, quod possem certo reprehendere. S Reverendissimus Hildissemenis episcopus,[1] vir valde catholicus, expulit a sacerdotibus concubinas, vir per omnia laude dignissimus. Visitat ipsemet chorum, mirum est, posse bonum senem aliquid in Babylone aliquid posse.[2] Misit suum sacellanum ad me, rogans quod, si possem, ei concionatorem aliquem procurarem, id se vehementer exoptare.[3] Haeretici Hildissemenses ex quadam cathedrali ecclesia deiecerunt immagines, quos compulit, ut reponerent, metu imperatoris, qui Hildissemensibus imposuit mulctam decem millium dalerorum,[4] aliquid committant in 7 . . . episcopi subjecta . . . . in civitate.[5] Habetur in metropolitana ecclesia concio, sed in sacello, nam in ipsa ecclesiae navi non potest nisi episcopus suffraganeus ut theologiae doctor concionari. Senatus punit cives decem daleris, qui ad hunc catholicum sermonem audiendum iverint: itaque solum sacerdotes et eorum familia adest. Sed spero me brevi episcopo affuturum, ut hunc nodo cuneum inveniamus, quo ipsum decretum rescindatur. Non satisfacio meo desiderio, nisi ut scriptis lacessam haereticos. Hic non alios quam haereticorum libros ut plurimum in manibus habent,[6] bonorum librorum nomen apud vulgus incognitum. Hic non nisi de tumultibus bellicis sermo, simul et militum delectus habetur. Qua in re magnae expensae Illustrissimo principi nostro fiunt, ut non hac vice mihi detur

---

[1] Burchard von Oberg (1556 bis 1573) wurde auf Betreiben Heinrichs d. J., der keinen mächtigen Nachbar haben wollte, gewählt. Vergl. Wachsmuth, Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim S. 162 ff. [2] Die Wiederholung des aliquid posse fällt der Flüchtigkeit des Schreibers zur Last. [3] Die Jesuiten, welche später die Domkanzel übernahmen, kamen erst unter Bischof Ernst 1576 nach Hildesheim. [4] Nach der Schlacht bei Mühlberg mußte die Stadt 30000 Gulden Strafe zahlen. Wachsmuth l. c. 159. [5] Gemeint sind hier die sieben Stifte, die zweite Curie der hild. Landstände. [6] habentur Handschr.

locus petendi subsidium pro libris. Necesse est, patienter feram hanc inopiam usque ad proximum mercatum Francofordianum. Vehe(me)nter doleo me apud te, R. D., hoc non promeritum, ut vel mea scripta mihi, prout spoponderas, mitteres. Ipse Archipraesul Moguntinus[1] mihi promiserat, se daturum operam, ut ad me deferrentur. Et tamen nihil tot literis meis neque scriptorum neque responsi habere potui. Si nihil aliorum, quae[2] etiam a te ..... postulavi, quod sine dispendio ullo tuo scirem posse fieri, voluisses mittere, saltem scripta ista, quibus carere non possum misisses, cum ego eisdem carere non possim. Sum in ea vinea, quam ego arbitror divinitus assignatam, quam deserere non possum. Neque ausim facere mentionem apud principem de discessione, quia eiusmodi petitione non posset non putare se illudi ab Archiepiscopo Moguntino. Certe quod quaesivi, ita inveni, ut mutue mihi sint preces et fundendae et ab aliis expectandae, ut divina gratia infultus sustinerem. Neminem habeo, a quo possem certum subsidium postulare, nisi principem ipsum, virum Catholicum et per omnia bonum, de quo multa mihi essent in eiusdem laudem scribenda, si per omnia licuisset. Si ego non fiam pro fide Catholica in ista regio(ne) martyr, erit aliquid mirabile. Fratribus (?) meis est dicendum, ut licet nondum illis scripserim, quare non revertar, tamen ut habeant patientiam mecum, et hanc meam causam suscipiant, quod putem divinitus ad vexandos haereticos me illo missum. Sed hoc necesse est, et viva voce et scriptis fiat. Praeterea est mihi quaerela cum Johanne Wackerhagen, quod scripserit praeter veritatem, me esse de societate Jesu, cum id veritas non admittit neque ipsi, qui sunt de societate, hoc testabuntur. Praeceptores meos dignissimos et semper colendos agnoscam. Informandi sunt boni hi viri, ut hunc aliter doceant, ne Illustrissimum Moguntinum mendacem faciat. Poteris (intelligere?), mi Dñe, olim mihi praeceptor, nunc adhuc Dominus semper observandissimus,[3] cui me totum dedo, quem[ad modum?] in hac tanta desolatione sim affectus, cum nihil magis quam tuas literas, quibus consoler, expectem. Nondum inii cum principe rationem de stipendio, quod tamen est necessarium ut habeam, si mihi et principi debeam prodesse et aliis. Nam libri sunt mihi habendi, quos non facile comparo nisi stipendio proprio. Census dabo aliis, cum per otium licet. Hoc eodem die, cum literas scriberem, audivi principis catholicissimam confessionem indignus. Nuncius aberat per medium miliare, cum literas scriberem et meus famulus

[1] Daniel Brendel v. Homburg (1555 bis 1582) welcher 1574 selbst in Heiligenstadt erschien und daselbst die Jesuiten einführte. Duval, das Eichsfeld S. 436. [2] quam Hdschr. [3] Hdschr. observantissimus.

insecutus est ipsum, ut necesse esset eum per noctem abesse. Itaque non licuit literas relegere. Rogo propter deum, ut mihi scribatis, an dux Bavarus iam in suo ducatu admiserit publicationem communionem sub utraque et an pontifex toti Germaniae aut omnibus illis, quibus id Electores concederent. Rogo amore Christi, ne me consilio destituatis, sed si hoc vobis faciendum statuistis, tum in posterum non amplius petam, sed Deo me commendabo. Nihil est, scribam aliud, consolari cupio, ut securus in hoc numero quod scientiam meam versari possim Saxonicus, spero, martyr, qui pene valetudine martyr sum, moriar! Vale, mi Dne, et meae res sint tibi cordi! Ego suo tempore ostendam, quanti te faciam. Saltem confirma hoc tuis scriptis, quod operatus est in nobis Dominus. Flerem! Vale!

Datum in Wolffenbeutel Nonis Martii

Tui amantissimus Petrus Haupt Coloniensis.

Nach Koldewey (l. c. S. 3) soll Haupt ungefähr 1564 nach Wolfenbüttel berufen sein. Nach vorstehendem Brief scheint seine Ankunft daselbst jedoch erst später erfolgt zu sein, da dieses Schreiben offenbar nicht lange nach seiner Ankunft erlassen ist. Schon der Eingang, in welchem sich H. beschwert, daß seine Haufen Briefe nicht beantwortet seien, die weitere Mitteilung, daß die Wolfenbütteler sagen, bis jetzt (hactenus) hätten sie den Teufel ertragen, jetzt aber hätten sie seine Mutter, seine Bitte, ihm wenigstens seine Scripta zu senden, da es ihm an allen Büchern mangele, endlich die Mitteilung, daß er mit dem Herzoge betreffs seiner Einnahme noch keinen Vertrag geschlossen und noch kein Einkommen habe, welches ihm doch notwendig sei, wenn er sich selbst, den Fürsten und andern nutzen solle, alle diese Einzelheiten deuten mit Sicherheit darauf hin, daß H. bei Abfassung jenes Briefes noch nicht jahrelang in Wolfenbüttel war. H. selbst giebt zwar das Jahr seines Briefes nicht an, indes haben wir keinen Grund an der Richtigkeit des Registraturvermerkes zu zweifeln, welcher ihn dem Jahre 1567 zuweist. Hiernach konnte H. noch nicht im Jahre 1564 nach Wolfenbüttel gekommen sein, und somit wäre seine Mitwirkung bei der Einkerkerung des Hofpredigers Hummel auch nicht aufrecht zu erhalten, um so weniger als zu vermuten steht, daß H. Beichtvater und Hofprediger des Herzogs war. H. erwähnt selbst, daß er einen kath. Vorgänger gehabt, „qui tamen lenissime egit, forte etiam pacis causa multa dissimulavit.“ Das paßt nur auf einen Geistlichen, der auch Prediger war, da die Beichte etwas Geheimes ist und H. über die Milde oder Strenge seines Vorgängers als Beichtvater kein Urteil fällen konnte und darum auch nicht fällen wollte. Wenn nun Hummel nach Mariae Himmelfahrt 1565 eingekerkert wurde, so würde, falls zwischen ihm und H. noch ein anderer fungierte,

H. kaum vor Ende 1566 oder Anfang 1567 in Wolfenbüttel eingetroffen sein.

Aus dem Briefe geht ferner hervor, daß in Wolfenbüttel noch nicht bekannt war, ob in Deutschland bereits die Kommunion unter beiden Gestalten irgendwo eingeführt war. Der Vorwurf, welchen Koldewey gegen Heinrich d. J. erhebt, daß er die Einführung derselben seinen Unterthanen absichtlich vorbehalten habe, ist demnach nicht gerechtfertigt. Unser Brief zeigt, welches Interesse H. daran hatte, zu erfahren, ob und in welcher Weise die Kommunion unter beiden Gestalten eingeführt sei, und sicher ist es ihm zu danken, daß bereits 1567 Braunschweig die gleiche Konzession erhielt, welche Bayern und Österreich schon früher hatten.[1] Auch die Bedingungen, welche H. zu der Kommunion unter beiden Gestalten machte, entsprechen durchgehend den Forderungen des Tridentinums und der Praxis der Kirche, so daß ihm kein Vorwurf daraus erwachsen kann, wenn er diesen gemäß vorging. Bezüglich der Person des H. erfahren wir endlich aus dem Briefe, daß er dem Jesuitenorden nicht angehörte und dem Rheinland entstammte. Seine Nichtzugehörigkeit zum Jesuitenorden hat bereits Reichmann[2] gegen Koldewey hervorgehoben.

Wolfenbüttel. Dr. Karl Grube, Pastor.

3. Geschenke des Rats zu Wernigerode zu dem Beilager auf Schloß Wernigerode im Juni 1541.

Geschengke und kostunge uff des wolgeborn unsers gned. hern heimfart gewanth.

	Guld.	Gr.	Pf.
Einen gulden kop seinen gnaden geschengkt, kost	114	16	—
Seiner gnaden elichen gemhal ein schawer, kost	19	—	—
Darynn iren gnaden geschengkt	19	6	—
Vor 2 fuder Einbegsch bier in summa gegeben	15	9	—
An weine vordrungken, alse der rath die geschigkten zu gaste hatte der stette	3	1	—
Ahn Gorslerschen bier vordrungken doselbst . .	—	16	—
Vor lechsse und ele van Magdeburg geholt . .	12	14	—
Tranggelt uffm schlosse gegeben.	—	18	—

[1] Vgl. hierüber Oswald, die dogmatische Lehre von den hl. Sakramenten der Kirche, S. 499 ff. [2] Reichmann, die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig, ein offener Brief an Herrn Professor Friedrich Koldewey, Freiburg bei Herder 1890, S. 6.

	Guld.	Gr.	Pf.
Vor semlen, fleisch und wurß in derselbigen collacion	21 ½	6	—
Zu Goslar vorthert, als men den schawer holde	1	4	—
Vor 30 ℔. carpen dosulveit	1	4	—
Vor 113 par schullen	—	10	—
Summa	193 [illegible] G.		—

Stadtarchiv II. F. 1. Uthgave beyder stette Werningrode im 1541. jare, ostern anfangende.

Vorliegende Aufzeichnung aus der gleichzeitigen wernigerödischen Stadtrechnung liefert einen kleinen Beitrag zu unserer Mitteilung über die Stolbergische Hochzeit auf Schloß Wernigerode. Dort war S. 23 und S. 42 nach den Quellen nur bemerkt, daß der Rat 40 grüne Aale, drei grüne Lachse und 2 Faß Einbecksches Bier schenkte. Rechnen wir den Gulden zu 21 Gr., so ergiebt die Zusammenzählung nicht die in der Vorlage angegebenen 193 Gr. E. J.

4. Sittengeschichtliches aus Wernigerode. 1574.

Jakob Lutterott, der Sproß einer zwischen 1515 und 1665 in Wernigerode ansässigen, aus Lüderode im Eichsfeld herzuleitenden angesehenen und an verschiedenen Orten Thüringens und Niedersachsens noch fortblühenden Bürgerfamilie, war gegen 1525/30 geboren, 1557 Stadtschreiber, seit 1563 Bürgermeister in Wernigerode, 1578 auch Elbingerödischer Eisenfaktor und verstarb am 7. Aug. 1593. Ein Erlebnis, was derselbe im Spätherbste des Jahres 1574 zur Zeit seiner Bürgermeisterschaft im Ziegenhornschen Hofe in der Breitenstraße unfern vom Markte hatte — denn dies ist jedenfalls der von ihm erwähnte Gasthof — ist so bezeichnend für die Anschauungen und Sittengeschichte der Zeit, daß es sich gewiß lohnt, einen Auszug aus dem Briefe, in welchem er am 10. Dezember darüber dem gräflichen Amtschösser Simon Gleissenberg berichtet, an dieser Stelle mitzuteilen:

„Als ich am vergangenen Sonntag zu Abend“ — es war der 5. Dezember 1574 — „von dem Herrn Dr. Candler, Christoph von Watzdorf und Albrecht Lotther“ — die Geschäfte halber nach Wernigerode gekommen waren — „in den Gasthof allhie neben andern zu Gast geladen und ich nach eingenommenen Trunk, den ich der guten Gesellschaft zu Ehren gethan, meiner gewonheit nach in schlaff am tisch gerathen, hat endlich Albrecht Lotther den Stadtschreiber Martin Platnern gebeten, mich zu ermuntern, damit ich ihnen noch ein Stündchen Gesellschaft leisten möchte. Nachdem darauf der stadtschreiber mich angeredet und gefraget, ob ich das große

glas" — den Humpen — „noch einmahl wolt helfen austrincken, darauf solle ich „Jha" geantwortet und im schlaff gesagt haben: „Jn torm, in torm." Als man nun den Schlaftrunkenen fragte, wen der Herr Bürgermeister in den Turm wolle sperren lassen und er zur Antwort gab: den, ders verdient, bezog dies der mitanwesende gräfliche Schreiber Matthias Oberkampf, Heinrichs Sohn, der sich wahrscheinlich in demselben Zustande befand, wie der Herr Bürgermeister, auf sich fuhr den Bürgermeister aufs heftigste an und schlug in trunkenem Mute so heftig auf das Stadthaupt los, daß die Tischgenossen ihn von seinem Opfer losreißen mußten. Oberkampf wurde nun in Haft genommen. Da man aber seiner Dienste bald behufs Erhebung von Zinsen benötigt war, so sollte er wenigstens vorläufig bis zur Erledigung dieses Geschäfts auf freien Fuß gestellt werden. Dies zu verhüten schrieb Jakob Lutterott an den gräflichen Amtsschösser und gab den Bericht, wie er ihn tags nach dem Gelage sich vom Stadtschreiber Platner hatte erzählen lassen. Jn diesem Schreiben tritt nun das Amtsbewußtsein des regierenden Bürgermeisters kräftig hervor. Er meint, Oberkampf solle ihn für keinen Gänsehirten und Drescherknecht halten, den er angenommen, ihn hätten Gott „und die wolgeborne meine gned. hern zu dem statregiment alhi (wiewol Jchs lieber geubriget und es Mathias Ubirkamb, dem nach hohen embtern gacher als mir, viel lieber gegonnet, geordnet .., und es mir nicht geburen will, gottes und meiner hohen obrigkeit ambt . . mit fußen treten zu lassen, zur verachtung kegen mich und andere meine mitregenten, als ihr gnaden (des Grafen) verordenter ambtsregent". Oberkampfs Angriff auf ihn nennt ein crimen læsæ magistratus — so schreibt der sonst wohlgeschulte Mann, weil ihm dabei læsæ majestatis vorschwebt — „an mir, als Jhr gnaden geordenten Bürgermeistern und der Jch — doch unwirdigk — ein gliedmas des ordens und wergks bin, das gott selbst gestifft und derwegen alle obrickeiten, die von gott sint, gotter und fundamenta terræ genennet werden." Es werde, ließe man den Frevler Oberkampf so schnell, wenn auch nur vorläufig, aus der Haft, die Reverenz und „auctoritet unserer statregenten solviren!"

Parteisachen bei der Gräflichen Hofkanzlei und Regierung zu Wernigerode 1542—1588. C 138 im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

Ed. Jacobs.

5. Zur Geschichte des Schauspiels in Wernigerode. 1588. 1593. 1618.

Wir haben bereits früher gesehen, daß zu Wernigerode, wie an anderen Orten, Schauspiele nicht nur im geschlossenen Raume auf dem Spiel- und Rathause, sondern auch auf freiem Markte zur Auf-

führung gelangten, konnten dann aber nur von dem mehrtägigen am 7. und 8. Juni 1593 aufgeführten Spiele von Goliath und David näher handeln.[1] Durch Auszüge aus Ratskeller-Rechnungen hören wir nun von einem fünf Jahre älteren Beispiele einer solchen öffentlichen Unterhaltung des Volks. Es scheint so, als ob damals, im Jahre 1588, zwei Schauspiele gegeben wurden, eins wohl im Spielsaale des Rat- und Spielhauses von der Schule, ein zweites von den Bürgern auf freiem Markte. In ähnlicher Weise veranstalteten schon im Jahre 1539 die Bürger ein öffentliches österliches Volksschauspiel, während im September darauf eine geistliche Komödie auf dem Schlosse aufgeführt wurde.[2] In der Rechnung des Jahres 1588 sagt nun der Rats-Kellerwirt:

Volgt weitter, was Ich wegen eines Erbaren raths ahn wein und bier ausgeschanckt habe:

Item auf befehl der Hern[3] aufs Rathauß, wie die Comedia von der Schuelen agiret, geschicket und folgen laßen wein 5 stubichen, das stub. zu 14 gr.

Item damalß auch folgen laßen Bier 17 stubichen, das stub. zu 1 gr. 6 pf.

Item auf Befehl des hern Burgermeisters den Hern und Interessenten der Comedien, da die aufm Marckt agirt worden, wein folgen laßen 34 stubichen, das stub. zu 14 groschen.

Item damalß ahn Bier folgen laßen 36 stubichen, das stub. zu 1 groschen 6 pfenn.

Auch von dem Spiele im Jahre 1593 hören wir noch etwas durch die gleichzeitige Kellerrechnung:

	Gulden	gr.
Donnerstag nach Pfingsten (7. Juni) 1593		
ein stubichen wein Junckher Bartoltt und fünf gr. in bier Ascha Reiffenstein verdruncken, wie die Comedia agieret. Dies wollen die hern betzalen	1	2
Sodem die, vom Keller die hern uffs rathaus gangen 7 stubichen wein, das stubichen 18 groschen	6	—
12 stubichen bier	—	18

Die letzteren Angaben bestätigen unsere Annahme, daß Barthold von Gadenstedt — denn er ist der Junker Barthold — und Asche Reiffenstein zu den Teilnehmern bei dem Spiel von Goliath und David gehörten (Harzzeitschr. 1885, S. 240).

Harzzeitschr. 1, S. 111—113 war ein Beispiel von dem alten

[1] Harzzeitschr. 18, 1885, S. 228—235, 236—241. [2] Harzzeitschr. 1, S. 83 und 111 ff. Von anderen Aufführungen auf dem Schlosse Harzzeitschr. 19, S. 281. [3] der Ratsherren

Brauche, Ausrüstungsstücke zu den Volksschauspielen von auswärts zu entleihen aus dem Jahre 1539 angeführt. Daß bei einer an der Schwelle des großen Deutschen Kriegs veranstalteten Aufführung seitens der wernigerödischen Lateinschule dasselbe geschah, zeigt eine Klage, welche der Halberstädter Bürger Adrian Lange am 19. Mai a. St. 1620 an die „ehrenvesten wolgelarten, vorachtbaren vnd wolweisen zum Fürstl. weltlichen Gericht in Halberstadt wohlverordneten Richter und Schöppen" richtete. Dieser Bürger, Kupferschmied seines Zeichens,[1] schreibt also an die Gerichtsherren, sie würden sich noch zu erinnern wissen, „waßergestalt dieselben mich zu unterschiedenen mahlen an den hern Stadtvoigt zu Wernigerode wegen dero dem Rectori und Baccalaureo daselbsten für zweien iharen anvertrawete und geliehenen zur (!) comoedienspiel gehörigen kleider und sachen, das mir dieselben der gebuer nach, undt wie sie von Clemens Kirchbergen alhiero angeschlagen worden, bezahlt werden muchten, umbschlegig vorschrieben." Der Stadtvogt hat dem Beklagten ernstlich auferlegt, den Kläger zu befriedigen; es ist aber bisher auf sein vielfältiges Anhalten und verausgabten Botenlohn nichts erfolgt. Durch Gerichtszwang hat Lange in diesen Tagen dem Clemens Kirchberg, der also der Besitzer der Kleider und sonstigen Ausrüstungsgegenstände war, für die Forderung vier Thaler bezahlen müssen. Er bittet daher das Stadtgericht um Hilfe, daß ihm jene vier Thaler samt den Unkosten wieder erstattet werden. Dieses Gesuch fertigen nun Richter und Schöppen des fürstlichen weltlichen Gerichts zu Halberstadt dem gräflichen Stadtvogt Jakob Witte zu. (Stadtvogteigerichtsakten zu Wern.)

Was die in Langes Schreiben angegebenen Unternehmer der Wernigeröder Komödienaufführung betrifft, so war zur Zeit derselben, im Jahre 1618, Mag. Hermann Beckenstedt Rektor. Seit 1611 als Konrektor thätig,[2] wurde er im Jahre 1615, als Mag. Liborius Helius seine Stelle erhielt, zum Leiter der Lateinschule befördert. Baccalaureus oder Quintus an der Schule war aber von 1618 bis 1620 Johann Vorbrot, der dann zur Stelle des Subkonrektors aufstieg.[3] E. J.

[1] Was er aber für ein Zeichen in dem Schilde des Petschaftsiegels führt, mit welchem sein Schreiben verschlossen ist, läßt sich an dem unvollkommenen Abdrucke nicht erkennen. [2] Als Konrektor finden wir Beckenstedt 9./8. 1611 bezeugt in einem Schreiben C, 115 Vol. I. im Fürstlichen Archive. [3] Delius, Wern. Dienerschaft S. 35 und 39 mit handschriftl. Nachtr. und Verbesserungen.

6. Geborene Harzer zu Bergen in Norwegen.

Bergen in Norwegen, 4. März a. St. 1606.

Gregorius Creuziger, von Wernigerode gebürtig, Bürger zu Bergen in Norwegen, bevollmächtigt seinen Mitbürger Karl aus Mansfeld beim Rate zu Wernigerode, um sein Erbe in acht zu nehmen, falls seine Eltern verstorben sein sollten.

Thu Ich kundt vnndt zu wissen, auch bekenne midt dieser meiner eigen handschrifft, das Ich Gregorius Creutziger albier zu Wernigerod geboren von gutten Frommen Eltern, wie solchs menniglichen woll bewust, das Ich diesen gegenwertigen briffzeiger Carl, von Mansfeldt byrdig, auch albier zu Bergen in Norwegen Burger, meine Volmacht gegeben, das, da Godt vor sey, meine liebe Eltern in dem herrn entschlaffen wern, weill wir jo alle sterblichen vnde dem zeitligen Tode vnderworfen sein, das er al ihr thundt in acht nehmen soll vnd verforschen, waß ihre gutter innehaben, damit Ich gleich woll, weil Ich keinen neheren Erben habe, außgenommen meine eigene kinder, möchte waß mihr gehörig bekommen. Verhoffe auch, Ein Erbar Rhadt werde mir solchs nicht vorendthalten, weill Ich selbst nicht zur stette kommen kan, den waß ein Erbar Rhadt dauon haben soll, wirdt ein E. R. woll wissen. Hiermid Godt befohlen. Gegeben in Norwegen Anno 1606 den 4. Marcy.

Gregorius Creutziger eigen handt.

Mit untergedrücktem eiförmigem Ringsiegel: im verzierten mit einer Lilie gekrönten stehenden Schilde ein Bienenkorb, über dem Schilde die Namensbuchstaben G. C.

Urschr. III. E. 45, Prozeß Sachen, Nachlasse u. s. s. im Stadtarchiv zu Wern. E. J.

7. Verlassen ländlicher Wohnungen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. 1640 46.

Bekanntlich bestand eine der Hauptursachen des Verlassens kleinerer unbefestigter oder doch schwach bewehrter Dörfer im Mittelalter in den unaufhörlichen Fehden, welche die Bewohner des platten Landes nötigten, hinter den Mauern der Städte und ihrer stärkern Bewachung Schutz zu suchen, der freilich bei Angriffen und Überfällen größerer Heerhaufen auch versagte. Unter einer derartigen dauernden Unsicherheit litten Bauern wie Ordens- und Edelherren auch zur Zeit des großen deutschen Krieges; und so sieht sich auch nach manchen bösen Erfahrungen der Deutschordenskomtur zu Langeln genötigt, da ihm der Komturhof keine hinreichende Sicherheit gewährte, in der benachbarten Stadt Wernigerode eine Zuflucht zu

suchen und hier zu Anfang des Jahres 1640 von Johann Hartman ein Haus in der Neustadt beim Neuen Markte[1] für zwölf Thaler jährlich zu mieten. Von Hartmans Schwester Elisabeth im Jahre 1646 wegen rückständiger Miete belangt, schreibt er „Ordenßhauß Langlenn, den 9. Juli a. St. 1646" an den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg, er habe sechstehalb Jahr in dem Hause gewohnt, „doch nicht täglich besessen, besondern do mir die hohe Nott gezwungen,[2] und uff dem meinigen nicht pleiben konnen, es bezogen, doch mit dero condition eß bewohnet, daß mirs Johannes Harttman fur ein todtes Hauß eingereumet undt beseßen, weill eß verwustet undt verdorben gewesen, dach- undt fachloß, keine thur noch fenster viel weiniger einen Offen in der stuben befunden undt in Summa nicht trucken darinnen pleiben konnen. Daß mir daß Weib beschuldieget, wie Ich daß hauß verwustet hette, wirdt mir solches kein redtlicher Mensch nachreden noch erweissen konnen." Wäre er nicht in das Haus eingezogen, so wäre es, „gantz undt gar über einen hauffen gefallen undt in grundt verdorben undt niedergerißen worden, wie anderer heusser wiederfahren." A. v. Sandow ließ nun ein langes Verzeichnis von Ausgaben zusammenstellen, die er auf das Hartmansche Haus verbaut „undt sonsten angewendet". War man nun auch, um Verpflichtungen abzulehnen, zumal wo mehr Schulden als Barschaft vorhanden war, bei solchen Kostenberechnungen auch sonst nicht blöde, so ging doch v. Sandow damit etwas weit, er rechnete dem Vermieter sämmtliche Kriegs- und Einquartierungskosten zu; außerdem bescheinigte die Ratsschreiberei, daß der gethanen Behauptung entgegen Arnd v. Sandow die angegebenen etlichen 24 Thaler Unpflicht und Zinsen nicht zu Rathhause abgegeben habe. (Wern. 16. Sept. 1646.)

Der Stadtvogt Johann Boudin nahm nun mit einem zugeordneten Gerichtsschöppen eine Besichtigung des Hartmanschen Hauses vor und prüfte des Komturs Kostenberechnung worin unter anderm die Einqartierung eines Marketenders vom Obristen Beutel (15 bis 26. April 1640) und von sieben Reutern (9 Tage jedem tags gelobt und geben 3 Gr.) und 21. Nov. d. J. eines Reuters von des Obristen Windthausen Regiment erwähnt ist. Von den beanspruchten 64 Thlr. 22 Gr. 4 Pf. wurden nur 24 Thlr. 2 Gr. anerkannt und der Komtur für schuldig erachtet, den Hartmanschen Erben noch 41 Thr. 22 Gr. zu zahlen. (Stadtvogteigerichtsakten im Fürstl. Archiv zu Wern). E. J.

[1] Wenigstens ging, wie aus einer Ausgabe „fur das thor im haußе nach dem Neuen Marckte zu beßern" hervorgeht, ein Thorweg nach dem Markte aus. Arnd v. Sandows Kostenberechnung [2] Hdschr. „geschwungen".

8. Bürgerliches Ehrenkleid. 1648.

Über Begriff und Bedeutung eines Ehrenkleides bei bürgerlichen Personen erhalten wir eine sehr bestimmte Auskunft in einer Klage der „Ilsabe, weylandt Hansen Hardegen wittiben" gegen ihre Schwiegermutter. Jakob Hardegens Witwe Ilsabe — eigenhändig schreibt sie sich Ilseben Hardehn — berichtet Werniger. 9. Oct. a. St. 1648 an die Graff Stolberg verordneten Rathe, daß ihrem verstorbenen Manne Hans Hardegen sein Ehrenkleid noch „nachstehe", „so er zum weinigsten uff 30 Thaler geschetzet undt mihr uff seinem todtbette ernstlich befohlen undt eingebunden, daß Ich solches mit ernste furdern undt mihr geben laßen, undt zu meiner Kinder bestes anwenden undt gebrauchen solte." Die Witwe läßt nun durch Beförderung des Rats eine Forderung ihrer Schwiegermutter von 50 Thlr. bei Johann Witti (Witte) mit Beschlag innebehalten, und soll derselben nicht Heller und Pfennig ausgezahlt werden, bis Ilsabe wegen des noch ausstehenden Ehrenkleides abgefunden ist. Um nun für die Höhe ihrer Forderung einen Anhalt zu haben, legt sie ein „vertzeichnus" bei, was ihres Bruders Ehrenkleid gekostet: „geringer kan es ja meinem Manne sel. auch nicht gegeben werden."

Meines Brueders Lorentz Boden, Burgers undt Schusters hieselbst, Ehren Kleidt hatt gekostet wie folgett.

	Thaler	Gr.
5 Ellen Englisch thuch zur Mentell vndt 5 Ellen zum Kleide, kostet die Elle 2 Thaler (meinus) 3 ggr., thutt . . .	18	27
1 huett	1	—
1 Flohr umb den huett	1	—
1 pahr Schuch	1	—
1 hembde	1	—
1 pahr strumpfe	1	—
1 Kragen	—	18
5 Ellen Bay unter die Mentell, jede 12 gr. thut .	1	24
1 Seiden Florettin triepen Kragen uff die Mentell .	—	27
3 Ellen wullen dammaich zum Tahl. schlage zu 12 gr, thut . . .	1	—
Das Futter unter daß Kleidt, die Knoppe an daß wammes undt die seyde zum Kleide undt Mentell zusammen gerechnet uff .	1	18
Macherlohn fur Kleidt u. Mentell zusammen	1	18
Summa dieses	30	24

Sehen wir uns die vorstehende Rechnung an, so werden wir schon durch den Flor um den Hut daran erinnert, daß die Ehren, für welche das Kleid – der vollständige Anzug — bestimmt ist, die letzten Ehrenbezeigungen bei der Beerdigung sind. Sodann fallen bei dieser Zusammenstellung die runden Zahlen auf, so daß wir trotz des bestimmten Ausdrucks: „meines Bruders Ehrenkleid hat gekostet“ nur an die Berechnung der Entschädigung für oder statt eines zu liefernden Trauer-Ehrenkleides denken können. Jedenfalls war es weder dem sterbenden Hans Hardegen noch nachher der „armen gleichsam notleidenden Witwe“, wie sie sich selbst bezeichnet, um das Ehrenkleid selbst, sondern um die statt dessen zu gewährende Geldentschädigung zu thun, da die Witwe, wie sie sagt „sothaner Gelder wegen des restirenden Ehrenkleides“ zu ihrer Kinder Notdurft „sehr groß benöthiget“. „Ehrenkleid“ steht in den betreffenden Schriftstücken geradezu für die statt dessen zu leistende Geldentschädigung.

Auf die Klage der Witwe wurde am 23. Okt. a. St. 1648 der Stadtvogt Heinrich Wiegering (sonst Wiering) von den Gräflichen Räten angewiesen, die Bittstellerin neben ihrer Schwiegermutter gegeneinander zu vernehmen und einen gütlichen Vergleich oder sonstige gebührliche Entscheidung zu treffen. (Stadtvogteigerichts-Akten im Fürstl. Archiv zu Wern.) E. J.

9. Fahrende Ärzte.

Zur Geschichte des Arzneiwesens 1650, 1657.

Ein französischer Heilkünstler (Doktor) wendet sich am 17. Mai a. St. 1650 mit folgender Vorstellung an den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg:

Hoch Wolgeborner Graff, Gnedigster Herr. Ewer Hochgräfflichen gnaden verhalte Ich in höchster unterthenigkeit nit, wie daß Ich mich vor wenig tagen alhier in Ewer gnaden land und Stad Wernigeroda bey E. E. und wolweisen Rath angeben und umb verleübnuß gebethen, ob sie mihr vorgönnen möchten, das pfund, welches mihr von dem allerhöchsten artz anvertrawet ist, öffentlich auf freyen Marckte Menniglichen vorzutragen und verkauffen möchte: welches mihr auch von E E. und wolweisen Rath vergönnet ist worden. Darauf Ich von meinen dienern Eine Stallase von bretern aufbawen lassen, darmit Mich und bey mir habende leute und wahren, die ich verkauffe, jedermeniglich frey sehn konte. So ist mir doch bald im anfang der nacht wieder alles verhoffen dieselbe Stallase oder Theatrum über einen hauffen gerissen und muthwilligerweise ein bret hier und hin geschleppet worden, das die

meinen gnugsam zu thun gehabt, dieselbe wieder zusammen zu bringen und aufzurichten, welches Ich der muthwilligen Jugend zu rechne. Weil es aber bey diesem nicht geblieben, besondern am ver gangenen Sontagnacht meine Stalase mit einer Sagen die stempel, darauf sie gestanden, entzwey geschnitten und gleichsam mir und den meinigen einen gefehrlichen fall zugerichtet, dardurch Ich [und] die meinen hetten konnen umb leib und leben kommen, welcher schimpf mihr die zeit meines lebens nicht wiederfahren. Ob Ich nuhn dasselbe zwar bey E. E. rath gesuchet, so habe Ich doch keinen gründ lichen bescheid erlangen können, vieleicht mich wegen grosser unkosten, die mir auf pferd und volk gehet, müde zu machen, das ich so dar von ziehn solte mit schimpf, welches ich nicht gesinnet, besondern auf die muthwilligen freveler Ihr kosten biß dato verblieben und noch, u. gedacht, weil ich von E. E. Rathe nichts erhalten noch er langen konnen, was fur muthwillige freveler gewesen wehren, ob ich gleich das weib, welche ihnen die Sage darzu geleihnet, auch den Nachtwechtern, welcher berichtet, sie hetten ihren mit blossen degen aufgehalten, der eine hette ein schwartz kleid und der ander eines mit spitzen besetzet angehabt, und darauf von E. E. rath keine scher fer nachfrage geschehen wollen, weil ich, wie gedacht, gantz gesinnet nicht bin mit solchen von Ewer gnaden Stad Wernigeroda ab zuweichen, es sey mir den gnugsam erstattung geschehen wegen meiner unkosten, auch das Ich mit Ehre und gutem willen abscheide, welches ich den in vorfallender Noth vorzeigen mag. Ist deswegen an Ewer Hoch Greflichen gnaden mein unterthenigst bitten, dieselbe geruhen großgonstig und wollen ewer gnaden rath der Stad Wernigeroda ernstlichen anbefehlen, daß sie scherffer den verübeten muthwilligen freveler nachfragen und mich klagelost machen und vor weiter schaden und unkosten vorhuten mogen. Solches getroste Ich mich zu E. hochgreflichen gnaden in höchster unterthenigkeit, befehlen darauf E. Gnaden in den schutz des allerhochsten; und ich bin solches umb E. Gnaden in unterthenigkeit zu beschulden so willig als schuldig.

Actum Wernigeroda den 17. May Anno 1650.

E. Hochgreflicher Gnaden untertheniger diener
Louis de Lange
Frantzöscher Doctor.

Urschrift unter den Akten des Stadtvogteigerichts im Gräfl. Archive zu Wern. Das ziemlich flüchtig abgefaßte Schreiben ist nicht von des Heilkünstlers Hand geschrieben, von der nur die Unterschrift herrührt.

Auf die schon am Tage der Abfassung eingetragene Klage verfügte der Graf umgehend an den Stadtvogt Heinrich Wiering.

Erbar lieber Getrewer. Bey unß beclagt sich Loys de Lange

daß Er auff die von unßerm Wernigrodischen Stadt Rath gehabte erlaubnuß ein gerüste auffm Marckte auffrichten laßen, alda seine wahren zu verkäuffen, So wehren ihm doch zuletzt am vergangenen Sontag die Stempel deß Gerusts gar mit einer Sagen abgeschnitten undt selbiges ubern hauffen geworffen worden, wie ihr auß einliegender supplic mit mehrem ersehen werdet. Weiln aber solche frevelthatt bey erlangter erlaubnuß ohngestraffet nicht hinpasirt werden kan, alß befehlen wir euch hiemit, daß Ihr nach den Thätern inquirirt, undt selbige alßdan zu gepührlicher straff ziehet, damit wir dießhalben nicht mehr angelauffen werden. Habt euch darnach zu richten undt wir seindt euch mit Gnaden gewogen.

Datum Ilsenburg den 17. May anno 1650.

Henrich Ernest,
Graff zu Stolberg.

Urschr. mit eigenhändiger Unterschrift und Handsiegel des Grafen a. a. O. Von außerhalb ist von der Kanzlei bemerkt: [Klage] Louys de Lange Frantzosischen Artzes contra unbenahmete Nachtschwermer.

Von einem anderen Beispiele eines ärztlichen Landfahrers hören wir sieben Jahre später. Diesmal ist es kein Franzose, sondern ein Holländer Stephanus von Zütphen (Sitfen) Unsere Quellen bezeichnen ihn als Wundarzt, auch als Bruch- und Steinschneider. Schon seine Gehülfen oder „Bediente," mit denen er erscheint, deuten durch ihre Herkunft auf die weiten Fahrten, die er gemacht, denn der eine, Tobias Burg, ist aus Böhmisch Kemnat, der andere, Valtin Grube, aus Duderstadt. „Doctor Stephanus" schlägt wieder auf dem Markte seine Zelte auf, wo er die gegen allerlei leibliche Gebrechen Rat und Hilfe Suchenden empfängt.

Zu diesen gehört Hans Breust, der aus Ilsenburg 15. November 1657 dem gräflichen Amtschösser Johann Caselitz folgendes berichtet.[1] Er habe „im Zoll" etwas zu schaffen gehabt und darin gehört, daß ein Doctor, oder Arzt auf dem Markte vorhanden sei, „der allen leuten helffen und curiren könte". Als er nun die Zöllnerin fragen lassen, ob er auch etwas gegen die Würmer der Kinder habe, brachte diese eine bejahende Antwort, so daß Breust sich aufmachte, um gegen dieses Übel Hilfe für sein zweijähriges Kind zu suchen. Bei dem „Zoll" wird von den Ilsenburg benachbarten halberstädtisch-hildesheimischen Zollstätten der „alte Zoll" („weiße Roß") an der alten Heerstraße zwischen Abbenrode und Vienenburg, nicht fern von letzterem Orte, zu denken und aus dem Umstande,

[1] Er siegelt schwarz: im Schilde Lamm mit Siegesfahne, auf dem Helme Büffelhörner von H - M beseitet, so daß das Siegel nicht als des Schreibers eigenes anzusprechen ist.

daß die Wirtin genau Bescheid wußte, zu schließen sein, daß der Landfahrer auch an jener einst belebten verkehrsreichen Stelle seine Kunst und Heilmittel feilgeboten habe.

Als Breust zu Wernigerode ankommt, findet er den Doctor nicht mehr auf dem Markte, die Diener aber weisen ihn nach seiner Herberge in dem damals viel besuchten Gasthofe von Martin Landmann. Auf seine Frage antwortet Stephanus, es sei nichts präpariert, er möge morgen wiederkommen. Breust berichtet nun weiter: „Als ich nun über den Marckt nachhause eilete, fielen seine (des Arztes) Diener an mich und fragten, ob ihr herr Doctor mir was geben hette. Als er nun mit „nein" geantwortet, hatten die Diener mit einem unflätigen Ausdrucke gesagt, sie wollten ihm für einen Groschen etwas liefern. Dies habe ihn verdrossen und er habe ihnen erwidert, wenn sie die Leute so behandelten, so wäre es recht „daß man solche quacsalber zum stadthor hinaus steinigte. Und indem ich kaum ausgeredet, fielen sie alle sämptlich mit den stangen von ihre Zelte über mich her, als hundeschlägere, schlugen auf mich los und steinigten mich noch darzu vom Marckte an bis an des hern Hofraths thüer" — der Hofrat Dr. Phil. Ernst Förster am Klint — „daselbst Heinrich Müller von Drübecke und etliche mehr funden, bey denen ich beschützet undt die Diener als carnifices zurückweichen und bleiben musten, bin auch mit den Drübeckischen nach hauß gangen. Inmittelst so bin ich von des Doctoris dienern mit einem Stein harten am kopffe getroffen worden undt blutig verwundt, also daß, wenn ich keinen hut aufgehabt, sie mir übel würden zugerichtet und gerathen haben, wie es ohn das arg genug ist und ich webetage davon habe, welchen schaden auch die geschworn besehen und zeugnis davon zu geben gestehen" Natürlich ist diese Darstellung Breusts, der seine Sache zu beschönigen sucht, mit Vorsicht aufzunehmen und sie ist an und für sich nicht ganz wahrscheinlich. Von den Dienern des Landfahrers hören wir, daß Breust sich bei ihrem Herrn sehr unnütz gemacht habe. Die vereinzelten Diener kamen offenbar dem Einheimischen und seinen Helfern gegenüber ins Gedränge. Den Valtin Burg stieß, wie bezeugt wird, Breust gefährlich „in die Schoß".

Der Stadtvogt verfügte, daß Breust mit den Geschworenen zu Ilsenburg der Schlagerei halber, so zwischen des Bruch- und Steinschneiders Bedienten und ihm am vergangenen Sonnabend — 14. November — entstanden, im Stadtvogteigerichte morgens früh montags erscheine.

Acta Hans Breust in Ilsenburg gegen des Landfahrers und Wundarzts „Stephani von Sitsen" Diener unter Stadtvogteiger. Sachen im Fürstl. Arch. zu Wern.

Die vorangehenden Schriftstücke, welche uns von den zu Ende

des großen deutschen Kriegs obwaltenden Zuständen eine Vorstellung geben, dienen auch dazu in neuer Weise zu zeigen, wie sich in früherer Zeit das gesamte öffentliche Leben, Handel und Verkehr um Markt und Rathaus, Spiel- und Kaufhaus bewegte (vgl. Harzzeitschrift 18 (1885) S. 191—254). Wie wir dort sahen, waren der freie Markt und das Rathaus in doppelter Weise Schaustätten (theatra), indem dem Volk hier sowohl die ausgelegten und angebotenen Waren als Aufführungen und Spiele zur Schau dargeboten und bezw. ausgelegt wurden.[1] Hier wird nun statt des Marktes und Rathauses das Gerüst des französischen Heilkünstlers auf welchem, jedenfalls mit eifriger fertiger Rede, die Heilmittel für alle möglichen Krankheiten und Gebresten feilgeboten wurden, theatrum genannt. Daß übrigens nicht beliebige „Nachtschwärmer" aus dem Volk im engeren Sinne, sondern höher stehende Leute in schwarzen Kleidern und Spitzenkragen, die Frevler waren, geht aus de Lange's Bericht genugsam hervor. Vermutlich waren es solche, die in dem Geschäft des Heilkünstlers eine Schädigung ihres Verdienstes sahen. E. J.

10. Über den alten Brauch des Stinkpfisters oder Stinkefeist. 1655.

Jahrg. I. S. 106 dieser Zeitschrift wurde von der Abschaffung eines alten Volksgebrauchs zu Wernigerode, des Stinkfüsters oder Stinkfisters, gehandelt, welcher darin bestand, daß die Grasejungen vom Lande zu Pfingsten sich zusammenthaten und einen aus ihrer Mitte, den sie mit dem eben erwähnten Namen nannten, in Maien steckten, der dann vor den übrigen herreitend in Stadt und Land Gaben sammeln mußte, die gemeinsam verzehrt und besonders vertrunken wurden. Die zu Wernigerode bereits Mitte des 17. Jahrhunderts „seit undenklichen Zeiten hergebrachte" Sitte berührt sich mit den bei Pfannenschmid, Germanische Erntefeste S. 488 und S. 584 sowie bei Mannhardt, Baumkultus S. 341, 376 ff. behandelten Bräuchen des Laubkönigs, des Pfingstritts und des Pfingstkerls. Das Gemeinsame ist, daß man zur Pfingstzeit einen ganz in Laub gehüllten meist berittenen Burschen oder Mann im langen Zuge in Stadt oder Land herumführt und Gaben sammelt. Die Benennung fanden wir bisher anderswo nicht in der zu Wernigerode üblichen Gestalt, doch ist offenbar die zweite Hälfte des Wortes in den bei Ph. Wegener, Pfingstgebräuche' des Magdeburger Landes,

[1] Über Rathaus und Markthaus als Kaufstätten und die Schaustellung von Waren daselbst s. a. a. O. S. 207 ff und Harzzeitschrift 17 (1884) S. 275 f.

Geschichtsblätter 15 (1880) S. 266–270 angeführten Beispielen des Fiezmeiers (Eilendorf), Fistmaiers (Etingen), Fischemaiers (Jahrstedt), Fistemaiers (Klein Engersen), Fienemaiers (Rietensdorf) enthalten. Gewiß mit Recht wird der in Laub gehüllte und bekränzte König oder Königsknecht als die aus dem Kampf mit dem Winter siegreich hervorgegangene neubegrünte und blühende Flur erklärt.

Über den alten Brauch, wie er bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts zu Wernigerode in Übung war, erhalten wir nun aus einigen Schriftstücken des ehemaligen Stadtgerichts zu Wernigerode etwas nähere Auskunft. Wegen Beförderung des bei diesem Brauche üblichen Unfugs hatte der gräfliche Stadtvogt Johann Spies den wernigerödischen Bürger Eberhard Frowien oder Frowein in Strafe genommen. Da dieser die Strafe für eine unbillige hielt, so wandte er sich am 5. Juli 1655 an den Gerichtsherrn, den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg, und bemerkt inbetreff der beregten Sitte, „daß jerlich alten doch bösen Gebrauch nach die bawrjung (Bauerjungen) von den umbliegenden dorffern hiehero (in die Stadt Wernigerode) kommen, etwas zu behuf ihrer Pfingstzehrung von unsern mitbürgern, welche acker bey selben dörffern haben, zu samlen; da sie den auff iedem solchen dorff Einen mit Meyen undt grünen kraut besteckten, welche(r) salvo honore genannt wirdt stinkefeist. Wen nun dieselben Jungen in die Stadt umbhero reiten, so ist von alters her gewesen, daß die Bürgerjungen mit faulen Eyern dahinter einschmeißen auff den Einen von den bawrjungen sonderlich ausgemachten jungen.

So hatt sich Euer Gnaden Herr StadtVogt unterstanden und mich am 9. Junij außer Gerichtstage, ohne vorbewußt einiger schöpffen, fodern lassen und ernstlich angezeigt, er hette auf seiner stuben gesessen und gesehen, daß ich gelachet und gewinket hette. Über das hetten meine leute Eyer den Bürgerjungen hergeben; davor solle Ich Euer Hochgr. Gn. 6 thaler zu straffe auf den 13. Junij, als mittwochen, ist auch kein Gerichtstagk, erlegen .... Sollten solche leute, so gelachet, gewinket, Eyere aus ihren heusern darzu gebrauchet oder die ihrigen mitgeschmißen, alle Strafe geben, müßte fast eine allgemeine Anlage geschehen, ist auch noch nie solches verboten worden.“ Wir erfahren, daß es im vorliegenden Falle besonders junge Bursche aus Minsleben und Silstedt waren, die unter dem Unfug der Stadtjugend zu leiden hatten. Übrigens nahmen sich unterm 23. Juli 1655 Bürgermeister in Rat in einem Schreiben an den Stadtvogt ihres Mitbürgers an, indem sie hervorhoben, das Werfen mit Eiern und die alte Sitte des Stinkfisters sei niemals mit irgend welcher Strafe verboten, auch würde, da dieses Werfen auf dem Markte geschehen, die Bestrafung Sache des Rats gewesen

sein, er möge diesen an den „eximirten Örtern“ nicht in seiner her gebrachten Gerichtsbarkeit stören und Frowien von den aufgelegten 6 Thlr. Strafe befreien.

Tags darauf beantwortete Spies des Rats Schreiben dahin, daß es ungleicher Bericht Frowiens sei, wenn er vorgebe, die Bewerfung der Jungen mit Eiern habe – nur – auf dem Markte stattgefunden, es sei in der Stadt in seinem Hause und auf der Burgstraße, wo der Rat keine Gerichtsbarkeit habe, geschehen. Übrigens hätten die Bauerjungen mit blutigen Köpfen über die Stadjugend geklagt und Schutz gesucht. Solche Fälle gehörten aber schon an und für sich unter die hohe Gerichtsbarkeit, nicht unter die niederen Erbgerichtsfälle und seinen also nur vom gräflichen Gericht zu bestrafen.

E. J.

11. Ein Dockenkind machen. 1656.

„Das gräffl. Stolberg. Gericht hieselbst füget hiemit zu wißen, das Christina Müllers wegen deßen, das Sie nebst Peter Enß Tochter Marien ein Dockenkindt gemachet, M. Ludeloff Holtzhawers undt Jungfer Magdalenen Büchsenschmidts oder Zimmermans Nahmen mit einen Zettul darauff gehefftet und daßelbe kindt an gedachten M. Ludeloffs Haußthür am S. Nicolai Kirchhofe gehencket, von M. Hansen Zimmermannen u. M. Ludeloff Holtzhawern zu rettung ihrer undt der ihrigen Ehren undt guten Leumuths gerichtlichen belanget, undt aldieweilen Sie das factum nicht leugnen können der hohen Herschafft in eine gewiße Geldtstraff, den beleidigten Persohnen aber, alß M. Ludloffen undt Magdalenen Zimmermans aber offentliche abbitte nebst Erstattung der Uncosten u. außantwortung zweyer Reverse zu thun condemniret werden. Wenn dann besagte Christina Müllers solchem Bescheide zufolge heut dato die Abbitte vor Gerichte gethan undt das Sie von M Ludeloff Holtzhewern undt Junffer Magdalenen Zimmermans anders nichts als Ehre, liebs und gutes wüsten (!), öffentlichen bekandt, die beleidigten Persohnen aber dieserwegen von gedachten Christinen einen Revers haben wollen, alß ist ihnen dieses[1] von ihrentwegen, weil Sie selber nicht schreiben können, unter des Gräffl. Stolberg. Gerichts Insigul undt meiner des itzigen Stadtvogts[2] eigenhändiger supscription mittgetheilet worden.

So geschehen zu Wernigerode den 27. Martij 1656.“

Gerichtliches Attestatum in pō diffamationis pro M. L Holtzh. u. Jungfer Magd. Zimmermans contra J. Christinen Müllers. Stadtvogteiger. Acten im F. Arch. zu Wern.

E. J.

[1] ist auf attestatum, was ursprünglich stand, zu beziehen. [2] Johann Spies.

12. Werbewesen zur Zeit des Großen Kurfürsten.

Eine für denselben am Harze geworbene Reitercompagnie. 1657. 1659.

Halberstadt, 28. Juni a. St. 1657.

Franz Tojall, Kurbrandenb. Rittmeister an Gräfl. Stolb. Regierung und Rathe.

WohlEdle vest: und Hochgelahrte Graffl. Stolbergische zur Werningerodischen Regierung wohlverordnete herren Rathe, insonders großgönstige hochgeehrte herren.

Denenselben kan ich erheischender Nothurfft nach hiermit clagende zu berichten nicht unterlaßen, waßgestalt iungsthin ein Bürger in Werningeroda Nahmens Christian Moriz zweyen meiner dahin abgefertigten Reuter auff offener Gaßen ohne einige gegebene ursachen nachgeschrieen, Sie solten Zachariaß Lindawen, dem schelm und dieb sagen, Er solte zu ihm kommen, wolts mit ihm theilen, waß Er ihm Rohre nahme, unter anderen auch sich verlauten laßen, daß alle die ienigen, so in Pohlen gezogen unndt annoch herrendienste annehmen Schelmen unndt Diebe wehren; zum öffteren auch solche unverantwortliche grobe iniurien wiederhohlet. Nun haben Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgk, mein Gnädigster Churfürst unndt Herr, mich gnädigst gewürdiget unndt bestellen laßen undt crafft habenden Meines Werbungß patents eine Compagania auffzurichten undt dieselbe alß ehrliche leute, unndt nicht als Schelmen unndt Diebe, zu commandiren gnädigst anbefohlen. Wen den mit diesen unverantwortlichen außgestoßenen iniurien obgedachtens mein Reuter Zacharias Lindawer nicht allein sonderen die ganze soldatesca, ia mit dieser Ihr Churf. Durchl. selbesten angegriffen worden unndt manifesti iuris, quod fama et vita pari passu ambulant et quod crudelis sit, qui famam suam negligit. Diesem nach gelanget an meine großgonst. hochgeehrte herren mein dienstfr eundliches suchen unndt bitten, in betracht es mit dreyen zeugen zu beweisen, alß Joachim Ohlendorff, Levin Hafrungt undt Andreas Schradern, obgemelten Ertzdiffamatoren unndt Calumniatoren anderen zum merklichen Exempel gebührent zu bestraffen, damit ich nicht wiedriges falß veruhrsachet werden möchte, an diesem unbesonnenen groben iniurianten oder anderen Werningerodischen bürgern revange zu suchen, ia wohl gahr, so fern dieses nicht gebührent bestrafft wierdt, mich bey ihr Churf. Durchl darüber hochlich, (welches ich mich doch gerne entubriget sehe) zu beklagen. Wie nu dieses mein bitten der hochsten billichkeit gemeß, alß lebe der gewißen hoffnung, eß werden meine hochgeehrte herrn auff beklagtens unkosten die obspecificirte drey Zeugen iurato zu vernehmen undt dem befinden nach sodann

den groben Gesellen andern zum abschew gebührent zu bestraffen wißen. Meine Großgonst. hochgeehrte herren der allgewaltigen obhut Gottes hiermit trewlichst ergebent unndt verpleibe.

Signatum Halberstadt den 28 ten Junij Anno 1657.

Ew. vesten herlicht. unndt hochgel. gunsten dienstbeflißener frantz thofall Rittmeister.

Urschr. bei den Akten M. Zach. Lindau d. J. gegen Christian Hauffe wegen Injurien. Die Unterschr. des Rittmeisters von noch weniger gebildeter Hand als die ist, welche das Schreiben abgefaßt hat. Stadtvogteiger. Akten im Fürstl. Arch. zu Wern.

Aufschrift:

Denen WohlEdlen vest unndt hochgelahrten Gräffl. Stolbergischen zur Werningerodischen Regierung wohlverordneten herren Rahten herren Philipp Ernst Förstern und Gregorio Terellio etc. Meinen Insonders großgönstigen unndt hochgeneigten herren.

Rittm. Tofall noie Zach. Lindawen jun. gegen Christian Hauffen in puncto injuriarum.

Eingereichet, den 29 ten Junij 1657.

Das zum Verschluß gebrauchte rote Lacksiegel, das einen Schild mit Helm sehen ließ, ist fast ganz zerstört.

Das vorstehende Schreiben giebt von einer durch den Wernigeröder Tofall für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg am Harze, und besonders auch in seiner Vaterstadt Wernigerode, geworbenen Reitercompagnie Zeugnis. Die Sache hat um so mehr ein vaterländisches Interesse, weil es sich um eine Zeit handelt, in welcher Kurbrandenburg durch seine Kriegsmacht und unter schweren Kämpfen sich nach tiefer Erniedrigung zu seiner hoch bedeutsamen Stellung emporrang; und unter all denen, die von den wernigerödischen Landsleuten nach Polen gezogen wurden und noch Herrendienste annahmen, werden manche gewesen sein, welche tapfer und todesmutig in der dreitägigen Schlacht bei Warschau und in andern Entscheidungsschlachten mitfochten.

Freilich fand bei diesem Kriegswesen nicht nur der Mannesmut Gelegenheit sich zu bewähren und Lorbeerreiser zu erringen; es traten auch mache rohe und schlimme Gesellen in die Reihen der Kämpfer. Manche, die sich dem Gerichte entzogen oder zuhause nicht gut thun wollten ließen sich werben oder sie wurden beim Trunke durch List und Überredung und mehr oder weniger mit Gewalt zu den Fahnen gezogen.

Unsere Akten bieten für beides merkwürdige Beläge. Franz

Tofall, Taufall, Taufalt oder Zufall — in all diesen Gestalten kommt der Name vor — war der Sohn eines an Gut und Bildung ärmlichen Ackerbürgers Andres Tofall, der als Bauerssohn aus Langelsheim (Langeissen) erst nach Wernigerode gezogen und im Jahre 1651 daselbst Bürger geworden war.[1] Franz, der Sohn, dessen Schulbildung die kümmerlichste war, hatte von der Pike an gedient und war durch seine Tüchtigkeit zum Kurbrandenburgischen Rittmeister empor gestiegen, dem Kurfürst Friedrich Wilhelm die Werbung einer Reitercompagnie vertraut hatte. Wegen dieser seiner Stellung redet der Stadtvogt Johann Spies, utriusque juris candidatus, unsern Franz Tofall als „Edler und manhafter, insonders großgünstiger geehrter Herr“ an, und die Art, wie der von Kind auf sehr wenig gebildete Obrist die Sache seiner beschimpften Leute besonders Zacharias Lindaus führt, zeugt von Geschick und Schneidigkeit, wenn auch sein Hinweis auf die Gewalt dem Richter, mit dem er zu thun hatte, nicht wohl genehm sein konnte.

Ehe wir nun aber von der Verfolgung der Tofallschen Klage wider Moriz Hausse handeln, möge ein Bild von dem Anwerben von Kriegsleuten aus jener Zeit und aus Wernigerode kurz gezeichnet werden. Am 10. Januar 1659 wendet sich der Obrist Hans Christoph von Burgsdorf von Halberstadt aus unmittelbar an den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg und stellt vor, der in seinem Regiment stehende Fähndrich Peter Lange habe ihm mitgeteilt, wie ein wernigerodischer Bürgerssohn Andreas Schlüter sich in Gegenwart etlicher ehrlicher Leute im Kruge zu Langeln bei ihm angemeldet und freiwillig in Kurbrandenburgische Kriegsdienste zu treten begehrt habe. Lange habe Schlüter zechfrei gehalten, ihm einen Degen gegeben, auch bezahlt, was derselbe an Gläsern zerbrochen. Lange habe sich hierüber auch ein Zeugnis vom Krüger geben lassen. Da nun aber Schlüter tags darauf das Seitengewehr wieder abgelegt habe, so bittet der Obrist den Grafen, er möge durch den Stadtvogt den Schlüter, als einen für den Kurfürsten rechtmäßig geworbenen Soldaten, herbeischaffen und an des von Rossanen Compagnie in Osterwiek weisen lassen. Drei Tage darauf verfügt dann auch aus Ilsenburg Graf Heinrich Ernst, an den Stadtvogt, er möge dem Wunsche des Kurfürstlichen Obristen willfahren. Als letzterer nun sofort Schlüter und seinen Ankläger vor Gericht forderte, bat ersterer Wern. 14 Jan. den Stadtvogt, er möge den Kläger abweisen, die Sache sei bereits bei Bürgermeister und Rat anhängig gemacht, wo Lange nicht erschienen sei. Er — Schlüter — wolle vor dem Rate Bescheid geben, dagegen suche er gegen den ungestümen Kläger beim Grafen Schutz.

[1] Vgl. Werniger. Bürgerbuch 1621—82 u. Harzzeitschr. 21 (1888) S. [illegible]

In Abwesenheit von Klägern nahm nun am 19. Januar Spies den Krüger Hans Neygeboren und die Bauermeister Heinrich Engelken und seinen Mitgesellen, die er durch den Amtschösser hatte bescheiden lassen, in Verhör.

Ersterer sagte an Eidesstatt aus, Schlüter sei ganz berauscht in den Krug gekommen und habe sich bei den Fähndrich an den Tisch gesetzt, wo auch die Bauermeister saßen. Hier wurde nun weiter gezecht, und als nach einer Weile der Fähndrich „unseres gnedigen hern gesundheit gebracht, under dem sie auch ferner miteinander trunken,“ wird endlich Brüderschaft gemacht, „darauf der Fendrich dem Andr. Schlüter sein Degengehenck in den halß gehencket, welches er bis des andern Morgens bei sich behalten, des Nachts bei dem Fendrich auf der Strew geschlafen und des Morgens einen Brantwein mit demselben getrunken.“ Der Krüger hat nicht gesehen, daß Lange dem Schlüter einen Pfennig — zum Angeld — gegeben oder daß letzterer Kriegsdienste begehrt. Beim Gesundheittrinken aber habe der Fähndrich gesagt, Schlüter sei sein Soldat. Daß er, wie Lange angab, gesagt habe, er wolle bei dem Fähndrich als Soldat leben und sterben, wisse er nicht, er habe ja auch ab und zu gehen müssen. Hinsichtlich der bezahlten Zeche, einschließlich eines zerbrochenen Glases, bestätigte der Krüger Langes Angaben. Als nun Schlüter am Morgen nüchtern geworden sei und das Degengehenk „unterschiedliche malen aus dem Halse gethan und von sich geworfen,“ habe der Fähndrich es ihm immer wieder eingehenkt und ihn mit nach Osterwiek nehmen wollen. Da Schlüter sich dessen weigerte, so habe ihn der Fähndrich „mit dem bloßen Degen rechtschaffen geschmissen, darüber Schlüter endlich einen Sprung zur Thür hinaus genommen und davongelaufen.“

Die Aussagen der Bauermeister stimmen darin mit des Krügers Angaben überein, daß Schlüter stark bezecht in den Krug gekommen sei. Sie sind aber sonst von keiner Bedeutung, da beide „als der Fendrich Gesundheit zu trinken angefangen,“ die Wirtsstube verließen.

Nach dieser Zeugenaufnahme berichtet Spies am 22. Januar an den Grafen und sagt dabei, daß er der Sachen Beschaffenheit nach sich nicht für befugt halten könne, den Andreas Schlüter, des Grafen Unterthanen, als „vermeinten geworbenen Soldaten“ dem Fähndrich zuzusprechen. Er erwartet vielmehr des Grafen weiteren Bescheid. Ein solcher liegt nicht vor; es ist aber wohl anzunehmen, daß Graf Heinrich Ernst dem Obersten v. Burgsdorf von den amtlichen Erhebungen über diesen Werbefall Kenntnis gab.[1]

[1] Stadtvogteiger.-Akten, Kriegs-Sachen im Fürstl. Arch. zu Wern. Vgl. auch Harzzeitsch. 21 (1888.) S. 232 f.

Was nun die Klage des Rittmeisters Tojall gegen Christian Moriz oder Hauffe zur Abwehr der Ehrenkränkung seiner Reiter, besonders des Zacharias Lindau betrifft, so war an und für sich dieses Bestreben durchaus gerechtfertigt und Hauffe ein anerkannt roher und polternder Mensch. Aber es wiederholt sich hier, wie so oft, wo sich zwei in roher Weise schelten, die Geschichte von „Topf und Tiegel.“ Wenn Hauffe den Lindau als Schelm, Straßenräuber und Pferdedieb meldete, so geht so viel aus des Stadtvogts Zeugnis fest, daß Lindau vor dessen Gericht beklagt und zur „Drahtkammer“ — hartes Gefängnis, worin Diebe gesetzt wurden — verurteilt, sich der Strafe durch die Flucht entzogen hatte.

Ein am 3. Juli 1657 in der Stadtvogtei angestelltes Verhör ergab, daß, als zwei Reiter wernigerödische Bürgerssöhne: Berthold Schütz und Tobias Sohn in ihre Vaterstadt gekommen waren und Schütte beim Begrüßen seiner bei Büchtings dienenden Schwester „gute Worte geben wollte,“ Hauffe und Frau aus dem Fenster diesem nachriefen, er solle Lindauen, dem Schelmen und Pferdediebe, sagen: „er hätte es allbereits im Hause, womit er denselben beantworten wolle.“[1]

Eine Woche darauf berichtet Spies dem Rittmeister, es habe sich nicht ganz so verhalten, wie Lindau es „vorgebracht.“ Hauffe habe sich vorbehalten, seine Sache unmittelbar an den Kurfürsten gelangen zu lassen, wie er denn auch die Sache, auf welche sich die in Rede stehenden Schmähungen gründeten, an das hochpreisliche Kammergericht zu Berlin in der Zwee gebracht, daher seien ihm in Wernigerode, als Richter erster Instanz, die Hände gebunden: er möge erst das Urteil des kurfürstlichen Gerichts abwarten. Tojall müsse dem Gericht seinen Lauf oder es geschehen lassen, daß der Graf die Sache selbst dem Kurfürsten vortrage. Lindau meine zwar, daß Hauffe weit mehr begünstigt werde, als er: er habe sich dieser Dinge halber im Gerichte „sehr mausig gemacht,“ ist aber ein bloßes Einbilden.“ Er wisse doch, daß in der einen Ehrenkränkungssache an Hauffe zum zweiten mal die Exekution vorgenommen und er mit der Drahtkammer bestraft werden sollen, „wenn derselbe nicht das Reißaus gespielet, wie er denn auch Lindau vor diesem selber also gemacht.“ Lindau habe sich auch nicht um die Strafe zu bekümmern, da ihm diese nicht zu erlassen oder zu diktieren zustehe. In dem Entwurf seines Schreibens ersucht Spies auch den Rittmeister, „seinen Reutter Lindawen seines im Gerichte gethanen Schnarchens halber gebührlichen zu bestrafen.“ Die Stelle ist jedoch gestrichen.

Der Rittmeister beruhigte sich noch nicht und erinnert, Hauffe

[1] Wernigeroder [illegible]

22. Juli, den Stadtvogt, er möge gegen Hausse streng verfahren, „in betracht der ganzen Soldatesca Ehrlicher Leumuth" dabei zu leiden drohe, oder es sei Gefahr vorhanden, wenn man das Recht verweigere, daß man sich an einem oder andern selbst zu rächen wissen werde und die von dem groben wernigerödischen Gesellen ausgestoßenen Injurien bei Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht und andern vornehmen Kavalieren zu hinterbringen unvergessen bleibe." [1]

Bei einem neuen Verhör im Stadtgericht führt statt des dem Gericht sich entziehenden Hausse, dem sicheres Geleit zugesagt war, der Hauptmann Kreusel als Bevollmächtigter dessen Sache und beantragt einen gütlichen Vergleich zwischen Hausse und Lindau. Ersterer wird abwesend verurteilt und mit der Strafe der Drahtkammer belegt. Am Tage der letzten Verhandlung bittet er — ohne Angabe des Orts — den Stadtvogt um eine Frist behufs Verfolgung seiner Sache beim Kammergericht in Berlin.

(Stadtvogteiger Akta. Kriegs Sachen im Fürstl. Archiv zu Wernigerode. E. J.

13. Wo lag das in der Stiftungsurkunde des Klosters Drübeck 877 erwähnte monasterium Hornburg?

Vorausgesetzt, daß die Lesung des verehrten Herausgebers des Drubecker Urkundenbuchs in der Stiftungsurkunde des Klosters Drübeck von 877 richtig ist, [2] so wird uns in dieser Urkunde gemeldet, daß die Stifter des Klosters, die Grafen Theti und Wikker, nach der Gründung „constructionem exaltando et dotem augmentando quoddam monasterium sui iuris quod dicitur Hornburg in pago North Thuringa situm cum omni-

[1] Losalls Petschaftssiegel zeigt, soweit es bei seiner Kleinheit zu erkennen ist, im Schilde einen Ochsenkopf, als Helmzier einen geharnischten, zum Hiebe mit dem Schwerte ausholenden Arm. [2] Nachdem ich mir das photolithographische Original des Stiftungsbriefs im Drübecker Urkundenbuch, herausgegeben vom Archivrat Dr. Jacobs, noch einmal genau angesehen habe, scheint mir die Lesung „Hornburg" durchaus nicht über ernsten Zweifel erhaben. Wenn ich die Schriftzüge der Urkunde mit einander vergleiche, besonders im Hinblick auf die kurz vorhergehende Schreibung des Wortes monasterium, möchte ich vielmehr „Hoenburg" lesen. Nun steht freilich im Original noch ein Ergänzungszeichen über dem o und e. Ob das ein r ist und danach Horenburg zu lesen sein würde, kann ich nicht beurteilen. Vielleicht ist das Schriftzeichen im wirklichen Original deutlicher als auf der Photolithographie. Wie ich sehe, hat dieselben Bedenken bereits Mühlbacher, Harzzeitschrift 1878, 21 Anmerkung 1 geäußert. Allerdings erklärt gegenüber ähnlichen im litterar. Centralblatt 1875, Sp. 866 geäußerten Bedenken Dr. Jacobs (Harzzeitschr. 1876, 116), daß das Drübecker Copialbuch des 15. Jahrhunderts deutlich Horenburg lese.

bus ad idem monasterium pertinentibus mit übergeben hatten. Wo lag dies Kloster Hornburg?

Nach den bisherigen in unsrer Zeitschrift über diese Frage gepflogenen Auseinandersetzungen soll es als so gut wie gewiß erscheinen, daß hier an das ehemalige Kloster Hornburg bei Eisleben, nicht aber an das Städtchen Hornburg an der Ilse, im Kreise Halberstadt, zu denken sei. In Anbetracht der Wichtigkeit, die eine richtige Antwort auf die Frage nach der Lage dieses hier genannten Hornburg für die älteste Geschichte der Christianisierung unsrer Harzgegenden hat, möchte ich mir erlauben, die Frage einer erneuten Besprechung zu unterziehen, um so mehr, als ich allen Grund habe, die bisherige Annahme über die Ortslage Hornburgs für unrichtig zu erklären und mich vielmehr der Annahme zuzuwenden, wonach wir dies an Drübeck gefallene Kloster in Hornburg an der Ilse zu suchen haben.

In der eingehendsten Untersuchung über die Lage des hier in Frage stehenden Hornburg, welche G. Bode in dieser Zeitschrift 1871, 24 ff. angestellt hat, wird für Hornburg bei Eisleben folgendes geltend gemacht:

1. Bei Hornburg b. Eisleben seien Art der Stiftung, Ordensregel und Hauptschutzpatrone dieselben wie bei Drübeck, nämlich auch ein Benediktiner Nonnenkloster mit den Hauptpatrone Maria und Johannes d. T. Da es häufig vorkomme, daß verschiedene geistliche Stiftungen die gleichen Schutzpatrone führten, wie sie in der Familie der Stifter üblich waren, so spreche diese Thatsache dafür, daß auch Hornburg bei Eisleben dieselben Stifter gehabt habe.
2. Wenn in der Stiftungsurkunde gesagt sei, daß das Kloster Hornburg in pago North Thuringa liege, während Hornburg bei Eisleben im Hassegau resp. Friesenfeld liege, so falle das nicht ins Gewicht, da man in diesen Angaben nicht die eigentliche Gaubezeichnung, sondern nur eine allgemeinere Ortsangabe zu erblicken habe. Es solle nur gesagt werden, H. liege im Lande Nord-Thüringen, zu welchem das ganze ursprüngliche Bistum Halberstadt gehörte. Diese Bedeutung des Ausdrucks pagus im Sinn von Landschaft sei auch im karolingischen Zeitalter nicht ungewöhnlich.
3. Im ganzen Umfang des Gaues Nordthüringen finde sich kein Ort Hornburg.
4. Komme Hornburg a. d. Ilse schon darum nicht in Frage, obschon es Drübeck viel näher liege, als jenes andere Hornburg, weil es dort niemals eine klösterliche Stiftung gegeben habe.

Später hat auch im Hinblick auf eine in dieser Zeitschrift 1876, 115 ff. veröffentlichte Urkunde, welche die Bestätigung eines Tausch-

zwischen den Klöstern Drübeck und Mariencelle (wie später Hornburg b. Eisleben oft genannt wird) durch Bischof Ulrich von Halberstadt a. 1156 enthält, Dr. Jacobs ausgesprochen, daß durch diese festgestellte Beziehung zwischen beiden Klöstern die Annahme von Bode „einen gewissen Halt“ gewinne, das dem Kloster Dr. bei seiner Stiftung geschenkte Kloster Hornburg als das bei Eisleben gelegene anzusprechen.

Schon aus dieser letztern Bemerkung des Dr. Jacobs geht jedoch hervor, daß er von den Bodeschen Ausführungen doch nicht recht überzeugt ist. Derselbe Zweifel tritt auch bei einer spätern Äußerung des Dr. Jacobs (Harzzeitschr. 1878, 10 ff. hervor, wo er sagt, es könne hier an Hornburg b. Eisleben gedacht werden. Als ein neues Moment für die Wahrscheinlichkeit fügt er, jedoch hinzu,

1. daß der Name als Hornbere, --burch u. s. f. im Friesenfeld auch anderweitig schon vor 900 vorkomme,
2. daß dies Jungfrauenkloster von vornherein arm und unbedeutend war und eines Anschlusses an ein größeres bedurfte,
3. daß die Verbindung mit Drübeck als inkorporiertes Kloster nur eine vorübergehende gewesen sei, woraus sich die sonstige Nichterweisung des Zusammenhangs zwischen Drübeck und Hornburg erkläre.

Wir haben hiernach 7 Gründe ins Auge zu fassen, die für die Identifizierung des zu Drübeck gehörigen Hornburg mit dem bei Eisleben gelegenen Ort dieses Namens geltend gemacht sind, wobei ich jedoch gleich bemerken will, daß nicht bloß Dr. Jacobs es ist, der trotz seines scheinbaren Eintretens für Hornburg bei Eisleben, dennoch selber von der Richtigkeit dieser Annahme nicht recht überzeugt ist, sondern auch Prof. Dr. Groeßler äußert sich gelegentlich eines Vortrags über die Blütezeit des Klosters Helfta b. Eisleben (abgedruckt in der Beilage des Eisleber Tageblattes vom 12. Nov. 1877) hierzu wenig zustimmend. Er sagt: Vor der Mitte des 10. Jahrhunderts sei in den dortigen Gauen, also vor allem im Hassegau und Friesenfeld, noch keine Klosterbegründung nachzuweisen. „Eine noch vor dem eben bezeichneten Zeitpunkt fallende Klostergründung in unsrer unmittelbaren Nähe,“ fährt er dann wörtlich fort, „würde die des Klosters Hornburg oder, wie es später genannt wurde, Holzzelle, sein, wenn es über allen Zweifel erhaben wäre, daß das bereits 877 erwähnte Kloster Hornburg nicht ein Kloster in dem im Harzgau belegenen Städtchen Hornburg, sondern bei dem gleichnamigen Dorfe unweit Eisleben wäre, von dessen Geschichte wir übrigens, beiläufig bemerkt, sehr wenig wissen.“

Prüfen wir nun die obigen 7 Gründe auf ihren Wert, indem wir der obengenannten Reihenfolge uns anschließen.

1. Da Hornburg bei Eisleben dieselben Schutzpatrone hat, dieselbe Ordensregel wie Drübeck und wie dieses ein Nonnenkloster ist, so soll das dafür sprechen, daß dies Hornburg gemeint ist.

Gewiß, diese Thatsachen sind nicht unwichtig. Aber doch sind sie erst dann von Wert, wenn noch mehrere andere Gründe dazu kommen, Hornburg bei Eisleben als das fragliche Kloster anzusprechen. Andrerseits kann die Übereinstimmung der Klosterordnung und der Schutzpatrone auch nur ein zufälliges Zusammentreffen sein, was ich in der That in diesem Fall annehme. Das Kloster Hornburg hatte ja bei der Schenkung selbstverständlich schon seinen Schutzpatron, da es doch früher existierte wie Drübeck. Es müßte also erst nachträglich eine Umänderung der Schutzpatrone stattgefunden haben, was zwar wohl möglich ist, weil das öfter vorkommt, aber notwendig ist es nicht. Dennoch möchte ich nicht ganz unerwähnt lassen, daß die Hauptpatronin von Drübeck, die in erster Linie genannt wird, die Jungfrau Maria, auch in Hornburg a. d. Ilse ihre Kirche hat; die Stadtkirche ist ihr geweiht. Nicht unmöglich wäre es, daß ein ehemaliges Kloster dieser Stadt die Maria zu seiner Schutzpatronin gehabt hätte, die dann nach dem Eingehen des Klosters auf die Stadtkirche übertragen wäre. Indes ein bestimmter Nachweis ist nicht möglich. Die älteste Kirchengründung in Hornburg a. d. Ilse war vielleicht die Schloßkapelle, welche nach den Pöhlder Annalen zum J. 1149 dem St. Stephan geweiht war.

Ob übrigens die Stifter des Klosters Dr., Theti und Wikker, die Maria, und Johannes d. Täufer zu ihren persönlichen Schutzpatronen gehabt haben, wäre erst noch nachzuweisen. Selbstverständlich ist es nicht.

2. Wenn in der Stiftungsurkunde das Kloster Hornburg als in pago Norththuringa situm bezeichnet werde, so sei der Ausdruck „pagus" nicht zu pressen. Es sei damit nur gesagt, daß der Ort im Lande Nordthüringen liege, wie denn thatsächlich der Ausdruck auch im letzteren Sinne gebraucht werde. Gut. Aber muß denn dieser Ausdruck so verstanden werden? Zunächst wird doch der Leser gehalten sein, den Ausdruck so zu nehmen, wie er dasteht, also in dem Sinn von Gau. Ist dies aber der Fall, dann wird niemand daran denken können, das fragliche Hornburg in der Nähe von Eisleben zu suchen, das im Hassegau resp. Friesenfeld lag und durch einen großen Gau, den Schwabengau, von dem Nordthüringgau getrennt war, der im Süden bis zur Bode, im Norden bis zur Ohre reichte.

Nehmen wir nun Hornburg a. d. Ilse als das fragliche Hornburg in Anspruch, so wissen wir auf Grund der uns bekannten Gauverhältnisse, daß dieser Ort allerdings auch nicht im Nordthüringgau lag. Indes hier ist die Sache doch eine wesentlich andere.

a. Hornburg a. d. Ilse liegt denn doch der in der Stiftungsurkunde angegebenen Ortsbezeichnung ungleich näher als Hornburg bei Eisleben. Während letzteres vom Südende des Nordthüringaus etwa 5 Meilen, wenn nicht mehr, entfernt liegt, beträgt die Entfernung der ersteren Örtlichkeit von der Westgrenze des genannten Gaus etwa 2 Meilen. Wenn wir uns aber hierbei uns gegenwärtig halten, wie die Gaubezeichnungen für die einzelnen Orte, soweit sie in der Nähe der einzelnen Gaugrenzen lagen, sehr schwankende sind, insofern in den Urkunden der einzelne Ort bald zu dem einen, bald zu dem andern der benachbarten Gaue gerechnet wird, (wie dies leicht mit einer Reihe von Beispielen zu belegen wäre, gerade auch in Bezug auf die Orte in der Nähe der Westgrenze des Nordthüringaus), so kann kaum noch irgend welches Bedenken obwalten, wenn wir annehmen, daß trotzdem Hornburg a. d. Ilse nicht zum Nordthüringau, sondern zum Harzgau gehört, in der Drübecker Stiftungsurkunde Hornburg a. d. Ilse gemeint ist.

Diese Annahme wird noch besonders dadurch gestützt, wenn wir bedenken, um welche frühe Zeit der Geschichte unsrer Gegend es sich handelt. Es ist doch kaum anzunehmen, daß in jener Zeit 877 die Gaubezeichnungen schon so fest waren, daß man wie heute die Grenzen genau unterscheiden konnte. War es doch nicht einmal bald 100 Jahre später nach der Gründung Drübecks möglich, wie die Urkunden beweisen,[1] die Grenzen genau anzugeben und kamen fortwährend Verwechslungen und Ungenauigkeiten in der Gaubezeichnung der einzelnen Orte vor, besonders derer, die in der Nähe der Grenzen lagen, so wird die Unsicherheit und Ungenauigkeit der Grenzen in der in Frage stehenden Zeit erst recht noch eine sehr große gewesen sein.

Im vorliegenden Falle war insofern eine Verwechslung resp. eine Ungenauigkeit über die Angabe der Gaulage des Orts um so leichter möglich, da Hornburg a. d. Ilse zwar nicht im alten Nordthüringau lag, wohl aber in Nordthüringen, das im Westen bis an die Oker reichte, von der Hornburg durch eine sehr kurze Entfernung nach Westen zu getrennt ist.

b. Nehmen wir an, daß Hornburg b. Eisleben gemeint sei, so wird es jedem Unbefangenen sofort auffallen, daß die Stifter des Klosters ein für damalige Verhältnisse doch recht weit von Drübeck abgelegenes Kloster (es würde sich um eine Entfernung von etwa 9 Meilen handeln) dem neuen Kloster sollten übereignet haben, da es sich hier doch nicht um die geistliche

[1] So werden z. B. die Orte Roresheim, Uplingi und Rethitorp in einer Urkunde von 941 zum Harzgau, in einer anderen von 942 aber zum Derlingau gerechnet. Wersebe Gaubeschreibung S. 127.

Versorgung, sondern um Nutzung der Einkünfte handelte. Ein regelmäßiger Verkehr wäre damals immerhin mit mannichfachen Schwierigkeiten verknüpft gewesen. Hieraus erklärt sich eben auch die Thatsache, deren Dr. Jacobs Erwähnung thut,[1] daß Drübeck sowohl als die anderen Nachbarklöster des Nordharzes am Südharz fast gar keinen Besitz hatten. Nur Kloster Walkenried macht darin in umgekehrter Weise eine Ausnahme, indem dies Kloster auch nördlich über den Harz hinaus eine ansehnliche Reihe von Besitzungen hatte. Indes seine Besitzerwerbungen gehören doch einer wesentlich späteren Zeit an als die Gründungszeit von Drübeck.

Ganz anders steht dagegen die Sache, wenn Hornburg a. d. Ilse gemeint war. Von hier aus bis Drübeck war nicht nur die Entfernung eine ungleich geringere, als nach jenem andern Hornburg, sie betrug nicht mehr als 2½ Meilen, sondern es führte auch über Osterwieck eine uralte Straße, die eine verhältnismäßig bequeme Verbindung ermöglichte.

Soll das Kloster Hornburg bei Eisleben liegen, so wäre erst zu beweisen, daß die Grafen Theti und Wikker in jener Gegend Besitzungen hatten, die sie verschenken konnten. Allerdings behauptet Bode, daß dies wirklich der Fall gewesen sei. Aber den Beweis hierfür ist er schuldig geblieben. Denn daß 1045 und 1050 ein Graf Dedo eine Grafschaft in dem Hassegau und Friesenfeld, in welchem Hornburg lag, verwaltete und daß ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Familie der Pfalzgrafen von Sachsen, die in jener Gegend ihre Besitzungen hatten, u. unseren Donatoren des Klosters Drübeck möglicherweise vorhanden ist (Harzzeitschr. 1871, S. 37), ist doch kein Beweis, daß Theti und Wikker wirklich und schon 877 in jener Gegend Güter besaßen.

Vielmehr weist alles darauf hin, daß ihre Güter auf der Nordseite des Harzes lagen und zwar fast durchweg im Harzgau. Von einigen 80 im Drübecker Urkundenbuch aufgeführten Orten, an denen Drübeck entweder Besitz oder Zinsgefälle aufzuweisen hatte, liegt nur der 4. Teil derselben außerhalb des Harzgaus, meist im Derlingau, einige wenige Orte im Nordthüringau und Schwabengau, doch immer hart an den Grenzen des Harzgaues oder des Derlingaus. Nun kann man ja freilich nicht überall im einzelnen nachweisen, wann die einzelnen Gerechtsame in den einzelnen Ortschaften an Drübeck gekommen sind, aber für unsere Frage genügt es, damit konstatiert zu sehn, daß das Drübecker Urkundenbuch auch keinen einzigen Fall von einem Besitztum oder auch nur von einer Zinserhebung im Halle-

[1] Harzzeitschr. 1878, 10 ff.

gau oder Friesenfeld, zu melden hat. Das wäre denn doch gar zu auffallend, wenn das an Drübeck mit seinem Besitz abgetretene Kloster Hornburg bei Eisleben gelegen hätte. Nichts weist in den uns bekannten Urkunden also darauf hin, daß die Stifter Drübecks Besitz südlich des Harzes zu ihrer Zeit gehabt haben. Ja selbst 127 Jahre nach der Gründung fehlt es nicht an einer bestimmten Andeutung, daß die edeln Gebrüder Theti und Witker resp. deren Familie ihre Güter nördlich des Harzes hatten, indem uns eine Urkunde des Klosters Drübeck vom Jahre 1004 (Urkundenbuch Nr. 6) meldet, daß die in jenem Jahre von einem Nachkommen der Klostergründer, Graf Wiker, dem Kloster Drübeck zugewendete neue Schenkung wiederum nur solche Güter enthält, welche im Harzgau resp. nördlich vom Harz lagen. Es waren die Güter des Grafen Wiker zu Aderstedt, Danstedt, Ströbeck und Wetteborn (wüst bei Danstedt) und Heudeber.

3. Als dritter Gegengrund, daß Hornburg a. d. Ilse nicht gemeint sein könne, wird von Bode hervorgehoben, daß sich im ganzen Nordthüringau kein Ort Namens Hornburg finde. Was gegen diesen Einwurf zu sagen ist, habe ich bereits vorhin erwähnt. Dagegen möchte ich andrerseits die Frage zur Erwägung vorlegen, ob es wohl sicher ist, daß es in den ältesten christl. Zeiten in der Gegend von Eisleben ein Kloster gegeben hat, das den Namen Kloster Hornburg führte? Merkwürdigerweise nämlich wird es in der ältesten uns bekannten Urkunde von 1156 (Harzzeitschr. 1876, 115) nicht „Kloster Hornburg" genannt, sondern „Cella sancte Marie" Marienzelle. Sollte das nicht vielmehr darauf hinweisen, daß dies der älteste, ursprüngliche Name ist? Erst später wurde dann, vielleicht zur Unterscheidung von anderen Mariazellen, die Ortslage prope Horneborg hinzugefügt, woher es denn kam, daß das Kloster selbst als Kloster Hornburg oder genauer als cella Horenbergk oder Horneburge (Harzzeitschr. 1875, 362) bezeichnet wurde.

4. Als Hauptgrund gegen Hornburg a. d. Ilse ist endlich von Bode geltend gemacht, daß es dort niemals eine klösterliche Stiftung gegeben habe.

Indes diese Behauptung müßte doch erst noch bewiesen werden. Allerdings meldet die Geschichte, so weit sie uns bis jetzt bekannt geworden ist, nichts von einer klösterlichen Gründung in dieser Stadt. Aber aus dem Stillschweigen der Geschichte, die bezüglich der frühesten Vergangenheit dieses Orts eine recht dunkele ist, einen sichern Schluß auf das Nichtvorhandensein eines Klosters in H. zu machen, kann ich nicht als berechtigt anerkennen, wenn sonst doch andere Zeichen darauf hinweisen, das ehemalige Vorhandensein

eines Klosters anzunehmen. Gerade im vorliegenden Falle ist es leicht begreiflich, daß das Vorhandensein eines Klosters in Vergessenheit geraten ist.

d. Die Zeit, wo das Kloster H. erwähnt wird, ist eine sehr frühe. Sie gehört noch dem ersten Jahrhundert der christlichen Kirchen- und Klostergründungen im Norden des Harzes an. Im Jahre 781 wurde in Seligenstadt (Osterwieck) die erste christl. Kirche gegründet, um 820 das erste christl. Kloster zu Wendhusen b. Thale a. Harz und um 842 wurde zu Quedlinburg das Kloster S. Wigberti zu bauen angefangen. 877 kam Kloster Drübeck dazu, während mehr als 2 Jahrzehnte früher das Kloster Brunshausen bei Gandersheim und 5 Jahre früher das Kloster Lammspringe gegründet wurde. In die Zeit vor 877 aber muß auch die Gründung unsers Klosters Hornburg fallen. Denn als Drübeck gegründet wurde, bestand es ja schon und hatte Besitz. Wie lange es bestand, ist nicht bekannt. Notorisch ist, daß es mindestens das drittälteste Kloster in der Nähe des nördlichen Harzes sein mußte.

Wenn wir dies aber bedenken, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß es dem Kloster Hornburg ebenso gegangen ist, wie manchem anderen Kloster und mancher kirchlichen Stiftung jener ersten christlichen Zeit: die Gründung erwies sich mit der Zeit bezüglich der Lokalität als unpraktisch. Sie ging entweder ein oder wurde an einen andern Ort verlegt. So ist es z. B. dem Kloster Brunshausen ergangen, das bald nach Gandersheim verlegt wurde; so dem ältesten Harzkloster Wendhusen, das nach Quedlinburg verlegt wurde; so ging es zu bei der Gründung des Klosters Fulda, für das sein Gründer, Sturm, auch erst einen andern Ort, Hersfeld, gewählt hatte, hier ganz zu geschweigen der mannigfachen Verlegungen, von denen nicht immer nur die Sage, sondern auch die Geschichte meldet, welche sich auf Bistümer und einzelne Hauptkirchen bezogen. Ähnlich ist es vielleicht auch dem im Chronicon Hildesheim. (Pertz 9, 851) erwähnten Kloster in Seligenstadt ergangen, das in der Zeit von 847—877 von Bischof Altfried von Hildesheim angelegt wurde, dann aber für immer aus der Geschichte verschwindet. Auch Osterwieck hat später eine solche Verlegung resp. Aufhebung seines 1108 gegründeten Klosters erfahren müssen, das 1112 nach Hamersleben verlegt wurde. Vielleicht hat Osterwieck sogar zweimal eine solche Verlegung resp. Aufhebung seines Klosters erleben müssen, denn es ist sehr wahrscheinlich, daß das eben genannte Kloster Seligenstadt identisch ist mit Osterwieck, das bekanntlich früher den Namen Seligenstadt führte (cf. meine Geschichte der Einführung des Christentums im Harzgau 34 ff.). Solche Änderungen waren in jener

Zeit nur zu begreiflich. Je mehr die Mission vorrückte und die kirchliche Organisation sich immer fester zusammenzog, desto mehr verschoben sich auch die ursprünglichen Verhältnisse. Was anfangs als Centrum angesehn werden konnte, lag später nur noch auf der Peripherie, und was anfangs die Gunst der sonstigen lokalen Verhältnisse für sich zu haben schien, erwies sich, wie wir schon vorhin sagten, im Lauf der Zeit als unpraktisch. Wer weiß, ob die Gründung Drübecks im Grunde genommen nicht überhaupt nur, wenn auch nicht dem Namen nach, so doch der Sache nach, eine Verlegung des Klosters Hornburg bedeutete?

Ich meine, es liegen sogar ganz bestimmte Anzeichen vor, daß die Klostergründung zu Hornburg im Jahre 877 nicht mehr als eine dauernde und zweckmäßige angesehn wurde. Denn wäre wirklich in jener Zeit das Kloster noch als ein in sich gefestigtes und lebensfähiges angesehen worden, so würden es die Besitzer desselben schwerlich seiner Selbständigkeit beraubt und dem neuen Kloster Drübeck, das noch gar keine Proben seiner Lebensfähigkeit abgegeben hatte, übereignet haben, und zwar in einer Weise, daß man nach dem Wortlaut der Drübecker Urkunde (quoddam monasterium sui iuris, nämlich der Donatoren Drübecks, quod dicitur Hornburg in pago North Thuringa situm cum omnibus ad idem monasterium pertinentibus contradiderunt) den Eindruck gewinnt, als sollte es seit der Zeit seiner Inkorporation nach Drübeck überhaupt zu existieren aufhören. Was hat denn, frage ich, die Selbständigkeit eines Klosters noch für einen Sinn, wenn ihm wie hier sein gesammtes Besitzrecht genommen wird?

Was als Grund vorlag, in Hornburg die Selbständigkeit des Klosters und damit im Prinzip das Kloster selbst aufzuheben, ist in der Urkunde nicht angegeben. Aber Vermutungen liegen nahe. Der Ort Hornburg a. d. Ilse lag an einem strategisch hochwichtigen Punkte. Von hier aus wurde der Übergang über die Ilse und damit das einzige Eigangsthor nach dem Harzgau von Nordwesten her beherrscht. In jener frühen Zeit erstreckte sich der undurchdringliche Harzwald bis in die unmittelbarste Nähe Hornburgs, wie die Namen Ikenrode (wüst), Isingerode, Hilverdingerode, (wüst) Göddeckenrode, Wülperode, Westerode, Nordrode (sämtlich in der Nähe Hornburgs) genugsam andeuten. Der Zugang zum Harzgau von Westen her war demnach für ein Heer gesperrt. Nordwestlich und nördlich und nordöstlich aber von Hornburg zieht das große Bruch, so daß nur eine schmale Straße von Nordwesten her über Hornburg nach dem Harzgau übrig blieb, wie denn auch die ersten christlichen Missionare nur diesen einzig möglichen Weg von

Nordwesten her bei ihrem Eintritt in den Harzgau gewählt haben können, wenn sie von dem ihnen wohlbekannten Thüringen her ihre Schritte den Harzgau zu lenken wollten. Wir können uns daher denken, daß diese strategisch so wichtige Stelle sehr bald von den Landesherren ausgenutzt wurde und sehr bald die Gründung einer Burg zur Folge hatte, von der in den späteren Jahrhunderten oft genug die Rede ist, besonders in den Kämpfen Heinrichs des Löwen. Erst mit der letztmaligen Eroberung am 16. Januar 1645 durch den schwedischen General Graf Königsmark ist die Befestigung Hornburgs verschwunden, indem dieselbe total geschleift wurde.

Konnte unter diesen Umständen Hornburg wohl eine dauernde passende Heimatstätte für das beschauliche Leben eines Klosters bleiben? Mußten nicht die vielen Kämpfe in unmittelbarster Nähe des Klosters den Klosterfrieden fortwährend stören, ganz abgesehen davon, daß mit diesen Kämpfen eine stete Lebensgefahr für die Klosterinsassen verbunden war? — Unter diesen Umständen lag eine Verlegung des Klosters resp. eine völlige Aufhebung desselben sehr nahe.

6. Führen alle meine bisherigen Auseinandersetzungen dahin, nicht Hornburg bei Eisleben, sondern Hornburg a. d. Ilse als das in der Trad. der Urkunde von 877 gemeinte Hornburg anzusprechen, so kommt nun endlich noch ein für mich entscheidender letzter Beweisgrund hinzu, der darin besteht, daß sich zwar das Vorhandensein eines Klosters in Hornburg a. d. Ilse nicht direkt nachweisen läßt, wohl aber indirekt.

Einmal nämlich läßt sich der Nachweis führen, daß eine Verbindung zwischen Hornburg und Drübeck ehedem stattgefunden hat. In den Grundbuchakten des Amtsgerichts zu Osterwieck findet sich die Notiz, daß von dem Magistrat zu Hornburg ein jährlicher Zins von 20 Groschen an das Kloster Drübeck in der Grafschaft Wernigerode zu entrichten war. Dieser Zins ruhte auf dem Grundstück eines ehemaligen Ritterguts der Stadt, das jetzige Rathaus, das vom Magistrat, wie aus den Grundbuchakten gleichfalls hervorgeht, von den Gebrüdern Heinrich Julius und Joachim von Heisen nebst andern Grundstücken 1613 für 8800 Gulden gekauft war. Zu diesem Rittergut gehörten 2 freie Sattelhöfe, eine Wiese in Ilenrode und ein Hof daselbst, ein Hof in der Braunstege, 2 Hufen in Westerode, 3 Hufen zu Nordrode, ein Haus bei der taberna zu Hornburg, das Holzteil Lindlah, ein Grasehof vor dem Rhoden 2c. Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. jur. Blomeyer in Hornburg ist das an Drübeck zinsende Grundstück in den Privatbesitz der Familie Blomeyer übergegangen, die den Zins abgelöst hat.

Können wir nun auch nicht nachweisen, seit wann der Zins an

standen ist, so ist es doch für unsere Untersuchung von hohem Wert, eine thatsächliche Verbindung Drübecks und Hornburgs a. d. Ilse in früherer Zeit feststellen zu können.

Andrerseits fällt ein zweites fast noch wichtigeres indirektes Moment für das Vorhandensein eines Klosters in Hornburg a. d. Ilse bei unsrer Untersuchung in die Wagschale. Das ist der Umstand daß in der Stadtflur Hornburgs a. d. Ilse ein Flurdistrikt bis auf den heutigen Tag den Namen „Münchenfeld“ führt, was mit dem heutigen Wort „Mönchsfeld“ identisch ist. Hiermit ist der Beweis geliefert, daß in der Flur Hornburgs ein Kloster thatsächlich Besitz gehabt hat, und da ferner kein einziges auswärtiges Kloster zu finden ist, dem außer Drübeck das Grundstück zugehört haben könnte, so liegt doch wohl die Annahme nahe genug, daß das Münchenfeld den Teil der Hornburger Flur bildete, der zu einem in Hornburg selbst belegenen Kloster gehörte. Im Grundbuch zu Osterwieck ist auch die Flurbezeichnung „Männeckerode“ in der Flur Hornburg angegeben. Was wird dies Wort aber anders bedeuten als: Mönneckerode d. h Möncherode, Rodung der Mönche?[1]

Allerdings wäre hiernach das ehemalige Hornburger Kloster ein Mönchskloster und nicht ein Nonnenkloster gewesen, das seit 877 entweder ganz aufgehoben oder mit Drübeck verbunden worden war.

Indes ein erhebliches Bedenken gegenüber meinen Annahmen kann hiermit nicht verbunden werden. Wenn es in der Geschichte wiederholt vorkommt, daß, besonders bei den Cisterziensern, die Klöster für Mönche und Nonnen zugleich gegründet wurden u. unter einem Dach die beiden Geschlechter wohnten, wie das z. B. in Abbenrode a. Harz der Fall war und selbst bei den Benediktinerklöstern keine Seltenheit ist (Kloster Berge bei Magdeburg, Huisburg u. a. Harzzeitschr. 1879, 540), so wird wohl auch kein Forscher Anstoß daran nehmen können, wenn im vorliegenden Fall möglicherweise ein Mönchskloster mit einem Frauenkloster verbunden ward, ein Umstand, der dadurch noch unerheblicher wird, da, wie ich bereits oben bemerkte, allem Anschein nach mit der Inkorporierung des Klosters zu Hornburg nach Drübeck die gleichzeitige oder baldige völlige Aufhebung desselben Hand in Hand ging.

Auch noch ein andres Anzeichen liegt vor für eine ältere Verbindung Drübecks mit Hornburg a. d. Ilse, das nicht ganz außer Acht gelassen werden darf. Im Drübecker Urkundenbuch wird nämlich unter Nr. 19 (S. 22) von Verhandlungen des Propstes Philipp in Drübeck berichtet, die er 1230 in Angelegenheit einer ge-

[1] Auch einen „Münchenberg“ giebt es bei Hornburg.

schehenen Verwüstung der Klostergüter in Rosenhusen (jetzt wüst; Lage unbekannt) abgehalten hatte. Der Ort der Verhandlung ist Hornburg a. d. Ilse. Weist dies nicht darauf hin, daß der Drübecker Propst öfter in Hornburg zu thun hatte und länger dort zu weilen pflegte als auf einer flüchtigen Durchreise? — Was konnte ihn aber für ein anderer Grund wiederholt nach Hornburg führen, wenn es sich eben dort nicht um Drübecker Besitzverhältnisse handelte? —

Stand ein Kloster in Hornburg a. d. Ilse, so ist auch als sicher anzunehmen, daß es nicht bloß in Hornburg, sondern auch in der Nachbarschaft Besitz hatte, der später mit dem Kloster an Drübeck überging, wie die Urkunde sagt (cum omnibus ad idem monasterium pertinentibus). Nun ist zwar von dem Besitz des Klosters H. weiter nichts bekannt. Wohl aber wissen wir, daß, während bei Hornburg bei Eisleben auch nicht ein einziges Besitztum in der Umgegend desselben als späteres Besitztum Drübecks nachzuweisen ist, die unmittelbarste Nachbarschaft Hornburgs a. d. Ilse eine Reihe Besitzungen und Gerechtsame Drübecks aufweist: ein Umstand, der für unsere Untersuchung zu Gunsten meiner Annahme ganz erheblich ins Gewicht fällt. Solche Orte, in unmittelbarster Nachbarschaft Hornburgs a. d. Ilse, in denen Drübeck Besitz oder Gerechtsame hatte, waren nach dem Drübecker Urkundenbuch: Westerode, Seinstedt, Suderode, Hoppenstedt, Beck (wüst zwischen Hoppenstedt u. d. Osterwieck). Ist nun allerdings in den in Frage kommenden Urkunden nur von späteren Erwerbungen Drübecks in den genannten Orten die Rede (1144. 1187. 1230. 1311.), so ist doch aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen, daß Drübeck auch schon von früherer Zeit her irgendwelche Rechte in diesen Orten hatte, da sein Besitz von Drübeck an nördlich und nordwestlich bis weit über Hornburg hinaus fast ununterbrochen sich hinzog.

c. Schließlich kommen auch bei unsrer Untersuchung die allgemeinen historischen Verhältnisse in Frage, die das frühe Vorhandensein eines Klosters in Hornburg a. d. Ilse als durchaus wahrscheinlich erscheinen lassen. Es ist Thatsache, daß 781 die erste christliche Kirche in Osterwieck gegründet wurde (Reinecke, die Einführung des Christentums im Harzgau. S. 33 ff.). Wenn, wie nicht zu bezweifeln ist, die christlichen Missionare mit dem fränkischen Heere nach Osterwieck von Nordwesten, von der Oker her, das Ilsethal entlang kamen, so war damit auch der Weg nach Hornburg, das so nahe der Oker lag und das sie, wie ich oben ausgeführt habe, bei den damaligen Wegeverhältnissen notwendigerweise passieren mußten, für die Mission offen gelegt. Schon sehr früh, fast 100 Jahre früher als Drübeck gegründet wurde, war also die Gegend von Hornburg zum Arbeits-

gebiet der christlichen Mission geworden, und wenn bereits 781 in Osterwieck eine christliche Kirche gebaut werden konnte, um 820 bereits die Gründung eines noch weit östlicher gelegenen Nonnenklosters in Wendhusen ermöglicht werden konnte, so ist doch anzunehmen, daß auf dem noch früher erschlossenen Missionsgebiet auch bald nach der Erbauung der ersten Kirche zu Osterwieck in Hornburg a. d. Ilse ein Kloster errichtet werden konnte, das offenbar nur infolge von äußern widrigen Umständen, wie ich sie oben angedeutet habe, eine gedeihliche Entwicklung nicht nehmen konnte.

Auch später scheint das allgemeine kirchliche Leben in Hornburg kein besonders kräftiges gewesen zu sein, da später der Archidiakonatsitz für die Umgegend nicht nach Hornburg, sondern nach dem nunmehr längst eingegangenen nahen Ort Westerode (südwestl. von H. bei Isingerode) gelegt wurde. Vielleicht waren auch hier die fortwährenden Kämpfe um die Burg Hornburg der Grund, weshalb nicht nur das kirchl. Leben, sondern auch die Entwicklung des ganzen Ortes unterhalb der Burganlage nicht recht gedeihen konnte. Jedenfalls aber spricht die Thatsache, daß das Archidakonat in Westerode seinen Hauptsitz hatte, auch indirekt für meine Behauptung, daß sich Hornburg in jener frühen christlichen Zeit als ein ungeeigneter Platz für kirchliche Institute erwies und daß sich deshalb schon die Grafen Thet und Wikker veranlaßt sahen, das dort bestehende Kloster aufzuhebeni und es Drübeck zu inkorporieren.

5. Was die 3 von Dr. Jacobs für das Verhältnis Drübecks zu Hornburg bei Eisleben hervorgehobenen Punkte (Harzzeitschr. 1878, 10 ff.) anbetrifft, so kommt nach meinen obigen Darlegungen nur noch der erste, das hohe Alter, in Betracht, das für Hornburg bei Eisleben schon vor 900 im Hersfelder Zehntverzeichnis bezeugt ist. Gewiß ist unter allen Umständen zuzugeben, daß in dieser Gegend eine sehr frühe Klostergründung möglich war, denn wie die bereits 777 erwähnte unweit Hornburg gelegene Kirche zu Osterhausen beweist, war jene Gegend noch früher als der Westen des Harzgaus dem Christentum erschlossen. Hornburg a. d. Ilse kann eine solche urkundlich bezeugte frühe Erwähnung nicht aufweisen, tritt vielmehr, so viel mir bekannt, erst 994 im Quedlinburger Urkundenbuch unter dem Namen „Hornaburhc“ auf. Aber trotzdem sprechen alle anderen Anhaltepunkte so sehr dafür, Hornburg a. d. Ilse als das im Drübecker Urkundenbuch 877 erwähnte Kloster anzusprechen, daß dieser an sich hoch wichtige Grund des geschichtlich bezeugten hohen Alters jenes Orts für unsre Frage nicht als entscheidend in Frage kommen kann, zumal anderweitig die frühe Missionierung der Gegend von Hornburg im Harzgau gleichfalls geschichtlich fest steht.

6. Daß das 877 erwähnte Kloster Hornburg arm und un-

bedeutend war, wie Dr. Jacobs Punkt 2 erklärt, ist auch mein Überzeugung. Sonst würde es nicht Drübeck inkorporiert sein.

7. Dagegen glaube ich auf Grund meiner obigen Darlegungen nicht, daß, wie Dr. Jacobs Punkt 3 annimmt, die Inkorporierung des Klosters zu Hornburg mit Drübeck nur eine vorübergehende gewesen sei, woraus sich die sonstige Nichterwähnung des Zusammenhangs zwischen Drübeck und Hornburg erkläre. Vielmehr glaube ich, daß die Übergabe des Klosters Hornburg an Drübeck eine dauernde gewesen sein wird, die entweder sofort oder sehr bald nach der Schenkung zu einer völligen Auflösung des Hornburger Klosters geführt hat.

Erweist sich aber das Vorhandensein eines Klosters zu Hornburg a. d. Ilse schon vor 877 als durchaus glaubwürdig, so ist dies Resultat nicht nur ein neuer schlagender Beweis dafür, wie feste Wurzeln das Christentum bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts im Harzgau geschlagen hatte, sondern es stellt auch zugleich die interessante Thatsache fest, daß nur wenige deutsche Gaue imstande sein werden, innerhalb eines verhältnismäßig kleinen Gebietes so viel uralte christliche Gründungen aufweisen zu können wie der Harzgau, nämlich nicht weniger als fünf: 781 die Kirche zu Osterwieck, um 820 das Kloster Wendhusen bei Thale am Harz, um 842 Kloster S. Wigberti in Quedlinburg, vor 877 Hornburg, 877 Drübeck.

Schauen b. Osterwieck a. Harz
am 21. August 1891. Albert Reinecke, Pastor.

14. Ein Schmähbrief des 15. Jahrhunderts.

Im Sommer des Jahres 1445 wurde an die Thüren verschiedener Kirchen in Halberstadt heimlich folgender Schmähbrief angeschlagen:

Erwerdigen leven heren, we armen gesellen clagen godde, iuk und allen cristenluden, papen, leyen, dat in vortyden, so we clene kindere weren, dat eyn von iuwen heren, genant her Diderick Domenitz, bordich von Osterborch und eynes schomekers sone, to dysser tyd leyder eyn deken in der erliken iuwer kerken to Halberstat, eyn official was, so iuwer en deyl und vel luden wol withk is, und he umme synes overmodes und frevels willen unvorschuldes leyt gripen bosliken unser moder broder, Johannese Kussenbrugge, dar he nacket lach up dem bedde in syner herberge to Halberstat, und om umme des willen, dat he dat gotlike recht wolde vordedingen, sin hovet myt eynem hamerin dem torn leyt

entwey slan und iammerliken unvorschuldes leyt morden, dat de sulve Domenitze godde noch sinen frunden edder uns armen gesellen neyn lick[1] hett vor gedan noch maschen[2] denket to donde, wol dat he wol so redelik scholde sin, dat he sine armen sele darmede sulves betrachten scholde, dat de nene pene darumme liden dochte, nadem dat he eyn hovet wil sin iuwer kerken: des is sin overmot und vorbulineheit[3] so grot, dat he leyder der groten gnaden, de om de alweldige got geven het, vor sinem homode und sinem ovel gewunnen gude nicht bruken kan. bidde we armen knechte, gy willen den alweldigen got vor den mortgyrer, en schomeker geboren witliken, in iuwen bede bidden, dat he ome recht bekantnisse geve, dat de groten sunde nicht uppe om bestan an sinem lesten ende, und ok underwisen, dat de sulve schomeker, her Diderick Domenitz genant, gode und uns vor sodan mort und sulfwalt[4] vul und noch do, er we dusser breve mer bringen, und we vorder arbeides und mogenisse[5] mogen erhoven sin. dar wille we iuwer kerken und iuwe truwe dener umme sin. schege aver des nicht, so konde we des nicht wol laten, we mosten geystlik und wertlik und ok vustrecht to hulpe nemen, sodans to ermanen, dat we doch wedder iuk node[6] deden und iuwer kerken, mochte we des vorhaven sin.

Hermannus und Tile von Solzenhusen, broder.

Die Persönlichkeit, gegen die der Schmähbrief gerichtet war, ist der damalige Domdekan Dietrich Domenitz oder Dompnitz. Daß er aus Osterburg stammte, ist auch sonst bekannt; daß er eines Schuhmachers Sohn war, erfahren wir hier. Ein Heine Dompnitz saß 1478 im Rate zu Osterburg (Riedel A, 25, 295). 1415 war Dietrich Notar in Magdeburg, Domherr in Halberstadt wurde er 1423 oder kurz vorher, 1413 erhielt er das Dekanat, das er bis zu seinem am 24. März 1458 erfolgten Tode bekleidete. 1431 . . 42 finde ich ihn auch als Magdeburger Domherrn. Official in Halberstadt kann er nur kurze Zeit gewesen sein, ich habe ihn nur einmal als solchen 24. Nov. 1424 gefunden (UB. der Stadt Halb. I, 413 Anm.): er muß also wenigstens kurze Zeit zugleich Official und Domherr gewesen sein. In diese Zeit fällt also die Mißhandlung gegen Johann Kissenbrügge, die ihm in dem Briefe Schuld gegeben wird. Der Name Kissenbrügge, nach einem Dorfe bei Braunschweig, findet sich öfters in Halberstadt und in Braunschweig, vermutlich gehörte der hier genannte nach Braunschweig.

Die Sache erregte Aufsehen, aber Gebrüder von Solzenhusen

[1] lik don = Genugthuung geben. [2] Vielleicht. [3] Verachtung. [4] Eigenmächtigkeit. [5] Bemühung, Qual. [6] Ungern.

waren nirgends zu finden. Man schöpfte schließlich wegen der Handschrift Verdacht gegen einen Kleriker, Namens Heinrich Werenbrecht, der zur Zeit im Hildesheimischen sich aufhielt, vorher aber Diener des Domvikars Johann Emersleben gewesen war. Der Official citierte ihn nach dem Richthause in Halberstadt, der sogen. stuba consistorii curiae episcopalis, und hier wurde am 16. Dez. 1445 ein eingehendes Verhör mit ihm angestellt, das höchst merkwürdige Resultate ergab. Zugegen waren die Domherrn Friedrich von Honm, Probst von S. Bonifatii, und Wiprecht Gropen, das Protokoll führten in lateinischer Sprache die Notare Albrecht Kempen (1451 . . 85 Domvikar) und Heinrich Himpteken. Es ist uns nicht im Original erhalten, aber in einer sorgfältigen Kopie des Officialen und Domherrn Dr. jur. Udalrich Kirsberger, der im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts eine wertvolle Sammlung von Abschriften Halberstädter Urkunden und Aktenstücke verfaßte; seine mit großem Verständnis und Geschmack zusammengebrachte Bibliothek ist später an das Domkapitel gekommen und bildet jetzt einen wertvollen Teil der Gymnasial-Bibliothek.

Werenbrecht beschwor zunächst auf das Evangelium, daß er in der Sache unschuldig sei, und versprach eidlich auf die ihm vorzulegenden Fragen der Wahrheit gemäß zu antworten. Zuerst wurde ihm der obige Schmähbrief in drei gleichlautenden Exemplaren vorgelegt und die Frage an ihn gestellt, ob er die Schrift oder die Hand des Schreibers kenne. Hierauf erwiderte er, der Vikar Johann Emersleben, dessen Diener er gewesen sei, habe sie mit verstellter Hand geschrieben, indem er seine (Werenbrechts) Schrift nachgeahmt habe. Zur Begründung führt er folgendes an: er erkenne das ex nonnullis dictionibus, sillabis et litteris in eisdem cedulis ad communem dicti Johannis scribendi modum formatis et positis, ferner habe Johann mehrmals prahlend gesagt, quod ipse quamcumque materiam tribus aut quatuor modis et praecipue ad ipsius testis scribendi modum scribere sciret et vellet; endlich habe er, als er in seinem Dienste gewesen, ihn einmal getroffen, wie er einen den vorgelegten Zetteln gleichen geschrieben habe. Die zweite an Werenbrecht gestellte Frage war, ob er wisse, wer die Briefe verfaßt habe (dictasset); auch als Verfasser, nicht bloß als Schreiber, nannte er den Vikar und begründete die Aussage damit, daß er das Konzept lange bevor die Briefe angeschlagen seien, in seinem Schrein (commodum) von seiner Hand geschrieben hatte liegen sehen und materiam praedictarum trium cedularum et nonnullas dictiones deletas et pro eisdem alias interlinealiter et in margine per modum correctionis scriptas gelesen hatte. — Auf die Frage, ob er wisse, daß der Vikar im Auftrage der in den Zetteln benannten Brüder Solzenhusen die Briefe verfaßt und geschrieben habe, er

klärte er, er wisse das nicht, habe aber bei dem Vikar nie Leute dieses Namens gesehen, glaube vielmehr, sie existierten überhaupt nicht, und Emersleben habe die Namen aus Haß gegen den Dekan erdichtet, der sein (des Vikars) Konkubinat „gehindert“ habe. — Über den Anschlag der Zettel behauptete er nichts zu wissen, aber er erinnere sich, als der Dekan den Vikar wegen seiner Konkubine gestraft habe propter dimittendam suam concubinam poena claustrali ac alias affecisset), habe dieser in des Zeugen Gegenwart zornig und drohend gesagt: iste maledictus et bufonum decanus (d. i. Kröten-Dekan [1]) multum habet agere mecum ac factis meis nimium innititur et intendit me plus ceteris premens et arcens unde vicissim sibi, quantum potero, appropriabo sibique ignem unum, qui sibi satis ardebit in faciem suam, faciam et componam ac tot alias adversitates sibi suscitabo, quibus adeo occupabitur, quod mei bene debeat oblivisci. Auch habe er ihn gefragt, ob er ihm bei seiner Rache helfen wolle, und er, der Zeuge, habe erwidert, er wolle ihm beistehn in allem, was erlaubt sei und was er vor den Menschen mit Ehren verantworten könne. Später habe Emersleben sich selbst für einen unglücklichen und unnützen Menschen erklärt. Bald nach dem Anschlage der Briefe habe Zeuge ihn in seiner Stube mit dem Vikar Johann Bokelem [2], der mit ihm gegessen habe über die Sache sprechen hören; da er fast wörtlich den Inhalt angegeben habe, habe er den Verdacht geschöpft, sie rührten von ihm her.

Verdächtig blieb Werenbrecht wegen seiner plötzlichen Entfernung; auf den Vorwurf, daß er sich aus der Stadt und dem Gebiete des Stifts tanquam fugitivus absentasset, hatte er freilich eine Entschuldigung. Der Vikar, sagte er aus, habe ihn zur Abreise veranlaßt, als er einmal zu Gunsten des Vikars eine falsche Aussage in einer Klagesache gemacht habe, und ihn durch einen Brief von der Rückkehr abgehalten. Er legte den Brief im Original vor, der allerdings sehr gravierend war. Er lautete folgendermaßen:

Leve Hinrice, ek do dik to weten, dat her Diderick Domenitz, deken to Halberstad, het gebeden mynen heren von Halberstad, dat he ome breve heft gegeven to mynen heren von Hildensem, dat he dik schal gripen umme itliker sake willen, de de sulve deken ment to dek und mik to hebben, des we doch, so ik hope, unschuldich sin. hirumme, leve geselle mak dik eyne wile ut Hildensem und the ut des bischoppes von Hildensem gerichte, dat he dik nicht upholden late, wente du wol weist, wan eyn in fengnisse kumpt, wol das he unschuldich is, so mot he singen, wat me ome vorpipet, und mot al sine frunt bekoren.[3] eyr he darvon kumpt

[1] Kröte, Krötensohn rc. waren beliebte Schimpfwörter, schon damals.
[2] Er heißt auch Bokenem und war Vikar des Altars Johannes des Evang. 1420..53. [3] versuchen, prüfen, bitten.

leve Hinrice, beware dek und dyne guden frunde vor sodanen frevel und schaden, so wille we gode truwen von hymmelrike, we willen uns unrechtes erweren ok do ik dek to weten umme dyne sake, dat de subdelegatio[1] sedder der tyt, also du lest to Halberstat werest, wente nu to Galli is by Nicolao Hamborge to Brunswick gewesen, und her Thomas und ander tugen nicht by der hant ensin, und ok wes dek de deken kan schaden in dyner saken, des enlet he nicht, wente dyn richter wedder en nicht endeyt. hirmidde godde bevolen, und god behode dik to allen tyden. und schrif mik nicht wan dat blek, dar me dik vind, so wille we to hope komen.

Wer war also der Schuldige? Emersleben allein? oder war Werenbrecht mitbeteiligt und jener suchte den zweifelhaften Zeugen nur fernzuhalten? Wir wissen es nicht und ein weiteres Aktenstück, das es uns verraten könnte, fehlt. Aber der Prozeß scheint für Emersleben nicht günstig ausgefallen zu sein, sein Name wird als Vikar nach 1415 nicht mehr gefunden. Doch ist wohl auch Werenbrecht zu keiner geistlichen Stellung im Stifte gelangt, so daß sein Name noch irgendwo genannt würde.

Halberstadt. Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt.

15. Aus einer Harzreise des Grafen Friedrich von Götzen im Jahre 1791

Wernigerode, den 5. August (1791.)

Wir sind heute auf einen sehr angenehmen Weg hieher gekommen; Er wird von Halberstadt aus immer gebürgiger und abwechselnder, doch sind es nur niedre Berge, ohngefehr wie zwischen Jauer und Striegau, doch scheint die Gegend nicht ganz so cultuirt. Die Häuser der vielen großen Dörfer alle mit rothen Ziegeln gedeckt, die fetten Wiesengründe, Romantische Felsmassen, das Rauschen und Fallen der Holze, die sich immer nähernde Gebirgskette des Harzes ermuntern das Gemüth, und das uralte Wernigeroder Schloß füllt es mit Ehrfurcht. Es liegt auf einem hohen Berg, dem äusersten Vorsprung der Gebürgskette, und gleicht von weitem einem an die Felsen geklebten Schwalbenneste. — Es gesellte sich unter Weges ein sehr artiger Registrator aus Halberstadt mit einem jungen Verwandten zu uns; sie wollten auch heute noch auf den Brocken und unterhielten uns mit den Ungezogenheiten, die die oft dahin wandernden Studenten zu begehn pflegen. Im Gasthof zu Wernigerode fanden wir eine Gesellschaft Dessauer Philantropisten, die eine Fußreise im Hartz gemacht hatten und worunter zwey meiner Verwandten waren. — Da die eng und schlecht im Thal erbaute Stadt uns nichts

[1] worauf sich diese Sache bezieht, ist dunkel.

Merkwürdiges darstellte und es noch zu früh war, uns bey dem Grafen, welcher uns schon gestern in Halberstadt bath, zum Essen einzufinden, so brachten wir unsre Zeit bis dahin mit Besichtigung des Schloßes, der Aussicht und des Gartens zu. Der eigentliche Garten ist unbeträchtlich und liegt am Fuße des Schloßberges. Dieser aber, so wie noch ein großer Teil des daranstoßenden Waldes ist wilder Park. Der Weg zum Schloße zieht sich wegen der Steile des Berges im Zickzack unter hohen überhangenden Bäumen hinauf und gewährt bei jeder Umwendung eine unerwartende veränderte Aussicht, nachdem er sich dreht bald nach das Thal, bald in das rauhe Gebürge hinein. Von der ersten Weite ist sie oben fast unbegränzt, und gleicht der so berühmten von Fürstenstein in Schlesien. Man sieht Halberstadt, Magdeburg, Aschersleben, Oschersleben, Huisenburg, gegen Braunschweig rc rc. In das Gebürge hinein ist sie nicht minder schön und romantisch, besonders in das Thal hinein, was zu den so ergiebigen Eisenbergwerk die Herrenbrüche[1] führt. Das Erz wird alles in Ilseburg, auf der andern Seite von Werningerode, verarbeitet, und also ist die Chaussee das Thal entlängst beständig mit hin- und herfahrenden Wägen bedeckt. Der Thiergarten ist voll Wilprett, besonders Edel Wildprett von allen möglichen Ausartungen, welche alle ganz gesellig am Schloß herumäsen; Da sieht man Weißhirsche mit ihren blauen Hälsen, Rothhirsche, Schwartzbraune, Bleßhirsche und sogar Hirsche mit weißen Füßen und Bleßen. Der Herr v. Z.[2] ein ehemaliger Preußischer Offizier, den ich schon in Sonnenburg beim Ritterschlag und in Corzau beim Graf S. als einen sehr artigen gefälligen Mann kennen gelernt, und der sich jetzt bey dem Grafen aufhält, um eine Forstbedienung abzuwarten, hatte sich zu uns gesellt, und erinnerte uns, daß es Zeit zum Mittag sey und also begaben wir uns in das Innere des Schloßes. Wir stiegen auf einen Schneckengang, auf welchen man bis in den dritten Stock reiten kann, hinauf zu den Zimmern der Gräfin. Sie haben eine herrliche Aussicht und sind sehr geschmackvoll eingerichtet, welches in dem zwar ehrwürdigen, aber doch äuserlich ganz nach alter Weise winklich und zusammengesetzten Schlosse um so mehr auffällt.

Der Graf mit seiner Familie gehören zu den liebenswürdigsten Menschen. Er ist regierender Herr und sehr wohlhabend, aber er ist in seinem Hause guter Hausvater und in seinem Umgang Particulier. Seiner Frau sieht man die Sanftmuth, die zuweilen in etwas Schwermerei ausartet in ihrem ganzen Wehsen an und seine zahlreiche Familie ist vortreflich erzogen. Ohne Hof und großen Weltthon besitzen sie nebst vieler Ausbildung des Geistes und der Kenntniße ganz die Ungezwungenheit des guten gesellschaftlichen Um-

[1] Wohl mißverstanden statt Büchenberg. [2] v. Zanthier.

gangs, und ohne besonders schön zu sein, gehören die Töchter, so viel ich bey meiner kurzen Bekanntschaft bemerken konnte, zu der angenehmsten Classe von Frauenzimmer.

Es war noch mehr Gesellschaft da, aber mein Appetit wurde durch die starken Verboten der Darmgicht, die ich schon seit einiger Zeit verspürte und zu verreisen gehofft hatte, sehr unterbrochen, und jetzt da wir unsre Pferde vorbringen lassen, um den Weg auf den Brocken anzutreten und ihn wo möglich noch vor Sonnen Untergang zu erreichen, quälte sie mich nicht wenig.

Ilsebur g, den

Wie übel ist mir meine Brockenbesteigung bekommen, wie nah war ich dem Tode. Schon hörte ich das Rauschen seiner Fittige, schon hatte ich mein Begräbniß auf den Gipfel des Berges unter den so berühmten Hexen Altar verordnet — schon — doch alles in seiner Ordnung, ich bin ja nun beinah ganz besser und das ist's, was Dich, meinen alten Freund, wohl am meisten interessiren wird.

Um 1 Uhr zogen wir aus Wernigerode aus, Berg einwärts, erreichten bald einen dicken Wald, der durch wenig Abwechslung als den Unmuth über unsern langsamen Boten, durch einige Kohler Hütten und durch hie und da weidende Heerden und dem Geläute ihrer Glocken unterbrochen wurde. Voll Verdruß, daß es zu spät werden würde, den Untergang der Sonne vom Gipfel des Berges zu sehen, gelangten wir, nachdem wir 3 Stunden Bergen:[1] geritten waren, zu Schierke, dem letzten am eigentlichen Fuß des Brocken gelegen Dorfe an. Das auffallend Romantische der Lage dieses Dorfs beruhigte in etwas unsern Unmuth. Ein tiefes Thal zwischen überhangenden Felsen und Bäumen, von der kalten Bode durchbraust, das Gethön sehr vieler Sag- und Hammerwerker, der Brocken mit seinem kahlen felsichten Gipfel, — ist rauh, aber schön. Hier ließen wir unsre Pferde, und nachdem wir uns ganz zum Gehen eingerichtet hatten, denn wir waren Willens, den Weg über Ilseburg herunter, und von da nach Wernigerode zurück ganz zu Fuß zu machen. Ich hatte nichts an, als Halbstiefeln, leinene Unterkleider und ein grün Jäckchen, und in dieser leichten Rüstung, von der Hofnung gespornt, wenigstens das Wirthshaus noch vor Sonnen Untergang zu erreichen kletterten wir beide, wie Du weißt, vortrefliche Fußgänger, so geschwind zwischen den Büschen und Felsen hinan, daß uns unser neuer Bothe nur mit der äußersten Anstrengung folgen konnte, aber wir erhitzten uns dermaßen, daß wir, als wir nach $^{3}/_{4}$ Stunden aufs freie kamen und die Sonne noch eben bei ihrem Untergehn belauschten, ganz durchnäßt waren.

[1] Bergan oder in den Bergen?

Die Pracht des Schauspiels ließ mich nicht an die bey dem äußerst strengen kalten Winde nothwendige Verkältung und an die Folgen davon für meine Krankheit denken, und wir genoßen dieses Anblicks in seiner ganzen Herrlichkeit. Auf einen Felsblock an der Abend Seite des Brockens sitzend sahen wir über den ganzen Haarz auf dieser Seite weg, sahen seine Bergrücken durch die Sonne gerötet, und seine Thäler schon in Pracht, sahen Goslar, Göttingen, Northhausen, Andreasbergen, die alte Harzeburg, und sahen so lange, bis die eintretende Finsterniß ihren Vorhang darüber zog.

Nun kletterten wir eben so rasig bis zu dem, zwischen den Koppen des großen und kleinen Brocken auf einer mit Steinen, Büschen und kahlen Felsklumpen besäten Ebene gelegenen Wirthshause hinauf. — Eine Gesellschaft von Kaufleuten aus Magdeburg mit Frauenzimmern und noch andre Leute kamen eben von der Koppe herunter, und unser Reise Gespann bis Wernigerode unterhielt sie mit einem kleinen Feuerwerk, welches mir eine neue Verkältung zu Wege brachte. Meine zunehmende Hemroydal Coliq hinderte mich rechten Antheil an der übrigens sehr artigen Gesellschaft, und an dem freilich sehr mäßigen Abendbrodt zu nehmen. Das Wirthshaus wird nur im Sommer bewohnt, zwar täglich von Gesellschaften besucht, die aber gewöhnlich ihre Kost mitbringen. Die Lagerstätten waren schon auf etlichen Pritschen-artigen Bänken mit erbärmlichen Strohsäcken zurechtgemacht, als einige Studenten hereinkamen und allen Anschein zur Ruhe verscheuchten. Sie entsprachen ganz der Schilderung meines Reise Gefährten, und besonders der eine war unerträglich ungezogen. Er war so gütig, seine meisten Propos mir zu adressiren und mich unter andern von der Art zu unterhalten, wie die Bursche die Officiers maltraitierten u. dgl.

So gerne ich jungen Leuten Lustigkeit, wenn sie auch manchmal etwas ausartet, zu Gute halte, so sehr ich überzeugt bin, daß ein jeder Mensch, aus dem etwas werden soll, seine Rasezeit haben muß, und daß der sehr glücklich ist, der sie mit seinen Universitäts jahren endet, so machte es dieser doch zu arg, und nur meine Krankheit schützte ihn für eine derbe Basdonade. Indeßen wieß ich ihn so derb zur Ruh, daß er sie bey der andern Gesellschaft auf der Pritsche suchte; für mich war keine zu finden, denn unter den entsetzlichsten Schmerzen warf ich mich die ganze Nacht auf der bloßen Bank herum. Zum Glück dauerte diese nicht lange, denn schon um 2 Uhr machte sich alles auf, um die Koppe vor Aufgang der Sonne zu erreichen. Wenn auch die dicken Wolcken, die den Berg umhüllten, Hofnung zur Ansichtigung dieses Schauspiels übrig gelassen hätten, so war sie doch für mich ganz verlohren; denn mit jeder viertel Stunde nahm meine Krankheit zu, und als ich vor die Thür des Häuschens ging, um meine Kräfte und die mögliche Art

des Herunterkommens zu versuchen, sank ich unter den Ausruf: nun krepiere ich wahrhaftig — ohne Bewußtsein hin. Erst in den Armen der sehr hübschen Kaufmannsfrau kam ich durch ihre Bemühung und Riechfläschgen wieder zu mir und hatte beinah meine Schmertzen vergeßen.

Als ich wieder etwas Kräfte gesammelt hatte, wollte ich wenigstens den Versuch machen nach Ilseburg 3 Stunden herunter zu gehn, als den nächsten Ort, wo ich Bequemlichkeit hoffen konnte. Der gutmüthige Registrator, der wie alle übrige Herzlichen Antheil an meiner Krankheit nahm, lieh mir seinen Mantel, und bestieg dann mit den übrigen die Koppe. Mich anfaßen zu laßen, litten meine Schmerzen nicht, ich legte also meine Hände auf zwey vor mir hergehende Boten, und ließ mich so den Berg herunter schlendern. Aber das ging denn nun sehr langsam, da ich öfters entkräftet niedersank und nur durch in den Mund geschüttteltes Waßer aus den überall hervorquellenden Springen zu mir gebracht werden konnte, und einmal gaben dies meine Führer schon auf, und hielten mich für todt, da ich kein Glied regen konnte und doch das Wehklagen der guten Leute hörte. Als ich wieder auf die Beine war, schickte ich den einen voraus, um wo möglich in Ilseburg einen Wagen aufzutreiben, der mir, so weit es zu fahren ging, entgegen kommen sollte: Ich schleppte mich unterdes mit den andern einen Soldaten vom Regiment des Herzogs, sachte fort, bis in die Gegend des Ilsensteins, eines alten Jagd Schloßes. Hier konnte ich nicht weiter, und warf mich am Ufer der Ilse hin, um den Wagen oder mein Ende zu erwarten. — Du kennst mich und meine unverwüstbare Natur, und kannst Dir also denken, was dazu gehört, mich so weit zu bringen. — Endlich hörte ich etwas rollen, der Wagen des Oberforstmeister, der einzige im Orth, mit den er eben nach Wernigerode fahren wollte, kam mit dem von Z., welcher sich auf die Nachricht meines Unfalls gleich selbst aufgemacht hatte. Ich wurde nun aufgepackt und begann eine erbärmliche Fahrt, denn das entsetzliche Stoßen in den ungangbaren Felswegen beraubte mich gänzlich das Bewußtseins, und ob es gleich von Zeit zu Zeit durch Waßer zurückgeruffen wurde, so war es doch immer stärker, so daß ich die mich umgebenden Gegenstände wie im Traum sah, und erst da ich hier eine Stunde in dem Hause des Försters, bey den sich der v. Z. in der Forst Wißenschaft übt, in sein Bett lag, konnte ich wieder etwas denken. Die Wohlthat des Betts, die man nur bey solchen Gelegenheiten verspürt, die Geschicklichkeit eines Berg Chirurgus, dem ich mit meiner Erfahrung meiner Krankheit in die Hand ging, und meine gute Natur haben es soweit gebracht, daß ich heut ganz wieder hergestellt bin und gegen Abend nach Wernigerode reiten werde.

Verzeih, daß ich Dir soviel von meiner Krankheit vorgeplaudert habe, aber ich kenne deine freundschaftliche Theilnahme, auch ist mir die Erinnerung deßen was ich ausgestanden habe noch so neu, daß sie beinah jede andre verdrängt, nur nicht die, (in) der That außerordentliche Beweise der Herzensgüte und des Mitgefühls des v. Z., des jüngsten Sohns des Grafen, der auch hier die Jägerey lernt,[1] der Familie des Försters und noch verschiedne Personen hier im Ort. — Nein, sie werden mir gewiß unvergeßlich sein, denn nicht überall findet man so gute Menschen. — Mein großes Leidwesen ist nur, daß ich die so romantische Gegend nicht besehen kann. Den wegen seiner Aussicht berühmten Ilsestein, das Schloß des Grafen, ehemals ein Mönchskloster und mit einem unterirdischen Gang mit Drübeck, einem noch bestehenden Nonnenkloster, verbunden. Da laß ich mir das Mönchsleben noch gelten, aber das weiß ich wohl, wäre ihnen allen zu muthe gewesen, wie mir vor wenigen Stunden, sie hätten des Ganges nicht bedurft, um die Abgestorbenheit der Welt zu heucheln.

B., der mir hierher nachgefolgt ist, hat sich dafür, daß er wegen der Wolken auf den Brocken nichts sah, durch Besichtigung alles des erwehnten schadlos gehalten, und kann es nicht herrlich genug beschreiben.

Werningerode, den 8ten.

Den Nachmittag machten wir einen Besuch bey dem Oberforstmeister, um mich für die Theilnahme zu bedanken. Er war nicht zu Hause, dagegen aber bey seiner Familie eine ziemlich ansehnliche Gesellschaft von Frauenzimmern, die zum Theil diesen Orth wegen der schönen Lage und Wohlfeilheit bewohnen. Außer ein paar Töchtern des Oberforstmeister, waren noch einige recht hübsche Mädchens da, und alle zwar ländlich, aber recht gut erzogen, so daß wir unsern Nachmittag herrlich zubrachten, und ich mich wieder mit dem Männchen (?)[2] aussöhnte.

Als es begann kühl zu werden, zogen wir von dannen, mit dem Trost gestärkt, daß ich auf meiner Reise Ilseburg noch einmal berühren und dann das Versäumte nachholen werde. Der Weg nach Werningerode geht erst zum Thal hinaus, und dann längst der Bergkette mit immer abwechselnden Aussichten fort. — Doch meine Augen versagen mir alle weitern Aussichten und ich will Dir also eine gute Nacht wünschen, Morgen sage ich Dir in der Baumannshöhle guten Morgen, denn ich hoffe gegen daß Du aufstehen wirst, ziemlich da zu sein, ohnerachtet es 2 Meilen im schlimmsten Wege von hier ist, aber da B. das Heimweh bekommen hat, und übermorgen fort will, so müssen wir morgen gar viel sehn.

Vorstehender, die Erlebnisse in der Grafschaft Wernigerode

[1] Der jüngste Sohn, Gr. Anton, war noch nicht ganz sechs Jahre alt.
[2] den Mönchen?

betreffender Bericht ist aus einer größeren Aufzeichnung ausgezogen, die der im Jahre 1767 zu Potsdam geborene spätere General-gouverneur von Schlesien Friedrich von Götzen, (infolge Kabinetts-ordre vom 3. Mai 1791 Graf), † am 29. Februar 1820 zu Eudowa, über eine mit einem Herrn v. Bismark-Schönhausen unternommene Reise niederschrieb. Jene Handschrift befindet sich im Besitze des Herrn Hauptmanns a. D. von Wiese in Glatz, welcher die Güte hatte, den Abdruck dieses Auszugs zu gestatten. E. J.

16. v. Wintzingerödisches Freigut bei Neustadt unterm Honstein.

Über ein kleines, in und bei Neustadt unterm Honstein gelegenes Freigut haben sich nachstehende Nachrichten erhalten, welche für die Geschichte und für die Topographie des Ortes nichts ohne Interesse sein dürften.

Nach dem ältesten der vorgefundenen Schriftstücke „gegeben zcu Stolberg nach Christi vnsers lieben herren gepurt thawsent vier hundert vnd darnach in deme sechs vnd neunzigisten jare (1496) Sonntags nach Quasimodogeniti" (18. Februar) belehnte „Heinrich d. E. grave und herre zcu Stolberg und Wernigerode" Georg von Wissingerode, Ernst's Sohn, und dessen Vetter Hans „mit dem freygute zcur Newenstat vnter Honstein gelegen, do die Epshinroder (Epschenrode) vf geseßen, gibt jerlich zewey schogk lantwere, zewey schogk eiger, vier Michels hunre, ein fastnacht hun und ein lambß bauch vf ostern, und was mere darzcu gehoret, zcu gesampten man-lehen rc. in massen die vormals Ernst von Wissingerode, obgenants Georgen Vater zeliger, allein von vns gehabt." [1]

In einem späteren von „Heinrich Graf zu Stolbergk, Königs-stein, Rutscheforth, Wernigerode, vnd Honstein, Herrn zu Epstein, Mintzenbergk, Breubergk, Lohra und Clettenbergk 1598 freitags post Quasimodogeniti, den 28sten tagk Aprilis" ausgestellten Lehnbriefe ist die Belehnung in folgender Weise ausgesprochen: „nemblich mit dem freyen gute zur Neustat vnder Honstein, do die Epschenrode auf gesessen, vnd mit einer freyen hufe landes vnd wisen darzu gehorigk, welches die Hoschenroder ferner von ihnen zu lehen haben und jerlich zwei schock landwehre, zwei schock eyer, vier Michelshüner, ein fastnachtshun und ein lambsbauch zu ostern darvon geben, ferner mit einem hofe vnd sieben virtel landes gegen dem Sichenteiche, am Ausspanteiche gelegen, so Valten Bent in lehngebrauch hat vnd jer-lich einen justengroschen vnd ein hun darvon gibt, und alles was

[1] Wintzingerodisches Gesamt-Archiv zu Bodenstein III S. L. 1. Nr. 2. Original auf Pergament mit gut erhaltenem anhängendem Siegel.

zu solchen gutern gehoret."[1] Über den kleineren Teil dieser, wie sich aus Vorstehendem ergiebt, an zwei verschiedene Personen zu Afterlehn gegebenen Güter stellte „Wolf Seyffardt zu Stolbergk mitwoch nach dem sontag Exaudi (20 Mai) 1556" einen von Bodenstein datierten Revers aus, und zwar über „sieben virdel landes an einem hopfenberge in vnd vor dem flecken zur Neuenstadt vnder Honstein, kegen das sichenhaus gelegen, wie es Heintze Herwigs hirbeuor zu lehn gehabt."[2] Nicht lange nachher gingen diese Grundstücke an Jakob Junker über, welcher dieselben mit Bewilligung der v. W. an Simon Patz, wohnhaft zu Osterode, verkaufte, dessen Belehnung 1566 Dienstags nach Michaelis (1. Oktober) erfolgte.[3] Erst von Simon Patz gelangten die Grundstücke, welche in dem Protokolle über einen am 18. Januar 1580 zu Beuern (bei Leinefelde) durch die Lehnschreiber Henningk Heise und Liborius Ebenauw abgehaltenen Lehntage als „ein hoif vnd 7 verndel landes gegen das Siechenhaus an dem Anspansteiche," von denen ein Erbenzins von 1 Fürsten groschen 1 Huhn auf Michaelis, auch das Besthaupt zu geben, bezeichnet werden, an den oben genannten Baltin Bent oder Wendt).[4] Dieser selbst nennt das Grundstück in einem vom 15. Novemb. 1614 datierten Gesuche um Erneuerung der Belehnung „einen Hopfengarten etwa 1 ½ Acker groß."[5] Nachdem Bent in den Jahren 1624 und 1625 mehrfach um Stundung der fälligen Lehngelder gebeten, wurden die Grundstücke wieder mit dem größeren Teile des Freigutes vereinigt, und dessen bisherigem Lehnbesitzer übergeben. Dieser größere Teil des Freigutes war — wahrscheinlich im Jahre 1556 — an Andreas Hoscherodt — in dem Lehnbriefe vom 28. April 1598 „der Haschenröder" genannt — gelangt, dessen noch nicht volljährige Söhne, Simon und Hans, am 18. Dezember 1568 zu Stadt Heringen durch ihren Vormund, Heinrich Seusen, welcher den Lehnseid leistete, die Belehnung empfingen. In dem Lehnbriefe vom 18. Dezember 1568[6] sind die einzelnen Grundstücke so genau beschrieben daß noch jetzt die Identifizierung derselben möglich sein dürfte. Es, waren: „Ein Hof zu Neustadt unterm Honstein zu St. Peter zwischen dem Pfarrgarten und dem Klingenteiche, und eine Hufe Landes, welches wie folgt gelegen:

[1] Original der Lehnbriefes vom 28. April 1598 mit gut erhaltenem Siegel a. a. O. III. 3 B. I. Nr. 6 und Revers der v. W. vom selben Tage a. a. O. III. 2. I. III. Nr. 2. Spätere Lehnbriefe im Original und Reverse im Concept finden sich vom 22. Oktober 1639; 18. Oktober 1671; 29. Januar 1679; 2. Dezember 1696 und 24. Januar 1710 a. a. O. [2] Original des Reverses mit Siegel (keimende Figur a. a. O. III. 4. B. 118 Nr. 1. [3] Original des Reverses, Siegel abgefallen a. a. O. III. 4. B. 94 Nr. 1. [4] Original des Protokollbuches fol. 58/61. a. a. O. III. 4. A. V. erstes Aktenstück. [5] Original a. a. O. III. 4. B. 133. Nr. 1. [6] Concept des Lehnbriefes a. a. O. III 4. B 42. Nr. 2.

Im ersten Felde: 3 1/2 Acker an der Wolffsstraße, 5 Acker in der Gehohe; 1 Acker im Pinttaien; 1/2 Acker gegen dem Siechenhause bei Osterode: ein Acker, hat vierdehalb gerten breit, zwischen den Wegen, je nach Herzung und Osterode gehen; 1 Zetlingt von 1 Acker vor dem Flecke zwischen Valtin Wiedemann und dem Bleicheroder Lande; 2 Acker vff dem Walde.

Item im anderen Felde:

2 Acker in dem Kapperlo, bei dem großen Birnbaum; 1 Acker daselbst; 1/4 Acker dartegen und noch 1/4 Acker dartegen; 1/2 Acker auch darselbest; 1/2 Acker buber den Anispansteichen; 1/2 Acker hinter Sanct Peters Kirchen; 1/2 Acker im Rautenthal; 1 Acker vnden im Kapperlo, ist ein anwendlingt.

Im Klingenfelde, das dritte:

1/2 Acker im Fliegenthal; 2 1/2 Acker vor dem Steineige; 2 Acker mit der Weien tegen dem Eichenbergsteiche; 1/4 Acker auch darselbest; 2 Acker an Lande und Weien buber dem Eichenbergsteiche, im Siegen am Megdeileck; 1 Zettlingt bei dem Eichenbergsteiche am Wege;

1 Zettlingt darselbst tegen dem Teiche (diese beiden Zettlinge haben vngeferlich 1 1/2 Acker)."

Auch Simon Hoscherodt, als der älteste der beiden Brüder, war auf dem oben gedachten Lehnstage zu Benern am 18. Januar 1580 zugegen und leistete Lehnspflicht, welche nach dem Protokolle angegeben wurde: „vf Sanct Michelstagt 30 fürsten groschen, als zwei gute Schock[1] zu erbenzins, auch das besthaupt zu reichen, und zahlte an Lehngeld 10 fürsten gulden."

„Simon Hoscherodt, welcher am 4. October 1585 einen von Joachim Rennenbergt, burgermeister zu Nordhausen, untersiegelten Lehnrevers ausstellte,[2] war nebst seinem Bruder Hans, wie Burchardus Vollichen, Honsteinscher Amtmann zu Neustadt am 26. August 1633 anzeigte, „im Kriege gestorben" und hatte Simon einen Sohn, Namens Hans, Hans d. A. einen Sohn, Namens Jost, hinterlassen, für welche, die beide anscheinend noch nicht volljährig, der genannte Amtmann um Belehnung nachsuchte.[3] Anscheinend sind die beiden Vettern Hoscherodt nie mit den von ihren Voreltern besessenen Grundstücken beliehen worden. Es wurde wenigstens mit den Grundstücken vor der Neustadt unterm Honstein am 28 August 1643 Caspar Eisenbeil beliehen „in aller massen, wie solches zuvor Hans und Simon Hoscherodt, in gleichen Valtin Wendt von den v. W. zu Lehen gehabt und getragen[4]" Auch in diesem Lehnbriefe, so wie

[1] Die in dem Lehnbriefe vom 28 April 1598 gedachten 2 Schock landwehre (Lehnware). [2] Original a. a. O. III. 4. B. 42 Nr 1. [3] Daselbst Nr 2. [4] Gleichlautige Abschrift des Lehnbriefes und Lehnreverses von 1643 a. a. O. III 4 B. A V 11 Quartband fol. 69 bis 71 der neuen Folgen.

in den zugehörigen Reverse sind die Grundstücke ebenso wie im Jahr 1566 einzeln aufgeführt. Nur einzelne Bezeichnungen haben sich geändert. So ist aus der 1566 im ersten Felde gedachten Wolfstraße eine „Wolframstraße", aus Hartzung „Hartzungen" und aus Valtin Wiedemann sind „Valtin Wiedemaß erben" geworden. Das zweite Feld wird „im Kapperlo" genannt, der große Birnbaum aber wird noch als Flurbezeichnung gebraucht. Statt des Anspansteiches, findet sich ein „Anspansberg", das Rautenthal ist in ein „rothes Thal" verändert. Im Klingenfelde ist aus Fliegenthal „Klingenthal" geworden, das Megdefleck hat sich in „Wendefleck" verwandelt, und neu hinzu getreten sind die Grundstücke, mit denen früher Valtin Wendt beliehen war. Diese werden bezeichnet als „1 Acker hinter Sanct Peter, gehet auf die Bleicheröder Wiese, 1 Acker an zwei stücken uber Bleicheröder Wiesen daselbst hinter Sanct Peter, auch ein Hof von 7 viertel wüst [1] Acker Landes gegen dem Siegen flecke". – Caspar Eisenbeil muß aber bereits vor der Belehnung im Jahre 1643 im Besitze der Grundstücke gewesen sein, da er sich 1638 bei den v. W. darüber beschwerte, daß sein „freies Gut" zur Kontribution herangezogen wurde. — Der sich aus Anlaß dieser Beschwerde zwischen den v. W. und der Kurfürstlich Hannoverschen Regierung sowie der Gräflich Stolbergschen Kanzlei entwickelnde Schriftwechsel zog sich über 100 Jahre – bis zum Jahre 1742 – hin, führte aber, wie wohl vorauszusehen gewesen wäre, nicht zu der von den v. W. eifrig verfochtenen Befreiung des Freigutes von den Staatsabgaben.

Die Nachkommen des Caspar Eisenbeil — die sich zuweilen auch Eisenbiel nennen — sind, so lange das Lehnsverhältnis bestand, im Besitze des Freiguts geblieben. Obwohl die Lehnbriefe Reverse, Mutungsscheine und sonstigen Verhandlungen bis zum Jahre 1839 reichen, hat sich eine vollständige Stammtafel der Familie Eisenbeil nicht aufstellen lassen, da die noch vorhandenen Papiere lückenhaft, und auch die vorliegenden Stammtafeln zum Teil nicht mit einander übereinstimmen.

L. Freiherr v. Wintzingerode-Knorr.

Berichtigungen und kleine Mitteilungen.

1. Im vorigen Jahrgang (1890) muß es S. 360 Zeile 16 f. von oben statt Verschreibung heißen: Verjährung.

2. Die Zeit des Ablebens von Hans Pape, dem Schwiegersohne des Komturs Hoier von Laningen, hatten wir im Jahrgang 1888 S. 417 nicht genauer bestimmt und nur bemerkt, daß derselbe kurz vor dem 7. Juli 1642 dahingeschieden sei. Merkwürdige und genaue Nachricht giebt uns dar-

[1] Der Hopfenberg wird infolge des Krieges „wüst" geworden sein.

über sein Seelsorger Mag. Jakob Klingsporn in seinem Hauskalender vgl. Werniger. Intell.-Bl. 1826 S. 63f.: „Den 25. Juni (1642) abends um 8 Uhr hat Hans Pape wollen auf die Wacht gehen; als er für die Thür kommt, fällt er stracks nieder, daß man ihn wieder ins Haus tragen muß ... und morgens um vier Uhr, da ich in die Frühpredigt gehen will, kömmt sein Sohn zu mir und bittet, daß ich in der Kirchen im gemeinen Geb t seiner möchte eingedenk sein, wie ich auch für der Predigt gethan. Er ist aber kurz für 5 Uhren gestorben, welches mir der Küster angezeiget auf der Kanzel, nach der Predigt; da ich seiner nicht mehr gedacht. Ohne Zweifel ist er vom Schlag gerühret worden, dafür Gott einen jeden gnädiglich behüten wolle! Und weil er in acht Jahren nicht zum Tisch des HErrn gewesen, ist er nicht, wie sonst bräuchlich, mit christlichen Ceremonien begraben worden, obgleich die Kinder beim Ministerio, auch bei Ihren Hochgr. Gnaden angehalten, daß er mit Schülern möchte begraben werden, ist es doch abgeschlagen worden, und sollte zu S. Th obald getragen werden, welches doch so weit ist vermittelt, daß er zur Lieben Frauen autm Kirchhof an die Mauer ist begraben worden Donnerstag den 30. Junij nachmittage um vier Uhr ohn Sang und Klang, sind auch keine Leute, als die Frau und Kinder mitgangen, welche, da er beigesetzt worden, in die Kirche gegangen und ein Vater Unser gebetet, und wieder nach Hause gegangen

3. Herr Dr. K. Sprenger in Northeim erinnert 13. Okt. 1891 an folgende, für die Gesch. seiner Vaterstadt Quedlinburg, bemerkenswerte Mitteil. aus dem Leben König Friedrichs II von Preußen.

Donnerstag den 2. August 1740 fand, wie in den anderen Städten der Monarchie, auch in Quedlinburg die Huldigung für Friedrich II. als Schutzherrn des Stifts statt. Dabei hatte der junge König einen eigentümlichen Beweis seiner Sparsamkeit gegeben. Als man sich nämlich um Bilder des Königs und der Königin, welche bei der Huldigungsfeier verwandt werden sollten, nach Berlin gewandt hatte, gab der König folgende eigenhändige Anweisung: „On doit faire barbouiller de mauvaises copies à Berlin, la piece à 20 écus. — Fr. Vergl Preuß. Urkundenbuch zur preuß. Gesch. S 222; Macaulay, History of Friedrich II. of Prussia book X chap II.

4. Bei Schern Baum S. 283 Zeile 13 14 von oben erinnert Herr Dr med. Oskar Ensfelein an engl. cherry, Kirsche.

5. S. 284 Zeile 17 von oben ist auf 1 an (den Derenburgischen Gebr.)

Vereinsbericht

vom April 1890 bis Anfang Juli 1891.

Da unsere letzten Vereinsnachrichten nur bis zum April 1890 führten (Jahrg. 22 S. 440—449), so umfaßt unser gegenwärtiger Bericht einen etwas größeren Zeitabschnitt. Wir haben zunächst einer Vorstandssitzung zu gedenken, welche am 26. April 1890 im Paulschen Gasthofe zu Goslar stattfand. Es waren dabei gegenwärtig die Herren Dr. v. Heinemann, Zimmermann und Jacobs, Herr Staatsanwalt Bode aus Braunschweig und der Vereinsschatzmeister Huch, von Goslar aber die Herren Gymnas.-Dir. Lic. Dr. Leimbach, Oberl. Dr. Hölscher, Kgl. Oberförster Reuß und Stadtsyndikus Quensell.

Gegenstand der Verhandlungen war insbesondere die bevorstehende Hauptversammlung des Vereins in Goslar. Der Vorsitzende entwarf ein Bild von dem allgemeinen Verlauf einer derartigen Versammlung nach dem bisherigen Brauch. Herr Staatsanwalt Bode wurde um einen Vortrag über die Kaiserliche Reichsvogtei in Goslar, Herr Oberl. Dr. Hölscher um einen solchen über das Stift S. Georgenberg vor der Stadt gebeten, worauf von beiden Herren vorläufig eine bedingte Zusage erfolgte. Es wurden sodann einige Punkte des auf der Rückseite der neuen Mitgliedschaftskarten anzubringenden Auszuges aus den Vereinssatzungen besprochen und die Frage hinsichtlich der Teilnahme der Zweigvereins-Abgeordneten bei den Vorstandssitzungen und deren Stimmfähigkeit der Entscheidung der bevorstehenden Hauptversammlung anheimgegeben. Die infolge eines bestimmten Antrags verhandelte Frage wegen unentgeltlicher Lieferung der Vereinsschriften an Archive wurde von der Mehrheit ablehnend entschieden. Beschlossen wurde, daß die den Aufsätzen von Steinhoff und Brinkmann (H.-Z. 18, S. 161—179 und 19, S. 286—312) beigegebenen Abbildungen über die S. Bartholomäuskirche in Blankenburg einer dortigen Buchhandlung für 30 Mark zu überlassen seien, sowie daß der Umschlag der Zeitschrift für 10 Mark mit gewissen Anzeigen bedruckt werden könne, endlich, daß den Vereinsmitgliedern ältere Jahrgänge der Harzzeitschrift, soweit der Vorrat reiche, bis auf weiteres zu 3 Mark zu überlassen seien.

Was hinsichtlich der Jahresversammlung in jener Vorstandssitzung beabsichtigt, angeordnet oder auch nur erhofft war, ging in den späteren Tagen des Juli aufs schönste in Erfüllung. Schon die sinnig und geschmackvoll ausgeführten Fest-Ordnungen, auf denen die Neuwerker Kirche und das Gymnasium als alte und neue Beispiele des romanischen Stils, am Kopf der Karte aber der spätgotische und Renaissance-Stil des Harzischen Holz- und Fachwerksbaues angedeutet waren, lockten als wahre Einladungskarten zum Besuch der monumental so reichen alten Stadt. Am Abend des 28. Juli füllte denn auch bald eine stattliche Zahl von Gästen den geräumigen Festsaal in der „Stadt Hannover“ und war es gerade diese Versammlung dadurch ausgezeichnet, daß mehrere Mitglieder auch Frauen und Töchter zu dieser freien Vereinigung mitgebracht hatten. In der vom Stadtsyndikus Quensell ausgesprochenen Begrüßung konnte von manchem berichtet werden, was seit der 1. Hauptversammlung des Vereins

in Goslar (1871) an den alten Denkmälern der ehemaligen freien Reichsstadt geschehen ist. Nicht mehr, wie es damals auf der Festkarte zu lesen war, brauche der Parlier der Arbeiter am Kaiserhause zu klagen: „Die Bauleut sein am Beutel krank," da der hehre Bau in aller Schöne, auch mit besonders reicher, ihrer Vollendung entgegengehender innerer Zier dastehe. Ebenso konnte in dem Dank, welchen der Vorsitzende Dr. v. Heinemann für diesen Willkomm aussprach, des erfreulichen Aufschwungs gedacht werden, den die lange Zeit gedrückte und zurückgegangene Stadt in jüngster Zeit wieder genommen habe.

Am Morgen des 29. Mai besichtigten die Festgenossen unter Führung des Herrn Regierungsbaumeisters v. Behr Markt und Rathaus, besonders das künstlerisch reich ausgestattete Huldigungszimmer. Vom Rathause aus wurde die Domkapelle, das Südportal des im Jahre 1819 niedergelegten Doms — Simonis et Judae in Augenschein genommen. Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit war dann das nahe gelegene Kaiserhaus, dessen Erneuerungsgeschichte nach einem Zustande völliger Erniedrigung und Entwürdigung bis zu der erneuten Pracht, in der es wieder dasteht, in den Hauptzügen dargelegt wurde. Nach genauer Erläuterung der baulichen Verhältnisse durch Herrn Regierungsbaumeister v. Behr hielt Herr Maler Wennock einen belehrenden Vortrag über die Bedeutung und den Zusammenhang der malerischen Ausschmückung des Inneren.

Nach diesen anstrengenden Besichtigungen wurde von der Versammlung ein Morgenimbiß im Bäckergildehause eingenommen. Dann eröffnete zwischen elf und zwölf Uhr der Vorsitzende die 23. Hauptversammlung des Vereins in dem schönen geräumigen Hörsaale des neuen romanischen Gymnasialbaues. Es konnte hierbei der Versammlung mitgeteilt werden, daß der erste Band des von dem expedierenden Schriftführer des Vereins, Herrn Staatsanwalt G. Bode in Braunschweig, schon seit einer Reihe von Jahren mit größter Hingebung vorbereiteten Urkundenbuchs der Stadt Goslar in der Handschrift völlig abgeschlossen vorliege und daß der Druck beginnen könne. Nach den Eröffnungsworten des Vorsitzenden brachte Herr Bürgermeister v. Garßen namens des Rats und des Bürgervorsteherkollegiums der Versammlung seinen Gruß dar und versicherte, daß die Bürgerschaft die Bestrebungen des Harzvereins für die Geschichte der Stadt Goslar mit Dank anerkenne.

Hierauf hielt Herr Staatsanwalt Bode einen geschichtlich Wertvolles und Neues darbietenden Vortrag über die Königliche Reichsvogtei in Goslar, welcher, als einen Teil der Einleitung bildend, demnächst mit dem ersten Bande des Urkundenbuchs der Stadt im Druck erscheinen wird. Es sei daraus hervorgehoben, daß der Vortragende aus dem Umstande, daß zwischen 1152 und 1176 Ministerialen Heinrichs des Löwen Vögte in Goslar sind, den Schluß zieht, daß König Friedrich I. dem Löwen die Reichsvogtei über Goslar geschenkt habe und daß sich das spätere Verlassen des Kaisers bei seiner und des Reiches Not daraus erklären lasse, daß der Kaiser ihm dieses wichtige Besitzstück nicht wiedergeben wollte.

Den zweiten Vortrag hielt dann Herr Oberlehrer Dr. Hölscher über das Stift auf dem Georgenberge vor Goslar bis zur Zerstörung desselben im Jahre 1527. Beide Vorträge wurden von der Versammlung mit allgemeinem Beifall und Dank aufgenommen. Der letztere ist mittlerweile im 24. Jahrgange S. 31—45 abgedruckt.

An diese Vorträge schlossen sich die Jahresberichte über die Zweigvereine zu Blankenburg, Nordhausen, Quedlinburg und Braunschweig-Wolfenbüttel, welche von den Herren Oberlehrer Steinhoff, Lehrer Meyer, Vereinsschatzmeister Huch und Archivar Dr. P. Zimmermann erstattet wurden. Nach dem sich hieran schließenden Rechnungsabschluß des Vereinsschatzmeisters belief sich die Einnahme des Vereins einschließlich eines Bestandes von

14,056 Mk. 16 Pf. aus dem Vorjahre auf 20,661 Mk. 67 Pf. Die Ausgaben bezifferten sich auf 4748 Mk. 18 Pf., so daß ein Bestand von 15,913 Mk. 50 Pf. übrig geblieben ist, das ist ein Mehr von 1857 M. 43 Pf. Bei einem Rückgang von 38 Personen beläuft sich die Mitgliederzahl gegenwärtig auf 834. Nachdem hierauf noch auf geschehene Befragung die Hauptversammlung sich damit einverstanden erklärt hatte, daß der Auszug aus den Vereins-Satzungen auf der Rückseite der neuen Mitgliedschaftskarten in der vom Vorstande empfohlenen Gestalt ausgeführt werde und nachdem man den nächstjährigen Vereinstag nach Braunschweig anberaumt hatte, wurde die gegenwärtige 23. Hauptversammlung geschlossen. Was die Beteiligung an derselben betrifft, so wies das gedruckte Verzeichnis die Zahl von 103 Teilnehmern auf.

Der größte Teil derselben versammelte sich nachmittags in dem geschmackvoll mit Fahnen und den Wappen der bisherigen Versammlungsorte geschmückten Saale des Gasthofs zur Stadt Hannover. Das Festessen verlief, gewürzt durch eine Reihe sinniger Trinksprüche, unter denen der des Vorsitzenden auf den Kaiser sich durch seine schöne poetisch-historische Einkleidung auszeichnete, aufs angenehmste. — Am Abend fand eine gesellige Vereinigung in dem neu aber stilgerecht eingerichteten Brusttuche statt. Die dem Geist der Versammlung besonders zusagende altertümliche Gestalt des Raumes trug neben der Beteiligung der Damen nicht wenig zum angenehmen Verlauf der Abendstunden bei.

Der zweite ordnungsmäßig zu einem Ausfluge bestimmte Tag begann morgens 8 1/2 Uhr mit einer unter der Leitung des Herrn Regierungsbaumeisters v. Behr vom Markte aus unternommenen Wanderung nach der Stätte des ehemaligen Augustinerstifts auf dem Georgenberge, dessen Plan aufgrund der sorgfältigen Ausgrabungen, eines danach gezeichneten Grundrisses und geschichtlicher Nachrichten deutlich nachgewiesen wurde. Von hier begab man sich zurück zur Besichtigung der Kirche des Cisterzienserklosters Neuwerk, dem Bau eines Meisters Wilhelm aus dem dreizehnten Jahrhundert, während das Jungfrauenkloster im Jahre 1186 von dem kaiserlichen Vogt Volkmar von Wildenstein gestiftet wurde. In der Kirche ist als Seltenheit die mit dem Altar vereinigte romanische Kanzel bemerkenswert. Nach etwas längerem Gange bis zum entgegengesetzten Ende der Stadt wurde hiernach der ebenfalls romanische und dem dreizehnten Jahrhundert angehörige Bau der Frankenberger Kirche mit gotischen Bestandteilen aus späterer Zeit besichtigt. Der Name erinnert an die hier schon zu Anfang des 12. Jahrh. in einem besonderen Dorfe angesiedelten fränkischen Bergleute.

Nachdem so die Besichtigungen beendigt waren, begann der Ausflug ins Freie, ein Aufstieg zu der bewaldeten Spitze des hoch über der Stadt sich erhebenden Steinbergs. Auf dieser, eine der schönsten Fernsichten am Harze gewährenden Höhe, von der man aber auch die im Vergleich zu ihrer geschichtlichen Bedeutung recht bescheidene Stadt Goslar sehr bequem überblicken kann, fand nun ein sehr angenehmes gemütliches Abschiedsmahl statt. Herr Oberlehrer Dr. Hölscher richtete ein herzliches Abschiedswort an die Gäste und den Harzverein, der Vorsitzende des Vereins aber sprach noch einmal der Stadt Goslar, dem Ortsausschuß und allen Bewohnern den Dank der Versammlung in einem Trinkspruche aus. Herr Superintendent Hellwig aus Lichtenberg brachte in gleicher Weise dem Führer bei den Baudenkmälern, Herrn Regierungsbaumeister v. Behr Dank dar. Schließlich toastete Herr Dr. v. Heinemann noch auf den künftigen Zweigverein in Goslar und schloß mit einem: „Auf Wiedersehen in Braunschweig!" Nach Erledigung der Festordnung wurde eine Wanderung über die Höhe des Berges gemacht, wobei die aus der Ferne erklingenden Harzlieder der Waldarbeiterinnen einen lieblichen, manchen Besuchern schon bei früherer

Gelegenheit in gleicher Weise empfundenen Eindruck machten. Was hinsichtlich der Förderung eines Zweigvereins in der an geschichtlichen Quellen und Erinnerungen so reichen Stadt bisher geschehen ist, vermögen wir zur Zeit noch nicht ganz zu überblicken. Eine frische Anregung brachte Nr. 193 der Goslarer Zeitung vom 19. August 1890.

Die nächste an die Hauptversammlung ordnungsmäßig sich anschließende Vorstandssitzung fand am 9. November zu Wernigerode in der Wohnung des 1. Schriftführers statt. Der Vorstand war bis auf den 2. Schriftführer, Staatsanwalt Bode, vollständig versammelt. Der Vorsitzende machte die Mitteilung, daß der Magistrat zu Hildesheim die vom Harzverein zur Förderung der Herausgabe zweier Bände Hildesheimischer Kämmereirechnungen bewilligten 600 Mark dankend ablehne, da Mittel hierfür hinreichend zur Verfügung ständen. Sodann teilte er ein Schreiben des Herrn Prof. Wislicenus aus Düsseldorf mit, in welchem derselbe für das von der Goslarer Versammlung aus ihm zugegangene Telegramm seinen wärmsten Dank ausspricht. Herr Museumsinspektor Dr. Meier in Braunschweig hat den Wunsch ausgesprochen, für eine bei dem bevorstehenden Braunschweigischen Vereinstage zu veranstaltende Ausstellung Harzischer Münzen auch die im Besitze des Harzvereins befindlichen Münzen, besonders den Gröninger Brakteatenfund, anvertraut zu erhalten. In Anbetracht des Zweckes und bei den zugesicherten Vorsichtsmaßregeln erklärte man sich bereit, diesem Wunsche zu entsprechen, insbesondere auch der Vereinskonservator Dr. Friedrich. Auf eine Anfrage des Herrn Gymnasial-Direktors Dr. Schmidt, ob es sich nicht empfehle, die Vereinsschriften heften zu lassen, wurde bemerkt, daß mit Rücksicht auf den später erfolgenden Einband sich dies nicht empfehlen dürfte. Der Fragesteller ließ daraufhin seinen Wunsch fallen, doch sollen die 120 zum Schriftenaustausch bestimmten Exemplare geheftet werden.

Eine zweite am 10. Mai 1891 auf dem Bahnhofe zu Harzburg veranstaltete Vorstandssitzung war von fünf Vorstandsmitgliedern besucht. Außer dem Vereinsconservator fehlte wieder der 2. Schriftführer, Herr Staatsanwalt Bode. Der nächste Gegenstand betraf die Vorbereitung der nächsten Hauptversammlung in Braunschweig. Der Vorsitzende berichtete über die Verhandlungen, welche der Zweigverein Braunschweig-Wolfenbüttel bereits mit einem in Braunschweig schon gebildeten Ortsausschusse gepflogen und daß man als Zeit für die Versammlung die Tage vom 27.—29. Juli gewählt und zwei Vorträge in Aussicht genommen habe. Diese Mitteilungen sowie die über die Festordnung wurden dankend entgegengenommen. Der Schatzmeister erinnerte daran, daß die Einladungskarten Mitte Juni fertig gestellt werden müßten und empfahl, den Festordnungen, wie bei früheren Gelegenheiten, eine Übersicht über die Bahnzüge anzudrucken und Postanweisungen zur Einsendung des Betrages beizulegen. Es wurde beschlossen, die Berichte der Zweigvereine zugunsten der Vorträge nach [illegible] verlesen zu lassen, um dieselben, falls die Zeit mangle, durch den Druck in der Zeitschrift zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen. Hinsichtlich der dem Herrn Museumsinspektor Dr. P. J. Meier zu der Ausstellung der Harzmünzen zur Zeit des Vereinstags zur Verfügung zu stellenden, im Besitze des Vereins befindlichen Münzen wurde der Beschluß vom 9. November v. J. wiederholt. Der 1. Schriftführer berichtet über seine Teilnahme an dem 25. Jubiläum des Magd. Geschichtsvereins, zu welchem der Harzverein eine im Buntdruck ausgeführte Begrüßung hatte herstellen lassen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Frage aufgeworfen, wann der Harzverein sein 25jähriges Jubiläum feiern wolle, ob 1892 oder 1893. Da der Verein im Winter 1867/68 gegründet ist, im Juli 1892 also schon im 25. Jahre stehe, so beschloß man, an der schon stets ins Auge gefaßten Feier für 1892 in Wernigerode festzuhalten.

Hierbei dürfte noch in Betracht kommen, daß für den Verein die Hauptversammlungen die eigentlichen Jahres- und Gedenktage sind und daß gleich im Jahre 1868 bald nach der Begründungszusammenkunft eine erste Hauptversammlung abgehalten wurde. Zu diesem Jubiläumstage wurde auch die vom 1. Schriftführer angeregte Frage wegen Ernennung weiterer korrespondierender Mitglieder ausgesetzt. Ein von Herrn O. Hendel in Halle geforderter Betrag für gemischten Satz wurde aufgrund gemachter Erhebungen bewilligt. Abgesehen von den Beiträgen in der Abteilung „Vermischtes,“ für welche die Verfasser keine Entschädigung erhalten, wurde beschlossen, daß außerordentliche Korrekturkosten dem Verfasser vom Honorar abzuziehen seien. Es fand allgemeine Zustimmung, daß die vom Vereinsschatzmeister Huch vorgelegten sehr schön ausgeführten Abbildungen der Krypten und von S. Wiperti und der Schloßkirche zu Quedlinburg durch ein geeignetes Lichtdruckverfahren mit Erläuterungen von Herrn Dr. Brinkmann in Quedlinburg in der Harzzeitschrift veröffentlicht würden. Ebenso wurde gut geheißen, der Harzzeitschrift ein Rundschreiben beizulegen, in dem die früheren Jahrgänge derselben, soweit der Vorrat reiche, für drei Mark, desgleichen andere geschichtliche Schriften, die auf Veranlassung des Vereins oder der Zweigvereine entstanden sind und dergl., den Mitgliedern angeboten werden.

In hergebrachter Weise neben den Vereinsangelegenheiten im engeren Sinne auch die sonstigen Arbeiten auf dem Gebiete der harzischen Geschichts- und Altertumskunde zu erwähnen, haben wir um so mehr Veranlassung, als nicht nur die drei hier anzuführenden Unternehmungen durch Mitglieder des Vereins und seines Vorstandes ausgeführt wurden, sondern bei dem wichtigsten, dem Urkundenbuch der Stadt Goslar, der Verein auch seit langen Jahren unmittelbar beteiligt ist.

Wir können von diesem großen Lebenswerke unseres expedierenden Schriftführers Oberstaatsanwalt G. Bode in Braunschweig hier zwar nicht eingehender handeln, können aber die erfreuliche Mitteilung machen, daß nunmehr mit dem Druck der ersten Bände sofort begonnen werden kann, und daß die Bewältigung des überaus umfangreichen Materials für die weiteren Bände soweit gediehen ist, daß der Abschluß derselben mit dem Fortgang des Drucks der älteren Bände gleichen Schritt halten dürfte.

Wirklich zum Abschluß und zur Ausgabe gelangt sind beim Schluß unseres Vereinsjahres zwei andere Schriften, zuerst die „Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben“ von Herrn Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt in Halberstadt. Diese Arbeit, welche einen entschiedenen Fortschritt auf dem Gebiete der heimischen Denkmälerkunde aufweist, zeichnet sich besonders durch die sorgfältigen geschichtlichen Übersichten aus, welche von jedem der zu berücksichtigenden Orte gegeben sind. Hierfür sind auch die Kirchenbücher sorgfältig benutzt. Die von der geschickten fleißigen Hand des Herrn Bauinspektors G. Sommer in Wernigerode dazu gefertigten Abbildungen sind von dem Bearbeiter bedeutend gemehrt und sorgfältig geprüft. Wir erwähnen hierbei, daß in ähnlicher Weise die beiden Mansfeldischen Kreise von Herrn Prof. Dr. Größler in Eisleben bearbeitet sind und daß mit eifrigster Förderung seitens des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Brecht Herr Gymnasiallehrer Dr. Brinkmann in Quedlinburg mit der beschreibenden Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Aschersleben beschäftigt ist.

Endlich möge auch des von dem Berichterstatter bearbeiteten Urkundenbuchs der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460 gedacht werden. Abgesehen von dem möglichst ausführlichen Orts-, Personen- und Sachregister hat dasselbe 184 Seiten Text. Der Beschreibung und Er-

läuterung der zehn Siegeltafeln und der in den Text gesetzten Siegel-Abbildungen ist die möglichste Sorgfalt gewidmet.

Mehrere andere zum größeren Teile in das letztverflossene Vereinsjahr fallende Veröffentlichungen auf dem Gebiete unserer Geschichts- und Altertumskunde haben wir bereits im 23. Jahrgange unserer Zeitschrift (1890), S. 501—512 besprochen.

Indem wir nun am Schlusse unseres Berichts in gewohnter Weise unter unsern Mitgliedern und Mitarbeitern Umschau halten, gewahren wir wieder mehrere Lücken, welche der Tod im Verlaufe eines Jahres gerissen hat. Wenn dabei an erster Stelle des am 7. Dezember 1890 heimgegangenen Oberförsters Langerfeldt etwas eingehender gedacht wird, so dürfte dies in seinem innigen Verhältnisse zum Vereine begründet erscheinen. Während der Geschichtsverein eines Gebiets, dessen geschichtlich geographischer Kern ein alter Reichsbannforst ist, sich sonst bisher fast gar nicht der Mitarbeit geschichtskundiger Forstmänner zu erfreuen hatte, war (Karl) Hermann Langerfeldt, geb. am 6. Febr. 1814 zu Braunschweig (Brüdernkirche), von den ersten Anfängen unseres Vereins an dessen treues und thätiges Mitglied. Von seinem Lebensgange sei nur erwähnt, daß der zu dem väterlichen Berufe eines Kaufmanns bestimmte Sohn bereits vor Ablauf der Gymnasiallehrzeit zu einem Kaufmann in Bremen in die Lehre gegeben wurde, aber mit nachträglicher Genehmigung seiner Eltern dieser Lehre entlief und sich dem Forstfach zuwandte. Dieses erlernte er praktisch am Nord- und Südharze, im Schimmerwalde und zu Walkenried. Den Mangel des früheren Unterrichts suchte er später durch den Besuch der Hochschule und durch Reisen sowie durch den bis an sein Ende ihn auszeichnenden Lerneifer zu ersetzen. Erst zu Anfang der fünfziger Jahre wurde er im Herzoglichen Forstdienst zu Hohenassel im Amte Salder angestellt, 1859 Oberförster zu Riddagshausen, was er bis an sein Ende blieb.

Wenn man wohl sagt, daß die vielen praktischen Aufgaben den sonst bei einem Forst- und Weidmann so natürlichen dichterisch gemütlichen Schwung dämpfen, so war dies bei L. nicht der Fall. Wir haben es selbst erfahren, wie er bei einer längeren Benutzung des fürstlichen Archivs zu Wernigerode jeden Morgen früh sechs Uhr in frommer gehobener Stimmung die „große Tanne“ im Tiergarten aufsuchte, um hier im Waldesgrün bei einem Prachtstücke der Natur dem Herrn der Schöpfung Dank zu opfern. Mehr wohl als das praktische Forstwesen zog ihn seine langjährige lehrhafte Thätigkeit an der mit dem ehemaligen collegium Carolinum verbundenen Forstschule an, die er bis zu deren Aufhebung mit Hingebung übte. Ums Jahr 1882 wurde er nach Einziehung des kleinen Reviers Riddagshausen in den Ruhestand versetzt.

Wenn er schon vor dieser Ruhezeit die Wissenschaft gepflegt und nicht nur die heimischen und benachbarten Archive und Bibliotheken, sondern auch die zu Kopenhagen und Christiania zu Forschungen über den Oberjägermeister v. Langen besucht und benutzt hatte, so gewährte die Ruhezeit noch mehr fleißig benutzte Muße zu wissenschaftlichen Sammlungen. Zuletzt war besonders Riddagshausen der Gegenstand seines eifrigen Forschens in den Archiven zu Wolfenbüttel und Braunschweig, in der herzogl. Kammer zu Braunschweig und dem herzogl. Amtsgericht zu Riddagshausen. Ein Urteil über diese umfangreichen Sammlungen abzugeben sind wir nicht in der Lage.

Aber der Verewigte war nicht bloß ein gelehrter Sammler, sondern auch im edelsten Sinne des Wortes ein Menschenfreund und Christ. Für ihn als Menschen ist das schönste Zeugnis die Liebe und Verehrung der Gemeinde, in der er so lange lebte und wirkte und in der er ein kaum begrenztes Wohlthun übte. Er wirkte hier durch Vorbild und Unterweisung, indem er zeitweise den Lehrer geradezu vertrat oder unter den geförderten

Schulkindern eine Auswahl traf und sie weiter unterwies. Aus sicherer Quelle erfahren wir, daß er verschiedenen Personen durch Wohlthun zu einer gesicherten und befriedigenden Lebensstellung verhalf. Auf den Wunsch der Gemeinde, in der er über dreißig Jahre gewirkt und der er auch letztwillig das Seinige vermacht hat, wurde er nicht auf dem entfernten neuen Begräbnisplatze, sondern mitten unter ihnen innerhalb der alten Klostermauern bestattet. (Nach gütiger Mitteilung des Neffen H. Kreisdirektor H. Langerfeldt in Helmstedt vom 19. April 1891).

In unserer Zeitschrift bewahren das Gedächtnis des wackeren Mannes seine Mitteilungen über J. G. von Langen, Jahrg. 7, 199–209, das Holting auf dem Timmerlah 11, 47—89, Urkunden betr. den Lappwald das. S. 90—100, zur Gesch. d. ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen u. zur Gesch. von Braunlage 17, S. 277–284, 323—328; über den Klosterhaushalt zu Riddagshausen, Heergeräte u. Frauengerade 19, 492–505 und über Jagden im Herzogtum Braunschweig.

Ein thätiges Mitglied des Ortsvereins Wolfenbüttel, welcher auch die von ihm bearbeitete schätzbare Schrift über das ehemalige fürstliche Lustschloß Salzdahlum Wolfenbüttel 1880, 34 Quartseiten mit 9 Holzschnitten herausgab, verstarb am 2. April 1891 in dem herzoglichen Bausekretär Karl Brandes. Wie wir vernehmen, hat er auch seine letzte Handschrift über die alten Holzbauten der Stadt Braunschweig dem Ortsvereine Braunschweig Wolfenbüttel zur Veröffentlichung übergeben. Am 7. Febr. 1823 zu Lichtenberg geboren, trat er am 1. Okt. 1837 als Baugehülfe bei der herzogl. Baudirektion ein und wurde zehn Jahre später als Staatsdiener angestellt. Große Verdienste hat er sich um die seiner Leitung anvertraute Bibliothek der herzoglichen Baudirektion erworben und war gegen alle Benutzer derselben von der größten Gefälligkeit. Besonders die Bauwerke Braunschweigs und seiner Umgebung hatten sein ganzes Interesse. Mehrere Aufsätze hat er in braunschweigischen Zeitungen veröffentlicht. (Vgl. Braunschweig. Anz. vom 4. April 1891).

Da unser Verein eine Gemeinschaft von Personen, nicht nur von litterarischen Kräften ist, so haben wir, wie schon bei früheren Gelegenheiten, in unserem Berichte nicht nur der Mitarbeiter an der Zeitschrift, sondern auch derjenigen zu gedenken, welche ihr Interesse an dem Vereine in hervorragender Weise bethätigten. Unter den besonderen Freunden und Förderern des Vereins ist der am 11. Okt. 1890 heimgegangene Schulrat (Joh. Friedr.) Wilhelm Volkmar zu nennen. Geboren am 17. Nov. 1813 als Sohn des Hofrats Karl V. wurde er anstatt seines in treuer Pflichterfüllung zu früh dahingeschiedenen Vaters von der Mutter in echt vaterländischem Geiste erzogen. Seit dem Jahre 1832 Hörer auf der Universität Göttingen wandte er sich von dem anfänglichen Studium der Rechte bald dem der Philologie zu, doch mit einer besonderen Richtung auf die Geschichte, die er auch von 1834–1836, dann bis Ostern 1837 als Schüler Rankes weiter verfolgte. Dabei beseelte ihn ein tiefer Trieb zum Dichterischen, Idealen und Ernsten. Von seiner dichterischen Ader zeugen neben gedruckten noch manche ungedruckte Gedichte. Nach mehrfacher anderer Thätigkeit wurde V. 1842 Collaborator am Gymnasium zu Blankenburg und gehörte von da an dieser Harzstadt und dem Harze an. Seine Haupt- und Lieblingsfächer beim Unterricht wie bei seiner Privatbeschäftigung waren Deutsch und Geschichte. Da er in seinem Berufe Liebe zu Volk und Vaterland, besonders auch zur engeren Heimat in weiteren Kreisen weckte, wirkte er ganz im Sinne unseres Vereins, dem er seit dessen Begründung bis zu seinem Ableben angehörte und für den er auch als Vorsitzender des Ortsvereins zu Blankenburg thätig war. Zu seinen schriftstellerischen Arbeiten gehören die Geschichten der sächsischen und fränkischen Kaiser, doch ist nur eine Abhandlung über Heinrich I. und Otto I. im Druck erschienen. Seit

1863 zum Direktor der unter ihm zu einem [illegible] Gymnasium vervollständigten Schule befördert, hat er diese auch im Jahre 1877 in ihr neues stattliches Gebäude einziehen sehen. (Vgl. Jahresbericht über das Herzogl. Gymnasium zu Blankenburg am Harz: Erinnerungen an W. L. von (dem Neffen) Dr. K. Volkmar 1891.)

Eins der ältesten und mit einem größeren Kreise der Seinigen dem Vereine bis in sein hohes Alter angehörigen Mitglieder verstarb am 5. Febr. 1891 in dem ehemaligen Superintendenten v. Harp. Am 10 Aug. 1801 zu Hagen-Ohsen bei Hameln als Sohn des dortigen Lehrers geboren, begann v. H. nach seiner wissenschaftlichen Ausbildung und vorübergehenden Thätigkeit als Hauslehrer seine Berufslaufbahn 1837 als Rektor zu Hasselfelde, wurde 1839 Pastor, 1868 Superintendent, als welcher er am 1. Okt. 1880 in den Ruhestand trat. Von da an bei seinen Kindern in Hamm und ganz zuletzt in Braunschweig lebend, besuchte der dem Harzverein innigst zugethane Greis noch im 86. Lebensjahre den Vereinstag zu Aschersleben. Infolge eines Hüftknochenbruchs starb er bei einer verheirateten Tochter in Braunschweig.

In der Frühe des 6. Mai 1891 verstarb in Ballenstedt nach langem Leiden der Prof. Dr. Karl Brinckmeier, der Gründer und Vorsteher der dortigen Erziehungsanstalt, wie Langerfeldt und Volkmar Mitglied des Vereins von seiner Gründung an. Als einer seiner treuesten Freunde und häufiger Besucher der Hauptversammlungen machte sich der am 13. Juni 1820 zu Gandersheim geborene Mann um den Harzverein besonders durch seine Bemühungen um den im Jahre 1875 zu Ballenstedt abgehaltenen Vereinstag verdient. Sein Vater war der Bürgermeister Christian Karl Anton Br., seine Mutter Christiane Friederike Antoinette geb. Berdens. (Gütige Mitteilung des Herrn Rektors Dr. Bradebusch in Gandersheim.)

E. J.

Halle a S., Druck von Otto Hendel.

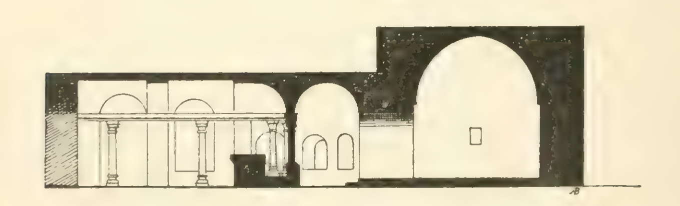


Tafel I.

Zu pag. 260.

Bemerkung. Der schraffirte Teil gehört der später erbauten Kirche an.





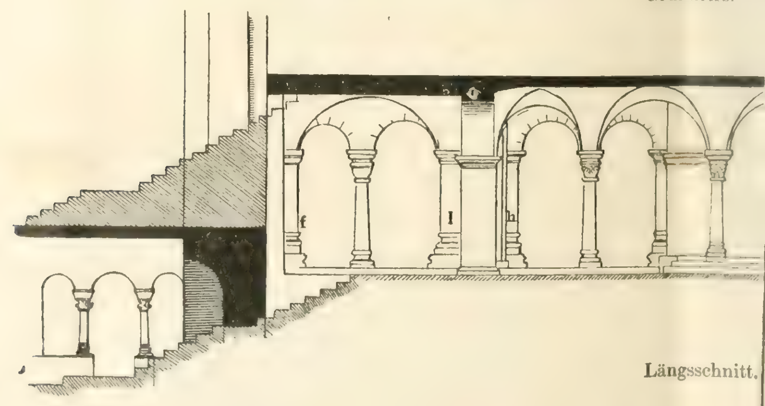
Die Krypta der Wiperti-Kirche bei Quedlinburg.

Grundriss und Längsschnitt.



Das alte Münster zu Quedlinburg (Krypta

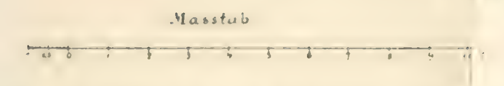
Grundriss.



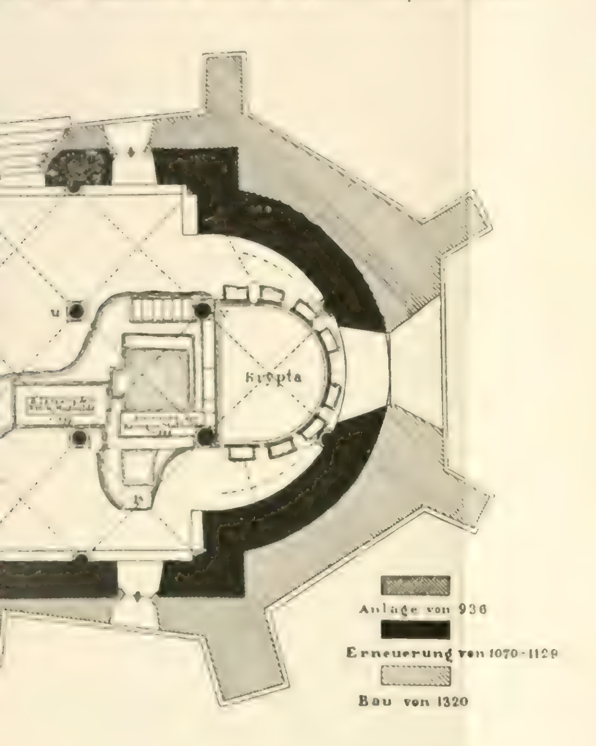
Längsschnitt.

NB. Der Maasstab ist etwas
des Grundriss

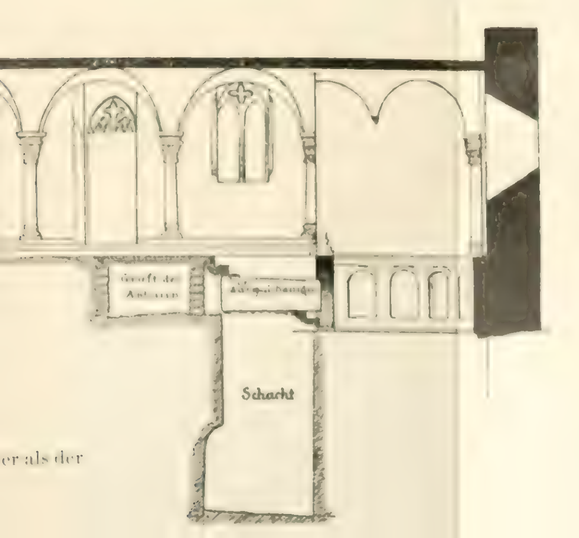
Zu pag. 271.



NB Der Maasstab ist derselbe wie bei der Wiperti - Krypta



... Schlosskirche St. Servatii).



... er als der





ag von H. C. Huch in Quedlinburg [illegible]

Die Krypta der Schlosskirche zu Quedlinburg

mit den Grabstätten des Kaisers Heinrich I. und der Kaiserin Mathilde

Zeitschrift des Harz-Vereins f. G. u. A. K. XXIV. [illegible]

Nach Originalaufnahme vervielfältigt von Römmler & Jonas, K. S. Hofphotogr., Dresden.





Die Krypta der St. Wiperti-Kirche zu Quedlinburg.



Inhalt.

Kunstgeschichtliches.

Siegelkunde.

Vermischtes.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Vierundzwanzigster Jahrgang. 1891.

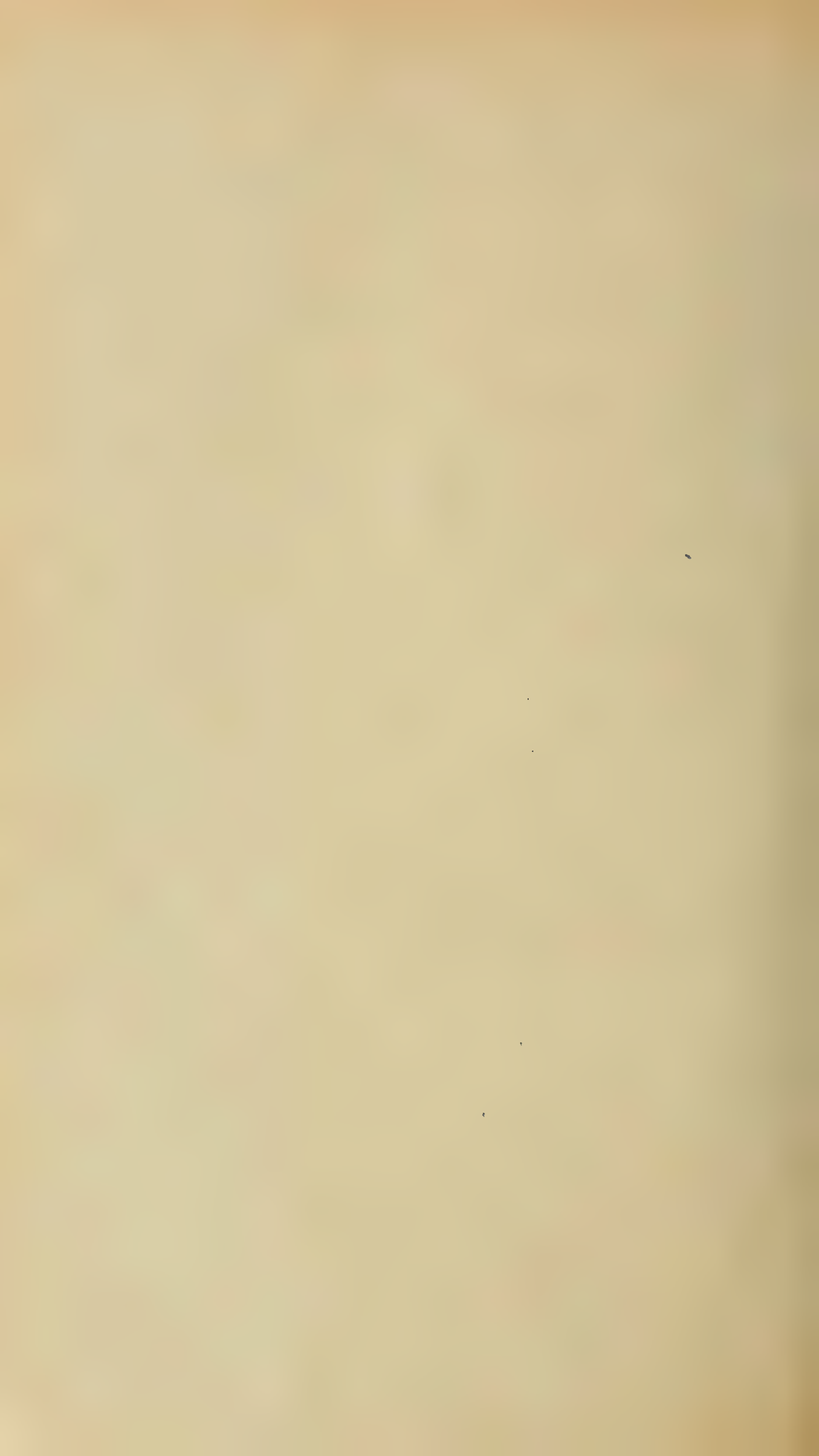
[illegible]

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

18[illegible]





Zur Geschichte der Tonkunst in der Grafschaft Wernigerode

(mit Ausschluß der Orgel).

Von Ed. Jacobs.

Daß ein Volk und Stamm, dessen alte Gemeindehäuser ebenso zu Tanz und Spiel wie zu öffentlichen Verhandlungen und Rechtsgeschäften bestimmt und nach ihrer Verwendung für die ersteren Zwecke benannt waren,[1] schon in grauer Vorzeit Ton und Spiel musikalischer Instrumente kannte, versteht sich von selbst. Seit alters war Fasnacht die Zeit im Jahr, wo Tanz und Spiel — denn ohne jenes ist dieser nicht denkbar — ganz besonders geübt wurde, und bei der ehemaligen Concentration des öffentlichen Lebens fand diese Volkslust ursprünglich auf dem gemeinsamen Spielhause oder auch Spielplatze statt. Als daher Graf Heinrich von Wernigerode das ihm gehörige landesherrliche Spielhaus in seiner Stadt dem Rate übereignete, behielt er sich vor, daß er dasselbe auch hinfort, wie vorher, zum Tanze und zum Fasnachtsschmause mit seiner Mannschaft und Bürgern benutzen könne.[2]

Mit welchen Instrumenten man schon früh zu Tanz und Reigen aufspielte, davon geben die Namen alter wernigerödischer Bürgerfamilien ein bemerkenswertes Zeugnis. So gab es hier schon 1412 die Trumper oder Trompeter,[3] 1419 die Piper oder Pfeifer,[4] 1450 die Bassuner oder Posaunenbläser,[5] 1450 die Veddeler, Fiedler oder Geiger.[6] Besonders die Bassuner finden wir in der Stadt recht lange ansässig, und daß der Name der Familie wirklich das in ihr sich forterbende Spielmannsgewerbe andeuten solle, dafür scheint zu sprechen, daß wir sehen, wie der letzte von ihnen in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts mit seinem anderen, nach einem Rufnamen gebildeten Familiennamen Matern auftritt. Bei der größeren Einfachheit älterer Zeit mag ursprünglich der Bassuner bloß den Posaunenbläser, der Trumper und Veddeler bloß den Trompeter und Geigenspieler bezeichnet haben. Sonst bemerken wir, daß solche Benennungen wohl das Haupt- nicht aber das einzige Klangwerkzeug angeben, auf welchem der danach bezeichnete geübt war und sich hören ließ. So heißt es wohl, daß N. N. der Fiedeler mit seiner Posaune aufwarten solle.[7] Ein ander mal

[1] Harzzeitschr. 18, 191 ff. [2] Das. 1, 110. [3] Urkundenb. der Stadt Wernigerode, S. 388. Der Betreffende wohnte in Nöschenrode. [4] Das. S. 402. [5] Ebendas. S. 361. [6] Ebd. S. 398. [7] 1671 Martin Pumpliz oder Pampliz. Bürgerbuch im Stadtarchiv.

wird als Spielmann erwähnt N. N. der Pfeifer oder Geiger, wie man ihn nennt.[1]

Bald nachdem die Grafen von Wernigerode ihr Spielhaus der Stadt überwiesen hatten, starb ihr Geschlecht im Mannesstamm aus, und da ihre Nachfolger, die Grafen zu Stolberg, über ein Jahrhundert lang ihren gewöhnlichen Hofhalt nicht am Nordharz, sondern in Stolberg hatten, so werden wir uns nicht wundern, wenn wir in Wernigerode lange nicht von gräflichen Musikanten hören. Da sie aber gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts vorübergehend die Hälfte der im Jahre 1429 geerbten Grafschaft ihren eng verbrüderten Vettern von Schwarzburg eingeräumt hatten, so sehen wir wohl einmal im Jahre 1458 des Grafen von Schwarzburg Spielleute (pippere) bei einem Gelage in des Stiftsseniors Bartold Froling Hause ihre Kunst ausüben.[2]

Wie Fasnacht im öffentlichen, so war die Hochzeit im privaten Leben der Bürger die Feier, wobei Tanz und Spiel der Instrumente am meisten zur Verwendung kam. Auch der Hochzeitstanz fand in alter Zeit im Gemeinde- und Rathause statt. Nur Bürger oder solche Paare, von denen wenigstens der eine Teil die Bürgerschaft besaß, wurden hierbei zugelassen, weshalb im Jahre 1549 Graf Wolfgang zu Stolberg, als er wünschte, daß diese Vergünstigung auch seinem Förster Schmitzer gewährt werde, beim Rate besonders darum nachsuchte.[3]

Da die Grafen zu Stolberg doch auch im fünfzehnten Jahrhundert öfter in ihrer Stadt Wernigerode einkehrten und gerade zu der buntbewegten Fasnachtszeit Rat oder Geistlichkeit auf dem Schlosse zu Gast hatten,[4] so ist es fast zu verwundern, daß wir nie eines Spielmanns gedacht finden. Dies ist erst seit dem ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts der Fall, wo bei dem Heranwachsen der Kinder Graf Bothos des Glückseligen die Aufenthalte der Herrschaft diesseit des Harzes häufiger und dauernder werden. Und auch dann sind es nur ganz vereinzelte Spielleute, die zur Regelung des Tanzes genügen müssen. So wird zur Fasnachtszeit des Jahres 1520, am 23. Februar

> Hans Herman und seim geseln, welche die fastnacht uffem slos zu tantz gespilt

ein Gulden zum Lohne gereicht.[5] Also zwei Spielleute reichten für diese Lustbarkeit aus.

Welche Instrumente es waren, womit Hans Hermann und sein Geselle zum Tanze aufspielten, ist nicht gesagt. Nach weiter unten

[1] 8. Aug. 1647, Musik im Landmannschen Gasthof betr. B. 62, 8 Fürstl. Archiv. [2] Harzzeitschr 12, 363 Anm. 1. [3] Harzzeitschr. 18, 220. [4] Harzzeitschr. 12, 363. [5] Das. 1, 102.

zu erwähnenden Zeugnissen sind es Trommel und Pfeife, mit denen im sechzehnten Jahrhunderte bei gewöhnlichen einfachen Hochzeiten der Tanz geregelt wird. Sonst finden, wie anderswo, so auch in Wernigerode, das Lärminstrument der Trommel beim Kriegswesen zur Ordnung beim Marsch und beim Gefecht sowie beim Aufruhr seit alter Zeit Verwendung. Im Frühjahr 1525 läßt beim Bauernaufruhr der Rädelsführer Wilhelm Wiardes Lärm blasen und die Trommel rühren[1] und als dann um dieselbe Zeit zur Verstärkung der Schloßwacht ein Dutzend Landsknechte die feste Grafenburg bezieht, haben dieselben auch ihren eigenen „trumschleher.“[2]

Wie zur Fasnacht, so begnügte man sich auch beim Hochzeitstanz mit wenigen Stimmen, und wenn bei Fürsten und Grafen zu außerordentlichen Gelegenheiten ein vollerer Klang der Instrumente erfordert wurde, so nahm man an kleineren, auch wohl an größeren Orten auswärtige Trompeten und Zinkenbläser zu Hilfe; daher wir denn auch in Stolberg, das ja noch kleiner war als Wernigerode, in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts öfter von magdeburgischen, braunschweigischen, brandenburgischen Trompetern und Posaunern, braunschweigischen Lautenschlägern hören.[3]

Die einzige hoch festliche Gelegenheit, bei welcher wir in älterer Zeit einen reichen mannigfaltigen Kreis von Musizierenden zu Wernigerode versammelt sehen, ist die Hochzeitsfeier Graf Wolfgangs zu Stolberg und der jugendlichen Gräfin Dorothea von Regenstein in der ersten Blütezeit der Reformation. Aber nur der kleinste Teil von den 21 dabei mitwirkenden Spielleuten gehört Wernigerode und der Grafschaft an, die meisten sind von allen Enden des Harzes zusammengeholt, ein Schulmeister und ein Kantor aus Halberstadt, eine Sängerin aus Eisleben, die Instrumentisten aus Goslar, Quedlinburg, Eisleben und Stolberg. Vertreten sind: Geiger, mit den Gesellen acht, Pfeifer, Beutelpfeifer (2), Trommelschläger, dazu Hans, der Hausmann von Quedlinburg, mit seinem Regal.[4] Wir sehen es der bunten Gesellschaft an, daß sie nicht zum Zusammenspielen, sondern für verschiedene Gruppen der Gäste, für verschiedene Teile der ausgedehnten Freudenfeiern bestimmt waren.

Ausdrücklich als Wernigeröder bezeichnet sind nur unter den Sängern der Rektor oder Schulmeister Valentin mit seinem Kantor neben Autor Lampadius dem halberstädtischen, früher ebenfalls wernigerodischen Schulmeister und seinem Kantor. Diese vier Männerstimmen trugen jedenfalls den vornehmeren Hochzeitsgästen den damals und auf mehr als ein Jahrhundert blühenden Figural

[1] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XV., S. 491. [2] Ebendas. S. 145, Anm. 1. [3] Harzzeitschr. 17, 187. [4] Ebd. 7, 424.

gesang vor. Die gewöhnliche künstlerische Wirkungsstätte dieser Sänger war Orgelchor, Kirche und Schule. Wir haben es mit diesem Kantorengesang nicht weiter zu thun.

Aus Eisleben ist Paul Kreuzberg, doch wohl ein Sänger, zumal kein Instrument angegeben ist, mit einer Sängerin erschienen. Hier haben wir offenbar Volks- oder Bänkelsänger vor uns, die ihrem Hörerkreise alte und neue Volkslieder, Sagen und Weisen vortrugen. In Wernigerode selbst werden wir nur den gräflichen Landmusikanten gelegentlich als solchen Sänger kennen lernen.

Gehen wir zu den Instrumenten über, so fällt auf, daß die sonst als die vornehmsten geltenden: Trompeten, Posaunen, Zinken, Dolcian fehlen. Unter den vertretenen ist die Trommel nur ein Lärm- und halbes Klanginstrument. Es wurde teils zur schärferen Hervorhebung des Takts beim Tanze, dann aber zu demselben Zwecke bei Märschen und Umzügen gebraucht. Auch zu letzterem Zweck dürfte sie schon ziemlich früh in Wernigerode zum Bedürfnis geworden sein, da sich hier im Jahre 1450 eine Sebastians- oder Schützengesellschaft bildete, bei deren Aufzügen und Freischießen die Trommel nicht wohl fehlen konnte. Erwähnt wird aber ihre Verwendung beim Hochzeitstanze erst im 16., beim Schützenfeste, soweit wir sehen, erst im siebenzehnten Jahrhundert.

Die verhältnismäßig zahlreichen Geiger mögen auch selbständige Weisen vorgetragen haben. Besonders war die Geige aber auch das edlere Begleitinstrument beim Tanze. Von ihr hören wir in unseren wernigerödischen Quellen viel und oft, wie ja auch die Fiedler in der Stadt in frühe Zeit zurückreichen.

Es folgen Pfeifer und zwei Beutel- oder Sackpfeifer. Die Pfeife, welche neben der Trommel ohne weiteren Zusatz erwähnt wird, ist offenbar die Schalmei. Sie und die Sackpfeife waren die recht eigentlichen niederen Begleitinstrumente für den Volks- oder Bauerntanz. Auch von ihnen werden wir Näheres hören. Es erübrigt noch das Regal. Dieses dem späteren Klavier sowie auch der Orgel verwandte Tastinstrument diente ganz wie unser Klavier der Hausmusik, und da wir von dieser nur gelegentlich werden zu handeln haben, so sei hier erwähnt, daß gerade das Regal unter der Bezeichnung Clafzymbel oder Clavicymbalum dasjenige Tonwerkzeug ist, von dem wir — von der Orgel abgesehen — zuerst auf wernigerödischem Boden hören. Im Jahre 1508 wird nämlich ein solches nach Wernigerode geschafft.[1] Wir erinnern dann noch an ein paar ältere Zeugnisse über dieses ‚Instrument' aus den stolbergischen Landen. Im Jahre 1578 sehen wir es im Hause des stolbergischen Rats Franz Schüßler bei einem Tauffeste gespielt oder

[1] Harzzeitschr. 17, 187.

„geschlagen“ und finden ein solches — ob ebendasselbe? — im Jahre darauf im Besitze des Grafen Heinrich zu Stolberg.[1]

Die einzigen, die, weil ihre anderweitige Herkunft nicht angegeben ist, von den Spielleuten bei der wernigerödischen Hochzeit für Wernigeröder angesprochen werden können, sind der kleine Koch, der Geiger, Andres Perlein, sonst Durden, mit einem Trommelschläger und die Beutelpfeifer Hans Güntzel und Ernst Kute, obwohl, abgesehen von dem kleinen Koch, die Namen uns nicht als wernigerödische bekannt sind. Da wir Duden als einheimische Bezeichnung der Sackpfeife (Dudelsack) werden kennen lernen, so dürfte Durden als Nebenform anzusehen sein, die den Andres Perlein nach seinem Instrumente bezeichnete.

Wir vermissen also auch hier die vornehmeren Blasinstrumente. Diese so zu sagen besondere ständische Würde der verschiedenen Instrumente war aber in alter Zeit eine so feste und bedeutsame, daß wir im Folgenden drei Klassen von Spielleuten werden zu unterscheiden und besonders zu behandeln haben: zuerst die gewöhnlichen naturwüchsigen Volks- und Bauernmusikanten, deren „Spielwerk“ Schalmei und Beutelpfeife ist, dann die allgemeinen gräflichen Landmusikanten, die, zumal früher, auch keine berufsmäßig vorbereiteten Musiker sind. Ihr Instrument ist besonders die Geige, auch wohl die Flöte, endlich die Stadtmusikanten, die mit Posaunen, Trompeten, Zinken und Holzinstrumenten (Dolcian) aufspielen. Die daneben von den fachmäßigen Spielleuten zumeist als Pfuscher bezeichneten Gelegenheitsmusikanten, das heißt Handwerksleute, die sich auch gelegentlich durch Geigen-, Zither-, Pfeifenspiel einen Nebenverdienst erwarben, betrachten wir nicht als eine besondere Klasse.

Die Bauernpfeifer, auch kurz die Pfeifer, die mit der Schalmei und der Sackpfeife zu den bäuerlichen Hochzeiten und Festen aufspielen, gehen in eine recht frühe Zeit zurück. Da sie aber eine ganz urwüchsige nicht genossenschaftlich verbundene Klasse von Leuten bilden, so ist es nicht zu verwundern, daß unsere gewöhnlichen Quellen wenig davon berichten. Auch kam der Dudelsack mit seinen drei Summern wohl erst im vierzehnten Jahrhundert aus den östlichen Slavenländern zu uns.

Als im Jahre 1640 die wernigerödischen Stadtmusikanten dem Grafen Heinrich Ernst klagen, daß zu jener Zeit statt ihrer auf dem Lande Schäfer und Zimmerleute mit ihren Pfeifen, Zithern und Geigen zu Festen und Tanzen gefordert würden, erhalten sie den Bescheid: „Wenn der armen Leute Gelegenheit nicht ist, Musikanten auf Hochzeiten zu gebrauchen, sondern sich mit einer Scharmen

[1] Harzzeitschr. 19, 279.

oder Duden zu behelfen, so wird ihnen solches, und vorab in diesem Fall, da die Braut (auf dem Lande) bei Goslar abgeholet werden muß, erlaubt." [1] Der Name Scharmei, gewöhnlich Schalmei, für die Rohr- oder Hirtenpfeife, wohl das älteste einheimische Musikinstrument, wird bei uns weit mehr als Sackpfeife erwähnt.

Wenn nun aber die „Pfeifer" in früherer Zeit zu den „unehrlichen Leuten gehörten, so paßt diese Vorstellung durchaus auf den ersten derartigen Naturmusikanten, den wir in der Grafschaft von Person näher kennen lernen, denn es ist Ludelof Lauing oder Lauingen, von dem wir wissen, daß er in zwei Generationen unehelicher Herkunft, ein Enkel des Komturs Hoier von Lauingen war.[2] Am 3. Oktober 1664 erklärt L. L., Nachbar und Zehnter in Langeln, daß er bereits eine geraume Zeit mit seiner Kunst und Spielwerk den Leuten auf Hochzeiten aufgewartet und allzeit dabei vom Amtschösser fremden Pfeifern gegenüber geschützt sei. Er habe nichts anderes gelernt, um Weib und Kind zu ernähren. Wenn er bei dem gräflichen Landmusikus um Erlaubnis anhalte, so fordere dieser so viel von ihm, daß, wenn er seinen Gehülfen gelohnt, kaum noch etwas übrig bleibe. Er bittet, wie früher, auch hinfort Langeln und Wasserler mit seinem Spiel bedienen zu dürfen. Hierauf erfolgt denn auch von gräflicher Regierung der Bescheid, daß der gräfliche Musikant Pfeifen und Schalmeien solle passieren lassen.[3]

Lauingen gedenkt auch noch eines Gehülfen. Daß man früher bei ländlichen Tänzen auch mit einem einzigen Pfeifer auskam, ersehen wir sehr anschaulich aus einer vortrefflichen alten Zeichnung eines deutschen Bauerntanzes im fünfzehnten Jahrhundert, wo ein weiter Kreis ländlicher Paare um die durch Rohrgeflecht geschützte Dorflinde den Rundreigen tanzt, in deren Geäst ein Beutelpfeifer mit seinem Instrumente hockt.[4]

Lauingen wird übrigens nur Schalmeipfeifer genannt.[5] Er scheint in späteren Jahren selbst nicht mehr viel am Pfeifen gethan zu haben. Zwar wurden ihm, als dem Landmusikanten sein Privilegium am 30. Oktober 1673 erneuert war, die beiden, damals wohl als die vornehmsten bezeichneten Dörfer Langeln und Wasserler für

[1] Acta, die musikalischen Aufwartungen in der Grafschaft Wernigerode, Irrungen zwischen den Stadt- und Landmusikanten betreff. B 62, 8 im Fürstl. Arch. zu Wern. Wern. 10. Juni 1640. Da dieses umfangreiche Aktenstück eine Hauptquelle für die folgenden Mitteilungen ist, so wird im Folgenden, wo auf dieses Bezug genommen ist, die nähere Bezeichnung fortgelassen. [2] Harzzeitschr. 24, 127 f. [3] Die Eingabe praes. Ilsenb. 4. Okt. 1664. Bescheid an den gräfl. Mus. Marquart v. 16. d. M. [4] Alwin Schultz, Deutsches Leben im XIV. u. XV. Jahrh. Volksausg. Abb. zu S. 120, nach einer Handzeichnung des Weimarer Museums. [5] So nennt ihn Herm. Hartz 14. Febr. 1682.

sein Spiel wieder vorbehalten, aber der erstere sagt, Ludolf schicke an seiner Statt den Pfeifer von Stapelburg, der mit fremden „Kerlen" auf die Dörfer ziehe und seinem Auftraggeber einen bestimmten Part abgeben müsse. Dies sei auch bei einer zu Lauingens Bereich nicht gehörigen Hochzeit zu Darlingerode geschehen.[1] Wenn Lauingen sagt, er habe nichts anderes gelernt, als sein Pfeifen, so bezeichnet er sich damit als halben Müßiggänger. Ein solcher Lebensberuf galt nicht für voll, und die Stadtmusikanten reden mit Bezug auf die Pfeifer von solchen, die sich aus Liebe des Müßiggangs des Pfuschens im Spiele befleißigen.[2] Kaum hatte Lauingen die Augen geschlossen, als auch schon am 14. Februar 1682 ein Henning Harz beim Grafen Ernst um dessen Stelle nachsuchte. Er habe, sagt er, die Pfeiferkunst seiner Nahrung halber gelernt, sich auch etliche Jahre mit seinem Bruder im Kriege als Schalmeipfeifer gebrauchen lassen. Auch er bittet, in Langeln und Wasserler bei Hochzeiten, wo Schalmeien begehrt würden, aufwarten zu dürfen.

Außer in Langeln und Stapelburg gab es auch noch in Ilsenburg Pfeifer, denn am 19. November 1688 hören wir, daß zur Hochzeit Hans Friebothe aus Ilsenburg die dortigen Pfeifer aufspielen sollen. Ludolf Lauingen nannte sich wohl Kunstpfeifer[3] und sein Nachfolger Harz spricht von einer gelernten Pfeiferkunst. Dennoch wollte man diese als solche nicht gelten lassen, man unterschied vielmehr geradezu die Pfeifer von den Musikanten: die Leute wollen Musikanten, keine Pfeifer haben, schrieb der gräfliche Landmusikant an den Rat Georg Terell.[4] In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint man auch auf dem Lande an den Dorfpfeifern kein Genüge mehr gehabt zu haben. Es wird besonders von den Geistlichen gesagt, daß sie „das laute getummelte Schalmeyenwerk" nicht gern hören wollten.[5]

So konnte sich denn im Jahre 1696 auch auf dem Lande in Wasserler oder Wasserleben ein eigentlicher Musikus zu besetzen suchen. Andreas Köhler daselbst stellt dem Grafen Ernst vor, er habe fünf Jahre ehrlich als ein Musikant in Errleben (Arxleben) ausgelernt, sich auch danach eine Zeit lang an anderen Orten mit seiner Kunst hören lassen. Da er nun zur Unterstützung seines alten Vaters in sein „Wasserlerisches Vaterland" zurückgekehrt sei, so bittet er, statt der Langelschen Pfeifer die Hochzeiten nebst seinen dabei geforderten Gehilfen mit Musik versehen zu dürfen. Die meisten Einwohner seien des Langelschen unförmlichen Gepfeifes

[1] Wern., 14. Januar 1674, M. Markwart an Graf Ernst zu Stolberg. [2] 9. Januar 1654, St. Musik. an Gr. Ernst zu St. [3] Langeln, 14. Dez. 1673, L. L. an den Grafen Ernst. [4] 27. Sept. 1673, Martin Markwart an Georg Terell. [5] Wern., 27. Sept. 1675, der Rat zu Wern. an Graf Ernst zu St.

schon überdrüssig.[1] Da ihm seine Bitte nicht gleich gewährt zu sein scheint, so wiederholte Köhler am 10. August 1698 sein Gesuch. Er verpflichtet sich dabei, dieselben Abgaben von seinem Spiel ins gräfliche Amt zu liefern — es waren sechzehn Thaler jährlich — wie die Langelschen Pfeifer es gethan. Auch will er sowohl gnädiger Herrschaft als am Orte in der Kirche mit Musik aufwarten, womit er bereits in den vergangenen Feiertagen einen Anfang gemacht habe.

Die bäuerlichen Schalmei- und Beutelpfeifer waren urwüchsige, gewiß in die früheste Zeit zurückreichende Volksmusikanten, deren Zeit aber, wie wir zuletzt sahen, gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts bei uns vorbei war. Während nun diesen gegenüber ein höher geschulter Musikus, wie Andreas Köhler in Wasserleben, nur eine vorübergehende Erscheinung ist, haben wir nun im Folgenden von zweierlei Musikanten zu handeln, die sich in Folge der geschichtlichen Entwickelung als feste Einrichtung herausbildeten und bis in neuere Zeit fortpflanzten, nämlich von den gräflichen Land und Hofmusikanten und von den wernigerödischen Stadtmusikanten. Der Ausgangspunkt war bei beiden ein Hausmann oder Türmer.

Wir bemerkten schon, wie im Jahre 1541 unter den Spielleuten bei der stolbergischen Hochzeit in Wernigerode auch der Hausmann, der Turmwächter Hans von Quedlinburg mit seinem Regal erschienen war.[2] Wie in Quedlinburg, so gab es auch auf Schloß Wernigerode auf dem noch heute so genannten Hausmannsturme einen solchen, der nicht nur, wie auch verschiedene Türmer in der Stadt, mit seinem Horne Zeichen zu geben und zu blasen hatte, sondern der auch, wohl weil er seines Berufs wegen auf einem Klangwerkzeug geübt sein mußte[3] und zur Übung regelmäßige Muße hatte, zum Spielmann wurde und nun das Recht und die Aufgabe hatte, die Hochzeiten in der Stadt und auf dem Lande „zu bespielen," wie der alte Ausdruck lautet.

Wie weit diese feste Spielmannsthätigkeit mit dem Amt eines Hausmanns auf Schloß Wernigerode zurückreicht, vermögen wir nicht zu sagen. Vermutlich war jener Hans, der 1520 mit seinen Gesellen

---

[1] Wass., 13. Okt. 1696, A. Köhler an Gr. Ernst. [2] Harzzeitschr. 7, S. 42 f. [3] Der Signalhörner auf den verschiedenen Thortürmen der Stadt, finden wir schon im 15. Jahrh., auch zweier Wächter auf den beiden U. L. Frauen Türmen gedacht. Harzzeitschr. 12, 343, A. 3 u. S. 349. Als eigentliches Instrument zum Aufspielen diente aber ein solches Horn ebensowenig, wie das Hirtenhorn, von dem, wie wir noch sehen werden, ein wernigerödischer Madrigaldichter am Ende des 17. Jahrh. in bitterer Satire sagt, daß es gut genug sei, damit man bei der Hochzeit einer Entehrten darnach tanze. Wenn man im Frühjahr 1525 beim Bauernaufruhr Lärm blies (Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen XV., S. 491), so wird dies mit solchen Signalhörnern geschehen sein.

die Tanzmusik auf dem Schlosse machte, bereits der Hausmann. Urkundlich ausgesprochen finden wir jene Aufgabe am 15. Februar 1594 zur Zeit Graf Wolf Ernsts.[1]

Es mußte natürlich eine Veränderung zur Folge haben, als zur Zeit des dreißigjährigen Krieges mit dem gräflichen Hofhalt auch der Hausmann vom Schlosse wegzog und der erstere in Ilsenburg aufgeschlagen wurde. Nach der Bestallung oder dem Freibriefe Graf Heinrich Ernsts für seinen Musikus Martin Markwart[2] vom 10. November 1659 hat derselbe nur in Nöschenrode und auf den Dorfschaften mit der Musik bei Hochzeiten aufzuwarten und haben die Unterthanen keinen andern als ihn hierfür anzusprechen.[3] Die Bezeichnung Hofmusikus finden wir zum erstenmale in der schon erwähnten Eingabe Ludolf Laningens vom 3. Oktober 1664 auf ihn angewandt.

Markwart berühmte sich „in italienischen, welschen und teutschen Königreichen, provincien und Landen, an königlichen, kurfürstlichen und gräflichen stattlichen Höfen mit seiner Kunst aufgewartet zu haben.“[4] Die allerdings auf ihn eifersüchtigen Stadtmusikanten wollten das nicht recht glauben, und etwas aufgeschnitten war dabei jedenfalls. Markwart war aber doch ‚gewandert‘! Die Stadtmusikanten sahen sehr von oben auf ihn herab, weigerten sich wohl, mit ihm zusammen zu spielen, da sie dadurch in Verruf kämen und von ihren Kollegen für unehrliche Leute würden gehalten werden.[5] Wie viel hierbei der Brotneid mitreden mochte, steht dahin, jedenfalls hatte Markwart keine ordentliche Lehrzeit durchgemacht, war auch eingestandenermaßen nur auf einzelnen Instrumenten und nicht auf denjenigen geübt, deren Spiel man von einem ordentlichen Berufsgenossen erwartete. Die Stadtpfeifer konnten hervorheben, daß er nur „den discant zu streichen und zu singen“ verstehe.[6] Der Diskant ist die Diskantgeige. Auf der Geige unterrichtete er auch seine Söhne, die wie er nicht bei einem ordentlichen Meister lernten.[7] Wenn er erklärt, daß er mit Geige und Flöte wohl so viel prästieren wolle, als wenn die Stadtmusikanten einen ungeübten Lehrjungen aus Osterwiek oder von anderen Orten herholten,[8] so ist daraus zu entnehmen, daß er auch die Flöte blies. Daß er auch

[1] Fürstl. Arch. B 64, 2, Bestallungen vo. allerhand Unterbedienten bei Hofe. [2] Der Name ist bald Marquart, bald Markwart oder Marckwart geschrieben. [3] Vgl. seine Bestätigung durch Graf Ernst vom 30. Okt. 1673. [4] Stadtmusik. Ni. Schröder, Heinr. Schröder, Berndt Ebeling, Andreas Meyer, 24. Jan. 1659 an Gr. Ernst. Er selbst spricht seinem Grafen gegenüber am 25. Okt. 1675 nur von christlichen und gräflichen Höfen. [5] 29. April 1674, Joh. Georg Jäger, Wilh. Friedr. Kuckuck, Joachim Appel, Heinr. Christoph Weiß, 7. Aug. 1652. [6] 24. Januar 1659 an Gr. Ernst zu St. [7] 29. April 1674 Stadtmusikanten an Bürgerm. u. Rat. [8] 13. Oktober 1659 Markw. an Gr. Ernst zu St.

sang, also neben seinem Spiel auch Bänkelsänger war, erfahren wir nur aus der angezogenen Stelle. Von seinen acht Kindern erzog er wenigstens drei als Musikanten, von denen einer früh gestorben oder nach auswärts gewandert zu sein scheint. Durch den Grafen Ernst wurden diese Söhne auch als seine Gesellen oder Helfer anerkannt.[1] Nach dem väterlichen Rufnamen werden sie und die etwa noch sonst hinzugezogenen Gehilfen öfter als die „Martiner" zusammengefaßt.[2]

Nach Abgang dieser Martiner wird von den Grafen nur noch einmal ein besonderer Musikus privilegiert. Unterm 24. November 1708 fertigt Graf Ernst auf seinem Hause Ilsenburg die betreffende Urkunde aus: Da er einen ordentlichen Musicum in Kirchen und auch bei Hochzeiten und öffentlichen Ausrichtungen auf dem Lande in seiner Grafschaft Wernigerode zu bestellen und sich zur Erlangung solchen Dienstes Martin Feuerstak beworben habe, der in der Musik gute Wissenschaft besitze und darin bisher schon seine Proben abgelegt, so habe er sich gnädigst resolviret, diesen Feuerstak zu seinem Hof- und Landmusikus zu bestellen, dergestalt, daß er sich zunächst der Gottesfurcht und eines ehrbaren Wandels befleißigen und ihm hold und getreu sein solle. Insonderheit aber wird ihm obliegen, seine musikalische Aufwartung durch tüchtige Leute zu versehen, damit er benötigtenfalls einem jeden, der es verlanget, mit allerhand Instrumenten bedient sein möge. Hiernächst soll er schuldig sein, an den (drei) großen und übrigen Festtagen mit Instrumenten in der Hofkirche zu musizieren und dazu Leute anzuschaffen, auch in jeder Kirche auf dem Lande wenigstens zweimal, wenn es verlangt wird, mit der Musik zu dienen und aufzuwarten. Dafür soll er alle Freiheit und alles das, was die wernigerödischen Musikanten bisher genossen und zur Neujahrszeit zu genießen haben, auch genießen. Weiter sind des Grafen Unterthanen, wenn sie bei Hochzeiten und öffentlichen conviviis Musik mit Instrumenten zu haben begehren, einzig und allein ihn zu gebrauchen verbunden. Er soll die Leute dabei mit Gebühren nicht „übersetzen," sondern nach eines jeden Stand und Gelegenheit (Vermögen) sich genügen lassen. Es soll aber auch keiner der Land Unterthanen gezwungen sein, wenn er keine Musik halten will, ihm irgend eine Vergütung und Ergötzlichkeit zu geben. Es soll aber auch allen fremden Musikanten sowie den Pfeifern auf dem Lande in der Grafschaft verboten sein, bei Hochzeiten und Ehrengelagen weiter mit ihrer musica aufzuwarten. Kann aber Feuerstak mit seinen Leuten nicht alles bestreiten, so soll

[1] Bei der Erneuerung des Privilegs durch Gr. Ernst zu St. am 30. Okt. 1673. [2] Wern. Stadtmus. J. C. Jäger, H. Weins, Herm. Schreyer, Hans Henr. Fridrich, 9. Okt. 1688 an Gr. Ernst.

er den Unterthanen in der Grafschaft den Vorzug zu geben und sie billig zu entschädigen verbunden sein. Für diese Bestallung als Landmusikus hat Feuerstak jährlich sechzehn Thaler, und wenn er bei Hochzeiten auf dem Lande den dritten Tag mit seinem Spiel aufwartet noch einen Thaler zu erlegen.[1]

Als Graf Ernst im Jahr 1710 starb und darnach für seinen Neffen und Nachfolger Christian Ernst dessen Mutter, die Fürstin Christine, geborene Herzogin von Meklenburg Güstrow, bis zum Jahre 1713 das vormundschaftliche Regiment führte, wandte sich Feuerstak am 8. Januar 1711 an diese und bat um die Bestätigung des auf Widerruf erteilten Privilegs. Gewiß mit Berechnung wies er zuerst darauf hin, wie er die 16 Thaler jährlich, welche bis dahin die Pfeifer zu Langeln gezahlt, zu erlegen habe und daß er als ein ordentlicher Musikus sowohl bei Hofe, in den Kirchen, als auch auf dem Lande bestellt sei und bei der besseren Musik dennoch die bisher von den Bauernpfeifern gelieferten 16 Thlr. zu erlegen versprochen habe. Er weist noch darauf hin, daß er die Music professionsmäßig erlernt und erinnert daran, daß er bei dem Grafen viele Jahre als Lakai gedient habe.[2] Welchen Bescheid er erhalten habe, erfahren wir nicht. Bemerkt mag werden, daß die Feuerstak als Musikanten auch noch nachher in der Grafschaft vorkommen, selbst noch bis weit in unser Jahrhundert hinein.

Ehe wir hiernächst zu den Stadtmusikanten übergehen, mag noch bemerkt werden, daß zu Ilsenburg auch der Organist einen Anteil an der Hochzeitsmusik hatte. Der im Jahre 1678 als solcher und als zweiter Schulkollege bestellte Johann David Burmeister stellt am 16. November 1681 vor: es sei bei den Hochzeiten in Ilsenburg der Mißbrauch eingerissen, daß die Hochzeitsleute, denen nicht verstattet wurde, am dritten Hochzeitstage die wernigerödischen Musikanten zu gebrauchen, an deren Statt außerhalb der Grafschaft wohnende Pfeifer annähmen. Dadurch würde das Geld aus der Grafschaft getragen und ihm die bei seiner Bestallung zugesicherte Nebeneinnahme von Hochzeiten und Kindtaufen abgeschnitten, wenn Fremde vorgezogen würden. Der Graf möge daher bei der bevorstehenden Hochzeit und künftig, sofern ihnen (den Hochzeitsleuten) concediret werden sollte, am „dritten Tage bei der Music lustig zu sein," gestatten, daß dann ihm, der den Leuten sonst allenthalben zu Diensten stehen müsse, solch kleines Nebenverdienst (accidens) gegönnt werden möge.[3] Burmeister wollte also nur an die Stelle

[1] Entnommen bei den Bestallungen von Unterbedienten bei Hofe, etwas beschädigt, Fürstl. Arch. B 53, 2. [2] Das Gesuch findet sich in dem Aktenstück: Die musikal. Aufwartungen in der Grafsch. Wern. B. 62, 8. [3] Burmeister führt in seinem [illegible] Handringsiegel einen Wappenschild mit Helm, Helmdecken und Kleinod zwischen den Namensbuchstaben I D-B. Er-

der Bauernpfeifer treten, da er hinsichtlich der förmlichen Hochzeitsmusik nicht mit dem gräflichen Hofmusikanten in Wettbewerb treten durfte.

Mögen die Dorfpfeifer sowie auch die gräflichen Landmusikanten und Fiedler in eine frühe Zeit hinaufreichen, eine etwas gefördertere Kunstmusik konnte sich doch erst an einem größeren Orte entfalten, wo mehr Gelegenheit geboten war, dieselbe zu üben und im Zusammenspiel und im wetteifernden Nebeneinander die Anlagen zu entwickeln. Das frühzeitige Vorhandensein von Posaunern, Trompetern und Geigern in der Stadt Wernigerode schlossen wir daher auch schon aus den alten nach dieser Beschäftigung benannten Bürgerfamilien. Der Fasnachts- und Hochzeitstanz im Gemeinde- und Rathause läßt auch auf das frühe Vorhandensein städtischer Pfeifer, der Umstand aber, daß die Handwerker bei der U. L. Frauenbrüderschaft der Schuster- und Gerbergesellen ihre besondere Tanzgelegenheiten hatten, darauf schließen,[1] daß es an mannigfaltiger Gelegenheit zum Aufspielen nicht fehlte. Dennoch liegen aus der älteren Zeit keine bestimmte Nachrichten über angestellte und von der Stadtgemeinde besoldete Spielleute vor.

An Zeugnissen, daß seit der Reformationszeit mit dem lebhafteren Pulsschlag des öffentlichen Lebens teils der geistliche Sang und Klang, teils auch weltliches Spiel und Tanz im Aufnehmen und Wachsen begriffen sind, fehlt es nicht. In letzterer Beziehung sah man sich nach einer Verordnung von etwa 1530 veranlaßt, den Ratsdienern die Befugnis zu erteilen, Unordnungen beim Tanz mit der Peitsche zu strafen. Der Tanz bei Lichte wurde untersagt.[2]

Das eigentliche Aufblühen der Musik stand aber im engen Zusammenhange mit den religiös-kirchlichen Interessen. Gleich einer der ersten evangelischen Geistlichen in Wernigerode, der Schulmeister und Prediger Autor Lampadius oder Lampe (1537–1541), war ein namhafter Tonmeister, und zu seiner Zeit sehen wir gleichzeitig geistliche Komödien auf dem Schloß und in der Kirche aufgeführt.[3] Die Beteiligung der Kirche bei solchen Aufführungen, wobei man der Musik nicht entraten konnte, läßt sich bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts nachweisen.[4] Der Opfer für Orgel, Schülerchor, Choral und Gesangbücher, wie die Kirchenrechnungen oder archivische Schriftstücke erkennen lassen, ist hier nur gelegentlich zu

Helmzier zeigt einen wachsenden Mann (Bauermeister mit Anspielung auf den Namen?) der mit der Linken einen Baum oder Stab senkrecht hält.
[1] Brüderschaftsbrief vom 23. Nov. 1458. Wern. Urkdb. S. 351 Z. 4 von unten. [2] Wern. Intell. Bl. 1801, S. 163. [3] Harzzeitschrift I., S. 82 ff. Vierteljahrsschrift für Mus. Wiss. VI., S. 99 f. [4] Vergl. Rechn. der Kirche S. Silv. zu Wern. v. 1590/91; Ausg. für den Gottesdienst: 13 gr. vor 5 ellen leinewandt zur Comoedien vom verlornen Sohn verert.

gedenken.[1] In den Jahren 1593 und 1595 finden wir zuerst Posaunenbläser zur Verstärkung der Orgelmusik in der Oberpfarrkirche bezeugt.[2]

Für die Mehrung und Entfaltung der weltlichen Musik zeugt wenigstens mittelbar die immer ausgedehntere reichere Ausgestaltung der Hochzeiten. Nach einer im Jahre 1597 vom Grafen Wolf Ernst mit dem Rat gemeinsam erlassenen Verordnung ist den Vornehmen gestattet, auch noch einmal am dritten und letzten Hochzeitstage die nächsten Familienangehörigen und die Aufwärter zu Gaste zu fordern, jedoch wird dann keine Trommel geschlagen, kein Saitenspiel erklingt, wie dies vorher geschah, wo Geige, Pfeife und Trommel die üblichen Instrumente zur Hochzeitsfeier waren. Sind jedoch fremde Gäste da, so ist es gestattet, statt der Trommel andere heimliche oder sanfte Saitenspiele zu gebrauchen.[3] Bei der Hochzeit sind Kantor und andere Schuldiener, Küster und Schüler beteiligt. Die letzteren singen die Brautmesse, was später in eine Geldabgabe verwandelt wurde; der Kantor hatte diese „Messe" ebenfalls zu singen, oder, was das ursprüngliche war, zu figurieren, das heißt, sie mimisch darzustellen.[4]

„Dienstag nachmittags zwei Uhr geht die Braut mit den jungen Leuten und anderen geladenen Gästen[5] aufs Rathaus, wo getanzt wird und wo man im Sommer bis 7, im Winter bis 6 Uhr bleiben kann. Aber auch in des Bräutigams Hause wird Sonntags, Montags und Dienstags bis neun Uhr getanzt und wurden auch diese Tänze mit Pfeifen, Trommeln und Saitenspiel begleitet. Wenn man vornehme fremde Gäste erwartete, so erteilte der Rat auch wohl die Erlaubnis, Trompeten und andere für besonders vornehm geltende Instrumente zu gebrauchen.[6] Nur den

[1] 1584 wird auch schon die Passion in der O. Pfarrkirche vom Chor vorgetragen: 1 fl. 15 gr. dem Cantori Simoni (Ottendorp) für die Passion der Kirchen abzuschreiben. Kirchen-Rechn. d. J. Ebendas. 1597: 8 gr. von vier partes (ausgeschriebene Stimmen), so bey den Schullern (auf dem Schulerchor) bleiben sollen. Größere Posten 1631, 1633 u. öfter. [2] 1593, 1 fl. 15 gr. Verent dem Basaunenbleser wegen der kirchen verehret. 1595 erhält der Basaunenbleser wieder Pfingsten seine Verehrung. Ebd. [3] Wern. Intell. Bl. 1801, S. 175. [4] Ebendas. mit Anm. 1. [5] So gibt im J. 1624 Sam. Becker auf vorhergegangene Einladung mit andern hochzeitl. Gästen einem jungen Gesellen „zun ehren" „dem gebrauch nach zu rhathause uff'm danzboden" und übergibt dabei seiner Magd Catrin Kieboffs seinen Mantel, „welchen ich zun ehren zu tragen mit 27 Thaler gezeuget" aufzuheben. Die Magd sagte, ihr sei der Mantel abgenommen. Stadtarch., Ger. Akten, S. Becker geg. Cath. Niebons. [6] Ebendas. Vgl. auch Bruchst. einer Hochzeitsordnung ohne Zeitangabe, III. H 19 im Stadtarch. zu Wern., wenn es heißt: „Es soll niemand zu den wirthschafften einig anders spiel, als Pfeiffen, Trummeln und Saitenspiel, es hette dan uff eines vornehmen mannes oder seiner kinder hochtzeit, alda man sich frömbder vornemer leute vermutet, der Breutgam

Montag sollten die Spielleute unter der Mahlzeit durch Auflegen des Commentchens oder einer kleinen Schüssel Trinkgelder einsammeln.[1]

Auch außer bei Hochzeiten hatten Trommler, Pfeifer und Geiger sehr viel zum Tanze aufzuspielen und wiederholte Verordnungen mußten die Winkeltänze verbieten oder einschränken, welche die Dienstmägde und Knechte von Weihnachten bis Fasnacht und von Ostern bis Pfingsten an Sonn- und Festtagen anstellten. Ordnungsmäßig sollte dies nur zur Fasselabendszeit geschehen.[2] Hinsichtlich der Musik bei den Hochzeiten ist aus der Verordnung Graf Heinrich Ernsts zu Stolberg und des Rats zu Wernigerode vom 10. Januar 1653 noch zu bemerken, daß die Spielleute keinen Schlaftrunk erhalten sollten und daß die Dauer des Tanzes für den Sommer auf drei, für den Winter auf zwei Stunden beschränkt war.[3]

Wie wir soeben sahen, beginnen unsere Nachrichten über die Aufnahme von Tanz, Gesang und Spiel der Instrumente mit der Zeit Wolf Ernst, des ersten Grafen aus dem Hause Stolberg, der zuerst zeitweise zwischen 1570 und 1587, dann als Hausältester von da an bis zu seinem im Jahre 1606 erfolgten Ableben, dauernd seinen Hofhalt in Wernigerode hatte. Wie unter diesem wissenschaftlich regsamen Begründer der Fürstlichen Bibliothek das farbenreiche Leben der Renaissance mit Volks- und Schulschauspiel, Schützenwesen und allerlei Volkslust in der gräflichen Harzstadt zu reicher, von ihm geförderter Entfaltung gelangte, so war er auch ein Freund der Musik, sammelte eine Reihe teilweise noch erhaltener hymnologischer Schriften,[4] ließ sich auch wohl einmal im Jahre 1591 in Braunschweig von ein paar Schülern eine Motette abschreiben,[5] oder er ließ unterwegs Schüler zu sich auf seine Gaststube kommen und von denselben auf der Laute, Zither und anderen Instrumenten musizieren.[6] Ebenso richtete er auf dem Schlosse den Gottesdienst mit Orgel und Organisten und singenden Schülern ein.[7]

Zur Zeit dieses Grafen nun scheint, wie wir aus dem Wortlaut einer uns erhaltenen Eingabe glauben schließen zu müssen, der wernigerödische Rat auch zuerst damit umgegangen zu sein, ordentlich und festbestellte Stadtpfeifer, oder wie unsere Quellen zumeist gleichmäßig sagen, Stadtmusikanten anzunehmen. Am 20. Aug. 1602 schreiben nämlich der in Wernigerode wohnende Bernhard Braun —

Trummeten u. a. Instrumenten zu gebrauchen von dem Rath erleubnus erlanget." Dies gehört offenbar der Verordnung von 1597 an.

[1] Daher wird z. B. bei der Hochzeit von Jakob Rode's Sohn am 10. Juli 1648 den Musikanten verboten, den Mittwoch aufzulegen und etwas zu fordern. Wern. Intell. Bl. 1826, S. 107. [2] Das. 1801, S. 176, Anm. i. [3] Das. S. 189. [4] Harzzeitschr. 6, 367. [5] Das. 19, 280. [6] Das. 6, 374. [7] Das. 19, 282.

wohl der schon 1593 in der Oberpfarrkirche aufwartende Berent der Posaunenbläser — und Michael Bosse, Pfeifer zu Frankenhausen, an Bürgermeister und Rat: Wir sind glaubwürdig berichtet worden, daß „Eur Ernw. undt Wolw. etzliche Stattpfeifer, die dieses orts nichtt alleine teglich abblasen, sondern auch alle Sontage in der Cantoren, undt nach gelegenheitt uf der Orgell ufwarten undt die Music ziereden undt verbessern helffen sollen, anzunemen in vorhaben undt willens sein sollen. Wan dan, gunstige gebietende hern, wir etzlichermassen derer Kunst erfaren undt uns von Jugendt auf darinnen geübett undt itzundt wol gute geselschafft wüsten, derer wir jeder einen annehmen undt underhalten wolten, wofern wir von Eur E. und W. in bestallung genommen werden konten."

Die bescheidenen Bedingung unter welchen die Gesuchssteller dieses Stadtpfeiferamt zu übernehmen sich bereit erklären, sind:

1) von aller Unpflicht freie Dienstwohnung,
2) ein Privilegium, daß keiner in der Stadt auf Hochzeiten blasen oder geigen dürfe, dem sie es nicht verstatten,
3) jährlich für jeden sechs Fuder Holz, halb hartes, halb Tannenholz,
4) je zehn Thaler Jahrgeld,
5) die Vergünstigung für einen jeden von ihnen, auf das Weihnachtsfest das neue Jahr zu blasen.

Dagegen wollen sie alle Sonntage selbviert in der Kantorei aufwarten, auch täglich auf bestimmte Zeit, wie es der Rat ordnet, „abblasen," nur daß ihnen, wenn sie etwa an andern Orten Hochzeiten annehmen würden und beim regierenden Bürgermeister deshalb ansuchen, die Erlaubnis hierzu erteilt werde.[1]

Welcher Bescheid hierauf erfolgte, ist zwar nicht bekannt, wir haben aber Grund anzunehmen, daß er nicht ablehnend war, wenigstens daß seit jener Zeit Stadtmusikanten bestellt waren. Bernd Braun der Posaunenbläser fand ferner sein Unterkommen in der Stadt und wurde im Jahre 1609 ihr Bürger,[2] während dies bei Bosse nicht der Fall gewesen zu sein scheint. Daß es aber hinfort eine kleine wernigerödische Kapelle gab, ersehen wir daraus, daß vierzehn Jahre später ein bekannter nordalbingischer Tonsetzer Johann Sommer[3] dem collegio Wernigerodensium musico, das also schon

[1] Anderthalb Bogen im Stadtarch. H, E 12. Nach Ausweis der Namensbuchstaben H-H (oder H-M) ist das zum Verschluß gebrauchte Hausmarkensiegel ein den Gesuchstellern nicht gehöriges. [2] Altes Bürgerbuch im Stadtarchiv. [3] An den gleichnamigen wernigerödischen zu Barby geborenen Kantor zu denken, will die Zeit nicht wohl zulassen, da dieser sein Amt erst von 1637—1664 versah. Es gab auch in Prag noch einen gleichzeitigen in Zwickau geborenen Komödiendichter d. Namens.

einen gewissen Ruf hatte, einen achtstimmigen Tonsatz zueignete.[1] Eine ziemlich vollständige Reihe der Stadtmusikanten beginnt dann 24 Jahre später.

Hätten wir nun hiermit mit ziemlicher Bestimmtheit die Zeit ermittelt, von welcher an regelmäßig Stadtpfeifer bestellt wurden, so handelt es sich nun auch darum, ihre eigentliche Stellung und Bedeutung in dem älteren Gemeinwesen und ihre regelmäßige Thätigkeit für dasselbe festzustellen. Hier ist nun zunächst hervorzuheben, daß nicht nur der gräfliche Land- und Hofmusikant, sondern auch die Stadtmusikanten von dem Türmer- und Wachtdienst ausgingen und daß es ebenso bei der Stadt wie auf dem Schloß einen Hausmann gab, der zugleich der erste Musikant war, daß ebenso wie der Hausmann auf dem Schloß auch die Stadtmusikanten für deren Sicherheits- und Wachtdienst verwandt wurden.

Am 10. Juni 1640 berichten die Stadtmusikanten dem Grafen Heinrich Ernst: nachdem kein Hausmann mehr auf dem Schlosse gewesen, habe man an dessen Statt die stets gewesenen Musikanten samt des Rats bestalltem Hausmann zu Hochzeiten und anderen Gelegenheiten bei bestimmter Strafe zum Spielen und Musizieren gebrauchen müssen.[2] Schon vorher lernen wir den städtischen Hausmann als Musikanten kennen und hören, wie er auch mit einem Gesellen in der Oberpfarrkirche mit seiner Musik aufwartete.[3]

Der Hausmann wohnte also auf seinem Turm — 1636 heißt er Michel auf dem Turm, und hatte hier zunächst einen täglichen Wachtdienst. Auch als Bernd Braun der Posaunenbläser im Jahre 1609 das Bürgerrecht erhält, wird ihm die treue Erfüllung dieses Dienstes ernstlich als Pflicht eingeschärft. Dieser Musikantenturm war der früher an der Breiten Straße zwischen Alt- und Neustadt stehende, aber zur Neustadt gehörende Mauerturm. Wohl konnte der Hausmann von seiner Höhe in die Umgegend sehen, doch diente er samt seiner Uhr wohl nur zur Regelung des inneren Sicherheits-

[1] Memoria gemina I. metrica, quam carmine Phalecio, II. melica, quam Harmonia musica, et quidem vocibus octonis, Choris non adeo diversis, sub systemate molli eoque Dorico (quod vocant) discutiendam humiliter offero Collegio Wernigerodensium Musico et nobili huiusque Symphonetis universis pariter et singulis in tesseram jucundae neccesitudinis ex officio, ut par est, ex animo, ut decet, illo nempe debito, hoc vero lubenti DICO. Magdeburgi 1616. 4⁰ handschriftl. von Keßlin zu S. 21 seiner Schrift „Schriftsteller und Künstler der Grafsch. Wernigerode.“
[2] Wern. 10. Juni 1640, Mart. Pamplitz, Ägid. Backoffe, Michael Schröter, (schon 1626 Michel d. Posaunenbläser), Andreas Meyer, Stadtmuss. an Gr. Heinr. Ernst. [3] 1636 dem Hußman auf dem Thurm sein Jharlohn zu 2 stimmen 2 fl. 6 gr.; 1637 ähnl. für eine Stimme 1 fl. 3 gr.; 1639 27./10., 2½ Thlr. für die Posaune, so hir bey der kirchgen bleiben Soll, oder Michell aufm thor Soll der kirchgen daß geld wieder geben, 4 fl. 6 gr.; 1640 Michel aufm thor für 2 stimmen 2 fl. 6 gr.

dienstes, besonders zur Beobachtung von etwa aufkommendem Feuer. Nicht zum Widerstand gegen feindliche Angriffe und Geschosse bestimmt, war er ein leichter Fachwerksbau, hatte als solcher aber auch mehr Raum im Innern, als die Außentürme. So fand denn nicht nur der Hausmann mit Familie darin seine Wohnung, sondern die Stadtmusikanten hatten auch ihre Übungen in demselben.[1] Seiner leichten Bauart wegen war er aber auch nicht dauerhaft. Am 22. Juli 1652 stürzte er ein, tötete den Hausmann und eine Tochter desselben und verwundete die Magd. Zwar wurde er sogleich wieder errichtet,[2] aber auch der neue Bau war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr vorhanden. Später hatte daher ein Musikant seine Wohnung auf dem Burg- oder Burgthorturm.[3] Aber nicht nur der hier wohnende Hausmann hatte hier der Wache zu warten, sondern sämtliche Stadtmusikanten erklärten, sie mußten die Wache auf dem Neustädter Turm versehen.[4] Dieser Dienst war ein alltäglicher, daher die Musikanten wohl einmal in einer Eingabe an den Rat erklären, es sei eine große Beschwerung, alle Tage auf den Turm zu steigen.[5]

Wenn nun die Stadtmusikanten einen solchen aufs engste mit der Stadtverteidigung zusammenhängenden Dienst zu verrichten und täglich abzublasen hatten, so läßt dieser Umstand schon an und für sich die Angabe des Rats als zutreffend erscheinen, wenn derselbe gelegentlich erklärt, er habe seit undenklichen Zeiten die Musikanten in der Stadt bestellt und angenommen, wie das auch in allen benachbarten Städten, selbst Flecken und Dörfern, der Fall sei.[6] Damit stimmt auch ein späteres Zeugnis aus der gräflichen Regierung.[7] Nach der oben erwähnten Eingabe der Musikanten Braun und Bosse scheint es ja freilich so, als ob der Rat erst seit 1602 mit der Bestallung von Stadtmusikanten umgegangen sei.

Ob außer diesem täglichen Abblasen vom Turm auch das

---

[1] Am 25. Okt. 1675 bemerkt der Landmusikus Markwart, seine städtischen Kollegen wollten nicht mit ihm aufwarten, weil er nicht auf dem Turme gelernt. [2] Bau- und Kunstdenkmäler der Grafsch. Wern. S. 107. [3] Bürgerm. Delius 27. Mai 1764 (designatio d. Gehalts d. Stadtmusikanten): Besonders ist einem der Stadtmusikanten die Wohnung auf dem Burgturme sonstens eingegeben worden. Auf dem Plane der Brandstätte von 1751 ist jener Neustädter Turm nicht mehr angegeben. [4] 7. Okt. 1675 sämtl. Musikanten an Gr. Ernst. [5] K. Schorler, Hans Gardenberg, M. Markwartt, Hans Christoffel Wintter, Bernhard Rebling, Christof Roseler, Wernigerode, den 11. Dec. a. 1667. St. Arch. II, E 12. Hier hat sich der gräfl. Landmusikant mit unterschrieben, der sonst von Umgeld. Lasten frei war. Es hatte damals eine Einigung mit den Stadt-M. stattgefunden. [6] 10. Aug. 1677. [7] Der Rat Braun am 19. Nov. 17[illegible] bezeugt, daß sich bis auf den letzten Fall keine Spur einer Konkurrenz von seiten der Herrsch. u. der Komm. bei Bestallung der Stadtmus. gefunden habe.

wenigstens später Sonntags, Mittwochs und Sonnabends stattfindende Abblasen vom Rathause[1] schon in gleich frühe Zeit zurückreicht oder ob letzteres etwa später an die Stelle des ersteren trat, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Ein wernigerödischer Poet, wohl der zwischen 1684 und 1699 dichtende Bruder des gräflichen Sekretärs Ernst Christian Lamberg, der eine im Jahre 1695 getroffene Anordnung des Rats in schalkhaft-satirischer Weise besingt, scheint das Abblasen vom Rathause als eine Einrichtung jenes Jahrs zu bezeichnen, obwohl er dann doch wieder von demselben, als von einem alten Brauche redet. Möglicherweise handelte es sich nur um die Veränderung einer älteren Sitte. Nach der Erzählung vom Bockshornbrennen fährt der satirische Poet fort:

Diß ist's, was hier den ersten tag
zur heil'gen Osterzeit geschach.
Nun solt ihr auch vernehmen
was andern tages drauf geschehn,
was man kan izt an manchen sehn,
deß sich die alten schehmen:

Die Musicanten krigen gunst,
sie solten künftig nach der kunst
mit zincken und trompeten
abblasen froh noch alt im brauch
des Abends und Mittages auch
mit dolcian und flöten.

Drum, als die predigt hatt ein end
die Musicanten all behend
hinauf das Rathaus gingen;
allda sie alle vier ganz frey
auß jeden loche zwey und zwey
die köpf heraußer gingen

Und bliesen, daß es in der stadt
den steinen wohl gefallen hat,
wie zu des Orpheus zeiten;
der pfahl und Esell regten sich,
es war zu sehen wunderlich
den alt und jungen leuten.

Ach, die trompeten gingen schön,
man konts an den mundstücken sehn,
die sie sehr hoch aufhieben;
sie thaten mechtig ihren schall,
als wär es gar ein büchsenknall
hin — in die Neustadt schweben.[2]

Nur einmal im Jahr hatten die Stadtpfeifer bei der Ratsveränderung zu dem Gräfengedinge zu musizieren oder abzublasen, und zwar ebenfalls vom Rathause,[3] während — bis 1751 — auf

---

[1] Wenigstens fand es später an diesen Tagen statt. Verhandlungen die Stadtmus. betr. actum in curia, 14. Febr. 1762. [2] Fürstl. Bibl. Zg 18. Vielleicht ist E. Ch. L. selbst der Dichter. [3] Delius a. a. O., 17. März 1764.

der Stadt- oder Bürgerkirche zu U. L. Frauen mit der großen Glocke geläutet wurde.[1]

Natürlich mußten sie bei allen sonstigen Festen und feierlichen Aufwartungen der Stadt und des Rats zu Diensten sein, besonders bei Huldigungen.[2] Den Dienst bei Hofe und in der Schloßkirche hatte dagegen der Hof- und Landmusikant mit seinen Leuten zu versehen, doch erboten sich auch die Stadtmusikanten zur Aufwartung in der gräflichen Kirche und Hofstatt,[3] um auch an den Vergünstigungen ihres Rivalen teilzunehmen.

Zu diesen städtischen und bürgerlichen Aufgaben kam der Dienst der Musikanten in den Kirchen. Wie sich die beiden Gesuchssteller vom Jahre 1602 erboten, alle Sonntage in der Kantorei und nach Gelegenheit auf der Orgel aufzuwarten, so macht der Rat es dem nach 23jährigem Dienst zum ersten Stadtpfeifer bestellten Nikolaus Schörler am 8. Oktober 1659 zur Pflicht, auf Erfordern des Kantors gleich den andern Musikanten in den Kirchen aufzuwarten. Wir gedachten schon der Musik zu St. Silvestri, wo die größte Entschädigung gezahlt wurde. Aber auch die Liebfrauen- und die Johanniskirche wurden gegen eine geringere Belohnung von ihnen bedient.[4] Der Kantor, der Schulkollege war und zunächst den Gesang zu leiten hatte, war also auch nächster Vorgesetzter der Stadtmusikanten, soweit es sich um den kirchlichen Dienst handelte. Am 7. Mai 1688 erklären letztere, daß sie in den Kirchen, wenn sie vom Kantor gefordert und hinberufen würden, jederzeit Aufwartung zu thun haben. So geschah denn auch wohl die Prüfung durch den Kantor, doch liegen uns Beispiele von einer solchen erst aus späterer Zeit vor.[5] Es ist ganz naturgemäß, daß die Spielleute auf des Kantors Aufgebot auch bei einem Schulaktus zu dienen hatten, ohne dafür eine besondere Entschädigung zu fordern.[6]

Handelte es sich bei ihren bisherigen Aufgaben um eigentliche amtliche, freilich gegen verschiedene Entschädigungen zu leistende Pflichten, so waren dagegen alle übrigen Gelegenheiten, bei denen die Stadtmusikanten von ihrer Kunst Gebrauch machen konnten, als Vergünstigungen anzusehen, wobei es je nach der Gunst der Umstände mehr oder weniger zu verdienen gab.

Eine erkleckliche Einnahme warf der jährliche Umgang, das

[1] Act. in curia 14. Febr. 1769; Harzzeitschr. 2a S. 54. [2] 12 Mai 1671; 19. Dez. 1685. [3] Bei diesen war überhaupt viel Sang und Klang. Zur Huldigung Graf Christian Ernsts zogen am 18. Juni 1714 auch die Noschenröder und die Deutschhütten mit klingendem Spiel durch die Stadt. Harzzeitschr. 17 (1884) S. 265. [4] Wir werden die Angaben des Stadtmus. Gust. Weber hierüber erst am Schlusse kennen lernen. [5] Bei Annahme des Trompeters Bock 1763 und des Hoboisten Strauben. [6] Ausdrücklich bestimmt finden wir dies allerdings erst in den schon erwähnten Verhandlungen vom 14. Febr. 1769.

„Umblasen" zu Weihnachten oder das Neujahrsblasen ab. Dieser Gewinst wurde sogar der Anlaß, daß im Jahre 1667 nach langem Hader eine vorübergehende Vereinigung zwischen den Stadtmusikanten und dem Landmusikanten, sowie besonders mit dessen Kameraden Gerstenberg zu stande kam. Das merkwürdige Schreiben, welches die Musikanten hierüber am 11. Dezember 1667 an Bürgermeister und Rat richteten lautet:

„Wir können nicht bergen, daß wir Musicanten, so alhier in Companig stehende eine geraume Zeit hero E. E. Rath mit höchsten Verdruß in großen Unwillen und Klage gelebet, also daß E. Wohl E. Rath zu zweyen mahlen ein rechtliches decisum darüber außgeben müßen, der grundgüttige Gott aber nun ferner seine Friedensgedancken über uns und unter uns außgetheilet, in dehme wir nun zusam gentzlich verglichen, daß alle Mißhelligkeit hinfüro nichts mehro gedacht, wir dehro löblichen Stadt Wernigeroda mit unser Instrumentmusic, so viel der große Gott darleihet, gerne in Einigkeit wollen hören lassen, auch des Abblasens von den Thurm uns vereiniget. Wan dan unsern Mitkameraden Hansen Gerstenbergen (weil sonst deßhalber uns sonderlich nichts zu erfreuen haben) furm Jahre bey E. Wohl. E. Rath erhalten, daß er das Neue Jahr in der Alt- und Neue Stadt umbgeblasen, da ja einem jedweden Herrn und Bürger in seinen freien Willen stehet, was er geben will, wir nun sembtlich die Mühe zu verrichten uns verglichen, so sehen wir auch wohl gerne, daß wir dieserwegen einigen Recompans (!) erlangen undt haben möchten. So gelanget an E. Wohl. Ehr. Rat unser unterdienstliches Suchen und Bitten, dieselben großgünstig geruhen wollen (zur Ergötzlichkeit für das tägliche Besteigen des Thurms) aus sonderbarer hohen Gunst und geneigter affection uns vergönnen und verstatten wollen, daß wir ingesambt das Neue Jahr umblasen mögen u. s. f.[1]). Über hundert Jahre später, als das ältere Wesen sehr in Abnahme gekommen war, berechnete man die Einnahme immer noch auf dreißig Thaler.[2]

Die vornehmste, wenn auch der Natur der Sache nach schwankende Einnahmequelle floß den Musikanten von den Hochzeiten zu. Um diese und das Recht, sie bespielen zu dürfen, war daher auch fast nie endender Streit der Musikanten unter einander, besonders zwischen Stadtmusikanten und Bauernpfeifern, allermeist zwischen den ersteren und dem für Nöschenrode und Land privilegierten gräflichen Musikanten. Sonderlich bei den Brauerhochzeiten, bei denen ein Ehrenbier gebraut wurde, war die Einnahme eine beträchtliche, denn hier erhielten die Musikanten zunächst vier Thaler.[3] Dazu kam

[1] Stadtarch. II, E. 12. [2] Barleben, Stadtmus., 12. Juli 1781, der bei der damaligen Einrichtung allerdings die Hälfte an auswärtige Gehilfen abgeben mußte. [3] So nach der Berechnung vom 17. Febr. 1762.

das, was das Einsammeln mit dem aufgelegten Teller oder Schüssel einbrachte oder was die Gäste sonst noch in ihrer Fröhlichkeit „aufwarfen."

Endlich geschah es auch, daß die durch Tanz und Gelage aufgemunterten jungen Hochzeitsgäste die Spielleute nach der Mahlzeit wohl noch zu nächtlichen Ständchen aufforderten und natürlich auch dafür entschädigten.

Bei der Bedeutung dieser Nebeneinkünfte und bei der Art und Weise, wie sie erhoben wurden, sah man sich veranlaßt, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um es zu verhindern, daß der Einsammelnde einen Teil des Erlöses vor der Verteilung unter die Kameraden unredlich einstecke. Bei der Beitallung des ersten Stadtmusikanten bestimmt daher der Rat am 8. Oktober 1659, daß das Geld, was beim Auflegen gesammelt oder sonst beim Tanzen aufgeworfen, unter ein Commentchen (kleine Schüssel) geschoben, nachgehends aber in eine verschlossene Büchse, die einer in Verwahrung, zu der aber ein anderer den Schlüssel haben solle, bis zu künftiger richtiger Verteilung gesteckt und aufgehoben werde. Solche Einrichtung wurde infolge böser Erfahrungen notwendig. Markwart berichtet, sie sei zuerst getroffen, als der Haus- und Spielmann Hans auf dem Neustädter Turm etliche mal etwas Geld, was auf den Hochzeiten gefallen, mit sich genommen und es bei der Verteilung den Mitbeteiligten zu wenig gedünkt habe.[1]

Was die sehr wechselnde Zahl der Hochzeiten betrifft, so fielen im April 1674 einmal vier Hochzeiten auf einen Tag, so daß die wernigerödischen Spielleute auswärtige Gehilfen suchen mußten.[2] Hinsichtlich Nöschenrodes ist zu bemerken, daß dort früher keine Hochzeiten mit Musikanten gefeiert werden konnten, weil im ganzen Orte kein hinreichender Raum dafür vorhanden war.[3] Diese Hochzeiten mußten daher in der Stadt ausgerichtet werden.

Bei einer feierlichen Hochzeit wurde nicht nur zu Rathause und im Brauthause musiziert, sondern wie an kirchlichen Feiertagen ertönte auch im Gotteshause das Spiel der Musikanten zum Klang der Orgel. Der schon erwähnte wernigerödische Poet sagt uns

[1] Wern. 22. Nov 1671. M. Markw. an Kanzler und Räte. Gerade wegen des Mißtrauens der Stadtmusikanten gegen Markwart wurde nach langen vergeblichen Bemühungen der gräflichen Regierung und des Rats eine Vereinigung wegen gemeinsamen Spielens bei Hochzeiten endlich nur dadurch erreicht, daß Markwart genötigt wurde, das gesammelte Geld in eine gemeinsame Büchse zu thun. Wern. 3. Nov. 1671. Stadtmusikanten an Kanzler und Räte. [2] 27. April 1674. Graf Ernst zu St. an den Rat. [3] 30. Jan. 1686. Markwart, Vater und Söhne, an die Kanzler und Räte sagen, daß im „Nöschenrode," weil darin kein logiment, die Hochzeiten fürnehmlich in der Stadt angestellt werden, daher der Ort für seine Einwohner wenig in Betracht komme.

Jahr 1690 in einem Madrigal: es ist unrecht, daß man eine Braut, die in Unehren nicht mehr Jungfrau ist, mit dergleichen Ehrenmusik

> hin zu dem Altar führt.
> Pfui, daß ihr Zink und Flöten
> zusamt dem Orgelschlagen
> also prostituirt.[1]

Statt „Zink und Flöten“ stand erst: „die Trompeten,“ weil früher dieses besonders geehrte Instrument häufiger bei den Hochzeiten zur Verwendung kam. Nach der schon erwähnten Verordnung von 1653 war dies, wie wir sahen, auf besondere Fälle beschränkt, aber im Jahre 1688 baten die Stadtmusikanten, daß ihnen, wie sie schon vor etlichen Wochen gebeten, auch künftig wieder vergönnt werde, der Trompeten bei den Hochzeiten zu gebrauchen, da sie solches Instrument nicht nur gelernt, sondern weil es auch in der Grafschaft Stolberg, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, bei Hochzeiten gebraucht werde. Ohne solche Übung fehle ihnen auch der rechte Ansatz beim Aufwarten in der Kirche.[2]

Die Zahl der Musikanten bei den Hochzeiten war je nach dem bei letztern gemachten Aufwande eine sehr verschiedene. Nach der Bestellung des obersten Stadtpfeifers im J. 1659 gehören zu einer „schlechten“ oder einfachen Hochzeit nur zwei Musikanten, worauf dann eine solche mit drei Spielleuten folgt. Es sind aber auch solche Fälle vorgesehen, wo die sämtlichen Stadtmusikanten mit ihren Gesellen nicht ausreichen, sondern auswärtige Spieler zu Hilfe genommen werden müssen. Am 21. Okt. 1678 sagt einmal der Hofmusikant Markwart, der Fleischer Heinrich Königeroth habe ihn angesprochen, ihm Selbstsechse bei seiner Hochzeit aufzuwarten. Derselbe schreibt zehn Jahre später, daß zur Bedienung von H. Kraffts Tochter in der Stadt die sämtlichen Stadtmusikanten nicht ausreichten, sondern daß fremde Musikanten zugezogen werden mußten.[3]

Wohl waren für die Spielleute die Hochzeiten die wichtigsten und einträglichsten Feiern im bürgerlichen Leben, doch keineswegs die einzigen. Es folgten zunächst die Taufmusiken, die erst im vorigen Jahrhundert abgeschafft wurden. Eine gräfliche Verordnung vom 8. November 1663 gestattete den Vornehmen zur Taufcollation noch zwei Tage.[4] Die Musikanten pflegen daher auch

[1] Es heißt dann weiter:

> Es hat anstatt der Flöten und der Geigen
> der Hirte, so das Vieh zusammen bläset
> ein Hohrn (Horn) das helle klinget,
> darnach wohl noch ein solcher Kittel springet.

Auch hier stand anstatt „der Flöten“ ursprünglich: Trompeten. [2] Wern., 28. Jan. 1688. H. J. Jäger, Henr. Schreyer, Harmen Weins, Bartholmes Verdon an Gr. Ernst zu St. [3] 19. Nov. 1688. M. Markwart an Hofr. Joh. Haberstroh. [4] Wern. Intell.-Bl. 1801, S. 193.

wohl neben den hochzeitlichen Ehrentagen der Kindtaufen als Gelegenheiten, bei denen es für sie etwas zu thun und zu verdienen giebt, besonders zu gedenken.[1]

Dazu kommt das bereits gelegentlich erwähnte Aufspielen beim Freischießen. Häufiger und mannigfaltiger sind die Auflagen und Festlichkeiten der verschiedenen Gewerke. Die Stadtmusikanten beschweren sich wohl gelegentlich beim Grafen, daß der Landmusikant und dessen Söhne in dieses ihr Gebiet sich eingemischt und ein und andere Gastereien, sowie der Gilden Zusammenkünfte an sich zu ziehen gesucht hätten.[2] Was die gewöhnlichen Gastereien anbetrifft, so versteht sich's, daß, wenn es im Jahre 1675 schon vom Dorfe Wasserleben heißt, daß einer zu einem Abendessen, der andere zur Hochzeit Musikanten haben wolle,[3] Gelegenheiten der ersteren Art in der Stadt weit zahlreicher waren. So erwähnen die Musikanten denn die „ehrlichen convivia" neben Hochzeiten und Tauffesten gar nicht selten.[4] Gab es doch im Leben mancherlei Gelegenheiten, die zu frohen Feiern Anlaß geben.

Wenig ergiebig waren zwar nicht für Kantoren, Schulbediente und Schüler, die vielmehr je nach der Klasse der betreffenden Feiern für ihren Gesang reichlicher oder bescheidener entschädigt wurden, aber für die Spielleute die Trauerfeierlichkeiten, da hierbei doch sonst in älterer Zeit an Speis, Trank und Trauerzier so große Opfer gebracht wurden. Man liebte die Leichen abends in der Stille nur mit feierlichen Trauergesängen oder Motetten[5] zu bestatten. Tags darauf, zuweilen aber auch erst später, wurde dann eine Leichenpredigt gehalten und gesungen, bei vornehmen Leichen aber auch wohl mit Instrumenten eine Trauermusik aufgeführt. Meist hören wir allerdings von abgesungenen Trauermusiken,[6] aber beispielsweise hatte auch der Superintendent Reuß einige Arien zu seinem Leichbegängnis gedichtet, zu denen auch ein Chor und Konzert zu drei Stimmen gehörte.[7] Als am 28. März 1700 Botho Friedrich von Gadenstedt gestorben war, kam dessen Witwe geb. von Oberg beim Grafen Ernst darum ein, daß sie am 21. April abends 8 oder 9 Uhr den Leichnam mit brennenden Fackeln und unter Glockengeläute zur Erde bestatten, sodann Donnerstags darauf morgens

[1] 9. Januar 1654, Stadtmusikanten an Gr. Heinrich Ernst. [2] Wern., 7. Okt. 1675. [3] Wern., 27. Sept. 1675, M. Markw. an den Rat Georg Dell in Ilsenb. [4] So Stadtmus., 10. Juni 1640 „auf Hochzeiten u. a. fürfallenden conviviis"; 16. Dez. 1652 auf Hochzeiten u. a. ehrlichen convento. [5] Ebd., 27. Okt. 1686, Bestattung zur Beisetzung der Frau d. Amtschössers Ackermann mit d. Begleitung etl. Fackeln, auch ab. gesungenen Trauermusiken, am folgenden Tag Leich-Sermon, Gr. Ernst an Superint. Begräbnissachen 1673—1766, F. Arch. B. 43, 5. [6] Vokal-Trauermusiken z. B. Fürstl. Bibl. Ye 27 s; Ye 12 i. Abgesungen bei Ye 3 d u. a. m. [7] Der Text findet sich hinter der Leichpredigt, F. Bibl. Ya 84.

8 oder 9 Uhr unter Glockengeläute auch Instrumental- und Vokalmusik eine Leichpredigt auf denselben halten lassen dürfe;[1] was der Graf auch, einschließlich der „Trauer-music“,[2] gestattete.

Auch fand bei „großen Leichen“ die Absingung von Figuralgesang vor dem Trauerhause statt, doch sollte dies nur da geschehen, wo die gesamte Stadtgeistlichkeit der Leiche folgte.[3]

Schwer traf die Spielleute, die von ihrem ganz unbedeutenden fortlaufenden Gehalte nicht leben konnten, das Absterben fürstlicher Personen und Landesherren, da sie in solchen Fällen auf längere Fristen, ja auf ein ganzes Trauerjahr, fast jedes Erwerbes entraten mußten, weil so lange alles Musizieren, Saiten- und Freudenspiel bei Hochzeiten, Kindtaufen und Festlichkeiten, ja auf eine gewisse Zeit selbst der Ton der Orgel beim Gottesdienst aufhören und verstummen mußte.[4] Nicht leicht wurde vor Ablauf der gesamten Trauerzeit auch nur eine beschränktere Hochzeitsmusik zugelassen. Am 20. November 1634 war Hedwig, die Tochter Graf Ernsts von Regenstein, Graf Christophs zu Stolberg Gemahlin, gestorben, im August des nächsten Jahres wollte Jakob Petz oder Beza, genannt Friedlieb, der Sohn des Bürgermeisters Blasius Friedlieb B., Hochzeit machen und bat unterm 4. d. M. den Grafen, weil bereits vorher auf Hochzeiten Musik und Spielwerk gebraucht, zu vergönnen, daß er zur Kirche und Trauung solches auch gebrauchen dürfe, da er darauf sehen wolle, daß meist gute geistliche Psalmen und Lieder an Konzerten und sonst schönen geistreichen Harmonien gemacht werden möchten. Aber das Gesuch wurde abschläglich beantwortet.[5]

Besonders schlimm war es, wenn Todesfälle hoher und höchster Personen nahe auf einander folgten und auch hier die beschränkenden Bestimmungen strenge beobachtet wurden. Am 22. Dezember 1688 hatten die Stadtmusikanten vor dem Grafen Ernst zu erwähnen, daß sie der Trauer um den Großen Kurfürsten wegen über ein halbes Jahr ihr Spiel hätten ruhen lassen und daß nun die Fastenzeit herannahe, da sie auch „cariren“ müßten. Kaum ein Jahr nach dieser Fastenzeit trat abermals ein Trauerfall ein, den die Musikanten in einer Eingabe an den Grafen vom 9. Februar 1690

---

[1] Wern., 16. April 1700, Acta, die Beerdigung und Beisetzung derer Leichen von Privatpersonen betr. 1655 ff., F. A B 43, 5. [2] Begräbnis-Sachen a. a. O. Die gräfl. Verfügung an den Superint. Neuß, Ilsenb., 17. April 1700. [3] Als Dr Jak Haberstroh im Okt. 1650 ein Töchterchen von 1/4 Jahr begraben ließ, wurde am 23. d. Mts. vor der Thür figuraliter gesungen. Der P. Jak. Klingspor hebt hervor, daß dies dem getroffenen Vergleich zuwider war. Vgl. Klingsp. Hauskalender, Wern. Intell.-Bl. 1833, Beilage zu Stück 29, S. 6. [4] Harzzeitschr. 19, 242. [5] Ebendas. 8, 500—502.

in mehr als einer Beziehung als einen „hochschmerzlichen“ bezeichneten und empfanden. Am 27. Januar d. J. war nämlich Anna Eleonore, Graf Ernsts Schwester, Gemahlin des Fürsten Emanuel von Anhalt-Plötzkau, heimgegangen. Da nun gerade am Tage, nachdem die Trauer den Musikanten bekannt wurde, Laurentius Rütze sich mit Jürgen Koppels Tochter aus Halberstadt in Wernigerode verheiraten wollte, so baten die Spielleute um Gottes willen, ihnen zu vergönnen, daß sie im Hintergemach des Hochzeitshauses mit Rücksicht auf die vor dem Bekanntwerden des Trauerfalls geladenen Gäste nur auf zwei Tage und bloß mit der Geige musizieren dürften. Als arme Leute wüßten sie bei den wiederholten hohen Trauerfällen nicht, wie sie sich mit Weib und Kind ernähren sollten. Sie wollen sich auch hinfort aller Lustigkeit enthalten und Gott Tag und Nacht anrufen, daß dergleichen Trauerfälle vom gräflichen Hause lange möchten abgewendet werden. Wir haben an anderer Stelle bereits gesehen, daß sich wohl ein durch ein Trauerjahr erwerblos gewordener wernigerödischer Musikant gezwungen sah, auszuwandern und daß man ihn hierbei mit einem amtlichen Zeugnisse versah.[1] Es war entschieden ein Mangel jener Zeit und der Spielleute insbesondere, daß es für solche außerordentliche Fälle an hinreichender genossenschaftlicher Verbindung zu gegenseitiger Hilfe fehlte. Die vier, höchstens einmal fünf Stadtmusikanten[2] samt den von ihnen etwa gehaltenen Gesellen waren für eine wirksame Verbindung auch eine zu kleine Zahl. Sie hielten im allgemeinen unter einander fest zusammen und lebten nur mit den Landpfeifern und den gräflichen Landmusikanten gewöhnlich in Fehde. Es geschah infolge besonderer materieller Interessen, wenn wir im Jahre 1667 einmal alle sechs in Wernigerode vorhandenen Musikanten in Eintracht fanden. Als im Jahre 1677 der Stadtmusikant Schörler, der „in die 32 Jahre in den Kirchen, sowie auf Hochzeiten und ehrlichen Convivien“ mit seinem Spiel gedient hat, jene Arbeit nicht mehr verrichten kann, sich auch „des Brilles getrösten“ muß, bittet er den Grafen, seine Kameraden zur Rücksichtnahme auf ihn zu verlassen. Er will auch bei vorkommenden Musiken statt seiner jedesmal einen tüchtigen Vertreter stellen.[3]

Schörler war, wie schon gelegentlich bemerkt wurde, nach längerem

[1] Harzzeitschr. 21, S. 212 f. [2] Schon vom 10. Juni 1640 an lassen sich die 4 Stadtmusik. nebeneinander verfolgen, die nach Bürgerm. Dellius Angabe v. 16. Febr. 1764 die althergebrachte Zahl der angenommenen Stadtpfeifer war. Anfangs 1654 bezeichnet u. b. 4 namentl. angeführte als sämtliche Stadtmusikanten. Am 12. Mai 1671 sind ihrer 5: 1. N. Schörler, 2. Chph. Köster, 3. Christoph Winter, 4. Heinr. Andr. Köhler, 5. Andr. Rebelungk. [3] 17. Okt. 1677. N. Schörler an Gr. Ernst zu Stolb.

Dienst als Erster und Haupt unter den Musikanten bestellt worden, der bei Hochzeiten und anderen Ausrichtungen seine Kollegen zu Hilfe nahm und die Einnahmen mit ihnen teilte. Dem entsprechend finden wir in den Quellen bei Aufführung der Stadtmusikanten beim ersten eine konsequente Stetigkeit, während die Reihenfolge beim 2. bis 4. oder 5. Musikanten wechselt. Noch im Jahre 1762 sagt der Bürgermeister Delius, daß einer der Musikanten immer als „Premier" oder „Direktor" bestellt war und erwähnt, daß es nach der Bestellung vom 4. Januar 1729 Martin Daniel Feuerstacke war, an dessen Stelle am 23. Juni 1733 der Musikant Joach. Siegfr Jürgers folgte, der auch seitens der Herrschaft mit für das Land bestellt wurde.[1]

Unter der Leitung dieses ersten Berufsgenossen bildeten die Stadtmusikanten eine zunftmäßig geschlossene Gemeinschaft, die sich wohl als Kompanie oder collegium musicum bezeichnet.[2] Zwar eine eigene Innung bildeten sie nicht, dazu fehlte ihnen die nötige Stetigkeit und eine hinreichende Zahl. Insofern konnte Graf Ernst mit Recht dem Rate gegenüber erklären, er wisse von keiner Musikanten-Gilde oder Zunft.[3] Sie hielten auch darauf, daß „ebenermaßen in allen Gilden und Zünften keiner, der nicht vorher sich in der Fremde aufgehalten, angenommen werde, dies auch nicht bei ihnen geschehe,[4] daß jeder, auch wer als Gesell mitspielen will, bei einem ordentlichen Meister seine Lehrjahre richtig ausgehalten habe."[5]

Bürger, die sich neben ihrem anderweitigen Gewerbe, gelegentlich auch mit Pfeifen, Zithern, Geigen und allerlei Spielwerk abgaben, standen außerhalb dieses collegii musici und wurden von den Stadtmusikanten als Pfuscher ausgerufen.[6] Da freilich die Kunst die armen Pfeifer nur kümmerlich nährte, so suchten sie auch wohl einen Nebenerwerb durch einen kleinen Handel oder ein sonstiges Handwerk. Markwart sagt sogar einmal, daß es „etliche" unter den Stadtmusikanten gäbe, die große Brauhäuser, „etliche," die große Branntweinblasen hätten, „etliche," die große Handlung und Kaufmannschaft trieben.[7] Darnach müßte es überhaupt eine stattliche Zahl Musikanten in der Stadt gegeben haben, was ja nicht der Fall war. Die Angabe ist nicht genau zu nehmen.

[1] Delius, 16. Febr. 1762 an Gr. Christian Ernst zu Stolb. Acta die Bestellung der hiesigen Stadtmusikanten. B 62, 8. [2] 12. Mai 1671. Stadtmuss an Gr. H. Ernst. 29 April 1674, Stadtmuss. gegen Markwarts Söhne. [3] Ilsenb., 13. Aug. 1677. [4] 10. Aug. 1677, Stadtmuss. an Gr Ernst. [5] 29. Apr. 1674 und 7. Aug. 1682, Stadtmuss. an Gr. Ernst gegen Markwart. [6] 16. Dez. 1652 und 9. Jan. 1654, Stadtmuss an Gr. Heinr. Ernst. [7] M. Markwarts Exceptionsschrift geg. die Stadtmuss., eingeg. 22. Nov. 1671.

Noch bliebe, ehe wir unsere Mitteilungen über die Stadtmusikanten schließen, ein Wort über die von ihnen gespielten Instrumente zu sagen. Wenn Dudei oder Sackpfeife und Schalmei dem Dorfpfeifer, die Discantgeige, Flöte, auch wohl Gesang dem gräflichen Landpfeifer eigen war, so fühlten sich die Stadtpfeifer beiden gegenüber als viel vornehmere, echtere Musikanten. Dem Markwart gegenüber bezeichnen sie als von ihnen gespielte „geruhmenste" Instrumente: Zinken, Posaunen und Dolc: d. i. Dolcian, ein dem Fagott ähnliches Holzinstrument.[1] Wir sahen, wie ein wernigerödischer Zeitgenosse im 17. Jahrhundert sie diese Instrumente, sowie die Trompeten blasen läßt. War die letztere auch eine Zeitlang bei Hochzeiten selten, so wurde sie doch in der Kirche und bei öffentlichen Gelegenheiten geblasen und wir hörten schon, wie die Musikanten wieder um ihre Zulassung bei den Hochzeiten nachsuchten. Wenn Markwart als Grund, weshalb er auf dergleichen Instrumenten nicht aufwarten könne, den angab, daß er nicht so viel verdienen könne, um sich dieselben anzuschaffen,[2] so ist so viel richtig, daß der Preis edlerer Instrumente teilweise ein hoher war. Elisabeth Weldeners, Hans Feltenkrafts verlassenes Weib, schätzt die silberne Trompete ihres entwichenen Mannes auf 70 Thaler.[3]

Kaum hatte das unter Graf Wolf Ernst aufgeblühte Musikwesen in Stadt und Grafschaft etliche Jahrzehnte gedeihen können, als die Stürme des dreißigjährigen Kriegs jeden Freudenton zu ersticken drohten. In der That konnte in der Wallensteinischen Zeit, der darauf im Jahr 1626 folgenden Pest und zur Zeit der schwersten Niederlage der Evangelischen nicht wohl von einem Spiel der Instrumente die Rede sein. Dennoch sollte der entsetzliche Krieg der Herrschaft der Töne in unserem Vaterlande nicht nur kein Ende bereiten, sondern nach einer doppelten und entgegengesetzten Richtung hin ihr Reich sogar mächtig ausbreiten.

Von den Schrecken des Krieges bedrängt, suchten fromme Naturen den Trost in erhebenden heiligen Melodien, so der in Wernigerode geborene[4] Graf Heinrich Volrad zu Stolberg, der auch seine Tochter in der Instrumental-, Figural- und Choralmusik unterrichten ließ und unter den Klängen eines von seinem Kapellmeister gesetzten Schwanengesangs in sehr trauriger Zeit am 4. Oktober 1641 seinen

---

[1] 25. Jan. 1659, Stadtmusikanten an Gr. Heinr. Ernst. [2] 13. Okt. 1659, M. Markwart an denselben. [3] Bürgerb. 18. Juli 1625, E. Weldeners geg. H. Feltenkraft, Stadtvogteigerichtsakten. [4] Daher lud er auch, als er 1619 mit der Katharina, Gräfin von Mansfeld Hochzeit machte, den Rat, als Gevatter, dazu ein. Stadt-Arch. zu W. III. B 32 (2 21).

letzten Atemzug erwartete.[1] Von der Orgel- und Gesangmusik ist hier nicht zu handeln. Es sei erwähnt, daß beispielsweise zu S. Silvestri zwischen 1631—1648 verhältnismäßig viel an geistlicher Musik angeschafft und daß 1638, „die Musicam zu befordern" insbesondere Musikwerke von Walliser, Joh. Thüringk und Heinrich Grimm auf den Chor gestiftet wurden.[2] Ähnlich war es zu U. L. Frauen, wo am 16. Juli 1648 der neue Singechor durch eine von dem wernigerödischen Kantor Johann Sommer komponierte und geleitete Figuralmusik eingeweiht wurde.[3]

In entgegengesetzter Richtung entfaltete und verbreitete sich aber damals auch die weltliche Musik. Jahr für Jahr geplagt und geschunden, suchten viele Menschen ihr Leid durch Gesang und Musik einzuschläfern und fanden auf Augenblicke und Stunden hierdurch eine gemeinsame Erheiterung mit ihren Schicksalsgenossen. Es machte sich hierbei ein gewisser Leichtsinn der Verzweiflung geltend, wie er nicht selten der Begleiter von Krieg, Pest und allgemeiner Not ist. In erstaunlicher Weise mehrten sich die Schankstätten, und ihr Besuch stand im umgekehrten Verhältnis zu den gewaltigen Einbußen am Volkswohlstande. Nicht nur der Alt- und Neustädter Ratskeller und alte Gasthöfe wie der Ziegenhornsche und Landmannsche, füllten sich mit Gästen, ersterer freilich besonders mit Einquartierung, sondern auch Handwerker, Musikanten und sonstige Bürger eröffneten in ihren Häusern Gast- und Schankstätten, die sich als solche wohl auch noch in der Zeit nach dem Kriege erhielten. Da gehen etliche Bürger 1625 in Gieselers Haus zu Biere, andere 1642 in Hans Wagemans Hause. Im Jahre 1635 finden wir wieder ein größeres Gelage, bei welchem jeder Gast seine Zeche zahlt, bei Thomas Schmied, 1653 trinken Bader- und Schneidergesellen auf der Teichbadestube, im Jahre darauf treffen wir wieder Biergäste bei Jobst Hartung.[4]

Der Organist zu S. Silvestri, Joachim Mager, hatte um 1654 vom Verwalter zu Ilsenburg Gabriel Gareisen ein Haus beim U. L. Frauen-Kirchhof gemietet und darein einen Schneider Lorenz Hardege als Afterwirt gesetzt und hier eine Schankwirtschaft errichtet. In der Neustadt hat um 1644 der ehemalige Feldtrompeter Joh. Valtin Kraft, gewöhnlich Falten- oder Feltenkraft genannt, Bier offen und ums Jahr 1659 ist der Schwabe Michel Krell zugleich Schmidt und Gastwirt. Feltenkraft ist eine jener zahlreichen Erscheinungen, wie ihrer der endlose entsittlichende Krieg so viele mit sich brachte: er hat ein Weib mit vier Kindern guter Hoffnung zu

[1] Vgl. Harzzeitschr. 19, 240 f. [2] Kirchen-Rechnungen von S. Silvestri 1631. 1638. 1639. 1642. 1648. [3] Harzzeitschrift 6, 388, Anm. 1. [4] Alles nach Akten des gräfl. Stadtvogteigerichts zu Wern.

Bützow in Meklenburg zurückgelassen und sich in Wernigerode anderweitig verheiratet.

Das sind nur einige Beispiele, wie sie bei einer Durchsicht von Stadtgerichtsakten zu verzeichnen waren. Natürlich wurde in diesen Schenken beim Trunk auch musiziert und gesungen. Auch noch in andern Häusern wird gelegentlich mit Instrumenten aufgespielt, ohne daß sich ergäbe, daß sie zu regelmäßiger Wirtschaft geöffnet waren. Außer in den Kellern und Schenken erklingt besonders zur Nachtzeit lärmender Gesang und Spielwerk auf den Gassen. Gewiß war darunter auch manches schöne und echt volkstümliche und wir möchten, daß unsere Quellen uns davon mehr darböten.

Wir gedenken zuerst der Gassenmusik. Schon im Anfangsjahr des großen Krieges erließ Graf Wolfgang Georg zu Stolberg ein Verbot wider das zu jener Zeit überhand nehmende nächtliche, mit Spiel, Singen und Gejauchze verbundene Gassenlaufen und nächtlichen Mutwillen zur Weihnachts- und Neujahrszeit.[1] In der eigentümlich verlateinten Gestalt Gassatengehen gewann das Wort dann besonders die Bedeutung des Ständchenbringens,[2] und es wurde in diesem Sinne in der Hochzeitsordnung vom 10. Januar 1653 den jungen Gesellen das Gassatengehen mit den Spielleuten nach dem Hochzeitsschmaus und Tanz verboten.[3] Von solchen, zumeist mit nächtlichen Ruhestörungen sich deckenden Aufführungen, die auch oft mit blutigen Zusammenstößen verbunden waren, enthalten die Stadtgerichtsakten wiederholte Beispiele. Von einem derartigen Unfuge giebt am 11. Dezember 1655 Hillen, des Malzführers Frau an, die betr. nächtlichen Schwärmer hätten vor Overbecks Thür „ein Stendigen oder Music“ gemacht und gesungen:

> Schöne Dahme, hört mir ein Worth,
> weil ich stehe an diesem Orth u. s. f.[4]

Um dieselbe Zeit — am 30. Dezember — singen Gerbergesellen vor Peter Eins Hause „lose Lieder von denen Leinewebern.“[5] Wie wir an anderer Stelle sahen, wurde ein altes Leineweberlied schon im 16. Jahrhundert neben andern bei der Linde in Ilsenburg gesungen.[6] Die Gerbergesellen wollten aber nicht „den Leineweber“ gesungen haben, sondern ein für die Leineweber unverfängliches Volkslied:

> Ein Hirschlein aus dem Busche sprang.[7]

---

[1] Harzzeitschr. 1, 102. [2] M. Borrmans gegen Merten Borchert, Stadtvogteiger. Akten. Angekl. Borchers Sentenz und Er, daß er eine Music auch der Weiber gehabt und damit Gassaten gangen, 6. Dez. 1655. [3] Wern. Intell.-Bl. 1801, S. 15. [4] M. Baumann geg. Mart. Borchert. [5] Acta Leineweber geg. Gerbergesellen, 21. Sept. Ger. Akten. [6] Harzzeitschr. 9, 311. [7] Protokoll vom 31. Dez. 1655.

Wir bemerken, daß damals das verachtete Gasseninstrument die Leier war. Am 15. August 1656 klagt M. Zachar. Lindau gegen Christian Hausse wegen Ehrenkränkung. Letzterer habe ihm in Arenholtzes Hause gesagt, er, Kläger „solte eine Leyre nehmen und seine Fraw dreinsingen.“ Lindau gab ihm zurück, er solle ihn mit solchen schimpflichen Worten verschonen, „oder im fall nicht, wolte er seine Leyre also stimmen und ein solch Liedtlein spielen, das es ihme auf dem kopfe wehe thun solte.“ Mit der Leier gingen Bettler und sangen dazu, so arm sei er nicht.[1]

Ein die wilde Zeit kennzeichnendes Beispiel eines Gelages, bei dem wir etwas von der damaligen Hausmusik kennen lernen, gewahrt uns ein Schreiben des wegen Schlägerei vor das Stadtgericht geladenen Organisten zu U. L. Frauen Andreas Hornung an den Stadtvogt Johann Boudin vom 22. April 1647: „Ich bin in Ciriaci Wissen — Cyr. Wiese war Ratmann von 1646–1655 — behausung mit dem Instrument von den gesten vociret worden. Als ich nun hinzukommen, ist Hans Gleser und noch einer mit der Violen schon da gewesen; habe meinen (!) Instrument auff dem Dische gesetzet. Fenget er alsbahldt an: ob ich in wolte mit seiner Zitter hinwechbringen. — — Alß ich nun anfing zu schlagen, ist der mit der Violen zu mir gerücket und mit mir eingestimmet. Das hat Glesern verdrossen und wieder angefangen mich zu lestern und zu schmehen u. s. f. Ich bin auch willens gewessen, hinweck zu gehen; do sagettden die Geste: wurde ich hinweck gehen, wolten sie mir das instrument in stucken schlagen.“ Das „torniren und cujoniren“ Glesers, der sich dem Teufel ergeben und wie ein Unsinniger auf Tische und Bänke gesprungen sei und ihm die Augen habe ausschlagen wollen, habe ihn zur Notwehr getrieben. So habe er denn das Brett vom Instrument genommen, um sich damit zu verteidigen.

Die Art und Weise, wie der Organist mit andern Musikanten von den Gästen gefordert und später bedroht wird, läßt annehmen, daß auch in Wieses Behausung eine öffentliche Wirtschaft errichtet war. Ums Jahr 1637 erscheint übrigens Cyriacus Wiese als Ratskellerwirt.

Wir haben es hier mit drei Spielwerkzeugen der Hausmusik zu thun: mit dem Instrument, der Zither und der Viole oder Geige. Das „Instrument“ ohne weiteren Zusatz ist die, ähnlich wie unser Klavier, damals ziemlich weit verbreitete Tischorgel. Daß der Organist dieses Instrument spielt, oder, wie es damals, ebenso wie von der Orgel heißt, schlägt, ist sehr natürlich. Die Zither, mit

[1] Injur.-Sache M. Zach. Lindau geg. Christian Hausse. Stadtvogtei Ger.-Akten.

der Laute und der später bei uns eingeführten Guitarre verwandt, wurde besonders auch bei Ständchen gebraucht.

So wie den Andreas Hornung, sehen wir am 3. Januar 1650 auch dessen Amtsgenossen, den Organisten Joachim Mager bei S. Silvestri in den Gasthof von Martin Landmann beschieden, als hier ein schwedischer Kommissar „ein convivium angestellt.“ Auch hier kam es zu einer Schlägerei, „darüber dem Organisten Joachim Magern“ das Instrument entzwei geschlagen sein soll.[1]

Wieder war es im Jahre 1647, am 7. April, daß ein schwedischer Kommissar Christian Schmidt von Ilsenburg nach Wernigerode kam, daselbst in Bürgermeister Bonekamps Hause von seinen „Schenken in dem Rat“ bewirtet wurde und mit diesen ein Gelage mit Musik hatte. Die gräfl. Regierung hatte zu beklagen, daß man nicht nur bis in die Nacht „in dieser itzigen Fastenzeit, da alle Music und Spielwerk verboten,“ sondern auch tags darauf, bis Schmidt wieder abzog, „instrumentisten undt pfeiffer gehabt, sich über die maßen lustig gemacht undt in pessima forma gesoffen undt gefressen. Die Spieleleut sollen gewesen sein der Organist zu S. Silvestri (also Joachim Mager) undt der Pfeiffer oder Geiger, wie man ihn nennt.“[2]

Natürlich zeugen unsere Quellen nur ganz gelegentlich von der in Gasthöfen und Schenkstuben aufgespielten Musik. Gerade bei den Schenken Magers und Zellerkrafts hören wir wohl von Unfug und blutiger Schlägerei, nicht aber von Instrumenten- und Trompetenklang. Es liegt aber nahe, weshalb sich gerade Musikanten als Schenkwirte eigneten.

Die meisten Beispiele von diesem lauten, wilden Treiben gehören doch der zweiten Hälfte des deutschen Krieges, sowie den nächsten Jahren nach demselben an. Es waren die Früchte des langen Kriegsspiels, die dessen Charakter nicht verleugneten. Andererseits traten aber auch die edlen Früchte der geistlichen Musik und des Kirchenlieds, welche der Krieg gezeitigt hatte — wir erinnern an Paul Gerhardts Lieder — erst kurz nach demselben ans Licht. Aus Wernigerode können wir bei der U. L. Frauenkirche die Bemerkung machen, daß sie gerade in der Zeit nach dem Kriege ihren Schatz an geistlicher Musik ansehnlich vermehrte.[3]

So unruhig und kümmerlich auch die nächste Zeit nach dem Kriege noch war, das Leben nahm doch wieder einen mächtigen Aufschwung und die neugeweckte Daseinslust fand auch in Sang und Klang ihren Ausdruck. Es war eine lang entbehrte Ergötzung.

[1] Gräfl. Stolb. Kanzler und Räte, 5. Januar 1650 an den Stadtvogt Heinrich Wieting. — [2] Actum Wern., 8. Apr. 1647, Laute Musik zur Fastenzeit betr. B 62, 8 F. 9. — [3] Harzzeitschr. 6, 387 f.

wenn zu Wernigerode an drei Sommertagen, am 2, 3. und 4. Juli des Jahres 1653, das Schützenfest in alter Weise begangen und der feierliche Umzug der Schützen, der silberne Papagei und Fahnen an der Spitze, mit „Pfeifen und Trummel“ wieder ausgeführt werden konnte. Der einheimische Jahrbuchschreiber hat dies daher, als ein Ereignis, nicht vergessen aufzuzeichnen.[1] Es ist in der Geschichte der Volkswirtschaft wohl darauf hingewiesen worden, daß nach großen Kriegen, und so besonders auch nach dem dreißigjährigen die Kirchenbücher alsbald eine gewaltige Zunahme der Eheschließungen und Geburten zu verzeichnen haben. So war es auch in Wernigerode: am 13. Oktober 1659 bemerkt der Hof- und Landmusikus in einem Schreiben an den Grafen Heinrich Ernst, daß die Stadtmusikanten mit ihrem Spiel nicht alles „verrichten“ könnten, „weil itzo so viel hochzeitten sein,“ und daß sie von Braunschweig, Osterwiek und Derenburg, und wo nur welche zu bekommen wären, Gehilfen herbeiholen müßten.

Auf diesen Aufschwung folgte freilich in der durch Unsicherheit und Einquartierungen gedrückten Zeit ziemlich bald ein Rückschritt, der, soweit er das Musikwesen betraf, wohl auch teilweise an den damaligen Spielleuten gelegen haben mag. Am 13. Juli 1677 tragen die Stadtmusikanten Joh. Georg Jäger, Wilhelm Kuhlwald und Jochim Apel — der vierte fehlte also damals — dem Rate vor, daß sie sich zusammengethan, in Wernigerode eine rechte gute und vollstimmige Musik, „welche eine zeithero darnieder gelegen,“ wieder aufzurichten. So sehr sie sich dies angelegen sein ließen, so suche dies doch der Landmusikant Markwart mit seinem Genossen Hans Gerstenberg, die Pfuscher seien, zu hintertreiben, indem sie sie nötigen wollten, mit ihnen eine „Compagnie“ zu bilden. Am 21. Juli schreiben sie im gleichen Sinne an den Grafen von ihrem Bemühen, durch ihre fleißig und redlich gelernte Kunst, „zu reparirung derer bißhieher gäntzlich niedergelegenen guten Music“ beizutragen und sie in den Stand, in welchem sie zuvor gewesen, wieder zurückzuführen. Der Hofmusikant sei hierbei insofern auch nicht unschuldig, als er seine geringe Musik um das halbe Geld ausrichte.[2]

Viel scheinen die Musikanten mit dem Bemühen zur Hebung ihrer Kunst in der Grafschaft nicht erreicht zu haben, dagegen gelangte man nach ein paar Jahrzehnten durch andere Personen in einer solchen Weise zu diesem Ziele, daß es musikgeschichtlich bemerkenswert ist. Abgesehen von der allgemeinen musikgeschichtlichen Entwickelung ist dieses Ergebnis teils dem Einflusse des Grafen

[1] Wern. Intell. Bl. 1826, 107. [2] 10. Aug. 1677, Klage der Stadtmusi. Ilsenb., 13. Aug. 1677, Graf Ernsts Verfügung an den Stadtvog dem Markwart zu verbieten für das halbe Geld zu spielen.

Ernst (1672–1710), besonders aber des Superintendenten Reuß (1696–1716) zu verdanken.

Schon beim Grafen Heinrich Ernst und seiner Gemahlin Anna Elisabeth scheint die Musik freundliche Pflege gefunden zu haben; wenigstens wissen wir, daß an den gräflichen Geburtstagen eine Morgenmusik mit Gesang der Schüler stattfand.[1] Diese Gunst der Landesherrschaft tritt aber bei dem Grafen Ernst deutlicher hervor, wobei in Betracht kommen mag, daß mit den Jahren sich trotz mancher Schwierigkeiten die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse doch etwas günstiger gestaltet hatten.

Gegen Ende des Jahrhunderts ist öfter von den Musiken die Rede, die zuweilen auch in den Dorfkirchen veranstaltet wurden.[2] Aber besonders an dem gräflichen Hofhaltssitze Ilsenburg tritt dieses Aufblühen der Musik zu dieser Zeit hervor. Hatten wir doch vorher hier höchstens von Pfeifern gehört, die keine eigentlichen berufsmäßigen Musikanten waren. Nun gab es zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine kleine Kapelle von Musikanten. Am 18. Juli 1702 wird bei der Einweihung des neuen Hofpredigerhauses ein musikalischer Segenswunsch in einer geringen Tafelmusik „abgeleget von dem Ilsenburgischen Collegio Musico.“[3]

Merkwürdiger ist aber die von dem ilsenburgischen Kantor Niemann herrührende nach Umfang und Abteilung in zwei Hälften ganz wie die Bach'schen eingerichtete Markus-Passion, die vor Ostern des Jahres 1707 in der Schloßkirche zur Aufführung gelangte. Leider können wir, da weder die Noten, noch, soweit wir sehen, irgend eine weitere Nachricht über diese Leistung auf uns gekommen ist, nicht über deren musikalischen Wert urteilen. Der Titel, den es verlohnen wird buchstäblich mitzuteilen, lautet:

Das Leyden | Und | Sterben | Unsers HErrn und Hey- | landes | JEsu | Christi, | Nach der Beschreibung des H. | Evangelisten Marci, | Zur Beförderung der Paßions- | Andacht mit auserlesenen | Geistlichen Liedern, | Und | Gantz neuen hinzu gefügten | ARIEN | versehen, | Und in der Schloß-Kirche | zu Ilsenburg musiciret worden | Von | Heinrico Niemann Cant. | Wernigerode, | (a. 1707.)[4]

Die bei der Leich- und Gedächtnispredigt auf den Grafen Ernst in der ilsenburgischen Schloßkirche abgesungene Trauermusik, Chore,

---

[1] Harzzeitschr. 19, 241. [2] Der Mus. Köhler in Wass., 10. Aug. 1698; die vier Stadtmusikanten an Gr. Ernst, Wern. 6./5. und 9./9. 1699. Zu erinnern ist auch an die Aufführung der Passion in Dorfkirchen (Harzzeitschr. 19, 284). [3] Wernigerode bey Joh. Wilh. Mertens. 1 Bl. nachgel. Schriften, Fürstl. Bibl. Ye 20, 4°. [4] In dem Exemplar Fürstl. Bibl. Ya 72 ist beim Beschneiden der Name des Druckorts mitten durchgeschnitten. Das Jahr ist handschr. ergänzt. Heinrich Niemann war Kantor zu Ilsenburg bis † 21. 9. 1733.

Arien, Choräle, Motette, Psalm mit $4\frac{1}{2}$ Großfolio-Seiten Text ist wohl die umfangreichste derartige Musik, die je in der Grafschaft zur Ausführung gelangte. Da auch sie in Niemanns Zeit fällt, so wird er dabei auch als Tonsetzer beteiligt gewesen sein.[1]

Gewiß kam des Grafen Liebe zur Tonkunst dem Gedeihen derselben zugut, aber seine folgenreichste That hierfür war die Berufung des Dr. th. Heinrich Georg Neuß zum Superintendenten der Grafschaft im Jahre 1696. Er war ein ebenso treuer thätiger Geistlicher im Sinne Speners, dessen naher Freund er war, als auch ein begeisterter hingebender Freund und Pfleger der Tonkunst. Selbst Dichter und Tonsetzer wirkte er auch mit Eifer und Treue für das Aufkommen der Musik in Stadt und Grafschaft Wernigerode, und es ist bekannt, daß im mehrstimmigen Kirchengesang durch sein Bemühen Wernigerode damals weithin als Muster vorleuchtete.[2]

In dieser Wirksamkeit hatte Neuß, wie auch in der eigentlich geistlichen,[3] anfangs viel zu kämpfen und das Widerstreben Unverständiger zu überwinden. Gleich im ersten Amtsjahre hatte er über den Rat zu klagen, daß er eine schon von ihm genehmigte Musik in der Kirche eigenmächtig verboten habe.[4] Große Schwierigkeiten machte man ihm bei der Besetzung von Organistenstellen. Als im Jahre 1697 die zu U. L. Frauen zu besetzen war, suchte er dieselbe, wie billig, dem Tüchtigsten zuzuwenden und war beim Probespielen nicht nur selbst als Sachkenner zugegen, sondern lud auch alle vorhandenen Fachleute, Organisten, Musikanten und Sachverständige dazu ein. Man suchte einen Röschenröder Genzel, als Landeskind, durchzubringen. Neuß entschied sich aber mit allen Sachkennern für den Thüringer Johann Valentin Eckelt aus Wernigshausen bei Erfurt. Eckelt war nicht bloß ein tüchtiger Organist, sondern auch Tonsetzer und ein wissenschaftlich sehr strebsamer Musiker, einer der ersten, die sich eine umfangreiche musikalische Privatbibliothek sammelten und einen weiteren Blick über die Musikgeschichte gewannen. Er gehörte nur von 1697 bis 1701 unserer Grafschaft an.

Es steht in der Grafschaft Wernigerode vereinzelt da, daß ein Superintendent sich nicht nur mit Eifer des Kirchengesangs und der Orgeln, sondern auch der Spielleute annahm. Die Stadtmusikanten bezeugen es selbst, daß er ihre Vorstellung und Gesuch an den Grafen betreffend ihre Aufwartung bei den Hochzeiten und andern öffentlichen conviviis persönlich überreichte.[5]

[1] Fürstl. Bibl. Ye 30ᵈ. [2] Harzzeitschr. 21, 170 f. [3] Das. 163 ff. [4] F. Arch. B. 62, 9, Superint. Neuß geg. den Rat zu Wern. wegen verschiedener Eingriffe in geistl. jura. [5] 6. Mai und 9. Sept. 1699, die Stadtmus. Joh. Dietr. Eggerdingk, Joh. Balth. Hintze, Joh. Kiß und Albertus Hintze an Gr. Ernst.

Ein äußeres Zeichen, ein wie herzlich dankbares Verhältnis Edelt zu seinem gleichstrebenden Vorgesetzten hatte, ist die Bewillkommnungsmusik, die er im Jahre 1700 komponierte, als Reußens Schwiegervater D. Ermisch zu Braunschweig im August d. J. vorübergehend seine Tochter und Schwiegersohn in Wernigerode besuchte.[1] Ein ähnliches Zeugnis inbetreff der damals unter dem Rektor Joh. Balth. Runde blühenden Oberschule und ein Beweis, daß auch hier die Musik unter der gemeinsamen Pflege ihres Rektors und Ephorus sowie des Kantors Urban Fleischer (1703–1713) gepflegt wurde, ist das „Frohe Willkommen", das am 28. Juni 1704 sämtliche Schüler der beiden obersten Klassen dem verehrten Superintendenten in einem Ständchen, einer Abendmusik, darbrachten, als derselbe von einer Kur in Pyrmont glücklich heimgekehrt war.[2]

Wir haben hier nicht auf seine Bemühungen für die Verbesserung des Kirchengesangs und der Orgel naher einzugehen und erwähnen nur, wie Reuß in Verbindung mit dem wernigerödischen Musiktheoretiker Christoph Albert Sinn sich um die reine Stimmung der Instrumente bemühte und sich eine nach des letzteren System eingerichtete eigene Hausorgel bauen ließ. Wir erwähnten schon, wie er für seinen Tod und Begräbnis eine eigene Musik als Dichter und Tonsetzer verfaßte, bei deren Ausführung gewiß alle Freunde der Musik innigst beteiligt waren.

Dieser ein paar Jahrzehnte andauernde Vollklang gleichzeitig gepflegter Gesang und Instrumentalmusik in Stadt und Grafschaft Wernigerode sollte bald bedeutend gedämpft und gemindert werden. Schon etliche Jahre vor Reußens Ableben war auf den Grafen Ernst zuerst als Vormünderin seines Neffen Christian Ernst von 1710 bis 1713 dessen Mutter, die Fürstin Christine zu Mecklenburg-Güstrow, dann dieser selbst gefolgt, dessen thatenreiches gesegnetes Regiment bis zum Jahre 1771 dauerte. In kirchlicher Beziehung bedeutete dieser Personenwechsel keineswegs das Einschlagen einer andern Richtung, war doch Reuß ein Mann ganz nach dem Herzen der

---

[1] Herzliches Willkommen, welches … H. Christiano Ludovico Ermischen, der heil. Schrifft Doctori u. s. f., als derselbe den … Augusti des itzo lauffenden 1700. Jahres bey uns allhier zu Wernigerode durchreisend einkehrte, entworffen und in einer geringen Music praesentiret von Joh. Val. Edelten, Org. ad B. Mar. Virg. et S. Theob. in Wernigeroda, mit gesambten Musicanten daselbst. 1 Bl. Fol. gedr. bei Joh. Wilh. Mertens. Zd. Ye 20. [2] Frohes Willkommen | Welches | … | Herrn HENRICO | GEORGIO | Reussen, | … | Als derselbe | Nach glücklich | Vollbrachter Reise | von dem Pyrmontischen Gesund-Brunnen den 28. Junii | dieses 1704. Jahres nach Hause gelangte | In einer schlechten Abend-Music | gehorsamst wolten darbringen | Der beyden obersten Classen der Wernigerödischen Schulen | Gesammte Genossen. Gedruckt zu Wernigerode mit Struckischen Schrifften. 2 Bll. Fol. Ye 20.

frommen Fürstin Christine und mit auf ihren Wunsch berufen. Graf Christian Ernst aber wandelte in kirchlichen und Glaubenssachen getreu in der von der Mutter verfolgten Bahn. Er hat sich ja um die Untersuchungen und Sammlungen für das evangelische Kirchenlied ein entschiedenes Verdienst erworben und hierin ist ihm wieder sein selbständig nur von 1771 bis 1778 waltender Sohn, der Liedersänger Heinrich Ernst, gefolgt, der Wernigerode zum Mittelpunkt eines besonderen geistlichen Sängerkreises machte.

Bei alledem war doch die besondere Gestalt und Art christlich-pietistischen Lebens, welche nach dem Grafen Ernst in dem nun wieder zum Sitz des Hofhalts erwählten Wernigerode zur Herrschaft gelangte, eine für die Entfaltung der Musik im allgemeinen durchaus nicht günstige. Nur das heilige Lied im engsten Sinne und die Orgel fanden ernstliche Förderung.

Traurig aber stand es um die Musikanten, deren Klagen wir bald vernehmen. Da von Graf Christian Ernsts Kindern die meisten in zartem Alter starben, so gab es öfter Trauerzeiten. In den Januar des Jahres 1719 fielen zwei solcher Todesfälle, ein weiterer folgte im Februar darauf. Am 13. Oktober Jahre 1719 wenden sich Gustav Weber, J. S. Jürgens, J. G. Pape und Joh. Kiß — das letztemal alle vier Stadtmusikanten nebeneinander! — in einem flehentlichen Bittschreiben an den Grafen und stellen vor, in eine wie schlimme Lage sie „arme Leute durch die zweimalige hochgräfliche Trauer gesetzet," „indem wir," fahren sie fort, „die principalsten Hochzeiten mußten fahren lassen, wovon wir doch, weil unser Salarium sehr schlecht, unsern Unterhalt nehmen sollen. Da nun abermal eine hochgräfliche Trauer eingefallen und die Musik auf ein Vierteljahr ausgesetzt werden soll, wir arme Leute uns aber hierinnen weder zu rathen noch zu helfen wissen, auch einer von uns ein halbes Jahr krank gelegen" — so bitten sie bei einer eben bevorstehenden Hochzeit im Hause ‚eine douce Musik' gebrauchen zu dürfen oder daß ihre Noth auf irgend eine andere Art gelindert werde.

Ließ sich damals die augenblickliche Notlage aus den rasch auf einander folgenden Landestrauern herleiten, so sehen wir die Bedrängnis der Musikanten siebzehn Jahre später nicht gebessert, sondern verschlimmert. Am 13. Oktober 1736 erklären die auf drei zurückgegangenen Stadtmusikanten Jürgens, Weber und Just Dietrich Eggerding: Es ist mit unsrer Profession leider so weit gekommen, daß es fast den Anschein gewinnen will, als ob es mit uns nun schon vor langer Zeit constituirten Stadtmusikanten ein miserables Ende nehmen wolle, maßen keiner mehr capable wegen schlechter Nahrung und zeithero gehabten elenden Verdienstes zu subsistiren ja es will auch dasjenige, was etwa vor diesem durch Mühe und Fleiß acquiriret worden, nicht mehr hinreichend sein, davon ferner

zu leben, indem ein jeder von uns sein weniges, wo nicht schon ganz und gar, so doch meistens angreifen und verzehren müssen, und weil wir bis anhero Ihro Hochgr. Gn. Befehl nachgelebt, daß wir auf den Hochzeiten um 10 Uhr Feierabend bieten, so ist es nun so weit gekommen, daß fast niemand mehr Musik verlanget und sowohl in der Stadt als auf dem Lande die Hochzeiten so enge eingeschränkt werden, daß wir besonders in der Stadt kaum dabei so viel verdienen, als wir Sr. Kgl. Maj. in Preußen accise davon zu geben angewiesen sind, infolglich wir darben, wenn ja noch eine Aufwartung verlanget wird, als welches doch zeithero in 3/4 Jahren kaum ein einziges mal geschehen ist, zwart Mühe und Arbeit, den Lebensunterhalt aber keineswegs davon haben und nehmen können, als wodurch wir noch unsere arme Frauen und Kinder kümmerlich erhalten könnten! Sie bitten ihren Landesvater flehentlichst, doch auf ein Mittel zu sinnen durch welches sie davon abgehalten würden, mit den Ihrigen den Bettelstab ergreifen zu müssen.

Diese dringliche und doch in bescheidenem, würdigem Tone gehaltene Vorstellung deutete der Wahrheit gemäß die traurige Lage der Musiker und den Grund derselben an: In dem ernsten, christlichen Bestreben, seinen Unterthanen durch möglichste Einschränkung von Tanz, Spiel und lauter Lustbarkeit die Gelegenheit zu Ausschreitungen und Sünden zu nehmen, hatte Graf Christian Ernst in den Jahren 1732, 1734 und 1735, sowie dann später 1738 und im folgenden Jahre, mehrere gegen die sogenannten Bierfiedler gerichtete und die möglichste Einschränkung oder Abschaffung des Tanzens und Spielens betreffende Verordnungen erlassen.[1] Besonders einschneidend für die Musikanten war eine die Hochzeits- und Kindtaufsfeier vereinfachende Verordnung vom 29. Dezember 1730, durch welche verfügt war, daß bei solchen Familienfeiern die Gäste nur bis zehn Uhr abends zusammenbleiben dürften.[2]

Am 10. März 1732 wurde verboten, daß sich in der Noschen oder Schenke nach acht Uhr abends noch irgend jemand beim Spiel betreten lasse. Schloß Wern. 24. März 1734 erklärt der Graf, er habe mißfällig vernommen, daß durch die Bierfiedler auf den Dörfern sowohl Sonn- als Werkeltags in den Wirtshäusern und bei öffentlichen Gelagen viel Unordnung entstehe. Er befiehlt daher, alle Aufwartung mit musikalischen Instrumenten nachdrücklich und bei willkürlicher Strafe zu untersagen und niemanden, als den hiesigen Stadtmusikanten oder denjenigen, die von denselben angenommen, einige Musik zu gestatten.

Am 30. Mai 1735 sollten Bierfiedler auf dem Schäferkruge in der

[1] Fürstl. Arch. B 56, 2   [2] Ebendas.; vgl. auch Stadt-Arch. III H 23 (Kasten 40).

Neustadt durch den Vogt in Haft genommen werden. Diese entwichen; sie hatten alle Soldatenpässe. Tags darauf untersuchte der Amtmann die Dörfer zwischen Wernigerode und Ilsenburg wegen Tanz und Spiel. In Altenrode werden keine Spielleute angetroffen; daß ein „Leyrenkerl“ gestern am Orte gewesen, will der Krüger nicht gestehen. Zu Drübeck ließ sich der Ton von Tanz und Spiel oben auf der Schenke schon von weitem hören. Es waren die Musikanten von Wernigerode, welche vorgaben, sie hätten Erlaubnis, an den drei hohen und andern Feiertagen auf dem Lande zu spielen. Der Krüger beteuerte, es hätten Tags vorher am Orte keine Bergleute gespielt. Die Pilkentafel stand an der Seite. Der Amtmann befahl, daß sich die Musikanten — also die Wernigeröder Stadtmusikanten — nach einer Stunde wegbegeben sollten. In Darlingerode ging es lustig zu. Es wurde hier eine größere Anzahl junger Bursche getroffen, denen drei Spielleute, der alte Bierfiedler Volmer aus Wernigerode und dessen beide Söhne, die nötige Musik zum Tanze spielten. Sie hatten die nötigen Pässe von den Stadtmusikanten, die am Verdienst ihren Anteil hatten. Man tanzte nicht im Kruge, sondern im Garten eines benachbarten Hofes. Die jungen Leute erklärten, sie hätten es seit alten Jahren am letzten Pfingsttage so gehalten; warum man es den Veckenstedtern nicht verboten, die schon gestern angefangen? Trotzdem verbot der Amtmann den Musikanten das Spielen bei Bedrohung mit Gefängnis und wollte ihnen durch den Vogt die Instrumente wegnehmen lassen. Es ist nicht recht ersichtlich, wie es Spielleuten, die von den Stadtmusikanten ordnungsmäßige Scheine hatten, nach dem Inhalt der gräflichen Verordnung verboten war, am letzten, damals noch dem dritten Pfingsttage, nach der Kirche jungen im Freien tanzenden Leuten Musik zu machen.

Wieder einige Tage später, am 2. Juni 1735, befiehlt Graf Christian Ernst seinem Hofrath Fredersdorf, eine Verordnung an sämtliche Beamte aufzusetzen und ihm zur Vollziehung zu unterbreiten, kraft welcher ihnen das Musizieren und Schwärmen in den Schenken bei Strafe des Karrens gänzlich untersagt wird. Auch sollen die Bilken- oder Pilkentafeln aus den Schenken weggenommen werden. Eine zwei Tage spätere Verordnung läßt durch den Amtmann Bornemann allen Krügern in den Ämtern Wernigerode, Stapelburg und Veckenstedt unter Bedrohung mit Gefängnis verbieten, sowohl an Sonn- und Festtagen als sonst Musik, Tanzen und Schwärmen in Schenken und Wirtshäusern zuzulassen. Und während unterm 30. Juni 1738 Graf Christian Ernst in einer allgemeiner gehaltenen Verfügung die Bosheiten und Üppigkeiten, die Sonn und Werkeltags in der Neustädter Schenke vorfielen, bei 10 Thaler Strafe untersagt, befiehlt am 23. Mai 1739 Graf Henrich Ernst

als Vertreter seines Vaters durch einen Befehl an den Amtmann v. Windheim in Stapelburg die Abschaffung des Bierfiedelns, Tanzens, Spielens und Schwärmens auf dem zur Stapelburg gehörigen Eckerkruge.[1]

Gewiß gab es bei den Dorf- und Stadtmusiken und bei dem von Graf Christian Ernst und seinem Sohne möglichst eingeschränkten Schützenwesen manche Auswüchse abzustellen, aber ebenso kann nicht verkannt werden, daß die vollständige Unterdrückung von Tanz und Spiel bei dem jungen Volk in Stadt und Land sein Bedenkliches hatte, da eine solche Äußerung ihrer Freude etwas naturgemäßes und bei nötiger Aufsicht unschädliches war. Daß wenigstens mittelbar auch die musikalische Kunst, deren Bedeutung auch ein echter Pietist nicht verkennen konnte, darunter litt, wenn man den Musikanten das Brot nahm, wurde zuweilen übersehen.

Auch nach Reußens Zeit mochte und konnte man in Kirche, Schule und zumal bei öffentlichen und kirchlichen Festen das Spiel der Instrumente nicht entbehren. Am 18. Februar 1718, dem Tage der Concordia, wurde zur zweiten Säcularfeier der Reformation ein „Gottgeweihtes Echo" durch eine musikalische Andacht im größeren Hörsaale der lateinischen Stadtschule aufgeführt. Es bestand aus Chören, Rezitativen und Arien. Am 16. April 1742 wurden eben daselbst zu einem Redeaktus vom rechten Gebrauch und vom Mißbrauch der Bilder Arien und Rezitative abgesungen. Ebenso fehlten die Singegedichte nicht bei einer Schulaufführung im April 1744.[2] Es ist aber bei diesen Schulaufführungen keineswegs sicher, daß überall Musikanten mitwirkten, wenn auch noch damals ihre Verpflichtung fortbestand, ebenso wie in der Kirche, so auch bei Schulfeiern auf Erfordern des Kantors ohne besondere Entschädigung zu spielen. Die Oberschule besaß aber auch schon seit älterer Zeit ein Regal oder eine kleine tragbare Orgel, durch welche einfache Gesangaufführungen geleitet wurden.[3] Mit Instrumentenbegleitung dürfte zu denken sein eine

> Cantata, | welche | Bey dem | Actu | Oratorio, | So da von dem | Rühmlich und erwecklich geführten | Leben | Einiger Hochberühmten | Schul- | Rectorum, | deren seliger Ausgang aus diesem Leben in den | Anfang dieses lauffenden Seculi fällt. | den 20. April Anno 1735. | In der Stadt Schule zu Wernige-

---

[1] Fürstl. Arch. B 56, 2. [2] Fürstl. Bibl. Yd 20. 19. [3] Dieses Regal wurde der Gemeinde Silstedt zu der am 20 Sonnt. n. Trinit. 1707 stattfindenden Vorstellung des Joh. Andr. Niemann als künftigen Organisten geborgt. Gleichzeit. Aufzeichnung des Kantors Bodmus zu Silstedt in einem wirtschaftl. und kirchl. Nachrichten enthaltenden Quartanten der dortigen Pfarr-Registratur.

roda | angestellet wurde, | zu einer Musicalischen Veränderung | dienen mußte.[1]

Vokalmusiken von teilweise größerem Umfang gelangten wohl auch bei Leichenfeierlichkeiten angesehener Persönlichkeiten zur Ausführung, wie denen des geadelten gräflichen Kanzlers Schumann v. Lobenthal in der Oberpfarrkirche am 27. Februar 1735.[2]

Mit feierlichen Gesängen fanden auch hohe Festlichkeiten auf dem Schlosse statt, wie die Vermählung Graf Seyfrieds zu Promnitz mit der Gräfin Wilhelmine Luise Konstanze zur Lippe am 15. August 1754, Graf Gustav Friedrichs zu Ysenburg-Büdingen mit der Gräfin Auguste Friederike zu Stolberg-Wernigerode am 5. Dezember 1767 und des Erbgrafen Christian Friedrich mit der Gräfin Auguste Eleonore zu Stolberg am 11. November 1768.[3] Von einer Begleitung der betreffenden Gesangstücke enthalten die Textdrucke keine Angabe. Wohl aber finden wir dies bei der Cantate angedeutet, welche bei dem „Wernigerödischen Dank- und Jubelfest wegen der vor 300 Jahren erfundenen Buchdruckerkunst“ am 24. Juni 1740 aufgeführt wurde.[4]

Um aber bei dem Zusammenschrumpfen ihrer bisherigen Einnahmen der Not der Musikanten einigermaßen zu steuern, wurden die feststehenden Zuschüsse an dieselben etwas erhöht und das bisherige feststehende Einkommen der vier Musikanten unter die vorläufig noch übriggebliebenen drei Spielleute vertheilt. Auf eine doppelte Vorstellung der Stadtmusikanten Jürgens, Weber und Eggerding — die zweite war vom 25. September 1739 — wurde ihnen am 9. Oktober d. J. der Bescheid ertheilt, daß ihnen von 1738 an als ein in drei gleiche Beträge zu theilendes Einkommen gewährt werden solle:

von gräflicher Kammer	4 Thaler.	
von der Magistratskämmerei . . .	16 „	8 Gr.
von der Kirche S. Silv. u. Georgii	8 „	16 „
„ „ U. L. Frauen Kirche . . .	2 „	— „
„ „ S. Johanneskirche . . .	6 „	— „
	37 Thaler,	

was für einen jeden 12 Thlr. 8 Gr. ausmachte.

Dieser immer noch recht geringe Gehalt wurde wieder etwas gebessert, als von den drei Musikanten auch Jürgens starb und dessen Anteil am 25. Juni 1745 unter die beiden überlebenden verteilt wurde.[5]

---

[1] Mit drei Folioseiten musikal. Text Fürstl. Bibl. Ya 134. [2] Ebendas. 4 Folioseiten Text zu den Cantaten, Arien, Chorälen, Motetten und Chören [3] Die Lieder dazu F. Bibl. Yc 24. [4] Aria, Accompagnement, Arioso, Choral, Tutti, Recitativ, Accompagnement, Choral. Fürstl. Bibl. Ya 163[a]. [5] 16. Febr. 1762 Bürgerm. Delius an Gr. Chr. E. Acta, die Bestellung des Stadt Mus. betr. 1764 ff. F. Arch. B 62, 8.

Vier Jahre darnach segnete auch Eggerding das Zeitliche. Da kam der allein noch übrige Gustav Weber beim Grafen darum ein, daß man ihm das ganze feststehende Einkommen von den Kirchen und dem Rathause samt Nebengefallen, auch den Umgang zu Neujahr allein lasse. Auf Erfordern und bei sich ereignenden Vorfallen wolle er die notigen Gehülfen von auswarts kommen lassen und mit diesen die erforderliche und erlaubte Musik ausrichten. Dieses Gesuch wurde vom Grafen Christian Ernst am 13. September 1719 in allen Punkten genehmigt. Unterm 31. Oktober d. J. verfügte dann namens des Grafen dessen Regierung an den Rath, daß er hinfort das ehemals den vier Stadtmusikanten zufallende Jahrgeld an Weber allein zu zahlen habe.[1]

So gab es denn hinfort nur einen einzigen Stadtmusikanten, und da zu den 37 Thalern nach einer Zusammenstellung Webers vom Jahre 1762[2] noch 16 Thaler Zuschuß vom regierenden Grafen, 12 Thaler aus der Schloßarmenkasse hinzukamen, so ergab das ein fur damalige Verhältnisse schon erkleckliches festes Jahreseinkommen von 65 Thalern.[2] Freilich waren wegen der für auswärtige Gehulfen zu zahlenden Vergütungen und Unkosten von den seitens der Kirchen zu gewährenden Zuschüssen 15 Thaler abzusetzen. Auch bei der Nebeneinnahme von damals 4 Thlr 11 Gr bei einem Ehrenbier bei Brauerhochzeiten kamen die Entschädigungen für die Gehulfen beim Spiel, ebenso beim Neujahrsumgange in Abzug Immerhin brachte letzterer selbst in dem sehr knappen Schlußjahre des siebenjährigen Krieges noch einen reinen Überschuß von 15 Thalern.

Bei solcher Lage der Dinge fehlte es hinfort nicht an Bewerbern um Webers Stelle; und da dieser bereits alt geworden und seit 1755 ihm ein Gehülfe beigegeben war, so konnte sich im Jahre 1763 ein Trompeter Boch oder Bock erbieten, in Aussicht auf die ihm später zu überlassende Stelle vorlaufig ohne Gehalt nur gegen die Nebengefalle die Aufgaben Webers in Stadt und Land zu versehen. Unterm 1. März 1763 schlagt der Kammerrath v Vogelsang dem Grafen vor, dem 79 jährigen Weber wegen Alters und großer Dürftigkeit ein Gnadengehalt zu gewähren und das Anerbieten Bocks anzunehmen Daß ein wernigerödischer Stadtmusikus noch ein anderes metier habe, sei bei dessen Lage und den geringen Einkunften nicht unangemessen

In einer Zusammenstellung von Delius uber die Einkunfte des Stadtmusikanten vom 27 März 1764 sind auch 2 Thaler aus Nöschenrode, die Wohnung auf dem Burgthore und 13 Thaler 21 Groschen fur das Wachteramt sowie als feste Nebeneinnahme

[1] Kanzler u Räte, Jul Leop v Caprivi 31. Okt. 1719 — [2] 17 Juli 1762 — Die musikal Anwartungen u. s. f. B 62, 8.

2 Thaler für das Abblasen vom Rathause bei der Ratsveränderung und ein Thaler vom Neujahrsblasen aufgeführt.

Graf Christian Ernst, der sich damit einverstanden erklärte, daß der Rat den von ihm als tüchtig befundenen Bock an Webers Stelle zum Stadtmusikanten annehme, erinnert daran, daß Bock dem Weber bis zu seinem Ableben das feste Gehalt belasse und daß der Rat keinen weiteren Musikanten anstelle, der nicht bloß Gehülfe sei, wenigstens so lange der eine seinen Obliegenheiten Genüge leiste.[1] Zugleich weist er das Konsistorium an, dem Bock, sofern er sich nicht dieser Gnade unwürdig zeige, die Beträge aus den Kirchen zuzuwenden.

Bock starb schon wenige Jahre darnach. Nach ihm meldet sich am 2. Nov. 1768 Joh. Andr. Barleben aus Wienrode, bisher Hoboist bei dem Mansbergischen, damals reduzierten Regiment, um Bestätigung als Bocks Nachfolger, dessen Stelle der Rat ihm zu übertragen bereit war, unter Vorbehalt der vom Grafen zu gebenden Einwilligung. Rat und Graf sind damit zufrieden, daß Barleben gegen die Leistung dessen, was der Witwe Bocks zugesagt war, nach bestandener Probe Bocks Stelle erhalte.[2]

Bei der Montags den 17. November 1768 vorgenommenen Probe machte der Kantor Wachs große Schwierigkeiten, legte Barleben unleserliche Noten vor und ging, wie letzterer berichtet, bis auf Pauken und Harfen, sämtliche Instrumente mit ihm durch. Besonders aber ließ sich die Frau Kantorin vernehmen, daß Barleben schon nicht durchkommen solle. Die gräfliche Regierung überließ die Sache ganz dem Rat.[3] Zwar wurde daran erinnert, daß es zu Unzuträglichkeiten führen müsse, wenn der neue Musikant in die Lage komme, in Kirche und Schule unter dem ihm übelwollenden Kantor zu spielen;[4] Barleben wußte sich aber mit Geschick aus dieser schwierigen Lage zu befreien, so daß er trotz dieses Widerstandes zum Stadtmusikanten gewählt und bestätigt wurde.[5] Die am 14. Februar 1769 gräflicherseits bestätigte Berufung durch den Rath enthält folgende Bestimmungen:

1. Barleben soll jederzeit so viel Leute anschaffen und halten, daß die erforderlichen Musiken gehörig versehen werden können;
2. in den Kirchen alle Festtage, soweit sich's irgend thun läßt, die Instrumentalmusik machen, die Sonntage, Mittwochs und Sonnabends vom Rathause am gewöhnlichen Orte abblasen;

[1] Schloß Wern. 6. März 1765 [2] 4. Nov. 1768 Bürgerm. u. Rat an Gr. Chr. Ernst; 5. Nov. 1768, der Graf an Regier. u. Konsistor., 7. Nov. 1768 Chr. E. an Bürgerm. u. Rat. [3] R. R. Blum 19. Nov. 1768. [4] v. Vogelsang 19. Nov. 1768. [5] v. Vogelsang 19. Nov. 1768; Bürgerm. u. Rat 18. Nov. 1768; Blum 16. Jan. 1769; Gr. Christ. Ernst an den Rat 17. Jan. 1769.

ebenso muß er daselbst bei der jährlichen Ratsveränderung musizieren;

3. gemäß seiner Zusage vom 2. November 1768 bei den vom Rat zu Ehren der gräfl. Herrschaft anzustellenden Feierlichkeiten mit gehöriger Besetzung der Musik ohne den Anspruch einer besonderen Vergütung frei aufwarten, auch bei einer in der Oberschule anzustellenden Feierlichkeit (actus) für die Mühe seiner Leute nichts verlangen;
4. bei Hochzeiten und Kindtaufen sich nach der herrschaftlichen Verordnung vom 29. Dez. 1750 richten und bei solchen und andern Ehrengelagen, so viel an ihm ist, alle Unordnungen verhüten. Wird über Ausschreitungen seiner Gesellen und Lehrburschen geklagt, so ist er davon Rede und Antwort zu geben schuldig;
5. sollen ihm alle festen und Nebeneinnahmen, welche vorher sämtliche Stadtmusikanten zu genießen hatten, zufallen, auch will der Rat ihm 3 Karren Holz frei anfahren lassen.
6. Bei Brauerhochzeiten sollen ihm, wenn Hochzeit- oder Ehrenbier dabei gebraut wird, wie bisher geschehen, 4 Thlr. für die Kirchenmusik gereicht werden.
7. Wie ihm bei getreuen Diensten Schutz zugesagt wird, so kann der Rat, wenn er die ihm gestellten Bedingungen nicht erfüllt, wegen des Stadtmusikanten neue Einrichtungen treffen und einen anderen an seiner Stelle annehmen.

Im Oktober 1771 folgte auf den Grafen Christian Ernst dessen Sohn Heinrich Ernst, der in seinem auf die Einschränkung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten gerichteten Bestreben noch weiter ging als sein Vater. So kam es, daß der nun einzige Stadtmusikant in der Grafschaft keinen hinreichenden Lebensunterhalt fand. Unterm 21. Februar 1773 klagt er dem Grafen, die Musik sei so sehr in Einschränkung geraten, daß ihm und den Seinigen zuletzt der nötige Unterhalt gefehlt habe; er bittet, daß ihm bei diesem Verfall der Musik doch anderweitig möge geholfen werden. Sein Elend werde bei heranwachsender Familie immer größer, sein Verdienst geringer.

Auch als dann sieben Jahre später nach Heinrich Ernst dessen einziger Sohn Christian Friedrich das Regiment in der Grafschaft angetreten hatte, spürte der Stadtmusikant anfangs kaum eine Besserung. Am 20. Juli 1780 hat er über den Oberamtmann Schröder zu klagen, der, als er dem Nöschenröder Schützenkönig Einbrod gegen gute Bezahlung nahe bei des Oberamtmanns Hause mit seinen Leuten ein Ständchen spielen mußte, dies erst durch seine Magd, dann durch den Vogt abzubrechen befohlen, auch, als er auf Ersuchen eines Offiziers seine Leute hinausgeschickt, diese wieder heimgesandt hatte.

Auf seinen Wunsch erhielt Barleben unterm 16. Januar 1781

eine neue Instruktion, die aber seine freie Bewegung sehr behinderte. Darnach wird er

1. an die genaue Befolgung der Verordnungen vom 29. Dez. 1730 und 4. Juni 1735 erinnert und darf bei keiner Gelegenheit länger als 10 Uhr abends bleiben, in Schenken und Wirtshäusern aber überhaupt nicht aufwarten. In der Advents und Fastenzeit und bei Landestrauer hört alles Musizieren auf.
2. Betrifft wie Nr. 4 seiner Bestallung die Verhütung von Unordnungen bei musikal. Aufwartungen.
3. Wenn Unordnungen vorkommen, so muß er mit der Musik so lange inne halten, bis die Ruhe wiederhergestellt ist. Bei Kindtaufen fällt Musik und Tanzen ganz weg, weil dieses leicht der Kindbetterinnen Gesundheit nachteilig werden kann.
4. Verlangt eine Privatperson sonst in ihrer Wohnung eine Musik, so darf er ihr zwar willfahren; es darf aber dabei nicht getanzt werden, und leidet dieses letztere nur etwa bei Ausrichtung eines Erntebiers auf großen Amts- und dergleichen Höfen eine Ausnahme.

Als fünfte Bestimmung stand im Entwurfe: Gleichermaßen kann er auch auf Erfordern jemandem wohl ein sogenanntes Ständchen bringen; es muß solches aber mit Bewilligung desjenigen geschehen, dem es gebracht wird, nicht nach abends 10 Uhr erfolgen und länger nicht als höchstens eine halbe Stunde dauern, damit der Lärmen und das Zusammenlaufen des jungen Volks nicht zu groß werde, auch davon in Nöschenrode unserm Oberamtmann (Schröder), auf den Dörfern aber einem der Geschworenen davon zuvor Anzeige geschehen. Dieses ist jedoch gestrichen und es heißt nun:

5. Die sogenannten Ständchens fallen fürs künftige ganz weg, weil selbige, da sie auf der Gasse zur Abendzeit gebracht werden und das junge Volk dabei gewöhnlich zusammenläuft, leicht zu Unordnungen Gelegenheit geben; nicht zu gedenken, daß sie denen, welchen sie gebracht werden, sehr oft selbst verdrießlich sind.
6. Bei öffentlichen Pfingst- und Freischießen wird ihm zwar, wenn es von ihm begehrt wird, nachgegeben, Musik zu machen, aber nicht zum Tanze, indem Wir das Tanzen bei dem Freischießen durchaus nicht gestatten können, weil daraus, wie die Erfahrung bezeuget, bei einem so vermischten Haufen, als sich bei solcher Gelegenheit zusammen zu finden pfleget, lauter Desordres entstehen, und darf Er Barleben schlechterdings zum Tanze nicht aufspielen. Was
7. das Neujahrsblasen anbetrifft, so bleibt ihm solches ferner in der Graffschaft und nach der ihm ertheilten speziellen Concession auch auf unserem Residenzschlosse frei; er muß aber insonder-

heit bey dieser Gelegenheit dahin sehen, daß dadurch keine Unordnung entstehe, bei Vermeidung willkürlicher und nach Befinden ernster Strafe.

8. Gleichwie er Musicant Barleben sich nun nach diesem allen genau und allergehorsamst, und soferne seine musikalische Aufwartung in Röschenrode und auf dem Lande geschiehet, Unserm jedesmaligen dem Lande vorgesetzten höchsten Justizbeamten, allen Respect und dessen Befehlen allen Gehorsam zu leisten hat, so wollen wir ihn dagegen bei solchen seinen Befugnissen gegen jedermann, insonderheit gegen den ihm in sein Metier eingreifenden Pfuschern schützen.

Wern. 16. Jan. 1781. C. F.

Wie ernst der Graf die Sache nahm, geht daraus hervor, daß diese Dienstanweisung über ein Vierteljahr liegen blieb, ehe Barleben sie erhielt. Vom Regierungsrat Drevzehner aufgesetzt, wurde sie den Räten Fritsche und Becker zur Prüfung vorgelegt.

Es ist von Interesse, die Bedenken kennen zu lernen, die bei einzelnen Fragen obwalteten. Barleben kam es besonders auf die Gestattung des Tanzens beim Erntebier an, wozu der Graf wenig Geneigtheit zeigte.

Zu 1 bemerkte Fritsche: Das Tanzen in den Schenken und Wirthshäusern unterbleibt gewiß nicht, und nächstens beschwert sich Barleben, der diesen passus vermuthlich ganz übersehen, ganz gewiß selbst, auch in der Rücksicht, daß, wenn er nicht aufspielen soll, es fremde Musikanten thun. Daß an Sonn und Festtagen dergleichen nicht geschehe, darauf, dächte ich, würde mit aller Strenge gehalten. Allein in der Woche würde ich etwa einen Nachmittag bis Abends zehn Uhr in Vorschlag bringen. Ich äußere dies bloß aus Noth und damit etwas festgesetztes vorhanden sei.

Die Ständchen sind ganz gestrichen auf Fritsches Votum.

Wie zu vermuten, war das Verbot des Tanzes beim Freischießen eine der nicht nur für Barleben nachteiligsten, sondern auch schwierigsten Bestimmungen. In einer Eingabe vom 12. Juli 1781 sagt Barleben, er habe den Schützengesellschaften mitgeteilt, daß beim Freischießen weder zum Tanz aufgespielt noch ein Ständchen gebracht werden dürfe. Darauf haben sich die Silstedter des Halberstadter Hoboisten bedient. Die Ilsenburger haben seine Gesellen und Lehrburschen ohne Belohnung bei ihrem Freischießen bis nachmittags zwei Uhr musizieren lassen, nur ein einziger hat zwei Groschen gegeben. Sie haben dann unregelmäßige Musikanten zu ihrer Musik genommen. Die Wernigeröder und Nöschenröder haben sich vernehmen lassen, daß sie künftig gar keine Musik haben, sondern das Geld zu Silbergewinnsten bestimmen wollten. Die Stapelburgischen lassen sich von Pfuschern Musik zum Freischießen machen; die eximierten

Familien thun beim Erntebraten größtenteils ein gleiches, weil sie auf ihn nicht eingeschränkt sind. So müsse er sehen, daß auswärtige Musikanten, auch einheimische Pfuscher das erhalten, was er der Billigkeit nach erhalten müßte. Er versichert, daß er dieses Jahr außer dem Neujahrsgelde kaum 30 Thaler von Hochzeiten und im Wernigeröder und Nöschenröder Freischießen verdient habe. Dabei könne er bei einer Familie von 17 Personen, darunter 8 Kinder, 2 Gesellen und 4 Lehrbursche, nicht bestehen. Über die neuesten Verordnungen habe man eine Unzufriedenheit in der Gesellschaft bemerkt. Er bittet unterthänigst, der Graf möge ihm wegen seines Unterhalts zu Hülfe kommen. Dieser erklärte unterm 18. September darauf, das Gesuch komme ihm so, wie es vorgebracht sei, sehr befremdlich vor. Er könne eine solche Verbindlichkeit, ihm zu seiner Unterhaltung zu verhelfen, nicht anerkennen; jeder habe für die Ernährung seiner Familie zu sorgen. Die Änderungen, welche sein Gewerbe behinderten, seien zum allgemeinen Besten getroffen. Habe er sich zu beschweren, daß etwas, was ihm zugesagt, nicht sei gehalten worden, so könne er sich gehörigen Orts melden und habe Hülfe zu gewärtigen.

Scherzhaft ist die Art und Weise, in welcher der Musikant Barleben und dessen Auftraggeber in einem bestimmten Falle die Verordnung vom 29. Dezember 1730, betreffend das Aufhören von Musik und Tanz bei Hochzeiten abends 10 Uhr zu umgehen suchten. Im Sommer des Jahres 1783 wurde eine (Gerlachsche) Hochzeit im sogenannten Schäferkruge in der Neustadt gefeiert. Der gräfliche Fiskal klagte, Barleben habe seine Leute jener Verordnung zuwider den größten Teil der Nacht hindurch bis zum folgenden Tage aufspielen lassen. Barleben entschuldigte sich und sagte, die Musik habe um zehn Uhr abends aufgehört; allerdings sei sie nach drei Stunden, nach Mitternacht um ein Uhr, wieder begonnen worden, aber das sei am nächsten Tage geschehen und das Gesetz habe nur bestimmt, zu welcher Tagesstunde die Musik aufhören müsse, nicht, wann sie an einem Tage beginnen dürfe.

Am 13. Dezember d. J. gaben Kanzler und Räte dem Grafen anheim, ob nicht die Zeit des Anfangs der Musik festzustellen, ob aber auch nicht der abendliche Termin etwas zu verlängern sei. Darauf verfügte Graf Christian Friedrich am 7. Januar 1784 an die Regierung, es solle künftig nicht erlaubt sein, bei Hochzeiten und andern Gelagen morgens vor 5 Uhr anzufangen, da ein früherer Beginn die nächtliche Ruhe ebenso störe, wie die Fortsetzung nach 10 Uhr. Da der Graf zugesteht, daß 10 Uhr abends für den Schluß von Hochzeitsfeiern ein etwas früher Termin sei, zumal wo die Gäste in Kutschen gefahren würden, so sei die Frist bis elf Uhr zu verlängern, doch müsse die Musik um 10 Uhr aufhören

Barleben war der letzte nach alter Weise bestellte und besoldete Stadtmusikant. Bekanntlich nahm mit so manchen althergebrachten Einrichtungen auch die der alten Stadtpfeifer mit der im Jahre 1806 erfolgten Errichtung des kurzlebigen Königreichs Westfalen ein Ende. Vom Gesichtspunkte des Broterwerbs war aber für den bisherigen Stadtmusikanten dieser Umschwung offenbar nur von Vorteil, und er gehörte zu der Reihe von Leuten, die bei den furchtbaren Opfern, welche das Land zu bringen hatte, einen erheblichen Gewinn zu verzeichnen hatten. Mit dem Aufhören des gräflichen Regiments traten nicht nur die bisherigen Polizeiverordnungen außer Kraft, sondern für den Fremdherrn war ein Hauptmittel, die große Menge für die politischen Veränderungen zu gewinnen, die Unterhaltung derselben mit möglichst viel Tanz und Spiel, woran es insbesondere der König „Immer Lustick" nicht fehlen ließ. So konnte denn am 28. Januar 1807 der Hauptmann v. Zanthier, ein treuer Diener des Grafenhauses, dem Erbgrafen Henrich aus Wernigerode berichten, alle vierzehn Tage sei Konzert und Ball in der Nöschenröder Schenke und Barleben gebe dieses Konzert.[1]

Nach den Freiheitskriegen kam des alten Barleben Sohn Gottfried am 1. Oktober beim Grafen darum ein, daß ihm, wie einst seinem Vater, das Stadtmusikantenamt übertragen werde. Sein Wunsch konnte ihm nicht gewährt werden: wie so manche durch die Fremdherrschaft getroffene Änderungen nach der Wiederherstellung des alten Regiments beibehalten wurden, so auch die inbetreff der Musikanten. Der Titel eines Stadtmusikanten wurde dem Barleben dagegen am 10. Januar 1816 zugestanden.[2]

Wäre unsere Aufgabe nur die, von Dorfpfeifern, Land- und Stadtmusikanten zu handeln, so hätten wir unsere Mitteilungen hier zu beschließen. Unser Ziel wäre vom musikalischen Standpunkt ein recht unerfreuliches, denn seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hatten wir durchgängig von einem Rückgange der Musik in der Grafschaft zu berichten. Der Zusammenhang mit dem älteren Musikwesen wurde so sehr unterbrochen, daß namhafte Bestände alter kirchlicher Musikwerke vollständig verloren gingen, ohne daß man genau sagen könnte, wann und wie es geschah. Kaum ein Teil unseres Schrifttums dürfte durch vollständiges zeitweiliges Vergessen und Nichtachten so viele Einbußen erlitten haben, als der musikalische. Der ehemalige Musikalienschatz der Liebfrauenkirche mag im Jahre 1751 bei der großen Feuersbrunst vernichtet sein; bei der Oberpfarrkirche, deren sonstige Akten und Bücher wohlgeordnet auf uns gekommen sind, wissen wir nichts von einer solchen Zerstörung. O-

[1] Schreiben aus der Kriegszeit an den Grafen Henrich. Fürstl. Archiv.
[2] Akten im Fürstl. Archiv.

ist aber noch ein Inventarium vom 3. Februar 1723 erhalten, welches 41 Bände damals noch vorhandener Musikwerke aufführt. Es sind darin vertreten die geistlichen Kompositionen und Sammlungen von Bodenschatz, W. C. Briegel, Joh. Crüger, Gallus Dresser, Grimm, Handl, Hammerschmidt, Heinr. Hartmann, Joh. Kasp. Horn, Joh. Kneffel, Orlandus Lassus, Nikol. Nieden, Georg Otto Michael und Hieron. Praetorius, ein Andr. Provius (Prose), Heinrich Schütz (drei Werke), Daniel Selichius, Joh. Vierdank, Ch. Th. Walliser, Tob. Zeutschner, der Thesaurus musicus u. a. m.

Weil solche Musik nicht mehr geübt, geschätzt, teilweise auch nicht mehr verstanden wurde, so gingen ihre Quellen und Hülfsmittel verloren. Nun erlebte aber die Grafschaft in einer Zeit, in der die volkstümliche Musik ganz zurückgegangen, die eigentlich kirchliche auch von ihrer Höhe herabgesunken war, ein Aufblühen der Haus- und Kunstmusik, wenigstens eine Pflege derselben, die wohl wert ist, etwas näher betrachtet zu werden.

Wir haben oben der Schwierigkeiten gedacht, welche dem Hoboisten Barleben bei seiner Probe durch den Kantor Wachs und mittelbar durch dessen ihm nicht wohlwollende Gattin bereitet wurden. Da kam Barleben auf einen glücklichen Gedanken: er stellte sich dem erst seit kurzem auf dem Marienhof zu Ilsenburg weilenden Erbgrafen Christian Friedrich vor und bat denselben, ihn auf seine musikalische Tüchtigkeit hin zu prüfen. Das geschah und hatte den besten Erfolg Am 16. Januar 1769 berichtete der Regierungsrat Blum, Barleben habe sich beim Grafen Christian Friedrich gemeldet, welcher ihn habe musizieren lassen „und von ihm bei illustrissimo regente bezeuget, daß er wohl den verstorbenen musicum Bock noch übertreffe,“ es sei daher gnädigst befohlen, die Genehmigung nunmehr an das Konsistorium und Magistrat pure auszufertigen.

Graf Christian Friedrich war ein, wie sonst in Kunstfertigkeiten und Wissenschaften, so besonders auch in der Musik wohlgeschulter Herr und ein großer Freund und Verehrer derselben. Durch ihn und seinen ältesten Sohn und Erben, den Grafen Henrich, wurde der Muse der Tonkunst, sowohl im Gesang als im Spiel der Instrumente, in der Grafschaft, wenigstens auf dem Schlosse zu Wernigerode, zeitweise auch auf dem Marienhof in Ilsenburg, eine freundliche Stätte bereitet. Seine geistvolle Gemahlin Auguste Eleonore war jedenfalls für die Schönheit der Musik sehr empfänglich. Sie sagt darüber selbst: Für mich hat die Musik etwas Entzückendes, daß meine Seele dabei ordentlich zerfließt, dabei aber in eine reizende Melancholie versenkt wird.[1] Schon unter den bescheidenen Verhält-

[1] Briefe u. Journale von Gräfinnen und Grafen zu Stolb.-Wern aus der Zeit von 1764 ff. II, 117.

nissen, in denen er von 1768 bis 1778 zu Ilsenburg lebte, pflegte der Erbgraf in dem Kreise, den er um sich sammelte, mit großem Eifer. Bald fand wöchentlich einmal an einem Nachmittag ein Konzert statt. Im Jahre 1772 betrug die Zahl der Mitspielenden zehn. Es war der Graf selbst, der den Flügel spielte, auch sang; der Lakai Stein spielte die Flöte. Dazu kam der Stadtmusikant Barleben mit einem Gesellen und zwei Lehrburschen, der Stadtmusikant von Osterwiek, der mit der Violine aufwartete, nebst einem Gesellen und die Musikanten von Harzburg und Wiedela. Alle auswärtigen Musiker hatten sich die Ehre ausgebeten, unentgeltlich mitzuspielen.[1] Durch die regelmäßige Verbindung, in welcher der Graf als Domherr mit Halberstadt stand, wurde eine günstige Gelegenheit geboten, tüchtige Künstler zu hören und heranzuziehen, und so sehen wir den Grafen wohl zu seinen Aufführungen und Familienfeiern Künstler von dort zu sich bescheiden, so am 9. und 10. Dezember 1777 den geschicktesten Dommusikus nebst einem Bassisten.[2]

Einen bedeutend größeren Umfang gewannen diese musikalischen Bestrebungen, seit Graf Christian Friedrich im Jahre 1778 die Regierung angetreten hatte, besonders aber seit der reiche Segen des Hauses in vier Söhnen und vier Töchtern, die alle in Gesang und Spiel unterrichtet wurden, heranwuchs. Im Gesang wurden natürlich vor allen Dingen die jungen Gräfinnen unterwiesen und auf Instrumenten, die sich besonders dem Gesang anschmiegen, vor allen im Klavierspiel, aber auch auf damals beliebten Saitenspielen, der Laute, der ihr verwandten Mandora und der Mandoline geübt. Friederike, die jüngste unter ihnen, zeichnete sich durch ihren seelenvollen Gesang aus, Marie, die nachstältere Schwester, war Meisterin auf dem Klavier. Henrich, der Erbgraf, spielte mit Eifer und musikalischer Gabe — er versuchte sich sogar in musikalischer Komposition — die Geige. Ferdinands Instrument war das Horn; auf der Geige ließ sich 1790 auch Graf Konstantin hören; des jüngsten Bruders Anton Lieblingsinstrument war das Violoncell. Joh. Lorenz Benzler, der seit 1783 als Bibliothekar in Wernigerode angestellt und dem gräflichen Kreise ein sehr werthgehaltenes dienstfertiges Glied war, trieb mit Eifer das Flötenspiel.[3]

Verschiedene Umstände kamen seit den achtziger Jahren noch dazu, um dieses Leben in der Tonkunst zu bereichern und zu erheben. Als Graf Christian Friedrich von 1786—1796 Domdechant war, nahm er nicht nur samt den Seinen an den musikalischen Bestrebungen dieser größeren alten Stadt regen Anteil, er veranstaltete

[1] Briefe und Journale von Gräfinnen und Grafen zu Stolb.-Wern. aus der Zeit von 1764 ff. II, 208. [2] Das. VI, 91. [3] v. Göckingk an Bürger 3. Dez. 1793; 3. Januar 1795. Zeitschr. für Preuß. Gesch. und Landeskunde 1877, S. 21 u. 43.

in der Dechanei auch selbst Konzerte. Im Jahre 1787 wurde dadurch, daß dem Könige Friedrich Wilhelm II. die gräfliche Orangerie, die in Charlottenburg ihre Aufstellung fand, geschenkt wurde, der große Saal frei, in welchem seit 1826 die Fürstliche Bibliothek untergebracht ist. Dadurch gewann man für gesellschaftliche Zwecke einen Raum, wie man ihn in der Grafschaft nie gekannt hatte und der an Umfang damals seinesgleichen suchte. Dieser Saal wurde nun auch zu Konzerten verwandt, woran, vom Grafen geladen, wohl über hundert Gäste teilnahmen. Durch mächtige Öfen, von denen ein einziger noch vorhanden ist, konnte dieser große Raum im Winter auch in befriedigender Weise geheizt werden.[1] Hinsichtlich der Einrichtung der Musik, wie sie im Jahre 1794 üblich war, schreibt am 14. Dezember d. J. die Gräfin Marie ihrem Bruder Henrich: Gewöhnlich wird jetzt unsere Akademie mit einer Sonate, einem Konzerte oder so etwas eröffnet und am Ende kommen die Arien und Duetts, die uns ganz an verflossene Tage erinnern.

Ganz besonders wichtig war es aber für dieses im innersten Heiligtum der gräflichen Familie aufblühende Leben in Tönen, daß der Graf 1787 in der Person des Friedrich Gottlieb Klose aus Schlesien, wo er am 23. Juli 1748 zu Herrenmotschelnitz bei Wohlau geboren war, die Persönlichkeit nach Wernigerode mitbrachte, die nicht nur in musikalischer Beziehung alle die Fertigkeiten und Gaben besaß, die er in seiner neuen Stellung zu verwerten hatte, sondern auch durch seine fromme, innige und sanfte Natur durchaus in die Verhältnisse des gräflichen Hauses paßte. Klose war von 1787 bis 1791 Organist an der Oberpfarrkirche; auch im Jahre 1804 sehen wir ihn wohl ausnahmsweise für den Organistendienst in der Hofkirche in Anspruch genommen.[2] Daneben war er aber Musiklehrer der jungen Gräfinnen und Grafen, und seit 1791 war er dies fast ausschließlich. Er verblieb in dieser Stellung bis zum Jahre 1806. Dann begab er sich zu der Kolonie der Brüdergemeinde Neudietendorf, wo er am 17. Juli 1827 starb, bis an sein Ende mit inniger Liebe und Verehrung dem gräflichen Hause zugethan.

Wir bemerken hier gleich, daß für das musikalische Leben in Wernigerode, allerdings zunächst in Kirche und Oberschule, der Kantor Joh. Wilh. Sam. Rosenbaum (1783—1801), dann dessen Nachfolger Georg Friedrich Wolf, der Bruder des bekannten Philologen Friedrich August Wolf (1801—1814), der erste, der in Wernigerode den Titel Musikdirektor führte, in Betracht kommen. Beide versuchten

---

[1] 14. Juni 1790, 30. Juli 1791, 15. April 1792, die Gräfin Luise zu Stolberg an ihren Bruder Graf Henrich. Die letztere Stelle handelt von einem großen geistlichen Konzert im Orangeriesaale. [2] 9. August 1804 Graf Christian Friedrich an den Superintendenten Schmid.

sich auch in Kompositionen.[1] Endlich sei noch bemerkt, daß im Jahre 1817 nicht nur als Organist an der Schloßkirche, sondern auch als Musiklehrer der Kinder des Erbgrafen Henrich der königlich sächsische Kammermusikus Hans Moritz Salomon in ähnlicher Weise wie einst Klose angestellt wurde. Auch er hat verschiedenes Musikalische in Druck gegeben.

Was die kleine „musikalische Akademie" auf Schloß Wernigerode, wie Glieder des Hauses den keineswegs unansehnlichen Kreis eifriger Sänger und Spieler wohl halb scherzend nannten,[2] zur Zeit Christian Friedrichs, teilweise auch noch zu der seines Sohnes und Erben Graf Henrich, an Sang und Klang zur Aufführung brachte, davon geben uns die vielen zumeist handschriftlich und mit ausgeschriebenen Stimmen auf Fürstlicher Bibliothek erhaltenen Musikalien noch eine lehrreiche Vorstellung. Ziemlich spät der Fürstlichen Sammlung zur Einordnung überwiesen, haben diese stummen Zeugen einer tonreichen Zeit natürlich manche Einbuße erlitten; manches war durchaus fragmentarisch erhalten und trotz eifriger Bemühung[3] nicht mehr zu verwerten. Immerhin sind zur Kennzeichnung jener Bestrebungen die erhaltenen Überreste durchaus hinreichend.

Über zahlreiche Anschaffungen aus den siebenziger Jahren und bis 1789 liegen uns noch unmittelbare Nachrichten vor. Zu jener Zeit, wie auch noch mindestens fünf Jahre später, war es der Magdeburger Vikar und Domorganist Joh. Friedr. Ludw. Sievers, der Wernigerode regelmäßig und reichlich mit den neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Tonkunst versah. Es pflegte eine größere Anzahl zum Durchspielen gesandt und das vom Grafen nicht beliebte wieder angenommen zu werden. Natürlich durften die Musikalien dabei nicht gelitten haben oder beschädigt sein; war dies der Fall, so mußte der Empfänger sie behalten.[4] Unter andern werden früh Werke von Phil. Em. Bach, Haydn, Boccherini angeschafft, die Ouvertüre zu Glucks Iphigenie im Jahre 1784. Der Name dieses melodienreichen Meisters gehörte in wernigerodischen Kreisen zu den gefeiertsten. Als der Erbgraf Heinrich seiner Schwester Marie zu deren besonderer Befriedigung einmal von gehörten Konzerten geschrieben hatte, dankt sie ihm dafür und erinnert ihn: „Denke fleißig

[1] Von Rosenbaum können wir allerdings nur die Punggilterer Cantata, Fürstl. Bibl. Ya 50 u. eine handschr. Aria, die als von R-s-b-m komponiert bezeichnet ist, in der Abth. Ue 57 anführen. [2] Am 22. Dez. 1791 meldet die Gräfin Luise ihrem Br. Henrich, morgen werde die „musikalische Akademie" ein Ende nehmen. Auch Wern. 11. Jan. 1807: Am 8. Jan. sang unsere kleine Akademie (unter Glogers Leitung) 5 recht schöne Chöre, die größtenteils von Klose sind. [3] Wobei wir auch hier dankbar der Mithülfe des H. Kan. R. Kretschmann in Magdeburg und seines Sohnes gedenken. [4] Sievers 13. Juli 1779 an den Grafen.

meiner, wenn Du Musik hörst, und wenn Du den Namen Gluck hörst, so mache einen Sprung, um Dich der Sprünge zu erinnern, die wir hier so oft bei einem Gluckschen Stücke machten.[1]

Natürlich ist bei den erworbenen und ausgeführten Musikstücken die zeitgenössische Musik eines Cimarosa (matrimonio segreto), Ditters von Dittersdorf, dessen leichte, ansprechende Weisen man liebte (Rothkäppchen,[2] Liebe im Narrenhause, Tribunal Jupiters, David), Gluck (Alceste, Iphigenie), Gyrowetz, Paisiello, Pleyel, Salieri, Joh. Abr. Peter Schulz (Aline, Königin von Golconda, Athalia[3]), Weigel (Principessa d'Amalfi, Schweizerfamilie), Winter (das unterbrochene Opferfest, i fratelli rivali, Sinfonien) in hervorragender Weise vertreten, ebenso Graun, Haydn (Sinfonien und Jahreszeiten), Mozart. Von letzterem finden wir nicht nur alle mögliche Instrumentalmusik, sondern fast alle Opern vertreten, unter denen wieder die Zauberflöte die beliebteste war.

Bekanntlich hat es eine geraume Zeit gedauert, bis die hohe Meisterschaft Mozarts als klassischen Tondichters in weiteren Kreisen voll erkannt und gewürdigt wurde. Die Zauberflöte mit ihren teils mächtigen und erhabenen, teils überaus lieblichen und einschmeichelnden Melodien ist aber von allen Opern Mozarts wohl diejenige, welche am frühesten und meisten ins Herz unseres Volkes gesungen wurde. Es mag dabei mit in Betracht kommen, daß der Text, wie wenig klassisch er auch sein möge, von vornherein ein deutscher war. Am 4. April 1794 schreibt nun Christian Friedrichs besonders musikalische Tochter Marie an ihren ältesten Bruder, den Erbgrafen Henrich: Man wird jetzt ganz überschwemmt mit Sachen aus der Zauberflöte. Noch gestern schickte Sievers vier Auszüge aus dieser Oper. Ich möchte sie wohl einst recht gut aufführen hören. Aus demselben Briefe ersehen wir auch, daß die junge Gräfin zu denen gehört hatte, deren Ohr die Mozartsche Musik zunächst nicht ganz verständlich klang, während doch ihr Lehrer Klose schon vorher das rechte Verständnis dafür hatte. Sie fährt in dem Schreiben an ihren Bruder fort: Nun muß ich Dir noch etwas sagen, daß ich jetzt mehr für Mozart gestimmt bin, seit ich eins seiner Konzerte spiele, das gewiß recht sehr schön ist und nicht bloß das Genie, sondern auch den Theoretiker verrät. Bis jetzt sah ich nur den Mann, der sich durch sein Genie vielleicht zu manchen Excentricitäten verleiten ließ. Das

[1] Wern. 30. Mai 1794. [2] Am 23. Sept. 1792 die Gräfin Luise an ihren Br. Henrich: „Könntest Du mir wohl die Musik aus dem roten Käppchen verschaffen?" Sie will ihm dafür die neuesten Operettenarien besorgen, wie: Wenn mich nur mein Röschen liebt, und: Als ich auf einer Bleiche. [3] In ihrem Tagebuch erwähnt die Gräfin Luise zu Stolb.-W. eines am 8. Aug. 1801 aufgeführten Konzerts, in welchem „herrliche Chöre aus Athalia" gesungen wurden. Das. S. 107.

genannte Konzert ist nicht lang, aber so schön, so durchdacht und so — ja ich kann Dir wirklich nichts weiter darüber sagen, als daß es, von einer bessern Hand als die meinige gespielt, ganz einzig sein muß. Es ist aus D-dur.

Bald nahm dieses Verständnis für die künstlerische Größe des Meisters noch zu, umsomehr, seitdem ihr schon vorher dafür begeisterter Bruder sie auf dessen Schönheiten hingewiesen hatte. Sie schrieb ihm am 29. Mai d. J.: „Was Mozart anbetrifft, so magst Du wohl ganz Recht haben, und ich mache ihm alle reparations d'honneur. Klose sagt, daß der Dissonanzengang schon bekannt gewesen und nicht gegen die Regel der Komposition sei, sobald sich eine jede Dissonanz am Ende auflöse." Wir sehen hier auch, was der Gräfin Marie an der Mozartschen Musik zuerst befremdlich erschienen war.

Auch des Erbgrafen ältere Schwester Luise schreibt demselben einige Monate später[1] von einer Aufführung der Zauberflöte, die am 4. Oktober in dem Hause der Frau von Beyern (Byern) zu Halberstadt in einem von derselben gegebenen Konzerte stattgefunden hatte und bei welcher die Gräfin v. d. Schulenburg Pamina sang. Auch ihr hatte diese Musik recht gefallen. Nicht weniger fand sie schon ein Jahr früher eine Arie aus cosi fan tutti sehr hübsch.[2] Erwähnt mag noch werden, daß die gräfliche Musik um dieselbe Zeit auch wiederholt einen beliebten Marsch aus der Zauberflöte spielte, einmal beim Geburtstage der Gräfin Marie (4. Mai), dann wieder Ende August im Christianenthal bei der Einweihung eines daselbst dem Grafen Georg zu Stolberg, Bruder der regierenden Gräfin, errichteten Denksteins.[3]

Eine gewisse Anzahl von Musikalien, welche vom Schlosse in die Fürstliche Bibliothek gelangt ist, gehört einer etwas späteren Zeit, nämlich den unter Christian Friedrichs Nachfolger Heinrich fortgesetzten musikalischen Übungen und Aufführungen an, so Musikstücke von Adam (Postillon von Longjumeau), Auber, Bellini, Boildieu, J. F. Reichardt, Spontini, C. M. v. Weber, J. Wilde, Wranitzki. In manchen Fällen ist es von vornherein nicht zu bestimmen, ob ein Stück schon zu des Vaters Zeiten oder erst zu denen des Nachfolgers zur Ausführung gelangte.[4] Verschiedene Wiener Musikalien

[1] Luise an Gr. Heinrich, Halb. 6. Oktober 1794. [2] Luise an ihren Br. Gr. Heinrich 24. Juli 1793. Sie bittet ihn in demselben Briefe: „Könnten Du uns wohl eine Hymne an die Sonne aus der Oper Cora von Naumann verschaffen?" [3] Unter den „Collationen" spielte die Musik bei dieser Gelegenheit auch den „Marseiller Marsch," der „unendlich aber schön, die Gesinnungen der jetzigen Franzosen darstellt." Die Gräfin Marie an ihren Br. Heinrich acht Tage später, Wern. 3. Sept. 1794. [4] Von zahlreicher vertretenen Komponisten aus der Zeit Christian Friedrichs sind noch zu nennen: C. F. Abel, C. Ch. Agthe (Sinfonien), Brandt, Eichner, Gretry.

brachte der Erbgraf von seinem längeren dortigen Aufenthalte zur Zeit des Kongresses, wobei es viel zu hören und zu sehen gab, mit nach Wernigerode.

Daß in einem Kreise, in welchem ein so warmes christliches Leben atmete, die geistliche Musik eine hervorragende Stelle einnahm, wird man von vornherein annehmen, doch waren die letzten Jahrzehnte des vorigen und die ersten dieses Jahrhunderts nicht die Zeit, in welcher im allgemeinen die echte geistlich-kirchliche Musik in Blüte stand. Was die Zeit aber bot, wurde dankbar genossen und es verdient doch bemerkt zu werden, daß auch bei dem positivsten religiös-kirchlichen Standpunkt nicht die klassische Kirchenmusik früherer oder der letztverflossenen Zeit, sondern die den Geist der Aufklärungszeit selten ganz verleugnenden Werke der Gegenwart gewählt und ausgeführt wurden. Als beliebte und mehr oder weniger fleißig getriebene geistliche Tonsetzer mögen erwähnt werden: Christmann, Dalberg (der sterbende Christ), Fux (missa canonica), Graun, Ad. Hasse, Haydn (Messe, Worte des Erlösers am Kreuz), Hiller, Kayser (Weihnachts-Cantate), Mozart, Oßwald (der Christ nach dem Tode), Pergolesi, Piccini (Tod Abels), Rolle (Lazarus), Joh. Abr. Peter Schulz (Rel. Oden und Lieder, Maria und Johannes), Türk (Hirten bei der Krippe), Weinlig (der Christ am Grabe Jesu), E. W. Wolf (Oster-Cantate). Besonders geliebt und geübt wurden die verschiedenen Cantaten von Zumsteeg.

Wenn von den Tonmeistern der Bachfamilie Johann Sebastian zurücktrat, so wird dies angesichts der bekannten musikgeschichtlichen Thatsachen, betreffend die Hauptwerke desselben, als selbstverständlich gelten. Es dürfte sogar bemerkenswerth sein, daß neben seinen vierstimmigen Choralgesängen (1765, 1784–1786) doch ein vierstimmiger Chor desselben mit Instrumentalbegleitung: „Laßt uns jauchzen und freuen“ zum Vorrat der wernigerödischen Akademie gehörte. Mehr ist von J. C., viel sogar von dem bereits erwähnten C. Phil. Emanuel Bach vorhanden, darunter die Kindheit Jesu und die Israeliten in der Wüste. Am 1. Januar 1795 meldete die Gräfin Luise ihrem ältesten Bruder, daß das Miserere von Vogler im großen Saale ausgeführt wurde.

Wie natürlich trennte man bei eigentlichen Konzerten geistliche und weltliche Musiken. Gerade die letzteren dauerten oft ziemlich lange, waren recht besucht und folgten zuweilen bald aufeinander. „Heute werden wir einer großen geistlichen Musik im Orangensaale beiwohnen,“ schreibt aus Wern. 15. April 1792 die Gräfin Luise

---

Guglielmi, Hesse, J. A. Himmel, L. Kozeluch, G. S. Löhlein, C. F. und Wenzel Müller, Naumann, Pichl, Rolle (musikal. Dramen), Rosetti, J. Sarti, Schmittbauer, Stamitz, Steibelt, Steckel, E. Wolf, Zielche, Zingarelli.

an ihren Bruder Henrich. Einige hundert Personen sollten daran teilnehmen und sollte in vierzehn Tagen oder drei Wochen wieder ein solches Konzert sein. Die sonst musikliebende Gräfin machte in jüngeren Jahren kein Hehl daraus, daß die langen geistlichen Konzerte nicht nach ihrem Sinne waren. Die 16- bis 17jährige schreibt ihrem Bruder Henrich wohl einmal: sie müsse gestehen, wenn an dem Tage, an welchem sie schrieb, das beabsichtigte Konzert stattgefunden hätte, dies ihr nicht sonderlich erbaulich gewesen wäre: „denn es drohte uns eine Kirchenmusik, die zwei Stunden währen sollte; für mich ist nichts ennuyanter, als eine Kirchenmusik!“ [1] Außer dem jugendlichen Alter mag hierbei doch auch der Charakter der damaligen Kirchenmusik ein wenig in Betracht kommen.

Wie sehr man bei den auszuführenden Kammermusiken auf die im Kreise des gräflichen Hauses selbst zu Gebote stehenden Kräfte Rücksicht nahm, ist bei der Auswahl der Stücke teilweise sehr deutlich zu erkennen. Besonders waren es die bis zur Zeit der Vermählung stets bereiten Gesangstimmen der Töchter des Grafen Christian Friedrich, die es zu verwerten galt, so in Vincenz Martins „Lilla oder Schönheit und Tugend“ mit drei Singstimmen, je zwei Violinen, Flöten, Oboen, Fagotts, Trompeten, Bratschen und einem Baß,[2] oder bei dem Chor: „Dir Genesung unsern Dank“ für drei Sopranstimmen mit Begleitung von zwei Violinen, Bratsche, je zwei Klarinetten, Flöten, Hörnern und Baß,[3] gesungen zum 1. Mai 1797, Duette aus Cimarosas matrimonio segreto mit zwei Singstimmen, begleitet von je zwei Violinen, Oboen, Hörnern, Fagott und Baß.[4] Bei einem am 8. Januar 1788 ausgeführten Singstücke waren nur die vier Schwestern beteiligt. Die Gräfin Marie fand dabei Gelegenheit, ihre Fertigkeit im Klavierspiel zu bekunden, während die drei übrigen Schwestern ihrem Vater den Geburtstagsgruß durch ihre Stimmen darbrachten.[5]

Mit dem letzten Tonsatze sind wir zu der Klasse musikalischer Aufführungen gekommen, welche dem musikliebenden Kreise ganz und gar eigentümlich war. Gesang und Spiel der Glieder des Hauses und des nächsten dazu gehörigen Kreises pflegte nämlich stets die Familienfeste, in erster Reihe die Geburtstage des regierenden Grafen und seiner Gemahlin — den 8. und 10. Januar, ihren Hochzeitstag (11. November), die Geburtstage und besonderen Gedenkfeste der gräflichen Kinder und anderer nahestehenden zu schmücken und diesen Festen eine besondere Haltung und Leben zu verleihen. Mit ihrem ganzen dichterischen Schmuck, zumeist auch mit ihrer Musik waren diese Festopfer Originalbesitz des Hauses. Hinsichtlich der Stoffe

[1] Wern. 6. Jan. 1788. [2] Fürstl. Bibl. I e 356. [3] I e 15. [4] I e 152. [5] Die Gräfin Anna an ihren Br. Henrich, Wern. 6. Jan. 1788.

und Einrichtung dieser Festspiele war die junge Gräfin Luise so erfindungsreich als geschäftig, doch half ihr wohl auch einmal Benzler oder ein anderer poetischer Freund des Hauses.

Wichtig war der Organist, spätere Sekretär Klose, als Seele des musikalischen Teils der Festfeiern. Wie die jungen Gräfinnen die große Mühe, die er sich beim Unterrichten und Einüben gab, dankbar anerkannten,[1] so feiern sie ihn auch als den allzeit fertigen Komponisten der Hausmusik, von der sich mit der Zeit ein schöner, wenigstens teilweise auf Fürstlicher Bibliothek noch vorhandener Vorrat ansammelte.[2] Nie finden wir aber, daß er seinen Namen auf irgend eine seiner musikalischen Schöpfungen setzte oder daß er eine derselben in Druck gab. Wären nicht etliche in den Liederheften von Johann Sörensen veröffentlicht[3] und gäbe nicht über andere besonders die fleißig briefstellernde Hand der Gräfin Luise sichere Auskunft, so wüßten wir kaum etwas von den achtungswerthen Leistungen des bescheidenen frommen Mannes. Jung-Stilling, der den ihm geistig verwandten Künstler herzlich lieb hatte, rühmt die Melodie, die er zu seinem Liede: „Es wankte ein Wanderer alt und müde" im „Heimweh" verfaßte, als vortrefflich.[4]

Als von Klose herrührend kennen wir z. B. ein Lied von der Feuerfarbe, von den Stationen des Lebens, welche Lieder uns handschriftlich vorliegen,[5] ebenso seine Melodie zu „Wie groß ist des Allmächt'gen Güte." Zum Geburtstage der ältesten Tochter Graf Christian Friedrichs, Anna, wurde am 24. April 1794 ein Singspiel Alwina (sonst Albina oder Adelbrin), nach der ersten Äbtissin von Drübeck genannt und die Stiftung dieses Klosters behandelnd, gedichtet und aufgeführt. Die Gräfin Luise erwähnt daraus gegen ihren Bruder Henrich eine von Klose komponierte, von Nonnen gesungene Romanze, die wegen ihrer passenden Einfachheit bei der Aufführung besonders und allgemein gefallen hatte.[6] Zu der letztgenannten Gräfin dreißigstem Geburtstage, am 24. November 1801, setzte er: „Die Rosen des Lebens" für Sopran, Tenor, Alt und Baß, Chor- und Einzelgesang mit Begleitung von Hörnern, Klarinetten, Geigen, Fagotten, Bratsche und Baß. Die Originalhand-

---

[1] Wern. 13. Januar 1788, die Gräfin Anna an ihren Br. Henrich. [2] Besonders in dem Quartbande Ue 212. [3] Der zum gräfl. Stolb. Wern. Hause in naher Beziehung stehende Sörensen zu Ebersdorf gab zu Anfang unseres Jahrh. mehrere Liederhefte heraus, von denen Heft 4 der Gräfin Marie zu St.-Wern., vermählt mit Heinr. LIV. zu Reuß in Ebersdorf, gewidmet war. Es enthielt ein von Klose komponiertes Lied vom heil. Bernhard. Der Gräfin Marie widmete Klose 1792 auch ein von ihm komponiertes Konzert. Marie, Gr. zu Stolb. W., an ihren Br. Henrich 7. Okt. 1792. [4] Jung-Stillings Werke, Neueste Auflage 1876, 1, 163 f. [5] In dem Quartbande Ue 212 auf Fürstlicher Bibliothek. [6] Gr. Luise Halberst. 1. März 1794 an Gr. Henrich.

schrift, Partitur und Stimmen, sind erhalten, doch ist auch hier Kloses Name nicht genannt.[1] Wie indeß die Texte nicht immer von dem Hofpoeten Schmidt, sondern von Gleim, Fischer und andern — zum neunzehnten Geburtstage der Gräfin Luise ein schönes Gedicht, „Das Fest der Charitinnen“ auch von dem begabten Hofmeister der jüngeren Grafensöhne, Karl Reinhard gedichtet wurde,[2] so nahm man wenigstens zu der besonders festlichen Gelegenheit der gräflichen Silberhochzeit am 11. November 1793 einen berühmten auswärtigen Komponisten, nämlich den Dresdener Johann Gottlieb Naumann. Er verfaßte zu Bürdes Dichtung „Die Morgenfeier“ einen noch vorhandenen Tonsatz für Chor mit Orchester.[3]

Auch bei den förmlichen Konzerten war wohl ausnahmslos irgend ein Festlied, Chor oder Kantate in Wort und Ton zu der festlichen Gelegenheit gedichtet, aber der größte Teil des Konzerts wurde doch den Tonsätzen bekannter Meister entnommen. So war es beispielsweise bei der gräflichen Geburtstagsfeier am 8. Januar 1795. Zuerst wurde am Morgen im Kreise des Hauses gesungen: „Tönt, ihr Saiten, tönt und saget uns den Tag der Freude an.“ Tonsatz von Klose, Gedicht von Klamer Schmidt. „Im Konzert“ wurde dann zu der Feier eine Kantate ausgeführt. Vier Jahre später wird zu derselben Gelegenheit, jedenfalls auch im engeren Kreise, ein Morgenlied: „Der Welten Herrscher! dir, dir Vater danken wir“ gesungen. Später findet dann ein förmliches Konzert in zwei Teilen statt, dessen Ordnung folgende war. Erster Teil: Sinfonie von Gyrowetz, Arie „Non più andrai“ aus Mozarts Hochzeit des Figaro. Zweiter Teil: Sinfonie von Hoffmeister fürs Klavier mit Streichquartett, abermals Arie aus Figaros Hochzeit „Se vuol ballare,“ dann Konzert für die Violine von Kreutzer. Dann wird wie es scheint zum Beschluß jeden Teils ein Schlußchor gesungen: „Heil Ihm, in lieblicher Schöne“ und „Im jauchzenden Tone!“ Am gräflichen Geburtstage des Jahres 1796 wurden Chöre von dem Kapellmeister Schulze, Zumsteeg und Hiller vorgetragen.[4]

So wie bald Geistliches, bald Weltliches und beides in großer Mannigfaltigkeit bald gespielt, bald gesungen wurde, so kamen auch die verschiedensten musikalischen Instrumente zur Geltung. Dabei bewährte sich der Hausmusikus Klose durch den Umfang seiner musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Er beherrschte verschiedene Tonwerkzeuge. Zunächst als Organist berufen, gewann er als solcher

---

[1] Fürstl. Bibl. I e 526. [2] Wern. 26. 1. 1792 die Gräfin Luise an ihren Br. Heinrich. Auch der Name des früheren Hofmeisters v. Rochow kommt bei diesen Dichtungen vor. [3] Vgl. Frau v. Schönberg, Gr. Christian Friedrich u. s. f. S. 46. Das Tonstück selbst Fürstl. Bibl. I e 416. [4] Fürstl. Bibl. I e 266 q.

die besondere Zufriedenheit des Grafen. Selbstverständlich spielte er Klavier, aber auch die Geige.[1] Und als zu der Gräfin Luise Geburtstag am 24. November 1791 das wohl auch von ihm gesetzte Singstück „Liebe nehmen, Liebe geben" aufgeführt wurde, begleitete er den Gesang mit der Harfe.[2] Am 27. Nov. 1797 berichtet dieselbe von der Feier ihres Geburtstags, daß ihre Schwester Friederike ein Lied vortrug, das ihre ältere Schwester Anna einst zur Laute sang, und es mit der Mandora begleitete. Vier Jahre früher hören wir von letzterer selbst, daß sie bei ihrem Lehrer Klose das Lautenspiel lernte. Und wie der geschickte und gewissenhafte musikalische Lehrmeister in allen diesen Fertigkeiten unterwies, so war er auch stets bereit, ein beliebtes Lied in Musik zu setzen oder zu solchen, deren Melodie nicht gefiel, eine geeignete zu komponieren, wie wir es beispielsweise von den „Stationen des Lebens" wissen.

Noch eines Instrumentes haben wir zu gedenken, das, vor einem Jahrhundert sehr beliebt, auch in Wernigerode nicht fehlte und wobei wir sehen, wie man alle wohlklingenden Töne auf sich wirken ließ, der Harmonika. Es ist dies keins der jetzt unter diesem Namen meist verstandenen geringeren Klangwerkzeuge, sondern jenes Instrument, das auf ein schon im 17. Jahrhundert bekanntes Glasspiel zurückgehend, um die Mitte des 18. Jahrhunderts von Puckeridge gespielt, dann von Benjamin Franklin vervollkommnet und im Jahre 1762 durch Delaval in London zuerst weiter in die Öffentlichkeit eingeführt wurde. Wegen ihres das menschliche Ohr aufs lieblichste berührenden Tones erwarb sich die Harmonika viele Freunde. Sie besteht aus einem auf einem Fußgestell ruhenden Kasten, in welchem auf einer Walze eine Reihe melodisch in mehr oder weniger Oktaven abgestimmter Glocken angebracht sind, die durch Streichen mit nassen Fingerspitzen — später durch eine Klaviatur — zum Erklingen gebracht werden. Unter den Papieren über die Anschaffung von Musikalien durch Graf Christian Friedrich findet sich eine Abbildung des Instruments. Von den für dasselbe bestimmten Musikalien ist noch ein Andante und Walzer für Harmonika, Violine und Fortepiano auf Fürstl. Bibliothek vorhanden.[3]

Was aber jenem Musikleben erst vollen Wert und Würde gab, war der Ernst und Eifer, mit dem man sich der Musik widmete, übte und sich zu vervollkommnen suchte. Die Gräfin Marie schreibt einmal: Ich danke Dir (ihrem Bruder Henrich) für die Kantate, die ich schon letzthin erhielt. Sie ist schön, wie es nur ein Becker machen kann. Nur wünschte ich von Herzen, daß auch die Kom-

[1] Die Gräfin Anna an ihren Br. Henrich 6. Dez. 1787. [2] Die Gr. Luise an ihren Br. Henrich 29. Nov. 1791. [3] Fürstl. Bibl. Ue 266 qt II Hausmusik.

position bald käme, denn so etwas muß gut, recht sehr gut gelernt werden und nicht nur so schlechtweg gesungen werden. Du mußt wissen, setzt sie halb scherzend hinzu, daß unsere Kapelle in der Vokalmusik ihresgleichen sucht, Du wirst sie gewiß, was Studium und Ausdruck betrifft, verbessert finden.[1]

Außerhalb des gräflichen Kreises gab es in dem damals noch kleineren Wernigerode natürlich nur seltener Kunstmusik zu hören, und auch hierbei wurde dann noch auf die Beteiligung der Herrschaft gerechnet. Am 9. Februar 1781[2] ließ sich ein kurländischer Kammermusikus Hänsel als Meister auf dem Waldhorn samt seinem 15jährigen Sohn, der sich als Violinist und durch sein Klavierspiel auszeichnete, hören gegen ein Eintrittsgeld von 8 Groschen. Das Spiel fand bei „Hillebrandt" statt — Hildebrandt war der Wirth der durch Goethes Besuch im Dezember 1777 bekannter gewordenen „Forelle" — die Billets waren im „Weißen Hirsch" zu haben.[3] Am 14. Januar 1790 fand ein Konzert im Schulsaale statt, worin ein ärmlich aussehender Musikus seine Meisterschaft im Spiel der Oboe zeigte.[4] Am Abend des 2. Juni 1795 wohnte man herrschaftlicherseits einem Konzerte im „Schwarzen Hirsch" an, was ein Signor Giuliani gab.[5] Im September desselben Jahres fanden ein paar Konzerte zum besten eines 18jährigen Mädchens aus Berlin statt, das sehr gut die Harfe spielte.[6]

Es konnte nicht anders sein, als daß die gewaltigen unglücklichen Ereignisse im Anfang unseres Jahrhunderts auch auf das musikalische Leben auf Schloß Wernigerode ihren störenden Einfluß übten. Dennoch war dies keineswegs in dem Maße der Fall, wie man es vielleicht erwartet. Auch in der traurigsten Zeit wurden die Feste des Hauses mit Sang und Klang gefeiert. Es kamen sogar damals noch zeitweise musikalische Freunde der jungen Grafen, welche auf dem gastlichen Schlosse geherbergt wurden, Bogislav v. Gloger, der die Guitarre und Herr v. Natzmer, der das Fagott spielte, zu der Kapelle hinzu. Sogar im Jahre 1806 wurde der 21. November, der Geburtstag der Gräfin Luise, mit Gesang und Spiel der Instrumente begangen, und am Morgen des 8. Januar 1807 machte zu des Vaters Geburtstage Graf Konstantin eine Musik mit zwölf Blasinstrumenten. Dann sang die kleine Akademie vier recht schöne, meist von dem auf seinen ländlichen Ruhesitz gezogenen Klose komponierte Chöre.

Als in demselben Jahre der frische ritterliche Graf Anton am 23. Oktober seinen 22. Geburtstag auf dem väterlichen Schlosse

---

[1] Halberst. 18. Okt. 1793. [2] Anschaff. von Musikal. v. 1779–1789. Das Jahr ist nicht ganz sicher. [3] a. a. O. [4] Die Gräfin Luise an Gr. Henr. [5] Dies. an dens. [6] Wern. 10. Sept. 1795 dies. an dens.

feierte, erklangen wieder kräftige Töne voll Glaubenszuversicht. Text und Musik rührten von Freunden des Hauses her, die letztere von Bogisl. v. Gloger, die Worte von Joh. Mich. Sailer:

In Kriegessturm und Lebensnoth,
Wo ringsum Schwerter blinken,
Wo hunderte verschlingt der Tod
Zur Rechten und zur Linken:
Da kämpft er, groß und sicher in Gefahr,
Und kommt gesund zurück, gesünder als er war.

Die letzte der fünf Strophen des vierstimmigen Gesanges läßt durch das Dunkel der traurigen Gegenwart das Licht der Hoffnung auf eine bessere Zukunft blinken: in dem Dank an Gott, der den geliebten Sohn des Hauses gnädig erhalten, heißt es: du hast manche Freude noch . . . uns freundlich aufgespart. O heb den Schleier bald.[1] Mit einem vierstimmigen Morgenliede von Gloger:

Ihr lieben Träume schrecket
Die holde Freundin nicht

wurde auch wieder in diesem Jahre der Geburtstag der Gräfin Luise begonnen[2] und an der Schwelle des Jahres 1809 erklangen am 8. Januar die Chöre: „Du bist's, dem Ruhm gebührt“ und „Mich weckt des Engels heilig Lied.“[3]

Wir können es verstehen, wenn wir vernehmen, daß solche Worte und Weisen in so außerordentlicher Zeit die Gemüther aufs tiefste bewegten, daß die Morgenmusik der Blasinstrumente am 8. Januar 1807 gewaltig durch die Gänge des Schlosses erschallte und „das Herz recht weit und groß machte.“[4] Schon sechs Jahre nach der eben erwähnten Geburtstagsfeier des Grafen Anton war der Schleier von der Zukunft des Vaterlands in gewünschter Weise gehoben, bald sang man Jubellieder der Befreiung und es begann eine neue Zeit frohen und eifrigen Singens und Spielens auf Schloß Wernigerode, von der wir jedoch hier nicht zu handeln haben.[5]

[1] Fürstl. Bibl. Ue 266 9 t I. Hausmusik. [2] Ebendas. [3] Nr. 774 Akten Geburtstagsfeier betr. [4] Die Gräfin Luise an ihren Br. Henrich Wern. 26 Nov. 1806 u. 14. Januar 1807. [5] Öfter wurden dem Grafen Christian Friedrich und seinen Angehörigen Tondichtungen gewidmet. Der Sammlungen von Sörensen und der Kompositionen von Klose u. v Gloger wurde bereits gedacht. Der Kantor Gottl. Wilh. Scholz zu Reichenbach in Schlesien widmete dem Grafen Klaviersonaten. Den Gräfinnen Marie, Anna und Luise eignete (Joh.) Gottlieb Rohleder seine Sammlung: „Der Frühling in Gesängen“ zu. In einer Mappe Fürstl. Bibl. Ue 217 findet sich auch eine Reihe verschiedenen Gliedern des Hauses dargebrachter Lieder von G. E H. Kallenbach (Tugend, Freundschaft, Liebe) und v. Aderkas (zum 25 Dez. 1812) Auch der bekannte Joh. Abr. Peter Schulz scheint dem Kreise des Hauses als Komponist näher getreten zu sein.

Ludolf von Walmoden.

Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert.

Vom Schulrat Dr. H. Dürre

Vor dem nordwestlichen Fuße des Oberharzes lagert sich nach Norden hin eine von der Neile durchflossene und fast ganz von Bergen umschlossene Hochebene, in welcher der Ort Lutter liegt. Diese umsäumen wie im Westen die Nauener und im Osten die Lutterischen, so im Norden die Walmodener Berge wie niedrige Bergwälle. An den Abhangen der letzteren nach Norden zur Innerste hin liegt Alt Walmoden, nach Westen zur Neile hin Neu-Walmoden, seit vielen Jahrhunderten die Wohnsitze des ritterlichen Geschlechts der von Walmoden, das mit der Geschichte des Hildesheimschen Landes an der mittleren Innerste in naher Beziehung stand und noch immer steht.

Schon zur Zeit Herzog Heinrichs des Löwen erscheint Tidelinus von Walmoden als Dienstmann dieses Fürsten. Seine Söhne Dietrich und Eschwin waren 1181 unter den Lehnsleuten des Bischofs von Hildesheim. Eschwins Enkel Dietrich und Heinrich besaßen hundert Jahre später schon eine große Anzahl von Lehngütern, die indirekt Zeugnis ablegen von dem hohen Ansehen und der Wohlhabenheit, deren sich die Familie von Walmoden schon damals erfreute.

Dietrich hat diese Lehen selbst 1286 aufgezeichnet und der Nachwelt dadurch ein wertvolles Dokument über die Verbindungen seiner Familie hinterlassen. Aus diesem Verzeichnis ersieht man, wie ansehnliche Lehen die von Walmoden von den Bischöfen von Paderborn und Hildesheim, von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg, den Grafen von Woldenberg, Schladen, Wernigerode, Blankenburg, Regenstein, Hallermund und Wolpe und den Edelherren von Dorstadt, Meinersen und Andern zu Lehen trugen. Sie hatten Burghöfe zu Lichtenberg, später auch zu Lutter, Bokenem und Gitteldt und waren zeitweise auch Besitzer der Burgen Winzenburg, Wiedelah, Gifhorn und Fallersleben. Aber außer den Lehen besaßen sie auch noch eine Anzahl von Erbgütern, von denen noch um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts eine Anzahl übrig war.

Aus diesen bedeutenden Grundbesitzungen gewannen die Walmodener die Mittel, ein ritterlich Leben zu führen, sich an den Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts gegen die aufstrebenden Städte wie Braunschweig und Hildesheim zu beteiligen, neue Güter zu

erwerben, aber auch der Kirche in mehrfacher Weise sich dienstwillig zu erweisen. In ihren Dienst traten als Geistliche der ältere Alexander von Walmoden, Tidelins Enkel, als Kanonikus und Scholastikus am Münster zu Goslar, dann dessen Neffe, der jüngere Alexander, auch als Kanonikus daselbst, und dessen Brudersohn Dietrich als Domherr zu Hildesheim. Andre Geschlechtsgenossen traten in die geistlichen Ritterorden ein. So war Aschwin, Dietrichs Bruder, Ritter des Templerordens bis 1309, Friedrich 1409 Marschall des Deutschen Ordens, Dethlef und Ludolf waren Johanniterritter, jener 1399 als Provinzial, dieser als Komtur zu Leitzen 1405. Durch kirchliche Stiftungen begründeten sich viele aus dem Geschlechte von Walmoden Seelengedächtnisse in den Stiftern und Klöstern zu Goslar, Hildesheim, Lamspringe, Derenburg und Wöltingerode. Dafür fanden ihre unverheiratet gebliebenen Töchter dort Aufnahme und lebenslängliche Versorgung.

So hatten die von Walmoden bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in sieben Generationen in den Gegenden an der mittleren Innerste eine nicht unrühmliche Rolle gespielt und ein echt ritterliches Leben geführt. Da gerieten sie im 15. Jahrhundert durch das Walten dreier Männer, die den Namen Thedel führten und an der Spitze der Familie standen, in Verschuldung, die um so bedenklicher wurde, da alle drei, Großvater, Vater und Sohn, mit einem großen Kinderreichthum gesegnet waren. Thedel der Großvater hinterließ 1430 sieben Kinder, sein Sohn Thedel 1478 gar acht und dessen Sohn Thedel sogar zwölf, nämlich sieben Söhne und fünf Töchter.

Da galt es denn, durch Umsicht und energische Sparsamkeit dem weiteren Verfall des Vermögens zu begegnen und völlige Verarmung der Familie zu hindern. Dieses Verdienst erwarben sich die vier Söhne des jüngsten Thedel und unter ihnen der antreibende, thätige und die Ehre der Familie stets im Auge behaltende Ludolf, von dem wir nun ein Lebensbild, soweit es die urkundlichen Quellen gestatten, entwerfen wollen. Zum besseren Verständnis der Vorgeschichte unseres Helden und zur Kenntnis der ersten zehn Generationen seiner Familie geben wir zuvor noch einen Stammbaum, welcher zur Berichtigung und Ergänzung des in dieser Zeitschrift vom J. 1887 S. 365 mitgeteilten nur sechs Generationen umfassenden Stammbaums dienen mag.

(Siehe Beilage.)

Ein Sprößling dieser Familie war Ludolf von Walmoden. Seine Eltern waren Thedel und Richilde geb. Fredemann. Als Hauptmann der Stadt Goslar hatte Thedel diese Tochter des dortigen Bürgermeisters Heinrich Fredemann kennen gelernt und sich 1487 mit ihr vermählt. Obwohl Sohn eines ritterbürtigen Geschlechts,

verschmähte er die eheliche Verbindung mit der angesehenen Patrizierfamilie der Reichsstadt nicht, ohne Zweifel, weil Richilde Eigenschaften besaß, die ihm ihren Besitz wünschenswert machten. Aus dieser Ehe gingen in den nächsten 20 Jahren zwölf Kinder hervor, sieben Söhne und fünf Töchter. Ludolf, das achte Kind seiner Eltern, ward, wenn anders der Walmodensche Familien-Stammbaum trotz seines jüngeren Alters Glauben verdient, 1500 am 8. Oktober geboren.

Über seine Jugendjahre und seine Erziehung ist nichts überliefert. Doch darf man vermuten, daß Ludolf seiner Mutter die Richtung auf haushälterische Sparsamkeit und seinen Sinn für Mäßigkeit und ehrbare Sitten, seinem Vater dagegen den Sinn für die Ehre und den Ruhm seiner altangesehenen Familie verdankte. Diese Eigenschaften, die in seinem ganzen Leben deutlich hervortreten und von Zeitgenossen anerkannt werden, müssen schon in seinen Jugendjahren durch gute Erziehung begründet worden sein.

Der frühe Tod dreier Geschwister, seiner älteren Brüder Hennig und Balthasar und seiner jüngsten Schwester Katharine, die alle in früher Jugend starben, während auch er noch ein Knabe war, wird ihn schmerzlich berührt und zuerst nachdrücklich auf den Ernst des Lebens hingewiesen haben, zumal da seine erste Erziehung in der Hand seiner Mutter gelegen haben wird. Den Unterricht in den Elementen des Wissens und der fremden Sprachen wird wohl ein geistlicher Lehrer besorgt haben: und daneben wird sein Vater Sorge getragen haben, seinen Sohn mit seinen Brüdern in den ritterlichen Künsten und Fertigkeiten zu üben und darin ausbilden zu lassen. Die Früchte dieser Erziehung und Bildung wird uns sein Leben zeigen.

Das dritte Jahrzehnt seines Lebens brachte Ludolf noch drei Todesfälle in seinen nächsten Verwandtenkreisen, die für die ganze Familie, wie für ihn selbst, von Bedeutung waren. Zunächst starb 1524 am 23. September sein ältester Bruder Thedel im Alter von 35 Jahren zu Rom. In ihm verlor sein Vater, der damals schon 64 Jahre alt war, seinen Erstgeborenen und seinen nächsten eventuellen Nachfolger im Seniorat der Familie, das nun event. auf seinen zweiten Sohn, den 33jährigen Heinrich, überging. Dieser hatte zwar Ilse von Schwiecheld zur Gemahlin, war aber bis dahin kinderlos. Bei dessen Tode mußte also das Seniorat dereinst an Thedels dritten Sohn Ludolf kommen. So erhielt dieser die Aussicht, dereinst, wenn auch vielleicht erst in späteren Jahren, Haupt der Walmodenschen Familie zu werden.

Anm. Die Beweise für die gegebenen Nachrichten finden sich in dem jetzt bei J. Zwißler in Wolfenbüttel erscheinenden Werke „Die Regesten der Familie von Walmoden" von H. Dürre.

Noch näher berührte Ludolfs Gemüt der Verlust seiner Eltern, zunächst seiner Mutter Richilde, gewöhnlich Rickele genannt, die 1525 am 21. Februar verstarb und am folgenden Tage im Münster zu Goslar vor dem Altar der von Walmoden bestattet wurde. Vier Jahre später, am 12. Februar 1529, starb auch ihr Gemahl, Ludolfs Vater, Thedel, im Alter von 69 Jahren. Auch er fand seine letzte Ruhestätte im Münster zu Goslar neben seiner Gemahlin und seinem Vater![1] Somit waren die vier noch lebenden Söhne Thedels: Heinrich, Ludolf, Jasper und Melchior selbständige Herren der Walmodenschen Güter geworden.

Die erste Sorge, welche die Brüder zu tragen hatten, war die, sich ihren Besitz an Lehngütern durch rechtzeitige Mutung an den Lehnhöfen ihrer Lehnsherren zu sichern und die Wiederbelehnung vorzubereiten und ins Werk zu richten.

Erst im November 1529, etwa 9 Monate nach des Vaters Tode, erhielten die Brüder die Wiederbelehnung mit den Grubenhagenschen und den Paderbornschen Lehen. Am 16. November verlieh ihnen Herzog Philipp von Grubenhagen die Lehen zu Dassensen, Odagsen, Bensen, Tidexen, Oldendorf und Edemissen, alle in der Nähe von Eimbeck belegen, und zu Dornhausen im Gericht Liebenburg, im ganzen 27 Hufen und eine Mühle.[2] Nach dem Tode Heinrichs und Melchiors von Walmoden erneuerten Herzog Philipps Söhne diese Belehnung für Ludolf und Jasper 1554 und 1555.[3]

Am 21. November 1529 erhielten die vier Brüder die seit mehreren Jahrhunderten besessenen Paderbornschen Güter vom Bischof Erich von neuem zu Lehn.[4] So ward ihnen das Amt zu Walmoden mit allem Zubehör wieder übertragen. Dieses bestand in dem Burghofe, 4 Hufen Landes, 7 Lathufen, die an Hörige überlassen wurden, 4 Hufen zu Ebbingerode, dem Walmodener und dem Medeberge.[5] Auch dieses Lehn erneuerte Bischof Rembert von Paderborn 1556 den Brüdern Ludolf und Jasper.[6]

Fast zwei Jahre vergingen, bis die Brüder die Braunschweigischen und Hildesheimschen Lehen von Herzog Heinrich dem Jüng. und dessen Vetter Herzog Erich erlangten. Die Braunschweigischen erhielten sie von Herzog Heinrich 1531 am 19. März. Damals belehnte er sie mit einem Burglehn zu Lichtenberg und 40 Hufen Landes. Davon lagen acht Hufen in der Feldmark von Groß-Freden, fünf von Klein-Freden, ebensoviele vor Linde, sieben zu Sierße, acht vor Lobmachtersen, fünf zu Kissenbrück und zwei vor dem Hildesheimschen Orte Garbolzum. Zu diesem Lehn gehörte auch

[1] Den Tod des Vaters Thedel, seiner Gemahlin und seines Sohnes Thedel melden die Regesten 417, 418 und 424. [2] Reg. 425. [3] Reg. 471 und 474. [4] Reg. 426. [5] Reg. 75, I, 2. [6] Reg. 475.

die Schäferei zu Lobmachtersen und der halbe Zehnten zu Freden.[1] Diese Güter waren zum Teil altbraunschweigische Lehen, welche die von Walmoden schon 1286 von den Herzögen Otto von Lüneburg und Albrecht dem Fetten von Braunschweig zu Lehn trugen. Andere waren durch das Aussterben der Grafen von Woldenberg und Schladen und der Edeln von Meinerssen und vom Berge ans welfische Haus zurückgefallen, welches sie dann denen von Walmoden zu Lehn auftrug.

In demselben Jahre 1531 am 25. April erhielten die vier Söhne Thedels von Walmoden auch die Hildesheimischen Lehen. Diese wurden ihnen von Herzog Heinrich d. Jüng. und Herzog Erich übertragen, die infolge der Hildesheimischen Stiftsfehde damals den größten Teil des Bistums Hildesheim in Besitz hatten. Diese Güter waren sehr zahlreich, da auch die ehemals von den Grafen von Woldenberg und von Schladen ausgegebenen Lehen bei deren Aussterben an ihre Lehnsherren, die Bischöfe von Hildesheim, zurückgefallen waren und dann durch diese denen von Walmoden zu Lehn gegeben waren. Althildesheimische Lehen, welche schon 1286 Dietrich von Walmoden vom Bischof besaß, waren das Kirchlehn zu Alt-Walmoden und 3½ Hufen Pfarrland, auch 4 Hufen und ein Meierhof; zu Klein-Sehlde und Groß-Heere je 3 Hufen und ein Meierhof, in Gitter 4 Hufen und ein Meierhof, ebensoviel in Düngen, der Zehnten zu Sottrum, in Oberg ein Hof und eine Hufe, in Klein-Freden der halbe Zehnte und in Linde 3 Hufen und ein Meierhof. Im ganzen waren es 22 Hufen Landes mit ihren Höfen, dazu einige Zehnten und ein Kirchlehn.

Ehemals Woldenbergische, dann Hildesheimische Lehen waren die 5 Hufen zu Sehlde, 3 zu Groß-Heere, 2 zu Heersum, 5 zu Kniestedt, 3 zu Bockenem, 5 zu Nauen, 7 zu Hary, 3 zu Levede, ebensoviel zu Leinde und 4 zu Lebenstedt, im ganzen 40 Hufen Landes mit elf Meierhöfen, einigen Kothöfen, einem halben Zehnten und einer Mühle.

Ehemalige Lehen der Grafen von Schladen waren der Zehnte zu Kirchheerte, 8 Hufen zu Cramme, 3 in Lobmachtersen und 2 in Levede mit vier Meierhöfen.

Unbekannter Herkunft sind die im Laufe des 15. Jahrhunderts von den Hildesheimer Bischöfen an die von Walmoden verliehenen Lehngüter, die noch über 60 Hufen umfaßten nebst ihren 18 Meier- und Sedelhöfen, wozu noch mehrere Kothöfe gehörten. Die Orte, von denen diese Güter belegen waren, lagen meistens zwischen Ringelheim und Hildesheim im Gebiet der Innerste und in den Braunschweigischen Ämtern Lutter und Lichtenberg. Es sind Gitter, Haverlah,

[1] Reg. 129.

Steinlah, Gustedt, Klein-Elbe, Gebhardshagen, Schladen, Lutter, Groß- und Klein-Sehlde, Linde, Nienstedt bei Lesse, Luttrum. In der Nähe von Heinde und Listringen, wo die von Walmoden das Kirchlehen, die Mühlen und die Fischerei außer den Amtshöfen zu Lehn hatten, lagen die Lehngüter zu Groß- und Klein-Dungen, Hockeln, Heersum und Sottrum. Die Angaben, wieviel Hildesheimsches Gut die von Walmoden an jedem dieser Orte hatten, sind im Reg. 430 zu finden und können hier übergangen werden.

Nachdem so eine beträchtliche Anzahl bischöflicher und fürstlicher Lehen der Familie von Walmoden wieder verliehen war, wartete der Brüder eine andere, wohl noch schwierigere Aufgabe, nämlich die, den inneren Zustand ihrer Lehn- und Erbgüter, der vieles zu wünschen übrig ließ, zu untersuchen und zu ordnen. Denn schon ihr Urgroßvater Thedel, Hennigs Sohn, hatte, wie Ludolf klagt, „viele Güter versetzt, verkauft und umgebracht." Auch ihr Großvater, wie ihr Vater, hatten in Geldverlegenheiten ebenfalls manche Güter verpfändet. So mußten sie denn die Renten und Erträge derselben ganz oder großenteils so lange entbehren, bis sie die verpfändeten Güter durch Bezahlung des Pfandschillings wieder einlösen konnten. Je länger sie dies unterließen, desto näher rückte die Gefahr, diese Güter ganz zu verlieren.

Darum waren die vier Brüder, unter denen Ludolf die treibende Kraft gewesen zu sein scheint, eifrig bemüht, solche Güter bald einzulösen. Durch haushälterische Sparsamkeit brachten sie manche Summe zusammen und retteten so manches wertvolle Gut, dessen Verlust sie befürchten mußten, in Heinde und Klein-Elbe.

In Heinde waren besonders viele Rechte, Nutzungen und Grundstücke früher verpfändet. Deren Wiedereinlösung faßten die Brüder zunächst ins Auge. Für 131 rhein. Goldgulden löſten sie die 1475 an einen Bürger zu Hildesheim von ihrem Großvater Thedel verpfändete Rente von drei Pfund Lübeckschen Pfennigen und das Recht, zwei Schweine in der Mühle stets ein Vierteljahr lang mästen zu lassen,[1] von einem Erben jenes Bürgers wieder ein. Ebenso verwandten sie in den Jahren 1531 bis 1537 eine Summe von 500 Goldgulden, um die von ihrem Vater 1514 an die Witwe eines Alfelder Bürgers verpfändeten Einnahmen und Dienste aus ihren Ämtern zu Heinde und Listringen wieder an sich zu bringen.[2] Endlich brachten sie in jener Zeit noch 120 rhein. Gulden zusammen, mit denen sie drei Hufen Landes zu Klein-Elbe, die ihr Vater 1493 an Ludeke Repmeyer verpfändet hatte,[3] wieder ein.[4]

Während die Brüder so mit der Wiedergewinnung verpfändeter Güter einen guten Anfang machten, tauchte die wichtige Frage bei

[1] Reg. 375. [2] Reg. 409. [3] Reg. 317. [4] Reg. 449.

ihnen auf, ob das Fortbestehen ihrer alten Familie wohl hinreichend gesichert sei. Und sie gestanden sich ohne Zweifel, daß das nicht der Fall sei. Zwar hatte ja ihr Vater Thedel, der Stadthauptmann von Goslar, zwölf Kinder gezeugt; aber darunter waren fünf Töchter, die für die Fortpflanzung des Walmodenschen Namens nicht in Betracht kamen. Und von den sieben Söhnen starben zu Lebzeiten des Vaters drei; es überlebten ihn nur vier, Heinrich, Ludolf, Jasper und Melchior. Der älteste von ihnen, Heinrich, war zwar verheiratet, aber kinderlos und hatte jetzt das vierzigste Lebensjahr bereits überschritten, hatte also wenig Aussicht, das Geschlecht zu erhalten. Seine drei jüngeren Brüder, die alle über dreißig Jahre alt und noch unvermählt waren, mußten unter diesen Umständen an Eheschließung denken. Ob sie in dieser Hinsicht eine Einigung trafen, ist nicht zu ersehen. Der jüngste Bruder Melchior blieb unvermählt, seine beiden Brüder aber, Ludolf und Jasper, vermählten sich in demselben Jahre 1536, dieser mit einem Fräulein von Steinberg, Ludolf mit Margarethe, der Tochter Burchards von Cramm. Die Verlobung fand am 15. Mai 1536 zu Sehlde, die Trauung zu Ölber und die Hochzeit am 8. Oktober zu Alt-Walmoden statt.[1] Nun konnten die Brüder der Zukunft ruhiger und mit Hoffnung entgegensehen. Ludolf zog mit seiner Neuvermählten nach Neu-Walmoden, wo er bis ans Ende seines Lebens geblieben zu sein scheint. Jasper aber teilte sich mit seinem ältern Bruder Heinrich in den Besitz des Hofes Alt-Walmoden, in welchem nun ein Oberhof und ein Unterhof voneinander unterschieden werden.

Aber die Zukunft brachte den Brüdern manches, was ihre Hoffnungen trübte. Zunächst starb 1537 am 30. März Melchior, der jüngste der vier Brüder, im kräftigsten Mannesalter, nur 34 Jahre alt, zu Goslar an der Wassersucht.[2] Er war unvermählt geblieben, hinterließ also keine Kinder. Im Oktober desselben Jahres ward Ludolfs erstes Kind geboren, Magdalene.[3] In den nächsten Jahren folgten ihr Armgard 1539 und Sophie 1540;[4] aber als Töchter waren sie für die Dauer des Namens ohne Bedeutung. Nun war Ludolf vierzig Jahre alt und hatte noch keinen Sohn. Seinem Bruder Jasper war 1537 zwar ein Sohn geboren, der den Namen Casper erhielt.[5] Aber die auf diesen einzigen Stammhalter der Familie zu setzenden Hoffnungen sollten schmerzlich und bitter enttäuscht werden. Denn bald stellte sich heraus, daß der Knabe ein unheilbares körperliches Gebrechen hatte, das ihn unfähig machte, dereinst Lehn zu empfangen und das Geschlecht fortzusetzen.[6] Man kann sich denken, welcher Schmerz seinen Eltern dadurch bereitet wurde, der seiner Mutter

[1] Reg. 443. [2] Reg. 445. [3] Reg. 447. [4] Reg. 451, 454. [5] Reg. 448. [6] Reg. 546.

das Herz gebrochen zu haben scheint, und welche Sorge um das Fortbestehen der Familie Ludolfs Herz beschwerte. Der über fünfzig Jahre alte Heinrich war kinderlos geblieben, Jasper aber verwitwet und von Kummer wahrscheinlich schwer niedergedrückt.

Da endlich nach so vielen bangen Tagen kam ein Tag der Freude, der den wankenden Lebensmut Ludolfs wieder aufrichtete. Denn am 10. Juni 1542, im sechsten Jahre seiner Ehe, ward ihm ein Sohn geboren, dem er den Namen seines Vaters Thedel gab.[1]

Nun setzte Ludolf, nachdem sein Bruder Melchior gestorben war, in dem folgenden Jahrzehnt mit seinen Brüdern Heinrich und Jasper die Einlösung verpfändeter Güter mit gutem Erfolge fort, wobei sie freilich doch auch wieder ab und an ein Gut verpfänden mußten, um das zu den Einlösungen nötige baare Geld zu beschaffen.

Den Zehnten zu Walmoden kauften sie für 100 rhein. Gulden vom Kloster Neuwerk zurück, wobei sie sich verpflichteten, dem Kloster noch zehn Jahre lang je einen ganzen und dann fünf Jahre lang einen halben Scheffel Erbsen zu liefern,[2] eine Verpflichtung, die sie getreu erfüllten.[3]

Wie früher vor 1537, so faßten die drei Brüder Heinrich, Ludolf und Jasper auch nach diesem Jahre die Einlösung Heindescher Güter und Rechte ins Auge, weil dort in früheren Zeiten zu viel versetzt war. Auf der dortigen Mühle lastete unter andern eine jährliche Abgabe von zwei Fudern Roggen und auf drei dortigen Meierhöfen ein Jahreszins von neun Pfund Pfennigen, welche an die Familie von Walmoden zu entrichten waren. Diese Abgaben hatte Thedel, Ludolfs Großvater, 1471 am 12. Mai an Hermann Sprenger, Bürger zu Hildesheim, für 260 rhein. Gulden verpfändet[4] und war später noch 20 Gulden darauf schuldig geworden, so daß seine Schuld seit 1476 gar 280 Gulden betrug.[5] Diese Summe zahlten Ludolf und seine Brüder zwischen 1537 und 1549 zurück und löſten dadurch jene Korn- und Geldrenten wieder ein.[6]

In demselben Orte Heinde hatte Ludolfs Großvater Thedel 1454 einen Hof für 10 rhein. Gulden verpfändet,[7] wenige Monate später verpfändete er dort für 180 rh. Gulden auch eine Kornrente aus dem zehntfreien Kriterhofe und einen Jahreszins von 4 rh. Gulden aus den Schäfereien zu Heinde und Listringen[8] und nahm 1460 noch 100 Gulden von dem Pfandinhaber auf zur Erbauung der Mühle zu Walmoden.[9] Auch dies Gut löſten die drei Brüder, seine Enkel, jetzt für 280 Gulden wieder ein.[10] Nun waren noch zwei Verpfändungen in Heinde, die auch der Großvater Thedel

[1] Reg. 455. [2] Reg. 431. [3] Reg. 461. [4] Reg. 373. [5] Reg. 376. [6] Reg. 467, 1. [7] Reg. 342. [8] Reg. 344. [9] Reg. 351. [10] Reg. 467, 3.

vorgenommen hatte, zu erledigen. Mit 200 rhein. Gulden lösten sie die 1463 versetzten „3 wüsten Hufen"[1] und mit 20 Goldgulden eine 1465 verkaufte Rente von einem Gulden, die auf dem Jagerschen Hofe lastete,[2] wieder ein.[3] Die letzte Einlösung erfolgte zwischen 1544 und 1549. Einen dortigen Hof mit den beiden Almundeshufen und zwei Höfe in Listringen mit 1½ Hufen Landes hatte ihr Großvater Thedel 1471 an Hans von Huddessem, Bürger zu Hildesheim, für 150 rhein. Gulden versetzt (Reg. 372). Dessen Schwiegersohn Heinrich Mutzefal hatte ihn als Pfandgut dem Domvicar Johann Altens 1524 überlassen. Dessen Testamentsvollstrecker überließen ihn 1544 dem Bürger Jost Wildefar, von welchem ihn die Walmodener für 150 Gulden wieder einlösten.

Ebenso gelang es den Brüdern, vor 1549 den Meierhof zu Haverlah mit 4 zehntfreien Hufen und der Schäferei, die ihr Vater Thedel 1512 an Hermann Sander zu Braunschweig für 200 rhein. Goldgulden verpfändet hatte und der seitdem in andere Hände übergegangen war, für jene Geldsumme wieder einzulösen.[4]

Viel Gut in Grasdorf war in Gefahr, verloren zu gehen. Dort hatten schon 1401 am 24. Juni Thedel, der Urgroßvater Ludolfs, und dessen Bruder Heinrich für 65 Mark Silbers zwei Meierhöfe mit fünf Hufen Landes und der dortigen Schäferei an das Domkapitel zu Hildesheim verpfändet.[5] Jetzt lösten die Brüder dies Gut für 900 Joachimsthaler zwar wieder ein,[6] mußten aber in Geldnot den halben Korn- und Fleischzehnten in jenem Dorfe für 200 Gulden auf drei Jahre wieder versetzen.[7]

Den Zehnten zu Calefeld bei Gandersheim, den die von Walmoden zur Hälfte von den Grafen von Regenstein zu Lehn hatten, verpfändeten sie 1434 zur Hälfte an das Alexanderstift zu Einbeck für 250 rhein. Gulden.[8] Die Brüder lösten ihn wieder ein, mußten aber 125 Goldgulden dazu leihen, zu deren Sicherstellung sie dem Verleiher ein Viertel dieses Zehntens wiederkäuflich überließen.[9]

Später gelangen den Brüdern nur noch zwei Wiedereinlösungen, nämlich die ihrer Güter zu Luttrum und Klein-Düngen.

Jenes, aus drei zehntfreien Hufen und dem Zehntrecht über drei Hufen bestehend, hatte ihr Urgroßvater Thedel von denen von Steide, einer ihm nahe verwandten Familie, ererbt. Für 40 Mark lötigen Silbers hatte er es 1417 am 2. Mai an Drewes Hollemann, Bürger zu Hildesheim, wiederkäuflich überlassen[10] und 1419 noch 20 Mark Silbers darauf erhalten.[1] Von dem war es in andere Hände übergegangen und zuletzt an die von Bortfeld gekommen.

---

[1] Reg. 358. [2] Reg. 361. [3] Reg. 467, 6, 7. [4] Reg. 468 u. 467, 8. [5] Reg. 273. [6] Reg. 467, 5. [7] Reg. 156. [8] Reg. 321. [9] Reg. 1[illegible]. [10] Reg. 304.

Von ihnen lösten es Ludolf und seine Brüder 1551 am 30. März für 290 Goldgulden wieder ein.[2]

Zu Klein-Düngen endlich hatte Ludolfs Großvater Thedel 1455 einen Sedelhof mit drei Hufen Landes für 186 rhein. Gulden an einen Vikar der Andreaskirche zu Hildesheim wiederkäuflich überlassen.[3] Von dessen Erben hatte erst Johann Heinemann, Probst im Süsternkloster zu Hildesheim, dann ein Priester der dortigen Lambertuskirche dies Pfandgut erworben.[4] Von dem löste Ludolf von Walmoden dies Gut 1534 zu Ostern für 186 Gulden wieder ein, mußte es aber schon nach einem Jahre für dieselbe Summe an das Stift Crucis in Hildesheim wieder versetzen.[5] Erst 1552 am 17. April kam dieses Gut definitiv wieder in die Hand der Walmodener Brüder.[6]

So war denn durch einmütiges Streben Ludolfs und seiner Brüder der Walmodensche Güterbesitz so ziemlich wieder zusammengebracht. Nun galt es, das thatsächlich Wiedergewonnene auch für die Zukunft zu sichern. Dies geschah am besten durch schriftliche Aufzeichnung aller Güter, damit auch die Nachkommen sich über den Besitzstand der Familie unterrichten konnten. Wünschenswert war ferner, daß Urkunden beigebracht wurden, die über den Erwerb und event. über deren Verbleib Nachrichten enthielten. Solcher Urkunden waren im Familienarchiv zu Walmoden eine Menge vorhanden; aber schwerlich waren sie so gut geordnet, daß das Gesuchte leicht aufzufinden war; auch war das Lesen der mit vielen Abkürzungen geschriebenen Diplome eine schwierige Aufgabe, der nur wenige gewachsen waren. Dies alles wird die Veranlassung gewesen sein, daß die Walmodenschen Brüder ein Werk zu haben wünschten, das über den Güterbesitz ihrer Familie die nötigen Nachweisungen in leicht lesbarer Form enthielt. Dieses praktisch unentbehrliche Werk hat Ludolf von Walmoden so geschrieben, daß es nicht nur dem Bedürfniß der Familie genügte, sondern auch jetzt noch durch seine historisch wichtigen Mitteilungen den Dank aller Kenner und Freunde vaterländischer Geschichte in vollem Maße verdient. Dies Werk ist sein Kopienbuch vom Jahre 1549.

Der Titel, den er dem Werke gab, lautet also:

> Der van Walmoden Copienbock, gesereven dorch Ludeleff van Walmoden im jar dusent vifthundert negen und vertich. Godt, dem sy darvor loff, èr, prisz und danck.

Über die Behandlung des Buches fügt er hinzu:

Duth bock schal by sinem stamme bliven, sinen brodern und nakomen, veddern alle thom besten. Willen sze dat aver uth-

[1] Reg. 307. [2] Reg. 468. [3] Reg. 347. [4] Reg. 438. [5] Reg. 441. [6] Reg. 469.

scriven lathen, dat schal gescheyn dorch eynen guden frundt, de sodanes in sine kulen vorswigen schal, darmit nemant ore gel[eg]enheidt wisz wert. Hir mede schullen sze syner gedencken, wat he by dem slechte der van Walmoden gedan hefft und Godt dem hern darvor dancken.

Dieses Werk besteht aus drei Teilen: 1. Urkundenabschriften, 2. historischen Nachrichten über die Familiengüter und 3. einer Familienchronik. Alles ist von Ludolf eigenhändig geschrieben. Betrachten wir nun diese Teile genauer.

1. Der Urkunden enthält das Kopienbuch im ganzen 120. Sie alle beziehen sich auf den Besitzstand der Walmodenschen Familie und sind Abschriften meist noch vorhandener Originale, die aber fast alle ungedruckt geblieben sind. Die älteste ist vom Jahre 1181, aus dem 13. Jahrhundert sind 9, aus dem 14. schon 30, aus dem 15. 60 und aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch 20 Urkunden; die jüngste ist vom 8. Oktober 1548. Die Abschriften sind so korrekt, daß man schon daraus sehen kann, daß Ludolf die Originale richtig gelesen und verstanden hat. So besaß er also eine Eigenschaft, die Männer ritterlicher Geburt damals selten besaßen und auch heute noch besitzen.

Die Urkunden, die Ludolf in sein Kopienbuch eintrug, waren zunächst die Lehnbriefe seiner Familie. So gab er die Briefe, welche die Bischöfe von Paderborn Simon 1381 und Rembert 1548 für die von Walmoden ausstellen ließen, dann die Briefe, in welchen ihnen die Grubenhagenschen Fürsten, die Herzöge Friedrich 1416, und Philipp 1529 die Grubenhagenschen Lehen verliehen. Dort finden wir den Lehnbrief, welchen um 1479 der Probst des Alexanderstifts zu Einbeck über Lehngüter bei dieser Stadt ausstellte. Endlich gab Ludolf die 2 Urkunden, in denen Herzog Heinrich d. Jüng. 1531 die Braunschweigischen, und mit Herzog Erich die Hildesheimischen Lehen als Besitzer des Bistums 1531 der Familie von Walmoden verlieh. Die Originalurkunden sind zum Teil verloren gegangen: um so dankbarer sind wir Ludolf, der uns die verlorenen in Abschriften aufbewahrt hat.

An die Lehnbriefe schließt Ludolf eine sogen. Schnedebeschreibung unter dem Titel: Der van Walmoden snede der holt- und veltmarke twischen one und den dorpen Upen, Lutter, Seelde und Ringelem. Sie stammt aus der Zeit, wo Cord Abt zu Ringelheim war, von dessen Wiese in ihr die Rede ist. Der hat dem Kloster in der Zeit zwischen 1491 und 1509 vorgestanden: die Schnedebeschreibung wird also ins Ende des 15. oder in den Anfang des 16. Jahrhunderts gehören. Sie scheint auf einer Zeichnung beruht zu haben, welche Ludolf in seinem Werke in Worten wiedergab. Dies ist aus den Schlußworten seiner Darstellung

abzunehmen, die in Übereinstimmung mit dem Titel des Kopienbuchs lautet: Godt dem allerhogesten sy loff, êr, prisz und danck dorch Jesum Christum, sinen benedeieten son und unsern hern. Amen.

Diese Schnedebeschreibung zerfällt in vier Teile; der erste behandelt die Walmodensche Grenze gegen die Feldmark von Upen, der zweite die gen Süden nach Lutter zu belegene, der dritte die Grenze gegen Sehlde, der vierte die gegen Ringelheim. Von größter Wichtigkeit ist sie für die alte Topographie der Umgegend von Walmoden durch die Angaben über die Wüstungen Ebbingerode und Kentingerode östlich und südlich von Walmoden, und über die Berge, Wälder, Kämpe und Wiesen und andere Lokalitäten, die man jetzt nur noch zum Teil kennt und mit Sicherheit nachweisen kann. Somit gestaltet sich diese Schnedebeschreibung zu einem topographischen Denkmal von höchstem Werte für die bezeichnete Gegend; darum ist sie in das Regestenwerk unter Nr. 399 fast wörtlich aufgenommen.

Sodann läßt Ludolf in seinem Kopienbuche eine lange Reihe von über hundert Urkunden folgen, welche meistens Erwerbung von Gütern durch Kauf oder Tausch, Verpfändungen oder Veräußerungen von Zehnten und Zinsrechten, deren Wiederkauf vorbehalten war und die Wiedereinlösung solcher Güter betreffen. Besonders zahlreich sind die Urkunden, die sich auf Ortschaften beziehen, welche in der Nähe des Stammsitzes der Familie oder ihrer Hauptbesitzung in Heinde und Listringen belegen waren. Wir nennen nur Sehlde, Steinlah, Gustedt, Ringelheim bei Walmoden, Sottrum, Heersum, Grasdorf, Luttrum und Dungen bei Heinde.

Andere Urkunden, die Ludolf, wenn auch in geringer Anzahl aufnahm, beziehen sich auf kirchliche Stiftungen seiner Familie. Dahin gehören die über die von seinen Vorfahren gegründete Maria-Magdalenenkapelle am Münster zu Goslar, und über Stiftung von Memorien oder Seelengedächtnissen in verschiedenen Kirchen und Klöstern der Nachbarschaft. Solche Stiftungen sind von denen von Walmoden gemacht 1331 für das Kloster Frankenberg, 1365 für Lamspringe, 1384 für das Münster zu Goslar, 1386 für den Dom zu Hildesheim, 1387 für das Johannisstift, 1393 für das Andreasstift daselbst, 1397 für Wöltingerode, wie die betreffenden Regesten Nr. 28, 140, 164, 208, 215, 216, 229, 243 und 245 bezeugen. Auch die beiden Urkunden, in denen sich die Pfarrer benachbarter Dörfer zu Gedächtnissen für Mitglieder des Walmodener Geschlechtes 1491 und 1492 verpflichteten,[1] nahm Ludolf mit auf. Er mochte glauben, daß verbriefte Anrechte seiner Vorfahren auf das Gebet gläubiger Seelen und frommer Priester mit zum Besitz seiner Familie gehörten.

2. Diesen Urkundenabschriften fügte Ludolf eine stattliche Anzahl

von Nachrichten über die Güter seiner Familie hinzu. Sie sind an mehreren Stellen des Kopienbuches zerstreut und stehen zwischen den Urkundenabschriften, meist ohne Beziehung auf dieselben. Dies ist nur der Fall, wenn er den Dokumenten über Verpfändung von Familiengut eine Bemerkung hinzufügt, daß dieses durch ihn und seine Brüder wieder eingelöst sei. Das Jahr, wann dies geschehen sei, giebt er in der Regel nicht an, sondern sagt nur, ob er die Einlösung mit seinen drei Brüdern Heinrich, Jasper und Melchior, oder nur mit den beiden erstgenannten erwirkt habe. Daraus ergiebt sich die Zeit wenigstens annähernd. Alle Rückkäufe, an denen sein jüngster Bruder Melchior, der 1537 starb, mit beteiligt war, fallen in die Zeit zwischen 1529 und 1537; die mit Heinrich und Jasper vollzogenen in die Jahre von 1537 bis 1549, dem Jahre der Abfassung des Kopienbuchs. Jene sind im Regestenwerk in Reg. 449, diese in Reg. 467 verzeichnet.

Getrennt davon und auch an mehreren Stellen zerstreut sind Ludolfs Angaben über die Walmodenschen Lehen und über die Personen, welche dieselben von der Familie zu Afterlehn hatten und für einen angemessenen Zins bewirtschafteten. Unter der Überschrift „Lengud" bespricht er 46 Ortschaften, die teils im Hildesheimschen in der Nähe der Innerste zwischen Walmoden und Hildesheim, teils im Braunschweigischen in der Nähe von Lichtenberg, teils im Grubenhagenschen bei Eimbeck liegen. Die Berichte über dieselben giebt Reg. 466.

Daran schließt er fol. 72—74 wertvolle Angaben über die freien Erbgüter seiner Familie unter der Überschrift:

Dusse nabeschrevene achterleyn sint der van Walmoden erve.

Auch die hier genannten in 17 Nummern angeführten Güter waren meist als Lehn an Aftervasallen vergeben und lagen vorzugsweise in der Nähe von Alt-Walmoden, so Groß- und Klein-Schlde, Groß-Heere, Klein-Elbede, Gustedt, Wartjenstedt, Ribene oder in der Nähe von Heinde wie Klein-Dungen, Salzdetfurt und Bultem; oder östlich und südöstlich von Walmoden wie zu Othfresen, Bredelem und Langelsheim, oder in weiterer Entfernung im Braunschweigischen wie Köchingen und Berel. Auch dies Erbgut war nicht unbeträchtlich, es umfaßte 8 Hufen Landes und 29 vereinzelte Morgen. Diese wurden von drei Höfen und 12 Kothöfen aus bewirtschaftet. Dazu gehörten aber auch zwei Waldflecke am Gustedter Berge je 12 Morgen groß, das Holzblek, genannt der Aschenshop bei Langelsheim, ferner sechs Wiesen und die Strudmühle bei Grasdorf. Alle diese Grundstücke, die an Einwohner der genannten Dörfer und an Hildesheimer

[1] Reg. 394, 396.

und Braunschweiger Bürger verafterlehnt waren, sind im Reg. 466 vollständig aufgeführt.

3. Endlich gab Ludolf als Schluß seines Werkes noch eine Familienchronik von Anfang seines Geschlechts bis auf seine Zeit unter dem Titel:

Dusser jetzigen von Walmoden herkoment.

Diese Arbeit, welche in der Handschrift von fol. 110 bis 114 reicht, ist gleich den meisten historischen Werken jener Zeit in ihren älteren Partien vielfach ungenau, unzuverlässig und lückenhaft und enthält Angaben, die rechter Beglaubigung entbehren. So setzt er Thedel, den Stammvater seines Geschlechtes, den zwei Urkunden in latinisirter Form 1154 Tidelinus und 1181 Tedilinus nennen, über 70 Jahre zu früh an, nämlich ins Jahr 1080. Ferner giebt er ihm eine Gemahlin Richburg und berechnet sein jährliches Einkommen aus Zehnten, Meierhöfen und Dörfern auf 600 Mark löt. Silbers, lauter Angaben, die aus gleichzeitigen Quellen nicht zu erweisen sind. Ebenso unerweislich ist Ludolfs Angabe, daß Tidelins Sohn Eschwin eine Beata von Gerenrode und sein Enkel Eschwin eine Sophie vom Herlingsberge zu Gemahlinnen gehabt hätten. Ganz unhistorisch ist ferner die Angabe, dieser jüngere Eschwin, der von 1224 bis 1246 urkundlich nachzuweisen ist, habe außer seinen historisch beglaubigten Söhnen Alexander, Dietrich und Heinrich noch einen vierten Sohn gehabt, nämlich jenen Thedel den Unvorferden, der nur eine Figur der Sage und Dichtung des 16. Jahrhunderts ist. Am schlimmsten irrt Ludolf, indem er zwei Heinriche verwechselt und in eine Person zusammenzieht, obwohl sie an 50 Jahre auseinander liegen. Er giebt nämlich dem Heinrich, der des jüngeren Eschwins Sohn war und eine Mechtilde von Gustede zur Gemahlin hatte, mit Überspringung einer ganzen Generation Ilsabe von Steinberg zur Gattin, die Heinrich, den Sohn eines Dietrich, der ein Neffe des ältern Heinrich war, zum Gemahl hatte, welcher 1319 bis 1329 urkundlich vorkommt. Die Söhne des jüngeren Heinrich, Hennig und Heinrich, giebt Ludolf für Söhne des älteren Heinrich aus, nennt deren Nachkommen richtig, wenn auch nicht ganz vollständig, erzählt aber von einigen so unbeglaubigte Dinge, daß man annehmen muß, Ludolf habe es an historischer Kritik in bedenklichem Maße gefehlt. Er schöpft auch aus unverbürgten Erzählungen und Sagen, bringt die so gewonnenen unsichern Angaben bei eigener mangelhafter Kenntnis in willkürlichen Zusammenhang und macht sich so mancher Verwechslung schuldig, daß man seinen Berichten über seine Vorfahren im 14. Jahrhundert nur sehr bedingt Glauben schenken darf. Erst was er von seinem Urgroßvater Thedel, seinem Großvater und seinem Vater, die beide auch Thedel hießen, erzählt und was er von seinen eigenen Geschwistern hinzufügt, ist zuverlässig

und verdient vollen Glauben, da es mit den gleichzeitigen Urkunden in gutem Einklange steht.

Wenn die genannte Familienchronik also auch nur in ihren Angaben über die Zeit seit etwa 1400 vollen Glauben verdient, so ist ihm dieser Mangel nicht zum besondern Vorwurf zu machen. Er war ja auf historischem und genealogischem Gebiete kaum mehr als ein eifriger Dilettant und steht mit den Geschichtschreibern seiner Zeit doch ziemlich auf gleicher Stufe der Wissenschaftlichkeit. Aber selbst so gebührt ihm Dank für das gelieferte historische Material, das ohne seine Arbeit wohl meist unbekannt geblieben wäre.

Nach der Vollendung des Kopienbuches 1549 blieb Ludolf noch eine Aufgabe übrig, an die er nun im eigenen Interesse wie in dem seiner Familie mit rechtem Ernste herantrat. Das war die Bildung seines einzigen Sohnes Thedel, auf dem bei dem unglücklichen Zustande seines Neffen Casper die ganze Hoffnung des Geschlechtes derer von Walmoden beruhte. Thedel, 1542 geboren, stand jetzt im achten Lebensjahre, er war also der Zeit des tüchtigen Lernens und Übens nahe. Die sollte er nach des Vaters Wunsche unter der Obhut eines tüchtigen Lehrers benutzen. Diesen glaubte Ludolf im Mag. Georg Thym aus Zwickau, der damals, etwa 30 Jahre alt, das Rektorat der Gelehrtenschule zu Goslar 1549 im Oktober übernommen hatte, zu finden. Der hatte 1540 bis 1544 zu Wittenberg studiert, hatte sich dort besonders an Melanchthon angeschlossen, durch ihn den milden Geist des Protestantismus kennen gelernt und in sich aufgenommen und sich eine tüchtige theologische und sprachliche Bildung erworben. Da ihn mehr die schulmännische als die theologische Berufsthätigkeit anzog, so war er nach mehrjähriger Wirksamkeit an den Schulen zu Magdeburg, Zerbst und Zwickau unter Vermittelung eines Universitätsfreundes, der Pastor in Goslar war, in die Stellung des Rektors in Goslar gekommen. Dort blieb er mehrere Jahre lang in dieser Stellung und war nicht bloß praktisch als Schulmann thätig, sondern auch litterarisch auf dem Gebiete der lateinischen Sprache, deren Syntax er bereits in zwei kleineren Werken vorher behandelt hatte. In Goslar fertigte er auch lateinische Gedichte bei Todesfällen wie bei Hochzeiten seiner Bekannten, die teils in Magdeburg, teils in Goslar 1552 und im folgenden Jahre erschienen.[1]

Der Ruf seiner Gelehrsamkeit und die Kunde von seiner milden christlichen Frömmigkeit im Sinne Melanchthons scheinen Ludolf, der auch eine gute sprachliche Bildung besaß und ein Freund des Evangeliums war, bewogen zu haben, seinen Sohn Thedel ihm zur Heranbildung nach Goslar, wo der Vater noch manche Beziehung

[1] Genaueres über ihn steht in dieser Zeitschrift 1887, 340 flg.

mit der Familie Fredemann hatte, aus der seine Mutter Richilde stammte, zu übersenden. So besuchte Thedel nun die Schule, der Mag. Thym bis zum Jahre 1554 vorstand. Diese Zeit war es, wo auch Ludolf, sein Vater, mit Thym persönlich bekannt wurde. Da er bei diesem Manne auch Sinn und Neigung für Geschichte fand, so teilte er ihm auch sein damals fertiges Kopienbuch mit und machte ihn so mit der Geschichte des Walmodenschen Geschlechtes einigermaßen bekannt. Als Thym für den Ritter Thedel den Unvorferden ein besonderes Interesse zeigte, wird ihm Ludolf auch die Sagen mitgeteilt haben, die man von demselben in der Familie erzählte. So kam es, daß Ludolf ihn dringend und freundlich bat, er möge dessen Thaten in einem Heldengedicht besingen. Ihm zu Gefallen und dem Geschlecht des Helden zur Ehre übernahm Thym diese Aufgabe und vollendete sie mit mehr Fleiß und Ausdauer als poetischer Begabung. So entstand das Epos „Thedel der Unvorferde von Walmoden," welches zuerst 1558 in Magdeburg erschienen ist. Vor wenigen Jahren hat sich Herr Archivar Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel das Verdienst erworben, eine billige Handausgabe dieses Gedichts (Halle, Niemeyer, 1888) erscheinen zu lassen, nachdem er es in der Zeitschrift des Harzvereins 1887 S. 329—382 eingehend besprochen und gewürdigt hatte.

Daß Ludolf von Walmoden bei dieser bedeutenden Thätigkeit für den Besitz seiner Familie und die Bildung seines Sohnes auch in weiteren Kreisen eine angesehene Person war und in der Ritterschaft des Landes eine hervorragende Stellung einnahm, obwohl er erst in der Mitte der dreißiger Jahre stand, zeigte sich 1535. Damals unterschrieb er mit seinem neun Jahre älteren Bruder Heinrich im Namen derer von Walmoden das Pactum Henrico-Wilhelmianum, welches im Herzogthum Braunschweig das Erstgeburtsrecht und die Unteilbarkeit des Landes zum Gesetz machte. (Reg. 442.) Zehn Jahre später, 1545, ward er von den schmalkaldischen Bundesfürsten, die nach der Vertreibung Herzog Heinrichs des Jüng. das Land Braunschweig eingenommen hatten, mit andern Mitgliedern der Ritterschaft beauftragt, die Reichs- und Kreissteuern im Lande anzusetzen (Reg. 458). Das war ein Auftrag, der von dem in ihn gesetzten Vertrauen einen rühmlichen Beweis liefert. Nicht minder ehrenvoll war nach der Rückkehr des vertriebenen Herzogs seine Berufung zum Beisitzer in das 1556 durch Mynsinger von Frundeck neugegründete Herzogliche Hofgericht in Wolfenbüttel. Er sollte da nicht als Rechtsgelehrter wirken, sondern als ein Herr von Adel, der mit den Interessen der Ritterschaft wohl bekannt und welterfahren, zudem ein aufrichtiger und verständiger Mann sein solle.

Damals scheint die Sorge um den Fortbestand der Walmoden-

schen Familie unsern Ludolf, der nun über 50 Jahre alt war, wieder beschäftigt zu haben. Er hatte ja einen erwachsenden Sohn Thedel; aber da seines Bruders Jasper Sohn Casper leider an schwerem Gebrechen litt und für die Fortpflanzung des Geschlechts nicht in Betracht kam, so hielt er im Interesse der Familie für wünschenswert, daß sein Bruder Jasper, damals zwar schon etwas über 50 Jahre alt und nach dem Verluste seiner ersten Frau Witwer, zu einer Wiederverheiratung sich entschlösse. Zwar war ja bei Jaspers Alter wenig Aussicht vorhanden, daß ihm noch ein Sohn geboren würde, der den Stamm fortsetzen könne. Aber eine entfernte Möglichkeit war doch vorhanden. So entschloß sich Jasper in seinem 53. Lebensjahre wirklich zu einer zweiten Ehe. Diese schloß er 1554 am 11. November mit Margarethe, der Tochter des verstorbenen Friedrich von Weferling (Reg. 472). Und wider Erwarten erfüllten sich die darauf gesetzten Hoffnungen. Denn 1556 am 16. Februar ward ihm ein Sohn Adam und etwa zwei Jahre später noch ein zweiter Thedel Friedrich geboren. Daß ihm daneben auch vier Töchter geboren wurden, ist, so wunderbar, so unerheblich für die Fortpflanzung des Walmodenschen Namens.

Heinrich, Ludolfs ältester Bruder, seit des Vaters Tode 1529 Senior der Familie, erlebte diese erfreulichen Geburten in Jaspers Familie nicht mehr, denn er war 1555 am 20. Januar gestorben (Reg. 473). Nun ward Ludolf Senior des Geschlechtes. Aber er sollte diese Stellung nur drei Jahre lang inne haben. Denn 1558 am 15. Januar wurde er in Wolfenbüttel, wohin er sich zu Sitzungen des Hofgerichtes begeben hatte, durch einen plötzlichen Tod im 58. Lebensjahre aus dieser Welt abberufen. Seine Leiche ward nach Walmoden gebracht, stand nachts in der dortigen Kirche und ward am 17. Januar im Münster zu Goslar beerdigt (Reg. 479). Er hinterließ eine Witwe, Margarethe geb. von Cramm und drei heiratsfähige Töchter, Magdalene $20^1/_4$ Jahre alt, Armgard fast 19 und Sophie 18 Jahre zählend — die beiden erstgenannten verheirateten sich bald nachher, Magdalene an einen von Adelebsen und Armgard an einen von Hanensee — und einen Sohn, Thedel, $15^1/_2$ Jahre alt. Die Witwe Ludolfs mit ihren vier Kindern zog nach dem Tode ihres Gemahls von Neu-Walmoden auf den oberen Burghof zu Alt-Walmoden und Jasper, ihr Schwager, wohnte mit seiner Familie auf dem unteren Hofe.

Von Ludolf giebt sein Zeitgenosse, der Rektor Georg Thym, in „dem Sendbriefe an Junker Thedel von Walmoden," den er wie eine Vorrede seinem 1558 erschienenen Gedichte über Ritter Thedel den Unvorferden voranschickte, folgende Charakteristik: Ludolf, sagt er, ist ein sehr gottesfürchtiger, frommer Herr, dem Wort Gottes geneigt und wohl zugethan. Er ist dazu nicht übel gelehrt, so daß

er lateinisch reden und schreiben, auch griechisch lesen und zum Teil verstehen kann. Er führt einen ehrbaren Wandel seines Lebens, ist wohl geziert mit guten Sitten und vielen ehrlichen Tugenden. Er lebt mäßig im Essen und Trinken und giebt darin den Seinen ein gutes Beispiel. Er hält seine Kinder an zur Gottesfurcht und ehrbaren Sitten, studiert noch täglich fleißig und läßt seinen Sohn studieren, damit er zu seiner Zeit ein gelehrter Mann werden könne.

Die Frage, ob sich Ludolf in der Reformationszeit zur Lehre des Evangeliums bekannt habe, oder dem katholischen Glauben seiner Vorfahren treu geblieben sei, ist nicht aus direkten Zeugnissen, sondern nur indirekt aus Wahrscheinlichkeitsgründen zu beantworten. Sein Vater Thedel war bei Luthers Auftreten noch guter Katholik. Denn sonst würde er nicht damals vom Bischof Johann von Hildesheim, seinem Diöcesan, die Erlaubnis, in seiner Wohnung sich Messe lesen zu lassen, erbeten haben. Am 17. Mai 1517 erhielt er dieselbe vom Bischof für sich und seine Gemahlin unter der Bedingung, daß dies an einem saubern und geeigneten Orte geschehe und daß kein kanonisches Hindernis dies verbiete (Reg. 413). Auffallend ist allerdings, daß Thedel, wenn er der Römischen Kirche treu blieb, weder seiner Gemahlin Richilde bei deren Tode, noch sich selbst ein Seelengedächtnis stiftete oder stiften ließ. Sollte sein Eifer für die alte Kirche nach der Aufdeckung so mancher Mißbräuche in derselben im Laufe der Zeit doch erkaltet sein?

Auch seine vier Söhne, unter ihnen Ludolf, stifteten weder ihm, noch ihrer Mutter eine Memorie zum Heil ihrer Seelen. Geschah das, weil sie vielleicht gleich dem Vater bereits der Lehre des Evangeliums sich zugewandt hatten? Wer könnte solche Fragen mit Sicherheit beantworten? Für Ludolfs Standpunkt nach des Vaters Tode (1529) ist bezeichnender der Umstand, daß er 1545 als Vertrauensmann der schmalkaldischen Fürsten erscheint (Reg. 459). Aber zweifellos war er ein Anhänger der evangelischen Lehre, als er seinen Sohn Thedel in die Schule der protestantischen Reichsstadt Goslar in die Obhut des Mag. Thym gab, der als Freund Philipp Melanchthons die evangelische Lehre bekannte und in seiner Schule verkünden ließ. Diesem Manne, dem er auch für sein Heldengedicht verpflichtet war, blieb er Freund bis ans Ende seines Lebens.

Noch heute lebt sein Andenken bei seinen dankbaren Nachkommen fort als des Mannes, der den Besitz des Walmodenschen Hauses zusammenhielt und durch einträchtiges Wirken mit seinen Brüdern sicherte, der der Nachwelt ein wertvolles literarisches Werk hinterließ, der die Ehre seiner alten Familie förderte und in weiten Kreisen hohes Ansehen genoß als ein erfahrener, umsichtiger Ehrenmann.

Hildesheimer Haussprüche.

Von Major a. D. Buhlers.

Die Bedürfnisse der neuen Zeit räumen rücksichtslos mit dem Alten auf, und wenn vor einigen Jahren ein Entrüstungsschrei betreffend die „Zerstörung Roms“ durch alle Zeitungen ging, so könnte man ähnliche Kundgebungen mit mehr oder weniger Recht auch über die Zerstörung unserer alten Städte in die Welt senden. Wer z. B. Hildesheim vor 20 Jahren kannte, seinen Hohenweg, die Almsstraße u. s. w., und kommt heute wieder hin: er wird sich in den genannten Straßen kaum noch zurecht finden. Stehen doch auf der ersteren kaum noch ein halbes Dutzend alter Häuser und die Almstraße hat durch Verbreiterung sogar andere Abmessungen erfahren. Was hilft es, wenn sich allerorten Vereine bilden zur Erhaltung von Altertümern: Sie werden einen aussichtslosen Kampf kämpfen müssen! Das Einzige, was hier noch etwas nützen kann, ist ein Sammeln des noch Vorhandenen durch Schrift und Bild. Ein Feld, was bisher hierbei schlecht fortgekommen ist, weil es nur gelegentlich berührt wird, sind Inschriften alter Gebäude, die sog. Haussprüche. Eine sehr umfangreiche derartige Sammlung finden wir in Mithoffs Kunstdenkmalen und Altertümern im Hannoverschen zerstreut, doch ist es bei der räumlichen Ausdehnung der Provinz und dem sich über alle Kunstzweige verbreitenden Werke selbstredend, daß von einer Vollständigkeit nicht die Rede sein kann. Ich selbst verfaßte eine um Weihnachten 1881 namenlos bei Aug. Lax in Hildesheim erschienene Schrift über den Profanbau in dieser Stadt, und kurz darauf erschien eine andere über den Holzbau daselbst von Karl Lachner. Beide Bücher gedenken auch der Haussprüche, aber auch in ihnen darf man Erschöpfendes nicht suchen.

Die Haussprüche haben ihre Lieblingsstätte in Gegenden, wo man Holzbauten hat. Dies ist aber in den sog. Harzstädten und denjenigen Orten der Fall, wo Holzreichtum bei gleichzeitigem Mangel an guten Steinen in leicht erreichbarer Nähe vorhanden ist. Kommt dann noch ein gewisser Wohlstand dazu, welcher es dem Bauherrn ermöglicht, auch auf den äußern Schmuck seines Hauses etwas zu geben, so hat man die Bedingungen, unter welchen der Holzbau gedieh. Die leichte Art der Bearbeitung des Stoffes forderte ja geradezu zu Schnitzwerken auf, und hiermit ging die Anbringung von Sprüchen Hand in Hand. Eine wahre Fundgrube der letztern

ist nun Hildesheim; aber man würde sich täuschen, wollte man hier nur Originales suchen.

Natürlich bot sich als allgemeine Quelle für solche Sprüche die Bibel dar, und dann ist auch einzusehen, daß unabhängig von einander an räumlich weit getrennten Stellen ähnliche Inschriften zu finden sind. Das ist in der That der Fall. Beliebt ist z. B. der Inhalt der Psalmstelle „wenn der Herz nicht das Haus baut, so mühen sich alle Bauleute vergeblich, wenn der Herr die Stadt nicht bewacht, so sind alle Wächter umsonst.“ Ferner sind es auch oft noch heute gebräuchliche Sprichwörter: „Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut“ u. s. w. Auch die gleichartige Bestimmung von Gebäuden fördert oft den gleichen Ausdruck zu Tage, denn im Nürnberger Rathause wie in dem zu Goslar finden wir, daß eines Mannes Rede eine halbe Rede sei, man daher beide Teile hören solle.

Merkwürdig ist es aber, daß oft lange Verse sich bei weit von einander entfernten Häusern wiederholen. So las ich z. B. im Sommer 1891 in Frauensee, einem reizend gelegenen Dörfchen 2—3 Meilen südlich von Eisenach, folgendes:

Ich achte meine Hasser
Gleich wie das Regenwasser,
Das von dem Dache fließt.
Die, welche mich thun neiden,
Sie müssen dennoch leiden,
Daß Gott mir Gutes giebt.

Ich erstaunte nicht wenig, als ich acht Wochen später durch Rosenthal bei Peine kam, und ein kleines Haus wenigstens die drei ersten Zeilen obiger Strophe trug. Beide Gebäude stammten aus derselben Zeit, etwa aus dem Ende des vorigen oder Anfange dieses Jahrhunderts und haben diese Verse gewiß schon von ihren Vorgängern auf dem Platze übernommen.

Ich habe, um zu zeigen, daß eine ziemliche Anzahl unserer Haussprüche sich über verhältnismäßig weite Strecken verbreitet, diejenigen Orte in Anmerkungen angeführt, wo sie sonst noch zu finden sind oder zu finden waren. Man wird daraus ersehen, daß diese Verse und Sprüchlein eine Art Volkseigentum gewesen sind, denn an gedruckte Bücher mit Sentenzen, wie wir sie heutzutage haben, hat damals kein Mensch gedacht. Mit den Zimmerleuten wanderten sie von Ort zu Ort und fanden so ihre Verbreitung und passende Stelle.

Was nun speziell die Hildesheimer Inschriften anbelangt, so ist genau zu verfolgen, daß mit dem wachsenden Schmucke der Häuser durch Skulpturen die Zahl der erstern stark zunimmt. Das ergiebt sich daraus, weil die mit Holz bedeckten Flächen größer werden.

Die Hildesheimer mittelalterlichen Häuser, deren eines die frühe Jahreszahl 1417 trägt, sind noch zahlreich vorhanden. Erdgeschoß

und erstes Stock haben gemeinschaftliche Außenständer, in welche der Fußboden des letzteren durch Verzapfung eingefügt ist. Erst dann beginnen die überkragenden Deckbalken, die nach der Straße zu durch Kopfbänder gestützt sind. Diese letzteren tragen sehr häufig eine Verzierung, an denen gleichschenklige Dreiecke beliebt waren. Bei kleinen Gebäuden folgt darauf das hohe Ziegeldach, dessen First fast ausnahmslos der Straße parallel läuft, bei größeren ein oder zwei vorspringende niedrige Stockwerke. Sind die Gebäude reicher, so schneidet man auf die Kopfbänder Figuren von Heiligen, auch wird wohl die Setzschwelle der überhängenden Geschosse mehr verziert als gewöhnlich. Die Fächer sind oft mit Backsteinen in Mustern ausgesetzt, und in die einspringenden Winkel unter den Stockwerken sog. Windbretter eingefügt, die häufig bemalt wurden.

Diese Stilart dauert bis etwa 1540. Die Ausbeute an Inschriften ist arm.

1529 wurde das Knochenhauer Amthaus gebaut, welches noch völlig mittelalterlich in der Konstruktion mit köstlichem Schnitzwerk zum größten Teil im Geschmacke der Renaissance geziert ist.

Eine Periode des Mischstils tritt nun auf, während welcher man die Fensterbrüstungen allmählich mit Holz bekleidet und mitunter bildliche Darstellungen darauf anbringt. Es lassen sich hier mehrere neben einander laufende Geschmacksrichtungen deutlich unterscheiden. — Sprüche finden sich hier bereits zahlreicher.

Noch reicher ist die Ernte aber im letzten Zeitraume der durchgeführten Renaissance. Für diesen kann man etwa die Zeit von 1580 bis 1624 annehmen, wo in unendlicher Fülle Phantasie und Kunst zusammenwirken. Die Stockwerke tragen jetzt weniger weit hervor, und statt des Windbretts tritt das Füllholz auf. Bei reicheren Anlagen ist jegliche Fläche ausgenutzt, um Schnitzwerk aller Art, Figürliches und Ornamentales, zu tragen. Die Ausführung ist fast ausnahmslos handwerksmäßig, zum mindesten weit schlechter, als zu gotischer Zeit oder in der frühen Renaissance (Mischstil). Hier ist aber das eigentliche Feld der Sprüche, die man gern auf den Setzschwellen anbringt.

Nach dem dreißigjährigen Kriege ist bis zur Neuzeit nichts Nennenswertes im Holzbau geleistet worden.

Die angewendeten Buchstaben sind bis etwa 1550 die der gotischen Kleinschrift, öfters mit großen Anfangsbuchstaben, dann folgen lateinische Majuskeln, liegend oder aufrecht und zuletzt neben diesen eine nicht gerade immer schöne Frakturschrift, oft mit verschnörkelten Initialen. Als Vorläuferin derselben sehen wir an dem Hause Almstraße Nr. 25 von 1535 senkrecht stehende deutsche Kurrentschrift. Die lateinische Sprache wird gern gebraucht.

Ehe ich nun auf die Sprüche selbst eingehe, welche ich in

ungefährer Zeitfolge angeben will, möchte ich noch einer Art von Zeichensprache gedenken, welche durch bildliche Darstellung auf den Zweck des Gebäudes hindeutet.

Wenn an dem alten Trinitatishospitale von 1459 auf dem Andreaskirchhofe an den Kopfbändern außer andern Heiligen auch sechs der vierzehn Nothelfer angebracht sind, so hat das wahrscheinlich Bezug auf die demnächstigen Bewohner gehabt.

An dem frühern Pfarrhause der Kirche St. Lamberti Lambertiplatz Nr. 902/3 von 1494 ist dieser Heilige an einer Konsole dargestellt.

Auf der untersten Setzschwelle des Knochenhauer Amtshauses Markt Nr. 363 von 1529 finden wir an der Hauptseite Gruppen, welche an das Gewerbe der Schlachter erinnern.

Am „neuen Schaden" Kreuzstraße Nr. 1228 von 1541 sehen wir auf der Setzschwelle in Arabesken auslaufende Trinker, von denen der eine sich mit dem Finger im Schlunde zum Erbrechen reizt. Die Eruption selbst ist durch das nächste Bild veranschaulicht u. s. f. Das Haus war von jeher eine Gastwirtschaft, und um so sonderbarer muß es kontrastiert haben, wenn früher neben der Eingangsthüre soli deo gloria gestanden hat.

Den „goldenen Engel" in derselben Straße baute 1548 der Weinschenke Paltz. Ueber dem Haupteingange steht das Flachrelief eines von mehreren Pferden gezogenen Wagens mit Weinfässern.

Das reizende kleine mit tüchtigem Schnitzwerke ausgestattete Häuschen im Gelben Stern Nr. 1048, welches von einem Waffenschmiede bewohnt wurde, zeigt ähnliche Figuren wie der „neue Schaden," doch führt die eine derselben Hammer und Zange, eine andere Hammer und Schild, während über der geschmackvollen Hausthür ein Mann hervorschaut, welcher ebenfalls sein Handwerkszeug in der Faust hält. Die Jahreszahl steht darunter: 1548.

An der Ratsapotheke von 1579 am Hohenwege Nr. 390 ist — diesmal allerdings kein Schnitzwerk — ein gemalter Hammerfisch zu sehen, welcher bis vor kurzem unter Putz und Anstrich verborgen war.

Das leider vor einigen Jahren niedergelegte Haus Marktstraße Nr. 318 hatte an den Vorbauten von 1611 die Hygiëa, Äskulap, Galenus und andere berühmte Ärzte. Der Erbauer war ein Kollege derselben, Dr. M. Joachim Mittendorp.

Als Ratsweinschenke wurde 1612 das große Haus Hoherweg Nr. 1804, ein Werk eigentümlichster Art, dessen Vorderseite bei einem Neubau in anerkennenswertester Art daselbst wieder Verwendung fand, errichtet und trägt daher u. a. die verschiedensten auf den Bau des Weins und seine Bearbeitung sich beziehenden Flachgebilde, welche gleichsam das Aushängeschild des Wirtes vertraten.

Vielleicht würde in diese Gruppe stummer Sprüche die Darstellung

auf dem Schwellbalken des Ratsbauhofs von 1540, Scheelenstraße Nr. 284, hinzuzurechnen sein, welcher mit nordischer Phantastik eine Anzahl Gruppen von Ungetümen und Tieren aneinanderreiht: C. Lachner deutet diese etwa folgendermaßen: Am jüngsten Tage richtet der dreieinige Gott; er bestraft die Sünder, während die durch die Taufe Geläuterten zur Seligkeit gelangen. — Für die sündige Menschheit opfert sich Christus, steigt in die Vorhölle, rettet die armen Seelen, geht zum Himmel zurück, ewiger Friede herrscht, Tod und Teufel sind gefesselt. Lachner hält es freilich mit Recht für fraglich, ob solche Symbolik im Jahre 1540 noch verstanden worden sei und ist daher nicht abgeneigt, in dem Schnitzwerke die Nachbildung eines weit älteren zu erblicken. Dem gegenüber möchte ich jedoch feststellen, daß auch an dem Hause Hoherweg Nr. 427 sowohl nach dieser Straße, als auch nach dem Andreaskirchhofe hin sich echte Wikinger Drachengestalten zeigen, welche sicher derselben Zeit entstammen, aber bei weitem besser gearbeitet sind. Auch in Braunschweig sind ganz ähnliche Ungetüme häufig zu finden. Eine Kopie einer alten Schwelle oder gar eine Wiederbenutzung derselben beim Neubau 1540 scheint daher kaum annehmbar zu sein. Diese Ornamente waren überhaupt damals noch vielfach im Gebrauche.

Wie bemerkt, ist die Ausbeute an Haussprüchen der ältesten Periode bis etwa 1540 eine dürftige, indem bis dahin fast nur Jahreszahlen, ab und zu aber auch der Zweck des Gebäudes, wie auch der Name des Erbauers angegeben ist. So lesen wir z. B. kleiner Domhof Nr. 1198:

M · cccc · lix · completa · est · hec · domus · vicarioꝛu · ecclie · Hilden ·[1]

und das bereits oben erwähnte Haus Marktstraße Nr. 318 trug an seinem ältesten Teile die Inschrift:

M · cccc · lxiii · to · paschen · led · mi · make · henig · kanegetr ·

Eine längere Reihe Worte, die leider durch eine Verschalung fast ganz verdeckt ist, steht Lambertiplatz Nr. 750/51. Nur die Jahreszahl 1499 ist zu entziffern. Ein anderes Haus aus dem gleichen Jahre Burgstraße Nr. 1453 besagt auf dem Schwellbalken auch im allgemeinen nichts anderes als Erbauer und Bauzeit. Ein drittes im Sack Nr. 409 hat ebenfalls eine lange lateinische Schrift

[1] Obgleich ich von den untergegangenen Inschriften eine Anzahl früher gesammelt hatte, hatte ich doch damals auf die Wiedergabe der Schriftart sowie der Rechtschreibung nicht genügend Wert gelegt. Diese sind daher auch mit den Fehlern, genau nur bei den noch jetzt vorhandenen zum Ausdrucke gekommen.

Diese, zum großen Teil unentzifferbar, scheint sich nur auf die Errichtung des Gebäudes zu beziehen.

Auf dem Andreaskirchhofe am Hause Nr. 443, welches der Stilart nach etwa um 1500 errichtet sein muß, ist das erste Drittel des Schwellbalkens durch das Dach eines sehr minderwertigen Erkers von 1624 bedeckt. Auf dem letzten Drittel lesen wir:

vo · pinxsten · wart · dit · rede · dat · is · war ·

Anfangs glaubt man einen rätselhaften Spruch entdeckt zu haben. Die Sache ist aber einfacher: Unter dem Erker versteckt steht die Jahreszahl und symmetrisch zu dieser die fragliche Zeile, die uns mitteilt, daß der Bau vor Pfingsten fertig (rede)[1] geworden ist. Das wird noch dadurch weiter bekräftigt, daß der Bauherr dazusetzt „dat is war," eine Versicherung, welche in ähnlicher Verbindung auch an der benachbarten Andreaskirche steht.

Eine der wenigen Kundgebungen der mittelalterlichen Periode, welche wirklich als Hausspruch bezeichnet werden kann, trägt das Kramergildehaus von 1482 auf demselben Platze Nr. 441, wo über einer spitzbogigen Thür ein Jüngling steht, mit einer Wage in der Hand. Auf einem Spruchbande ist zu lesen:

weget recht vñ gelike
so werd gi salich vñ ricke ·

Die vereinigten Hospitäler von Alten 2c. im Brühl hatten vor ihrem Neubau über einer barock-spätgotischen Thür von 1497 nach dem „Gelben Stern" hin ein Relief, die heilige Jungfrau darstellend, unter deren nach beiden Seiten weit abstehendem Mantel eine Anzahl Betender kniet. Ein Spruchband enthält folgende Worte:

Sub · tuā · ptectionē · cōfugim9 · ubi · Infirmi ·
accceperunt · virtutem ·

Das hübsche Bildwerk ist vor kurzem in die Wand nach dem Brühl hin wieder eingelassen worden.

An der innern Hofmauer der alten Kurie Pfaffenstieg Nr. 1301 (dem jetzigen Seminar) ist das Steinbergsche Wappen angebracht mit der Unterschrift:

1534 · SVPERANDA · OMNIS · FORTVNA ·
FERENDO · EST ·

An der Mauer des Grundstücks nach dem Scheuteufelskreuz hin steht unter demselben Wappen mit dem gleichen Jahre:

Quod · tibi · no · vis · fieri · alteri · ne · feceris ·

[1] Das Wort „reyde" kann man auch an der Nordseite der Andreaskirche lesen, wo 1415 deren „Murwerk reyde" ward.

Wahrscheinlich gehört noch in diesen Zeitabschnitt die Inschrift Neustädter Markt Nr. 672. Dieselbe ist durch eine Ladenanlage völlig verdeckt und heißt nach dem Hildesheimer Sonntagsblatt [1] 1868 S. 231: Dat · Wort · Godes · Blift · Ewig ·

SOLI DEO GLORIA [2]

ist die erste Inschrift der zweiten Bauperiode; sie trägt der Ratsbauhof von 1540 in der Scheelenstraße Nr. 281. Im Innern des Hofes stand vor dem Brande 1867 der gleiche Spruch über einer Thür von 1562 und oben wurde derselbe beim „neuen Schaden" bereits erwähnt.

Das Rathaus der Neustadt wurde 1817 abgebrochen. Es stand am Markte daselbst etwa Nr. 909. Am Hintergebäude von 1543 las man:

Veritas temporis filia.

Aus demselben Jahre stammt Eckemeckerstraße Nr. 1730. Auf der Setzschwelle steht:

Sactus Paulus · Hic enim no habemus manetem civitatem Sed inquirimus futuram.

Neustädter Markt Nr. 649 von 1545 in gotisierender Schrift:

Hedden wy alle eynen glouen ·
Godt un gemen nut vor ogen ·
Enne elen un̄ recht gewicht ·
Guden frede vn recht gericht ·
enn munte v n gudt geldt ·
So stunde idt wol in aller weldt · [3]

Nicht weit davon, sichtlich von gleicher Hand errichtet und vielleicht aus demselben Jahre, ist das Haus, Ecke der Güntherstraße und Lambertiplatz Nr. 743 mit dem Spruche:

De warheyt ist tho himel geflogen,
De trwe ist overt wilde meer getogen,
De gerechticheyt ist allenthalven vordreven,
De untrwe [allene ist gebleven].

Die letzten Worte sind durch einen etwa aus dem Jahre 1610 stammenden Erker verdeckt.

[1] Dieser Quelle wie auch Mithoffs Kunstdenkmalen und Altertümern ist ein großer Teil der verschwundenen Inschriften entlehnt worden. Es wird künftig auf sie nicht weiter Bezug genommen werden. [2] Diese Inschrift steht nach Mithoff in deutscher Sprache in Goslar und Celle; lateinisch in Hannover und Goslar (1543 und 1573); ebenso nach der Zeitschr. d. H. V. 1877 in Eisleben, ferner in Braunschweig (deutsch), ist überhaupt sehr weit verbreitet, wennngleich nirgends häufig. — Das erstgenannte Werk wurde für das wiederholte Vorkommen von Haussprüchen in den Ortschaften der Provinz fast ausschließlich benutzt, es wird daher künftig eine Bezugnahme darauf unterlassen. [3] Derselbe Spruch: Braunschweig Reichenstraße Nr. 6 von 1552.

Die schon längst abgerissenen Stadtthore waren teilweise auch mit Inschriften geziert. Die am Almsthore lauteten folgendermaßen:

Ex Psal. CXXVII et CXIX.

QVOD STRVIS ET CŒLO CERTAS EDVCERE MOLEM,
FRVSTRA ERIT, HOC CONDAT NI DEUS AUTOR OPUS,
NVLLA TVI NOBIS VENIENT OBLIVIA VERBI
CETERA PRETEREVNT SED TUA DICTA MANENT.

NON DOMVS IPSA SIBI, NON VRBS CREAT IPSE PATRONOS
FŒLICES CIVES DATQUE FACITQVE DEVS.

Ein Stein am Thorgewölbe hatte das Hildesheimer Wappen, links von der Jungfrau stand in hebräischer Sprache:

Im Thore unterdrücke nicht den Armen!

rechts:

Suchet der Stadt Bestes!

darunter:

ANNO DOMINI MDXLVI. PAPA ĨFERẼTE BELLUM
IN PROFITENTES EVÃGE.

Am Hinterhause Langerhagen Nr. 1658 steht geschrieben:

De grotste muhen de me vint
ist dat me godt vndt sic sulven kent.

Als Jahreszahl giebt Mithoff 1547 an. Ich habe dieselbe nicht mehr entdecken können, doch stimmt sie sehr wohl mit dem Stil des Gebäudes und der Schrift überein.

Wenig später ist das Haus Klüperhagen Nr. 1233. Auf der Setzschwelle nach der Straße hin steht zu lesen:

Anno dm̃ 1549 · Virtus · Ecclesia · Clerus · Demon · Simonia · Cessat · turbatur · errat · regnat · dominatur[1] · Verbuũ dm̃ manet in eternũ Nil nisi diuinũ stabile humana laborant · lignea cum saxis sunt pitura suis ·

Als Erbauer nennt sich der Scholastikus der Kreuzkirche Johannes.

Die Setzschwelle im Hofe trägt folgendes:

In manibus dñi sortes mee ·

und einige Meter davon:

Scte̅ Crucis Eccl̃ie tpe persecutionis decanꝰ Jo: Oldecop has edes *f. f:*[2] **a. 1549.**

Aus dieser Inschrift und der des Almsthores ersehen wir, wie sich beide Parteien — die Stadt stand auf Seite der neuen Lehre — Kirchenverfolgung vorwarfen.

[1] Zu lesen: Virtus cessat, ecclesia turbatur u. s. w. [2] f. f. = fieri fecit.

Das 1887 am Domhofe Nr. 1204 niedergerissene Haus von 1555 war ebenfalls das eines geistlichen Herrn:

> **Perpetuam in Christi laudem: decus atque perhene**
> **Præsulis hunc cœtum qui regit atque fovet**
> **Sumptibus has proprijs struxit Kirsbergius ædes**
> **Ætas quod dignum postera laude feret.**

Ueber der Thür stand:

> **Magis amicorũ inuidia · q; inimicorũ insidias cauere oportet.**

Beide Inschriften liegen jetzt auf dem Hofe des Hauses Domhof Nr. 1209.

Der aus dem Jahre 1488 stammende Oberbau des städtischen Brauhauses Rathausstraße Nr. 332 war 1556 mit einer massiven Mauer unterfangen worden. An der Ecke derselben war auf einer Steinplatte ein Wappen gemeißelt mit der Unterschrift:

> Hope vp den Herē vnd do datt gude vnd bliff im lande vnd ernere dy redlich. Habe dine lust a Herē ze 37 psa.[1]

1885 wurde ein Neubau an Stelle des alten Hauses aufgeführt.

Im Seitenflügel Brühl Nr. 1136 von 1557:

> **....Justi autem hereditabunt terram · et inhabitabut in seculum seculi super eam....**

Im Hoken Nr. 371/72 von 1560 steht:

> Mancher ist arm bej grossem gut
> Vnd mancher [ist reich bei Armuth]

Die drei eingeklammerten Worte sind durch Malerei ergänzt.

Infolge einer Straßenverbreiterung wurde vor mehreren Jahren ein Teil des Hauses Nr. 203 im 2. Rosenhagen beseitigt und mit ihm folgende hübsche Inschrift von 1565:

> Dorch dinen billgen dodt leue ick
> Vnd werde nicht sternen ewichlich.
> Diner vperstandunge erfreie ick mich
> Das tordreusch dem satan sekerlich.
>
> Bedēke di ende so werst du nimmer qua[illegible]..

Im Brühl Nr. 1018 an einem Erker und dem daran sich fortsetzenden Hause steht:

> SPERO INVIDIAM · DEVS DAT CVI VVLT ·[2]

Aus demselben Jahre (1570) stammt das vom Bürgermeister Henni Arneken, dessen Wappen sich über der Hausthüre findet, auf

---

[1] Hochdeutsch auch in Einbeck. [2] Der letztere Spruch mit dem Datum 1581 stand ehemals in der Dammstraße zu Hannover.

dem Hohenwege Nr. 1803 gebaute, nur im oberen Stock aus Fachwerk bestehende Patrizierhaus. Von den fünf hölzernen Fensterbrüstungen sind vier mit Inschriften bedeckt:

1. AGROS EGO HAVT PORRECTIORES APPETO
   NON AVREAM AVT GYGIS BEATITVDINEM
   QVAE SIT SATIS SIBI VITA SATIS EADEM EST MIHI
   ILLVD MIHI NIMIS NIMIS MIHI PLACET.

2. SI TIBI SORS ALIQVID FACIT INVIDIOSA SINISTRI
   ESSE DIES ET SI FORTE NOVERCA VOLIT
   PROVIDVS ET PRVDENS TEGE SINGVLA NE QVA VOLVPTAS
   HOSTIBVS EXSVRGAT CERTIOR INDE TVIS.

3. CAETERA SI VIS NOSCERE TE IPSVM NOSCERE DISCAS
   CAETERA SI VIS VINCERE TE IPSVM VINCERE DISCAS
   NOSCERE SE IPSVM VINCERE SE IPSVM MAXIMA VIRTVS.

4. INVIDEAT QVI NON VIDIT
   INVIDEAT QVI VIDIT ET NON PERVIDIT
   NEC MOMVM METVO NEC MIMVM.

Auf der Setzschwelle darunter:

PVLVERE QVI LAESIT, SCIBATQVE IN MARMORE LAESVS.

Ein geistlicher Herr Moritz von Sode, Kanonikus am heil. Kreuz, errichtete 1577 in der Mühlenstraße Nr. 1403/5 ein Haus, was er mit nachstehender Inschrift verzierte:

CVM DVO IDEM FACIVNT · PLACET VNVS · DISPLICET ALTER ·
RECTE AGE · NEC CVRA · SI DISPLICEAS PLACEASVE ·

An der Godehardimühle stand vor deren Abbruch auf einem Steine, welcher vor kurzem durch den jetzigen Pächter derselben von versteckter Stelle hervorgeholt und an der Außenseite des Gebäudes wieder sichtbar angebracht wurde, folgendes:

Post decades septem, nec non bis qvattvor annos
Et ter qvingentos, avxiliante deo
Fvndamenta molæ nova condidit ista senatvs
Qvæ tvtore deo stent, maneantqve div
Has patrvm patriæ patrias agnoscere cvras
Legitimeqve frvi posteritatis erit.

Die Ratsapotheke Hoherweg Nr. 390 trägt einige lange Inschriften auf den Fensterbrüstungen:

Im neun vnd sibenzigsten iar,
Als sanct Bartholomeustag war,
Das vorig haus im brande stunt,
Nimand, woher, erfaren kunt,

Vor Leibsgebrechn man in im fandt
Al was der Artzt mus habn zur hand.

Gros schadt aber ein weiser Rath
Besser, den vor, gebawet hath,
Eh der Christmont sein anfang nam
Dis haus in eil zu stehnde kam.
Der gutig Got al feur abwendt,
On, welchs der welt sol bringn ir endt.

PARVA DOMVS PRIOR AD QVARVM INDICET VSVS AD AEGRVM
SANANDVM CVNCTIS ERAT INSTRVCTISSIMA REBVS ·
MŒSTI ILLAM CIVES VIDERVNT IGNE PERIRE
HEV TOTIES, NON IPSA TVLIT QVOS MORTE PERIRE ·
DAMNVM INGENS · SED DECRETO PRVDENTE SENATVS
LAXA MAGIS · QVAM PRISTINA ERAT MAGIS APTA REPENTE.
EST NOVA STRVCTA DOMVS DATE NVMINA NE CREMET VLLVS
HANC IGNIS NISI QVI TERRAM COELVMQVE CREMABIT ·

Ueber einer Thür nach dem Markte hin, welche zu dem Sitzungszimmer der Oldermänner führte, steht in Stein gemeißelt, gleichsam als Wegweiser:

Wilt du Artzny odr susse Wein,
So geh · dar die Zufinden sein ·
Zwo ander Thur dir offen stan,
Zu Raht hir geht der Olderman ·

Zwei Bauten der mittleren Periode ziehen unsere Aufmerksamkeit noch besonders auf sich. Sie vereinigen sozusagen Wort und Bild, indem eins ohne das andere nicht zu verstehen ist. Der erste steht großer Domhof Nr. 1211 und wurde vom Domherrn Hermann Bock von Northolz gebaut. Ein unten massiver Erker flankirt das Haus, dessen Erdgeschoß, jetzt ebenfalls von Stein, nicht mehr das ursprüngliche Mauerwerk hat. Um so besser erhalten ist der obere Stock, wo auch die wesentlichsten Inschriften angebracht sind.

Am meisten links erblicken wir das Lamm Gottes, sein Blut in einen Kelch ergießend, mit der Beischrift:

TRIVMPHVS POST ÆRUMNAS ·

Auf der angrenzenden Fensterbrüstung die Zeitangabe 1579 und:

VOLUNTAS TUA SALUS MEA ·
HERBA SUPPRESA CRESCIT DENUO ·

Hieran schließt sich der Ausbau. Die Frontseite desselben, welche drei Fenster breit ist, hat in der oberen Brüstung links ein länglich rechteckiges Schild mit der Aufschrift:

SATIS MORITVRO ·

Ein Spruchband windet sich in vier Schlingen um dasselbe und trägt in schöner senkrechter Frakturschrift einzelne Worte in untenstehender Ordnung:

Selicheit

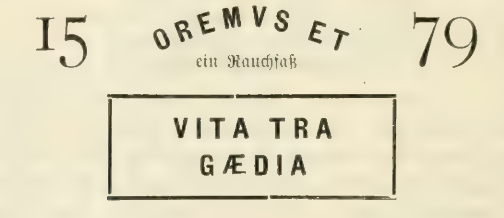
Rock und — SATIS MORITVRO — Krot

Ehre und

Im Mittelniederdeutschen heißt rôk: Rauch, Herd, Haushaltung, Wohnung. Die Redeweise rôk unde brot oder rôk unde kost ist stehend für Wohnung und Kost. (Gefäll. Mitteilung des Herrn Dr. Bertram zu Hildesheim.) Es würde in vorliegendem Falle also nicht von einem Rocke die Rede sein. Das gegenüberstehende Wort müßte als „Brot“ gelesen werden, obgleich der erste Buchstabe ein verschnörkeltes K zu sein scheint. „Krot“ würde aber ohne Sinn sein, da seine mittelniederdeutsche Bedeutung hierher gar nicht paßt. Somit besagt die Inschrift, daß für das Wohlbehagen des Sterblichen Ehre und Seligkeit, Unterkunft und Nahrung vollkommen genügen.

Auf dem mittelsten Felde steht das Wappen des Erbauers.

Die Brüstungsfüllung rechts trägt folgende Bildwerke und Worte:



eine gekrönte Schlange wird von einer anderen ohne Krone in den Schwanz gebissen

EMENDEMVS

Palmbaum

VINCEMVS : NE

Die linke Schmalseite zeigt uns die Marterwerkzeuge Christi nebst I H S.

An der rechten Schmalseite: Eine Hand hält eine Krone mit der Ueberschrift:

CORONA JVSTITIÆ.

Umschrift:

SIC CVRRITE VT COMPREHENDATIS.

Auch das Erdgeschoß der Ausluchst ist nicht ohne Schmuck geblieben. Das mittelste Feld ist abermals mit dem Bockschen Wappen — zwei Böcke — geziert. An der Fensterbrüstung links in Kurrentschrift mit einigen hier gelösten Abkürzungen:

Cujus genus à Noritholth tulit Egeroteque nomen
Hermannus præsens condidit Author opus ·

An der Fensterbrüstung rechts:

Sit Domino fœlix sit honorj Virginis Ædi ·
Hoc satis est · sapias tu tibi Mome domj ·

Unter dem Aedes Virginis ist der naheliegende Dom zu verstehen.

Das andere bemerkenswerte, mit größter Bestimmtheit der zweiten Periode noch zuzurechnende Bauwerk ist ein reizender Erker am Eckhause Scheelenstraße-Marktstraße Nr. 316. Er ist jünger als das letztere, welches etwa aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts stammen mag. Die Zeichnung und Ausführung der Schnitzereien geht bei den meisten Teilen über das handwerksmäßige hinaus. Besonders gilt dies von den beiden Brüstungstafeln der Schauseite und der mit „tandem" unterschriebenen. Auch hier gehören Schrift und Bildwerk offenbar zusammen, aber es war bisher noch nicht gelungen, eine befriedigende Deutung zu finden.

Im Hildesheimer Sonntagsblatt 1868 ist eine Lösung des Rätsels versucht worden, die indeß dadurch bereits hinfällig wird, daß eine Hauptfigur, die Hexe, dabei als Neptun gedacht ist, auch einige andere nicht unwesentliche Gestalten wahrscheinlich infolge von dickem Anstriche oder sonstigen ungünstigen Umständen unrichtig gesehen worden sind. Der Erker scheint sein Dasein nur noch nach Monaten zählen zu dürfen, und gebe ich deswegen eine möglichst genaue Beschreibung, umsomehr, als bisher eine befriedigende große Photographie noch nicht angefertigt worden ist.

Er hat zwei Geschosse ohne Vorkragung des oberen. Ein flacher Giebel krönt sie. Ueber den Fenstern sind im Sturze Vorhangbogen ausgeschnitten, welche durch ein gotisches, in den Winkeln sich überschneidendes Stabwerk belebt werden. Dieses setzt bereits von der Sohlbank der Fenster an den Pfosten derselben an. Die Füllungen des Oberstocks sind mit Flachgebilden geschmückt und liegen tiefer als die Ständer, welche hier, dem Zeitgeschmacke angemessen, einfach geschnitten sind. Gesimse an Schwellbalken und Sohlbänken mit Verkröpfung gliedern in anmutiger Weise das Ganze, obgleich auch hier Zerstörungswut ihre Spuren zurückgelassen hat. Rechts und links des Erkers ist diese Bauweise auf je ein Fenster des alten Hauses übertragen worden, und bilden diese einen notwendigen Bestandteil des schönen Werkes. Da der Erker, welcher wie alle in Hildesheim rechteckig ist, zwei Fenster Front hat, und um eine

Fensterbreite in die Straße vorspringt, so haben wir, abgesehen vom Giebel im oberen Stockwerke, 6 Darstellungen.

Zum leichteren Verständnisse sei hier ein Grundriß des Erkers gegeben. Die dabei angebrachten Zahlen korrespondieren mit den Nummern im nachstehenden Texte:



1. Im Giebelfelde erblicken wir eine sitzende Hexe, welche uns etwas ihre rechte Seite zuwendet. Dieselbe, gänzlich unbekleidet, hat Schlangenhaare, von denen eines ihr sogar durch den Mund sich windet. In der Linken hat die Figur einen Gegenstand (Herz oder Frucht?), den sie zum Munde zu führen scheint. Hinter ihr (links vom Beschauer) kriecht eine Schlange von ihr weg, welche der Künstler vielleicht als einen Schwanz der Unholdin sich gedacht hat. In der Rechten hält sie ein Dreizack mit Widerhaken in nahezu wagerechter Stellung. Das Ganze ist wie bei den übrigen Bildern in landschaftlicher Umgebung. Unterschrift:

HAVD TANTVM SICVLI ·

2. Vom Beschauer aus links die erste Brüstung, am Hause selbst befindlich: Ein mit zwei Stieren pflügender Landmann. Unterschrift:

SIC ·

3. An der kurzen Seite des Erkers zeigt sich ein vornehm gekleideter Mann mit Mantel, großem steifleinenen Kragen und Hut, ohne Schwert. Hinter ihm her kriecht eine gekrönte Schlange. Unterschrift:

NVLLVM ·

4. Die Frontseite besteht aus zwei Feldern. Beide scheinen eigentlich nur eine einzige Szene uns vorzuführen, welche durch den Ständer zwischen den Fenstern in zwei Teile geschnitten ist.

Demselben wohlgekleideten Manne, diesmal aber barhäuptig, jedoch mit Schwert, folgen zwei Frauen, welche wie die übrigen hier dargestellten barfuß und antikisierend gekleidet sind. Eine trägt anscheinend etwas in der Hand. Der Hauptfigur entgegen kommt ein anderes Weib. In der Linken hält sie eine aufrecht brennende Fackel, mit der Rechten zeigt sie rückwärts. Ein Mann rechts hinter ihr scheint eine eilige Botschaft zu verkündigen, denn er ist in lebhafter Bewegung und deutet mit der Rechten ebenfalls zurück nach der zweiten Tafel. Der Herr scheint die Kunde wohl aufzunehmen. Zu diesem sieht eine kleine zwergartige Gestalt empor. Dieselbe steht zwischen beiden Gruppen, ohne Hut mit mäßig langem Barte, ärmlich mit einem an den Seiten geschlitzten Hemde bekleidet, welches durch einen Gürtel festgehalten wird. Kurze Hosen. Die linke Hand liegt

auf der Brust, der linke Fuß ist mit Sicherheit als nackt zu erkennen, während der rechte in einem halbhohen Stiefel zu stecken scheint. Unterschrift:

COMPTA FIDEM REPERIS, SED TE NIL

Im vorhergehenden Bilde deutete das Paar nach rückwärts und sehen wir nun im folgenden vier eilig schreitende Frauen. Eine derselben trägt einen Schleier auf dem Kopfe, eine andere einen Gegenstand, der einem umgekehrten plumpen Trichter gleicht. Etwas getrennt von ihnen und nach der andern Seite gewendet, steht eine mit Schleier versehene weibliche Person, anscheinend im Gespräche mit einer anderen begriffen, welche noch weiter abseits sich befindet. Diese hat die Unterarme in der Weise gekreuzt, als ob sie gebunden wären, was jedoch nicht der Fall ist. Ihr Gesicht drückt deutlich Mißmut aus. Unterschrift:

FOEDIVS ORBIS DECEPTVS REPERIT

5. Das folgende Seitenbrett zeigt uns einen Löwen, der einen Wolf zerreißt (für einen Fuchs, welcher dem buschigen Schwanze nach gemeint sein könnte, ist das Tier zu groß). Im Hintergrunde sitzt eine Art Hund oder ein Fuchs von der rechten Seite gesehen. Unterschrift:

ASPICIENS CIRCVMSPICE

6. Die letzte Darstellung, welche sich wieder am Hauptbau befindet, zeigt uns einen geflügelten Greis. Vor ihm ein nacktes, schönes, junges Weib, das er mit beiden Händen trotz Sträubens in die Grube stoßen will. Unterschrift:

TANDEM

Die Deutung der Darstellungen ist schon wiederholt versucht worden, jedoch niemals zur vollkommenen Befriedigung. Wir finden rhythmische Wortstellungen haud tantum Siculi und die Inschrift unter dem Hauptbilde (Nr. 4). Diese mögen vielleicht von einem jetzt nicht mehr gelesenen Dichter entnommen sein. Es wäre aber von Wert, diesen zu wissen.

Durch die Bemühungen des Herrn Assessors Dr. Bertram, Bibliothekars der Beverinischen Bibliothek zu Hildesheim, dem ich an diesem Orte meinen besten Dank sage, bin ich in die Lage versetzt worden, die bisher jedenfalls beste Erklärung geben zu können.

Wir haben es hier mit einer symmetrischen Zusammenstellung der Bilder zu thun, indem Nr. 1 und 4, 3 und 5, 2 und 6 jedesmal den gleichen Gegenstand zum Ausdrucke bringen.

Haud tantum Siculi (1). Tantum heißt „nur“ und „so sehr“. Es ist wahrscheinlich, daß die Stelle aus dem Kriegsleben herrührt und etwa zu ergänzen ist: „sind furchtbar, gefährlich, wüten.“

Also: „Nicht so sehr (wüten) die Siculer," nämlich in der Schlacht, wie die Leidenschaft furchtbar ist im Kampfe mit dem guten Willen des Menschen. Die Hexe mit ihren schrecklichen Beigaben zeigt uns die sinnliche Lust als Quelle der Sünde in ihrer ganzen Macht und Furchtbarkeit.

In Nr. 4 entwickelt die Sinnlichkeit ihre Reize und eröffnet verlockende Reigentänze: Compta fidem reperis! Sie findet zwei Sorten von Menschen, nämlich: leichtsinnige Müßiggänger (3), die arglos (ohne Schwert) auf ihre Verführungen (Schlange) eingehen. Die Unterschrift Nullum ist ein Substantiv und heißt „Nichts," vielleicht auch „eine Null," Nichtsthuer, Taugenichts. Aber diese Tagediebe gehen auch in der Sünde zu Grunde, wie uns das Bild auf Tafel Nr. 5 zeigt mit den warnenden Worten darunter. Wenn hier der Löwe einen Wolf zerreißt, so soll damit jedenfalls der unvorsichtige Sünder, für den das Bild eines Lammes nicht paßte, gemeint sein. Der Wolf ist in der Tierfabel ein dummes Tier, zugleich ein Nichtsthuer, und noch jetzt spricht der Jäger von „herumlungernden" Wölfen.

Die andere Art Menschen (2) sind arbeitsame Leute, welche noch nicht einmal den Blick nach den verführenden Tänzen aufheben und dank ihrem edlen Charakter durch Festigkeit die Sinnlichkeit völlig besiegen, wie wir auf der sechsten Darstellung sehen, wo der Genius der mannhaften Tugend das schöne Weib — Sinnbild der Verführung — in die Erde versenkt. Die letzten Beischriften erklären sich nun von selbst.

In den Anfang des eben behandelten Zeitabschnitts gehört noch eine hebräische Inschrift in der Judenstraße Nr. 351. Es ist Ps. 127, 1. Wenn der Herr das Haus nicht baut, so arbeiten alle Werkleute vergeblich, wenn der Herr die Stadt nicht bewachet, so wachen alle Wächter umsonst.[1]

Es beginnt nun eine neue Epoche in den Hildesheimer Bauten. Ihre Zahl ist recht bedeutend.

Annenstraße Nr. 703 von 1581 steht:

GODT IST DIE ANFANGH VND DAS ENDE · DER WIRT MEIN GLVCK VND VNGLVCK ZV EINEM SEHLGEN ENDE BRINGEN ·

In der Almstraße Nr. 23 an dem Arneckenhospital sehen wir

[1] Dieser Psalmvers findet sich noch in Hannover, Bodenwerder, Celle, Lüneburg 1595 (in Versen), Goslar (lateinisch) und Braunschweig, Bohlweg Nr. 47 und Wilhelmsstraße Nr. 53; der zweite Teil allein in Goslar und in lateinischer Sprache am Turme des Herrenhauses zu Wispenstein (Kreis Alfeld).

das Wappen des Stifters über einer steinernen Thür mit der Überschrift:

GODT ALLEINE DIE EHRE 1587

Ein hübscher, durch eine Ladenanlage höchst verunstalteter Steinerker am sog. Templerhause auf dem Markte Nr. 338 hat an der Westseite unten folgenden Vers:

SI MVSSEN MIR LEIDEN
VND LASSEN MIR LEBEN
DEI MICH BENEIDEN
VND NICHTES GEBEN

MENNIGER HASSET WAS ER SICHT
NOCH MVS ER LEIDEN DAS ES GESCHIGT [1]

ANNO 1591 ·

Als Illustration hadern darunter zwei Hunde um ein Stück Fleisch.

Ein geistliches Haus Brühl Nr. 1135 trägt auf der Setzschwelle folgende Worte:

PAX · ET · AMOR · CHRISTI · STVDIVM · PIETATIS · AVITÆ // PERPETVO · DEBENT · HAC · HABITARE · DOMO // // ERECTA · IZ · IVNII · 1 · 5 · 9 · 1 ·

An dem Erker aus gleicher Zeit:

MORS · TVA · MORS · CHRISTI · IFERNQ · GLORIA · CŒLI · QVATVOR · HÆC · SE[uper me] DITĀDA · TIBI · EST ·

Aus demselben Jahre stammen zwei in Stein gehauene Wappen neben der Thorfahrt Pfaffenstieg Nr. 1300. Ueber dem ersten steht, durch den Helm in zwei Teile geteilt:

FORTIT͡V E (Helm) *REGRESSVM*

Das andere giebt die Erbauungszeit.

An dem Hause Brühl Nr. 1013 ist in sehr schlechter Frakturschrift an der Giebelseite zu lesen:

Wat got gifft in gnaden sol men Wislich sparen
Der armen nicht vorgessen So gifft got wedder vngemessen 1596.[2]

An dem massiven Unterbau des sog. Kaiserhauses Langerhagen Nr. 1837 von 1596/97 stehen an dem schweren Erker die Jahreszeiten in Flachgebilden. Die Beischriften hierzu sind folgende:

Winter:

FRIGORE AC HVBERNA EST GRAVIDVS NIVE NVBILVS ÆTHER.

Frühling:

VER PINGIT · VARIO · GEMMATAIA · PRATA · COLORE.

[1] Die beiden letzten Zeilen auch in Goslar. [2] Dieser Spruch auch Eckemeckerstraße Nr. 1735 von 1622.

Herbst:

VITIBVS AVTVMNUS TVRGENTES DETRAHIT VVAS.

Sommer:

IGNEA VESTIT AGROS CVLMIS CEREALIBVS AESTAS.

Eine ganz besondere Ausbeute an Landläufigem liefert das imponierende Wedekindsche Haus von 1598 am Markte Nr. 385. Es ist zugleich als Typus der Bauweise seiner Zeit zu betrachten:

Wol Godt vor Trvwet:
Hefft woll gebvwet:
Dat Ohme nith rvwet.[1]

Wath der Leifft Godt Bescheret
Dath blifft alles Vngewereth.

Min anvanck vnd min Ende:
Steidt Stedes in Gottes Henden.[2]

De Segen des Hern:
De deit dich din godt vormern:
So dv dich deist
mit ehren Ehrneren.[3]

Affgvnst der lvde kan dich nich Schaden:
Was Godt will das mus geradenn.[4]

Auf dem Hofe Pfaffenstieg Nr. 1298 hat ein Kanonikus 1599 einen Bau hergestellt. Nach Nennung seines Namens fährt er fort:

IN · HONORĒ · DEI · TER · OPT · MAX · ET · GLORIOSe · VIRGINIs · MARI[ae hoc opus et fundamentis exstrui curavit]

---

[1] Dieser Spruch erfreut sich großer Beliebtheit, häufig ist aber die letzte Zeile fortgelassen. Folgende Bauten tragen denselben: Erker Ritterstraße Nr. 1428/29 von 1598, Andreaskirchhof Nr. 1797 von 1601, 2. Querstraße jetzt durch Neubau ersetzt, Andreaskirchhof Nr. 425, eine Auslucht Ritterstraße Nr. 1546 durch Umbau beseitigt, Eckemeckerstraße Nr. 1736, Wollenweberstraße Nr. 977 und Friesenstieg Nr. 1000. Auswärts kommt derselbe vor in Hannover sehr oft, Osnabrück, Goslar, Peine, Verden, Duderstadt, Münden, Hankensbüttel, Lüneburg, Celle, Ülzen, Braunschweig teilweise in der langen Form, wie sie sich zu Hildesheim in der Judenstraße Nr. 349 findet. [2] Ähnlich in Hannover, Koblinger-, Bäcker- und Burgstraße. [3] Fast wörtlich Friesenstieg Nr. 504 von 1609, der erste Teil auch in Quakenbrück. [4] In Hildesheim: Andreaskirchhof Nr. 1797 von 1601, Eckemeckerstraße Nr 1259 von 1608, Friesenstraße Nr. 504 von 1609, Andreaskirchhof Nr. 443 von 1624, Braunschweiger Straße Nr. 528 ohne Jahr und Nr. 612 von 161 . , Friesenstieg Nr. 1000, Ecke des Hohen wegs und Hocken, 1891 bei einem Neubau wieder verwendet, von 1611, 2. Rosenhagen Nr. 205 (jetzt nicht mehr vorhanden). Außerhalb in Münden und Quakenbrück und in Hannover in folgender Form:

Wat helpet it minen Binden dat se mich haten
Darumme wart mich Gott nicht vorlaten.

(Ehemals Knochenhauerstraße.)

Die eingeklammerten Worte sind durch einen 1891 vorgenommenen Neubau verdeckt worden.

Marktstraße Nr. 59 von 1601:

> Lange gelopen vnd geronnen
> Ist nichtes den de Kost gewonnen
> Wer aber gewint de selicheit
> Hat wol bestediget sin arbeit.

An der Straßenseite des ebengenannten Hauses Pfaffenstieg Nr 1298, welche erst 1602 errichtet wurde, lesen wir über der kleinen Thür:

> *Dns custodiat introitum et exitum tuum*
> *Ps. 120* [1]

Ebenda Nr. 1298 von 1604 an der Setzschwelle:

DOMINVS TRIBVAT SALVTEM HVIC DOMVI

Der Bauherr war auch ein Priester.

Hinterer Brühl Nr. 1167 von 1606:

> Dv redest hir van was dir gefelt.
> Kostet mir aber das meiste gelt.
> Habe ich geirt so bete dv dich.
> Bins nich allein dem witze gebricht. [2]

Hoherweg Nr. 391 von 1608, vom Syndikus gebaut:

> Solonj suus olim honos Athenis
> Spartano suus et datus Licurgo est
> Solones patriae pios et jsto
> — — — — — mus receptu
> — — — — et bonis labori.

Der „Wiener Hof" Friesenstraße Nr. 504 von 1609 hat außer andern schon bekannten Versen an der untern Setzschwelle des östlichen Ausbaues:

> Wol an Gott veste gelovet und ohme alle tidt gans vortrouwet
> der solvige hefft hir vnde dorth gans woll gebrweth.

Das jetzt verschwundene Haus Marktstraße Nr. 318, dessen schon oben gedacht wurde, erhielt 1609 und 11 zwei Ausluchten. Daran waren folgende Sprüche angebracht worden:

---

[1] In deutscher Sprache am Rolandhospital (s. unten), sonst auch noch in Hannover Rosehof Nr 27, ähnlich in Poesie und Prosa zu Celle von 1617, 1668 und sonst noch undatiert, ferner in Lüneburg, Goslar, Osnabrück, Einbeck, Grund 1649, Liebeck bei Reinhausen 1616, wo aber nur auf das Haupt des Frommen Gottes Segen gewünscht wird. [2] Sehr ähnlich auch in Goslar, Ecke der Schillerstraße:

> Wer da will straffen mich vnd die meinen
> Der sehe erst auff sich vnd die seinen
> Findet er deren kein Gebrech
> So komme [er] den vnd straffe mich.

Ad beneplacitum Dei. — Nemo confidat nimium secundis. Nemo desperet meliora laesus. —

Multa dies variusque labor mutabilis aevi
Retulit in melius multos alterna revisens.
Lusit et in solium rursus fortuna locavit.

Auream quisquis mediocritatem eligit, tutus caret obsoleti sordibus tecti. [Horatius.]

Alle gute gabe vnd alle vollkomene gab komet von oben herab von dem Vater des Lichts —

Wir han nur Herberg hie auff Erdn.
Im Himel wir ewig wohnen werden. —

Wer auf den Hern hoft, den wird die guete umfahen.

Das schöne Haus Rolandshospital von 1611, Eckemeckerstraße Nr. 1758:

Wi der hirs schrit na friskem brunne
also schrit min sele o godt tho dir.

Der Her dorch der engel schar
dinen uth vnd inganck bewar.[1]

Simon Arnholt von hirsfelt bin ich genant.
Das lant zu hesen ist mein vaterlant.
Auff den leibn gott thu ich vortrawn.
Der woll gnedig dis mein thun bawn.
Der selb wolt mihr dis helffn vollendn.
Leib vnd seel begnadn am letzn Endt.

Was gott thut bescheren
Kan nemand wehren.

Wer bawen will an freier strassen
Mus sich viel vnnutz geswetz nich irren lassen.

An einem Kamine aus demselben Jahre im 2. Rosenhagen Nr. 167 stand auf einem etwa zwei Meter langen Steine mit dem Wildeführschen Wappen:

Î PETRI 5V6 ·
HVMILIAMINI SVB POTENTI MANV DEI, VT VOS EXALTET IN TEMPORE VISITATIONIS: OMNEM SOLICITVDINEM VESTRAM PROIJCIENTES IN EVM, QVONIAM IPSI CVRA EST DE VOBIS.

Marktstraße Nr. 78 von 1612:

RECTA CONSCIENTIA RIDET MENDACIA ETENIM SATISFACTVM CALVMNIAE UBI SATISFACTVM CONSCIENTIAE.

---

[1] Vgl. Anm. oben bei Pfaffenstieg Nr. 1298 (S. 443).

Am Hohenwege Nr. 1804 von 1612 stand früher:

> Cura patrum patriae ut ruituras esse priores
> Vidit sublatis illis has ecce refecit
> Aedes, ut uina interius frumenta superne
> Civibus ac aliis multos seruentur in usus.

Almsstraße Nr. 34 von 1612 (1890 abgerissen) stand.

Rerum irrecuperabilium summa felicitas est oblivio.

Andreaskirchhof Nr. 1771 von 1615:

> Ach got wie geit das immer zu
> Daſ die mich haſſn den ihe nichts thu
> Die mir nichts gonnen vnd nichts gebn
> Muſſen dennoch leiden daſ ich leb
> Wenn ſie meynen ich ſey verdorbn
> So muſſen ſie für ſich ſelber ſorgn
> Abr ich traw Gott vnd nicht verzag
> Den gelt gvt glück kompt alle Tag.[1]

Ecke der Ritterstraße und Stein von 1615 an der oberen Setzschwelle:

CONVICIA SI IRASCARIS AGNITA VIDENTVR
SPRETA EXQVIESCVNT ·

An der Schwelle darunter:

SAPIENTE DIFFIDENTIA NVLLA ALIA RES VTILIOR
EST MORTALIBVS

Hinterer Brühl Nr. 1184 von 1616:

DOMINO SIC PLACET ILLA SVO ·

4. Querstraße Nr. 227 von 1616, welches vor etwa 15 Jahren abgebrannt ist:

> Dat vorige Huſ hett meck gott beſchert
> Aber dat fuier hat mirs vorteret · anno 1616 ·
> Noch habe ick gott vertruwet
> vnd dut Huſs nie wedder buet.

Scheelenstraße Nr. 312 ist an einem Hause der mittleren Periode 1621 ein Erker angebaut worden, welcher früher bis zur Straßensohle herabreichte. Neuerdings wurde das Erdgeschoß beseitigt. Einige seiner Schnitzwerke sind durch Unterschriften erläutert, wo sie Scenen aus dem Jugendleben wiedergeben. Andere dagegen haben größere Bedeutung.

[1] Derselbe Spruch: findet sich Rolandstraße Nr. 1753, ferner Altemarkt 1542/43 von etwa 1690, dann in Celle zweimal, in Goslar die ersten vier Zeilen, die zwei letzten in Osnabrück und Lüneburg.

Auf einer Brüstungstafel des obersten Stocks ist ein Palmbaum gemeißelt, an welchem ein Mann emporklimmt:

ARDVA QVÆ PVLCHRA ·

Einen Elefanten umschwärmen riesige Mücken:

EGO · VERO · HAVD · MORDEOR ·

Eine auf einem schmalen Stege liegende Ziege wird von einer andern übersprungen:

SIC PERGIMVS AMBÆ ·
SI FORTVNA IUVAT ·
CAVETO TOLLI ·

Als Gegenstück dazu an der entsprechenden Stelle schürt ein Jüngling ein großes Feuer:

MOROSIS CEDENDVM · 1621
FORTVNA TONAT ·
CAVETO MERGI ·

An der Setzschwelle unten:

OMNES · CINIS · ÆQVAT · SOLA · DISTIN-
GVIT · VIRTVS ·

Eckemeckerstraße Nr. 1735 am Erker von 1622:

Wir buen hoch und feste
und sein doch alhir fromde geste
dar wir solten ewig sein
bau wir ga selten da hin.[1]

Nördlicher Teil des Andreaskirchhofs, Durchfahrt zum Hohen wege von 1623:

MENS VNI CONFISA DEO MENS CONSCIA RECTI
CONTEMNET MORSVS INVIDE MOME TVOS.

Traw Gott dein gut gewissen vertra — —
Misgunst der menschen wenig — — — —

Durch einen später zugefügten Anbau ist der letzte Teil vorstehender Worte verdeckt worden.

Eine Anzahl der Inschriften tragen jetzt keine Jahresbezeichnung mehr. In die soeben besprochene Periode gehören jedoch noch folgende Sprüche:

[1] Derselbe Spruch steht Braunschweiger Straße Nr. 527 ohne Datum Außerdem noch in Hannover (neue Straße), Celle von 1673, Osnabrück, Göttingen 1618, Goslar 1577.

Judenstraße Nr. 349:

> Wolf gott vertrawet hatt woll gebawet
> Im himel vndt auf erden
> Wer sich vor lest zu Jesum christ
> dem mos der himel werden.[1]

Al de[i mir kennen den gebe gott was si mir gonnen][2]

Die eingeklammerten Worte sind jetzt nicht mehr vorhanden.

An dem schön gearbeiteten, bisher durch Verputzung in seinem Schnitzwerke völlig verklebten Erker Markt Nr. 388 steht auf beiden Setzschwellen:

CARERE DEBET OMNI VITIO QVI IN ALIVM
PARATVS EST DICERE: PATERE ET ABSTINE ·

PRÆSIDIVM AD OMNIA NITENTI NON DEERIT DEO
DANTE NIHIL VALET INVIDIA · MAIORES NOSTRI
ÆDIFICAVERVNT NOBIS; NOS
ST····

Marktstraße Nr. 75 stand an einer jetzt gänzlich aus neuem Material umgebauten Auslucht:

Ich hoff auf Godt der wird mi beschirmen.

Hilf mi Godt durch deinen Namen vnd schaff mir Recht durch deine Gewalt.

Querstraße Nr. 180:

> Wen Gott nich selbest bwet das hus.
> so wirt mit vns gar nichtes dar avs.
> darvm bitte wir gemlich ihn.
> ehr wolle der rechte hsfater sin.

Eckemecker Straße Nr. 1736:

DIE GOTSELI IST ZV ALLEN DINGEN GVDT

Osterstraße Nr. 152. An dem reichgeschnitzten Hause ist eine Art Totentanz auf drei Tafeln angebracht.

Die am meisten links stehende zeigt einen jungen lebensfrohen Mann in liegender Stellung, Becher und Krug in der Hand. Er scheint einem Totengerippe zuzutrinken, welches mit gefällter Pike auf ihn losgeht.

Auf der Tafel rechts sehen wir einen Greis mit langem Gewande tot auf einem Kirchhofe liegen, die abgelaufene Sanduhr in der Hand. Im Hintergrunde ein Grabdenkmal.

---

[1] Vgl. oben Anmerkung zum Wedekindschen Hause (S. 442). — [2] Nach der Zeitschr. d. H. V. 1877 S. 351 auch in Eldagsen, ferner kommt der Spruch vor in Celle, nur ist hier der Bauherr noch freigebiger: Gott soll [illegible] mehr geben „als sie mich gönnen" und in Dannenberg,
„Gunne du mi[illegible] als ik dot."

Zwischen beiden Darstellungen sitzt auf einem Totenschädel ein Knabe mit der Sanduhr:

HODIE · MIHI · CRAS · TIBI ·

In diese Periode, vielleicht jedoch noch in die vorhergehende, gehört wohl auch die Inschrift über dem alten Eingange des katholischen Waisenhauses, Pfaffenstieg Nr. 1304. Unter einem Wappen ist zu lesen:

CVNCTI DIES HOMINIS DOLORIBVS ET ERVMNIS [PLE]NI SVNT NEC PER NOCTEM MENTE REQVIESCIT ·

— —

Mit dem Jahre 1624 hören die Bauwerke in Hildesheim für lange Zeit auf. Die Not des dreißigjährigen Krieges legte aber nicht nur die Schaffensfreudigkeit lahm, auch das Bestehende fiel der Zerstörung anheim, denn wie berichtet wird, wurden während der Belagerung 1633/34, um Feuerung zu gewinnen, etwa 250 Häuser niedergerissen.

Bis 1649 — also 25 Jahre lang — finden wir kein datiertes Haus mehr, und die, welche nach diesem Jahre entstanden, sind einfacherer Art. Höchst selten noch werden Konsolen angebracht und Skulpturen sucht man vergebens: Mit dem Reichtum ist der Kunstsinn entschwunden. Sogar Haussprüche wendet man kaum noch an, und die, welche wir finden, sind zum nicht geringen Teile an klösterlichen Anlagen angebracht. Der Bürger bemüht sich meist, seinen Namen nach alter Weise über der Thür der Nachwelt zu erhalten, die Neuzeit aber, welche einen ganz besondern Ingrimm auf die alten Thüreinfassungen hatte, zerstörte mit diesen auch die wenige Schrift darüber. So ist denn unsere Ausbeute aus der nun folgenden Zeit eine überaus schwache.

An der Dammstraße Nr. 1380/81 stand bis in die Mitte unseres Jahrhunderts das Gasthaus zum grünen Walde. Auf einer Setzschwelle, die bei einem Neubau des betr. Hinterhauses wieder verwendet wurde, steht in zierlicher Schrift:

Gott ist mein Trost vnd Zuversicht.
Von dem mihr alles Guts geschicht.
Vnd weren meiner Feinde noch so viel.
Geschicht doch wieß Gott haben will.
Hans Paschen año 1649.

Die „9“ ist durch Malerei ergänzt.

Aus demselben Jahre — die letzte Zahl ist ebenfalls nicht ganz sicher — stammt das Haus Nr. 1805 in der Altstädter Stobenstraße. Eine mehrzeilige Inschrift über der Thür nennt den Er-

bauer Dr. j. u. Kunneken und dessen Ehefrau. Rechts und links je ein Wappen; neben dem des Mannes steht:

INNOCENTER

neben dem der Frau:

CONSTANTER.

Langer Hagen Nr. 1834 hat an einem alten Wirtshausschilde mit daran hangender Traube folgende von 1660 stammende Inschrift:

Dis Haus stehet in Gottes hand
der bewahr es fur feur end brand
das es ein Jeden werd bekant
wird es in Guldenweintrauben genand.

An dem unten massiven, jetzigen Amthause für die Kreise Hildesheim und Marienburg, Godehardikirchhof Nr. 1171a, welches zum frühern Kloster dort gehört haben wird, lesen wir über der Thür den Hexameter:

Nos cum prole pia benedicat virgo Maria
Anno 1677.[1]

Gegen Ende des Jahrhunderts wird auch das Haus Altemarkt Nr. 1512/13 entstanden sein, welches den bereits notierten Spruch:

ACH · GOT · WI · GEHET · DAS · IMMER · ZV · ꝛc.

auf der untersten Setzschwelle hat.[2]

2. Querstraße Seitenhaus von 1695:

Neidt Haß wie du wilt
gott bleibet doch mein schilt
Der gebe ferner segen
woran sehr viel gelegen.

An der Straßenseite des Gymnasiums Josephinum (früher Jesuitenkolleg) von 1694:

HIC VOS DOCEBIT OMNIA
DEO ECCLESIÆ ET PATRIÆ ·

Im Innern daselbst:

A SOLIS ORTU USQVE AD OCCASUM LAUDABILE NOMEN DOMINI Ps. 112. Ao 1701

VIDEBUNT RECTI ET LÆTABUNTUR : ET OMNIS INIQUITAS OPPLIABIT OS SUUM ·
Ps. 106. ANNO 1707.

AD MAIOREM DEI GLORIAM.

---

[1] Stand auch an dem 1855 abgerissenen Hause Brühl Nr. 1015 von 1776.
[2] Vgl. oben Anm. beim Hause Andreaskirchhof Nr. 1771 von 1616 (S. 445).

Hinterer Brühl Nr. 1183 von 1705:

IN TE DOMINE SEMPER SPERAVI ·

Hoher Weg Nr. 1020 von 1707, ein steinernes Haus:

GOTT IST UNSER ZUVERSICHT UND STÄRCKE. Ps. 46. 2.

Goschenstraße Nr. 769 von 1715:

> In 37. Psalm In 37. Uers stehet geschriben: Bleibe from Und halte dich gerecht · denn solchen wird et noch woll gehen zu letz.

An dem steinernen Unterbau des Brauhauses am Langenhagen Nr. 1848 steht unter dem Wappen der Brauer (1750):

> qVoD DeCVs VrBs prÆCLara stVpet fortVna peregIt
> frVCtVs aCCIpIent CIVes LetIqVe nepotes ·

Brühl Nr. 1035, ehemaliges Kapuzinerkloster;
An der Straßenseite (1733):

SoLI Deo honor atqVe gLorIa patrIae paX benefICatorIbVs retrIbVtIo seMpIterna ·

Über der Thür (1769):

> aVXILIIs ortI DIVInIs LVMInIs hortI
> serVIs VIrgo faVe qVæqVe sInIstra CaVe ·

Eine bis 1866 vorhanden gewesene Brücke über den jetzt zugeworfenen Stadtgraben vor dem Hagenthore trug das Wappen der Stadt und die Jahreszahl 1769 nebst folgenden Worten:

> Durch Goddes Macht vnd Krafft
> Wirt Alle Dinck zo Wege gebracht.

Die Inschrift über der Thür des sog. Fünfwundenhospitals am Godehardibrück Nr. 1176 von 1770 besagt nicht viel mehr als Verkündigung des Namens des Erbauers, ähnlich der am ehemaligen städtischen Waisenhause hinter dem Museum.

An der Gastwirtschaft Steingrube Nr. 45 stand bis vor einigen Jahren, wo dieselbe mit Ausnahme der Jahreszahl 1772 durch Beilhiebe abgeschlagen wurde, auf der Setzschwelle folgender Vers nach altem Muster: [1]

> O Gott, o Gott, wie geht es immer zu,
> Daß die mich hassen denen ich nichts thu,
> alle die mich kennen und nennen,
> Den gebe GOTT, was sie mir Gönnen

[1] Vgl. oben Anm. beim Hause Andreaskirchhof Nr. 1771 von 1615.

und wenn sie mir nichts geben,
So müssen sie doch lassen mir das Leben
Verwegene Neider, Spötter, Feinde,
geht, laßt nur ab von eurem Neide,
Eur Höhnen spottet mich doch nicht
Denn GOTT ist meine zuversicht.

Etwa um die gleiche Zeit mögen die folgenden beiden Inschriften entstanden sein.

Wollweberstraße Nr. 624. Der erste Teil ist durch eine Ladenanlage verdeckt:

GOD DER VATER WOHN VNS BEI VNDT LAS
VNS NICHT VERDERBEN ·
IESVS CHRISTVS WOHN VNS BEI VND HILF
VNS SELIG STERBEN ·
DER HEILIGE GEIST WOHN VNS BEI MACH
VNS ZV HIMMELS ERBEN ·

und Goschenstraße Nr. 929/30:

— — — HIS CVLPATVR AB ILLIS ·

Die vordere Hälfte des Spruches ist weggemeißelt; mit ihr bildete das Ende wohl einen Hexameter.

Hiermit wären die Hildesheimer Haussprüche erschöpft, denn vorliegende Sammlung enthält alle nur irgendwie erreichbaren Notizen und dürfte insofern als nahezu vollständig bezeichnet werden. Eine Vermehrung wäre vielleicht noch möglich, wenn man sämtliche Hintergebäude untersuchen würde. Da aber der Stolz des Bürgers es für angemessener hielt, auch äußerlich seinen Reichtum zu zeigen, so war die Straßenseite hierfür die am meisten bevorzugte, obgleich sich auch auf den Höfen öfters hübsche Bauten finden, wie z. B. Brühl Nr. 1013, Hoherweg Nr. 1803, Langerhagen Nr. 1658 und 1837, die Kurien am Domhofe Nr. 1215 und 1216, das Haus Osterstraße Nr. 275 u. s. w. Erheblich größer jedoch ist die Wahrscheinlichkeit, Neues zu finden, durch Beseitigung von Putz und Verschalung, hinter welchen noch eine Anzahl von Schnitzwerken ihrer Auferstehung entgegensieht. Auf diese Art sind u. a. neu ans Licht gezogen die reizvollen Skulpturen der schon erwähnten Ausluchten am Markte Nr. 388 und des obern Stockwerks Brühl Nr. 1015 von 1596.

Immerhin wird die Bereicherung sich nur in geringen Grenzen bewegen können, und das, was wir haben, gestattet auch ohne sie einen gewissen Einblick in das Denken jener Zeiten. Merkwürdig ist es, daß so außerordentlich oft vom Neide der Nachbarn die Rede

ist. Dem unendlich vielen Jammer über diesen steht freilich das stolze „Sperno invidiam“ gegenüber, so daß man versucht ist, jene Klagen nicht für so ganz bare Münze zu nehmen, daß bei ihnen vielmehr eine gewisse Freude am Neide des lieben Nächsten empfunden wird. Damit diese „Afgunst“ aber nicht einschlafe, darum wendet man alle möglichen Schmuckmittel an den Schauseiten an, sodaß es geradezu komisch wirkt, an einem Prachtbau die lamentablen Verse zu lesen: „Ach Gott, wie gehet das immer zu, daß die mich hassen, denen ich nichts thu“ u. s. w. — Ebenso prunkt man gern mit Gelehrsamkeit, denn auch der studierte Mann stellt sein Licht nicht unter den Scheffel, er zeigt, daß er etwas gelernt hat, äußert sich daher gern in lateinischer Sprache und verschmäht es, darin Landläufiges zu bringen. Ja, fast scheint es, daß man es liebte, möglichst schwer zu verstehende Inschriften anzuwenden, um den Ruf der Gelehrtheit zu vergrößern. Darum finden sich mit verschwindenden Ausnahmen, z. B. soli deo gloria oder sperno invidiam, außer Psalmstellen keine Wiederholungen wie bei den deutschen Sprüchen.

Ausschließlich lateinisch schrieb die zahlreiche Geistlichkeit. Der Erbauer des sog. Kaiserhauses Langerhagen Nr. 1837, Caspar Borcholtzen, dessen Bildnis noch im Innern zu sehen ist, hatte in Bologna studiert. Er verzierte daher sein Haus mit Medaillons und Statuen römischer Kaiser und brachte lateinische Hexameter an denselben an. Die gleiche Sprache bevorzugte der Bürgermeister Arnecken, Hoherweg Nr. 1803, und der Syndikus der Stadt, ebenda Nr. 391. Ähnlich machte es der Rat am Ratsbauhofe und bei der Ratsweinschenke am Hohenwege. An der Ratsapotheke gebrauchte er daneben auch deutsche Verse, ähnlich wie der Arzt Mittendorp an seinen Ausluchten Marktstraße Nr. 318.

Solche Beispiele würden bei näherer Nachforschung über den Stand der Erbauer fraglos noch weiter vermehrt werden können.

Der Bürger schlechthin bevorzugte die Sprache, die er verstand, wenngleich ein wenig Latein auch ganz gern gebraucht wird.

Wenn so eine gewisse Prahlerei in die Augen springt, so spricht andererseits das kindliche Gottvertrauen des kindlichen Gemütes, sowie der Hinweis desselben auf das letzte Ziel, was wir in den einfachen Versen lesen, um so mehr zu Herzen. Sind auch nicht alle diese Inschriften original, sie wirken doch.

Auch der poetisch Fühlende geht nicht leer aus; denn klingt die Klage, daß die Wahrheit zum Himmel geflogen, die Treue übers wilde Meer gezogen und die Gerechtigkeit allenthalben vertrieben sei, nicht ähnlich wie eine Stelle in dem bekanntesten Gedichte Walthers von der Vogelweide?

Wie anders berühren dagegen unsere heutigen, auf allen Tischdecken und Krügen im Wirtshause sowie bürgerlichen Wohnungen

angebrachten „altdeutschen" Verse! Alle tragen den Stempel des Gemachten, Fabrikmäßigen an der Stirn: Sie erquicken nicht und lassen kalt, denn stets drängt sich der Gedanke auf, daß wir es auch hier nur mit einer Mode zu thun haben, welche ebenso schnell verschwinden wird, wie sie gekommen ist. Erst wenn diese „Mode" einen dauernden Bestand hat, dann verliert sie den Begriff, den man mit jenem Worte verbindet und wird zur „Sitte" und zwar zu einer sehr schönen. Wünschen wir das unsern modernen Haussprüchen, dann werden sie uns ansprechen und einen Platz in unserm Herzen finden.

Urkundliche Nachrichten zur Geschichte der Reformation im Harzgebiet.

Von Dr. Felician Geß, Dozent der Geschichte
an der Universität Leipzig.

Beim Durchlesen der Akten aus der Zeit des lutherfeindlichen Herzogs Georg von Sachsen (1500—1539), die das Dresdener Hauptstaatsarchiv bewahrt, fand ich die hier wiedergegebenen Stücke. Zumal soweit sie sich auf Quedlinburg und Sangerhausen beziehen, schienen sie mir des Abdrucks in dieser Zeitschrift wert: in den Anmerkungen zu einer Biographie des genannten Fürsten hätten sie nur zum geringsten Teil und stark verkürzt Platz finden können.

Die Schreibart ist beibehalten, die Interpunktion verbessert bez. ergänzt, die Daten sind aufgelöst, formelhafte Eingangs- und Ausgangsworte fortgelassen, unwesentliche Stellen nicht im Wortlaut wiedergegeben worden.

Ohne auf den Inhalt der folgenden Schriftstücke näher einzugehen, möchte ich nur darauf hinweisen, daß durch dieselben besonders auf die Reformation in Stadt und Stift Quedlinburg und zu Sangerhausen neues Licht fällt. Wir sehen es hier auch wieder in bemerkenswerter Weise bestätigt, wie überall die Augustiner-Einsiedler, die Ordensbrüder Luthers von der reformierten deutschen Kongregation des Proles oder Staupitz zu Quedlinburg, Eisleben, Sangerhausen, Himmelpforten, die ersten sind, die sich der Kirchenerneuerung zuwenden. Außer den Augustiner-Einsiedlerklöstern kommen hier in Betracht das Jungfrauenkloster zu Sangerhausen, die Klöster der Jungfrauen zu Eisleben (Neuhelfta) und zu Holzzelle, Marienzelle, die Klöster Walkenried, Kaltenborn, Sittichenbach, Michaelstein, Konradsburg, die reformatorische Bewegung zu Edersleben, Nebra, Hornburg bei Schraplau, in den stolbergischen Landen unter Graf Botho († 1538). Vor die eigentliche Zeit der Reformation fallen nur Nr. 1 und Nr. 2. Für die Münzersche Bewegung sind die Zeugnisse für das Auslaufen der Leute nach Allstedt beachtenswert.

Es ist noch zu bemerken, daß die Briefe, bei denen der Absender nicht angegeben ist, von Herzog Georg von Sachsen herrühren.

1.

Leipzig, 14. September 1514.

Herzog Georgs Räte an den Erzbischof Albrecht von Magdeburg, die Juden in Quedlinburg betr. (Copial 118 p. 48.)

„Als vnnß E. churf gnade der Juden halben, die der amptman zcu Quedlinburgk Veit von Draxtorff angenomen vnnd in seynem ampte wonende halten solle, geschrieben mit Beger, das wir in betracht der mißhandelunge, so sie in kurzer Zceyt an got dem Almechtigen, auch E. churf. gnaden vnnd s. g. bruder begangen, an stadt vnnd von wegen v. g. h herzogk Georgen zu Sachsen doran seyn vnd vorschaffen wollten, das dieselbigen Juden an bemeltem Orte nicht gehalden, noch furder geliden wurden" — so geben sie zur Antwort: „dyeweyl dann hochbemelter v. g. h. ane das Juden in seyner s. g. furstentumben vnd landen nicht duldet, wolten wir vnß nicht vorsehen, das sich Veyt von Draxtorff dieselbigen in bestymptem seiner s. g. ampte Quedlinburgk anzunehmen vnderstanden." Sie werden ihm schreiben, keinen Juden dort zu dulden.

2.

Dresden, 2. Januar 1516.

An Doctor Staupitz, die Augustinereremitenklöster zu Eisleben und Sangerhausen betr. (Copial 124 p. 16.)

„Vnnß gelanget an, nachdem ir itzundt zcu Ißleuben eyn closter ewers ordens von nawem auffgericht, dodurch dem closter zu Sangerhausen seyne termeney geenget, das sich dieselbigen bruder zu Ißleuben vber das vnderstehen sollen, das tauffgeldt, welches vor das hauß, so die bruder zu Sangerhausen doselbst gehapt, gefallen sall, auch zcu sich zcu ziehen, welchs wir, in ansehunge, das bemelts closter zu Sangerhausen zu seynen gebeuden solchs gelds auch notturfftigk, vor billich nicht mogen ermessen." Adressat soll dafür sorgen, daß „das angezceygte tauffgeldt bestymptem closter zu Sangerhausen zu Erhaldunge seiner gebeuden zugestellet" werde.

3.

Halle, 4. Februar 1522.

Erzbischof Albrecht an Herzog Johann, Herzog Georgs Sohn, betr. einen entlaufenen Mönch des Augustinereremitenklosters zu Eisleben. (Locat 10299, 1517—43 p. 67.)

„. . . . Wir haben Ewer Libden schreyben mit vormeldung, wie dieselbigen einen Augustiner monch vnd dyacon des Closters zcw Eyßleben, welcher ytzo doraus gegangen sey vnd seinen habit abgelegt

vnd weltliche kleyder angenohmen, zcw Sangerhawsen haben gefengklich annehmen vnd setzen lassen ꝛc. alles ferneres Inhalts freuntlich vornohmen vnd nehmen E. L. erbiethen zcw freuntlichem gefallen an, Nachdem aber E. L. ane zcweyfel wissen, das sich nach ordnunge gemeyner geystlichen Rechte gepueren wolte, denselbigenn monch seinem obirsten seins ordens, vnder welchem er profession gelobt hatt, zcw zcwschigken, vnd wir doch aus allerley vrsachen vnd nach gestalten (sic = nach Gestalt der) Sachen bedencken, das sein prior ader obirster ynen dieser zeyt nicht wurde annehmen, ader woe er ynen gleych annehme, ynen nach erheyschung seins vordiensts vnd missihandlunge vormutlich nicht halten ader straffen; als wir auch bericht werden, sollen etzlich mehr munche sein, welhe yhre geystlichen gelwebd zcurugk vnd in vorgessen stellen, yre Closter vnd habit vorlassenn. Darvmb wir achten, hoch noth zcwsein, Stadtlichen Rathschlag dauon zcwhalten vnd im Regiment k. Mt. dauon sich zu vnderreden, wie solchem vnd anderm dergleychen vornehmen vnd muthwillen vorkommen werde vnd tapferlich widerstandt gescheen moge, das wir vns ytzo zcw Nuremberg inn Vorsammelunge vnser oheimen vnd brueder der mittChurfursten vnd Furstenn zum Regiment gehorende inn kurtz zcw gescheen vormuthen, derhalb vnd auch dyeweyl gemelter munch inn Weltlichem habitt mit vorlewckung, vorachtung, absagung vnd seiner erlangten weyhe vnd ordens inn E. L. Fürstenthumb befunden, mogen wir wol leyden, lassen es auch vnser geystlichen obirkeith halbenn diß falhs zcw vnd erlewben, das E. L. denselbigen monch mogen in irer vorwahrung enthalten lassen, das wir dann in gleichen fellen, wye sye in vnsernn obirkeyten bekomen wurden, zcwthun bedacht seyn, Bißlange ein gemeiner Beschluß im heyligen Reych gemacht werde, dyeweyl yre obirsten vormutlich nichts dartzw thuen wollen, wye man sich kegen inen nach billigkeyt halten moge."

4.

Dresden, 1. Juli 1522.

An den Amtmann zu Sangerhausen, das dortige Augustinereremitenkloster betr. (Copial 134 p. 41.)

„Wir haben deyn schreyben, darJn dw Antzaigest, wy drey Monche aus dem Augustiner Cloester vnßer Stadt Sangerhaußen, außgeschritten vnd weltliche kleyder angethan, Auch das nit mehr wan ßieben priester Im selben Cloester ßeyn, vnd keyn prior haben, Vnd Szo dw die Cleynot, dy ßie zu teglicher gebrauchung nicht bedurffen, aus dem Cloester hast Jn vorwarung nehmen wollen, das ßie gewiddert vnd ßich vil drawlicher vnd schmehwort vornehmen lassen, Vnd wy dasselbig weyter meldet alles Inhalts vornhomen. Weil wir dan nicht tzweyffeln, dw wissest, was wir dir

hievor In disser sach befolhen haben, vnd die Monch ßich ytzo auß dem Cloester wenden, den habitt ablegen vnd ane gehorsam leben, Wil vns gepuren, weyter Jnßehung zu thune. Empfelhen dir hiromb Ernstlich, das dw alßbald sampt dem Rath alle Cleynott, was ßie nicht zu teglichem gebrauch noturfftig, In des raths be heltnis beschliessest, vnd den Monchen die ane vnßern befelh nicht widderomb zustellest, Jnen Auch anßagest, das ßie ßich vnnutzer draw vnd schmehewört enthalten vnd, wy geystlichen leuten zew-tzymet, leben, Ane das werden wir vorvrsacht, das Cloester mit andern leuthen zu bestellen, durch die Ordenlich gelebt vnd der gottesdienst vorsorgt werde. Wan wir dir dan vormals auch be felh gethan, wes dw dich kegen denJhenen, so aus den Clostern gehn, die kappen ablegen vnd weltliche kleyder annhemen, halten sollest, Empfelhen wird dir noch, wy vor, das dw vff dießelben vleyssig achtung gebest, vnd, was dw derßelbigten Im ampt deyner vorwaltung ankommest, die gefengklich Annehmest, vnd alßo biß vff vnßern weytern befelh wolbewort enthaltest, Vnd dissem vnßerm be felh mit vleys nachkommest Indem beschiet vnßer Christliche maynung."

5.

Dresden, 20. Juni 1523.

An Aebtissin und Convent des Jungfrauenklosters zu Sanger hausen, betr. die erledigte Pfarrstelle zu S. Jakobi. (Copial 140 p. 22 b.)

„Als yr vnns ytzo geschrieben vnd angetzeigt, wye lawths vff gerichten vortregen die pfarre sancti Jacobi zu Sangerhawsen, welch Ewerem Closter Incorporirt, Euch widerumb solle zugestelt werden, mit demutiger bith, weil der pfarher verstorben, der euch Etliche pension were schuldig plieben, das wir euch die pfarre zu uersorgen widerumb zustellen wolten, vnnd wie das weiter meldet, haben wir Innhalts vernomen, vnnd wissen vns aus vorganngen Hanndlungen wol zu erJnnern, aus was vrsachen die pfarre Jn die bestellung, wie sie dann bißher gehalten, verordent Jst. Hiromb wir geneigt sindt, wo Jr vnns einen geschickten Tuglichen Mann zu einem pfarher vff berurte Pfarre Nennen vnnd angeben werdet, das wir den, So wir Jn also befinden, zu einem pfarher bewilligen vnd presentiren wollen; das wir euch also gnediger Meinung anzeigen, darnach zu Richten."

6.

Dresden, 1. Juli 1523.

Herzog Georgs Söhne Johann und Friedrich an Aebtissin und Convent des Jungfrauenklosters zu Sangerhausen betr. die erledigte Pfarrstelle zu S. Jakobi. (Copial 140 p. 26[a]).

„Abwesens des hochgebornen Fursten, vnßers liben herren vnnd vatters, Herren Georgen, Herczogen zcu Sachsen ec. ist vnnß von euch eyn schryfft an seynn lybe haltende zcukummen, welche wyr alles Inhalts vnnd das yr auff hochgemeltes vnßers lyben herren vnnd vatters genedige vortrostung zcu eynem pfarner der pfarkyrchen S. Jacobi zcu Sangerhausen hern Johann Wagener nennet vnd angebeth Byttende, yhn mit solcher pfar zcu beleyhen vnnd zcu presentyrn, habenn horenn leßenn, vnnd wollen euch darauff nicht bergen, das vnßere lyben Getreuen, der Rath zcu Sangerhaußen, auff gemeyner pfarleuth eingebenn denn Wyrdygen vnßern lybenn Andechtigen herren Magistrum Vlricum Grempler zcu solcher pfar zcu presentyrn bey vnßerm lyben herren vnnd vattern vorleihen (!), welchen wyr nach gelegenhayt seyns grads thuglicher vnnd geschyckter achtenn, den aynen, dem das gemeyne volck entkegenn vnnd zcu eynem pfarrer nicht gerne haben wolt, darauß dan auch mancherley ergernyß entstehenn mocht. Szo wollen wyr vnnß auch nicht versehenn, das euch derselbyge Magister Iherlichen weniger von solcher pfar geben sol, dan eyn ander nach gelegenhayt dyßer laufft thun kont. Hyrumb, wue yr dennselbygen magister werdet nemen vnnd angebenn, wollen wyr vnnß anstat vnnßers lyben herren vnnd vatters vnvorweyßlichen erczeygen."

7.

Dresden, 7. Juli 1523.

An den Amtmann zu Sangerhausen betr. die Besetzung der Pfarrstelle zu S. Jakobi. (Copial 140 p. 28[a]).

„Es habenn dye wyrdygen vnnßere liben andechtigen Eptische vnnd Samlung des Junckfrauen klosters zcu Sangerhausen vnnß, An stadt vnßers lyben herren vnnd vatters, zcu eynem pfarner zcu Sanct Jacob angeben vnßern libenn andechtigen hern Johan Wagener. Nachdem aber vnßer lyben Getreuen der Rat zcu Sangerhausenn vor aynen andern Magistrum Vlricum Grempler gebethenn mit anzceygung, das es gemaynem volck entkegen, bemelten Her Johan zcu aynem pfarnern zcu vororden, Szo haben wyr der Eptischen derhalbenn schreyben lassenn, das sye denselbigen Magister, ergernyß vnnd wydderwyl zcu vormeyden, sol zcu aynem pfarrern angeben, darauff sye vnnß angezceyt, das zcuvorn von dem Rat mit yhr darvon auch gehandelt, aber der Magister hat sye vmb dye

pfarre nicht bytten ſunder alleyn derhalben haben wollen, das yhn der Rath vorbethen vnnd dye gemeyne gewolt, darzcu auch gewegert, dye Iherliche penßion, ßo ſye Vorßher von der pfarre gehabt; welchs, ßo ſichs dermaßen hylde, vnſerm lyben herren vnnd vattern vnnd vnnß gar nicht wurde gefallen, geb auch anzceygung, das der Magiſter der Nauen vorfuriſche Lehr anhenig. Iſt derhalbenn an ſtat Seyner lyeb vnßer Beger, du wolleſt dych aygentlichen hyromb erkundygen vnnd, Szo du es dermaßzen befyndeſt, das der Magiſter dye Eptyſchen vmb die pfar nicht hat bytten, Nach dye penſion zcu gebenn bewylligen wollen, Szo zceyge bemeltem Hern Johann an, das er ſich widderumb alher vorfuge; Sal yhm die pfar auff der Eptiſchen angebenn gelygen werdenn. Heldet ſichs aber auch anders ßo thue vnnß, darnach haben zcu rychten, volkumlichen bericht."

8.

Dresden, 11. Juli 1523.

An den Rat zu Sangerhauſen, betr. die Beſetzung der Pfarrſtelle zu S. Jakobi. (Copial 140 p. 29[a]).

„Lieben getrewen, wir haben Ewer ſchreyben, Szo yr ytzo Abweßens des hochgepornen furſten Herren Georgen hertzogen zu Sachſſen ꝛc., vnſers lieben Herren vnd vattern, der pfar halben bey euch zu Sangerhauſen an vns gethan, alles Inhalts horen leſen. Vnd als yr vnder anderem antzaiget, das die Ebtiſſin von Magiſtro Vdalrico Grempler vmb die belehnung der pfarre vleyſſig wolle angeßucht vnd gebethen ßeyn, des er zu thune nicht gemeynt, vnd yr daraus ſpuert, das ſie mehr tzeitlich Ehre vnd eygen nutz, wan der ſehlen heyl ßuchet, Darumb yr die Sache beuor gotlicher almechtickeit darnach an ſtadt vnßers lieben herren vnd vattern vns, als oberſten vorſorgern, thut befehlen, haben wir von wegen ſeynr liebe ewers furnhemens nicht kleyn befrembden vnd konnen nicht anders ermeſſen, wan das yr euch eynen pfarher ane alle mittel zu Nominiren, dartzu yr doch nye keyn gerechtickeit gehapt, auch wo es euch zugeſehen würd, den zu preſentiren, vnderſtehen wollet. Weyl vns dan, euch ſolhes eintzureumen, In keyn weys geburen wil, vnd der Ebtiſſin vnd yren vorfarn bißher alweg zugeſtanden hat, eynen pfarher zu Nominiren, wiſſen wir ßie vnd yr Cloeſter des ytzo auch nicht zu entſetzen. Begeren hiromb an ſtadt vnd von wegen gedachts vnſers lieben herren vnd vattern Ernſtlich Enpfelhend, das yr Euch In diſſe Sache weyter nicht eynlaſſet, vnd mit dem pfarher, der von der Ebtiſſin nominirt vnd von vns preßentirt wirt, In fride ſtehet vnd ynen für Ewern pfarher haltet."

9.

Dresden, 11. Juli 1523.

An die Aebtissin zu Sangerhausen, betr. die Besetzung der Pfarrstelle zu S. Jakobi. (Copial 140 p. 29 b.)

„Als wir Euch mhermals des newen pfarhers halben vnßer bedencken vnd meynung zugeschrieben, Lassen wir vns gefallen, das yr denßelben, damit yr meynt vnd ansehet, das die Sehelsorge vorsehen ßey, Nominiret vnd den alßo anher zu vns weyßet; wollen wir vns an stadt vnßers liben herren vnd vadttern, den zu presentiren, geburlich vnd vnuorweyßlich ertzeigen."

10.

Dresden, 21. Oktober 1523.

An den Amtmann zu Quedlinburg, das dortige von den Mönchen verlassene Augustinereremitenkloster und dessen zurückgekehrten Prior betr. (Copial 140 p. 43).

„Wyr haben deynn schreybenn, darynnen du anzceygst, das dye Augustiner monch alle auß dem Closter byß auff aynen leyhen Bruder enttrunnen vnnd der prior wydderumb dareynn begert mit vertrostung, das er den gottes dynst auffs naw anrichten wolde, alles Inhalts horen leßen vnnd ist vnnß nicht entkegenn, das daselbige closter mit frommen monchen, dye sich nach der Regel yres Ordens hyltenn, eyn geystlich Christlich lebenn furten vnnd den gotsdynst wydderumb anrichteten, besaczt vnnd versorgt werde; Wue du auch der Zcuversicht, das der prior darzcu tuglich vnnd geschyckt mochte seyn, yhn darzcu gebrauchen. (!) Wyr befaren aber, wan er yhm dye har hat lassen verwachsen vnnd sich wernthlicher aytlichkayt vorsucht, das es gringen bestandt mit yhm wyrdet haben. Hyrvmb alßo wyrdest eynsehung vnnd auffmerckung thuen mußen das solch closter vnnd der gotsdynst zcum bestandt vnnd nicht mit leychtfurigen leuthen wydder bestalt vnnd angericht werde."

11.

Dresden, 21. Dezember 1523.

An den Rat zu Quedlinburg betr. ausgelaufene Mönche und Nonnen, die dort Unterkunft gefunden. (Copial 140 p. 53.)

„Lieben getrewen, vns langt statlich vnd mit ainem glawben an, sam solten etlich ausgelawffne Monch vnd Nonnen In solhem Irem bosen verkertten aigenwilligem Gemuet zu euch Zuflucht vnd sich In ewer stat gewandt haben, darInnen Sye auch an alle schewhnus mit verstattung alles Irs wolgefallen gelieden vnd enthalden werden, Wellichs vns, angesehen, das es wider Christenlich vbung vnd ge-

brauch, unleidlich. Ist auch wol vermutlich, die hochwirdig unser liebe freundin die eptissin ab solhem nit weniger, dann wir, Misfallen tragen werde. Hirumb wir an euch begeren, Ir wollet dieselben ausgetrettne Ordenspersonen lenger bey euch nit leiden, noch enthalden, sonndern ein Jede Mit dem furderlichsten Zu Ir gehorig closter schicken und solhs Zu bedacht Cristenlicher pflicht nit anderst halten."

12.

Leipzig, 13. Februar 1524.

An den Amtmann zu Sangerhausen, betr. das Auslaufen der Leute nach Alstedt (Thomas Münzer), sowie die verdächtige Art des Predigers am Jungfrauenkloster. (Copial 140 p. 56.)

„L. G., vnnß gelangt glaubhafftig an, das sich eczlyche deyns Ampts vorwantten kegenn Alteſt (!) zcur predige sugenn sollenn. Nachdem aber der prediger doselbst wydder dye Ordenung vnnd herkummen der haylichen Christlichen kyrchen sich vylfaltyger vorfurischer Artickel dem gemeynenn volck eynzcubyldenn vndersteheț, dardurch dye eynfeltige Leuth yn Irrthum gefurt vnnd zcu entporung gerayßt werdenn, wye dann auch allgeraycht dye eynwohner doselbst vyl nanigkayt eyngefurt vnnd von dem Gebrauch der hayligen Christlychen kyrchen gewychen seynn, welchs nicht alleynn vnnß vnleydlich, Sunder auch yhn selbst zcu nachteyl vnnd yrer selen vordampnis geraychett, Szo Entphelen wyr dyr, das du hynforder darvor seyest vnnd fleyssige achtung darauff gebest vnnd bey eyner Straff gebuthest, das sych nymandts kegen Alstet zcur predige ader sunst aldo der nauen mowyr vnnd Secte anhenig vnnd damit vorgyfft zcu werden vorfuge, Sunder eyn yder sych seyns pfarrers vnnd hergebrachten vbung der hayligen Christlichen kyrche allenthalbenn gehorsamlich halte; wye du auch yrgent aynen ergreyffts, der hyrwydder Ichtes vornymmpth, dennselbygen sollestu vngestrafft nicht laßßen. Auch werden wyr bericht, das aldo zu Sangerhaußen der prediger am Jungfraue kloster sich in seyner predigen mancherley worth, dye sich auff dye neuen Secten zcyhen, solle vornemen laßßen vnnd sunderlich vnder anderm gesagt haben, das er dye gefangene nun erregt, vorhoffe auch sye yres gefengnis balt zcu erledigen. Ist derhalben vnßer beger, du wollest dych eygentlich hyrumb erkundygen, auch selbst anhoren, wes er sich Zu seynen predygen vornemen laße vnnd ßo du befyndest, das er solche ader dergleychen wort gereth, Szo rede yhn derhalben an, das er dyr anzceyge, was er dormit vnd welche gefangene gemeynt habe, vnnd thue vnnß das vnnd wye es sunst allenthalben vmb seynn predige vnnd begynnen gelegen grundtlichen bericht. Darnach wyr vnnß mit fernerm bevhel vnd eynsehung haben zcu richten."

13.

Dresden, 15. März 1524.

An den Amtmann zu Sangerhausen betr. die Prediger daselbst. (Copial 140 p. 64.)

„... der prediger halben tragen wyr befromdung, dyeweyl sye sich der nawigkeyt, Teuthsch zcu teuffen, angemast, vnnd werden nicht alßo vnschuldig seynn, alß ßye sich dyr angeben, derhalben, das du solch vornemen abgeschafft, geraycht vnnß zcu gefallen. Wollen auch, das du hynforder fleyßßige achtung darauff gebest, das mit dyßßem vnnd anderm dem herkummen Christlicher kyrchen zcu entkegen nichts nawes vorgenummen nach vorstat werde."

14.

Dresden, 7. Mai 1524.

An den Amtmann und den Rat zu Sangerhausen, die Wiederbesetzung des Augustinereremitenklosters betr. (Copial 140 p. 78[b].)

„Lieben getrewen, Der wirdig vnnser lieber andechtiger der Vicarius Augustiner Ordens Ist ytzo hie bej vns erschinen anzaigend, wie er fur habe, das closter In vnser stat bej euch mit fromen geistlichen vettern wyderumb zu besetzen, mit demutiger bitth, das wir Jme solhes gnediclich verstatten vnd darzu hulfflich erscheinen wolten. Wann wir nuhn solhes auch fur gut ansehen, Begern wir enpfelhende, das er (= Ihr) Jme vnd den Jhenen seins ordens, So er dahin verordnen wirdet, das closter einreuhmet, Bucher, Ornat vnd etzlich ander Zcier, die gotlichen dinst vnd ampter damit zuuerbringen, zustellet, auch das Jhenige, so Jr von des closters einkomen entpfangen vnd vff vnsern befelh bejgelegt habet, Jme vberantwort, vff das sich die vetter damit destopas einrichten vnd vffenthalden mogen, Jnen sunst auch fur vorgewaltung schutz haltet, doch dabej gut Achtunng vff sie habet, vff das nitt vnpillichs, wie von den anndern bescheen, von Jnen furgenomen ader geubt werde."

15.

Dresden, 22. Juni 1524.

An Wolffen von Nyssenitz (von Nischwitz) zu Nebra bei Freiburg a/U., betr. die kirchlichen Neuerungen seiner Leute. (Copial 141 p. 113.)

„Lieber getrawer, Es Jst hieuor vnd ytzo vilfeldiglich vnd glaublich an vns gelangt, wie sich deine leuthe zu Nebra vnd anderßwo Jnn deinen gerichten der Lutherischen Jrthumb mergklich vnd vormessenlich vnderstehen, wegern der gaystlicheit vber vnser gepoth,

Jre gepurliche zcynße zureichen, haben dye Messen, darauff das leben Barbare gestiefft, abgethan, wollen die zcynse ferner nit gebenn, alles auff eine beschonunge, dieweyl dasselbig leben dem Sigeler zu Erffurt zustendigk, das er personlich darauff residiren solle, doch vnangesehen, das er bißhere alle messen, wie auch beschcen, vorordent zuhalten, wollen auch die testamenten, So vor viel langen Jharen zu der kirchen vorordent, ytzo widerumb haben, wie auch etlichen solchs vertrostung beschcen sein soll, deßgleichenn ettliche ßich vnderstehen, Jhre weyber ßelbs eintzuleythen, vnd alle Sacramenten auffs hochste vorachten vnd vornichten, lauffen den Lutherischen predigern vber beschcene vorboth nach vnd Sagen, wa sie solchs ablassen, Solle mann yhnen einen, der vff dyeselbig weyße predige, bestellen; vorhoenen Gottes vnd der hayligen biltnus, Wie sie auch am palmtage nehstuorschienen, ein Bilde Sancti Francisci an einen galgen auffgehangen, Alles zu Schmach, vnehre vnd vorachtunge Gottes, seiner hayligen, Aller oberkeit, ordnunge vnd einsatzunge der hayligen Christlichen kirchen; darob wir nit cleinen entsitzenn vnd missfallenn empfangen haben, hetten vns auch Jnn kein Weyß vorsehen, das yhnen solchs von dir, wye beschcen, vorstattett vnd nachgelassenn werden solte; wil vns hirumb, dasselbig zugedulden vnd vngestrafft hintzustellen, Jnn keyn weyß zcymen. Begeren hirumb ernstlich Empfehlend, das du vber vnsern Mandaten, So hieuor derhalb außgangen, Emsiglich haltest, Nymands vorhengeit, die Newenn Lutherischen ketzerischen Jrthumb eintzufuhren, Sundern alle gottlichen Ampt nach einsatzung der kirchen vnd darauff die gestiefft, wie vor alters, haltenn, der Gaystlicheit an Jrer gepur nichts entziben, dye hayligen vnd Jre Bildtnus nit Schmehen, nach zulassest, ymands an stellen, da diese Jrthumb gepredigt werden, zu predig zugehen, vnnd dyeJhenen, So hirJnne obertrethenn haben, ader kunfftig Jnn den ader gleichen fellen vorprechen wurden, am leyb vnd, wie sichs nach achtung der that getzimpt, vnnachlessigk, ernstlich straffen. Wa du aber solchs, wie Jtzo, vngeachtet obergeben, vnnd es an vns gelangen wirdt, wollen wir dich mit den thetern Jnn gepurliche straffe nhemen vnd vns dermassen darJnne betzaygen, das vnser missfallen dieser vorhandlunge augenscheinelich gespurth wirdt, vnd das nit anders halten."

16.

Dresden, 16. Juli 1524

An den Amtmann zu Sangerhausen, die Irrungen zwischen Rat und Gemeinde, die Gefangennehmung eines verehelichten Priesters, die Beaufsichtigung der Nonnen und Augustinereremiten u. anderes betr. (Copial 140 p. 90[b].)

Jhm u. andren Unterthanen ist vormals geschrieben, wie sich jeder in den „irrigen Lutherischen Sachen" halten solle: „Sindt ytzo

etlich geschickte von Sangerhawßen hie bey vns geweßen vnd haben vns Bericht gethan, was vffrur zewuschen Rath vnd gemayn eyns außgelauffen Munchs halb, der sich doselbst zu predigen vnderstanden, vorhanden sey, vnd vmb gnedigs eynsehen vndertheniclich gebethen. Hetten wir vns vorsehn, dw Soltest solhem vnßerm befelh vffs Emßgist gelebt vnd nachgegangen haben; wywol sie dapey antzaigen, das dw nit anheim geweßen seyest, Tragen wir doch gar keynen gefallen, das dw dich ytzo in dissen geschwinden leufften alßo lange ausserhalb Landes begibst vnd das Ampt nit genugsam bestellest, dadurch solhe vnd dergleichen hendeln furkummen vnd fürgetracht werden mochte. Derhalb wir ernstlich befelhen, das dw dich vnßerm vorigem befelh, wy es mit den Außgelauffen monchen solle furgenommen werden, vnnachlessig haltest. . . . Nachdem wir auch bericht werden, das der Ihenigen, Szo kegen Alstedt zu predig gangen vnd darymb gestrafft Sindt, zum tayl sich solhes noch nit Maessen (= mäßigen, enthalten) vnd zu vffrur mergkliche anreitzer sindt, das vns zu gedulden nit leidlich, derhalb empfelhen wir dir, das dw dich, wer dy sind, mit vleys erkundest vnd dieselbigen alßdann neben dem Rath jn gefengklichen gehorsam nhemest, vnd welche geloben vnd sichern, das sie sich des hinfure enthalten, wan wir sie fordern, sich widdervmb gestellen vnd mit vns vmb die vberfahrnn (sic) vortragen wellen, die alßdann vff solich gelubd vnd geburlich vrfried des gefengknus ledig tzelest. Es ist auch ein priester zu Sangerhausen Her Tilman Baußc genant, der den Lutterischen Irthumben jm predigen vnd leren mergklich anhengig, auch eyn Ehweib bey sich heldet, denselbigen Thue vnseumlich gefengklich annhemen, vnd alßo wolnorwardt sampt eynr hiebey uorwarther schrifft dem Bischofflichen official kegen Halberstadt zusenden, der sich der gebur nach kegen yme wol wirdet betzeigen — Vns gelanget auch an, wy die Nonnen zu Sant Ulrich vff die Mawren gehn vnd sich vmbsehn, daraus abtzunhemen, das sie auch hinweg gedencken. Hirvmb Begeren wir, das dw Achtung darvff gebest, solhes abwendest vnd darob seyest, das nit des Cloesters Cleynot, noch keyne Nonnen darvon kommen, deßgleichen, das die Augustiner Monchen, Szo widderymb eyngesatzt vnd vil gelt auffgenhomen, solhes zu noturfftigem Baw vnd anrichtung des Cloesters anlegen vnd nit vnnutzlich vorspenden.

Ob auch die gemayn zu Sangerhawßen bey yrem vffrurigem vornhemen bestehen wolten vnd dw sie sampt dem rat nit weyßen noch zugehorsam brengen kontest, haben wir hiepey vnsern Amptleuten zu Herbßleben vnd Sachßenburg geschrieben vnd befolhen, dir vff deyn erfordern mit etlichem volk zutzutzihen. Hirvmb wollest ydem seyn schrifft zuschicken vnd dich mit ynen voreynigen, wan dw sie durch deyn schreiben weyter ansuchen werdest, wy starck vnd an was

stelle sie dir zutzihen sollen, vff das sie das volk mitler tzeit in gereitschafft ordnen vnd sich allenthalb dartzu richten mogen, vnd dw altzo die vngehorsamen zu geburlicher straff bringen mogest, Auch in dissem allen an deinem vleys nichtes Mangeln lassest."

17.

Dresden, 2. August 1524.

An den Amtmann und Rat zu Sangerhausen, die Weiber und Kinder der nach Alstedt entwichenen Männer betr. (Copial 140 p. 100.)

Lieben getrewen, wir haben ewer schreiben Mit vbersendung etlicher schrifften, so ewch von etlichen ewern ausgetretten burgern, auch dem pfarrer zu Alstet zukomen sein, empfangen vnd solhs ewern halben zu gnedigen gefallen vermerckt. Nachdem wir aber daraus derselben ausgeschrittnen namen nit befinden mogen, Begeren wir, Ir wollet vnns die namhafftig machen, vnd Iren verlassen weiben vnnd kindern von vnnsern wegen anzaigen, wa Sye nach aussatzung der hailligen Cristenlichen kirchen In altem loblichem hergeprachten geprawchen bleiben vnnd Sich wie frome cristenleut halten vnnd erzaigen, So wolten wir sye bey dem Iren geruglich lassen. Stunde aber Ir gemuet, denselben Iren mennern vnd vattern In Irem vngehorsamen Irrigen furnemen anzehangen vnnd beystandt ze laisten, So muesten wir es auch beschehn vnnd Sye In guet von dannen komen lassen, vnnd wolten vnns gegen Iren guettern wol ze halten wissen; wue sye dan darober ergryffen, das sye den entwichenen beystandt vnnd vnderschlenff leysten, wurden sye dester mehr straffwurdig seyn; sich haben darnach zeu richten. Alß werdet yr auch all ewer sachen In vleissiger acht vnd fursichtigkait haben, damit durch dise ausgeschrittne ader ander Ir anhenngige leichtferttige personen durch Branndt ader In anderweg ewch kain schade zugefuegt werde vnnd vleyssig kundtschafft auf Sye legen, ob Ir die ankomen vnd zu fenglnis bringen mochtet."

18.

Dresden, 5. September 1524.

An den Amtmann zu Sangerhausen, einige Männer, die nach Alstedt zur Predigt gegangen, betr. (Copial 140 p. 112.)

Lieber getrewer, Es sein ytzt Galle schlenßer, Friderich Preuße, Michel Zyndecker, Hans Pedeler, Hans Dytmar vnd Mathes Gerhart, so hieuor Zeit neben noch zweyen zu Sangerhausen ausgetretten, alhie vor vns erschinen vnnd habn sich In vnnser Straffe gegeben, die wir Inen auch auffgelegt. Nachdem Sye aber In verhor vnd befragung Sich hochlich entschuldigt, das sye zu der aufrur nit

vrsach gegeben, vnnd allain, weil sye den ernst, so man gegen andern vbertrettenden personen furgenomen, gespurdt, aus forcht von Sangerhawsen gewichen, auch alß sye vber vnnser zuuor gethans verpietten zeu Alstedt zeur predyge geweßen vnnd derhalben vom Rath In gehorsam getryben, das sye nit alle sonnder nur eins teils wydder zu der predig gen Alstedt gegangen weren, vnd vns darauf vmb gnedig verzeihung vnderteniglich angerueffen; dennach wir In ansehung Irer entschuldigung vnd bit gnediglich von vnns gelassen, Mit befelh, sich anhaims zu fuegen; Vnnd begeren an dich, du wollest Sye widervmb ane verhinderung zu Iren guettern vnd narrungen komen lassen, vnnd dich gleichwol daneben erkundigen, ob sye Sich weitter, weder vnns alhie bekanndt, verwurckt vnnd an der emporung vnnd annder vnlust, welche sich des ausgelawffen Monchs halben erfolgt, schuldt hetten, Desgleichen auch, wa die anndern zween Ir mitgesellen hinkomen, auch aus was maynung dieselben Sich neben Inen nit anher begeben, vnnd ob Ir vber dise acht mehr ausgeschritten, auch wie es allenthalb vmb solhe erwegtte aufrur gestalt vnd gelegen were, vnnd vns auf nechsten Michels Margtt zu Leiptzk hiruon aigentlich vnd gnugsam vnnderricht geben, Vns darnach ze richten; Das du auch disen sechssen befelhest, Sich Irer gaistlichen oberkeit zu erzaigen vnnd Irer Mißhandlung halben von derselben absolucion zu empfahen."

19.

Dresden, 19. Oktober 1524.

An die Grafen Günther, Ernst und Hoyer von Mansfeld, betr. die Klage der Aebtissin zur Zelle (Holzzelle) über Besetzung der Pfarre zu Hornburg. (Copial 140 p. 117b.)

. . . „Die Erwirdig vnßer lieb andechtig fraw Felicitas Ebtissin des Junckfrawncloesters zur Czelle hat vns, Szo ßie ytzo hie jn vnsern furstenthumben etlich Cloester zu visitiren geweßen, demuticlich angetzaigt, wy ßie von yres Cloesters wegen ob viel mentzschen gedechtnus jn yrem dorff Hornburg[1] die pfar zuuorleyhen vnd eym pfarher zu setzen gehapt vnd noch haben (sic), das yr vber das von den wolgebornen Edlen, auch vnsern liben getrewen, ewern vedtern, Graff Gebharten vnd Albrechten zu Manssfelt, geprüdern, eyn Lutterischer beweyther (sic) priester zu eynem pfarher vnd prediger eyngedungen sey, mit demutiger bitt an vns, wy ab jnliegender schrifft zuuernehmen." Sie möchten bei ihren Vettern darauf dringen, daß dem Closter seine Gerechtigkeit werde und daß nicht „der jrsaligen lere pfarher ader prediger disser gestalt eyndringen wollen" —

[1] Es ist Hornburg bei Schraplau im Mansfelder Seekreise.

20.

Sangerhausen, 15. März 1525.

Amtmann und Rat zu Sangerhausen berichten dem Rat zu Leipzig, daß die herzogliche Schäferei zu S. in Brand gelegt worden sei. (Loc. 9884 „Leipzigische Händel" 1519—26 p. 212.)

„. . . . Es ist dye nehst vorgangene nacht eyn fehdesbrieff an des heyligen Creutz Capellen vor der Stadt alhir angeschlagen befunden, wes mutwillens vnd drawlicher wort darjnne angetzeigt, habt yr inligende zuuornehmen, darauff auch von yme[1] ader seynen helffern vnsers g. H. Scheffereyn alhir vor der Stadt mit fewir angelegt, dem winde nach, mit vleyß auff dye Stadt gericht, welchs sich also bald dye nacht vngeferlich vmb zwelff schlege erewgt. Vnd wiewol es dem winde nach dermaß angelegt, das sich der gantzen Stadt vorterb darauß zuuor muthen gewest, dann auch eyn hauß in der Stadt darvon mit fewir angegangen, So hat doch der Almechtige gnade vorlyhen, ist auch mit vleyß vnd großer muhe vorkommen, das keyn schade weytter, dann vff der Scheffereyh, des orts vil schaff, kuhe vnd pferde jm fewir vortorben, gescheen." rc.

21.

Frankenhausen, 18. Mai 1525.

„Unsern lieben besondern Hansenn von Pack vnd Wolffen vonn Bach Amptmann zu Querffurt semptlichenn" betr. die Teilnahme herzoglicher Unterthanen an der Plünderung des Klosters Marienzelle. (Copial 142 p. 30.)

Lieben bsondern, Vns hatt vnser Amptman zu Fryburgk Rath vnd lieber getrewer Christoff von Tawbenheym eyn schriefft, So yr yhm ettlicher meyner halben gethan, die Jnn vnsern dorffern ober vnd nyder Schmahen darbey sollen gewest seyn, So das closter Marien Zeelle Jst geplundert wordenn, haben wir horen leßen, vnd das gedachte vnsere vnderthane solche nahme, dye eyne mergliche zcal volks, vnd viel aus ewerm Ampt vnd Stiffte Magdeburgk gethan, widerkeren sollenn, Jst vns das vnnd anders, so Jr Jnn solchem ewerm schreyben antzaygtt, frembde zu horen, vnd halden es nit darnor, das Jr solchs von vnserm lieben herrn Ohmen vnd Swager dem Cardinal vnd ertzbischoffe von Magdeburgk vnd Meintz rc beuelh hapt, Vnd Jst vnser beger, Jr wollet euch zu

[1] Gemeint ist ein Mann mit Namen Aler, auf den als einen gefährlichen Widersacher Herzog Georg und der Leipziger Rat jahrelang fahndeten.

den vnsern nit weyther, dann andern, notigen, nach getzende suchenn. Woltenn wir euch, darnach ze richten, nit pergen.

Ist dermaßß außgangen.

22.

Sangerhausen, 24. Mai 1525.

Melchior von Kutzleben, Amtmann zu Sangerhausen, an Herzog Friedrich, den Sohn Georgs, betr. die Klöster Sittichenbach und Kaltenborn. (Locat 8973 „des Klosters zu Sittichenbach Haushaltungssachen".)

. . . „Ewer f. g. befelh belangende den Apt von Sittichenbach vnd probst von Caldenborn, dye sich, wes Ihnen in diesem auffrhur begegent, an E. f. g. beclagt, hab ich vnderthanigt erleßen. Nhu hab ich kurtz zuuorn, ehe sich dye entporunge ergeben, von wegen des durchlauchten hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Georgen, Hertzog zu Sachsen, E. f. g. Herrn Vaters, meyns g. h., bey Ihnen ansuchung gethan, weß sie an kleynoten, geschmide, privilegien vnd anderm bey sich hetten, darmit solchs nicht abhandigk gemacht vnd dem Furstenthumb entwandt wurde, ins Ampt vnder jren schlussellu vnd Sigilln zu antworten, haben aber des eynen Hintergangk genommen, Welchs ich an hochgedachten meynen g. H. habe gelangen lassen; darauff mir von s. f. g. befelh zuthomen, ob sie sich des abermals weygern wurden, alsdann so uil zuuorfuegen, das sye dieselbigen von sich geben musten. Eher mir aber der Befelh gescheen, ist von Ihnen, was an kleynoten, barschafft vnd anderm Darinne gewest, den Clostern entwandt vnd aus E. f. g. Furstenthumb geflhuert, was meynunge ist mir verborgen, darnach sindt dye closter gepucht vnnd was noch darinnen an vyhe, treyde (sic) vnnd anderm fur handen gewest, von abhanden komen. Ich hab mich auch eyniche closter guter nicht anmaßßen wollen, biß so lange vilhochgedachter m. g. H. Hertzog George mit s. f. g. kriegesvolck ins landt komen ist. Als hab ich, was noch im Ampt bey den bauren gewest, gefordert vnd derselbigen eyns teyls, doch gar wenigk, vberkommen vnd nicht vnderlaßßen, solchs s. f. g. nach aller gelegenheit vormeldet. Was mir nhu s. f. g. darauff befhelen, erkenne ich mich zu thun schuldigk. Das ich auch E. f. g. befhel dießer Zeit mit eincreumunge der closter vnd derselbigen guter nicht gelebt, Ist meyn gantz vnderthanig bitt, dieweyl solchs aus meynem vermogen, vnd der mehrer teyl in dye Manßfeldische vnd andere Herschafft komen, E. f. g. wollen desselbigen keynen vngnedigen gefallen haben, Ihnen auch, mich des bey E. f. g. Herrn Vater zu erholen, in vngnaden nicht entgegen sein laßßen, sondern gelegenheit des Handells gnedigtlich bedengken, dann zu besorgen, wo Ihnen die Closter

widdervmb eingereumet wurden, dieweyl sie dieselbigen durch ir vnuorsichtickeit bißher zuuortleymunge bracht, das sie solchs hinfur schedlicher oben vnd allein vff iren nutz meher dann der closter trachten wurden" . . . .

23.

Langensalza, 1. Juni 1525.

An Graf Ernst von Honstein, die Plünderung des Klosters Waltenried betr. (Copial 145 p. 26ª.)

„L. G. der Erwyrdyge vnßer l. A. her Pauls Apt zeu Waltenryde hat vnnß clagweyß vorbracht, das ewere vorwanten vnnd vnderthanen zeu Clettenberg, Lara, Schertffeld vnnd vornehmlich dye zeu Elrich am tage Walpurgis Ins Closter zeu Waltenryde geweldyglich sollen gefallen seyn, yhn vnd dye andern Bruder darauß getrybenn, alle farende habe vnnd gutter genummen vnnd sunderlich dye kyrchen beraubt, dye glocken von Thurmen gethan vnnd alles, was sye vormocht, zeurbrochenn vnnd dem hayligen hochwyrdgen Sacrament vnnd den hayligen Reliquien vnchristliche Schmee angelegt; darauff er vnnß als seynen Schuczherren, ßo yhm vnd dem closter von kay'r. Mat. gegeben, demutiglich vmb hulff vnnd beystandt angelangt. Wye nun dem alßo, ßo habt yr zeu bedencken, das In alle Wege byllich, das bemeltem apt vnnd Closter dye entwante hab wydder erstattet vnnd der zeugefugte schade zcymlichen erlegt wurde, vnß auch nicht geburen wolt, yhnen vnnd das closter mit hulff und beystant zeu verlaßßen; vnnd Ist demnach vnßer Beger, yr wollet darob seyn, das von ewern vnderthanen solchs alles vnnd ydes beschee, vff das wyr nicht vorursacht, das selbyge In andere wege auß furstlicher oberkayt vnnd seynem vorwanthniß nach zeu vorfugen."

24.

Sangerhausen, 7. Juni 1525.

An die Aebtissin zu Quedlinburg, die Plünderung des Closters Michaelstein, die Verfolgung der Übelthäter und die Besetzung einer Pfarrstelle in Q. betr. (Copial 145 p. 39.)

Besonder liebe freundin, Wir haben ewer lieb schreiben neben dem bericht, So vns Ir schosser, Auch der von Qwedlinburg gesandten der aufrur halben iezo gethan, vernomen, vnnd ist vnser bit, ewer lieb welle mit Iren vnderthanen, welhe das closter Michelstein vnnd anndere mit der that angegriffen vnnd beschedigt haben, ernstlichen verfuegen, das Jhene, so sye aus solhen Clostern rawblich entwandt vnd genomen, das Sye noch bey handen, Inen widervmb ane ainich authalten oder verziehen zuzestellen vnnd vmb den zugefuegten schaden gepurlich wandel, widerker vnd abtrag ze pflegen.

desgleichen, was e. L. an sich pracht, dasselb auch zu uberantworten vnd vber die Cleinodien vnnd kirchengezierd Innentarium machen lassen; Auch darob ze sein, das die ausgewichne ordenspersonen In Ire gehorige Closter verordent vnnd darInnen wyderumb der gotsdienst nach altem loblichen Cristenlichen geprawch vnd herkommen angericht vnnd gehalten werde. Das auch e. L. den anfengern vnnd principal obbestimbter emporung mit vleis nachtrachten vnnd die zu fengknis pringen lassen, Desgleichen vnns Ire folger vnnd mitgehilfen durch e. L. schreiben anzaigen, wellen wir vnnser rete aufs erst zu e. L. gen Quedlinburg schicken vnnd von den dingen nottorfftiglich hanndeln vnnd gepurlich einsehen haben lassen. Wir sehen auch fur gut an, das e. L. Irem vater dise handlungen allenthalb angezaigt vnnd seins rats darInnen auch gebrawcht hetten. So wil vnns auch nit gefallen, doctor Lucasen, weil derselb sein angenommen orden abgelegt vnd daraus getretten, die pfar vffm margt zu Quedlinburg zu verleihen sonndern gelieben, das mit derselben ein annder geschigtter priester eins erbarn wesens versehen werde. Das alles han wir e. L., der wir In freundtschafft genaigt, Im besten nit verhalden wollen.

25.

Leipzig, 13. Juni 1525.

An Herzog Heinrich von Braunschweig, das Kloster Michaelstein betr. (Copial 142 p. 41.)

Lieber ohaim, ewer lieb schreiben Mit einnerslossner der grauen von Reinstein an e. L. ausgegangne schrifft, das closter Michelstein betreffend, haben wir vernommen, vnd wiewol wir vngezweifelter hoffnung sein, e. L. werde vnnser nechste bit nach die grauen weisen, gedachtem closter vmb den zugefuegten schaden billiche erstattung ze thun, So wellen wir doch e. L. nochmals darvmb freundtlich gebeten haben, das solhs vor allen dingen vnd aufs erste von Inen beschehe, versehen vnns auch genneczlich, ewer lieb habe aus gedachter grauen schreiben vnd sonnderlich der einligenden zedel vermerckt, das Sye selbs bekennen, das obberurt closter Michelstein dem Stifft Quedlinburg vnderworffig vnnd wir daruber ein schuczfurst sein, wissen vnns auch nit zu erInnern, das Jemals zwischen e. L. vnnd vnns desselben closters halben ainich Irrung vnd gebrechen furgefallen weren; doch wie dem, wa e. L. fur nottig achten, Sich derwegen zu vnnderreden, So sol vnns dasselb auch nit wider sein, vnd das solhs auf dem tage zu Deßaw, darauf wir e. L. anhewt freundtlich erfordert, beschehe."

26.

Leipzig, 14. Juni 1525.

An Herzog Heinrich von Braunschweig, das Kloster Michaelstein betr. (Copial 142 p. 43.)

Lyber Oheym, Wyr habenn e. l. abermals schreybenn belangende das Closter Michelnstaym vnnd das e. l. vor beschwerlych anczyhen, das wyr bedacht seynn, dye ausgetrybene Monch wydder eynczu seczen, alles weytern Inhalts angehort vnnd zeweyffeln nicht, e. l. werde auß vnßerer wydderschryfft, ßo wyr gestern an e. l. haben laßßen außgehenn, wol vornemenn, das sych auß der Graffen von Raynsteyn aygenem angeben vnnd Bekentnyß offentlichen befyndet, das bemelt Closter Michelsteynn zcu dem styfft Qwedelnburg vnnd In vnßern schucz gehorig, wye wyr dan auch solchs geruglichenn herbracht; derwegen e. l. wol hat zcu bedencken, das es der byllichkayt gancz vngemeß, vnnß solcher gewerh zcu entseczen, ab wol dye graffen anczeygen, das das closter In yrer herschafft gelegen vnnd sich erbythen, dye Monch wydder dareyn kummen zcu laßßenn; dan ab sye auch gleych dyß bestendygern scheyn hetten, dan wyr nachmals vormarckt, Szo erfordert dach dye bylligkayt, das sye vnnß In hergebrachter vbung vngehyndert laßßen, vnd wyr gar nicht schuldyg, vnnß der eynseczung ader anders, ßo vnnß von wegen des Schuczs geburt, zcu enthalten. Bytten derhalben freuntlich, e. l. wolle mit den graffen ernstlichen vorfugen, das sye sych In alle wege newerung vnnd vnnß In vnßerer gewehr zcu hyndern enthalten. Alß haben wyr vnnß auch kegen e. l. In Jungstem schreyben erbothen, zcu Deßaw auff nechstkunfftig montag nach Johannis derhalben weyter mit e. l. zcu vnderreden, vnnd wye alßdan dye Graffen vnnß ansprach nicht gendencken zcu erlaßßen, wollen wyr vnnß mit e. l. vmb zcusammenschyckung der Rethe gerne voreynigen."

27.

Leipzig, 14. Juni 1525.

Ausschreiben Herzog Georgs betr. die Zurückführung der aus Kaltenborn entwichenen Mönche. (Copial 145 p. 40.)

„Fugen menniglich dyßes bryffs ansychtygen zcu wyßßenn: Nach dem vnnd Alß der wyrdige vnßer ly. A. her Jorge Sybenradt, probst vnnd Archidiacon zcum Caldenborn, vnß angeczeyt, das ezliche seyner eyngeleybten Bruder bey seynen vorfarn vnnd yhm yren habyt abgelegt, weltliche kleyder angeczogen vnnd wydder yhr gethann gelub sich außerhalb klosters enthalten sollen, vnnd vnnß darauff vmb hulff angelangt, dardurch er solche seyne enttrunnenne

Bruder wydderumb Ins closter vnnd zcu gehorsam bryngen moge, Welchs wyr dan vor byllich erachtenn, vnnd demnach gebythen vnnd entpfehlen wyr allen vnßern Amptleuten ꝛc., das yr auff ansuchen obgemeltes probst yhm darzcu forderlich vnnd behulfflich erscheynet, das er dyeselbygen seyne vorwante Bruder wydderumb zcu gehorsam bryngen moge. Wue sye sich aber In dem yhe wyddersеczig erczaygen vnnd gar nicht Ins kloster wydder begeben wollen, Szo sollet yr In vnßernn landen vnnd furstenthum dyeselbygen außgelauffenen auch nicht dulden nach leyden, Sunder sye des vorweyßen vnnd vorschweren lasßen, vnnd ab sye dorvber antroffen ader yhr hyrynn seumig befunden wurdet, Szo wollen wyr vnnß der gebur wol zcu halten wyssen; darnach sich menniglich hab zcu richten."

28.

Leipzig, 15. Juni 1525.

An den Bischoff zu Meissen betr. die Aufnahme der aus Zelle (Holzzelle) vertriebenen Nonnen in die Klöster zu Mühlberg und zum heiligen Kreuz bei Meissen. (Locat 8982 „die Zerstörung des Klosters Zella bei Eisleben im Bauern-Aufruhr bel." Concept mit eigenhändiger Correktur.)

„Lieber freundt, Ewer lieb tregt vnzcweiuelich wissen, das die Ebtissin des closters zu der Zcelle bey Eysleben gelegen vorgangener Zceyt vff ewer vnd vnser ansynnen die Closter zu Mulberg vnd zum heyligen Creutz bei Meissen gelegen gereformirt vnnd wo es die notturfft erfordert, hat sie auß jrem closter Ettliche Jungfrawen in dieselbigen beyde closter verordent vnd in ein gut closterlich wesen zustellen allen vleis gethan. Weyl aber nu in disen auffrurigen loufften durch ettlich Bose mutwillige leute dasselbig closter zur Zcelle auch vberfallen, die Ebtissin Sampt Iren Jungfrawen auß dem closter vortryben, Inen das ire genomen vnd als wir bericht das closter In grundt vorbrent vnd vorterbt ist, dodurch die Ebtissin sampt iren closterswestern also auß dem closter hin vnd wider zurstrewt vnd bei der weltlichkeyt Iren enthalt suchen müssen, Wolten wir ye gern, als es auch vnsers achtens nicht vnbillich ist, das dieselbig Ebtissin sampt den andern vortryben Jungfrawen widerumb mochten vorsehen werden, domit sie Ir angefangen geystlich leben got zu lob vnd Ere bis an ir ende seliglich mochten volenden. Darumb sehen wir fur gut an, Als wir auch hirmit fruntlich bitten, Ewer lieb wolle darauf bedacht sein, auch trewlich furdern helffen, domit dieselbig Ebtissin sampt jren außgetriben swestern jn die ob berurten beyde closter zu Mulberg vnd zum heyligen Kreutz mochten eingenommen vnd darjnne enthalden werden, auff das sie nicht also

zu der jrre vmbgehn dorffen. Vorsehen wir vnns, Es solle dadurch gottes lob hochlich gemehrt vnd an den armen außgetryben kindern Ein selig gut werck geubt werden, So wollen wir es vmb Ewer Lieb fruntlich vordienen. Geben zu Leiptzk, Dornstags Corporis Cristi Anno rc. XXV. Vnd was Ewer lieb hirinne also beilewst, dasselbig wolle Ewer lieb der Ebtissin zur Zelle zuerkennen geben, Sich darnach zurichten. Dat. vts."

29.

Leipzig, 19. Juni 1525.

An Herzog Heinrich von Braunschweig, das Kloster Michaelstein betr. (Copial 142 p. 45.)

„Lieber Oheim, wir haben vns Ewer Liebe abermals schreyben, das Cloester Michelstaun belangende, Inhalts vorleßen Lassen, vnd wnwol offenlich, das gedacht Cloester Michelstayn der von Reynsteyn bekentnis nach dem Stifft Quedlinburg eyngeleybt vnd vns Schucz halben vorwant, wir vns auch nicht zu erJnnern wissen, das czwuschen Ewr liebe ader vnsern furfarn ye eynig czwispald derwegen furgefallen Jst, vnd ewer liebe, vffm tage zu Dessaw der gebrechen halb handlung zu geduldern, beschwert, wollen wir doch derselben Ewer liebe zu freuntlichem gefallen vnßre Rethe vff Mantag nach visitacionis Marie schirstkunfftig gewisß zu Halberstadt haben, mit Ewer liebe Rethen, die wir alßdan dahyn auch abezufertigen bitten, dauon zu Reden, vnd vns vnezweuelilich vorsehn, wenl der tag zu Deßzaw erstrackt, wu Ewr liebe aus nebestgethanem vnßerm schreyben vornhomen, Ewer liebe werde denselben tag andrer sachen halb personlich beßuchen."

30.

Leipzig, 19. Juni 1525.

An die Abtissin zu Quedlinburg, das Kloster Michaelstein betr. (Copial 142 p. 46.)

„Nachdem wir, wye ewer Liebe gut wissen tragen, mit dem hochgevornen fursten, vnßerm freuntlichen lieben ohmen, herren Haynrichen dem Jungern hertzogen zu Brunßwig vnd Luneburg rc. des zustorlichen eyngriffs halben, zo die Graffen von Reynstenn an dem Cloester Michelsteyn geubt haben sollen, Jn schrifft gewachssen, wie E. l. aus Inligender Copey gedachts vnsers ohemns letzte schrifft, warvff seyn lieb entlich beruhet, vornhemen werden, Haben wir vns derhalb zu vnderreden, vnßer beyderseyts Rethe vff nehest mantag nach visitacionis Marie virginis gloriosissime zu Halberstadt zu haben, voreyniget, das wir E. l. freuntlicher maynung vnd Jm besten

Antzaigen, vff das dieselbig mittler zeit yr priuilegia vnd gerechtikeit, Szo zie vber sollich Cloester Michelsteyn hat, bey handen bringen, vnd wo es Ewer liebe von noten befindet, ymandis von yren wegen neben angezeigten priuilegien vnd freyheyten vff bestimpten tag kegen Halberstadt zu vnßern Rethen vnd dem handel fertigen moge."

31.

Leipzig, 10. Juli 1525.

An den Erzbischof zu Magdeburg, die Unterstützung der Nonnen zur Zelle (Holzzelle) betr. (Copial 142 p. 51[b].)

„Die Ebtissin sampt Andern Junckfrawen des Cloesters zu der Zcellen hat vns Eyn Supplicacionsschrifft, darInne zie vns die vncristlich geweltig beschwerung, ßo an zurstorung genantes Cloesters mit raub vnd brande gevbet, sampt eyner zettel, darInne angezaigt, was dem Cloester In solhem vffrur genhommen, abhendig gemacht vnd entwandt seyn, zie auch keyn Eyßleben vnd anderßwohyn zu getrewen handen In bewarung geschickt haben ßoll, zustellen vnd vmb gnedig fordrung, dadurch zie zu dem yren widdrumb komen mochten, demuticlich bitten lassen, wy Ewer liebe Inligend weyter werden vornhemen; vnd haben warlich sollich boeße Handlung mit fast beschwertem gemuet vornhommen vnd zweyffeln nicht, der Almechtig werde, wo nicht In zeyten das kegen zeiner gotlichen gnaden mit pueß vnd widderstattung abgewendt, darvmb hefftig vnd schwerlich straffen. Wir weren auch gantz begierig vnd wol geneiget, ynen, wo es bey vns stunde, mit gnediger fordrung zcu erscheynen, damit zie widderstattung yres enpfangnen schadens bekommen mochten; Weyl aber sollichs ausserhalb vnserm furstenthumb vnd vormogen stehet, wollen wir ynen doch vnßerm Cristlichen gemuet vnd geneygten willen nach mit furschrifften an Ewer liebe Erschainen Vnd thun Ewer lieb gar freuntlich bitten, dieselbig wolle, aus was grunde disse vbelthatt dargeflossen, auch was weyter daraus erfolgen moge, zu gemuet zihenn vnd mit den Graffen von Manssfelt alsviel vorordnen, Das zie mit yren Amptleuthen vnd Andern, Szo zich disser sach Taylhafft gemacht, vorfugen, den Armen Junckfrawen yre entwante hab, gelt vnd guther widderumb ergentzen, zutzustellen, zu entrichten vnd betzahlen, vff das zie etlicher maß Ires trubsals widderumb ergetzt, wy wir vns zu Ewer liebe vntzweyfflich vorsehen dieselbig thuen werd."

32.

(Leipzig), 12. August 1525.

An den Bischof von Straßburg, Graf Wilhelm von Honstein, betr. seiner Brüder Verhalten zum Kloster Walkenried, die Mansfelder Grafen und den Grafen von Stolberg. (Locat 10300, 1522—49 p. 60, eigenhändiges Concept.

Über die Verwüstungen durch die Bauern und seine (Georgs) Versuche zur Wiederherstellung . . . „vnd hab an keynem ort so vil widerstand, als bey awern brudern im kloster Walkenrid; der selben vnderthan haben ein vnkristlichen schaden an dem selben kloster gthan, sy aber haben dy guter eingnomen vnd dy dorffer, dy dem kloster vorpfant seint, vnd woln sy dem kloster nicht wider geben; den der apt muss des entgelden, das ich in vff bfel kay. Mt. in mein schotz hab gnomen, welchs im noch zcu wenig statten kommen anders, den das her vffs hochst von awer brudern dorvmb ghast ist worden vnd vorfolget wert teglich, das ich zcu letzt auß pflicht nicht leyden kan ober dy manhfaldig vnschiglich Handelung, so sich sust in den Handeln von in bgeben. Es wer zceit rigel vnderschiffen (sic), den so wertz nicht besser, qui retribuunt mala pro bonis detrahebant michi.[1]

In der graffschafft zcu Mansfelt werden dy kloster, so graff Guntern, graff Ernsten vnd graff Hoyern zcusteen, wider bsatzt vnd angricht, dy aber, so graff Gebhardt vnd graff Albrecht zcusteen, dy werden vorwust, vnd lonen iren dinern mit. Dy armen togentlichen jungfrawen mussen in der iren geen, das es zcuerbarmen ist; Dor auß leicht zcu ermessen, wes glaubens ein ider ist.

Der von Stolberg ist mit mir vortragen, hat mir zcugsaget, allen gotzdinst, so in seyner herschafft vorstort, wider vff zcurichten." Über die Zustände im Lande des Kurfürsten von Sachsen.

„Das aber awer bruder vnd andre graffen so bgirig seint geist licher gutter vnd sich so gar kleinmutig ghalten, dint nicht zcur sachen, wolt wol, das ir sy anders zcoget, ergers zcuuorhutten" . . .

33.

Dresden, 28. August 1525.

An den Erzbischof von Magdeburg, die Unterbringung bez. Wiedereinsetzung der Nonnen von Zelle (Holzzelle) und Eisleben (Neuhelfte) betr. (Copial 142 p. 60.)

„Als vns Ewer liebe ytzo thun schreyben, wy die Ebtissin des Junckfrawn Cloesters zur Tzynne (!) bey Ewer lieb vnnd fordernus

[1] Psalm 37, 21.

an vns anßuchung gethan, dadurch ßie mit den yren In eyn Junckfrawn Cloester vnser furstenthumb vnd ßunderlich zu Bewtitz eyngenhomen vnd enthalten werden mochten, sampt Ewer liebe anhangender bith vnd wy dasselbig weyter meldet, haben wir alles Inhalts horen leßen. Vnd dieweyle das Cloester die Tzynne Eyn Nonnencloester vnd Ebtey Ist, achten wir es dafür, Nachdem ewer liebe auch In eynr tzetteln antzaigen, das diesselb der Ebtissin zur Tzinne vnd Eyßleben kegen den Grauen von Manßfelt eyndenck seyn vnd ßich vff vnser furschrifft onuorweyßlich halten wollen, das Ewer liebe die Ebtissin des Jünckfrawn Cloesters Tzellen gemeynt hab, vnd In Ewer lieb Cantzlej die Tzynne fur die Tzelle geschrieben vnd alßo vbersehen sey. Derhalb wir hirab nit wenig vorwünderüng enpfangen, beuorn, dieweyl Ewer Liebe vntzweyfflich wissen, das wir hie In vnßernn furstenthumben mit den vortrieben cloester Junckfrawn ßelb viel beschwert seyn, vnd ewer lieb ßich vff vnßer furschrifft, dye Ebtissin von der Tzelle belangend, freuntlich Erbotten, das Ewer liebe ytzo bey vns ßuchen, die In vnserm fürstenthümb eyntzünhemen. Dan wiers Ja dafür halten, das mehrgedachte Ebtissin mit yren Junckfrawen nyndert baß, dan an dem ort, da ßie erstlich eyngenommen, yr profession gethan vnd gewanet, seyn mogen; hirvmb wir nochmals freuntlich bitten, Ewer lieb wolle In ansehüng, das yr die Grauen von Manßfelt alswol des wertlichen, wy des geystlichen teyls vorwant seyn, nochmals geburlich eynßehung thuen vnd alsvil vorfugen, das dy Ebtissin zu Tzelle vnd Eyßleben yde an den ort, von dannen ßie vortriben, widdrumb eyngeßetzt vnd aller dinge restituirt vnd ergentzt, wye wir gar nicht tzweyffeln, Ewer liebe forderlich thun werde, was wir auch vber das, ßo wir mit den Geystlichen vnser furstenthumb beladen, ewer liebe dartzu forderlich erschiessen mogen, das wollen wir vns freuntlich Erbotten haben."

34.

Dresden, 12. Oktober 1526.

An Dr. Breitenbach zu Leipzig, die Nonnen zu Eisleben (Neuhelfte) betr. (Copial 147 p. 3.)

„Hochgelarter Rath vnd lieber getrewer, was die Erwirdige vnnsere liebe Andechtige Katherina von Watzdorffin Eptissin zu Eyßleuben an vnns hat gelangen laßßen, habet yr aus Innligender schrifft zu uornehmen. Nun ist es auß eynem vorsehen gescheen, das wir vnserm Camermeister solche gelt In ytzigem leiptzigischen Margtt zu entrichten nicht befelh gethann; Aber vnnser beger ist, weyl wyr vnnß vormuthen, der Camermeyster hab sich erhoben, Ir wollet gedachter Eptisßin vnd samlung solche funfftzigk gulden von

unsert wegen vns vff vnser gein Leiptzigk zukunfft vorstregken, wollen wir Euch alßdenn dieselben genugtlichen entrichten lassen.

Aber die ander sache belangend, ist es an dem, das wir etzlicher Jungkfrawen Eltern vnnd freundtschafft vorgunstiget, sich mit den graffen von Mansfelt Ires gelts halben, ßo sie Ins Closter gein Eyßleuben gewant, zu uortragen vnd In andere Closter sich domit zu wenden Doch alßo, wann das Closter zu Eyßleuben widerumb angericht, das sie sich alßdenn mit solchem geld widerumb darein vorfugen sollen, solchs wollet der Eptissin antzeigen auff das sie yhn auch laube darnach hab zeu geben.

35.

Leipzig, 23. Aug. 1529.

An Graf Ernst und Hoier von Mansfeld, die Auszahlung der Gelder einer ehemaligen Eislebener (Neuhelfter) Nonne betr. (Copial 142 p. 358.

Die Äbtissin Margareta Pflugin samt Priorin und ganzer Sammlung des Leipziger Klosters zu S. Georg hat wegen der Klosterjungfrau Anna Widemans, „so sich etwan aus dem zurstoerten Junckfrawen Cloester zu Eyßleben vnd anher jn disses hat wenden mussen“ beiliegende Bittschrift eingereicht. — Da jenes Kloster nicht wieder aufgerichtet werden soll, hält es Georg für billig, daß jener A. W. die 600 Gulden, die sie in das Eisl. Kloster gebracht, zu gestellt werden „damit sie hie jn dissem Cloester yren notturftigen vorsorg haben moge“ —

36.

Dresden, 17 März 1530

An Graf Botho von Stolberg, die Wiederherstellung des Klosters Himmelpforten betr. (Copial 142 p. 478.)

„Wolgeborner Edler Rat, lieber getrewer: wie vns ytzo der wirdig, vnser lieber Andechtiger, der Prior des Closters zur Himel Pforten mit Inligender schrifft anlangen thut, das werdet Ir daraus zu uernemen haben Nuhn wissen wir vns wol zu erInnern, das Ir vns nach der vffruhr zugesagt, In ewer Graffschafft die gots dinst widerumb nach Cristlicher kirchen ordnung allenthalben vffzu zurichten; So befrembet vns, das es bisher nit beschehen; was die vrsach, Ist vns verporgen: Darumb wir begeren, Ir wollet daran sein, das es noch beschehe vnd disem Prior In alweg Im Closter zur Himelpforten platz gegeben vnd eingeweiset werde, alle des Closters zins vnd einkomen wie vor alters volgen, damit er die got lichen Ampt, darumb das closter gestifft, widerumb vffrichten vnd

neben seinen mitprudern ein ordentlich Cristlich wesen one verhinderung furen moge. Zum andern, das der alte abtrunige Pryor, So seinen enthalten zu WernigenRede haben sol, die Privelegien, des closters zugehorungen, das er bey sich von kirchengeredt, sambt der barschafft, So er dem Closter entwandt, vnd anderm disem ytzigen nawen Prior widervmb vberantwort vnd zu hannden stellen wolle on allen behelff, vnd euch hirJnen dermasen erzaigen, das wir In dem, was zu vffrichtung vnd erhaltung Cristlicher Kirchen Ordnung geraicht, ewer vleis scheinbar zu spuren haben, wie wir vns genzlichen zu euch versehen. Daran thut Ir vns, vber das es kristlichen vnd pillichen Ist, ein guten gefallen, In gnaden zu bedenncken."

37.

Quedlinburg, 3. August 1531.

Hans von Berlepsch, Amtmann zu Quedlinburg, an Herzog Georg, kirchliche Neuerungen in Q. betr. (Locat 10299, 1517 bis 43, p. 172.)

Schreiber hat vormals gebeten „den abscheidt deß reichstagß hir her zw schickenn, daß e. f. g. dan auch also gethan; den selbigen hab ich auch den parern (= Pfarrern), pristern, radt vnd ganczer gemein vorlesen lassen vnd ernstlichen angesagt, sich eyn jeder nach seinem Stande deß zw haltenn, daß sie dan auch also bewilliget" .... Jetzt aber hat er erfahren „daß die parer fast alle vor vier vnnd funff Jarenn den leuthen heimlichen vnd in todes noten, wan sies so emsig begerth, das sacramendt in beider gestaldt gebenn, vnd berichten die paffen (sic), das sies Olrichen Grossen seliger auch vormeldet; der hab ene gesagt, er wolle es an e. f. g. gelangen lassen vnd, wes er darinne befelch bekomme, enen widerymb anczeigen; vnd dar vff sey ene kein weyther bescheidt wordenn, so haben sies also bis vff mich gehaltenn; als aber ichs ennen vorm Jar vorbottenn, haben sie sichs sindt her gemiedenn vnd wollen sich auch nvn forther des gegebenn kaiserlichenn abscheides gehorsamlichen haltenn."

Er hat dies auch der Äbtissin, die die Pfarren zu verleihen hat, angezeigt: die sagt, „sey wysse warlichen kein andern prister zw bekommen;" eine Pfarre stehe schon geraume Zeit ledig; „wo sie nun disse parer auch alle weck weysen solt vnd nicht andere an jene stadt so baldt zw vororden hedt, so besorgeth sie, es muecht vnther dem gemeinen man ein entbuorunge vnd vffsthens geberin; wosten aber e. f. g. iren gn. geschickte prediger vnd parer zw zwschicken, so woldt sie die selbigen gern annemen" ....

38.

Dresden, 13. Januar 1532.

An den Rat zu Sangerhausen, das Kloster Conradsburg betr. (Copial 154 p. 2.

Adressat soll dem Kanzler Dr. Turck, als dem Erbvogt und Befehlshaber der Stiftskirchen zu Halle, der „das verwuste closter Conradtsburg eingeleibt," die Retardata der vergangenen Jahre und die jährlichen Zinsen dieses Klosters verabfolgen.

39.

Dresden, 27. September 1532

Herzog Georg verweist dem Grafen Boto von Stolberg sein und seiner Tochter, der Äbtissin zu Quedlinburg, unehrerbietiges Schreiben (Copial 148 p. 146.)

L. G. vnnd Rath, Alß yr vnns auff vnßer nechst schreyben, das wyr eyner vngewonlichen schrifft halben der Eptyschyn zcu Quedeln burg an euch zcu thun vorvrsacht, hynwydder geschryben, wye das solch schreyben auß dem geschcen, das wyr bemelter Eptyschyn nicht angezceygt, das wyr Christoff von Ebleben zcu eynem heuptman angenummen, er auch ane vormeldung, mit wehm er das Ampt vor sehen, hynweg geschyden: Haben wyr solch zcumessen auß dem selbygen vngewonlichen schreyben wol vornummen, vnnd were ane noth gewesen von euch wydderumb zcu effern, habt auch leychtlichen zcu erachten, wyr Jnnen es zcur antwort auff bemelt vnßer schreyben an euch dymitlich. Alß solt yr, bemelte Ebtyschyn, dyeweyl yhr beyde vnß Christoff von Eblebens halben zcuvor vnnd ehr geschryben, dan wyr yhm das Ampt Quedelnburg haben laßen anweysen, Er auch nicht heymlich vorrytten, sunder ane zcweyffel von seynem Amptsvorweser Hanßen von Berlebsch anczeygung wyrdet gethan haben, yhr darauß nicht vrsach genummen haben, vnnß alßo auf eyne Nawe Weyse zcu schreyben. Nun wyst yr euch zcu erynnern, durch weß forderung ewere Tochter zcu dyßzem Standt vnnd Wyrderung kummen, daran dan andere eyns hohern herkummens gewesen, von dehn wyr solchs Spytzigens schreybens, auch anderer gewaltygen eyngryff vnnd zcumuttung vortrag gehabt. Begern der halben nachmals, yr wollet darvor seyn, das dergleychen kegen vnns nicht mehr vnderstanden vnnd wyr hynforder damit vorschont vnnd zcur wyddervorgeltung vnvorvrsacht bleyben; wolten wyr euch hyn wydder nicht vorhalten.

40.

Dresden, 31. Dezember 1532.

An Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, die Beraubung des Klosters Michaelstein betr. (Copial 148 p. 214.)

L. Schwager. Wyr seynn ahne zcweyffell, ewer liebe werdt furkummen seynn, welcher gestaldt Ezliche Reuther das kloster Michelsteynn Im Styfft Qwedelnburg außgebrendt vndt vonn dannen sechs Pferdt entffüredt habenn; Vnndt wiewohl wyr dasselb nach fleyssiger nachthrachtung vff niemandts anders, dan vff Wilhelmenn von Haugwicz vndt seynem anhang, die sich sunst auch viell vnfugs vnndt Muthwillens wieder vnß vnndt denn vnserenn vnderstandenn, dencken haben kunnenn, so Ist vnß doch Inliegendt kuntschafft Jezo zcwkummen, vnndt dieweyll sich dann dieselb vff ewer lieb furstenthumb thuth zceichenn, so haben wyrs durch kegenwertygen weyter erfaren lasen, wye er e. l. davon bericht thuen wyrdt, vnnd Ist vnnser freuntlich bith, ewer lieb wollen nach vormug Rr. Kayr. Mayt. vnndt des heyligenn Reychs abschiedt vndt ordnung, auch vnser nechstenn voreynigung sych darauff freuntlich vnnd wye wyr nicht zcweyffeln erczaygen vnnd daran, das dyeselbygen, ßo dysser sachen taylhafftig seyn, mochten zcu gefencknis bracht werden, nicht laßen erwynden, auff das wyr Rechtens an yhnen vnnd weyter erfarung bekummen mochten; das seynt wyr freuntlichen zcu vordynen wyllig.

41.

Sangerhausen, 12. Mai 1533.

Melchior von Kutzleben, Amtmann zu Sangerhausen, meldet, daß Simon Hartung, Pfarrer zu Edersleben, den Leuten das Abendmahl unter beider Gestalt gereicht habe. (Locat 10299, 1517—43, p. 179.)

„Vor dreyen tagen bin ich in erfharunge khomen, das Er Simon Hartung, pfarherr zu Ederßleben im Ampt Reblingen, den E. F. G. aus derselbigen Cantzeley darmit haben beleyhen lassen, sich understehen solle, das Sacrament vnder beider gestalt den leuthen zuraichen; vnd darmit ich des gewiß, habe ich ihn heut vor mich fordern laßen vnd Jhme dasselbig furgehalten, darneben angezaigt, wo er sich des vnderstunde, geschee Ewern F. G. zu keinem gefallen; dorauf er geantwortet, er predigte vnd lerete anderst nicht, dan was in der heyligen schrift vorfast were; Nachdem dan Christus das hochwirdige Sacrament seins leibs vnd bluts vnder baider gestalt gelernt vnd eingesatzt, ßo wuste er in seinem gewißßen des keyne vorandrunge furtzunehmen, vnd were war, das er solchs den leuthen

eingebildet vnd sie des vnderricht hette vnd darauff etlichen, ßo es bey ihme begert, baide gestalt geraicht; dan wo er dye rechte einsatzunge des Sacraments dem volcke furbylden vnd predigen, aber doch mit den wercken nicht folgen thun vnd ihnen alßo eine gestalt entzyhen solt, das brecht ergernis, vnd were es in seynem gewißßen beschwert; Sonst aber predigte er alles, was zu gotts eher vnd lob vnd allem gehorsam geraichen mocht, das er hofft bey got vnd Ewern f. g. zuuoranthworten" ....

42.

Dresden, 21. Oktober 1534.

An die Äbtissin zu Quedlinburg, die kirchlichen Neuerungen betr. (Copial 157 p. 48.)

„..... Aber vnns befrombdet nicht wenig, das e. l. vnns nicht alleyn ytzt durch bemelten Doctor Breyttenbach, sunder auch zeuvorrn, also sychs angefangen, von dem, das do byllichen das vornempste seyn solde, nichts an vnns gelangt (!), Nemlich das man sich zeu Qwedelnburg in allen pfarren ane der zeu Sanct Benedix zeu vorenderung der Ceremonien vnnd dye Luttherysche Nauigkayt eyngelaßen mit abstellung deß Ampts der heylygen Meß, Communicyren vnder beyder gestalt, deutzschem Messen, Teuffen vnnd anderm, Szo sollen auch sich etzliche prvster Monch, vnnd Nonnen haben geehelicht; dahn wyr hetten vnns yhe vorsehen, e. l. solt sich erynnert haben, was wyr hyebevorn, alß der gleychen vor etzlichen Jarn auch vnderstanden, darbey gethan, Szo geben ane Zeweyffel yhe etzliche pfarren von e. l. zeu Lehen, dardurch leychtlichen zeuvorkummen gewest, das es alßo nicht hatte vberhant genummen; zeu was beschwerung es vnns aber nuhmals geraychen wolle vnnd wye vor es antzeusehen, das hat e. l. leychtlichen zeuermeißen Darvmb Szo wolle e. l. zeu yrem selbst beyten nachmals alßo vyl darbey thun, das dye prister, ßo dyß thun eyngefurt, entsatzt vnd sampt dehn beweybten geystlichen do selbst nicht gelyden, andere an yre stat vorordent vnnd es nach Christlicher Kyrchen Ordnung allenthalben wydderumb angericht vnnd gehalten werde; das man auch dye Monch und Nonnen, ßo ßych wydder yre gelubde geehelicht, gefencklichen annehme vnnd yren obersten In dye Closter antworte, wye wyr den vnßerrn Amptman vnnd Auch denn Rath do selbst ernnlichen haben schreyben laßen[1] vnnd Wollens e. l., der wyr zeu freuntlicher wylfarung genaygt, nicht vorhalten."

[1] S. Quedlinburger Urkundenbuch II, 136

43.

Dresden, 5. Dezember 1534.

An die Äbtissin zu Quedlinburg, die kirchlichen Neuerungen und das Einkommen der Pfarreien betr. (Copial 157 p. 56.)

...... Alß vns auch e. l. vnder andrem der Luterischen halben, was e. l. mit ynen geschafft, geschrieben, tragen wir befrombdung, das e. l. domit So lang vortzogen, vnd bitten, Sie wolle deme, wie e. l. schreyben meldet, also dorob sein, das vnwegerlich vnd zum forderlichsten nachkommen werde; vnd weil wir vormerken, das die pfarren mit Jerlichen einkommen nicht wohl vorsehen, wolle sich e. l. erkunden, was vor lehen zue Quedlinburg sein, auch was Sie vor einkommens haben, vnd vns des berichten, dan wollen wyr bey vnserm hern vnd freunde von Mentz vleissigen, das die pfarren nach gelegenheit damit dermassen gebessert werden, das Sich priester hinfurder dorauff enthalden mogen.

44.

Leipzig, 26. April 1535.

An die Äbtissin zu Quedlinburg, die Bestellung des Grafen von Regenstein zum Amtmann betr. (Copial 147 p. 38.)

Besondre liebe freundyn, wiewol wir E. L. bißanher mit amptleuten aus besondern gnaigten willen vffs best wir die haben mogen versehen, So befinden wir doch, das sie allenthalben vnd, wie wir gern gesehen, E. Lieb vnd den armen leuten zu gut nicht gehandelt haben; domit aber Eur Lieb des hienfuer kainen mangel haben mocht, So weren wir bedacht, den wolgebornen vnd edlen hern Vlrichen grafen zw Reinstein rc. bey E. L zw Quedlinburg zum amptmann zu nurordenen, In zuuorsicht, er wurde sich E. L. vnd den armen leuten zum besten aller gebur vnd besser, dan ein ander In verwaltung solchs ampts verhalden, vnd wiewol wir vns versehen, E. L. werde des keinen vngefallen tragen, Sondern vilmehr darzu genaigt sein, So haben wir doch daruff an E. L. vorwissen vnd bedencken mit Im nichts gutlichs handeln noch schlissen, Sondern E. L. dis zuuorn vormelden vnd Ir bedencken vormerken wollen; demenach Ist vnßer freuntlich bit, E. L. wolle vns Ir gemuet hirrauf anzeigen, Vnd abwol E. L. der pferd vnd andrer vnkost halber ein bedencken haben mocht, So wollen wir doch wol ßovil mit Im In bestellung vnd einreumung des ampts handeln, das es E. L. beschwerd vnd nachteil nicht sein soll."

45.

Dresden, 11. Mai 1535.

An den Abt zu Michaelstein, die Auslieferung seiner Besitzbriefe an die Quedlinburger Äbtissin und den Klosterhof Winningen betr. (Copial 147 p. 40.)

E. l. A. vns gelangt gleublich an, als Soltet ir Jn wegerung stehen, die briue, So yr vber die zuegehorende ewers Closters gueter habet, bei der hochwirdigen vnd wolgebornen vnser besonder lieben freundin, frawen Annan, des freyen werltichen stifftes Quedlinburgk Ebtissin, vber ewer hieuor vnsern Rethen gethane zuesage niderzuelegen, vnd das ir euch mit dem hone Wyningen Jn vnsers lieben hern vnd freundes des Bischoffs zu Magdeburgh etc. schuez begeben: Ir soltet euch auch vornemen haben lassen, das Sulichs mit vnserm vorwissen vnd vorwilligung geschehen: wue Sichs nun dermassen hilte, trugen wir ob ewerem beginnen nicht wenig befrombdung, dan ir euch billig des Jenigen, das hieuor durch bemelte vnsere freundin vnd vnsere Rethe an euch gelanget, zu erynnern vnd dorauß vnser gemute zu nornemen. Derhalben wir ernstlich begeren, das ir vns, wes hirin durch euch geschehen, grundtlich vnderrichtet, Auch die briue wie gemeldet zum forderlichsten bey vnserer freundin der Ebtissin nachmals hinderleget, domit wir ewer vorhaben nicht in andere wege zu normerken.

46.

Leipzig, 24. August 1535.

Georg, Herzog von Sachsen, stellt an den Abt zu Ilfeld, als Inhaber des Kirchlehns zu Greußen, das Ansinnen, den dahin vorgeschlagenen Prediger Johann Thal als einen Neuerer abzusetzen, damit er nicht andere Mittel ergreifen müsse.

Von Gots gnaden George, Hertzog zu Sachßen u. s. w.

Unsern grueß zuuorn. Erwirdiger lieber andechtiger. Es haben bisher ettliche pfarhern zw Greußen, und sunderlich der ietzige Johann Thal doselbst mit dem communiciren und anderem wider Christlicher kirchen Ordnungen und herkommen Nawikeit eingefurt, und als wir dieselbige abzuschaffen vorordnet, langt uns itzt an, wie solche pfarren von euch zu leben ruren, Ir auch dieselbigen pfarhern dohin sollet presentirt haben; wilchs uns nicht wenigk befremdet, und hetten uns versehen, Ir sollet als ein gaistlicher zw dieser zeit ein solche sache in beßer acht gehabt haben. Begeren demnach, Ir wollet gedachten Johann Thal von dannen thuen und die pfarre mit einem solchen Priester vorsehen, der es doselbst allenthalben widder anrichte und halte, wie es sunst in unserm Furstentumb gehalten wirdet. Ob euch auch in dem einicher widerstandt oder

Hinderunge begegent, so wollet Ir es uns unvermeldt nit lassen, und solchs nit anders halten, uns auch, wes wir uns deshalben zu euch vorsehen sollen, antzeigen, uff das wir nicht zu anderm Einsehen voruhsacht, und ist unsere gentzliche Meinunge.[1]

Geben zu Leypzigk, dienstages Bartholomei apostoli. Anno rc. xxxv⁰.

Dem Erwirdigen, unserm lieben Andechtigen, dem Abte zu Ilefelt. (Nach einer Abschrift im gräflichen Gemeinschaftsarchiv zu Stolberg am Harz.

47.

22. Mai 1537.

Botho, Graf zu Stolberg, an Herzog Georg, seine Haltung gegenüber den kirchlichen Neuerungen betr. (Locat 10593 Visitationsakten 1535—38 p. 120.)

Bedankt sich für die Zuschickung des Dr. Melchior von Ossa; „vnd nochdem derselbige einen beuehl vnd Instruction an mich bracht, das e. f. g. glaublich anlange, das ich mich in den lehenstugken, so von E. F. G. ich hab, mit der Religion vnd anderm Christlichen gehorsam nicht nach e. f. g. halthen solle, hab ich vndertheniglich angehort und vornommen. Was nue ander Leuth von mir sagen, kann ich nicht wissenn; aber e. f. g. mein vnschult anzuzaigen, kann ich mit warheit sagenn, das ich in der Religionn mich nie anders gehalthenn, dan es von meinen elthern vnd furfarn an mich kommen, vnd vor vierzig vnd funfftzig jahrn gehalthenn ist. Bin auch nochmals nicht gesinneth, es die vbrieg gering Zeith meins lebens vnd althers anders furzunehmen. Dorumb ich auch allen vleis bißher gethan vnd erhalten, das kain ceremonien inn meiner kirchenn geandert sein, des ich mich vff obbenenten E. f. G. Rath vnd gesanten referire vnd ziehe. Darbey so hab ich alwege e. f. g. beuehl vnd mandat in der Religion sachenn in dem armen flegken, so ich hab, anschlaen, vorkündigen vnd mit hogstem ernst gebiethen lassen, sich derselbigen zuhalthen. Eb es nuhe von Imandts vbergangen, wilchs mir vnwissende, ist mir allwege entgegen vnd

[1] Über die hartnäckige Verfolgung des zu Ottenhausen zwischen Greußen und Weißensee aus einer angesehenen Bauernfamilie geborenen treuen und mutigen Schwarzburgischen Predigers Joh. Thal, den der Herzog greifen und zu Sangerhausen als Ketzer vor Gericht stellen ließ, s. Irmisch, Über einige Botaniker des 16. Jahrh. 1862 S. 44—46. Er mußte Greußen wirklich verlassen und ging auf Luthers Rat um 1536 nach Erfurt an die Kaufmannskirche und starb im Jahre 1551. Von seinen Söhnen sind Johann der älteste und Wendelin der jüngste allgemeiner bekannt. Jener, ein besonders geliebter tüchtiger Schüler Mich. Neanders, ist der Verfasser der ältesten Harzflora.

zuwieder gewest; vnd wuste ich nichts, das mich hoer frawen solth ader mocht, dan das es nach Insatzung der hailigen Christlichen vnd Romischenn kirchen vnd dem althen gebrauch gehalthenn wurde." Er hoffe, nachdem jetzt ein Conzil ausgeschrieben, alle Irrung werde mit Gottes Hilfe ausgetilgt „vnd das arme einfaltig folgk, wilchs durch mannicherley secten vnd rotten gantz irre gemacht vnd vorfurth, wieder uff recht bane" und zum alten Gebrauch der Kirche gebracht werden.

Ein neuerdings aufgefundener Schatz von Urkunden und anderen Schriften zur Geschichte Goslars.

Mitgeteilt von
Oberlandesgerichtsrat G. Bode in Braunschweig.

Bei der mir übertragenen Bearbeitung des Urkundenbuchs der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen waren seit Jahren die lebhaftesten Zweifel bei mir entstanden, ob es sich empfehlen könne, das für dieses Werk bekannt gewordene Urkundenmaterial bei dessen beklagenswerter Lückenhaftigkeit der Veröffentlichung übergeben zu dürfen, bevor mit Bestimmtheit festgestellt sei, ob wesentliche Bestandteile der früheren reichhaltigen Bestände der Archive der Stadt Goslar und der vielen zu berücksichtigenden Stifter, Klöster, geistlicher und weltlicher Körperschaften, welche abhanden gekommen schienen, wieder herbeizuschaffen oder als verloren zu betrachten seien. Insbesondere drängte sich bei der Bearbeitung des Urkundentums der Stadt Goslar, wie der zeitige Bestand des Archivs dasselbe zeigte, die Überzeugung auf, daß dieser geminderte Urkundenbestand nicht geeignet erschien, ein nur einigermaßen klares Bild der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Goslar zu geben, dies um so weniger, als die Lückenhaftigkeit des geschichtlichen Quellenmaterials vorzugsweise auch die eigentliche Blütezeit der städtischen Entwicklung betraf. Namentlich fehlten den jetzigen Beständen des städtischen Archivs ältere Tagebücher und Kopialbücher, aus welchen durch die Zusammenstellung des gesamten Urkundentums der Stadt aus einem bestimmten Zeitabschnitte die derzeitigen Verhältnisse der Stadt in den verschiedensten Richtungen zu beurteilen waren.

Ich bin in jahrelangem Suchen eifrig bemüht gewesen, das aus dem Archive der Stadt Goslar entfremdete Urkundenmaterial in seinem Verbleibe zu ermitteln. In vielen Richtungen ist meinem Streben auch der Erfolg nicht versagt gewesen; namentlich haben die ursprünglichen Bestände an Urkunden der sämtlichen Stifter und Kloster, der übrigen bedeutenderen geistlichen Stiftungen mit alleiniger Ausnahme der Kommende des Johanniter Ritterordens, auch der bürgerlichen Körperschaften der Stadt durch die in fremden Archiven und Sammlungen aufgefundenen Urkunden in Verbindung mit den Bruchtheilen, welche das Stadtarchiv zu Goslar noch verwahrt, nahezu vollständig gesammelt werden können. Nur in einer Richtung blieb mir der gewünschte Erfolg bislang versagt; in betreff der Auf-

findung der entfremdeten Teile des Archivs der Stadt Goslar selbst. Es war um so schwieriger, in dieser Richtung einen Erfolg zu erzielen, als mit Sicherheit nicht festzustellen war, welchen Bestand an Archivalien das eigentlich städtische Archiv vor dessen Beraubung gehabt hatte. Zwar war aus den älteren Archivregistern (das älteste von 1399) wohl der frühere Bestand an eigentlichen Urkunden zu ersehen und durch Vergleichung mit dem jetzigen Bestande der Umfang des fehlenden Materials festzustellen, aber darüber, was das städtische Archiv einst an Kopialbüchern, Registern, Rechnungen und sonstigen wichtigen Aufzeichnungen enthalten habe, fehlte jeder Anhalt, da die vorhandenen Register darüber nichts angaben.

Frühzeitig ermittelte ich aber, jetzt vor etwa 20 Jahren, durch Notizen in den Archiven einiger adeliger Familien, welche in der Zeit des Mittelalters mit der Stadt Goslar in besonderen Wechselbeziehungen gestanden hatten, insbesondere in den Archiven der Familien von Gadenstedt, von Saldern und von Walmoden, daß der Dr. phil. E. Volger, welcher in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts von dem Magistrate der Stadt Goslar mit der Ordnung des Archivs der Stadt Goslar beauftragt gewesen war, für die Archive dieser Familien Abschriften und Auszüge von Urkunden geliefert hatte, die zum Teil wenigstens nicht aus Originalurkunden, sondern aus Kopialbüchern der Stadt Goslar entnommen waren, welche letzteren im Archive der Stadt Goslar jetzt nicht mehr vorhanden waren. Insbesondere bezeichneten die betreffenden Abschriften des Dr. Volger als Quellen ein gleichzeitiges Kopialbuch des Raths zu Goslar auf Pergament, also, da die betr. Urkunden die Zeit des Anfangs und der Mitte des 14. Jahrhunderts betrafen, ein dieser Zeit angehöriges Kopialbuch, ferner bezüglich anderer Auszüge, welche Nachrichten aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts berücksichtigten, ein gleichzeitiges Urfehdebuch des Rats. Nach Kenntnis dieser Umstände habe ich mich sofort mit dem derzeitig in Breslau wohnenden Dr. Volger schriftlich in Verbindung gesetzt, indem ich denselben unter Darlegung meines Interesses an der Sache in der höflichsten Weise ersuchte, mich darüber zu benachrichtigen ob er von dem Verbleibe jener für die Geschichte Goslars besonders wichtigen Bücher, welche er benutzt hatte, etwas wisse und mir zutreffenden Falls eine Beschreibung derselben zum Zwecke weiteren Forschens nach denselben mitzuteilen. Diese meine Bitte ist von Dr. Volger keiner Antwort gewürdigt, auch alle späteren Versuche, ihn zur Mitteilung zu veranlassen, sind vergeblich gewesen.

Dieser Dr. phil. Volger ist kürzlich in Breslau verstorben. Alsbald nach dessen Tode teilte Herr Stadtbibliothekar und Archivar Professor Dr. Markgraf in Breslau dem ihm bekannten Herrn Archivrat Dr. Jacobs mit, daß in dem Nachlasse des Dr. Volger

einige anscheinend aus dem Archive der Stadt Goslar entstammende Archivalien aufgefunden seien, indem er denselben ersuchte, zu veranlassen, daß dieselben an das Stadtarchiv zu Goslar zurückgelangten. Nach Übersendung dieser Archivalien hat Archivrat Dr. Jacobs dieselben zunächst an mich, um für die Bearbeitung des Urkundenbuchs Kenntnis von denselben zu nehmen, übermittelt, und habe ich dieselben nach Kenntnisnahme an den Stadtmagistrat zu Goslar übersandt.

Schon dieser Fund war mit Freuden zu begrüßen, da derselbe eine Anzahl wertvoller Urkunden herbeischaffte, insbesondere eine große Anzahl den schmalkaldischen Bund betreffender Briefschaften, Briefschaften des 14. und 15. Jahrhunderts und ein umfangreiches Lehen- und Güter-Verzeichnis der alten Patrizierfamilie von Dörnten von 1351. Aber dieser Fund sollte alsbald in Schatten gestellt werden durch die Auffindung eines viel umfangreicheren und bedeutend wertvolleren Urkundenschatzes.

Aus den mit den aufgefundenen Urkunden übersandten, von der bekannten Hand des Dr. E. Volger herrührenden Abschriften von Urkunden aus dem Archive zu Goslar, welche aber in dem letztern zur Zeit nicht mehr vorhanden waren, auch aus sonstigen gleichfalls übersandten Ausarbeitungen des Dr. Volger, welche als harzische Verhältnisse betreffend dem Herrn Archivrat Dr. Jacobs zur Verfügung gestellt waren, ging zweifellos hervor, daß der Dr. Volger ein in Goslar nicht mehr vorhandenes Urkundenmaterial benutzt haben mußte, in betreff welches, nachdem durch den früher in dem Nachlasse Volgers aufgefundenen in das Archiv zu Goslar gehörenden Urkundenvorrat ein Besitz derartiger Gegenstände seitens des Dr. Volger nachgewiesen war, die Vermutung nahe lag, daß auch noch fernere dem Archive zu Goslar gehörige Archivstücke in dessen Besitze befindlich gewesen seien. Meinem an Herrn Professor Dr. Markgraf in Breslau gerichteten Ersuchen, in dieser Hinsicht weitere Nachforschungen anzustellen, folgte alsbald die Benachrichtigung, daß sich noch eine Kiste mit derartigen Archivalien in dem Volger'schen Nachlasse gefunden hätte, deren Inhalt an Dr. Jacobs zur demnächstigen Ausantwortung an den Magistrat zu Goslar und zur Entscheidung, ob dieser Fund zunächst mir vorgelegt werden solle, übersandt werden würde. Es erschien zweckmäßig, daß die aufgefundenen Archivalien bei der unmittelbar bevorstehenden Veröffentlichung des Urkundenbuchs zunächst mir zur etwaigen Benutzung vorgelegt wurden, weshalb Dr. Jacobs dieselben sofort nach Empfang mir zustellte, und sind dieselben, nachdem ich Kenntnis von dem gesamten Inhalte genommen, jetzt an den Stadtmagistrat zu Goslar von mir eingeliefert.

Dieser neue Fund ist ein solcher von höchster Bedeutung für die

geschichtlichen Interessen Goslars, seinem Inhalte nach ein wahrer Schatz. Durch ihn wird die empfindliche Lücke, welche der bisherige Bestand der eigentlich städtischen Urkunden des Archivs bislang offen ließ, sehr wesentlich geschlossen. Namentlich sind es die frühzeitigen Kopialbücher, welche wieder aufgefunden eine Fülle geschichtlichen Stoffes für die Blütezeit der städtischen Entwickelung darbieten. Im Nachfolgenden will ich die Hauptbestandteile der aufgefundenen Archivalien kurz bezeichnen.

An eigentlichen Urkunden sind 41 Stücke aufgefunden, von welchen 8 Stücke dem 13., 23 Stücke dem 14., 4 Stücke dem 15. und 6 Stücke dem 16. Jahrhundert angehören. Zu den interessantesten Stücken des 13. Jahrh. gehören neben der Urkunde des Königs Adolf von 1294, durch welche derselbe der Stadt den Erwerb der von den Stiftern und Klöstern gekauften Mühlen bestätigt, mehrere Urkunden, welche auf den Streit des Domstifts mit den Grafen von Solms und anderen Herren über die entlegenen Besitzungen der Valender und Mengede Bezug haben. Eine Anzahl von Urkunden des 14. Jahrh. sind wichtig wegen der durch dieselben gewährten Aufklärung über die Gerichtsverfassung Goslars. Auch eine bekannte Kaiserurkunde, diejenige Kaiser Karls vom 3. Nov. 1340 für die Stadt Goslar, ferner die Schutzbriefe des Herzogs Albrecht von Braunschweig für dieselbe vom 29. Juni 1376 und vom 4. Nov. 1382, sowie die Verweisungsurteile des Landvogts Marschall Konrads in Landfriedensbruchsachen aus den Jahren 1386 und 1387 nehmen besonderes Interesse in Anspruch. Von den spätern Urkunden ist insbesondere das Original der Urkunde des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig vom 20. Januar 1528 als besonders wichtig zu begrüßen.

Neben den eigentlichen Urkunden sind ferner nahezu 200 Stück Briefe aufgefunden, von welchen etwa 100 Stück dem 13. und 14. Jahrhundert angehören. Viele derselben, Anschreiben von Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, sowie von Städten der Nachbarschaft an Goslar, betreffen wichtige Verhältnisse der Stadt, Krieg und Frieden, Freundschaft und Feindschaft und lassen die Beziehungen Goslars zu den Nachbarn genauer als bisher erkennen.

Außerdem sind eine große Menge von Briefschaften aufgefunden, welche auf die schwere Fehdezeit der Stadt mit dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig und auf die schmalkaldische Bundesgenossenschaft Bezug haben. Sehr wertvoll erscheinen namentlich eine Anzahl von Briefen des Landgrafen Philipp von Hessen, einige in Chiffren bekannter Art geschrieben.

An sonstigen Archivalien sind aus dem Funde folgende hervorzuheben:

1. An erster Stelle ist hier zu nennen das Kopialbuch des Raths-

zu Goslar, eine Pergamenthandschrift in Klein-Folio von 171 Blättern. Die ersten 149 Blätter desselben enthalten Abschriften von Urkunden und Nachrichten aus der Zeit von 1308 bis 1353 von verschiedenen Händen, doch sind auch einige Abschriften von Urkunden aufgenommen, welche noch dem 13. Jahrhundert angehören. Die meisten Urkunden betreffen Rentenverkäufe, vielfach sind aber auch Urkunden aufgenommen, welche von allgemeinerem Interesse und von besonderer Wichtigkeit für die Stadt waren; so namentlich die Verträge und Verhandlungen der Stadt mit dem Bischofe Sigfrid von Hildesheim vom 5. Dez. 1302 über die Zollfreiheit der hildesheimer Stiftsleute in Goslar, der Freiheitsbrief des letztern vom Jahre 1309 für seine in die Stadt verzogenen Hörigen, die Bestimmung beider Räte zu Goslar vom 12. Nov. 1308 über die Voraussetzungen zur Erlangung der Bürgerschaft für Fremde, der Friedensvertrag vom 22. Jan. 1310 mit den Herren von Wildenstein, die Verpfändungen des Schlosses Seesen durch Herzog Albrecht von Braunschweig an den Rat vom 19. Mai 1311 und vom 14. April 1314. Von größter Bedeutung sind ferner die Urkunden, welche Beziehungen des Rats und der Bürger von Goslar zu der Hansa bekunden, insbesondere ein Brief vom 24. Aug. 1314 an den Rat zu Hamburg wegen des von einem gestrandeten Schiffe geborgenen, einem Bürger Goslars gehörigen Kupfers, Anschreiben des Rats an den Rat zu Stavoren und an den Grafen Ludwig von Flandern vom 7. Januar bez. 2. Februar 1333 über Herausgabe des Bürgern von Goslar in Stavoren beschlagnahmten Tuches und Kupfers. Auch eine Nachricht über die bereits am 28. April 1315 erfolgte Belehnung von 6 Bürgern (der Sechsmannen des Rats) mit der kleinen Vogtei in dem kleinen Gerichte zu der Stadt Hand seitens des Grafen Ulrich d. J. von Regenstein, Verträge mit den Grafen von Wernigerode von 1317, Statuten der Schmiedegilde von 1320, die Nachricht, wie die Grafen von Wernigerode durch Verpfändung für 300 Mark Silber seitens des Königs Ludwig vom 20. August 1323 in den Besitz des Zolles zur Vienenburg gelangt sind, Bestimmungen über die Befugnisse der Kaufmannsgilde und der Krämergilde bezüglich des Verkaufs von Waaren vom Jahre 1325, die von beiden Teilen ausgestellten Friedensverträge zwischen der Stadt Goslar und dem Bischof Erich von Hildesheim und dessen Brüdern vom 22. Mai 1334, sowie der Vertrag des Rats mit dem Grafen Conrad von Wernigerode über die Verpfändung der Vienenburg vom 4. Nov. 1351 und andere Beurkundungen sind wohl im stande, besondere Aufmerksamkeit zu erregen. Die zweite Abteilung des Kopialbuchs, die Blätter 150 und folgende enthaltend, in welcher übrigens auch die bereits vorerwähnten Gildestatuten enthalten sind, gewähren insbesondere durch ein Verzeichnis von Schoß und Einnahmen der

Stadt einen Einblick in die Verhältnisse des Stadthaushalts, gleich wie in denselben auch ein Verzeichniß der von der Stadt zu zahlenden Renten aus Rentenbriefen und ein Verzeichniß der Bürger, welche nach Erledigung der Klagen der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt wegen der Hörigkeit ihrer in die Stadt Goslar verzogenen Hörigen die Bürgerschaft daselbst gewonnen haben, enthalten ist. Abgesehen von diesen Einzelumständen liefert der Inhalt des Copialbuchs ein reiches geschichtliches Material, aus welchem selbst Fragen von allgemein interessanter Bedeutung, über Zusammensetzung des Rats, Gerichtsverhältnisse und andere wichtige Fragen Klärung erwarten dürfen.

2. An zweiter Stelle ist als ebenfalls wichtiges Fundstück ein zweites Buch des Rats, welches man das Renten-Kontaktebuch bezeichnen kann, zu nennen. Dasselbe, eine Pergamenthandschrift in Groß-Quart, besteht aus 219 beschriebenen Blättern. Auf dem Vorblatte steht von einer Hand des 14. Jahrhunderts eingeschrieben:

> Transscripta literarum census redimendi super pasche et michaelis festa singulis annis, qui nos consules sub anno incarnationis domini m ccc lvi in consulatu persolvendi. (sic!)
>
> Transscripta literarum census redimendi eodem anno singulis septimanis persolvendi.
>
> Transscripta literarum census temporalis eodem anno super pasche et michaelis singulis persolvendi.
>
> Transscripta census temporalis super nativitate Christi et sancti Johannis baptiste eodem anno persolvendi.
>
> Transscripta census temporalis anno quo supra singulis septimanis persolvendi.

Die erste Abteilung des Buchs enthält Rentenverkaufbriefe aus den Jahren 1334 bis 1373, die zweite solche aus den Jahren 1342 bis 1389, beide Teile sind überschrieben mit: wederkop; die dritte und vierte Abteilung begreifen Rentenverkaufbriefe aus den Jahren 1318 bis 1394, die fünfte Abteilung solche aus der Zeit seit 1339, diese Abteilungen sind überschrieben mit: liftucht. Seit 1392 folgen die Kontrakte ohne weitere Unterscheidung bis zum Jahre 1462.

Wenn der Inhalt dieses Buchs dem des Copialbuchs an Bedeutung für geschichtliche Interessen auch nicht gleich steht, so sind doch die betr. Aufzeichnungen auch für geschichtliche Interessen nach verschiedenen Richtungen von besonderem Werte. Dieselben gewähren einen vorzüglichen Einblick in den derzeitigen Geldverkehr, sie bieten reiches Material für die Geschichte der einzelnen Bürgerfamilien und geben oft wertvolle Notizen für die Beurteilung einzelner Einrichtungen, deren Wesen aus den bisher bekannten geschichtlichen Quellen nicht erkannt werden konnte. So haben sich die Gelehrten abgemüht bezüglich der Deutung, was das in den Statuten mehrfach erwähnte Gericht am

dem Hofe jenseit des Wassers sei. Ein einfacher Rentenbrief für den Pfarrer der St. Johanneskirche bei dem Bergdorfe von 1355 scheint mir des Rätsels Lösung leicht zu bringen, indem er darthut, was der Hof vor der Stadt ist. Es ist ganz zweifellos der Hof der Herren von dem Dike, der Dikhof, welchen die Stadt Goslar von den Herren von dem Dike erworben hatte, auf welchem die Kirche des heil. Johannes, deren Patrone die Herren von dem Dike waren, stand, indem jener Rentenbrief von der Kirche sagt: to sante Johannese uppe deme Hove vor user stad. Mit deme Dikhove geleghen bi dem Berchtorpe an unser stad beleibzüchtete der Rat zu Goslar 1396 die Gattin des Hans von Kissenbrück, ihres bewährten Führers in manchem Streite.

3. Ein Gildebuch der Kaufleute, eine Papierhandschrift in Kleinquart, 39 Blätter enthaltend, bildet eine erfreuliche Fortsetzung zu dem noch vorhandenen älteren Gildebuche. Die ältesten Aufzeichnungen dieses Buchs rühren aus dem Jahre 1334, die jüngsten aus dem Jahre 1441 her. Dasselbe enthält Willküren der Kaufleute aus den Jahren 1334, 1364 und 1380, Verzeichnisse der neuen Gildegenossen vom J. 1334, der Renten der Gilde, der sträbenden und der versetzten sträbenden aus den Jahren 1360 und 1361, andere gleichartige Verzeichnisse und Nachrichten aus dem Jahre 1363, sowie spätere gleichartige Verzeichnisse und sonstige Mitteilungen aus den Jahren 1431 bis 1441, endlich die Abschriften mehrerer für die Gilde wichtiger Urkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

4. Ein Gildebuch der Münzer, eine Pergamenthandschrift in Kleinquart von 40 Blättern ist Ostern 1352 angelegt und bis 1365 fortgesetzt; dasselbe enthält aber auch Nachträge aus dem 15. Jahrhundert. In diesem Buche interessieren besonders von den älteren Eintragungen der Eid der Gildegenossen, sowie die Verzeichnisse über den Vermögensbesitz der Gilde. Überdies enthält das Buch eine große Anzahl von Abschriften von Urkunden über Rentenkäufe aus der Zeit von 1352 bis 1365.

5. Von jüngeren Handschriften ist insbesondere das Urfehdebuch des Rats hervorzuheben, eine Papierhandschrift in Großquart, in welche die der Stadt geleisteten Urfehden seit 1410 eingetragen sind.

6. Auch eine „Verbesserte diplomatische historische Beschreibung des Petersbergischen Kaiserlichen Collegiatstifts vor und in Goslar mit Sylloge actorum et diplomatum und

7. ein Copialbuch des Stifts St. Petersberg bei Goslar, zwei Handschriften auf Papier in Folio aus dem 18. Jahrhundert sind nicht ohne Wert, zumal dieselben wenigstens einige bislang nicht bekannt gewesene Urkunden des Stifts enthalten, ein Gewinn, der

bei der Geringfügigkeit der erhaltenen Archivschätze dieses Stifts von Bedeutung erscheint.

Es dürften die vorstehenden Notizen genügen, um den hohen Wert, welcher diesem Funde für die geschichtlichen Interessen beizumessen ist, zu kennzeichnen. Es ist hier nicht der Ort, den Gründen nachzuforschen, welche den letzten verstorbenen Besitzer dieses Urkundenmaterials veranlaßt haben, dasselbe dem ihm anvertrauten Archive zu entziehen und 40 Jahre und darüber entzogen zu halten. Freuen wir uns, daß der Schatz wieder an die rechte Stelle herbeigeschafft ist.

Vermischtes.

1. Ein Besuch von Klausthal im Jahre 1782.

In dem ungedruckten Reisetagebuch eines jungen Zürichers aus dem Jahre 1782, über welches das letzte Neujahrsblatt der historischen Kommission der Provinz Sachsen weitere Mitteilungen gebracht hat, dürfte nachfolgender Bericht für die Leser unserer Zeitschrift nicht ganz ohne Interesse sein:

„Dienstags, 24. (September) .. sodann verließen wir[1] Göttingen, in Gesellschaft von Hrn. Ulrich, der uns zu Pferd folgte, in der Absicht die Reise nach dem Harz mitzumachen, und bey der Gelegenheit die dortigen Bergwerke zu sehen. Bey unangenehmem regnerischem Wetter kamen wir über Osterode nach Klausthal, und übernachteten da.

Mittwochs, 25. Septembr. Heute frühe giengen wir 3 Zürcher zusammen nach den bekannten Silberbergwerken, die etwa eine halbe Stunde von Klausthal entfernt sind. Zu verschiedenen malen trift man auf points de vue, die beynahe Schweizerisch aussehen. Die Luft war ziemlich stark und kühl. Erst in einiger Entfernung von Klausthal übersieht man die ansehnliche Größe dieses Dorfs, das sich sehr in die Länge dehnt; und in der Ferne präsentirt sich der Broken. — Der Gewohnheit gemäß mußten wir uns in die Wohnung eines Bergmanns begeben, und allda unsere Kleider mit dem Bergmannshabit vertauschen; der in einer Jake und Hosen von schwarzem groben Zeug, und einem ledernen Schurz, der den Hintern beschüzt, besteht; so ausgerüstet, und mit einer großen wollnen Müze auf dem Kopf, betraten wir unsere unterirdische Reise. — Anfangs kam uns diese Metamorphose komisch und lächerlich vor; allein wir bemerkten bald daß sie sehr nüzlich — ja beynahe nothwendig seye, indem die gewohnten langen Kleider theils zum bequemen Fortkommen in den Gängen und schmalen Paßagen sehr hinterlich wären, theils auch durch den Koth und das herabtriefende Waßer ganz ruinirt würden. Jeder von uns hatte einen Bergmann mit einer brennenden Talglampe als Führer vor sich her; so fuhren wir ein, und stiegen einer nach dem andern die ungeheure Leiter hinunter. — Die Grube, in die wir nun kamen, heißt Carolina; wir wagten uns an 90 Klafter tief hinunter; je tiefer man kömmt, je häufiger wird das Waßer, und folglich auch der Koth. Eine Maschine ist beständig

[1] Johann Heinrich Landolt und Junker Escher vom Blauen Himmel.

in Bewegung um das Waßer herauszuschaffen. Ein Saugwerk bringt es auf eine bestimmte Höhe, wo es sich in einem Behalter sammelt, und von da durch ein ähnliches Werk weiter hinauf, und so endlich zu Tage gebracht wird. Die Leitern sind nicht an einander gebunden, so daß sie ununterbrochen von oben bis unten giengen, sondern jede ist nur 15—20 Staffeln hoch, da wo sie aufhört ist ein kleiner Ruheplaz von ein paar Schritten, und in einer Entfernung von 2 bis 4 Schuhen führt die Oefnung wieder eine neue Leiter hinunter. Diese Einrichtung kann zum Rettungsmittel für solche dienen, die das Unglük hätten herunterzufallen, weil die Ruheplaze im Stand sind sie aufzuhalten. Zuweilen geschieht es einmal, daß einer hinunterstürzt, und nicht oft geht es ohne Schaden ab; vor nicht gar langer Zeit stürzte ein junger Bergmann, dem das Licht auslöschte, zu Tod. Jedoch machten uns unsere Führer wieder Muth; indem sie versicherten, daß noch keinem Fremden das geringste Mißgeschik begegnet seye; und ich glaube es auch wirklich gerne, denn die Leute sind sehr vorsichtig; und der schlimmste Zufall — daß man des Lichts beraubt würde, kann nicht statt haben, wenn mehrere Personen zugleich fahren, deren also jede ihren Führer mit einem Lichte hat. Die innern Gänge, welche zu den Stellen führen wo gearbeitet wird, sind sehr eng, und oft nicht so hoch, daß ein erwachsner Mensch aufrecht darinn gehen kann. Nur sehr selten sind es Felsen wo die Gänge durchgeführt werden; sondern fast durchgehends besteht diese Gegend des Gebirgs aus verschiednen Erdarten, so daß die Schachten ordentlich gebaut, und mit einer Menge Balken und Bretter nach allen Seiten versperrt und unterstüzt werden müssen, damit sie nicht zusammenfallen. Daher kommt es daß man behauptet, es seye weit mehr Holz in dem innern des Harzgebürges als auf demselben; und dieß ist auch nicht so unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, wie außerordentlich viele Gruben bearbeitet werden, welche ungeheure Menge von Bauholz zur Unterhaltung und Fortsezung derselben jährlich erfordert wird, und wie lange diese Werke schon betrieben werden. — Die Carolina beschäftigt 80 Arbeiter, die in 3 Rotten abgetheilt sich alle 8 Stunden ablosen. Auf diese Weise geht die Arbeit Tag und Nacht ununterbrochen fort. Wir sahen den Leuten zu, wie sie beym Schein ihrer Lampe die Klumpen mit ihren großen Hammern abschlugen. Da wo die Bergart alzufest auf einander sizt, als daß sie mit dem Hammer und Meißel losgebrochen werden könnte, da wird mit Schießpulver gesprengt. Diese Arbeit ist unangenehm und zuweilen gefährlich. Wir kamen gerade an eine Stelle, wo man kurz vorher gesprengt hatte, allein wir konnten es nicht lange da aushalten, denn der Rauch der hier gefangen ist, und nur sehr langsam seinen Ausweg findet, ist hochst beschwehrlich. Hier unten hat unlängst der

Bischof von Osnabrük, der bey seiner Durchreise diese Grube befuhr, mit Stollberg zu Mittag gespeist. Die Carolina sowohl als die Dorothea, in die man gerade aus jener unter der Erde kommen kann, gehören beyde dem König von England (als Churfürsten zu Hannover). — Wir nahmen diesen Weg, und kammen durch die Mündung der leztern wieder ans Tageslicht hervor. In die Länge wird doch das immerwährende Leiternsteigen beschwehrlich und ermüdend; besonders wenn man Schuhe mit dünnen Sohlen hat. Um das Metall aus dem Schacht über Tag zu bringen, dient eine an der Mündung desselben angebrachte Maschine, welche durch das Waßer getrieben wird, und 2 große Eimer in beständiger Aktion unterhält; während dem nemlich der eine mit Metall angefüllt aus der Tiefe heraufkömmt, geht der andre leer hinunter. Wir kehrten nun wieder nach der Wohnung unsrer Bergleute zurük, und zogen unsre geborgte Kleidung aus. Zufolge einer alten Uebung mußten wir unsre Namen in ein Buch einschreiben, welches sich diese Leute halten, und jedem Fremden, der die Gruben befahren hat, zu dem Ende vorlegen. Beym Durchsehen der unzählich vielen Namen, fanden wir unsern Freund Wyß, der leztes Frühjahr hier gewesen war, und schrieben gleich unsre Namen auf eben dieß Blatt hin. Ganz müde von dieser Expedition langten (wir) wieder in unserm Wirthshaus an. Nach Tische besuchten wir die Münze; sahen aber da gar nichts neues oder merkwürdiges; man war eben damit beschäftigt einige 1000 kupferne Pfenninge zu schlagen. Man wies uns etliche von den silbernen Medaillen, die vor kurzem auf die Anwesenheit des Bischofs von Osnabrük hier geschlagen wurden. Da wir den Leuten keine davon abkaufen wollten, so schienen sie es ziemlich übel zu nehmen, allein weder Invention noch Ausführung war besonders schön oder anlockend daran. Gegen Abend sahen wir noch die Schmelzhütten. Zuerst führte man uns in die Pochwerke, wo die Erzstuffen durch schwehre eiserne Stempel die ein Waßerrad in beständiger Bewegung erhält, ganz zu Staub zerstoßen werden. Das Waßer, welches in dem Trog, worinn diese Operation vorgeht, immerfort ab und zufließt, führt den Sand und Koth mit sich weg, und das Silber bleibt am Boden sizen; indeßen muß es noch zu wiederholten malen gewaschen werden; dieß geschieht auf dem sogenannten Waschherd. Man belegt nemlich eine schiefe hölzerne Fläche mit wollnen Tüchern, legt den Silbersand oben hin, und läßt ihn durch immer nachfließendes Waßer sanft herunterspühlen; von Zeit zu Zeit wird er durch eine Art von hölzerner Schaufel aufwärts und seitwärts geschoben. Auf diese Art bleibt das Silber in den Haaren des Tuchs hängen, und der Sand (als das leichtere) wird vom Waßer mit weggenohmen. Diese Arbeit wird zu mehrern malen wiederholt, bis das Silber ganz rein ist, und erfordert viele

Geduld und Aufmerksamkeit. Der Aufseher erhält wochentlich eine gewiße Quantität von Erzstufen aus dem Berg, und darin muß er eine — nach ihrer Reichhaltigkeit sich bestimmende — Portion gewaschenen reinen Silbersand in die Schmelzhütte liefern; liefert er noch mehr dazu, so wird sein Lohn dafür um etwas erhöht. Von diesem Silberstaub nun werden in der Schmelzhütte einige 30 Centner zugleich in den Ofen gethan, mit dem gehörigen Zusaz von Asche ꝛc. Zuerst kömmt eine Melange von Silber und Bley heraus; dieses Produkt wird nochmals in den Ofen gesezt, und so bekommt man das Bley heraus; das Residuum kömmt in den Trieb oder Scheid-Ofen, welcher das noch zurückgebliebne Bley in Gestalt der Silberglätte heraustreibt, und das reine Silber bleibt zurük. Von 54 Centnern Silberstaub kriegt man gewöhnlich 18 Mark oder 9 ℔. feines Silber, und 35 ℔. Bley. Das Feuer in diesen Schmelzöfen ist so herrlich colorirt, und spielt in so mancherley Farben, wie kaum ein Feuerwerker sie im Stand wäre herauszubringen. Die Blasbälge, welche das Feuer unterhalten, sind ganz ungeheuer groß, und werden vom Waßer getrieben. Unbegreiflich ist es beynahe wie die Arbeiter welche diese Ofen bedienen müßen, eine so entsezliche Hize lange aushalten können. Bey einigen indeßen ist es schon so weit gekommen, daß ihre Hände ganz steif und hart geworden sind, so daß sie kaum mehr die eiserne Stange, womit sie manoeuvriren müssen, in die Hände nehmen, oder die Finger gerade ausstreken können. Die Ofen dörfen niemals kalt werden, und die Arbeit wird daher bey Tag und Nacht ununterbrochen fortgesezt. Um ja nichts verlohren gehen zu laßen werden die Schlaken noch einmal in den Ofen gebracht. Silberglätte mit Kohlen in den Ofen gesezt, giebt Bley. Jede Portion Silberstaub, die auf die Schmelzhütte kommt, wird von einigen Aufsehern genau untersucht, und nach ihrem Gehalt berechnet, wie viel reines Silber herauskommen muß. Wird das Produkt größer als die Schäzung war, so werden die Schäzer gestraft; ist es aber geringer, so wird das fehlende den Arbeitern, die Schuld an dem Verlust sind, an ihrem Lohn abgezogen. — Die Waagen, womit die obbemerkte Untersuchung des Silberstaubs vorgenohmen wird, sind so scharf und genau, daß so zu sagen nur ein paar Haare den Ausschlag geben können. Um erfoderlichen Falls zu mehrerer Gewißheit eine Schmelzprobe machen zu können, haben diese Schäzer Gewicht, Schmelzofen und und allen nöthigen Apparat im Kleinen. Auf dem Rukweg nach unserm Wirthshaus waren wir beständig von einer Schaar betelnder Jungens umringt, alles Kinder von Bergleuten oder von Arbeitern in den Schmelz- und Waschhütten. Die meisten dieser Kinder können auch schon in den Poch- und Wasch-Werken zu minderwichtigen Arbeiten gebraucht werden, und ihren Eltern wochentlich einige Groschen verdienen.

Sie waren gleich bereit uns ihre Künste vorzumachen, auf dem Kopf zu stehen, das Rad zu schlagen, u. s. w., um uns dadurch einige Pfenninge abzuloken; und da wir ihnen im Anfang vielleicht zu geschwind willfahreten, so hatten wir sie immer zur Seite. — Poßirlich ists, daß die Bergwerksleute hier jedermann Herr Vetter heißen, so wie die Haloren in Halle alle Leute Schwager nennen. Beym Nachteßen amüsirten uns die feinen und komischen Streiche, die der Aufwärterjunge des Wirthshauses machte.

Ernst Dümmler.

2. Wiederkaufsbrief des Grafen Gebhart von Mansfeld für die Kirche S. Martini zu Stolberg, v. J. 1520.

Das Original der nachstehenden Urkunde fand ich im Archive des Amtsgerichts zu Eisleben unter Nr. 2202 (grün), 685 (schwarz), 1115 (rot), mit folgenden Aufschriften:

Litera graven Gebehardt von Mansfelt inhaldin iijc gulden houbtgeld vnd xv gulden zinß.

Gebehards Graf zu Mansfeld Wiederkauff an die Pfarrkirche St. Martini zu Stolberg an drey Dörfern Gross-Leinungen, Roth und Horlau āō 1522.[1]

Auszug:

Gebhart, Graf und Herr zu Mansfeld, bekennt, an seinem Schloß und seiner Pflege Morungen mit aller Zubehörung, „nemlich am Forst und an dreyen Dörfern, als Gross Leinungen, Rotha und Horlau" 15 gute vollwichtige rheinische Gulden jährlicher Zinsen wiederkäuflich für 300 gute vollwichtige rheinische Gulden verkauft zu haben „den Erbarn Herrn Ern Tilemanno Plettener, der freyen kunste magister, itzt Pfarher, Ern Nicolao Schicken Seniori und Ern Johann Kennemann, itzt procuratori, und allen andern Vicarien presentialibus und allen Iren nachkommen der pfarrkirchen Sancti Martini zu Stolbergk. Sulcher Zinss jerlich von unnserm geschoss, gefellen ader forstgelde, So wir in obgnanten dorffern und forst uffzunhemen haben, dorch die Formunden gnanter Dorffer vnd forster jerlich uff den tagk Sancti Michahelis zu Stolnergk gütlich ane allen schaden zu bezealen, dyeweyle dyser kauff stehet.

Die Zahlung zu leisten sind angewiesen: zu Grossen-Leynungen Andres Botticher schultes, vnd zu Rotha Wolfgang Leysenberg schultes, zu Horla Andres Wagenscheybe vnnd Urban Grantz, ytzt Forster des Forsts zu Morungen etc. etc.

Geben nach Christi vnnsers herrn geburt funffzcehenhundert vnnd im zcwenzcigsten iare, uff montag nach dem tage Sancti Michaelis.

(Graf Gebharts vormals anhangendes Siegel fehlt jetzt).

Prof. Dr. Herm. Größler
in Eisleben.

[1] Die Jahreszahl der Aufschrift ist falsch, wie sich aus der Urkunde ergiebt.

3. Litonentausch.

Halberstadt. 7. Juli 1301.

Das S. Johannisklofter zu Halberstadt übereignet Johanna, der Alfeyt (Alpheid) Tochter, die ihnen zu Litonenrecht gehört, den Grafen Friedrich und Albrecht von Wernigerode, wofür sie seitens der Grafen Adelheid, die Frau des Hermann Vernedelen in Gunsleben, zu gleichem Recht zu eigen erhalten.

Nos Ludolfus dei gracia prepositus nec non totum capitulum ecclesie sancti Johannis extra muros Halberst. recognoscimus et presentibus publice protestamur, quod Johannam, filiam dicte Alfeyt, iure litonis ad nos spectantem transferimus in nobiles dominos Fredericum et Albertum comites dictos de Wernigerode possidendam. Idem vero comites iam predicti Adelheydim, uxorem Hermanni filii Edhelen, civis in Gunnensleve, in ipsa permutatione litonem in nos transtulerunt viceversa, quam pari iure recepimus possidendam. In cuius rei testimonium duo nostra sigilla presentibus sunt appensa. Actum et datum Halberstat, anno domini M ccci primo, feria sexta ante festum Margarete virginis.

Urschrift auf Pergament mit beiden Siegeln, von denen das spitzovale des Propsts (unter einem Dreibogen der Propst in halber Figur, den Kelch in der Rechten, ein Buch in der Linken in die Höhe haltend, über dem Bogen die Schutzheiligen) mehr, das runde des Kapitels (Köpfe der Klosterpatrone mit Heiligen, oben zwischen beiden ein Kreuz) weniger beschädigt ist. B 22, 6, 8 im fürstl. Archiv zu Wernigerode. Vgl. die gleichzeit. Vertauschung der Mechthild v. Woldesdorp gegen Johanna, Dietr. Olslagers (Oliticis) Tochter Kl. S. Joh. 55[a] im Staatsarch. zu Magd.

4. Wernigeröder Nachlese (1317–1438).

Zwei Todesfälle im Kreise unserer Mitarbeiter versetzen uns wider Erwarten schnell in die Lage, zu früheren Mitteilungen über die Grafen und die Stadt und Grafschaft Wernigerode mehrere kleine urkundliche Nachträge mitzuteilen. Das meiste entstammt den lange vermißten hochwichtigen Stücken des Goslarer Stadtarchivs aus dem Nachlasse des Dr. phil. E. Volger in Breslau, die durch die Güte unseres verehrten Kollegen Herrn Stadtbibliothekar und Archivar Dr. Markgraf daselbst uns mitgeteilt wurden und welche, wenn diese Urkunden zum Druck gelangen, dem Archive der alten Reichsstadt Goslar bereits wieder einverleibt sein werden. Es wurde davon Abstand genommen, alles Wernigerödische aus diesem Schatze herauszulesen, weil mittlerweile der von unsern Geschichtsfreunden lange erwartete und gründlich vorbereitete Druck des Goslarschen Urkundenschatzes begonnen hat und mit diesem auch die Wernigerödischen Urk.

ans Licht treten. Nur was uns beim Durchsehen eines kleinen Theils der Archivalien an wernigerödischen Sachen auf den ersten Blick in die Augen fiel, zogen wir für die vorliegende Mitteilung aus. Die beiden jüngsten Stücke entstammen dem Nachlaß des Herrn Gymnasial-Direktors Dr. Schmidt in Halberstadt. St. 1 liefert einen kleinen Beitrag zu den im vorig. Jahrg. d. Z. S. 355—414 gemachten Mitteilungen über die Fehde der Grafen von Wernigerode mit dem Kloster Ilsenburg (1309—1370). S. 390 daselbst war schon darauf hingewiesen, daß diese Fehde der Grafen von Wernigerode auch die Nachbarn, insbesondere auch die westlichen, in Mitleidenschaft zog und daß man gerade im Jahre 1317 die Straße zwischen Mühlhausen und Hildesheim zum Reisen für unsicher hielt.

29. März 1317. 1.

Der Rat zu Goslar leistet Verzicht auf den Ersatz alles Schadens, der ihm und den Bürgern von Goslar durch die Grafen Albrecht und Konrad von Wernigerode, Vater und Sohn, zugefügt ist.

We de ratmanne von Goslere bekennet in disseme breve unde tughet, dat we vortyet alles schaden, de uns unde unsen borgeren geschen is von den edelen herren greven Albrechte von Werningerode unde greven Conrade, sineme sone, unde von eren vogheden von erer weghene wente[1] an dissen dach; unde willet disse vorticht ganzs unde stede holden, we unde alle de, de dorch uns don unde laten willet. To orkunde disser vorticht hebbe we gegeven dissen bref bevesthenet mit unser stad ingeseghele[2].

Dat is geschen na der jartale goddes bort dusent drehundert jar in deme seventegheden jare, des dingesdages na palmen.

Kopialb. des Rats zu Goslar aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. bis 1353 auf Perg. in 4⁰ Bl. 6a.

Von den Stücken 2 bis 4 macht uns das erste mit einem im Urkundenbuch der Stadt nicht genannten dortigen Stiftsherrn Heinrich Kegel 1322 bekannt; v. Beckenstedt und Fricke Kindeke gehören zwar bekannten alten wernigerödischen Familien an, aber der Henning vom J. 1348 war in keinem früheren Schriftstücke bezeugt. Fricke Kindeke war zwar schon fünfzehn Jahre früher genannt, aber hier tritt nun auch seine Frau Künne (Kunigunde) und Henning als sein Bruder hervor.

30. Juni 1322. 2.

Der Rat zu Goslar verschreibt dem Stiftsherrn Heinrich Kegel zu H. Silvestri in Wernigerode für 40 Mark reinen Silbers eine Leibrente von 5 Mark, halb zu Weihnachten halb zu Johanni fällig.

[1] Hdschr. vente. [2] So st. ingeseghese.

Nos consules in Goslaria tenore presentium recognoscimus dilucide[1] protestantes, quod cum consensu nostre universitatis rite et rationabiliter vendidimus discreto viro domino Henrico dicto Keghel, canonico ecclesie sancti Silvestri in Werningerode, quinque marcarum redditus puri argenti[2] pro XL marcis argenti consimilis ad ipsius vite tempora persolvendos. Quorum redditunm una medietas ad festum nativitatis Christi proxime nunc venturum et alia medietas ad festum nativitatis sancti Johannis baptiste protinus subsecuturum sicque deinceps sibi vel cuicunque ipse assignaverit ex parte sui de fisco nostre civitatis annis singulis quamdiu vixerit sive in regulari vel seculari habitu fuerit inpedimento semoto quolibet persolvetur, adicientes nichilominus, quod nullius iudicii, spiritualis aut secularis arestacio vel obligacio seu alicuius prohibicio predictum dominum Henricum poterit quomodolibet inpedire, quin sibi vel suo fideli predictorum redditunm persolucio dabitur annis singulis, ut predicitur, expedite. Verum cum dictus dominus Henricus vocante domino debitum sue carnis exsolverit, extunc dicti redditus ad nos et ad nostram civitatem liberi revertentur, presentibus tamen litteris quoad premissa nulli plus ultra valituris. In quorum testimonium ipsi presens scriptum dedimus sigillo nostre civitatis firmiter communitum.

Datum anno domini M° ccc° xxii°, in crastino apostolorum Petri et Pauli beatorum.

Kopialbuch der Stadt Goslar aus der ersten Hälfte des 14 Jahrh. bis geg. 1353 auf Perg. in 4° Bl. 54a.

6. Oktober 1348. 3

Der Rat zu Goslar verschreibt dem Wernigeröder Bürger Henning von Veckenstedt für 30 Mark löth. Silbers wiederkäuflich drei Mark jährlichen Zinses, halb auf Ostern, halb am Michaelis zahlbar.

We de . . rad der stat to Goslere bekennet in dissene openen breve, dat we mit vulbord user borgere hebbet vorkoft Henninghe van Veckenstede, borgere to Werningerode, unde sinen rechten erven dre mark ghheldes lodeges sulveres vor XXX mark. Disse sulven ghulde schole we on gheven alle iar anderhalve mark to paschen unde anderhalve mark to sante Michahelis daghe. Wiederkauf mit vierteljähriger Kündigung vorbehalten.

Anno domini M° ccc° XLVIII, octava beati Michahelis, u. a. O. Bl. 132b.

[1] Bis hier die erste Zeile dick mit Farbe übermalt und durchstrichen.
[2] Bis hier drei durchstrichene Zeilen.

13. November 1348. 4.

Der Rat zu Goslar verschreibt dem Bricke Kindeke, Bürger zu Wernigerode, dessen Frau Künne und seinem Bruder Henning für 30 Mark löth. Silbers 3 Mark Zins, halb zu Pfingsten halb zu Martini zahlbar, auf Wiederkauf.

We de rad der stat to Goslere bekennet . . ., dat we mit vulbord user borgere hebbet vorkoft Vricken Kindeken, borgere to Werningherode, Künnen siner husvrowen unde Henninghe sineme brodere unde oren rechten erven dre mark gheldes lodeghes sulveres, vor drittich mark . . ., de in dat winwerk ghekomen sin. Dieser sülven dre mark gheldes schole we unde willet on alle iar binnen user stat gheven ane hinder, anderhalve mark pinkesten unde anderhalve mark to sante Martines daghe. Wiederkauf mit vierteljähriger Kündigung vorbehalten.

Anno domini M⁰ ccc⁰ XLVIIJ⁰, in die beati Brictii episcopi. a. a. O Bl. 134b.

5 u. 6. Wir lassen nun ein paar Sachen aus der fehdereichen Zeit des kriegerischen Bischofs Johann III. von Hildesheim aus dem Geschlechte der Grafen von Hoya (1398—1424) folgen, wobei wir die Reichsstadt Goslar auf Seiten ihres geistlichen Oberhirten finden, daher sie auch die Beute mit ihm teilte. Bei einem für die Bischöflichen und ihre Verbündeten glücklichen Treffen beim Wachtelnstiege wurde auch der Wernigeröder Kurt Minte oder Minten gefangen und schwor am 7. Februar 1417 Urfehde. Die Aufzeichnung darüber, soweit sie nach dem gleichzeitigen bruchstückweise erhaltenen Urfehdebuche auf Papier von 1410 bis 1443 in Klein-Folio zu lesen ist, lautet:

Anno domini M⁰ cccc⁰ xvii. Desse nagescreven hebben orveide gedan in deme krege, de . . . . van Halberstad unde de vorg. Hertogen van Brunswik unde Luneborck vigende wegen . . . stichtes to Hildensem, unde de worden gegrepen by deme Wachtelenstige . . . .

Cord Mynten van Werningerode dede orveide des sondages neist sunte Dorothee dage. Dar weren over van des rades wegen (von Goslar): Ebeling Bokemüller unte Hinrik Wildevur de eldere.

Die Minten sind eine bekannte, in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. auch im Rat sitzende Familie (vgl. über diese u. ihr Siegel Wern. Urkdb. S. 412). Kurt M. war aber bisher nicht genannt. Es mag erwähnt werden, daß unter den Gefangenen, welche nach geschworener Urfehde damals freigelassen wurden, an zweiter Stelle vor K. M. Tile Damkoler van Wighenrode genannt wird. Die Damköhler waren also schon vor vier bis fünf Jahrhunderten in der Gegend angesessen, wo wir sie noch heute finden.

In einem kleineren Buche in 4°, ebenfalls auf Papier, in welchem die Stadt Goslar Aufzeichnungen über Fehden und dingetal (compositio, Sühne und Lösegeld) machen ließ, finden wir auch Bericht über einen in die Grafschaft Wernigerode bei Drübeck gemachten Beutezug:

Anno domini M° cccc° xxi°) In sunte Sixtes dage sochten unses heren (des Bischofs von Hildesheim) ammechtmann mit synen deneren vor Drubeke, unde dar weren unse denere to gereden, so dat se hadden xxxvi perde; unde dar nemen se koye, perde, swine unde schapp, unde wad der juncfruwen was unde wad to deme clostere horde, dat galtune one wedder, wad me des berichten konde, dat ore was; unde wad dar enboven was, dat ward gebutet, unde do wart jowelkem perde to der bute x penninge. Ok worde to der bute II koye, VI swin unde IIII schapp. Ok grepen se dar men, dar hebbe we unsen del ane.

Der Sixtustag wird der im Hildesheimischen und in den benachbarten niedersächsischen Bistümern übliche Tag Sixtus et Sinnicius (1. Sept.) sein. Bekanntlich war der Anlaß zu der damaligen Fehde der, daß B. Johann von Hildesheim von der Witwe des letzten Homburgers, Schonetta, Grene, Lüthorst und Hohenbüchen gekauft hatte, womit Herzog Bernhard von Braunschweig nicht zufrieden war. Mit ihm waren wider Hildesheim verbündet neben den Herzögen Otto, Wilhelm und Friedrich von Braunschweig, die Stadt Braunschweig, der Bischof von Halberstadt, die Grafen Bernhard von Regenstein und Heinrich von Wernigerode. Die Goslarer waren wieder bei ihrem Bischofe.

7. Durch die folgende Urkunde verpflichten sich nun nach hergestelltem Frieden die unten genannten Bürger von Goslar am 12. August 1422, sich jeder Feindseligkeit gegen jene wider den Bischof von Hildesheim Verbündeten zu enthalten. Nur wenn der Bischof von Hildesheim, der Rat zu Goslar oder wer ihr nächster Erbherr ist, sie aufböte, sollen sie gehalten sein, dessen Recht zu verfolgen:

We Hermen van Dornten, Hartman Ghogreve, Hermen Wildevur, Bertolt van Ghodderinge, Gheverd Sluter unde Hermen Vorslach, borgere to Gosler, bekennen openbare .., dat we vororveidet hebben .. den erwerdigen hern Johanne, bisschuppe to Halberstat, sine nakomelinge, de hochgebornen vorsten hern Bernde, hern Otten, hern Wilhelme, hern Frederike unde hern Hinrike, hertogen to Brunswik unde Luneborch, de eddelen Bernde to Reynsteyn unde Hinrike to Wernigerode greven, ore erven, land unde lude, beseten man, stede unde undersaten, also dat we ore vigende nummer willen noch enschullen worden, noch se witliken beschedigen edder beschedigen laten unde neyne knechte unde perde darto nicht

lenen[1] unde uppe oren schaden neymande witliken husen eder hegen. Were aver, dat eyn bisschup to Hildensem eder unse heren de rad to Gosler, eder dede nu unses welkes rechte erffhere is, mid eynem bischuppe van Halberstat, den vorsten van Brunswik unde Luneborch orer welk mid deme anderen to veiden kemen, deme eder den mochte we helpen den krich ud, unde dar enscholde desse orveide nicht mede vorbroken sin. Wan aver de krich gerichtet were, so scholde we unde wolden[2] in der orveide bliven na alse vor. Were ok, dat os de vorgescreven vorsten eder heren eder ore undersaten jennich vorunrechtede, dat scholde we vorvolgen unde vorclagen vor oren mannen unde steden bynnen achte weken. Konde os denne bynnen der tid neyn recht weddervaren, so mochte we dat ermanen; wann os aver recht weddervaren konde, dat scholde we nemen unde denne de orveide vort truwelken na alse vor holden. Dit hebbe we stavedes edes mid upgerichteden vingeren to den hilgen gesworen stede und vast ane alle list unvorbroken to holdende, unde hebben des to bekentnisse unse ingesegele gehenget an dessen breff.

Unde is gescheyn na goddes bort unses heren verteỳnhundert iar darna in deme twey unde twintigesten iare, des mitwekens na sunte Laurencii dage.

Urfehdebuch in Kl.-Folio auf Papier, jetzt erhalten von 1410 ff. bis 1443.

8. Nach demselben Urfehdebuche erhält einige Jahre später, am 30. Okt. 1426, auf die Fürbitte Graf Heinrichs von Wernigerode Henning Polde, der dem Rate als dessen Gefangener ungehorsam gewesen war, Verzeihung und gelobt darauf, dem Rate treu und hold zu sein und der Stadt und ihren Bürgern nach besten Kräften zu dienen. Daß Henning ein Wernigeröder war, ist nicht nur daraus zu folgern, daß der Graf für ihn eintrat, sondern auch daraus, daß eine Familie Polde oder Polle damals in Wernigerode angesessen war.

Umme bede willen des edelen greven Hinrikes van Werningerode hebben de rad Henninge Polden vorgheven den unwillen, den se to ome hadden, unde dat he one was truwelos geworden, do he des rades gevangene was. Hir up heft he dem rade vor dem vogede Hinrik Wilhelme in gehegedem richte to des rades hand gelovet unde myt upgerichteden vingeren to den hilgen ghesworen, dat he dem rade unde der stad to Gosler unde oren borgeren truwe unde holt wesen wille unde dem rade deynen, wur he kunne unde moghe, unde off he nu mer in der stad Goslar unde oren welken to

[1] Erst stand senden. [2] welden.

schickende hedde, welde he sek an Goslerschem stadrechte genogen laten. Hir weren over Hinrik van Alvelde de jungere radman, Hinrik van Northusen unde Henning Preyn, dinglude, unde mer vromer lude.

Unde schach na godes bord verteynhundert jar unde in dem sesundetwintigesten jare, des mytwekens vor Alle godes hilgen dage.

Die merkwürdigsten unter den hier mitgeteilten Schriftstücken sind aber die beiden letzten, welche auch Glieder von zwei der angesehensten Familien der Stadt betreffen.

(o. J. um 1430). 9.

Klage des Wernigeroder Bürgers Hermann Wolf über den Halberstadter Marschall Dietrich v. Rössing.

Ik Herman' Wulf, Hermen syn sone, borger to Wernigerode, wy clagen clagelyken aller mynslyken werlt over den gestrengen knapen Dyrken van Rotting, de een maerscale is des stichtes to Halverstad, dat he uns nicht wil holden so als he uns vorbrevet unde vorsegelt heft, daer heren unde vorsten, rede unde stede voer uns gescreven unde gebeden hebben, nemelken unse genadige here van Halverstad, unse junchere van Warnigerode, den god genadich sy, unse here van Stalebarge, de raed van Brunswyk, de raed van Warnigerode, dat uns nicht enhelpt noch geholpen heft unde one unde uns voergelogen heft in syner wederschrift dre jaer byna. Uns dunket wol, he sy doef unde blynt geworden unde uns nicht holden wil, alse voer gescreven is. Hedde he yenige heren unde vrunde, de one underwyseden unde oetrichten, dat he uns helde, als he uns verbrevet unde bysegelt heft, dat wy vorder in unser schriften edder breven over oen nicht clagen dorften, dat neme wy gerne.

Gescreven under uns eens ingesegel.

Halb. DD 48 im Kgl. Staatsarch. zu Magdeb. Mit undeutlich aufgedrücktem Siegel (Papier). Über Hermann Wolf, Vater und Sohn, und ihre Siegel s. Urkundenbuch der Stadt Wernigerode S. 447 f.

19. Oktober 1438. 10.

Berthold Haverung d. A., Bürger zu Wernigerode, schreibt dem Rate der Altstadt daselbst, daß seine Rechtssache mit ihrem Schutzjuden und dem (Freischöffen) Henning Henne nicht erledigt sei, da ihm die zwischen dem Juden und H. Henne vereinbarten Bedingungen nicht gehalten seien.

Mynen willigen denst to allen tiden. Erbarn leven hern, so gi mek berichtet hebben, wu gik de rad van Halberstad gescreven hebbe van meyner wegen, alse umme juwen joden unde umme Henning Heynen, dat de sake schulle berichtet sin: dar antworde ek also darto, dat we alle der dedinge gededinget sin twischen den joden

unde Henning Heynen unde mek unde den mynen nu neyn geholden is, unde wil dat vor recht alse eyn bederve man in den steden, dar mek dat van rechtes boren mach. Ok so gi mek berichtet hebben, dat de sake mit den joden berichtet sy vor dem rade to Halberstad, dar antworde ek alsus to: dat se mek hadden bescheyden, dat de jode scholde sweren op myne unde scheyden mek dat af, dat ek des nicht mochte vor recht unde de jode scholde dat don. Des gaf mek de rad to Halberstad oren knecht mede to dem joden unde de jode scholde sweren op de pande. Des eynwolde de jode nicht don. Do ging ek wedder vor den rad unde klagede dat vort. Do sede mek de rad, dat ek one lode vor den official edder wur ek wolde. Darop lot ek one vor den frigen stol. Da sande de jode darhen Henning Heynen unde de lovede mek vor twen frigreven, dat he mek wolde bringen de pande in myn hus to Werningerode an allerleye schaden unde j. gulden in verteyn nachten. De behelt he mer wen vj weken, dat ek one darumme sochte to Halberstad unde sede, ek wolde myner sake vorder volgen, nadem dat mek nicht geholden worde. Darna quam Henning Heynen in de Nigenstad to Werningerode unde sande na mek. Do ek by de pande quam, do brochte ek darbi de mynen, do hadden se mek de pande berovet unde weren dar nicht al. Do eschede he van mek eyne quitancien, do antworde ek darto, ek wolde ok ome neyne quitancien geven, de pande weren dar al. Do drawede he mek, he wolde de pande vorkopen unde wolde mit mek pladderen[1] mit dem gelde. Des volgede ek myner sake vort unde man op one koste teringe schaden unde wegegelt unde gaf dat Johannes mynem sone to Erforde unde nicht de sake. Dar quam Henning Heynen echt hen. Do was de terminie noch nicht. Do bat he synen procurator unde one, dat se dat wolden stan laten verteyn nacht, so wolde he dar wedder bi quomen. De tid geven se ome. Do Henning Heynen dar wedder hen quam, do was myn sone mit sinen heren over velt, mach he ome de sake mogeliken afgewunnen hebben, nadem dat he ome vordach gegeven hadde, wu he wolde, dat sette we op eyn recht. Gescreven under mynem ingesegele in dem xxxviii. jare, des sondages na sinte Gallen dage.

Den vorsichtigen wysen
bescheyden luden
borgermesteren unde ratmannen to Werningerode,
mynen leven heren, detur.

Bertolt Haverung de elder.

[1] pladderen wohl = einen Rechtsstreit haben oder führen, gewöhnlich pladeren (plädiren).

Urschrift auf Papier, Halb. dd 39 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Siegel beschädigt.

Über Bertolt Haverung d. A. und den Freischöffen Hennig Heynen zu Gesetel s. Urkdb. der Stadt Wernigerode S. 161 und Nr. 410, S. 388; über die Familie Haverung und ihr Siegel. S. 161 f. u. Taf. VIII, 100.

5. Der Grafen von Wernigerode Vorbehalt für den Fall einer Wiederbebauung der Flur des wüsten Dorfes Sudburg bei Goslar.

5. Dezember 1351.

Konrad, Graf von Wernigerode, und sein gleichnamiger Sohn vergleichen sich mit dem Stifte S. Petersberg vor Goslar dahin, daß sie von dem der Küsterei zum S. Petersberge und Goslarschen Bürgern gehörigen Gute auf dem Felde und der Mark zu Sudburg, sowie von 4 Hufen, die zu einem Altar in der S. Stephanskirche gehören, keinerlei Dienst oder Pflicht fordern und nehmen wollen. Würde das Dorf aber wieder mit daselbst wohnenden Leuten besetzt, so sollen diese das gräfliche Goding und Gericht gehörigen Ortes suchen und von ihrem Vieh und all ihrem Besitz den Grafen und ihren Nachkommen nach Vermögen Herbstbede und Schoß zahlen. Das Gut des Stifts und der Bürger von Goslar soll jedoch davon frei bleiben. Die neuen Ansiedler dürfen auch nur mit besonderer Erlaubnis der Grafen deren Forst und Holz nutzen.

In goddes namen amen. Van der gnade goddes we greve Cord van Werningrode unde greve Cord use sone bekennet openbare unde don witlik alle den, de dessen breff seen edder lesen horet, dat de erbaren manne Wedekint deken unde dat gantze capittel uppe sunte Petersberge by Gosler hebbet mid uns degedinget aldus, dat we, unse erven unde unse nakomelinge noch iemed van user edder van orer weghen schullet noch willet ewe-liken unde nmber neynerleyge denst noch iennghe plicht eschen edder nemen van deme gude uppe deme velde unde uppe der marke to Sudborch unde van alle deme, dat darto hord, wur ane dat sy, dat der heren uppe sunte Petersberge to der kusterige darsulves unde der borgere to Goszler hord, unde van veyr hoven landes, de dar hord to eynem altare in sunte Stephens kerken bynnen Goszler. Unde we, unse erven unde unse nakomelinge, unse ammechtlude unde unse ghesinde schullet noch willet alle de, de dat gud van orer weghen buwet, darane nichtes hinderen. Were aver nu, dat dat dorp to Sudborch wedder besad worde mid luden, de dar wonhafftich weren, de lude scholden unse geding

unde unse ghերichte soken, dar sek dat gheborde, unde scholden darto van orem vee unde van alle deme, dat or eghen were, geven os unde unsen nakomelingen hervesbede unde schot na orer macht, alse dat denne beschedelik unde lik were. Men en schal aver van alle dem vorscreven gude unde darto van alle deme, dat der heren uppe sunte Petersberghe unde der borgere to Gosler horde, schot noch iennigerleyge plicht eschen edder nemen, alse hir vore steit gescreven. Ok enscholden de lude, de dar denne wonhafftich weren, uses vorstes unde uses holtes nicht gebruken, se endeden dat sunderliken mid unsem willen. To eyner openbaren betuginge, dat alle desse ding van os, van usen erven unde allen unsen nakomelingen eweliken stede unde vast gheholden werden ane argelist, so hebbe we dessen breff gegeven besegeld mid unsen ingesegelen.

Na goddes bord drittenhundert iar in deme neghen unde veftigesten iare, in sunte Nicolaus avende des hilgen biscuppes.

Abschrift von einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts in einem bruchstückweise erhaltenen Kopialbuch auf Papier im Stadtarchiv zu Goslar.

Am Südabhange des für die landschaftliche Lage Goslars so merkwürdigen Sudmerberges lag ein bereits 1029 erwähntes, im zwölften Jahrhundert noch bestehendes Dorf Sudburch mit einer später dem Petersstift vor Goslar einverleibten Kirche des heiligen Romanus und Peter[1]. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war das Dorf bereits wüst und die in unserer Urkunde vorgesehene Wiedererrichtung desselben ist nicht erfolgt. Dagegen hat es dem Berge, an dessen Fuße es lag, seinen Namen hinterlassen und wird derjenige, welcher nach dem Ursprung dieser Benennung forscht, auf die alte Ansiedelung geführt. Die vorliegende Urkunde ist nun nicht nur ein Belag für die auch anderweit bekannte ehemalige Erstreckung von Besitzungen und Gerichten der Grafen von Wernigerode in der Goslarer Gegend, sonder auch ein merkwürdiges Beispiel von dem Fortdauern und Festhalten an Rechtsansprüchen, wie sie bei eingegangenen Ortschaften stattfanden. E. J.

6. Ausweisung der Juden aus der Grafschaft Wernigerode.

Altenrode, 12. Juli 1592.

Burchard von Gadenstedt schreibt dem gräflich Stolbergischen Amtsschösser Ulrich Buchau wegen der Ausführung des gräflichen Befehls zur Ausweisung der Juden an seinem Orte.

---

[1] Vgl über das Dorf Delius Harzburg, S. 287, Krodo 219, S. 119, Lüntzel, ältere Diöcese Hildesheim, S. 16 u. 322. In der Diplomat. Gesch. d. Kais. unmittelb. Reichsstifts auf dem Petersberge, gedr. Hildesh. 1757 (von Möschell), ist S. 13 f. unsere Urk. benutzt.

Mein freundlich dienst bevor. Erbahr gelartter und wolgeachttteder besonder gutter freundt. Jüngster unter uns genommener abrede nach habe Ich nit unterlassen, den Juden bevehll gethan, das sie sich zwischen dis und negsten Bartholomei packen sollen.

Und dann nuhn abermalln u. gned. herrn schreiben Ihnen vorlesen und daneben bevehlen lassen, das sie sich innerhalb gegebener frist von diesem ordtte begeben sollen. Eß ist aber an dem, das des einen kerlls weib itzo in den wochen lieget und erstlich fur acht tagen donider kommen. Wen eß nuhn u. gned. herrn nit zuwidern, hette Ich selbst gerne gesehen, das man Ihme die erste angedeuttede zeitt bis uf Bartholomei prorogiret hette; künnten sie sehen, wo sie sich kegen der zeitt uf andere örtter widerümb hinvorfuegen. Was Ihr nuhn hirin zu willigen gesonnen, pitte Ich ümb schriftliche antwurd.

Datum Olnroda am 12. July Anno ꝛc. 1592.

Burchard von Gadenstedt.

Dem Erbarn Gelartten und Wolgeachtteden Ulrich Bochowen, Graflichen Stolbergischen Schössern im Ambtte Wernigeroda, Meinem besonderm guttem freunde.

Auf einem Blatt Papier mit B. v. Gadenstedts Siegel B. 58,9 im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

Das vorliegende Schreiben betrifft zunächst nur die Austreibung der Juden aus Altenrode, wo es also solche gab. Da aber B. v. Gadenstedt, der kein gräflicher Beamter, sondern nur Junker und Inhaber des Untergerichts zu Altenrode war[1], nur einem Befehle des Grafen Wolf Ernst — wohl in Gemeinsamkeit mit seinen Brüdern Johann und Heinrich — nachkam, so ist nicht zu bezweifeln, daß es sich um eine allgemeine Judenaustreibung aus der Grafschaft handelte. E. J.

7. Gerichtliche Vorladung des Hans Brandes und seiner Frau, durch deren Nachlässigkeit die große Feuersbrunst zu Seesen verursacht sein soll.

Wolfenbüttel, 17. Juli a. St. 1615.

Des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnndt Herrn, Herrn Friederichen Vlrichen, Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburgk ꝛc. Vnsers gnedigenn[2] Fürsten vnnd Herrn, Wir S. f g. verordtnete Stathalter, Cantzler vnnd Rhäte alhier zu Wulffenbuttell, Fügen dir Hansen Brandes, Bürgern auß der Stadt Seesen, vnndt deinem Weibe zu wißenn, Daß vnns Burgermeister vnnd Rhat alda zu

[1] Vgl. Harzzeitschr. 24 (1890) S. 1161. [2] Bis hierhin in der Vorlage größere Schrift.

Seesen Clagendt zu erkennen gebenn, Waßgestalt du das Weib, die ohnlangst doselbst entstandene große Fewersbrunst, darin die gantze Stadt, ohn etzliche geringe gebewde erschrecklich aufgangenn, vnnd zur asche, auch dardurch fast inn vnwiederbringlichenn schaden gesetzt werdenn,[1] durch deine nachleßigkeit, inndehme du Bette aufm Hoffe zwischen Scheuren vnndt Hause geschmiert, vnnd mit einem dabey gehabtem heißen Keßell das Stro anfengklich angezundet, verohrsacht haben sollest. Dahero dann die gantze Burgerschafft Ihres erlittenen großen schadens halber vber euch beiderseits gantz schwirig, vnnd eure etwan noch habende Gueter zu Confisciren vnnd einzuziehen bey Ihnen instendig angehaltten hetten, Worvf Sie von der Julius Vniversitet zu Helmstedt ein Vrteill eingeholt, darin erkandt, das gegen euch beide, vnndt beuorab dich dem weibe, mit annotation eurer haab vnndt Guetter vorfahren, Ihr öffentlich Citirt, vnndt do Ihr erscheinen wurdet, mit euren defensionibus vnnd gennotturfft, wofern Ihr einige zu haben vermeint, gehört, sonstenn aber vf ewer vngehorsamblichs außenbleibenn in Contumaciam gevhrteilett werden solte, Dem allenn nach vnns mehrgedachter Rhat dienstlich angelanget vnndt gebetenn, weill Sie nicht inn erfahrung bringen köndten, wo Ihr euch itzo wesentlich vfhalten muchtett, Euch per publicum Edictum zu verstandenem ende, zu citiren. Wann wir nun solchem Ihrem Recht: vnndt Pilligmeßigem suchen stadt gethan, Vnndt die gebetene Citation heute Dato wieder euch erkandt habenn, Alß Citiren, Heischen vnndt ladenn wir Euch, hiemit vnndt Crafft dieses von Gerichts: vnndt Rechtswegen peremptorie, Daß Ihr euch beiderseits vf negstkunfftigen Freytagk nach Francisci, wirdet sein der 6. Monatstagk Octobris, alhie vff Furstl. Rath Stubenn, morgens zu fruer Tagezeit inn der Persohnn, vnaußbleiblich einstellet, auf mehrgemelts Rhats zu Seesen wieder euch habende Clag eure gebuerliche defensiones, ob Ihr deren habt, einbringet, vnndt der sachenn außschlag von Terminen zu Terminenn außwartett, Mit dero außdrucklichen verwarnung, Wofern Ihr dem also nicht nachkommen vnnd verstandene folge thun werdet, Daß alßdan vf ewer vngehorsamblichs außenbleibenn vnnd ferners anhaltenn, in Contumaciam wieder euch verfahren werden vnnd geschehen soll, was sich Rechtswegen eignen vnnd gebueren will, Wornach Ihr euch gentzlich zu achten habt.

Geben Wulffenbuttell, vnter Hochgenants vnsers gnedigen Fursten vnnd Herrn rc. Furstl. Cantzley Secret, am 17 Julij Anno 1615.

Urschrift auf einem ungefähr 32 cm hohen, 39 cm breiten Blatte Papier mit untergedrücktem Siegel und den Spuren der

[1] so, nicht worden.

Nadeln oder kleinen Stifte, mit denen es angeheftet war, im Stadtarchiv zu Goslar. Unten links: Joan Peparinus Psst.

Über den großen Brand von Seesen am 19. Mai 1615, bei welchem fast die ganze Stadt in Flammen aufging, wurde im vorigen Jahrg. S. 198—500 ein gleichzeitiger Bericht des Gandersheimer Stadtsekretärs Martin Hoffmann von Dr. P. Zimmermann mitgeteilt. E. J.

8. Plünderung eines Kaufmannswagens an der wernigerödischen Grenze im Gehölze bei Wasserleben und Veckenstedt am 4. Februar 1625.

Der folgende ausführliche Bericht des Wernigeröders Jobst von Windheim über einen am Freitag abends vorher erlittenen Raubanfall ist in mehr als einer Beziehung merkwürdig, zunächst schon wegen der Person und Familie des Schreibers. Die von Windheim, welche bekanntlich drei in der Mitte verschlungene schwarze Ringe, von denen der obere nach oben offen ist, im weißen Felde als Wappenzeichen führen, sind ein angesehenes Altbürgergeschlecht aus Hannover, das in früheren Jahrhunderten Grundbesitz hatte, dann in Bedienstungen und mancherlei Betriebsamkeit sich hervorthat, auch wissenschaftlich namhafte Sprossen zählt und noch heute fortblüht.

Bürger der Stadt und Grafschaft Wernigerode waren sie 170 Jahre lang. Der Schreiber unseres Briefes, der erste aus der Familie, der aus Hannover in die Grafschaft zog, war, als er am Margaretentage, den 13. Juli a. St. 1604, seinen Eid als wernigerödischer Bürger leistete, Eisenfaktor. Von 1619 bis 1632 hatte er das herrschaftliche Eisenhüttenwerk zu Ilsenburg in Pacht. Im Jahre 1625, also um die Zeit, in welche das uns hier beschäftigende Ereignis fällt, wird er auch als Kugelgießer bezeichnet. Der älteste Sohn, über dessen Mut sich der Vater nach seinem hier abgedruckten Schreiben offenbar in väterlichem Stolze freut, war Staz Herbord. Josts Frau Ilse Schlüters genannt Titzen ist am 1. April 1655 Witwe. Nur kurz erwähnen wir, daß ein Nachkomme Josts, Rudolf August v. W., Postmeister in Wernigerode war und am 29. Juli 1721 der Bürgers-Tochter Dorothee Sophie Ohler zu S. Silvestri die Hand reichte. Wir finden dann in den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrh. die v. Windheim in Amtmannsstellung zu Stapelburg und Drübeck. Joh. Martin, Joh. Just und Christian Ernst v. W. werden in den Jahren 1737 und 1740 in das gräfliche Stipendiatenbuch eingetragen. Von 1740 bis 1773 ist Johann Just von Windheim Bürgermeister zu Wernigerode. Das Wernigeröder

Brauregister von 1778 kennt nur noch Bürgermeister von Windheims Erben, doch führt das städtische Schoßbuch noch 1807 den Kommissionsrat v. W. auf.

Außer diesem mehr persönlichen hat aber unser Bericht auch ein allgemeineres stadtgeschichtliches Interesse. Wir sehen, wie zu einer Zeit, als Wernigerodes Zustände aus begreiflichen Gründen keine günstigen waren, die Bürger der Stadt ihrer Geschäfte wegen sich nicht bloß, was allerdings häufig geschah, bei ihren Geschäften der Zwischenhändler in Magdeburg, Goslar und besonders Braunschweig bedienen, sondern auch sowohl zur Erhebung von Geldern, als zum Einkaufen von Waren mit ihrem Gespann selbst in größere Ferne und zu Handelsplätzen, wie Hameln, Celle, besonders aber zu den See- und Hansestädten, von denen hier Hamburg allein genannt wird, reisen und dort ihre Einkäufe machen. Um dieselbe Zeit, in welcher v. Windheim in Hamburg seine Geschäfte machte, war dort ein anderer Wernigeröder, ein Glied der seit 1515 in Wernigerode ansässigen Familie Lutterott, als Großkaufmann entweder angesessen oder doch auf längere Fristen anwesend und trieb nach den äußersten deutschen Nordostmarken in Kurland und den nordischen Gegenden Kaufgeschäfte.[1] Die Waren, welche v. Windheim in den Seestädten einkaufte, waren teils Erzeugnisse europäischen Gewerbfleißes: englischer Damast, spanischer Taft, schön gemasertes Zeug, seidene Strümpfe, Waffen, teils Naturprodukte ferner, selbst außereuropäischer Gegenden, ein Papagei, Zuckerhüte, Granatäpfel, Citronen, Pommeranzen.

Wernigerode, den 6. Februar a. St. 1625.

Jobst von Windheim an Graf Wolf Georg zu Stolberg.

Hochwolgeborner Graff. E. G. sein meine underthenige gehorsame Dienste in untertehnigkeit zuvor. Gnediger Graff undt herr,

Nuhmehr vor drey wochen habe ich nohtwendig nach Hamelen an der Weser, von da auff Zelle undt ferner in die Seehestete undt über die 80 Meihlweges reisen mußen, auch solche Reise uber Waldt,

[1] Matthias Lutterodt, 23. Aug a. St. 1629, an die Stolbergischen Räte wegen einer Schuldforderung von 100 Thlr. und Zinsen an (den Apotheker) Wolfgang Auerswald. Lutter. nennt sich Handelsmann und Kaufmann, ist vielfach auswärts und muß der Klage gegen Auerswald wegen öfter nach Wernigerode reisen und das Seinige verzehren. Unter den Schäden, die ihm Auerswalds Säumnis im Zahlen zu verursachen drohe, erwähnt er, wie er „besorglichen zu vermuthen habe, das in Churlandt undt anderen weit abgelegenen Ohrten mein Credit, als eines Kaufmans bestes undt werthestes Kleinod, zu periclitiren anfangen möchte.“ Am 2. Aug. a. St. 1628 verpflichtete sich Auerswald, dem Matth. L. die 100 Thlr. nebst vierjährigen Zinsen nach Hamburg zu übermachen und daselbst auszahlen zu lassen. Darnach hatte sich also Lutterott damals dort als Kaufmann niedergelassen. Vgl. Stadtvogteiger.-Akten: Hünefeld gegen Lutterott u. s. f. im Fürstl. Arch. zu Wern.

Bergt, beide undt feldt sicherlich vollenbracht; alß ich aber zwischen Stotterlingburgk undt Beckestede an dem holtze ent lich E. Gn. herschafften beruhret undt vermeint gl[eich] zu[Hause zu sein undt alle gefahren be . . . . . cht zu haben, so werde ich dal[elbsten] am [Fre[itag gegen Abendt von dre[ien Straßen Reubern gantz unversehents plötz lich auß dem holtze mit auffgezogenen Hanen angerandt mich zu beiden Seiten mich zu ergeben, die pistolen uff den leib gesetzet, den Wagen zu reumen. Undt ob ich wol noch in der Eill meinen Karbiener erwischet, mein Junge auch wol, ob er schon klein, das seine mit einem Schos dabey gedan, dene ich sehr behertzet befunden. So sein mir jdoch diese Schelmen gar zu plotzlich undt mihr jhre pistolen zu geschwinde uff meinen leib kohmen, derwegen ich mich neben den meinigen ergeben, den Wagen Reumen undt was ich an gelde undt andern kostlichen Sachen bey mihr gehabt, jhne zu ihrer beute kohmen laßen mußen undt nehrlich was ich am leibe gehabt neben meinem lebende, darauff sie zum offtern ihre pistolen gesetzet, davon gebracht, ohne was ich etwan noch an Granat Eppelen, Citronen undt Pomerantzen, So vor E. Gn. undt deren Gemahlin Ich gekaufft, noch ubrig, zerstreuet und vorzettelt gefunden. Welches E. Gn. Ich hiemit bey zeigern ubersenden thue. Habe doneben vor E. Gn. Gemahlin einen Schonen Papiegoien mitgebracht; habe Sie zum hefftigsten gebeten, weil ihn derselbe nichtes nutze, Sondern E. Gn. Gemahlin neben einem Stucke denselben bedeutetes [zeug]es zug[edacht] mit errinnerung, Sie Solten . . . was Sie tehten Sich zu . . . . meinigen . . . . . . ßen beute, sich laßen begnugen und sich an solchen Stucke zeuges undt dem Papiegogen nicht vorgreiffen. Darauff Sie eine solche Schandtbahre antwort geben, die Ich mich fast scheme zu schreiben; undt ob Sie wol den Vogel mitnehmen und mihr keineswegs anfangs laßen wollen: alß Sie Sich aber anderes bedachteten (!), der muchte Sie, der inzwischen viel pluderns treib, verrahten, ließen Sie denselben zurucke, den mein Junge wieder holete. Wolte E. Gn. denselben jtzo mit uberschicken. So hat ehr in dem gerumpel auch etwas bekohmen, dahero ehr sehr traurich; laße denselben vleißig warten. Sobaldt derselbe wieder lustig, will E. Gn. gemahlin ich denselben ubersenden. Wahr willens, selbsten alßbaldt zu E. Gn. mit deme, was ich von Hamburg mitgebracht, hinuber zu kohmen, so wiederfehret mihr inzwischen dieses unheil. Alß Sie mich aber Quitieret undt Ich mich dorauff bedachte, wie diesem werke zutuhnde, So berichtet mich mein kutzescher (!), wie das ehr den einen mit dem Schwarzen Barte im voruberreiten zu Sauh roda auß des . . ers Fenster kucken Sehen. So baldt ich nuhn Beckenstede erreichet, do habe ich diesen anfahl neben meines kutzers bericht mit beschreibung der dreier persohnen Statur, davon doch einer verhullet gewesen undt under augen nicht erkandt werden

mogen, an den Haubtman zu Stotterlingburg gelangen laßen, mit bitte, auß liebe zu der justitz, Recht undt [gerechtig]keit, anstatt seiner hohen [obrigkeit:] .....] achjaget, auch gebeten, den K[ruger] zu Sauroda alßbaldt zu sich zu bescheiden undt dene zu befragen, wie die gestaldt undt was eß vohr personen gewesen, so mich auß dem Fenster zu Sauroda nachgesehen Darauff der Redtliche vom Adel nicht allein, wie mich mein botte berichtet, das gantze ambt Zilli undt Stotterlingburch mit schickung Pferde uber Pferde auf und wach gemacht, Sondern auch an die benachtbahrte, alß gehn Wolperoda, umb verfolgung durch eilende Reitende post geschrieben, das ambt Buntheim auch nachjaget getahn. Was nuhn der Haubtman zu Stotterlingburg darauff gestern abendt an mich tuht schreiben, das haben E. Gn. jn untertehnigkeit in originali zu empfahen.

Erstlich was die drey, So zu Sauroda, deren einer auß dem Fenster mich nicht allein nachgesehen, Sondern auch, wie ich Sie beschrieben, bekleidet gewesen befunden, welche mich alsobaldt nachgefolget, darunter auch Danhauwer zu Waßerleben, So sich bey dem anfahl verhullet gehabt, mit gewesen; welcher Danhauwer auch voriges tages bey den andern beiden Schelmen zu Sauroda von den Karnern alhier, die sich gleicher gestaldt vor demselben gefurchtet, gesehen worden, ja das Marten Krudener, wie ich deßen mehr berichtes bekohmen, der rechte anstifter, verrähter undt Stiffter dieses werckes sey, davon gleicher gestaldt des haubtmans brieff thut melden. S... h[at die Wacht zur seiten gehalten, [Darke]gen (?) ... Bindtseihl, ein loser Fischer zu Elbingeroda, zu [diesem] Anschlage ein pferdt geliehen; darauff er am Freitage abendt umb 8 uhr wieder jns Reschenroda kohmen, undt gestern Morgen Solches demselben, daruber mein kutzscher zu maße kohmen, wieder zugeschicket; welches pferdt auch mein kutzscher alßbaldt bey der großen bleßen alßbaldt erkandt, das es mit jn anran (!) gewesen, darnach aber under demselben wieder verwechselt worden.

Von den anderen beiden aber, deren einer ein Schwartzen, der ander aber einen gelben Spitzbart gehabt, So dem kruger zu Sauroda mit nahmen unbekandt, kombt glaubhaffter bericht ein, das Sich der eine zu Osterwig jn einer Gahrkuchen, der ander aber bey seiner Schwester doselbsten, so eine Gastgebersche, auffhalten soll, welches Ich diese Stunde an den haubtman zu Stotterlingburg gelangen laßen, nicht zweiffelende, er werde dorauff solches alsepaldt an das Tuhm Capittel gehn Halberstadt gelangen laßen undt darauff anordenung geschehen. Dieweile dan E. G. eigene undertahnen, alß Marten Krudener zu Eschenroda, wie des haubt .....s schreiben mit deutet, sich zu dem anschleger undt verrehter, der Danhauwer aber zu Waßerleben zu dem theter mit gebrauchen laßen, alß zweiffele ich gahr nicht, E. G. werde tragender hohen obricheit halber, dieser-

wegen auch gnedige anordnung tuhn, undt ich habe nicht unter laßen ... E. g. diesen aufahl in untertehnigkeit alß balldt zu berichten: Sie haben (mehr?) nichtes, ja auch solche grobe Sachen alß den leibrock mit weisfuchssen gefuttert, mantel Buchsen, Degen, ja auch Schue sambt gelde undt vielen kostlichen Sachen undt nicht eins den tragen am Halse, denn der Schwartze dieb umbgebunden, undt noch gesteren in der nachjaget damit gesehen worden, gelaßen. Zweiffele gahr nicht, do zu Waßerleben, wan dieser Straßen Reuber ehrst in hafften, undt dieserwegen Haußsuchung gedan, man wurde dieses Raubes daselbsten noch finden, wiewohl das dieses durch unterschiedene kerners, so ihne Tanhauweren doselbsten bey den anderen beiden Schelmen zu Suhroda gesehen, bereit gahr zu ruchtbahr undt derwegen liedertlich vor ihn kohmen undt diese herschafft scheuwen, auch zu Waßerleben den Raum uber die Seite bringen dorffte.

Mitt underdehniger bitte, E. gn. wollen mich dieses so weit leufftigen Schreibendes in ungnaden nicht vordencken noch Ihr gn. eigenen untertahnen dergleichen ubeltahten nicht gut geheißen sein, Sondern geheimbte schleunige anordenung dieses fals in Gnaden ergehen laßen.

E Gn. zu tag undt nacht zu diehnen erkenne ich mich in untertehnigkeit schuldig undt befehle uns hiemit den lieben Gott.

Datum Wernigerode, den 6. Februarij anno 1625.

E. Gn. vndertheniger gehorsamer
Jost von Wintheim.

Bis auf die eigene Unterschrift von Schreibers Hand. Eigenhandig hat J. v. W. dann noch hinzugefügt:

E. gn. wollen mich je in ungnaden nicht vordencken, das Ich diesen brieff an E. gn. so unrein abgehen laßen, welches eintziges und allein zu vorleimung (?) der Zeit gescheen. Midt underschiedenen kernern ist zu beweisen, das dießer Straßenräuber, der Tanhauer, welcher den Schwartzen dieb alhie in der stadt bei sich gehabt, solt sich außtrucklich vornehmen laßen, es wehre nun eingeschenkt, es muste nun außgedrunken und außgesoffen werden, vormeinende diesen auff mich gerichteten anschlagk. Bei dißem wirt noch der rechte original-vorräther, davon Kruedener den ... . So etwas gelartes im Reschenroda unzweiflich .. hmen, mit ins ... Wil hoffen, was dagegen pillig dem Straßenräuber Tanhauer eingeschenckt, das werde er auch darauff von Rechtswegen außsauffen mußen. Indeme E. g. die justitia tragender hohen obrichcit wol werden ergehen laßen und mich dießes weitleuffichen schreibendes in ungnaden nicht vordencken.

Aufschrift: Dem hochwolgebornen hern hern Wulff Georgen, zu Stolbergk, Kutscheffort, Wernigeroda und Hohnstein, hern

zu Ebbstein, Muntzenbergk, Breuberg, Clettenbergk und Lohra, meinem gnedigen hern.

Mit dreifachem Cito!

Stadtvogteigerichtsakten im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

Mit Bezug auf v. Windheim und den von ihm erlittenen Überfall schreibt Graf Wolf Georg zu Stolberg aus Stolberg am 1. März a. St. 1625 an den Stadtvogt Jakob Witte in Wernigerode, er vernehme, daß der Wert der dem Jobst v. Windheim geraubten Sachen nicht so groß sein solle. Er habe sich's zu v. W. nicht versehen, daß er den — mittlerweile gefangen genommenen — Dannhauer entschuldigen helfen wolle. Er solle dem ihm mit Schulden verhafteten J. v. W., der ihn von einer Frist zur andern aufhalte, anbefehlen, ihn bis zu nächsten Sonnabende zu bezahlen und sonst mit der Hülfe (Pfändung) in seiner Behausung verfahren.

Unter den Fragen, welche vor Gericht dem Dannhauer unter Bedrohung mit der Folter vorzulegen waren, finden sich diese:

Er solle sagen, wie er zum Straßenräuber geworden und zu seinem Heil und Seligkeit offen bekennen, wer der Verräter sei, der ihm berichtet, daß J. v. W. jetzt gen Hamburg reisen und von da, und sonderlich von Celle (Zelle), eine große Post Geldes mitbringen und zur betreffenden Zeit an der Stelle des Überfalls ankommen werde. Wer die andern drei Gesellen, die zu ihm gestoßen. Ob nicht Marten Kruedener (Zu- und Thätigkeitsname: der Kräutersammler) ihm dies zu „Sauroda“ (Suderode, nordwestl. v. Osterwiek) berichtet. Ob er nicht öfter bei M. Kr. gewesen und ob er nicht bekennen müsse, daß derselbe eben so schuldig sei, wie er?

Ferner: Ob nicht ihre ganze Gesellschaft bei Krüdener liege und sich dort aufhalte; aus was Ursachen er „Stoppelhahren“ den Taft verehrt? Da er (Dannhauer) die ganze Einnahme gehabt, so müsse er auch von der Ausgabe Rechenschaft geben, wie der „Engelische Dammast, Fuchßembeltz, Banddegen, daran das Gehenke stark mit Silber beschlagen, Büchsen, Kragen, zwei Hut Zuckers, ein vergüldeter mit Schmelzglase eingelassener (!) neuer Hutband,“ neue Schuhe, Granaten und Citronen, Geld u. s. f. unter sie verteilt. „Der krudener“ berichtet, daß, wenn Jobst v. Windheim mit allen wollte zu schaffen bekommen, so um diesen Anschlag wüßten, er wohl mit zwanzig Personen zu thun bekäme.

Endlich war Dannhauer auch zu befragen: „ob er nicht neben seinen Gesellen selbigen Tages auch einen Weinführer angesprenget und was er vor Gelder dabei bekommen?“

Nach denselben Stadtvogteigerichtsakten. E. J.

9. Verwüstung der Wildbahn am Harze durch den dreißigjährigen Krieg. Wernigerode, 26. Sept. a. St. 1641.

Henrich Ernst, Graff zu Stolberg, Konigstein, Rütschefort, Wernigroda und Honstein ꝛc.

Unßern gonstigen gruß zuvor. Ernveste, Großachtbare, hoch: und wolweyse, Liebe besondere. Wir haben der Hern schreiben, wegen niderfell: und schießung etliches Wilprets und Fische, So sie zu dero bevorstehenden Hinkunft Ihr Hochfurstl. Durchl. Ertzhertzog Leopold Wilhelms zu Osterreich benöttiget wehren, empfangen und verlesen, Und geben den Hern himwider gonstiglich zu vernehmen, daß unßer schlechte Wildpahn dießes ortts dermaßen ruinirt, verödet und verwüstet, das wir nunmehr innerhalb Jahrß keinen eintzigen Hirsch darinnen schießen oder bekommen konnen. Da aber etwa sich das glück fügen und etwas geben solte, wollen wir die hern damit schon zu bedencken und Ihnen solches zu notificiren wißen. Waß aber die Fische anbelangen thuet,[1] wollen wir den Hern die begehrten 3 Centner uberlaßen, auch denselben solches etliche Tag vorhero, wan der Teich gefischet werden soll, avisiren und zu wißen thuen. Wofern alßdan das gluck miltiglich geben würdt, kan den Hern uber yetz angeregte Centner noch etwas gewilfahret werden. Welches wir Euch himwider in widerantwortt vermelden wollen: dehnen wir mit gonstigem guten willen iederzeitt beigethan verpleiben.

Datum Weringroda, den 26. Septembris anno 1641.

Hecht und Karutzen werden in[2] unßerm Teich nicht fallen außerhalb Karpen und Speise-Fische, welche die hern, wie obengedacht, bekommen konnen.

Henrich Ernest
Graff zu Stolberch sst.

Denn Ernvesten Großachtbarn Hoch: und Wollweißen unßern lieben Besondern Bürgermeistern und Rath der Kayßerl freyen Reichß Stadt Goßlar. praesent. 27. Septembr. Anno 1641.

Urschr. mit rotem Wachssiegel und Unterschrift des Grafen im Stadtarchiv zu Goslar.

Im Jahrg 21 d. Z. S. 130 bemerkte der verstorbene Oberforster Langerfeldt: Ob eine bedeutende Verminderung des Wildstandes in unserer Harzgegend durch den dreißigjährigen Krieg eingetreten sei, lasse sich — für das Braunschweigische — nach den erhaltenen Schuß-Verzeichnissen von den herrschaftlichen Jagden schwer nachweisen. Wir haben hier ein merkwürdiges Zeugnis von

[1] Statt thuen. [2] es steht verschrieben: schin

diesem höchst nachteiligen Einfluß und teilten an anderer Stelle schon früher ein Schreiben Graf Christophs zu Stolberg an Wallenstein aus Wern. 17. Dezember 1625 mit, worin derselbe zu beklagen hat, daß „der Hartzwaldt zimblich desoliret vnd an der wildtbahn verringert." (Gesch. der evangel. Klosterschule zu Ilsenburg, S. 58 f. E. J.

10. Neue Oster Zeitungen, so sich den 1. und 2. Osterfeiertag Anno 1695 zu W[ernigerode] zugetragen.

1.

Herbey und hohrt was neues an,
was mann die Ostern hat gethan;
ich will es euch erzehlen.
Es sind warhaftig wunder ding,
drum haltet sie nur nicht gering;
Ich thu euch nichts verhehlen.

2.

Es ist geschehn noch in dem März,
drum glaubt es nur, es ist kein scherz,
wie mann sonst in Aprille
den narren pflegt zu binden auf
durch einen curiosen lauf,
daß mann sie hernach drille.

3.

Es sind nun über dreißig jahr
da mann alhier hat um gefahr
und umb der boßheit wegen
das O[ster] F[euer] abgeschaft,
dran sich das junge Volck vergaft
mit allzu schlechten Seegen.[1]

4.

Dieß ding gefiel dem pöpel nicht,
Ihr datum war dahin gericht,
daß Sie bei diesen tagen,
da alles gehet cunterbunt,
Gott gebe nur nicht gar zugrund
begerten anzuschlagen.

[1] Verordn. Gr. Heinr. Ernsts zu Stolb., Ilsenb. 7. April 1653, Harzzeitschr. 1, 105.

5.

Bey E[inem] E[rbarn] [Weisen Rat],[1]
ob sie nicht dürften noch ganz spat
am ersten Ostertagen
ein Osterfeuer zünden an
ein rathes [herr] vorn[2] auß dem Naen[3]
that an den Rat die frage.

6.

Der B[ürgermeister] war nicht faul,
er nahm die sache gleich ins maul,
gabs den [herr][4] zu erkennen.
Er sprach: ihr herren, wolln wir heur
verstatten, daß ein Oster Feur[5]
soll vor dem thore brennen?

7.

Die alten briefe suchten sie
und funden, daß die Narren hie
vor mehr als hundert[6] Jahren
gewesen weren schon gemein,
drum wolten sie nicht klüger sein,
als wie die alten waren.

8.

Sie stimten gleich das Fiat an:
die sache war schon halb gethan,
sie machten deputirte.
Herr Ulrich[7] und herr Fauleb[aum],[8]
der von den schelmen ist ein schaum,
denn er das troupgen führte.

9.

Sie gingen, als die kirch war auß
mit ihnen vor das thor hinauß
und wiesen orth und stellen.

---

[1] Statt Weisen Rat hat die Hdschr. nur ein N. [2] In der Hdschr. unklar, verwischt. [3] Naben oder Nobben? [4] Hdschr. N. [5] Handschr. O. F. [6] Hdschr. 100. [7] Peter Ulrich war 1695 Ratmann Telms, Dieneck S. 15. Natürlich kann hier nur eine, wenn auch einiger Wahrscheinlichkeit nicht ermangelnde, Vermutung gemacht werden. [8] Joh. Faulbaum war auch Ratsherr im J. 1695. Telms a. a. O. Hier läßt der Reim keinen andern damaligen Ratsherrn zu.

Sie sprachen: zeune sind auch da,
alda ihr könt das holz sein nah
zu euren feuer fällen.

10.

Da nun der abend kam herrein,
da liefen alle, groß und klein,
zum thor hinnauß ganz leise.
Das Feuer wurde angesteckt
und umb daßelbe hergejeckt
recht nach der alten weise.

11.

Diß ists, was hier den den ersten tag
zur H[eilgen] Osterzeit geschach.[1]
Nun solt ihr auch vernehmen,
was andern tages drauf geschehn,
was man kan izt an manchen sehn,
deß sich die alten schehmen.

(12 bis 15 siehe oben Seite 364).

16.

Der [Bürgermeister][2] kahm herrab
das Klint, wie zitterte sein stab
mit den [vergülten][3] knopfe.
Er thet wie Catilin so groß
und warf bis in des himmels schoß
die augen in den kopfe.

17.

Ich [lachte laut, er][4] sah sich um,
die schnauze stund ihn mächtig krum
von wegen meinen lachen,
von lachen, das so heftig war,
daß mann darann mit haut und haar
erkennen kont den hachen.[5]

18.

Der Gr[oße] Br[auer][6] R[iesenst]ahl[7]
ein Mann mit auß der Sechser[8] zahl,
der kont sich kaum erwehren,

---

[1] Hdschr. geschah. [2] und [3] Vermutung. [4] Das Eingeklammerte Vermutung, die jedoch durch das Folgende ziemlich sicher gestellt wird. [5] hache hdnn. Bursche, Kerl. [6] Br. Brauer oder Bürger? [7] Joh. Riessenstahl 1695 Ratmann, Telius a. a. O. S. 15. [8] Sechser oder Sechsmaahen. Die Hdschr. hat: 6.

daß er nicht solt mit stimmen ein
und in den Judasthone sein
zugleich sich laßen höhren.

19.

Zuletzt lief auch noch übers Marck
Zur [Mühlen][1] mit der Frauen starck;
doch als Er es thät höhren,
da warf er schleunig die perugk
von seinen ohren weit zurück:
mann bliß ihm auch zu Ehren.

20.

Herr [Behrends][2] war sehr liberal
denn er gab ihnen[3] alzumahl
ein thaler zu vertrincken,
doch solten sie es ja beileib
nicht offenbahren seinen weib,
sonst werd es grausam stincken.

21.[4]

Ich wünsche dir in diesen stück,
du gute statt, von Herzen glück,
du kanst dein Leid vergraben.
Wir sollen, glaub ich, noch an dir
heur übers jahr inkünftig schier
gar eine Reichsstatt haben.

Aus einer großen ungebundenen und ungedruckten Sammlung von Gedichten, meist Madrigalen, im Geiste und in der Gestalt der zweiten schlesischen Dichterschule, die zwischen 1684 und 1699 von einem Wernigeröder, wohl einem Bruder des gräfl. Sekretärs Ernst Chr. Lamberg, verfaßt wurden. Nicht um ihres poetischen Wertes willen, sondern als schätzbares Kulturbild aus einer sehr erregten Zeit ist die obige gereimte Erzählung hier mitgeteilt. Dergleichen enthält die Zg. 18 auf Fürstl. Bibl. befindliche Hdschr. noch mehreres. Die Wiedergabe ist eine möglichst genaue, doch ist zu bemerken, daß die Hdschr. meist Punkte und Bogen über u und o vermissen läßt und

[1] Die Zurmühlen wanderten um 1682 aus Gütersloh ein. Joh. Chph. Z. wurde 1695 Bürger. Delius a. a. O. S. 9. [2] Die Bürgermeister Martin Runde, Joh. Hornung, Georg Heinr. Röver wurden 1695 entlassen, Balth. Behrends, Joh. Dieter Penseln und Joh. Chph. zur Mühlen traten an die Stelle. Der Name Behrends ist nur als Vermutung eingesetzt. [3] den Musikanten. [4] In der Vorlage sind 22 Strophen gezählt, da zwischen 19 und 21 die Zahl 20 übersprungen ist.

daß beim Abdruck sowohl hinsichtlich der Lesezeichen als der großen und kleinen Anfangsbuchstaben eine festere Regelung durchgeführt ist.

E. J.

11. Vergleichende Zusammenstellung über die Verbreitung des Laubholzes in den hasserödischen Waldungen vor zweihundert Jahren und in der Gegenwart.

Als infolge von Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft von Wernigerode Kurfürst Friedrich III. das hasserödische Gebiet im Jahre 1694 unter Sequester stellte, ließ er auch alsbald durch seinen Oberberginspektor und interimistischen Sequestrator Julius Quest in Wernigerode Erhebungen über Umfang und Zubehör des beschlagnahmten Geländes anstellen. Diese Erhebungen wurden fortgesetzt, als Quest bald darnach verstarb und nun Köln a. Spree 27. März 1695 Franz Andreas Hanstein, bis dahin Amtmann zu Brumby, die Verwaltung des Amts- und Forsthauses Hasserode vom Kurfürsten übertragen erhielt. Die Inventarisierung des kleinen aber wertvollen Bezirks und die genaue Dienstanweisung für den Amtmann sind nicht ohne Interesse, besonders aber auch eine allgemeine „Beschreibung der Haßrödischen höltzunge undt Berge“ und eine zweite, eine Zusammenstellung der hasserödischen Forstorte, welche damals, also im Jahre 1695, Laubholz enthielten. Letzteres ist die folgende Specificatio derjenigen Örtter undt Berge, so Laubholtz haben, undt wieviel dieselbe ohngefehr nach der Augenmaaß an Morgenzahl halten.

Der Beerberg hält ohnegefehr 100 Morgen Laubholtz undt alte Eichen, das Laubholtz kan in paar jahren gehauwen werden.

Der Mansberg ohnegefehr von 150 Morgen, so mehrentheils Eichen undt etwas Unterholtz, so zeitig zu hauwen, und hin undt wieder stehet.

Das Mühlenstell hält etwa 50 Morgen, so gleichfals alte Eichen undt etwas washoltz, so zeitig zu hauwen.

Der Mastkochs Thall[1] ohnegefehr 40 Morgen, so mehrentheils Eichen; das Unterholtz ist von den Alten Rath noch abgeerntedt worden.

Der Hackstieg, etwa 100 Morgen, gemenget Holtz, davon kaum der dritte theil Laubholtz zurechnen, hält noch etzliche alte Eichen undt Dannen, das wahsholtz ist von den Alten Rath noch abgeerntet worden.

Der Schmiedeberg hält ohnegefehr 100 Morgen, eitel Wahsholtz, so in ein paar jahren kan gehauwen werden

Der Schützenberg hält etwa 200 Morgen junge Eichen und Wahsholtz, so ein Hay ohnegefehr von 4 jahren.

[1] — Mastkopfs-Thal und -Berg.

Der Heuberberg ohnegefehr 300 Morgen, Eichen undt Büchen: das Unterholtz ist vor 2 jahren angefangen zu Ernten.

Der Eich undt Kellerberg hält auff der seite nach Haßroda werts ohnegefehr 200 Morgen, alte Eichen undt Wahsholtz, welches in ein paar jahren kan gehauwen werden; die andere seite aber nach der Himmelpforte wird der Oberbecks Berg genandt, hält auch Laubholtz undt gehöret anitzo BurgeMeister Behrensen.

Der Schwenck, welcher denn Lembcke, denn Maulstieg und Chreutzweg mitt begreiffet, ist ohnegefehr ein revier über 300 Morgen, undt hält Eichen, etzliche Buchen undt Washoltz welches vor 2 undt 3 jahren abgeerntedt worden.

Der Weinberg hält etwa 290 Morgen, als Eichen undt Wahsholtz, welches künfftiges jahr kan gehauwen werden.

Die Lange Hecke ohnegefehr 6 Morgen, hat junge Eichen undt Wahsholtz, welches vor 2 jahren abgeErntedt.

Der Knick[1] hält etwa 5 Morgen Laubholtz und mehrentheils Eichen.

Der Kalck undt Ziegenberg von 60 Morgen häldt etwas Dornhecke.

Der Eisenberg hält etwa 60 Morgen eitel wahsholtz, so in ein paar jahren kan gehauwen werden.

Folgende Berge halten mehrentheils Tannen- und wenig Laubholtz, welches nach gelegenheit der Zeit undt der Ortter entweder zu verkohlen oder in Malter- und wahsholtz kan zu nutze gemacht werden.

Die gantze Hone, ein revier von etwa 7000 Morgen, möchte an Laubholtze ohnegefehr den 4ten theil austragen.

Die Steinerne Renne ohnegefehr 1500 Morgen, worunter kaum 2 Morgen Laubholtz zu rechnen.

Von der Selbwachsene Brücke nach der Teuffelsburg undt über den Bielstein biß an die Goßlahrsche Gley, ein revier von 300 Morgen, davon ohnegefehr 200 Morgen Laubholtz zu rechnen.

Die Goßlahrsche Gley möchte ohnegefehr 50 Morgen an Laubholtze halten; kan gehauwen werden.

Der Pieper Berg, ein revier von 300 Morgen, möchte an Laubholtz ohnegefehr 200 Morgen austragen.

Der Bielstein unterwerts, möchte etwa 50 Morgen an Laubholtze halten.

Die Pitzecke hält ohnegefehr 60 Morgen, möchte an Laubholtze die helffte austragen.

[1] Ein Anhang des Weinbergs, welcher durch die Separation beseitigt ist.

Der Gülden Mann[1] desgleichen.

Der Steile-Stieg hält ohnegefehr 100 Morgen, davon etwa der dritte theill Laubholtz zu rechnen ist.

Daß erste Gartten Thall ohnegefehr 1000 Morgen, darunter etwa 100 Morgen Laubholtz zu rechnen.

Daß mittelste Gartten Tahll desgleichen.

Daß letzte Gartten Tahll auch.

Der Steinberg hält ohnegefehr 800 Morgen, welches etwa auff die hälffte Laubholtz zu rechnen ist.

Aus Acta des Königl. Geh. Staatsarchivs in Berlin betreffend „Haßerodische Instructiones, inventaria, specificationes und Nachrichten de anno 1695".

Auf unsere Bitte hin hat Herr Herm. Mehrhardt, Königlicher Forstassessor, Hilfsarbeiter im Fürstl. Forsteinrichtungsbureau, sich der nicht geringen Mühe unterzogen, bei allen in dem vorhergehenden Verzeichnisse genannten Waldungen den gegenwärtigen Holzbestand anzugeben und hat daneben der Fürstl. Geometer Herr Gust. Spengler den Flächeninhalt der einzelnen Forstorte angegeben. Es konnte diese Arbeit aus dem Grunde in einzelnen Fällen nicht genau durchgeführt werden, weil verschiedene heutige Forstorte und Forstortnamen sich nicht oder nicht sicher mit den alten Forstorten decken, also nicht vergleichungsfähig sind.

Name des Forstorts.	Größe. M.	□ R.	Bestand.
Beerberg	170	99 (1866)	70—80jähr. Buchen, vielfach Stockausschläge, von meist mittelmäßigem Wuchs. Die magersten Stellen am Rücken sind vor 10 Jahren abgetrieben und mit Fichte aufgeforstet. An der Westseite ein Wettermantel 50—60 jähr., an der Südseite 15—20jähr. Fichten. Auch am Fuße des Hanges, sowohl an der Holtemme wie am Drängethalsbache wüchsige Fichtenstangen.
Mannsberg	109	33 (1866)	60jähr. Fichtenstangenort, stellenweis und namentlich an der Höhe von mittelmäßigem, zum Teil sogar dürftigem Wuchs. Am Feldrande ein Streifen 25jähr. Fichtendickung auf früherem Ackerland.
Mühlenstell	64	65 (1866)	60jähr. Fichtenstangenort von ziemlichem, nur oben mittelmäßigem Wuchs.
Mastkopf	119	45 (1866)	70jähr., ziemlich wüchsige Fichtenstangen.
Haakenstieg	90	12 (1866)	60jähr. ziemlich wüchsiger Fichtenstangenort, am Rücken sich hinziehend 35—40jähr. zum Teil dürftige Fichtendickung.

[1] Jetzt Silberner Mann.

Name des Forstortes.	Größe. M.	□ R.	Bestand.
Schmiedeberg	96	111 (1866)	In der Hauptsache Fichtenstangenort, von ungleichmäßigem, an dem trockenen Hange nach der Schäfergrund zu dürftigem Wuchs
Schützenberg	160	(1831)	(Wernigeröder Bürgerforst.)
Hendeberberg	126	(1831)	Der nordwestlichste Teil 80—90 jährige Buchenstangen aus Kernlohden und Stockausschlägen mit einigen eingewachsenen älteren Eichen. Sonst Buchendickung aus natürlicher Verjüngung und nachträglicher Saat, die aber an der Südseite nicht gelungen ist. Daher mit Fichten in großen Horsten kompletirt.
Eichberg	102	122 (1866)	Mittelwald. Oberholz und Unterholz vorwiegend Eiche
Kellerberg	78	(1866)	Fichtenstangenort an der trockenen Höhe von meist geringem Wuchs. Laubholz eingesprengt.
Oberbecksberg und Zurmühlenberg	94	(1831)	50—70 jähr. Buchenstangen mit eingewachsenen alten Eichen. Am Kuhborn ein Horst alter Kiefern.
Schweng	186	(1831)	Am Kellerberge etwa 70 jähr. Buchenstangen, am Wasserthale über 100 jähr. Buchen, Eichen, Birken und Fichten. Sonst ist der frühere Mittelwaldbestand unter Benutzung von Stockausschlägen natürlich auf Buche verjüngt, auf den trockenen Stellen mit Fichten aufgeforstet.
Mühlstieg / Kreuzwege	228	(1831)	Am Rücken 25—30 jähr. Fichtendickung, in der Nähe des Kastanienplatzes zahlreich Lärche eingesprengt. Auch der obere Teil des südlichen Abhanges 10 jähr. Fichtenkultur auf dem geringeren Boden. Ebenso sind die trockenen Köpfe am Kreuzwege mit 25 jähr. Fichten bestockt. Sonst bilden 50—70 jährige, nur im Sandthale ältere Buchen den Hauptbestand in Mischung mit gleichaltrigen und eingewachsenen älteren Eichen und Fichten. Wuchs ungleichmäßig.
Weinberg	48	161 (1866)	Der Südhang meist mittelmäßige Fichtenstangen, am Feldrande Fichten-, Kiefern- und Lärchendickung.
Langehecke	15	(1831)	Mittelwald.
Kall u. Ziegenberg / Eisenberg			Im Besitz der Stadt Wernigerode u. versch. Privatpersonen zum Teil in Acker umgewandelt.
Pieperberg	216	(1831)	Bis auf einen kleinen Restbestand über 120 jähr. Fichten in den letzten Jahrzehnten abgetrieben und mit Fichte wieder in Bestand gebracht, die 5 bis 10 jährig, am Fuße des Hanges mit Lärche gemischt sind. In der jüngsten Kultur wechselt Lärche, Schwarzkiefer und Fichte reihenweise; im Pieperqrunde finden sich Laubholzheister

Name des Forstortes.	Größe. M.	Größe. □ R.	Bestand.
Bielstein und Gr. Sandthal (Terrain zwischen selbstwachsener Brücke u. Goslarscher Gleie.)	382	(1831)	Ungleichaltrige 50—130 jähr. Fichten, nach dem Gr. Sandthale zu jünger werdend, im letzteren jedoch selbst ein Streifen 60—80 jähr. Fichtenstangen. Im jüngeren Teile gleichaltrig, im älteren östlichen Teile plänterwaldartig, bereits angehauen und mit Fichte, Lärche und Schwarzkiefer, an der Holtemme auch mit Laubholzheistern und einzelnen edlen Nadelholzarten wieder in Bestand gebracht. Nach dem Bürgerstiege zu ein Horst alter Lärchen. Der Wuchs läßt vielfach recht zu wünschen, z. T. dürftig.
Pissecke	177	(1831)	120 jähriger im ganzen zieml. langschäftiger, nur oben am Hange geringerer, haubarer Fichtenort. An der Beerbergsgrenze, in der Pissecke und in der Delle am Hirtenkopfe angehauen und z. T. bereits wieder in Bestand gebracht, in der Pissecke Tannensaat mit eingesprengten Douglastannen, Lärchen und Fichten, auch Buchenlohden.
Thumkuhlenkopf u. Alte Padde (Steile Stieg)	613	(1831)	Der vordere, sog. Kl. Thumkuhlenkopf über 100 jähriger Fichtenort, der Gr. Thumkuhlenkopf u. Padde, vorwiegend 50—70 jähr., nur die sog. Streife am Plateau und der Fuß des Hanges am Drängethalsbache 90 jähr. Fichten. Der sich nach West u. Nord flach abwölbende Kopf an der Thumkuhlenchaussee 10—40 jähr. Fichten-Schonung u. Dickung.
Gartenthäler	106	162 (1866)	Etwa 100 jährige Fichten von gutem Wuchs. Es finden sich noch einige schwammige, alte Samenbäume eingesprengt.
Steinberg	149	91	
	104	75	40 bis 60 jähr. Fichten-Stangenort und sich eben reinigende Dickung; an der Höhe z. T. dürftig.
Sa.:	253	166 (1866)	
Gehren, kleine steinerne Renne, Wolfesweg, große steinerne Renne und Breitethal (Die stein. Renne)	605	(1831)	70—100 jährige Fichten.

Aber die oben mitgeteilte „specificatio“ der im Jahre 1695 Laubholz enthaltenden Waldungen findet auch noch einige Ergänzung, nähere Bestimmung und im Einzelnen Berichtigung aus der bereits erwähnten allgemeinen Beschreibung der Hasserödischen Holzungen und Berge aus demselben Jahre. Wir finden darin zunächst mehrere nähere Angaben über Vorkommen und Art von Laubholz in verschiedenen vorzugsweise mit Tannen oder Fichten bestandenen Holzbergen:

„Von den Jsacksborn biß an die Hone, der gantze Boder kopff undt folgens nach den Truten Stein, ist ein revier von 3000 Morgen, undt hält in sich blockbäume, bauholtz undt büchen

Von den Trutenstein undt das übrige theil der Hone biß an den Arentsklindt, ohnegefehr 4000 Morgen, seyndt kurtze rauhe Tannen undt viel Bercken. — — — —

Von dar (dem Honebruch) an der Großen HoltzEmme hinunter zu der Steinern Renne ohngefehr 1500 Morgen, hält auff der einen an Berge etwas hart holtz, undt das übrige Blockbäume und Bauholtz. Von dar über der Selbwacksen Brücke biß zu der Teuffelsburg seyndt 20jährige Tannen, junge Bercken undt etwas wahsholtz, ohnegefehr 100 Morgen von dar biß nach der Goslährschen Gleise ohnegefehr 200 Morgen, seindt 20jährig Tannen, hart Malter- undt wahsholtz. Die Goslährsche Gleise hatt noch etwas blockbaume undt wahsholtz, ohnegefehr 00 (!) Morgen.

Von dar auff den Lämcke ohnegefehr 200 Morgen, seyndt Eichen undt wahsholtz."

Es folgen dann Forstorte, welche zwar in dem Laubholzverzeichnisse aufgeführt, aber ebenfalls wegen verschiedener Abweichungen in Form und Inhalt hier nochmals zu verzeichnen sind:

Von dar zu den Weinberg, hält ohnegefehr 90 Morgen, seyndt Eichen und wahsholtz, ein hey von 6 jahren.

Von dar gleich gegenüber in Felde zu der Langen Hecke ohnegefehr 6 Morgen, hält Eichen und wahsholtz. N. B. daß wahsholtz ist vergangen jahr angefangen zu Ernten.

Der Knick von 5 Morgen, hält Eichen.

Von dar gleich gegenüber lieget der Ziegen oder Kalckberg, ohnegefehr 60 Morgen, auf der einen seiten ist er kahl und wirdt von den Bürgern aus Wernigerode Kalck daran gebrendt undt auff der andern Seite stehet Tornhecke.

Nun folgen die in dieser Gräntze gelegene Berge, als der Maulsteig ohnegefehr 36 Morgen, hatt Eichen undt wahsholtz, ist ein hey von 8 jahren.

Der Creutzweg, ein revier von 12 Morgen, hält Eichen undt wahsholtz, ein hey von 3 jahren.

Der Bornemansberg von 60 Morgen, so dem Bürger Borneman aus Wernigerode gehöredt, hat wahsholtz, ist ein hey von 12 jahren.

Der Eisenberg, ohnegefehr 60 Morgen, hält wahsholtz, ist ein hey von 10 jahren.

Der Heuberberg, ohnegefehr 300 Morgen, hält Eichen undt wahsholtz.[1] Das Unterholtz ist vor 2 jahren angefangen zu Ernten.

Der Schwenck, ohnegefehr 80 Morgen, hält Eichen undt wahsholtz. N. B. Daß wahsholtz hat der Herr Graff vergangen jahr noch geErntedt.

Der Eich- undt Kellerberg ohnegefehr 200 Morgen, haben auff der haßrödischen Seiten Eichen undt wahsholtz, ein hey von 5 jahren; auff der andern Seite nach der Himmelpfortten wertz wird er der Oberbecksberg genandt, undt hält bloß wahsholtz, ist ein hey von 10 jahren undt höredt itzo H. Burgermeister Behrendes.

Der Pieperberg hält alte und junge Tannen undt wahsholtz. Ein hey von 10 jahren, hält ohnegefehr 300 Morgen.

Von dar die HoltEmme hinnan zu den Beihlstein seyndt alte undt junge Tannen, auch wahsholtz, ist ein revier von 50 Morgen.

Der Oehrberg von 100 Morgen, hält etzlige alte Eichen und wahsholtz, ist ein hey von 7 jahren.

Von dar an die Pißecke, ohnegefehr 60 Morgen, hält noch etwas Blockbaume undt wahsholtz, ist ein hey von 10 jahren.

Von dar an den Gülden Mann ohnegefehr 0 (!) Morgen, hält noch etwas Block Baume undt wahsholtz, ist ein hey von 10 jahren.

Der Sandt Thall und Wulwesweg, ein revier von 8 Morgen, hält junge Tannen von 15 jahren, undt auff der einen Seit nach der Steinern Renne hin etwas wahsholtz."

Es folgen nun in der Aufzählung die Hippeln, ein Revier von 3000 Morgen, hält junge Tannen von 18 Jahren im vorderen Teile und hinten an der Kleinen Holtemme noch Blockbäume und Bauholz, „daß andere undt den größten Theil haben die Gräfflichen abgekohlet;" der Honstein, ein Revier von 400 Morgen, hält Blockbäume und Bauholz: „Es ist aber über die hellfte schon von den Gräffligen abgeErntedt;" von da in Lolinke, ein Revier von 1500 Morgen, meist Blockbäume und noch etwas Bauholz: „Es ist aber ein guth theil von den Gräffligen schon davon abgeErntedt."

„Der Steille Steig hatt entzelne Block Baume, etwaß jung Tannen, aber der meiste theil ist bauholtz, ohnegefehr 100 Morgen."[2]

Die Hole Padde von 60 Morgen, hat etzlige junge Tannen von 20 jahren, daß meiste ist von den Gräffligen abgeErntedt.

---

[1] Statt Washolz hat die „specificatio" Buchen. [2] Die „specificatio" hat bei den 100 Morgen des Steilenstiegs etwa 1/3 Laubholz.

Der Neueweg, ohnegefähr 100 Morgen, hatt 20 jahrige Tannen.

Schliecks Tahl ohnegefähr 80 Morgen, ist von den Gräff ligen abgeerntedt.

Das erste Gartten Tahl ist ein revier über 1000 Morgen, hatt junk undt brauchbahr Tannen auch wahsholtz.

Das mittelste Garttentahl, ein revier über 1000 Morgen, hat jung undt brauchbahr tannen, auch etwas wahsholtz.

Das letzte Garttentahl, auch ein revier über 1000 Morgen, hat auch junge und brauchbahre tannen, auch etwas wahsholtz.

Der Steinberg, ohnegefehr 800 Morgen, hat junge undt alte rauhe tannen undt viel wahsholtz.

Der Mansberg, ohnegefehr 150 Morgen, hat Eichen, entzelne rauhe tannen undt wahsholtz.

Der Mühlenstall, ohnegefähr 50 Morgen, hat noch etliche Eichen undt tannen, auch etwas wahsholtz.

Masttopstahl, ohnegefähr 40 Morgen, hat etzlige Eichen undt tannen, auch etwas wahsholtz. N. B. das wahsholtz ist vergangen jahr von den alten raht abgeerntedt.

Der Hackstieg odn 100 Morgen hat etzlige Eichen, junge tannen undt wahsholtz, ist vergangen jahr von den alten raht abgeerntedt.

Der Lindenberg, ohnegefehr 1500 Morgen, hält 30jährige tannen.

Der Schmideberg, ohnegefähr 100 Morgen, hält wahsholtz, ist ein hey von 8 jahren.

Der Schützenberg ohnegefähr 200 Morgen, hält Eichen undt wahsholtz, ist ein hey von 3 jahren.

Der Papenberg hält wahsholtz undt gehöredt zum Capittel S. Sylvestri.[1]

Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin am oben angeführten Orte: Acta betr. Hasserod. intructiones, inventaria specificationes u. s. f. de 1695. Bl. 20—23. E. J.

12.

1468. Nov. 28.

Ein Mädchen will einen Gefangenen des Rates zu Halberstadt heiraten, um seine Loslassung zu erwirken.

Unsern willigen dinst unde allis was wir gutz vormogen zuvor Ersamen wisin lieben hern unde gunstigen frunde, wir tun euwir

[1] Dieser Berg, den das Laubholzverzeichnis (die specificatio) nicht mit aufführt, ist der jetzige Hasserodische Kapitelsberg. Der Name Papenberg ist verschwunden, dagegen hat das unter ihm liegende Thal seinen alten Namen Papenthal erhalten.

ersamen wisheyt wissen, wie Magdalena Stormes von Swigkow bie uns gewest ist unde hot uns bericht, wie Orban Vogt von Lipzk noch in euwerm gefangniße sie unde noch bie deme leben, unde habe denne euwer ersamen wisheyt umme ön gebeten, ör on zu eyme elichin manne umme gotiswillen zu geben, das selbe sie denne ouch bie uns geworbin unde begert hot, das wir ön ouch, so vil alse wir macht muchten gehaben, or zu eynem elichin manne wolden geben. Ersamen wisin lieben hern, nu ist er leyder der unsere nicht unde syner keyne gewalt haben, sunder der euwir von vorschulter sachin wegen, so wir vorstanden haben, also wir besorgen. Gote sy es geclaget unde Marian der hymmelkoniginnen, das es öm unde uns vil armen darzu gekomen ist. Wir haben es leyder umme gote vorschu[l]t, das uns got also plagen wil. Nu so vil alse an uns gesyn magk wir ungerne irforen syn schande unde smacheyt, haben wir derselben personen Magdalenen Stormes unsern son zugesagt, sovil wir syn mechtigk syn, zu eynem elichin manne zu geben unde haben gegeben in craft disses brifes, bittende mit derselben Magdalena umme gotiswillen unde umme der eren der jungfro Marian der hymmelkonigen, ir wollet sulcheynen euwern gefangenen der vil benanten Magdalenen los geben ör zu eynem elichin manne. Das wolle wir alle syne frunde vater muter swester unde frunde mit der genanten Magdalenen vor öm gereden unde setzen lieb unde sele, das es umme der sachyn willen keyne rachunge adder fede tun noch tragen solle: das gelobe wir bie eyden unde unsern hogesten pfenden alse liebe unde selen, das wirs nummer in argen gedenken wollen wider euch adder dye Stad Halberstadt. Wen, ersamen unde lieben heren, wir arme lute hetten lange gerne darzu getan, so syn wir uf beyder syt leyder krangk unde konnen uns wenigk behelfen unde arme lute wonende vor deme tore zu Lipzk. Ouch, lieben heren, hot uns die benante persone angelanget or darzu hulfe zu tune. So habin wir leyder selbes nicht unde uns swerlichen mit armute behelfen, alse leyder offinbar ist unde allen wol bekant, dy dar bekant syn unde wissen von uns zu sagen. Hirumme, lieben heren, weres wol noet, das wir ön zu hulfe qwemen adder was senten: so haben wir leyder selben nicht unde wissen nicht, wormitte wir ön gehelfen konnen adder mogen, also ir, ersamen wisen lieben heren, ouch wol vorsteyn moget. Hette wir on mucht zu hulfe zu komen, wir hettens lange gerne getan etc. Bitten wir, euwir wisheyt wolle ansehin elende unde armut unde woldet euch obir ön erbarmen unde on lös geben der armen frawen zu gute unde zu eynem elichen manne. Das wolle wir ewiglichin gegen gote umme euwir wisheyt allezit gerne vordynen unde got ewiglichin vor euch bitten.

Geschreben zu Lipzk in der vorstad snellichlichin under

disseme secret, das wir uf dismal alle gebruchin. Anno Domini etc. LXVIII. am montage noch Katherine virginis.

Den ersamen wisyn burgermeystern unde rat der stad Halberstadt, unsern bisundern gunstigen guten frunden.	Hans Vogt, Dorothea syne hausfraw, Margaretha, Dorothea unde Barbara geswestern, Peter, Hans unde Vitus geswegerr, zu Lipzk gesessen.

Halb. DD. 43. im Königl. Staatsarch. zu Magd. Siegel unkenntlich.

13. Inventarium über den Nachlaß des Thomas v. Gerbstedt, Stiftsherrn zu U. L. Frauen in Halberstadt.

Halberstadt, 11. November 1442.

In nomine Domini amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo, indictione quinta, die dominica, undecima mensis Novembris, hora quasi vesperorum, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Eugenii divina providentia pape quarti anno duodecimo, in curia honorabilis viri domini Tyderici Dingelstede, canonici ecclesie S. Marie Halberstadensis, meique notarii publici et testium infrascriptorum, videlicet domini Tiderici Dingelstede et Henninghi Jachow (!), canonicorum ecclesie S. Marie Halberstadensis, personaliter constituti [presentia], honorabiles viri domini Statius Sparenberch, Johannes Wynning, canonici, et Tidericus Hagemester, perpetuus vicarius in supradicta ecclesia S. Marie Halberstadensi, testamentarii et executores ultime voluntatis bone memorie Thome de Gerpstede, in prenominata ecclecia, dum viveret, etiam canonici, coniunctim et divisim pro se et alterius ipsius contestamentarii nomine ante omnia solempniter et publice protestantes, quod sine beneficio inventarii per eosdem hac vice de rebus et bonis per ipsum Thomam post se derelictis et repertis condendi et faciendi se de executione ultime ipsius voluntatis nullatenus intromittere intenderent neque vellent, et etiam salvo, quod ultra vires rerum repertarum seu reperiendarum ad prefatum Thomam spectantium et pertinentium creditoribus ac aliis . . . .[1] querelantibus, si qui tales existerent, nisi quantum facultates earundem ad hoc sufficiunt, et non alias neque ultra ingerere proposuerunt, hac siquidem protestatione salva, prefati executores faciendo et edendo huiusmodi infrascriptum inventarium, quoddam cubile sursum per gradus ascendentes, in quo idem testator diem suum clausit extremum, simul intraverunt et invenerunt primo sex cistas, unam spondam, unum promptuarium, tres mensas, quatuor sedes et quinque parva scrinia lignea. Et in prima cista invenerunt tredecim

[1] Fleck auf d. Pergam.

camisias linei panni, item duas manicas de harrasch factas et inveteratas pro iopetulis sive wambosiis deservientes, item aliquos denarios diversarum monetarum dispersos in valore quinque solidorum denariorum Halberstadensium; in secunda autem cista, que serata fuit et per ipsos aperta, invenerunt primo unum parvum sacculum de coreo factum, continentem in se triginta unum florenos auri Ungarici et unum florenum auri Lubicensis; item invenerunt in eadem prima cista alium quendam saccum parvum factum de samitto, continentem et in se habentem quinquaginta florenos auri Renensis, item quatuor florenos auri Gelriensis monete et unum florenum auri Lubicensis ac duos annulos aureos cum lapillis. Item invenerunt in eadem cista tres tassias argenteas cum duobus (!) furcis argenteis, item unam cannam longam argenteam et unum k o p deargentatum. Insuper invenerunt ibidem duodecim cocliaria lignea cum modico argento in finibus ornata, item duas modicas petias argenti puri. Item reperierunt (!) in eadem cista in una parva burssa linea tria talenta cum medio denariorum Halberstadensium et Thuringensium simul mixtorum, item in una alia parva burssa linea invenerunt decem et octo sexagenas grossorum antiquorum in grossis novis, minus tamen octo novis grossis. Item reperierunt ibidem in una alia parva burssa linea tres sexagenas grossorum antiquorum et triginta novem grossos in denariis Brunswicensibus novis et grossis antiquis simul. Invenerunt insuper in duabus aliis burssis lineis simul combinatis quadraginta sex talenta denariorum Halberstadensium ponderata. Item in quodam alio parvo sacco lineo invenerunt duodecim sexagenas grossorum antiquorum. Insuper invenerunt in quadam alia parva linea burssa decem sexagenas grossorum antiquorum in denariis novis Brunswicensibus. Item in eadem cista invenerunt aliquos denarios Islevensis monete in valore unius medie sexagene grossorum antiquorum. Insuper invenerunt ibidem nonnullos nodulos argenteos et campanulas etiam argenteas et in parte deauratas cum quinque annulis argenteis in una burssa linea consutas, item unum cingulum sericum vulgariter e y n s i d e n b o r d e viridis coloris cum argento ornatum; insuper septem annulos aureos simul et argenteos cum aliquibus lapillulis. Deinde invenerunt in eadem secunda cista unam tunicam rubeam cum pellibus vulgariter i l k e s foderatam, item unam aliam tunicam nigram pann: L e y d i s cum pellibus k a n i n e k e n foderatam et quinque superplicia. In tertia cista invenerunt quinque paria lintheaminum sorditata (!) ad lectulos servientia. In quarta cista reperierunt duo capucia, unum ruffi cum cuculla (!) et aliud nigri coloris panni Leydensis, ut apparuit. In quinta cista reperierunt unum par lintheaminum; unum kussinum pro capite et unum balneamen. In sexta et ultima cista invenerunt

nonnullos libros cum aliis scartulis scholasticalibus extra cistam repertis et collectis designatos, in numero videlicet triginta quatuor in assere ligatos et quinquaginta quatuor sine assere consutos.

Die vero Lune tunc proxime sequenti, que fuit duodecima mensis supradicti, hora tertiarum vel quasi, in curia supradicti domini Tiderici Dingelstede canonici ipsis testamentariis ibidem pro ulteriori conscriptione inventarii congregatis, ego Johannes Schrudeleif, notarius supra et infra scriptus, ad requisitionem testamentariorum, provido viro Mathie (!) Ottonis ibidem presenti tamquam notario, de rebus et bonis supra designatis et per me iam conscriptis de verbo ad verbum feci relationem plenam coram testibus immediate supra prenominatis. Qua relatione facta iidem testamentarii, factum huiusmodi in presentia testium supradictorum continuantes, predictum cubile sive commodum supradictum reintraverunt et libros antescriptos invenerunt, in promptuario etiam reperierunt unum annulum aureum cum lapillo zaphiri et quibusdam cartis inveteratis. Item invenerunt in sexta cista quinque manutergia et duo mensalia talia qualia modici valoris. Item in commodo supradicto reperierunt unam tunicam bruneam pellibus marterinis subductam, item unam tunicam nigram pellibus vulpinis foderatam, item unam tunicam griseam pellibus ovinis foderatam, item unam iopetulam albam cum duabus nigris manicis, item unam mitram bruneam, it unam beffam, it. unum cappucium brunei coloris cum cuculla, it. unam iopetulam albam cum nigris manicis et unam togam griseam, it. unum lintheamen de coreo factum albi coloris et duo sotularia.

Item hora quasi vesperorum eiusdem diei in mei notarii et testium immediate supradictorum presentia in commodo predicto invenerunt quatuor lectos, decem et novem cussinos pro capite deservientes, unum pulvinar spectans ad sedilia, it. octo kussinos pro sedibus, duo paria lintheaminum pro lectis, duas lodices foderatas cum albis, it. duas pelves de auricalco pro manibus lavendis deservientes, it. tredecim amforas magnas et parvas, it unam biotam de stanno pro conservatione vini trium quasi stoparum, it. novem vlascula maiora et minora, it. duo lavacra et unam superficiem lavacri, it. sex ollas ereas, it. octo telloria, it. tres parvas schutellas stanneas, it. unum lebetem parve quantitatis, it. unum parvum salsorium stanneum, it. duas parvas pelves de auricalco, it. tres ciphos de k u n t h e l f o y t, it. unam magnam schutellam ligneam, depictam, it. unam tabulam ymaginem b virginis cum parolis in assere contextam, it. unam aliam b virginis ymaginem in rubeo panno contextam, it. unum balistum et unum magnum cultellum vulgariter B e m i s s c h e k o r d e n, it. duo scampnalia vulgariter b a n c k l a k e n, it. quatuor dorsalia lintheamina depicta

magna et tria parva similia, it. duas probas in pergameno conscriptas, it. tria cannalia stannea vulgariter roren it. quendam lectum parvum cum lodice, it. unum instrumentum musicale vulgariter eyn rotta, it. unam sedem cum duabus antiquis spondis, it. duos modios tritici. — it. in quodam alio lotio invenerunt quendam tumulum avene in valore quindecim maldrorum vel circa.

Insuper iidem testamentarii aliud quoddam singulare commodum ibidem intrantes invenerunt primo tres cistas non seratas, in quarum prima repererunt unum pancerium antiquum cum collerio. it. triginta cussinos malos et bonos aliquibus pustis commixtos, it. quatuor cussinos sericos, it. certam petiam panni linei circa viginti ulnas, it. quinque lectos et duas lodices, it. unum balneamen et tria mensalia cum uno manutergio, it. duas spondas, it. duas alias lodices antiquas. In secunda cista nihil invenerunt. – It. in eodem commodo invenerunt unum parvum scampnale. In tertia cista invenerunt decem cussinos. Item ultra premissa repererunt ibidem unam cistam non seratam, in se habentem unum candelabrum fractum cum aliis numerabilibus pennatis ferreis et nullius quasi valoris, it. unam mensam parvam.

Deinde quoddam aliud commodum apud terram, estivale nuncupatum, intraverunt et inibi invenerunt primo unam mensam longam cum quinque sedibus, it. tria pulvinaria longa, it. duo longa scampnalia, it. quatuor cussinos pro sedibus modici valoris, unam lucernam magnam, it. tria vlascula de stanno et quatuor cantros de stanno, it. ollam unam et unum lebetem, unum caldarium, it. duas pelves de auricalco, unum martorium (!) cum trusili, it. unam magnam pelvim ligneam depictam, it. unum promptuarium, unum candelabrum parvum, it. unam longam tabulam cum ymagine b. Virginis honeste depictam, it. unum magnum caldarium de stanno, it. duas biotas stanneas, unam trium et aliam sex stoparum vel circa, it. unum librum rubeum evangelia continentem, qui incipit ‚Matheus servus Dei', it. unam magnam cistam vacuam, it. duo dorsalia depicta, it. octo biotas ligneas in cellario ibidem existentes magnas et parvas.

Insuper die et quasi hora vesperorum ut supra iidem testamentarii ecclesiam S. Marie Halbirstadensem intraverunt et ibidem in armario cistam quandam seratam aperientes et in illa invenerunt quoddam scrineum (!) nigrum clausum repererunt, quod sic clausum una cum quodam argenteo deaurato cingulo, quod in eadem cista similiter repererunt, ad curiam honorabilis domini Tiderici Dingelstede, canonici supradicti, deportarunt, scrineum huiusmodi ibidem aperientes, et in eo invenerunt unam parvam tasseam argenteam deauratam et unum ciphum sive kop argenteum, in-

venerunt etiam in eodem scrineo quandam parvam cedulam de manu propria ipsius magistri Thome, ut apparuit, scriptam apud cingulum predictum, huiusmodi tenoris videlicet, „Cingulus argenteus est relicte Middelhusen in pignus cum tassia argentea et cantro magno pro viginti florenis et pater noster pro tribus florenis.“ De quo quidem pater noster fuerunt iidem testamentarii protestati, quod id non invenerunt neque ibi neque alibi. Insuper in eodem scrineo invenerunt quatuordecim litteras in pergameno conscriptas et sigillatas, quarum due fuerunt consulum Hallensium, una de duabus marcis puris et alia de quindecim florenis sub titulo reemptionis, it. unam litteram consulum Magdeburgensium de novem fertonibus puri argenti ponderis Magdeburgensis sub titulo reemptionis, it. una littera sigillata abbatis et conventus monasterii Lapidis S. Michahelis, pro qua littera tenetur sibi annuatim ad certa suffragia, it. una littera consulum Quedelingeburgensium de duabus marcis puri argenti sub titulo reemptionis, it. una littera abbatisse in Gernrode super decem florenis vitam domini magistri Thome necnon venerabilis domini Hinrici Gerpstede, prepositi Erffordensis respiciens sigillata, it. una littera monialium religiosarum in Blanckenborch super duabus marcis, pro quibus eidem testatori tenentur annuatim ad obsequia, it. una littera vicariorum ecclesie S. Marie Halbirstadensis trium marcarum Halbirstadensium, pro quibus sibi similiter tenetur ad suffragia annuatim. Cetere autem sex littere ipsis dominis testamentariis per mortem magistri Thome extincte videbantur et per eosdem dominos in scrineo supradicto cum aliis supradictis litteris reincludebantur, presentibus testibus supradictis.

Deinde die Martis proxime et immediate tunc sequenti mensis supradicti et hora quasi tertiarum supradicti domini testamentarii salvis protestationibus premissis, curiam honorabilis viri domini Tiderici de Marnholte, canonici eiusdem ecclesie b. Marie Halbirstadensis, intraverunt et ibidem in certo quodam commodo reperierunt tres cistas seratas, quas aperientes invenerunt in prima cista septem cussinos pro capite, it. unam parvam tunicam muliebrem seini (?)[1] rubeam et seini nigram cum nonnullis nodulis ornatam, it. tria mensalia, it. quinque manutergia, unum balneamen. In secunda cista invenerunt tres kussinos pro capite et tria manutergia. In tertia cista invenerunt novem cussinos pro capite et quinque lintheamina antiqua pro lectulis servientia. Item ibidem aperuerunt quoddam promptuarium seratum ad dominum Tidericum Marnholte pertinens et res infrascriptas ipsius domini testatoris in se continens, videlicet quendam librum papireum sic incipientem: „Liber generationis

[1] etwa serici? doch die Hdschr. dies an beiden Stellen nicht.

Jesu Christi", item textum biligum (!) it. alium librum in pergameno scriptum sic incipientem: „Circa principium etc.", item unam tabulam ligneam ad scribendum deservientem, it. alium librum in pergameno scriptum, statuta provincialia continentem, it. unum parvum altare po(r)tatile, it. quinque telleria de stanno, quas quidem res de huiusmodi promptuario ammoventes ad unam cistam de predictis tribus deposuerunt, presentibus ibidem honorabilibus viris dominis Henningho Jerchow et Tiderico Marnholte, canonicis predictis.

Insuper post omnia premissa iidem testamentarii hora qua supra certum scrineum nonnullas litteras sigillatas et cyrographas continens ad curiam honorabilis domini Johannis Wynning contestamentarii portaverunt et infrascriptas litteras inibi invenerunt: primo unam litteram pergameni de mediatate (!) certaginis (!) caventem sub titulo reemptionis pluribus sigillis sigillatam, it. tres litteras recognitionis decani et capituli ecclesie S. Marie Halberstadensis, in quibus recognitionibus invenitur, quod redditus empti per ipsum testatorem in Goslaria et in Brunswig et in Hamersleven debeant stare ad utilitatem ipsius testatoris et suorum testamentariorum ordinando et disponendo in predicta ecclesia pro divino cultu, prout eis utilius videbitur expedire pro anime salute. Item invenerunt in eodem scrineo duo paria cultellorum parvorum in finibus modico cum argento ornatorum, presentibus ibidem honorabilibus viris demino Henningho Jerchow canonico et Hertmanno (!) Institoris, citermanno dominorum ecclesie S. Marie Halbirstadensis, testibus.

Insuper hora quasi vesperorum eiusdem diei immediate supra nominati testamentarii curiam griseam fratrum monastrii Lapidis S. Michaelis in civitate Halbirstad sitam intraverunt, inquirentes de et super rebus et bonis, si que inibi per magistrum Thomam testatorem dum viveret, forent [deposite]. Quibus religiosus frater dominus Johannes Herdegessen, provisor curie predicte, respondit et dixit, quod idem magister Thomas testator, dum vixit, certum depositum et ibidem aliquamdiu servatum, presertim quoddam scrineum, dudum recepisset et viceversa de huiusmodi custodia deportasset, ac certam cedulam de manu eiusdem domini magistri Thome conscriptam tenoris infrascripti in medium produxit, videlicet: „Ego Thomas Gerpsstede recognosco per manum meam et signetum, quod illud depositum in argento et auro, quod posui huc, videlicet in curiam Halbirstadensem monasterii Lapidis S. Michaelis, anno millesimo quadringentesimo vicesimo nono, recepi per me anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo, sabbato post Lucie, presentibus ibidem honorabilibus viris Dominis Tiderico Marnholte, canonico supradicto, et Jordano Greven, clerico Halbirstadensis diocesis, testibus."

Postremo die Mercurii tunc immediate sequenti mensis supradicti hora quasi vesperorum in civitate Quedelingeburgensi, Halbirstadensis diocesis, supranominati testamentarii, animo et intentione res et bona per testatorem derelicta ulterius conscribendi, salvis prius habitis protestationibus, curiam griseam fratrum monasterii Lapidis S. Michahelis ibidem situatam intraverunt et ibidem quandam cistam quadrangularem seratam et ipsis per religiosum fratrem dominum Johannem Kale, magistrum curie ibidem, indicatam aperuerunt et in eadem omnino nichil aliud nisi quinque litteras pappireas quendam religiosum fratrem dominum Hinricum Visscher professum ad S. Vipertum extra muros Quedelingeburgenses, respicientes invenerunt, de quibus iidem testamentarii fuerunt protestati, presentibus ibidem honorabili et provido viris domino Henningho Jerchow, canonico supradicto, et Bertoldo Middelhusen, proconsule Quedelingeburgensi.

Deinde eadem quasi hora, premissis salvis, memorati testamentarii dotem ecclesie parrochialis S. Benedicti ibidem accesserunt et inibi quoddam parvum estuarium seratum et per ipsos apertum intraverunt [et] res infrascriptas invenerunt, videlicet tres cussinos lineos, quatuor ollas ereas, it. tres schutellas de stanno, it. tres schutellas ligneas, item unum instrumentum ad assandum factum vulgariter eyn bradenwender, ite unum pilleum (! ferreum item unum vlasculum de lignis consutum, it. unum veru, it. twey vogelbur.

Ultimo eadem quasi hora aliud ibidem commodum prope terram intraverunt et invenerunt ibidem quatuor vasa non magna ad braxandum deservientia et quindecim asseres longos vulgariter delen, presentibus ibidem honorabilibus viris et dominis Henningo Jerchow, canonico supradicto, et Allexio Sartoris, viceplebano ibidem, testibus vocatis.

Super quibus omnibus et singulis supradictis rebus sic repertis, per me visis et exhibitis supradicti domini testamentarii coniunctim et divisim iuxta diversitatem temporum et locorum prescriptorum, prout huiusmodi relicta, ut prefertur, mihi exhibita extiterunt, in presentia testium suprascriptorum omnium, qui per certa intervalla superius tacta diversis temporibus divisim interfuerunt, succesive ac etiam uno sub contextu me notarium publicum infra scriptum instanter requisiverunt, quatenus super hiis inventis tot quod fuerint necessaria, publicum seu publica conficerem instrumentum seu instrumenta.

Acta sunt hec in locis pretactis sub anno indictione diebus mense horis et pontificatu quibus supra, presentibus testibus supra dictis ad premissa succesive, ut premittitur, requisitis.

Et ego Johannes Scrudelef de Wunstorp, clericus Myndensis diocesis, publicus
(S. N.) sacra imperiali auctoritate notarius —

14. Verzeichnis der hinterlassenen Fahrnis des Domdechanten Johann von Halberstadt. Edeln von Querfurt.

Halberstadt 5. Oktober 1506.

In nomine Domini amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quingentesimo sexto, indictione nona, die vero Lune, quinto mensis Octobris, hora tertiarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Julii divina providentia pape secundi anno eius tertio, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum presentia personaliter constituti, venerabiles honorabilisque ac religiosus pater domini Fridericus Schencke, cellerarius, et Ludolphus Nagel, vicarius perpetuus in ecclesia Halberstadensi, et N. prior in Cunradesborch, testamentarii atque ultime voluntatis executores quondam bone memorie domini Johannis nobilis de Querfurde, predicte ecclesie Halberstadensis decani, dum viveret, [in] domum sive curiam, in qua idem Johannes decanus commorari consuevit, venientes ac de omnibus et singulis bonis [et rebus] ibidem post mortem eiusdem derelictis et existentibus inventarium facere eaque et eas fideliter, ne distrahantur seu indebite alienarentur, conscribi volentes, previa tamen solempni protestatione, videlicet quod, licet se de eisdem bonis et rebus intromitterent eaque et eas conscribi facerent, tamen compensatis singulis debitis et creditis ac levandis et exponendis non vellent neque intenderent aliqui ultra vires testamenti huiusmodi respondere, ascendentes in eadem domo ad quandam cameram in qua dictus testator dormire solebat, et primo reperientes in eadem res infrascriptas, scilicet unam cistam clausam, quam aperuerunt, et in eadem primo invenerunt codicillum sive testamentum prefati testatoris de manu domini Tilemanni Smedestorp, notarii publici, scriptum et subscriptum, deinde unam antiquam litteram inpheudationis ad validum Diderick de Fribarch pertinentem, item unam aliam litteram victalicii comitatus de Stalberch ad uxorem Jurgen de Hoym spectantem super decima in Aderstidde, item unam aliam litteram victalicii domini nostri reverendissimi archiepiscopi Magdeborgensis super tertia parte decime in Ballenstidde, ad eandem uxorem pertinentem, item certa instrumenta et iura alia vicedominum ecclesie Halberstadensis ac vicariam S. Anne concernentia, item certas litteras super institutione „Salve regina" in ecclesia Franckfordensi item unam quitantiam super annatis, item unam parvam cistulam quarcinam clausam ad testamentarios relicte der Widemenschen, ut dicabatur pertinentem, item unam ladulam proprie ein masck, continentem quandum litteram consulatus in Liptz super octuaginta florenis pro mille et sexcentis florenis emptis, item litteram con-

sensus domini Georgii ducis Saxonie super eadem emptione factam, item unam peram cum cingulo argenteo deaurato, item unam bursam de damasco nigro, item tres camisias et unam mitram, item tunicam nigram subductam vulpinis pellibus, item unum pectorale proprie ein borstdock mit wilden katten gefodert, item unam subam de cerico fusci coloris cum pellibus proprie mardren, item unam tunicam nigram panni Leidensis, item unam nigram tunicam Settenensen cum cerico glauci coloris subductam, item unum malmutiam alias beffen, item unam aliam tunicam Settenensen cum panno glauci coloris subductam, item unam tunicam rubeam de atlante cum pellibus mardren subductam, item quandam petiam de pellibus proprie marten, item unum wanbosium de Settenyn factum, idem unum par caligarum nigri coloris, item unum wanbosium nigri coloris Settenyn, item tria superpellicia, item unum pectorale rubei coloris, item unam tunicam nigram nigris pellibus videlicet smasken subductam, — item in eadem camera in capsella, ubi fuerunt arma testatoris depicta, invenerunt unum wanbosium de samitte rubei coloris, item unum wambosium simile, sed nigri coloris, de samitte, item unum par caligarum nigri coloris, item quinque pulvinaria magna et parva, item lodicem albam contextam, item aliam lodicem proprie ein sallun, item unam casulam seu ornamentum sacerdotale cum attinentiis de samelotte nigro, item unum linteamen depictum cum armis domini cingens lectum, item unum mensale cum stromis deargentatis, proprie mit gulden stripen, item quinque camisias de lino Italico, item unum pepulum pro capite tergendo, item tria superpellicia, item unam antiquam camiseam, item sermones thesauri novi de sanctis, item Compendium theoloice veritatis, item Psalterium in pergameno, item materiam impressam non ligatam, videlicet Sermones Michahelis de Ungaria cum nonnullis aliis tractatibus, item duos parvos libros, unum de imitatione etc., alium non ligatum, item Anthidotarium anime sive Rationale, item postillas super epistolis Pauli per adventum Domini, item scriptorium de ligno sipressino, item Additionem ordinarii ecclesie Halberstadensis, item unum librum impressum cum albo coopertorio cum armis domini, item unum diurnale ligatum cum simili coopertorio, item Herbarium ligatum rubeo corio, item unum Breviarium in pergameno conscriptum partis estivalis, item Sermones alios in papiro, item Vocabularium Catholicon appellatum impressum in quatuor voluminibus, item unam rummulam stanneam, item Boetium ligatum, item unum diurnale estivale in papiro conscriptum, item diurnale hiemale etiam in papiro conscriptum, item Concordantias decreti et decretalium, item duas scutellas stanneas, item Flores poetarum de virtutibus et vitiis, item Sermones thesauri novi de tempore item Rationale divinorum in littera impressa, item Sermones

Vincentii, item Omeliarium, item Glosam psalterii cum aliis impressam, item Petrum de Cressentiis, item Textum biblie, item Ortulum Sanitatis cum albo coreo, item Summam angelicam, item Vocabularium iuris, item Speculum Saxonum cum glosa, item duos libros orationales impressos secundum rubricam ecclesie Halberstadensis. — Item unam aliam cistam aperientes ibidem invenerunt certam petiam panni proprie voderdokes, item unam tunicam griseam, item unam tunicam rubeam, unam togam nigram, item parvum frustum panni lini, item unam partem de samosotto, item duo pulvinaria. — Deinde aperuerunt quoddam scampnum sive sedile, in quo invenerunt tria parva frusta panni lini, item alia tria frusta communis lini, item octo linteamina item quinque balneamina cum bursa proprie badebuddel, item viginti quatuor linteamina, item unam spondam cum duobus lectis et duobus pulvinaribus proprie hovetpolen item duos cussinos cum uno lecto proprie deckebedde, item unum par linteaminum, item tredecim mensalia, item quindecim manutergia, item unum frustum novi panni lini, item parvum promptuarium proprie eynen kleynenrad cum quindecim pepulis scilicet vaseln. —

Deinde transientes (!) ad estuarium parvum, aperientes mensam sive cuntor reperierunt (!) calicem unum cum patena deauratum, item unum (!) parapsidem argenteum, item unum ciphum argenteum item alium ciphum argenteum proprie eyn schawer, item unum coclear argenteum cum duobus cultellis, item quatuordecim coclearia argentea, item quinque bidentes biforcatos argenteos proprie forcken, cum uno fossorio silver (!) argenteo, item unam bursam de samitto gemmis ornatam, item aliam bursam de damasco cum argento ornatam, item sexaginta grossos Goslarienses margengrossen, item vigintiquatuor iactus parvorum grossorum, quatuor pro uno iactu computando, item quinque denarios Halberstadenses, item viginti grossos monete ducis Sigismundi, item unum grossum crucer appellatum, item quinque solidos in obulis Halberstadensibus, item quindecim magnos grossos, item sedecim cum medio grossos argenteos, item quatuor grossos argenteos proprie spissgrossen, item quinque grossos Screckenburgenses, item triginta octo florenos Ungaricales, item quinque florenos Renenses in una parva bursa existentes, item unum grossum ducis Mediolanensis et unum Screckenbergensem, item decemseptem lapides pretiosos, item litteram super domo apud Bervotos existente, item septuaginta tres Renenses, duos Lubicenses florenos, item unum docatum unum (!) papalem, item unum Ungaricalem, item unum nobilem, item sedicim annulos aureos et unum argenteum, item imaginaginem (!) b. Marie virginis de elefante cum argento ornato, item unam litteram concordie inter dominum testatorem et Hinrick von Crotzewitz factam, incipientem Jck Hinrick von

Krotzewiß de data anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo ipsa die trium regum, item quatuor pulvinaria sive scampnalia, item tres cussinos, item unum librum impressum parrochialia continentem, item duo trutoria (?) sive ruggelaken, item tria bireta rubea et unum fuscum, item unum liripipium de cerico rubeo, item unum pilleum grisei coloris, item unam cortam magnam piperis, item unam vittam de lino et unam bursam etiam de lino, item unam sedem magnam, item loricam proprie ein pantzer. — Item in aula superiori invenerunt tres sedes, unam mensam proprie cuntor,[1] item tres mensas quadratas, item unam mensam in medio aule sive scampnum credentie, item unum manutergium, item unam coronam sive candelabrum ereum sex lumina continens, item duo pulvinaria de coreo, item duo linteamina proprie ruggelaken, item tria redalia, item in cubili hospitum quinque lectos in diversis spondis iacentes, item quinque pulvinaria, item num cussinum, item unam cistam clausam spectantem ad Kersten camerarium, item unum gladium, item duas ocreas, item duo calcaria, item unum clipeum proprie profoise, item unam mensam quadratam absque pede, item ein haßgarne. — Item in lobio superiori sedecim maldra brasii estimative, item quinque maldra humuli. — Item in alio lobio superiori sedecim maldra brasii, item unam spondam, item unam mensam de ligno quercino. — Item in superiori camera hospitum tres spondas, sex lectos, quinque pulvinaria, sex cussinos, item duos lodices, item sex linteamina, item quinque linteamina depicta, item unum sedile pro infirmis, item unum scampnum. — Item in estuario hiemali invenerunt duas mensas quadratas, item unum promptuarium parvum cum diversis litteris et missivis, item duo linteamina proprie ruggelaken, — item ante estuarium unam mensam quadratam, item unum sedile, item unam mensam oblongam, item unam sedem magnam. — Deinde progressi sunt ad coquinam. Ibi reperuerunt (!) viginti schuttellas stanneas parvas et magnas, item novem telloria, item schutellam stanneam pro butiro valentem, item septem salsoria, item sex ollas ereas, unum lebetem pro decoctione piscium, item quatuor lebetes ereos, item unam pelvim pro barbitonsore deservientem, item duas sertagines (!) ferreas proprie scapen, item unum mortorium ereum cum pistillo, item pelvim perforatam proprie ein dorslach, item quatuordecim pernas lardi, item sedecim schutellas ligneas, item quatuor urnas proprie emmer, item duo veru proprie bradenspet, item duas caldarias cupreas magnas, item adhuc unam aliam parvam caldariam etiam de cupro, item duas biotas de stanno factas spectantes ad vicarios ecclesie Halberstadensis, item unum cocliar cupreum proprie ein kelle, item unum molendinum sinapis, item duas crati-

[1] Die Handschrift ist unsicher: cantoris?

culas, item unum cacabum proprie ein kettelhake. — Item in lobio, ubi procurator sive expenditor testatoris dormire solebat, invenerunt tres spondas, sex lectos, duo pulvinaria, unum lodicem de panno cum armis domini testatoris factum, item unum par linteaminum, — item in lobio coquine quatuor maldra brasii estimative. — Deinde convertentes se ad cubile proprie spisekamern, et ibi invenerunt quinque rummulas stanneas, item unam pelvim de auricalco factam, item unum lavacrum ereum, item quinque amphoras stanneas de quarta, item quinque alias amphoras proprie roren, item adhuc duas alias amphoras etiam de quarta gewunden, item quatuor schuttellas novas stanneas et duas antiquas, item duas arculas de auricalco pro mensa deservientes, item unam amphoram stanneam, item quatuor amphoras cum fistulis proprie pipkannen, item unam amphoram vini de stopa, item unam aliam amphoram de stopa, item tres amphoras proprie bussenkannen, item duas scutellas depictas, item duas rommolas ligneas magnas, item quinque crusibulos proprie siborger, item unam securim proprie ein exse item certas cutes pecorum proprie rindeshuder. item unam lodicem blavei coloris proprie ein colre, item octo saccos proprie moltsecke, item duos alios saccos, quibus brasium seu alia frumenta portantur, item unam sportam panum, item duo candelabra erea, item vas de ligno proprie molden, item sex mensalia, item quinque linteamina, item undecim mensalia, item viginti manutergia, item unam lodicem contextam. — Deinde progredientes ad aulam inferiorem nove domus et ibi invenerunt unam mensam de ligno proprie poppelun, item duos saccos ferro plenos. — Item descendentes ad cellarium, ubi invenerunt sex biotas cervisia plenas, item duas biotas vacuas, item duo vasa vini et quasi unam cum dimidia tunnam vini rubri. — Tandem intrantes braxatorium invenerunt sertaginen (!) de cupro, item duo dolia magna, item quinque alia vasa proprie holefate, item unam biotam, item unum dolium aque proprie waterfath, item purgatorium proprie ein schustock, item octo aucas, item triginta sexagenas sarmiarum (!) proprie washolt estimative, — item in stabulis quatuordecim porcos parvos et magnos, — item in domo posteriori tria maldra siliginis, — item in lobio supra stabulum equorum novem maldra siliginis, item quindecim maldra avene, item tria maldra frumentorum proprie manckorne, item duo plaustra feni, item medium plaustrum pluteorum, — item in camera coce unam spondam, item duos lectos, unum pulvinar et duo linteamina, — item in curia anteriori unum currum mit veir blockraden, item quindecim plaustra lignorum proprie berneholt estimative, item in stabulo unum equum grisei coloris, item duas sexagenas pullorum estimative.

Super quibus omnibus et singulis supradicti testamentarii sive ultime voluntatis executores me notarium publicum infrascriptum debita cum instantia requisiverunt et quilibet eorum requisivit, quatenus ipsis desuper unum vel plura publicum seu publica conficerem instrumentum et instrumenta.

Acta sunt hec Halberstad in curia, in qua dictus testator diem suum clausit extremum, sub anno indictione pontificatu et aliis quibus supra, presentibus ibidem honorabili strennuo et provido viris domino Johanne Nigebur, vicario in ecclesia Halberstadensi, Thoma de Krotzwitz et Hans Ernstes, laicis, testibus ad premissa vocatis et requisitis.

Et ego Gerardus Ghesmelde, clericus Mindensis diocesis, publicus sacra
(S. N.) imperidi auctoritate notarius, —

Urschr. unter Halberst. XVII f., 45 im Kgl. Staatsarch. zu Magd.

15. Urkunden, die Schützengesellschaft zu Halberstadt betreffend. 1502. 1543.

1502. Febr. 20. Braunschweig.

Cardinal-Legat Raymund giebt der Sebastians- (U. L. Frauen-) Brüderschaft Ablass.

Raymundus[1] miseratione divina sacrosancte Romane ecclesie tituli S. Marie Nove presbiter cardinalis Gurcensis ad universam Germaniam Daciam Sueciam Norwegiam Frisiam Prussiam omnesque et singulas illarum provincias civitates terras et loca etiam sacro Romano imperio in ipsa Germania subjecta ac eis adjacentia apostolice sedis de latere legatus, universis et singulis presentes litteras inspecturis salutem in Domino sempiternam. Obsequium totiens pium et gratum impendere credimus Deo, quotiens fidelium mentes ad charitatis devotionis et alia salutis opera incitamus. Cupientes igitur, ut laudabilis confraternitas ss Fabiani et Sebastiani, que in monasterio fratrum servorum b. Marie virginis nove civitatis Halberstadensis una post S. Sebastiani, alia vero post S. Johannis baptiste festa dominicis diebus immediate sequentibus singulis annis cum memoria Christifidelium defunctorum vigilusque et missis animarum solempniter peragi consuevit, augeatur et in debita veneratione habeatur librisque calicibus luminaribus et aliis ornamentis ecclesiasticis pro divino cultu inibi necessariis decenter fulciatur et muniatur in ea quoque cultus augmentetur divinus et ut Christifideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant ad eandem et ad illius conservationem et manutentionem aliaque premissa manus promptius porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refertos, dilectorum nobis in Christo fratrum et sororum confraternitatis predicte, qui

ad eandem singularem gerunt devotionis affectum, devotis in hac parte supplicationibus inclinati, dictam confraternitatem b. virginis Marie illiusque erectionem et institutionem ac prout illas concernunt inde secuta quecumque, auctoritate legationis nostre qua fungimur in hac parte tenore presentium de specialis dono gratie confirmamus ratificamus ac cum omni tam juris quam facti defectuum supplemento[1] approbamus presentisque nostri scripti patrocinio communimus et nichilominus de omnipotentis Dei misericordia ac bb. Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus et singulis Christifidelibus vere penitentibus et confessis, qui peractioni confraternitatis hujusmodi dominicis diebus predictis seu quotienscumque eandem alias fieri contigerit, necnon obitibus exequiis septimis tricesimis vel anniversariis alicujus fratris vel sororis ex eadem confraternitate pro tempore defuncti devote interfuerint et ad premissa manus ut prefertur porrexerint adjutrices, pro singulis diebus, quibus id fecerint, centum dies de injunctis eis penis misericorditer in Domino relaxamus, presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem presentes litteras fieri nostrique sigilli jussimus appensione communiri.

Datum Brunschwyk Hildessamensis dioc. anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo secundo, decimo Kal. Marcii, pontificis sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Alexandri divina providentia pape sexti anno undecimo.

Im Besitz der Schützengesellschaft in Halb. — Perg., das Siegel ist aus der Blechkapsel, die an verblassten Bindfäden (?) hängt, ausgebröckelt. Erwähnt in der Jubelschrift: Der Schützenverein zu Halberstadt und Jubelfeier seines 300jähr. Bestehens. Halberstadt 1843, S. 9.

1543. April 13. 16.

**Der Rat zu Halberstadt bestätigt die Privilegien und Statuten der Schützenbrüderschaft.*

Wye borgermeister unde raidtmanne der stadt Halberstadt bekennen vor ydermennich, datte | dusse hernagescreven ordination willkor unndt statuta dorch die ersamenn vorsichtigenn schuttennmeyster deynstlude unndt alle gemeyne schuttenbroider der schuttenngesellschopp effte broiderschop unsere borgere vormyddelst eyndrechtiglicher orer aller bewilligungk, ok mydt unsem wetten willen undt fulborde upgerichtet bestediget geconfirmiret, dorch ßie unndt alle ohre nachkomenn in thokunnfft vheste unndt ewiglichen tho hoildenn.

Erstlichenn so schoilenn die schutten alle jerliches des dynsedages inn denn pingestenn keyßen eynen nygen schuttenmeyster unndt

[1] Die Abschr.: supplenor.

twey nyge deynstmanne inn bywesennde unndt mydt raide effte befulbordigung tweyer raides persoynen, also eyn erbar raidtt dartho vorornднen [1] werdt, die denn schutten vorsteyn schelen nach alle orem bestenn vormoigen. So scholenn dye oldenn schuttenmeystere unndt deynstlude also balde nach dem pyngestenn vor deme erbarenn raide rekinschop doyn van allem dem, watt sie van der broiderschoip wegenn upgenomen, in bywesende der nygenn gekorenn schuttenmeyster und dynstlude, undt scholenn alßdann dye nygenn gekoirenn schuttennmeyster unnd deynstlude vor dem raide ok orenn eyd doyn.

Tho dusser broiderschop schal mhan nymandt ynnhemen noch komen lathenn, he sye dan alhie eynn borger edder geboren borgers kyndt.

Eyn yder borger unndt geboren borgers kyndt magk des erbarenn raides clenodia gewynnen, so offte alse ehr kann, etth sye mydt dem hakenn handtroiren efft bogenn.

Wher da scheyten will nach des raides clenodien, de schall gebenn in die bussenn ses pennynge undt nach denn sulvigen clenodien sall unndt magk nyemandt nach scheyten, he ehn sye dann borger tho borgerrechte sittende schoitennd unndt wakennde, edder eynn geborenn borgers kyndt. Dartho schall he ock die broiderschop heffen edder gewynnen, ehir he dat cleynode nympt.

Eyn jowelck schal scheyten uthe frier handt mydt eynem ungespaldem loyde anhe alle argelist.

Ock enschal nymandt mher schoitte schoytenn dan also omhe die schuttenmeysters uthsettenn.

Item welck schutte deme nagel negest schutt edder die meystenn schoite yn die schyven heffenn, in watt gestalt die schuttennmeysters datt orndnen effte utstoten werden, die schall datt beste clenoidia gewunnen heffen, so fernne he eyn borger effte geboren borgers kyndt ßie. Where datt averst eyn frembder efftte handwerckesgeselle, de mochte des raides cleynodia nicht gewynnen, bsonndern datt beste, dar he tho yngesatt, mochtte he wol gewynnen: szo nheme eth der borger efftte borgers szoynn, dede dar denn negestenn schoyte hedde.

Item whes loyde graset edder wath men nicht plocken kann effte uth rytth [1], dar enmagk he nicht mydde gewinnen. Item whem syne busse loyssloige effte dreymal inn dem stainde vorstede, de is synes schoites verfallen.

Item nymandt kan des rades cleynodia gewynnen, he scheyte dan mydt eygenem rhoir effte boigenn. So eyner averst gebreck ahnn synem rhoir effte boigenn inn dem schuttennhwse bequeme, de wyle mhan scheitet, de magk wol eyn ander rhoir effte bogen endlichenn.

Item when mhan umb des erbarn raides cleynodia scheitet, so sall nymandt syne schoite vorkoypen, wher denn negestenn effte

bestenn schoite hedde yn der schyven edder vor dem walle, by broke eynes vatth beiers.

Item wan die schyve upgehangen ist, so schal nymandt mher loißscheyten by brocke twier pennyge, he hebbe denne vorloiff.

Item ock sall nymandt vor die schyven gan under denn scheiten, ock when mhan affgeschoitenn hefft, by broke twier pennyng. Hedde he averst feill ahn deme schoite, so magk he dar wol henngayn mydt des schuttenmeisters efftte mydt der broider wyllen.

Item when mhan die gewynst affdeilen wil, sal nymandt vor die schyven gayn, die dar schoite inne hefft: bsondern syn de schuttmester efftte deynstlude nicht dar, so mogen die gemeynen broider twey dartho vororndnen. Gynge aberst ymandt mydte ungefordert, der gebe twey pennyng.

Item wher also dartho vororndtt worde van den schuttenbroideren undt seck dartho nicht gebrwkenn wollde laithen vor die schyven mede tho gaynde, schoilde eyne halbe tunne biers geben.

Item wher da komptt inn dem erstenn umbschoitte, de magk wol mede scheyten, wo nicht, so enmagk ehr datt mail nicht mede scheytenn. Item wher tho doinde hedde undt syne schoite gerne wolde affscheytenn, de geve twey pennynge in die bussen undt gha enwegk. Dede he datt averst umb fordeils wyllen und pleyve dar, de schoilde gebenn eyne tunne bierß.

Item whan die schyve henget ahn dem pale, gescheige twyschenn deme huose unde pale, desgleichen twyschen deme walle yemandt schaide, dar ehnn schall wedder vor raide effte dem gerichte neyne claige over gaynn.

Item when seck twey effte mher schutten underlang inn deme bussenhuse effte lage haderen, die schall mhan straffenn by twey tunnen biers, where[1] averst die saiken nicht gantz wichtig, schoilde eth by denn gemeynen broidern stayn.

Item jowelk schutte sall mydde gayn in den pingestenn under den vogell, die dartho gesworen hebben, mydt armborstenn effte bussenn. Wher des nicht endeitt, sall in des raides straiffe synn.

Item welcker schutte, die des raides cleynodia gewynnt, der sall mydt den schutten tho bier gayn, dar sie dat besturett heffen, by broke eyner halben tunnen biers. Hedde he averst vorhindering, so magk he denn schuttenmeyster umb orloiff bydden.

Whur die schutten bier gekofft heffen unde tho sambde syn, dar scholenn se nicht spelen dobbelenn kartenn, seck ock nicht overdrynken, eth sye inn denn pingesten effte by dem holtenn vogel, by der gemeynen broider straffe. Wolde he sick nicht straffen laithen,

[1] where nach dem Haberschen Gemeinn.-Wochenbl. 8, S. 14 ergänzt.

schall eth dem erbarn raide angeteygett werden, der broderschop ahn orer straiffe unschedentligken.

Dusses alles tho wharer urkunde so hebben wy borgemeyster und raidtmanne der stadt Halberstadt dussenn breyff mydt unser stadt anhangedem secreitt darober witlickenn vorsegelt geben laithenn.

Gescheynn im jar nach Christi gebordt unsers levenn hern veffteynhundertt drey undt verttigk, ahm dretteyndenn dage des monads Aprilis.

Auf der Rückseite steht von etwas jüngerer Hand des 16. Jahrhunderts:

Eth is ock uthe wohlbedachtem raide aller schuttenbroider mydtt bewilligung unnde fulborde eynes erbarn raides der stadtt Halberstadt eyndrechtiglichen besloitenn und vororndtt, datte nhue unndt hennforder in denn pyngesten edder upp welcker tidt nhen nha deme vogell scheyten unde mydt deme schutten fenlyn dartho mydde henuthen gaen werdtt, alle tidt de jungeste schuttenmester datt sulvyge fenlyn dragenn unde woll gerustett syn schall. Where der sulvyge dodes halven affgegangen edder dorch lyves noitth vorhyndeitt, so schollde dat fenlyn dragen der oldeste schuttenmester. Where der sulvyge ock nicht vorhanden, so scheillde datt de oldeste deynstman doyn unnde so fortt alle tidtt geholllden werdenn.

Ad mandatum et commissionem consulatus Conradus Breitsprache subscr.

Im Besitz der Schützen-Gesellschaft. — Das Secret hängt am Pergament. — [1] Die eingeklammerten Worte sind ein Marginale von Conr. Breitsprache's Hand. — Gedr., aber sehr ungenau, Neue gemeinn. Bl. IV. (Halb. 1794) S. 55—67. Die Urk. gab im Jahre 1843 Veranlassung zur Veranstaltung einer 300jährigen Jubelfeier. In der dazu herausgegebenen Festschrift gelangte sie nicht wieder zum Abdruck, doch ist darin auf einen neueren Druck in dem Haber'schen Halberstädter Wochenblatte Nr. 2 des achten Jahrgangs (S. 12—15) verwiesen.

17. Auktion von Kirchengut zu S. Simon und Judä in Goslar 1804.

Im „Anhang zum Magdeburger Intelligenz-Blatt" Nr. 70, den 12. Juni 1804 findet sich eine Bekanntmachung, die zeigt, welchen Wert man damals auf die Kunstschätze legte:

„Sachen, so[1] verauctioniren außerhalb Magdeburg.

Nachfolgende der S. S. Simonis et Judä Stifts Kirche in Goslar zugehörige Materialien und Sachen, als: 1. an Glockengut. a. zwey große Glocken, wovon die eine auf 80 Ctr. und die andere

[1] zu verauctioniren?

auf 60 Ctr. geschätzt ist; b. zwey sog. Jäger-Glocken, zu 24 Ctr.; c. zwey Chor-Glocken, die eine $2^1/_2$ Ctr. und die andere $1^1/_2$ Ctr.; d. eine Schlage-Glocke zu 3 Ctr., 2. die Thurmuhr, 3. die Orgel, 4. ein großer Kronleuchter mitten in der Kirche, woran das Metall auf $1^1/_2$ Ctr. und das Eisen zu 2 Ctr. geschätzt worden, 5. die Taufe mit einem kupfernen Taufbecken, 6. der Armenstock, 7. eilf Stück Meßgewände nebst einigen Manipeln, 8. ein alter Schrank, worin die Meßgewände befindlich, 9. 8 Stück alte Umhänge- und Fußdecken, 10. ein Tisch, mit grünem Tuch überlegt, 11. acht Stück mit Leder beschlagene Stühle, 12. ein alter Kasten von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen, 13. zwey alte Kisten, 14. die Kirchenstühle nebst der Kanzel, 15. verschiedene hölzerne Bilder nebst einigen Crucifixen, 16. das Haupt Johannis auf einer Schüssel von Holz, 17. drei Stück große Leitern, 18. zwölf Stück Psalm- und zwölf Stück Antiphonen-Bücher nebst 2 Bibeln, 19. einige Leichensteine und 20. ein goldnes Canonicat-Kreuz, sollen am 16. Julius dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Capitelstube der Simon-Judä-Stifts-Kirche, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. — Goslar am 25. Februar 1804."

Dr. G. Schmidt.

Ausgrabungen.

Die Hausurne von Hoym.

(Mit Abbildungen auf beiliegender Tafel.)

Zur herzoglich anhaltischen Landes-Domäne Hoym gehört eine achtzig Morgen große Ackerbreite, genannt: „am faulen Teiche."

Dort, etwa tausend Schritte westlich von der Stadt und eben soweit südlich der Selke, ist der Fundort der „Hausurne von Hoym," welche zur Zeit der Herzoglichen Sammlung im Schlosse zu Groß-Kühnau bei Dessau einverleibt ist. Auf derselben Breite wurden vor etwa fünfundzwanzig Jahren, als das Erdreich noch nicht so häufig mit eisernen Pflügen tief durchfurcht war, vielfach Urnen ausgepflügt. Diese hatten, soweit ich mich entsinne, die gewöhnliche Form; erhalten dürfte keine sein, da ihnen wenig Wert beigelegt wurde.

Vor einigen Jahren wurde ein geschliffenes Steinbeil gefunden, welches durch den Finder in die Sammlung des Herrn Saul in Glentorf gelangte; ich habe es nicht gesehen.

Von weiteren Funden ist mir nichts bekannt, mit Ausnahme einer an demselben Tage gefundenen und zerstörten Steinkiste.

Im Nachstehenden gebe ich einen ausführlichen Bericht über die Auffindung der Hausurne und eine kurze Beschreibung derselben.

Die dem Hefte beigelegte Abbildung, welche nach den photographischen Aufnahmen des Herrn Albert Bohne in Aschersleben hergestellt ist, verdanke ich nächst der Güte des Herrn Archivrat Dr. Jacobs der opferbereiten Vereinskasse. — —

Am Vormittag des 30. Septembers 1889 kam ich zu dem auf der „faulen-Teichs-Breite" arbeitenden Dampfpfluge. Schon von weitem hatte ich wahrgenommen, daß mit dem Pfluge mehrere größere Steine gefaßt waren. Wenn der Pflug einen Stein antrifft, ist solcher möglichst sofort von der Bedienungsmannschaft herauszuholen und aufzurichten; dieses war geschehen. Auf meine Anrede erfuhr ich nun von den Leuten, daß an zwei Stellen bei dem Herausholen der Steine die Erde sehr locker gewesen und nachgefallen sei. Sie hatten gehofft, vergrabenes Geld zu finden, hatten aber trotz eifrigen Durchwühlens nur ein Paar „alte Töpfe" gefunden, und an der einen Stelle, welche wie ein Grab gewesen, eine Nadel.

Diese Nadel war von Bronce und bereits scharf geputzt, von Edelrost war keine Spur mehr vorhanden. Gegen eine Entschädigung

behielt ich die Nadel und ging zu dem mir zunächst gelegenen Fundorte. —

Das durch Habgier und aus Unkenntnis angerichtete Unheil war sofort ersichtlich, denn das größte Stück der Hausurne mit einem Teile der Thüröffnung lag unter Tümmern obenauf.

Durch mehrstündiges Suchen in der Erde fand ich die Scherben, aus welchen ich die Urne, so gut ich es vermochte, zusammenflickte.

Sehr bewährte sich die alte Regel, auch die scheinbar geringfügigsten Stücke zu sammeln. —

Vollständig erhalten war die Urne, als der Pflug den Deckstein berührte, nicht mehr gewesen, wie die vielen alten Bruchstellen beweisen. — —

Die Urne hat zur Zeit eine Höhe von 33 cm, wovon 17 cm auf den Unterbau und 16 cm auf das Dach entfallen.

Der Grundriß des Hauses ist länglich rund, Umfang 70 cm. Der Durchmesser am Fundamente beträgt 24 und 18 cm. Unter einem Winkel von 60 liegt das Dach auf. Da wo die Dachsparren auf die Wände treffen, tritt eine dachrinnenartige Wulst auf 2—3 cm heraus (Dachgesims).

Die „Dachrinne" ist in der Sohle etwa 1 cm breit und wird geziert durch acht Pferde, von welchen fünf rechts und drei links gehen; sie treffen sich über der in der Vorderfront angebrachten Thür. Außer den beiden Giebelsparren sind auf der Vorderseite des Daches acht, auf der Hinterseite neun Sparren, dargestellt durch rillenartige nach abwärts laufende Striche.

Während die Dachsparren unten in der Dachrinne verschwinden, stoßen sie an der Firste gegen je zwei wagerecht laufende Balken, gleichfalls durch rillenartige Striche angedeutet.

Gekrönt wird das Dach durch zwei sich den Rücken zukehrende, über die Giebel nach auswärts sehende Pferde.

Es beträgt der Umfang der Urne am Dachgesims 85 cm, der Durchmesser daselbst 29 und 24 cm. —

Von Öffnungen besitzt die aus einem Stücke gefertigte Urne nur die Thüröffnung, welche annähernd 8 cm im Quadrat mißt.

Um diese Öffnung tritt auf drei Seiten in einem Abstande von $1^1/_2$ cm ein leistenartiger Thürkranz 2 cm hervor, welcher oben gegen das Dachgesims ausläuft. In der Mitte der beiden senkrechten Leisten des Thürkranzes befinden sich die Öffnungen von 2 cm Länge, 0,8 cm Breite für den nicht mehr vorhandenen hölzernen Lochstab. Die 8 mm starke Thür mißt 11 cm im Quadrat und hat abgerundete Ecken.

Die Thür hatte, wie heute die Eisenblechschieber in den Schornsteinen, oben einen nach auswärts gehenden Griff, von welchem noch die Spur vorhanden. Die Thür wurde eingesetzt, hatte innen rings

einen Gegenbeschlag von 1½ cm und wurde von außen durch einen Riegel geschlossen. —

In der Urne befanden sich zerkleinerte Brandknochen und als Beigabe eine etwa 14 cm lange Nadel von Bronce (mit Knopf), sowie ein „Thränenkrug".

Die Broncenadel ist mit sehr schönem Edelrost überzogen. Die Urne hatte im gewachsenen Boden (Lehm) gestanden, darüber hat ein Deckstein gelegen, etwa 64 cm im Quadrat und 10—18 cm stark; er war nicht bearbeitet und hatte ungefähr 40 cm unter der Oberfläche auf dem festen Boden aufgelegen. —

Die an demselben Tage etwa 100 Schritt von der Hausurne entfernt aufgefundene Steinkiste war 80 cm lang, 45 cm tief, 45 cm hoch. Sie stand im gewachsenen Boden (Lehm). Die vier Wände und der Deckel waren aus 1—2 cm starken roten mansfelder Sandstein-Platten hergestellt; eine Bodenplatte war anscheinend nicht verwendet. Um den Deckel der Steinkiste zu schützen, waren über demselben 2 große Steine dachartig aufgebaut. Diesen Steinen war ein größerer Halt dadurch gegeben, daß sie durch faustgroße Feldsteine verkeilt waren. In der Steinkiste befand sich eine Topfurne mit zerkleinerten Brandknochen. Diese Urne hatte einen Deckel mit Nase, beigegeben waren eine etwas kleinere Broncenadel und gleichfalls ein sogenannter Thränenkrug. Während die Masse der Hausurne schwarzer ungebrannter Thon ist, welchem sehr feiner Quarzsand beigemengt ist, besteht dieselbe bei der Steinkisten-Urne aus rötlichem Thon mit grobem körnigem Quarzsande. —

Der verdienstvolle Kenner der deutschen Haus-Urnen, der jetzt in Lindau (Anhalt) wohnende Herr Pastor Becker, verzichtete auf meine Bitte bereitwilligst, schon in diesem Hefte der Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde des Harz-Vereines seine wissenschaftliche Beschreibung (der Hausurne von Hoym) zu liefern. Derselbe wird aber gewiß demnächst die vorstehenden Angaben eines Nichtkenners berichtigen.

Domaine Hoym (Anhalt) im April 1892.

Hans Behm.

Bücheranzeigen.

Karl Meyer, Chronik des landrätlichen Kreises Sangerhausen. Nordhausen 1892, 138 S. 8°.

Nach fünfzehn verschiedenen geschichtlichen Bestandteilen, Grafschaften, Herrschaften, Ämtern und Burgwarten, aus welchen der Kreis zusammengesetzt ist, geordnet, werden vom Verfasser dessen 78 Ortschaften mit Erwähnung der eingegangenen behandelt, und bringt der Verf. nach den Quellen, doch bis auf wenige Ausnahmen ohne Verweisungen auf dieselben, eine Fülle von Nachrichten, die er in langjähriger Arbeit gesammelt und zum großen Teile wohl auch schon in anderem Zusammenhange verwertet hat. Als Anhänge sind S. 133—138 mitgeteilt die Einteilung des Kreises nach Städten, Amtsbezirken, den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, die kirchliche und Gerichts-Einteilung, sowie eine Zusammenstellung der Ergebnisse der 1890er Volkszählung für sämtliche Orte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises. Die Schrift ist jedenfalls geeignet, eine reiche Belehrung über die Vorzeit der behandelten Orte und Gegenden in weiteren Kreisen zu verbreiten.

Friedrich Christian Lesser, der Chronist von Nordhausen. Festschrift, im Auftrage des Nordhäuser Altertums- und Geschichts-Vereins herausgegeben von Hermann Heineck. Nordhausen 1892. Kommissionsverlag der C. Haacke'schen Buchhandlung (C. Haushalter). 58 S. 8°.

Auf diese kleine Schrift an dieser Stelle hinzuweisen haben wir sowohl um ihres Zwecks als ihres Inhalts willen ganz besonderen Anlaß. Ihrem Zweck und besonderen Anlasse nach soll diese Festschrift unseres Nordhäuser Zweigvereins einem Manne in Geist und Herzen zunächst des gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechts der Stadt Nordhausen ein Denkmal dankbarer Erinnerung setzen, der, vor nunmehr 200 Jahren geboren, bei einer mäßig langen Lebensdauer (geb. 12./5. 1692, gest. 17./9. 1754) durch unermüdliche Thätigkeit in und außer seinem Berufe als Geistlicher durch Schriften, naturwissenschaftliche und münzkundliche Sammlungen, sowie durch die Erbauung der S. Jacobikirche seine warme Liebe und sein warmes Streben für das Reich Gottes, für die Wissenschaft, besonders die Geschichte und Heimatkunde und für seine Vaterstadt und Mitbürger bethätigte. Gerade um der besonderen und vorwiegenden Beziehung zu Nordhausen willen, als dessen Chronist er noch immer fortwirkt, erschien es angemessen, daß eine solche Gedenkschrift unmittelbar vom Ortsvereine und von dem Kreise der Nordhäuser Geschichtsfreunde ausging. Der Hauptverein hat nicht nur bereitwilligst einen Zuschuß zur Herausgabe dieser Schrift gewährt, sondern der Vorstand erachtet es auch als besonders erwünscht, daß in ähnlicher Weise auch an anderen Orten und bei ähnlichen Gelegenheiten das Andenken an verdiente Männer, zumal an Arbeiter auf dem Felde unserer heimischen Geschichts- und Altertumskunde, geehrt und erneuert werde. Schon um deswillen ist auch eine weitere Verbreitung der vorliegenden Schrift zu hoffen. Auf Grund eines reichen Materials, zunächst der Lesser'schen Schriften, dann handschriftlicher Quellen aus den Archiven von Weimar und Göttingen, sowie der Kaiserl. Leopoldinischen Akademie der Natur-

wissenschaften in Halle, behandelt der Verf. seinen Gegenstand in zehn Abschnitten, die teils das Leben, teils das Wirken Lessers als Pastors am Frauenberge und zu S. Jacobi, als natur- und münzkundlichen Schriftstellers, sowie besonders als Geschichtskundigen und Chronisten seiner Vaterstadt ins Auge fassen. Ebenso sind seiner Teilnahme am Nordhäuser Gesangbuchsstreit und seinem Verdienste als Erbauer der S. Jacobikirche besondere Abschnitte gewidmet. Anhänge führen den Lesserschen Stammbaum bis auf die Gegenwart, bringen den Wiederabdruck einer Ode auf das Lessersche Naturalienkabinet und einen Brief von J. P. F. Lesser über das Schicksal der Sammlungen seines verstorbenen Vaters vom 18. März 1760.

E. J.

Verbesserung.

S. 452, Zeile 2 v. oben statt: „stolze sperno invidiam" lies „vermessne spero invidiam." Nach gütiger Benachrichtigung des H. Verfassers der Mitteilung steht nämlich in der That am Brühl Nr. 1018 deutlich spero (S. 433), nicht sperno, wie es sonst in einem bekannten Wahlspruche heißt. (Vgl. J. Dielitz, die Wahl- und Denksprüche u. s. w. besonders des Mittelalters und der Neuzeit. Frankfurt a. M. 1884. S. 307.)

E. J.

Vereinsbericht.

Von Ende Juli 1891 bis Mai 1892.

Unser letzter Vereinsbericht führte uns bis zu der die 24. Hauptversammlung in Braunschweig vorbereitenden Vorstandssitzung zu Harzburg, am 10. Mai 1891. Jener Vereinstag begann am 27. Juli abends mit einer zahlreich besuchten geselligen Zusammenkunft in Damms Hotel. Die Versammlung wurde durch eine anregende herzliche Ansprache des 1. Staatsanwalts, nunmehrigen Landesgerichtsrats Bode begrüßt und darin auch an die dringend wünschenswerte nur zu lange unterbrochene Fortsetzung des Urkundenbuchs der Stadt Braunschweig erinnert. Volkstümliche Weisen unterbrachen in angenehmer Weise die lebhafte Unterhaltung der Gäste, von denen manche ein frohes Wiedersehen feierten, während auch manches neue Glied begrüßt wurde.

Die Tagesordnung des 28. Juli begann mit einer Besichtigung des alten Doms S. Blasii unter Führung des Herrn Baurats Wiehe und der nach langem Verfall und Vergessen kunstgerecht und prächtig wiederhergestellten Burg Dankwarderode. Auf das Nähere der Besichtigung des Domes und seiner Grabkammern, sowie der Burg und auf die wechselvollen Geschicke beider hervorragenden Kunstdenkmäler einzugehen, ist hier nicht der Ort. Erwünschte Belehrung gewährte eine auf gründlichen Studien ruhende Rekonstruktion des alten Plans der Burg und ihrer Umgebungen.

Da es in der an alten Kunstdenkmälern reichen alten Stadt noch viel zu sehen gab, so wurde erst im Gasthof „zum schwarzen Walfisch" ein Morgenimbiß eingenommen und dann die Straßen durchwandert, um von den zahlreichen merkwürdigen Holzbauten des 15. bis 17. Jahrhunderts wenigstens einen Teil in Augenschein zu nehmen. Trotz der Beschränkung auf die ausgezeichnetsten Beispiele dieser bürgerlichen Kunstbauten dehnte sich die Wanderung etwas über die beabsichtigte Zeit aus, so daß die Eröffnung der eigentlichen Hauptversammlung in dem geräumigen Hörsaale des herzoglichen Gymnasiums erst kurz vor 11 Uhr stattfand. Die Zahl der Versammelten ist nicht genau anzugeben. Die gedruckten Teilnehmerverzeichnisse weisen 132 Namen auf. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. v. Heinemann lud Herr Geh. Bergrat Dr. Wedding aus Berlin die Gäste zu einem Besuch der Druckerei der Verlagsanstalt von Friedrich Vieweg, Herr Prof. Dr. Blasius aber zu einer Besichtigung der technischen Hochschule und ihrer Sammlungen, sowie des herzoglichen Museums zum nächsten Tage ein.

Der beschränkten Zeit wegen wurde nicht nur von Mitteilungen aus dem gedruckt vorliegenden Jahresbericht, sondern auch vom Vortrag der Ortsvereins-Berichte Abstand genommen. Aus den Angaben des Herrn Vereinsschatzmeisters ist hervorzuheben, daß die etwas zurückgegangene Mitgliederzahl 816 in 221 Orten beträgt, daß aber das Vereinsvermögen, bei einer Jahresausgabe von 5216 Mark, von 15,913 auf 16,610 Mark gestiegen ist.

Hiernach hielt Herr Baurat Wiehe einen ebenso ausgedehnten als inhaltreichen Vortrag über die baugeschichtliche und künstlerische Entwickelung des S. Blasiidoms in Braunschweig, von welchem zu erwarten, jedenfalls sehr zu wünschen ist, daß er durch den Druck in weiteren Kreisen bekannt werde, etwa bei der in Aussicht genommenen beschreibenden Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig.

Da durch diesen mehrstündigen Vortrag die Zeit schon sehr vorgerückt war, so geschah es nur auf besonderes Zureden, daß der Vorsitzende Herr

v. Heinemann seine für die Versammlung bestimmte Mitteilung: „Zur Katastrophe Heinrichs des Löwen" zum Vortrag brachte, aber jedenfalls allen Hörern zum besonderen Danke. Der Vortragende legte seine aus der Prüfung der Quellen gebildete Ansicht über Bedeutung und Ursachen des verhängnisvollen Konflikts zwischen Herzog Heinrich und dem ihm auch durch Bande der Verwandtschaft näher gerückten und in jüngeren Jahren befreundeten Reichsoberhaupte dar und wies unter anderem auf die Vorenthaltung der Reichsvogtei über Goslar seitens des Kaisers und auf die verschiedenen Lebensanschauungen des realistischen Welfen und des idealistischen Kaisers hin. Die verweigerte Heeresfolge sei nicht als Grund der Verurteilung Heinrichs des Löwen anzusehen; der Antrag auf das Reichsverfahren gegen denselben sei am 13. April 1180 von den Fürsten ausgegangen. Der Löwe sei hartnäckig von den durch den Kaiser angesetzten Reichstagen ferngeblieben und habe fortgefahren, die Kirche und seine Nachbarn zu schädigen. Das Verfahren gegen den Löwen sei eine Vermischung eines gemeinrechtlichen und eines lehnrechtlichen, woraus auch die Ansetzung von vier Gerichtstagen zu erklären sei.

Der vorgerückten Zeit ungeachtet, fand dieser Vortrag eine ungeteilte Aufmerksamkeit und dankbare Aufnahme. Zu erwähnen ist, daß in und vor dem Hörsaale die Kunstverlagshandlung von G. Behrens in Braunschweig eine reiche Auswahl von Abbildungen geschichtlich und künstlerisch merkwürdiger Bauwerke, Nachbildungen von Urkunden und Porträts von Mitgliedern des Braunschweigischen Herzogshauses und des Hauses Stolberg ausgestellt hatte.

Auf die Vorträge folgte bald das Festmahl in dem geschmackvoll geschmückten Saale des Hotels Damm. Die Trinksprüche auf S. M. den Kaiser, den Prinzregenten, den Protektor des Vereins Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode, die Stadt Braunschweig und den Harzverein — letzterer in niederdeutscher Mundart — wurden von dem Vereinsvorsitzenden Dr. v. Heinemann, dem 1. Schriftführer, vom Geh. Rat Dr. Wedding, dem Vereinsschatzmeister Huch und dem Lehrer Reiche ausgebracht. Danach nahm der Vorsitzende nochmals das Wort, um den Frauen Worte der Huldigung darzubringen. Herr Justizrat Kretschmar aus Magdeburg sprach dem Harzverein namens des Magdeburger Vereins seinen Dank aus für die dem letzteren bei Gelegenheit der 25jährigen Jubelfeier bewiesene Teilnahme. — Nachmittags fünf Uhr führte eine Anzahl Wagen die Festteilnehmer nach dem östlich der Stadt gelegenen Riddagshausen, dessen erhabene trefflich wiederhergestellte altromanische Cisterzienserkirche, eine große dreischiffige Basilika mit rechtwinkligem Chorabschluß, die jetzt für den Gottesdienst der Dörfer Riddagshausen mit Neuhof, Gliesmarode und Querum dient, genau in Augenschein genommen wurde. Im Innern wurden die Gäste durch Orgelton, Chorgesang von Schulkindern und den Vortrag einer Sangeskünstlerin aus Braunschweig aufs angenehmste überrascht.

Nach der Rückkehr von diesem anziehenden und erfrischenden Ausfluge wurde der Festversammlung abends in der großen Festhalle des Altstadtrathauses mit seiner reichen gothischen Zier ein Festbankett mit Konzert vom Musikkorps der grünen Husaren dargeboten. Auch fand hier eine Begrüßung durch ein Magistratsmitglied statt. Durch die geschmackvolle Beleuchtung des prächtigen Baues wurde auch eine große Menge von Zuschauern zu dem geräumigen Marktplatze gezogen, die auf diese Weise an der Feier des Vereinstages teilnahmen.

Für den nächsten Tag bot die Festordnung noch so reiche Genüsse, daß es wohl keinem einzelnen vergönnt gewesen ist, an allen Besichtigungen teilzunehmen. Ein Teil der Gäste begab sich morgens 7½ Uhr zu der seit 1799 in Braunschweig bestehenden Buchdruckerei und Anstalt für Holz-

schnitt von Friedrich Vieweg und Sohn, welche eine Fülle des Anziehenden und Belehrenden darbot. Andere zogen es vor, unter Leitung des Herrn Museumsinspektors Dr. Meier das herzogliche Museum zu besichtigen. Hier war ja für Auge und Geist so viel geboten, daß die äußerste Beschränkung bei der kurzen für den Besuch verfügbaren Zeit durchaus notwendig erschien. Hervorzuheben ist dabei auch die unter Mitbeteiligung des Vereins von Herrn Dr. Meier als Fachmann veranstaltete Ausstellung von Harzmünzen. Unter der trefflichen Leitung des wohlbewanderten Führers wurde den Festgenossen eine planmäßig berechnete Auswahl des merkwürdigsten aus verschiedenen Abteilungen vorgeführt, wobei nur der Kaisermantel Ottos IV. und das Mantuanische Onyxgefäß gelegentlich erwähnt werden möge.

Allerdings sachlich dem eigentlichen alterthumskundlichen Arbeitsfelde des Harzvereins ferner stehend, aber doch nicht ohne wesentliches Interesse für die Kunde des Harzes als Gebirge, war das Polytechnikum, zu welchem sich nach der Festordnung nunmehr die Schritte der Gäste lenkten. Die Herren Professoren Dr. Uhde und Dr. Blasius erwarben sich hierbei allgemeinen Dank durch ihre überaus liebenswürdige hingebende Bemühung, mit welcher sie den in mehreren Abteilungen erschienenen Besuchern die großartigen Einrichtungen und die Sammlungen der Anstalt zeigten. Daß der Höhlenbär und die paläontologischen Schätze der Hermannshöhle ein hervorragendes Interesse erweckten, war ja durch die Natur dieser Gegenstände bedingt.

Wegen der bedeutenden Entfernung der technischen Hochschule vom Bahnhofe geschah es, daß der Aufenthalt an letzterem, zumal für einen Teil der Gäste, ein sehr kurzer war, da um 11 ½ Uhr der ordnungsmäßige Zug die Festteilnehmer nach der ehemaligen Residenzstadt Wolfenbüttel beförderte.

Hier wurde unter Führung des Oberbibliothekars Dr. v. Heinemann die herzogliche Landesbibliothek, welche in einem von 1883 bis 1887 so großartig als zweckmäßig ausgeführten und eingerichteten Monumentalbau untergebracht ist, besichtigt. Es ist bereits in dieser Zeitschrift 1890, S. 502 darauf hingewiesen, wie dieser großartige litterarische Schatz zuerst durch Herzog Julius (1568—1589) und seinen Sohn und Nachfolger Heinrich Julius (—1613) begründet, dann besonders durch Herzog August im 17. Jahrh. bedeutend vermehrt wurde. Durch die Bemühungen des Leiters dieser großatrigen Anstalt wurde den Besuchern, soweit die kurze Zeit es nur gestattete, ein Begriff von der Bedeutung derselben gegeben und manches Einzelne gezeigt, was für die Gelegenheit der Besichtigung ausgestellt war. Hingewiesen wurde darauf, daß einzelne Titel, wie Luther, Lessing u. a., besondere Sammlungen für sich darstellten. Von dem selten großartigen Schatz der Handschriften konnte uns Einzelnes vorgezeigt werden, ein Bruchstück des Ulfilas, die Sammlung römischer Schriftsteller über Ackergesetzgebung, karolingisch-fränkische Kapitularien u. a. m.

Obwohl Wolfenbüttel als Stadt im Vergleich mit anderen deutschen und harzischen Städten neu und monumental nicht hervorragend ist, so besitzt es doch in der Marienkirche einen der Renaissancezeit angehörenden Monumentalbau, dem es nicht an besonderer Schönheit fehlt und der in seiner Art seinesgleichen sucht. Im wesentlichen ist der jetzige Bau eine seit 1604 von dem Baumeister Franke aufgeführte dreischiffige Hallenkirche, um 1660 vollendet. Bei der in neuester Zeit erfolgten kunstgerechten Wiederherstellung hat die Kirche einen neuen Südgiebel erhalten.

Nach Besichtigung der Bibliothek und der Marienkirche fand die 24. Hauptversammlung bei der freundlichsten Witterung einen schönen Abschluß durch ein gemeinsames Festmahl in dem Kaffeehause mit seinen freundlichen Anlagen. Dabei wurde zwischen dem Herrn Bürgermeister der Stadt und

dem Vorsitzenden namens des Vereins eine freundliche Begrüßung und Dank gewechselt und traf hierbei zur rechten Zeit der Dank des erlauchten Protektors auf das an denselben vom Festmahle aus gerichtete Huldigungstelegramm ein. Bald nach dessen Mitteilung hob der Vorsitzende mit einem „Auf herzliches Wiedersehen in Wernigerode" die Festtafel auf.

Die nächste ordnungsmäßig an die letzte Hauptversammlung sich anschließende Vorstandssitzung wurde am 18. Oktober 1891 zu Wernigerode in der Wohnung des 1. Schriftführers abgehalten. Anwesend waren dabei, abgesehen von dem letzteren, der Vorsitzende Herr Dr. v. Heinemann, der stellvertretende Schriftführer Herr Dr. Zimmermann und der Herr Vereinsschatzmeister Huch. Herr Sanit.-Rath Dr. Friederich und der expedierende Schriftführer hatten ihr Nichterscheinen schriftlich entschuldigt.

Schon in dieser Zusammenkunft wurden einige allgemeinere Vereinbarungen über den Verlauf der nächstjährigen 25. Hauptversammlung in Wernigerode getroffen. Es erhob sich abermals die Frage, ob es geeignet erscheine, wie es öfter geschehen, zwei Vorträge zu halten. Herr Huch wies darauf hin, wie die Natur dieser außerordentlichen Versammlung die Zeit- und Stoffverteilung vonselbst ergeben werde. Der 1. Schriftführer übernahm es, einen die Geschichte der Stadt betreffenden Festvortrag zu halten. Demselben wird, als durch die Natur der Sache geboten, ein von dem 1. Vorsitzenden zu gebender kurzer Überblick über die Vereinsgeschichte vorausgehen. Zur Erläuterung des Festvortrags wird eine geschichtliche Karte der Umgegend von Wernigerode dienen. Die Barauslagen hierfür werden vom Vorstande bewilligt. Die bei mangelnder Erfahrung in einem solchen Unternehmen durchaus nicht genau zu bestimmende Höhe dieses Betrages wird von dem 1. Schriftführer vorläufig auf 100 Mark berechnet.

Die Vorschläge des Museumsinspektors Herrn Dr. P. J. Meier in Braunschweig über die Abbildung von Brakteaten der nordharzischen Gegenden fanden allgemeines Interesse und Geneigtheit, sie zu unterstützen, und übernahm der Vereinsschatzmeister die geschäftliche Prüfung dieser Angelegenheit.

Auf ein von dem Oberbibliothekar Dr. Zangemeister in Heidelberg ausgegangenes Gesuch um einen Austausch der Schriften des Harzvereins mit den Neuen Heidelberger Jahrbüchern hin, wurde beschlossen, nach Prüfung der Vorfrage, ob diese Jahrbücher einen dem der Harzzeitschrift analogen Inhalt hätten, im bejahenden Falle einzugehen.

Da die Leipziger deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer den Wunsch geäußert hat, die vollständige Reihe der Schriften des Harzvereins zu erhalten, so wurde die sachliche Prüfung dieser Angelegenheit dem Vereinskonservator anheimgegeben.

Herr Dr. Zimmermann teilte mit, daß der Bildhauer Herr Bauern auf Veranlassung des Amtsrats Schmidt in Wallenried in Bleicherode zwei Hohnsteiner Grabdenkmäler gezeichnet habe, die in der Beschreibung der Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Hohnstein nicht abgebildet seien. Es sei erwünscht, diese Grabdenkmäler, wenn sie sich wirklich auf das Hohnsteiner Grafenhaus bezögen, den näheren auch von Herrn Bauern gefertigten Abbildungen folgen zu lassen. Dies wurde genehmigt.

Da in einem vom Vorsitzenden mitgeteilten Schreiben des Harzklubs letzterer bittet, zur Aufklärung verschiedener, auch nach dem v. Strombeckschen Aufsatze, Harzzeitschr. III, (1870) S. 111 ff. noch dunkel gebliebener Punkte betreffend den Verlauf des sog. „Kaiserweges" auf dem Harze, Hilfe zu leisten, so wird beschlossen, die Herren Kreisbauinspektor Brinckmann in Blankenburg, Amtsrichter Krieg in Elend und Oberförster Bank am Torfhaus durch den Vorstand ersuchen zu lassen, die zweifelhaften Stellen festzustellen. Herr Dr. v. Heinemann übernahm es endlich, an die Stadt

Braunschweig wegen Aufnahme der letzten Hauptversammlung auf dem Altstadtrathause und der Erleuchtung des Altstadtmarkts ein Dankschreiben zu richten.

Erst nach längerer Frist versammelte sich der Vorstand am 24. März 1892 zu einer abermaligen Sitzung in der Wohnung des Vorsitzenden Oberbibliothekar Dr. v. Heinemann in Wolfenbüttel. Hauptgegenstand in dieser von allen Vorstandsmitgliedern außer dem durch körperliches Befinden verhinderten Konservator Dr. Friederich besuchten Versammlung war das Goslarer Urkundenbuch, dessen erste vier Aushängebogen vorlagen. Den Besprechungen und Vereinbarungen wurde der am 30. Juli 1883 zwischen der historischen Kommission der Provinz Sachsen und dem Herrn Verlagsbuchhändler O. Hendel in Halle a./S. abgeschlossene Vertrag zu Grunde gelegt.

Die Anfertigung eines Registers hatte der mittlerweile verstorbene stellvertretende Vorsitzende Dir. Dr. Schmidt übernommen. An seine Stelle tritt Herr Schulrat Dr. Dürre in Braunschweig, welchem 25 Mark für den Druckbogen als Entschädigung gezahlt werden. Das erste Register soll nach dem zweiten Bande erscheinen, das Orts- und Personenregister nicht getrennt, aber auch ein Sachregister geliefert werden.

Wegen der Beilagen sind Vereinbarungen mit der histor. Kommission der Provinz Sachsen zu treffen, die einen Teil der Kosten übernimmt. Für Bd. I sind 7 Siegeltafeln and die Wiedergabe zweier Urkunden — K. Heinrichs III. und Friedrichs II. — ins Auge gefaßt, über deren Herstellung nähere Vereinbarungen zu treffen sind. Der Verein erhält 25 Freiexemplare, von denen 12 dem Verfasser, 13 dem Vorstande geliefert werden. Bei Abnahme einer größeren Zahl von Exemplaren durch den Verein stellt der Verleger bedeutende Preisermäßigung in Aussicht. Es wurde beschlossen, die Vereinsmitglieder durch ein Rundschreiben zur Abnahme des Werkes aufzufordern.

Der Bearbeiter, Herr Landesgerichtsrat Bode, berichtet, daß die ersten zwei Bände den Urkundenstoff bis 1300 bringen und hoffentlich noch in diesem Jahre fertig werden würden. Die Zeit von 1300 bis 1400 werde vier Bände in Anspruch nehmen. Einer derselben werde die Briefsachen umfassen, die nicht chronologisch zu ordnen seien sondern wohl am besten nach den Verfassern zusammengestellt werden würden. Dieser Band sei nahezu fertig. Bis 1340 liege das Material auch ziemlich in Bereitschaft und von 1340 bis 1400 sei dasselbe auch schon fast beisammen. Alles dieses könne er allein bald zur Drucklegung abschließen. Es sei nun aber das baldige Erscheinen einer Fortsetzung durchaus wünschenswert, da in vielen Punkten dadurch das 14. Jahrhundert erst seine Erklärung finden werde. L.-R. Bode hat für diesen späteren Teil seines Werkes bereits einen Mitarbeiter in Aussicht genommen. Auf seinen Wunsch wird er ermächtigt, mit demselben in Verhandlung zu treten. Hoffentlich sind wir bald in der Lage über einen bestimmten günstigen Erfolg dieser Vereinbarungen zu berichten. Auch ist zu wünschen und bestimmt zu erwarten, daß die zunächst nur für die ersten beiden Bände getroffenen Vereinbarungen mit der histor Kommission auch über die folgenden Bände sich erstrecken.

Der Bearbeiter spricht die jedenfalls begründete Hoffnung aus, daß auch die Stadt Goslar sich an der Unterstützung ihres Urkundenbuchs beteiligen werde, zumal bei den späteren Bänden, in denen die Stadt als solche ganz in den Mittelpunkt trete. Weiter berichtet er, wie die Provinzialstände von Hannover die zur Unterstützung des ersten Bandes bewilligten 1000 Mark bereits gezahlt hätten und wie er um eine gleiche Unterstützung für die Folge bitten werde. Da nach den bisherigen Abmachungen dem Bearbeiter für die ersten Bände ein Honorar von nur je 300 Mark seitens des Vereins bewilligt waren, so wurde beschlossen, es zwar bei dem ersten

Bande dabei zu belassen, bei den späteren aber günstigere Bedingungen zu gewähren und gab der erste Schriftführer anheim, nach dem Vorbilde der histor. Kommission für den Bogen Textabdrucke je 20 Mark, für freie Arbeit, wie Einleitung und Register, 40 Mark als Entschädigung anzusetzen. Ein Beschluß hierüber wurde jedoch bis dahin ausgesetzt, wo man — etwa nach dem Erscheinen des ersten Bandes — die Kosten der Herausgabe, die Höhe der Zuschüsse u. s. f., völlig übersehen könne.

Hiernach trug der Vereinsschatzmeister vor, wie die Kosten der von dem 1. Schriftführer Dr. Jacobs unternommenen historischen Karte der Umgegend von Wernigerode, zu welcher auf der vorigen Vorstandssitzung 100 Mark bewilligt waren, die Höhe von 189 Mark erreicht hätten. Nachdem der letztere die Schwierigkeit des Unternehmens gekennzeichnet und hervorgehoben hatte, wie diese wenigstens von dem Unternehmer vorher nicht zu übersehen und ein bestimmter Kostenanschlag nicht zu geben war, wurden die fehlenden 89 M. nachbewilligt.

Dr. Jacobs berichtete über den litterarischen Nachlaß des Gymnasialdirektors Schmidt. Landesger.-R. Bode bezeichnete es als sehr wünschenswert, daß der Verein die auf das Harzgebiet bezüglichen Schriftsachen in irgend einer Weise in Sicherheit bringe. Dr. J. erklärte sich bereit, die Witwe um Zusendung dieser Schriften zu bitten und dieselben dann nach eigener nochmaliger Einsicht den Vorstandsmitgliedern Bode und Zimmermann zur Prüfung und Abschätzung vorzulegen.

Herr Schatzm. Huch brachte die auf voriger Sitzung angeregte Angelegenheit wegen Feststellung des Kaiserweges auf dem Harze wieder zur Sprache. Dr. Zimmermann theilte mit, daß Meier-Wallenried und Krieg-Elrich dessen Feststellung bis Oderbrück übernommen hätten. Brinckmann in Blankenburg sei hiervon benachrichtigt und gebeten, sich erforderlichen Falls mit jenen Herren in Beziehung zu setzen.

Der Schatzmeister berichtete weiter, daß Hr. Prof. Hildebrandt in Berlin die Einladungskarte zur Wernigeröder Festversammlung gezeichnet habe und daß deren Herstellung 93 Mark erfordern werde, ferner, daß Herr Stadtarchivar Oßwald in Nordhausen abermals auf das Honorar für seine jüngste Mitteilung verzichtet habe, wofür man ihm zu danken beschloß.

Für zwei Abbildungen einer im Besitze des Herrn Amtsrats Behm in Hornum befindlichen Hausurne wurde der Betrag von 90 Mark bewilligt. Auf eine Anfrage Huchs, ob und wie das mitunter sehr weit ausgedehnte „Vermischte" in der Vereinszeitschrift zu honorieren sei, beschloß man nach längeren Verhandlungen, daß alles honoriert werden solle, daß aber auch alle Beiträge, die mehr als zwei Druckseiten einnehmen würden, der Kommission vorgelegt werden müßten.

Auf Anfrage Huchs erklärt man sich damit einverstanden, daß von ihm gelegentlich Harzzeitschriften, insbesondere die älteren Jahrgänge, angekauft würden, da noch immer bei dem Vereine Anfrage danach sei. Als Preis des Jahrgangs für Mitglieder wurden, wie schon früher, drei Mark festgesetzt. Ferner beschloß man auf Huchs Antrag, die Vereinssatzungen mit kurzem Vorwort drucken zu lassen, um sie durch einzurichtende Pflegschaften an verschiedenen Orten zu verbreiten und dadurch dem Vereine besonders an für den Verein verloren gegangenen Orten neue Freunde und Mitglieder zu gewinnen.

Der bis zum vorigen Hefte bereits vorgearbeitete Registerband soll 1893 erscheinen. Mit der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte wurde in Schriftenaustausch getreten.

Dr. Jacobs macht Mitteilung über die ersten vorbereitenden Schritte für die in Wernigerode abzuhaltende 25. Hauptversammlung. Die einzelnen Festsetzungen über den Verlauf der Versammlung werden in üblicher

Weise dem Ortsausschusse anheimgegeben, doch wird wegen genauer Festsetzung der Zeit, der Einladung der verbrüderten Vereine u. a. mehr noch eine Vorstandssitzung am Orte anzuberaumen sein. Es wurde beschlossen, nur einen Vortrag zu halten, da die Zeit auf mannigfache Weise in Anspruch genommen sein werde. In der Eröffnungsrede werde der Vorsitzende einen Blick auf die Vereinsgeschichte werfen.

Die durch das Ableben des stellvertretenden Vorsitzenden erledigte Stelle in der Redaktionskommission übernimmt der expedierende Schriftführer Oberlandesgerichtsrat **Bode**.



Zum zweiten male hat seit seiner vor nun über 24 Jahren erfolgten Begründung der Harzverein durch das am 2. Januar 1892 erfolgte Dahinscheiden seines stellvertretenden Vorsitzenden, des weiland Herrn

Gymnasialdirektors Dr. Schmidt in Halberstadt

ein Glied aus dem engeren Kreise verloren, dem das Vertrauen seiner Mitglieder immer aufs neue die Leitung seiner Angelegenheiten übertragen hat.

(Karl) Gustav Schmidt wurde am 5. Februar 1829 zu Duderstadt im Unter-Eichsfelde geboren. Nachdem er früh seinen Vater verloren hatte, kam er, zehn Jahre alt, in das Haus seines Oheims, des Schulrats Schmidt in Eisenach, wo er von 1839 bis 1846 das Gymnasium besuchte. Kaum siebenzehn Jahre alt bestand er zu Ostern 1846 das Abiturientenexamen und widmete sich dann bis zum Jahre 1850 in Göttingen und Berlin dem Studium der Philologie. Im März des letzteren Jahres bestand er das Staatsexamen, wurde zu Ostern am Andreanum in Hildesheim zum Probejahr zugelassen und trat, als er dieses hinter sich hatte, zu Ostern 1851 in das mit dem Gymnasium zu Göttingen verbundene pädagogische Seminar ein, dessen Mitglied er zwei Jahre blieb. Seine Lehrthätigkeit hatte ihn der Anstalt so empfohlen, daß er 1853 als Collaborator an derselben angestellt wurde. Daß ihn neben den Sprachstudien die Liebe zur Geschichte schon von früh auf beseelte, darauf deutet schon der Umstand, daß es ein geschichtlicher Gegenstand: de rebus publicis Milesiorum war, mit welchem er sich am 21. Mai 1855 den akademischen Doktorgrad erwarb. Am 18. Juli 1864 wurde er zum Oberlehrer, am 14. Dezember 1865 zum Konrektor ernannt. Ein Jahr darnach zu Ostern erhielt er einen Ruf als Lehrer an die Realschule zu Hannover, dem er folgte, nachdem er mehrere andere Anerbietungen ausgeschlagen hatte. Von Hannover wurde der 39jährige zu Ostern 1868 als Direktor an das städtische Gymnasium zu Nordhausen, Michaelis 1871 in gleicher Eigenschaft an die Spitze des Königl. Domgymnasiums zu Halberstadt berufen, in welchem Amte er bis zu seinem Ableben unermüdlich wirkte.

Sind dies die notwendigsten Angaben über den einfachen äußeren Lebensgang des Dahingeschiedenen, so wäre über sein Wirken und Schaffen mehr zu sagen, als uns an dieser Stelle vergönnt ist. Denn unausgesetztes, nie ermüdendes und erfolgreiches Arbeiten war dieses Lebens Schmuck und Kennzeichen. Wir haben es hier zunächst nur mit seinem Wirken für die heimische Geschichte zu thun, die im Mittelpunkte seines Strebens stand. Allerdings waren, seinem Studiengange entsprechend, seine ersten schriftstellerischen Arbeiten dem klassischen Altertum gewidmet. Noch im Jahre 1856 erschienen von ihm als zweiter Teil der Promotionsschrift Disser-

tationes de rebus Milesiis (Göttinger Gymnasial-Programm). Im Jahre darauf gab er in zwei Bänden seines Lehrers Karl Friedrich Hermann († 8. 1. 1856) Kulturgeschichte der Griechen und Römer heraus, verfaßte auch 1861 zu Göttingen eine Programmarbeit: „Zu der Geschichte der taurischen Fürsten des 4. Jahrhunderts vor Chr. und ihrer Münzen“; aber von nun an war seine Feder nur der vaterländischen Geschichte und deren Quellen gewidmet. Im Jahre 1864 schrieb er ein Programm: „Der Zug des Landgrafen Wilhelm von Thüringen gegen Jübnde und die Bramburg 1458,“ drei Jahre später ein gleiches: „Bilder aus dem Leben der sächsischen Städte im Schmalkaldischen Bunde“ (Hannover 1867). Bei Gelegenheit des letzteren bemerken wir, daß auf die Quellen und wohl auf eine zukünftige geschichtliche Darstellung des Schmalkaldischen und Markgräflichen Krieges schon früh ein wesentlicher Teil seiner litterarischen Thätigkeit gerichtet war, so daß die hierfür gemachten Sammlungen ein Hauptstück seines litterarischen Nachlasses bilden.

Wenn bei dem zuletzt erwähnten Unternehmen der Heimgegangene nur wenig zur darstellenden Verarbeitung des Erforschten kam — vgl. Harzzeitschr. 6, 75–85; Magdeb. Geschichts-Blätter Bd. 1 und Wittenberg im Schmalk. Kriege. Neue Mitteil. Bd. XI — so bestand ohne Zweifel dessen Hauptverdienst und Gabe nicht in der künstlerischen Gestaltung des Stoffs, sondern in gewissenhafter, findiger Sammlung und sorgfältiger kritischer Sichtung und Bearbeitung der Quellen. Was er in dieser Richtung geleistet, ist so umfangreich und bedeutsam, daß es seinem Mühen an erster Stelle zu danken ist, wenn schon heute nicht mehr, wie noch vor nicht langer Zeit von berufener Stelle geschehen mußte, zu klagen ist, daß hinsichtlich der Veröffentlichung ihrer Urkundenschätze unsere harzischen Gebiete vor andern deutschen Gegenden bedeutend im Rückstande seien. Er bearbeitete

1. das Urkundenbuch der Stadt Göttingen, 1. Band Hannover 1863, 2. Band 1867.

2. das Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, 2 Bde. Halle a/S. 1878–79.

3. das Urkundenbuch der Kollegiatstifter S. Bonifacii und Pauli zu Halberstadt. Halle 1881.

4. das Urkundenbuch des Hochstifts und der Bischöfe von Halberstadt 4 Bände. 1883 bis 1889.

5. Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352.

Ein zweiter Band, die päpstlichen Regesten von 1353 bis 1378 enthaltend, Halle 1889, wurde von Herrn Dr. Paul Kehr in Rom gesammelt, aber von dem Verewigten bearbeitet.

Gerade bei dem letzteren Unternehmen erscheint sein Verdienst in besonders hellem Lichte. Als auf Anregung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode vom 21. Mai 1884 die historische Kommission der Provinz Sachsen sich entschloß, die Eröffnung des Vatikanischen Archivs zu benutzen und zur Hebung der darin auch für die Geschichte der Provinz und ihrer Nachbargebiete enthaltenen Schätze ansehnliche Opfer zu bringen, da erschien das Kommissionsmitglied Direktor Schmidt als die geeignetste Persönlichkeit für die Lösung dieser mühsamen und nicht leichten Aufgabe. In welcher Weise dies geschah, davon zeugen die bereits von zahlreichen Forschern benutzten Früchte seiner Arbeit. Vom 12. November 1884 — dem Tage nach seiner Ankunft in Rom an bis zum 8. März 1885, wo ihn eine Trauerbotschaft einige Wochen früher, als es beabsichtigt war, von seinem Arbeitsfelde abrief, bewältigte er mit eben so unermüdlichem Fleiß als Geschick die Massen von Registern, die er für seine Zwecke durchzusehen und auszuziehen hatte, und es war ihm eine besondere Freude und Ehrensache, wenn der den Arbeitssaal öffnende Diener den morgens 8½ Uhr stets pünktlich Erscheinenden wohl als il sempre primo rühmend zu begrüßen hatte.

Leider ist von dem umfangreichsten der eben angeführten Urkunden bücher, dem der Bischöfe von Halberstadt, der bis an den Ausgang des Mittelalters zu führende fünfte oder Schlußband, für welchen die Sammlungen zum größten Teile abgeschlossen sich vorfanden, nicht zum Druck gelangt und sind die innerhalb des Harzvereins gemachten Bemühungen die mäßigen hierfür erforderlichen Zuschüsse zusammenzubringen, nicht zum Ziele gelangt.

Außer jenen bischöflichen Urkunden enthält der Nachlaß auch eine umfangreiche Abschriftensammlung von Urkunden des Stifts U. L. Frauen und des Klosters S. Johannis zu Halberstadt, Auszüge aus Halberstädtischen Lehnsverzeichnissen und Totenbüchern und — neben den schon erwähnten Quellen der Geschichte des Schmalkaldischen Kriege — eine Menge einzelner wohlgeordneter Aufzeichnungen, welche der Fleiß des seinen Unternehmungen nach menschlichem Ermessen zu früh entrissenen neben seinen sonstigen umfangreichen und schweren Berufs- und Lebensaufgaben in erstaunlicher Fülle zu sammeln ermöglichte. Es steht zu hoffen, daß alle diese Sammlungen mit Hilfe des Harzvereins und der Histor. Kommission der Provinz Sachsen zum Besten unserer Geschichte und Altertumskunde aufgehoben und verwertet werden.

Bei der Herausgabe des Urkundenbuchs von Halberstadt wie der späteren diente der Verewigte den Interessen unseres Harzvereins, teilweise mit dessen unmittelbarer Unterstützung. Dem Vereine gehörte er seit dessen Gründung an und wurde bald eine seiner Hauptstützen. Dabei war es von besonderer Wichtigkeit, daß ihn seit 1871 sein Beruf in die größte Stadt des eigentlichen Harzgebiets führte, deren überaus reiche, aber bis dahin fast ganz vernachlässigte Quellen eines Bearbeiters aufs dringendste bedurften. In den Vorstand des Vereins trat er allerdings erst im Jahre 1877, zunächst zum Ersatz des durch die Entlegenheit seiner Wirkungsorte längere Zeit an thätiger Beteiligung an der Vereinsarbeit sehr behinderten zweiten Schriftführers (H.-Zeitschr. 1877 (10) S. 414). Aber teils durch seine Mitarbeit an der Zeitschrift, teils durch seinen sachkundigen Rat diente er unseren Zwecken schon vorher in hervorragender Weise. So trat er schon im August 1872 an Stelle des verstorbenen Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen in den Ausschuß für die Herausgabe Harzischer Urkundenwerke (Vorst.-Sitzung v. 29. Aug. 1872. H.-Z. 5 (1872) S. 533) und war in derselben das bewährteste hingebendste Mitglied. Und als zu den manchen Mühen und Sorgen, welche das umfangreiche Unternehmen des Urkundenbuchs von Goslar mit sich brachte, auch die wegen der Anfertigung des Registers trat, erklärte er sich sofort bereit, diese Arbeit zu übernehmen. (H.-Z. 16 (1883), S. 386).

Mittlerweile hatte, als des Gr. Botho zu Stolb.-Wern. Erlaucht vom Vorsitz im Vorstande zurückgetreten war, die Sangerhäuser Hauptversammlung diesen zum Ehrenvorsitzenden, H. Dir. Schmidt aber zum Stellvertreter des neuen Vorsitzenden Dr. v. Heinemann erwählt (H.-Z. 13 (1880), 519). Ebenso war er Mitglied des infolge der Beschlüsse der Wolfenbüttler Hauptversammlung von 1883 eingesetzten Redaktionsausschusses.

Was die nimmermüde Hand des Heimgegangenen für die Harzzeitschrift ausgearbeitet hat, besagen die Mitarbeiterverzeichnisse am Schluß des 12. und dieses 24. Jahrgangs. Es befinden sich darunter mehrere wichtige chronologische, nekrologische und genealogische Aufsätze. Der Stammbaum der Grafen von Regenstein blieb unvollendet und enthält auch der Nachlaß hierfür keine abgeschlossenen Vorarbeiten. Dagegen bringt das Vermischte am Schluß dieses Jahrgangs noch einige schätzbare Urkunden, und bis zu den letzten Lebenstagen lag dem nun Vollendeten unsere Zeitschrift so sehr am Herzen, daß er noch am 27. Dezember v. J. einen kleinen Beitrag für dieselbe bestimmte.

Auch mehrere im Auftrage der histor. Kommission der Provinz Sachsen gelieferte Arbeiten betreffen das Harzgebiet. Darunter ist zuerst zu nennen seine letzte zu Halle im Jahre 1891 erschienene Schrift über die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben und die Halberstädter Schrift Neujahrsblatt Halle 1880. Noch sind als Beiträge zur Harzischen Altertumskunde zu erwähnen die Gelegenheitsschriften über die Baurechnung des Doms zu Halberstadt, Halberst. 1889, und den Rektor Joh. Girbertus und dessen Nordhäuser Schulordnung, Nordh. 1870.

Wie beim Harzverein war er auch als Mitglied der historischen Kommission in deren Redaktionsausschuß thätig und Stellvertreter des Vorsitzenden.

Von Sachkundigen sehr geschätzt waren auch seine münzkundlichen Kenntnisse und Arbeiten. Wie bei seinen sonstigen geschichtlichen Studien hatte er es auch hier zuerst mit dem klassischen Altertum zu thun, während später nur die deutsche Münzkunde ihn beschäftigte. Das von ihm bearbeitete Münz- und Medaillenkabinet des Grafen zu Inn- und Knyphausen, Hannover 1872 und 1877, verdient besonders erwähnt zu werden.

Wir können hier auf des Verewigten reiches Wirken für Kirche, Schule und Haus nicht eingehen. Was seine Thätigkeit für die öffentlichen und Gemeindeangelegenheiten betrifft, so hat es die Vertretung der Stadt, in welcher er am längsten wirkte, offen und dankbar anerkannt, was sie an diesem ihrem treuen Mitbürger besessen und mit seinem Tode verloren hat. Insbesondere gilt dies auch von seiner Stellung und Thätigkeit als Glied der evangelischen Kirchengemeinde. Daß er ein regelmäßiger Hörer der Predigt im Gotteshause war, ist bei seinem inneren Verhältnisse zu Kirche und Gemeinde selbstverständlich. Auch dem Verein für Reformationsgeschichte ist in ihm ein Vorstandsmitglied gestorben.

Mitten aus seinem vielseitigen gesegneten Wirken riß den nie Feiernden im November v. J. ein ernstliches Drüsenleiden, das in mehrwöchentlichem Verlaufe immer mehr um sich griff. Der Kranke ertrug dieses Leiden, das zuletzt fast jede Bewegung, das Sprechen und den Genuß fester Speisen hinderte, mit fester christlicher Ergebung, bis in der Frühe des 2. Januar 1892 ein sanfter Tod die irdischen Bande löste. Am Mittwoch, dem 6. d. Mts., fand die erhebende Leichenfeier unter zahlreicher Beteiligung, auch von Auswärtigen statt. In der gewölbten von Säulen getragenen Halle im Unterstock des stattlichen Gymnasialgebäudes stand unter zahlreichen Palmen und Kränzen begraben der Sarg. Der Vorstand des Harzvereins war durch den Schatzmeister und den ersten Schriftführer vertreten, die namens des Vereins einen großen Lorbeerkranz zu den Füßen des Sarges niederlegten. Die übrigen Vorstandsmitglieder waren durch besondere Anlässe zu erscheinen verhindert.

Die Leichenrede hielt der Herr Superintendent und Oberdomprediger Jahr über 1. Kor. 13, V. 12. Dieselbe ging auch auf des Vollendeten reiche geschichtswissenschaftliche Thätigkeit ein und hob hervor, daß es sich hierbei keineswegs um eine gelehrte Liebhaberei gehandelt, daß der Verewigte vielmehr den Wechsel und Wandel der irdischen Erscheinungen mit Rücksicht und im Lichte ihrer ewigen Bedeutung — sub specie aeternitatis betrachtet habe. Liegt dies doch in der Natur der Geschichtswissenschaft und ist doch nicht sie selbst schuld daran, wenn etwa viele, die sich äußerlich mit ihr abgeben, sich dieser ernsten und hohen Bedeutung nicht bewußt werden.

Schmidts engere Geburtsheimat, das untere Eichsfeld, gehört bekanntlich (gegenüber dem thüringisch redenden Obereichsfeld) dem niedersächsischen Stammesgebiet an. Diese Eigenart seines Stammes verleugnete der Verstorbene in seiner stattlichen Erscheinung und in seinem rötlich blonden Haar in keiner Weise. Die tiefgegründete Liebe zu seiner angebornen Art bekundete er auch in seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, wobei hier noch an

seine Arbeiten für das niedersächsische Schrifttum zu erinnern ist, so an eine Mitteilung im 10. Bde. von Pfeiffers Germania (Erdichtete Liebesbriefe des 15. Jahrh.) und an seine Beteiligung an den Veröffentlichungen des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Er hatte dabei auch ein lebendiges Gefühl und Verständnis für den niedersächsischen Humor, der auch in oberdeutscher Fassung bei der am 27. Juli 1885 bei Gelegenheit der Halberstädter Hauptversammlung unseres Harzvereins vorgetragenen Ansprache des Halberstädter Roland (H.-Z. 19 (1886) S. 314 f.) zum Ausdruck kam.

Im übrigen meist zurückhaltend in der Äußerung seiner Gefühle — manchem ist wohl sein Wesen etwas streng erschienen — war er doch dem Freunde mit Wärme und Hingebung zugethan und wohl mancher, jedenfalls der Schreiber dieser Zeilen, hat es erfahren, daß da, wo es sich um die Sache und einen Freundschaftsdienst handelte, der Vielbeschäftigte selbst mit einem ansehnlichen Opfer an Zeit und Mühe stets zu Rat und Hilfe bereit war.[1]

Es wird für manche Kreise, und so auch für unseren Geschichtsverein schwer sein, die durch diesen Todesfall entstandene Lücke auszufüllen. — Auch noch anderer Todesfälle, durch welche unser Verein seit Abfassung des letzten Berichts betroffen wurde, ist an dieser Stelle zu gedenken.

Der erste nach der Zeit seines Dahinscheidens ist der ehemalige (Bibliothek-) Rat Dr. Heinrich Böttger, der als ein Harzer Kind am 2. Oktober 1801 zu Förste im Amt Osterode geboren war, und am 29. August 1891 zu Cannstadt bei Stuttgart verstarb, wohin er sich seit der Mitte der siebziger Jahre zurückgezogen hatte. Ursprünglich Theologe, wandte er sich doch ziemlich früh geschichtlichen Studien zu, leistete einen großen Teil der Arbeit an den vom Landschaftsdirektor W. v. Hodenberg veranstalteten Urkundenbüchern, wurde 1850 Hilfsarbeiter am königlichen Archiv und erhielt im nächsten Jahre eine Anstellung an der Bibliothek zu Hannover. Außer zahlreichen Aufsätzen in geschichtlichen Zeitschriften, vor allen der des Histor. Vereins für Niedersachsen, lieferte er besonders zwei größere Werke, erstlich: Die Brunonen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Ludolf von Sachsen, Hannover 1865, dann in vier Bänden: Diözesan- und Gau-Grenzen zwischen Oder, Main, jenseit des Rheins, der Nord- und Ostsee, von Ort zu Ort fortschreitend, nebst einer Gau- und einer dieselbe begründenden Diözesankarte, Halle 1875—1884. Das letztere Werk, auf das er einen Hauptteil seiner gesamten Thätigkeit richtete, ist seine wichtigste Leistung, die man bei einschlägigen Studien als eine Arbeit unermüdlichen Fleißes, schon wegen der überaus reichen Quellennachweise, immer wird zu Rate ziehen müssen. Er wurde dabei vom preußischen Kultusministerium durch Geldzuschüsse bedeutend unterstützt An der nötigen Übersichtlichkeit und Kritik fehlt es den Böttgerschen Arbeiten vielfach, dennoch sind sie von unverkennbarem Werte. Vielfach, und besonders bei seiner Untersuchung über die Diözesan- und Gaugrenzen, hatte B. es auch mit seiner harzischen Heimatgegend zu thun. Für die Harzzeitschrift lieferte er im Jahre 1870 (3, 399—420) einen Aufsatz über die Grenzen der Diözesen Hildesheim, Halberstadt und Mainz innerhalb des Harzes und ein Teil seiner Sammlungen oder Quellen-Nachweise für seine größte Arbeit ist von ihm an harzische Bibliotheken abgegeben. (Vgl. Magd. Zeit. 1891 vom 8. Sept., Abend Ausgabe.)

Am Abend des 18. September 1891 verstarb zu Bochum in Westfalen, erst 41 Jahre alt, Dr. Richard Rackwitz. Am 26. Mai 1850 zu Halle a/S. geboren, besuchte er daselbst die lateinische Schule der Franckeschen Stiftungen,

[1] Unsern Mitteilungen liegt besonders für die ältere Zeit eine Aufzeichnung vom ältesten Sohne des Verstorbenen, Herrn Pastor A. Schmidt in Karsdorf, Kreis Querfurt, zu grunde.

legte 1871 das Abiturientenexamen ab und widmete sich in Halle, Jena und Leipzig vorzugsweise deutsch sprachlichen und geschichtlichen Studien. Seine schönwissenschaftliche Neigung und Begabung schien strengeren geschichtswissenschaftlichen Studien nicht sonderlich günstig, und doch kann nicht geleugnet werden, daß R. die letztern mit großer Hingebung und Eifer verfolgte. Was die erstere Thätigkeit betrifft, so sei nur daran erinnert, daß er die Früchte seiner dichterischen Begabung in einem zu Nordhausen bei Eberhardt erschienenen Buche „Im neuen Reich“ vereinigte. Auch verfaßte er einige Novellen, die teilweise in Buchform erschienen: Eltnar Spendlin, Schneebruch, Der arme Heinrich, Kunze Dittleph und die Preisnovelle Petfriedel. Alle diese Dichtungen spielen auf dem Harz.

Von Arbeiten zur harzischen Geschichte und Altertumskunde fertigte er mit seinem Freunde Karl Meyer in Nordhausen Abschriften von Urkunden Nordhäusischer Klöster für ein später zu bearbeitendes Urkundenbuch jener Stadt. Halb schönwissenschaftlich unterhaltenden Charakters, halb das Interesse für heimische Altertumskunde und Sage in weitere Kreise tragend, ist das im Jahre 1885 von ihm ins Leben gerufene Sonntagsblatt des Nordhäuser Couriers: „Aus der Heimat“.

Im Jahre 1875 gab R. die „Vorläufigen Mitteilungen über die Bibliothek der S. Blasiikirche in Nordhausen“ und nachdem er diese an Wiegendrucken reiche Bibliothek sachlich geordnet und katalogisiert hatte, 1883 die „Nachrichten über die S. Blasiibibliothek in Nordhausen und das Kloster Himmelgarten bei N.“ mit einem Kataloge derselben heraus. In zwei Osterprogrammen des Nordhäuser Realgymnasiums, an welchem er seit 1875 thätig war, ließ er die Urkunden des Servitenklosters Himmelgarten und in einem späteren die dem 13. Jahrh. angehörenden Urkunden des Cisterzienser Jungfrauenklosters Bischoferode im Druck erscheinen. In der Zeitschrift des Vereins für Erdkunde in Halle erschien dann von ihm und Karl Meyer in Nordhausen eine Arbeit über den Helmgau, die im wesentlichen die Ergebnisse von Fragebogen, betreffend die Volksart jenes Gaus, zur Mitteilung brachte. Mit ebendemselben sammelte er die „Sagen aus der Goldenen Aue,“ die im „Nordhäuser Courier“ abgedruckt wurden.

Wirkte R. schon durch eine derartige schriftstellerische Thätigkeit mehr oder weniger im Sinn unseres Vereins, so that er dies auch besonders als sehr rühriges Mitglied des Nordhäuser Ortsvereins. Sein lebhaftes Interesse an dem Gesamtverein bethätigte er besonders bei der Nordhäuser Hauptversammlung im Jahre 1887. Am 27. Juli erschien er dazu trotz der ihn damals schwer heimsuchenden gichtischen Schmerzen und unvergeßlich ist gewiß allen Teilnehmern an dieser Versammlung das von ihm gedichtete und auf dem Hohnstein aufgeführte Festspiel (H. Z. 21 1888, S. 263–267).

Seit dem Jahre 1889 erhielt seine Thätigkeit eine andere Richtung, indem ihm die Oberleitung der „Bochumer Zeitung“ übertragen wurde. Hatte er schon als Lehrer durch Schrift und Rede seiner glühenden deutschen Vaterlandsliebe Ausdruck zu geben versucht, so entwickelte sich für seine politische Thätigkeit in der, wie die Bochumer Zeitung sagt, „von vaterlandsfeindlichen Elementen so sehr durchseuchten Industriegegend“ von Westfalen ein weites aber schwieriges Feld. Ein schweres Herzleiden setzte dem rastlosen Streben des 41 jährigen am Abend des 18. September 1891 ein frühes Ziel.[1]

Am 1. März 1892 schied in dem Schriftführer des Magdeburger Kunstgewerbevereins abermals eine Persönlichkeit dahin, die sich an der Arbeit unseres Vereins mehrfach beteiligt hat. Es ist Ludwig August Clericus, der als Sohn eines dem Beamtenstande angehörigen Elternpaares am

[1] Benutzt ist eine schriftliche Mitteilung des Lehrers Karl Meyer in Nordhausen vom 15. Januar 1892 und ein Ausschnitt aus der Bochumer Zeitung, (d. Bochum, 20. September [1891].

28. März 1827 zu Danzig geboren wurde und seine Jugendjahre in Elbing, wo seine Eltern heimisch waren, verlebte. Ein Fußleiden, das ihn schon in früher Jugend nötigte, den regelmäßigen Schulbesuch auszusetzen, gab zwar Gelegenheit, die zeichnerischen Anlagen des Knaben zu entfalten, doch mag die dadurch bedingte Unregelmäßigkeit in der Jugendentwickelung es einigermaßen erklären, wenn auch nicht entschuldigen, daß Cl. weder als Student der Rechtswissenschaft in Königsberg von 1847 bis 1851, noch als Kunstjünger, was er wenigstens dem Namen nach ebenfalls vier Jahre auf der Malerakademie in derselben Hauptstadt Ostpreußens war, zu einem geregelten ordentlichen Studiengange kam. Was er so durch eigene Schuld versäumt hatte, mußte er später schwer büßen, als er nach Verlauf jener Studienjahre zum großen Kummer seiner Eltern nach Berlin ging, um als Litterat, besonders als Berichterstatter für Kunst und Schauspiel, auf eigene Faust sein saures Brot zu verdienen. Dieser unsichere Beruf, bei dem es manche bittere Enttäuschung durchzukosten gab, wurde allmählich mit einem festeren vertauscht, indem Cl. sich den seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden historischen Hilfswissenschaften der Genealogie und Heraldik mit allem Eifer widmete, auch die Leitung heraldischer und kunsttechnischer Zeitschriften (Herold 1874—1881, Hof- und Adels- und Deutsche Gewerbezeitung 1878—1880) übernahm.

Diesen seinen Anlagen entsprechend war denn auch die von Ende 1880 an geführte Leitung des Magdeburger Kunstgewerbevereins und von dessen Zeitschrift „Pallas", deren Inhalt er auch bis unmittelbar vor seinem Tode meist selbst schrieb. Für die Arbeiten unseres Harzvereins ist der Verstorbene allermeist durch seine außerordentliche Meisterschaft als heraldischer Zeichner thätig gewesen. Hier sind besonders die Siegelzeichnungen für die Schmidtschen Urkundenbücher von Halberstadt und die Stifter S. Bonifatii und S. Pauli, für die Urkundenbücher von Langeln, Wasserleben, Himmelpforten und Wernigerode zu erwähnen. Cl. besaß auch ein besonderes Geschick für seine heraldische Komposition und Stilisierung. Ohne Entgelt fertigte er für den Verein die mit Wappen reich verzierten Briefformulare und für die Stadt Gandersheim eine farbige Zeichnung ihres alten Wappens. Eine durch Abbildungen erläuterte Untersuchung über dieses Stadtwappen trug er auch am 25. Juli 1882 auf der Hauptversammlung in Gandersheim vor. Dieselbe ist im Jahrg. 15, S 191—199 abgedruckt.[1]

Schon war dieser Bericht abgeschlossen und in der Korrektur begriffen, als uns weitere Kunde zuging, die uns die ernste Pflicht auflegte, der Heimgänge zweier jüngst verstorbener Mitarbeiter an unserem Verein zu gedenken. Der erste von beiden ist der 1. Staatsanwalt zu Nordhausen Ernst Friedr. Gust. v. Wille. Er war am 11. Juni 1833 zu Fulda geboren, widmete sich dem Studium der Rechte und verfolgte dabei mit großem Ernst und Eifer auch das der vaterländischen Geschichte. Unserem Harzvereine kam sein reicher Schatz an geschichtlicher Kenntnis und seine warme Liebe zur Heimatkunde zwei Jahrzehnte lang zu gut. Seitdem er nämlich im Oktober 1871 zum Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Sangerhausen versetzt war, nahm er den regsten Anteil an dem dortigen Ortsvereine für Geschichte, der seiner sachlichen und persönlichen Einwirkung zum guten Teile ein fröhliches Aufblühen verdankte. Was er in Sangerhausen begonnen, setzte er in gleicher Weise in Nordhausen fort, wohin er am 9. Juni 1880 als 1. Staatsanwalt an das Königl. Landgericht versetzt war. Was er dem dortigen Vereine, den er in seinem letzten Lebensjahre auch als Vorsitzender leitete, war und was dieser an ihm verloren hat, das

[1] Vgl. Pallas, Zeitschrift des Kunstgewerbe-Ver. zu Magd., XIII. Jahrg Nr. 3 vom März 1892 mit einem längeren Nachruf von H. Reichau und Auszug aus dems. von H. Regier.-Ass. G. G. Winkel. Eine Beilage zu Nr. 3 enthält ein Bild von Cl.

bringt mit warmen Worten ein kurzes Lebensbild in Nr. 80 des Nordh. Couriers vom 4. April 1892 zum Ausdruck, ebenso am Tage darauf ein Nachruf des Nordhäuser Altertums- und Geschichtsvereins. Am 3. April d. J. verstorben, hatte Herr v. Wille sein Leben nur auf 58 Jahre 10 Monate gebracht.

Zur Entfaltung einer gleich umfassenden Thätigkeit in Zweigvereinen und zu urkundlichen Studien weniger in der Lage war der am 29. April d. J. zu Derenburg im 80. Lebensjahre verstorbene Oberprediger (Ernst) Reinhold Görne. Aber auch er war gebend und empfangend ein eifriges und reges Mitglied unseres Vereins. Soviel er nur konnte, teilte er von dem geringen Urkundenvorrat, welcher der alten Stadt nach vielen Verlusten geblieben ist, mit. In dieser Zeitschrift erschien von ihm eine kleine Mitteilung: „Aus dem Domarchiv zu Halb.“ 2, 3, 182—184. G. war am 22. März 1813 zu Ulmsleben geboren und wirkte seit 1855 als Oberprediger in Derenburg, wo er am 23. 9. 1890 sein 50 jähriges Dienstjubiläum feierte.

Verzeichnis

der für die Sammlungen des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde durch Schenkung, Tausch oder Kauf eingegangenen Zuwendungen.

Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. VII. 3. 4. Jena 1891.

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Heft 1—9. Kiel 1877—1891.

Zeitschrift der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Bd. 20. 21. Kiel 1890. 91.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 51—53. Köln 1891.

Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og historie. Bd. 5. Heft IV. Bd. 6. Heft 1. 2. 3. Kjøbenhavn 1890. 91.

Mémoires de la Société royale Copenhague 1890.

Altpreussische Monatsschrift. Bd. XXVII. 7. 8. Bd. XXVIII. 1—6. Königsberg 1890. 91.

Mittheilungen des Musealvereins für Krain. Jahrg. IV. Laibach 1891.
Izvestja muzejskega društva za Kranjsko. Prvi letnik. V Ljubljani 1891.

Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern. XXVI. 3. 4. Landshut 1890.

Verslag 62 der Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde voer het jaar 1889—90.

Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Heft 4, Nr. 6—12. Lübeck 1891. Zeitschrift des Vereins Bd. VI, Heft 2. — Bericht über die Thätigkeit dess. im Jahre 1889.

Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg. 10. 11. 12. 13. 1887—90. Lüneburg 1891.

Publications de l'institut Luxembourgeois section historique. Vol. XXXIX. 1891. Vol. XLI. 1890. Vol. XLII. 1891.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 25. Jahrg. 1890. Heft 2. Magdebg. 1890. — Festschrift zur 25 jähr. Jubelfeier. Magdeburg 1891.

Zeitschrift des Histor. Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Heft 27. 28. Marienwerder 1891. 1892.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen. Bd. II. Heft 4. Meissen 1890.

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. III. Metz 1891.
Abhandlungen der historischen Classe der Kgl. Akademie der Wissenschaften in München. Bd. XIX. 3. München 1891. — Gedächtnissrede auf Wilh. v. Griesebach. München 1892.
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 49. Münster 1891.
18. u. 19. Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst. 1889. 1890. Münster 1890. 1891.
Annales de la société archéologique de Namur. Tome XIX. 1. Namur 1891. Tome XIX. 2. Namur 1891. XIX. 3. 1892. Rapport sur la situation de la société. Namur 1890.
Annalen van den Oudheitskundige Kring van het Land van Waas. Tome XIII. 2. St. Nikolas 1891.
Jahresbericht des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. XII. 1889. XIII. 1890. Nürnberg 1890. 1891. — Mummenhoff, Das Rathhaus in Nürnberg, gr. 8°, Nürnbg. 1891.
Anzeiger des germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1890.
Mitteilungen aus dem german. Nationalmuseum. Jahrg. 1890. Katalog der im germ. Museum befindlichen Originalsculpturen. Nürnberg 1890.
Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück. Bd. 16. Osnabrück 1889.
Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrg. IV. Heft 1. 3. 4. Posen 1888. Jahrg. V. 1—4. Posen 1889. 1890. Jahrgang VI. 1—4. Posen 1891.
Sitzungsberichte der kgl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Jahrg. 1889. Prag 1891. Jahrg. 1891. Prag 1891. — Jahresbericht für das Jahr 1890 u. 1891. Prag 1891. 1892. — Abhandlungen aus den Jahren 1890—91. VII. Folge, 4. Bd. Prag 1892. 4°.
Verhandlungen des Historischen Vereins von Ober-Pfalz. Bd. 44. 1. Regensburg 1890. 1891.
Jahresbericht des Salzburger Museums Carolinum für 1890. Salzburg 1891.
Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. XXXI. Salzburg 1891.
Die Abschiede der in den Jahren 1540—1542 in der Altmark gehaltenen ersten General-Kirchen-Visitationen mit Berücksichtigung der in den Jahren 1551, 1579 und 1600 gehaltenen Visitationen. Magdeburg. Heft I. 1889. Heft II. 1891. — Verzeichnis der Mitglieder des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie in Salzwedel 1891.
Neujahrsblatt des Kunstvereins und des antiquar. Vereins in Schaffhausen 1892. — Vogler, Lebensgeschichte des Bildhauers Alexander Trippel aus Schaffhausen.
Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde. Heft X.
Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Meklenburgs. Heft 27. Schwerin 1891.
Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. XXIV. Sigmaringen 1890/91. — Protokolle der Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Sigmaringen 1891. Berlin 1892.
Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, XV. Speyer 1891.
Baltische Studien. Jahrg. 41. Stettin 1890. — Böttger, L., Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin. Heft I u. II. Stettin 1889. 1890.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. Jahrg. VII. Strassburg 1891.

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. VIII. 1890. Heft 3 u. 4. Stuttgart 1891.

Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht. Nr. 54–57. s'Gravenhage 1891.

Ninth (and tenth) Annual Report of the United States Geological Survey 1887–1888. Washington 1889. 1888. 1889 Washington 1890.

Annual Report of the board of regents of the Smithsonian Institution from Juni 1888 to July 1889. Washington 1890.

North American Fauna Nr. 5. Washington 1891.

Bericht über das XVI. Vereinsjahr (25 Okt. 1889–21. Okt. 1890) des Vereins der Geographen der Universität Wien. Wien 1892.

Blätter des Vereins für Landeskunde von Nieder-Oesterreich. Neue Folge. Jahrg. XXIV. Nr 1–12. Wien 1890. — Festgabe aus Anlass des 25jähr. Jubiläums. 1864–89. Wien 1890. Urkundenbuch Bd. I. Wien 1891.

Topographie von Niederösterreich Bd. 3. Wien 1891.

Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. XXII., XXIII. Wiesbaden 1890. 1891.

Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich. LV. Leipzig 1891.

Mittheilungen des Alterthumsvereins für Zwickau und Umgegend. Heft III. Zwickau 1891.

Ferner gingen ein als Geschenk von Herrn Direktor Fritzsche zwei Münzen, gefunden auf dem Fränsberg in Magdeburg.

Dr. A. Friederich.

Sachlich geordnetes Inhaltsverzeichnis

der Veröffentlichungen des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde von 1880 bis 1891.

Indem wir uns anschicken, als Fortsetzung der im 12. Jahrgange (1879) dieser Zeitschrift S. 685—731 enthaltenen Übersicht über die Vereinsarbeit des ersten Jahrdutzends ein entsprechendes Verzeichnis der Veröffentlichungen aus den seitdem wieder verflossenen zwölf Jahren folgen zu lassen, drängen sich unwillkürlich verschiedene Beobachtungen auf.

Die nächsten sind wohl der große Wechsel und Wandel im Kreise der Mitarbeiter und daneben das über Erwarten große erfreuliche Wachstum der Arbeit an unserer landschaftlichen Geschichte und Altertumskunde. Ein großer Teil der Mitarbeiter an den letzten zwölf Jahrgängen ist ein anderer als der, welcher die früheren Mitteilungen lieferte. Allermeist sind Alter oder Tod die Ursache: ein ansehnlicher Teil unserer Arbeit ist bereits das Vermächtnis Dahingeschiedener.

Das Wachstum der heimatkundlichen Bestrebungen ist schon aus dem Hervortreten verschiedener gleichartiger oder verwandter Vereinigungen und Unternehmungen ersichtlich. Die Schriften des Vereins für Erdkunde in Halle befassen sich auch mit der geschichtlichen Volks- und Landeskunde unserer Harzgebiete. Das seit 1885 durch Dr. Rackwitz begründete Sonntagsblatt des „Nordhäuser Couriers“ „Aus der Heimat“ und die „Harzer Monatshefte, Zeitschrift für die Kunde der Vergangenheit und die Interessen der Gegenwart im Harzgebiet,“ Nordhausen 1890/91, seit 1892 in Braunschweig, suchen in leichterer Weise für weitere Kreise das Interesse an Geschichte, Brauch und Sage des Landes zu befriedigen. Auch der vor wenigen Jahren gegründete „Harzklub“, obwohl er zunächst und hauptsächlich praktische Ziele verfolgt, richtet doch seinen Blick auch auf die Vorzeit zurück. Einen Beweis hierfür liefert schon das an den Harzverein gerichtete Gesuch, den Verlauf der alten Kaiserstraße auf der Höhe des Harzes genauer zu verfolgen. Gewiß kann eine solche Gemeinsamkeit von Nutzen sein, und es wäre gewiß erwünscht, wenn die so berechtigten Bestrebungen zur Aufschließung des Harzes für die auf seinen Höhen und in seinen Thälern körperliche und geistige Erfrischung suchenden Sommergäste durch Eingehen auf die Geschichte vertieft und geadelt würden.

Gegenüber diesen neuen Erscheinungen ist die Ausbildung neuer, vom Gesamtverein völlig getrennter kleinerer Vereine mit gesonderten Veröffentlichungen innerhalb der letzten zwölf Jahre nicht fortgeschritten. Überhaupt hat nur der Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zwischen 1887 und 1890 vier von Herrn Oberlehrer Prof. Dr. Größler herausgegebene und zum großen Teil geschriebene Jahrgänge der „Mansfelder Blätter“ veröffentlicht. Ob der Sonderverein für Geschichte von Sangerhausen und Umgegend, von dem uns nur ein zu Sangerhausen 1881 erschienenes Heft vorliegt, noch besteht, vermögen wir augenblicklich nicht zu sagen. Jedenfalls zeigt sein Beispiel in lehrreicher Weise, was bei einiger Überlegung ein jeder sich sagen wird, daß ein zu enge abgegrenztes Gebiet,

ohne jeden wesentlichen organischen Zusammenhang mit einem größeren Ganzen auf längere Dauer keine hinreichende Gewähr für einen lebenskräftigen Verein bietet, weil dessen Bestand zu sehr an einige wenige Persönlichkeiten geknüpft ist, durch deren Ableben oder Wegzug das Leben und die Wirksamkeit des Vereins verkümmert oder aufhört. Überdies ist es zu bedauern, daß nützliche und schätzenswerte Arbeiten für einen Teil eines natürlichen Vereinsgebietes für den größeren Kreis verloren gehen. Letzteres geschieht schon allzusehr durch kleinere Einzelschriften, deren vollständige Verzeichnung kaum thunlich, in vielen Fällen, zumal wo sie aus rein materiellen Gründen an die Öffentlichkeit treten, auch nicht lohnend ist.

Hierbei soll jedoch keineswegs der Wert sorgfältig und gewissenhaft bearbeiteter Handbücher für weitere Kreise von Freunden harzischer Geschichte und für dessen sömmerliche Besucher verkannt werden. Auch eine ausgiebige Benutzung der Vereinsarbeiten für diese Zwecke mit Angabe der Quelle ist keineswegs den Tendenzen des Vereins zuwider, im Gegenteil ist es ja eins seiner wichtigsten Ziele, daß durch seine Arbeit eine richtige Einsicht in die Geschichte und Altertumskunde des Harzes mehr und mehr verbreitet werde.

Als auf ein Werk, das mit Benutzung früherer Arbeiten, besonders auch der unseres Vereins, eigentlich zum ersten male den ganzen Harz vorzugsweise nach der geschichtlichen Seite zusammenfaßt, haben wir auf

F. Günther, Der Harz, in Geschichts-, Kultur- und Landschaftsbildern geschildert. Mit einer Karte des Harzes von E. Diercke, enthaltend die Gau- und Diözesangrenzen. Hannover 1888. 912 Seiten. 8°

hinzuweisen. Dasselbe verbreitet zumal für das heranwachsende Geschlecht zuverlässige Belehrung über Land und Leute des Harzes. Von demselben Verfasser erschienen ebenso in leichterer Bearbeitung und noch mehr für den Jugendunterricht berechnet 1890/91 vier kleine Schriften: „Aus der Geschichte der Harzlande.“ Eine selbständige Schrift desselben Verfassers „Der Ambergau,“ Hannover 1887, behandelt geschichtlich einen kleinen Teil des Vereinsgebiets.

Von Gelegenheitsschriften mögen erwähnt werden eine Aschersleber Schulschrift von Dr. Straßburger: „Die Reformation in Aschersleben,“ Aschersleben 1884. 4° und Dr. Größler: „Das Werder- und Acht-Buch der Stadt Eisleben aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.“ Eisleben 1890. 8° Von einem Eingehen auf eine Reihe anderer Einzelschriften kann schon deshalb Abstand genommen werden, weil sie in dieser Zeitschrift besprochen wurden und in dem folgenden Verzeichnis mit aufgeführt sind. Anderes ist bei den Nachrichten über verstorbene Mitarbeiter an unserer Vereinsarbeit aufgezeichnet.

Müssen wir nun auch von einer vollständigen Aufführung aller seit 1880 erschienenen Schriften zur geschichtlichen Kunde des Harzgebiets Abstand nehmen, so haben wir dagegen, wie vor zwölf Jahren, nur in weit reicherem Umfange, die größeren Urkundenwerke und die mit allgemeineren Unternehmungen herausgegebenen harzgeschichtlichen Schriften zu verzeichnen. Und hier ist wieder an erster Stelle der historischen Kommission der Provinz Sachsen zu gedenken. Nach den in der Harzzeitschrift 12 (1879) S. 686 angeführten erschienen folgende das Harzgebiet betreffende Quellenwerke:

VII. Band b. Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. Zweiter Teil. Bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt. Nebst sechs Tafeln. (VIII u. 548 S.). Halle 1879.

XII. Band. Die Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt in den Jahren 1564 und 1589. Nebst einer Einleitung, enthaltend die Einführung der Reformation im Halberstädtischen. Nach den Quellen bearbeitet von Gustav Nebe, Superint. und Oberdomprediger in Halberstadt. Halle 1880 (VI u. 282 S. Mit einer Karte).

XIII. Band. Urkundenbuch der Collegiatstifter S. Bonifacii u. S. Pauli

in Halberstadt. Bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt. Mit 6 Siegeltafeln und 2 Holzschnitten. (VIII. u. 630 S.). Halle 1881.

XV. Band. Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler in der Grafschaft Wernigerode. Bearbeitet und mit geschichtlichen Übersichten und Erläuterungen zu den Siegeltafeln versehen von Dr. Eduard Jacobs. Mit vier Urkundenanlagen in Lichtdruck und fünfzehn Siegeltafeln. Halle 1882 (X u. 731 S.).

XX. Band. Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Bearbeitet von Dr. Max Krühne. Mit sechs Siegeltafeln und einer Karte. Halle 1888 (XXIII u. 780 S.).

XXI. Band. Päbstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295 bis 1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend. Bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt. Halle 1886 (XII u. 491 S.).

XXII. Band. Päbstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353 bis 1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend. Als Fortsetzung der 1886 erschienenen p. Reg. aus den Jahren 1295—1352 gesammelt von Dr. Paul Kehr, bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt. Halle 1889 (VIII u. 446 S.).

XXV. Band. Urkundenbuch der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460. Bearbeitet von Dr. Eduard Jacobs. Mit zehn Siegeltafeln und mehreren Abbildungen im Text. (XIV u. 604 S.).

Dazu können wir, als im Druck begriffen, noch den ersten bis zum Jahre 1250 zu führenden Band des von H. Landesgerichtsrat G. Bode in Braunschweig bearbeiteten Urkundenbuchs der Stadt Goslar erwähnen.

Als ein weiteres Unternehmen der Kommission schließen sich an diese Urkundensammlungen die nach landrätlichen Kreisen zusammengefaßten Beschreibungen der Kunst- und Baudenkmäler der Provinz. In dem uns beschäftigenden Zeitraum erschienen darunter folgende das Harzgebiet betreffende Hochoktav-Hefte:

Fünftes Heft. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Sangerhausen. Bearbeitet von Dr. Julius Schmidt. Mit einer Glockenschau von Gustav Sommer. Halle 1882. 122 S.

Siebentes Heft. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Grafschaft Wernigerode. Bearbeitet mit übersichtlicher Darstellung der natürlichen und geschichtlichen Orts- und Landeskunde von Gustav Sommer und C. Ed. Jacobs. Halle 1883 (VIII u. 172 S.).

Elftes Heft. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Nordhausen. Bearbeitet von Dr. Julius Schmidt. Halle 1887 (240 S.).

Zwölftes Heft. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Grafschaft Hohenstein. Bearbeitet von demselben. Halle 1889 (191 S.).

Vierzehntes Heft. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben. Bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt. Halle 1891 (VI. u. 240 S.).

Während unter der dritten, die s.g. vorgeschichtlichen Altertümer behandelnden Abteilung bisher nichts die Harzlande betreffendes erschien, sind folgende Neujahrsblätter (in Hoch 8°) zu erwähnen:

3. Der Brocken in Geschichte und Sage. Von Eduard Jacobs. Halle 1879. 52 S.
4. Die Halberstädter Schicht im November 1423. Von Gustav Schmidt Halle 1880. 35 S.
5. Die Reformation in Nordhausen. Von Theodor Perschmann. Halle 1881. 39 S.
7. Die Einführung des Christentums in den nordthüringischen Gauen Friesenfeld und Hassengau. Von Hermann Größler. 1883. 37 S.

Soweit die Veröffentlichungen der historischen Kommission. Daneben erschien nun unter den „Publikationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven das

Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Herausgegeben von Dr. Gustav Schmidt, groß Oktav.

Erster Band bis zum Jahre 1236. Mit 6 Siegeltafeln. Leipzig 1883.
Zweiter Band von 1236–1303. Mit 6 Siegeltafeln. Leipzig 1884.
Dritter Band von 1304—1361. Mit 6 Siegeltafeln. Leipzig 1887.
Vierter Band von 1362–1425. Mit 4 Siegeltafeln. Leipzig 1889.

Die gleiche Bändezahl hat bis jetzt das von der Stadt Hildesheim selbständig und auf eigene Kosten herausgegebene

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bearbeitet von Richard Doebner erreicht.

Der erste Band enthält die Urkunden von 996–1346,
„ zweite „ „ „ „ „ 1347–1410,
„ dritte „ „ „ „ „ 1411–1427,
„ vierte „ „ „ „ „ 1428–1450.

Während mit diesen zwischen 1881 und 1890 in Hildesheim erschienenen Bänden das eigentliche Urkundenbuch vorläufig abgeschlossen ist, werden gegenwärtig ebenfalls vom Geh. Staatsarchivar Dr. Rich. Doebner die sehr wertvollen ältesten Rechnungen der Stadt Hildesheim bearbeitet und ist der Abschluß dieses neuen die Stadt und deren Vertretung ehrenden Unternehmens bald zu erwarten. Ob wir bereits in nächster Zeit den Druck des lange vorbereiteten Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim werden beginnen sehen, vermögen wir nicht zu sagen. Zu wünschen wäre es jedenfalls sehr.

Der erste Band des unter die „Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven" aufzunehmenden Werkes soll bis zum Jahre 1221, also bis zum Rücktritte Bischof Siegfrieds I. reichen.

Über die Einrichtung des folgenden Verzeichnisses haben wir nun noch zwei Worte zu sagen. Bei der Verteilung des Stoffs auf einzelne Fächer und Unterabteilungen sollte durchaus die Jahrg. 12, S. 688–715 getroffene Anordnung festgehalten werden. Es zeigte sich aber bald, daß sich dies nicht streng durchführen ließ, weil für einzelne Abteilungen, wie Gau- und Sprengelgrenzen, Zeitkunde, neue Beiträge fehlten, während dagegen andere: zur Gesch. der Mundarten, der Dicht- und Tonkunst, der Juden am Harz erst gemacht werden mußten. Jene Erfahrung hat offenbar in der Mannigfaltigkeit der Geschichts- und Altertumskunde, im Einzelnen auch wohl darin ihren Grund, daß gewisse Fragen — beispielsweise die Untersuchungen über Gau- und Sprengelgrenzen — in naturgemäßer Weise gleich in den ersten Jahren seit Gründung des Vereins behandelt wurden.

Endlich sei erwähnt, daß die Einrichtung des Verzeichnisses zur Bequemlichkeit für den Benutzer so getroffen ist, daß man das zu einem Titel gehörige möglichst vollständig beisammen findet. Es sind daher solche Mitteilungen, welche für mehr als eine Abteilung in Betracht kommen, wiederholt überwiesen. Es ist dadurch für viele Fälle für das doch frühestens in Jahr und Tag im Druck vorliegende Register einiger Ersatz geboten.

A. Quellenkunde.

1. Urkunden.

2. Totenbücher. Kirchenbücher.

3. Buchdruck.

4. Anzeigen und Besprechungen harzgeschichtl. Schriften und Karten.

B. Geschichtliche Ortskunde.

Grenzen, allgemeine Siedlungskunde. Bewegung der Bevölkerung.

C. Vorchristliche Altertümer.

D. Weltliche und allgemeinere kirchliche Geschichte der Harzgebiete.

E. Zur Geschichte einzelner Ortschaften.

(Vgl. V. d. 2. Burgen und Schlösser.)

a. Dörfer, Flecken, einzelne Güter und Siedlungen, Wüstungen.

b. Stadtgeschichte.

F. Geschlechter- und Familienkunde.

G. Lebensläufe, einzelne Personalien, Briefe.

H. Wappen und Siegelkunde.

(Vergl. hierzu auch die vorhergehenden Abteilungen F. und G.)

J. Kirchliche Altertümer.

a. Geistliche Orden und Genossenschaften.

K. Heiltümer und röm.-kath. Heiligenwesen, Wallfahrten, Schwärmer.

L. Die Juden am Harz.

M. Schul- und Gelehrtengeschichte.

a. Hochschulen.

O. Heerwesen und Schützengesellschaften.

P. Münzkunde.

Q. Wald- und Bergwirtschaft.

1. Forst- und Jagdgeschichte.

R. Gewerbfleiß, Wasserleitungen, Innungen, Handel, Post.

S. Harzreisen.

T. Seuchen. Arzneiwesen.

U. Sprachgeschichtliches.

a. Mundarten.

b. Namenkunde.

V. Kunst.

a. Dichtkunst (nach der Zeitfolge geordnet).

Vgl. auch unter X Wahl- und Haussprüche.

b. Tonkunst.

c. Bildhauerei. Erzguß.

d. Baukunst.

1. Kirchen.

2. Schlösser und Burgen.

W. Sage, Zaubersegen, Aberglaube.

X. Sittengeschichte.

Feste und Feierlichkeiten. Spiele. Haus- und Wahlsprüche. Trachten.

Bücheranzeigen.

Vereinsberichte.

Mitglieder-Verzeichnisse.

Verzeichnisse

der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen Geschenke und Erwerbungen.

13, 505—519. — 14, 174—177. — 15, 271—273. — 16, 391—395. — 17, 343—345. — 18, 510—514. — 19, 503—506. — 20, 590—595. — 21, 455—459. — 22, 450—456. — 23, 513—516. — 24, 567—569.

Allgemeine Harzvereinsversammlungen.

Gründungsversammlung zu Wernigerode am 15. April 1868. 1, XI f.
Erste regelmäßige Hauptversammlung zu Wernigerode am 2. und 3. Juni 1868. Ausflug nach Drübeck und Ilsenburg. 1, XXVI, 159—161.
Zweite Hauptversammlung zu Quedlinburg 18. u. 19. Mai 1869. Ausflug nach dem Stubenberg bei Gernrode. 2, 3, 202—205.
Dritte Hauptversammlung in Nordhausen 7. u. 8 Juni 1870. Fahrt nach Walkenried. 3, 741—744.
Vierte Hauptversammlung zu Goslar am 30. und 31. Mai 1871. Ausflug nach Kloster Riechenberg. 4, 428—433.
Fünfte Hauptversammlung zu Halberstadt am 21. u. 22. Mai 1872. 5, 250—255.
Sechste Hauptversammlung zu Braunschweig vom 3. bis 5. Juni 1873 gemeinsam mit dem Hansischen Geschichtsverein. Ausflüge nach Riddagshausen, Wolfenbüttel, Königslutter, Helmstedt. 6, 236—253.
Siebente Hauptversammlung zu Eisleben am 26. u. 27. Mai 1874. Fahrt nach Schloß Mansfeld. 7, 289—293.
Achte Hauptversammlung zu Ballenstedt am 20. und 21. Juli 1875. Ausflug nach dem Falkenstein und ins Selkethal. 8, 315—319.
Neunte Hauptversammlung zu Hildesheim am 18. u. 19. Juli 1876. Ausflug nach dem Wohldenberg. Ergänzungsheft zum Jahrgang 9 (1876). S. 41 ff.
Zehnte Hauptversammlung zu Sangerhausen am 26. und 27. Juli 1877 Ausflug nach dem Kyffhäuser und Kelbra 10, 416—418.
Elfte Hauptversammlung zu Blankenburg am 23. und 24. Juli 1878. Ausflug nach dem Regenstein und Michaelstein. 11, 490—492.
Zwölfte Hauptversammlung zu Wernigerode (II.) am 22. und 23. Juli. 1879. Ausflug nach Drübeck und Ilsenburg. 12, 660—664.
Dreizehnte Hauptversammlung zu Osterode, 20. und 21. Juli 1880. Ausflug nach Scharzfels und Herzberg. 13, 493—497.
Vierzehnte Hauptversammlung zu Bernburg am 26. und 27. Juli 1881. Ausflug nach Nienburg. 14, 169—171.
Fünfzehnte Hauptversammlung zu Gandersheim am 25. und 26. Juli 1882. Ausflug nach der Klus. 15, 253—260.
Sechzehnte Hauptversammlung zu Wolfenbüttel am 24. u. 25. Juli 1883. Ausflug nach Braunschweig und der Asseburg. 16, 386—390.
Siebzehnte Hauptversammlung zu Klausthal am 29. und 30. Juli 1884. Ausflug nach den Aufbereitungs- und Hüttenwerken. 17, 333—336.
Achtzehnte Hauptversammlung zu Halberstadt (II.) am 28. und 29. Juli 1885. Ausflug nach Blankenburg und Volkmarskeller. 18, 312—318.
Neunzehnte Hauptversammlung zu Aschersleben 27. und 28. Juli 1886. Ausflug nach dem Arnstein, Konradsburg und Falkenstein. 20, 318 bis 322.
Zwanzigste Hauptversammlung zu Nordhausen (II) am 26. und 27. Juli 1887. Fahrt nach der Ebersburg und Burg Hohnstein. 21, 260 bis 268.

Alphabetisches Verzeichnis

der Mitarbeiter an den Jahrgängen 1880–1891 der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.

Boysen, Oberbürgermeister in Hildesheim, geb. 6. 6. 1803 † 14. 11. 1886. Dat Bok der Bedechtnisse und des Rades Bok zu Hildesheim. 13, 72—138. — Einige Nachrichten über die Anfänge des Königreichs Westfalen unter besonderer Berücksichtigung des Fürstbistums Hildesheim. 17, 58—73.
Brinkmann, Adolf, Dr. Die Quedlinburger Gruftkirchen. (Mit zwei Lichtdrucken und drei Grund- und Aufrissen.) 24, 257—271.)
Brinkmann, H., Herzogl. Braunsch. Kreisbauinspektor. Das Bartholomäuskloster und die Bartholomäuskirche in Blankenburg. (Mit elf Tafeln und einem Holzschnitt im Text.) 19, 286—312. — Zur Geschichte des Dorfes Stiege im Harz. 19, 481—482.
Buhlers, Major a. D. in Hildesheim. Hildesheimer Haussprüche. 24, 427—453.
Clericus, L., † 1. März 1892. Das Wappen der Stadt Gandersheim. Vortrag gehalten zu Gandersheim am 25. Juli 1882. Mit einer Taf. 15, 191—199.
Dümmler, E. Dr. Geh. Reg.-Rat, Professor. Ein Besuch in Klausthal im Jahre 1782. 24, 494—498.
Düning, A., Dr. ph., Gymnasiallehrer in Quedlinburg. Zum Münzfund von Wallhausen. 13, 479—480.
Dürre, H., Dr. Gymnasialdirektor und Schulrat in Braunschweig. Die beiden ältesten Klosterkirchen zu Steterburg. 18, 180—190. — Regesten der Grafen von Schladen. 23, 235—291. — Ludolf von Walmoden. Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrh. 24, 407—424.
Elis, C., Regierungsbaumeister und Professor in Berlin. † 25. Dez. 1889. Die romanischen Kirchen Halberstadts. Vortrag in der XVIII. Hauptversammlung des Harzvereins am 28. Juli 1885 in Halberstadt gehalten. Mit vier Grundrissen. 19, 1—22.
Enselein, Oskar, Dr. med. in Blankenburg am Harz. Großes Feuerwerk auf dem Thie (Tyde) zu Blankenburg a. H. Abgebrannt zu Ehren der Herzogin Christine Louise, Gemahlin Ludwig Rudolfs von Blankenburg, am 28. März 1732. 20, 288—297. — Eine Studentenreise nach dem Brocken. 22, 422—424 — Grentz-Beschreibung des Fürstl. Ambtes Heymburg de anno 1649 d. 17. Maji. 24, 283—285.
Förstemann, Ernst Günther. († 11. Juni 1859.) Die letzte orientalische Pest in Nordhausen 1681—1683. 22, 330—358.
Geß, F., Dr., Dozent der Geschichte an der Universität Leipzig. Urkundliche Nachrichten zur Geschichte der Reformation im Harzgebiet. 24, 454—485.
Gnau, E., in Sangerhausen. Die Kyffhäusersage. 23, 333—342.
Größler, Hermann, Dr. ph., Professor am Gymnasium zu Eisleben. Über die Siegel der Ortschaften des Mansfelder Seekreises. 13, 265—289. — Chronicon Isslebiense. 15, 248—252. — Zwei Beiträge zur Kirchen- und Reformationsgeschichte der Grafschaft Mansfeld. 16, 79—101. Erklärung der deutschen Ortsnamen des Mansfelder Seekreises. 16, 102—128. — Graf Albrecht IV. von Mansfeld. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. 18, 365—400. Erklärung der Ortsnamen des Mansfelder Gebirgskreises. 19, 323—361. — Zum Namen Mägdesprung. 20, 317. — Sammlung älterer nach Eisleben ergangener Rechtsbescheide des magdeburgischen Schöppenstuhles. 23, 171—201. — Wiederkaufsbrief des Grafen Gebhart v. Mansfeld für die Kirche S. Martini zu Stolberg v. J. 1520. 24, 498.
Grube, Karl, Dr., Pastor in Wolfenbüttel. Ein Brief Petrus Hovets, Beichtvaters Herzog Heinrichs d. J. zu Braunschweig und Lüneburg. 24, 286—290.
Günther, F., Schulinspektor in Klausthal. Die Besiedelung des Oberharzes, Vortrag, gehalten auf der 17. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde in Klausthal am 29. Juli 1884.

Mit einer Karte 17, 1–41. — Bemerkungen zu der Karte. „Waldbesitz des Klosters Cella." 17, 261–262. — Ausbeute der Klausthaler Gruben im 16. Jahrh. 17, 262–264.

Haushalter, Bruno, Oberlehrer in Rudolstadt. Die Mundarten des Harzes 16, 231–248.

Heine, K., Pastor zu Erdeborn. Erhaltene Nachrichten über die Pfarrkirche S. Lamperti zu Querfurt. 13, 31–72. — Eine Wanderung durch die Stadt Querfurt am Ende des 15. Jahrh. 20, 441–455.

v. Heinemann, Dr. ph. Professor, Oberbibliothekar in Wolfenbüttel. Nekrologische Aufzeichnungen aus einer Handschrift der Wolfenbüttler Bibliothek 15, 201–205.

Hertzer, Oberlehrer i. R., Professor in Wernigerode. Huldigung der Stadt Wernigerode beim Regierungsantritt des Grafen Christian Ernst im Jahre 1711. (Schilderung eines Zeitgenossen.) 17, 265–267.

Heyse, Gustav, Prof. in Aschersleben. † 4. 4. 1883. Die Einhornshöhle und Schiller 13, 480–481. — Nachtrag zu dem Artikel „Einhornshöhle und Schiller." 14, 161. — Dritter Nachtrag zu den Bergwerksmarken des westlichen Harzes. 15, 200. — Anregung zu einem Goethe-Denkstein auf dem Brocken. 15, 205–206.

Hölscher, U., Dr., Oberlehrer am Gymnasium zu Goslar. Geschichte des Klosters S. Georgenberg vor Goslar. Vortrag, auf der 23. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Goslar, am 27. Juli 1890 gehalten. 24, 34–45.

Jacobs, E. Ed., Archivrat, fürstl. Archivar und Bibliothekar in Wernigerode. Graf Elger von Honstein, der Dominikaner. 13, 1–30. — Peter der Große am Harz und die gräflichen Hüttenwerke zu Ilsenburg. 13, 243–261. — Talisman und Anpreisung der Heiltümer und Gnaden im Dom zu S. Salvador in Oviedo für einen harzischen Wallfahrer. Um 1500. 13, 320–329. — Zu apud longas Themas. 13, 329–330. — Schenkung von Reliquien an die S. Elisabethskapelle zu Nordhausen 1430. 13, 482–484. — Der Naturforscher Christian Gottlieb Kratzenstein (geb. 30. Januar 1723, † 6. Juli 1795). 14, 133–160. — Die Juden am Harz betreffend, 1348. 14, 161–162. — Alter und früheste Erzeugnisse der Papierfabrikation in Wernigerode. 15, 142–153. — Zu den kirchlichen Altertümern der Grafschaft Wernigerode. Vergl. Harzzeitschrift 12 (1879), 125–193. 15, 206–210. — Buchbinder zu Wernigerode. 15, 210–212. — An meinen Grandison 1793. Von J. W. L. Gleim. 15, 212–213. — Augustiner Einsiedler in Quedlinburg 1300. 15, 213–215. — Überleitung des Wormkebachs durch den Zilligerbach in die Holtemme 1465. 16, 175–176. — Christoph Hartwig, Tischler und Bildschnitzer aus Wernigerode 1593 und die Tischlergilde daselbst. 16, 176–182. — Der Rat zu Elbingerode schenkt dem Mag. Val. Arcimus (Krug) zwei Becher zu seiner Hochzeit. 16, 182–183. — Arterns Drangsal im dreißigjährigen Kriege. 16, 184–189. — Volkszahl von Wernigerode im Jahre 1681/82. Adlige Häuser im J. 1725. 16, 189–193. — Seelgerätstiftung in der Jakobikirche zu Elbingerode und beim Kaland in Wernigerode. 16, 193–195. — Heinrich Mams, geb. zu Sangerhausen 23. Nov. 1545, † Heidelberg 28. Sept. a. St. 1607. 16, 319–346. — Gräflich Stolbergische Wahlsprüche. 16, 364–369. — Hochzeitsordnungen der Städte Stolberg und Halberstadt aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 16, 370–373. — Das Stolbergische Ratsjahrbuch mit Ausführungen über Spiele und Gebräuche, den Bauernkrieg und Luthers Anwesenheit in Stolberg. 17, 146–206. — Aus der Stadt Stolberg Vorzeit. 17, 206–215. — Widerruf einer Seelgerätsstiftung in Goslar. 15. Oktober 1530. 17, 267–268. — Schreib- und Rechenmeister zu Wernigerode im 16. Jahrh. 17, 269–272. —

Zur Geschichte des Andreasberger Bergwerks 1571. 17, 272—275. — Wernigeröder Marktverordnung 1673. 17, 275—276. — Ludwig Günther Martini, geb. 1647 zu Sondershausen, † als gräfl. stolberg-wernigerödischer Kanzleidirektor 1719. 17, 313—320. — Kaiserlicher Befehl wider Heinrich d. J. v. Braunschweig zu Gunsten der Reichsstadt Goslar 1551. 17, 321—323. — Markt und Rathaus, Spiel- und Kaufhaus. 18, 191—254. — Der Rektor und die Stiftsschule zu Wernigerode am Ende des Mittelalters. 18, 288—324. — Die Konsekration des Hauptaltars der S. Johanniskirche in der Neustadt Wernigerode durch Bischof Volrad von Halberstadt (1255—1296). 18, 330—333. — Das Handwerk der Stahlschmiede zu Stolberg 1455. 18, 333—337. — 20. Juni 1525. Kardinal Albrecht fordert den Domdechanten, sowie den Scholastikus und Thesaurar des Liebfrauenstifts zu Halberstadt auf, Abt und Brüder von Michaelstein zur Wiederaufrichtung des Klosters zu veranlassen. 18, 337—338. — Kardinal Albrecht verlangt als Administrator zu Halberstadt vom Grafen von Regenstein, daß er der Spendung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und der Änderung der Kirchenceremonien in seiner Grafschaft Einhalt thue (um 1526). 18, 338—339. — Zur Bevölkerungskunde der stolbergischen Harzlande. 18, 455—471. — Hegung des gräflich stolberg-wernigerödischen Landgerichts (um 1650) Heergewette (Heergerät und) Gerade. Dritter Pfennig. 18, 472—479. — Wüstwerden eines Bauernhofs im dreißigjährigen Kriege. Beckenstedt 19. März a. St. 1649. 18, 479—481. — Die gräflichen Erbbegräbnisse in der Grafschaft Wernigerode bis zum Jahre 1710 (1786). Mit Anlagen und allgemeinen Bemerkungen über sonstige Begräbnisfeierlichkeiten in der Grafschaft und die Beteiligung der Schule bei traurigen und freudigen Gelegenheiten. Mit einem Holzschnitt. 19, 224—285. — Albrecht Georg, Graf zu Stolberg, stellvertretender Taufzeuge am Dresdener Hofe und sein Bruder Graf Heinrich 1557. 19, 445—477. — Zur Geschichte des Kirchenlieds und der Gesangbücher in der Grafschaft Wernigerode. 19, 483—490. — Der Schwerttanz auf Schloß Wernigerode ausgeführt 1605. 19, 490. — Die Vogelsack zu Schlanstedt und die Hake. 19, 490—491. — Kleine Beiträge zur Wappen- und Siegelkunde. 1. Das Kleinod und die Wappen wernigerödischer Schützenbrüder (1571 bis 1600). Mit Abbildungen auf anliegender Tafel. 20, 256—272. 2. Die Bauernwappen in den um 1604 gearbeiteten Fenstern der kleinen Kirche in Wasserleben. 20, 272—282. 3. Das Siegel des fürstlich braunschweigischen Bergamts zu S. Andreasberg 1599 und Bemerkungen über das gräflich stolbergische Bergwerk daselbst. (Abbildungen auf der angefügten Tafel. 20, 282—287. — Die heilige Cäsaria zu Beckenstedt und ihre kirchliche Verehrung am 10. Mai. 20, 297—303. — Dr. theol. Heinrich Meye (Maius). Vgl. Harzzeitschrift 16 (1883), 319—346. 20, 303—304. — Johann Friedrich Plessing, Prediger und Schriftsteller zu Belleben und Wernigerode, geb. 28. Okt. 1720, † 30. Dez. 1793. 20, 456—514. — Briefe des Hofdiakonus Samuel Lau in Wernigerode aus den Jahren 1728—1730. 20, 561—572. — Alter und Ursprung der gräflichen Dienerschaft zu Wernigerode. 21, 89—130. — Johann Christian Ruberg. Ein Beitrag zur Geschichte der Goldmacherei am Harz. 21, 131—158. — Heinrich Neuß; geboren zu Elbingerode am 11. März a. St. 1654, gestorben zu Wernigerode am 13. Sept. 1716. 21, 159—189. — Werbewesen im dreißigjährigen Kriege und Überfall durch die Harzbauern zwischen Hüttenrode und Blankenburg. 21, 232 bis 237. — Wasserreise in der Neustadt Wernigerode, angelegt 1649. 21, 237—240. — Aberglaube als versuchtes Hilfsmittel vor Gericht. 1623. 21, 241—242. — Auswanderung eines wegen des Trauerjahres erwerbslos gewordenen wernigerödischen Musikers. 21, 242—243. —

über die Verbreitung des Laubholzes in den hasserödischen Waldungen vor zweihundert Jahren und in der Gegenwart. 24, 522—529.

Jecht, Rich., Gymnasialoberlehrer Dr. in Görlitz. Die Mundarten des Harzgebietes von B. Haushalter. 17, 306—310. — Grenzen und Gliederung der Mansfelder Mundart (Mit einer Karte.) 20, 96—115.

Kawerau, G., Professor an der Univers. zu Kiel. Zur Geschichte des Klosterstürmens im Bauernkriege (Naundorf, Neuhelfte, Holzzelle) 1525. 13, 330—338. — Über Nik. Krumpach. 13, 338 — Kaspar Güttel. Ein Lebensbild aus Luthers Freundeskreise. 14, 33—132. — Gehälter der Geistlichen in der Grafschaft Mansfeld. 15, 215—216.

Kleemann, Selmar, Gymn.-Lehrer in Quedl. Dr., Urkunden aus dem Pfarrarchive der Kirche S. Bonifacii zu Ditfurt. 23, 475—478.

Kleinschmidt, Arthur, Professor in Heidelberg, Dr. Israel Jakobson. Nach den Quellen. 23, 202—212.

Könnecke, Clem., Gymn.-Oberlehrer zu Stargard i. Pomm. Kroppenstedter Urkunde aus dem Jahre 1446 von B. Burchard III. von Halberstadt. 15, 217—219. — Zwei ungedruckte bischöflich-halberst. Urk., betr. die Reiterdienste der Kroppenstedter Bürger aus dem 14. Jahrh. 22, 433 438.

Koldewey, Friedrich, Prof. D. Dr., Direktor des herzoglichen Realgymnasiums zu Braunschweig. Quellen zu der Geschichte des Konvertiten Ludolf Klenke. 22, 49—84.

Krause, K. E. H., Dr. ph., Gymnasialdirektor in Rostock. Zu den v. Sangerhausen'schen Gütern im Bremischen. 14, 162—165. — Erasmus Sarcerius. 21, 426—428.

Krieg, R., Gerichtsassessor in Ellrich. Beiträge zur Geschichte der Stadt Ellrich am Harz. 24, 1—33.

Kühlewein, Dr., Oberlehrer in Ilfeld. Statut der S. Sebastians-Armbrustschützen-Brüderschaft in Ilfeld. 18, 481—483.

Küsthardt, Fr., Prof. Bildhauer in Hildesheim. Die neun guten Helden. Mit 11 Abbildungen. 22, 359—376.

Kurze, F., Dr. phil. in Torgau. Die Grafen des Schwabengaus im 10. und 11. Jahrhundert. 20, 1—17. — Berichtigung. 20, 580—581.

Langerfeldt, H., Oberförster a. D. in Riddagshausen. † am 7. Dez 1890. Die Marken im Amte Salder. 15, 181—190. — Zur Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes in Niedersachsen. 17, 277—284 — Zur Geschichte von Braunlage am Harz. 17, 323—328. — Ein Klosterhaushalt vor 300 Jahren (Riddagshausen). 19, 492—500. — Anhang zum Erbregister des Klosters Riddagshausen 1605. (Heergeräte und Frauengerade.) 19, 500—502. — Die Jagden im Herzogtum Braunschweig von 1570 bis 1720. 21, 428—434.

Lemcke, Paul, Bürgermeister in Nordhausen. Graf Heinrich des Älteren zu Stolberg Meerfahrt nach Jerusalem 1461. 13, 484—489. — Die Nordhäuser Patrizierfamilie Ernst. 18, 401—420. — Nordhäuser Geiseln in Magdeburg (1760). 23, 213—234.

Lindecke, K., Gymnasialoberl. in Halberstadt. Die Anfänge des Bistums Halberstadt. Vortrag, gehalten auf der XVIII. Hauptversammlung des Harzvereins in Halberstadt am 28. Juli 1885. 18, 353—364.

Lindner, F., Dr. in Rostock. L'entretien à Monseigneur Bellisle à cause d'avenement auff der Haarß u. s. f. 16, 195—198.

Matthias, E., Dr. und Oberlehrer in Burg b. Magdeburg M. Leonhard Jakobi aus Nordhausen. 21, 369—398.

Meier, P. J., Museumsinsp. Schaumünzen Braunschweigischer Herzöge aus dem XVI. und XVII. Jahrh. Mit einer Tafel. 22, 229—236.

Meinardus, O., Kgl. Geh. Staatsarchivar in Berlin Dr., Herzog Otto zu Braunschweig, Ottos Sohn, verleiht der Stadt Seesen städtische Privilegien. 1428, Juli 25. 17, 284—288.

tuorum ecclesiae S. Crucis in Nordhusen. 22, 85—160. — Nordhäuser Kriminal-Akten von 1498 bis 1657. 24, 151—200.

Pfitzner, E., Superint. u. Hofpred. in Stolberg. Die Kirche St. Martini zu Stolberg am Harz im Mittelalter. 23, 292—332.

Plath, Ph. G., Pfarrer in Liederstedt. Vier alte Glocken. 24, 272—277.

Pröhle, Heinrich, Dr. ph., Professor in Berlin. Zusätze zu Bd. 13 der Zeitschr. des Harzvereins. 14, 165—166. — Goslar betreffend, 1. Statuen und Holzbilder in Goslar. 2. wört 16, 373-374. — Der Marsch der freiwilligen Jäger von Halberstadt nach Paris und zurück vom 7. Juli bis 15. Nov. 1815. Tagebuchblätter von Heinrich Andreas Pröhle, weiland Dr. theol. und Pastor zu Hornhausen. Aus dem väterlichen Nachlasse mitgeteilt. 18, 339—348. — Zur Harzlitteratur. 20, 304—305. — Über den Ursprung der Sage vom wilden Jäger. 20, 581—583.

Reinecke, A., Pastor in Schauen. Zur Erklärung des ältesten Sangerhäuser Stadtsiegels. 24, 278—282. - Wo lag das in der Stiftungsurkunde des Klosters Drübeck 877 erwähnte monasterium Hornburg? 24, 310—323.

Rembe, Heinrich, in Eisleben, j. Montreal. Hans Martin, Graf zu Stolberg, Johann Georg und Franz Maximilian, Grafen zu Mansfeld als Mitgl. der fruchtbringenden Gesellschaft. 17, 329—330. — Die Grafen von Mansfeld in den Liedern ihrer Zeit. Volkslieder aus dem 16. und 17. Jahrhundert. 18, 1—39. — Geschichte der Buchdruckerkunst in der Stadt Eisleben. (Schluß.) Mit einem Holzschnitt und einem Aubeldruck. 19, 362—406.

Ribbentrop, Oberamtsrichter in Blankenburg. Aktenmäßige Darstellung des Kriminalverfahrens und der Hegung des hochnotpeinlichen Halsgerichts zu Blankenburg i. H. im vorigen Jahrhundert. Vortrag, gehalten am 22. Dezember 1885 in dem Verein für Geschichte und Altertum zu Blankenburg.

Schell, Fr. W., Königlicher Bergrat in Grund, † Hannover 10. Sept. 1889. Die Gottesackerkirche in Klausthal. 13, 348—351. Prophezeiung zu Klausthal 1677. 13, 351—352. - Verfügung über die Stellung der Stadtuhren im Ober-Harz 1708. Projekt von 1732. 14, 166—168. — Der vormalige Bergbau und seine Freiheiten in den Herzoglich Braunschweigischen Bergstädten des Oberharzes und einige andere Sachen. 16, 198—207. Kulturhistorische Bilder aus dem Oberharze. 16, 347-357.

Schmidt, Gustav, Dr. ph., Gymn.-Direktor i. Halberst. † 2. Jan 1892. Zur Chronologie der Halberst. Bischöfe IV. 16, 249—270. — Die Dompröbste in Halberstadt. 19, 23—92. — Zur Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. Mit einem Stammbaum. 22, 1—48. — Ein Schmähbrief des 15. Jahrhunderts. 24, 323—327. — Ein Mädchen will einen Gefangenen des Rates zu Halberstadt heiraten, um seine Loslassung zu bewirken. 1468. 24, 529—531. — Inventarium über den Nachlaß des Thomas von Gerbstedt, Stiftsherrn zu U. L. Frauen in Halberst. 1442. 24, 531—537. — Verzeichnis der hinterlassenen Fahrnis des Domdechants Johann v. Halberstadt, Edlen von Querfurt. 1506. 24, 538—543. Urk., die Schützengesellschaft zu Halberstadt betr. 1502. 1543. 24, 543—547. - Auktion von Kirchengut zu S. Simon und Judä in Goslar. 1804. 24, 547 f.

Schmidt, Julius, Dr. Dir. d. Prov. Mus. in Halle. Das Gnadenbild zu Elende. 21, 190—202. — Urkunden, die Burg Questenberg betreffend. 21, 248—255.

v. Schmidt-Phiseldeck, C., Konsistorialpräs. in Wolfenbüttel. Gunzelin von Wolfenbüttel, ein Lebensbild aus Wolfenbüttels ältester Zeit. Mit einem Plane der Asseburg. 16, 209—230.

Schröcker, A., Salinendirektor zu Schönebeck a. E. Geschichte der königl. Saline zu Artern bis zum Eintritt der preußischen Verwaltung. Mit zwei Grundrissen und einer Skizze. 15, 1—86.

Schulze, Karl, Dr. Pastor in Rieder am Harz. Erklärung der Namen der auf dem anhaltischen Harze befindlichen Gewässer, Berge, Thäler, Forst- und Feldorte, Wüstungen ꝛc. Ein Beitrag zur Landeskunde des Herzogtums Anhalt. 20, 149—239. — Erklärung der Ortsnamen Waldau, Frose, Sülze und Baalberge. 21, 255—257.

Sebicht, Richard, Dr. Die Cistercienser und die niederländischen Kolonisten in der goldenen Aue. (Im XII. Jahrhundert.) Mit einer Karte. 21, 1—74.

Sello, G., Archivrat. Des Pfaffen Konemann Gedicht vom Kaland zu Eilenstedt am Huy. 23, 98—170. — Halberstädtisch-brandenburgische Fehde 1238—1245. 24, 201—219.

Seuffert, B., Prof. in Graz. Die Karschin und die Grafen zu Stolberg-Wernigerode. 13, 189—208.

von Sickel, Th. R., Hofrat, Dr. jur. et. phil. Zur Urk. des Kaisers Otto III. für die Bischöfe von Halberstadt vom 20. April 997. 23, 351—353.

Siemens, Alfred, Geh. Bergrat in Klausthal. Marsch der freiwill. Jäger von Halberstadt nach Paris und zurück vom 7. Juli bis 9. Dez. 1815. Feldtagebuch des verstorbenen Salineninspektors Friedrich Georg Siemens zu Artern. Aus dem väterlichen Nachlasse mitgeteilt. 18, 484—496.

Sommer, Gustav, königl. Bauinspektor a. D. in Wernigerode. Über das T in Glockeninschriften und in anderen Beziehungen. 23, 492—497.

Sporleder, Friedr., weil. Regierungsdirektor in Wernigerode, † 28. März 1875. Die Hochzeit eines vermögenden Bürgers in Wernigerode in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. und einige Bemerkungen über wernigerödische Zustände in jener Zeit. 17, 288—295.

Steinacker, Ed., Prof. Dr. in Braunschweig. Der Hirschsprung bei Greene. Mit Abbildung. 21, 434—436.

Steinhoff, R., Gymnasialoberlehrer in Blankenburg a. H. Hrotsvitha, Kanonissin des Stifts Gandersheim, die älteste deutsche Dichterin. Vortrag auf der XV. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde in Gandersheim am 25. Juli 1882. 15, 116—141. — Das Bartholomäuskloster und die Bartholomäuskirche in Blankenburg. I. das Bartholomäuskloster. Mit einer Siegelabbildung. 18, 161—179. — Braunschweig-Wolfenbüttelsche Pestandachten 1680. 18, 348—351.

Stenzel, Th., Pastor zu Lausigk bei Köthen. Der Münzfund von Güntersberge im Harze. 13, 304—319.

Straßburger, Dr Gymnasiallehrer. Urkunden aus dem Rathausturmknopf zu Aschersleben 18, 496—508. — Die Herren und Grafen von Arnstein. Vortrag, gehalten auf der 19. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde in Aschersleben am 27. Juli 1886. 20, 116—148. — Ein Tag in Aschersleben Mauern i. Jahre 1494. 21, 442—453.

Theune, Pastor in Hausneindorf. Weddersleben eine Wüstung. 13, 353

Toepke, Gustav, Dr. jur. in Heidelberg. Die Harzer und deren Nachbarn auf der Universität Heidelberg in den Jahren 1386—1662. 13, 139—189. — Von der Universität Bologna v. 1490—1500 13, 488—491.

Tunica, Wilhelm, Pastor zu Lehndorf bei Braunschweig † 3 Mai 1889 Zur Geschichte des Klosters S. Crucis zu Braunschweig. 16. 129—164 und 271—318. — Zur Geschichte es Klosters S Crucis zu Braunschweig. Schluß. 17, 74—145.

Voges, Th., Lehrer in Wolfenbüttel Zur Geschichte der Spinnerei im braunschweigischen Lande 19, 407—434. — Heidnische Reste im heutigen Volksglauben der Bewohner des braunschweigischen Landes Vortrag,

gehalten auf der XXI. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Helmstedt 1888 21, 273—291.

Wedding, Hermann, Dr. Geh. Bergrat in Berlin. Beiträge zur Geschichte des Hüttenwesens im Harz. 14, 1—32. — Beitrag zur Geschichte der Geologie des Harzes. 17, 42—50. — Litteratur zur Geschichte der Geologie des Harzes. 17, 295—305. — Beitrag zur Geologie des Harzes. (Fortsetzung von Jahrgang 17 (1884) S. 305. Fortsetzung des Zeitverzeichnisses der die Geologie des Harzes betreffenden Druckschriften). 20, 312—316.

Wege, H., Zur Münzkunde des Bistums Halberstadt. Mit zwei Tafeln. 16, 358—363. — Zur Münzkunde des Bistums Halberstadt. II. Mit zwei Tafeln. 17, 257—260.

Wiese, Hauptmann a. D. in Glatz. Aus einer Harzreise des Grafen Friedrich von Götzen im Jahre 1791. 24, 327—333.

v. Wintzingerode-Knorr, L. Freiherr, Geh.-R. Die Verhältn. d. Volksschulen sowie der Lehrer und Küster in den fünf zum ehemaligen Wintzingerödischen Gerichte gehörigen Dörfern: Kalt-Ohmfeld, Kirch-Ohmfeld, Tastungen, Wehnde und Wintzingerode bis zum Jahre 1803. 24, 88—117. — Mitteilungen des Dorfes Auleben und der Stadt Heringen. 24, 420 bis 256. — v. Wintzingerödisches Freigut zu Neustadt unterm Hohnstein. 24, 333—336.

Wrampelmeyer, Herm., Dr. Oberlehrer am kgl. Gymnasium zu Klausthal. Kaspar Kalvör. Mitgeteilt auf der 17. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Klausthal am 29. Juli 1884. 17, 51—57.

Zilling, G. Zur Entwickelungsgeschichte des Halberstädtisch-Wernigerödischen Postwesens. 15, 87—104.

Zimmermann, Paul, Dr. ph. Archivar am Herzoglichen Landesarchiv in Wolfenbüttel. Ernst Theodor Langer, Bibliothekar zu Wolfenbüttel. Ein Freund Goethes und Lessings. 16, 1—78. — Georg Thyms Dichtung und die Sage von Thedel von Wallmoden. 20, 329—382. — Zur Geschichte des Bären am Harze. 21, 436—438. — Das Grabdenkmal Graf Ernsts VII. von Honstein im Kloster zu Walkenried. Mit einer Abbildung. 22, 202—224. — Zu den Grabdenkmälern der Grafen von Honstein. 23, 497—498. — Der Brand zu Seesen am 19. Mai 1615. 23, 498—500. — Graf Bülow und der „Abschied von Kassel." 24, 46—67. — Professor Rothfischer in Helmstedt und Kardinal Querini, Bischof von Brescia. 24, 68—87.

Nachtrag zum Vereinsbericht.

Da schon die obigen Mitteilungen S. 486–493 über einen neuerlichst wieder ans Licht getretenen Schatz von Urkunden des Goslarer Stadtarchivs es wünschenswert erscheinen lassen, etwas über die Person des im September v. J. in Breslau verstorbenen Dr. phil. Volger zu erfahren, so bringen wir einige Nachrichten über denselben, welche wir der Güte des Herrn Stadtarchivars und Bibliothekars Dr. Herm. Markgraf in Breslau verdanken, der sich auch bei der Ausantwortung jenes Schatzes den angelegentlichsten Dank der Stadt Goslar und unseres Vereins erworben hat.

Dr. Ernst Volger wurde am 25. Juni 1817 zu Gr. Heere, einem Dorfe im Hildesheimischen, geboren, wo sein Großvater lutherischer Pastor, sein Vater Pächter des Ritterguts war. Später pachtete der Vater das Dominium Kloster Wulfinghausen und dort wuchs der Knabe auf, bis er mit 15 Jahren nach Hannover auf die Schule kam. Mit 18 Jahren bezog er die Universität Göttingen, wo ihn besonders die Vorlesungen der Gebrüder Grimm, von Otfried Müller, Dahlmann und Gervinus anzogen. Auf Empfehlung der Brüder Grimm wurde er nach 4½jährigem Studium nach Goslar zur Ordnung des Stadtarchivs berufen. Er blieb dort fast 5 Jahre und half dann 2 Jahre lang dem Freiherrn von Hodenberg in Lüneburg bei den Vorarbeiten zur Herausgabe seiner Urkundenbücher. Während dieser Zeit promovierte er in Kiel. Seine Bemühungen, eine Stelle in der hannoverschen Archivverwaltung zu erlangen, mißglückten. Zudem im Jahre 1848 durch die Bekundung seiner politischen Ansichten mißliebig geworden, kehrte er dem Vaterlande den Rücken und ging im Herbst 1849 nach Amerika. Er lehrte dort zunächst am Staats-College Winchester im Staate Virginien, dann in Richmond und in Charlottesville und begründete zuletzt in Richmond eine eigene Lehranstalt. Die Opposition der Know-Nothings veranlaßte ihn, dieselbe aufzugeben und sich um das Konsulat der Vereinigten Staaten in Barcelona zu bewerben. Nach Spanien zog ihn die Sehnsucht, sich dem altklassischen Studium wieder auf klassischem Boden selbst hinzugeben. Auch in dieser Stellung blieb er nur 4½ Jahr, da ihn der Ausbruch des amerikanischen Bürgerkrieges und die Erwählung Lincolns seine Entlassung zu nehmen nötigten. Er ging nach Deutschland zurück und nahm nach längerem Verweilen in der Heimat 1863 eine Stelle an einer Privatlehranstalt in Hamburg an. Von dort siedelte er 1870 nach Görlitz an die dortige Gewerbeschule über, ging aber schon 1873 nach Breslau, um sich als Lehrer für neuere Sprachen daselbst niederzulassen. Er gewann allerdings nicht viel Schüler, wurde aber bald als Hilfsarbeiter für die Herstellung des alphabetischen Kataloges an die neu begründete Stadtbibliothek gezogen und dann als Assistent am Stadtarchiv angestellt. Hier war er am rechten Platze und entfaltete in der Verzeichnung der handschriftlichen Schätze der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs eine emsige und erfolgreiche Thätigkeit, bis ihn asthmatische Beschwerden seit dem Frühjahr 1888 dienstunfähig machten. Von seinen Arbeiten sind hervorzuheben ein Katalog der Gelehrtenbriefe des 16. und 17. Jahrhunderts in der Stadtbibliothek, jener in 5, dieser in 3 starken Folianten; ferner

ein Katalog aller Eintragungen der der Stadtbibliothek gehörigen etwa 100 Stammbücher aus dem 16.—18. Jahrhundert und ähnliches, alle in gleichmäßiger, sauberer Schrift hergestellt, eine Freude für jeden Benutzer. Mit seinen diplomatischen, sphragistischen, heraldischen und genealogischen Kenntnissen diente er nicht nur der Bibliothek, sondern auch jedem anfragenden Privatmanne mit bereitwilligstem Eifer. Persönlich sehr anspruchslos, aber aus seinem viel bewegten Leben gern, und gut erzählend war er ein sehr angenehmer Kollege und Gesellschafter. Er starb am 12. September 1891 in Breslau.

Markgraf.

Wir haben diesen Angaben nur noch anzufügen, daß Dr. Volger sich durch kleinere Beiträge über die Daten der Synoden in der Diözese Hildesheim und einen Beitrag aus Steiermark zur Geschichte des Klosters Drübeck (vergl. Harzzeitschr. 10 (1877) S. 401—413) auch unmittelbar an unserer Vereinsarbeit beteiligt hat.

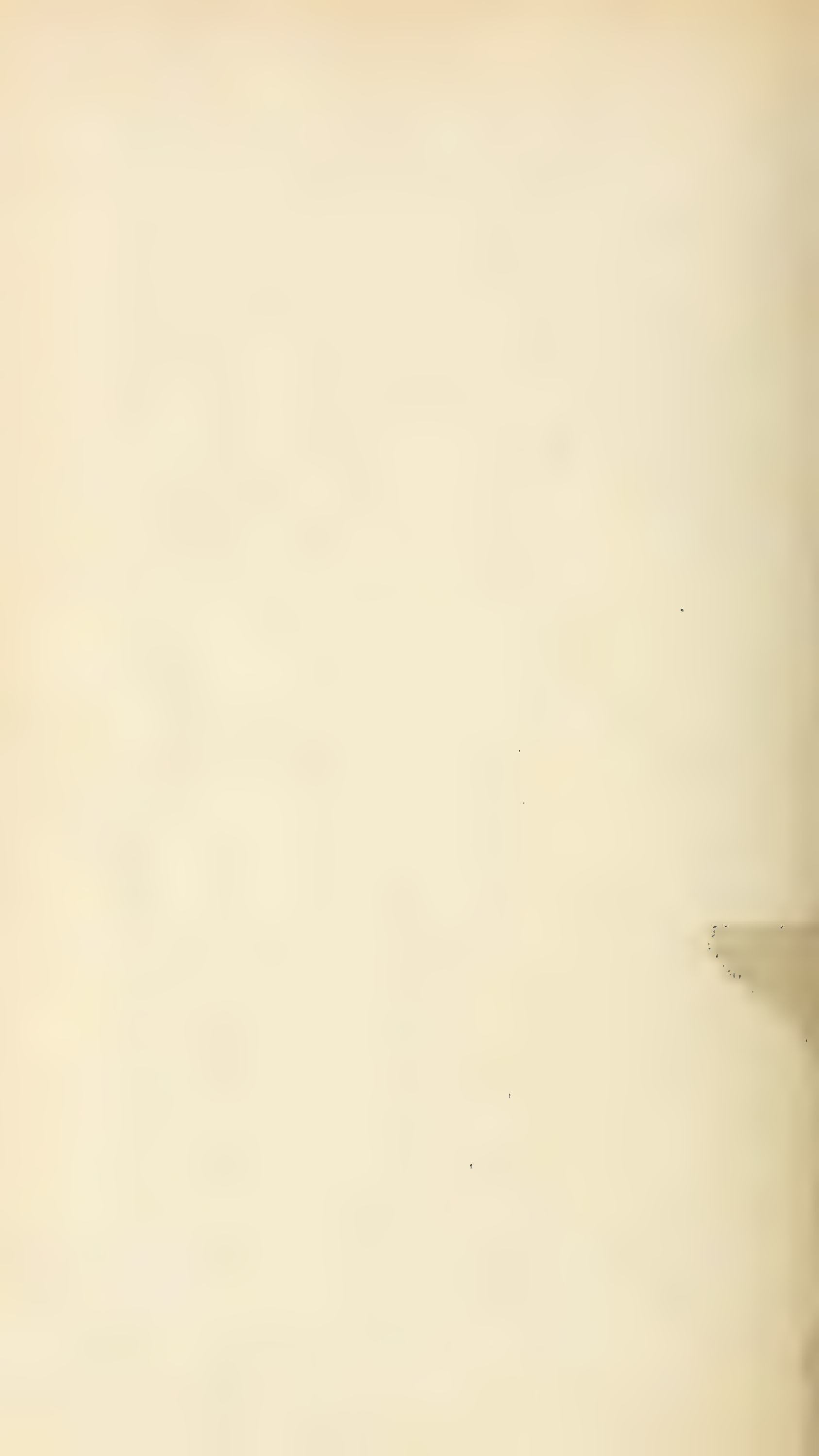
E. J.







Pferdekopfurne



eschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins.

Heft 1. Die Vereins-Statuten. 2. Einleitung zu den Geschichtsblättern. 3. Die Hugenotten in Magdeburg, vom Prediger Dr. Henri Tollin.

Heft 2. Die französisch (wallonisch) -reformirte Kirche in Emden, von Pastor J. N. Pleines.

Heft 3. Die Waldenser und ihre Colonie Walldorf. Vom Cons.-R. Pf. Robert zu Frankfurt a. M. u. Pfarrer W. Dittmar in Walldorf 1891. 23. S.

Heft 4. Die französiche Colonie in Berlin. Vom Pred. Lic. theol. Dr. med. Tollin u. Amtsrichter Dr. jur. Béringuier. 1891. 42 S.

Heft 5. Geschichte der wallonisch-reformirten Kirchengemeinde zu Magdeburg. Vom Prediger a. D. Bode in Magdeburg. 1892. 17 S.

Wenn Erinnerung und Gedenken ohne Zweifel das höchste an der
enschlichen Natur ist, so wird man unseren längst zu Bürgern und Volks-
nossen gewordenen französisch-wallonischen Einwanderern reformatorischen
ekenntnisses das Zeugnis nicht versagen können, daß sie diese in der
eschichtsdarstellung verkörperte Erinnerung in älterer und neuerer Zeit treu
pflegt haben. Aber gerade die Ausführlichkeit dieser urkundlichen Werke
tte für den weiteren Kreis der Gemeinden und ihrer Freunde den Nachteil,
ß sie davon keinen rechten Gebrauch machen konnten. Um diesem Übel-
nde abzuhelfen, hat sich nun besonders auf Betreiben des litterarisch ungemein
giamen Predigers der französisch reformierten Kirche Lic. theol. Dr. med.
nor H. Tollin in Magdeburg der „Deutsche Hugenottenverein" die
ugabe gestellt in gemeinverständlicher Sprache und in sittlich packender
eise auf Grund der Urkunden die Geschichte der 200 hugenottisch-wallonisch
ldensischen Kolonieen Deutschlands zu veröffentlichen. Wie jene Ein-
nz zu Deutschen geworden sind, so haben auch ihre Geschicke
istige wie gewerbliche und wirtschaftliche Thätigkeit einen ver-
,ig bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung ihres neuen Vater-
ausgeübt. Eingehender nachgewiesen ist dies unter den bisher vor
nden Heften besonders bei Nr. 4, die Geschichte der französischen Kolonie
Berlin.

Wernigerode.

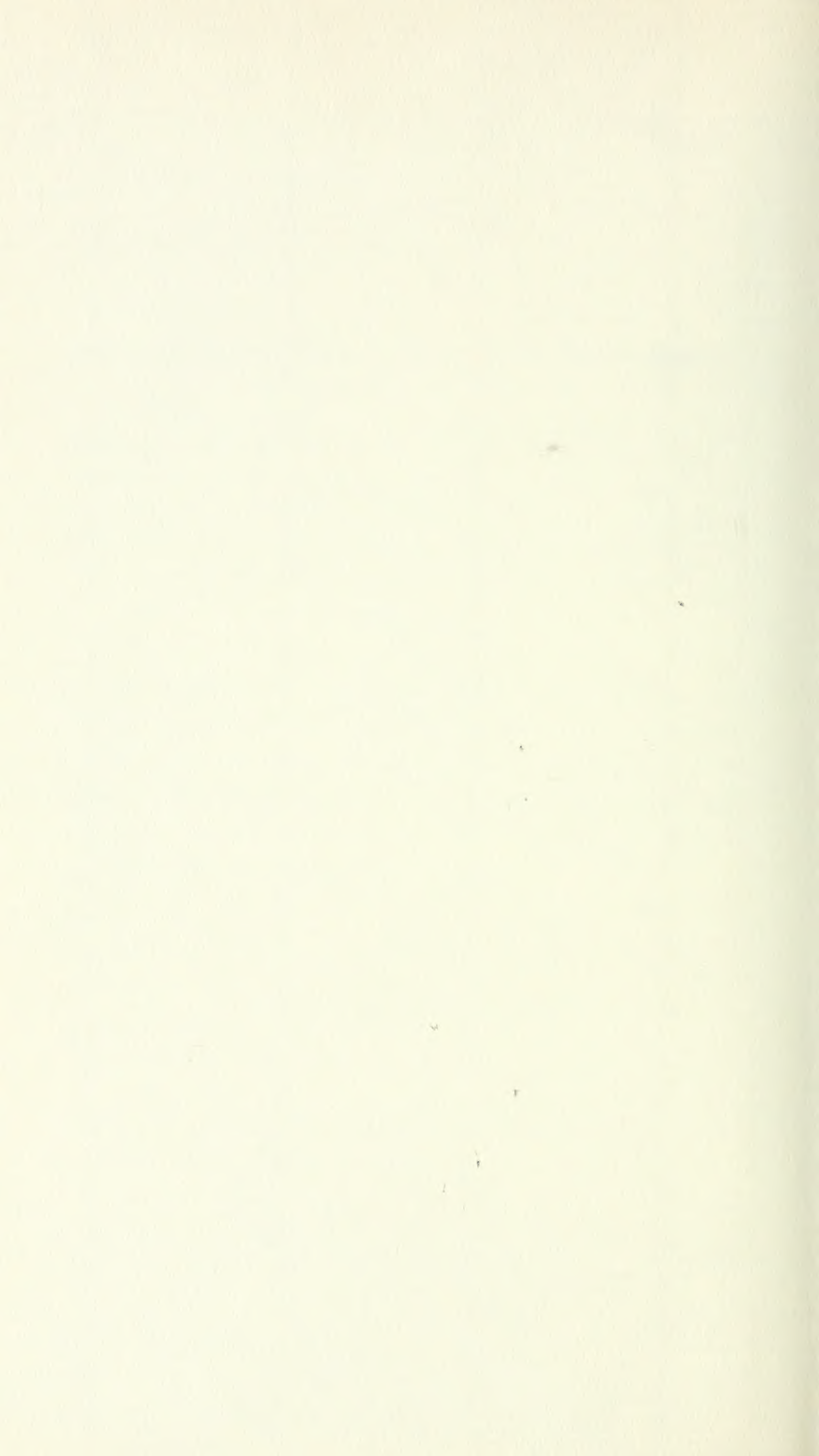
Dr. Ed. Jacobs.

Grund Riß von der Kayserl. Freyen Reichs Stadt Nordhausen,
aufgenommen von J. J. Müller. Anno 1733.

Das nach 5 Zeichnungen im Stadtarchiv zu Nordhausen farbig ausgeführte, von Fr. Eberhardt auf den Stein gebrachte Blatt von 66 cm Höhe, 67,65 cm Breite ist besonders wichtig zur Kennzeichnung Nordhausens als Festung. Dasselbe ist durch Herrn Stadtarchivar Paul Oßwald, dem die Veröffentlichung des Planes zu verdanken ist, für 1 Mark 50 Pfg. zu beziehen.

Die Mitglieder des Harzvereins werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die S. 552 f. besprochene Heinecksche Festschrift auf den Chronisten der Stadt Nordhausen Fr. Chr. Lesser durch den Nordhäuser Zweigverein (Stadtarchivar P. Oßwald Vorsitzender) zu beziehen ist, und zwar zu 1 Mark für ein gebundenes zu 75 Pfg. für ein ungebundenes Exemplar.






GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00700 9133

